This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

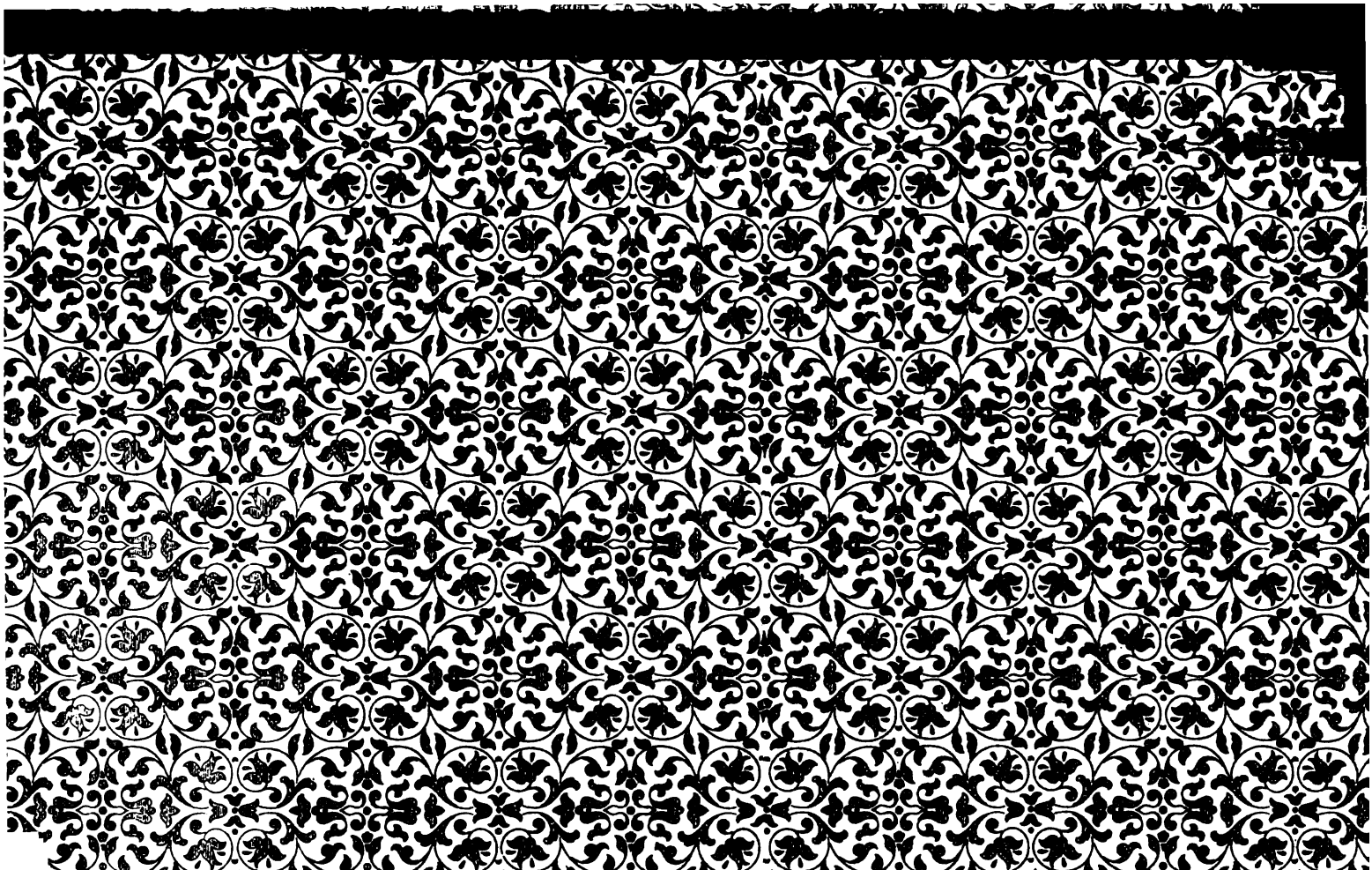

HG
83
.S68

Ueber

Entstehung und Zusammensetzung

der

altrömischen Volksversammlungen

von

Wilhelm Soltau,
Dr. phil.

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1880.

Seinen lieben Freunden

den Herren DD.

Heinrich Christensen

Carl de Boor

Otto Gruppe

Otto Seeck

zur Erinnerung an die

in

Theodor Mommsen's

historischen Übungen in gemeinsamer Arbeit verlebten schönen Stunden

widmet diese Schrift

der Verfasser.

Vorwort.

Von den Höhen der Vogesen sende ich Euch, meine lieben Freunde, die Ihr gröfstentheils noch an der Stätte unserer gemeinsamen Studien weilt, nicht nur einen herzlichen Gruſs, sondern auch ein Zeichen meines bleibenden Interesses für die unter der Leitung unseres verehrten Lehrers Theodor Mommsen begonnenen und liebgewonnenen wissenschaftlichen Arbeiten.

Hoffentlich werdet Ihr meinen Hauptresultaten beistimmen und auch dort, wo Ihr durch meine Ausführungen nicht überzeugt worden seid, wenigstens meine Bemühungen, manche dunkle Punkte der altrömischen Geschichte aufzuklären, anerkennen.

Kleinere Mängel bitte ich mit Rücksicht auf Ort- und Zeitumstände meiner Studien zu entschuldigen. Gerade Ihr werdet den Vortheil eines anregenden Verkehrs mit Männern desselben Fachs, sowie der Zugänglichkeit der wissenschaftlichen Hülfsmittel, wie sie namentlich die Universitäts- und Grofsstadt Berlin bieten kann, genügend schätzen gelernt haben, um ermessen zu können, wieviel mir in dieser Beziehung abgehen musste.

Als ich Euch vor mehreren Jahren verliefs, war ich mit anderen Arbeiten, theils aus der römischen Kaisergeschichte, theils aus der republikanischen Zeit beschäftigt. Namentlich bei diesen letzteren empfand ich das Unbehagen, welches sich einzustellen pflegt, wenn man auf einem nicht selbständig durchforschten Grunde weiterzuarbeiten sucht. Die mannichfachen neuerdings erschienenen Streitschriften, welche z. Th. gegen die in ihren Grundlagen mir durchaus richtig erscheinenden Mommsen'schen Resultate gerichtet waren, trieben mich zur Bearbeitung dieses, manchen vielleicht etwas „unfruchtbar" erscheinenden Feldes. Und so habe ich bereits im November 1874

in einem in der schleswigholsteinischen Gymnasiallehrerversammlung gehaltenen Vortrag meine Ansichten über die Zusammensetzung der Curien und die *patrum auctoritas* darzulegen, die Gelegenheit gesucht.

Inzwischen kam ich hierher ins Elsass und meine antiquarischen Arbeiten geriethen ins Stocken. Einerseits beschäftigte mich mein neuer Beruf, andrerseits Studien über elsässische Lokalgeschichte[1]) und erst seit 3 Jahren nahm ich die vorliegenden Untersuchungen nachdrücklich wieder auf. Sehr bald musste ich meinen Plan, eine Gegenschrift gegen die Grundlagen der Schwegler-Clason und Lange'schen Anschauungen über die ältere römische Verfassungsgeschichte zu geben und damit vornehmlich eine Behandlung der Curiat- und Tributcomitien zu bieten, dahin erweitern, dass ich die ursprüngliche Form und allmähliche Weiterentwickelung der Centuriatcomitien sowie alle damit zusammenhängenden Fragen in den Vordergrund stellte. Ich hoffe, dass es mir so gelungen ist, ein einfaches und in sich zusammenhängendes Bild der Entwickelung der altrömischen Verfassung zu geben, welches die Haupterrungenschaften Mommsens bewahrt und dort, wo einige beachtenswerthe Einwürfe zu machen waren, eine befriedigende Lösung vorbereitete.

Ueberall habe ich mich dabei auf die Fragen der eigentlichen Verfassungsgeschichte beschränken müssen und alle jene von ganz anderen Ausgangspunkten unternommenen Versuche, die Verfassungsgeschichte mit Hülfe der Probleme der altrömischen und etruskischen Sagengeschichte aufzuhellen, principiell bei Seite gelassen. Gar oft ist durch eine zu frühzeitige Hereinziehung sagenhafter Elemente die Verfassungsgeschichte selbst verwirrt worden. Selbstverständlich begrüfse ich es dagegen mit Freuden, dass die Resultate dieser Schrift mit manchen neueren Forschungen des genannten Gebiets zusammentreffen, und freue mich trotz des verschiedenen Weges der gleichen Ziele, zu welchen Deecke Etrusker Band I gelangt ist. — Für Zoellers Sabinerhypothese (Latium und Rom) habe ich dagegen in den Untersuchungen über römische Verfassungsgeschichte keine Anhaltspunkte gefunden.

Im Uebrigen will ich hier nicht näher auf die Einzelheiten meiner Untersuchung eingehen, etwa um den einen Punkt zu

---

[1]) Vgl. meine Abhandlung über „den Verfasser der Chronik des Matthias von Neuenburg", Zaberner Progr. 1877.

empfehlen, den andern zu entschuldigen. Vielmehr beschränke ich mich darauf, zwei Bitten an diejenigen zu richten, welche mir fremd gegenüber stehen und durch die Resultate meiner Untersuchungen vielleicht noch mehr entfremdet werden könnten.

An sie richte ich zunächst die Aufforderung, dass sie nicht durch Aufwärmung einzelner weit verbreiteter Argumente der früher landläufigen Anschauungen mich bekämpfen, sondern dass sie den Versuch machen mögen, die ganze hier vorgetragene Grundanschauung einer eingehenden und zusammenhängenden Kritik zu unterziehen. Gewiss muss sich eine solche vornehmlich wieder gegen Einzelheiten wenden: aber ich glaube doch, dass die hier gegebenen Resultate noch nicht durch die Zurückweisung einer einzelnen von mir gegebenen Begründung hinfällig werden. Gesetzt z. B. mein Nachweis, dass *tributum* und *tribus* keinen Zusammenhang hätten, wäre falsch und widerlegbar, so glaube ich noch nicht, dass darum auch schon die weiteren Sätze, dass *tributum* keine Grundsteuer sei, dass *tributum* vielmehr stets eine vom Staat, nicht von den einzelnen Tribus erhobene Vermögenssteuer gewesen, hinfällig werde. Hier, wie überall, kann nur eine die Grundanschauungen des ganzen Abschnittes berücksichtigende Kritik den Verfasser befriedigen und die Untersuchung fördern.

Mit einer zweiten Bitte wende ich mich namentlich an die juristisch gebildeten unter meinen Lesern. Ich glaube, dieselben werden mir Recht geben, wenn ich behaupte, dass manche von ihnen für die historische Entwickelung der römischen Verfassung und die Feststellung des Einflusses, den diese auf die Umbildung privatrechtlicher Institutionen gehabt hat, nicht immer das gleiche Interesse wie für die dogmatische Seite ihrer Wissenschaft gezeigt haben. Sie mögen deshalb einige Nachsicht üben, wenn hier von philologischer und historischer Seite einige Streifzüge in ihr Gebiet gemacht werden.

Vielleicht hätte ich manche der darauf bezüglichen Fragen bei Seite lassen oder kurz abfertigen können. Es wäre dies bequemer gewesen und mancher gefährliche Excurs auf ein fremdes Gebiet wäre dabei vermieden worden.

Nichtsdestoweniger unternahm ich diese Ausführungen, in der sicheren Erwartung, dass eine ausführlich begründete Hypothese mehr Werth habe, als unbewiesene Behauptungen, und dass es

besser sei, über schwierige Dinge sich offen auszusprechen als sich auszuschweigen.

Ich darf dabei dann wohl den Wunsch äufsern, dass wenn sich selbst einige nicht-zünftige Ausdrücke oder Fehler in Nebenbemerkungen eingeschlichen haben sollten[1]), deswegen noch nicht der ganze Versuch, die Entstehung des römischen Ständekampfes aus dem Streben nach privatrechtlicher Selbständigkeit herzuleiten, von ihnen bei Seite geworfen werde. Gerade hier wäre mir, falls nur die Grundidee annehmbar und die Hauptargumente überzeugend erfunden würden, eine Fortführung der Untersuchung durch Juristen höchst erwünscht.

Schliefslich habe ich nur noch über eine vielleicht auffällige Lücke eine Erklärung abzugeben.

Allerdings handeln mehrere Abschnitte über die Tribus, über ihre Zusammensetzung (V), ihre Umgestaltung (VI) und die Umstände, welche die *plebs* zur Bildung der *concilia plebis tributim* (VI) veranlasst haben. Aber eine Auseinandersetzung über die weitere Entwickelung der *concilia plebis* nach dem Decemvirat, das steigende Ansehen der Plebiscite und die Function der *comitia tributa* unter dem Vorsitz patricischer Magistrate wird mit Grund vermisst werden. Die Behandlung dieser Gegenstände war in der That nicht nur geplant worden: vielmehr liegt eine Bearbeitung hierüber vollendet vor. Jedoch musste dieselbe, da der Umfang der übrigen Abschnitte zu sehr in die Breite wuchs und die genannten Punkte ohne eine eingehende Geschichte des Decemvirats nicht erörtert werden konnten, für eine andere Publication aufgespart werden.

Manche haben mir bei der Ausarbeitung dieser Schrift fördernd zur Seite gestanden. So verdanke ich schriftlich wie mündlich mehrere schätzenswerthe Winke Herrn Professor Schäfer in Bonn, Herrn Professor Studemund in Strafsburg, Herrn Professor Osthoff in Heidelberg, den Herrn Oberlehrern Dr. Kaufmann in Strafsburg, Dr. Christensen in Ratzeburg.

Nicht minder spreche ich auch an diesem Orte meinen Freunden, den Herren DD. Christensen (Ratzeburg), Gruppe (Berlin),

[1]) So wurde ich von einem hervorragenden Kenner des römischen Rechts darauf aufmerksam gemacht, dass Anm. 3 S. 397 irrthümlich und Anm. 1 S. 388 ungenau sei. Beide bitte ich zu streichen.

Wichmann (Mülhausen i. E.), Friederich (Zabern), welche mir bei der Revision der Correcturbogen behülflich gewesen sind, meinen herzlichen Dank aus.

Vor allem aber möchte ich hier meine lebhafte Freude darüber ausdrücken, dass das Reichsland in seiner in wenigen Jahren neuerstandenen Strafsburger Universitäts- und Landesbibliothek ein Institut besitzt, das durch Reichhaltigkeit von wenigen, durch die Liberalität und Trefflichkeit der Verwaltung von keiner in ihrer Art übertroffen wird. Durch sie ist es auch dem in einer kleinen Stadt arbeitenden Verfasser möglich gewesen, wenigstens alle nothwendigeren Hülfsmittel zu beziehen.

Zabern i. Elsass.

Wilhelm Soltau,
Dr. phil.

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Einleitung.

§ 1. Die Ansichten neuerer Forscher über die Entwickelung der altrömischen Verfassung sind untereinander derartig controvers, dass sie selbst nach Mommsen's Untersuchungen einer Revision bedürfen 1

§ 2. Speziell die drei bestehenden Hauptrichtungen, in welche die Anschauungen neuerer Forscher über die Frage nach Entstehung und Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen auseinandergehen, zeigen, dass die merkwürdige Vielheit derselben noch nicht hinlänglich erklärt ist 4

§ 3. Jede fernere Untersuchung hat nicht von der annalistischen Tradition, sondern von den antiquarischen und staatsrechtlichen Berichten der alten Autoren auszugehen 13

§ 4. Doch hat eine besonnene Forschung von varronischen und ähnlichen Etymologien abzusehen und nie zu vergessen, dass die im übrigen trefflichen systematischen Berichte alter Antiquare und Juristen oft den Entwickelungsgang der Verfassungsinstitutionen verwischt haben 19

§ 5. Methode und Disposition 30

I. Abschnitt.

Comitia curiata.

§ 1. *Comitia* — den *concilia* und *contiones* gegenübergestellt — waren Versammlungen, zu denen das ganze römische Volk in einer seiner politischen Gliederungen geladen wurde. Vorgängige Beachtung der Auspicien war bei ihnen nothwendig. Zweck der Berufung war regelmäfsig: einen Beschluss der Versammlung durch Abstimmung herbeizuführen. Diejenigen *comitia*, in denen keine Abstimmung vorgenommen wurde, hiefsen *comitia calata*. Sie bildeten die Ausnahme. Nur in der Umgangssprache, nicht in staatsrechtlichen Formeln ist eine Vertauschung der Begriffe co-

Seite

mitia, concilia, contiones gestattet. Somit kann *concilia populi* kein terminus technicus = *comitia curiata* gewesen sein . . . 37

§ 2. Vor Servius gab es nur eine Eintheilung des gesammten römischen Volkes, nämlich in Curien. Die Eintheilung in drei Stammtribus bezog sich nicht auf alle, sondern nur auf die grundsässigen und militärpflichtigen Bürger 46

§ 3. *Curia* bezeichnet 1) ein Opferhaus, 2) die dazu gehörige Opfergemeinschaft; die in ihnen gefeierten Opfer waren *sacra popularia*, zu welchen alle Bürger Zutritt hatten; jede einzelne Curie enthielt die durch Geburt und Abkunft einander näherstehenden Bürgerabtheilungen „nach Familien, Geschlechtern und Gauangehörigen" geordnet 51

§ 4. Die Curienverbände bezweckten „als eine höhere Autorität über den Gentilverbänden" nicht „die Pflege der *gentes*", sondern eine Beschränkung der *gentes* mittelst sacraler Ordnungen. Aus dieser ihrer Bestimmung folgt also mit nichten, dass sie ursprünglich auf patricische *gentes* beschränkt gewesen seien . . 58

§ 5. Die Curien waren ohne alle militärische Bedeutung weder Aushebebezirke noch gar identisch mit einer ursprünglichen Heeresordnung 64

§ 6. Neben der gefundenen Definition der Curien könnte die landläufige Anschauung von ursprünglich patricischen Curien nur dann bestehen, wenn gezeigt werden könnte, dass einer der Begriffe *comitia, curia, populus*, oder der Umfang des *populus Romanus* wesentliche Veränderungen erlitten habe. Darauf hin ist die Tradition zu prüfen 67

§ 7. Zunächst ist die Frage aufzuwerfen: hatten nach der annalistischen Tradition über die ersten 5 Jahrhunderte Roms Nichtpatricier, namentlich die den Patriciern nahestehenden Clienten, Stimmrecht in den Curiatcomitien? 69

§ 8. Alle alten Autoren bejahen diese Frage für die republikanische Zeit 73

§ 9. Ein gleiches wird für die Königszeit allgemein vorausgesetzt. Eine radikale Umgestaltung der Curien und der Comitien ist mindestens quellenwidrig 75

§ 10. Und da ferner auch der Begriff *populus* allem Anschein nach keine Veränderung erlitten hat und nie mit dem Patriciat identificirt worden ist 81

§ 11. So muss (wenigstens vorläufig) festgehalten werden, dass die Curiatcomitien von jeher nicht nur aus patricischen Geschlechtern, sondern aus allen freien römischen Bürgern bestanden haben 87

§ 12. Die „unbestreitbaren Thatsachen", welche diesem Resultate widersprechen sollen, sind unglückliche moderne Erfindungen . 88

§ 13. Der (wenn man will) demokratische Abstimmungsmodus der Curien

Seite

war unbedenklich bei ihrer geringen Competenz und ihrer vollständigen Abhängigkeit von den leitenden Beamten, von religiösen Vorschriften und der bei ihnen üblichen Geschäftsordnung . . 97

§ 14. Der richtige Satz, dass mehrere Classen der freigeborenen Bevölkerung, die *latini* und *forctes et sanates*, kein Stimmrecht in den Curien hatten, darf nicht willkürlich dahin erweitert werden, dass alle nicht adligen Elemente aufserhalb der Bürgerbezirke gestanden hätten 104

§ 15. Die Annahme patricischer Curien könnte nur dann festgehalten werden, wenn 1) *patrum auctoritas* als Curienbeschluss genommen werden dürfte und 2) die Einführung der Centurienordnung bei patricisch-plebejischen Curiatcomitien eine Unbegreiflichkeit wäre 105

II. Abschnitt.

Patrum auctoritas.

§ 1. *Patrum auctoritas* und *lex curiata de imperio* sind ganz verschiedene Acte 109

§ 2. *Patrum auctoritas* ist überhaupt kein Curienbeschluss 114

§ 3. Anschauungen über moderne constitutionelle Verfassungszustände sind irrthümlich auf römische Verhältnisse übertragen worden . 117

§ 4. Doppelabstimmungen des Volkes über dieselbe Materie sind quellenwidrig 119

§ 5. Die *patrum auctoritas* ist nicht gleich einer solchen *senatus auctoritas*, welche sich auf folgende *leges curiatae* bezieht . . 125

§ 6. Lange's Beweis für die Identität von *patres* und *patres familias gentium patriciarum* ist hinfällig 128

§ 7. namentlich soweit er auf einer familienrechtlichen Grundlage des Staatsrechts basirt und aus ihr die besonderen Vorrechte der patricischen Familienväter herleitet 135

§ 8. Die *patrum auctoritas* bezieht sich nie auf nachfolgende *comitia curiata* und steht noch weniger in einem rechtlichen Zusammenhang mit ihnen 144

§ 9. Die *patres* und *patricii* des Interregnums und aller officiellen Formeln sind der Patriciersenat beziehungsweise die Patricier des Senats 179

§ 10. Interregnum und *patrum auctoritas* — in der zweiten Hälfte der Republik selten erwähnt. Weshalb? 208

§ 11. Während der Königszeit, so lange nur Patricier im Rathe safsen, waren *patrum auctoritas* und *senatus consultum* nicht streng geschieden: beide fielen sogar terminologisch zusammen 212

§ 12. Der patricische Senat war ursprünglich ein *consilium regium;* ein verfassungsmäfsig garantirtes Recht der Nomophylakie besafs er vor Beginn der Republik nicht 214

Seite

§ 13. Später war zwar *senatus* in Formeln häufiger als *patres* und *patres conscripti*, keineswegs jedoch allein üblich 219

§ 14. Wenn seit Beginn der Republik die *patrum auctoritas* verfassungsmäfsige Vorbedingung zur Gültigkeit legislativer Volksbeschlüsse und comitialer Wahlacte war, so kann der Beschluss des Gesammtsenats *(S. C.)* gleichzeitig nicht dieselbe Bedeutung und Wirkung gehabt haben 222

§ 15. Es verbleibt nachzuweisen, welche Umstände der *patrum auctoritas* diese staatsrechtliche Stellung verschafft haben 224

III. Abschnitt.

Comitia centuriata.

§ 1. Alle modernen Erklärungen der politischen Bedeutung der Centurienordnung stehen im Widerspruch sowohl mit allen alten Berichten als mit der neuerdings versuchten militärischen Deutung derselben. Wenn Servius aber keine neuen Comitien geschaffen hat, so kann die Beschaffenheit der auf ihn zurückgeführten Comitien nicht als Argument gegen patricisch-plebejische Curien verwandt werden 229

§ 2. Die servianische Classenordnung steht zunächst aufser allem Bezug zu einer direkten Besteuerung 236

§ 3. *Centuria* und *classis* können nicht zu gleicher Zeit militärische Körper, die nothwendig begrenzt waren, und Unterabtheilungen des *populus universus*, die nothwendig unbegrenzt waren, gewesen sein. Da sie nun ursprünglich durchaus als militärische Abtheilungen gefasst werden müssen, so ist ihre Veränderung zu politischen Zwecken eine Neuerung 239

§ 4. Die mannichfachen weiteren militärischen Seiten der servianischen Reform bestätigen dies und zeigen evident, dass dieselbe vor allem eine Heeresorganisation war 253

§ 5. Da nun ferner die wenigen (2) politischen Seiten der Centurienordnung sich als nur äufserlich eingefügte Modificationen derselben erweisen, alle militärischen Theile derselben aber politisch unbrauchbar waren, so ist einem Gesetzgeber wie Servius nicht die politische Verwendung der Centurienordnung zuzuschreiben. Servius war ein militärischer Organisator. Er formirte ein Zwei-Legionencorps 259

§ 6. Einige Momente der Ueberlieferung bestätigen dies 264

§ 7. Die im übrigen davon abweichende, gemeine Tradition ist vielfach getrübt und theilweise tendenziös entstellt 265

§ 8. Der servianische *exercitus* — durch 2 Reservelegionen verstärkt — gewinnt zu Beginn der Republik in der von der Aristokratie geschickt benutzten Heeresrevolution politische Rechte 270

§ 9. Seit dem Decemvirat wird die servianische Heeresformation all-

Seite

mählich durch eine andere Formation ersetzt und die Centurien des Stimmheeres werden seitdem übercomplete Unterabtheilungen des *populus Romanus Quiritium* 275

§ 10. Die Heeresrevolution von 510 v. Chr. ist mit anderen Verfassungsänderungen verbunden gewesen: die *patrum auctoritas* wurde seitdem verfassungsmäfsige Vorbedingung aller Gesetze und Wahlcomitien, die *leæ de imperio* verblieb den Curien und damit dem Adel ein Mittel, um einer etwaigen Wiederholung einer Heeresrevolution entgegentreten zu können 285

IV. Abschnitt.

Manipularheer und Aushebung.

§ 1. Wie ist die Manipularordnung aus der Phalanx entstanden? Eine Beantwortung ist nur möglich bei einer solchen Auffassung der Manipularordnung, welche von zwei Interpolationen in Liv. 8, 8 absieht 299

§ 2. Begründung dieses kritischen Verfahrens und Interpretation von Liv. 8, 8 300

§ 3. Livius' und Polybius' Schilderungen der Manipularordnung harmoniren in allen wesentlichen Punkten und scheinen nur deshalb verschieden zu sein, weil jener die verstärkte, dieser die normale Legion beschreibt 310

§ 4. Phalanx und Manipularheer sind nahe verwandt 317

§ 5. Die Differenzen zwischen Phalanx und Manipularordnung beschränken sich auf 4 Punkte 320

§ 6. Eine Erklärung derselben zeigt, dass die alte phalangitische Aufstellung erst allmählich — seit dem Decemvirat, bis auf Camillus — modificirt worden ist 321

§ 7. Die politischen Rückwirkungen dieser Militärorganisation, welche eine gröfsere Präsenzstärke (von 4 Legionen) gestattete, waren bedeutend: Truppenzahl und Tüchtigkeit der Soldaten nahm zu, die unteren Classen wurden stärker zum Dienst herangezogen. Die damit nothwendig verbundene Erhöhung der Militärausgaben, namentlich auch die Soldzahlungen führten zur Regelung des Staatshaushaltes und zur Einführung des Bürgertributum, d. h. zur Censur 334

§ 8. Eine Besprechung des Aushebungsmodus ist zur Erkennung sowohl der Formation des servianischen *exercitus*, als der Bildung des späteren *comitiatus maximus* wichtig 335

§ 9. Jede Legion wurde aus allen Tribus gebildet und die Contingente der Tribus wurden über alle Legionen gleich vertheilt 336

§ 10. Auch waren die Contingente aller Tribus untereinander — wenigstens in der Regel — gleich 338

Seite

§ 11. Das servianische Heer kann nur mit Hülfe von *tabulae iuniorum („tributim censu aetate ordinibus descriptae")* ausgehoben sein 344

§ 12. Bis auf Marius waren nur die Mitglieder der 5 servianischen Classen dienstpflichtig; doch wurde der Begriff der *proletarii* allmählich (spätestens seit 269 v. Chr.) auf die nicht unter 4000 As besitzenden, seit Marius noch weiter eingeschränkt. Die *tabulae iuniorum* blieben auch noch bei der späteren „Aushebung *ex classibus*" in Verwendung und zwar 345

§ 13. in unveränderter Gestalt 355

§ 14. Die *tabulae iuniorum seniorumque* waren den reformirten Centuriatcomitien gleich 358

§ 15. Die Centurienreform ist in die Zeit des Decemvirats zu setzen 361

§ 16. Resultate: Die Centurienordnung hat 3 Entwickelungsphasen durchgemacht. Sie war anfangs eine Heeresordnung, sie wurde seit 510 v. Chr. mit Hinzuziehung der *seniores* auch als *comitia centuriata* verwandt. Seit dem Decemvirat wurden die *comitia centuriata* zugleich der *comitiatus maximus*, eine allgemeine Bürgerversammlung des *populus Romanus Quiritium tributim censu aetate ordinibus descriptus*. Stets beruhten sie also auf den Tribus und der *tributim* gebildeten Aushebungsliste . . . 367

V. Abschnitt.

Die servianische Tribuseintheilung.

§ 1. Wer Curien und Centurien missverstanden hat, kann auch die Bedeutung der servianischen Tribus nicht klar erfasst haben . . 375

§ 2. Die 3 alten Stammtribus waren ursprünglich eine Eintheilung der römischen Feldmark und zugleich der römischen Altbürgerschaft. Die Zugehörigkeit zu einem District war unabhängig vom Wechsel des Wohnsitzes und — seit der Beweglichkeit der Immobilien — auch des Grundeigenthums. Die an dieselben geknüpften Rechte und Pflichten hafteten an der Person und vererbten sich auf ihre männlichen Nachkommen. — Ebendasselbe ist von den Tribus der späteren republikanischen Zeit auszusagen; sie ruhten gleichfalls auf lokaler Grundlage und auch mit ihnen waren alle politischen Rechte eines Vollbürgers verknüpft. In beiden Eintheilungen ist die Eintheilung der Personen das sachlich Mafsgebende und Bleibende 376

§ 3. Gilt dasselbe schon von den servianischen lokalen Tribus? Viele bezweifeln es und können dieses mit einigem Grunde, indem es ja drei verschiedene Modalitäten einer lokalen Eintheilung gibt, Tribus aufserdem von den Römern später in dreifacher Betung gebraucht worden ist und die Zwecke der servianischen Tribuseintheilung controvers sind 378

§ 4. Die Bezeichnung aller Bewohner eines Districts als Tribus ist

Seite

später Missbrauch. Dagegen kommt es stets und officiell sowohl als lokaler District wie als Inbegriff der in einem solchen District heimathberechtigten Einwohner vor, so dass es nahe liegt, eine solche doppelte Bedeutung auch schon für die servianische Zeit anzunehmen. Lange hat jedoch einen genügenden Erklärungsgrund für die Stiftung jener doppelten Art von Tribus nicht gegeben. Mommsen sieht in der persönlichen Tribus eine spätere Neuerung, doch mit Unrecht. Die persönliche *tribus originis* muss gleich anfangs existirt haben. Die Führung der Doppellisten war nothwendig, da die Tribus zunächst Aushebebezirke sein sollten. Die Aushebelisten umfassten zwar die Begüterten, die Grundeigenthümer, mit ihren mannbaren Söhnen, keineswegs jedoch alle Begüterten 381

§ 5. Lange's Ansichten über die Zusammensetzung der Tribus beruhen zunächst auf falschen Schlussfolgerungen 396

§ 6. daneben auf der weit verbreiteten Voraussetzung, dass die servianischen Tribus die Grundlage einer directen Steuerordnung gewesen seien; dieselbe ist irrig, ... 398

§ 7. denn *tributum* kommt nicht von *tribus*, war nicht servianisch und wurde nicht von jeder einzelnen *tribus* beziehungsweise durch ihre Organe erhoben 402

§ 8. *tributum* war keine Grundsteuer und 412

§ 9. die Steuerordnung stand in scharfem Gegensatze zu der auf den Tribus beruhenden Classenordnung. Der Eintritt in die Classen und Tribus erfolgte anfangs allein bei *ius Quiritium* an *res mancipi* 413

§ 10. Die gefundenen Resultate bestätigen theils die § 4 gegebene Definition der Tribus, theils ergänzen sie dieselbe: die Rechte der Tribulen waren das *ius Quiritium*, welches von Servius neben die sacralen Rechtsordnungen „*pro curiis*“ gestellt worden war . 438

§ 11. Zusammenfassung der Resultate: sie sind unbedenklich abgesehen von dem Abs. VI zu erörternden Umstande, dass die *proletarii* von den Tribus ausgeschlossen gewesen sein müssen 442

§ 12. Die Curien, welche „*omnes cives*“ und die Tribus, welche „*omnes Quirites*“ enthielten, deckten sich anfangs nicht. In den Tribus fehlten die *cives proletarii*, in den Tribus standen viele Wehrpflichtige, welche nicht in die sacrale Gemeinschaft des *populus R. XXX curiarum* Aufnahme gefunden hatten. Dass der letzteren Classe das Stimmrecht in den *comitia curiata* fehlte, konnte in den Zeiten etruskischer Eroberer, welche die Thätigkeit aller Volksversammlungen sistirten, nicht als eine niedere Rechtsstellung angesehen werden: Ersatz dafür bot das *ius Quiritium*. König Servius oder richtiger ein etruskischer Eroberer stellte neben die engere sacrale Gemeinschaft des *populus XXX curiarum* die umfassendere der Wehrmänner (*Quirites*), beschränkte die

Seite

Thätigkeit der *comitia curiata* und ersetzte curiale Acte durch civilrechtliche 445

§ 13. Servius richtete 4 Tribus ein, deren Ländereien nicht geschlossene Landcomplexe bildeten 457

§ 14. Innere Organisation der Tribus 463

§ 15. König Servius' Werk ist eine Heeresreorganisation, die Stiftung erweiterter Aushebebezirke und die Festsetzung eines gemeinen Landrechts für alle Wehrmänner: letzteres ist der Grund seiner Popularität, soweit dieselbe nicht tendenziöser Verdrehung ihre Entstehung verdankt 465

VI. Abschnitt.

Veränderungen der servianischen Tribus.

§ 1. Die servianischen Tribus enthielten nur Grundeigenthümer. Später standen auch Nicht-Grundeigenthümer in ihnen. Wann ist diese Veränderung eingetreten? 473

§ 2. Die Ansicht Mommsens, dass erst Ap. Claudius Caecus die Proletarier in die Tribus aufgenommen habe, ist unrichtig: die Ueberlieferung bezieht sich lediglich auf Libertine 474

§ 3. Mehrere Gründe sprechen dafür, dass die *cives proletarii* spätestens seit dem Decemvirat in die Tribus eingetreten seien. Symptome dieser Veränderung sind in der Ueberlieferung zu entdecken 477

§ 4. 1) die Vermehrung der Tribus von 4 auf 20 (21) ist nur bei einer grofsen Vermehrung der Grundeigenthümer denkbar, ebenso 480

§ 5. 2) die Durchführung des cassischen Ackergesetzes . . . . .

§ 6. 3) die plebejischen Tribusversammlungen hatten das Recht neue Mitglieder in die Tribus aufzunehmen und werden von diesem Rechte zweifellos auch zu Gunsten der *proletarii* Gebrauch gemacht haben 485

§ 7. Wenn aber eine solche Deutung der Vermehrung und Erweiterung der Tribus richtig ist, so ist damit auch eins der wichtigsten Motive des ältesten römischen Ständekampfes aufgedeckt. Die Proletarier müssen damals Grundeigenthum und *ius Quiritium* verlangt haben. Wie stimmt dazu die sonstige Ueberlieferung? Eine kritische Analyse derselben zeigt, dass die *secessio* der Plebs keine wichtigen politischen Rechte verschafft hat 488

§ 8. Erst die *lex Publilia Voleronis* führte *concilia plebis* ein, sie erst gab den Tribunen das *ius cum plebe agendi* 493

§ 9. Vorher sind in den *concilia plebis* Criminalurtheile, legislative Beschlüsse oder Tribunenwahlen nicht vorgenommen worden. Wenn die Plebejer in der *secessio plebis* noch nicht das Recht, Sonderversammlungen abzuhalten, erhalten haben, so müssen die Tribune ihre Nachfolger bis zur *lex Publilia Voleronis* cooptirt haben 499

Seite

§ 10. Gegen eine frühere Einführung der *concilia plebis* spricht noch der Umstand, dass die *comitia centuriata* durch die *secessio* eine geringe Modificirung in demokratischem Sinne erlitten haben . 517

§ 11. Von allen Errungenschaften der *secessio plebis* ist aufser den genannten nur noch die Stiftung des *ius auxilii* der Volkstribune, der Volksaedile und plebejischer Richtercollegien authentisch. Die wichtigste dieser Errungenschaften ist das Volkstribunat, es hat anfangs eine nur geringe Competenz gehabt, das *ius auxilii* kann nur zum Schutz der einzelnen Bürger und ihrer persönlichen Rechte, nicht zur Ausübung einer weitgehenden politischen Befugniss gestiftet sein 520

§ 12. Das Colorit, womit die Tradition die *secessio plebis* ausgestattet hat, ist gröfstentheils späte Erfindung 529

§ 13. Von den *tribus* der Nachdecemviralzeit waren zufolge der in den voraufgehenden Erörterungen gewonnenen Anschauungen ausgeschlossen 1) alle nicht kriegsfähigen Römer (d. h. Kinder und Weiber); 2) alle nicht in Rom heimathsberechtigten, die *latini, socii, peregrini*; 3) die *municipes*, welche nicht zum Dienst in römischen Tribus-Legionen berechtigt waren; 4) Unfreie, *servi et qui in libertate morabantur;* nicht dagegen die *aerarii* als solche, 534

§ 14. nicht die *tribu moti;* kein Censor durfte aus allen Tribus stofsen, sondere er durfte nur in eine andere (in eine städtische) Tribus versetzen 538

§ 15. Welche politischen und militärischen Nachtheile trafen den *tribu motus?* Die zahlreich bevölkerten städtischen Tribus verliehen factisch ein schlechteres Stimmrecht. Wer in seiner Tribus getilgt war, fehlte zugleich auch auf den *tabulae iuniorum* (d. h. seine Dienstzeit wurde cassirt) und er verlor das Stimmrecht in seiner Tribuscenturie, oft im *comitiatus maximus* überhaupt. In letzterem Falle musste er mit den *municipes* (*Caerites*) Dienste leisten, ohne Sold. *Tribu movere aliquem = nomen alicuius in albo centuriae suae delere* 540

VII. Abschnitt.

Der servianische Census.

§ 1. Vier Thesen über die Reihenfolge und die Beschaffenheit der censorischen Listen. Ein Verzeichniss aller mannbaren Vollbürger, soweit sie dienstfähig waren, bildete die censorische Hauptliste (1. 2). Nach ihr wurden die *tabulae iuniorum seniorumque* revidirt, die in beiden vorhandenen Bürger wurden in den *exercitus urbanus s. quinquennalis* (vgl. IV. § 14) eingereiht (3). Die eigentlichen Steuerlisten wurden zuletzt und zwar durch censorische Gehülfen zusammengestellt (4). 551

§ 2. Erweis von These 1, 2, 3 554

Seite

§ 3. Die Censussummen sind nicht durch Addition der censorischen Hauptliste, oder der *tabulae iuniorum* entstanden, sondern sie geben die Gesammtzahl des *exercitus urbanus quinquennalis*, der Mitglieder der (reformirten) Centuriatcomitien 560

§ 4. Zurückweisung der Ansicht Mommsen's und Beloch's, dass dieses Resultat durch die Zahlen der Wehrfähigen bei Polybius 2, 23 alterirt werden könne 566

§ 5. Der Zusatz *praeter orbos orbasque* ist erst in spät republikanischer oder augusteischer Zeit aufgekommen, nachdem die *socii* Bürger geworden, die Liste der *cives sine suffragio* durch Ertheilung der vollen Civität an alle Bürger in Wegfall gekommen war und bei der Zählung ein anderer Modus beachtet wurde . 575

§ 6. Erweis von These 4: die Steuerlisten wurden gesondert von den Aufnahmen des *campus Martius* durch censorische Gehülfen angefertigt, auf Grund der *formula census* 577

§ 7. Der servianische Census bestand in einer Katastrirung des Grundeigenthums und einer Anfertigung von *tabulae iuniorum*. Eine *aestimatio* in Geld fand frühestens seit der Censur statt, ebenso erst seit ihr eine *lustratio* und eine directe Besteuerung *ex censu* 582

VIII. Abschnitt.

Die servianische Steuerordnung.

§ 1. Servius hat bereits eine directe Besteuerung eingeführt, er hat dieselbe im Gegensatz zu dem auf die Vollbürger der Tribus viel später repartirten *tributum civium Romanorum* auf die Nicht-Tribulen gelegt; es ist dies das *aes* der *aerarii* 589

§ 2. Aerarier waren: 1) die notirten Tribulen; 2) alle auf römischem Gebiete wohnenden *municipes*, *socii* und *peregrini*, soweit sie nicht durch specielle Privilegien von der Steuerzahlung eximirt waren 590

§ 3. Nur diejenigen Libertinen, welche in quiritischem Eigenthum römischer Vollbürger gestanden hatten und *testamento*, *censu*, *vindicta* manumittirt waren, können zu republikanischer Zeit in die Tribus aufgenommen und damit von den Aerariern eximirt worden sein. Alle anderen Classen des *ordo libertinorum* waren *aerarii* 594

§ 4. Nur jene wurden seit Ap. Claudius Censur regelmäfsig in die *tribus* — bald in alle, bald in die *tribus urbanae* — aufgenommen, und hatten in diesem Falle dann alle Rechte mit den übrigen Tribulen gemein. Ersteres geschah hauptsächlich dann, wenn die Zahl der Militärpflichtigen in den Landtribus vermehrt werden sollte 602

§ 5. Vor Appius sind selbst die feierlich freigelassenen nicht, oder nur ausnahmsweise in die Tribus aufgenommen worden . . . 605

§ 6. Die Aerarier haben bis zum Decemvirat nur eine Kopfsteuer be-

Seite

zahlt, nach dem Decemvirat eine Steuer *ex censu*, aber einen höheren Procentsatz (mindestens 3 ‰) als die Tribulen . . . 608

§ 7. Steuerpflichtig war in Rom an Immobilien nur der *ager privatus Romanus*, an Mobilien alle auf römischem *ager privatus* und *ager publicus* befindlichen Gegenstände, von den in den Provinzen befindlichen Besitzgegenständen römischer Bürger nur die, welche nicht unmittelbar zum Wirthschaftsbestand dortiger Güter gehörten 612

§ 8. Die Aerarier als solche waren nicht dienstpflichtig. Für die Militärpflicht kamen nur die Kategorien der *tribules assidui, tribules proletarii, Caerites, socii navales* in Betracht 614

§ 9. Steuerpflicht und Dienstpflicht sind nicht correlat, also auch *proletarii* tributpflichtig, soweit sie nicht *capite censi* d. h. wegen ihrer Armuth steuerfrei waren 615

IX. Abschnitt.

Patres und plebs vor der secessio.

§ 1. Das Resultat des I. Abschnitts, dass die *plebs* Stimmrecht in den Curiatcomitien besessen habe, bedarf der Ergänzung noch durch den Nachweis, dass der Patriciat in keiner Zeit allein die Altbürgerschaft gebildet haben könne 625

§ 2. Fehler anderer Forscher: die Auffassungen über die Bestandtheile der ältesten römischen Gemeinde verwechseln oft verstaatliche und uranfängliche Verhältnisse mit späteren historischen Zuständen. Und doch sind alle derartigen Theorien ohne chronologische Fixirung der Wahrheit eher schädlich, als förderlich . 627

§ 3. Mit welchen Gründen werden Clienten und Plebejern bürgerliche Rechte abgesprochen? 632

§ 4. Die Clienten sind stets durch die Bande der Sitte und der Religion mit ihren Patronen verbunden gewesen; aber schon im servianischen Rom sind sie als solche nicht mehr in völliger privatrechtlicher Abhängigkeit, ohne eigene Rechtsfähigkeit, ohne Grundeigenthum gewesen 633

§ 5. In staatsrechtlicher Stellung sind die Clienten mindestens seit Servius der nicht in Clientel stehenden Plebs gleichgestellt gewesen. Alle Gesetzesbestimmungen begreifen die Clientel in dem Namen der *plebs* mit ein 639

§ 6. Beim Besitz der wichtigsten bürgerlichen Rechte könnte den Plebejern nur dann das Stimmrecht in den alten Bürgerbezirken, den Curien, abgesprochen werden, wenn es wahr wäre, dass die Patricier wesentliche andere bürgerliche Rechte vor den Plebejern vorausgehabt hätten. Das Recht des Patriciats auf Beamten-, Senatoren-, Richter- und Priesterstellen, das übrigens in der Königszeit schwerlich dem Patriciat ausschliefslich zustand

Seite

(vgl. die *patres minorum gentium*), oder das *ius gentilicium* ist kein wesentlicher Theil des Bürgerrechts. Bei keinem Volke gehören die Privilegien des Adels zum Bürgerrecht 645

§ 7. Folglich bestanden das römische Volk und der älteste Comitiat desselben, die *comitia curiata*, stets aus Adligen und Gemeinen. Der Umstand, dass nicht alle der in die erweiterte Gemeinde der „Wehrmänner" aufgenommenen Mitglieder sogleich in die sacrale Gemeinschaft des *populus XXX curiarum* eingetreten sind, hätte nicht zur Leugnung patricisch-plebejischer Curien führen sollen. Die Gegensätze von Alt- und Neu-Bürgern, Curialen und Nicht-Curialen, decken sich nicht mit den Gegensätzen von *patres* und *plebs* 655

§ 8. Das Hauptresultat dieses Buches, dass die römische Gemeinde stets patricisch-plebejisch gewesen ist, ist schon aus rationellen Erwägungen anzunehmen: selten oder nie hat eine Gemeinde allein aus adligen Geschlechtern bestanden. Nur bei dieser Annahme kann das Wesen aller römischen Volksversammlungen einfach und klar erfasst werden 659

§ 9. Allmählich sind nach Ausgleich der religiösen Gegensätze zwischen Alt- und Neubürgern auch letztere in die Curien eingetreten. Politisch war dieser Vorgang unwichtig und unwesentlich für den Ständekampf 663

§ 10. Die hier gegebene Entwickelung der römischen Verfassung bietet mannigfache Analoga zur attischen dar, zugleich aber auch wichtige Abweichungen, die sich jedoch erklären lassen bei der in diesem Buch gegebenen Darstellung. Und so spricht denn die im übrigen bestehende Analogie unzweideutig zu Gunsten der vorstehenden Entwickelungsgeschichte der altrömischen Verfassung 665

Anhang I 671

Anhang II 675

Register 679

Verzeichniss

häufig benutzter, in abgekürzter Form citirter Schriften:

Mommsen r. F. oder r. F. I = römische Forschungen I.
— r. F. II = römische Forschungen II.
— r. G. = römische Geschichte in 4. Auflage.
— r. Tr. = römische Tribus.
— r. St. = römisches Staatsrecht. I. II, 1 in 1. Auflage. (Einige Aenderungen der 2. Auflage wurden eingesehen).

Marquardt r. Stvw. I. II. III. IV = römische Staatsverwaltung I. II. III. IV oder r. St. IV. V. VI. VII = IV. V. VI. VII des Gesammtwerkes: Handbuch der röm. Alterthümer von Marquardt und Mommsen.

Lange r. A. = römische Alterthümer, der 1. Band in 3. Auflage, die folgenden in 2.
— C. I. = Commentatio prima de patrum auctoritate Lips. 1876.
— C. II. = Commentatio altera de patrum auctoritate Lips. 1877.

Bröcker Unters. üb. d. Gl. d. altr. V. = Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte.
Zu unterscheiden **Bröcker** Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte.

Christensen Hermes IX = die ursprüngliche Bedeutung der Patres.
— Hus. Progr. = Husumer Programm 1876.
— Fleck. Jahrb. = Ueber Lange's Commentatio I, in Fleckeisens Jahrbüchern 1876.

Genz Centurienverf. = Servianische Centurienverfassung. Sorauer Programm 1874.
— zu Liv. 8. 8 = Sorauer Programm 1873.
— das patr. Rom = das patricische Rom.
— Tributcom. = die Tributcomitien im Philologus XXXVI, Bd. I.

Huschke Serv. Tull. = Die Verfassung des Königs Servius Tullius.

Clason krit. Erört. = Kritische Erörterungen über den röm. Staat. 1—3.

Becker-Marquardt Handb. oder r. A. = Handbuch der röm. Alterthümer.

Herzog Interr. = das Institut der Interregnen in Philologus XXXIV, 497 (1876).
— Censussumm. = in Commentationes Philol. in hon. Th. Mommsen 124f.
— fam. Grundl. d. r. St. = die familienrechtliche Grundlage des römischen Staatsrechts im Rh. Museum XIV, 1.

Ihne r. G. = römische Geschichte.
— Forsch. = Forschungen auf dem Gebiete der röm. Verfassungsgeschichte.
— Tributc. = die Entwickelung der römischen Tributcomitien im Rh. Museum XXVIII, 353.
— patres conscripti = Ueber die patres conscripti in der Festschrift des historisch-philologischen Vereins, Heidelberg 1865.

Beloch rh. Mus. = die römische Censusliste im Rh. Museum XXXII, 227.

Berichtigungen.

Seite 2 Zeile 23 lies Ptaschnik.
„ 27 „ 18 „ 31 ländliche Tribus.
„ 29 „ 18 „ 19 statt 11.
„ 32 Anm. ist das Beispiel mit Hinblick auf Mommsen r. G. I, 262 zu streichen.
„ 50 Zeile 26 lies ein Jahrhundert lang.
„ 101 Anm. 4 vgl. dazu Dionys. 2, 70.
„ 308 „ 2 ist *palus*, *pal* — zu streichen. *palus* = *paxillus* hängt nicht direkt mit *pīlus* zusammen. Im Uebrigen bleibt die dort gegebene Herleitung von *pilus* hierdurch unberührt.
„ 326 „ 2 lies 4200 statt 2400.
„ 346 „ 1 „ VII § 7.
„ 397 „ 3 ist zu streichen.
„ 404 Zeile 20 die z. Th. *res mancipi* war und als solche die Eigenschaft besass.
„ 441 Anm. 2 lies urtheilt.

Einleitung.

1.

Kaum sind 20 Jahre verflossen, seit O. Bröcker in einer klar-durchdachten und in ihrem negativen Theile jedenfalls wohlgelungenen Schrift[1]) nachzuweisen versucht hat,

„dass unter den Anhängern der modernen Kritik kein einziger sei, der eine in ihren Grundzügen zusammenhängende (römische) Verfassungsgeschichte liefere"

und

„dass weder Niebuhr, noch sonst irgend ein Vertreter der modernen Kritik", welche nach ihrer eigenen Ansicht[2]) eine in sich zusammenhängende Entwickelungsgeschichte gegeben zu haben glaubten, „mit dem Ausdruck 'innerer Zusammenhang' einen wissenschaftlich haltbaren Begriff verbinden".

Mit diesen kritischen Bemerkungen hat Bröcker nicht nur seine eigene Ueberzeugung ausgesprochen, nicht nur das Resultat seiner einzelnen Untersuchungen zusammengefasst; er wies damit zugleich auf den in der Wissenschaft und unter ihren angesehensten Vertretern bereits offenkundigen Zwiespalt hin. Das Bild, das Niebuhr, Schwegler, Lange, Walther, Huschke, Gerlach, Rubino, Mommsen bis dahin von dem Entwickelungsgang der älteren römischen Verfassung gegeben hatten, bot so viele widerspruchsvolle Behauptungen und einer soliden Begründung entbehrende Hypothesen dar und stand so wenig mit der alten Ueberlieferung in Einklang, dass eine gründliche Revision der bisher zu Tage geförderten wissenschaftlichen Arbeit nothwendig erscheinen musste.

[1]) Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte (Hamburg 1858); vgl. zunächst die Vorrede.

[2]) Niebuhr r. G. II, 1—17. Schwegler r. G. I, 623 u. a. m.

Was ist nun in diesen 2 Jahrzehnten hieran geändert und gebessert worden?

In diese Epoche fallen vor Allem die bahnbrechenden Untersuchungen Theodor Mommsen's, seine römische Chronologie, seine römischen Forschungen, mehrere Theile seines Corpus Inscriptionum und neuerdings sein römisches Staatsrecht. Eine jede derselben hat die Alterthums-Wissenschaft unendlich bereichert und mehr oder weniger haben auch die Arbeiten seiner principiellen Gegner Spuren seines Einflusses aufzuweisen.

Seinen Arbeiten schliefsen sich dann viele treffliche Einzeluntersuchungen z. B. von Grotefend, Ihering, Herzog, Ihne, Marquardt (in seiner römischen Staatsverwaltung), neuerdings von Genz an, welche den bedeutenden Fortschritt bekunden, den die Disciplin der römischen Alterthumswissenschaft in diesem Zeitraum gemacht hat.

Aber nicht minder zahlreich sind die Schriften derer[1]), welche auf die vielfach bekämpften Niebuhr-Schwegler'schen Grundanschauungen über die Entwickelung der altrömischen Verfassung zurückgehen. Peter und Puchta-Rudorf, Lange und Clason stehen mit den wichtigsten Resultaten Mommsen's in einem so entschiedenen Widerspruch, dass jeder Versuch nach ihren Werken und denen von Mommsen zu einer zusammenhängenden Auffassung der altrömischen Verfassungsgeschichte zu gelangen, fruchtlos erscheinen müsste. Ja, nicht blos die neueren Specialuntersuchungen von Sorof, Lange, A. W. Zumpt, Ptaschwitz, sondern selbst einige der anerkennenswerthen, im Einzelnen vielfältig auf Mommsen's Anschauungen recurrirenden Arbeiten von Genz scheinen mir in ihrer bedenklichen Verkennung[2]) einiger der wichtigsten Verhältnisse „des patricischen Rom" schliefslich zu jener entgegengesetzten Seite wieder zurück zu führen.

---

[1]) Hier kann ich nur einige der wichtigsten hervorheben: näheres vergl. Abschnitt I, § 7 und II, § 1.

[2]) So z. B. seine Auffassung der gentes, seine Ansicht, dass die Curien die Pflege der gentes zur Aufgabe gehabt, „dass weder eine Existenz innerhalb der Curien ohne Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, noch die Aufnahme neuer Geschlechter im Wesen der alten Curienverfassung begründet und normal war" (das patricische Rom 41), „dass die plebs zu dem populus der Curien 'bis zum Decemvirat' nicht gehört, in den Curiatcomitien nicht gestimmt habe" eb. 62 (anders jedoch 67), dass „Gentilität und Clientel auf sabinischen, populus... und die eigentlichen politischen Einrichtungen auf latinischen Einfluss" hinweisen 96 u. a. m.

Ein jeder, welcher römische Geschichte mit Liebe und Gründlichkeit studirt, welcher seinen Livius, Dionys und Cicero mit Verständniss lesen will, der kann natürlich nicht abwarten, bis sich die streitenden Parteien geeinigt haben; der wird sich zwar durch solches Hin- und Herdebattiren über die wichtigsten Grundlagen der römischen Verfassung zunächst abgestofsen fühlen, dann aber den Versuch machen, sich eine eigene Anschauung zu bilden.

Dabei ist es nun erklärlich, wenn solche Alterthumsfreunde nicht schlechtweg einer Autorität folgen und dafür halten, dass in den vielen Argumenten der entgegenstehenden Partei manches Körnchen Wahrheit enthalten sei. Auch ist es verzeihlich, wenn viele durch Berufsgeschäfte oder andere Specialuntersuchungen in Anspruch genommene Männer sich bei einer oberflächlichen Vereinigung entgegenstehender Theorien beruhigen. Aber gewiss werden mir die meisten derselben zugestehen, dass sie sich bei derartigen Compromissen nicht wohl gefühlt haben und dass bei solchen vorläufig gebildeten Anschauungen weder ihre Liebe zum Studium der römischen Verfassungsgeschichte noch ihre Erkenntniss der staatsrechtlich wichtigen Stellen der alten Historiker zugenommen hat.

Wo in einem Zweige der Wissenschaft so grofse Widersprüche vorhanden sind, da muss man immer wieder den Versuch machen, einer solchen Stagnation des wissenschaftlichen Urtheils entgegenzutreten und dies kann wirksam nur durch eine wiederholte Untersuchung der Hauptcontroversen geschehen.

Danach wird es, glaube ich, gerechtfertigt erscheinen, wenn in der vorliegenden Schrift die Hauptpunkte der altrömischen Verfassung einer eingehenden Revision unterzogen werden.

Eine solche soll hier unternommen werden, indem die Untersuchung von einer der bestrittensten Materien der altrömischen Verfassung ausgehen wird.

Es ist in der That eine ganz singuläre Erscheinung, dass in Rom nicht etwa eine einzige, mit der Zeit modificirte Art der Volksversammlung existirt hat, sondern dass theils gleichzeitig nebeneinander, theils nacheinander ganz verschieden zusammengesetzte und geordnete Volksversammlungen bestanden haben. Wie ist diese Anomalie zu erklären? Welchen Ursachen ist die Mannigfaltigkeit der Gliederung des römischen Volkes zu verdanken?

Ist die Verschiedenheit dieser Volksabtheilungen nicht nur in der Art der Gliederung, sondern noch mehr in der Zahl und Qualität ihrer Mitglieder zu suchen? Ist ihre Differenz so grofs, dass in den einen nur ein kleinerer, in anderen ein gröfserer Bruchtheil, in noch anderen die Gesammtheit des Volks zu erscheinen berechtigt war und dass diese so ganz verschieden zusammengesetzten Volksversammlungen gewissermafsen die gesetzlichen Organe waren, durch welche sich die einzelnen Parteien und Klassen des Volks Gehör und Einfluss verschafften?

Solche Fragen nach der Entstehung und Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen sind schon an sich von Wichtigkeit und würden, wenn sie endgültig gelöst worden wären, manchem Leser die erwünschte sichere Grundlage zur Erkenntniss der römischen Verfassungsgeschichte bieten.

Es kommt aber hinzu, dass bei der Beantwortung dieser Fragen zugleich einige wichtige Controversen aus anderen Theilen der römischen Staats-Alterthümer eingehend besprochen werden mussten und, wie ich hoffe, einer gesicherten Entscheidung näher gebracht werden konnten.

Die Functionen der Curien konnten nur besprochen werden bei einer Berücksichtigung der Stellung des Patriciersenats der Königszeit. Bei einer Erklärung der Centuriatcomitien war eine eingehende Betrachtung der römischen Legion und der Aushebung, bei der Definition der Tribus eine Betrachtung der Census- und Steuerordnung unumgänglich.

Nach dieser absichtlich allgemein gehaltenen Rechtfertigung der nachstehenden Untersuchung will ich noch auf einige der Hauptschwierigkeiten und mehrere der wichtigsten Streitfragen auf diesem Gebiete näher eingehen, um bei diesen auf die speciellen Ziele der folgenden Untersuchung hinzuweisen.

2.

Drei Hauptrichtungen[1]) lassen sich unter den Forschern, welche eine Entwickelungsgeschichte der älteren römischen Verfassung

[1]) Wer eine eingehendere und recht lesbare Uebersicht über die vielen verschiedenen Systeme der römischen Verfassungsentwickelung einsehen möchte, nehme E. Herzog's Literaturübersicht (Philologus 24) zur Hand.

geben, unterscheiden: die conservativ-dogmatische, die Niebuhr-Schwegler'sche und die Mommsen'sche.

Die erste sucht vornehmlich im Anschluss an Dionys von Halicarnass, überhaupt aber durch möglichst wörtliche Quellenbeachtung — auch da, wo von einer glaubwürdigen Tradition nicht mehr die Rede sein kann — die Grundzüge der römischen Verfassungsgeschichte zu eruiren. Sie verwirft vor Allem die Existenz von rein patricischen Curienversammlungen, und verlegt sogar die ersten Tribunenwahlen in patricisch-plebejische Curiatcomitien[1]).

Die Anlässe aber, durch welche trotz solcher demokratischer Volksversammlungen der volksfreundliche König Servius sich bewogen gefühlt habe, die Centuriatcomitien, „in denen die patricische Partei"[2]) überwog, zu schaffen, müssen dabei vollständig unklar bleiben. Noch vielmehr die Ursachen des wüthenden Ständekampfes seit der Vertreibung der Tarquinier bis zum Decemvirat! Denn besafsen die Plebejer bereits seit Alters in den Curienversammlungen das Stimmenübergewicht, wozu dann noch eine secessio? Warum wählten sie nicht durch einen Majoritätsbeschluss in Curien ihre Tribune? Warum majorisirten sie nicht die Patricier in solchen Comitien und gaben in ihnen Beschlüsse zur Linderung des Nothstandes, Erlass der Schulden und mildere Schuldgesetze?

Nur wer auf eine wirkliche Beantwortung solcher Fragen, die sich jedem denkenden Leser der altrömischen Geschichte aufdrängen, verzichtet und es vorzieht alle Fragenden durch einige Citate aus den abgeschmacktesten Reden des Dionys zu beschwichtigen, kann auf den naiven Einfall kommen, dass die Glaubwürdigkeit dieses Stückes altrömischer Verfassungsgeschichte „vom Standpunkt des sogenannten innern Zusammenhanges nicht angefochten werden kann".

Zu den principiellen Anhängern dieser Ansicht rechne ich vor allem Bachofen, Gerlach, Bröcker. Aber auch die Vertreter der ausgezeichneten Untersuchungen Rubino's, welche in Bezug auf Curien und Senat gleiche Anschauungen hegen, dürften von einigen der gerügten Mängel nicht freizusprechen sein.

Demgegenüber müssen wir es als einen entschiedenen Vorzug der Niebuhr-Schwegler'schen Richtung, welcher trotz vieler Ab-

[1]) „in denen die plebejische Partei das Stimmenübergewicht hatte". Bröcker Unters. ü. d. Glaubw. der altr. Verf. 24.

[2]) ebendas.

weichungen im einzelnen Göttling, Walter, Becker, Lange, Peter, Clason, ja selbst Ihne in mancher Beziehung angehören, ansehen, dass sie sich bemüht hat, eine verständliche Entwickelung in den wichtigsten staatsrechtlichen Veränderungen Altroms aufzufinden.

Diese Versuche, „inneren Zusammenhang" aufzufinden, hätten um so weniger Bröcker's wohlfeilen Spott verdient, als ja, wie wir soeben erwähnten, ein zusammenhängendes Gesammtbild der altrömischen Verfassung bei ihm und seinen Gesinnungsgenossen vermisst wird.

Es lässt sich in der That nicht leugnen, dass Niebuhr, Schwegler u. a. einen klaren Begriff mit „dem von ihnen so oft gebrauchten Ausdruck inneren Zusammenhang" verbunden haben, auch wenn sie nicht eine ausdrückliche Interpretation davon gegeben haben. Denn Thatsache ist es, dass bei der Annahme von patricischen Curien die servianische in der That noch recht aristokratische Centurienordnung als ein allmählicher Schritt zur Verschmelzung von Patriciern und Plebejern gut motivirt erscheint. Und es ist sehr wohl denkbar, dass dieselbe in den ersten Zeiten der Republik der freiheitsliebenden Plebs zwar als die magna charta libertatis, immerhin aber nur als eine erste Abschlagszahlung gelten konnte, während erst die demokratischen Tribusversammlungen ihnen allein geeignet scheinen mussten, den Kampf gegen die bevorrechteten Classen siegreich durchzuführen.

Hierin ist ein leicht verständlicher, einfacher Entwickelungsgang der römischen Verfassung dargelegt.

Dagegen ist es eine andere Frage, ob der von ihnen gefundene „innere Zusammenhang" „wissenschaftlich haltbar" ist, und da muss ich nicht allein Bröcker's am Eingang erwähnten entgegenstehenden Worten, sondern auch einem anderen Bedenken beistimmen, welches derselbe gegen die Niebuhr - Schwegler'sche Schule erhoben hat (S. 122), nämlich dem, dass „von 535 d. St. an jedenfalls alle guten und einflussreichen, höchst wahrscheinlich sogar auch alle minder guten und minder einflussreichen Autoren des Alterthums einstimmig der Ueberzeugung waren, vor 282 d. St. seien die Curiatversammlungen nie Versammlungen rein patricischer Natur gewesen, sondern es hätten in ihnen stets die Plebejer Stimmrecht gehabt".

Nicht also gegen den Versuch überhaupt, die verschiedensten

Bruchtheile der römischen Antiquitäten zu einem zusammenhängenden Ganzen selbst mit Hülfe einiger kühner Vermuthungen zu vereinigen, hätte man sich seitens der conservativ-dogmatischen Richtung wenden sollen, sondern nur gegen die Grundlage des Niebuhr-Schwegler'schen Erklärungsversuches, gegen die patricischen Curien, die wie eine Art Oberhaus die Beschlüsse der Gemeinen controlirt und moderirt hätten.

Wenn aber erst einmal dieses Fundament wankend gemacht ist, „so muss der ganze darauf errichtete Oberbau einstürzen" (Bekker r. A. II, 1 Vorrede): die Einführung der streng aristokratisch gegliederten Centuriatcomitien durch K. Servius muss bei patricisch-plebejischen Curiatcomitien unerklärt bleiben, die lex curiata de imperio, das Aufkommen der concilia plebis sämmtliche Gesetze über die Gültigkeit der Plebiscite, die Stellung des Senats zu Volksversammlungen und Beamten — alles was von dieser Seite zur Erklärung jener Einrichtungen angeführt wird steht und fällt mit jener vielfach bekämpften Hypothese patricischer Curien und der Identität von patrum auctoritas und lex curiata.

In diese Lücke greift nun Mommsen mit seinen zahlreichen Arbeiten über römische Antiquitäten ein, indem er zunächst nach dem besonnenen Vorgang des gründlichen Rubino jene falschen Vordersätze über die Functionen der Curien, die daran geknüpften verkehrten Auffassungen über die Competenz des Patriciats und die Stellung der plebs im Staate verwarf, und nach einem andern „innern Zusammenhang" suchte, welcher allerdings seitens der Niebuhr-Schwegler'schen Richtung vielfältige und heftige Anfeindungen erfahren hat. Ich erinnere nur an die Gegenschriften von Lange und Clason.

Noch in einem zweiten Hauptpunkt hat aber die Niebuhr-Schwegler'sche Richtung grofse Bedenken erregt. Sie schloss meistentheils die Patricier von den Tribus und nur aus diesem Grunde von den Tribusversammlungen der Plebs aus, beeilte sich aber dieselben „nach dem Compromiss der 12 Tafeln" in die concilia plebis einzureihen. Dabei mussten natürlich alle auf den Tribus beruhenden Versammlungen und Institutionen anders verstanden werden, als sie z. B. in der gründlichen Mommsen'schen Untersuchung über die römischen Tribus erläutert oder auch nur bei besonnener und scharfer Interpretation der Einzelheiten nach Rubino's Methode gedeutet worden waren.

Endlich war auch von Seiten dieser Richtung die Stellung des Senats und der Einfluss der Patricier in demselben in vielen wichtigen Fragen verkannt worden. Diese Behauptung wird schon allein bei der von dieser Seite ausgehenden Zuweisung des interregnum und der patrum auctoritas an die Curien erklärlich erscheinen, sie ist aber vollends gerechtfertigt in Anbetracht dessen, dass Niebuhr[1]) und seine Nachfolger ein griechisches προβούλευμα in den römischen Staatsmechanismus eingereiht haben.

Der Verfasser dieser Schrift hat jedoch neben einer principiellen Uebereinstimmung mit den Grundanschauungen Mommsen's mehrere Einzelheiten seiner Versuche, die hier berührten Probleme zu lösen, nicht in gleicher Weise zu billigen vermocht. Vielleicht wäre auch die Zahl der Gegenschriften nicht so grofs geworden, wenn einige Puncte von ihm weiter geführt und einige Behauptungen vermieden worden wären.

Viele der Einwände, welche gegen den Niebuhr-Schwegler'schen Standpunct erhoben werden müssen, fallen allerdings bei den an scharfsinnigen Erklärungsversuchen reichen Arbeiten Mommsen's weg. Da sind keine patricischen Curiatcomitien in republicanischer Zeit, für die erst eine Competenz erfunden werden musste, keine Vernachlässigung der eigenthümlichen Sonder-Stellung und Entwickelung der plebs, keine Doppelabstimmungen des Volkes über dieselbe Materie und keine Uebertragung moderner Theorien auf römischen Boden. Und was Mommsen's positive Errungenschaften anbetrifft, so weifs jeder, der auf diesem Feld gearbeitet hat, dass die Stellung und die Functionen des Senats[2]) erst durch ihn so scharf und präcise festgestellt worden sind und alle Untersuchungen über die Tribus von Mommsen's Vorarbeiten ausgehen oder wieder darauf zurückgehen müssen.

Nichtsdestoweniger kann entschieden mit Recht behauptet werden, dass die Entwicklungsgeschichte der römischen Verfassung, speciell der Entstehung und des Zusammenwirkens der verschiedenen Volksversammlungen, auch bei Mommsen's Auffassung noch einige Bedenken erregt.

---

[1]) z. B. r. G. I, 380.

[2]) des Patriciersenats und des patricisch-plebejischen Gesammtsenats in r. F. I, 218—268.

a. In den r. F. (S. 150) unterlässt es Mommsen anzugeben, seit wann „die Curien als Eintheilung der gesammten patricisch-plebejischen Bürgerschaft" gedient haben.[1]) In seiner röm. Geschichte jedoch stellt er die Hypothese auf, dass mit Beginn der Republik „das gesammte Plebejat, das heifst sämmtliche Nichtbürger, die weder Sclaven noch nach Gastrecht lebende Bürger auswärtiger Gemeinden waren, in die Curien aufgenommen werden". Vorher lässt er in denselben nur den „thatsächlich zum Adelsstande gewordenen Patriciat" stehen.

Bei dieser Ansicht gewinnt Mommsen den Vortheil, dass er mit Niebuhr-Schwegler in der Einführung der Centuriatcomitien den „ersten Schritt zur Verschmelzung der beiden Volkstheile" der Patricier und Plebejer sehen kann. Aber der Knoten ist dadurch nicht gelöst, sondern zerhauen: denn (S. 257) wenn nach Mommsen den Curienversammlungen, „die bis dahin rechtlich und thatsächlich die erste Autorität im Staate gewesen waren", mit der Aufnahme der Plebeier „gleichzeitig ihre verfassungsmäfsigen Befugnisse fast gänzlich entzogen wurden", so fällt ja in demselben Moment der Grund, welcher für die Aufnahme der Plebejer in die Curien hätte sprechen können, hinweg. Es zeigt sich hier, wie man nicht zwischen beiden principiell verschiedenen Standpuncten — rein patricischen Curien und patricisch-plebejischen Curiatcomitien — pactiren, sondern sich für den einen oder den andern deutlich erklären muss.

Nicht besser scheint mir ein zweiter Ausgleichsversuch zu sein, der sich r. F. 271 ff. findet. Mommsen stellt daselbst den Grundsatz auf: „Der Form nach ist die Gemeindeversammlung entweder bürgerlich oder militärisch geordnet; . . . . zu der einen wie zu der andern Versammlung werden dieselben Stimmberechtigten, nämlich sämmtliche erwachsene männliche Bürger geladen."

[1]) „In der That erscheinen sie in unserer Ueberlieferung, die ja, wie bemerkt, die Coexistenz der Patricier und Plebejer als seit der ersten Gründung der Gemeinde vorhanden betrachtet, als eine ursprüngliche und dem Alter nach den patricisch-plebejischen Centurien weit vorangehende Institution. Wenn wir nun auch dem Zeugniss der römischen Annalisten in dieser Beziehung mit Recht den Glauben versagen, ... so ist doch soviel unzweifelhaft, dass, soweit die römische Ueberlieferung zurückreicht, die Curien bestanden haben als Eintheilung der gesammten patricisch-plebejischen Bürgerschaft". Die später folgenden Worte r. F. 275 füllen diese Lücke nur unvollkommen aus. Vgl. S. 16. 17.

Auch nach dieser Ansicht (273) hat „die Curienversammlung früher mehr, die Centurienversammlung früher weniger zu bedeuten gehabt“ und „das Schwergewicht“ muss sich hier also „verschoben“ haben. Doch „soll damit keineswegs gesagt sein, dass die letztere jünger als die erstere sei, vielmehr sind ohne Zweifel beide gleich uralt und von Haus aus correlat“.

„Fragt man nun weiter, welche Veranlassung diese Verschiebung des Schwerpuncts der Gemeindeordnung . . . . herbeigeführt haben kann“, so würde die Annahme, dass die patricisch-plebejische Gemeinde als solche von der vollständig entwickelten „Demokratie zur Timokratie übergegangen sei“ „gegen alle innere Wahrscheinlichkeit sein“.

„Dagegen wird (nach Mommsen) der Entwickelungsgang einfach und begreiflich bei der Annahme, dass in der ursprünglichen rein patricischen Gemeinde die eng mit dem patricischen Geschlechterwesen verwachsene Curienordnung die Hauptorganisation gewesen ist und die Centurienordnung daneben eine untergeordnete Rolle gespielt hat; dass diese älteste in sich demokratisch organisirte Bürgerschaft den Einsassen gegenüber factisch zur Aristokratie wurde; dass endlich, als dieser Altbürgerschaft die Eingesessenen das Mitbürgerrecht abrangen, die nun patricisch-plebejischen Curien zwar demokratisch organisirt blieben, aber auch alle politische Bedeutung verloren, dagegen die politischen Rechte übergingen auf die patricisch-plebejischen Centurien, nachdem diese durch Abänderung der Aushebungsordnung dahin umgestaltet waren, dass wo nicht die Aristokratie, doch das Vermögen in ihnen vorwog.“

Auch dieser scharfsinnige Lösungsversuch ist nach meiner Ansicht doch aus drei wichtigen Gründen unhaltbar. Einmal ist ja eine zweifache Gliederung des Volks und seiner Comitien grade die Anomalie, die, je mehr man in die ältere Zeit zurückgeht, um so auffälliger wird. Sie ist um so unglaublicher, als ja die Competenz der ältesten Comitien ungemein gering war. Sodann ist nicht gut abzusehen, wie „diese älteste in sich demokratisch organisirte Bürgerschaft den Einsassen gegenüber factisch zur Aristokratie werden konnte“. Denn wenn Mommsen consequent annähme, dass mit dem Anwachsen der römischen Einwohnerschaft sowohl Curien wie Centurien an Mitgliederzahl zunähmen, so würde er wieder zu der verworfenen Eventualität gelangen, dass man in

Rom „von der vollständig entwickelten Demokratie zur Timokratie übergegangen sei". Vermuthet er das Gegentheil, so sind seine Curiatcomitien der ältesten Zeit factisch wieder nichts anderes, als Adelsversammlungen und es bleibt ihm dann wieder nichts anderes übrig, als den in seiner römischen Geschichte betretenen gewaltsamen Ausweg einzuschlagen. Endlich ist die militärische Centurienordnung denn doch wohl schwerlich der tarquinisch-servianischen Epoche abzusprechen.

b. Ein zweiter nicht minder wichtiger Einwand kann gegen Mommsen's Auffassung über die Zusammensetzung der Tribus erhoben werden. Gerade hier hat Mommsen zwar trefflich mit jenen unklaren Anschauungen aufgeräumt, welche von Peter, Walther, Lange, Clason immer wieder aufgetischt worden sind, als seien die Tribus nur Verbände aller Einwohner eines Districts[1]). Aber wer bis auf Appius Censur nur die Grundeigenthümer in den Tribus und also auch nur plebejische Grundeigenthümer in den concilia plebis annimmt, der kann nicht erklären, weshalb denn die arme verschuldete Plebs sich dennoch gerade diesen relativ conservativen Abstimmungsmodus ausgewählt habe. Es wäre doch eigenthümlich, wenn mehrere Secessionen und die hundertjährigen Stürme des Ständekampfes nicht schon früh auf eine mehr demokratische Abänderung der Tribus hingewirkt hätten, und merkwürdig, dass erst ein frondirender Censor lange nach Schluss desselben auf diesen Gedanken gekommen wäre.

c. Auch in Bezug auf die Entstehung der merkwürdigen Doppelstellung des ganzen Senats und des Patricierconvents, die von der Niebuhr'schen Richtung vollständig verkannt worden ist, ist uns Mommsen doch noch eine genügende Antwort schuldig geblieben. Denn es ist schwer glaublich, dass der in der Königszeit rein patricische Senat sich selbst eines Unterschiedes bei seinen Beschlüssen bewusst und klar darüber gewesen sei, wann er kraft seines Rechtes der Nomophylakie die auctoritas auszusprechen, wann er „auf Befragen des vorsitzenden Beamten einen Rathschlag zu ertheilen" habe. Und es ist gewiss unwahrscheinlich, dass ein und dieselbe Behörde eine solche doppelte Rechtsstellung besessen habe.

---

[1]) Der Nachweis, inwieweit dieser Tadel die genannten Autoren trifft, folgt Abschnitt V.

d. Von untergeordneten oder nicht die Hauptpuncte der römischen Verfassungsentwickelung betreffenden Behauptungen, denen ich nicht beistimmen konnte, sehe ich natürlich hier ab. Nur einen Punct erwähne ich noch: Mommsen sucht — am schärfsten in seinem röm. St. II, 1, 304—442 die Gliederung des römischen Volkes auf timokratischer Basis auszuführen.

Der Besteuerungsmodus und die Höhe des Steuercapitals sind nach ihm die Grundlage nicht nur für den Grad der politischen Bürgerrechte und Pflichten, sondern geradezu die Vorbedingung der vollen Civität selbst[1]). Eine so innig mit den verschiedensten seiner Resultate verwachsene Anschauung bedürfte natürlich einer ernstlichen Prüfung und einer — wie ich vorausschicken will — bedeutenden Einschränkung, um so mehr als Mommsen selbst in seiner frühesten Arbeit (die römische Tribus) mehrere fehlerhafte Einseitigkeiten dieser Anschauung vermieden hat.

Hiermit hoffe ich meine Leser im allgemeinen über die Ziele dieser Untersuchung orientirt zu haben. Es gilt feststehende Normen für die Zusammensetzung aller Comitien zu finden, das Auftreten einer jeden neuen Gattung genügend zu motiviren, den staatlichen Einfluss einer jeden den andern wie dem Senat gegenüber[2]) hinreichend festzustellen. Durch eine möglichst einfache Erklärung suchte ich den Anblick dieses durch so viele unerquickliche Hypothesen zertretenen, unfruchtbaren Feldes etwas erfreulicher zu machen und einen etwas erspriefslicheren Ausgangspunct für neue Versuche auf demselben zu bieten. Nicht verschweigen will ich, dass dabei häufig Polemik in den Vordergrund treten musste. Es musste meine Freunde und mich, die wir einige Semester lang Mommsen's Vorträgen mit Begierde gelauscht, eine Reihe von Jahren seinen Schriften mit Begeisterung gefolgt waren, befremden, dass noch immer die Niebuhr-Schwegler'schen Grundanschauungen weit verbreitet waren, aber unsern Widerspruch herausfordern musste die Manier, die Methode und der wohlfeile Erfolg, durch welche namentlich in Lange's und Clason's polemischen Schriften die Haupterrungen-

[1]) „insofern die Steuerpflicht die Dienstpflicht und diese das Stimmrecht bedingte", Mommsen r. St. II, 1, 384.

[2]) Manches hierauf bezügliche ist jetzt, wie der Abschnitt über die Gültigkeit der Plebiscite, einer anderen Publication vorbehalten. Die Motivirung ist in der Vorrede gegeben.

schaften Mommsenscher Forschung wieder in Frage gestellt wurden. Kein Wort Clason's ist derartig begründet, dass Mommsen's Behauptungen als abgethan erscheinen könnten, und wenige der von Mommsen abweichenden Langeschen Doctrinen besitzen eine gröfsere Wahrscheinlichkeit. Da schien es mir an der Zeit zu sein das unverwerfliche Erbtheil der Mommsenschen Untersuchungen gegen unberufene Angriffe nachdrücklich hervorzuheben und unter manchen kleinen Modificationen nicht genügend begründeten Angriffen gegenüber zu vertheidigen.

Wenn ich in einigen Punkten dabei auch Mommsen widersprechen muss, so hoffe ich wenigstens damit dem Tadel Lange's, den er ohne Grund gegen Christensen erhob, zu entgehen, dass eigentlich nur Theorien eines anderen von ihm vertreten und vertheidigt worden seien.[1]) Ich für meine Person tröste mich mit dem trefflichen Worte einer alten Humanistin[2]): *Non omnia a praeceptoribus traduntur, sed ipsi tamquam digitum ad fontes intendunt* und glaube auch darin im Sinne meines Lehrers gesprochen zu haben. Wissenschaftliche Erforschung der Quellen mit seiner Gründlichkeit und mit seinem Streben, nie bei einem vereinzelten Resultate stehen zu bleiben, „sondern erst mit der ganzen Wahrheit, mit dem vollen Bilde der Sache“[3]) Befriedigung zu finden, das war auch mein Ziel; sollte ich in diesem Geiste gearbeitet haben, so würde ich mit besserem Grunde seiner Zustimmung gewiss sein, als wenn ich ohne eigenes Urtheil die meisten seiner Theorien recipirt und mit ähnlichen Gründen unterstützt hätte.

3.

Aber damit habe ich nur begründet, weshalb ich aufs Neue den Versuch gemacht habe, die Grundlagen der altrömischen Verfassungsgeschichte gegen unbegründete Angriffe sicherzustellen und in mehreren controversen Punkten eine bessere Entscheidung aufzusuchen. Indessen wird jeder Leser auch zu wissen wünschen, ob er nur eine unverdauliche retractatio mit einigen polemischen Bemerkungen zu erwarten habe, oder ob Aussicht vorhanden sei, dass dieser Lösungsversuch wirklich der Wahrheit etwas näher gekommen sei.

---

[1]) Comm. II.

[2]) Der Olympia Morata.

[3]) römische Tribus VII.

Zunächst hängt dies letztere davon ab, welche Stellung die vorliegende Untersuchung zu den Quellen einnimmt. Speziell auch davon, ob es ihr gelungen ist einige Anhaltspunkte zu gewinnen, durch welche die Quellenkritik mehr der subjectiven Laune entzogen wird und objectivere Grenzen erhält. In dieser Beziehung erlaube ich mir drei Bemerkungen über meinen Standpunkt zum Quellenmaterial zu machen.

Die erste ist allgemeinerer Natur. Es ist meines Erachtens ein gesichertes Ergebniss der Arbeiten Rubino's [1]) und Mommsen's [2]), dass allen antiquarischen und staatsrechtlichen Notizen wie Excursen, welche in den Schriften der römischen Historiker enthalten sind, meist eine gröfsere Glaubwürdigkeit bei Schilderung altrömischer Verfassungszustände innewohnt, als den historischen Detailausmalungen, bei denen es leichter möglich war Altes und Neues zu confundiren, oder gar mit Hülfe der Phantasie das fehlende zu ersetzen. Ein Volk, das der Staats- und Rechtswissenschaft einen sehr hervorragenden Platz anwies und in weiteren Kreisen ein so scharfes Verständniss für feinere Distinctionen dieser Wissenszweige besafs, hat zweifellos auch über die Entstehung einzelner Institutionen und ihre Entwickelung in vergangenen Jahrhunderten eine bessere Einsicht besessen und besitzen können, als über die Einzel-

---

[1]) Unters. über römische Verfassung und Geschichte XV: „Als Hauptaufgabe der Wissenschaft stellt sich aber hiernach diese dar: die staatsrechtlichen Begriffe der Römer auf ihrem eigenen Boden zu gewinnen, und auf ihm allein die Fortbildung derselben zu verfolgen. Zwei Fundgruben sind dafür vorhanden. Die eine liegt in den Instituten selbst mit den an dieselben geknüpften Gebräuchen, Formen und den dabei üblichen Ausdrücken; die andere ist in den Aussprüchen competenter römischer Schriftsteller .... enthalten, in denen sich die nationale Darstellungsweise kund gibt.

[2]) Mommsen sagt z. B. für einen speziellen Fall ähnliches: (r. F. 223) „bekanntlich ist die gesammte annalistische Erzählung von den Zeiten der Könige, abgesehen von den hier sehr zurücktretenden Schlachtberichten und anderen leicht erkennbaren quasipragmatischen Bestandtheilen, nichts als die staatsrechtliche Darlegung der politischen Institutionen Roms in chronologischer Folge in historischem Gewande". Es ist z. B....„über allen Zweifel erhoben, dass der Bericht von dem Zwischen-Königthum nach Romulus Tode eine getreue Darstellung derjenigen Formen ist, nach denen zu der Zeit, wo die früheren Annalisten geschrieben haben, in solchem Fall verfahren wird".

heiten der unzähligen kleineren Feldzüge und Parteikämpfe der Vorzeit.

Damit wende ich mich also einerseits gegen die Vertreter der dogmatischen Schule, welche behaupten „dass die Gründung Roms der Moment ist, wo sich in unserer Tradition eine in ihren Grundzügen wahre Geschichte von der Sage scheide“[1]), dass z. B. die Berichte über die Regierung des Servius vollständig mit einander übereinstimmen und vollständig historisch seien[2]), dass „jene zahllosen Einzelheiten der römischen Geschichte in den ersten 58 Jahren der Republik“[3]), die „von den varronischen Gelehrten übereinstimmend und mit den Zügen der Glaubwürdigkeit angegeben wurden“ — „zwar nicht mathematisch, wohl aber historisch glaubwürdig und sicher genannt werden“ müssen. Denn selbst wenn Bröcker Recht hätte[4]), „dass die Kenntniss der altrömischen Geschichte bei den Forschern und Erzählern von etwa 540 d. St. bis ungefähr einige Jahrzehnte nach 727 d. St. in beständigem, stufenweisem, allmählichem Fortschreiten begriffen gewesen“ sei[5]), müsste doch dagegen betont werden, dass

1. die Ausbeute, welche die Annalisten aus der besseren Kenntniss anderweitiger (speziell griechischer) Geschichtsquellen für die ältere römische Geschichte entnehmen konnten, ungemein gering gewesen ist[6]), dass

2. abgesehen von den auch schon den Annalisten des sechsten Jahrhunderts zugänglichen, im Wesentlichen authentischen Eponymenlisten der ersten Jahrhunderte, den trockenen annales maximi und ähnlichen einsilbigen Notizen sich nur eine höchst geringe Anzahl von Inschriften, Urkunden und archivalischen Berichten, welche in

---

[1]) so Bröcker Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte (Basel 1855) 496.

[2]) Bröcker: Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte (Hamburg 1858). Im Abschnitt III wird übrigens eine Widerlegung dieser speziellen Ansicht Bröcker's gegeben werden.

[3]) Bröcker: Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte XXVI.

[4]) ebendas. 156.

[5]) Anders Schwegler r. G. I, 90—96.

[6]) Das hätte Bröcker ebenfalls aus Schwegler r. G. I, 2 ff. zur Genüge ersehen können.

die Zeit des gallischen Brandes oder auch nur in die Samnitenkriege zurückreichen, erhalten haben kann[1]), dass aber

3. Familientraditionen, Hauschroniken, Ahnenbilder, Leichenreden und wichtige Privatdocumente, welche in gröfserer Anzahl von den späteren Annalisten benutzt worden sind, soweit sie ächt, zweifellos jünger, soweit sie ältere Zeiten betreffen, vielfach getrübt und gefälscht gewesen sind[2]).

Eine historisch-kritische Forschung über die sagenhafte Vorzeit lag weder in der Absicht noch in der Macht der Annalisten und es sind schon deshalb die ernsthaften antiquarischen Untersuchungen der Römer überall zu Grunde zu legen.

Dabei ist noch garnicht in Anschlag gebracht worden, wie die Geschichtsschreiber der varronischen Zeit ebenso gläubig die abgeschmackten Erfindungen eines Piso, Gellius, Antias und Licinius citirten und nicht minder oft auch dort, wo sie diese nicht nennen, durch die ohne Wahrheitsliebe abgefassten, sensationellen Ausschmückungen gleicher Geister getäuscht sein mögen[3]).

Nicht minder wendet sich aber der vorhin ausgesprochene Grundsatz in Bezug auf den Werth des Quellenmaterials, welches

[1]) eb. 38; 44.

[2]) Schw. r. G. I, 15—17 und besonders Cic. Brutus 16, 61: *nec vero habeo quemquam antiquiorem* (als Cato), *cuius quidem scripta proferenda putem, nisi quem Appi Caeci oratio haec ipsa de Pyrrho et nonnullae mortuorum laudationes forte delectant. — quamquam his laudationibus historia rerum nostrarum est facta mendosior, multa enim scripta sunt in eis, quae facta non sunt, falsi triumphi, plures consulatus, genera etiam falsa et ad plebem transitiones.*

[3]) Man kann nicht leugnen, dass Bröcker es verstanden hat durch viele mehr oder minder treffende Analogien seine Gedanken anschaulicher und fasslicher zu machen. Aber das hier gebrauchte Beispiel, das offenbar stark seine Hauptdarstellung beeinflusst hat, ist durchaus verfehlt. Er vergleicht (Unters. über die Glaubw. der altröm. Geschichte 107) die Stellung der älteren Annalisten zur altrepublicanischen Zeit mit derjenigen „deutscher Geschichtschreiber des siebzehnten Jahrhunderts zu den Ereignissen unter K. Barbarossa". Die jüngeren Annalisten und Antiquare der varronischen Epoche würden dann den jetzt lebenden Gelehrten entsprochen haben. Jedoch weder die Männer noch ihre Methode, noch die Beschaffenheit ihrer Hülfsmittel halten einen Vergleich aus. Wer Fabius und Cato mit Mascov und Pütter, Antias und Licinius Macer mit Pertz und Waitz, Varro und Verrius mit Grimm und Müllenhof vergleichen kann, wird vielleicht die Tiefe des Bröcker'schen Gedankens besser erfassen.

von Einrichtungen der römischen Verfassung Kunde gibt, gegen manche Anhänger der sogenannten modernen Kritik, welche dieselben garnicht oder zu wenig berücksichtigen. Zu diesen letzteren rechne ich vor allem Schwegler. Derselbe hat zwar in der trefflichen Einleitung seiner römischen Geschichte I, 45 die Unglaubwürdigkeit der Einzelheiten der ältesten römischen Geschichte mit Recht hervorgehoben und andererseits anerkannt (I, 67), „dass man den staatsrechtlichen Traditionen einen gewissen Grad von Glaubwürdigkeit nicht absprechen dürfe". Er geht also hier lange nicht so radical vor, als Niebuhr[1]), Ihne[2]), oder gar ein Lewis. Dennoch aber redet er hernach der Niebuhr'schen Methode, die Verfassungverhältnisse zu erkennen, das Wort (I, 146). „Die Traditionen über Roms älteste Geschichte und Verfassung (sagt er), so vielfach unzuverlässig, verworren und entstellt, können oft nur aus historischer Analogie beurtheilt werden, wie ja auch die Sprachwissenschaft erst durch die vergleichende Sprachkunde einen sichern Halt gewonnen hat". — Und so ist er denn „anfänglich in vielen Punkten mit Niebuhr's Ansichten weniger einverstanden, bei fortgesetzter Forschung mehr und mehr auf dieselben zurückgekommen" und hat sich factisch durch „diese Fähigkeit (Niebuhr's) Strittiges, Verworrenes, widersprechend Ueberliefertes aus historischer Analogie zu beurtheilen", blenden und zu einer Verkennung wichtiger Eigenheiten der römischen Verfassung hinreifsen lassen. Man lächelt, wenn ein so verständiger Mann wie Schwegler alles Ernstes behaupten konnte (I, 645 A. 2): „Clienten und Plebejer standen ursprünglich nebeneinander, wie in Sparta die Heloten und Periöken — eine Parallele, die in mehr als einer Beziehung zutrifft"[3]), oder II, 155 „dass

[1]) r. G. I, 275 „Bei den Griechen hat noch der Perserkrieg den Charakter freier epischer Dichtung: und in noch früheren Zeiten ist fast alles lebendige und anziehende ihrer Geschichte Poesie. In der römischen geht die eigentliche Dichtung nicht viel tiefer hinab: obgleich sie von Zeit zu Zeit und bis in das fünfte Jahrhundert wieder erscheint". I, 285 „Wer in dem Epischen der römischen Geschichte die Lieder nicht erkennt, der mag es: er wird immer mehr allein stehen".

[2]) r. G. I, 93 „Die Geschichte der Könige ist also durchaus werthlos, insofern sie Anspruch darauf macht, eine Entwickelungsgeschichte zu sein und Ereignisse in ihrer Aufeinanderfolge und inneren Verkettung zu erzählen". Vgl. besonders 55 „Ueber die Entstehung der Centuriatcomitien haben wir keine Ueberlieferung, die im Entferntesten historisch genannt zu werden verdiente".

[3]) Sie trifft offenbar in keiner Beziehung zu: den Heloten entsprechen die

zwischen den beiden Volksversammlungen, den überwiegend plebejischen (?) Centuriatcomitien und den patricischen (?) Curiatcomitien ein analoges Verhältniss, wie in der englischen Verfassung zwischen dem Hause der Gemeinen und dem Hause der Pairs") bestanden habe. Noch weniger kann ich vielen andern Analogien von Niebuhr[1]), Huschke[2]), Bröcker[3]) u. a. Geschmack abgewinnen und ich bin der Ansicht, dass, so lange man zwei Dinge der Hauptsache nach nicht schon klar erkannt hat, derartige Analogien eben so oft trügen, als aufhellen und erklären können. Ich versuche es vielmehr auf einem anderen Wege die Grundlagen des römischen Staatsrechts zu gewinnen; ich glaube „dass unter allen Theilen der Geschichte die der Verfassung von den Römern mit dem regsten Interesse, mit dem sorgfältigsten Studium behandelt wurde". „Der consequente, gewissermafsen systematische Geist, welcher ihr Staatsrecht durchdrang und jeder Neuerung eine bestimmte Stellung zu dem alterthümlichen anwies, ohne diese zu verdrängen, erleichterte es zugleich dem Gedächtnisse, den Gang jeder Institution, von den nur irgend erkennbaren Anfängen derselben an, festzuhalten" und „gerade die wichtigste Seite des inneren Lebens der Römer ist es demnach, worüber Berichte, deren Aechtheit im allgemeinen keinem gegründeten Zweifel unterliegt, bis auf die Zeiten gekommen waren, in denen die Werke der noch erhaltenen Literatur entstanden sind".

römischen servi, den Periöken können die in späterer Zeit zahlreichen municipes (cives sine suffragio), libertini und die in Rom sich aufhaltenden latini verglichen werden. Wenn es nun auch fraglich ist, ob nicht gerade die plebs der älteren Königszeit die civitas sine suffragio hatte, — was ich übrigens entschieden bestreite, — so geht doch aus den Gesetzen, welche die Clientel in die Plebs miteinbegreifen (z. B. die lex Canuleia), hervor, dass die Stellung von Plebs und Clientel zu einander keineswegs durch den Hinweis auf jene spartanischen Gegensätze illustrirt werden kann.

[1]) r. G. I, 353. 354. (attische und römische Gentilität), 451 ff. (der attische Demos und die Plebs), 328 (die Entstehung der 3 römischen Stämme) u. a.

[2]) Servius Tullius 98 ff. (die Erklärung der 7 Hügel Roms aus den 7 Organen der beiden Augen, Ohren, Nasen [nares] und Mund), 245 ff. (Thier- und Götter-Classen), u. a. m.

[3]) In seinen Unters. über die Glaubw. der altrömischen Geschichte, welche sich gerade gegen manche Niebuhr'sche Hypothese richten, bedient er sich gleichfalls mancher gewagter Vergleiche. Mehrere erwähne ich in der Einleitung, in Abschnitt III u. s.

[4]) Rubino Unters. VIII.

Dieser Geist, in dem Rubino[1]) zu arbeiten begonnen hat, ist es, welcher in Mommsens trefflichen staatsrechtlichen Untersuchungen zu ebenso gut gegründeten, als in sich zusammenhängenden Resultaten geführt hat. Er soll auch in den nachfolgenden Untersuchungen anerkannt bleiben, denn nur auf dem Gebiete der Verfassungs- und Rechtsgeschichte ist eine Reconstruction der altrömischen Geschichte möglich.

Neben dieser principiellen Zustimmung möchte ich mir indess noch zwei spezielle einschränkende Bemerkungen erlauben.

4.

In Berichten über die römischen Alterthümer finden wir häufig bei selbst besonnenen Annalisten und Historikern merkwürdige Verstöfse gegen die historische Reihenfolge der Ereignisse. Diese sind — wenn wir noch von Flüchtigkeits- und Gedächtnissfehlern absehen — namentlich in zweierlei Weise zu erklären und zu corrigiren. Erstlich weifs jeder, wie beliebt und zugleich wie kindisch die grammatischen und etymologischen Studien der Schriftsteller des ersten Jahrhunderts v. Chr. in Rom waren[2]). Durch diese dilettantische Versuche ist namentlich in den mit den grammatischen Untersuchungen überall verbundenen antiquarischen Studien Verwirrung angerichtet und von da in die Darstellungen der altrömischen Verfassung und Geschichte eingeführt worden. Und man kann leider

[1]) Ich kann die Methode Mommsen's bei Behandlung der Quellen derjenigen Rubino's nicht so streng gegenüberstellen, wie es E. Herzog (Philologus XXIV) gethan hat. Mommsen hat allerdings in seinen r. F. festzustellen gesucht (132) „was in historisch beglaubigter Zeit" verfassungsmäfsige Geltung gehabt hat, und hat „nur in einer Schlussbetrachtung" aus dem Wesen dieser historisch gewissen Verhältnisse Rückschlüsse für die Königszeit gemacht. Von dieser Art der Darstellung weicht Rubino zwar ab, indem er schon im 2. Abschnitte vom Königthum, im 3. von dem (ältesten) Senat und Patriciat handelt. Doch ist seine Methode innerhalb jedes Abschnittes dieselbe. In einem jeden geht Rubino immer auf das zurück, was in historischer Zeit gesetzlich war. (z. B. 148 wird das königliche Recht der senatus lectio aus dem gleichen Recht der Censoren hergeleitet).

[2]) Namentlich in ihren Resultaten! Das muss auch der zugestehen, der dankbar aller jener durch sie bewahrten antiquarischen Notizen gedenkt. Auch ist nicht zu leugnen, dass die Probleme jener Disciplinen von manchen Forschern (wie Varro, Juba u. a.) schon richtig ins Auge gefasst sind.

nicht sagen, dass sich die neueren Forscher[1]) überall eine besonnene Kritik gegenüber varronischen Etymologien bewahrt haben.

Zweitens konnte bei einer Reihe antiquarischer Spezialdarstellungen und nicht minder bei den solchen Schriften entlehnten Excursen der alten Annalisten und Historiker, zumal infolge der systematischen Form solcher Untersuchungen, sehr leicht die historische Entwickelung verschoben werden. Eine solche Trübung des historischen Entwickelungsganges, wie sie überall durch systematische Darstellungen zu entstehen pflegen, war in Rom nun doppelt leicht möglich, da die römischen Juristen, wie Ihering G. d. r. R. I², 93 treffend bemerkt „so grofs sie als Dogmatiker waren", „doch gar keinen Sinn für die historische Entwickelung des Rechts" hatten. Auch konnten derartige Missverständnisse des Entwickelungsganges der Verfassung in Rom um so weniger ausbleiben, als ja gerade hier die sogenannte aetiologische Mythenbildung stark entwickelt war. Ueberall suchte man durch Geschichte und Sage die rechtlichen Verhältnisse der ältesten Zeiten zu illustriren und, wo jene nicht ausreichten, da halfen gar oft die Fälschungen. Endlich hat auf die Vervielfältigung solcher Verstöfse gegen den historischen Entwickelungsgang die in Rom stark verbreitete Anschauung[2]) hinge-

[1]) Dieser Tadel soll zunächst nur die Historiker, nicht die Sprachvergleicher treffen. Bei den Arbeiten der letzteren, mit denen ich übrigens nur zum geringeren Theil bekannt bin, können selbstverständlich die feineren Unterschiede der von einem Grundstamme abgeleiteten oder mit ihm verwandten Wörter nicht so eingehend geprüft werden, bei ihren Forschungen muss die gemeinsame Wurzel, das verbindende unter vielen Einzelbildungen, mehr hervorgehoben werden, als die Nüancirungen, welche die Worte gleichen Ursprungs erhalten haben. Um ein Beispiel zu gebrauchen: Der Sprachvergleicher hat seine Pflicht gethan, wenn er nachgewiesen wie *tres*, *tribus*, *tribuere*, *tribunus*, *tributum*, gleiche Abstammung besitzen; es wäre ungerecht, wollten wir von ihm den Nachweis verlangen, ob tributum direct mit tribus (wie Liv. 1, 43 fälschlich behauptet) oder nur mit tribuere zusammenhängt, ob der tribunus plebis etwa näher mit dem militärischen Befehlshaber, als mit den servianischen tribus verwandt sei. Derartige Details müssen vom Sprachvergleicher dem speziellen Kenner des betreffenden Geschichtsabschnittes überlassen bleiben.

[2]) Ich weifs sehr wohl, dass diese Ansicht nicht die einzig geltende war. Ein Mann wie der alte Cato hatte trotz seiner pedantischen Schrullen ein lebendiges Gefühl für den Einfluss, den das Gewissen und das Rechtsbewusstsein eines ganzen Volkes auf die Bildung von Roms Staatsverfassung und Recht gehabt hatten (Cic. de rep. 2, 1, 2). Dagegen sprechen für die weite

wirkt, dass der römische Staat in allen seinen Grundlagen das Werk seiner ersten Könige, nicht durch Zufall, sondern nach dem planvollen Ermessen von Männern, welche des göttlichen und menschlichen Rechtes kundig waren, gebildet worden sei[1]). Zur weiteren Begründung beider Behauptungen werde ich jetzt eine Reihe von Beispielen anführen und namentlich solche berücksichtigen, welche zugleich für unsere ferneren Untersuchungen einen speziellen Werth haben.

Im allgemeinen darf ich aber wohl die Frage aufwerfen:

Sollten wir nicht da, wo unglückselige Etymologien den historischen Berichten, welche eine anderweitige und spätere Entstehung einer staatlichen Einrichtung überliefern, widersprechen oder wo historische Ausschmückungen glaubwürdige Berichte über die Einführung staatsrechtlicher Neuerungen anticipiren, nur die Einwirkungen grammatischer Deutungs-Versuche und antiquarischer Systematik zu vermuthen haben? Und sollte es da nicht gerechtfertigt sein, dass wir jene Gewebe, welche Dilettantismus und Pedantik geschaffen, wieder auflösen und die Fäden jenes Gewirres wieder von einander zu trennen suchen? Geschehen kann dies aber nur dadurch, dass wenigstens bei der Beweisführung alle varronischen sprachwissenschaftlichen Erklärungsversuche bei Seite gelassen werden und sodann dadurch, dass dort, wo eine allmähliche Entwickelung eines Instituts wahrscheinlich gemacht werden kann, auch jenen antiquarischen systematischen Darstellungen bindende Geltung abgesprochen wird, sorgfältig dagegen alle Spuren aufgesucht werden, welche eine allmähliche Entwickelung solcher Einrichtungen errathen lassen.

1. Unter der Zahl der für die Alterthumswissenschaft verhängnissvollen Etymologien nenne ich zunächst:

a) die Zusammenstellung von Curia, Quirites, Quirinus und Cures.

Verbreitung entgegenstehender Anschauungen die zahlreichen Mythen und Anecdoten über die beiden ältesten Könige, wie sie verkürzt bei Livius, ausführlicher bei Dionys, Plutarch und in den Ueberresten der Annalisten Gellius, Piso u. a. niedergelegt sind.

[1]) Die durch diese Anschauung hervorgerufenen antiquarischen Mythen sind jedenfalls besser erfunden und gewiss gesondert von denjenigen zu betrachten, welche spätere Ereignisse, namentlich kriegerische Thaten zur gröfseren Ehre des römischen Volkes, in die Vorzeit hineinschwindelten. Aber historisch gesichert sind sie darum noch nicht.

Bald ist danach die sabinische Qualität der Quiriten[1]), bald die Identität von *curiales* und *quirites*[2]) geschlossen oder gar der altrömische Theil der Bürgerschaft[3]) darunter verstanden worden, was natürlich die gegen solche Geschichtsauffassung protestirenden Juristen[4]) nicht gehindert hat, die wieder entschieden einseitige und verkehrte Theorie aufzustellen, dass unter Quiriten die Plebejer gemeint seien. Wenn man zunächst von diesen Etymologien abgesehen und nur die Frage beantwortet hätte, wie es aus den Verfassungsverhältnissen selbst zu erklären sei, dass nur die Vollbürger des populus Romanus Quirites und das Recht seiner Bürger (sein ius civile) den ehrenvollen Namen ius Quiritium erhalten habe, so würde man dem Ziele näher gekommen sein. Die etymologischen Lösungsversuche haben mehr Verwirrung, als Klarheit hervorgebracht[5]).

b) Eine nicht geringere Verwirrung haben die etymologischen Versuche angerichtet, welche von der Grundbedeutung des Wortes pater (pater familias) direkt patres und patricii ableiteten; patres war nach diesen Theorien also die Gesammtheit aller Familienväter, und da patres stets im Gegensatz zur plebs stand, wurde geschlos-

---

[1]) Niebuhr r. G. I, 326. Corssen Aussprache, Vokalismus und Betonung d. l. Sp. II, 357: „Die Annalisten, aus denen Verrius Flaccus (Paulus p. 49. Festus p. 254), Livius (1, 13), Plutarch. (Rom. 19), Dionysius (2, 46) schöpfen, und spätere Schriftsteller berichten, dass der Sabinische Bestandtheil des römischen Volkes, Quir-i-tes genannt, von der Sabinischen Stadt Cures stammen, (Schwegler röm. Gesch. I, 494 f. Anm.) und diese Ueberlieferung ist sowohl bewährt, wie irgend eine Thatsache der ältesten römischen Geschichte". Vgl. Volquardsen, die drei ältesten römischen Tribus (Rh. Museum XXXIII, 562), dessen Argumente ich übrigens Abschnitt V § 12 genauer berücksichtige.

[2]) Schwegler r. G. I, 495 f. Pott Etymol. Forsch. II, 588.

[3]) Pellegrino Andeut. über den urspr. Religionsunterschied der röm. Patr. und Pleb. (1842) 125.

[4]) Puchta-Krüger Institutionen I, 88 (§ 44); Niebuhr äufsert sich schwankend I, 326 „Denn wenn auch in der Folge Quiriten und Plebejer gleichbedeutend waren, so darf das der Ueberlieferung keinen Abbruch thun, dass die Sabiner des Tatius so genannt wurden".

[5]) Wenn übrigens Corssen a. a. O. 357 erklärt, es sei unmöglich, „den Namen Quirites von curis Speer .... abzuleiten, so irrt er entschieden. Die Endungen is, itis — as, atis — bezeichnen nicht nur „Volksnamen und Einwohnernamen", sondern werden ebensowohl bei Gattungsnamen der verschiedensten Art verwandt: optimates, nostrates, primates, virites. Vergl. Mommsen r. G. I[4], 72 A. 1 und Abschnitt V § 12 dieser Schrift.

sen, dass alle patricischen Familienväter so genannt und diese Bezeichnung dann also in einer Zeit aufgekommen sei, da nur patricische Familienväter im Staate existirten. Für die Existenz solcher Zustände musste dann wieder die Etymologie *patricius a patre* (*patricios — qui patrem ciere possent* Liv. 10, 8) Zeugniss ablegen.

c) Eng verwandt mit dieser Argumentation ist diejenige, welche gens, gentilis, genus, ingenuus ohne Mittelglieder von derselben Grundbedeutung „freies Bürgergeschlecht" ableitet und dann (wenn auch nur schüchtern) die Vermuthung aufstellt, dass alle Freien einst Mitglieder einer gens, also gentiles und damit Patricier gewesen seien. Allerdings findet sich diese Anschauung bei einem guten Antiquar[1]) der augusteischen Zeit; *patricios, Cincius ait in libro de comitiis, eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur.* Auch würde dieselbe vielleicht einige ernstere Beachtung verdient haben, wenn sie nicht offenbar ihre Entstehung der vorhergenannten Etymologie *patricii* seien *„qui patrem ciere possent"* verdankte. Nun will ich hier noch dahingestellt sein lassen, ob diese Deutung der Begriffe empfehlenswerther sei, als diejenige, welche *genus, ingenuus* den Begriffen *gens, gentiles*, die familienrechtlichen Bezeichnungen, *pater, patronus*, den staatsrechtlichen *patres* und *patricii* gegenüberstellt. Ich darf aber wohl verlangen, dass durch derartige Etymologien der Entscheidung über die wichtigsten Grundlagen der römischen Verfassung nicht vorgegriffen wird.

d) In den Militäralterthümern hat Varros Etymologie (l. l. 5, 89) manche Verwirrung angerichtet. Derselbe sagt nämlich: *Hastati dicti qui primi hastis pugnabant, pilani qui pilis*[2]), *principes qui a principio gladiis . . . . . pilani triarii quoque dicti quod in acie tertio ordine extremis subsidio deponebantur.* Es durfte aber auf diese Erklärungen um so weniger Gewicht gelegt werden, als Varro selbst die entschuldigenden Worte einschob: *ea post commutata re militari minus illustria sunt;* das heifst doch nichts anderes, als dass diese etymologischen Spielereien nicht ernsthaft zur Erklärung der Stellung und Bedeutung der hastati, pilani und principes genommen werden dürften. In der That passt auch keine einzige, denn gerade die hastati hatten pila, die pilani hastae[3]), die triarii müssten tertiarii

[1]) Cincius bei Festus 241[a], 21; vgl. Mommsen r. Chron. [2] 318.

[2]) Fest. p. 204 pilani pilis pugnantes.

[3]) Liv. 8, 8, 10. Polyb. 6, 23, 16.

heifsen, wenn sie ihren Namen von ihrer Stellung in der dritten Gefechtsreihe erhalten hätten[1]) und „principes a principio" braucht auch wohl nicht erst widerlegt zu werden. Trotz alledem sind aber die Erklärungsversuche der meisten neueren Forscher über die Entstehung dieser drei Gefechtscolonnen und ihre Aufstellung vielfältig auf diese verkehrten Voraussetzungen basirt worden[2]).

e) Ich erwähne ferner die verkehrten Deutungen von adsiduus, proletarii und aerarii[3]), welche den Gegensatz der auch rechtlich scharf gesonderten Stellung dieser Abtheilungen der römischen Einwohnerschaft aufzuheben oder wenigstens zu trüben drohten. Manche Forscher wenigstens lassen sich noch immer von den folgenden Stellen der Gramatiker beeinflussen: Festus *v. Assiduus .... alii eum, qui sumptu proprio militabat, ab asse dando vocatum existimarunt* oder Charis. Inst. gramm. I d. 58 Putsch: *Adsiduus ..... nam cum a Servio Tullio populus in quinque classes esset divisus, ut tributum, prout quisque possideret, inferret: ditiores, qui asses dabant, assidui dicti sunt* oder gar die Worte des Festus: *assiduos capite censos, qui nihil praeter prolem dare poterant*[4]). Gewiss ist auch, dass die Bestimmung des Wesens der Proletarier nichts gewinnt aus Herleitung ihres Namens *„quod ex his civitas constet, quasi prolis progenie"*[5]) oder *„a munere officioque prolis edendae"* (Gell. XVI, 10). Auszugehen hat hier vielmehr jede Definition von dem

---

[1]) vgl. Marquardt r. Staatsverw. V (II), 317 A. 7.

[2]) Corssen (Aussprache, Vocalismus und Betonung 527) schliefst sogar auf Grund dieser und ähnlicher Varronischer Notizen „dass das pilum schon eine uralte römische Waffe war, mit dem ursprünglich das dritte Treffen der römischen Legion, die triarii, bewaffnet war, daher diese auch pilani genannt wurden".

[3]) Eine seltsame Herleitung bietet Hofmann (Zeitschrift für östr. Gymnasialwesen 1866) über forctes und sanates 586 f. Aerarii sind nach seiner Meinung = obaerati. Ich sehe nicht ein, wie „des Juristen Aelius und Cicero's unglückliche (!) Erklärungsversuche der *locupletes assidui ab asse* oder *ab aere dando*" „den schlagendsten Gegenbeweis" liefern können, „dass das *aes dare* nichts für die aerarii characteristisches gewesen sein könne".

[4]) Huschke Servius Tullius 189.

[5]) So Fest. v. Proletarium 226, 18. Huschke (ebendas. 187) übersetzt: „weil sie nur durch Erzeugung von Nachkommenschaft zum Bestehen des Staates beitragen". — Wenn so das wichtigste Wort eingeschoben wird, so ist allerdings der Begriff leicht zu präcisiren; aber ob er dann noch richtig gefasst ist, das ist eine andere Sache.

Umstand, dass die XII Tafeln einen rechtlichen Gegensatz von adsidui und proletarii statuiren[1]).

f) Am verhängnissvollsten ist der Unfug, den Etymologen mit den Worten tres, tribus, tribunus, tribuere, tributum getrieben haben. Varro sagt allerdings (l. l. 5, 180): *tributum dictum a tribubus, quod ea pecunia, quae populo imperata erat, tributim a singulis pro portione census exigebatur.* Es ist aber sehr fraglich, ob diese Herleitung viel besser ist, als die des Livius (I, 43): *tribus appellavit, ut ego arbitror, a tributo.* Gewiss ist es, dass gewichtige Stimmen[2]) und gute Gründe[3]) diese Auffassungen beanstandet haben. Ebenso bedenklich sind die Versuche die verschiedenen Arten der tribuni, z. B. die tribuni aerarii, in nähere Beziehung zu tribus zu bringen[4]), während dies doch allein von den Militärtribunen mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf.

g) Endlich haben auch die etymologischen Deutungen älterer wie neuerer Antiquare über die Hauptabtheilungen des römischen Volkes, populus, plebs, cliens, patronus, sehr oft verwirrend auf die Erkenntniss ihrer rechtlichen Stellung zu einander eingewirkt. Die vielleicht wirklich richtige Uebersetzung von Cliens „der Hörige" erweckt jedenfalls andre Vorstellungen, als die rechtliche Definition qui in fide alicuius est (l. rep. 33), das patronatische Recht ist durch die etymologischen Beziehungen auf pater, patres[5]), eher verdunkelt, als aufgehellt worden. Denn patronus konnte auch ein Plebejer sein und Clienten haben wenigstens seit Servius sich voraussichtlich[6]) nicht mit einem derartigen patronatischen peculium begnügt, sondern konnten Grundeigenthümer werden.

Die Haltlosigkeit dieser und zahlreicher Etymologien ist zwar mehr oder weniger auch von anderen erkannt worden; nichtsdestoweniger beruhen noch immer viele verkehrte Grundanschauungen in den Systemen des römischen Staatsrechts auf der stillschweigenden

[1]) Gell. N. A. XVI, 10. Vgl. Corssen Aussprache, Vocalismus und Betonung I, 458. II, 421.

[2]) z. B. Mommsen's Erklärung von tributus fit zur lex repetundarum Z. 60, r. Tr. 30 (Z. 62 f.).

[3]) vgl. Abschnitt V, § 7.

[4]) So auch Mommsen r. Tr. 44 ff.; Lange r. A. I², 509.

[5]) Fest. 253 v. patronus, p. 246; an beiden Stellen sind noch dazu Müller's Ergänzungen ganz unsicher.

[6]) vgl. Abschnitt V, § 9 c.

oder öffentlichen Anerkennung der einen oder andern dieser Sprachkünsteleien.

Um so mehr ist es also geboten, all und jede Etymologien, Citate und Theorien, welche auf diesen philologisch hin und wieder brauchbaren, staatsrechtlich unhaltbaren Deutungsversuchen beruhen, möglichst auszumerzen. Auch sollte es ein jeder gewissenhafte Forscher verschmähen, seine vielleicht unabhängig von varronischer Gelehrsamkeit entdeckten Resultate durch einige immer nur zufällig richtige Etymologien dieses Kalibers auszuschmücken oder vielmehr zu verunzieren[1]).

2. Die zweite Art von Mängeln, welche sich in die Darstellungen der altrömischen Verfassungsgeschichte eingeschlichen haben, ist zwar im allgemeinen auch sonst[2]) gerügt worden, aber man hat nicht überall die Ausdehnung solcher Fehlgriffe richtig erkannt und hat oft den systematischeren Berichten den Vorzug vor anderen gegeben. Auch ist es unmöglich, eine ein für alle Mal gültige Regel zur Beseitigung solcher Fehler der Tradition aufzustellen. Indessen lassen sich doch einige der wichtigsten solcher Verschiebungen des Thatbestandes zusammenstellen, so dass nach ihnen klar wird, in welcher Weise auch andre ähnliche beseitigt werden können.

Dieses Bestreben zu systematisiren, die einzelnen Entwickelungsphasen einer Einrichtung zu ignoriren und alle auf einen alten Gesetzgeber oder die älteste Zeit zurückzuführen, findet sich namentlich in folgenden Fällen[3]):

a) Das, was Dionys über die Competenz der ältesten Curiatcomitien sagt[4]), ist offenbar nur „eine blofse Abstraction, wie sie sich

---

[1]) In einem der wichtigsten Fälle, bei der Erklärung von Quirites, hat auch Schwegler die allerdings sehr oft überlieferte varronische Herleitung (z. B. l. l. 6, 68) *Quirites a Curensibus* mit der treffenden Bemerkung zurückgewiesen: „sie erwecke, in Anbetracht der zahlreichen etymologischen Mythen, welche die römische Urgeschichte aufweise, den Verdacht, ob nicht die angebliche Abstammung jener Sabiner von Cures nur aus dem Namen Quiriten erschlossen und zur Erklärung desselben untergestellt sei". Eine solche Methode hätte auch sonst Nachahmung verdient.

[2]) Ihering G. d. r. R. I², 93.

[3]) Der Nachweis über einige Einzelheiten folgt gröfstentheils später.

[4]) 4, 20 *εἴρηται δὲ μοὶ καὶ πρότερον ὅτι τριῶν πραγμάτων ὁ δῆμος ἐκ τῶν παλαιῶν νόμων κύριος ἦν τῶν μεγίστων τε καὶ ἀναγκαιοτάτων ἀρχὰς*

der Schriftsteller aus einzelnen, in der Erzählung der Annalisten vorkommenden Fällen gebildet hat, welche daher, wie jede Abstraction, indem sie dem Besonderen den Ausdruck der Allgemeinheit gibt, leicht zu übertriebenen, und daher irrigen Vorstellungen verleiten kann[1])." Rubino's ausgezeichnete Schrift hat dies Urtheil bestätigt und ihm stimmt der neueste gründliche Nachweis von Genz vollkommen bei. Auch letzterer zeigte, „dass etwaige Gerichtsübung des Volkes und auch die Kriegserklärung ganz vom Belieben des Königs abhing, dass aber Königswahl und Gesetzgebung, welche allerdings dem populus zustanden, Ausnahmeacte waren"[2]).

b) Die Volkswahl der Quästoren soll nach Iunius Gracchanus[3]) schon von Romulus, nach Andern seit Beginn der Republik eingeführt worden sein. Es ist aber allseitig anerkannt, dass die Notizen des Tacitus[4]) den Vorzug verdienen, welche die Quästoren frühestens seit dem Decemvirat durch das Volk ernennen lassen.

c) Ein besonders gutes Beispiel, wie weit die Gedankenlosigkeit mancher der älteren Antiquare ging, bietet uns die Nachricht des Vennonius (Dionys 4, 15), dass Servius bereits 31 städtische Tribus ge-

---

ἀποδεῖξαι τάς τε κατὰ τὴν πόλιν καὶ τὰς ἐπὶ στρατοπέδου, καὶ νόμους τοὺς μὲν ἐπικυρῶσαι, τοὺς δ' ἀνελεῖν καὶ περὶ πολέμου συνισταμένου τε καὶ καταλυομένου διαγνῶναι. τὴν δὲ περὶ τούτων διάσκεψιν καὶ κρίσιν ἐποιεῖτο κατὰ τὰς φράτρας ψηφοφορῶν. 2, 14.

[1]) Rubino Unters. 257.

[2]) Das patricische Rom 62. 67.

[3]) Ulpian (Dig. 1, 15, 1) *Gracchanus denique Iunius libro septimo de potestatibus etiam ipsum Romulum et Numam Pompilium binos quaestores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragiis crearent, refert.*

[4]) Ann. 11, 22 *quaestores regibus etiamtum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita, — mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret — creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus sexagesimo tertio anno post Tarquinios exactos.* Mommsen r. St. II, 1, 498 A. 1. bemerkt hierzu: „dies führt auf das Jahr 307, das dem der leges Valeriae Horatiae — 305 — nahe genug liegt, um eine Anknüpfung daran zu gestatten". Vgl. vor allem auch Rubino Unters. 315—332. Nachdem derselbe 298—308 gezeigt hatte, dass alle höheren Aemter von den Königen „nach Gutdünken übertragen" (respective auch wieder entzogen) werden konnten, war er gewiss zu dem Schlusse berechtigt (308) „dass auch die untergeordneten Stellen damals keine gröfsere, durch die Volksabstimmung ihnen ertheilte Selbständigkeit besafsen", zumal dieselben später in den erst seit dem Decemvirat existirenden comitia tributa (zu unterscheiden von concilia plebis tributim!) gewählt wurden.

stiftet haben soll. Hier ist der richtige Gedanke, dass die Tribusordnung diesem Herrscher vollständig oder doch im Wesentlichen ihre Entstehung verdanke, auch auf die Anzahl der Tribus bezogen, welche, wie doch jeder besonnene römische Schriftsteller wissen musste, von 21 ab nur allmählich zugenommen hatte.

d) Nichts andres als eine solche Fälschung alter Systematiker ist die Notiz, dass bereits Servius den Plan gefasst habe, die Königsherrschaft niederzulegen und dass die erste Consulwahl ex commentariis Servii Tullii vorgenommen wird. Servius, der allerdings die wichtigsten Seiten der Centurienordnung selbst eingeführt hat, sollte — das lag dieser Anschauung zu Grunde — auch die Grundlage zu den wichtigsten ihrer späteren Neuerungen gelegt haben (vgl. Abschnitt III § 7).

e) Andrerseits ist manchmal auch eine für die früheste Epoche richtige Notiz falsch auf alle späteren Zeiten bezogen worden, ohne dass die hier leicht zu bewerkstelligende Remedur von allen gleich treffend erkannt worden ist. Wenn Pseudo-Asconius ad Verr. p. 103 Orell. vom aerarius sagt: *ad hoc [non] esset civis tantummodo, ut pro capite suo tributi nomine aera praeberet,* so haben manche[1]) geglaubt, dass die Aerarier stets[2]) eine Kopfsteuer (aes pro capite) gezahlt hätten. Darauf hin hat vielleicht auch noch die von Festus (364[b] 9) kurz zusammengefasste Uebersicht der directen Steuern[3]) hingeführt, während doch schon aus Livius 4, 24[4]) folgt, dass auch Aerarier eine Steuer ex censu zahlten; neuere[5]) haben dies dann auch anerkannt.

Wer solche offenbar nicht leichtfertig erfundene, sondern nur durch grammatische Erklärungen und systematische Schilderungen der Antiquare veranlasste Trübungen des wahren Sachverhalts ernstlich beachten oder gar annehmen wollte, der würde z. B. dem Ovid zufolge die Manipularordnung auf Romulus zurückführen[6]), mit

[1]) z. B. Huschke Servius Tullius 494.

[2]) In früherer Zeit ist dies wohl richtig gewesen. Vgl. Abschnitt VIII.

[3]) *Tributorum conlationem cum sit alia in capita, aliud ex censu* etc. (so in Cod. R. S.). Mommsen's Verbesserung in Abh. d. Acad. 1864 wird Abschnitt VIII besprochen werden.

[4]) *Mamercum . . . . tribu moverunt octiplicatoque censu aerarium fecerunt.*

[5]) Marquardt Handbuch III, 2, 130. Mommsen r. St. II, 1, 373.

[6]) Fast. III, 127: *Inde patres centum denos secrevit in orbes Romulus, hastatos instituitque decem, Et totidem princeps, totidem pilanus habebat.*

Dionys[1]) schon zu Romulus Zeiten ein Heer, das doppelt und dreifach so stark wie das servianische war, annehmen, ja alle erst durch lange Kämpfe errungenen Vortheile der plebs, die Aufhebung der Schuldhaft[2]), eine geordnete Finanzverwaltung[3]), eine Zuweisung von Grundeigenthum in gröfserem Maafse[4]) und den Schutz der persönlichen Rechte[5]) schon den etwa 50 Gesetzen des Servius Tullius zuschreiben können![6])

Aber diese bekannten und darum auch schon oft gerügten Divergenzen sollten nun eine Mahnung sein, auch mehrere andere in gleicher Weise zu beseitigen.

Wenn z. B. Dionys 4, 22 sagt: der erste Census sei auf dem Campus Martius abgehalten und Livius dorthin durch Servius das Volk *in suis quisque centuriis* zur Lustration berufen lässt, so hätte dies doch nicht so einfach angenommen werden sollen, da Livius 4, 22 berichtet, dass dort 319 u. c. zum ersten Male der census populi vorgenommen worden sei und wenigstens mehr im Einklang mit dieser Rechnung Liv. 10, 46 das lustrum des Jahres 294 v. Chr. das 11. genannt wird. Auch ist es schwer denkbar, dass die Oberbeamten oder die Censoren ohne ein Amtslocal den Census auf dem Marsfelde abgehalten haben sollten: dasselbe wurde aber erst ebenfalls 319 d. St. erbaut. Oder wenn die Einführung des Soldes für die Fufssoldaten „von den Geschichtsschreibern einstimmig ins Jahr 348 d. St. gesetzt wird", ja Dionys Bericht (4, 19) speziell die frühere Soldzahlung ausschliefst, so hätte man doch dieselbe nicht auf Grund einiger weniger, abweichender Notizen (5, 47; 8, 68; 9, 59) wieder in die frühere Geschichte einführen sollen[7]).

Nicht minder verwerflich scheint mir der Dogmatismus zu sein, mit welchem Dionys Worte[8]) über die frühe Aufnahme der

---

[1]) 2, 16.

[2]) Seit 326 v. Chr. vgl. Livius 8, 28.

[3]) Seit Einführung der Censur.

[4]) Vgl. Abschnitt VI die §§ über die Tribusvermehrung (von 4 auf 21) und die lex Cassia agraria.

[5]) Seit der Stiftung des Tribunats und des Centumviralgerichts (Decemvirat?).

[6]) Auf Grund von Dionys 2, 9—13. 4, 34. 4, 43. 5, 2. Zon. 7, 9.

[7]) Mommsen r. Tr. 31.

[8]) 4, 23 extr. 24 extr. 4, 22 *ὁ δὲ Τύλλιος καὶ τοῖς ἐλευθερουμένοις τῶν θεραπόντων — μετέχειν τῆς ἰσοπολιτείας ἐπέτρεψε — εἰς φυλὰς κατέ-*

Freigelassenen in die Civität aufgenommen worden sind. Ich begreife nicht, wie man diese antiquarische Notiz eines späten Griechen, welche im Widerspruch mit vielen ausgezeichneten Nachrichten über die precäre Stellung der Freigelassenen steht, als Ausgangspunkt für die Untersuchung ihrer bürgerlichen Stellung genommen hat. Sie ist doch offenbar nichts anderes als eine schlechte Verallgemeinerung und Combinirung der drei richtigen Sätze, dass

1. Servius 4 städtische Tribus gestiftet,

2. wohl einige Freigelassene in dieselben aufgenommen habe und

3. seit Fabius Censur (304 v. Chr.) einige der Freigelassenen [1]) in den 4 städtischen Tribus urbanae gewesen seien.

Ich hoffe weiter zu zeigen, dass ebenfalls einer solchen falschen Systematik zu liebe die Erhebung des tributum civium Romanorum schon in eine frühere Epoche versetzt und alle Seiten einer erst allmählich sich entwickelnden directen Besteuerungs- und Censusordnung nur mit Unrecht in einen einzigen Zeitpunkt zurückverlegt worden sind. Offenbar haben auch unsere Quellen jede Entwickelung in Bezug auf die Geltung der Plebiscite in den verschiedenen Epochen der römischen Verfassungsgeschichte nahezu verwischt. In allen diesen Fällen müssen allerdings zwingende innere Gründe oder unzweifelhafte Spuren einer allmählichen Veränderung und Umgestaltung aufgewiesen werden, bevor die durch eine falsche Systematik verschobenen Schilderungen unserer Quellen verlassen werden dürfen. Aber es sollten dort, wo ein solcher Nachweis gelingen würde, derartige Abweichungen von dem Wortlaut antiquarischer Erklärungen und systematisch-zusammenfassender Darstellungen auch allseitig als berechtigt anerkannt werden.

Solche Erwartungen wünschte ich durch diese Vorbemerkungen besonders zum Ausdruck zu bringen.

5.

Unmöglich kann ich aber an die Untersuchung selbst herantreten, bevor ich den geneigten Leser und den weniger geneigten Kritiker darüber beruhigt habe, dass ich mir über die Mittel und

---

ταξεν αὐτοὺς τὰς κατὰ τὴν πόλιν τέτταρας ὑπαρχούσας εν αἷς καὶ μέχρι τῶν κ. τ. λ.

[1]) Liv. 10, 9.

Wege zum Ziele, über die richtige Methode meiner Untersuchung klar geworden und zugleich befähigt sei, befriedigende Auskunft über sie zu geben.

Ich weifs, dass E. Herzog[1]) mehrfach „die Methode des Rückschlusses aus dem Geschichtlichen auf das Vorgeschichtliche" empfiehlt, „wie sie im allgemeinen von allen kritischen Bearbeitern der römischen Geschichte als nothwendig anerkannt und geübt wird, in ihrer fundamentalen Bedeutung aber nur von Rubino und Mommsen geltend gemacht wird".

In der That ist es gerathen, Niebuhr's Methode zu vermeiden, der nach kritischer Untersuchung vieler der Grundbestandtheile der altrömischen Verfassungsgeschichte „mittelst der ächten Theile der Tradition und mittelst der Herbeiziehung der Analogie anderer Völker ein bestimmtes Bild der Verfassung der Königszeit und der früheren Republik" herzustellen und von einem solchen Fundamente aus die weiteren Probleme der römischen Verfassungsgeschichte zu lösen versucht[2]).

Unzweifelhaft ist es gerathener „die staatsrechtlichen Begriffe der Römer auf ihrem eigenen Boden zu gewinnen" und dabei sich vornehmlich an „die Institute selbst" „mit den an sie geknüpften Gebräuchen, Formen und den dabei üblichen Ausdrücken", sowie an die Aussprüche „competenter römischer Schriftsteller" zu halten[3]).

Und ferner ist es bei dem sagenhaften Charakter der ältesten römischen Geschichte durchaus geboten „die Institute und Formeln in der Form und Bedeutung, die sie in historischer Zeit hatten, zum Ausgangspunkt zu nehmen und von da aus dann rückwärts zu gehen und frühere Institutionen zu reconstruiren"[4]).

Dies ist das Verfahren Rubino's und Mommsen's[5]) und ich

---

[1]) Das Interregnum im Philologus 34, 498, vgl. namentlich Philologus 24, 290 „die Methode der Forschung".

[2]) Ich schliefse mich also Mommsen's Charakteristik dieser Methode (r. F. 132) an. „Man geht aus von Combinationen über die Urzeit, die mehr auf allgemeinen als auf streng methodischem Rückschluss beruhen, und passt die Ueberlieferung aus historischer Zeit diesen Hypothesen an".

[3]) Rubino a. a. O. Vorr. XII.

[4]) E. Herzog Philol. 24, 296.

[5]) Einen eigenthümlichen, mir nicht verständlichen Gegensatz hat E. Herzog (Philol. 24, 297) zwischen Rubino's und Mommsen's Methode herausgefunden.

hoffe, dass man diese Grundsätze auch bei allen Einzelheiten meiner Untersuchung beobachtet finden wird.

Aber vielleicht wird manchem die in dieser Schrift befolgte Disposition nicht im Einklang zu stehen scheinen mit solchen methodischen Grundsätzen. Hätte die Untersuchung in diesem Falle nicht vielmehr von den historisch gesicherten Zuständen der ciceronischen Zeit ausgehen, mit der Darstellung der erst in der republicanischen Epoche wichtigen Comitien beginnen und dann erst sich rückwärts zu den servianischen Einrichtungen und zuletzt zu dem ältesten Comitiat des römischen Volkes, den Curien, wenden müssen?

Gegenüber solchen Bedenken kann ich wohl darauf hinweisen, dass es bei der Selbständigkeit der Untersuchungen eines jeden Abschnittes in Wirklichkeit genügen kann, wenn nur innerhalb eines jeden die besprochene Methode beobachtet ist. Und dann, ist die Disposition der Darstellung so vollständig von der Methode der Untersuchung abhängig?

Die Wege der Untersuchung sollen zwar bei einer solchen wissenschaftlichen Arbeit klar erkennbar sein, aber man darf nicht den Anspruch erheben, dass nun die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Gegenstände behandelt worden sind, auch vollständig derjenigen entspreche, welche bei der Untersuchung beobachtet worden ist.

Ein Beispiel, welches diese Worte illustriren kann, wähle ich aus dem dritten Abschnitte meines Buches, bei dem ich besonders den Einspruch eines Kritikers in Bezug auf die Anordnung des Stoffes erwarte.

Derselbe handelt von den Centuriatcomitien und führt zu dem Resultat, dass sie anfänglich nur eine Heeresordnung gewesen

---

Dass Mommsen schärfer republikanische und Königs-Zeit trennt und etwas skeptischer gegen viele Bestandtheile der Tradition über diese letztere ist, ist wahr, berechtigt aber noch nicht zu der Aeufserung: „es leuchtet ein, wie sehr dieser Standpunkt von dem Rubino's verschieden ist". Es ist ja gleichgültig, ob man mit Rubino urtheilt: Cicero setzt auch Plebejer schon zur Königszeit in die Curien, deshalb dürfen wir bei der Stabilität der römischen Rechtskenntniss diese Annahme billigen, oder ob man mit Mommsen dies zunächst nur für die republicanische Zeit acceptirt und dann aus diesem zweiten Resultat zu dem gleichen Rückschluss gelangt. Vergl. oben S. 19 A. 1.

seien. Wie jedes Heer müssen also auch sie aus den Tribus, den bei der Aushebung gebrauchten Bürgerbezirken, gebildet sein. Bei dieser Sachlage könnte man also leicht zu der Ansicht kommen, dass eine Erörterung der römischen Tribus jeder ausführlichen Behandlung der Centurien vorangehen müsse. Man wird vielleicht einen gelegentlichen Hinweis schon bei den Centuriatcomitien auf die Zusammensetzung der Tribus, als eine unmethodische Antecipation rügen und mich tadeln, dass ich nicht nach dem Vorbilde von Mommsen's „römischen Tribus" zuerst die Tribus, dann die Centurienordnung besprochen habe. Und doch wird jeder, der dem Gang meiner Untersuchung umsichtig gefolgt sein wird, zugestehen, dass nichts verkehrter wäre, als ein solcher Tadel. Gerade darum ist nach meiner Ansicht Mommsen's Versuch das Wesen der Tribus zu erkennen gescheitert, dass er bei ihnen selbst die Untersuchung anfing und nicht von der gefundenen Definition der Centurienordnung Rückschlüsse auf die Zusammensetzung und den Zweck der servianischen Tribus ziehen durfte.

Vielleicht könnte ein anderer tadeln, dass ich nicht die drei ersten Abschnitte in umgekehrter Reihenfolge gegeben habe. Und in der That hätte dann, wenn die Centuriatcomitien mit Recht als eine Heeresordnung erkannt worden wären und wenn die Unmöglichkeit eingesehen wäre, patrum auctoritas und Curiatcomitialbeschluss zu identificiren, wohl jeder eingeräumt, dass keine irgendwie sachlichen Gründe angeführt werden könnten, dass einmal der populus Romanus nur aus adligen Geschlechtern (cives gentium patriciarum) bestanden habe.

Gleichwohl hat auch der von mir eingeschlagene Weg Vorzüge. Ich konnte so die historische Aufeinanderfolge der Comitien beibehalten; und indem ich alle Controversen eines jeden Abschnittes bis auf einen einzigen Punkt erledigte, wurde besser hervorgehoben, worin die Probleme bestanden und weshalb ich die Untersuchung auch noch durch die folgenden Abschnitte, deren letzter wieder an den Ausgangspunkt anknüpft, fortführte.

Am gerechtfertigtsten wäre endlich ein Tadel noch bei Abschnitt 7, der mehrere Untersuchungen über den Census enthält, ohne welche die Resultate der beiden vorhergehenden Abschnitte manchem lückenhaft, ja verwerflich erscheinen könnten. Andererseits waren aber viele Fragen über den Census so controvers, ja

sind bis in die letzten beiden Jahre hinein so bestritten worden [1]), dass unmöglich von ihnen bei Erforschung des Wesens der römischen Tribus ausgegangen werden konnte. Im übrigen wird man hoffentlich die Anordnung billigen und nicht bestreiten können, dass alle diese verschiedenartigen Untersuchungen durch die hier gewählte Form in einen einfachen und naturgemäfsen Zusammenhang gebracht sind. Es war meine Absicht die Grundlage der Verfassungsverhältnisse zur Zeit des römischen Ständekampfes [2]), nur diese und diese scharf zu erkennen und an dem wichtigsten Factor des Staatsrechts, den Volksversammlungen, die Veränderungen desselben klar zu machen. Alles was nicht in diesen Kreis hineingehörte — also einerseits die Hypothese über die Vorgeschichte und die Anfänge einer römischen Bürgerschaft [3]), andererseits die Einzelheiten der Centurienreform, die allmähliche Ausbildung eines Senatsregiments, die Geschichte der Ritterschaft und die durch den Decemvirat umgewandelte Stellung der Magistratur — konnten nur berührt, nicht ausführlich behandelt werden.

Dagegen glaube ich alle wichtigeren Controversen, welche über die Entstehung und Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen zur Zeit des Ständekampfes aufgekommen sind, berücksichtigt und wenigstens einige ihrer Lösung näher gebracht zu haben.

---

[1]) Vgl. Mommsen im Hermes IX, 49 das Verzeichniss der italischen Wehrfähigen, Belot im Rheinischen Museum XXXII, 225 die römische Censusliste, Herzog in den Festschriften zu Ehren Th. Mommsen's (1877), 124.

[2]) Und dessen Ursprung ist wahrlich früher als ein paar Jahre vor der 1. Secession zu setzen, er beginnt mindestens doch mit der servianischen Verfassung.

[3]) Mit der immer noch ein mir geradezu unverständlicher Missbrauch getrieben wird. Oder ist es etwa viel besser, wenn Genz (das patricische Rom 93 ff.) nach manchen besonnenen und trefflichen Auseinandersetzungen die Grundbestandtheile des römischen Staates bald auf sabinischen, bald auf latinischen Ursprung zurückzuführen und als historische Wahrheit die Ansicht (96) zu vertreten sucht: „Gentilität und Clientel, also die speziell gentilicischen Einrichtungen weisen auf sabinischen, populus im Anschluss an urbs, senatus, rex ..... auf latinischen Einfluss hin". Vor einer solchen Zerspaltung der altrömischen Verfassungs- und Rechtsverhältnisse hätte doch Iherings Geist des röm. Rechts neuere Forscher bewahren sollen, nicht minder Mommsen's Worte r. G. I[4], 44.

I. Abschnitt.

Comitia curiata.

1.

Seit den ältesten Zeiten eines römischen Staates fanden Versammlungen des römischen Volkes, nach Curien geordnet, statt: die Comitia curiata.

Bevor nun auf die Zusammensetzung und Bedeutung derselben eingegangen wird, müssen die Begriffe comitia und curia näher bestimmt werden[1]).

Aufser den Comitien kennen wir noch zwei Arten von römischen Volksversammlungen, die contio und das concilium.

Die Contionen können am besten negativ als solche Versammlungen des Volkes definirt werden, welche von einem Beamten oder Priester berufen nicht nach den politischen Abtheilungen des Volkes gegliedert und nicht zur Abstimmung aufgefordert wurden: *contionem autem habere est verba facere ad populum sine ulla rogatione* Gell. XIII, 16, 3. Dagegen fanden bei den Römern auch die Contionen, „in strengeren und religiösen Formen statt": „die Präconen geboten ein ehrfurchtsvolles Schweigen, der Magistrat nahm seinen Platz in der Regel in einem Templum ein", Gebet eröffnete sie und „aufser den Beamten sprach nur der, welchem er es gebot oder förmlich erlaubte" (Rubino Unters. 241). Das ganze Volk war befugt in einer solchen contio zu erscheinen, ja sogar über die Grenzen der vollberechtigten Bürgerschaft hinaus[2]) ist jedem, es sei denn dem *hostis vinctus mulier virgo*[3]) der Zutritt gestattet

[1]) Hier können nur die wichtigsten Punkte hervorgehoben werden. Eine Erwähnung von Nebensächlichem und eine Sammlung aller Belegstellen wäre für den Fortgang dieser Untersuchung überflüssig. Statt dessen möge ein Hinweis auf die Artikel contio, concilium, comitium, curia in Pauly's Realencyclopädie, auf Rubino's Unters. 240 ff. und auf Becker's Handbuch II, 1, 30. 358 f. genügen.

[2]) Cic. ad Q. fr. 1, 4, 3.

[3]) Festus 82. Was selbst bei einer sacralen contio gestattet war, kann unbedenklich auch auf jede andere Art von Contionen übertragen werden.

gewesen, dagegen gefordert werden konnte die Anwesenheit auch nur der Haupttheile des gesammten Volkes in einer contio nicht, das geht aus Messalla's Worten hervor (bei Gell. XVI, 1): *multi magistratus simul contionem habere possunt.*

Den Begriff der Comitien haben Gellius und Laelius Felix bei ihm (XV, 27) nur nach zwei Seiten hin genügend abgegrenzt; nämlich den Concilien gegenüber dadurch, dass sie festsetzten: *Is qui non ut universum populum, sed partem aliquam adesse iubet, non comitia sed concilium edicere debet*, woraus für die Comitien folgt, dass zu ihnen das gesammte Volk geladen worden sei; — von den Contionen aber sind die Comitien hier nur dadurch geschieden, dass gesagt wird, bei den letzteren sei eine bestimmte Gliederung nach den bestehenden politischen Eintheilungen, nach Curien (ex generibus hominum), nach Centurien (censu et aetate), oder nach Tribus (ex regionibus et locis) nothwendig gewesen; bei jenen war dies, wie bemerkt wurde, nicht erforderlich. Eigentlich liegt aber auch schon hierin die Forderung ausgesprochen, dass in den Comitien, wo nicht das Volk, jedenfalls seine Theile insgesammt vertreten sein mussten. Bestätigt wird dies z. B. durch Cic. pro Sest. 51, 109 und die 30 Lictoren der Curien.

Die Comitien unterschieden sich aber noch weiter von den Contionen dadurch, dass sie nicht nur an inaugurirtem Orte, unter Gebet und unter der Leitung eines Beamten von einem Templum aus, sondern auch unter vorgängiger Befragung der Auspicien (auspicia impetrativa) und steter Beachtung störender Götterzeichen von böser Vorbedeutung (auspicia oblativa mali ominis) abgehalten wurden [1]).

Einer der wichtigsten Unterschiede zwischen Comitien und Contionen hat sich jedoch erst allmählich herausgebildet.

Während nämlich eine Contio nie um ihren Willen befragt, nie zur Abstimmung berufen wurde, war es sowohl in den comitia als in den concilia gestattet, das Volk um seine Meinung zu „bitten", ja in den meisten Fällen war, wie gezeigt werden soll, dies wesent-

---

Es möge dabei beachtet werden, dass auch die von einem Priester berufene Volksversammlung nach Paul. 38 unter den Begriff einer contio fällt: *contio significat conventum non tamen alium, quam eum, qui a magistratu vel a sacerdote publico per praeconem convocatur.*

[1]) Rubino Unters. 245 sagt daher zwar im Wesentlichen richtig, doch etwas

lich, um die Volksversammlungen als Comitien und Concilien zu qualificiren.

Es ist dagegen zwar mit einigem Recht bemerkt worden, dass comitia calata solche Volksversammlungen gewesen seien, bei denen das Volk „keine Suffragien abzugeben hatte“[1]), und daher der Gegensatz zu contionem habere[2]), insofern dabei keine Rogationen und keine Suffragien vorkamen, „nicht comitia habere, sondern cum populo agere“, sei[3]).

Aber damit ist doch nur gesagt, dass die Abstimmung des Volkes ursprünglich kein characteristisches Merkmal aller Versammlungen, welche comitia hiefsen, gewesen sei, nicht dass diese Eigenthümlichkeit stets den comitia im engeren Sinne gefehlt habe. Gerade die Abtrennung der Calat- von allen übrigen Comitien zeigt, wie man das mangelnde *„cum populo agere“* für wichtig genug hielt, um jene Gattung in einen begrifflichen Gegensatz zu comitia überhaupt zu setzen. (Becker, Handb. 364). *Cum populo agere* (*i. e. „rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut vetet“* Gell. XIII, 16, 3) war doch nur in Comitien möglich.

Der Begriff des Concilium ist den Comitien gegenüber negativ schon genügend dadurch abgegrenzt worden, dass derjenige, welcher nur einen Theil des Volkes berufe (adesse iubet), nicht comitia, sondern ein concilium ansagen dürfe[4]). In Bezug auf ihr Verhältniss zu einer contio ist aber noch hervorzuheben, dass in

---

zu allgemein: „Der Begriff der Comitien wird im Gegensatze zu Contionen, richtiger dahin bestimmt, dass sie feierliche, nach politischen Abtheilungen geordnete Versammlungen des gesammten Populus waren, bei denen erst aus besonderen Zusätzen oder aus den Gegenständen entnommen werden kann, zu welchem Zwecke sie berufen wurden“. Uebrigens brauche ich den Satz, dass comitia populi Romani erst nach Einholung der Auspicien abgehalten wurden, wohl nicht mehr zu erweisen. Becker-Marquardt, Handb. II, 3, 68—88.

[1]) Gell. XV, 27: *In libro Laelii Felicis ad Q. Mucium primo scriptum est, Labeonem scribere, calata comitia esse, quae pro conlegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa .... Isdem comitiis, quae calata appellari diximus, et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant.*

[2]) Rubino Unters. 242 A. 1.

[3]) Gell. XIII, 16, 1.

[4]) Bei der Verschiedenartigkeit der concilia können sie in Bezug auf die Form der Eröffnung ebenfalls nur negativ von den comitia geschieden werden. Gewiss sind sie nicht nach vorhergehender Beachtung der auspicia populi Romani abgehalten worden.

einem concilium, ebenso wie in den Comitien, eine geordnete Gliederung der Anwesenden und eine Abstimmung auf die Frage eines Beamten üblich, auf alle Fälle wenigstens gestattet war. Letzteres folgt nach meiner Ansicht einmal daraus, dass mit concilia[1]) „leicht der Begriff der gesetzwidrigen und revolutionären Zusammenkunft" verbunden und also in diesem Falle nur von solchen Versammlungen verstanden werden darf, welche durch ihre Resolutionen den bestehenden Rechtszustand zu trüben im Stande waren, und sodann daraus, dass einzelnen auswärtigen Gemeinden die concilia genommen wurden[2]). Eine Volkszusammenkunft, welche einen Beschluss weder fassen wollte noch konnte, hätte nicht gut untersagt werden können. — Kurz zusammengefasst lautet aber unser Resultat folgendermafsen: Comitien waren Versammlungen, zu welchen 1) das gesammte römische Volk in einer seiner politischen Gliederungen geladen wurde, welche 2) nach Einholung der Auspicien unter feierlichen Formen abgehalten wurden und in welchen 3) eine Abstimmung vorgenommen werden durfte, ja soweit sie nicht zu der besonderen Art der comitia calata gehörten, sogar vorgenommen werden musste. Den Contionen fehlten, abgesehen von einigen religiösen Förmlichkeiten, alle genannten Merkmale, den Concilien mindestens das erste, vielleicht das zweite, jedenfalls aber nicht das dritte Kennzeichen der comitia p. R.

Bevor ich nun die in Rom auftretenden comitia, concilia und contiones aufzähle, gedenke ich noch kurz der wenigen denkbaren Fälle, in welchen diese von juristischen und exacten Schriftstellern scharf geschiedenen Begriffe mit mehr oder weniger gutem Grunde von Historikern und Annalisten vertauscht werden konnten und wann derartige Ungenauigkeiten entschuldbar sind.

Es wurde gesagt, dass mit der Zeit die Vornahme einer Abstimmung des gesammten Volkes eines der wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale der Comitien vor den Contionen geworden sei. Die comitia calata, welchen im übrigen die Eigenthümlichkeiten der Comitien innewohnten, das *agere cum populo* aber fehlte, durften daher wohl auch einmal als Contionen bezeichnet werden, so bei Gell. XV, 27, 3 *(testamentum) quod calatis comitiis in populi contione fieret.*

[1]) Mommsen r. F. I, 170 A. 8.

[2]) Liv. 8, 14 *conubia commerciaque et concilia adimere.*

Ferner sind die concilia plebis mit der Zeit den übrigen Volksversammlungen mehr und mehr gleichgeachtet worden, wenn auch eine Identificirung weder im Alterthum eingetreten ist, noch heutzutage geduldet werden darf[1]). Es ist daher erklärlich, wenn *comitia tribunicia* unter Umständen für *concilia plebis tribunorum plebis creandorum causa* gebraucht werden konnte, zumal nachdem comitia speciell für „die Wahlcomitien" „die Wahl" in der Sprache des gewöhnlichen Lebens üblich geworden war[2]).

Um so weniger darf eine dritte Ungenauigkeit alter Autoren auffallen.

Concilium mit oder ohne populi ist nämlich ein paar Mal für eine andere Art von Versammlungen, theils für Contionen im Gegensatz zu den abstimmenden Comitien, theils für concilia plebis im Gegensatz zu den comitia populi Romani gebraucht worden. „Ueberall", sagt Mommsen r. F. 171 A. 8, „ist die Bezeichnung (concilium) gewissermafsen negativer Art und gegensätzlich gegen die comitia populi Romani". Unzweifelhaft steht zunächst Concilium (populi) für contio: Liv. 2, 7 *(consul) vocato ad concilium populo in contionem escendit;* Liv. 5, 43, 8: *cum se in mediam contionem intulisset, abstinere suetus talibus conciliis;* Liv. 5, 47, 7: *luce orta vocatis classico ad concilium militibus ad tribunos... Manlius primum ob virtutem laudatus donatusque non ab tribunis solum militum sed consensu etiam militari.* Mommsen r. F. 171, A. 8. Ich sehe ferner nicht ein, wie Liv. 1, 8 die Interpretation von concilium als contio angefochten werden könnte: das Volk ist passiv bei der Verkündigung der gegebenen Rechtsverordnungen.

---

[1]) Dies gedenke ich in dem aus diesem Buch entfernten, einer eigenen Publication vorbehaltenen Schrift über die Volksversammlungen nach Tribus eingehender nachzuweisen; vgl. ferner Rubino Untersuchungen 309 A. 1, Mommsen r. F. 155. Berns *de comitiorum tributorum et conciliorum plebis discrimine* (Wetzlar 1875) 55: *Nam comitiorum tributorum plebisque conciliorum [tributorum] appellationes facile ita inter se conveniebant, ut concilia plebis, cum iam comitia appellari usu privato essent coepta, tributa quoque comitia appellarentur ex suffragiis, quamquam fortasse abusive tantum, cum uno nomine confunderentur publico ea, quae publice maxime essent diversa.* Ihm stimmt Lange in der 3. Auflage seiner römischen Alterthümer (I[3], 503) bei.

[2]) Berns ebendas. 31, Cic. Phil. II, 32, 81 Dolabellae comitia = Wahl des Dolabella, Cic. Pis. 5, 11 comitia tua = deine Wahl.

Concilium populi für concilium plebis ist allerdings weniger gut bezeugt. Indessen ist theoretisch auch diese Metonymie als möglich anzuerkennen. Es ist bekannt, dass populus „in der gewöhnlichen und nachlässigeren Sprache auch wohl die Bürgerschaft im Gegensatz zum Adel" bezeichnet, „eben wie in unserer Sprache und überhaupt in allen Sprachen die Ausdrücke Volk, Bürgerschaft und ähnliche rechtlich die privilegirten Stände einschliefsen, aber doch im gemeinen Gebrauch oft als Gegensatz gegen diese verwandt werden[1])". So ist es anerkannt, dass an vielen Stellen Livius auch die plebs und ihre Volksversammlungen populus nennt[2]). Somit wäre es nicht zu verwundern, wenn hie und da auch Livius von einem concilium des populus im Sinne des concilium plebis spräche.

Als Beispiel für die Wahrscheinlichkeit einer solchen Ausdrucksweise wähle ich ein schon von Mommsen angeführtes Citat. Cicero[3]) erwähnt der Obnunciation beim concilium und bei Comitien, unter ersteren versteht er an jener Stelle — das wird wohl nicht bestritten sein — das concilium plebis. Nun sagt Livius 1, 36, 6 mit ausdrücklichem Hinweis auf die spätere Zeit (postea[4]): *auguriis tantus honos accessit, ut ..... postea ..... concilia populi, exercitus vocati, summa rerum, ubi aves non admisissent, dirimerentur.* Wahrscheinlich ist also auch hier gesagt worden, dass die concilia plebis bei ungünstigen Vogelzeichen[5]) aufgelöst zu werden pflegten[6]).

---

[1]) Mommsen r. F. I, 169, vgl. A. 3.

[2]) Niebuhr r. G. I, A. 993: „Es lassen sich mit blofsem Durchblättern des Livius Beispiele in Menge zusammenbringen, wo er die Plebs Populus nennt".

[3]) *post red. in sen.* 5, 11 *ne obnuntiare concilio aut comitiis ... liceret.*

[4]) Dies übersah Clason krit. Erört. 26.

[5]) Clason krit. Erört. 26 tadelt Mommsen wegen dieser Auslegung, da „nach Mommsen's eigener Ansicht die concilia plebis niemals Auspicien gehabt haben". Mommsen sagt jedoch das Gegentheil r. F. 197 „Wenn nun aber auch die plebejischen Magistrate die Auspicien niemals erworben haben und für das Plebiscit niemals Auspicien eingeholt worden sind, so folgt daraus noch keineswegs, dass diejenigen himmlischen Zeichen, die während der Abstimmungshandlung wahrgenommen wurden, für das concilium plebis bedeutungs- und wirkungslos gewesen sind ... Die Einhaltung dieser letzteren Anzeichen ist so alt wie das Plebiscit selbst".

[6]) Ich komme im Abschnitt I § 10 noch einmal ausführlicher auf diese Stelle zurück.

Indessen soll über derartige specielle Controversen hier noch nicht endgültig entschieden, sondern nur soviel betont werden, dass sowohl der Ausdruck concilium wie die übrigen Bezeichnungen von Volksversammlungen comitia und contio von den römischen Historikern, zumal von einem in staatsrechtlichen Terminis so ungenauen Schriftsteller wie Livius, oft nicht in eigentlicher Bedeutung gebraucht worden sind, sondern unter Umständen, d. h. dort, wo ihre Gegensätze nahezu ausgeglichen waren, mit einander vertauscht werden durften.

Selbstverständlich wäre aber ein solcher laxerer Sprachgebrauch bei juristischen Schriftstellern, zumal in officiellen Formeln, mehr als tadelnswerth. Von solchen Autoren müssen und können wir vielmehr eine solche Genauigkeit des Ausdrucks verlangen, welche Zweideutigkeit ausschliefst.

Fände sich bei diesen ein concilium populi, so hätten wir nicht die Freiheit, eine Vertauschung dieser im übrigen so scharf geschiedenen Begriffe comitia, concilium, contio zu conjiciren, sondern wären in der That gezwungen, nach einer besonderen Gattung römischer Volksversammlungen, welche so bezeichnet worden wäre, Umschau zu halten.

Wenn wir den übereinstimmenden Angaben der Alten folgen, so sind nun Comitien und Concilien[1]), je nach ihrer Zusammensetzung, in verschiedene Arten zerfallen und zwar die Comitien in drei Hauptarten, in comitia curiata, centuriata, tributa, da das Volk nach dem Zeugniss des Juristen Laelius Felix nur in diese drei politischen Abtheilungen zerfiel. *Item in eodem libro (Laelii Felicis) hoc scriptum est*, sagt Gellius XV, 27, 4, *Cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse, cum ex censu et aetate, centuriata, cum ex regionibus et locis, tributa.* Innerhalb der beiden ersten Arten wurden dann noch die comitia (curiata et centuriata) calata von den übrigen derselben Gattung unterschieden und unter denselben die Comitien verstanden, in welchen das Volk ohne eine Abstimmung vorzunehmen einfach Zeuge der im Beisein der Pontifices vollzogenen magistratischen Handlungen war[2]).

---

[1]) Generelle Verschiedenheiten unter den Contionen existiren nicht.

[2]) Gell. XV, 27, 1 (Labeo) vgl. S. 39 A. 1. 2.

Die Zahl der concilia ist aber vielfach bestritten worden.

Natürlich können hier nicht solche Theilversammlungen des Volkes beachtet werden, welche Cicero (de domo 28, 74) conventicula et quasi concilia nennt (z. B. städtische Gilden[1]). Es fehlte solchen vielleicht nicht die staatliche Genehmigung, wohl aber die magistratische Oberleitung, die staatliche Anerkennung ihrer Beschlüsse und die auch für ein concilium nothwendige Gliederung in eine der bestehenden politischen Volksabtheilungen. Noch weniger gehen uns hier die concilia und conciliabula der Municipalen an. Wohl aber ist, abgesehen von nebensächlichen Hypothesen, die Ansicht hier zu berücksichtigen, nach welcher neben dem bekannten concilium plebis auch ein concilium patriciorum bestanden habe, ja allen anderen comitialen Volksversammlungen zeitlich vorangegangen sei.

Es liegt mir fern, schon an dieser Stelle diese Theorie billigen oder verwerfen zu wollen. Aber soweit die Arten der verschiedenen Volksversammlungen hergezählt werden sollen, dürfen wenigstens die Namen solcher Concilien hier nicht übergangen werden.

Der Name, welchen man zunächst nach Analogie des concilium plebis vermuthen könnte, wäre concilium patriciorum; ein solcher kommt aber ebensowenig vor, wie etwa eine etwas laxere Bezeichnung conventus patriciorum oder concilium nobilium.

Ein Ausweg jedoch zur Rettung dieses Schoofskindes der Niebuhr-Schwegler'schen Schule lag nahe.

Bekanntlich vermuthet diese, dass die Patricier in der früheren Königszeit allein die Bürgerschaft, den populus gebildet haben. Wäre dies richtig, so müsste gefolgert werden, dass also sie allein in den Curiatcomitien gestimmt hätten. Dann musste aber auch dieser Name nothwendiger Weise nur den Patricierconvent bezeichnen, da populus und Gesammtheit der Patricier eins waren.

Eine solche Argumentation ist, abgesehen von der Voraussetzung selbst, tadellos. Es fiele mit ihr aber auch jeder Grund, noch einen anderen Namen für diesen Patricierconvent zu suchen, hinweg.

Indess ist man hiermit nicht zufrieden gewesen und hat noch einen zweiten Namen für einen solchen Patricierconvent herauszufinden gesucht, um auch unabhängig von der allerdings sehr frag-

[1]) Mommsen r. F. I, 170 A. 8.

würdigen Voraussetzung, dass populus und patres vor Servius identisch gewesen sei, das gewünschte Resultat sicherzustellen.

Dabei aber haben namentlich Niebuhr, Schwegler und Clason weit vom Ziel vorbeigetroffen, wenn sie behaupten[1]), dass der einige Male vorkommende Name concilium populi die gesuchte Bezeichnung biete und „concilium populi nur eine Versammlung der Patricier oder der Curien sein" könne.

Mich wundert, dass die völlige Sinnlosigkeit dieses Vorschlages noch nicht gerügt worden ist.

Solange die Patricier den ganzen populus bildeten, musste ihre Zusammenkunft comitia heifsen, hörten sie auf, allein der populus zu sein, so hätte ihre Standesversammlung zwar concilium patriciorum oder schlechthin concilium heifsen können, nicht aber ein concilium populi, eine Versammlung des populus, zu dem ja bereits die Plebejer gehörten. Wie hätte, solange die Patricier den populus bildeten, ihre Vereinigung ein concilium genannt werden können? Als concilium aber hätten sie ihren früheren Namen (populus) schon abgelegt haben müssen. Nichtsdestoweniger will ich zugeben, dass ungenaue römische Annalisten diese Bezeichnung in diesem Sinne gebraucht haben könnten, von Kennern des römischen Staatsrechts muss ich dies solange in Abrede stellen, bis mir ein einziges Beispiel vorgeführt wird.

Was also auch concilium populi in den wenigen noch restirenden Fällen bedeuten mag, das eine sollte feststehen, dass es nicht der officielle Ausdruck für ein concilium patriciorum gewesen sein könne, solange überhaupt eine Genauigkeit des Ausdrucks bei einem Schriftsteller vorausgesetzt werden darf[2]).

Auch Lange hat dies jetzt erkannt und dann die concilia populi zum Ausgangspunkt seiner Hypothese, dass ein concilium *patrum familias*[3]) *gentium patriciarum* existirt und mit dem Namen

---

[1]) Niebuhr r. G. I, 468 ff. Schwegler r. G. I, 620 A. 4. II, 85 A. 4. 103 A. 3. Clason krit. Erört. 25.

[2]) Uebrigens sehe ich nicht ein, wie man hat leugnen können, dass Livius 1, 8, 1. 1, 26, 5 eine contio gemeint habe. Eine Volksabstimmung ist beidemal ausgeschlossen. Vgl. Abschnitt I, § 10, S. 80.

[3]) I², 261. 289. 397: „Die Versammlung, welche in gewissem Sinne wirklich als Träger einer staatlichen Souveränetät gelten kann, die Versammlung der Patres familias der patricischen Gentes — fällt nicht unter den

concilium populi bezeichnet sei, gemacht. Und was die Interpretation anbetrifft, so hat er damit den gerügten Fehler vermieden; aus anderen Gründen jedoch kann diese Annahme, wie Abschnitt II gezeigt werden wird, gleichfalls nicht gebilligt werden.

2.

Die ältesten Comitien waren die comitia curiata. Denn es gab vor Servius Regierung nur eine politische Eintheilung des ganzen römischen Volkes und das war die in 30 Curien[1]).

Allerdings unterschied man im römischen Volk daneben noch die 3 Stämme (Tribus), die Ramnes, Tities und Luceres. Aber einmal ist diese Eintheilung doch keine der Curienordnung widersprechende, sondern in der Ueberlieferung eng mit derselben verknüpft. Sodann aber weisen diese 3 alten Tribus mehr auf eine vorstaatliche Zeit[2])

Begriff der comitia populi" ... sie war eine Versammlung „nur einer pars populi, also ein concilium populi".

[1]) Ich kann mir nicht versagen, hier Mommsen's Darlegung (r. G. I, 68) über den Zweck und den practischen Werth des altrömischen Verfassungsschemas wörtlich herzusetzen. Er trifft entschieden das Richtige und überhebt mich eines längeren Excurses. „Der Kern (des Verfassungsschemas) war offenbar die Gliederung nach Curien. Die 'Theile' können schon deshalb kein wesentliches Moment gewesen sein, weil ihr Vorkommen überhaupt, wie nicht minder ihre Zahl zufällig ist". „Es ist nirgends überliefert, dass der einzelne Theil einen Sondervorstand und Sonderzusammenkünfte gehabt habe (unrichtig daher Genz das patricische Rom 103, Schwegler r. G. II, 255). — Selbst im Heere zählte das Fufsvolk zwar soviel Anführerpaare, als es Theile gab; aber es befehligte nicht jedes dieser Kriegstribunenpaare das Contingent einer Tribus, sondern sowohl jeder einzelne wie alle zusammen „geboten über das gesammte Fufsheer". „Aehnlich wie den Theilen, obwohl aus ganz andern Gründen, muss den Geschlechtern und Familien in diesem Verfassungstypus mehr eine schematische als eine practische Bedeutung zugekommen sein. Die Grenzen des Stammes und des Hauses sind durch die Natur gegeben". „Sonach bleibt als das einzige wirklich functionirende Glied in diesem ältesten Verfassungsorganismus die Curie übrig".

[2]) Neuerdings hat C. A. Volquardsen (die drei ältesten römischen Tribus im Rhein. Mus. XXXIII, 542. 1879) das Resultat gefunden: „für die Ansicht, dass die drei alten Tribus vor ihrem Zusammensein im römischen Staate als gesonderte Staatswesen existirt haben, giebt es kein Zeugniss aus dem Alterthum". Gut wird damit der Synkretismus, als wäre Rom zu ⅛ aus Latinern, ⅛ aus Sabinern und ¼ aus Etruskern zusammengesetzt, beseitigt. Aber kann denn die Nachricht „aller Gewährsmänner", dass die Dreitheilung des Staatswesens durch einen gesetzgeberischen Act des Romulus erfolgt sei, selbst

hin, auf die Bildung des römischen Volkes aus mehreren selbständigen Gemeinden[1]); offenbar sollte gerade diese natürliche Eintheilung durch die künstliche der Curien paralysirt und gemildert werden. Vor allem verdient aber hervorgehoben zu werden, dass die Eintheilung in die drei alten Stammtribus schwerlich eine Eintheilung des gesammten römischen Volkes in der Weise gewesen ist, dass jeder, der die römische Civität erhielt, nun auch nothwendig einem dieser drei Stämme zugewiesen worden sei. Nicht die geringste Spur unserer Ueberlieferung weist darauf hin, dass später in republicanischer Zeit, in der doch Stammtribus und Curien fortbestanden, ja eine „stulta pars populi“[2]) in den Curien stand, jemand Ramner, Titier oder einer der Luceres geworden sei.

Damit nun nicht gleich zu Anfang dieser Untersuchung eine Confundirung verschiedener Institutionen stattfinde, scheint es mir nothwendig, vor einer Definition der Curien kurz diejenigen Verhältnisse anzugeben, für welche jene drei alten Stammtribus allein für sich neben der Curieneintheilung wichtig waren.

Es sind folgende drei:

1. Den Stammtribus wie den servianischen Bürgerbezirken entsprachen Theile der römischen Feldmark, wenn nicht gar die Bürgereintheilung auf dieser Landespartition selbst beruhte[3]). Varro

---

wenn sie vollständig historisch wäre, irgend etwas gegen eine vorher bestehende Zertheilung des römischen Volks in mindestens zwei Theile (Hügel- und Bergrömer) aussagen? Die Erzählungen vom Doppelkönigthum, von Kämpfen mit dem nahen Sabinergau, von Aufnahme desselben in den römischen Staat, welche von Cic. de rep. 2, 8, Liv. 1, 13 und Plut. Rom 20 vor die Einrichtung der Tribus gesetzt werden, sind Sagen, welche deutlich genug auf die Verbindung zweier nahverwandter, sich mehrfach bekriegender Gaue hinweisen, womit noch durchaus nicht zugestanden ist, dass dieselben einer verschiedenen Nationalität angehörten.

[1]) Genz (das patricische Rom) sagt also zwar richtig 90 „die Tribus ist der natürliche Stamm, der natürliche Theil innerhalb eines mehrtheiligen Ganzen“. Aber damit sind sie noch nicht „verschiedener Nationalität“. Mit Mommsen, Ihering und den bessten Kennern des ältesten römischen Rechts muss immer wieder gegen eine solche Zusammenschweifsung des römischen Staats- und Rechtslebens aus latinischen, sabinischen und etruskischen Brocken protestirt werden. Vgl. Ihering Geist des r. R. I², 310.

[2]) Ovid. Fast. 2, 511 ff. Varro l. l. 6, 13. Fest. 254ᵇ 3.

[3]) Vgl. Abschnitt V die Tribus.

l. l. 5, 55 *ager Romanus primum divisus in parteis tris*[1]), *a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum.*

2. Vor Servius wurden das Fufsheer und die Reiterei aus diesen Stammtribus ausgehoben: jede Tribus stellte gleichviel Mann (je 1000) zu jeder Legion und zu jeder Turme (je 10). Aufserdem wurde jeder Tribus ein tribunus militum entnommen und die Reitercenturien entsprachen wenigstens bis auf Servius durchaus den drei Stammtribus als (primi et secundi) Ramnes Tities Luceres; vgl. Varro l. l. 5, 81: *Tribuni militum, quod terni tribus tribubus Ramnium Lucerum Ticium olim ad exercitum mittebantur.* 5, 89: *milites, quod trium milium primo legio fiebat ac singulae tribus Titiensium, Ramnium, Lucerum milia singula militum mittebant.* 5, 91: *turma terima ... quod ter deni equites ex tribus tribubus Titiensium, Ramnium, Lucerum fiebant.* Aur. Vict. 2, 11. Schol. Cruq. zu Horat. Art. 342.

3. Längere Zeit hindurch sind bei der Besetzung mehrerer Priesterthümer, so namentlich bei der Wahl von Augurn und Vestalinnen[2]) die alten Stammtribus vorschriftsmäfsig berücksichtigt worden und zwar so, dass die Ramner und Titier in manchen Fällen bevorzugt erscheinen[3]). Ferner waren gewisse Priesterschaften nur einer bestimmten Tribus eigen[4]).

---

[1]) Also nicht in 30 Theile, wie aus Dionys 2, 7 geschlossen werden könnte. Mag immerhin von 30 Regionen (26 ländlichen und 4 städtischen) gesprochen werden (Varro bei Nonius 43 M.): eine regio ist kein festabgeschlossener District des römischen Ackerlandes. Wälder, Sümpfe, Seen, Strand und Haidegegend, welche doch nicht zum „ager Romanus" gehörten, muss die Regioneneintheilung mitumfasst haben.

[2]) Liv. 10, 6 *ut tres antiquae tribus Ramnes, Titienses, Luceres, suum quaeque augurem habeant.* Fest. p. 344. 349. Cic. de rep. 2, 9, 16 *ex singulis tribubus singulos cooptavit augures.*

[3]) Die Vermehrung der Vestalinnen von 4 auf 6 (Plutarch Numa 10) mit Festus Bericht (s. v. sex Vestae sacerdotes 344[b] 20) combinirt, zeigt zwar nicht, dass die 3. Tribus später dem Staate hinzugetreten ist, wohl aber dass sie erst später in dieser sacralen Hinsicht berücksichtigt worden ist; nur gegen erstere Ansicht polemisirt Volquardsen a. a. O. 548 mit Glück. Bei der gentilicischen Herkunft mancher Culte hat eine Bevorzugung des einen oder des anderen Stammes nichts auffälliges.

[4]) So die sodales Titii den Tities. Die Salii Palatini und Salii Collini sind wahrscheinlich den Ramnes und Tities (Mommsen r. G. I[4], 53. Preller r. Mythol. 314. Marquardt r. St. VI, 411 A. 2), die Luperci Fabiani und

Danach steht soviel fest: dass, abgesehen von dem hier doch sehr zurücktretenden Anrecht, welches die Mitglieder eines Bezirks auf Priesterstellen besafsen, die Stammtribus, auf einer localen Eintheilung des Ackerlandes beruhend, Bürgerbezirke waren, die alle diejenigen umfassten, welche militärpflichtig waren. Auf diese „Theile" wurden die militärischen Vorrechte und Pflichten gleichmäfsig repartirt.

Vielleicht könnte man jedoch weitergehen und aus der Berücksichtigung der Tribus bei Besetzung mancher Priesterstellen, sowie aus der Bildung gleicher Reiterabtheilungen aus diesen drei Bezirken den Schluss ziehen wollen, dass alle patricischen Familien und Geschlechter ziemlich gleichmäfsig über dieselben vertheilt gewesen und somit auch die 300 Mitglieder des Senats ursprünglich zu gleichen Theilen diesen 3 φυλαί γενικαί entnommen worden seien. Indessen, selbst wenn diese Vermuthungen das Rechte getroffen hätten, wären damit nicht neue Functionen, welche für die Tribus characteristisch gewesen wären, aufgedeckt. Denn manche Culte waren vielmehr zunächst in der Hand eines Geschlechtes und also erst mittelbar einer bestimmten Tribus eigen und für eine Beziehung des Senats zunächst zu den Curien und wiederum erst indirect zu den Tribus sprechen ebenfalls gute Gründe (Mommsen r. F. 261). Hier, wo gerade die eigenthümliche Verwendung der Tribus hervorgehoben werden sollte, durften derartige Beziehungen also nicht erwähnt werden. Endlich ist nach J. J. Müller's gründlichem Nachweise, dass Dionys 2, 7 militärische und politische Dinge confundirt habe (Philologus 34, 96 f.), auch die Annahme unhaltbar geworden, dass eine jede dieser Tribus in Friedenszeiten ihren Tribusvorsteher hatte, der nach Genz hier zu phantastischen Hypothesen (das patricische Rom 103) „eine gewisse richterlich-administrative Thätigkeit im Frieden" besessen haben soll. (Einen Anhalt dafür soll das Wort tribunal gewähren![1])

Gewiss entsprach nun diesen drei Stämmen des alten römischen

Luperci Quintiliani den Tities und Luceres oder nach Mommsen r. G. I[4], 53 und Marquardt r. Stvw. ebendas. 422 den Tities und Ramnes entnommen.

[1]) Bei dieser Erklärung von Dionys 2, 7 ist natürlich nicht daran zu denken, dass die δεκάδες auf bestimmte Unterabtheilungen der Curien zu je 10 Geschlechtern (vgl. Schwegler r. G. I, 614) hinweisen könnten. Vergl. Abschnitt I, § 3. § 5. S. 65.

Volkes die weitere Eintheilung in 30 Curien. Aber wenn wir selbst die Nachricht des Dionys und des Plutarch[1]), dass die Curien Unterabtheilungen der Tribus gewesen seien[2]), acceptirten, so müssten wir uns doch hüten, die Merkmale der Tribus auch auf die Curien zu übertragen; denn die sacrale Curieneintheilung hat vielmehr die alten Stammesgegensätze lindern und wenigstens für die Abstimmung beseitigen, keineswegs die Tribuseintheilung einfach ergänzen sollen. Es wäre z. B. verkehrt, wenn wir daraus, dass den alten Stammtribus eine Dreitheilung der römischen Feldmark zu Grunde lag, eine analoge Eintheilung ebenfalls bei den Curien annehmen wollten, nämlich so, dass auch die Landgüter ihrer Mitglieder eine gesonderte Mark gebildet hätten. Dionys (2, 7, 6 Kiessl. *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους ἑκάστῃ φρατρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα*) deutet allerdings an, dass der Grundbesitz der Curialen ursprünglich beisammengelegen habe. Aber dass die Curien dauernd abgeschlossene Districte des ager privatus Romanus waren, dafür spricht auch nicht die leiseste Spur der sonstigen Ueberlieferung[3]), ja der Umstand, dass 26 Curien zusammen, nicht local getrennt lagen (Fest. p. 174), schliefst diese Annahme aus. Ebensowenig darf man die Wahl der Priester oder die Aushebung von Fufsvolk und Reiterei, der, wie gezeigt, die Stammtribus zu Grunde lagen, nach Curien geschehen lassen. Letzteres schon deshalb nicht, weil bei irgend welchen gröfseren, schwereren Verlusten einer Curie diese doch nicht ebenso stark[4]) wie die übrigen zur neuen Aushebung herangezogen werden durfte. Bei den zehnmal gröfseren Tribus der späteren Zeit, deren übrigens Jahrhunderte lang nur 21, also viel weniger als 30 waren, regelte sich das schon

[1]) Dionys. 2, 7. Plut. Rom. 20 *ἑκάστη δὲ φυλὴ δέκα φρατρίας εἶχεν.* Vgl. Dio fr. 1.

[2]) Ich halte dies nicht für richtig und glaube vielmehr, dass die Eintheilung nach Curien vielfältig Mitglieder verschiedener Stämme in einer Curie vereinigt habe. Den stricten Beweis muss ich dafür allerdings schuldig bleiben.

[3]) Auch Genz (das patricische Rom 50) leugnet, „dass die Curien wie die späteren Tribus und die attischen Demen nur Volksabtheilungen und Landbezirke gewesen seien".

[4]) Wenn solche Abtheilungen aber nicht mehr eine wenigstens annähernd gleiche Berücksichtigung erfuhren, so kann man auch nicht mehr von den Curien als Aushebungsbezirken reden. Vgl. Abschnitt IV, § 10.

leichter, und eine gleichmäfsige Vertheilung der Kriegslast über dieselben konnte selbst in solchen Ausnahmefällen kaum als Druck empfunden werden.

Das eine ist allerdings schon nach diesen wenigen Angaben über die 3 alten Stammtribus selbstverständlich, dass alle Mitglieder derselben in den Bürgerbezirken d. h. in den Curien gestanden haben müssen. Die ansässigen, dienstpflichtigen und zu Priesterstellen qualificirten Bürger können in ihnen nicht gefehlt haben.

Fraglich ist es dagegen schon, ob dieser Satz auch umgekehrt richtig sei und nicht etwa die Zahl der Curialen gröfser als diejenige der Mitglieder der 3 Tribus gewesen sei[1]).

Konnte die Zahl der Bürger nicht bedeutend gröfser sein, als die der Grundeigenthümer und der deswegen zum persönlichen Dienst verpflichteten?

Natürlich will ich diese Frage hier noch nicht entscheiden, sondern nur anregen: es genügt mir, wenn es mir nachzuweisen gelungen ist, wie eine Definition der Curien unabhängig von der daneben bestehenden Tribuseintheilung zu geben sei. Erst im Verlauf der Untersuchung wird es sich weiter herausstellen, wie Tribus und Curien — zwar beide mit localer Grundlage — zu so verschiedenen Zwecken gestiftet worden seien, dass es durchaus geboten ist, beide bei der Untersuchung ihrer Zusammensetzung scharf zu trennen.

3.

Ich beginne mit der Definition der Curien in historischer Zeit und bemerke, dass alle gefundenen Merkmale derselben zunächst nur für diese Epoche Gültigkeit haben sollen, so dass also die Frage nach der ursprünglichen Bedeutung der Curien noch eine offene bleibt.

Was die Curien eigentlich gewesen seien, darüber sind wir sehr

---

[1]) Ich erwähne hier noch einige andre Bedenken. In die Curien trat jeder Berechtigte anfangs nach vollendeter Pubertät, später mit 14 Jahren ein (Mommsen r. F. 150 A. 30), in die Tribus, wie gezeigt werden wird, jeder mit dem 16. Jahre. Ferner: es scheint mir nicht fraglich zu sein, dass in diesen alten Tribus nur die Grundbesitzer (die Antheil an der Mark der Tribus hatten vgl. Abschnitt V, § 1) Aufnahme fanden, auf diese können die Curien nicht beschränkt gewesen sein. (*stultaque pars populi quae sit sua curia nescit* Ovid Fast. 2, 513).

dürftig unterrichtet, zumal nachdem J. J. Müller gezeigt hat[1]), wie die Darstellung des Dionys die bürgerlichen und die militärischen Ordnungen durcheinander gewirrt hat, und dass daher seine Worte nicht der Ausgangspunkt einer besonnenen Untersuchung sein dürfen.

Dreierlei lässt sich jedoch constatiren.

Erstens: curia ist in erster Linie der Name für ein Versammlungshaus[2]) mit einer Opferstätte, ja diese letztere wird sogar selbst curia[3]) genannt. Die Grundbedeutung Haus[4]) verbleibt dem Worte curia auch da, wo die Curie nicht zu dem ursprünglichen Zwecke benutzt wird, wie die Curie des Senats, die curia Calabra, die curia Saliorum. Jede Erklärung der Volkseintheilung nach Curien hat also von dieser Bedeutung auszugehen.

Solcher Opferhäuser existirten in Rom 30, von denen, was für einige spätere Hypothesen Beachtung verdient, die 26 am Compitum Fabricium gelegenen, als novae curiae den 4 curiae veteres gegen-

---

[1]) Philologus 34, 96f. Vgl. aufserdem S. 65 dieses Buches.

[2]) Varro l. l. 5, 155: *Curiae duorum generum, nam et ubi curarent sacerdotes res divinas, ut Curiae Veteres, et ubi senatus humanas, ut Curia Hostilia* etc. Serv. Aen. 7, 144. *Curia nisi in augurato loco non erat.*

[3]) Dionys 2, 23.

[4]) Mit Recht verwirft Corssen die Ableitung curia von com-viria (Pott, E. F. I, 123. II, 493; Ihering G. d. r. R. I, 250 A. 148), diejenige von *χυρία*, *κοίρανος*, *κοῦρος* (Lange N. Jahrb. 67, 42, Röm. Alterth. I², 80. I³, 88. 91) und seine eigene, früher vertretene, von convisia (vom Stamme vas wohnen), und sagt treffend (Aussprache, Vocalismus und Betonung I, 354): „Die Verbindungen und Benennungen curia Saliorum, curia Calabra, curia aedis Mercurii, curia Tifata, curia Hostilia, curia prisca, curia Pompeia, curia Octaviae, curia Aelia Augusta, curia centenariorum ergeben für curia thatsächlich die Bedeutungen: Priesterhaus, Opferhaus, Rathhaus, Gemeindehaus, Zunfthaus", also die gemeinsame Grundbedeutung „Haus" und erst aus dem specialisirten Sinne „Gemeindehaus" hat sich die Bedeutung Gemeindebezirk entwickelt. — Cusia, curia von der Wurzelform cu — für sku — bedeutet das Haus als „deckendes", wie casa von der Wurzelform skad die Hütte als „deckende", wie tecta von den Dichtern für domus gebraucht wird. — Wie das althochdeutsche Wort hūs auch die Bedeutung Hausgenossen, Hausangehörige, Geschlecht... erhalten hat, so ist das entsprechende römische Wort cusia, curia von dem Sinne „Haus, Gemeindehaus" zu der Bedeutung „Gemeindebezirk, Bezirksgenossenschaft" gelangt. Vgl. auch die ähnliche Metonymie in Worten wie (Freimaurer-) Loge, (Abgeordneten-) Haus, Gerichtshof. Vgl. Jordan im Hermes 8, 217.

übergestellt wurden[1]). Die in diesen Opferhäusern abgehaltenen Feste und Feierlichkeiten[2]) gehörten zu den sacra publica[3]).

Zweitens: die 30 Opferhäuser soll Romulus deshalb errichtet haben, damit er *populum et sacra in partis triginta distribueret* (Fest. p. 174). Eine Curie war somit zugleich eine solche Abtheilung des Volkes[4]), welche zu ein und derselben Opferstätte gehörte und zu gemeinsamen Opferfestlichkeiten in oder vor[5]) derselben zusammentrat. Nicht nur von den Mitgliedern einer Curie, sondern auch von den Zugehörigen aller Curien gleichzeitig wurden „curienweise" religiöse Feste gefeiert: so die Fornacalia und Fordicidia, die ja bekanntlich nicht nur zu den sacra publica, sondern speciell zu der Gattung der sacra popularia gehörten[6]). Die Curien waren also vom Staat eingerichtete oder wenigstens recipirte sacrale Abtheilungen des Volkes, deren jede einem Opferhaus entsprach und in dem ihr gehörigen Opferhaus zu gemeinsamen Opferfeierlichkeiten und religiösen Festen, die sacra publica, insbesondere sacra popularia waren, zusammentrat.

Schon diese Qualität lässt mannigfache weitere Folgerungen für die Zusammensetzung der Curien zu.

„Die Alten", sagt Marquardt[7]) r. St. VI, 184, „unterscheiden zwei Arten der publica sacra, nämlich solche, welche die ganze Bürgerschaft in bestimmten Abtheilungen, aber gleichzeitig feiert, und solche, welche die Magistrate und Staatspriester für das Wohl des Staates amtlich anstellen und an welchen das Publicum entweder garnicht oder nur passiv Antheil nimmt"[8]). Es ist nun erklärlich,

---

[1]) Fest. 174 Novae curiae.

[2]) Varro l. l. 5, 155: *Curiae — ubi curarent sacerdotes res divinas.* 5, 88: *Curiones dicti a curiis, qui fiunt ut in his sacra faciant.* 6, 224... *ubi cura sacrorum publicorum.* Dionys 2, 65. Vgl. Becker Handbuch II, 1, 34 A. 61.

[3]) Fest. 245.

[4]) Dig. 1, 2, 2. Dionys 2, 65, 19.

[5]) Letzteres bei den allgemeinen Gemeindefesten, bei denen doch unmöglich alle Curienmitglieder zugleich im Innern vereinigt sein konnten, und ebenso bei den Angelegenheiten, die öffentlich in Anwesenheit des Volkes „pro curiis" geordnet zu werden pflegten.

[6]) Nach Labeo bei Fest. 253.

[7]) Pauly Realencycl. VI, 648. Mommsen de collegiis et sodaliciis.

[8]) „Nach Festus 245: *Publica sacra, quae publico sumptu pro populo*

dass der Staat bei der letztgenannten Art der sacra publica mit peinlicher Sorgfalt die Auswahl der Priester überwachte, dass er zu diesem Behuf nur aus solchen ehrenwerthen Familien, welche seit Alters Religiosität, Kenntniss der gottesdienstlichen Gebräuche und Formeln bei sich bewahrt und hochgehalten hatten, Priester ernennen liefs, und dass er namentlich jede Mitwirkung der einzelnen Bürger bei dieser Art der sacra publica an bestimmte von ihm aufgestellte Vorschriften, an die leges templi band oder von der Erlaubniss der Priester abhängig sein liefs. Der eigentliche Tempel war „regelmäfsig nur den Dienern des Gottes d. h. den Priestern zugänglich", und auch auf den vor den Tempeln befindlichen Altären durfte der Private abgesehen von Ausnahmefällen[1]) nur gegen Entgelt und nach den ihm vorgeschriebenen Bedingungen und Formen opfern[2]).

Anders verhält es sich mit den sacra popularia und mit der Verpflichtung aller Mitglieder der einzelnen Volksabtheilungen der montes, pagi, curiae an ihnen Theil zu nehmen. „Für sie besteht, wie bei den Mitgliedern der gentes, sodalitates und collegia, nach Marquardt[3]) eine Verpflichtung zum Besuch regelmäfsiger Opferversammlungen in bestimmten Localen", sie bilden gewissermafsen „Corporationen, welche sich unter den Schutz eines Gottes stellen und zu gemeinsamer Ausübung sacraler Obliegenheiten verbunden sind". Wenn wir das, was so über die sacra popularia festgestellt werden konnte, auf die sacralen Curienzusammenkünfte anwenden würden, so müsste angenommen werden, dass in den Curien alle Bürger, alle welche sich der Theilnahme an den religiösen Festen des ganzen Volkes nicht geradezu unwürdig erwiesen hätten, zu erscheinen berechtigt gewesen wären.

Bestätigt wird dies einmal dadurch, dass keine Spur darauf hinweist, dass die Theilnahme an ihnen nur ein Vorrecht adeliger

---

fiunt (die erste Art), *quaeque pro montibus, pagis, curis, sacellis.* Dies ist die zweite Art, von welcher es 253 heifst: *popularia sacra sunt, ut ait Labeo, quae omnes cives faciunt".*

[1]) z. B. Wohlthäter und Erbauer des Tempels. Im übrigen ist zu beachten, dass „für die Sacra, welche der Staat als solcher vollzieht, die Betheiligung der Bürgerschaft nicht unbedingt erforderlich ist".

[2]) Vgl. überhaupt Marquardt r. St. VI, 203 ff.

[3]) ebend. 205.

Geschlechter gewesen sei; vielmehr lautete der alte Heroldsruf (Fest. p. 82) „*in quibusdam sacris*“: *hostis vinctus mulier virgo exesto*[1]), und dies spricht bei der generellen Verwandschaft aller sacra popularia entschieden für die Betheiligung der ganzen Bürgerschaft an den Curienfesten[2]). Eben dafür legt Zeugniss ab auch der Umstand, dass manche Leute, welche nicht wussten, zu welcher Curie sie gehörten, und daher das Curienopfer an den Fornacalien versäumt hatten, gehalten waren, am Schlusstage dieses Festes und zwar an den Quirinalien (die auch stultorum feriae genannt wurden) „für das unterlassene rechtzeitige Opfer ein piaculum darzubringen“[3]). Lange sieht zwar gerade hierin den Beweis, „dass die Plebs als solche von dem ursprünglich den (patricischen) Curien allein geltenden Fest ausgeschlossen war“[4]). Doch gewiss mit Unrecht; denn in diesem Falle hätte der ganzen plebs ein eigener Feiertag getrennt von den Fornacalia eingeräumt sein müssen, er hätte aber wegfallen müssen in dem Moment, als Plebejer in die Curien eingetreten waren. Augenscheinlich verdanken die stultorum feriae der peinlichen Gewissenhaftigkeit der römischen Priesterschaft ihre Entstehung, welche an den sacra popularia „omnes cives“ theilnehmen lassen wollte.

Drittens: die comitia curiata finden nach Laelius Felix (Gell. XV, 27, 4) statt „*cum ex generibus hominum suffragium feratur*“. Darnach waren also die Curien Theile des römischen Volkes „ex generibus hominum“.

---

[1]) Mommsen r. F. 172: „Die also übrig bleibenden waren eben Vollbürger und Clienten, Patricier und Plebejer, die spätere römische Bürgergemeinde, die hier (bei den Bürgerfesten) zuerst sich als Einheit zusammenfand“.

[2]) Deshalb sagt Lange r. A. I³, 280 richtig: „Dagegen verhindert uns nichts daran, anzunehmen, dass die Clienten, wie sie Theil hatten an den Opfern der Gens, zu der sie doch nur passiv (?) gehörten, so auch mit ihrer Gens Theil hatten an den Opfern der Curie“.... „Als diese Clienten später in der Plebs aufgingen, behielten sie ihre religiöse Beziehung zu den Curien bei und zwar auch die grofse Menge derer, deren Gentes ausgestorben waren“. Wer dieses aber annimmt, der darf doch nicht leugnen, dass die Clienten auch *curiales* waren, oder gar behaupten wollen, dass erst „gegen das Ende der Republik auch Plebejer (nicht die Plebejer) als Theilnehmer der Sacra der Curien .... erscheinen“.

[3]) Vgl. über diese bekannte Thatsache Marquardt r. St. VI, 191.

[4]) r. A. I³, 281.

Was heifst aber dieses?

Niebuhr[1]) interpretirt — wie Bröcker richtig bemerkt — diese Stelle ungefähr folgendermassen: „Gellius citirt XV, 27 aus Laelius Felix die Worte: *cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse;* in diesen Worten ist 'hominum wohl gewiss ein unrichtiges Wort'; 'genus ist gleichbedeutend mit gens'; eine gens hatten in Rom ursprünglich nur die Patricier". Folglich haben nur die Patricier in den Curien gestanden und gestimmt.

Ich lasse noch dahingestellt, ob die Bemerkung, dass nur Patricier eine gens[2]) gehabt hätten, richtig sei. Aber das darf nicht ungerügt gelassen werden, dass Niebuhr und viele andere Forscher bis auf die neueste Zeit hauptsächlich in Folge einer grundverkehrten Interpretation dieser Stelle die Ansicht festgehalten haben, dass die Curien nur ein Complex einiger gentes gewesen und zum Zweck der Pflege der Gentilangelegenheiten gebildet worden seien: vorurtheilsfrei interpretirt zeigen die Worte des Laelius Felix vielmehr das Gegentheil.

Nachdem die Dekaden des Dionys (2, 7) von J. J. Müller[3]) richtig als militärische Unterabtheilungen erklärt worden sind, ist einer Identificirung der Curien mit einer Anzahl von 10 gentes allerdings vorgebeugt. Es hätte aber auch Bröcker's treffende

---

[1]) r. G. I, 357. 369 ff. (A. 842). Vgl. Bröcker Unters. ü. d. Glaubw. d. altröm. Verf. 134.

[2]) Eine der Hauptstellen, welche dies zeigen soll, ist Liv. 10, 8: *semper ista audita sunt eadem, penes vos auspicia esse, vos solos gentem habere.* Der Redende verwirft offenbar beides als Prätensionen des patricischen Standes: mit demselben Rechte, wie wenn ein Bürgerlicher heutzutage die Behauptung eines Adeligen zurückweisen könnte, dass nur er Ahnen habe. Uebrigens bemerke ich, dass bei der Annahme von auch plebejischen gentes nicht alle Nachkommen eines Freigelassenen oder eines Clienten schon eine gens in juristischem Sinne gebildet haben können. Aber es wäre eigenthümlich, wenn alle bestehenden Gentilverbindungen der in Rom incorporirten Städte und Gaue aufgehoben worden wären und wenn namentlich das freie Associationsrecht mehrerer Genossen desselben Geschlechts bei allen Nichtpatriciern vollständig ausgeschlossen gewesen wäre. Namentlich hat Genz ohne genügende Begründung wieder diese Theorie aufgewärmt (das patricische Rom 32): „Vollkommen bezeichnend ist .... die unzertrennliche Beziehung von curia und gens: wir müssen eben als den wesentlichsten Zweck der Curien die Pflege der gentes ansehen, welche sie umfassten". Vgl. dagegen Abschnitt I, § 4.

[3]) Philol. 34, 96 ff.

Widerlegung[1]) von Niebuhr's Argumentation zu Laelius Felix Worten allgemeiner beachtet werden sollen.

Er rügt mit Recht, dass Niebuhr „hominum" einfach gestrichen und dann genus mit gens identificirt habe. „Als technischer Ausdruck für die Gentilverhältnisse tritt uns überall[2]) nur der Ausdruck gens oder ein von gens und nicht von genus abgeleitetes Wort entgegen. Es heifst z. B. *patres minorum gentium, maiorum gentium, gentis enuptio, gentilis, gentilicia sacra . . .*, in den Reden des Canulejus u. s. w. bei Livius 4, 1, 2. 6, 40 heifst es: *confundi iura gentium, colluvionem gentium, Claudiae genti, maiestas earum gentium*". Gar unglaublich ist es aber und ohne Beleg, dass der Gentilverband genus hominum genannt worden sei.

Weniger leicht ist es allerdings, den Ausdruck ex generibus hominum positiv zu definiren. Bröcker hat zwar viele Beispiele gesammelt und damit die Entscheidung erleichtert; erschwert wird sie jedoch dadurch, dass offenbar zwei Bedeutungen mit diesem Ausdruck verbunden werden.

An einigen Stellen heifst genus hominum eine Gattung von Menschen, welche den gleichen Beruf haben. Zweifellos so Cic. in Verr. II, 2, 55, 137: *Ordo aliquis censorum est collegium? genus aliquod hominum? Nam aut publice civitates (sc. Siciliae) istos honores habent; aut generatim homines, ut aratores, ut mercatores, ut navicularii.* Wahrscheinlich ist derselbe Begriff auch in der vielbestrittenen Stelle Liv. 40, 51 zu finden.

Indess an solche genera hominum kann Laelius Felix nicht gedacht haben. Wie hätten in einigen Curien Ackerbauer, in anderen Handwerker sein können? Aber genus hominum bezeichnet bei weitem häufiger etwas anderes, nämlich eine Gattung von Menschen, welche durch ihre Geburt, durch ihre Abkunft einander nahe stehen. Besonders klar ist dies bei Festus 127 (oder Paulus vgl. Müller adn.): *municipium id genus hominum dicitur, qui quum*

---

[1]) Unters. über die Glaubw. der altröm. Verf. 134 ff.

[2]) In einem der wenigen Ausnahmefälle Liv. 6, 37, 11 ist schon wegen des parallelismus membrorum generis nobilitatem (statt genus) zu setzen. Uebrigens soll nicht geleugnet werden, dass bei nicht römischen Verhältnissen oder in poetischer und rhetorischer Ausdrucksweise auch genus für gens stehen könne. Aber technischer Ausdruck für die Gentilverhältnisse ist genus oder gar genus hominum nie gewesen.

Romam venissent, neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo, aut magistratu capiendo; .... alio modo, quum id genus definitur, quorum civitas universa in civitatem Romanam venit .... Tertio, quum id genus hominum definitur, qui etc. Unter jedem genus hominum wird eine Classe von Menschen zusammengefasst, welche durch ihre Geburt und die Qualität ihrer bürgerlichen Rechte unter sich gleich, von anderen unterschieden waren. Ebenso Festus 142. Sueton Octav. 57.

Allerdings können innerhalb des römischen Volkes derartige genera hominum wie bei den Municipia von Laelius Felix nicht gemeint sein. Denn auf das genus hominum der servi, libertini, socii bezog sich doch die Curieneintheilung keineswegs. Wohl aber gab es auch innerhalb der Bürgerschaft verschiedene Gattungen von Menschen, welche durch Geburt und Abkunft einander näher standen und für sich also ein genus hominum bildeten. Es waren dies die Mitglieder einer Familie, einer gens, eines Stammes, eventuell konnten bei Vergrößerung Roms die Genossen eines incorporirten Latinergaues als ein eigenes genus hominum bezeichnet werden.

Bei dieser Erklärung der Worte ex generibus hominum kommen wir zu einer solchen Anschauung der Curien, welche in einem, aber auch nur in einem Hauptpunkte mit der landläufigen Anschauung harmonirt. Gewiss waren die Mitglieder einer Familie, einer stirps, einer gens als ein genus hominum in derselben Curie vereinigt.

Aber für eine Beschränkung auf die rein patricischen Geschlechter ist ebensowenig aus diesem Merkmal, wie aus der vorher erwiesenen sacralen Grundlage dieser Volkseintheilung irgend etwas positives festzustellen. Vielmehr zeigt gerade die Definition des Staatsrechtslehrers Laelius Felix, dem man doch wahrlich nicht eine Vertauschung der Begriffe genus hominum und gens zumuthen darf, dass wenigstens die späteren Curien eine größere Anzahl von Mitgliedern als nur die Angehörigen der patricischen gentes umfasst haben.

4.

Es ist deshalb die Niebuhr'sche Auffassung neuerdings nicht mehr so schroff festgehalten worden. An seiner Stelle erscheint jetzt der Satz, den Genz gewonnen zu haben glaubt und an die

Spitze seines Abschnittes über „die Curien" stellt: dass „den wesentlichsten Zweck der Curien die Pflege der gentes" ausmache. Es scheint mir wichtig genug, gleich bei der Definition der Curien auch die Fehler dieser Auffassung klar zu legen und eine andere Anschauung über die Functionen der Curien zu gewinnen.

Wo Dionys der Curien als einer Volksabtheilung gedenkt, nennt er sie φρατρία. Die Analogie der Curien mit den attischen Phratrien liegt in der That am Tage und soll am wenigsten von mir geleugnet werden. „Diese waren", sagt Schömann[1]), „wesentlich Cultgenossenschaften" .... „Jede Phratrie hatte ihr besonderes Versammlungslocal (φράτριον), mit Altären der Phratriengötter". Sowohl jede einzelne Phratrie, als alle zusammen, hatten ihre Opferfeierlichkeiten: das Hauptfest der letzteren Art waren die Apaturien, „zu denen sich sämmtliche in den Phratrien befindliche Familienväter versammelten". Wie die sacra pro curiis „sacra publica" waren, so heifsen die Apaturien eine ἑορτὴ δημοτελής[2]).

Genz dehnt nun die Analogie noch weiter aus. Wie jede Phratrie ihr φρατορικὸν γραμματεῖον, ihr Geburtsregister geführt habe und die neugeborenen Kinder ihrer Mitglieder verzeichnet, Todesfälle derselben registrirt und auch die Eheschliefsungen beaufsichtigt habe, so soll nach ihm auch den Curien „die Pflege und Beaufsichtigung der natürlichen Vorgänge, der Ehen, Geburten und Todesfälle" obgelegen haben[3]).

Diese Ausführungen über die Competenz jeder einzelnen Curie scheinen auch mir recht dankenswerth: noch erwünschter aber die Bemerkungen, welche Genz über die geringe Ausdehnung dieser Function der Curien hinzugefügt hat.

So bemerkt er[4]) in Bezug auf die Controle der Geburten durch die Curien, dass „das Civilstandsgeschäft" nicht so wie bei den Phratrien (d. h. durch schriftliche Aufzeichnungen) gehandhabt worden sein könne, „in einer Zeit, wo die Schrift gar nicht oder doch nicht zu solchem Zwecke angewandt wurde". „An ihre Stelle musste eine um so gröfsere Oeffentlichkeit, eine um so förmlichere Proclamation der betreffenden Acte treten".

---

[1]) griech. Alterthümer II, 546. Vgl. Meier de gentil. Att. p. 10 ff.
[2]) ebend. 547 A. 2.
[3]) Genz, das patricische Rom 37.
[4]) Genz, ebendas. 33.

Wichtiger noch ist Genz' Zugeständniss, dass sowohl bei Austritt einer heirathenden Frau aus ihrer gens (*„capitis deminutio minima"*), als auch beim Ausscheiden eines Mannes aus der gens durch Mancipation seitens des Vaters, durch Verbannung, Gefangenschaft oder Auswanderung, „die Curien auf die Sache selbst keinen Einfluss"[1]) hatten.

So möchte denn wohl auch bezweifelt werden können, dass „in jedem Falle die Einsetzung in die gens und die angeborenen sacra Sache der betreffenden Curie" gewesen sei. Eine gens, welche das Recht und die Macht hatte, zu gebieten, dass keines ihrer Mitglieder diesen oder jenen Namen trage, musste auch das Recht haben, ein ihr durch Geburt zugehöriges Mitglied in ihre Mitte aufzunehmen, sofern nur von Seiten des Staats kein Verbot oder Hinderniss vorhanden resp. sobald dieses weggefallen war. Bestanden solche, dann konnte weder die einzelne gens noch die einzelne Curie dieselben umstofsen. Auch hier also hätte Genz die Thätigkeit der Curien weiter einschränken müssen. Nie ist die arrogatio d. h. die Aufnahme eines *homo sui iuris* in eine fremde Familie und gens durch eine Curie verordnet. Nicht einmal die Adoption d. h. die Aufnahme eines Unmündigen an Kindesstatt konnte auf diese Weise vorgenommen werden[2]). In letzterem Falle war ein magistratischer Act erforderlich, in jenem war ein Beamter allein noch nicht competent, sondern eine Frage ans Volk und eine förmliche Erlaubniss des Volkes waren nothwendig.

Endlich ist selbst bei Todesfällen die Wirksamkeit der Curien hypothetisch. „Die Oeffentlichkeit und Solennität der Begräbnissfeierlichkeit, die Hervorhebung der genealogischen Verhältnisse bei den laudationes", das Vortragen der „imagines" kann nur dafür Zeugniss ablegen, dass beim Tode angesehener Männer die betreffende gens auf alle die genannten Punkte Werth legte und sie zur Verherrlichung ihres Ruhms und zur Kräftigung ihres Gentilverbandes ausbeutete. Dass jede Curie aufser der Notificirung des Sterbefalles bei dieser Gelegenheit noch weitere Solennitäten begangen habe, ist in hohem Grade unwahrscheinlich. Auch belehrt uns kein Analogon aus der Geschichte der attischen Phratrien hierüber eines besseren.

[1]) ebendas. 35.

[2]) Dies gesteht Genz (das patricische Rom 35) zu: „Die Curien selbst (sind) bei dem Acte der blofsen Adoption nicht betheiligt gewesen".

Nun kann man aber wohl mit Recht fragen, wie ist es bei einer so geringen Pflege der Familienangelegenheiten seitens der einzelnen Curien, bei einer bloßen Registrirung oder Notificirung der Ehen, Geburten und Todesfälle [1]), denkbar, dass „der wesentlichste Zweck der Curien die Pflege der gentes gewesen sei"?

Mit viel größerem Recht lässt sich behaupten, dass — wenn nicht die einzelnen Curien, so doch gewiss — die Curiatcomitien wesentlich dazu berufen worden seien, die Selbständigkeit der gentes zu brechen und die Uebergriffe derselben unschädlich zu machen.

Bekanntlich sind noch in der Zeit, als alle politisch wichtigen Angelegenheiten von den Curiatcomitien auf andere Volksversammlungen übertragen worden waren, folgende 4 [2]) in das Privatrecht eingreifende Fälle durch sie oder wenigstens in ihrer Anwesenheit entschieden:

1. die Aufnahme oder Ausschließung aus einer gens;
2. der freiwillige Austritt aus einer gens *(detestatio sacrorum)*;
3. die arrogatio;
4. eine Art der Testamente.

Bei allen 4 Fällen handelt es sich offenbar darum, der Willkür der patria potestas oder eines Gentilbeschlusses entgegenzutreten. Gewiss wird eine gens in vorhistorischen patriarchalischen Zuständen eine solche Disciplin über ihre Mitglieder ausgeübt haben, wie sie Ihering [3]) so treffend geschildert hat. Andererseits liegt es aber meines Erachtens auf der Hand, dass eine so weitgreifende Competenz den einzelnen Geschlechtsverbänden in historischer Zeit nicht belassen sein kann. Wichtige Vermögensrechte und politische Vortheile hingen an der Zugehörigkeit zu einer gens und nicht minder wichtige bürgerliche Rechte derjenigen, welche aufserhalb des Gentilverbandes standen, konnten durch derartige Gentilbeschlüsse ge-

[1]) Alles andere, was Genz sonst noch über die Thätigkeit jeder einzelnen Curie erwähnt, ist also theils durch seine eigenen einschränkenden Bemerkungen, theils durch die hier gegebene Entgegnung hinfällig geworden.

[2]) Von staatsrechtlich wichtigen Acten verblieben die Inauguration der Priester und die lex curiata de imperio.

[3]) Geist der röm. R. I[3], 190: „Wenn das Mitglied einer solchen Verbindung sich durch sein Benehmen derselben unwürdig macht, was liegt näher, als ihn zu excludiren .... Das enge Verhältniss der Gentilen und die Solidarität ihrer Ehre schloss eine solche Sorge für die sittliche Reinheit und den guten Namen nothwendigerweise in sich".

schmälert werden: z. B. das Verbot einer gentis enuptio und die den Zuwiderhandelnden treffende Ausschliefsung traf nicht allein das bisherige Mitglied hart, sondern ebensogut diejenigen Personen und Familien, zu welchen dasselbe in Beziehung zu treten gedachte. Indem nun nicht die gens, sondern die Curien diese Ausstofsung aussprachen, übernahmen diese allerdings „die Pflege der gentes“[1]), aber doch nur in dem negativen Sinne, dass sie die zu grofse Selbständigkeit der einzelnen gens einem ihrer Mitglieder gegenüber beschränkte.

Ganz dasselbe Verhältniss waltete bei der arrogatio ob. Sie geschah *„arbitris pontificibus comitiis curiatis iussu populi“*[2]) doch entschieden desshalb, damit die natürliche Erbfolge weder durch gentilicische Willkür noch durch das Belieben des einzelnen[3]) zu sehr beeinträchtigt würde. Dass die der arrogatio voraufgehende detestatio sacrorum nur nach Erlaubniss eines Curiatcomitialbeschlusses stattfinden konnte, ist zwar offenbar zum Schutze einiger gentes bestimmt worden. Was aber auf der einen Seite einigen gentes zum Vortheil gereichte, musste von denjenigen Geschlechtern, in welche die Detestirenden einzutreten gedachten, als eine Hemmung angesehen werden. Es ist also auch hier die Absicht, eine höhere Autorität über die Gentilverbände und ihre Anordnungen zu setzen, unverkennbar. Vor allem waltete die gleiche Absicht bei den Curientestamenten ob, „denn das Testament griff mehr als irgend ein anderes Geschäft in eine Menge von Interessen nicht blofs einzelner Privatpersonen sondern ganzer gentes ein“[4]). Auch in dieser Beziehung musste zwar die gens gegen eine leichtsinnige Vergebung des Erbes durch einen Gentilen geschützt sein[5]):

---

[1]) Genz ebendas. 32.

[2]) Gell. V, 19, 6.

[3]) Die Wichtigkeit des letzteren tritt aber entschieden gegen ersteres zurück; denn wie die gens in älterer Zeit ein unwürdiges Mitglied excludiren konnte, so hätte sie noch viel eher ein neu eintretendes zurückweisen können. In beiden Fällen musste der Staat die Rechte des einzelnen zu schützen suchen. Ohnehin hatte die Gens oft eher ein Interesse daran, das Gentilgut nach dem Aussterben einer Familie mehr zu concentriren, als dass ihr statt dessen die künstliche Fortführung einer Einzelfamilie hätte erwünscht scheinen können.

[4]) Ihering G. d. r. R. 1^2, 147.

[5]) Dies betont besonders Ihering ebend. 205; doch vgl. 207, wo gerade

aber sie besafs höchstwahrscheinlich Mittel und Wege genug, sich selbst zu sichern. Viel dringender musste dagegen gerade auf diesem Gebiete der Wunsch des einzelnen sein, in seinem freien Dispositionsrecht geschützt zu werden.

Die Curienverbände bezweckten demnach nicht „die Pflege der gentes", sondern wie die Gentilverbindung die Selbstherrlichkeit der patria potestas abschwächte, so ist auch das Verhältniss der Curien zu den gentes wieder darin zu suchen, dass die Willkür dieser durch jene staatlichen Verbände gebrochen werden sollte. Die Uebergriffe der einzelnen gentes gegen ihre Mitglieder, die Conflicte der gentes untereinander und ihre Eingriffe in staatliche Ordnungen sollten durch das in Curien abgetheilte Volk in Schranken gehalten werden.

Wichtige Streitfälle der Familien und Geschlechter wurden der Gesammtheit der Curien zur Entscheidung übertragen: daneben ist aber auch die conciliatorische Wirkung, welche die religiösen Feiern und Opferfestlichkeiten auf die zu ihnen sich vereinigenden Mitglieder jeder einzelnen Curie ausübten, unverkennbar eine wichtige Seite der Curieneintheilung gewesen, wenn allerdings auch, wie wir zeigten, das Recht, Anordnungen der gentes zu corrigiren und auszugleichen oder irgend eine politische Befugniss den einzelnen Curien für sich abgesprochen werden musste.

Somit kann folgendes über Zweck und Bedeutung der Curieneintheilung in historischer Zeit als gesichert hingestellt werden.

Curien waren (staatlich anerkannte und dotirte[1]) Opferstätten und Versammlungshäuser für je eine der nach ihnen benannten (30) Abtheilungen des Volkes. Diese Gliederung beruhte *ex generibus hominum* d. h. auf den durch die natürliche Abstammung gebildeten Abtheilungen des Volkes nach Familien, Geschlechtern und Gauangehörigen. Die Aufgabe der einzelnen Curien war es, von den Geburten, Eheschliefsungen, Todesfällen der Mitglieder Notiz zu nehmen. Ferner wurden von ihnen theils getrennt in jedem Opferhaus, theils gemeinsam sacra publica und popularia gefeiert. Neben dieser wesentlich religiösen Verwendung der Curieneintheilung muss

die andere Seite der Testirfreiheit hervorgehoben wird. „Bei den Römern treibt die Familie durch ihre theilweise verschobene Stellung die testamentarische Freiheit hervor".

[1]) Genz (das patric. Rom) 50. Dionys 2, 23.

aber als Hauptzweck der Vereinigung aller jener sacralen Volksgenossenschaften zu comitia curiata durchaus die Einschränkung der Selbständigkeit der Familien und Gentilverbände angesehen werden: alle Momente endlich, welche die Definition derselben ergab, zeigen, dass sie das gesammte Volk, ohne irgend welche Einschränkung enthielten: ihre Qualität als Comitia d. h. als Versammlungen des populus universus lässt kaum eine andere Deutung zu.

5.

Diese hier vorgetragene Ansicht nimmt also entschieden Stellung gegenüber der verbreiteten Ansicht von einer militärischen Verwendung der Curien, sei es dass die Vertreter derselben an curiale Aushebebezirke oder gar an eine Identität von Curien und Heeresordnung denken. Wenn auch von manchen die drei Stammtribus in enge Verbindung mit den Curien gebracht werden und dieselben, wie die vier servianischen localen Tribus, Aushebebezirke[1]) waren, so meldet doch von den Curien keine Stelle ein gleiches; auch ist es undenkbar, dass eine Reduction der Aushebebezirke von 30 auf die 4 servianischen stattgefunden habe. (Ueber diese Zahl vgl. Abschnitt V, § 13).

Noch mehr ist aber vor der Ansicht Ihering's[2]) zu warnen, nach welcher „das Volk Heer" ist, „die Wehrverfassung die Grundformen des Staates bestimmt" und „die Curie eine dauernde Heeresabtheilung" ist und nur „weil das Volk und Heer gleichbedeutend sind, eine Abtheilung des Volkes" ist. „Das Volk, das nach Beendigung des Krieges heimkehrt", behält nach ihm „seine Heereseintheilung bei, ja es bleibt Heer".

Ihering wurde zu dieser Ansicht durch die allerdings richtigen Grundsätze verleitet, dass die Wehrverfassung in Rom ein wichtiges staatsbildendes Element gewesen sei und dass gerade von den Curiatcomitien gesagt wird *rem militarem continent* Liv. 5, 52. Jedoch die darauf erbaute Hypothese ist, trotz der Richtigkeit der Voraussetzungen, entschieden unhaltbar. Ich beschränke mich auf folgende Gegenbemerkungen.

---

[1]) Vgl. oben I, § 2, S. 50.

[2]) I[8], 248. „Die Curie ist nicht eine politische Genossenschaft, die zugleich religiöse und militärische Bedeutung hat, noch weniger eine religiöse Einheit, die auch politische und militärische Functionen ausübt".

1. Der einzige Schriftsteller, welcher bei der Beschreibung der Tribus, Curien und ihrer Unterabtheilungen, der Geschlechter und Familien, sich militärischer Bezeichnungen bedient, ist Dionys (2, 7). Nach ihm werden „die tapfersten" (*τοὺς ἀνδρειοτάτους*) als Führer der Curien erlesen, die Curie nennt er „*φράτρα καὶ λόχος*", die curiones *φρατρίαρχοι καὶ λοχαγοὶ* und die Führer nicht des zehnten Theils, sondern einer *δέκας* der Curie nennt er Decurionen (*δεκάδαρχος*). Aber selbst er denkt nicht daran, dass die so constituirten Curien und alle Dekaden ins Feld gezogen seien. Und dann leidet seine Darstellung mindestens, wie sogleich gezeigt werden wird, an einem Hauptfehler. Dass die curia auch *λόχος* d. h. centuria heifsen konnte, lässt vielleicht auch eine confuse Notiz des Paulus p. 54 errathen[1]): ferner ist es denkbar, wenn auch nach meiner Ansicht höchst unwahrscheinlich, dass die von Dionys und Varro genannten Tribune andere als militärische Functionen ausgeübt haben sollen[2]). Sicher verkehrt aber ist die Notiz, dass die Curionen, die Priester waren, auch Centurionen (*λοχαγοί*) des Heeres gewesen seien.

Es ist daher das wahrscheinlichste, dass Dionys hier die militärische und politische Eintheilung combinirt hat, wie es J. J. Müller in dem noch mehrfach zu berücksichtigenden Aufsatze[3]) nachgewiesen hat.

2. In Rom ist man stets bestrebt gewesen, die bürgerlichen Abtheilungen im Heere durcheinander zu mischen[4]). Jede Legion enthielt Theile jeder Tribus, jeder (Vermögens-) Classe. Dieses

---

[1]) *Centuriata comitia item curiata dicebantur.* Allein die folgende Motivirung *(quia populus Romanus per centenas turmas divisus erat)* führt doch nicht darauf hin, dass Curie und Centurie eins seien, sondern nur darauf, dass jede Curie zur romulischen Legion von 3000 Mann je eine Centurie gestellt habe.

[2]) Oben Abschnitt I, S. 48 wurde diese Behauptung bereits zurückgewiesen.

[3]) Philologus XXXIV (1874), 96—136. „Studien zur römischen Verfassungsgeschichte".

[4]) Ich verweise auf Abschnitt IV, § 10 und Mommsens Worte (r. Tr. 143): „Das Prinzip der servianischen Verfassung war in dem Stimm- und Kriegsheer jede kleinste Abtheilung aus allen Tribus zusammenzusetzen, woher denn auch die Centurie, die Legion und das Heer aus allen Tribus zu gleichen Theilen gebildet waren".

Princip hat nachweislich auch schon in den ältesten Zeiten geherrscht. Eine jede Turme bestand zu einem Drittheil aus Mitgliedern jeder Tribus, die romulische Legion aus je 1000 (milites) eines gleichen Districts. Wie können da seit Alters das Heer und das in seinen politischen Abtheilungen gegliederte Volk identisch gewesen sein?

3. Alles, was wir über die Curien wissen, zeigt, dass sie im Gegensatz zu den späteren Centurienversammlungen nicht militärischen, sondern rein bürgerlichen Verhältnissen dienten[1]). Ein Ausschluss der seniores von den Curien ist durch nichts bezeugt und höchst unwahrscheinlich, da doch die angesehenen Curienpriesterwürden gewiss nicht den jüngeren Männern eingeräumt gewesen sein können. Curiatcomitien fanden nie bewaffnet, nie auſserhalb der Stadt oder mit Beobachtung militärischer Formen statt, sondern wurden stets[2]) innerhalb der Stadt, in der Regel auf dem Comitium abgehalten; die Bürger erschienen unbewaffnet, nachdem sie durch einen Boten (lictor curiatus) berufen worden waren, nicht wie bei den Centuriatcomitien auf das classicum hin.

4. Wenn aber Ihering „in der Verleihung des imperium, des militärischen Oberbefehls" durch die lex curiata, noch einen „wichtigen Ueberrest ihres militärischen Charakters" findet, so irrt er. Der Satz (Cic. de leg. agr. 2, 12): *Consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet,* kann nämlich nicht bedeuten, dass sie einen militärischen Character gehabt haben; er besagt vielmehr das Gegentheil. Denn wenn die Curienversammlungen theoretisch[3]) wie eine Heeresversammlung angesehen worden

---

[1]) Anders Ihering I², 249: „Wer das dienstfähige Alter noch nicht erreicht oder bereits überschritten hat, kann mithin an der Volksversammlung keinen Antheil nehmen. Die Alten, die senes, bilden den Senatus, der keinen Beschluss zu fassen, sondern nur Rath zu ertheilen hat.... In den Volksversammlungen erscheinen also nur die Jungen, die Krieger". Uebrigens hätte Ihering nicht die sexagenarii de ponte (Festus p. 334) zum Zeugniss anführen sollen, denn nicht aus den mehr als 60jährigen, sondern von den mehr als 46jährigen wurden die seniores gebildet.

[2]) Vgl. noch Mommsen r. F. 189 A. 19. 192 A. 26. Rubino Unters. 370, A. 2.

[3]) Aehnlich wie theoretisch die Centuriatcomitien noch viel später als exercitus galten; vgl. die Argumentation des Laelius Felix bei Gellius XV, 27, 4: *centuriata autem comitia intra pomerium fieri nefas esse, quia exercitum extra urbem imperari oporteat, infra urbem imperari ius non sit.*

wären, so hätte der Consul vor der Uebertragung des imperium ja gerade sie nicht berufen dürfen. Dass nicht die comitia centuriata das imperium übertragen durften, spricht vielmehr dafür, dass die Römer die Anschauung hegten, dass nur eine bürgerliche Versammlung das militärische imperium verleihen könne: und diese Theorie wäre in der That höchst verständig gewesen. Ein Staat, der die höchste Beamtengewalt und die wichtigsten Verfassungsänderungen in die Hand des Heeres legt, kann nie vor Militärrevolutionen sicher sein. Als eine solche einmal eingetreten war durch Einführung der Centuriatcomitien[1]), da musste sich der Staat durch die lex curiata de imperio und später bei einem erneuten Eingriff des Heeres in die Gesetzgebung durch das Verbot (Liv. 7, 16): *ne quis postea populum sevocaret,* sicher zu stellen suchen.

Aus diesen Gründen folgt, dass an eine militärische Verwendung der Curien mit Fug nicht gedacht werden kann. Gerade im Gegensatz zu den wesentlich sacralen und bürgerlichen Functionen der Curien war, wie gezeigt worden war, die Tribuseintheilung hauptsächlich für die militärischen Ordnungen maßgebend.

6.

Aber auf die bisher betrachteten Angelegenheiten, welche durch die Curien, sei es die Mitglieder einer einzigen, oder aller Curien zugleich[2]), geordnet wurden, ist die Thätigkeit der Curien in der Königszeit[3]) nicht beschränkt geblieben. Alle Gemeindeangelegenheiten, welche damals an das Volk zur Abstimmung gebracht wurden, wurden durch die comitia curiata entschieden.

Trotzdem nun die Beschaffenheit dieses ihres politischen Ein-

[1]) Dass diese ursprünglich das Heer waren, wird jetzt vielfältig anerkannt, und wird Abschnitt III aufs Neue nachgewiesen werden.

[2]) Ich fasse hier beide zusammen, da die Vereinigungen ersterer Art — wie I, 4 gezeigt wurde — wahrscheinlich ohne irgend eine besondere Competenz waren und die Opfer- und Festgemeinschaften, welche gesondert in jeder einzelnen Curie gehalten wurden, ebenso wie die analogen Feierlichkeiten aller Curien sacra publica, nicht generell verschieden waren. Der Versuch von Genz (das patr. Rom 41), die Functionen der einzelnen Curien denen der Curiatcomitien gegenüberzustellen, ist zwar recht dankenswerth, hat aber, wie ausgeführt worden ist, keine positive Ausbeute ergeben.

[3]) Mit Beginn der Republik sind alle politisch wichtigen Angelegenheiten den comitia centuriata überwiesen worden. Nur die leges de imperio, die ja von geringem politischen Werth waren, blieben den Curien.

flusses während der Königszeit am meisten umstritten ist und derselbe von besonnenen Forschern allerdings auf ein geringes Mafs beschränkt wird, ist doch gerade diese Seite ihrer Verwendung meist zum Ausgangspunkt genommen worden, wenn es galt ihre Zusammensetzung zu definiren.

Auf Grund dieser Auffassung der Curienversammlungen ist die Behauptung nicht allein aufgestellt, sondern auch landläufig geworden, dass die Curiatcomitien nur eine Vertretung der adeligen Geschlechter gewesen seien. Es wurde eben für unmöglich gehalten, dass ohne einen Ausschluss des niederen Volkes eine im übrigen so demokratische Volkseintheilung, wie es die Curien offenbar waren[1]), den Comitien der ältesten Zeiten zu Grunde gelegen haben könnte. Und so gelangen wir denn zu der Frage, was von der Hypothese zu halten sei, dass die Curien zur Zeit des Ständekampfes, und namentlich in der Königszeit, nur die kleine, factisch zum Adel gewordene Altbürgerschaft, nicht die Gesammtheit der einheimischen, freien römischen Bürger enthalten hätten. Wie verhält sich — ist zunächst zu fragen — die bisherige Ausführung zu dieser Vermuthung? Ist die gefundene Definition von comitia und curia unvereinbar mit dieser Theorie?

Darauf ist vorläufig nur die Antwort zu geben: wenn es feststände, dass seit Alters Comitien Versammlungen des ganzen Volkes gewesen wären und die gefundene Definition der Curien im übrigen nicht durch wesentliche Umgestaltungen früherer Zeit beeinträchtigt worden sein könnte, sie also von jeher sacrale Volksvereinigungen waren, welche nach den natürlichen Volksunterabtheilungen der Familien und Geschlechter geordnet die sacra popularia feierten und den Zweck verfolgten, die Gegensätze der Stämme einzuschränken, die Uebergriffe der Gentilverbände und der patria potestas zurückzuhalten, so liegt kein Grund vor, die Theilnahme sämmtlicher cives Romani an ihren Zusammenkünften zu leugnen, vielmehr müsste das Fehlen ganzer Volksabtheilungen, namentlich bei der bekannten Definition der comitia (Gell. 15, 27) höchst befremdlich erscheinen.

Diese Entscheidung genügt aber nach zwei Seiten hin noch nicht.

[1]) Bei einer Abstimmung, welche unseren Quellen zufolge „viritim" stattfand (Liv. 1, 44). Ueber die Versuche von Niebuhr und Genz einen anderen Abstimmungsmodus wahrscheinlich zu machen vgl. Abschnitt I, § 13.

Denn einmal könnten die gegebenen Merkmale von comitia und curia, so richtig sie für die spätere Zeit sein dürften, für eine frühere Epoche unzureichend gewesen sein, und sodann müsste der Umfang der römischen Bürgerschaft in den verschiedenen Epochen der römischen Geschichte genauer festgestellt sein, bevor die gefundene Definition der comitia curiata auch für die älteste Zeit einen absolut entscheidenden Werth hätte[1]). Eine definitive Beantwortung der Frage nach dem Wesen und der Zusammensetzung der Curiatcomitien ist also hier noch unmöglich. Vielmehr muss zuvor an der Hand der annalistischen Tradition untersucht werden, ob nicht die Curien früher anders organisirt, mit der Zeit bedeutende Veränderungen erlitten haben. Ja, die Frage nach der Ausdehnung des Bürgerrechts in den verschiedenen Epochen der römischen Geschichte kann erst in den späteren Abschnitten dieses Buches endgültig erledigt werden. Immerhin würde aber bei einer etwaigen Uebereinstimmung der annalistischen Tradition mit der gefundenen Begrenzung der comitia curiata die Möglichkeit einer vollständigen Umwandlung des Volkes und damit der Zusammensetzung der Curiatcomitien durchaus in den Hintergrund gedrängt sein und höchstens für die frühesten Anfänge eines römischen Staates Vermuthungen über eine vielleicht eingetretene radicale Umgestaltung dieser ältesten Volkseintheilung statthaft sein.

Jedenfalls sind diejenigen, welche die vorläufige Definition der Curiatcomitien missbilligen, nachzuweisen verpflichtet, dass in der annalistischen Tradition genügende Anhaltspunkte enthalten seien, welche es wahrscheinlich machen, dass wichtige Theile der römischen Bevölkerung von Alters aufserhalb der Comitien gestanden haben, die Curien bedeutende Umgestaltungen durchgemacht oder der Begriff des populus eine vollständige Wandlung erlitten habe.

7.

Zur Klarstellung der Controverse ist noch folgendes hervorzuheben: Es kann

erstlich von keinem bezweifelt werden, dass in den letzten

[1]) Es wäre z. B. möglich, dass, wie Schwegler (r. G. I, 645 A. 2) vermuthet hat, sich die plebs zu dem populus ähnlich wie die Lakedaimonier zu den edlen Spartiaten verhalten habe Jahrhunderte lang nicht mit zum eigentlichen Volk gehört habe.

drei Jahrhunderten v. Chr. Patricier und Plebejer, einerlei ob in Clientel oder aufserhalb der Clientel stehende nichtadelige Bürger, in den Curiatcomitien stimmberechtigt waren. Die Wahl eines plebejischen curio maximus 209 v. Chr. legt hierfür ein unwiderlegliches Zeugniss ab. Es könnte daher

zweitens nur fraglich sein, ob in früheren Epochen und namentlich in der römischen Königszeit eine gleiche Zusammensetzung der Curiatcomitien angenommen werden dürfte. Doch auch hier erfordert die Frage nach der Theilnahme der Nichtpatricier an den Curien noch eine Einschränkung. Zunächst richtet sich die Hauptopposition gegen eine frühe Theilnahme der Plebejer, dagegen den Clienten, welche in einem scharfen Gegensatz zur plebs gestanden haben und erst allmählich ganz in die letztere aufgegangen sein sollen, wird die Theilnahme an den Curien nicht unbedingt versagt[1]). Es ist daher nothwendig, wenigstens anfänglich beide Classen scharf auseinanderzuhalten.

Was nun drittens zunächst die Stellung der Clienten zu den Curien anbetrifft, so erklärt selbst Niebuhr[2]), welcher ihr Stimmrecht leugnet, „die Theilnahme der nicht ebenbürtigen Familien und der Clienten an den Heiligthümern der Curien sei nicht zu bezweifeln". Begreiflicherweise sind Neuere[3]) meist ihm hierin ge-

---

[1]) So noch der neueste gründliche Forscher auf diesem Gebiete: Genz (das patricische Rom 62): „Die sonstigen Gründe (dafür dass alle Nicht-Patricier aus den Curiat-Comitien verwiesen werden") laufen alle nur auf den Beweis hinaus, dass die plebs zu dem populus der Curien nicht gehört, in den Curiatcomitien nicht gestimmt habe. Dies scheint mir nun allerdings für die Zeit des Königthums erwiesen ... soweit es die wirkliche plebs angeht ... Aber auf die Clienten, welche die Tradition auch als plebs zu bezeichnen pflegt ... hat diese Beweisführung gar keinen Bezug.

[2]) Röm. Gesch. I, 369. 370; ebendas. 358 sagt er: „der Satz, dass das ursprüngliche römische Volk ganz aus Patronen und Clienten bestand, ist einer von denen, deren Gültigkeit nur durch übertriebene Anwendung leidet; so falsch er ist und die Wahrheit der Geschichte zerrüttet, wenn die plebejische Freiheit verkannt und die Gemeinde übersehen wird, so wahr ist er vor der Bildung derselben, als alle Römer in den ursprünglichen Stämmen durch die Geschlechter enthalten waren". Mit diesen Worten tritt Niebuhr gewiss entschieden genug einer Absonderung der Clienten von dem populus entgegen, vgl. Dionys 2, 10.

[3]) Schwegler I, 639 „ein mit den Patriciern eng verbundener Bestandtheil der ältesten römischen Bevölkerung". Ihne r. G. I, 56.

folgt: haben sie doch so die allzugrofsen Unzuträglichkeiten seines Systems vermeiden können. Lange z. B.[1]) hebt hervor, dass die Clienten Theil hatten an den Opfern der gens, wie sie auch die Kosten für die Vollziehung derselben mussten bestreiten helfen. Ebenso der neueste Forscher über diesen Gegenstand Genz (das patricische Rom 33). Und auch diejenigen, welche die Theilnahme der Clienten an den Opferfeierlichkeiten der Curien nicht ausdrücklich zugestehen — wie z. B. Becker, Schwegler, Clason —, opponiren vor allem gegen die Anwesenheit der Clienten oder gar der Plebejer in denjenigen Curiatcomitien, in welchen eine Abstimmung erfolgte.

Wir verweilen deshalb nicht mehr ausführlich[2]) bei einer Betrachtung, wie wenig wahrscheinlich es sei, dass die Clienten, welche mit einem von der Sitte und der Religion geheiligten Bande an ihre Patrone geknüpft waren, welche ihnen näher standen, als die Cognaten[3]), von der Opfergemeinschaft der gentes und Curien ausgeschlossen gewesen seien. Vielmehr wenden wir uns direct zu der Frage: Hatten nach der annalistischen Tradition über die ersten 5 Jahrhunderte Roms Nichtpatricier[4]), zu-

---

[1]) Röm. Alt. I[3], 241. Mommsen röm. Forschungen 141 „dass in historischer Zeit die Curien in sacraler Beziehung Patricier und Plebejer umfasst haben, wird ziemlich allgemein zugegeben und kann in der That verständigerweise nicht bestritten werden. Es ist Thatsache, dass die Curienpriesterthümer in sehr früher Zeit den Plebejern zugänglich geworden sind; denn bereits im Jahre 545 wurde ein Plebejer zum Obercurio gewählt und nach aller Analogie wird das Collegium, lange bevor ein Nichtadeliger thatsächlich an dessen Spitze kam, sich den Bürgerlichen rechtlich geöffnet haben".

[2]) Genz ebendas. 59: „So lange das Patronatsverhältniss bestand, war dadurch für den Clienten eine Stellung in der Curie nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr gegeben. Dies bis zu einem gewissen Grade zuzugestehen, ist man vielleicht auch auf keiner Seite abgeneigt".

[3]) Cato bei Gellius V, 13, 4.

[4]) Unsere Frage ist also specieller, als die von Genz (das patricische Rom 54) anfangs gestellte „ob der populus Romanus .... auch die nichtpatricischen Bewohner umfasste". „Beliebig" kann man wenigstens nicht mit ihr die andere vertauschen „hatten auch die Clienten in den Curiatcomitien Stimmrecht?" Die zweite ist begrenzter. Ueber dieselbe handeln u. a. Rein in Pauly Realenc. II, 546. — P. v. Kobbe über Curien und Clienten, Lübeck 1838. — Ihne Forschungen 1847. — Schwegler I, 638. — Bröcker Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsg. 1—17. 112—127.

nächst also die den Patriciern nahestehenden Clienten Stimmrecht in den Curiatcomitien? Wer diese Frage verneint, wird zugleich auch den Plebejern jede Theilnahme an den Curiatcomitien bis auf die spätere Zeit versagen. Wer sie bejaht, wird andererseits noch nicht zugestanden haben, dass darum alle freien Bewohner des durch Kriege erweiterten römischen Gebietes sogleich Mitglieder der Curien geworden seien, sondern nur soviel, dass alle diejenigen, welche staatsrechtlich den Clienten gleichstanden, auch stimmberechtigte Mitglieder der Curien gewesen sein müssen. Natürlich aber können alle jene weitergehendern Argumente, welche für eine bestimmte Zeit sogar das Stimmrecht der Plebejer in den Curien wahrscheinlich machen, nur für das bereits geltende Stimmrecht der Clienten Zeugniss ablegen, da ja diese in einem weit engeren Zusammenhange mit dem Patriciat gestanden haben, als die plebs.

Ueber die Wege der folgenden Untersuchung bemerke ich kurz noch folgendes: Zunächst werde ich die Stellen der Historiker betrachten, welche die Anwesenheit der Plebejer (und Clienten) in den Curien während der späteren republicanischen Zeit erwähnen und ein gleiches auch schon für eine geraume Zeit früher vermuthen lassen[1]). So wichtig dieselben sind, so ist doch bei ihnen bis zu einem gewissen Grade der Einwand Clason's gerechtfertigt (19) „dass das Zeugniss der Annalisten nicht ein Beweis sei, dass sie richtig berichtet haben, sondern dass diese zu der Schilderung der Urzeit von den in ihrer Zeit vorhandenen Verhältnissen einen Rückschluss gemacht haben". Es mag ja sein, dass die Curienpriesterstellen erst seit dem Beginn des 3. Jahrhunderts v. Chr. den Plebejern zugänglich waren, dass Cicero und Livius bei der lex curiata schon früher als richtig an patricisch-plebejische Versammlungen gedacht haben. Nun aber hätte Clason[2]) dieses Argu-

Lange röm. Alterth. I², 280. 396. — Clason Krit. Erörterungen 1. — Mommsen röm. Forschungen 140. — Huschke Servius Tullius 84.

[1]) Zu diesen rechne ich die Gründe 1. 3. 5. 6. bei Mommsen, röm. Forschungen 145—148.

[2]) Derselbe Vorwurf trifft z. B. Schwegler, wenn er I, 626 sagt: „Von Zeugniss und Ueberlieferung kann streng genommen nur da die Rede sein, wo man die Aufzeichnung eines Zeitgenossen über Dinge, von denen er zuverlässige Kunde haben konnte, vor sich hat". Das ist für viele Details der alten Tradition zutreffend, nur nicht für die übereinstimmenden Urtheile

ment nicht gegen die Stellen vorbringen sollen, welche übereinstimmend bei allen alten Autoren ein patricisches Vorrecht bei irgend einer Volksabstimmung nicht kennen, welche überhaupt von keinem Unterschied von Plebejern und Patriciern vor den Comitien — sei es in den wichtigen Provocationsfällen, sei es bei Testamenten oder Arrogationen — berichten. Dass Cicero und Livius, Dionys und Plutarch in einem Hauptpunkte der altrömischen Verfassung immer und immer wieder geirrt haben sollten, wäre doch nur dann denkbar, wenn überhaupt kein kundiger Römer des 6. und 7. Jahrhunderts die Grundlagen der römischen Verfassung gekannt hätte. Man sollte doch denken, dass sich unter den Rechtskundigen wenigstens über die Geschichte der Institutionen, welche sich bis auf ihre Zeit lebendig oder doch als formal wichtige Acte erhalten hatten, eine glaubwürdige Tradition fortgepflanzt haben könne. Aufserdem kommt noch der Gebrauch des Wortes populus in Betracht. Es liegt auf der Hand, dass, wenn populus jemals mit dem Patriciat identificirt wäre, dies für die patricische Qualität der Curien sprechen würde, wie umgekehrt der Umstand, dass populus nach der Ansicht anderer stets das Gesammtvolk bezeichnet habe, natürlich für die entgegenstehende Behauptung von Einfluss ist.

8.

Von den durch Mommsen (röm. Forschung 145 ff.) vorgebrachten Beweisen für gemischte Curien seit Beginn der Republik besprechen wir, unserer obigen Zusage gemäfs, hier nur 1. 3. 5. (6[1]), die fehlenden (2. 4. 7) in dem nächsten Paragraphen, da ihre Beweiskraft verschieden grofs ist.

Aus dem Umstande (Mommsen's 1. Argument), dass 209 v. Chr. der erste Plebejer curio maximus wird, folgt, dass lange vorher

---

der alten Autoren über die Grundlagen der altrömischen Verfassung selbst. Denn hierfür fällt ihr Zeugniss insofern viel schwerer in die Wagschale, als es zeigt, wie man zu ihrer Zeit und überhaupt in Rom über die Hauptpunkte der römischen Verfassung gedacht habe.

[1]) Dieses letzte ist ohne besondere Beweiskraft. Wenn zu Cicero's Zeit 30 Lictoren, die Plebejer waren, die 30 Curien vertraten, so müssen allerdings eine geraume Zeit vor Cicero Plebejer Stimmrecht in den Curien gehabt haben; es beweist dies aber nichts für die ältere republicanische Zeit, vgl. Clason kritische Erörterungen 20.

Plebejer bei der Wahl der Curionen[1]) berücksichtigt worden waren. Und wieder müsste ein Zeitraum vom Eintritt der Plebejer in die Curien und dem Empfang des activen Wahlrechts bis zu diesem höheren passiven Wahlrecht vergangen sein[2]). Damit gelangen wir aber mindestens bis in die Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. zurück, zumal wir doch annehmen müssen, dass die lex Ogulnia[3]) (300 v. Chr.), welche nahezu die Hälfte der Priesterämter den Plebejern einräumte, auch die Wahl einiger Plebejer zu Curionen gestattet haben wird[4]).

Die Richtigkeit dieses Beweismoments wird jetzt wohl allgemein[5]) zugestanden. Einen gleichen Werth für den nämlichen Zeitraum (d. h. für die 3—4 letzten Jahrhunderte v. Chr.) haben aber auch Mommsen's 3. und 5. Argument.

Wenn die Plebs zu Cicero's und Livius' Zeit nicht bereits Jahrhunderte lang in den Curien gestanden hätte, so durften diese Schriftsteller, „da wo sie die staatsrechtlichen Folgen des Unter-

---

[1]) Marquardt, Handbuch der römischen Alterthümer IV, 397 ff., Clason, kritische Erörterungen 7. 8.

[2]) Mommsen röm. Forschung 146; Clason krit. Erört. 9 gesteht ebenfalls zu: „Nun aber müsste nothwendigerweise dem passiven Wahlrecht zu Curienämtern das Vorhandensein der Plebs in den Curien und die Zugehörigkeit derselben zu ihnen vorangegangen sein".

[3]) Liv. 10, 6—9.

[4]) Clason (krit. Erörterungen 12) glaubt vermuthen zu dürfen, dass der Eintritt der Plebejer in die Curien „eine Folge des Ogulnischen Gesetzes" gewesen sei, „indem dadurch der letzte sacrale Grund für den Ausschluss der Plebejer von den patricischen auf einer sacralen Grundlage beruhenden Versammlungen und Vorrechten aufgehoben war". Wenn das ein Grund sein soll, so liefsen sich wahrlich bessere anführen für die Reception der Plebejer seit den leges Liciniae Sextiae, und namentlich schon seit der lex Canuleia. „Der Eintritt der Plebejer in die Curien und der Antheil an den Curiatcomitien, auch ohne besonderen Gesetzesact" (s. Clason!) muss natürlich von vornherein verworfen werden. Diese Harmlosigkeit, die wichtigsten Gegensätze und Uebergänge zu verwischen, geht denn doch zu weit!

[5]) So von Clason krit. Erört. 9. Lange röm. Alterthümer 1^2, 281; Marquardt's Behauptung, Handbuch der röm. Alterth. II, 3, 194 „dass die Priester der Curien, die curiones, aus aller Beziehung zu dem politischen Wirken der Curien getreten" ist durch nichts begründet und ist von ihm selbst R. St. VI, 189 wieder aufgegeben worden. Dionys 2, 7, der Varro's ausführliche Schilderung vor Augen hatte (2, 21), sagt *οἱ δὲ ταῖς κουρίαις ἐφεστηκότες φρατρίαρχοι καὶ λοχαγοὶ, οὓς ἐκεῖνοι Κουρίωνες ὀνομάζουσι.*

gangs des Patriciats aufzählten, nicht von den Curien schweigen" und noch weniger durfte Cicero die doppelte Abstimmung des ganzen Volkes[1]) über jeden Beamten auf denselben Factor, dieselbe Gemeinde beziehen[2]).

Livius spricht von dem Jahre 367 v. Chr., Cicero ganz allgemein von dem usus der republicanischen Zeit. Und wie sollten Livius in seinem beliebten Geschichtswerke, Cicero in mehreren Reden über die Grundlagen der römischen Verfassung der letzten Jahrhunderte durchaus irrige Voraussetzungen geäufsert haben! Würde das Auditorium nicht gelacht haben, wenn Cicero nach Clason's Meinung die Verfassungsgeschichte der 3 letzten Jahrhunderte „nur aus der naiven Anschauungsweise der alten Annalisten gekannt und dargestellt hätte"?

Nur soviel kann zugestanden werden, dass die genannten Argumente lediglich etwas für die Zeiten beweisen, aus denen sich eine gute Tradition und schriftliche Aufzeichnungen fortgepflanzt haben: aber im übrigen darf schon nach ihnen behauptet werden, mindestens eine geraume Zeit vor der lex Ogulnia müssen patricisch-plebejische Curiatcomitien existirt haben, wenn nicht völlig gut beglaubigte Zeugnisse verworfen werden sollen.

9.

Weit wichtiger sind aber die bisher ausgelassenen Gründe Mommsen's[3]) und Bröcker's[4]) für eine frühere Anwesenheit der Plebejer in den Curien.

Alle alten Schriftsteller setzen nämlich in der That voraus, dass nach den Eroberungen der Königszeit die unterworfene Bevölkerung in die Curien aufgenommen worden und als nichtadeliger Bestandtheil in ihnen schon in der ältesten Zeit mitgestimmt hätte; die rechtshistorischen Quellen berichten aber, dass Arrogationen,

---

[1]) *de lege agraria* I, 11, 26: *maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt.*

[2]) Clason Krit. Erört. 19 gesteht zu, dass diese doppelte Abstimmung „ohne Zweifel auf Centuriat- und Curiatcomitien zu beziehen" sei.

[3]) röm. Forsch. 146. 148 (No. 2 und No. 7); No. 4 wird in diesem Abschnitt § 10 besprochen, da der Gebrauch von populus merkwürdigerweise auch zum Erweise des Gegentheils benutzt worden ist.

[4]) Untersuch. über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte 112—127.

Adoptionen, Testamente, „ein gemeines Bürgerrecht", ohne Unterschied beiden Ständen gestattet gewesen seien.

Wir haben zunächst die Richtigkeit unserer Behauptung gegen Einwände zu schützen und sodann die Tragweite dieser Thatsachen zu prüfen.

Es wird in der Regel[1]) hervorgehoben, dass nur Dionysius[2]) ausdrücklich die Aufnahme der Plebejer in die Curien erwähne. Indessen ist abgesehen von Aurelius Victor[3]) unzweifelhaft ein gleiches von Livius zu sagen. Die Sabiner werden nach ihm in die römische Bürgerschaft aufgenommen (*geminata urbe* Liv. 1, 13), sogar bevor das Volk in 30 Curien eingetheilt worden ist. Bei Aufnahme der Albaner wird ausgeführt, dass alle Classen der römischen Bürger Zuwachs erhalten hätten: *duplicatur civium numerus .... legiones et veteres eodem supplemento explevit et novas scripsit.* Und anders sollte man wenigstens nicht die Worte des Livius interpretiren, wenn er von K. Ancus erzählt, *secutusque morem regum priorum, qui rem Romanam auxerant hostibus in civitatem accipiendis, multitudinem omnem Romam traduxit .... additi eodem haud ita multo post Tellenis Ficanaque captis novi cives*[4]). Dasselbe gilt von Cicero. Für die älteste Zeit der Republik ist Cicero's Bericht über die ersten Tribunenwahlen (pro Cornel. bei Asconius p. 76) bezeichnend genug. Denn wenn unsere Ueberlieferung auch nicht „einstimmig" die Wahl der Volkstribune „den patricisch-plebejischen Curiatcomitien[5]) zuschreibt, so ist doch nicht zu leugnen, dass dies eine ganz achtungswerthe und weitverbreitete Anschauung war, welche nur ent-

---

[1]) So z. B. von Schwegler röm. Geschichte I, 627. Lange röm. Alterth. I[2], 280.

[2]) 2, 7 und an manchen anderen Stellen.

[3]) de vir. ill. 2, 12 *(Romulus) plebem in triginta curias distribuit.*

[4]) Es ist dabei vollkommen gleichgültig, ob civis „etymologisch wohl nur die Einwohner" bezeichnet, (Lange röm. Alterth. I[2], 279. 421) oder ob es (was mir richtiger erscheint) gleich anfangs bis in die Kaiserzeit hinein den Vollbürger bezeichnet habe, sofern nicht sine suffragio hinzugefügt wurde. Livius kann das Wort nur in der letzteren Bedeutung gebraucht haben. Civitas sine suffragio ist ein erst viel später aufgekommener Begriff für das alte municipium, welches Wort ebenso wie mancipium das Rechtsinstitut und die Gattung bezeichnet.

[5]) Mommsen r. F. 183, vgl. dagegen Abschnitt VI § 8 ff.

stehen konnte, wenn mindestens im 2. Jahrhundert v. Chr. allgemein und dann auch von Cicero geglaubt worden wäre, dass die Plebejer in den Curien Stimmrecht hatten. Wie Livius lässt ferner auch Cicero während der Königszeit den Unterworfenen die Civität verleihen[1]). Auch hat Mommsen treffend hervorgehoben[2]), wie Cicero principes, patres, senatus einerseits, populus, curiae, cives andererseits durchaus unterscheidet. Mehr als diese Stellen des Livius und Cicero hat bei den Anhängern patricischer Curiatcomitien Widerspruch erfahren die Notiz des Livius, in welcher er kurz das Wesen der politischen Veränderungen, welche Servius eingeführt hatte, skizzirt, — es wird damit ja ausdrücklich das Stimmrecht der Nichtadeligen bezeugt —; sie ist aber darum nicht minder werthvoll, wenn es sich um die Beantwortung der Frage handelt „wie die alten Schriftsteller sich die Dinge gedacht haben“[3]). *Non enim, ut ab Romulo traditum ceteri servaverant reges, viritim suffragium eadem vi eodemque iure promisce omnibus datum est, sed gradus facti* etc.[4]) Wenn Clason[5]) daneben behaupten konnte, dass er bei „Cicero und Livius“ „nirgends den klaren Ausdruck“ „der Mitgliedschaft der plebs an den Curien“ entdeckt habe, so zeigt dieses nicht minder die Flüchtigkeit seiner Arbeit, wie die Bemerkung, dass Mommsen sich „nur auf den bei beiden vorhandenen Bericht über die Entstehung des Senats“ beziehe, um „Cicero und Livius auch als Gewährsmänner für die Mitgliedschaft der plebs an den Curien aufzuführen“.

Auch ich lege auf derartige noch dazu verkehrte Constructionen der ältesten Verfassungsgeschichte keinen besonderen Werth; um so mehr aber möchte ich festhalten, dass die übrigen genannten, gröfstentheils auch von Mommsen vorgebrachten annalistischen Zeug-

---

[1]) de rep. 2, 7, 13: *quo foedere et Sabinos in civitatem adscivit sacris communicatis.* 2, 18, 33: *Qui quum Latinos bello devicisset, adscivit eos in civitatem.*

[2]) r. F. 146 A. 24 mit Hinweis auf Cic. de rep. 2, 8, 14; 12, 23. 14, 26; 21, 38.

[3]) Und diese sollte (nach Mommsen r. F. 146 A. 24) stets von der anderen wie die Dinge wirklich gewesen sein mögen, streng gesondert werden.

[4]) Vgl. Cic. de rep. 2, 22, 39. Dionys 4, 20 sagt z. B. von Servius *τοὺς πένητας ἀπελάσας ἀπὸ τῶν κοινῶν.*

[5]) Krit. Erört. 13.

nisse, zumal in ihrer Uebereinstimmung, klar zeigen, wie Livius und Cicero über die vorliegende Frage gedacht haben.

Zu ihnen kommen noch die Berichte über Curientestamente und Arrogationen.

Es ist zwar nicht unwichtig, dass nirgends erwähnt wird, dass speciell zu den Curientestamenten die Patricier allein berechtigt, die Plebejer incompetent gewesen seien: aber bemerkenswerther ist, dass keine der mannigfachen Formeln, welche juristische Schriftsteller [1]) überliefert haben, irgend eine Andeutung enthält, als wenn dieses ein Reservatrecht weniger Privilegirten gewesen sei.

Vielleicht hätte das Civiltestament *per aes et libram* den Plebejern einigen Ersatz für das Curientestament bieten können, bei der Arrogation war eine Aushülfe nicht möglich: und doch wäre eine Vorenthaltung des Arrogationsrechts gegenüber den Plebejern ganz unerklärlich. Denn sobald ein Plebejer die patria potestas über seinen Sohn besitzen konnte, so ist doch kein Grund ersichtlich, weshalb die bekannte Arrogationsformel *uti ei vitae necisque in eum (adrogandum) potestas siet uti patri endo filio est* (Gell. N. A. 5, 19) nicht auch auf ihn angewandt sein könne.

Aus diesen hier zusammengestellten Citaten folgt aber mehr, als Clason zugestehen will. Er bemerkt nämlich zu diesen und ähnlichen Stellen Krit. Erört. 19: „Das ist sicherlich kein zu kühner Schluss, dass das Zeugniss der Annalisten nicht ein Beweis ist, dass sie richtig berichtet haben, sondern dass diese zu der Schilderung der Vorzeit von den in ihrer Zeit vorhandenen Verhältnissen einen Rückschluss gemacht haben". „In ihrer Zeit waren die Curiatcomitien aus patricischen und plebejischen Elementen zusammengesetzt, und aus ihrer Zeit heraus machten sie die Reflexionen über den (speciell vorliegenden) Fall" [2]).

Wir konnten in dem vorhergehenden § die relative Berechtigung dieses Arguments gegenüber den Bemerkungen Mommsen's unter No. 1. 3. 5. 6. anerkennen. Es kann aber keine Geltung dort haben, wo die alten Autoren nicht etwa nur die Entstehung einer weniger wichtigen staatsrechtlichen Einrichtung oder ein beliebiges Factum einer vorhistorischen Epoche, sondern „eine der Hauptfragen

[1]) Gaius 2, 101. Gell. N. A. 15, 27 u. s. o.

[2]) Aehnlich argumentirt Clason bei allen Gründen Mommsen's für die patricisch-plebejische Qualität der Curien, z. B. Krit. Erört. 17. 20.

der königlichen und altrepublicanischen Verfassung" besprechen. Es hört jedes wissenschaftliche Raisonnement auf diesem Gebiete der Forschung auf, wenn geleugnet wird, dass die übereinstimmenden Angaben der Autoren der Ciceronischen Zeit nicht vollbeweisend sind für das in ihrer Zeit in Rom verbreitete Urtheil der Gebildeten und Kenner. Wie sollte ein derartiger consensus omnium „der naiven Anschauungsweise der alten Annalisten" und nicht vielmehr einer gründlichen Kenntniss des Staatsrechts und einer continuirlichen Tradition über dasselbe, wie sie doch bei manchen anderen Fragen der Verfassung allerseits angenommen wird, seine Entstehung verdanken?[1]) Man verlangt gleichzeitige Zeugnisse als Vorbedingung für die Wahrheit eines historischen Berichts! Aber sind denn die bei einem rechtskundigen Volke sich fortvererbenden Grundbegriffe von comitia, curia, populus, und von den Rechten des Volkes zu arrogiren, zu testiren, an den Volksfesten theilzunehmen und in Comitien zu stimmen, die jeder Römer aus der Praxis des Lebens kannte, deren exacte Kenntniss sich von Vater auf Sohn vererbt hatte, Dinge, die im Laufe der Zeiten, „im Uebergang von Mund zu Mund, von Generation zu Generation (leicht) entstellt" worden sein könnten[2])?

Glaubt man denn im Ernst, dass, wenn Livius, Cicero u. a. immer curiae, populus und patres, principes gegenüberstellen[3]) und nie von einer wesentlichen Abänderung dieser Begriffe reden, dieses garnichts beweisen könne für den Werth dieser Begriffe in den voraufgehenden Jahrhunderten?

---

[1]) Bröcker sagt (Untersuch. 123) gut: „Das Institut der Curien mit seinen zahlreichen daran geknüpften Priestern und religiösen Acten war nicht etwa eine beiläufige Nebenpartie der altrömischen Verfassung, sondern eine ihrer wichtigsten und eingreifendsten Hauptpartien".

[2]) Vgl. Schwegler r. G. I, 40 A. 1 ff. Gerade in Bezug auf Verfassungsfragen ist ein Vergleich der mündlichen Tradition in Deutschland von der Hohenstaufenzeit her und in Rom seit der Königszeit durchaus schief.

[3]) Ich constatire hier zu meiner Freude das entschiedene Einverständniss von Genz (das patricische Rom 54). „Bekanntlich", sagt er daselbst, „ist unserer Tradition der Gedanke, dass die Patricier allein den populus gebildet, allein in den Curien gestimmt hätten, völlig fremd. Einmüthig stellt sie die Patricier als einen Adel innerhalb der Bürgerschaft dar. Diese Ansicht wird nicht nur von den Historikern und Cicero direct ausgesprochen, sie ist allgemeine Voraussetzung. Eines Nachweises bedarf es hier nicht".

Die Continuität der Tradition über die Grundlagen der altrömischen Verfassung ist doch in anderen Fragen anerkannt genug, als dass sie gerade in diesem Hauptpunct geleugnet werden könnte.

Speciell bei den bürgerlichen Rechten zu arrogiren und zu testiren, wäre die Unwissenheit der juristischen Schriftsteller über die Form, in welcher den aufser den Curien stehenden Bürgern diese Rechte gestattet gewesen sein sollten, unerhört, so unerhört, dass Niebuhr[1]) das Testament vor den Centuriatcomitien erfunden resp. für das testamentum in procinctu untergeschoben hat, um wenigstens diese sonst unerträgliche Lücke auszufüllen.

Das eine ist allerdings zuzugestehen: wenn wirklich in den ersten Jahrhunderten ein Gegensatz zwischen der „echten, edlen, grofsen Plebs"[2]) und der *„plebs in clientelas principum descripta"*[3]) bestanden hat, so ist derselbe bei dieser Frage in unseren Quellen verwischt und es wäre wenigstens möglich, dass nicht alle Voreltern derjenigen, welche später, seit der secessio plebis, mit zur plebs gehört haben, auch schon vorher in einer so engen Verbindung mit den Patriciern wie die in Clientel stehenden Bürger gewesen wären. Aber mit dieser Einschränkung dürfen doch die beiden Thatsachen nicht weggeleugnet werden, dass

1. keine einzige Quelle eine Andeutung[4]) darüber macht, dass die ältesten Comitien eine radicale Umgestaltung erfahren, und in den Curienversammlungen einst nur die Patricier gestimmt hätten[5]), und dass

2. da Dionys, Livius, Cicero das Stimmrecht der Plebejer schon in den Curiatcomitien der ältesten Zeit annehmen, diese An-

---

[1]) Niebuhr r. G. I, 534 f. „Und so bezweifle ich nicht, dass die plebejischen Testamente ursprünglich vor den Comitien der Classen, dem exercitus vocatus, auf dem Marsfelde angenommen wurden". Wie schon der Name in procinctu andeutet, kann diese Art der Testamente nicht auf dem Marsfelde gemacht worden sein. Testamente in Centuriatcomitien sind überdies quellenwidrig, Gaius 2, 100 f.

[2]) Niebuhr r. G. I, 452.

[3]) Cic. de rep. 2, 9, 16.

[4]) Eine diesen Worten scheinbar widersprechende Behauptung, welche sich auf die Bedeutung von patres (= Patricier) stützt und eine grofse Anzahl von Stellen, die lediglich den Senat betreffen, auf die Curiatcomitien bezieht, wird im Abschnitt II zurückgewiesen werden.

[5]) Bröcker Unters. 117.

gabe „eine im Alterthum sehr weit verbreitete“ gewesen sein muss[1]), und daher nur bei zwingenden Gründen verlassen werden darf.

10.

Die annalistische Tradition bietet uns also keine Anzeichen dar, dass der Begriff der comitia an sich und speciell der comitia curiata jemals gröfsere Umgestaltungen erfahren und jemals wichtige Bestandtheile des späteren römischen Volkes ausgeschlossen habe. Um so mehr ist vor einer willkürlichen Umdeutung des Begriffs populus, der ja so bedeutungsvoll für denjenigen der comitia ist, zu warnen.

Es kann allerdings erst am Schlusse dieses Buches in befriedigender Weise positiv angegeben werden, aus welchen Theilen der römische populus zur Zeit der Könige und des Ständekampfes bestanden habe. Hier aber muss schon constatirt werden, dass die Verwendung des Wortes populus in unseren Quellen keinen Anlass zu der Vermuthung darbietet, dass früher mit ihm ein weit engerer Begriff verbunden worden sei.

Alle Stellen, welche nach Niebuhr, Schwegler u. a. populus in der Bedeutung von Patriciern, Patricierconvent oder Altbürgerschaft mit Ausschluss der plebs bezeichnen sollen, zerfallen in drei Abtheilungen. Sie bieten entweder

a) concilium populi, was so viel wie eine Theilversammlung[2]) des patricischen populus[3]) heifsen soll,

b) die Formel *pŏpulo plebique*, sowie verwandte Gegenüberstellungen von populus und plebs, oder

c) Stellen, in denen populus vielleicht die Curienversammlungen oder gar die patres bezeichnen könnte[4]).

---

[1]) Bröcker Unters. 116.

[2]) Denn wäre eine Versammlung des ganzen Volkes gemeint, so hätte comitia stehen müssen.

[3]) Niebuhr r. G. I, 469 „jene Concilia (Populi), die von den einzig allgemeinen Comitien, den Centurien, dem Exercitus, eben als concilia verschieden sein müssen“ .... sind „gleichbedeutend mit Versammlungen der Patricier oder der Curien“.

[4]) Die mannigfachen Stellen des Festus, auf die sich Müller zu Festus 330.*233. und z. Th. noch Schwegler (r. G. II, 103 A. 3) bezogen, berücksichtige ich jetzt, nachdem sie anders durch Mommsen (r. F. 169 A. 7) ergänzt worden sind, nicht weiter.

Ueber die Bedeutung von concilium populi habe ich bereits oben[1]) das Hauptsächlichste erwähnt. So lange die Patricier den populus bildeten, musste ihre Versammlung staatsrechtlich comitia p. R. heifsen; sobald die plebs hinzugetreten war, konnte ihr Convent nur concilium, concilium patriciorum, aber vernünftiger Weise nicht mehr concilium populi heifsen. Es konnte also mit genügenden Gründen geleugnet werden, dass concilium populi überhaupt ein juristischer terminus technicus war. Andererseits war es, wie gezeigt wurde, in mehreren Fällen sicher für eine contio gesetzt.

Wenn also auch in 3—4 restirenden Fällen unter concilium populi nur Curiatcomitien verstanden werden dürften, so würde doch aus einem solchen nicht-technischen Ausdruck eines „nicht übersorgfältigen" Historikers noch nicht das Geringste für die Bedeutung von populus zu resultiren sein, wenn man nicht die Voraussetzung unterschöbe, dass die Curien nur Patricier enthielten.

Uebrigens ist auch an diesen wenigen Stellen schwerlich irgendwie der Beweis zu erbringen, dass Curiatcomitien angenommen werden müssten. Liv. 3, 71 z. B. spricht von Tributcomitien unter consularischer Oberleitung; nun könnten Livius und seine Quellen geirrt haben: aber in diesem Falle ist es besser, diese Stelle ganz unberücksichtigt zu lassen, als mit Schwegler[2]) zu bestimmen, was „die alten Chroniken" überliefert haben müssten.

Schwerer zu erklären ist allerdings das concilium populi Liv. 6, 20, in welchem M. Manlius verurtheilt sein soll: *ita prodicta die in Poetelinum lucum concilium populi indictum est.* Nur begreife ich nicht, wodurch man die Bemerkung Mommsen's[3]) entkräften kann, dass die hier gemeinte Versammlung *in luco Poetelino* „vor dem Thore" am allerwenigsten „für Curiatcomitien" passe, vielmehr „allein für die Centuriatcomitien geeignet" sei[4]).

---

[1]) Abschnitt I, § 1.

[2]) r. G. II, 103 A. 3. Wie kann derjenige, der die Hauptepisode (die Geschichte des Scaptius) als eine reine Erdichtung ansieht, noch auf den Rest der Erzählung ein besonderes Gewicht legen!

[3]) röm. Forsch. 172. Vgl. Abschnitt II, § 4.

[4]) Clason hat die mehrmalige bestimmte Aeufserung Mommsen's, dass die hier besprochenen drei Stellen trotz „wirklicher Schwierigkeiten" nicht von „Curiatcomitien, die niemals concilia populi heifsen noch heifsen können", zu verstehen seien, dahin verdreht (krit. Erört. 25), dass Mommsen selbst zu-

Es bleibt endlich noch die schon oben besprochene, ganz allgemein gehaltene Stelle des Livius (1, 36, 6), in der die Beachtung der Auspicien in möglichst vielen Fällen so ausgedrückt wird: *augurüs tantus honos accessit, ut nihil belli domique postea nisi auspicato gereretur, concilia populi, exercitus vocati, summa rerum, ubi aves non admisissent, dirimerentur.* Ich gestehe ein, dass diese Worte eine doppelte Auslegung vertragen. Entweder können diese allgemeinen Ausdrücke (concilia populi, exercitus vocati) wörtlich genommen werden, dann sind exercitus vocati nicht die Centuriatcomitien, sondern vielmehr alle zum Auszug in den Krieg berufenen Heere, concilia populi aber nicht nur eine Gattung von Volksversammlungen, sondern eine Bezeichnung für alle Zusammenkünfte des Volkes: was im Allgemeinen selbst für die wenig förmlichen concilia beachtet wurde, musste selbstverständlich auch für die comitia gelten. Concilia populi stände also im Sinne von *comitia et concilia populi*[1]).

Doch lässt sich auch die von Schwegler und Clason[2]) vorgeschlagene Erklärung rechtfertigen. Nach dieser sind exercitus vocati die Centuriatcomitien: dann wäre es allerdings möglich[3]), dass Livius mit den Worten concilia populi die Curiatcomitien gemeint habe. Weit besser aber würde, da ausdrücklich mit postea auf spätere Zeiten hingewiesen wäre und populus so oft[4]) für plebs ge-

---

gebe, „dass drei Livianische Stellen wirkliche Schwierigkeiten bereiten, wenn man den dort gebrauchten Ausdruck concilium populi durch etwas Anderes, als Curiatcomitien erklären wolle".

[1]) Bei dieser Auslegung wäre meine obige, absichtlich allgemein gehaltene Erklärung I, § 1 dahin zu präcisiren, dass concilia populi nicht direct für concilia plebis, sondern für die verschiedensten Versammlungen des populus, ja selbst für concilia desselben (die concilia plebis) stehe. Uebrigens war die vorherige Erklärung nur deshalb gegeben, um zu zeigen, wie selbst eine solche statthaft, ja empfehlenswerther sei, als alle jene Versuche, concilia populi und comitia curiata zu identificiren.

[2]) Clason krit. Erört. 26: „Wenn wir nun aber sehen, dass in jener Stelle am zweiten Platze die Centuriatcomitien *(exercitus vocati)* erwähnt sind, dass ferner die Curiatcomitien durchaus und zu jeder Zeit der Auspicien bedurften, dass von einer Zeit gesprochen wird, die lange vor die Gründung von officiellen Versammlungen der plebs fällt" u. s. w.

[3]) Nothwendig keineswegs: vielmehr könnte Livius absichtlich einen allgemeinen Ausdruck gebraucht haben, um alle bürgerlichen Gesammtvolksversammlungen den Centuriatcomitien gegenüberzustellen.

[4]) Hierfür ist Niebuhr selbst der beste Zeuge: r. G. I, 471 A. 993 „Es

setzt wird, an die von mir oben[1]) gegebene Deutung (=concilia plebis) hier zu denken sein. Auf alle Fälle aber würde aus diesen Worten noch nicht folgen, dass concilia populi der technische Ausdruck „der uralten, vermutlich auf die annales maximi zurückgehenden Tradition“[2]) für Curiatcomitien sei. Ebensowohl könnte sich Livius hier eines rhetorischen umschreibenden Ausdrucks bedient haben.

b) Die Formel *populo plebique Romanae*. Es ist oft behauptet worden, die alte Formel *populo plebique Romanae*[3]) zeige, dass die plebs einmal neben und aufserhalb des populus gestanden habe. Man hat eben das sehr einfache Rechenexempel, dass wenn $a + b = x$ ist, auch $a = x - b$ sein müsse, auf diese Formel angewandt, aber sehr mit Unrecht. Denn gerade derartige Anreden und Zusammenfassungen in der officiellen und priesterlichen Sprache leiden gar oft an Pleonasmus, und bei vorsichtigerer Behandlung dieser Stellen hätte man leicht erkennen können, wie verkehrt es sei, dass in diesen Formeln populus und plebs zwei einander ausschliefsende Begriffe seien.

Mommsen räumt seinen Gegnern noch zuviel ein, wenn er bemerkt, dass in der „nur in formelhaften Wendungen vorkommenden Phrase *populus plebesque*“ „vielleicht Patricier und Plebejer gemeint“ seien[4]).

Wir ersehen nämlich aus einzelnen Beispielen, dass die Phrase *populus plebesque* selbst zu Cicero's Zeit keine veraltete Formel war, sondern noch damals officiell so gebraucht wurde, dass sie nur von dem populus und der plebs zu Cicero's Zeit verstanden werden kann.

Wenn Cicero (pro Mur. 1, 1) sagt, er habe bei der Renunciation des neugewählten Consuls L. Murena zu den Göttern

---

lassen sich mit bloſsem Durchblättern des Livius Beispiele in Menge zusammenbringen, wo er die Plebs populus nennt.

[1]) S. 42.

[2]) Clason krit. Erört. 27.

[3]) Stellen bei Schwegler r. G. I, 620 A. 4 ff.; derselbe sagt z. B. 621 von den Plebejern: „Sie stehen anfänglich eine ungegliederte Masse aufserhalb der alten Bürgerschaft“. Vgl. ferner Lange r. A. I², 262, Clason krit. Erört. 23, Niebuhr r. G. I, 471.

[4]) r. F. 169: „die aber in diesem Fall füglich gelten kann als aus der Epoche, wo die Patricier in der That allein die Bürgerschaft ausmachten, in die spätere un- oder missverstanden übergegangen“.

gefleht *ut ea res mihi fidei magistratuique meo, populo plebique Romanae bene atque feliciter eveniret*", wenn ferner der Praetor zur Zeit des hannibalischen Krieges *qui populo plebique ius dabit summum* (Liv. 25, 10) genannt wird, oder wenn Lepidus gar ein Schreiben richtet *senatui populo plebique romanae* (Cic. ad fam. 10, 35), da darf doch nicht an jene plebs gedacht werden, welche vor vielen Jahrhunderten etwa aufserhalb des populus gestanden haben mag. Vielmehr ist hier die plebs zu verstehen, welche innerhalb des populus eine so einflussreiche Corporation geworden war, dass ihre Beliebungen den Gesetzen gleichgeachtet wurden. Indem in Gebeten und feierlichen Ansprachen der plebs neben Senat und populus gedacht wird, sollte angedeutet werden, dass die plebs jetzt auch formell dem populus gleichgeachtet werden sollte. So erklärt verliert der Pleonasmus alles Auffällige und lässt erkennen, wie populus hier nicht durch Patricier übersetzt werden dürfe.

c) Wenn so die Stellen, welche concilia populi und *populo plebique* bieten, ohne Beweiskraft für die Identität von populus und Patriciat sind, so bleiben noch einige wenige Stellen, welche Schwegler (II, 103 ff.) zu demselben Zwecke verwerthet hat.

Nur eine einzige Stelle identificirt vielleicht patres und populus, nämlich Ampelius (lib. mem. 48) sagt: *comitia dicuntur a comitatu et frequentia, quod patres et classes ad suffragia vocantur. Comitiorum autem triplex ratio est: haec curiata, haec tributa, haec centuriata dicuntur. si translaticium sit et solitum, de quo populus, curiatis transigitur: si in summo discrimine est, tum miles ad suffragia vocatur et comitia centuriata dicuntur.* Wenn hier selbst „der Ausdruck populus offenbar dasselbe" bezeichnete, „was der zuvor gebrauchte Ausdruck patres", so ist doch der überlieferte Text so fehlerhaft und die Autorität der Schriftstellers selbst so werthlos, dass darauf kein wissenschaftliches Urtheil von irgend welcher Tragweite gebaut werden könnte. Zu tadeln ist dagegen, dass Schwegler auch bei Servius ad Aen. 8, 654 eine ähnliche Gleichstellung von populus und plebs herausinterpretirt hat. In den Worten *ut ibi patres vel populus calarentur* giebt doch die Partikel vel keineswegs die Identificirung beider Begriffe an; vel wird im Gegensatz zu sive bei zwei Ausdrücken gebraucht, welche ohne identisch zu sein, in dem speciellen Falle vertauscht werden können. Uebrigens verlohnt es sich kaum der Mühe, hier zu er-

wägen, an welche Versammlungen[1]) Servius gedacht habe, da die codd. anders lesen (vgl. Servius ed. Lion 1, 499: *ad quam calabatur, i. e. vocabatur senatus, vocabatur et populus a rege sacrificulo*).

Die Stellen, welche Schwegler selbst als zweifelhaft hingestellt hat, brauche ich hier nicht eingehend zu prüfen. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn Schwegler zu diesen noch Tacitus Ann. 12, 41[2]) oder die ganz nach Gutdünken restituirte Festusstelle[3]) gerechnet und keinen Werth auf Liv. 4, 51[4]) gelegt hätte.

Gerade umgekehrt muss hervorgehoben werden, dass überall patres und populus einander gegenübergestellt werden[5]). In keiner alten Formel findet sich eine Andeutung, dass populus im Sinne von Patriciern gebraucht sei.

Für jeden, der nun erst auf die Etymologie von populus[6]) eingeht und die bis in die erste Zeit der Republik zurückgehende urkundliche Bezeichnung des *magister populi*[7]) beachtet, wird es klar werden, dass populus als die Wehrmannschaft schon in der Königszeit das ganze patricisch-plebejische Volk bedeutete[8]). Denn es ist in der That undenkbar, dass selbst in der Zeit vor Servius allein die Patricier die Wehrmannschaft gebildet haben[9]).

---

[1]) Die Curien wurden so zusammenberufen nach Gellius 15, 27, 2: *curiata per lictorem curiatum calari id est convocari;* auch die Senatsberufung scheint vom Forum aus ergangen zu sein (Liv. 3, 38).

[2]) *sperni ... adoptionem, quaeque censuerint patres, iusserit populus, intra penates abrogari.* Wenn hier auch *iusserit populus* das Curiengesetz bezeichnet, so wüsste ich doch nicht, wie damit hier patres und populus identificirt sein sollten.

[3]) Fest. 330: *Scitum populi.*

[4]) *a plebe consensu populi consulibus negotium mandatur.* Consensus populi steht, wie Becker und Weifsenborn nachgewiesen haben, häufig für „Uebereinstimmung der öffentlichen Meinung". Wie sollte es denn das eine Mal nothwendigerweise von Patriciern zu verstehen sein?

[5]) Mommsen r. F. 169 A. 3 giebt eine Reihe von Stellen.

[6]) Die einzelnen Versuche will ich nicht kritisiren: wer populus und plebs vom gleichen Namen ableitet, kommt zu demselben Hauptresultat, wie derjenige, welcher populus mit populari oder popa combinirt.

[7]) Dieselbe muss früher üblich gewesen sein, als der spätere Titel dictator und gleichzeitig mit dem magister equitum aufgekommen sein. Diese officiellen Bezeichnungen stehen aber doch wohl mit einer urkundlichen Sicherheit fest.

[8]) *populari* verheeren.

[9]) Im letzten Abschnitt gedenke ich dies noch etwas eingehender nachzuweisen.

Es ist ferner bekannt, wie Livius unter populus das niedere Volk, oft schlechthin die plebs versteht. Ein solcher Sprachgebrauch hätte sich schwerlich bilden können, wenn eine strengere Ausdrucksweise den Patriciat darunter verstehen konnte. Und endlich wäre es doch höchst nachlässig von Gellius und Gaius, welche[1]) Definitionen von populus und plebs bieten, wenn sie keine Andeutung darüber gemacht hätten, dass der Begriff populus einst bedeutend enger gewesen sei.

Im übrigen will ich, nachdem ich namentlich die Formel *populus plebesque* anders als bisher erklärt und jedes Argument, das für die patricische Qualität des populus aus dem Vorkommen der concilia populi sprechen soll, zurückgewiesen habe, diesen Gegenstand hier bei Seite lassen, um nicht das, was Mommsen ausführlicher und besser in seinen r. F. ausgefürt hat, zu wiederholen.

Clason's Einrede richtet sich ja nur gegen Mommsen's Behandlung der beiden genannten Punkte. Das übrige ist eben unwiderleglich.

„Bekanntlich", sagt Genz (d. patric. Rom 54) treffend, „ist unserer Tradition der Gedanke, dass die Patricier allein den populus gebildet, allein in den Curien gestimmt hätten, völlig fremd". Nur „neuere Gelehrte" haben „den Begriff des populus, die Stellung und das Stimmrecht in den Curien auf das Patriciat allein beschränkt und in einem so wichtigen Punkt die Anschauung, welche, wie sie selbst anerkennen, in der Zeit unserer Quellenschriftsteller allgemein gegolten hat, als irrthümlich erklärt".

11.

Jetzt sind wir im Stande, unsere Hauptfrage[2]) „Hatten nach unserer annalistischen Tradition über die 5 ersten Jahrhunderte auch Nichtpatricier, vor allem also die Clienten, Stimmrecht in den Curien?" beantworten zu können.

Nach einigen sicheren Anzeichen müssen die Curiatcomitien mindestens schon in der Zeit vor Abschluss des Ständekampfes Patricier und Plebejer enthalten haben, nach anderen erscheint die

[1]) Gellius 10, 20. Gaius 1, 3: *plebs a populo eo distat, quod populi appellatione universi cives significantur connumeratis etiam patriciis, plebis autem appellatione sine patriciis ceteri cives significantur.* Vgl. auch Cic. de rep. 1, 25, 39.

[2]) S. 69.

Anwesenheit der Plebejer schon in den ältesten republicanischen Zeiten als sicher. Alle Darstellungen der ältesten Verfassung stimmen aber darin überein, dass sowohl in Beziehung auf das Stimmrecht als in den übrigen bürgerlichen Rechten, welche die Theilnahme an den Curiatcomitien verlieh, kein Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern bestanden habe. Selbst wenn es nun richtig oder wahrscheinlich wäre, dass die „eigentliche" plebs als Stand erst einige Jahrhunderte nach der Gründung Roms in das volle römische Bürgerrecht eingetreten wäre, so dürfte doch die vollständige Uebereinstimmung der annalistischen Tradition mit den gefundenen Definitionen von comitia, curia und comitia curiata nicht einfach ignorirt werden. Vielmehr sollte dieselbe — so lange noch auf diesem Gebiete von festen wissenschaftlichen Resultaten geredet wird — dafür ein vollgültiges Zeugniss ablegen dürfen, dass

> **die Curiatcomitien von jeher nicht nur aus patricischen Geschlechtern, sondern aus allen freien römischen Bürgern bestanden, und dass also vor allem** (vgl. § 7) **die seit Alters in der Clientel des Patriciats stehenden Gemeinen**[1]) **Stimmrecht in den Curien gehabt haben müssen.**

Daneben ist aber zu constatiren, dass

> **die Tradition bei diesem Rechte keinen Unterschied zwischen plebs und Clientel kennt. Es müssten also wichtige Bedenken angeführt werden, um selbst die Theilnahme der plebs an den Curiatcomitien der (früheren) Königszeit zu verwerfen.**

Diesen wollen wir uns jetzt zuwenden.

12.

Die so festgestellte, von den Quellen überall festgehaltene Grundanschauung, wird nichtsdestoweniger seit Niebuhr von der Mehrzahl aller Forscher von Göttling, Walter, Schwegler, Sorof, Lange, Clason, Ihne verworfen. „Sie ist irrig", sagt Schwegler r. G. I, 622, „denn sie steht mit einer Menge unbestreitbarer Thatsachen im Widerspruch".

---

[1]) Sobald sie aus dem Zustande der *servi gentilicii* herausgetreten waren, in welchem sie in den allerältesten patriarchalischen Zuständen (nach Lange r. A. I², 239) gelebt haben sollen, aber gewiss nicht zu den Zeiten eines römischen Staates gewesen sind.

Sehen wir einmal zu mit welchen![1])

„Wie könnte", sagt Schwegler[2]), „von den Plebejern, falls sie Mitglieder der Curien waren, gesagt werden, sie hätten keine Gentes, da doch die Gentes nur organische Unterabtheilungen waren, und wer in einer Curie war, nothwendig zu einer gens gehören musste"?

Dieser Einwand besteht aus den zwei Behauptungen, dass nur die Patricier gentes hatten und dass die Curien nur ein Complex von gentes seien; er ist aber schon hinfällig, wenn auch nur eine von beiden unrichtig ist.

Wenn ich also auch nicht nachweisen könnte, dass die Plebejer gentes hatten[3]), so dürfte ich mich doch hier darauf beschränken, allein den zweiten Satz zu widerlegen. Um dies zu zeigen, gedenke ich noch einmal der bereits oben[4]) besprochenen Definition der Curien bei Laelius Felix. Derselbe sagt (bei Gellius N. A. XV, 27, 4): *cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse.* Nun zeigte ich, wie verkehrt es sei, diese *genera hominum* mit den *gentes patriciae* zu verwechseln[5]), und dieser negative Satz bleibt bestehen, auch wenn der vorher gegebene

---

[1]) Eine gute Aufzählung der Gegengründe giebt Schwegler r. G. I, 623 und II, 160 (an letzterer Stelle speciell), ferner Clason über die Bedeutung der *patrum auctoritas* Krit. Erört. 61—68.

[2]) Ich nehme mir die Freiheit, die Argumente Schwegler's in beliebiger Reihenfolge zu besprechen.

[3]) Näheres in dem letzten Abschnitt. Man stützt sich zunächst auf Livius 10, 8: *semper ista audita sunt eadem, vos (patricios) solos gentem habere*, ohne genügend zu bedenken, wie hier von einer Prätension der Patricier die Rede ist, die sehr wohl übertrieben sein kann, die auf alle Fälle nicht besser sein wird, als die sogleich folgende: *vos solos iustum imperium et auspicium domi militiaeque;* beide werden sogar durch den Redenden selbst entkräftet (vgl. S. 56 A. 2). Wer Cicero's Definition der gens gelten lässt (*gentiles sunt — quorum maiorum nemo servitutem servisset*) und zugleich den Patriciern allein Gentilverbindungen beilegt, muss (und das thut Mommsen r. F. 588 mit anerkennenswerther Consequenz) die gesammte Plebs aus dem unfreien Zustande herleiten. Das würde die Plebs zwar nicht schänden, aber eine solche Herleitung derselben scheint mir denn doch unglaublich. Offenbar ist jene Beschränkung des Gentilitätsbegriffs nur gegenüber den gleichnamigen Freigelassenen der Gentes gewählt worden. Diese sollten von der patricischen gens ausgeschlossen werden, trotzdem sie denselben Namen führten.

[4]) S. 56 f.

[5]) Wie es Niebuhr r. G. I, 370 A. 842 u. s. und nach ihm andere gethan haben.

Nachweis, wie *genera hominum* ganz allgemein von solchen gebraucht werde, welche durch Abkunft und Geburt einander näher standen, beanstandet werden könnte. „Der Ausdruck genus", sagt Bröcker (Unters. 135), „wird von den Alten zwar öfter als gleichbedeutend mit gens gebraucht", „als technischer Ausdruck" aber für die Gentilverhältnisse „tritt uns überall nur der Ausdruck gens oder ein von gens und nicht von genus abgeleitetes Wort entgegen"[1]). Dagegen waren „die verbundenen Ausdrücke *genus hominum* oder *genera hominum* ein den Römern geläufiger technischer Ausdruck", der „jedenfalls nicht die Patricier bedeutet hat"[2]).

Daraus folgt, dass eben nicht nur die patricischen Gentes, sondern die verschiedensten *genera hominum* des ganzen[3]) *populus Romanus* stimmberechtigte Mitglieder der Curien waren, so lange diese Definition des Staatsrechtslehrers in Geltung bleiben wird.

Ein zweiter Rechtfertigungsversuch jener Annahme, dass die gentes „organische Unterabtheilungen der Curien" seien, hätte noch aus Dionys' (2, 7) Untereintheilung der Curien in Dekaden (= 10 Geschlechtern) entnommen werden können, wenn nicht jetzt durch J. J. Müller's Untersuchungen in überzeugender Weise klar geworden wäre, dass Dionys hier bürgerliche und militärische Verhältnisse durcheinander gewirrt habe[4]).

Zweitens wirft Schwegler die Frage auf: „Wie könnte („falls die Plebejer als integrirende Mitglieder in den Curien gewesen wären") ein bestätigender Beschluss der Curien *auctoritas patrum* oder *patriciorum* heifsen?[5]) Wie könnte die Verdoppelung der drei

[1]) Z. B. *patres maiorum gentium*, *gentis enuptio*, *gentilis*, *sacra gentilicia*.

[2]) Die *familiae*, *agnationes*, Gaugenossen und Leute gemeinsamen Standes waren solche *genera hominum*, vgl. S. 58. „Genus bezieht sich auf das Herkommen", sagt Marquardt (Handb. II, 3, 48, A. 146) oder wird „allgemeiner vom Stande gebraucht". Gegen die Identificirung von gentes und genera hominum Mommsen röm. Trib. 94, Peter Epochen 62, Schwegler r. G. I, 666 A. 5.

[3]) Im anderen Falle würden die comitia curiata gegen die voranstehende Definition von comitia verstofsen: *Is qui non ut universum populum, sed partem aliquam adesse iubet, non comitia, sed concilium edicere debet.*

[4]) Nur zu oft hat man sich durch Zahlenspielereien ein richtiges Verständniss verschlossen. J. J. Müller (Philologus 34, 106) zeigt, dass speciell die δεκάδες und δεκάδαρχοι den *decuriae equitum* und ihren *decuriones* ihr Dasein verdanken.

[5]) „Ein ausdrückliches Zeugniss dafür, dass die Plebs keinen Antheil an

alten Stammtribus oder die Schöpfung der *secundi Ramnes, Tities* und *Luceres* als *duplicatio patrum* bezeichnet werden, wenn jene drei Tribus nicht eben aus Patriciern bestanden hätten?

Von den in diesen beiden Fragen enthaltenen Behauptungen, dass die patres und der populus der Curien identificirt würden, müssen wir hier die erste kurz zurückweisen. Denn es ist nicht eine Thatsache, sondern nur eine Vermuthung, deren Haltlosigkeit im nächsten Abschnitt dargethan werden soll, dass *patrum auctoritas* ein Curienbeschluss sei. Wer sich eines solchen Arguments zum Erweis der patricischen Qualität der Curien bedient, begeht eine *petitio principii.*

Die andere Behauptung aber beruht sogar nur auf einem Flüchtigkeitsfehler. Livius spricht 1, 36 von einer Verdoppelung der Reitercenturien, welcher vielleicht eine Verdoppelung der Aushebebezirke zu Grunde gelegt werden sollte[1]), die aber durch den Augur Attus Navius verhindert wurde. Jeder besonnene Kritiker wird zugestehen müssen, dass Livius hiervon aufs schärfste die andere Notiz (1, 35, 6) getrennt hat: *centum in patres legit, qui deinde minorum gentium sunt appellati.* Cicero, der offenbar[2]) vom Senat (de rep. 2, 20, 35) berichtete: *duplicavit pristinum patrum numerum et antiquos patres maiorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat, a se adscitos minorum,* erwähnt erst bei der Reorganisirung der Reiterei: *nec potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare quum cuperet nomina, quod auctor ei summa augur gloria Attus Navius non erat*[3]).

Weiter muss die Verschiedenheit der sacra, welche dem Conubium der Patricier und Plebejer besonders entgegengestanden haben soll (Liv. 4, 2), als Grund gegen ihre gemeinsame Theilnahme an den Curiatcomitien angeführt werden. „Sollten nicht

---

den Curiatcomitien gehabt hat" ist nach Schwegler (I, 623 A. 5) auch Cic. de lege agr. 1, 11, 27 *curiatis comitiis, quae vos non initis* (anstatt *sinitis*). Natürlich bezieht sich dies nur darauf, dass zu Ciceros Zeit Curiatcomitien in Wirklichkeit nicht mehr besucht wurden, sondern *auspiciorum causa tantum* von 30 Lictoren abgehalten wurden.

[1]) Vgl. Schwegler r. G. I, 686. Fest. 169. Dionys 3, 71. Zonar. VII, 8.

[2]) *Sententiam rogare* natürlich nur vom Senate gebräuchlich.

[3]) Vgl. Livius 1, 36, 3.

einmal Curiengenossen", sagt Schwegler[1]), „Conubium mit einander gehabt haben?"

Indess ist eine Ehe zwischen Patriciern und Clienten, die doch wahrscheinlich an den Curienopfern, gewiss an den Gentilopfern theilnahmen, ebensowenig oder vielmehr ebensogut[2]) gestattet gewesen, und die Theilnahme an einigen staatlichen Opfern hätte wahrlich noch nicht die patricischen Gentes zur Ehegemeinschaft mit Plebejern und Clienten veranlassen können, da es ja vor allem galt, ihre Gentilsacra und die durch die Gentes bestellten Priesterthümer rein von allen ungeweihten Elementen zu erhalten. Und dabei hat man noch garnicht in Anschlag gebracht, wie diese religiösen Gründe nur der Deckmantel waren, welche die Bemühungen der Patricier die gentilicischen Vermögensrechte, ihren Familieneinfluss und ihre stattlichen Vorrechte zu schützen, nur oberflächlich verhüllten. Auf alle Fälle sollte doch scharf zwischen der passiven Theilnahme an Festen und Opfern und der activen Ausübung religiöser Handlungen geschieden werden[3]), welche Function

---

[1]) Schwegler weist r. G. I, 623 ferner darauf hin, dass den Curien, nachdem ihre meisten früheren Befugnisse längst erloschen waren, als Hauptgeschäft noch die Ueberwachung der Familienangelegenheiten der Patricier geblieben sei. Indessen ist keineswegs überliefert, dass Nicht-Patricier von arrogatio, Curientestament u. s. w. ausgeschlossen gewesen seien. Dieser Umstand ist daher bereits oben S. 78 zum Beweise des Gegentheils verwandt worden.

[2]) Schon vor der lex Canuleia werden gültige Ehen zwischen Patriciern und Plebejern möglich gewesen sein, aber allerdings so, dass die Nachkommen nicht Patricier wurden und ihnen von den patricischen gentes die Anerkennung als antheilberechtigter Mitglieder versagt worden sein wird. Das wird von vielen anerkannt, die sonst die Reservatrechte der Patricier besonders scharf betonen. Niebuhr z. B. behauptet r. G. I, 358, dass die den patricischen gentes gleichlautenden Familien aus Missheirathen jener Zeit, wo noch kein Conubium galt, entstanden seien. Auch ist hervorzuheben, dass die Ehe nicht durch *confarreatio* oder *coemptio*, sondern allein durch *consensus* gestiftet wurde und dass daher eine gültige Ehe zwischen Patriciern und Plebejern schon vor der lex Canuleia möglich gewesen sein muss, allerdings ohne die sacral- und gentilrechtlichen Folgen. Puchta-Krüger Inst. II, 400. 395. *Confarreatio*, *coemptio* und *usus* waren nur Arten des Erwerbs der *manus* und der auf ihr beruhenden hausväterlichen Rechte über die Nachkommenschaft, nicht eigentliche Eheschliefsungsformen. Vgl. Karlowa die Formen der röm. Ehe und manus S. 62.

[3]) Die Frage Schwegler's — „sollten nicht einmal Curiengenossen Conubium miteinander gehabt haben?" — lässt sich am besten mit der Gegenfrage über

die Patricier als ein Vorrecht ihrer Geschlechter prätendirten. Dieses Recht ist den Plebejern noch 150 Jahre lang streitig gemacht, nachdem schon eine eheliche *Communio sacrorum* unbeanstandet war.

Ferner wollen wir noch zweier von Lange[1]) erwähnter Gegengründe gedenken. Ein dritter, der sich auf die Formel *populo plebique* stützt, ist bereits oben (§ 10) berücksichtigt und abgefertigt worden. Lange meint nun erstlich, da der Besitz der *auspicia publica* den Plebejern abgesprochen wurde, so müssten diese aufserhalb des populus gestanden haben. Dieser Einwand ignorirt vollständig, dass ja die Plebejer mindestens seit der Vertreibung der Könige stimmberechtigte Mitglieder des populus gewesen sein müssen und dennoch nicht der *auspicia publica* für würdig erachtet wurden. Dies zeigt schlagend, dass eben Bürgerrecht und *ius honorum* (denn das ist identisch mit dem Besitz der *auspicia publica*) nicht correlat waren.

Weiter gelangen wir mit Lange dann zu dem alten Märchen von dem alleinigen Anrecht der Patricier auf den *ager publicus*[2]). — Man erstaunt, wenn man sieht, wie schwach die thatsächliche Begründung dieser durch Niebuhr[3]) und Schwegler[4]) so landläufig ge-

---

moderne Verhältnisse beantworten: „Sollten nicht einmal die Mitglieder eines Kirchspiels, z. B. die Familien des Edelmanns und seiner Bauern Ehegemeinschaft miteinander gehabt haben?“ Ein jeder sieht, dass dabei noch andere Fragen als die Zugehörigkeit zu derselben kirchlichen Gemeinde in Frage kommen.

[1]) r. A. I[3], 261—262 „Ursprünglich gab es eben keine Plebs neben den Patriciern; wenn es eine gab, so stand sie, da es in ihr patricische gentes nicht gab, aufserhalb des populus und der Begriff desselben war mit dem der Gesammtheit der patricischen gentes identisch“ ... „Es spricht sich dies ganz bestimmt in der noch später angewandten ... unverdächtigen, archaischen Formel *populo plebique Romanae* aus, nicht minder darin, dass die Plebejer ursprünglich wie von den *auspicia publica*, so von dem *ager publicus* ausgeschlossen erscheinen“.

[2]) Wenn sich allerdings (nach Sorof über d. r. Curien in Mutzell Zeitschrift 1862, 440 f.) nachweisen liefse, „dass in der ältesten Zeit die Patricier ausschliefslich nicht nur die Verwaltung des Staats ... in Händen hatten“, „sondern sich auch als die alleinigen Besitzer des ganzen Staatsvermögens betrachteten, und alle übrigen Elemente des römischen Volkes staatsrechtlich nur eine geduldete Masse bildeten“, so dürfte man schon daraus mit Sicherheit schliefsen, dass die letzteren auch an den öffentlichen Abstimmungen keinen Antheil besafsen, mit anderen Worten, dass sie keine Mitglieder der Curien waren.

[3]) r. G. II, 176 ff.

[4]) r. G. II, 448.

wordenen Ansicht ist. Die angeblichen Beweise sind meistentheils Stellen, in denen der Gegensatz von patres und plebs mit demjenigen von reich und arm, von Gläubigern und Schuldnern verwechselt wird. Es war dies hier um so leichter, als bei der Verpachtung von Staatsländereien oder bei der Ueberlassung von eroberten Landstrecken zu Possessionen, die Patricier solange im entschiedenen Vortheil gewesen sein müssen, als sie die Majorität im Senat bildeten und die alleinigen Träger der Obergewalt waren[1]). Immer noch zu wenig ist auch der Umstand berücksichtigt worden, dass nicht allein bedeutende pecuniäre Mittel[2]) zur Urbarmachung verwüsteter Landstriche, sondern dass auch reichliche Arbeitskräfte, namentlich eine gefügige Clientel nothwendig waren, um weitentfernte Theile des eroberten Landes zu occupiren und mit Erfolg ausnutzen zu können. Hätte Schwegler dies bedacht, so hätte er[3]) nicht gefragt: „konnte die Plebs assignirtes Gemeinland nutzen, warum nicht occupirtes?"

Es ist also erklärlich, wenn nicht nur der *ager vectigalis*, sondern namentlich die Possessionen an erobertem Brachland zum gröfseren Theil in den Händen der regierenden Aristokratie vereinigt waren und dass Livius diese richtige Thatsache in Reden und Schilderungen noch dahin erweitert hat, dass die Patricier Herren des *ager publicus* gewesen seien. Aber folgt denn aus Livius (4, 51, 5) über eine *lex agraria* „*quae possesso per iniuriam agro publico patres pellebat*" schon, dass kein Plebejer *ager publicus* besafs oder besitzen durfte? Werden die Besitzungen der patres nicht *possessiones per iniuriam*[4]) genannt? Oder folgt etwa mehr aus

---

[1]) Vgl. Huschke über die Stelle des Varro von den Liciniern 13. Marquardt Handb. III, 1, 318. Schwegler r. G. II, 449.

[2]) Diesem Einwand sucht Schwegler r. G. II, 449 auszuweichen, indem er sagt: „Wenn die armen Leute die Mittel hierzu nicht hatten, wie kommt es, dass nicht wenigstens die reichen oder die vermöglichen Plebejer gemeines Feld in Besitz genommen haben?" Aber damit begegnet er ja gerade der auch von uns vertheidigten Vermuthung, dass ja die vermöglichen Plebejer ebensowohl zur Pachtung der Domäne zugelassen worden sind.

[3]) Schwegler r. G. II, 450.

[4]) Vgl. Liv. 4, 53, 6: *Menenio vociferante, si iniusti domini possessione agri publici cederent, se* etc. Liv. 6, 39, 10: *liberos agros ab iniustis possessoribus*. Als reine Usurpation, nicht als ein Vorrecht erscheint die Occupation von Gemeinland durch die Patricier namentlich auch Liv. 6, 37, 2:

Liv. 6, 35, 4: *creati tribuni C. Licinius et L. Sextius promulgavere leges omnes adversus opes patriciorum et pro commodis plebis*?

Unter den Stellen, welche dies weiter erweisen sollen, will ich zunächst diejenigen besprechen, welche eine factische Ausschliefsung der Plebs vom *ager publicus* berichten, zugleich aber entschieden die Möglichkeit einer Occupation des gemeinen Feldes durch die Plebs zulassen. Zu diesen rechne ich trotz Schwegler's Opposition vor allem Liv. 6, 5, 4: *Nobiles homines in possessionem agri publici grassari; nec nisi, antequam omnia praecipiant, divinus sit, locum ibi plebi fore.*

Nicht einmal die Patricier werden hier genannt, sondern *homines nobiles*[1]) und dabei wird die Möglichkeit, dass die Plebs Theile des Ackerlandes occupiren könne, nicht durch ihre rechtliche Unfähigkeit, sondern lediglich in Folge der Usurpation der Adeligen zurückgewiesen[2]). Ferner die von Lange[3]) besonders betonten Worte des Cassius Hemina (bei Non. p. 149): *quicunque propter plebitatem agro publico eiecti sunt.* Hier ist von Leuten die Rede, die „wegen ihrer Plebität aus dem gemeinen Feld vertrieben worden sind"[4]). Diese wohl auf die Zeit der ersten Secession bezüglichen Worte zeigen dasselbe, wie die Angabe Sallust's[5]) *dein servili imperio patres plebem exercere, agro pellere*, nämlich dass auch Plebejer Antheil am *ager publicus* gehabt, aber mit Gewalt durch die Patricier daraus verdrängt seien. Gerade das Perfectum bei Cassius Hemina *(eiecti sunt)* beweist, dass hier nicht allgemeine Zustände geschildert, sondern ein einzelnes Factum erwähnt worden ist.

Entscheiden sollen aber nach Schwegler[6]) „diejenigen Stellen des Livius, in welchen die Voraussetzung ausgesprochen ist, die Plebs habe auf keine andere Weise, als durch Vertheilung *(divisio)*

nur die Wahl eines plebejischen Consuls (nicht etwa ein Gesetz), meint Livius „*agros occupandi modum . . . patribus fore*".

[1]) Ebenso Liv. 4, 48, 3. 4.

[2]) Ganz ebenso Dionys. 10, 32: ἐπειδὴ τῆς χώρας δημοσίας οὐκ ἔξεστι [λαχεῖν μέρος] διὰ τοὺς ἐσφετερισμένους αὐτὴν πολλοὺς ὄντας καὶ δυνατούς. Vgl. Schwegler r. G. II, 451 A. 2.

[3]) r. A. I², 262.

[4]) Schwegler r. G. II, 452.

[5]) Augustin. de civ. D. 2, 18.

[6]) r. G. II, 450.

und förmliche Landanweisung Antheil am gemeinen Feld erlangen können: Aeußerungen, welche die Möglichkeit und Statthaftigkeit einer plebejischen Occupation des Gemeinlandes entschieden ausschließen". Also namentlich Liv. 4, 51, 6; 6, 5, 4; 6, 36, 11; Dionys 10, 32. Ich sehe indessen nicht ein, wie diese aus Reden und Schilderungen entnommenen Stellen die Frage einer wirklichen Entscheidung näher bringen könnten. Von einer rechtlichen Ausschließung der Plebs ist nirgends die Rede: Dionys motivirt, wie wir gesehen haben, die factische Vorenthaltung der Domäne damit, dass viele und angesehene Männer bereits von derselben Besitz ergriffen hätten[1]).

Livius (4, 51, 6) spricht von der „Gewalt eines hartnäckigen Adels", und nur 6, 36, 11 ist allenfalls von einer Zurücksetzung des ganzen Plebejerstandes die Rede. Sollte aber wirklich aus den rhetorischen Worten *auderentne postulare, ut cum bina jugera agri plebi dividerentur ipsis plus quingenta iugera habere liceret, ut singuli prope trecentorum civium possiderent agros* geschlossen werden dürfen, dass es gesetzlich verboten gewesen sei, dass die Plebejer keinen *ager publicus* occupiren oder pachten durften, so könnte mit demselben Rechte die Folgerung daraus gezogen werden, dass die Plebejer nur 2 Morgen als Eigenthum zugetheilt erhalten durften. Es ist dies ebensowenig wahrscheinlich für die Possessionen am *ager publicus*, als es richtig ist für den Umfang des Privat-Ackerlandes der Plebs. Livius freilich hat hier den Gegensatz beider Stände so verschärft, dass der Leser erwarten müsste, dass der ganze Antheil der Plebs am gemeinen Feld in den Paar Jugera, die ihr bisweilen assignirt wurden, bestanden habe. Aber eine livianische rhetorische Sentenz und eine staatsrechtliche Wahrheit: das ist doch zweierlei und so darf man doch darauf allein hin noch nicht eine Theorie aufbauen, welche die ganze römische Geschichte auf den Kopf stellt.

Endlich könnte noch auf Livius 4, 48 hingewiesen werden, wo in einer allerdings recht geschraubten Auseinandersetzung die Theorie ausgesprochen wird, dass alles vom Staat verkaufte oder adsignirte Land nur den Plebejern zu Theil geworden sei. Daraus könnte dann gefolgert werden, woran offenbar auch Livius[2]) gedacht

[1]) *διὰ τοὺς ἐσφετερισμένους αὐτὴν πολλοὺς ὄντας καὶ δυνατούς.*

[2]) *nec enim ferme quicquam agri, ut in urbe alieno solo posita, non armis*

hat, dass die Patricier nichts anderes zu eigen gehabt hätten, als was sie bei Roms Gründung bereits besessen hätten und daher aufser einem immerhin nur geringen Privateigenthum an Ackerland vorzugsweise Possessionen am *ager publicus* besessen haben müssten[1]).

So lange man aber diese vielleicht im Grofsen und Ganzen richtigen Sätze nicht willkürlich dahin erweitert, dass die Patricier nur *ager publicus*, die Plebejer nur *ager privatus* besessen hätten[2]), so können sie für einen gesetzlichen Ausschluss der plebs vom *ager publicus* nicht Zeugniss ablegen.

13.

Es wäre wünschenswerth, wenn alle diese unglücklichen Erfindungen, welche eigentlich nur zum Besten der patricischen Curiatcomitien erdacht worden sind, aus der römischen Verfassungsgeschichte ausgetilgt würden. Auch ohne sie würde wohl die patricische Qualität der Curiatcomitien sichergestellt werden können, wenn Schwegler's „innere Gründe" gewichtig genug wären (r. G. I, 623). Auf alle Fälle ist manches in ihnen weit beachtenswerther, als die bisher besprochenen Gegenargumente.

---

partum erat, nec quod venisset adsignatumve publice esset praeterquam plebs habebat. Selbst wenn die Stelle unverdorben ist, folgt noch nicht aus ihr, dass die Patricier keinen *ager privatus* besafsen. Das ursprüngliche Stammgut jeder patricischen Familie war doch Privatbesitz „*nec quod venierat adsignatumve publice erat.*

[1]) Es mag sein, dass Livius für sich dann noch weiter gegangen ist und im Widerspruch zu anderswo vorgetragenen Ansichten (4, 60, 6. 3, 26, 8) jedes Grundeigenthum den Patriciern abgesprochen hat, „weil der Grund und Boden der Stadt nach der Sage Alba Longa angehörte (1, 6, 3), so dass die Gründer derselben kein Landeigenthum besitzen konnten", vgl. Weifsenborn zu Liv. 4, 48, 3 f. Mit dieser thörichten Motivirung muss jedoch auch der nicht minder seltsame Schluss fallen, dass kein Patricier befähigt gewesen sei, Grundeigenthum zu erwerben.

[2]) So Niebuhr r. G. II, 184: „die Plebejer erhielten ein bestimmtes und gleiches Mafs zu ewigem Eigenthum, nach strengstem Recht vererblich und veräufserlich"; 185: Patricier und Aerarier nutzten „beide, die einen durch unmittelbaren Besitz, die anderen wenigstens zum Theil als Clienten durch verliehenen, die Gemeinflur". „An der Nutzung von jenem (*ager publicus*) durch Occupation konnten die Plebejer so wenig theilnehmen als die Patricier an Assignationen".

Nur der erste derselben[1]) scheint mir weniger gut hervorgehoben zu sein. Denn von der Nothwendigkeit einer patricischen Standesversammlung wird sich schwerlich derjenige überzeugen können, welcher bedenkt, wie der Patriciat durch die bestehenden Institutionen, durch den patricischen Senat, durch patricische Beamten, Priester und Richter, durch gentilicische und sacrale Ordnungen herrschte.

Auch wurde oben I, § 1 gezeigt[2]), wie ein technischer Name für eine solche Vereinigung nicht existirt habe[3]). „Die Thatsachen aber, dass der Nichtpatricier in der republicanischen Epoche den Patriciat nicht hat gewinnen können“[4]) und dass jede Competenz für einen solchen Patricierconvent fehlt, dürfen eher für die Nichtexistenz eines solchen Zeugniss ablegen. Auf alle Fälle ist die Entscheidung über diese specielle Frage bis zu einer Erörterung über die patrum auctoritas[5]) aufzuschieben, und nicht *a priori* als Argument für oder gegen die Anwesenheit der Plebejer in den Curien zu verwenden.

Ganz andere Berücksichtigung verdienen aber Schwegler's weitere Erwägungen. „Wenn die Plebs“, sagt er daselbst weiter, „in den Curiatcomitien Stimmrecht gehabt hat, so hatte sie in ihnen — da nach der Kopfzahl abgestimmt worden sein soll[6]) — die Majorität ..... Es wäre von Seiten der Patricier ein wahrer politischer Selbstmord gewesen, wenn sie der mit Waffengewalt unterworfenen Bevölkerung der benachbarten Städte ein gleiches Stimmrecht in der Volksversammlung eingeräumt hätten ..... Und

---

[1]) „Wie kann man aber im Ernst glauben, der Populus der Patricier ... habe nicht einmal eine staatsrechtlich gültige Form eigener Comitien gehabt?“

[2]) S. 40.

[3]) Auf Lange's „concilium der *patres familias gentium patriciarum*“ komme ich noch Abschnitt II, § 6—8.

[4]) Mommsen r. F. 173.

[5]) Abschnitt II.

[6]) Daran ist entschieden festzuhalten (Liv. 1, 43, 10), zumal dies nach Genz „allgemeine Anschauung“ ist. — Anders dagegen Niebuhr (r. G. I, 370), und namentlich Genz (das patricische Rom 62). Jedoch würde eine derartige wüste Vereinigung, wie sie sich Genz vorstellt, in der durch Acclamation abgestimmt worden wäre, alles, was wir über die peinliche Ordnung und würdige Haltung der altrömischen Comitien wissen, auf den Kopf stellen. Vgl. Rubino Unters. 241. 255.

hatten die Plebejer in den Curiatcomitien die Majorität, wozu bedurften sie jener neuen Art von Volksversammlungen nach Tribus?"

Eine Zurückweisung dieser in der That gewichtigen Einwände ist nun nach zwei Seiten hin mit Glück versucht worden, indem einmal auf die geringe Competenz der Curiatcomitien hingewiesen und sodann ihre vollständige Abhängigkeit von den leitenden Beamten, von religiösen Vorschriften bei ihrer Berufung und bei der Behandlung der beantragten Materien betont worden ist. In beiden Beziehungen sind Rubino's Untersuchungen mustergültig und bis jetzt unwiderlegt[1]). Indem ich mich auf seine ausführlichen Arbeiten, sowie auf Mommsen's „römisches Staatsrecht" I, Genz „das patricische Rom" beziehe, gebe ich hier die Gegengründe in übersichtlicher Form.

1. Ein unverantwortlicher König wird viel seltener die Volksversammlung berufen haben, als zwei verantwortliche, vom Senate vielfach abhängige republicanische Beamte. Jedenfalls existirte kein Zwangsmittel, den König zur Berufung der Comitien zu bringen: es sei denn die revolutionäre Verweigerung des Gehorsams, die dann die Aufhebung des gesammten Königthums im Gefolge hatte.

2. Die überlieferten *leges regiae*[2]) speciell enthalten nur Satzungen des Gewohnheitsrechts und können zum gröfseren Theil nicht in Comitien angenommen sein. Ebensowenig die Satzungen, mit welchen man vor Gericht sein Recht verfolgte, die *legis actiones*.

3. Von einer gesetzgebenden Gewalt des Volkes sollte der nicht sprechen, welcher die ursprüngliche Bedeutung von lex beachtet. Lex bezeichnet „in der juristischen Kunstsprache" eine Formel, welche die Verpflichtung auferlegte oder auferlegen sollte[3]). Die

---

[1]) Genz (das patr. Rom) hat neuerdings mit gutem Grunde wieder auf dieselben zurückverwiesen.

[2]) Genz (das patr. Rom 65) „die sogenannten *leges regiae* sind in das Reich der Fabel gewiesen, so dass uns sichere Kunde von bestimmten Gesetzen aus der Königszeit überhaupt nicht erhalten ist".

[3]) Rubino Unters. 351. 355, Ihering Geist d. r. R. I^3, 216. Etymologisch weist uns der Ausdruck lex auf die Vorstellung des *legere* = Legens hin, lex wäre also etwa gleichbedeutend mit Auflage. Im übrigen billige ich Ihering's Ansicht, der lex und Vertrag identificirt, keineswegs. Dadurch, dass das Volk einer lex zustimmt, wird es nicht obligirt (vgl. Ihering's vergebliche Bemühungen I^3, 217 A. 113 die Verpflichtung Dissentirender darzuthun), sondern

staatsrechtliche lex enthält ihrem ursprünglichen und eigentlichen Sinne nach nicht eine Vorschrift, welche die Volksversammlnng etwa dem Magistrate ertheilt, sondern im Gegentheil ein Versprechen, das sie ihm ablegt (*lex curiata de imperio*[1]) oder, wie bei Arrogationen und der verwandten Wiederaufnahme Verbannter in das Geschlecht, eine öffentliche Zustimmung zu dem magistratischen Acte.

4. Die Competenz der Curiatcomitien war nachweislich ungemein gering. Rubino hat trefflich gezeigt, wie selbst in den vier von Dionys überlieferten Gegenständen, welche regelmäfsig der Entscheidung derselben unterliegen sollten, bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen, bei Beamtenwahlen und bei Gesetzen ihr Einfluss höchst precär war. Nur Kriegserklärungen und Königswahl[2]) sind allenfalls ihrer Entscheidung unterbreitet worden, während Beamten- und Priesterernennungen[3]), Friedensschlüsse und Provocationsfälle[4]) sicherlich erst zur Zeit der Republik den Comitien überlassen worden sind und auch Gesetze nur in dem eben besprochenen Sinne, dass die Volksversammlungen durch die mündliche Zusage ihrer Mitglieder zugleich eine Verpflichtung gegenüber den vom König vor das Volk gebrachten Gesetzesvorschriften übernahm.

5. Häufiger als zum Befragen sind die Comitia d. h. „feierliche nach politischen Abtheilungen geordnete Versammlungen des gesammten populus“[5]) zur Empfangnahme von Mittheilungen berufen worden, so bei der Inauguration des Königs und der Priester, bei allen sacralen Mittheilungen, bei den in Curien gefeierten Fornacalien, Quirinalien, Fordicidien. So auch bei den *comitia calata* und den in ihnen vorgenommenen Acten, den Testamenten und der *detestatio*

übernimmt nur die moralische Verpflichtung, zu gehorchen. In dieser Beziehung ist entschieden Mommsen's Deutung (r. G. I[4], 76) vorzuziehen. Vgl. Rubino Unters. 255.

[1]) *Magistratus fert legem, populus legem accipit.*

[2]) Dieses letztere wird übrigens von Mommsen (z. B. r. G. I[4], 65) geleugnet: „rechtlich wird der neue König von seinem Vorgänger eingesetzt“.

[3]) Genz (das patr. Rom 63): „Was zunächst die Wahlen anlangt, so ist es jetzt nicht mehr zweifelhaft, dass in der Zeit des Königthums einzig und allein der König durch das Heer gewählt wurde. Ja Genz bezeichnet selbst die Königswahl als einen Ausnahmeact“, der nicht „bei jeder Thronbesteigung stattfand“.

[4]) Rubino Unters. 232—500. Genz das patr. Rom 67.

[5]) Rubino Unters. 245.

sacrorum, bei welchen das Volk lediglich als Zeuge zu erscheinen hatte [1]).

6. Wenn schon bei diesen letzteren die Zusammensetzung der Comitien politisch gleichgültig, der Ausschluss des gröfseren Theiles des Volkes (der Plebs) wenig verständlich gewesen wäre, ja selbst in den wenigen Fällen einer Abstimmung ihre Betheiligung kaum je [2]) bedenklich, ihr Fehlen aber oft nicht erwünscht sein konnte: so wird jedem, der sich die sacralen Formen, unter denen die Curiatcomitien abgehalten wurden, die Stellung des leitenden Beamten, den Einfluss des patricischen Senats gegenüber den Comitialbeschlüssen und endlich die durch priesterliche Satzungen, religiösen Aberglauben und Standesvorurtheile beherrschte Gesinnung der älteren Römer vergegenwärtigt, auch das letzte Bedenken gegen eine Anwesenheit der Nichtadeligen in den Curiatcomitien dahinschwinden. Im Einzelnen bemerke ich hierüber noch folgendes:

7. Die Curiatcomitien wurden unter Vornahme von Auspicien eröffnet, die Interpretation der Götterzeichen und damit das Schicksal [3]) der comitialen Anträge lag in der Hand der patricischen Augurn. An der Spitze jeder Curie standen als Vorstände und Stimmzähler Priester (Curionen), und höchst wahrscheinlich werden diese alles, was gegen die heiligen Ordnungen verstiefs, gottlose Störungen der Abstimmung, Aussprüche gegen die bestehende Staatsordnung, in gehörige Schranken gehalten haben [4]).

---

[1]) Rubino Unters. 244: „Die Gründe, welche auch hierbei gegen eine Abstimmung der Versammlung sprechen, beruhen vornehmlich auf der Analogie des Verfahrens bei Inaugurationen und bei Testamenten in procinctu, auf dem Namen der Testamente, der Natur des Geschäftes"; anders Iherig G. d. r. R. I [3], 146.

[2]) Z. B. bei Beginn eines Angriffskrieges musste die Zustimmung der jedenfalls stark zum Kriegsdienst (vgl. Abschnitt III. IV.) herangezogenen Plebs erwünscht sein.

[3]) Ich denke hier ebensowohl an die *auspicia oblativa*, als an die der magistratischen *spectio* unterliegenden *auspicia impetrativa*. Bei diesen letzteren werden die Gutachten der Augurn ebenfalls meist mafsgebend gewesen sein, bei jenen besafsen sie bindende Kraft.

[4]) Es ist uns leider kein derartiger Vorfall überliefert. Nehmen wir z. B. an, es hätten Clienten mit Vernachlässigung der schuldigen Ehrerbietung gegen ihre Patrone bei einer Abstimmung nicht nur gegen den ausdrücklichen Willen ihrer Patrone, sondern sogar gegen die bestehende Organisation der Curiatcomitien votirt, so werden die Curionen zweifellos derartige Ungebürlichkeiten getadelt, die Stimmen nicht renuntiirt, ja vielleicht die Schuldigen mit

8. Der Einfluss des vorsitzenden Beamten war noch in republicanischer Zeit ein sehr grofser. Nur auf die eine Frage, welche derselbe gestellt hatte, durfte das Volk antworten, nachdem selbst in der vorhergehenden Contio nur derjenige das Wort ergriffen hatte, welcher die magistratische Erlaubniss erhalten hatte. Keine motivirte Abstimmung war gestattet: bei Gesetzen durfte nur mit ja oder nein (*uti rogas*, *antiquo*) gestimmt, bei Wahlen nur einer der vom Vorsitzenden approbirten Candidaten gewählt werden: jede andere Stimme konnte vom Vorsitzenden cassirt werden. In seiner Hand lag es endlich, das ihm missliebige Resultat der Abstimmung dadurch illusorisch zu machen, dass er selbst störende Himmelszeichen beobachtet zu haben erklärte oder sich dies durch einen anderen melden liefs.

9. Aufserdem pflegte ein die Verfassung beachtender König bei Gesetzesanträgen wohl selten vorzugehen, ohne den Rath der Alten gehört zu haben. Jedenfalls war es ihm möglich, bei allen der herrschenden Aristokratie missliebigen Neuerungen die *patres* zu veranlassen, ihre *auctoritas* zu verweigern.

10. Neben diesen objectiven Hindernissen einer freien Manifestation des Volkswillens ist dann ganz besonders die durch dieselben beeinflusste subjective Stimmung der einzelnen in Anschlag zu bringen. Wenige Römer der Königszeit mögen sich sceptisch gegen die Auguraldisciplin, gegen die Erlasse der Priester und die himmlischen Zeichen verhalten haben. Ferner: noch in späterer Zeit war es wichtig für den Erfolg der Abstimmung, welche Abtheilung und wer aus dieser Abtheilung zuerst gestimmt hatte[1]). In den meisten Fällen war das Urtheil dieser vorstimmenden Personen und Abtheilungen für den Ausgang der ganzen Abstimmung entscheidend. Eine solche abergläubische Nachfolge wird selbstverständlich in patriarchalischen Zeiten, in einer Epoche, in welcher

---

einer Ordnungsstrafe belegt haben. Wer sich den complicirten Organismus der Gentil- und Curienverbände, der überall mit sacralen Elementen durchsetzt war, vorzustellen sucht, der wird, wenn nicht zu gleichen, so doch zu ähnlichen Auffassungen über die Beschränkungen, denen dies Stimmrecht in den Curien ausgesetzt gewesen sein muss, gelangen. Vgl. Dionys 9, 41. Liv. 2, 56.

[1]) Bei den Centuriatcomitien anfangs die *centuriae equitum*, dann eine erlooste Centurie, bei den Tribus das *principium* und der *pro tribu primus scivit*.

die Religion das Recht, die Sitte und die staatlichen Ordnungen beherrschte, noch häufiger gewesen sein, als in den pietätlosen Tagen des Ständekampfes.

11. Dabei ist noch garnicht in Anschlag gebracht worden, wie streng die Patricier und ihre Clienten zusammengehalten haben müssen, wie sich ein Corpsgeist innerhalb jeder Curie ausbilden und die Mitglieder einer jeden mindestens ebensosehr wie die späteren Tribulen[1]) zu einer gleichen Entscheidung wichtiger politischer Tagesfragen bringen musste. Diese Beschränkungen sind, beiläufig gesagt, so bedeutend, dass schon dadurch erklärlich wird, weshalb die Plebejer es vermieden haben müssen, nach Curien zusammenzutreten[2]).

Es folgt überhaupt aus allen diesen Erwägungen, dass auch „wenn die Plebs in den Curiatcomitien Stimmrecht gehabt" hat, der Einfluss des Patriciats die Oberhand behalten haben muss. Man braucht garnicht einmal zu den der Ueberlieferung widersprechenden Abstimmungsarten nach Geschlechtern[3]) oder durch Acclamation[4]) seine Zuflucht zu nehmen: die Mitwirkung des Volkes bei allen comitialen Acten war so gering und der Einfluss sacraler und ständischer Vorurtheile bei diesen Abstimmungen nach „Kirchensprengeln[5]) und

---

[1]) Festus v. Papiria. Mommsen r. Tr. 13.

[2]) Weitere Gegengründe gegen die Existenz von *concilia plebis curiata* folgen bei einer Besprechung der *lex Publilia Voleronis* Abschnitt VI. Uebrigens sind die verwandten Seiten beider Versammlungen wohl zu beachten: sie erklären die Beseitigung der regelmäfsigen Curiatcomitien nach Einführung der Tribusversammlungen für die meisten bürgerlichen Angelegenheiten.

[3]) Sie wurde bereits oben S. 98 A. 6. zurückgewiesen.

[4]) Genz (das patr. Rom 62), vgl. dagegen Rubino's (255) schöne Auseinandersetzung über die Bedeutung der Volksabstimmung in Rom zu den ältesten Zeiten.

[5]) Diese moderne Bezeichnung der Curien dürfte sich empfehlen. Ich kann mir dabei nicht versagen, einen Blick auf die Hamburger städtische Verfassung vor 1860 zu werfen. In dieser wurde bei Versammlungen der Bürgerschaft nach den 5 Kirchspielen abgestimmt, in welchen neben den Kirchenvorstehern alle Grundeigenthümer abzustimmen hatten. Nichtsdestoweniger war der Einfluss dieser Versammlung, die nur einige Mal jährlich berufen wurde, höchst gering. Ihr fehlte jede Initiative, sie konnte nur die vom Senat gebilligten Anträge ablehnen oder annehmen. Also nicht die Theilnahme vieler am Stimmrecht, sondern die Art der Geschäftsordnung und der Befugnisse ist es, welche für den politischen Einfluss einer Versammlung bestimmend ist.

Geschlechtern" war so grofs, dass aller Einfluss des Adels bestehen bleiben konnte auch bei Vermehrung der Masse der Stimmenden.

14.

Dabei möchte ich noch einem Missverständnisse entgegentreten, welches diese ganze Angelegenheit verwirrt hat.

Wenn hier, conform den alten Berichten, die Aufnahme vieler „der mit Waffengewalt unterworfenen Völkerschaften der benachbarten Städte in die Bürgerbezirke" angenommen ist, so ist damit weder zugestanden, dass dies der alleinige Modus war die Ueberwundenen zu behandeln noch dass alle Voreltern derjenigen Männer, welche 494 v. Chr. sich als die Plebs constituirten, auch schon vorher als römische Vollbürger in den Curien standen. Eine solche Vermuthung wäre aus vielen Gründen falsch. Vielmehr lässt sich mit genügender Sicherheit feststellen, dass vor 494 v. Chr. mindestens drei Classen freier Bewohner des römischen Gebiets nicht in den Curien gewesen sind. Ich meine zunächst die gewiss mehr und mehr anwachsende Zahl „der Landrechtsgenossen", der auf römischem Gebiet ansässigen Latiner, welche mit den Römern commercium und conubium gemeinsam hatten, aber natürlich so lange sie in einem Gau Latiums heimathsberechtigt waren, nicht römische Bürger und stimmberechtigte Mitglieder der Comitien sein konnten. Von jeher wird dieser Classe die Erlangung der römischen Civität erstrebenswerth erschienen sein und sie werden nicht erst zu Gracchus' und Drusus' Zeit[1]) mit den Democraten gemeinsame Sache gemacht haben.

Sodann können die Libertinen nur zum kleineren Theil[2]) in die Volksversammlungen aufgenommen sein, sie, die stets als ein der freien Bevölkerung entgegengesetzter Stand angesehen worden sind.

Drittens zeigen die Forcten und Sanaten der XII Tafeln, wie früh zwischen den politisch-vollberechtigten Plebejern der Tribus und den staats- wie privatrechtlich unselbständigen Sclaven und

---

[1]) Mommsen r. G. II[4], 120. 219.

[2]) Es mag sein, dass K. Servius auch einige Libertinen in die Tribus und Curien aufgenommen hat, vgl. Einleitung S. 30. Der Fall des Vindicius (Plut. Poplic. 7) zeigt übrigens, wie dies die Ausnahme war, wenn diese Erzählung nicht gar ein typischer Mythus ist, der für die erste Aufnahme eines Freigelassenen erfunden worden ist. Vgl. Abschnitt VIII.

Freigelassenen eine Bevölkerungsclasse existirte, welche privatrechtlich [1]) den Vollbürgern gleich oder nahezu gleich stand. Ueberhaupt aber sehe ich nicht ein, wie die aus mehr als einem Grunde wahrscheinliche Vermuthung beanstandet werden könnte, dass andere unzufriedene Elemente sich der secedirenden Plebs angeschlossen und in jenen Revolutionstagen Eintritt in die Bürgerbezirke verlangt und wirklich erhalten hätten [2]).

Aber der Umstand, dass mehrere Classen der freigeborenen Bevölkerung des römischen Gebiets kein Stimmrecht in den Curien hatten, hätte wahrlich nicht zu jener radicalen Theorie verführen dürfen, welche alle Nicht-Patricier, selbst die ihnen so nahe stehenden Clienten, von denselben ausschloss und in ihnen nur Standesversammlungen des patricischen Adels sah, welche wie eine Pairskammer den Versammlungen der Gemeinen moderirend zur Seite getreten sei. Die Gründe, welche hierfür angeführt und in vorstehendem Abschnitt besprochen worden sind, sind zum Theil werthlos, zum Theil führen sie auf noch schlimmere Irrthümer zurück, die eigentlich nur durch die Ansicht, welche sie selbst erst beweisen sollten, über Wasser gehalten sind [3]). Dagegen wies alles, was wir über die Definition der Comitien und der Curien, wie das, was wir an annalistischen Zeugnissen über die Zusammensetzung derselben wissen konnten, darauf hin, dass die Curien stets Patricier und Gemeinen enthalten haben und dass von jeher mindestens die in der Clientel der Patricier stehenden und somit später alle die staatsrechtlich denselben gleichgestellten Mitglieder des *populus Romanus* in den Curien stimmberechtigt gewesen sein müssen.

15.

Jeder, der vorurtheilsfrei den bisher auseinandergesetzten Sachverhalt geprüft hat, wird hoffentlich eingestehen müssen, dass die entgegengesetzte Ansicht weniger durch die sehr zweifelhaften hier widerlegten Gründe, als vielmehr nur durch zwei andere, allerdings

---

[1]) Wie man auch die lückenhafte Stellen ergänzen mag, vgl. Hoffmann *fortes et sanates* in Zeitschr. f. Oestr. Gymnas. 1866 — Fest. 321[b] 17. 342[b] 15. Paul. 84, 8. 102, 12. Schoell leges XII tabul. 117.

[2]) Vgl. hierüber Abschnitt VI u. IX.

[3]) Ich erinnere an Theorien wie die Identificirung von patres und populus, das alleinige Anrecht der Patricier auf den *ager publicus* u. a. m.

von gewichtigen Autoritäten aufgestellte Theorien gestützt werden könnte: nämlich dann, wenn

1) die patres, welche als Träger der Auspicien ihre *auctoritas* den Gesetzen verliehen und aus sich den Interrex bestellten, identisch mit den Curiatcomitien wären, und

2) die Einführung der servianischen Centurienordnung bei der Annahme von patricisch-plebejischen Curiatcomitien „unbegreiflich" wäre[1]).

Sollte es uns aber gelingen, die Nichtigkeit beider Behauptungen klar zu stellen, so wäre damit auch die letzte[2]) Begründung der Hypothese gefallen, dass im Widerspruch mit unseren Quellen die römischen Adelsgeschlechter der Königszeit allein den *populus Romanus* gebildet und allein denselben in den Curiatcomitien vertreten hätten.

---

[1]) Darauf läuft auch die fleifsige Untersuchung Sorof's „über die römischen Curien" (Mutzell's Zeitschrift für das Gymnasialwesen 1862, 433 ff.) hinaus. Vgl. S. 459: „die bisherigen Untersuchungen haben mehr mittelbar die Annahme einer patricischen Sonderversammlung als nothwendig erscheinen lassen, indem gezeigt worden ist, dass die Einführung der Centuriatcomitien und der rein plebejische Character der Tributcomitien als ungerechtfertigt erscheinen muss", wenn die Patricier nicht „in ausschliefslichem Besitz des Staatsvermögens" „sich in eigenen Comitien versammelt hätten".

[2]) Während des Druckes des ersten Abschnittes kommt mir Em. Hoffmann's Schrift „patricische und plebejische Curien" zu Gesicht. Manches in derselben wird noch später berücksichtigt werden. Sein erneuter Versuch aber, zu beweisen, dass stets — selbst nach dem Eintritt der Plebejer in einige (5!) Curien — patricische Curienversammlungen existirt haben müssen, gehört schon hierher. Die Argumentation Hoffmann's stützt sich dabei wesentlich auf die 2 Sätze, dass 1. die Gesammtheit der Patricier Inhaber der auspicia publica sei (Hoffmann 23) und dass 2. erst die lex de imperio die auspicia publica an Beamte übertragen habe. Beides ist irrig. Die erste These wird II § 9 widerlegt werden, die zweite kann aber nur der acceptiren, welcher es für glaublich hält, dass die Auspicien alljährlich (vom Amtsantritt bis zur Rogirung der lex curiata, die oft erst einige Monate später erfolgte) unterbrochen worden seien, und dass der das Imperiengesetz beantragende Beamte ohne Auspicien gewesen und also *inauspicato* die comitia curiata eröffnet habe.

II. Abschnitt.

Patrum auctoritas.

1.

Niebuhr war der erste[1]), welcher — angeregt durch einige Stellen aus den neuaufgefundenen Büchern *de republica* — die *patrum auctoritas* mit einer *lex curiata de imperio* identificirte. „Das sieht jeder Leser", sagt er I, 374, „dass . . . was Cicero[2]) die *lex curiata de imperio* nennt, genau das nämliche sei . . ., was bei Livius die *auctoritas patrum*, bei Dionysius die Bestätigung der Patricier ist" . . . „Ein bündigerer Beweis ist in der Geschichte nicht möglich als dieser für die Identität der Comitien der Curien und der Versammlung der Patricier".

„Mit Entschiedenheit" behauptet auch Schwegler (r. G. II, 159), „dass der Ausdruck *patres auctores* in weit den meisten Stellen, wo er vorkommt, sich nicht auf den Senat, sondern auf die Gesammtheit der Patricier bezieht und einen bestätigenden Curienbeschluss bezeichnet".

Diese Ansicht ist nun bis auf Clason herab von den meisten Forschern festgehalten und in zahlreiche Bearbeitungen des römischen Staatsrechts aufgenommen worden. Huschke, Rubino, Bröcker, Ihne, Genz und Mommsen[3]) bilden die Minorität gegenüber Göttling, Klotz, Walter, Becker, Marquardt, Reuter, Weifsenborn, Clason[4]), früher auch Lange[5]) u. a., welche die Theorie Niebuhr's zur Grundlage ihres Systems der römischen Staatsverfassung gemacht und damit

---

[1]) Schwegler r. G. II, 159.

[2]) de rep. II, 13. 17. 18. 20. 21. verglichen mit Liv. 1, 17. 22. 32.

[3]) Huschke Servius Tullius 403. Rubino Untersuchungen 360. Bröcker altröm. Verfassungsgeschichte 64—100. Mommsen r. F. 247. Ihne r. G. I, 114. Rh. Museum f. Phil. XXVIII, 356. Genz d. patric. Rom 69 f.

[4]) Vgl. die Literatur bei Schwegler r. G. II, 159.

[5]) r. A. I[1], 229. 294. Seine jetzige Anschauung I[3], 306—307 giebt in der Form nach, in der Sache kommt sie auf dasselbe heraus. Ueber Peter, Clason, Rein, Genz s. u. § 2. 4 u. s. o.

auf alle Fälle eine der alten Tradition völlig widersprechende Auffassung zur Geltung gebracht haben.

Ich will hier nicht dagegen hervorheben, dass derjenige, welcher die Resultate unseres ersten Abschnittes billigt und patricisch-plebejische Curiatcomitien seit Alters, mindestens aber seit Beginn der Republik acceptirt, den Stab über diese Identification von *patrum auctoritas* und Curienbeschluss brechen muss[1]) — vielmehr will ich mich sofort zu den zahlreichen Gegengründen wenden, welche diese Theorie erschüttern müssen[2]). Dabei will ich zunächst die Gründe, welche einer Identificirung von *patrum auctoritas* und *lex curiata de imperio* entgegenstehen, voranstellen, getrennt von denen, welche überhaupt gegen die Vertauschung von *patres* und Curien sprechen.

Erstere sind folgende:

1. Zwei Stellen des Cicero nennen neben der *patrum auctoritas* auch noch die *lex curiata de imperio*.

Die wichtigste ist schon von Mommsen (r. F. 248) citirt und lautet: Cic. de rep. 2, 13, 25 *Numam ... regem ... patribus auctoribus sibi ipse populus adscivit eumque ad regnandum ... Romam Curibus accivit; qui ut huc venit, quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit.*

Nicht minder gehört hierher eine zweite Stelle (de rep. 2, 21, 37. 38): *Nam post eum Servius Tullius primus iniussu populi regnavisse traditur.... Sed quum Tarquinius insidiis Anci filiorum interisset Serviusque, ut ante dixi, regnare coepisset non iussu, sed*

[1]) Mommsen r. F. 247: „Dass sie (die Ansicht Niebuhr's) widerlegt ist, wenn von den beiden ... Behauptungen, dass die Curien Patricier wie Plebejer umfassten und dass die patres in dieser Verbindung den Patriciersenat bezeichnen, die eine oder die andere richtig ist, versteht sich von selbst".

[2]) Am kürzesten und besten hat Mommsen r. F. 247—249 die Fehler dieser Theorie aufgedeckt. Clason's Entgegnung Krit. Erört. 61—68 ist, wie in den nächsten §§ gezeigt werden soll, ohne Beweiskraft. Besonders werthlos sind die wenigen neuen Argumente, welche er beigebracht hat. Weil Cicero (ad Attic. 1, 18, 4) für Centuriatcomitien „*universus populus in campo Martio*" sagt, so sollte er darauf hingedeutet haben, dass in anderen Comitien, vornehmlich in denen nach Curien, nicht der *universus populus* gestanden habe? Oder wenn niemals ein einzelner Fall erwähnt wird, wo eine *patrum auctoritas* „einem Curienbeschluss ertheilt worden wäre", so sollte „dieser Umstand gewiss ein nicht geringer Wahrscheinlichkeitsgrund für die Identität der patres und der Curien in der älteren Republik" sein?

voluntate atque concessu civium, — non commisit se patribus, sed Tarquinio sepulto populum de se ipse consuluit, iussusque regnare legem de imperio suo curiatam tulit[1]). Denn, selbst wenn hier nicht von einer allerdings verschobenen *patrum auctoritas* gesprochen wäre, so dürfte[2]) doch nicht an das Interregnum gedacht werden, da Cicero bereits zweimal erwähnt hat, wie Servius begonnen habe zu regieren, und der scharfe Gegensatz der *patres* sowohl zu den Wahlcomitien als zu den das *imperium* übertragenden Curienversammlungen tritt doch immer in erwünschter Klarheit hervor.

Allerdings bemerkt Clason[3]) „es sei nicht zu vergessen, dass die Quellen aus ihrer Zeit herausschrieben". „Daraus folge, dass sie die älteste Königswahl ebenso darstellten, als zu ihrer Zeit die Wahl der höchsten Magistrate". „Somit sei der Bericht über Numa's Wahl nicht als ein originaler, der behandelten Zeit angehöriger, sondern als ein der späteren Republik entlehnter Act anzusehen, daher aus demselben keine Schlüsse auf die ursprünglichen Bestandtheile des Staates zu machen" seien.

Dabei ist jedoch nicht bedacht worden, wie die Beweiskraft jener Ciceronischen Stellen durchaus nicht gering wird, auch wenn nur Cicero drei Factoren bei Numa's Wahl scharf unterscheidet. Denn *lex curiata* und *patrum auctoritas* existirten als jedem Staatsmann bekannte Formalacte noch in Cicero's Zeit.

2. Die *lex curiata de imperio* wird durch den erwählten Beamten selbst und zwar zu Anfang des neuen Jahres d. h. seines eigenen Amtsjahres rogirt. Die *patrum auctoritas* dagegen ist nach der Ansicht unserer Quellen[4]) mehrfach in Abwesenheit des Beamten ertheilt, jedenfalls aber stets noch in demselben Jahr mit der Wahl oder dem fraglichen Comitialschluss. Dies letztere folgt theils aus Cicero pro Plancio 3, 8 *tum enim magistratum non gerebat is qui ceperat, si patres auctores non erant facti*[5]), theils aus der Auf-

[1]) Offenbar unterscheidet auch Dionys oder vielmehr seine Quelle den Curienbeschluss von der *patriciorum auctoritas*: II, 60 ἐκκλησίας δὲ μετὰ τοῦτο συναχθείσης, ἐν ᾗ διήνεγκαν ὑπὲρ αὐτοῦ τὰς ψήφους αἱ φυλαὶ κατὰ φράτρας, καὶ τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει etc.

[2]) Vgl. Schwegler I, 721. Mommsen r. F. 248.

[3]) Krit. Erört. 62.

[4]) So wird Numa bei Livius 1, 18 abwesend gewählt und erst nach erfolgter *patrum auctoritas* herbeigerufen.

[5]) Ich übersetze: „denn derjenige, welcher ein Amt (durch die Wahl-

forderung des Senats Liv. 6, 43 selbst bei einer versuchten Verschleppung: *ut — patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent.*

3. Der Gegensatz beider folgt weiter aus den verschiedenen Wirkungen ihrer Verweigerung. Aus Cicero's eben citirten Worten geht hervor, dass der gewählte Beamte bei verweigerter *patrum auctoritas* gar nicht einmal sein neues Amt antreten durfte. Dagegen hatte der Beamte vor der Annahme der *lex de imperio* bereits alle magistratischen Rechte mit Ausnahme des militärischen Oberbefehls[1]).

4. Etwas bestrittener könnte die Bemerkung Mommsens[2]) sein: „die Intercession schadet der *auctoritas patrum* nicht, gegen die *lex curiata de imperio* ist sie häufig eingelegt worden"[3]). Indessen besteht doch wenigstens in unseren Quellen dieser Gegensatz und darf da, wo es sich um einen quellengemäfsen Erweis der Identificirung beider handelt, nicht verschwiegen werden[4]).

5. Dagegen das wichtigste Argument gegen diese letztere darf aus dem Gegensatz genommen werden, welcher zwischen beiden seit der *lex Publilia Philonis* (339 v. Chr.) und der *lex Maenia* (ca. 287) besteht. Seit 339 ward die *patrum auctoritas* vor den legislativen Comitien „*in incertum comitiorum eventum*", seit ca. 287 *(lex Maenia)*

---

comitien) empfangen hatte, verwaltete dasselbe nicht, wenn die patres nicht auctores geworden waren".

[1]) Hierüber mehr in dem Abschnitt über die Doppelabstimmungen des römischen Volkes II, § 4 und II, § 7. Man vgl. Mommsen röm. Staatsrecht I, 50 ff. und gedenke der Ciceronischen Worte (de leg. agr. 2, 12, 30): *consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet* (Liv. 5, 52, 15); im übrigen aber war er im vollen Besitz seiner Amtsgewalt.

[2]) r. F. 249.

[3]) Der zweite Passus ist absolut sicher; vgl. Cic. de leg. agr. 2, 12, 30: *consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum.* Auch kommt in den Quellen wenigstens keine Intercession gegen eine p. a. vor, obwohl eine solche oft hätte wirksam sein können.

[4]) Ein weiteres Argument Mommsen's kann dagegen keine allgemeine Geltung beanspruchen. „Die *lex de imperio*", sagt er r. F. 249, „wird zwar gewöhnlich an die Curien, aber für die Censoren ausnahmsweise an die Centurien gebracht; wenn diese *lex centuriata de imperio* augenscheinlich verschieden ist von der *patrum auctoritas*, so muss nothwendig dasselbe auch für die *lex curiata de imperio* gelten". Dies wäre richtig bemerkt, wenn wirklich an irgend einer Stelle die *patrum auctoritas* der *lex centuriata de imperio* ertheilt und also ihr gegenübergestellt worden wäre. Bei einer blofsen Verschiedenheit beider kann die Identität von *lex curiata de imperio* und

auch vor den Wahlcomitien ertheilt. Ebenso sicher ist es aber, dass die *lex curiata de imperio* von dem gewählten Beamten selbst und also nach seinem Amtsantritt, selbstverständlich nicht vor seiner Wahl beantragt sein kann. Ein sorgfältiger Forscher wie Becker hat nicht allein diese Facta anerkannt[1]), sondern er ist auch darauf bedacht gewesen, diesen Widerspruch zu lösen. In Wirklichkeit ist diese Lösung allerdings nur ein verblümtes Eingeständniss, dass eine solche unmöglich sei.

„Wir wissen", sagt er ebendas. 330, „von dem Inhalt der *lex Maenia* (287 v. Chr.) . . . mit völliger Sicherheit, dass sie bestimmte: *ut patres comitiis magistratuum ante initum suffragium auctores fierent*; aber jedenfalls muss sie eine Bestimmung hinsichtlich der *lex curiata de imperio* enthalten haben; denn . . . das *Imperium* konnte in keinem Falle *in incertum comitiorum eventum*, sondern nur einer bestimmten Person, also nach der Wahl ertheilt werden; wofür schlagend ist, was bei Paul. Diac. p. 50 steht: *cum imperio esse dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium*", Also, schliefst er, sind beide „seit der *lex Maenia* getrennte Acte".

Ebensosehr wie es nun Lob verdient, dass Becker hier die richtigen Consequenzen, auch wo sie ihm missfielen, gezogen hat, muss getadelt werden, dass er trotzdem die Ansicht festhielt (II, 1, 331), „wie ursprünglich die *lex curiata de imperio* mit der *patrum auctoritas*, d. h. dem *auctores fieri* der Patricier ganz gleichbedeutend war", erst „seit der *lex Maenia* beide getrennte Acte" wurden.

Kann man denn im Ernste annehmen, dass ein Curienbeschluss bis 339 resp. 287 v. Chr. auch *patrum auctoritas* geheifsen habe, nach dieser Zeit aber grundverschieden von derselben gewesen sei?[2])

Um auch nur die Wahrscheinlichkeit einer solchen wunderbaren Begriffsverschiebung darzuthun, hätte es ernster positiver Be-

patrum auctoritas ruhig bestehen: eine *lex curiata* ist eben nicht dasselbe wie eine *lex centuriata*.

[1]) Handbuch der r. A. II, 1, 329. Clason hat diesen misslichen Umstand nicht berücksichtigt.

[2]) Lange lenkt daher ein I², 307: „Auch erklärt sich die weitere Geschichte der *patrum auctoritas*, die sich bis an's Ende der Republik erhielt, viel einfacher und ohne jede gewaltthätige Interpretation der Quellen, wenn man beide Acte als ursprünglich zwar innig zusammengehörig, aber doch formell getrennt auffasst".

weise bedurft. In der That ist aber „selten", wie Mommsen richtig bemerkt, „ein gleich folgenreicher Irrthum auf eine schwächere Grundlage gebaut worden"[1]).

2.

Die Unhaltbarkeit der Identificirung von *patrum auctoritas* und *lex curiata de imperio* ist denn allmählich auch mehr und mehr anerkannt worden. Schon Schwegler[2]) sieht beide als „formell getrennte Acte" an, die allerdings eng mit einander verbunden waren. Aehnlich vermittelnde Ansichten haben Clason, Peter und Lange[3]) geäufsert. Diese letzteren beiden haben sogar originelle positive Vermittlungsversuche, die erst weiter unten besprochen werden können, gegeben, während Schwegler und nach ihm Clason trotz dieses scheinbaren Zugeständnisses die *patrum auctoritas* nichtsdestoweniger als einen Curienbeschluss, wenn auch nicht als die eigentliche *lex curiata de imperio* auffassen[4]).

Die Methode, durch die namentlich Clason (Krit. Erört. 68) diese neue Theorie zu beweisen sucht, ist keineswegs zu billigen. „Es stehen", sagt er, „als Factoren nebeneinander: Interrex, Volk, *patres* bei Livius, und dem entsprechend bei Cicero: Interrex, Volk und Curien; da ist man wohl berechtigt anzunehmen, dass die letzten Thätigkeiten von demselben Urheber ausgehen. — So ist also der Act ein verschiedener; die Corporation aber dieselbe". Ein solches Raisonnement hätte man sich gefallen lassen können, so lange an die Möglichkeit gedacht werden konnte, *lex curiata de imperio* und *patrum auctoritas* zu identificiren.

---

[1]) r. F. 247.

[2]) r. G. II, 172 „Niebuhr und Becker haben beide Acte geradezu für identisch erklärt. — Diese Annahme ist jedoch nicht nothwendig. Wohl stand die *lex curiata* im engsten Zusammenhang mit der *patrum auctoritas:* beide waren so connex, dass sie nie neben einander (Cic. de rep. 2, 13, 25?) genannt werden..... Das hindert jedoch nicht anzunehmen, dass beide Beschlüsse, die der Sprachgebrauch einmal unterscheidet, formell getrennte Acte gewesen sind".

[3]) Peter Epochen 14. Lange r. A. I², 303. 306.

[4]) Clason krit. Erört. 69: „Das Verhältniss der *patrum auctoritas* zu der *lex curiata de imperio* ist nicht der Art, dass beide Acte identisch sind, wohl aber ein solches, dass sie als von demselben Factor, den aus den *patres* bestehenden Curiatcomitien, ausgehend gedacht werden".

Wer aber wie Clason die Identificirung verwirft, der darf doch nicht zugleich den Glauben zu erwecken suchen, als wenn beide Acte trotzdem analog wären.

Uebrigens ist leicht zu zeigen, dass auch diese neue Vermuthung im Widerspruch mit mehreren gewichtigen Zeugnissen steht.

1. Wenn die *patrum auctoritas* nicht gleich der *lex curiata de imperio*, wohl aber gleich irgend einem anderen Curienbeschluss gewesen wäre, so hätten wir nach der Ansicht Cicero's in der oben citirten Stelle (de rep. 2, 13) einen dreifachen Curienbeschluss bei der Wahl Numa's anzunehmen, der noch dazu 1) *patrum auctoritas*, 2) *populi curiata comitia*, 3) *lex curiata de imperio* genannt worden wäre[1]). Nicht minder wären folgende Stellen, welche einen Beschluss des Volkes in der Königszeit — also natürlich in Curiatcomitien — mit nachfolgender *patrum auctoritas* erwähnen, höchst bedenklich, wenn *patrum auctoritas* und Volksbeschluss beide nach Curien stattgefunden hätten: Liv. 1, 32 *Ancum Marcium regem populus creavit: patres fuere auctores* oder 1, 22 *Tullum Hostilium ... regem populus iussit: patres auctores facti.* Wie wäre es denkbar, dass hier, wo stereotyp *patres* und *populus* gegenübergestellt werden, stets an dieselbe Volksversammlung gedacht werden könnte?

2. „Dass beide Acte geschieden werden müssen, folgt" nach Lange[2]) „namentlich daraus, dass in zwei unverwerflichen Zeugnissen[3]) die *patrum auctoritas* nicht blos im Gegensatz zu den Centuriatcomitien, sondern auch zu den Curiatcomitien erwähnt wird, was undenkbar wäre, wenn der Beschluss der Curiatcomitien selbst die *patrum auctoritas* war". Wenn Cicero in einem dieser Fälle sagt — bei häufigem Uebertritt der Patricier zu den Plebejern — *Ita populus Romanus neque regem sacrorum, neque flaminem, nec Salios habebit ... neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum:* so hätte Becker (Handbuch II, 1, 320) die letzten Worte nicht „eine declamatorische Phrase" nennen dürfen. Wie kann Cicero hier nur soviel

[1]) Christensen (die ursprüngliche Bedeutung der patricii, Programm von Husum 1876) 5.

[2]) r. A. I[3], 306.

[3]) Liv. 6, 41 vielleicht nach der Lectüre von Cic. de domo 14, 38 geschrieben. (S. 177 A. 2). Livius Worte sagen, dass beim Erlöschen des Patriciats *„non leges auspicato ferantur, non magistratus creentur, nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiant"*.

gemeint haben, dass beim Erlöschen des Patriciats den Centuriencomitien patricische Mitglieder fehlen würden! Offenbar gedenkt er der eigentlichen *patrum auctoritas*. In diesem Falle muss aber jedem[1]) die Gegenüberstellung von auctores und comitiorum auffallen[2]).

3. Nie wird *patrum auctoritas* als *lex*, *populi iussum* oder speciell als eine *lex patriciorum* bezeichnet. Andrerseits wird *auctoritas* in keiner Formel oder technischen Redewendung[3]) dem Volke beigelegt. Ein jeder, der weifs, wie stetig und bezeichnend diese termini technici bei den Römern waren, wird danach den starken Gegensatz einer (beliebigen) *lex curiata* und einer *patrum auctoritas* abmessen können: *populus iubet*, *populi iussa ne rata sunto nisi ea adprobavisset patrum auctoritas!*

4. Die *patrum auctoritas* hatte zwar seit 339 (resp. 287) v. Chr. ihre politische Wichtigkeit verloren, aber sie bestand noch zu Livius' Zeit[4]). Nun muss auch der gröfste Vertheidiger patricischer Curiatcomitien anerkennen, dass im 3. Jahrhundert v. Chr. und später

---

[1]) Schwegler r. G. II, 169 sucht deshalb auch nach einer anderen Erklärung, die aber an Unnatürlichkeit ihres Gleichen sucht. Cicero und Livius sollen sich danach einmal die Curien als „Versammlungen des gesammten Volkes vorgestellt haben", zugleich müssten sie aber aus ihren Quellen die Existenz patricischer Curien herübergenommen haben, denn wie hätten ihre Worte sonst dem Zwecke dienen können, die Folgen des Aussterbens des Patriciats klar zu legen? Ehe ich indess eine derartige Confusion dem Livius und dem Cicero beimesse, glaube ich viel eher, dass die Confusion modernen Ursprungs ist.

[2]) Bemerkenswerth ist auch, dass mehrfach *patres* und *comitia* ganz allgemein gegenüber gestellt werden: z. B. pro Plancio 3, 8 *patres apud maiores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum.* War dies erlaubt, wenn *patres* nichts anderes als *comitia curiata* waren?

[3]) So sagt Becker Handbuch II, 1, 322 „zweitens wendet man ein, dass nie den Curien eine *auctoritas* beigelegt werde". Mommsen r. F. 249. Eine entgegengesetzte Stelle des Gaius 1, 99, sowie die 3 von Christensen (Husum. Progr. 5 A. 3) citirten Stellen können nicht für die staatsrechtliche Geltung eines abweichenden Sprachgebrauchs Zeugniss ablegen. Was Becker im übrigen zu Gunsten einer *auctoritas* der Patricier erwähnt, beruht auf der *tutoris auctoritas:* aber ein Analogon aus privatrechtlichen Verhältnissen ist noch kein Beweis!

[4]) Liv. 1, 17: *hodie quoque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt.*

[5]) vgl. Mommsen r. F. 145. Clason krit. Erört. 69: „erst gegen Ende

Plebejer in denselben enthalten waren. Wie konnte man diese dann *patres* und ihren Beschluss *patrum auctoritas* nennen?

5. Wir sind schliefslich hier wieder in dieselbe Lage versetzt wie oben, wo es galt die Identität der *patrum auctoritas* mit der *lex curiata de imperio* abzuweisen, und können constatiren, dass jedes positive Zeugniss für die Identität fehlt. Alle Gründe[1]), welche zeigen sollen, dass *patrum auctoritas* nur ein Curienbeschluss sein könne, sind negativer Art. Sie zeigen entweder dass *patrum auctoritas* nicht gleich *senatus auctoritas* oder *S. C.* sein könne[2]), oder dass *patres* und *patricii*, weil es nicht den Senat bezeichne, nichts andres als die Gesammtheit der Patricier bedeuten könne. Das erstere ist zwar richtig, beweist aber positiv für die vorliegende Frage garnichts, das zweite ist — wie in dem Abschnitte über die staatsrechtliche Stellung von patres und patricii gezeigt werden wird — für diese Formeln falsch, könnte aber selbst im Falle der Richtigkeit — mit den eben gegebenen Beweisen zusammengehalten — nur soviel zeigen, dass (irgend) ein Patricierconvent, welchem die Bestätigung der Gesetze und Wahlen oblag, von der Curienversammlung und ihren Beschlüssen streng zu scheiden sei.

„Man darf demnach" mit Mommsen r. F. 249 „die Identification der Curien und der Patres" bezeichnen „als durch zahlreiche und gewichtige Gegenbeweise widerlegt."

8.

Es ist hier aber nothwendig einmal die Anschauungen zu prüfen, welche viele ausgezeichnete Forscher auf diese Hypothese hingeführt und zu einer so hartnäckigen Vertheidigung dieser verlorenen Position getrieben haben[3]).

---

des 5. Jahrhunderts, als der Patriciat jede politische Bedeutung verloren hatte, erlangten die Plebejer Zutritt zu den Curien".

[1]) So namentlich bei Becker II, 1, 316 oder bei Schwegler II, 160.

[2]) Vgl. Schweglers Argumente 1. 3. 4. 5. 6. r. G. II, 160 ff.

[3]) Dies ist schon deshalb zeitgemäfs, weil der neueste Versuch, die Gesetze über die Gültigkeit der Plebiscite zu erklären, den Blasel der XXXIV allgemeinen deutschen Philologenversammlung zu Trier gewidmet hat, wieder von der grundfalschen Voraussetzung ausgeht (14), dass „die Tributbeschlüsse" „erst durch Zustimmung der Curiatcomitien" „rechtliche Geltung erhielten". Vgl. 29.

Nächst Niebuhr[1]) giebt uns hierüber Schwegler (II, 154) den besten Aufschluss.

„Die patricische Bürgerschaft ging (nach ihm) ... von dem Begriff aus, dass sie ein Staat im Staate sei, und dass für sie nur dasjenige als Recht und Gesetz gelten könne, wozu sie selbst ihre förmliche Zustimmung gegeben habe. Das Recht, allgemeingültige Beschlüsse zu fassen, konnte sie den Centuriatcomitien um so weniger zugestehen, da sie in diesen Comitien keine entschiedene Majorität besafs ... sie stellten daher die Forderung, dass zur allgemeinen und öffentlichen Gültigkeit der Beschlüsse der Centuriatcomitien die förmliche Zustimmung der patricischen Bürgerschaft erforderlich sei. Es bestand folglich zwischen den beiden Volksversammlungen, den überwiegend plebejischen Centuriatcomitien und den patricischen Curiatcomitien ein analoges Verhältniss, wie in der englischen Verfassung zwischen dem Haus der Gemeinen und dem Hause der Pairs. Wie nach englischem Staatsrecht jedes Gesetz drei Stufen zu durchlaufen hat, die Einwilligung des Unterhauses, die Zustimmung des Oberhauses und die Sanction der Krone, genau so war es auch in Rom: ein gültiges Gesetz bedurfte der Zustimmung von Seiten dreier Factoren, von Seiten des Senats *(auctoritas senatus)*, von Seiten des in Centuriatcomitien versammelten Populus, zuletzt von Seiten der patricischen Curien *(auctoritas patrum)*[2])."

Bei derartigen Voraussetzungen, wonach es in Rom genau so wie in einem constitutionellen Musterstaat zugegangen sein soll, versteht man allerdings die zähe Vertretung von patricischen Curien, und noch mehr, weshalb man bei dem absoluten Schweigen unserer Quellen über eine Bestätigung legislativer Comitien durch eine *lex curiata* begierig die etwas dunkle *patrum auctoritas* zur Ausfüllung dieser Lücke verwandte.

Ich weifs wohl, dass wenn man diese Grundanschauungen umstöfst und nicht mit zur Rettung des Niebuhr-Schweglerschen Verfassungsbaues die *patrum auctoritas* so interpretiren will, dass wenn

---

[1]) r. G. I, 370 ff.

[2]) Ebenso Becker Handbuch II, 1, 393. Marquardt ebendas. II, 3, 184 sagt z. B.: „dagegen bewahrte sich der patricische Adel den Beschlüssen der allgemeinen Volksversammlung, also zunächst den Centuriatcomitien gegenüber, das Recht, sowohl die erlassenen Gesetze als die getroffenen Wahlen zu bestätigen". Clason krit. Erört. 68. 69.

man (wie Becker Handbuch II, XII sagt) „diese Grundpfeiler hinwegreifset", oder nicht durch ähnliche Theorien einigermafsen ersetzt, „der ganze darüber aufgeführte Bau zusammenstürzen muss".

Aber das hindert mich natürlich nicht, ebenso wie ich gegen rein patricische Curien, gegen die Identität von Curiatbeschluss und *patrum auctoritas*, zu Felde zog, auch die weiteren Einseitigkeiten in diesen Voraussetzungen aufzudecken, insofern sie den Quellenberichten selbst widersprechen.

Ich beginne mit dem Nachweise, dass Doppelabstimmungen des römischen Volkes über eine und dieselbe Materie der Tradition widersprechen.

Sobald mir dies gelungen ist, wird wenigstens soviel festgestellt sein, dass keine staatsrechtlichen Bedenken uns veranlassen können, dort Beschlüsse patricischer Curiatcomitien zu postuliren, wo sie nicht überliefert sind. Erst dann kann ich auf die manchen anderen, der Hauptsache nach in Niebuhr'schen Anschauungen befangenen Erklärungsversuche der *patrum auctoritas* eingehen[1]) und endlich meine eigenen, principiell verschiedenen ihnen entgegenstellen.

4.

Es giebt nur eine Stelle, welche geradezu von einer zweifachen Abstimmung des Volkes über ein und denselben Gegenstand spricht. Von ihr muss also unsere Erörterung ausgehen. Cicero de lege agr. 2, 10, 26 sagt: *Iam hoc inauditum et plane novum, uti curiata lege magistratus detur, cui nullis comitiis ante sit datus*, er spricht also deutlich von einer Verleihung der Magistratur in den Curiatcomitien *(curiata lege)*, nachdem dieselbe bereits von andren Comitien gegeben worden war. Dann fährt er fort: *Maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. Nam quum centuriata lex censoribus ferebatur, quum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem iudicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui poeniteret.*

Hieraus geht also auf's klarste hervor — was auch sonst hinreichend bekannt ist — dass neben den eigentlichen Wahlcomitien (nach Centurien oder Tribus) sämmtliche *magistratus patricii* erst durch

[1]) Namentlich von Peter, Rein, Lange, vgl. § 5—8.

einen Curienbeschluss ordnungsgemäss in ihr Amt eingeführt wurden. Diese *lex curiata de imperio* übertrug dem bereits rechtmäfsig gewählten in feierlicher Weise das *imperium*. Es war dies nun auch in ciceronischer Zeit, wo der Act selbst zur Formalität herabgesunken[1]) war, keine überflüssige Ceremonie; denn „*consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet*“[2]), es fehlte ihm also das militärische *imperium*[3]) ohne die *lex curiata de imperio* und die materielle Wichtigkeit derselben leuchtet schon daraus hervor, dass die Volkstribune oft gegen die Einbringung derselben intercedirt[4]) haben sollen.

Aber selbst in diesem Falle darf von einer doppelten Wahl, von einer zweiten Abstimmung über die erwählten Persönlichkeiten genau genommen nicht gesprochen werden: der rhetorischen Ausdrucksweise Cicero's[5]) darf eine solche staatsrechtliche Lehre nicht untergeschoben werden. Denn, nehmen wir an, es wäre möglich gewesen durch Intercession, welche die Einbringung der *lex curiata* verzögerte, oder durch einen ablehnenden Beschluss der Curien dem Magistrate das militärische *imperium* zu verweigern. Wurde er dadurch etwa seines Amtes entsetzt? Diese Frage ist bereits oben verneint: vielmehr ist stets im Auge zu behalten, wie durch diese „*reprehendendi potestas*“ der Curiatcomitien nie die vorhergegangene Wahl selbst umgestofsen werden konnte. Schon „vor der Erwirkung dieses Beschlusses“ besorgt (wie im Eingang dieses Abschnittes hervorgehoben wurde) der Beamte „geringere laufende Geschäfte und ebenso ohne Zweifel alle, bei denen Gefahr im Verzug ist“. (Mommsen r. St. I, 50).

Es ist demnach höchst verkehrt, im staatsrechtlichen Sinne von einer zwiefachen Volksabstimmung[6]) über die Wahl eines

---

[1]) „*curiata tantum auspiciorum causa remanserunt*“.

[2]) Cic. de lege agr. 2, 12, 30.

[3]) Eine genauere Ausführung der erst durch die *lex de imperio* verliehenen Rechte kann hier nicht gegeben werden: vgl. § 6 S. 133 A. 1.

[4]) Ebend. *Consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum.* (Dio 39, 19).

[5]) s. Mommsen r. St. I, 52, 3.

[6]) Sehr gut hierüber Ihne Rh. Museum XXVIII, 356: „Man hat sich nicht daran gestossen, dass die *lex curiata*, weit entfernt, eine Bestätigung einer Volkswahl zu sein, vielmehr in der Ertheilung einer besonderen Machtbefugniss bestand, welche der Gewählte durch die Wahl noch nicht erhalten hatte“.

Beamten zu reden. Die Wahl eines Magistrates und die feierliche Uebertragung des *imperium* sind ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach durchaus ungleichartige Dinge.

Trotzdem also selbst aus der einzigen Stelle, welche von einer zwiefachen Volksabstimmung über denselben Gegenstand sprach, klar hervorging, dass die Machtfülle beider Comitien scharf gesondert und durchaus verschiedenartig, die Materien ihrer Beschlussfassung nur verwandt, keineswegs identisch war, ist dennoch die Ansicht weit verbreitet, ja beinahe herrschend[1]) geworden, dass auch abgesehen von dieser *lex curiata* überhaupt über Gesetzanträge nur durch mindestens zweierlei Arten von Comitien abgestimmt und entschieden werden konnte. — Ueberblicken wir einige der wichtigsten in dieser Hinsicht aufgestellten Hypothesen.

Nach Niebuhr[2]) wurden die *leges Valeriae Horatiae* „in den Comitien der Centurien rogirt, und als sie hier angenommen waren" durch die Curien genehmigt. Lange I², 350 beschränkt dies Recht der Curien darauf „die von den Curiatcomitien gefassten, Verfassungsänderungen betreffenden Beschlüsse zu bestätigen"[3]). Niebuhr dehnt es dagegen für andere Fälle noch weiter aus: ein Plebiscit z. B. wurde nach ihm[4]) nur dadurch Gesetz, „dass sein Inhalt, in einem Senatusconsult verfasst, den Centurien vorgetragen ward, worauf dann die Curien ihre Bestätigung geben mussten". Rein (in Pauly's Realencycl. II, 532) äufsert sich etwas schwankend betreffs des Verhältnisses von Curien und Centurien, indessen den Tribusbeschlüssen habe doch, wie er meint, „eine Bestätigung, sei es von der gesammten Nation in den Centuriatcomitien, sei es von den Geschlechtern in den Curiatcomiten" hinzutreten müssen. Nach Schwegler endlich (II, 155) soll, wie wir sahen, zwischen den überwiegend plebejischen Centuriatcomitien und den patricischen Curiatcomitien ein analoges

[1]) So Niebuhr, Schwegler, Clason, Becker, Lange, Peter, Blasel.

[2]) r. G. II, 146.

[3]) In der 3. Auflage tritt neben die *comitia curiata* noch die *auctoritas der patres familias gentium patriciarum*.

[4]) II, S. 39 (1. Auflage), ebenso Schwegler r. G. II, 560; später II², 253 hat Niebuhr die Centuriatcomitien eliminirt: denn da die Patricier in den Curien, die plebejischen Ritter und Gemeinen in den Tribus ihre Stimmen abgeben, folglich in den Tribut- und Centuriatcomitien zusammen die Nation vollständig vertreten, „so wäre eine Einmischung der Centurien die unnöthigste Aufhäufung von Weitläufigkeiten gewesen". Walter Gesch. d. r. R. I, 51.

Verhältniss, wie in der englischen Verfassung zwischen dem Haus der Gemeinen und dem Hause der Pairs bestanden haben.

Derartige Anschauungen sind aber nichts weniger als antiquirt: in der 1879 der 34. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner gewidmeten Festschrift (14) geht Blasel wieder von dem Satze aus „rechtliche Geltung erhielten die Tributbeschlüsse .... erst durch Zustimmung der Curiatcomitien".

Es wäre höchst merkwürdig, wenn eine so in allen möglichen Variationen[1]) wiederkehrende Anschauung ohne Quellennachweise weiter verbreitet worden wäre. Und doch sind abgesehen von der eben fraglichen *patrum auctoritas* und ihrer Vertauschung mit einem Beschluss der Curiatcomitien nur einige zerstreute Citate zur Bekräftigung dieser so einflussreichen Hypothese vorgebracht worden, die ich der Vollständigkeit wegen hier besprechen will, wenn sie auch ohne eigentliche Beweiskraft sind.

a) Bei Dionys 10, 4 heifst es: *συνθήκας εἶναι κοινὰς πόλεων τοὺς νόμους, οὐχὶ μέρους τῶν ἐν ταῖς πόλεσιν οἰκούντων*, Rein (Pauly Realenc. II, 549) übersetzt ungenau „einseitig gegebene Gesetze waren für die Gesammtheit nicht bindend", wo doch nur das Urtheil der Patricier ausgesprochen wird, dass Gesetze nicht von einem Theile der Bevölkerung herrühren, sondern eine Uebereinkunft aller sein sollten. Aus dieser rhetorisch gefassten Ansicht der Patricier bei Dionys darf man wahrlich nicht ableiten, dass eine Abstimmung des ganzen Volkes oder des in den plebejischen Tribusversammlungen nicht vertretenen patricischen Theils zu einem rechtmäfsigen Gesetz nothwendig gewesen wäre, um so weniger als ausdrücklich im vorhergehenden Satze das Ungebührliche der tribunicischen Anträge nur darin gesehen wird, dass sie *ἀπροβουλεύτους* gewesen seien.

b) Dionysius 10, 31. 32 handelt ausführlich von der *lex Icilia de Aventino publicando*. Livius verschweigt den Namen des Antragstellers. Nach Dionys brachte der Volkstribun Icilius das Gesetz ein und zwar merkwürdiger Weise beim Senat „*δεόμενος τὸν ἐπ'*

[1]) Natürlich kann ich hier nicht alle einzelnen herzählen. S. Schwegler I, 159, 2. Erwähnen will ich hier kurz die sogleich zu berücksichtigende Meinung Peter's (Epochen der Verf. Gesch. S. 14): *auctoritas patrum* sei auf den Senat zu beziehen, der sowohl dem Centurienbeschlusse, als der darauf folgenden Curienbestätigung je ein Gutachten vorangehen liess. Die Erwähnung des Curienbeschlusses sei ... als selbstverständlich (!) von den Quellen übergangen worden. Ebenso Rein (Pauly Realencycl. VI, 1017).

αὐτῷ γραφέντα νόμον προβουλεῦσαι τε καὶ ἐς τὸν δῆμον ἐξενεγκεῖν". Dass dieser *δῆμος* die plebejischen Tributconcilien gewesen seien, wird nicht gesagt und ist auch nach der weiteren Erzählung unwahrscheinlich, denn die Consuln bringen das Gesetz nach der Zustimmung des Senats vor die Centurien, die es annehmen. Nun verstehe ich wohl, wie man mit Lange (II, 565) sich etwas sceptisch gegen diesen Bericht verhalten kann[1]), aber es bleibt mir unverständlich, wie man hieraus zu resultiren glaubt, die Centurien hätten über den (hier gar nicht genannten) Tribusbeschluss bestätigend abstimmen müssen. Gleichwohl stützt Rein (Pauly Realenc. II, 548) hierauf seine Behauptung: Plebiscite seien durch die *lex Valeria Horatia* zu Staatsgesetzen erhoben worden, vorausgesetzt, dass der Senat seine Zustimmung ertheilte und die Centuriatcomitien als die „wahre legislative Nationalversammlung" ihre Bestätigung gaben.

c) Weiterhin könnte man eine zwiefache Abstimmung zu begründen versuchen aus der Discrepanz der Berichte. Wo die eine Quelle die Centurien, die andere die Tribus, die eine *concilia populi*, die andere *comitia* erwähnt, da ist für conservative Forscher eine treffliche Gelegenheit vorhanden ihre conciliatorischen Fähigkeiten zu zeigen.

Die neben einander gestellten, verschiedenartigen Berichte über den Process des Manlius könnten z. B. sehr wohl zu einer solchen Interpretation Gelegenheit bieten. Ich wähle sie daher, um zu zeigen, auf welche Abwege man geräth, wollte man in diesem und in ähnlichen Fällen eine Combination[2]) verschiedener Volksversammlungen für nothwendig halten.

In diesem Fall wird Liv. 6, 20, 9 eine *contio*, 6, 20, 18 Centuriatcomitien, nach Vertagung derselben 6, 20, 11 ein *concilium populi* erwähnt, Anklage und Bestrafung gehen von den Tribunen, die Verurtheilung von *duumviri perduellionis* aus. In der That sind die verschiedenartigsten Vermuthungen laut geworden über die Art der Volksversammlungen, in welchen Manlius verurtheilt wurde[3]), während

[1]) Trotzdem Dionys 10, 32, 25 behauptet (*νόμος*) *ὃς ἐστιν ἐν στήλῃ χαλκῇ γεγραμμένος, ἣν ἀνέθεσαν ἐν τῷ Αὐεντίνῳ, κομίσαντες εἰς τὸ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερόν.*

[2]) Es kann übrigens fraglich sein, ob eine Combination hier gestattet sei. Mommsen r. F. II, 193 nimmt wohl besser zwei verschiedene Versionen an.

[3]) Lange r. A. II², 423. Weissenborn zu Liv. 6, 20 Centuriatcomitien, vgl. S. 82 dieses Buches. Becker Handb. II, 1, 359 *concilia plebis*. Schwegler r. G. I, 620. III, 294 Curiatcomitien.

doch die Sache klar liegt, wenn man bedenkt, dass die (hier anklagenden) Tribunen seit dem Decemvirat Capitalprocesse nicht mehr aburtheilen respective vor die *concilia plebis* bringen durften. So waren es denn jedenfalls zuerst Centuriatcomitien, (*centuriatim* § 10) und dafür spricht, dass ein Ort aufserhalb der Stadt (*in Poetelinum lucum extra portam Flumentanam*) gewählt und die *„anquisitio"* durch *duumviri perduellionis* stattfindet[1]). Erwägt man ferner, dass Livius selbst unter *concilium populi* (§ 11) nur Centuriatcomitien verstanden haben kann, so wäre die Vielheit der Volksversammlungen beseitigt. Es kann also diesem Beispiele gerade die Aufforderung entnommen werden, bei allen Fällen, in welchen mehrere Bezeichnungen für Volksversammlungen, die über dieselbe Materie zu entscheiden haben, vorkommen, nach einer ähnlichen einfachen Lösung zu suchen.

d) Auf die *lex sacrata,* bei welcher von manchen Seiten[2]) an eine Bestätigung des Plebiscits durch eine städtische Volksversammlung gedacht worden ist, brauche ich hier nicht näher einzugehen. Derartige aufsergewöhnliche, jedenfalls irreguläre Vorkommnisse könnten selbst, wenn sie gesichert wären, nichts erweisen.

Damit breche ich hier ab und will schliefslich mit Ihne (S. 359) constatiren, dass „kein einziger Fall erwähnt wird, in welchem eine Volksversammlung aufgefordert wurde oder sich geweigert hat, einen anderen Volksbeschluss zu bestätigen, obgleich bei den fortwährenden politischen Streitigkeiten sich so vielfach dafür Gelegenheit würde geboten haben".

„Was man von einem Bestätigungsrechte der Curiatcomitien zu den Beschlüssen der Centuriatcomitien gesagt hat, ist also ohne alle Begründung. Keine römische Volksversammlung hat je einer anderen Volksversammlung die Souveränetät beschränkt wie das Oberhaus dem Unterhause im parlamentarischen Staate".

---

[1]) Dieses sehr alte Amt wurde anfangs durch den Oberbeamten eingesetzt (Liv. 1, 26), später wahrscheinlich durchs Volk. Es steht fest, dass concilia plebis Duumvirn nicht wählen durften (Cic. pro Rabir ad pop. 4, 12, dazu Mommsen r. St. II, 1, 576 A. 1). Comitia tributa unter Vorsitz patricischer Beamten wurden erst nach Einführung der Prätur üblich. Man hat also zwischen Centurienwahl und magistratischer Ernennung zu wählen.

[2]) Lange I[2], 592, vgl. dagegen I[3], 615. 641, wo er „einen nachträglichen Beschluss der Centuriat- und Curiatcomitien" leugnet. Vgl. Herzog in Fleckeisen's Jahrb. 1876 die *lex sacrata* und dagegen Genz Tributcomitien Philologus 36, 90.

Das Resultat dieser ersten Versuche die *patrum auctoritas* näher zu definiren ist also rein negativer Natur. Es ist durchaus willkürlich und im Widerspruch mit unseren Quellen, die *patrum auctoritas* mit der *lex curiata de imperio* oder mit einem anderen Curienbeschluss zu vertauschen. Ueberall steht *patrum auctoritas* in scharfem Gegensatz zu den Comitien. Ganz verfehlt ist aber auch die Voraussetzung, welche zu einer solchen Deutung der *patrum auctoritas* geführt hat. Nirgends finden sich in unserer Tradition Spuren einer Doppelabstimmung des Volkes über ein und dieselbe Materie: und der in der altrömischen Verfassungsgeschichte von manchen entdeckte Grundsatz, wonach eine Volksversammlung durch die andere in Zaum gehalten, controlirt und in ihren Beschlüssen ratificirt werden musste, ist nichts anderes, als eine höchst unglückliche, aller Ueberlieferung widersprechende, moderne Theorie[1]).

5.

Aber mit diesem jetzt mehr und mehr zur Anerkennung gelangenden Resultat ist noch nicht viel gewonnen. Wie so oft in der Wissenschaft, haben auch hier manche versucht in der Form nachzugeben, der Hauptsache nach aber die einmal vorgefasste Meinung beizubehalten.

Schon Schwegler[2]) hatte diesen schlüpfrigen Weg betreten, als er oben (S. 114) erklärte, dass *lex curiata de imperio* und *patrum auctoritas* zwar formell getrennte Acte, doch „so connex" gewesen seien, „dass sie nie neben einander genannt würden". Nur hatte Schwegler auszuführen unterlassen, was man sich hierunter vorstellen solle. Er hatte vielleicht, wie Clason[3]) sagt, „das Rechte bemerkt, aber nicht verfolgt". Leider war aber auch Clason, wie § 2 gezeigt wurde, mit einem ähnlichen Vermittelungsversuch nicht glücklicher gewesen[4]).

[1]) Man wird fernerhin also nicht mehr mit Niebuhr, Schwegler, Peter, oder neuerdings mit Blasel (Festschriften zur XXXIV. allgem deutschen Philologenversammlung zu Trier) einen bestätigenden Curienbeschluss zur Erklärung der verschiedenen Gesetze über die Geltung der Plebiscite verwenden dürfen.

[2]) r. G. II, 172.

[3]) krit. Erört. 66.

[4]) Als er von der *lex curiata* und der *patrum auctoritas* bemerkte (krit. Erört. 68): „So ist also der Act ein verschiedener, die Corporation aber dieselbe", vgl. S. 115.

Zu derselben Gattung gehört nun auch ein etwas verständigerer Vorschlag von Peter und Rein[1]), trotzdem er zunächst *patrum auctoritas* und *lex curiata* scharf zu trennen scheint.

Nach beiden muss man sich das Verhältniss folgenderweise denken: „von jeher ging jeder Centurienbeschluss von einer *auctoritas* (*προβούλευμα*) des Senats aus, nach demselben war zur vollkommenen Anerkennung und vollen Gültigkeit in der ersten Zeit die Bestätigung der Curiatcomitien nothwendig. Aber auch dieser Curienbeschluss fiel freilich später ganz weg, allein die demselben vorausgehende *auctoritas*[2]) blieb stehen, gleichsam als Ersatz und nothwendige Ergänzung des weggefallenen Curiatbeschlusses".

Das Gefährliche dieser Theorie liegt, wie gesagt, darin, dass sie ohne *patrum auctoritas* und *lex curiata* zu identificiren, doch überall da, wo erstere erwähnt wird, auch das Folgen der zweiten voraussetzt, und dann im Widerspruch mit unserer Tradition in diese die fehlenden Acte einschiebt. Sie besteht aus drei verschiedenen Behauptungen, und ist widerlegt, wenn auch nur eine einzige verkehrt ist, nämlich

1. dass die *senatus auctoritas* die verfassungsmäfsige Vorbedingung zur Gültigkeit aller *leges* sei,

2. dass *patrum auctoritas* wesentlich dasselbe wie *senatus auctoritas*, ein Senatsbeschluss, sei,

3. dass aber der spezielle Ausdruck *patrum auctoritas* für solche Senatsbeschlüsse gebraucht werde, welche Anträge an die Curiatcomitien betrafen, dass also auf *patrum auctoritas* stets eine *lex curiata* folgen müsse, trotzdem eine dem Comitialbeschluss vorangehende *patrum auctoritas* bis 339 v. Chr. quellenwidrig ist, eine *lex curiata*, welche legislativen Centuriat- oder Tributcomitien folgen müsste, überhaupt nie erwähnt wird, und auch bei Wahlen jede Beziehung der die Wahlcomitien bestätigenden *patrum auctoritas* zu einer folgenden *lex curiata* der Tradition fremd ist.

Von diesen drei Behauptungen ist die erste längst[3]) als Irrthum

[1]) Peter Epochen d. röm. Verf. 14, gebilligt von Rein Zeitschr. f. Alterth. 1844 S. 616. Pauly R. E. VI, 1017 ff.

[2]) Peter Epochen ebendas.: „War diese zweite *auctoritas* einmal erlangt, so wurde die Zustimmung der Curiatcomitien als sich von selbst verstehend angesehen. Daher kam es auch, dass meistentheils statt der Bestätigung der Curien der dieser vorangehende, also zweite Vorbeschluss des Senats genannt wird".

[3]) Hofmann röm. Senat 131. Mommsen r. F. 201—205. Mommsen r. G.

anerkannt, die zweite wird nur gestützt durch den ungenauen Sprachgebrauch des Livius und Dionys, welche einigemale *patrum auctoritas* vom Vorbeschluss des Senats gebrauchen. Die dritte gehört aber zu jenen Verdrehungen der römischen Rechtsgeschichte, gegen welche jeder besonnene Forscher so lange Protest einlegen sollte, als er den Versuch machen will, im Einklang mit der Ueberlieferung die Grundlagen der römischen Verfassung kennen zu lernen.

Meine Entgegnung wird sich hier auf einige Bemerkungen gegen die zweite These beschränken. Die erste, die zwar durch Hoffmann, Mommsen, Ihne[1]) hinreichend widerlegt ist, wird noch im Verlauf der Untersuchung Berücksichtigung (II, § 14) erfahren, und auf die dritte, welche modificirt von Lange wieder aufgenommen ist, werde ich sogleich in einem anderen Zusammenhange[2]) zurückkommen.

Es ist in der That richtig, dass Livius in einer Reihe von Stellen *patrum auctoritas* gebraucht, wo „die in einem Senatus consultum für den Magistrat enthaltene *auctoritas* gemeint ist"[3]). Dieselbe ist aber als solche leicht dadurch von der eigentlichen *patrum auctoritas* zu unterscheiden, dass die *patrum auctoritas* bis 339 v. Chr. immer nach dem eigentlichen Comitialbeschluss in Centurien und Curien steht, während das *S. C.* stets als *προβούλευμα* einem solchen vorangeht[4]).

Auch kann eine solche Identificirung selbst nach Livius eigenen Worten nicht aufrecht erhalten werden, da Livius 6, 42

I⁴, 82. Lange r. A. I², 336. 550. II², 49. 395. 397. 408. Ihne rh. Museum XXVIII, 356 ff.

[1]) Röm. Gesch. I, 113 „der Consul konnte also in seinen Handlungen zwar durch das Ansehen des Senates bestimmt werden, aber er war nicht der willenlose Ausführer von Senatsbeschlüssen, denen er fremd oder feindlich gegenüberstand. Der Consul war rechtlich befähigt, alle Regierungshandlungen ohne Zustimmung des Senats vorzunehmen". Vgl. Ihne rh. Mus. XXVIII, 361.

[2]) In den §§ 6—8 dieses Abschnittes.

[3]) Lange r. A. I², 305 citirt die Stellen des Livius 7, 15. 16. 8, 22. 10, 45 und bemerkt richtig, dass auch Dionysius oft „die *patrum auctoritas* mit dem *S. C.* verwechselt habe".

[4]) Dass nach einem Comitialbeschluss der Senat in einem anderen *S. C.* wieder Bezug auf denselben nehmen konnte, wie z. B. Liv. 1, 32, gehört nicht hierher. Ein solches *S. C.* darf nicht mit der Begutachtung des Gesetzes selbst verwechselt werden.

einen Conflict[1]) eines Senatusconsult und der *patrum auctoritas* erwähnt[2]). Ohnedies wäre es unerklärlich, wie ein Senatusconsultum für gewöhnlich mit einem anderen Ausdruck bezeichnet werden könnte, als wenn es einer *lex curiata* voranging.

Endlich ist aber die Voraussetzung dieser Hypothese, dass *patres* auch, oder vielmehr recht eigentlich den Senat (der Republik) bezeichnen könne, nach Christensen's trefflicher Untersuchung[3]) über die Bedeutung von *patres* unhaltbar geworden. Cicero braucht in seinen Reden und Briefen *patres* nie für den Senat, ebensowenig Cäsar und Sallust. — Der abweichende Sprachgebrauch des Livius ist also seiner Nachlässigkeit zuzuschreiben und kann keinen Beweis für eine besondere staatsrechtliche Terminologie abgeben.

6.

Wir wenden uns jetzt noch zu einem anderen Versuch, der die *patrum auctoritas*, ohne sie mit der *lex curiata de imperio* zu identificiren, zu einem blofsen Anhängsel der letzteren macht. Derselbe rührt von Lange her und verdient bei der ausführlichen Begründung[4]), welche Lange zu seinen Gunsten gegeben hat, eine besonders eingehende Widerlegung.

Lange glaubt in den meisten Institutionen des ältesten römischen Staatsrechts „eine familienrechtliche Grundlage" entdeckt zu haben[5]). „Zum populus in dem ursprünglichen staatsrechtlichen Sinne gehört nach ihm „Niemand, der nicht eine familienrechtliche Stellung in den vor der Gründung des Staats bestehenden patricischen Gentes hatte". „Wegen dieses familienrechtlichen Bestandes des populus hiefsen die Mitglieder desselben eben patricii,

---

[1]) Es war allerdings möglich, dass ein *S. C.* den Senat selbst wieder aufforderte, einen zweiten Antrag zu entscheiden. Aber der Senat ist in dem von Livius gedachten Fall zweifellos anderer Ansicht als die *patres*.

[2]) *per ingentia certamina dictator senatusque victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur, et comitia consulum adversa nobilitate habita .... et ne is quidem finis certaminum fuit; quia patricii se auctores futuros negabant ... factum senatus consultum: ut .... patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent.*

[3]) Hermes IX, 200 f., s. darüber mehr in § 9 dieses Abschnitts.

[4]) römische Alterthümer I[3]. Commentationes I et II *de patrum auctoritate*. Lips. 1876. 1877.

[5]) röm. Alt. I[3], 260 ff.

sofern sie ihre Stellung im Staate nur der Zugehörigkeit zu einer gens patricia verdanken, oder patres, sofern es zunächst natürlich nur die Gesammtheit der in ihren Einzelfamilien souveränen patres familias ist, die den Staat bildet“[1]). Dies ist der Ausgangspunkt des Lange'schen Systems. Als Hypothesen könnte man sich diese Sätze allenfalls gefallen lassen[2]), als Fundamente zu neuen wichtigen Schlussfolgerungen sind sie aber schon deshalb nicht zu gebrauchen, als (wie wir sehen werden) Lange in einer merkwürdigen Unklarheit 4 verschiedene Begriffe mit den Worten „familienrechtliche Grundlage des Staatsrechtes“ verbindet[3]). Erst nachdem anerkannt ist, dass diese 4 verschiedenen Principien wirklich die Grundlage der altrömischen Verfassung gebildet haben — was in der That aber höchst fraglich[4]) ist —, könnte die weitere Verwendung dieser Lange'schen Fundamentalsätze zugestanden werden.

Aus diesen nicht bewiesenen und sehr anfechtbaren Obersätzen zieht nun Lange wieder unberechtigter Weise den Schluss, dass die *patres familias gentium patriciarum* innerhalb ihrer Familien hätten dauernd souverän sein müssen[5]), wofern sie nicht zum Verzicht auf wichtige Rechte zu Gunsten des Königs ihre besondere Genehmigung[6]) gegeben hätten. Auf alle Fälle sei aber mit dem Tode des Königs[7]) „die familienrechtliche Souveränetät der *patres familias* und die sacralrechtliche der *gentes patriciae* (d. i. nach Lange's

---

[1]) Bedenklich ist auch, dass beide Definitionen des *populus* keineswegs sich decken, zu den *gentes patriciae* gehörten manche, die nicht Familienväter waren, *patres familias* gab es zweifellos doch auch unter den Plebejern der vorservianischen Zeit.

[2]) Ich halte dieselben allerdings für unrichtig; davon will ich hier jedoch ganz absehen.

[3]) Siehe darüber weiter unten II, 7.

[4]) z. B. widerspricht die Lange'sche These dem geltenden Rechtssatz, dass die civitas nicht mit dem Verlust der Familie erlischt (Puchta-Krüger Instit. II, 80). Ebenso ist mit Beginn eines geordneten Staatswesens die volle Souveränetät der Familienväter zweifellos durchbrochen worden.

[5]) Lange r. A. I², 267 „so kann der König in der Staatsfamilie natürlich nur eine solche Potestas haben, welche sich mit der familienrechtlichen Souveränetät der einzelnen Hausväter verträgt“.

[6]) Lange r. A. I², 302, ferner 304: der pater familias kann „die patria potestas eines andern über sich bis zum ius vitae necisque“ nicht anerkennen, „ohne dass er selbst auctor fit“.

[7]) I², 284f.

Meinung die Gesammtheit der patricischen Gentilhäupter) für den Augenblick frei von den Schranken, denen sie bei Lebzeiten des Staatsoberhauptes unterworfen war", geworden. „Die patres, zu welchen die *res* d. i. die *respublica populi Romani redit* und die den *interrex* bestellen, können nach dem Obigen nur die Gesammtheit der *patres familias* der patricischen *gentes*" (also mit Ausschluss der *filii familias*, der Clienten, der Plebejer) sein. Sie allein waren[1]) „nicht blofs *tutores rei publicae*, nicht blofs Inhaber der *auspicia publica:* sie waren auch Träger des *imperium*, insofern dieses seine Quelle hat in dem Verzicht der *patres familias* auf einen Theil ihrer familienrechtlichen und sacralrechtlichen Souveränetät zu Gunsten des Königs und dieser Verzicht mit dem Tode des Königs seine zeitliche Gränze erreicht hatte". So würde Lange also auf Grund seiner ersten Hypothese dazu gelangen, *interregnum, auspicia publica, imperium, auctoritas* in letzter Instanz allein auf die *patres familias gentium patriciarum* zurückzuführen, wenn es sich nicht, wie gesagt, zeigen liefse, dass sich auch hier einige fehlerhafte Schlussfolgerungen mit eingeschlichen hätten.

Erstlich muss hervorgehoben werden, dass — was Lange mehrfach ausdrücklich zugesteht[2]) — der römische Staat „nicht auf natürliche Weise, aus einem einzigen Volksstamm erwachsen, sondern durch einen Vertrag (foedus) zweier Volksstämme gegründet ist", und also „der Typus des Familienrechts im römischen Staate nicht ungetrübt erscheinen kann". Daraus folgt, wie gefährlich, ja wie verkehrt es ist, aus dem Princip „der familienrechtlichen Grundlage des Staatsrechts" für sich allein solche neue Folgerungen zu ziehen, für die nicht die geringsten Thatsachen oder Quellenangaben anzuführen sind; denn dass von einer solchen Competenz der patricischen Familienväter auch nicht das Geringste überliefert ist, brauche ich wohl kaum hervorzuheben.

Zweitens ist ein Staatsorganismus, in welchem die *patria potestas* voll und rein auf politische Verhältnisse übertragen würde, eine contradictio in adjecto. Erst da kann von einem Staate[3]) die Rede sein, wo die Ordnungen der Familie und der gens durch eine höhere

[1]) Ebendas. 290.

[2]) I², 260; vgl. auch 266. 270. 271 u. a. m.

[3]) Selbst im Patriarchalstaate, soweit er einen solchen Namen verdient, und nicht etwa nur aus einer einzigen Familie (Abraham) besteht.

Ordnung beschränkt werden. Man vergegenwärtige sich auch nur irgend einen speciellen Fall und man wird die Widersinnigkeit einer uneingeschränkten „souveränen" *patria potestas* neben den Ordnungen des Staates einsehen.

Ist es z. B. denkbar, dass, seitdem ein Staat existirte, bei der Aushebung, bei den militärischen Befehlen, bei der Berufung der Volksversammlung, beim Criminalprocess[1]) irgend ein gültiges Einspruchsrecht eines Vaters zu Gunsten oder zum Nachtheil seines Sohnes von einer staatlichen Behörde geduldet worden sei? Gerade die Negirung des Familien- und Gentilrechts durch die Ordnungen des Staates ist die Regel. Daraus folgt

Drittens, dass — selbst im Falle einer familienrechtlichen Grundlage des Staatsrechts — nur bei zwingenden Gründen, bei unzweifelhaft guter Ueberlieferung hier und da der Ausnahmefall angenommen werden dürfte, dass Bestimmungen des Familienrechts vom Staatsrecht recipirt worden seien. Verkehrt ist es dagegen, a priori aus dem Princip der familienrechtlichen Grundlage des Staatsrechts wichtige Grundsätze des Staatsrechts hinweg zu deuten.

Es läge also Lange die Pflicht ob, speciell nachzuweisen, weshalb gerade bei der *patrum auctoritas*, beim *interregnum* und bei den *auspicia publica populi Romani* die *filii familias* nicht selbständig waren, während sie souverän genug waren in den Curiatcomitien[2]) zu stimmen, im Heere zu dienen, im Senat ihr Gutachten abzugeben, als Magistrate eventuell den *patres familias* zu befehlen, als Richter ein Urtheil über alle Bürger zu fällen.

---

[1]) Man denke z. B. an den Horatierprocess. Der Vater hatte das Recht den Sohn, bevor der Process angestrengt war, zu tödten. Es war dies ein Ueberbleibsel des vor jedem Staate und Staatsrechte bestehenden Familienrechts. Aber in den Process selbst durfte er nicht anders als jeder andere Bürger eingreifen, in dem er in der Contio zu Gunsten seines Sohnes sprach. Liv. 1, 26 *patre proclamante se filiam iure caesam iudicare: ni ita esset, patrio iure in filiam animadversurum fuisse. orabat deinde* etc.

[2]) Lange (r. A. I[3], 131) gesteht diese Ausnahmefälle zu. „Wenn ferner der erwachsene Sohn in den Curiatcomitien Stimmrecht neben dem Vater hat, so ist er damit als Inhaber eines in staatsrechtlicher Beziehung selbständigen Willens anerkannt". — Der Sohn „wenn er ein öffentliches Amt bekleidete", brauchte „den Befehlen des Vaters in Bezug auf das Amt nicht zu gehorchen". Vgl. Lange I[3], 204.

Dunkel ist sich nun auch Lange dieser Verpflichtung bewusst gewesen und darauf hin zielt sein in der Commentatio I [1]) gemachter Begründungsversuch, nach dem — wie er erwartet — jeder weitere Zweifel ausgeschlossen sein müsse. Gleichwol ist die Haltlosigkeit auch dieses Versuches, die Nothwendigkeit einer solchen Function der patricischen Familienväter zu erweisen, leicht darzuthun.

Bekanntlich bezieht Lange, wie weiter unten ausführlich entwickelt werden soll, die *patrum auctoritas* stets auf eine folgende *lex curiata de imperio:* sie ist nach ihm eine „Einwilligung auf die zu präsumirende Anfrage des Königs bei ihnen, ob er die *lex de imperio* den Curiatcomitien vorlegen solle" [2]). Lassen wir diese Vermuthung vorläufig einmal gelten und beachten, mit welchem besonderen Rechte Lange in diesem Falle die *patrum auctoritas* als eine Einwilligung der patricischen Familienväter interpretiren konnte. „Am deutlichsten", sagt Lange, „wird der Sinn des Ausdrucks aus dem Vergleiche des bei dem privatrechtlichen Acte der Arrogation Gebräuchlichen. Denn auch bei diesem Acte handelt es sich darum, dass ein *pater familias* die *patria potestas* eines anderen über sich bis zum *ius vitae necisque* anerkennt". Nun erfolgt die arrogatio durch Volksbeschluss nach Gellius V, 19 nur bei denen, *qui cum sui juris sunt in alienam sese potestatem tradunt, eiusque rei ipsi auctores fiunt.* „So arrogirt" daher gewissermafsen nach Lange's Ansicht „der König durch die *lex curiata de imperio* das Volk unter sein *regium imperium*, nachdem er zuvor an die allein zuständigen *patres familias* der patricischen gentes die entsprechende Frage gestellt hat, etwa: *auctoresne estis ut in vobis vestrisque filiis familias vitae necisque potestatem habeam ut in filiis a me natis?*"

Indem ich mich gegen diese Deutung wende, lasse ich noch unbeachtet, dass die Rechte, welche der Arrogator über den Adoptivsohn erhielt ganz andere waren, als die, welche der König über die Bürger empfing. Ich betone nur das eine, was völlig entscheidend ist: wie konnte das Volk, das in den Curien alle Familienhäupter

---

[1]) Vgl. S. 35: *Atque hanc patrum auctoritatis vim revera fuisse tertium argumentum, quo controversiam ipsam disceptari credo, ita ostendit, ut mea quidem opinione de ea re amplius dubitari nequeat. Petitum est enim ex ipsius iuris Romani antiquissimi institutis.* Ferner noch präciser Lange röm. Alt. I², 304.

[2]) Lange r. A. I², 304.

enthielt, für incompetent angesehen werden, seine Einwilligung zum Verlust der *sui potestas* zu geben, während es doch nach Lange's Theorie für competent gehalten wird, ein weitergehendes Recht auszuüben d. h. seine Erlaubniss zur Aenderung der Rechtsordnung im Allgemeinen zu geben?

Mit Erstaunen wird hier ferner ein jeder aufmerksame Leser bemerkt haben, wie bei diesem Vergleiche das Volk (bald als *comitia curiata*, bald als *patres*) zuerst die Stellung des arrogandus, dann diejenige des Dispens ertheilenden souveränen populus vertritt und dabei sogar den Familienvätern, die doch als eigentlicher Sitz der Souveränetät angesehen werden, speciell die Rolle des arrogandus zugewiesen wird.

Aufserdem vergisst Lange ganz, dass ja das Volk und in diesem also auch schon die Familienväter, in den Wahlcomitien die Einwilligung zur Uebertragung der *potestas regia*, die doch wahrlich gleich dem *imperium regium* das *ius vitae necisque* und somit einen Eingriff in die Souveränetät der Familienväter involvirte [1]), gegeben hatten.

Glaubt endlich Lange im Ernst, aus dem Rechtssatz (Cic. de domo 29, 77 [2]) *ut nemo civis Romanus aut sui potestatem aut civitatem possit amittere, nisi ipse auctor factus esset* resultiren zu können, dass

---

[1]) Wenn anders die potestas regia der patria potestas nachgebildet und mehr als eine schattenhafte Gewalt gewesen ist. Wer sich allerdings die regia potestas so vorstellt, wie Lange I[3], 267. 301, der könnte vielleicht so weitgehende Rechte der regia potestas absprechen. Indessen ein grosser Abstand zwischen potestas und imperium ist denn doch quellenwidrig. „Was bleibt", fragt E. Herzog (Rhein. Museum XIV, 15 ff.), „für die regia potestas übrig, wenn alles, was Lange in dem imperium begreift, vorweg genommen wird? Wenn diese potestas sich weder über die Familienväter, noch über die untergeordneten Mitglieder der Familie erstreckt, über wen erstreckt sie sich denn?" Im einzelnen ist übrigens Lange's Behauptung (I[3], 301) widerlegt durch Rubino Unters. 360 ff. Mommsen r. St. I, 115 ff. 130. 136. Gewiss war die iurisdictio, die Paulus Dig. 50, 1, 26 gerade dem imperium entgegenstellt, nicht mit in diesem einbegriffen. Die Magistrate („*qui faciebant senatus consulta*") durften auch ohne imperium Senatsbeschlüsse über die wichtigsten Staatsangelegenheiten herbeiführen (Rubino 365) und ohne dasselbe waren sie zur Coercition befugt (Mommsen r. St. I, 140). Endlich ist der Besitz der auspicia publica neuerdings ganz willkürlicherweise von Em. Hoffmann (patricische und plebejische Curien 22 f.) den Beamten ohne imperium abgesprochen. Vgl. S. 106 A. 2.

[2]) Comm. I, 35.

bei der *lex de imperio* nothwendig die patricischen *patres familias* ihre Einwilligung hätten geben müssen? Bisher habe ich immer geglaubt, dass derjenige, welcher einen König erwählt, auch damit die Anerkennung seiner amtlichen Gewalt ausgesprochen hat; dass wer bereits einem König oder Zwischenkönig gehorcht hat, beim Amtsantritt eines neuen nicht einen weiteren Verlust seiner eigenen Dispositionsfähigkeit erleiden könnte und dass namentlich kein Bürger die *sui potestas* d. i. die privatrechtliche Selbständigkeit dadurch verliere, dass er in gewissen Fällen dem *regium imperium* unterworfen sei.

Ein neuer Rechtssatz Lange's führt uns jedoch auf eine bisher noch nicht beachtete Lücke, welche auszufüllen die *auctoritas patrum familias* allein im Stande sein soll!

Comm. I, 36 heifst es nämlich von den *comitia curiata*: *„quorum ius imperium regi aut consulibus tribuendi ideo mancum et imperfectum erat, quod filii familias, patrum suorum imperio subiecti, in eis cum patribus familias suffragia ferebant"*.

Gegen diese sonderbare Auffassung möchte ich denn doch zu erwägen geben, dass die *filii familias* entweder ein Recht gehabt haben müssen, in den Volksversammlungen ihren Willen rechtskräftig kund zu geben, oder dass sie überhaupt kein Stimmrecht gehabt haben können. Ward die Souveränetät der *patria potestas* staatsrechtlich anerkannt, warum aestimirte man dann die Stimmen der *filii familias* oder warum verweigerte man nicht die Annahme der von den Vätern dissentirenden Stimmen der Söhne? War sie nicht mehr staatsrechtlich anerkannt, wie konnte man dann die Volksabstimmung wegen der Betheiligung der Haussöhne rechtlich ungültig nennen? Ist die Annahme erlaubt, die *filii familias* hätten rechtsgültige Stimmen bei der *creatio* abgeben können [1]), dagegen bei der Uebertragung des *imperium* sei ihr Stimmrecht unvollkommen gewesen?

---

[1]) Dieser Gegensatz tritt in Lange's eigenen Worten klar zu Tage; röm. Alt. I[3], 131 giebt er zu: „wenn der erwachsene Sohn in den Curiatcomitien Stimmrecht neben dem Vater hat, so ist er damit als Inhaber eines in staatsrechtlicher Beziehung selbständigen Willens anerkannt". Und doch sagt er Comm. II, 34: *populus enim triginta curiarum, qui interrege comitia habente regem creaverat, iure iubere illud non poterat, propter voluntatem et infirmam et debilem filiorum familias una cum patribus in comitiis curiatis ... suffragia ferentium.*

Lange meint ferner: die Familienväter hätten majorisirt werden können durch die zahlreichen Haussöhne[1]) und doch habe jeder römische Bürger, der die *sui potestas* aufgab, wie bei der Aufgabe des Bürgerrechts, so bei der Beschränkung seiner hausherrlichen Gewalt durch das imperium persönlich einwilligen müssen[2]). Aber konnte denn nicht ebenso gut eine Minorität der Hausväter durch die übrigen majorisirt werden? Oder pflegte der König mit der Ausübung seines imperiums zu warten, bis auch die letzten „*patres familias gentium patriciarum eius rei ipsi auctores facti essent*"?

Damit habe ich, wie ich denke, gezeigt, wie haltlos Lange's Argumentationen dafür sind, dass nur eine Versammlung der *patres familias gentium patriciarum* im Stande gewesen sei, ihre Ermächtigung (auctoritas) den Curien zu ertheilen, das imperium zu übertragen. Kein Rechtssatz und keine theoretische Erwägung könnte für die Nothwendigkeit einer solchen Function der patricischen Familienväter Zeugniss ablegen, selbst wenn das römische Staatsrecht lediglich auf familienrechtlichem Grunde geruht hätte.

Wir könnten also weiter gehen und uns nach einer anderen Erklärung des Begriffs patres umsehen, wenn es nicht ebenfalls für eine Reihe anderer wichtiger Begriffe wünschenswerth wäre, vorher auch die letzten Zufluchtsstätten jener Lange'schen Theorien aufzusuchen und die Fehler jener Fundamente aufzudecken.

7.

Ich hoffe dies durch die Beantwortung der Frage zu erreichen:

Was versteht Lange unter einer familienrechtlichen Grundlage des römischen Staatsrechts und was würde aus der Existenz einer solchen für die Feststellung staatsrechtlicher Institutionen gefolgert werden können?

Nur mit einem gewissen Widerstreben gehe ich an die Beantwortung dieser Frage, denn den sowohl in seinen r. A. als in seinen beiden Commentationen enthaltenen Ausführungen über einen weitgreifenden Einfluss des Familienrechts auf das Staatsrecht stehen

---

[1]) z. B. Comm. I, 36: *Quos cum numero sine dubio superarent, sapienter institutum erat, ut comitia illa ne essent rata, nisi ea approbavisset patrum auctoritas.* Comm. II, 32.

[2]) Vgl. oben Cic. de dom. 29, 77.

vereinzelt sehr treffende Bemerkungen über die sehr bedingte Einwirkung des ersteren auf dieses entgegen; vgl. namentlich r. A. I², 103. 108 und die Aufdeckung der Differenzen von Familien- und Staatsrecht I², 266. Aber wenn z. B. I², 289 u. o. Comm. I, 36 der Ausschluss der filii familias von der Versammlung der patres mit Entschiedenheit behauptet, ja Lange's ganzes System darauf gegründet wird; wenn ferner I², 304 aus der Analogie der arrogatio geschlossen wird, dass nur die in eigener Gewalt stehenden patres die auctoritas zu einer Verfassungsänderung geben könnten: sollte ich da gehalten sein, mich bei den diesen Theorien direct widersprechenden Aeufserungen Lange's I², 107, dass „mit der Entstehung des Staats" „die erwachsenen Söhne neben dem Hausvater Theil erhielten an den Pflichten und Rechten, welche die Staatsverbindung bringt", befriedigt zu fühlen?[1])

Uebrigens glaube ich auch, dass ein Forscher wie Lange lieber die Zurückweisung zuweitgehender Aeufserungen, als den Tadel der Inconsequenz hinnehmen wird.

Es ist ein Gemeinplatz, dass der Staat auf der Familie beruht, aus den Familien und den zu Geschlechtern erweiterten Familien erwachsen ist. Nicht minder ist es anerkannt, dass bei der Ausbildung und Befestigung staatlicher Ordnungen häufig Verträge mitgewirkt haben. Es ist also sehr gerechtfertigt bei Aufhellung des Dunkels, welches hinsichtlich der allmählichen Entstehung des römischen Staates herrscht, die familienrechtlichen und die vertragsrechtlichen Bestandtheile der ältesten Staatsordnungen auseinander zu halten. Um so mehr, da in wenigen Staaten so fest ausgeprägt Familienordnungen und Familienrecht sich ausgebildet haben mögen wie in Rom. Das Lob, diese Methode der Darstellung eingeschlagen zu haben, verdient Lange in der That. In seinen Staatsalterthümern sind vorab die Einrichtungen der Familie und des Geschlechtsverbandes scharf gezeichnet und es konnte dadurch dem Leser sowohl der Gegensatz als auch die Verwandtschaft von privatrechtlichen und staatsrechtlichen Institutionen klar vor die Augen treten. Aber damit hat sich Lange nicht begnügt. Nach ihm soll die Herrschaft

[1]) Aehnlich widerspruchsvoll behauptet Lange I², 108: „man kann civis (Quiris) sein, ohne pater familias zu sein", I², 111 dagegen: „die civitas ist später als die familia, jene Rechte hat der civis, weil er pater familias ist oder werden kann(?)". Vgl. I², 261. 262.

des Familien- und Gentilrechts nicht nur zeitlich dem Staatsrecht vorangegangen sein, sondern auch materiell die Grundlage desselben gebildet haben. „Das Familienrecht" ist nach Lange[1]) „Prototyp des Staatsrechts", in den wichtigsten Fällen sind „die Begriffe des Staatsrechts denen der Familie nachgebildet"[2]), ja geradezu abhängig „von der familienrechtlichen Stellung" seiner Bestandtheile[3]). Indem dann weiter nach seiner Ansicht das Staatsrecht vielfältig mit familienrechtlichen Ordnungen durchsetzt ist[4]), ja die Ordnungen der Familie einfach recipirt haben soll, ist er in der That bei einer Auffassung angelangt, welche den Werth des Familienrechts ganz wo anders sucht, als es sonst üblich ist.

Bevor ich mir ein Urtheil über eine so weite Ausdehnung dieses Princips erlaube, ist es nothwendig, zu untersuchen, ob Lange einen klaren Begriff mit den Worten „familienrechtliche Grundlage des Staatsrechts" verbinde.

Diese Frage ist zu verneinen. Es ist vielmehr leicht nachweisbar, dass Lange 4 verschiedene Begriffe damit verbunden hat und daher auch die Urtheile, welche er auf seiner Hypothese aufbaute, widerspruchsvoll sein müssen.

Das Staatsrecht beruht auf einer familienrechtlichen Grundlage, das heifst nach Lange

1) der Staat hat Satzungen des Familenrechts, welche in's Gebiet des Staatsrechts eingriffen, recipirt[5]).

---

[1]) r. A. I[3], 260 u. oft.

[2]) r. A. I[3], 266.

[3]) r. A. I[3], 261. 262 tritt dies z. B. bei Definirung der Begriffe populus, patricii hervor.

[4]) z. B. I[3], 267.

[5]) So Lange I[3], 103: „Insofern wirkt also der Staat zunächst erhaltend auf die in seinen vorstaatlichen Gliedern herrschende Sitte zurück, indem er sie als Gentilrecht und Familienrecht fixirt". Speciell I[3], 266 spricht Lange von dieser Art einer familienrechtlichen Grundlage des Staatsrechts: die „thatsächlichen Beschränkungen der Königsgewalt beruhen aber ebenso sehr, wie die Aehnlichkeit der Königsgewalt mit der manus des Hausvaters, auf der familienrechtlichen Grundlage des Staats. Während die letztere eine Folge der positiven Einwirkung des Familienrechts auf das Staatsrecht ist, sind die ersteren aufzufassen als die negativen (!) Einwirkungen der vor dem Staate ausgebildeten Familiensitte. Weil der pater familias Eigenthümer der res familiaris ist, so kann der König nicht Eigenthümer des Gutes der Einzelnen ... sein, weil jener in der Familie souverän über-

2) Der Staat hat Ordnungen der „erweiterten Familie", der gens, welche in's Gebiet des Staatsrechts eingreifen, geduldet oder staatlich geschützt[1]).

3) aber spricht Lange von einer familienrechtlichen Grundlage des Staatsrechts insoweit, als das Familienrecht das Prototyp des Staatsrechts ist[2]).

---

haupt ist, so kann der König in der Staatsfamilie natürlich nur eine solche Potestas haben, welche sich mit der familienrechtlichen Souveränetät der einzelnen Hausväter verträgt". Diese ganze Lehre von einer noch staatsrechtlich anerkannten Souveränetät der patres familias beruht ja gerade auf einer solchen Anschauung der familienrechtlichen Grundlage des Staatsrechts. Vgl. noch I², 302 „Es kann bei der familienrechtlichen Grundlage des ältesten Staatsrechts keinem Zweifel unterliegen, dass der König diese Gewalt (des imperium) nicht von selbst, sondern nur Kraft einer besonderen Genehmigung der patres familias, die als ein theilweiser Verzicht derselben auf ihre familienrechtliche Souveränetät angesehen werden muss, ... besitzen konnte". — Zwar hat Lange selbst die Uebergriffe des Familienrechts in's Staatsrecht I², 107 auf ein Minimum reducirt; „in staatsrechtlicher Hinsicht", sagt er, „hörte die Familie .... auf eine selbständige Einheit zu sein, es ward das Princip, dass ein einheitlicher Wille sie beherrscht, dadurch durchbrochen, dass die erwachsenen Söhne neben dem Hausvater Theil erhielten an den Pflichten und Rechten" des Staates. Ebenso I², 131. Diese vereinzelt richtigere Anschauung darf uns aber nicht veranlassen „die familienrechtliche Grundlage des Staatsrechts" in dem Sinne einer staatlichen Reception familienrechtlicher Ordnungen bei Lange zu leugnen. Am schroffsten tritt diese Art von familienrechtlicher Grundlage des Staatsrechts in der Behauptung auf, (I², 262): dass „weder die Clienten als Unterthanen der gens, noch Frauen und Kinder als Unterthanen der einzelnen patres nach strengem Familienrechte eine selbständige Stellung im Staat haben können".

[1]) Vgl. wieder I², 103: der Staat fixirt „die in seinen vorstaatlichen Gliedern herrschende Sitte als Gentilrecht". So auch in den Abschnitten „die Erweiterung der Familie zur agnatio und gens", „das Recht der gentes patriciae über die Clienten", z. B. in den Worten „das Clientelverhältniss als eine Consequenz des Familienrechts aufzufassen und die Entstehung dieses Verhältnisses in dem Begriffe der Familie zu suchen, dazu sind wir, abgesehen von der schon hervorgehobenen Beziehung der Clienten zu den gentes, den erweiterten Familien, deshalb berechtigt, weil u. s. w. I, 267. 271 und oft sonst wird unter Familienrecht das Recht „der erweiterten Familie" „das Gentilrecht" verstanden und wo nicht identificirt, so doch gleich benannt.

[2]) Am zahlreichsten sind die Stellen, in denen Lange von derartigen familienrechtlichen Spuren im Staatsrecht redet. I², 104: „das Familienrecht in seinen ältesten Gestaltungen ist nicht blofs Prototyp des ältesten Staatsrechts, sondern zugleich u. s. w." I², 105. I², 260. I², 264. I², 266.

Gesondert davon müssen

4) die Fälle werden, in denen nach Analogien der Gentilordnung staatliche Institutionen geschaffen worden sind resp. das Gentilrecht Prototyp des Staatsrechts geworden ist[1]).

Nun wäre eine solche Zusammenfassung von 4 verschiedenen Sätzen in einem einzigen an und für sich noch nicht tadelnswerth[2]): sie wird es dagegen dadurch, dass die Folgerungen, welche aus diesen 4 Principien gezogen werden müssen, vielfach im Widerspruch zu einander stehen, und noch mehr dadurch, dass die Tragweite und Verwendbarkeit dieser Sätze zu neuen Folgerungen und Schlüssen für die Grundlagen des Staatsrechts durchaus verschieden ist.

Beides hätte ich jetzt zu erweisen.

Indem Lange in dem einen Satze das Familienrecht bildet die Grundlage des Staatsrechts jene 4 genannten Thesen zusammenfasste, hat er zunächst unbeachtet gelassen — das zeigt ein Vergleich von These 1. 3. mit 2. 4. — dass die Ordnungen der Familie und der Gens nicht die gleichen gewesen sind, vielmehr von einander abweichen, vielfach einander widersprechen konnten.

„Trotzdem aber, dass die Begriffe des Staatsrechts denen des Familienrechts nachgebildet sind, zeigt sich u. s. w."; keine andere Vorstellung verbindet Lange I², 263 mit diesem Begriff, wenn er sagt: „die familienrechtliche Grundlage des Staats äufsert sich ferner darin, dass der populus sich selbst als Familie betrachtet"; I², 300 „der erwählte König hatte jetzt (nach Interregnum, Wahl und Inauguration) ein Königsrecht, vergleichbar dem, welches der natürliche Patriarch einer gens oder eines Volksstammes auf Grund des Familienrechts hätte haben können". I², 265 „Sowohl im König als auch im Senat wiederholt sich der Typus des Familienrechts. Jener ist der pater familias des Staats, in dessen Haus Einer Herr sein muss, wie in der Einzelfamilie" u. s. w.

[1]) Es ist dies seltener der Fall, doch immerhin so zu verstehen bei Lange r. A. I², 267 oder wenn fingirt wird, der vornehmste Gentiläl teste sei nach dem Familienrecht befugt gewesen als agnatus proximus den Staat zu leiten I², 270: dieses wäre in der That nur dann richtig, wenn das Gentilrecht mafsgebend für die Bildung des Staatsrechts gewesen wäre.

[2]) Der Leser von Lange's römischen Alterthümern muss, um diese Variationen des einen Lange'schen Hauptsatzes zu durchschauen, allerdings mehr als einmal zu den betreffenden Stellen zurückkehren, wenn er durch Vergleich derselben mit einander die verschiedene Geltung des Begriffs „familienrechtliche Grundlage" erfassen wollte.

Dies ist um so befremdlicher, als Lange vereinzelt[1]) selbst diesen Gegensatz vom Recht der eigentlichen und der „erweiterten Familie" (d. i. der gens) richtig durchgefühlt hat. Und in der That, wer nun gar Ihering's treffliche Auseinandersetzung über Familie und Gens[2]) gelesen hat, der wird, selbst wenn er ihm nicht überall beistimmt, die Rechtsverhältnisse der Familie nicht mit jenen der Gentes confundiren und wird anerkennen, dass die auf beiden beruhenden staatlichen Ordnungen — wie sie selbst — nothwendig verschieden sein mussten.

Durch die gens wird die *patria potestas* des Hausvaters gegen den Haussohn beschränkt, die Disposition des Hausherrn über Sclaven und Familiengut überwacht, sein freier Wille bei der Eheschliefsung begrenzt und die religiösen Functionen des Hausherrn und der Familie werden wenigstens zum Theil durch sie übernommen. Und dabei ist nicht etwa die innere Einrichtung der Familie das Vorbild der Gentilverbindung geworden, sondern im Gegentheil: in der gens ist nichts von einer *patria potestas* des Patriarchen der gens[3]), nichts von einem alleinigen Eigenthumsrecht des Gentiläitesten am Ackergut[4]) oder von seiner Oberherrlichkeit über die Gentilen bekannt. „Die Verfassung der Gens", sagt Ihering 259 treffend, „ist durch und durch republicanisch organisirt, die Gentilen erben, helfen, beschliefsen, üben die Disciplinargewalt aus".

Schon hieraus ergiebt sich, wie man etwas unfassbares sagt, wenn man behauptet, das Familienrecht bilde die Grundlage des Staatsrechts und bei jenem zugleich an das Familien- und das Gentilrecht denkt: nur wenn man scharf unterschiede, inwieweit

---

[1]) z. B. I[3], 107. 265, wo Lange vom Senat mit Recht behauptet, er sei „das Nachbild des consilium von Verwandten, dessen Rath der pater familias unter Umständen vor Ausübung seiner hausherrlichen Gewalt anzuhören hat". Es wird damit auf ein Beispiel der Einschränkung der patria potestas durch die Gentilen hingewiesen.

[2]) Geist des r. R. I[3], 176—207.

[3]) Ihering eb. I[3], 190: „Die Conservirung des ursprünglichen Familienbandes in der Gens beschränkt sich auf das Verhältniss der Brüder untereinander; das der patria potestas ist weder in der Gens, noch in dem Gesammtstaat staatsrechtlich nachgebildet". Lange hat dagegen r. A. I[3], 226 ff. 240 nichts Thatsächliches vorbringen können.

[4]) Anders Genz das patricische Rom 15. 20. Vgl. darüber Abschnitt IX.

das Gentil- oder das Familienrecht eingewirkt hätte, und wie nothwendig das eine durch das andere beschränkt worden sein müsse, wäre die Erkenntniss einer solchen familienrechtlichen Grundlage des Staatsrechts erspriefslich.

Ferner muss man sich, bevor man Lange's Princip zum Ausgangspunkt neuer Behauptungen nimmt, klarer als Lange[1]) des Unterschiedes einer staatlichen Reception familien- und gentilrechtlicher Einrichtungen (These 1. 2) und einer Nachbildung staatlicher Ordnungen nach dem Muster (Prototyp) derselben (These 3. 4) bewusst werden.

Je nachdem nun das erste oder zweite wirklich stattgefunden hat, muss natürlich der Einfluss des Familienrechts auf die Bildung des Staatsrechts ein total verschiedener geworden sein. Ja es lässt sich leicht zeigen, dass alle Einwirkungen der ersten Art mit denen der zweiten in Conflict gerathen mussten.

Vergleichen wir einmal den Einfluss, welchen die *patria potestas* auf die eine oder die andere Weise ausüben musste. Wäre sie das Prototyp der *regia potestas* geworden, so hätte die auf familienrechtlicher Grundlage gebildete königliche Gewalt so gut wie unumschränkt sein müssen. Der König hätte nicht auf das consilium der Mitglieder seiner eigenen Staatsfamilie zu hören brauchen, er hätte Eigenthümer der *res familiaris* eines jeden sein und, da alle Bürger zu ihm im Verhältniss von *filii familias* standen, auch über sie das *ius vitae necisque* besessen haben müssen.

Ganz anders, wenn das vor dem Staatsrecht ausgebildete Familienrecht die *regia potestas* beschränkt hätte! Dann wäre diese nur eine schattenhafte Gewalt gewesen, wie sie Lange (r. A. I[3], 267) zwar folgerichtig definirt, wie sie in Wirklichkeit aber nie existirt hat. Denn nie hat der König selbst vor der Uebertragung des imperium durch „das Recht der Einzelfamilien" und „das Gentilrecht" beschränkt die „Souveränetät" „im Sacralrecht und im Privatrecht" entbehrt[2]).

---

[1]) Nur vorübergehend ist sich Lange bei der Detailausführung der höchst verschiedenartigen, sich widersprechenden Einwirkungen des Familienrechts auf das Staatsrecht bewusst gewesen, z. B. I[3], 267, wo er von „der positiven Einwirkung des Familienrechts auf das Staatsrecht" „die negativen Einwirkungen der vor dem Staate ausgebildeten Familiensitte" unterscheidet.

[2]) Vgl. S. 133 A. 1.

Solche Consequenzen, die zum Theil sogar von Lange anerkannt worden sind (vgl. r. A. I³, 266), hätten ihn doch darauf hinführen müssen, dass der Umfang einer Einwirkung des Familienrechts auf das Staatsrecht höchst fraglich, je nach der Art und Weise dieses Einflusses von verschiedener Tragweite gewesen sei, dass es aber unter allen Umständen verkehrt sein müsse, die feststehenden, überlieferten Grundbestandtheile des römischen Staatsrechts mit Hinweis auf ihren familienrechtlichen Ursprung a priori umzugestalten und zu fälschen. Vielmehr ist hier eine ganz verschiedenartige Methode, je nachdem Lange's Hauptsatz im Sinne der beiden ersten oder der beiden letzten Thesen aufgefasst wird, durchaus geboten.

Soll nachgewiesen werden, in welchen Beziehungen das Familien- und Gentilrecht das Prototyp für staatsrechtliche Ordnungen gewesen ist, so ist zunächst — so weit dies möglich ist — inductiv zu zeigen, welcher Art die einzelnen staatsrechtlichen Verhältnisse der ältesten Zeit: *regium imperium*, *regia potestas*, *populus*, *patres*, *curia*, *civitas*, *auctoritas*, *consilium* gewesen sind. Getrennt davon ist dann ein Vergleich mit den Formen des Familienrechts nicht nur gestattet, sondern ungemein erwünscht und anziehend[1]).

Es sind z. B. ansprechende Vermuthungen Lange's[2]), dass der Vestadienst und die Pflege des Feuers auf dem *focus publicus* den Familiengebräuchen nachgebildet ist, dass der *pater patratus* seinen Namen erhalten habe, weil „wie die Einzelfamilie im Verkehr mit einer anderen durch ihren natürlichen pater", so durch ihn die Staatsfamilie nach aufsen vertreten worden sei. Solche Hypothesen sind aber auch ziemlich ungefährlich, da sie von einer festüberlieferten staatlichen Einrichtung ausgehen, nicht eine solche erst aus dem Grunde substituiren, weil der auf familienrechtlicher Grundlage erbaute Staat voraussichtlich eine solche Institution gehabt haben müsse[3]).

Wenn hier also nach einer Feststellung der Grundbestandtheile des alten Staatsrechts manche Vermuthungen gestattet sind, inwie-

[1]) Zu loben ist daher alles das, was Lange bemerkt hat über die dem Familienrecht nachgebildeten sacralen Einrichtungen des Staats I², 263 u. a.

[2]) r. A. I², 263 ff.

[3]) Diese letztere Methode befolgt Lange (r. A. I², 261 ff.) dagegen bei der Definition von populus und patricii und sonst oft.

weit bei der Bildung des Staates die Ordnungen der Familie oder der Gens als Vorbild (Prototyp) gedient haben, so sind sie dagegen durchaus unstatthaft, wenn ein Nachweis gegeben werden soll, welche familien- oder gentilrechtlichen Grundsätze vom Staatsrecht recipirt worden sind.

Es wurde bereits oben gezeigt, wie ein Staat der voll und rein die familienrechtlichen Ordnungen recipirt, eine contradictio in adiecto sei[1]). Sobald der Staat aus den reinen Patriarchalverhältnissen heraustritt, Wehrverfassung, Rechtsstreitigkeiten, religiöse Ordnungen und bürgerliche Vorschriften durch seine Organe bestimmen und durchführen lässt, da muss er nothwendigerweise in die vorstaatlichen Ordnungen der Familie und der gens eingreifen. Wenn dies schon überall richtig ist, so verdient es namentlich auf die Anfänge des römischen Staatswesens angewandt zu werden. Denn selbst die vor den Anfängen eines römischen Staates auftretende Geschlechterordnung steht im stärksten Gegensatz zu einem Patriarchalstaat, der „in Rom nicht oder nicht mehr hervortritt“[2]). Und kaum irgendwo ist die Oberhoheit des Staats, seiner Ordnungen und seiner Organe so schroff anerkannt wie gerade im römischen Staat, wo alle familienrechtlichen Beziehungen namentlich durch die militärischen Einrichtungen und durch die scharfe Abgränzung der Beamtengewalt völlig negirt werden. Wenn nun auch wenigstens die Möglichkeit zugestanden werden muss, dass manche familienrechtlichen Bestandtheile vom ältesten Staatsrecht recipirt worden seien, so ist doch für einen jeden solchen Ausnahmefall ein stricter Beweis erforderlich, nie ist ein solcher Fall a priori als wahrscheinlich hinzustellen trotz „einer familienrechtlichen Grundlage des Staatsrechts“.

Nach dem Gesagten wird wohl zugestanden werden müssen, dass der Aufbau eines römischen Staatsrechts auf einem Princip, das 4 sich mehrfach bekämpfende Grundsätze confundirt und nicht die Tragweite und Bedeutung derselben je nach den mit ihnen verbundenen Begriffen unterscheidet und abmisst, verunglücken musste. Namentlich muss aber gegen eine willkürliche, nicht auf den Quellen basirte Einführung familienrechtlicher Principien in das

[1]) II, § 6, S. 130.
[2]) Ihering Geist d. r. R. I², 181.

Staatsrecht dann protestirt werden, wenn es sich nicht nur um die Erklärung sicherer Thatsachen, sondern um Conjecturen handelt, welche einer guten Ueberlieferung widersprechen.

Dass zumal die in dem vorstehenden Abschnitte besonders in Frage kommende Ausnahmestellung der *patres familias gentium patriciarum* eine solche aller Ueberlieferung widersprechende Bildung sei, das haben wir bereits oben gezeigt und können an diejenigen, welche durch unsere obigen Gründe nicht überzeugt wurden, hier nur noch die Forderung stellen, eine solche nicht aus unklaren und vieldeutigen Principien herzuleiten, sondern specielle Zeugnisse für dieselbe aufzusuchen. Andernfalls müsste sie als eine haltlose, unwissenschaftliche Hypothese zurückgewiesen werden.

8.

Fast sollte man denken, dass es jetzt gelungen sei, wenigstens das negative Resultat sicher zu stellen, dass Lange's Erweis von der Existenz und wichtigen oder gar nothwendigen politischen Befugniss eines Convents der *patres familias gentium patriciarum* vollständig hinfällig sei: es könnte dann weiter nach meinem eigenen positiven Deutungsversuch der patres, nach der Function der patres als *auctores legum* und Uebermittler der *auspicia populi Romani* beim Erlöschen der Magistratur gefragt werden.

Der Erfolg wird jedoch zeigen, wie alle jene Fragen über den staatsrechtlichen Begriff der patres, über die verschieden zu deutenden Stellen, welche von dem *interregnum* und der Bestätigung der Gesetze handeln, erst dann befriedigend beantwortet werden können, wenn vorher die rechtliche Stellung dieser *auctoritas* zu den Volksbeschlüssen klar geworden ist.

Bisher waren sich zwar alle alten Quellen und die meisten neuern Forscher[1]) darüber einig, dass die *patrum auctoritas* bis auf

[1]) Peter Epochen 16 hat zuerst die bisherige Interpretation auch hierin verlassen, doch ohne viele zu überzeugen. (Rein in Pauly's Realencyclopädie VI, 1017). Peter sagt daselbst: „Auch ist es der Grundbedeutung von auctoritas nicht entsprechend, wenn man jenen Act des Senats ausser Verbindung mit einem nachfolgenden der Curiatcomitien stellend, auctoritas schlechthin in dem Sinne von Bestätigung fasst, da darin vielmehr immer der Begriff der Veranlassung zu Grunde liegt, sei es dass die Folge ein Entstehen oder Geglaubtwerden ist."

die *lex Publilia Philonis* (339 v. Chr.) — welche bestimmte[1]) *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur ante initum suffragium patres auctores fierent,* — sich rechtlich und logisch allein auf die vorhergehenden Centuriatcomitien bezogen habe, hernach den legislativen und (seit der *lex Maenia*[2]) auch den Wahlcomitien vorangegangen sei, sich aber rechtlich stets auf diese, nie auf die erst später nachfolgenden Curiatcomitien gerichtet habe.

Lange behauptet das Gegentheil und bezieht die *p. a.* immer auf eine allen andern genannten Acten folgende *lex curiata:* wo eine solche fehlt, schiebt er sie in die Tradition ein und baut auf dem so gewonnenen neuen Fundamente seine soeben von uns verworfenen Theorien wieder auf, nach denen die *patrum auctoritas* nur ein nothwendiges Requisit einer folgenden *lex curiata de imperio* und nur einer solchen gewesen sei.

Langes Deduction stützt sich auf Ciceros Worte[3]) *de domo* 14, 38 (Comm. I, 6). Aus ihnen, meint er, müsse geschlossen werden, dass die *patrum auctoritas* sich nur auf *comitia curiata* und *centuriata,* nicht auf *comitia tributa*[4]) und *concilia plebis* beziehe; Cicero sage ferner nicht, dass die *patrum auctoritas* allen *comitia centuriata* und *curiata* zu Theil werde[5]); es komme also darauf an, diese Lücke anderweitig auszufüllen und zu zeigen, für welche sie nothwendig gewesen sei.

Nun zeige Cicero pro Plancio (3, 8)[6]), dass sich die *p. a.* auf die Wahlen in *comitia centuriata* zunächst in soweit, als sie „*reprehensores essent comitiorum*" beziehen könne. Verglichen aber mit Ciceros Worten de l. agr. (2, 11, 26), wo gerade von den *leges*

---

[1]) Liv. 8, 12, 15.

[2]) Bald hernach ca. 287 v. Chr.

[3]) Dort werden Patricier nur als *auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum* erwähnt; danach Livius 6, 41, 9.

[4]) Dies könnte noch am ehesten zugestanden werden (vgl. Ihne rh. Mus. 28, 360f.), wie ich an einem a. O. zu zeigen gedenke. Doch siehe Mommsen r. F. 157f. Christensen in Fleck. Jahrb. 113 (1876), 522.

[5]) Lange Comm. I, 7 *Omnium autem centuriatorum omniumque curiatorum comitiorum auctores fuisse patres, ex verbis Ciceronis non necessario sequitur.*

[6]) *Nam si ita esset, quod patres apud maiores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum, id haberent iudices vel quod multo etiam minus esset ferendum. Tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores non erant facti.*

(centuriata et curiata) de imperio ein Gleiches ausgesagt wird, dass nämlich durch sie vom Volke abgestimmt werde, *„ut esset reprehendendi potestas"*, müsse geschlossen werden, dass die *patrum auctoritas* an genannter Stelle (pro Plancio 3, 8) nur auf die *leges de imperio* bezogen werden dürfe[1]).

Ein derartiges logisches Kunststückchen ist berufen das Fundament der ganzen weiteren Lange'schen Deduction zu bilden!

Also: nur weil Cicero an zwei verschiedenen rhetorischen Stellen zweien Factoren der Gesetzgebung die *reprehendendi potestas* zuschreibt, deshalb mussten beide so eng zusammengehören, deshalb konnten beide Vorgänge höchstens verschiedene Phasen ein und desselben staatsrechtlichen Actes sein? Mit demselben Rechte könnte man behaupten, dass heutzutage Ministerium und Disciplinargerichtshof eng mit einander verwandt, die Entscheidungen beider stets mit einander verbunden sein müssten, weil beide vielfach dieselbe Befugniss ausüben, Beamte abzusetzen, was — wie jeder weiss — nur unter ganz verschiedenen Modalitäten möglich ist. Ausserdem hätte aber ein Kenner der römischen Verfassungsverhältnisse hierbei nicht die schon von Rubino[2]), Mommsen[3]) und Christensen[4]) betonten Gegensätze und verschiedenen Wirkungen beider Acte ignoriren dürfen. Nachdem dieselben oben in Abschnitt II, § 1 und 2 ausführlich erörtert sind, verweile ich bei ihnen nicht länger: nach dem dort gegebenen Erweise ist eine nahe Verbindung beider Acte, geschweige denn eine Identificirung völlig unglaublich.

Nicht minder verkehrt ist aber auch der Obersatz in Lange's Deduction. Es folge, meint er[5]), aus Ciceros Worten nicht, dass die *patrum auctoritas* bei allen Curiat- und Centuriatcomitien nothwendig gewesen sei. Zwar hätte aus dem Schweigen Ciceros von

---

[1]) Comm. I, 7 *non potest negari reprehendendi potestatem, quae hoc loco aperte comitiis curiatis legem curiatam (de imperio) et comitiis centuriatis egem centuriatam (de censoria potestate) iubentibus tribuitur, altero loco non potuisse patribus auctoribus tribui, nisi patres auctores fuissent et curiatorum et centuriatorum comitiorum in illis ipsis legibus iubendis, quibus magistratus comitiis centuriatis creati quasi confirmabantur.*

[2]) Unters. 360 f.

[3]) r. F. 217 f. Röm. Staatsr. 51—57.

[4]) z. B. Fleckeisen Jahrb. 113, 524 (1876).

[5]) Vgl. A. 5 auf S. 145.

bestimmten Arten der Curiat- und Centuriatcomitien mit grösserem Rechte geschlossen werden können, dass Cicero nicht nur an eine kleine Unterabtheilung derselben gedacht habe. Doch will ich dies hier noch nicht urgiren. Es genügt der Hinweis auf eine andere Stelle Ciceros, die weiter unten eingehend besprochen werden wird; de re publ. 2, 32, 56 heifst es *quodque erat ad [optinendam] potentiam nobilium vel maximum, vehementer id retinebatur, populi comitia ne essent rata nisi ea patrum approbavisset auctoritas.* Was hilft's, dass Lange warnt, man solle nicht allzuviel aus diesen ciceronischen Worten schliessen[1]), Cicero könne hier comitia in dem speciellen Sinne von Wahlversammlungen[2]) verstanden haben — gesteht er doch selbst hernach ein *„fieri potest, ut etiam ea comitia centuriata, quibus leges ferrentur, (Cicero) una comprehendere voluerit."* Und dies genügt, um nach Vergleich mit mehreren ebenfalls ganz allgemein gehaltenen Stellen des Cicero und Livius[3]) doch entschieden das Urtheil festzustellen, dass es unerlaubt sei dort, wo mehrere Berichte allgemeine Urtheile über die Vorbedingungen zur Gültigkeit von Gesetzen fällen, diese vielmehr auf je ein Gesetz jedes Jahres zu beziehen.

Aber gesetzt unsere Quellen hätten sich geirrt, Cicero und Livius hätten generalisirt und das Wesen der *patrum auctoritas* nicht mehr recht verstanden, gesetzt die *patrum auctoritas* käme nur bei einigen *leges curiatae et centuriatae* vor: — wie steht es um die Comm. I, 8 weiterhin aufgestellte Hypothese Lange's[4]): die *patrum auctoritas* habe sich allerdings auf die in den *comitia centuriata* beschlossenen Gesetze und

---

[1]) Comm. I, 10.

[2]) Ebend. *verisimile potius est, cum vocabulum comitiorum nulla apposita nota accuratiore plerumque magistratuum comitia significet, sola magistratuum comitia praeter comitia curiata legem curiatam iubentia eum in animo habuisse.* Im übrigen ist die Beobachtung über einen solchen Gebrauch von comitia richtig. Vgl. Berns de com. trib. 55 (Wetzlar 1877).

[3]) Cic. de dom. 14, 38. Liv. 6, 41, 9. Liv. 1, 17, 9.

[4]) Vgl. auch Comm. I, 31 *Inde ab initio (p. a.) iure pertinebat ad legem curiatam de imperio, quae sine patrum auctoritate iure rogari ideoque rata esse non posse videbatur; solaque ea re, quod ipsa lex curiata de imperio iussum populi, qui antecedebat, creationem dico, quasi confirmare videbatur, factum est, ut patrum auctoritas ad antecedentem quoque populi iussum quodammodo referenda esse videretur.*

Beamtenwahlen zurückbezogen, rechtlich aber sei sie eng verbunden mit einer folgenden *lex de imperio* gewesen? Wir prüfen dabei:

1) Den Versuch Lange's diese rechtliche Beziehung der *patrum auctoritas* bei Wahlcomitien aus den Quellen zu erweisen,

2) In wie weit es speziell richtig ist, dass die *patrum auctoritas* bei der Dictatorenwahl ertheilt werden musste (C. I, 12)[1]),

3) Die Behauptung, dass die *patrum auctoritas* der Gesetze sich nur auf solche bezogen habe, welche eine Veränderung der *lex curiata de imperio*[2]) mit sich gebracht hätten,

4) Ob die Schriftsteller durch irgend einen Umstand leicht auf eine irrige Auffassung der *patrum auctoritas* geführt worden sein könnten (C. II, 16). Zum Schluss werden wir dann

5) den von diesem durchaus selbstständigen Nachweis prüfen: dass sich *auctor* und *auctoritas* im juristischen wie im allgemeinen Sprachgebrauch stets auf eine folgende Handlung, die gewöhnlich in einem Absichtssatz beigefügt zu werden pflege, beziehe[3]).

1. Lange bespricht in der ersten Abhandlung (Comm. I, 7—30), nach Schriftstellern geordnet, zuerst die Stellen, welche die *patrum auctoritas* bei Wahlen, darauf diejenigen, welche sie bei Gesetzen erwähnen. Meistentheils beschränkt er sich darauf nachzuweisen, dass die Worte der Quellen seiner Behauptung nicht geradezu widersprechen[4]). Aber selbst dieser bescheidenen Anforderung genügt keine einzige.

Die erste Stelle, auf welche Lange nicht nur die Vermuthung gründet, dass *patrum auctoritas* und *lex curiata* eng mit einander verbunden seien, sondern dass auch die *lex curiata de imperio* seit der *lex Maenia* bis zum zweiten punischen Kriege die vor der *lex Maenia* politisch einflussreiche Stellung der *patrum auctoritas* über-

---

[1]) Comm. I, 31 *Post reges exactos patrum auctoritas etiam in constituenda dictatura propter legem curiatam de imperio dictatoris ferendam interponenda erat.*

[2]) Lange C. I, 31 *lex curiata mutanda erat, si lex comitiis centuriatis lata imperium aut minuerat aut omnino de imperio nova aliqua sanxerat.*

[3]) Comm. II, 16 f.

[4]) Comm. I, 9 *Qui praeter hos quattuor locos apud Ciceronem extant de patrum auctoritate loci, ea, quae adhuc collegimus, aut confirmant aut certe non infirmant.*

nommen habe[1]), bis denn auch sie jene Macht, Wahlen und Gesetze zu cassiren, verlor und nur der Auspicien wegen fortexistirte, ist Cicero Brut. 14, 55. Dieser sagt daselbst: *possumus ... suspicari disertum ... M'. Curium, quod is tribunus plebis interrege Appio Caeco, diserto homine, comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coegerit; quod fuit permagnum nondum lege Maenia lata.* Doch ist schwer ersichtlich, wie diese Worte Lange's Behauptung stützen können. — Mit Nothwendigkeit ergibt sich aus ihnen zunächst die auch von Lange anerkannte Folgerung, dass die *patrum auctoritas* vor der *lex Maenia* zwischen den Wahlcomitien und den Comitien, welche das *imperium* resp. die *potestas censoria* übertrugen, nach der *lex Maenia* vor beiden Comitien ertheilt worden sei. Eine zweite noch wichtigere Folgerung, die aus obigen Worten zu ziehen ist, führt jedoch keineswegs zu der von Lange vertheidigten Anschauung. Der Tribun hätte, falls das Imperiengesetz zur Gültigkeit der Wahl nothwendig und nicht der Gewählte, sondern ein anderer von Appius renuntiirt[2]) worden wäre, gegen die nachfolgende *lex curiata de imperio* intercediren können, er hätte ferner die patres beeinflussen können, ihre auctoritas für den wirklich gewählten möglichst bald auszusprechen: beides musste hinreichen, wenn nämlich die *patrum auctoritas* wirklich „*iure*" auf die *lex curiata de imperio* Bezug und diese zur Folge hatte. Dass er aber selbst einen Bruch der Verfassung durch die patres herbeiführte und diese gegen den Buchstaben des Gesetzes zur Gültigkeitserklärung der Wahl auch schon vor der Renuntiation vermögen konnte, das zeigt am besten, wie die *patrum auctoritas* „*iure*" auf die Wahlcomitien selbst gerichtet war. Diese Erklärung ist aber um so wichtiger, als hier nicht Cicero's Urtheil,

[1]) Comm. I, 32 *Cum autem reprehendendi potestas, quae olim in magistratibus creandis patrum auctorum fuisse visa est, post legem Maeniam ipsorum comitiorum curiatorum legem curiatam de imperio .... iubentium esse videretur, belli Punici secundi tempore eo perventum est, ut reprehendendi potestas iam nulla esset.*

[2]) Offenbar handelt es sich bei den Worten Brutus 14, 55 *cum de plebe consulem non accipiebat* um das nach der Volksabstimmung stattfindende *nomen accipere* und *renuntiare*. Indem Appius Claudius die auf den plebejischen Candidaten gefallenen Stimmen „nicht annahm", hatte er das formelle Recht der *lex Licinia 'ut alter consul de plebe esset'* gebrochen. Vgl. Piderit zu dieser Stelle.

sondern sein Bericht über einen historischen Vorgang vorliegt, der also wohl schwerlich durch seine eigenen eventuell verkehrten Doctrinen getrübt sein dürfte.

Womöglich noch schlimmer steht es mit Langes Behandlung von Cicero de rep. 2, 13, 25 und 2, 32, 56. Mit welchem Rechte schliefst denn Lange zur ersten Stelle (Comm. I, 9), dass die Worte *sibi ipse populus adscivit* sich nicht auf die Wahl allein, sondern zugleich auch auf die *lex curiata* bezögen? Im Gegentheil muss Cicero die *patrum auctoritas*, welche er ausnahmsweise sogar vor die Wahl setzt, allein auf diese bezogen haben, da ja an die *lex curiata* erst nach der Ueberführung Numas *(Romam Curibus accivit)* gedacht werden konnte.

Es wäre besser, wenn Lange einfach eingestanden hätte, dass diese Stelle zu seinem System nicht passe. Bei der zweiten Stelle hat er dies denn auch gethan und nur gewarnt, nicht zu viel aus Cicero's Worten[1]) zu schliefsen, welche doch ausdrücklich und ganz allgemein von einer auf die Comitien folgenden und dieselben bestätigenden *patrum auctoritas* reden. Es darf übrigens dieser Warnung um so weniger Gehör gegeben werden, als Cicero's Worte nur dann einen Sinn behalten, wenn sie ganz allgemein genommen werden: dass alle Comitien nur dann gültig seien, wenn sie die *auctoritas patrum* gebilligt hätte. Wie kläglich wäre die ciceronianische Periode, wenn nach allen anderen Beschränkungen des Volkes zum Schluss der Climax mit den einleitenden Worten „und was zumal das allerwichtigste für den Adel war zur Erlangung von Einfluss" nur erwähnt wäre, dass einige Comitien zu ihrer Gültigkeit der *patrum auctoritas* bedurft hätten[2]).

Prüfen wir jetzt den weiteren Versuch Langes sich mit Livius und Dionys abzufinden und in beiden Spuren der von ihm vertretenen Auffassung zu entdecken.

Auch Lange kennt des Livius schwankenden Sprachgebrauch beim Worte *patres;* bald versteht dieser darunter alle Senatoren, bald nur die patricischen, nicht minder oft auch alle Patricier. So

[1]) *Quodque erat ad (optinendam) potentiam nobilium vel maximum vehementer id retinebatur, populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum approbavisset auctoritas.*

[2]) Bereits vorhin S. 147 wies ich auf diese und ähnliche Stellen Cicero's hin und tadelte die Beschränkung der dort ganz allgemein ausgesprochenen Urtheile.

setzt denn Livius manchmal ohne Zweifel fälschlich *patrum auctoritas* für *senatus auctoritas*. Lange erwähnt richtig Liv. 3, 21, 1. 32, 7, 11. 39, 39, 10. 45, 21, 5. Dionys von Halicarnass ist in denselben Fehler verfallen und hat — wie Lange[1]) Mommsen[2]) beipflichtet — in einer Weise *patrum auctoritas* und *senatus auctoritas* confundirt, dass es geradezu unvernünftig wäre, wollte man bei ihm hie und da einige Worte zum Ausgangspunkt weittragender Schlüsse machen. Ich werde also nur die Stellen beider Autoren berücksichtigen, welche unzweifelhaft von der eigentlichen *patrum auctoritas* handeln und als solche von Mommsen und Lange anerkannt sind.

Zu diesen gehören die von Lange Comm. I, 13 und 23—25 gebrachten Citate. Ganz identisch mit Cicero's Worten de rep. 2, 32, 56 heisst es bei Liv. 1, 17, 9 *decreverunt enim, ut cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent.* Und fast mit denselben Worten wird Liv. 1, 22, 1 und 1, 32, 1 bei der Wahl des Tullus und des Ancus Martius direct mit dem *iussus populi* der Wahl die *patrum auctoritas* verknüpft. Es ist mir unbegreiflich, wie man bei diesen und den drei weiteren livianischen Stellen (1, 47, 10. 1, 49, 3. 4, 3, 10), welche allerdings weniger scharf das Verhältniss beider erkennen lassen[3]), behaupten kann, sie enthielten nichts, was jener von Lange conjicirten Anordnung (dass die *patrum auctoritas* sich auf die folgende *lex curiata* beziehe) widerspräche[4]). Einen schärferen Gegensatz zu dieser Behauptung als das soeben citirte Wort bei Liv. 1, 17, 9 enthält, giebt es nicht. Ebenso wie von Livius ist auch von Dionys die *patrum auctoritas* — wenn auch vielleicht fälschlich — auf den Senat[5]) bezogen, im übrigen aber auch in dem griechischen Gewande[6]) an

[1]) Comm. I, 22 *ubicunque δόγμα vel προβούλευμα .... commemoret ancipites haeremus, utrum patrum auctoritatem an senatus consultum in fontibus invenerit.*

[2]) Mommsen r. F. 235 A. 26.

[3]) Immerhin wird auch in ihnen die *patrum auctoritas* neben dem *iussus populi* der Wahl aufgeführt, ohne dass auch nur der *lex curiata de imperio* gedacht wird.

[4]) Comm. I, 13—14.

[5]) Vgl. Comm. I, 22 f.

[6]) Durchaus besonnen und treffend legt Lange (Comm. I, 22—23) der Mehrzahl der Dionysischen Stellen in denen ein *δόγμα* oder *προβούλευμα* er-

den drei gleich zu besprechenden Stellen der livianischen Darstellung so unverkennbar ähnlich, dass es passend ist dieselben den eben citirten des Livius anzureihen. Dionys. 2, 14: *ὅτι δὲ ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις, τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο. ἐφ' ἡμῶν δὲ μετάκειται τὸ ἔθος· οὐ γὰρ ἡ βουλὴ διαγιγνώσκει τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τοῦ δήμου, τῶν δ'ὑπὸ τῆς βουλῆς γνωσθέντων ὁ δῆμός ἐστι κύριος.* Vorbehaltlich der Vertauschung von patres und senatus ist alles vollständig klar: die *patrum auctoritas* nach dem Volksschluss, das S. C. vor demselben. Ferner:

2, 60 *ἐκκλησίας δέ μετὰ τοῦτο συναχθείσης, ἐν ᾗ διήνεγκαν ὑπὲρ αὐτοῦ τὰς ψήφους αἱ φυλαὶ κατὰ φράτρας καὶ τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει καὶ τελευταῖον ἔτι τῶν ὀρνιθοσκόπων*[2]) *αἴσια τὰ παρὰ τοῦ δαιμονίου σημεῖα ἀποφηνάντων παραλαμβάνει τὴν ἀρχήν.*

4, 12 Servius Tullius *ἁπάσαις ταῖς φράτραις κριθεὶς τῆς βασιλείας ἄξιος παραλαμβάνει τότε τὴν ἀρχὴν παρὰ τοῦ δη-*

---

wähnt wird, für die Erkenntniss der *patrum auctoritas* nur geringen Werth bei; dagegen hebt er richtig hervor: „*in eis autem locis quattuor vel quinque, in quibus Dionysius contra morem suum aut patricios, non senatum, nominat, aut senatus consultum post iussum populi factum diserte dicit (id quod a probuleumatis notione alienissimum est) in fontibus fuisse non senatus consultum, sed patrum auctoritatem*"; dass Dionys an diesen Stellen vielleicht gar die *lex curiata de imperio* in seinen Quellen vorgefunden habe, ist jedoch nur eine Vermuthung Langes, die eine *petitio principii* enthält und ohne jeden thatsächlichen Anhalt ist.

[1]) Mit ausdrücklichen Worten behauptet Lange zwar nicht von allen Citaten aus Dionys, dass sie für seine Behauptung von einer nahen Verbindung von *patrum auctoritas* und *lex curiata* sprechen, vgl. nur C. I, 24 *(utcunque autem res ...)*; indessen hat die Aufzählung derselben und das C. I, 31 folgende daraus geschlossene Urtheil nur dann einen Sinn, wenn, wie es vorher mehrfach bei der Besprechung ciceronischer und livianischer Stellen ausgesprochen wurde, Langes Absicht dabei die war, zu zeigen, dass sie das gefundene Resultat „*aut confirmant aut certe non infirmant*". Nur bei dieser Voraussetzung wäre es erklärlich, dass Lange die Hälfte seiner ersten Abhandlung mit einer wörtlichen Wiedergabe und Erläuterung der Hauptstellen über die *patrum auctoritas* angefüllt hat.

[2]) Langes Behauptung, dass hier nicht von der Inauguration, sondern von den Auspicien zu Anfang der zweiten *comitia curiata*, in denen die *lex de imperio* rogirt werden sollte, die Rede sei, ist schon aus dem Grunde verkehrt, weil der Amtsantritt hier erst auf die Auspicien folgt, während die *lex de imperio* erst nach erfolgter Uebernahme des Amtes vom Beamten selbst beantragt zu werden pflegte.

μοτικοῦ πλήθους πολλὰ χαίρειν τῇ βουλῇ φράσας, ἣν οὐκ ἠξίωσεν ἐπικυρῶσαι τὰ τοῦ δήμου κρίματα, ὥσπερ αὐτῇ ποιεῖν ἔθος ἦν. (Lange vermuthet treffend, dass hier Dionys ähnlich wie Livius 1, 47, 10 *Servium Tullium — non auctoribus patribus — regnum usurpasse* vorgefunden habe.)

Auf die drei weiteren Stellen des Dionys, die Lange theils mit Unrecht, theils nur zögernd anführt[1]), komme ich noch später zurück und frage jetzt nur kurz: Was hat Lange hiermit beweisen wollen?

Kurz zusammengefasst lautet Langes These (Comm. I, 31, 2): *Inde ab initio p. a. iure pertinebat ad legem curiatam de imperio — solaque ea re, quod ipsa lex curiata de imperio iussum populi, qui antecedebat, creationem dico, quasi confirmare videbatur, factum est, ut patrum auctoritas ad antecedentem quoque populi iussum quodammodo referenda esse videretur.*

Eine Betrachtung der einzelnen Stellen ergab aber, dass die alten Autoren überall der Ansicht waren, dass die *patrum auctoritas* die Beschlüsse der Wahlcomitien selbst bestätige; nie erwähnen sie die *patrum auctoritas* in näherer Beziehung zur *lex de imperio*, immer beziehen sie dieselbe auf den vorhergehenden Volksbeschluss, stets sprechen sie allgemein von der *patrum auctoritas* als einer nothwendigen Vorbedingung zur Rechtsgültigkeit aller Curiat- und Centuriatbeschlüsse[2]). Die entgegengesetzte Anschauung ist nur durch eine höchst willkürliche Einschränkung allgemeiner Urtheile zu particulären und durch die unlogische Argumentation, dass gleiche Prädicate zweier Urtheile auch auf gleiche Subjekte schliefsen lassen, in die beiden Stellen des Cicero pro Plancio 3, 8 und de lege agr. 2, 11, 26 hinein interpretirt worden, steht und fällt also mit diesen Willkürlichkeiten.

2. Hier haben wir noch kurz eines verunglückten Versuches

[1]) Comm. I, 26 „*Quintus locus* (9, 42), *quem dubitanter addo* etc.", von Dionys 5, 70 heifst es ebendas. „*cum incredibile sit in fontibus hoc fuisse, quod Dionysius dixit*"; wie können dann aber bindende Schlüsse aus solchen Stellen gezogen werden!

[2]) Nach Tributcomitien sind erst in einer Zeit Gesetze angenommen, in welcher bereits die politische Wichtigkeit der *patrum auctoritas* anfing zu erlöschen. Wahrscheinlich ist sie auf diese nicht bezogen worden. Wenigstens scheint mir Mommsens entgegenstehender Beweis (r. F. 157) anfechtbar; vgl. Rhe rh. Museum 28, 360f. und oben S. 145 A. 4.

Lange's zu gedenken, die *patrum auctoritas* auch in die Dictatorenwahl einzuschieben[1]) und diese dann bei fehlenden Wahlcomitien zum Imperiengesetz in Beziehung zu bringen. Wenn allerdings einige unklare und ungenaue Berichte über eine Mitwirkung des Volkes bei der Bestellung des Dictators auf die *lex curiata de imperio* bezogen werden dürften, so könnte man leicht wieder zu dem eben verworfenen Princip, dass *patrum auctoritas* und (eine folgende) *lex curiata* eng verbunden gewesen seien, gelangen.

Doch sind hier vor allem drei Punkte auseinanderzuhalten. Gewiss ist es, dass Livius betreffs der Wahl des Camillus mehrfach[2]) von einem Volksbeschluss spricht, es kann aber als durchaus wahrscheinlich angesehen werden, dass, wie Lange aus Mommsen's röm. St. II, 1, 34. A. 3 hätte ersehen können, Livius respective seine Quelle an der Hauptstelle (5, 46) mit der *lex curiata*[3]) die Rückgabe des Bürgerrechts bezeichnet habe, „da doch das Imperiengesetz erst auf die Ernennung folgen konnte". Dadurch erledigt sich Lange's Bemerkung Comm. I, 12; *ex auctoritate patrum* kann sich dann Liv. 22, 14, 11 nicht mehr auf den Volksbeschluss, sondern auf die Ernennung zum Dictator beziehen und da wir nun wissen, welchen Einfluss der Senat bei derselben besass, so ist es jedenfalls das einfachste auch hier, wie mehrfach bei Livius, eine Verwechslung von *patrum auctoritas* und *senatus auctoritas* anzunehmen.

Zweitens wäre es leichtfertig, allein auf so allgemeine Ausdrücke wie *consensu patriciorum*, *patriciis negantibus*[4]) weittragende Schlüsse zu bauen; bei Liv. 7, 6, 12 verbietet aber aufserdem schon der Wortlaut an folgende Curiatcomitien zu denken: denn *consensu patriciorum* gehört doch grammatisch und logisch zu *dicit*.

Gesondert ist drittens der Bericht des Dionys 5, 70 (verglichen mit 4, 40) zu betrachten. Es ist wahr, dass Dionys im Wider-

[1]) Comm. I, 12. 26. 31. Lange stützt seine Ansicht besonders auf Liv. 5, 46, 10. 22, 14, 11. 7, 6, 12. Dionys 5, 70.

[2]) Liv. 5, 46, 10; 6, 6, 8; 22, 14, 11, Plutarch Camill. 40. vgl. Mommsen r. Forsch. 1, 272. r. St. II, 1, 34 A. 3; 133 A. 2.

[3]) Daselbst *lex curiata lata est dictatorque absens dictus.*

[4]) Bei dieser letzteren Formel verurtheilt gerade Lange selbst ein ähnliches Verfahren Mommsens und damit sein eigenes früheres Comm. I, 16: *Nam ex verbis patriciis negantibus patrum auctoritatis negatio non maiore iure colligitur, quam patrum auctoritas ipsa ex consensu patriciorum.*

[5]) Schwegler r. G. II, 124. Mommsen r. St. II, 1, 133.

spruch mit allen anderen Berichten über die frühere Dictatorenernennung[1]) neben einem *senatus consultum* einen Volksbeschluss stellt; es mag sein, dass er oder seine Quelle etwas richtiges, nämlich die folgende *lex curiata*[2]) damit angedeutet haben; wie darf man aber deshalb den vollständig richtigen und unverfänglichen Theil des Satzes als einen Schnitzer des Dionys erklären und für wahrscheinlich halten, dass statt des nothwendigen *senatus consultum*, die nie[3]) erwähnte *patrum auctoritas* in den Quellen des Dionys gestanden habe[4])! Der Vergleich mit den von Lange so zuversichtlich citirten Worten Dionys 4, 40[5]) über die Wahl der älteren Könige zeigt das gerade Gegentheil. Denn abgesehen davon, dass dort ganz trefflich ein vorhergehender Senatsbeschluss erwähnt wird, — da es doch wenigstens Regel gewesen sein wird, einen Antrag *ex auctoritate patrum* vor's Volk zu bringen — muss doch unter dem Volksbeschluss hier die eigentliche *creatio* verstanden werden, weil günstige Auspicien (*καὶ τὰ μαντεύματα ἐπεχύρωσε*), die nach der *lex curiata de imperio* gleichgültig waren, nur vorher passend erwähnt werden konnten, sei es zur Einleitung dieser Comitien, sei es bei der Inauguration; auch wäre es unvernünftig von Dionys gewesen, das unwichtige Imperiengesetz zu nennen, die Wahlcomitien zu ignoriren[6]). Es ist also auch hier bei der Dictatorenwahl verlorene Mühe, wenn man die Quellen zu Gunsten einer eng mit der *lex curiata de imperio* verbundenen *patrum auctoritas* reden lassen will, wo sie doch schweigen.

3. Die, wie wir bisher sahen, in den Quellen nicht begründete Hypothese Lange's, dass in denselben die auf Wahlcomitien folgende

---

[1]) Auf die Unregelmäfsigkeiten bei derselben zur Zeit des zweiten punischen Krieges kann ich hier nicht eingehen.

[2]) Liv. 9, 38, 15 *(Papirius dictator) ei legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit.*

[3]) Aufser bei Camillus Wahl, wo sie, wie erwähnt, mit der *senatus auctoritas* verwechselt worden war.

[4]) Gleichwohl heifst es Comm. I, 26: *probabile est in fontibus (Dionysii) potius et patrum auctoritatem et legem curiatam commemoratam esse.*

[5]) *εἰ μὲν οὖν ἥ τε βουλὴ τὸν αἱρεθέντα ὑπ αὐτῶν* (suppl.: *τῶν μεσοβασιλέων*) *ἐδοκίμασε καὶ ὁ δῆμος ἐπεψήφισε καὶ τὰ μαντεύματα ἐπεχύρωσε, παρελάμβανεν οὗτος τὴν ἀρχήν.*

[6]) Aus denselben Gründen ist Langes Urtheil über Dionys 3, 36 (vgl. Comm. I, 27) hinfällig.

patrum auctoritas factisch zwar auf die erfolgten Wahlen zurückbezogen werden müsse, rechtlich aber zu der folgenden *lex curiata* (resp. *centuriata*) *de imperio* gehöre, hat nun Lange zu der weiteren bedenklichen Vermuthung verleitet, dass auch bei den legislativen Volksversammlungen die *patrum auctoritas* rechtlich nicht zu diesen selbst, sondern zu einer folgenden *lex curiata* gehöre. Da aber eine solche nie erwähnt wird, so musste Lange wieder ein neues Auskunftsmittel ersinnen: die *lex curiata*, meint er, könne und müsse in soweit bei der Annahme von Centuriatgesetzen in Frage kommen, als dieselbe durch diese letzteren in ihrem Inhalt umgestaltet worden sei [1]).

Was mag sich, das darf man wohl zunächst fragen, Lange unter der *lex curiata de imperio* vorstellen? Etwa eine Präcisirung der verfassungsmäfsigen Rechte und Pflichten der Beamten dem Volke gegenüber? Oder ein Capitel über Volksfreiheit und Bürgerrechte? Ist es denkbar, dass dieselbe alle in etwas das *imperium* der Oberbeamten beschränkenden Gesetze hergezählt und denselben bei der Uebertragung des *imperium* eingeschärft habe?

Wer analoge Acte vor den Comitien hiermit vergleicht, der wird unter einer *lex curiata de imperio* doch nur eine kurze Frage an das Volk verstehen können, etwa: *velitis iubeatis, Quirites, ut consuli N. N. iustum imperium domi et militiae in vos sit*? und ich wüsste nicht, wie man weitere Anhaltspunkte besäfse, um eine wesentlich andere Fassung der *lex curiata* glaublich machen zu können.

Aber sehen wir davon ab, so ist doch noch einmal wieder daran zu erinnern, wie alle Stellen bei Livius und Cicero ganz allgemein von einer *patrum auctoritas* bei Gesetzen der Curien und Centurien, wo nicht der Gesetze überhaupt reden. Ist es denkbar, dass wenn nur ganz vereinzelt bei einigen wichtigen Verfassungsänderungen, welche direct das *imperium* einschränkten oder erweiterten, die *patrum auctoritas* erforderlich war, Livius in seinen Quellen die allgemeine Notiz finden konnte: (1, 17) *hodie quoque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius vi adempta:*

[1]) Comm. I, 18 .... *necesse est, etiam in legibus comitiis centuriatis ferendis patrum auctoritatem non tam ad ipsas leges, quae comitiis centuriatis ferebantur, confirmandas pertinuisse, quam ad legem curiatam ... ferendam, quatenus hae leges tralaticiae ex illis legibus, quae comitiis centuriatis latae erant, mutandae fuerunt.* r. A. I[3], 309. 383. 387. 404 461. 568. 577. 627. 641.

priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt? Oder, was noch gravirender ist, dass der Wortlaut der lex Publilia[1]) (Liv. 8, 12, 4) trotzdem ganz allgemein auf „*legum quae comitiis centuriatis ferrentur ante initum suffragium patres auctores fierent*" gehen konnte?

Bereits oben haben wir diese willkürliche Einschränkung von Cic. de rep. 2, 32, 56[2]), Cic. de domo 14, 38, Liv. 6, 41, 9 zur Genüge getadelt, so dass wir nicht noch länger hierbei zu verweilen brauchen. Vielmehr wenden wir uns noch zu einigen speciellen Gegengründen gegen Lange's Hypothese.

Lange sucht seine Behauptung durch die Bemerkung zu stützen, dass nur ein einziges Beispiel einer *patrum auctoritas* bei Gesetzen von Livius unbezweifelt sicher[3]) überliefert werde, und dieses eine habe gewiss auch eine Veränderung der *lex curiata de imperio* zur Folge gehabt. Er meint die *leges Valeriae Horatiae* u. c. 305. Nun geräth aber Lange's Theorie selbst mit diesem einen Beispiel in Conflict: denn er selbst muss eingestehen (C. I, 19), dass die folgende *patrum auctoritas* nicht etwa einem, sondern allen *leges Valeriae Horatiae* zu Theil wurde. Dies bezeugen sowohl die Worte 3, 55 *haec consulares leges fuere ... haec omnia ut invitis ita non adversantibus patriciis transacta* als auch 3, 59 *quod legum ab iis latarum patres auctores fuissent*. Man kann sich zwar noch zur Noth vorstellen, dass die Schranken der consularischen Gewalt, wie sie die *lex de provocatione* festsetzte, auch in der *lex de imperio* verzeichnet worden seien[4]); wie aber das Gesetz „*ut quod tributim plebs iussisset, populum teneret*", oder gar das dritte „*ut qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus, decemviris*[5]) *nocuisset, eius caput ....*

---

[1]) „*ea brevitate*", wie Lange Comm. I, 17 treffend hinzufügt, „*quae indicium fideliter descriptorum annalium vetustiorum est*".

[2]) *vehementer id retinebatur, populi comitia ne essent rata nisi ea patrum approbavisset auctoritas.* Vgl. S. 147. 150.

[3]) Comm. I, 18 „*unum solum, quod prorsus certum sit, sese nobis offert legum .... propter quas quin lex curiata de imperio mutanda fuerit minime dubitari potest*".

[4]) Wahrscheinlich ist auch dies bei dem einfachen Zweck der *lex curiata* nicht.

[5]) In dieser vielbesprochenen Stelle interpungire ich zwischen iudicibus und decemviris; unter ersteren verstehe ich allerdings nicht die Consuln, sondern die Centumviri.

Iovi sacrum esset .... in die *lex curiata de imperio* hineingehören könnte, ist mir völlig unklar.

Aufserdem findet sich noch ein zweites sicheres Beispiel bei Livius (4, 8, 4), welches Lange (C. I, 19) indessen zweifelhaft erscheint, da es offenbar seiner Theorie widerspricht. Auch dort stehen dem Senat die *patres* gegenüber, die Annahme der Censur durch letztere folgt auf das *S. C.* und wie es scheint auch auf einen Volksbeschluss[1]). Lange selbst muss anerkennen, dass die *patrum auctoritas* sich hier nicht auf eine folgende *lex de censoria potestate* beziehen könne, da die Censorenwahl erst später von Livius erwähnt wird. Die Sache liegt danach so: alle Berichte sprechen allgemein von einer *patrum auctoritas*, welche die legislativen Beschlüsse der Curiat- und Centuriatcomitien bestätigen musste, bei dreien der Gesetze, welchen die *patrum auctoritas* folgte, ist eine Beziehung zu einer nachfolgenden *lex curiata de imperio* undenkbar, also steht die Behauptung Lange's, dass nur die gesetzlichen Neuerungen, welche eine Aenderung der *leges de imperio* mit sich brachten, einer *patrum auctoritas* unterworfen seien, mit der Tradition in vollständigem Widerspruch.

Und nun bedenke man, dass Lange's Argumentation nur dadurch überhaupt möglich geworden ist, dass eine grosse Anzahl von entgegen stehenden Belegstellen beseitigt ist durch den nur in beschränktem Mafse richtigen Grund, dass Livius *senatus* und *patres* mit einander vertausche.

Die Stellen, in denen dies geschehen ist, sind z. B. 2, 41, 4; 7, 41, 3; 7, 15, 12 s. oben S. 150. 151.

Es liegt aber auf der Hand, dass dieses kritische Verfahren nicht auf die Stellen Anwendung finden kann, welche im übrigen kaum Anstofs erregen und namentlich dadurch ihre Echtheit anzeigen, dass sie die *patrum auctoritas* nach dem Volksbeschluss erwähnen. So z. B. Liv. 7, 16, 7.

4. Bei einer so schwachen Begründung kann es uns nicht Wunder nehmen, dass Lange selbst Comm. II, 15 einlenkt und auf den quellenmäfsigen Erweis seiner Ansicht nicht viel Werth legt. Ja

---

[1]) Durch ein S. C. allein kann eine solche einschneidende Verfassungsänderung nicht eingeführt sein und die Worte *patres* .... *laeti accepere* lässt eben den Ausfall eines Comitialbeschlusses vermuthen.

er giebt zu, dass die alten Schriftsteller, speciell Livius, Cicero und Dionys, verführt durch die spätere Stellung der *patrum auctoritas* vor eigentlichen Wahl- und legislativen Comitien die *patrum auctoritas* auf diese letzteren, denen sie früher nachgestellt waren, bezogen hätten. Wir hätten also einmal wieder bei dieser Lange'schen Hypothese, wie bei derjenigen über patricische Curiatcomitien anzunehmen, dass alle Quellen sich geirrt hätten und Lange selbst muss sich die Frage aufwerfen, woher denn dieser Irrthum unserer Quellen komme und wie er entstehen konnte.

„*Errare potuisse scriptores,* sagt Lange C. II, 16, *iam ex ipsa illa mutatione sequitur, quam ordo actionum lege Publilia et lege Maenia passus est,*“ traut damit aber sowohl den alten Autoren wie den neueren Forschern nur wenig Verstand zu; denn gerade diese Veränderung in der Stellung der *patrum auctoritas* musste das Unterscheidungsvermögen der alten Schriftsteller verschärfen. Nach dem Bericht der Historiker ist die *patrum auctoritas* vor der *lex Publilia* resp. *Maenia* nach der Annahme der Gesetze, resp. nach der Wahl, nach diesen Gesetzen vor den genannten Comitien eingelegt worden. Wäre dies immer gleichartig geblieben, so hätte sich dies Verhältniss leichter verwischen können. Und wie wäre es denn wahrscheinlich, dass irgend ein Schriftsteller — geschweige denn alle uns bekannten — auf die Vermuthung gekommen wäre, die *patrum auctoritas* habe allein ihre Stellung verändert, wenn sie zufolge ihrer Quellen oder der Quellen ihrer Quellen zwar diese ebenfalls, vor allem aber ihre Beziehung zu den *comitia curiata* verloren hätte? Das ist nun erst bei der Lange'schen Annahme, dass die *patrum auctoritas* sich stets auf folgende Comitien bezogen hätte, undenkbar; denn wie konnten verständige Schriftsteller dann die eigentliche Neuerung auslassen und nur eine der ohnehin selbstverständlichen Consequenzen erwähnen?

Aber Lange traute auch den neueren Forschern selbst nur wenig Scharfsinn zu, indem er von ihnen Glauben forderte dafür, dass die alten Römer die Stellung der *patrum auctoritas* zu den Comitien und zugleich ihre Beziehung zu denselben verändert haben sollten, wo doch letzteres allein genügt haben müsste, ihre politische Wichtigkeit zu beschränken. Nach Lange hatten die auf die Wahl folgenden *comitia curiata* zur rechtlichen Vorbedingung die *patrum auctoritas*, ohne diese konnte in jenen keine *lex de imperio* durch-

gebracht werden. Wollte man dieses politische Hemmniss entfernen, ohne es ganz aufzuheben, so konnte man es entweder seiner Beziehung auf die *lex curiata* entkleiden und die *patrum auctoritas* rechtlich an die vorhergehenden *comitia centuriata* knüpfen. Oder aber man konnte die *patrum auctoritas* vor die ersten Comitien setzen, dann wäre es aber überflüssig gewesen, daneben noch ihre rechtliche Beziehung zur *lex curiata de imperio* zu lösen.

Wer in etwas den Entwicklungsgang staatsrechtlicher Einrichtungen bei den Römern kennen gelernt hat und weifs, wie conservativ die Römer die juristischen Theorien respectirten, wo sie gezwungen wirkliche Neuerungen einführten, der wird sich gewiss gegen diese Cumulirung zweier Abänderungen aussprechen. Nun ist die erste Eventualität bereits durch das Factum, dass seit der *lex Publilia* 339 v. Chr. die *patres legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium auctores* wurden, ausgeschlossen. Es folgt also mit Nothwendigkeit daraus, dass eine Veränderung der rechtlichen Stellung der *p. a.* zu den Wahl- und Legislations-Comitien durch die *lex Publilia* (resp. *lex Maenia*) nicht stattgefunden hat. Und damit ist denn auch, wenn man nicht annehmen will, dass die Schriftsteller auch wieder über den Wortlaut dieser Gesetze Irrthümliches überliefert haben, der Stab über die Lange'sche Hypothese, dass *patrum auctoritas* und *leges de imperio* rechtlich verknüpft gewesen seien, gebrochen, solange noch ein verständiger Entwickelungsgang der Tradition angenommen wird.

5. Aber Lange kann es getrost auf eine Confrontation mit allen alten Historikern ankommen lassen, glaubt er doch noch zum Schluss ein Argument entdeckt zu haben, das alle andern in den Schatten stellt. *Adversus grammaticam nulla auctoritas!* Die Regeln der Grammatik über den Sprachgebrauch eines Begriffs wie *auctoritas* müssen den wichtigsten Anhalt für die Erklärung der *patrum auctoritas* selbst bieten.

Lange gewinnt nämlich in einer ungemein ausführlichen und z. Th. sehr subtilen und scharfsinnigen Untersuchung (Comm. II, 16—27) über die grammatische Construction der Phrase *auctorem esse (fieri)*, das Urtheil, dass *auctor* (und *auctoritas*) in der Regel nur auf etwas folgendes, auf eine erst beabsichtigte Handlung gehen und dass das Subject dieser folgenden Handlung gemeiniglich schon vorauf zu *auctor* in den Dativ gestellt werde. Wo das eine oder das andere

fehle, da sei es zu ergänzen[1]). Dieses Resultat wendet Lange dann auf die Fälle an, in denen „*auctores comitiis curiatis* oder *centuriatis*" erwähnt werden. Einen gleichen Sprachgebrauch von *auctorem esse* sucht Lange dann speciell in mehreren rechtlichen Verhältnissen, besonders bei der Arrogation, bei Vormundschafts-Angelegenheiten und bei Aufgabe des Bürgerrechts nachzuweisen, um aus alledem die Folgerung zu ziehen, dass die *patrum auctoritas* auch rechtlich nur auf folgende Comitialbeschlüsse bezogen werden dürfe.

Mit Recht hat Herzog[2]) hervorgehoben, dass bei der Frage nach der rechtlichen Beziehung der *patrum auctoritas* die analogen rechtlichen Institutionen in erster Linie zum Vergleich herangezogen werden sollten: erst hernach könnte dann die Betrachtung des sonstigen Sprachgebrauchs für die Entscheidung von Werth sein.

Selbstverständlich werden wir Langes Fehler vermeiden und vielmehr mit den der *patrum auctoritas* analogen rechtlichen Einrichtungen beginnen.

Da ist zunächst die *arrogatio*, d. i. die Adoption eines Erwachsenen, der *sui iuris* ist. Ausgezeichnet sind wir über die Formalien dieses Actes unterrichtet, theils aus Gaius 1, 99, theils aus Cicero's Rede de domo 29, 77 f. und Gellius V, 19, 9. *Populi auctoritate adoptamus*, sagt Gaius, *eos, qui sui iuris sunt: quae species adoptionis dicitur adrogatio, quia et is qui, adoptat, rogatur id est interrogatur, an velit eum, quem adoptaturus sit, iustum sibi filium esse; et is, qui adoptatur, rogatur, an id fieri patiatur; et populus rogatur, an id fieri iubeat.* Nun sind wir in der glücklichen Lage sogar zwei dieser drei Fragen ihrem Wortlaut nach zu kennen. Cicero de domo 29, 77

---

[1]) Lange Comm. II, 27 *hoc sine dubio colligendum est, neminem potuisse secundum genuinam illius vocabuli significationem dici auctorem fuisse, quin simul aut diserte diceretur aut cogitatione adderetur, cui is auctor fuisset et ad quam rem agendam auctor fuisset.*

[2]) Fleckeisen Jahrbücher 115, 568 (1877): „Der Ausdruck *patres auctores* ist ein technischer, also am besten mit den anderen technischen zusammenzustellen". „In jenen technischen Ausdrücken ist das Moment, welches für den Begriff auctoritas maßgebend ist, und das auch durch die Etymologie (*augere*) mit nicht zu verkennender Deutlichkeit angezeigt wird, nicht der nachfolgende materielle Act, sondern offenbar eine vorangegangene, formelle Willensäußerung".

heifst es: *Credo enim, quamquam in illa adoptione legitime factum est nihil, tamen te esse interrogatum, auctorne esses, ut in te P. Fonteius vitae necisque potestatem haberet ut in filio.* Diese Frage bezieht sich offenbar allein auf den zweiten von Gaius erwähnten Act bei der Arrogation und kann nur die Antwort (des Clodius) nach sich gezogen haben: *auctor sum, ut in me P. Fonteius vitae necisque potestatem habeat ut in filio.* Von dieser Frageformel an den *arrogandus* ist nun die von Gellius (V, 19, 9) wahrscheinlich nach dem Juristen Masurius Sabinus aufbewahrte Frageformel, in welcher der Magistrat sich an das Volk wendet, scharf zu unterscheiden. „*Eius rogationis verba haec sunt: Velitis, iubeatis, uti L. Valerius L. Titio tam iure legeque filius siet, quam si ex eo patre matreque familias eius natus esset, utique ei vitae necisque in eum potestas siet, uti patri endo filio est. Haec ita uti dixi, ita vos Quirites rogo.*“

Ich sollte denken, dass wenn Gaius drei Acte der Arrogation trennt, Cicero und Gellius noch dazu in Uebereinstimmung mit Gaius den Wortlaut von zwei verschiedenen Fragformularen, eins für die Frage an den *arrogandus*, eins für den an das Volk gerichteten Antrag erwähnen, damit jeder Zweifel über die Richtigkeit des Berichtes des Gaius gehoben sein sollte. Es folgt daraus allerdings mit Nothwendigkeit, dass sich die *auctoritas* des *arrogandus* auf die vorhergehende zweite Frage, *(auctorne es* .... vgl. Cic. de domo 29, 77) logisch wie rechtlich zurückbezieht. Fragt man nun weiter, ob sich diese zweite Erklärung rechtlich auf die erste oder dritte Frage beziehe, so muss diese als müfsig zurückgewiesen werden. Drei Acte werden selbständig vorgenommen, nur wenn alle 3 vorhanden sind, wird ein Resultat erreicht. Es wäre unvernünftig, wollten wir da behaupten, der zweite Act des Rechtsgeschäftes gehöre lediglich zum dritten, da doch der erste in sich allein ganz und gar in der Luft schwebt. — Vielmehr sind der zweite und dritte nothwendige Ergänzungen zur Rechtsgültigkeit des ersten, ohne indess formell als solche rechtliche Anhängsel aufzutreten.

Lange ist nun dieser seine eigne Argumentation vernichtenden Schlussfolgerung wieder durch einen kühnen Griff entgangen, indem er weiter fragt (Comm. II, 28), wem der *arrogandus* denn *auctor* sein und für welche Handlung er dieses werden solle. Auf die erste Frage gibt Lange dann nicht die grammatisch und logisch

allein richtige Antwort[1]), dass dies der Adoptirende selbst ist, der seine Einwilligung zur Adoption geben solle, sondern nennt den *populus XXX curiarum*.

Die Verkehrtheit dieser Interpretation wird vollends klar bei der Beantwortung der weiteren Frage Lange's, für welche Handlung (*ad quam rem agendam*) *P. Clodius „auctor"* geworden sein soll. Es steht zwar mit dürren Worten da: *ut ... P. Fonteius vitae necisque potestatem habeat.* Da Lange aber bereits die erste Frage dahin beantwortet hat, dass der *populus XXX curiarum* diejenige Person sei, welcher P. Clodius *auctor* sei, so konnte er bei der zweiten nicht wieder zurückweichen, sondern musste hier in diesem Sinne[2]) emendiren. Nach ihm soll die zweite Frage vielmehr so gelautet haben: *auctorne es, ut populus XXX curiarum inbeat te P. Fonteio tam iure legeque filium esse, quam si ex eo patre matre que familias eius natus esses*, etc. Er bedenkt indessen nicht, dass dann dieser *auctoritas* doch auch in dem bei Gellius V, 19, 9 überlieferten Antrag ans Volk hätte gedacht und der Text also auch dort hätte geändert werden müssen!

Und dann widerspricht diese Aenderung nicht nur den von Cicero und Gellius überlieferten Formeln, sie ignorirt ebenfalls die Worte des Gaius. Wie hätte dieser sagen können: *et is qui adoptatur, rogatur, an id fieri patiatur*, wenn der *arrogandus* in Wirklichkeit ein *auctor comitiorum curiatorum* gewesen wäre. Wahrlich! Eine solche Behandlung guter juristischer Zeugnisse ist unter keinen Umständen zu rechtfertigen; ganz abgesehen noch davon, dass sie die merkwürdige Consequenz nach sich zieht, dass das Volk eine unmündige Stellung zu dem einen *arrogandus* behalten haben sollte, welche es bereits mit der *lex Publilia Philonis* den *patres* gegenüber abgethan hatte. Wer dagegen dem übereinstimmenden Wortlaut der Quellen folgt, muss zugestehen, dass die

---

[1]) Grammatisch — denn Lange hat nachgewiesen, wie regelmäfsig der Dativ bei auctor zugleich das Subject des folgenden Nebensatzes sei (d. i. also nach Cicero de domo 29, 77 der Arrogator); logisch — denn auf die Einwilligung gerade dieses kam es zunächst an, ohne sie war selbst der Volksschluss ungültig. (Cicero ebendas. *quaero si aut negasses aut tacuisses, si tamen id XXX curiae iussissent, num id iussum esset ratum?*).

[2]) Denn die Person, der jemand auctor sein will, ist, wie wir soeben erwähnt, stets das Subject des Finalsatzes.

auctoritas des *arrogandus* sich rechtlich und logisch allein auf die an ihn gerichtete Frage richtete und dass der Absichtssatz nach *auctorem esse* nur das Resultat dieser dem Adoptirenden ertheilten Vollmacht, nicht eine rechtliche Beziehung zu dem folgenden Comitialbeschluss enthalten habe.

Kürzer können wir uns nun bei den übrigen privaten Rechtsgeschäften, in denen eine Person *auctor* ist, fassen: bei der Stellung des *tutor* und dem Verlust des Bürgerrechts.

Wir befinden uns dabei Lange gegenüber in der eigenthümlichen Lage, dass wir seinen Ausführungen (Comm. II, 29—31) hier bis auf das Endresultat fast durchweg beistimmen und dennoch die Behauptung festhalten müssen, dass aus all diesen Formeln hervorgeht, wie haltlos Lange's Hauptthese sei. Lange's Fehler liegt eben darin, dass er den (wie er selbst anerkennt) bei einer natürlichen Interpretation sich ergebenden Inhalt der Citate schliefslich durch Supplirungen und Voraussetzungen so umwandelt, dass derselbe seinen Zwecken dienstbar wird. Er beruft sich[1]) z. B. auf den gleichen Gebrauch von *auctorem esse* bei Arrogationen, Verlust des Bürgerrechts, Tutel einerseits, in der Umgangssprache andererseits, und doch herrscht, wenn man eben von den Lange'schen Supplirungen absieht, durchaus nicht diese von ihm hinein interpretirte Analogie. Denn der gewöhnliche Sprachgebrauch bietet, wie Lange[2]) gezeigt hat, die Redewendung *aliquis alicui auctor esse dicitur ut aliquid faciat.* Keine einzige der von Lange über die Tutel und den Verlust des Bürgerrechts citirten Stellen lautet jedoch analog[3]). Nie wird eine Person im Dativ, nie ein Absichtssatz, hinzugefügt. Ja noch mehr! Lange sieht sich veranlasst bei der Tutel zuzugestehen, dass die *auctoritas* des Vormunds sich auf den Willen des Mündels zurückbeziehe[4]) und dass die *auctoritas* des römischen Bürgers,

[1]) Comm. II, 31: *Quodsi in arrogatione .... eadem significatio auctorem esse est atque in illis exemplis, quibus eius locutionis significationem ex usu generali sermonis latini illustravimus* etc.

[2]) Comm. II, 16.

[3]) Man lese nur Lange's eigene Worte, Comm. II, 29: *Disertis igitur verbis Cicero non dicit, neque cui auctores fuerint cives Romani, neque ad quam rem agendam auctores fuerint.* Nie geschieht dies bei der auctoritas tutoris.

[4]) Comm. II, 31. *Spectat quidem tutoris quoque auctoritas ad mulieris et pupilli voluntatem, de qua iam ante actionem constabat.*

der sein Bürgerrecht aufgeben wolle, auf den vorherigen Beschluss der Beamten, den Bürger in die Listen der latinischen Colonisten einzuschreiben, gerichtet sei[1]), beidemal also nicht einen erst beabsichtigten, zukünftigen Act veranlasse.

Lange macht aber dabei auf eine neue Distinction aufmerksam, durch welche er trotzdem zu dem entgegengesetzten Resultate gelangt.

Allerdings beziehe sich, meint er[2]), die *auctoritas* auf den Willen (*voluntas*) hier des Beamten, dort des Vormunds zurück, rechtlich (*iure*) aber richte sie sich auf die folgende Handlung (*actio subsequens*), welche durch die *auctoritas* erst zu einer rechtsgültigen werde.

Genau genommen ist dies nur ein Wortstreit, der also im Munde dessen, welcher hier einen sachlichen Unterschied der weittragendsten Art hineinlegen will, höchst verwerflich ist. Denn immer ist doch in diesem Falle die folgende rechtskräftig gewordene Handlung nichts anderes als die bereits vorher in Angriff genommene und gewollte und das, was Lange eigentlich zu erweisen wünscht, dass die *auctoritas* nur die Anregung zu einer ganz neuen Handlung geben solle, wird nicht erreicht. Und darauf kommt es doch hernach bei der Erläuterung der *patrum auctoritas* allein an. Bezöge sich die *patrum auctoritas* 1) factisch auf einen noch nicht rechtsgültigen *populi iussus* zurück, 2) rechtlich dagegen auf die durch ihre Ertheilung rechtskräftig gewordene *lex*, so kann sich dieselbe nicht noch einmal wieder auf nachfolgende Curiatcomitien richten, sondern ist rechtlich mit dem einen vorhergehenden Volksschluss verbunden.

Diese sinnreiche Unterscheidung würde also nichts an dem wesentlichen Verhältniss der *auctoritas* abändern, sie widerspricht aber auch so noch mehreren der von Lange vorgebrachten Citate aus juristischen Autoren. Wo findet sich da ein Anlass zu jener Unterscheidung von Willen und Handlung?

Dig. 26, 8, 3 heifst es *etiamsi non interrogatus tutor auctor fiat, valet auctoritas eius, cum se probare dicit id, quod agitur; hoc est enim auctorem fieri.* Es heifst hier nicht etwa *quod*

[1]) Ebend. 30 *quod iam antea constabat de magistratuum nominis recipiendi voluntate.*

[2]) Comm. II, 30. 31.

agetur und von einer Handlung, nicht einem Willen ist die Rede. Ebenso ist an Handlungen, die der *auctoritas tutoris* voraufgehen, gedacht: Cic. Caec. 35, 72 *hoc non potest (scil. dici). . . quod mulier sine tutore auctore promiserit, deberi.* Top. 11, 46. Am deutlichsten aber ist zweifellos Dig. 26, 8, 9: *tutor statim in ipso negotio praesens debet auctor fieri, post tempus vero . . . . eius auctoritas nihil agit.* Darin liegt einmal die Denkbarkeit einer nachfolgenden *(post tempus) auctoritas*, die hier für den speciellen Fall jedoch ausgeschlossen wird, und dann die Erklärung, dass die *auctoritas in ipso negotio*, nicht vorher beim Willen zu erfolgen habe.

Die Sache stellt sich demnach einfach so: Ueberall findet sich eine voraufgehende Handlung oder eine Willenserklärung[1]), die erst durch die folgende *auctoritas* rechtsgültig wird: und wenn auch ein Finalsatz — was hier aber ungewöhnlich ist[2]) — angehängt würde, so würde derselbe doch nur das Resultat des durch die *auctoritas* rechtsgültig gewordenen Vorgangs, keine auf die *auctoritas* basirte anderweitige Rechtshandlung enthalten können: d. h. mit andern Worten die *auctoritas* ist rechtlich mit einem voraufgehenden Act verknüpft, eine Ergänzung desselben, wodurch bewirkt wird, dass derselbe als rechtskräftig anerkannt wird.

Kaum bedarf es noch einiger Beispiele hierfür. Lange hat ja bereits genügendes Material durch seine Citatensammlung gegeben. Man vergleiche z. B. Cic. de domo 30, 78: *qui cives Romani in colonias Latinas proficiscebantur, fieri non poterant Latini, nisi erant auctores facti nomenque dederant.* Hier ist wieder dreierlei zu unterscheiden: der voraufgehende Wille oder die Forderung[3]) des Beamten, die *auctoritas* des bisherigen römischen Bürgers, welche durch die persönliche Namensangabe zu den Colonistenlisten erfolgte, und das aus beiden resultirende Factum. Dadurch, dass die zweite Erklärung zu der ersten hinzutrat, wurde diese, die Handlung des Magistrats, gültig, auf sie bezog sich also rechtlich die *auctoritas*. Ohnedies ist es eigentlich widersinnig zu sagen, dass die *auctoritas*, durch welche die Hand-

[1]) Eine solche ist doch von dem blofsen Wollen zu unterscheiden.

[2]) Ein solcher steht nur Dig. 26, 8, 1 *sed si auctor fiat, ut filio suo quid tradatur.*

[3]) Diese wird zwar nicht ausdrücklich genannt, aber aus den Worten *fieri non poterant Latini* ist nothwendig auf einen Zwang oder eine Forderung der Obrigkeit zu schliefsen.

lung rechtsgültig wurde, sich rechtlich auf das durch sie selbst herbeigeführte Resultat beziehe, denn dieses letztere ist eben gesondert von der *auctoritas* gedacht nichts anderes, als jener erste, noch nicht ratificirte Act des Magistrats[1]).

Und nun bedenke man noch, zu welchen Unglaublichkeiten die Ansicht führen müsste, die *auctoritas* des *tutor* sei zwar nicht dem Willen, aber doch der Handlung (der *actio eorum subsequens* C. II, 31) voraufgegangen. Es hätten ja dann eine Frau oder ein Mündel nach vorhergehender Ermächtigung *(auctoritas tutoris)* zu einem Rechtsgeschäft dasselbe im einzelnen nach eigenem Gutdünken ordnen können. Eine Frau z. B. hätte also, nachdem sie den Wunsch (die *voluntas infirma et debilis* Langes C. II, 30) zu testiren geäufsert und die *auctoritas tutoris* erhalten hätte, ganz beliebig über ihr Vermögen disponiren können. Das ist undenkbar: dann wäre die *auctoritas* nur eine leere Formalität gewesen; auch widerspricht dem Dig. 26, 8, 3 *etiamsi non interrogatus tutor auctor fiat, valet auctoritas eius, cum se probare dicit id, quod agitur; hoc est enim auctorem fieri.* Danach kann die *auctoritas* wenigstens in solchen und analogen Rechtsgeschäften keine vorhergehende Ermächtigung, sondern nur eine fortwährend jeden einzelnen Act begleitende, beziehungsweise bestätigende Thätigkeit sein.

Wenden wir uns endlich noch kurz zur *senatus auctoritas*, deren auch Lange C. II, 32 gedenkt. Bekanntlich unterscheidet sich die *senatus auctoritas* von einem *senatus consultum* dadurch, dass dieses ein rechtsgültig zustandegekommener Senatsbeschluss, jene nur ein Gutachten war, das ohne rechtliche Giltigkeit dann verzeichnet wurde, wenn ein *S. C.* bei Intercession oder sonstiger Störung der Sitzung unmöglich geworden war. Beide hatten das gemein, dass sie nur auf Anfrage eines Beamten ertheilt werden konnten, wie denn schon der Name *S. Consultum* auf den Rath-

[1]) Man wird daraus ermessen können, mit welchem Rechte Lange behaupten konnte (Comm. II, 30): *auctoritatem iure pertinere ad actionem sequentem, quae ea auctoritate rata fit*, wo er doch gleichzeitig zugestehen muss *(auctoritatem) ad id quod antecedit hac sola re spectare, quod iam antea constabat de magistratuum nominis recipiendi voluntate, quae tamen .... infirma et debilis erat.* Eben weil dieser letztere allein unvollkommen und ungenügend ist, bedarf er um rechtskräftig zu werden „*iure*" einer Bestätigung.

frager[1]) (den *consul*) hinweist. Auf die Frage folgte die Antwort und ich denke. es versteht sich von selbst, dass beide eben sowohl logisch als rechtlich zusammen gehörten[2]). Lange ist aber auch hier wieder anderer Meinung: er betont[3]), dass der Inhalt der *auctoritas* stets eine Anweisung an den Magistrat diese oder jene Angelegenheit auszuführen, enthalte *(ut senatus magistratui ..... auctor sit, ut id faciat, quod fieri senatui placuit)*. Aus einem solchen auf die *senatus auctoritas* nachgestellten Absichtssatz zieht Lange dann wieder die ganz ungebürliche Consequenz, dass die *senatus auctoritas „iure"* auf die folgende Handlung des Beamten Bezug habe, was um so weniger erlaubt ist, als kein Beamter, der den Senat befragte, rechtlich an ein *S. C.*, geschweige denn an eine *senatus auctoritas* gebunden war.

Fassen wir jetzt die gewonnenen Resultate zusammen.

Alle Historiker und alle Juristen, welche über die *patrum auctoritas*, den *auctor* der *arrogatio*, die *auctoritas tutoris*, den *auctor* bei Aufgabe des Bürgerrechts und die *senatus auctoritas* berichten, stimmen vollständig in folgendem überein:

1. Die Begriffe *auctoritas* und *auctorem esse* beziehen sich logisch und rechtlich auf einen vorhergehenden Act zurück, welcher jedoch durchweg nicht im abhängigen Casus oder in einem Absichtssatz hinzugesetzt, sondern als selbständige Handlung in einem Hauptsatz vorangestellt wird[4]).

2. Folgen auf diese Phrase Absichtssätze, so enthalten diese zwar einen nach oder sogleich mit der *auctoritas* entstehenden Act, sie bieten aber materiell nichts weiteres, als den Abschluss desjenigen Vorgangs, welcher der *auctoritas* voraufging und auf welchen diese sich rechtlich zurückbezog, nicht eine neue Handlung.

3. Nie richtet sich die *auctoritas* in Rechtsgeschäften auf eine andere Handlung oder Erklärung, als die, welche ihr bereits voraufging und durch sie ergänzt rechtsgültig werden soll. Insbesondere sind alle Versuche Lange's die *patrum auctoritas* auf

---

[1]) Diese Etymologie habe ich im 3. Abschnitt vertheidigt (S. 284).

[2]) Ich denke, man wird sich die Frage in ähnlicher Form wie bei der Arrogation (de dom. 29, 77) vorstellen können: *auctoresne mihi estis, ut ad populum plebemve feram* etc.

[3]) Comm. II, 33.

[4]) *populus iubet s. creat; patres auctores fiunt.*

einen erst folgenden Beschluss der Curiatcomitien aus den Quellen nachzuweisen, mislungen und stehen also nicht minder mit diesem, wie mit dem regelmäfsigen Sprachgebrauch der Begriffe *auctoritas* und *auctorem esse* der juristischen Formeln in Widerspruch. Mit Recht sagt also Herzog[1]): „in jenen technischen Ausdrücken ist das Moment, welches für den Begriff *auctoritas* mafsgebend ist, und das auch durch die Etymologie *(augere)* angezeigt wird, nicht der nachfolgende materielle Act, sondern offenbar eine vorangegangene formelle Willensäufserung einer andern Person, welche für sich zu dem Zustandekommen des gewollten Zweckes nicht genügt. Der Wille des Volks, dass der und der König sei, oder dass eine Mafsregel Gesetz werde, der Wille des Magistrats[2]), dass ein römischer Bürger sein Bürgerrecht aufgebe, um Latiner zu werden", oder — wie ich hinzufüge — der Wille eines Privaten einen Erwachsenen in seine Gewalt zu bekommen, „der unselbständigen Frau und der Waisen, dass ihr Vermögen in der und der Weise verwendet werde, ist von den betreffenden bestimmt ausgesprochen, bedarf aber, um zum Vollzug zu kommen, einer Bekräftigung von Seiten der *patres* oder des Bürgers selbst oder des Vormunds." So auch bei der *senatus auctoritas*. Der Beamte theilt dem Senat seinen Entschluss mit, etwas vorzunehmen, erfragt darüber die Ansicht des Senats und erhält die Ermächtigung des Senats, wodurch dann sein Wort vor dem Volke von gröfserem Gewicht erscheint.

Der Sprachgebrauch von *auctorem esse* in juristischen Formeln zeigte also das Gegentheil von dem, was Lange über ihn aussagte. Er weicht nicht ab von demjenigen des Begriffs *patres auctores fiunt*.

Nun aber hat Lange noch die neue Entdeckung gemacht, dass der sonstige Sprachgebrauch von *auctorem esse* darauf hinführe, dass derselbe nur auf eine folgende Handlung Bezug haben könne. Da nun, meint Lange Comm. II, 16, die Bedeutung dieses Begriffs im gewöhnlichen Leben und in einer der ältesten Formeln nicht ver-

---

[1]) Fleckeisen's Jahrb. 115, 568.

[2]) Mit Unrecht schiebt hier Herzog ein: „Der Wille der Curien, dass ein selbständiger Mann in die Gewalt eines anderen komme"; denn derselbe bedurfte nicht mehr der auctoritas des arrogandus, sondern diese bezog sich zunächst auf die vorhergehende Frage ob der Bürger einwillige in eine fremde Gewalt einzutreten, dann auf den Willen des arrogator. Ich glaubte daher obige Worte in den Text einschieben zu müssen.

schieden gewesen sein könne, so müsse ersterer zur Deutung letzterer von besonderem Werthe sein.

Im einzelnen ist seine Argumentation folgende:

Das wahre Wesen und die ursprüngliche Bedeutung von *auctorem esse* kann am sichersten erkannt werden aus der Redewendung, in der dieser Begriff am vollständigsten auftritt. Diese ist: *aliquis alicui auctor esse dicitur, ut aliquid faciat.* In derselben ist jedesmal der Dativ bei *auctor* das Subject eines Absichtssatzes. Also, schliefst Lange, muss sich *auctor* (und *auctoritas*) stets auf eine folgende Handlung beziehen und bei einem Dativ *comitiis* auf einen folgenden, nicht vorhergehenden Comitialbeschluss, womit dann auch die rechtliche (?) Zugehörigkeit der *patrum auctoritas* zu folgenden Curiatcomitien erwiesen wäre.

Diese Schlussfolgerung ist an sich tadellos. Allein die 3 Prämissen, auf denen sie beruht, sind theils verkehrt, theils nur unter gewissen Umständen zutreffend.

1. Also *auctorem esse* soll stets einen folgenden Absichtssatz — sei es in Gedanken, sei es ausgesprochen — erheischen! Lassen wir diesen Satz einmal gelten! Was folgt daraus? Doch wahrlich nicht, dass nun der Vorgang oder die Handlung des Nebensatzes in ihren ersten Anfängen auf diejenige des Hauptsatzes *(auctor sum)* folge! Denn offenbar kann sich die Absicht eines Handelnden ebensowohl auf die Vollendung und den Abschluss einer noch unvollkommenen Handlung, wie auf ein völlig neues Unternehmen richten. Wie kann man überhaupt aus dem Umstande, dass ein Satz in grammatischer Beziehung eine Absicht des Hauptsatzes ausdrückt, etwas für das zeitliche Verhältniss seines Inhalts zu dem des Hauptsatzes folgern wollen? Ist es nicht möglich, denselben materiellen Inhalt bald durch Causalsätze, die auf einen vorangegangenen Vorgang verweisen, bald durch Finalsätze, die sich auf einen folgenden beziehen, auszudrücken?[1])

---

[1]) z. B. der Satz — da die Morgenluft meine Nerven erfrischen wird, gehe ich spazieren — bedeutet materiell dasselbe wie: damit die Morgenluft meine Nerven erfrische, gehe ich spazieren. Ist es da erlaubt zu argumentiren, der Inhalt des ersten Nebensatzes, eines Causalsatzes, gehe der Handlung des Hauptsatzes voran, der des zweiten, eines Finalsatzes, folge der Handlung des Hauptsatzes? Aus dieser grammatischen Verbindung darf nur soviel geschlossen werden, dass der Standpunkt des Redenden beidemal ein anderer ist, dass er

Selbst wenn also auch jedesmal bei *auctorem esse* ein Finalsatz zu suppliren wäre, so dürfte daraus für die zeitliche Folge des Inhaltes von Haupt- und Nebensatz nichts weiteres gefolgert werden, als dass der Redende sich den Abschluss der Handlung des letzteren zeitlich auf *auctorem esse* folgend denkt. Damit ist nicht gesagt, dass nicht auch ein anderer Standpunkt des Redenden sehr wohl denkbar sei und am allerwenigsten, dass nun *auctorem esse* sich materiell auf ein ganz neues, folgendes Factum beziehen müsse. Der eine mag — um einen analogen Fall zu erwähnen — sagen: „da der Brief fertig ist, setze ich meinen Namen darunter", ein anderer: „damit der Brief fertig werde, setze ich meinen Namen darunter"; — kann man aus beiden etwas verschiedenes über die Reihenfolge der Handlungen von Haupt- und Nebensatz folgern?

Nicht also darauf kommt es an, welche Art von Nebensätzen bei *auctorem esse* zu ergänzen ist, sondern es muss in jedem Fall beobachtet und aus dem Zusammenhang ersehen werden, ob sich *auctorem esse* auf eine zeitlich folgende oder eine voraufgehende Handlung beziehe. Das kann allerdings nicht durch einige Dutzend Stellen aus Plautus und Merguet's lexicon Ciceronianum entschieden werden. Da hilft allein eine sachliche Anordnung der Citate von *auctorem esse*, wie sie Lange z. B. in dankenswerther Weise in der Commentatio II zu der *auctoritas* bei einzelnen Rechtsgeschäften gegeben hat und wir sie in dem vorstehenden Paragraphen einer Prüfung unterzogen haben.

Da wird denn jeder mit Leichtigkeit erkennen, dass bei der Formel *auctorem esse alicui, ut aliquid faciat* (Comm. II, 16), wie sie in der Umgangssprache bei Plautus, Terenz, Cicero häufig vorkommt, allerdings oft die Beziehung auf eine neue, auf eine vorher noch nicht angefangene Handlung besteht[1]).

---

das erste Mal mehr auf die früher wirksamen Einflüsse, hernach mehr auf die späteren Wirkungen der Morgenluft eingegangen ist. Gewiss wäre es verkehrt, aus der grammatischen Verschiedenheit der Nebensätze etwas Verschiedenes über die Zeit der Wirkungen der Morgenluft zu schließen.

[1]) Man kann beliebig viele von den durch Lange Comm. II, 16 ff. gesammelten Citaten auswählen, z. B.: Plaut. Stich. 128 R. *mihi ita auctores sunt amici, ut vos hinc abducam domum.* Bei allen trifft dies jedoch keineswegs zu. Wenn Cic. ad Attic. 15, 11, 1 sagt: *sed auctor non sum, ut te urbi committas*, so ist dieses ein Abrathen von der Ausführung eines bereits

Nicht minder klar ist es aber, dass bei mehreren Rechtsgeschäften *auctorem esse* gerade vom Abschluss derselben verwendet wird. Ich erwähne Beispiels halber aus der grofsen Zahl der oben besprochenen Stellen nur Cic. pro Caec. 35, 72 *hoc non potest (scil. dici) .... quod mulier sine tutore auctore promiserit, deberi;* Dig. 26, 8, 3 *etiamsi non interrogatus tutor auctor fiat, valet auctoritas eius, cum se probare dicit id, quod agitur; hoc est enim auctorem fieri.*

Noch viel weniger lässt sich natürlich *a priori* etwas allgemeines über die zeitliche Reihenfolge von der *auctoritas* und ihrem Objecte in jenen zahlreichen Fällen sagen, wo der Finalsatz durch ein Gerundiv, durch ein Substantiv oder ein Pronomen im Neutrum ersetzt wird.

2. Ein zweiter Fehlgriff Lange's liegt in der Behauptung, dass eine Redewendung dort in ihrem Wesen am besten erkannt werden könne, wo sie am vollständigsten auftrete[1]). Das gerade Gegentheil ist selbstverständlich richtig. Denn es ist doch wahrscheinlich, dass ein Wort wie *auctor* oder eine Formel wie *auctorem esse* Jahrhunderte lang im Gebrauch gewesen sein wird, ehe die römischen Stilisten die schwerfällige, complicirte Formel verwandten: *aliquis alicui auctor esse dicitur, ut aliquid faciat.* Und welche Gewalt thut man der Sprache an, wenn man behauptete, jede Verwendung eines Wortes habe sich nach der speciellen Bedeutung desselben in einer zusammengesetzten Phrase zu richten. Mit demselben Rechte könnte man behaupten, dass die Bedeutung von *antiquus* am besten aus der Formel *nihil antiquius habeo quam* oder die Bedeutung von *quaerere* am klarsten aus der Wendung *quaerere ex aliquo quid factum sit* erkannt und hergeleitet werden könne.

3. Wie steht es endlich mit der weiteren Behauptung (Comm. II, 27), dass bei *auctorem esse* stets ein Dativ der Person stehe oder in Gedanken ergänzt werden müsse und dass dieser Dativ das Subject des folgenden activen Absichtssatzes sei?[2])

---

gefassten Beschlusses des Brutus nach Rom zu gehen. Vgl. Liv. 3, 15, 9 und Herzog Fleckeisen Jahrb. 115, 569.

[1]) Comm. II, 16 *Significationem autem huius locutionis (auctorem esse) optime ex eis exemplis cognosci, in quibus locutio plenissima est, nemo negabit.*

[2]) *Ex usu autem huius formulae .... hoc sine dubio colligendum est, neminem potuisse secundum genuinam illius vocabuli significationem dici auctorem fuisse, quin simul aut diserte diceretur aut cogitatione adderetur,*

Von dieser Behauptung, welche das hauptsächlichste Resultat des langen Citatenverhörs der Commentatio II, 16—26 ist, ist nur soviel richtig, dass in der That bei *auctorem esse* irgend etwas hinzugefügt oder gedacht werden müsse, wofür oder für wen die *auctoritas* ausgesprochen wird.

Alles andere ist, wie ich jetzt zu zeigen hoffe, unrichtig. Vielmehr lässt sich schon an der Hand von Lange's Citatenschatz zeigen: dass

A) dasjenige, worauf sich die *auctoritas* bezieht, keineswegs in der Regel eine Person, sondern häufiger eine Sache, ein Abstractum, eine Ansicht u. s. w. sein kann, und dass in diesen letzteren Fällen der Dativ der Person fehlen muss, ja nicht ergänzt werden darf und ein solcher selbstverständlich auch nicht Subject des folgenden Absichtssatzes sein kann, dass vielmehr

B) diese Absichtssätze keineswegs in der Regel Activsätze und Handlungen enthalten, sondern nicht selten nur über Vorgänge, Thatsachen, Meinungen mit passiven und intransitiven Verben berichten, oder noch häufiger durch Substantive oder Gerundive im Genetiv (selten im Dativ) vertreten werden. Die Folgerungen, welche sich aus diesen Einwänden, die ich sogleich näher begründen werde, für das Wesen der *patrum auctoritas* ergeben, sind leicht ersichtlich.

Nie bezieht sich die *patrum auctoritas* auf die Handlung einer bestimmten Person, stets auf Gesetze, Comitialbeschlüsse, und staatsrechtliche Grundsätze. Es darf also nicht die ohnehin complicirte Redewendung *aliquis alicui auctor esse dicitur ut aliquid faciat*, sondern höchstens *aliquis auctor est, ut aliquid fiat* oder *alicuius rei* zur Erklärung der *patrum auctoritas* herangezogen werden; ferner steht *patres auctores sunt* oft absolut, oft mit einem Abstractum verbunden: selbst wenn wir letzteres aber durch einen Absichtssatz ergänzten, könnte noch nicht gefolgert werden, dass die Handlung oder der Vorgang des Nebensatzes zeitlich auf diejenige des Hauptsatzes folge, vielmehr hängt in jedem einzelnen Falle von dem Zusammenhange die Entscheidung darüber ab, ob die

---

cui is auctor fuisset et ad quam rem agendam auctor fuisset; qua in re id quam maxime urgendum est rei agendae actorem in omnibus locis eundem i. e. illum ipsum esse, cui aliquis auctor fuisse dicitur.

Handlung des Nebensatzes (wie es bei sämmtlichen Rechtsgeschäften der Fall war) bereits angefangen, nahezu vollendet war, ehe die *auctoritas* erfolgte, oder ob die *auctoritas* der Ausgangspunkt einer ganz neuen Handlung war.

Nun noch einige Belege zu den letzten beiden gegen Lange aufgestellten Behauptungen.

A. „Bei *auctor (auctoritas)* ist keineswegs in der Regel eine Person im Dativ zu ergänzen." Dies wäre zunächst gegen Lange zu erweisen. Am wenigsten lege ich dabei Werth auf den Umstand, dass der Dativ manchmal weggelassen wird, (Comm. II, 17, 18), ja zuweilen nicht ohne grofse Härte ergänzt werden kann[1]). Schon mehr darauf, dass — wie Lange an zahlreichen Beispielen nachweist — anstatt des fehlenden Dativs ein Begriff oder ein Satz steht, der absolut nicht auf eine handelnde Person zurückbezogen werden kann. Dies darf doch nicht geschehen, wenn z. B. Cic. de prov. cons. 10, 25 sagt: *ordo is* (der Senat), *qui est et publici consilii et meorum omnium consiliorum auctor et princeps.* Lange supplirt bei *consilii: capiendi*, bei *consiliorum: capiendorum*, während gerade *publici consilii* im Gegensatz zu den speciellen Entschlüssen des Cicero nothwendig allgemein und absolut aufgefasst werden muss. Ebensowenig darf man in folgenden Fällen, in denen das Object der *auctoritas* ausdrücklich angegeben wird, eine Person ergänzen. Cic. Phil. 3, 8, 19 *si quis non affuerit, hunc existimare omnes poterunt et interitus mei et perditissimorum consiliorum auctorem fuisse.* Cic. de dom. 5, 10 *sed quaero in ipsa sententia, quoniam princeps sum eius atque auctor, quid reprehendatur.* pro Balb. 27, 61. Cic. Phil. 9, 4, 9. Cic. ad Quir. 6, 16.

Am besten wird endlich unser Widerspruch durch die unglücklichen, sinnverdrehenden Interpretationen Lange's begründet.

Wenn Cicero häufig[2]) von sich sagt: *se pacis semper auctorem fuisse*, so brauchte wohl kaum gesagt zu werden, dass sein Bestreben darauf gerichtet gewesen sei, selbst den Frieden mit Pompejus zu Stande zu bringen, nicht aber den Pompejus zu veran-

[1]) z. B. Liv. 4, 54, 4 *auctores fuisse tam liberi populo suffragii Icilios accepi; populo* gehört zu *liberi*, es wäre hier ein Dativ *populo* bei *auctores* höchst lästig und würde den Sinn entstellen.

[2]) Vgl. Comm. II, 20 *per se intellegitur supplendum esse et Pompeio et faciendae.* (In dem Sinne von *ut Pompeius pacem faceret*).

lassen, Frieden zu schliefsen. Oder wenn Cicero (*de lege agr.* 2, 6, 14) sagt: *auctorem legis agrariae Serviliae se futurum fuisse*, so ist es doch geradezu verkehrt hier zu suppliren *„aut tribunis plebis et rogandae aut populo et iubendae"*. Offenbar kam es dem Cicero nicht darauf an die Abstimmung über die *lex agraria* zu beschleunigen, sondern seine *auctoritas* wird sich im Wesentlichen allein auf die Anführung von Gründen für die *lex agraria* beschränkt haben[1]).

B. Aus mehreren der hier angeführten Beispiele folgt übrigens auch schon die Richtigkeit unserer zweiten Gegenbehauptung: „dass nämlich der Gegenstand der *auctoritas* seltener in activen Transitivsätzen hinzugefügt werde, häufiger dagegen durch Intransitivsätze, Abstracta, Gerundia im Genitiv (oder Dativ)". Wenn dies richtig ist, so kann also nicht nur nicht eine Person *„cui quis auctor esse dicitur"* hinzugedacht werden, sondern es erscheint auch das Wesen der *auctoritas* in einem anderen Lichte, als bei Lange.

Es würde dann eben nicht nur die Anregung zu einer neuen That, sondern ebensowohl die Bekräftigung und Vertretung eines bereits bestehenden Zustandes, einer schon früher ausgesprochenen Ueberzeugung und Behauptung bedeuten können. Und in der That kann bei einer unbefangenen Interpretation folgender Stellen schwerlich anders geurtheilt werden. Wenn Cicero de dom. 56, 142 zu den Pontifices sagt: *vobis universi senatus perpetua auctoritas, cui vosmet ipsi praestantissime semper in mea causa praefuistis* etc., so ist hier an eine bestimmte folgende Handlung der Pontifices, welche der Senat autorisiren soll, ebensowenig zu denken, als wenige Zeilen später in den Worten: *vobis campus centuriarumque una vox omnium, quarum vos principes atque auctores fuistis* eine bestimmte folgende Volksabstimmung erkannt werden kann. Es ist lediglich Willkür, wenn man an die Stelle so allgemein gehaltener Aeufserungen Bezüge auf specielle folgende Handlungen herausfinden will.

Dass die Zahl der Fälle, in welchen allein ein Genetiv des Objects bei *auctor* steht, sehr zahlreich ist, das hat Lange selbst

---

[1]) In dem Sinne wie Livius 2, 56 sagt: *sed ut inventor legis Volero, sic Laetorius collega eius auctor cum recentior tum acrior erat.* Das Wesen dieser auctoritas bestand in seiner bei Livius 2, 57 folgenden Rede.

eingestanden[1]). Ist es aber trotzdem gestattet, überall die fehlende Handlung zu ergänzen? Etwa mit Lange[2]) Phil. 5, 5, 12 *homo castus atque integer, iudiciorum et iuris auctor* so zu übersetzen, als wenn da stände *iudiciorum constituendorum et iuris condendi auctor*? Ist denn nicht gerade die Feststellung der Richterliste von dem Beantragen der *lex iudiciaria*, die Gründung rechtlicher Vorschriften durchaus verschieden von dem, was Cicero von Antonius (ironisch) sagen will, nämlich, dass er ein Hort der Gerechtigkeitspflege und des Rechtes sei? Wird nicht durch die Hinzufügung von Gerundien in diesen und ähnlichen Fällen gerade die beabsichtigte Allgemeinheit eines Satzes willkürlich eingeschränkt? Wie unnatürlich wäre z. B. auch die Supplirung von „*faciendae*" in dem oben citirten Satz Cic. Phil. 7, 3, 8 *ego ille, dicam saepius, pacis semper laudator, semper auctor, pacem cum M. Antonio esse nolo!*

Das Gesammt-Resultat dieses Excurses ist aber dieses:

Wenn auf *auctorem esse* ein Absichtssatz mit einem *verbum transitivum* folgt, so muss, wie Lange für diese Fälle mit Glück nachgewiesen hat, entweder ein Dativ der Person stehen oder supplirt werden, welcher dann zugleich Subject des folgenden oder zu ergänzenden Absichtssatzes ist.

In den bei weitem zahlreicheren Fällen, wo *auctorem esse* sich nicht auf die Handlung einer Person, sondern auf einen Vorgang, eine Meinung, eine Einrichtung bezieht und dann der Absichtssatz entweder durch ein Pronomen im Neutrum oder das Gerundiv ersetzt wird oder wenigstens nicht ein actives Verbum *transitivum* enthält, fehlt der Dativus der Person. Es ist also die Construction: *auctor tibi sum, ut aliquid facias* zwar gebräuchlich, nicht minder aber *auctor sum, ut aliquid fiat s. alicuius rei faciendae* mit fehlendem Dativ der Person: am gebräuchlichsten ist aber *auctor sum alicuius rei*, namentlich bei Abstractis z. B. *alicuius consilii, sententiae, legis, pacis, iniuriae*, wobei die Ergänzung eines Gerundivs und eines Personaldativs oft störend, meist geradezu falsch wäre, indem garnicht an eine Handlung und eine handelnde Person gedacht wird. Es folgt daraus, wie vorsichtig man bei einer jeden solchen

---

[1]) Comm. II, 22 *Multo autem frequentiora, ut dixi, sunt exempla genetivi rei obiectivi omisso et genetivo gerundivi et dativo personae.*

[2]) Ebendas.

Ergänzung sein muss, namentlich auch in jenen seltenen Fällen, in welchen für einen Genetivus der Sache der Dativus der Sache gesetzt ist. Richtig erkannte dies Lange Comm. II, 22[1]) zu Cic. ad Att. 8, 3, 3: *ille legibus per vim et contra auspicia ferendis auctor.* Offenbar stehen aber auf völlig gleicher Stufe die Dative Liv. 6, 41. 42. Wenn es da heifst *nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiant,* so steht obenein noch im Original[2]) Cic. de domo 14, 38: *neque auctores centuriatorum et curiatorum (populus habebit);* in den Worten *patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent* ist aber die Beziehung auf die Beschlüsse der Comitien *(= omnibus legibus, populi iussis)* so sehr die Hauptsache, dass *comitiis* nicht als Personaldativ für *populo* gefasst werden darf.

Schon aus diesem letzten Grunde wäre also Lange's Ergänzung[3]) der immer absolut auftretenden Formel *patres auctores fiunt: patres auctores fiunt comitiis, ut magistratui imperium esse iubeant* verkehrt. Wenn denn einmal ein Finalsatz supplirt werden sollte, könnte ohne einen Personaldativ richtiger so ergänzt werden: *patres auctores sunt, ut quod populus de creatione magistratus N. N. sive de rogatione T. T. iusserit, ius ratumque sit*[4]).

Gesetzt aber selbst die Formel *auctor tibi sum, ut aliquid facias* wäre die ursprüngliche, und es wäre wirklich stets ein Personaldativ mit einem activen Absichtssatz bei *auctorem esse* zu ergänzen, so folgt doch mit nichten daraus, dass *auctorem esse* sich stets auf eine folgende, vom *auctor* erst in Angriff zu nehmende Handlung richten müsse. Denn es wurde gezeigt,

[1]) „*Dativum rei et gerundivi — habes apud Ciceronem* Cic. ad Att. 8, 3, 3 *ille legibus per vim et contra auspicia ferendis auctor. Ubi dativus personae supplendus est Caesari*".

[2]) Die Verwandtschaft beider Stellen ist so gross, dass dem Schreiber der einen nothwendig die der anderen vorgeschwebt haben muss. An eine gemeinsame Quelle ist deshalb nicht zu denken, weil Cicero doch zu der gelegentlichen Aeufserung seiner Rede schwerlich eine analistische oder antiquarische Schrift eingesehen haben kann. Lange's Annahme „*aut ex eodem fonte aut ex tralaticia quadam formula ab utroque petitus esse videtur*" genügt also nicht, um die Verwandtschaft beider Stellen zu erklären.

[3]) Comm. II, 38.

[4]) Diese Ergänzung illustrirt besser als alles, wie wenig beweiskräftig der sogenannte grammatische Beweis Lange's dafür ist, dass die gewöhnliche Construction von *auctorem esse* der Verbindung von *patrum auctoritas* und vorhergehendem Comitialbeschluss entgegenstehe.

dass aus dem Umstande, dass gerade Absichtssätze auf *auctorem esse* folgen müssten respective zu ergänzen seien, nichts allgemeines für die Reihenfolge der Handlungen von Haupt- und Nebensatz festgestellt werden könne[1]).

In jedem einzelnen Falle muss vielmehr aus dem speciellen Zusammenhange von Haupt- und Finalsatz festgestellt werden, ob sich dieser auf eine vor der Handlung des Hauptsatzes bereits begonnene oder eine vollständig neue Handlung beziehe. Die Entscheidung muss dort liegen, wo sie bisher immer gesucht worden ist: in allen jenen Stellen, welche *auctorem esse* in rechtlichen Verhältnissen, speciell in der Formel *patres auctores fiunt* bieten. Und damit kann ich wieder auf das Resultat von Paragraph 7 und 8 (S. 168—169) verweisen, in denen ich zeigte, dass in allen rechtlichen Verhältnissen, in welchen die Formel *auctorem esse* vorkommt, dieselbe stets als eine nothwendige Ergänzung (Mehrung) zu einer vorhergehenden, allein noch nicht rechtsgültigen Handlung hinzutritt[2]) und dass speciell die *patrum auctoritas* stets auf die legislativen resp. Wahlcomitien Bezug habe, nie auf jene Scheincomitien, welche dem ins Amt tretenden Beamten das *imperium* übertrugen.

Die Prüfung der Lange'schen Hypothesen über die *patrum auctoritas* hat also in zweifacher Hinsicht ein negatives Resultat ergeben, nämlich 1. dass *patres* nicht ein Convent der patricischen Familienväter sei und 2. dass *auctoritas* weder grammatisch noch rechtlich sich auf einen folgenden

---

[1]) Selbst mit einem Personaldativ und activen Satz könnte ja grammatisch und sachlich durchaus richtig supplirt werden: *(patres auctores facti sunt) populo, ut ea quae de creatione magistratus n. n. sive de rogatione T. T. comitiis centuriatis iussisset, iure legeque sanxisset.* Natürlich ziehe ich die vorhergehende Ergänzung (ohne Personaldativ) vor.

[2]) Lange sagt r. A. I², 304, die auctoritas sei „nicht mit Mommsen als Mehrung, als secundäre Willenserklärung, sondern wie bei der tutoris auctoritas als Bestärkung und Bekräftigung zu fassen". Nun sagt Lange I², 228 hierüber: Rechtsgeschäfte unverheiratheter Frauen hätten erst Rechtsgültigkeit dadurch erhalten, „dass der tutor für dieselben auctor (von augere stark machen) wurde, die Handlung gut hiefs, billigte". Es ist also auch hier die Handlung der unmündigen die primäre, die auctoritas die secundäre Handlung und eben deshalb unerklärlich, worin der Gegensatz von „Mehrung" und „Bekräftigung" liegen solle.

Comitialbeschluss beziehen könne. Es ist damit auch der letzte der Versuche gefallen, welche die *patrum auctoritas* in einen engen Zusammenhang mit der *lex curiata de imperio* brachten oder gar beide identificirten. Es bleibt daher unser oben gefundener Satz in Kraft, dass nie in den Zeiten der römischen Republik eine doppelte Abstimmung des Volkes über ein und dasselbe Gesetz, über die Wahl eines Beamten oder über ein Verbrechen stattgefunden hat und dass die einzige scheinbare Ausnahme die *lex curiata de imperio*, wie mehrfach hervorgehoben wurde, nur rhetorisch[1]) eine Doppelabstimmung über einen Beamten genannt werden konnte, da dieselbe in Wirklichkeit nie versagt wurde und nicht das Recht magistratische Handlungen auszuführen gab, sondern bereits zur Voraussetzung hatte.

Alle folgenden Abschnitte dieses Buches gehen also bei der Erklärung der wichtigsten Verfassungsneuerungen davon aus, dass die *patrum auctoritas* in gar keinem Bezug zu einem Curienbeschluss oder gar zu patricischen Curien stehe, und dass diese letzteren in republicanischer Zeit nur die eine politische Function ausübten, dass sie dem erwählten Oberbeamten in Person das *imperium* für sich und die ihm unterstellten Beamten[2]) übertrugen[3]). Eine Art Oberhaus, welches die Beschlüsse der Gemeinde cassiren konnte, sind die *comitia curiata* nie gewesen, keine einzige Stelle führt darauf hin und alle Versuche, dieses aus der Verwandtschaft von *lex curiata* und *patrum auctoritas* zu erweisen, müssen als definitiv gescheitert angesehen werden.

9.

Wer sind aber die *patres* und die *patricii*, von denen in unsern Quellen gesagt wird:

auctores fiunt
coeunt ad interregem prodendum
und *ad eos res redit s.*
penes eos auspicia sunt?

Es giebt zwei Wege, diese Frage zu beantworten, aber leider

[1]) Vgl. Cicero in der mehrfach citirten Stelle de lege agr. 2, 11, 26.

[2]) Mommsen r. St. I, 51 A. 4. Dio 39, 19.

[3]) Aufserdem, wie erwähnt, Arrogationen, Testamente, Restitution in eine gens, Inaugurationen.

hat keiner von beiden zu dem gewünschten Ziele, einer vollständig befriedigenden Beantwortung, geführt.

Entweder man hat das Wesen des *interregnum* untersucht und gefragt, wer nach römischen Begriffen Interrex und Träger der *auspicia* sein könne, oder aber man suchte den staatsrechtlichen Begriff von *patres* und *patricii* zu constatiren. In beiden Fällen ist aber eine objective Entscheidung sehr schwer, weil eine scharfe Trennung beider Fragen fast unmöglich ist und die Vorurtheile über die eine die Entscheidung bei der andern beeinflussen.

Mehrere ausgezeichnete Specialarbeiten[1]) haben zwar die Entscheidung zu Gunsten derjenigen Ansicht hingelenkt, welche *patres* als den Patriciersenat erklären. Aber dem gegenüber stehen neuerdings die schwächeren Versuche Clason's[2]), die gründlicheren Entgegnungen Lange's[3]), welche trotz mancher Divergenzen im einzelnen in der Hauptsache wieder auf die Niebuhr-Schwegler'sche Auffassung zurückführen[4]).

Unsere Aufgabe soll es sein, die oben angeführten beiden Hauptfragen in den folgenden 5 Fragen gesondert zu beantworten:

1. Durch wen wird nach den Urtheilen der besten und genauesten Quellen in historischer Zeit ein *interregnum* eingesetzt?

2. Stehen diese Berichte, abgesehen von der verschiedenen Deutbarkeit des Ausdrucks *patricii*, im Gegensatz zu den historisch zwar werthlosen, staatsrechtlich aber wichtigen Darstellungen der ältesten *interregna*?

3. Wer kann Träger der *auspicia* sein?

4. Welches ist die staatsrechtliche Bedeutung von *patres* und

5. Welches ist die staatsrechtliche Bedeutung von *patricii*?

Ich hoffe, dass die zu einer präcisen Beantwortung nöthige Kürze nicht als eine zu oberflächliche Behandlung gelten möge. Viele der sonst aufgestellten Behauptungen werden auf diese Weise

[1]) Bröcker Unters. über die Glaubw. der röm. Verfass. (Hamburg 1857) 55 ff., Mommsen r. F. 218 f., Herzog das Interregnum im Philologus 34, 497 ff., Christensen über die ursprüngliche Bedeutung der patres (Hermes IX, 196 f.) und die urspr. Bed. der patricii (Husumer Programm 1876), in Fleckeisen's Jahrbüchern 113, 521 (1876), Herzog's Recension von Lange's Comm. II ebend. 115 (1877).

[2]) Krit. Erörter. 41—70.

[3]) Lange r. A. 1², 261. 284 f. 300 f. und in seinen Comm. I. II.

[4]) Zweifelhaft äufsert sich neuerdings Zöller Latium und Rom 23 A. 3.

nebenher mitberücksichtigt werden und kein erhebliches Bedenken ist, soweit ich weifs, unbeachtet geblieben.

1. Die eingehendsten Untersuchungen über den Modus beim Eintritt eines *interregnum* verdanken wir Herzog[1]). „Sobald der Fall eingetreten ist", sagt er über sämmtliche republicanische Interregnen resumirend, „dass kein Beamter mehr vorhanden, der die Wahlen leiten kann, treten die patres oder wie es auch heifst die patricii[2]) zum interregnum zusammen, von selbst, ohne Berufung". „Die Formel *res ad interregnum redit, patricii coeunt* (nicht *convocari*) in Verbindung mit dem *prodere ex se* beweist, dass das Zustandekommen des interregnum ein spontaner Act[3]) von Seiten derer war, die es constituirten". „Zu den Voraussetzungen des interregnum gehörte, dass keine curulischen (oder patricischen) Magistrate mehr vorhanden seien: Cic. ad Brut. 1, 5: *dum erit unus patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt*"[4]). „Die zur Constituirung zusammentretenden Personen waren Patricier und der Erwählte als aus ihrer Mitte hervorgehend *(ex se produnto)* natürlich auch"[5]).

Diese Thesen sollen der Ausgangspunkt für unsere weiteren Argumentationen sein. Sie können es um so mehr sein, als sowohl Lange wie Mommsen, Becker und Bröcker im Wesentlichen dem Gesagten beistimmen.

---

[1]) Vgl. besonders in der oben angeführten Abhandlung (Philologus 34) S. 500.

[2]) Herzog sagt ungenau „die Patricier". Ich erlaubte mir diese redactionelle Aenderung, da ja in der That die Hauptfrage die ist, ob Patricier die rechte oder alleinige Uebersetzung von patricii sei.

[3]) Lange r. A. I², 289: „Ihre Versammlung, die nicht berufen wird, weil es ja keinen Magistrat giebt, der sie berufen könnte ...., ist vielmehr vom republikanischen Staatsrecht aus angesehen eine spontane conventio patrum".

[4]) Lange r. A. I², 287, Mommsen r. F. 224. 231.

[5]) Lange r. A. I², 287, Mommsen r. F. 225. Die weiteren Einzelheiten der Interregenwahl, die 5tägige Dauer, die Unfähigkeit des ersten Interrex das Volk zu berufen u. s. w. übergehe ich, da sie kaum controvers und für uns gleichgültig sind. Richtig ist von Herzog und von Lange anerkannt worden, dass prodere nicht „Weitergeben" sondern „hervorgehen lassen" bedeutet. Anders Mommsen r. F. 220 A. 3, der aber zugestehen muss, dass das „Weitergeben" „auf den ersten nicht genau passt". Entscheidend ist der Ausdruck *prodere ex se* (Cic. de leg. 3, 3, 9); denn wie können die patres einen Beamten „aus sich heraus weitergeben?"

Nun fährt Herzog (Philologus 34, 504) auffallender Weise fort: „Die Frage, welche von hervorragender Wichtigkeit ist, wer denn genauer die patres oder Patricier waren, welche das Interregnum constituirten, wird nirgends beantwortet". Wenn dies richtig wäre, so könnten die Versuche Lange's, Schwegler's, Clason's u. a. bald die *patres familias gentium patriciarum*, bald die Curiatcomitien zu substituiren, noch einigermafsen berechtigt erscheinen. In Wirklichkeit sagen jedoch eine Reihe von Stellen mehr oder weniger deutlich [1]), wer die *patres* oder *patricii* des Interregnums in republicanischer Zeit sind, jedenfalls ganz deutlich wer sie nicht sind.

Letzteres wollen wir zuerst erweisen. Wenn Cicero de leg. 3, 3, 9 sagt: *auspicia patrum sunto: ollique ex se produnto, qui comitiatu creare consules rite possiet*, so kann Cicero die *patres*, die er dem Comitiat gegenüberstellt, nicht ebenfalls als *comitia* angesehen haben; dasselbe, sollte man denken, folge aus Livius' Worten 6, 41, 6: *nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus.*

Dio Cassius erzählt ferner 46, 45, es sei nach dem Einzug Octavian's (a. u. 711, 43 a. Chr.) derselbe zum Consul an Stelle der gefallenen beiden Consuln Hirtius und Pansa erwählt worden, und zwar ohne dass ein Interregnum eintrat. Als Grund dieser Mafsregel führt derselbe an: *ἀδύνατον ἦν μεσοβασιλέα δι' ὀλίγου οὕτως ἐπ' αὐτὰς κατὰ τὰ πάτρια γενέσθαι, πολλῶν ἀνδρῶν τῶν τὰς εὐπατρίδας ἀρχὰς ἐχόντων ἀποδημούντων.* Das kann allerdings sowohl von den *magistratus patricii* wie von den gewesenen *magistratus patricii* verstanden werden [2]), es ist aber unmöglich dabei an Curiatcomitien zu denken. Denn auch die heftigsten Vertheidiger patricischer Curien können nicht behaupten, dass 150 Jahre nach dem 2. punischen Kriege Curiatcomitien durch die Abwesenheit vieler patricischer Beamten unmöglich geworden seien.

Am schärfsten zeigt aber der aus trefflicher Quelle [3]) ent-

[1]) Mommsen r. F. 224.

[2]) Letztere Auffassung ist entschieden vorzuziehen. Denn wenn es sich um die Leitung einer Versammlung durch einen magistratus patricius handelte, so war es ganz gleichgültig, ob viele oder wenige in Rom anwesend waren. Ein einziger genügte. Der Ausdruck *πολλῶν ἀνδρῶν — ἀποδημούντων* zeigt also, wie Dio die den Interrex wählende Versammlung meint.

[3]) Appian schreibt im ersten Buch der Bürgerkriege gröfstentheils nach Posidonius Rhodius.

stammte Bericht Appian's (b. c. 1, 98), wie wenigstens in den Quellen über das republicanische interregnum nicht an Comitien gedacht worden ist. Wie konnte ein guter Autor des 1. Jahrhunderts v. Chr. das Interregnum dem Senat zuweisen, wenn es durch die Curiatcomitien bestellt worden wäre? Gleichwohl heifst es bei Appian 1, 98, 27 Beck.: *Ρωμαίοις πάλαι κατ' ἀρετὴν ἦσαν οἱ βασιλέες· καὶ ὁπότε τις αὐτῶν ἀποθάνοι, βουλευτὴς ἕτερος παρ' ἕτερον ἐπὶ πέντε ἡμέρας ἦρχεν, ἕως τινὰ ἄλλον ὁ δῆμος δοκιμάσειε βασιλεύειν. ... τούτου δὴ τοῦ ἔθους ἐπιβαίνων ὁ Σύλλας ὑπάτων οὐκ ὄντων ... τῇ δὲ βουλῇ προσέταξεν ἑλέσθαι τὸν καλούμενον μεταξὺ βασιλέα. ἡ μὲν δὴ Οὐαλέριον Φλάκκον εἵλετο κτλ.* Man mag nun diesen ganzen Bericht verwerfen, aber man hätte nicht mit Becker[1]) und Clason[2]) an ein *S. C. de interregno* denken sollen. Entschiedener als hier im Appian kann die Mitwirkung irgendwelcher Comitien beim Interregnum nicht verleugnet werden und selbst, wenn es sich ergeben sollte, dass nicht der ganze Senat die Interregen aus sich bestellte, so würde doch diese Stelle darauf hinführen, dass wenigstens nur Senatoren bei der Interregenwahl betheiligt gewesen wären.

Sehr treffend hat aber Bröcker[3]) das Hauptgewicht auf ein positives Zeugniss des Zonaras gelegt, das zweifellos[4]) dem Dio Cassius entnommen ist. Zonaras (7, 9) meldet von Servius Tullius, er sei mit Hülfe der Plebejer auf den Thron gelangt und fügt hinzu: *αὐτοὺς ἀμειβόμενος ἄλλα τε ἐφιλοτιμήσατο καὶ ἐς τὸ συνέδριόν τινας αὐτῶν ἐνέγραφεν· οἱ πάλαι μὲν ἐν πλείστοις ἦττον ἔφερον τῶν εὐπατριδῶν, τοῦ χρόνου δὲ προιόντος, πλὴν τῆς μεσο-*

---

[1]) Handb. II, 1, 300. Vgl. übrigens Mommsen r. F. 231: „Von einer Berufung der patres konnte im strengen Rechtssinn nie die Rede sein; ihr Zusammentreten ruht ja eben auf der Voraussetzung, dass kein zur Berufung befugter Magistrat vorhanden ist". Wie konnte ein Beamter ein Senatusconsult zu Stande bringen, da ja das Interregnum gerade das Fehlen aller *magistratus patricii* zur Voraussetzung hat?

[2]) Krit. Erörterungen 43: „Der Ausdruck bei Appian: (Sulla) *τῇ δὲ βουλῇ προσέταξεν ἑλέσθαι τὸν μεταξὺ βασιλέα* bezieht sich auf das der Interregenwahl vorhergehende Senatusconsultum". Vgl. S. 181 A. 3.

[3]) Unters. üb. d. Glaubw. d. altr. Verf. 60.

[4]) Es ist bekannt, wie gerade eine Reihe von antiquarischen Excursen des Zonaras bedeutenden Werth haben (z. B. Hofmann r. Senat 120 ff. stützt sich auf Zon. 7, 15). und zwar ist dieses der Fall, weil sie auf Dio beruhen.

βασιλείας καί τινων ἱεροσυνῶν, τῶν ἴσων μετεῖχον τοῖς εὐπατρίδαις, καὶ διέφερον ἄνευ τῶν ὑποδημάτων οὐδέν. Auf dieses Urtheil von Dio-Zonaras[1]) ist um so mehr zu geben, als hier nicht ein einzelnes Factum, sondern ein allgemeines Urtheil über einen der wichtigsten Bestandtheile des Staates, über den Senat, dem Dio selbst angehörte, gefällt wird.

Brōcker, der diese Stelle mit der wünschenswerthesten Genauigkeit behandelt, meint zwar, dass „vorliegende Stelle verschieden ausgelegt werden" könne. „Man kann darunter verstehen", sagt er, „dass nach Dio Cassius entweder nur ein patricischer Senator Interrex werden durfte, oder nur die patricischen Senatoren den Interrex ernannten oder endlich nur die patricischen Senatoren den Interrex ernennen und zugleich zum Interrex nur einen patricischen Senator ernennen durften". In Wirklichkeit kann man aber keinen Augenblick zweifelhaft sein, welche Interpretation vorzuziehen sei. Da Zonaras sagt: *πλὴν τῆς μεσοβασιλείας καί τινων ἱεροσύνων* und da er bei letzteren nur an die passive Wahlfähigkeit gedacht haben kann, so folgt zwar zunächst nur ein gleiches für diese letztere bei der Bestellung eines Interrex. Rechnet man aber hinzu, dass die stehende Formel beim Interregnum *prodere ex se* gewesen ist, dass Cicero[2]) sagt *et ipsum patricium esse et a patricio prodi necesse est*, so folgt doch daraus, dass die active und passive Wahlfähigkeit zum Interrex nicht getrennt gewesen sei und daher Dio-Zonaras ebensowohl für die erste wie für die zweite und dritte Interpretation Zeugniss ablegen kann.

Es wird also, abgesehen natürlich von der eben bestrittenen Benennung der *patres* und *patricii* an mehreren Stellen die den Interrex bestellende Versammlung den *suffragia populi*, dem *comitiatus* entgegengestellt, von Appian als Senat, von Dio und Zonaras als die Patricier im Senat bezeichnet[3]).

Man mag dies mit Lange I[3], 285 einen „Irrthum"[4]) nennen,

---

[1]) Christensen (Husumer Progr. 4) hat, soweit dies überhaupt noch nöthig war, gut gezeigt, dass hier nur „von dem Unterschiede der patricischen und plebejischen Senatoren" geredet werde.

[2]) de domo 14, 38. de leg. 3, 3, 9.

[3]) Danach urtheile man, was von der absprechenden Aeufserung Becker's Handb. d. r. A. II, 1, 299 zu halten ist.

[4]) Ebenso Schwegler r. G. I, 657, allerdings zunächst von den Darstellungen

zu dem die Gewährsmänner durch den Gebrauch des Wortes *patres* verleitet worden waren, welches zu ihrer Zeit staatsrechtlich fast nur[1]) von den Senatoren gebraucht wurde. Aber es wird gestattet sein dann ganz positive Gegengründe abzuwarten, bevor man die Tradition verlässt.

2. Dabei haben wir noch nicht der historisch allerdings werthlosen Beschreibungen der ersten Interregnen der Königszeit gedacht. Dieselben erhalten dann einigen Werth, wenn „die gesammte annalistische Erzählung von den Zeiten der Könige, abgesehen von den hier sehr zurücktretenden Schlachtberichten und andern leicht erkennbaren quasipragmatischen Bestandtheilen, nichts ist als die staatsrechtliche Darlegung der politischen Institutionen Roms in chronologischer Folge und historischem Gewande"[2]). Diesem Urtheil stimmen nun Schwegler wie Clason[3]) bei. Mit diesem Erlaubnissschein unserer Gegner versehen ist es uns also wohl gestattet, ebenfalls Gewicht auf die Schilderungen des ersten Interregnums zu legen.

Da gesteht nun Lange (r. A. I[3], 285) freimüthig ein: „Livius selbst und die anderen Schriftsteller, welche bei Gelegenheit der Erzählung von der Wahl Numa's ausführlichere Nachrichten über das Interregnum geben, denken freilich an den Senat, den übrigens nur

---

des ersten Interregnums: „Unter diesen Patres nun haben die späteren Geschichtschreiber, den einsilbigen Bericht der Annalisten jeder in seiner Weise ausmalend, den Senat verstanden".

[1]) Doch würde dieser Irrthum vielmehr auf einem Lange'schen Irrthum beruhen, da der Senat in ciceronischer Zeit von genauen Schriftstellern nie patres, sondern patres conscripti genannt wurde. (Christensen Hermes IX, 209).

[2]) Mommsen r. F. 223.

[3]) Schwegler r. G. I, 656: „es kann für denjenigen, der in den Figuren eines Romulus und Numa Gebilde der Dichtung sieht, kein Zweifel sein, dass auch über das zwischen den Regierungen dieser mythischen Könige mitten inneliegende keine geschichtliche Kunde sich erhalten haben kann und dass alles, was die Geschichtschreiber über das erste Interregnum berichten, nur aus der späteren Verfassung abstrahirt ist" und Clason (krit. Erört. 41) nennt es eine „sehr glaubliche Prämisse" „dass der Bericht über das erste Interregnum nach dem Tode des Romulus nicht sowohl der Fabelzeit angehöre, als dass — die bei historischen Interregnen vorkommenden und gewöhnlichen Erscheinungen schon dem ersten Interregnum — octroyirt worden seien".

Dionysius geradezu nennt". Becker[1]) und Clason[2]) aber suchen dieses unbequeme Resultat mit Hülfe der zuletzt genannten Einschränkung, dass nur Dionys den Senat ausdrücklich[3]) nenne, wieder umzustofsen.

Was ist damit aber gewonnen? Alle haben bei der detaillirten Beschreibung des ersten Interregnums an den Senat gedacht[4]), sie haben aber leider Ausdrücke gebraucht, welche von den heutigen Philologen auch anders gedeutet werden könnten! Darf da eine ehrliche Interpretationskunst sich anderen Deutungen zuwenden?

Clason ist anderer Ansicht. S. 47 gesteht er zu, dass Livius 1, 17 bei den Worten *ita rem inter se centum patres — consociant* an den Senat denke. Trotzdem aber meint er S. 45: „Dabei bleibt es ganz unsicher, ob ‚die 100 patres' oder blos ‚100 patres' gemeint sei; ja, ‚die 100 patres' sind ausgeschlossen, weil Livius vorher auf 200 Senatoren schliefsen lässt, so dass selbst bei der Annahme von Senatoren diese Auffassung unzulässig ist. Der Ausdruck ‚100 patres' aber kann in gleicher Weise sich auf Senatoren als auf Patricier beziehen". Darin ist jedes Wort unrichtig. Wenn Livius nach Clason's und aller anderen Urtheil nur den Senat gemeint hat, so kann es für seine Ausleger nicht „ganz unsicher sein", wer die centum patres sind, vielmehr ist jede Controverse hierüber ausgeschlossen. Wollte Livius 100 „aus der ganzen Zahl der Patricier ausgewählte" bezeichnen, so musste er *centum ex patribus* oder *centum ex patribus electi* schreiben. Ferner hat Livius nicht 200 Senatoren angenommen. Er hat es 1, 13 vermieden, als durch den Hinzutritt der Sabiner die Stadt gleichsam verdoppelt wurde *(geminata urbe)* die Consequenz für die Zahl der Senatoren zu ziehen[5]). Dass Clason

---

[1]) Handb. d. r. A. II, 1, 299.

[2]) Krit. Erört. 44.

[3]) 2, 57 *τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν ὑπὸ Ῥωμύλου.* Vgl. übrigens Cic. de rep. 2, 12.

[4]) Becker a. a. O. 297 sagt von Cicero's Bericht, dass „er jedenfalls annimmt, dass die Interreges Senatoren gewesen, obgleich er es nicht ausdrücklich sagt"; ferner „Livius, der einen nur aus 100 Köpfen bestehenden Senat anerkannt, lässt denselben in 10 Decurien getheilt und aus jeder derselben Einen zum Interrex designirt werden".

[5]) Anders Dionys, der zur Zeit des ersten Interregnums 200 Senatoren annimmt, und Plutarch, der mit Rücksicht auf die Verdoppelung des Senats unter Tarquinius nur 150 Senatoren ansetzt. Vgl. Mommsen r. F. 222 sagt

(eb. 46) endlich behaupten konnte „aufserdem sind ja die 100 Interregen nicht die Ernennenden, sondern die Ernannten", zeigt wie wenig er sich eine klare Vorstellung vom Interregnum gemacht hat, dessen Voraussetzung ja gerade die Spontaneität der Interregenwahl und das Fehlen jedes wahlleitenden Beamten war.

Im übrigen kann ich mich hier kurz fassen: es ist von Mommsen r. F. 218—226 überzeugend nachgewiesen, dass alle „Berichte über das erste Interregnum auf einer — sicherlich bei allen[1]) republicanischen Annalisten wesentlich gleichlautenden — Darstellung" beruhen. „Livius und Dionys stimmen fast wörtlich überein", alle aber bezeichnen den (damals) patricischen Senat[2]) als den Factor, welcher in Decurien getheilt die Interregen auf 5tägige Dauer aus sich bestellte[3]).

Dieses Urtheil Mommsen's wird besonders durch die sorgfältigen Untersuchungen Herzogs über das Interregnum[4]) bestätigt, ja nach einer Seite hin noch vervollständigt. „Eigenthümlich[5]) ist nun aber der Königszeit", sagt dieser, „dass die Tradition sich ganz bestimmt und einstimmig darüber äufsert, dass die patres, die das Interregnum constituirten, der Senat waren". Sodann aber weist er auf den Umstand hin, dass mehrere dieser Berichte die Decurieneintheilung

---

treffend: „Dies ist keineswegs Vergesslichkeit des Livius wie Schwegler I, 112 meint, sondern ein Versuch zwischen Scylla und Charybdis durchzulaviren". Livius zieht es auch sonst vor, die alte Ueberlieferung mit ihren Incongruenzen beizubehalten (er sagt ja noch einmal ausdrücklich *centum pro uno domino factos*), als durch schlechte eigene Combinationen diese zu verdecken.

[1]) Eine nach Mommsens richtiger Anschauung nur scheinbare Ausnahme macht Plutarch. Vgl. r. F. 221. Dass auch er aber an den Senat denkt, gesteht selbst Classen Krit. Erört 42 zu; ebenso Becker Handb. d. r. A. II, 1, 299, der es indess „beachtungswerth" findet, dass die 150 Senatoren nicht „als *βουλευταί*, sondern als *πατρίκιοι* bezeichnet werden, ja dass überhaupt der *βουλή* keine Erwähnung geschieht".

[2]) So auch die kürzesten Angaben Serv. ad Aen. 6, 809 *Romulo mortuo cum anno senatus regnasset per decurias.* Eutrop. 1, 1 *Deinde Romae per quinos dies senatores imperaverunt.* Sext. Ruf. 2 *senatores, per quinos dies singuli annum unum.*

[3]) Der Abweichung Plutarchs, der einen Rechenfehler gemacht hat, ist eben gedacht.

[4]) Philologus 34, 506.

[5]) Wir sahen oben, wie Herzog die Angaben über republicanische Interregnen zu sehr ignorirt hat.

des patricischen Senats[1]), die ja auf alle Patricier gar nicht anwendbar sein konnte, erwähnen. „Diese nämlich sind so eigenthümlich, stehen der republicanischen Form so ferne[2]) und treten andrerseits in der Königserzählung so bestimmt auf, dass dieser Punkt auf Ueberlieferung hinweist und solche kann in den Augural- und Pontificalbüchern wohl vorhanden gewesen sein". „Dann war aber" — so lautet Herzog's bemerkenswerthe Schlussfolgerung — „auch Ueberlieferung hinsichtlich der Bestimmung der patres als Senatoren da".

Somit sind wir in den Stand gesetzt unsere zweite Frage:

„Stehen die Berichte über die republicanischen Interregna (abgesehen von der verschiedenen Deutbarkeit von *patres* und *patricii*) im Gegensatz zu den Darstellungen der ältesten Interregna?"

zu beantworten[3]).

Sie ist — abgesehen von der in republicanischer Zeit nie erwähnten Decurieneintheilung und der Bestimmung des Turnus durch's Loos — zu verneinen[4]). Diese Uebereinstimmung aber ist von um so grösserer Wichtigkeit, je mehr es wahrscheinlich wird, dass[5]) „die Berichte des Livius und des Dionysius, zu deren Zeit allerdings das Institut veraltet war, auf die ältere, in diesen Partien vielleicht älteste Annalistik" zurückgehen. „Diese construirte sich entweder das Interregnum der Königszeit aus der republicanischen, nahm aus letzterer also auch die Angabe der patres als Senatoren, oder wenn sie positiver Ueberlieferung für die Königszeit folgte, diese aber der republicanischen Uebung in so wichtigem Punkt widersprach, so hätte sie darauf aufmerksam" machen müssen.

---

[1]) Dionys 2, 57 *τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν .... διενεμήθησαν εἰς δεκάδας.* Liv. 2, 17.

[2]) Darüber dürfen wir allerdings nicht eine so bestimmte Entscheidung treffen, wie Herzog. Vgl. A. 5.

[3]) Vgl. Herzog a. a. O. Philologus 34, 506.

[4]) Die Decurieneintheilung ist mit Mommsen r. F. 230 wahrscheinlich auch für die republikanische Zeit festzuhalten. Dass sie für diese „nirgends erwähnt" wird, will wenig sagen, da nur Appian ein historisches Interregnum ausführlich schildert. Wie aber der Abschluss eines Interregnums nach dem 11. Interrex irgend etwas gegen oder für eine Decurieneintheilung beweisen solle, verstehe ich nicht. Nur der erste Interrex durfte nicht die Comitien berufen, vom ersten aller anderen Decurien ist dies nicht überliefert.

[5]) Philologus 34, 507.

So lange man also die Tradition der alten Historiker gelten lassen will, so wird man nach Herzog „mit möglichster Sicherheit" behaupten dürfen, „dass die *patres* und *patricii* des Interregnum nicht die sämmtlichen in den Curien stimmenden Patricier waren, wie die vorherrschende Anschauung ist, sondern wie Rubino[1]) und Mommsen[2]) aufgestellt, Senatoren d. h. in der Königszeit der gesammte Senat, in der republikanischen der patricische Theil desselben".

Wem diese Folgerung misfällt, der muss glauben, dass die gesammte Tradition zunächst über das erste Interregnum, aber auch sonst geirrt habe. Das hat Lange auch klar genug durchschaut[3]): zugleich aber hat er auch gründlicher[4]) als andere die Argumente zusammengestellt, weshalb er „mit zwingender Nothwendigkeit" ihre Ansichten bei Seite lässt. Sie beruhen auf der zweiten technischen Bezeichnung des *interregnum*. Unsere Quellen sagen für *res ad interregnum redit* auch *auspicia ad patres redeunt*. Cic. de leg. 3, 3, 9 sagt mit Bezug auf die Berechtigung der *patres* einen Interrex zu stellen: *auspicia patrum sunto: ollique ex se produnto, qui comitiatu creare consules rite possiet* und Livius gebraucht *auspicia de integro repetere* und ähnliches synonym mit *interregnum iniri*[5]). „Nun aber wird", wie Lange sagt[6]), „auf unverwerfliche Weise bezeugt, dass .... die Auspicien nicht auf dem Senate, sondern auf der Gesammtheit der *patres*, der patricischen Gentes als solcher, ruhen". Also, schliefst Lange, müssen die *patres* des Interregnums „nicht der Senat", sondern die Patricier[7]) sein.

---

[1]) Unters. 87.

[2]) r. F. 218ff.

[3]) r. A. I[3], 286: „Dass in der That die Schriftsteller sich im Irrthume befinden, wenn sie das Interregnum der Königszeit aus dem Senat hervorgehen lassen, folgt mit zwingender Nothwendigkeit aus der republikanischen Interregenordnung".

[4]) Ebend. 287—290.

[5]) Liv. 5, 17 *auspicia de integro repeterentur et interregnum iniretur.* 6, 5 *In civitate plena religionum — ut renovarentur auspicia, res ad interregnum rediit.* 8, 17.

[6]) I[3], 287.

[7]) Lange I[3], 288 sagt „nicht der Senat, sondern die patricischen patres". Das ist aber nur eine Trübung des Schlusses, da nirgends in unseren Quellen die *filii familias gentium patriciarum* von den *auspicia* ausgeschlossen werden.

Gegen die Logik dieses Schlusses ist nichts einzuwenden, wohl aber gegen die Richtigkeit des Untersatzes. Das soll gezeigt werden durch die Beantwortung der (dritten) Frage:

„Wer kann Träger der *auspicia* sein?"

3. Bei dieser wichtigen Frage darf ich mich wohl auf einige allgemeine Vorbemerkungen aus Mommsens Staatsrecht I, 14ff. beziehen.

Unter Auspicien versteht man den „Verkehr der römischen Götter mit den römischen Bürgern sowohl wie mit der römischen Gemeinde selbst; sie sind insofern entweder *auspicia privata* oder *auspicia publica populi Romani*". Es mag sein, obgleich es mir höchst unwahrscheinlich erscheint, dass den Plebejern anfangs die *auspicia privata* überhaupt[1]) fehlten, jedenfalls fehlte ihnen nach der Ansicht der Patricier das rechte Verständniss der Götterzeichen[2]), welches wie die Culte mancher Gottheiten, wie die *indigitamenta* und die Rechtskenntniss sich tralaticisch innerhalb einzelner *gentes* forterbte. Es konnten ihnen also auch so mit gutem Grund die *auspicia privata* von den Patriciern abgesprochen werden, wie es Livius mehrfach berichtet[3]), selbst dann noch, als manche zu Beamtenstellen berufen worden waren und die *auspicia publica* besafsen.

Auf alle Fälle hat aber der Mangel oder der Besitz der *auspicia privata* durchaus nichts mit dem Besitz der *auspicia publica populi Romani* zu schaffen.

„Wie den irdischen Verkehr", (sagt Mommsen), „der römischen Gemeinde mit anderen Gemeinden und Individuen, so vermitteln auch den himmlischen allein die Magistrate. In diesem Sinne

---

Lange selbst nannte ja wenige Zeilen vorher „die Gesammtheit der patres der patricischen gentes", ohne die in *alterius potestate* auszunehmen.

[1]) So Mommsen r. St. I[1], 14, A. 2. „ebenso liegt es in der Sache, dass sie (die auspicia privata) ursprünglich den Patriciern ausschliefslich zukommen, ebenso wie die Geschlechter".

[2]) Liv. 4, 2, 5 klagt daher über eine Verwirrung, eine Trübung der auspicia, welche durch Mischehen eintreten musste: *colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque adferre, ne quid sinceri, ne quid incontaminati sit.*

[3]) Aufser der eben genannten Stelle Liv. 4, 6, ... *quod nemo plebeius auspicia haberet, ideoque decemviros conubia diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur.* Liv. 10, 8, 9.

kommen die *auspicia publica* — wie diesen allein, so auch ihnen allen, wenn auch in ungleichem Grade zu". „Daher sind Zeichenschau und Beamtengewalt, *auspicium* und *imperium* in der That nur Bezeichnungen desselben Begriffs nach verschiedenen Seiten, jene des himmlischen, diese des irdischen Verkehrs".

Die einfache Consequenz dieser Fundamentalsätze ist die, dass von dem Moment ab, als plebejische Gemeindebeamte gewählt worden waren, auch diese befähigt waren die Meldungen der Gottheit an den Staat in Empfang zu nehmen und „in der That", sagt Mommsen r. St. I, 17, ist „niemals" „zwischen den Auspicien der Beamten patricischen und der Beamten plebejischen Standes" ein Unterschied gemacht worden[1]).

Diesen Gegensatz von *auspicia privata* und *publica* muss man stets beachten, wenn man die Theorie *auspicia patrum sunto* verstehen will; um so mehr als die Alten, und namentlich Livius beide scharf trennten: z. B. Liv. 10, 8, 9 *penes vos auspicia*[2]) *esse, vos solos gentem habere, vos solos iustum imperium et auspicium domi militiaeque*[3]).

Welche Auspicien meint nun aber Cicero, wenn er sagt *auspicia patrum sunto*, oder wenn es bei Livius heifst *auspicia ad patres redeunt, auspicia de integro repetuntur, renovantur*? Es giebt darauf nur die eine richtige Antwort, wie schon Lange I[3], 287 erkannt hat: es sind „natürlich die *auspicia publica populi Romani* gemeint!" Wie aber, wird man in diesem Falle fragen, kommt etwa allen

---

[1]) Vor allem ist hier Messalla bei Gellius XIII, 15, 1 f. zu vergleichen, wo ausdrücklich nur zwischen den verschiedenen Stellungen der Aemter unbeschadet der Qualität des zeitweiligen Beamten unterschieden wird. Patriciorum auspicia steht dort im Gegensatz zu denjenigen der magistratus plebeii.

[2]) Hier selbstverständlich = auspicia privata, da ja längst alle Würden den Plebejern eingeräumt waren; aufserdem folgt *iustum imperium et auspicium*. Höchstens das *iustum auspicium publicum* konnte einem plebejischen Oberbeamten seit den licinisch-sextischen Gesetzen abgesprochen werden: *cum auspiciis publicis* fungirte er natürlich seit jener Zeit.

[3]) Weitere Stellen bei Mommsen r. St. I, 14 A. 3. Em. Hoffmann (patric. und plebejische Curien 76—80) confundirt wiederum beide Arten und leitet das Recht der Altbürgerschaft die *auspicia publica* von neuem zu verleihen, aus dem Rechte jedes Angehörigen dieser Altgemeinde, „für sich und die Seinen in jeder bedeutsamen Lage um ein Zeichen der Götter zu bitten", her (79).

Patriciern die Fähigkeit zu, die Beamtengewalt auszuüben? Das wäre widersinnig! Die höchste Beamtengewalt und die Fähigkeit den Staat gegenüber Gott und den Menschen zu vertreten, kann von Haus aus nur einem oder einigen Auserwählten zukommen. Wenn dies aber richtig ist, wie kann man dann noch nach den *leges Liciniae Sextiae* die Theorie festhalten, dass nur Patricier Inhaber der *auspicia publica* sein durften? — Die Stelle des Livius 6, 41, 5 die so viel Verwirrung herbeigeführt hat, kann auch hier allein einige Aufklärung bieten. *Penes quos igitur sunt auspicia more maiorum?* fragt Appius Claudius daselbst, *nempe penes patres, nam plebeius quidem magistratus nullus auspicato creatur.* Die Frage, wer die Auspicien besitze, wird auch hier insofern zu Gunsten der Patricier entschieden, als kein plebejischer Magistrat mit Beobachtung der Götterzeichen gewählt werde. Es kann also nur an die *auspicia publica* gedacht sein. Nun wäre dieses *„more maiorum"* vor den *leges Liciniae Sextiae* auch dann noch richtig, wenn unter *patres* bei Livius die Gesammtheit der Patricier verstanden werden sollte. Gleichwohl kann aber Livius nicht an diese gedacht haben, da derselbe Grundsatz *auspicia patrum sunto* ja noch zu Cicero's Zeit anerkannt ward. Appius Claudius fährt aber bei Livius fort: *nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum, quos populus creat patricios magistratus non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent.* Hier spricht er also (vor den *leges Liciniae Sextiae*) noch eine 3. Art von Auspicien, den Plebejern ab, nicht nur jene schon genannten *auspicia publica p. R.* der patricischen Oberbeamten, nicht nur jene *auspicia privata,* welche die Patricier stets als ihr Beneficium ansahen, die hier übrigens nicht besonders hervorgehoben werden, sondern es werden auch die *auspicia* als Vorrecht der Patricier hingestellt, welche diese als Interregen besitzen konnten. Und zwar werden diese mit gutem Grunde von den übrigen getrennt. Denn solche Auspicien waren, wie gezeigt wurde, *auspicia publica,* aber sie waren, da die patricischen Senatoren selbst dann, wenn sie Interregen waren, nicht als Magistrate angesehen wurden, im Besitz von Privatleuten *(privatim)*[1]. Insofern sie nun *auspicia publica* waren, können sie,

[1]) Weissenborn zu d. St. sagt gut: „es ist wohl der Sinn: wir, die Pa-

wie erwähnt, keineswegs einem ganzen Stande, einer Corporation zukommen. Es ist daher, wenn es bei Livius heifst *auspicia (publica!) patrum* oder besser *penes patres sunto,* dieses lediglich dahin zu deuten, dass die Fähigkeit „Träger der *auspicia publica populi Romani* zu sein" für eine Uebergangszeit weniger Stunden bei allen zur Interregenwürde qualifizirten *patres* ruhte oder latent war[1]): in Wirklichkeit kam sie nur dem einen zu bestellenden Interrex zu.

Die Theorie *auspicia patrum sunto* ist also schon nach unseren Quellen nicht mit der Behauptung zu verwechseln, dass die *auspicia privata* lediglich im Besitze der Patricier d. h. aller Patricier seien. *Patres* ist in diesem Falle nur der Collectivbegriff für die von ihnen zu bestellenden Interregen; nur diese, nie die gesammte Corporation ist Träger der *auspicia publica populi Romani* und mit dem Wegfall der Interregen, nicht etwa aller Patricier, gehen diese Auspicien selbst unter: *auspicia populi Romani .... intereant necesse est, cum interrex nullus sit.* (Cic. de domo 14. 38). Nur indem man *auspicia privata* und *publica* confundirte, konnte man die *auspicia publica* in letzter Instanz auf alle Patricier zurückführen. Wer diese Confusion vermeidet, wird gewiss nicht in Folge der Formeln *res ad patres redit, auspicia penes patres sunt,* allen Patriciern die *auspicia publica* und aus diesem Grunde die Befugniss, den Interrex aus sich zu bestellen, beilegen.

4. Wollten wir also nach dem, was wir über die Interregen wissen, ein Urtheil über die Bedeutung von *patres* fällen, so wäre die Streitfrage nach der staatsrechtlichen Bedeutung von *patres* entschieden: die *patres* und *patricii* des Interregnums sind, falls die speciellen Berichte über diesen Vorgang nicht irren, die Patricier des Senats.

Aber wir hatten uns vorgenommen, jede Frage möglichst gesondert zu lösen und so wollen wir denn auch hier die Definition von *patres* abgesehen von den gefundenen Resultaten über *patrum auctoritas, interregna* und *patrum auspicia* zu geben versuchen.

---

tricier, haben nicht nur, wenn wir Aemter bekleiden, auf denen die Auspicien ruhen, sondern auch dann die Auspicien, wenn wir ohne Magistrate zu sein (privatim) einen Interrex bestellen".

[1]) Mommsen's Deutung der auspicia patrum r. St. I, 16 kommt der meinigen nahe. Sehr gut spricht er von dem „immer, wenn auch mit ruhender Befugniss vorhandenen Zwischenkönig".

Ueber die Bedeutung von *patres* ist schon so viel hin und her gestritten worden, dass es nur ermüden könnte, wenn hier noch einmal wieder eine Schilderung der verschiedenen Untersuchungen gegeben würde. Wesentlich gefördert und der Entscheidung näher gebracht ist diese Frage durch Christensen's Arbeit über „die ursprüngliche Bedeutung der Patres“[1]).

Vor zwei Fehlern ist bei dieser Controverse besonders zu warnen:

Erstlich hat man von allen Seiten zuviel auf die etymologischen Deutungen der Alten gegeben. Von der einen Seite hat man unter *patres* die Gesammtheit der freien Vollbürger verstanden, auf Grund der Erklärung (Liv. 10, 8) *(patricios esse) qui patrem ciere possent id est nihil ultra quam ingenuos* oder gar nach noch schlechteren Versuchen bei Festus 247[2]). Andrerseits ist natürlich ebensowenig die (vielleicht richtigere) Herleitung Cicero's[3]) *(optimatibus) „quibus ipse rex tantum tribuit, ut eos patres vellet nominari patriciosque eorum liberos“* zum Ausgangspunkt der Untersuchung zu machen.

Sodann ist namentlich nach Christensen's Forschungen darauf zu achten, dass nur der Sprachgebrauch solcher Schriftsteller berücksichtigt werde, welche antiquarische Kenntnisse und Akribie bei staatsrechtlichen Formeln besitzen. Gerade hier wiegen wenige Worte des Festus, des Cicero oder gar eines Juristen wie Capito schwerer, als Dutzende von Stellen des Livius und Dionysius.

Patres wird von den uns erhaltenen Quellen in 4 verschiedenen Bedeutungen gebraucht:[4]) es heifst 1. die Patricier, 2. die Optimaten, 3. der (rein patricische) Senat der Königszeit, 4. der patricisch-plebejische Senat. Das ist zweifellos[5]); fraglich ist nur, welche die ursprüngliche und welche die staatsrechtlich geltende ist. Zunächst

---

[1]) Vgl. Christensen in Hermes IX, 196 und in Fleckeisen's Jahrb. 113, 521. 1876. Herzog in Fleckeisen's Jahrb. 115, 1878, sowie die mehrfach erwähnten beiden Commentationes Lange's.

[2]) Dionys 2, 8: *οἱ δὲ πρὸς τὴν ἴδιον φθόνον ἀναφέροντες τὸ πρᾶγμα... πατρικίους κληθῆναί φασι ... ὅτι πατέρας εἶχον ἀποδεῖξαι μόνοι.*

[3]) de re publ. 2, 12, 23 vgl. Einl. S. 22.

[4]) Christensen, Hermes IX, 196 A. 1. 203. Mit Recht ist dort Clasen's Tadel „dass Mommsen einen neuen dritten Begriff geschaffen habe“ zurückgewiesen.

[5]) Lange (Comm. I, 33) geht aus von der Bedeutung *„quam patris vo-*

kann die zweite, die nur eine Varietät der ersten ist, eliminirt werden. Insofern die Optimaten die Stelle der früheren Patricier einnahmen und oligarchische und reactionäre Interessen vertraten, konnten sie metonymisch mit dem Namen der Patricier bezeichnet werden. Weiter verdanken wir den genauen Untersuchungen Christensen's[1]) das auffallende Resultat, „dass Cicero weder in seinen Reden, noch in seinen Briefen" jemals *patres* für den Gesammtsenat anwendet. Er sagt vielmehr „entweder *senatus* oder, wo er etwas ehrenvoller sprechen will, *patres conscripti* — abgesehen selbstverständlich von der Anrede, wo diese Titulatur nothwendig stehen muss — und dies ist die einzig richtige und correcte Bezeichnung, wie sie uns einige Male auch bei Livius begegnet. Dies kann als vollgültiger Beweis betrachtet werden, der indessen dadurch unterstützt wird, dass Caesar nie, Sallust nur sechsmal *patres* in dem Sinne von Senat verwendet"[2]).

So bleiben also nur noch zwei verschiedene Grundbedeutungen von *patres* übrig, Patricier und Patriciersenat, die allerdings in einem solchen Gegensatz stehen, dass nothwendig weiter nach einer gemeinsamen Wurzel beider gesucht werden muss[3]).

Zunächst ist hervorzuheben, dass die Bedeutung Patriciersenat nicht etwa, wie Clason glaubt, neu geschaffen worden sei, sondern

---

cubulum sine dubio ab ipso initio linguae latinae, non a Romuli demum tempore, habuit, qua patrem familias significavit". Aber selbst wenn er damit Recht hätte und patres in manchen staatsrechtlichen Formeln so gedeutet werden müsste, so sollte er doch zugestehen, dass die uns bekannten Autoren selbst diese Bedeutung nicht mehr mit patres verbunden haben. Uebrigens kann ich mit Lange hierüber schwerlich zu einer genügenden Einigung gelangen, da er röm. Alterth. I², 262 unter patres 1. alle patres familias gentium patriciarum, 2. auch die filii familias dieser Geschlechter, ja 3. alle capita libera derselben („die Frauen eingeschlossen") und 4. die Mitglieder des Senats versteht. Wenn Senat, Patriciat, populus, die patricischen Familienältesten denselben technischen Namen gehabt haben sollten, dann ist eine Entwirrung dieser Verwirrung für uns Epigonen unmöglich.

[1]) Hermes IX, 200. 201.

[2]) Ueber Cic. de leg. 3, 3, 9 f. eb. IX, 202. Mommsen r. F. 229 ferner S. 220 A. 7 d. Schr.

[3]) Das erkennt z. B. auch Clason krit. Erörter. 55 an: „Es ist freilich recht, wenn er (d. h. Mommsen) sagt, dass die verschiedene Bedeutung von patres als Senat und Patriciat von einer gemeinsamen Quelle ausgegangen sein muss".

dass sie, wie Christensen an einigen 20 Stellen gezeigt hat, wirklich existirt[1]). Auch ist sie nicht um etymologischer Spielereien willen aufgekommen. Denn wenn z. B. Sallust Cat. 6, 6 sagt: *delecti, quibus corpus annis infirmum, ingenium sapientia validum erat, reipublicae consultabant, hi vel aetate vel curae similitudine patres appellabantur,* so steht doch für ihn die Bedeutung von *patres* = dem Senat der Königszeit fest[2]).

Weiter ist zu fragen, ob nicht eine andre staatsrechtlich anerkannte Benennung der Patricier existire. Man hat bisher sich beruhigt bei dem allerdings richtigen Satze dass *patricii* die Patricier heifsen könne und hat denselben meist dahin verallgemeinert, dass patricii stets die staatsrechtlich anerkannte Bezeichnung für alle Patricier sei. Man hat dabei den Umstand unterschätzt, dass *patricius* wie *aedilicius, tribunicius* u. a. auf *-icius* ein Adjectiv ist[3]), welches erst durch Hinzufügung oder Supplirung eines Substantivs ein staatsrechtlich geltender Begriff werden, nicht ursprünglich ein solcher gewesen sein kann.

Jedenfalls hätte man aber bei diesen Untersuchungen in erster Linie von der mustergültigen Definition eines römischen Juristen

---

[1]) Rubino Unters. über die röm. Verf. 185 „Der Name (patricii) ist aber auch noch in anderer Hinsicht bedeutsam; er weist darauf hin, dass diejenigen, welche ihn führten, wenigstens ursprünglich, das staatsrechtliche Fundament ihrer Vorzüge in nichts Anderem als in ihrem Verhältniss zu den patres fanden. Nicht alle Edelen waren und hiefsen daher selbst *patres*, sondern erkannten in diesen nur ihre Häupter und die Urheber ihrer Vorzüge an. Was aber die Bedeutung dieses letzteren Wortes betrifft, so verdient die einstimmige Definition aller Römer — und hierunter befinden sich die besten Autoritäten für ihre Verfassungsgeschichte — vollen Glauben, dass es nichts als das Collegium der königlichen Räthe bezeichnete, für welche es die Ehrenbenennung, und an welche es die solenne Anrede war".

[2]) Ebenso Cic. de rep. 2, 12. *Ille Romuli senatus ... quibus rex tantum tribuisset, ut eos patres vellet nominare* etc.

[3]) Becker Handb. d. r. A. II, 1, 141 A. 318 macht die treffende Bemerkung: „Aber auch patricius wird niemand schlechthin genannt, sondern vir patricius oder gentis patriciae". Christensen hat allerdings einige Stellen angeführt, in denen patricius im Singular ohne Substantivum vorkommt. Indess ist ihre Zahl gering und auch von diesen ist wenigstens eine mit Bestimmtheit nicht auf einen Patricier, sondern auf einen patricischen Senator zu beziehen und bei solchen und ähnlichen ward, wie gezeigt werden wird (S. 206), in der Regel senator weggelassen. (Vgl. Sall. Catil. 55, 6 und Christensen Hus. Progr. 5 A. 1).

ausgehen müssen. *Ateius Capito* — wie ihn Gellius N. A. X, 20, 2 nennt *publici privatique iuris peritissimus* — hat (in demselben Capitel § 5) *plebs* und *populus* definirt und beide unterschieden, *quoniam in populo omnis pars civitatis omnesque eius ordines contineantur, plebes vero ea dicatur, in qua gentes civium patriciae non insunt.* Glaubt man etwa, der ausgezeichnete Jurist hätte hier ohne Grund den eigenthümlichen Ausdruck *gentes civium patriciae* (oder was dasselbe ist *cives gentium patriciarum*) für *cives patricii* gewählt?[1]) Gewiss nicht! Es sollte eben hervorgehoben werden, dass der Patriciat nicht dem einzelnen, sondern der *gens* inhärire. Ein aus seiner gens verstofsener oder ausgetretener Patricier blieb nicht Patricier und ebensowenig konnte der Patricier bleiben, dessen gens diese Qualität verlor[2]). Zu dieser officiellen Bezeichnung für die Gesammtheit der Patricier, *gentes civium patriciae* käme nun noch die zweite weitverbreitete *patricii* oder vollständiger *cives patricii*, die zunächst wohl im täglichen Leben üblich wurde und erst mit der Zeit ein terminus technicus für den Patriciat geworden sein kann. Ist es dabei aber wahrscheinlich, dass neben dem Collectivbegriff *gentes civium patriciae*, der zugleich eine staatsrechtliche Gültigkeit besafs, neben dem Einzelbegriff *patricius (sc. civis)*, der bald auch genauen Schriftstellern (wie Gaius I, 4) geläufig wurde, noch ein dritter (nämlich *patres*) staatsrechtlich anerkannt worden sei?

Analogien für Doppelbezeichnungen einer und derselben Institution haben wir häufig. *Quirites — cives Romani, patres conscripti — senatores, gentes patriciae — cives patricii*: die einen sind Pluralia oder Collectiva, die andern bezeichnen die einzelnen Individuen der Corporation. Aber drei Namen, das Collectivum: *gentes civium patriciae*, die Einzelbezeichnung *(civis) patricius* und dazu noch ein

[1]) Daher so oft (vir) gentis patriciae: Liv. 3, 33. 6, 11. 7, 39; oder die ausdrückliche Hinzufügung einer gens: Sall. Cat. 55, 6: *ita ille patricius ex gente clarissuma Corneliorum.* Sehr gut heifst denn auch ein Patricier bei genauen Schriftstellern selten einfach patricius vgl. 196 A. 3 und Fest. 7 *allecti dicebantur apud Romanos, qui propter inopiam ex equestri ordine in senatorum sunt numero adsumpti, nam patres dicuntur qui sunt patricii generis.*

[2]) Ersteres folgt schon aus arrogatio und adoptio; letzteres braucht nicht erwiesen zu werden: aus der Gemeinsamkeit des Namens und der Wichtigkeit der gentilicischen Rechte für den Einzelnen ist ein solcher Schluss gestattet.

zweites Collectivum *patres*, die können doch schwerlich neben einander staatsrechtliche Geltung gehabt haben!

Natürlich polemisiren wir damit nicht gegen die richtige Uebersetzung von *patres* durch Patricier in vielen livianischen Stellen, und leugnen nicht, dass *patres* ein sehr üblicher Ausdruck für *cives gentium patriciarum* gewesen sei. Ja es muss zugestanden werden, dass sich diese Bezeichnung sogar in den Bericht über einige Gesetzesstellen hineingeschlichen hat[1]). Wie leicht dies möglich war, das sehen wir am besten an der Stelle des Ateius Capito und ihrer Verschlechterung bei Festus 293. Nachdem an jener Stelle gesagt worden war: *plebes vero ea (pars civitatis) dicatur, in qua gentes civium patriciae non insunt*, heifst es *plebiscitum igitur est, secundum eum Capitonem, lex, quam plebes non populus, accipit.* Der Bericht des Festus zieht beides zusammen und lautet *scita plebei appellantur ea, quae plebs suo suffragio sine patribus iussit, plebeio magistratu rogante.* Welchem wir den Vorzug geben sollen, das ist doch klar: *plebs sine patribus* ist die im gewöhnlichen Sprachgebrauch üblichere Umschreibung für die staatsrechtliche Definition *ea pars civitatis, in qua gentes civium patriciae non insunt*[2]).

Dazu ist es so leicht begreiflich, wie es gekommen sei, dass metonymisch *patres* oft für den Patricierstand gesetzt werden konnte, auch wenn *patres* die officielle Bezeichnung des Paticiersenats war; denn der Patriciersenat war zu Livius' Zeit seit Jahrhunderten nur noch bei Formalacten thätig. Es kam also die technische Bezeichnung *patres* im gewöhnlichen Leben selten vor, um so mehr musste es gestattet sein durch sie den ganzen Stand zu bezeichnen, dessen Vorkämpfer die *patres* im technischen Sinne d. i. die patricischen Senatoren Jahrhunderte lang gewesen waren.

---

[1]) In den XII Tafeln stand nach Cic. de rep. 2, 37, 63 *(conubia) ut ne plebi et patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt*, und nach Liv. 4, 4 *ne conubium patribus cum plebe esset;* ferner in der lex sacrata nach Liv. 2, 33 *neve cui patrum capere eum magistratum liceret.*

[2]) Richtig sagt Rubino Unters. 187: „Mit der angeführten Definition steht es nun keineswegs im Widerspruche, dass zuweilen patres neben den zum Adel gehörenden Senatoren auch ihre Familien, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts umfasst; es ist dieses nichts anderes als eine Benennung a potiori, ein von den Häuptern entnommener Klassenname, um den Gegensatz aller ihrer Angehörigen gegen die Plebs zu bezeichnen".

Besondres Gewicht lege ich endlich noch auf drei Argumente.

Wäre *patres* der technische Ausdruck für den Stand der Patricier gewesen, so wären ihre Versammlungen Comitien oder Concilien gewesen. Dann hätte man aber doch erwarten dürfen, in der umfassenden Literatur einmal ihren Namen in einem *concilium patrum* oder bei Angelegenheiten der *comitia curiata* anzutreffen. Warum wird bei den genannten Definitionen des Ateius Capito (Gellius X, 20), in der alle Modalitäten von Volksbeschlüssen besprochen werden, nie der *patres* gedacht? Ueber concilium populi vgl. S. 44 f.

Zweitens: wenn *patres* die Collectivbezeichnung der Patricier gewesen wäre, so hätte *pater* oder *unus patrum* oder *unus e patribus* die Benennung des einzelnen Patriciers sein müssen. Dies geschieht „niemals“ [1]). *Unus e patribus* bezeichnet Liv. 2, 61 den (patricischen) Senator Ap. Claudius, *unus patrum* Liv. 21, 63 sogar den (plebejischen) Senator C. Flaminius.

Drittens: die Bedeutung von *patres conscripti* hat zwar verschiedene Ausleger gefunden. Wenn aber die gebräuchlichste [2]) und, wie ich sogleich zu zeigen gedenke, allein richtige Erklärung nach Festus' [3]) Zeugniss acceptirt werden muss, so haben wir damit ein urkundliches Zeugniss für die Titulatur des Senats der Königszeit [4]). Denn da der republicanische gemischte Senat stets *patres conscripti* angeredet, *conscripti* die zu Anfang der Republik neben den bisherigen patricischen Senatoren auf der Liste „zusammengeschriebenen“ Plebejer genannt wurden und man auch später noch beim Aufruf deutlich schied wer *patres*, wer *conscripti* genannt wurde [5]), so folgt mit Nothwendigkeit, dass der Rest d. i. der bisherige Patriciersenat officiell mit *patres* angeredet wurde.

---

[1]) Vgl. Rubino Unters. 186 A. 3. Christensen in Hermes IX, 208 A. 3.

[2]) Leider ist durch Ihne's scharfsinnige, aber verfehlte Monographie diese Frage wieder verdunkelt worden.

[3]) 41 *Conscripti dicebantur, qui ex equestri ordine patribus ascribebantur, ut numerus senatorum expleretur.* 7. *Allecti dicebantur apud Romanos, qui propter inopiam ex equestri ordine in senatorum sunt numero adsumpti, nam patres dicuntur, qui sunt patricii generis; conscripti, qui in senatu sunt scriptis annotati.*

[4]) Bestätigt durch Dio's ὦ πατέρες (Fragm. 5, 11 Dind.). Dio Cassius ist bekanntlich in staatsrechtlichen Dingen sehr genau.

[5]) Liv. 2, 1 *traditumque inde fertur, ut in senatum vocarentur qui patres, qui conscripti essent.* Der Ruf wurde wohl noch zu Livius' Zeit erlassen.

Zwei Einwände sind hiergegen von Ihne[1]) erhoben worden.

Zuerst folgt er bei der Erklärung dieser Formel den griechischen Uebersetzungen von Plutarch (Popl. 11. qu. R. 58. Rom. 13) und Dionys (2, 47) und nimmt *conscripti* „als participiales Adjectiv", während doch in sämmtlichen römischen Erklärungsversuchen *patres* und *conscripti* gegenübergestellt und gesondert erklärt werden, während wie erwähnt die officielle Ladeformel (Fest. 254) *'qui patres qui conscripti'* enthält und endlich *conscripti* schon für sich allein als officieller Titel minder angesehener Municipalsenate üblich ist (lex Iulia municip. 22. 23). Aber abgesehen davon, dass Ihne mit Unrecht *conscripti* adjectivisch erklärt, glaubt er doch zweitens schon deshalb obigen Schlüssen opponiren zu können, weil in allen „Mittheilungen über die zugewählten Senatoren die Ansicht ausgesprochen oder als selbstverständlich aufgenommen sei, dass die neuen Senatoren ins Patriciat aufgenommene Plebejer waren"[2]). Er wendet sich zwar selbst gegen die beiden in dieser Ansicht enthaltenen Theorien, gegen „die Ergänzung des Senats aus Plebejern und die Aufnahme dieser Plebejer ins Patriciat", aber er ist dem oben gefundenen positiven Resultate auf diese Weise entgangen. Mit Recht verwirft er den zweiten[3]) Satz, der ohnedies nicht quellenmäfsig[4]) begründet ist. Verkehrt ist es dagegen, die erste Nachricht,

[1]) „Ueber die *patres conscripti*, in der Festschrift des historisch-philosophischen Vereins zu Heidelberg 1865".

[2]) Ebendas. 24.

[3]) Ebendas 25. „Aber das Patriciat war in der Zeit der Republik factisch geschlossen. Es erneuerte und verjüngte sich nicht aus der Plebs. Wir sind daher berechtigt anzunehmen, dass dieser Grundsatz der Geschlossenheit des Patriciats schon im Anfang der Republik galt". Mommsen r. F. 72. 173.

[4]) Nur Dionys 5, 13 sagt dies ausdrücklich: *πρῶτον μὲν ἐκ τῶν δημοτικῶν τοὺς κρατίστους ἐπιλέξαντες πατρικίους ἐποίησαν καὶ συνεπλήρωσαν ἐξ αὐτῶν τὴν βουλὴν εἰς τριακοσίους*. Es ist richtig, dass die übrigen Quellenangaben meist nicht klar erkennen lassen, ob die neu aufgenommenen Plebejer geblieben oder Patricier geworden seien. Indessen ist dies, wenn auch nicht „mit zwingender Nothwendigkeit" (Ihne eb. 23), so doch mit grofser Wahrscheinlichkeit bei einer einfachen Interpretation von Liv. 2, 1, Festus 7. 254, Serv. ad Aen. 1, 426 darzuthun. Namentlich die letzte Stelle spricht dies besonders klar (Mommsen r. F. 1, 227 A. 15) aus. Wenn Servius von den patres sagt, sie seien *„ex plebe in consilium separatos"*, während die conscripti diejenigen waren *„qui post a Servio Tullio ex plebe electi sunt* (vgl. Festus 254 *ex plebe adlegit*), so hebt er gerade den Gegensatz hervor zwischen den „von der plebs abgesonderten" und den „aus der plebs ausgewählten" und wer

durch die allein schon die hier vorgetragene Ansicht genügend gestützt wird, in Frage zu ziehen.

Unsere Ueberlieferung schwankt, ob die Plebejer durch Servius oder zu Beginn der Republik in den Senat aufgenommen seien. Ich lasse dahingestellt, ob die von Servius (ad Aen. 1, 426) und Zonaras (7, 7) gebrachte Notiz, dass Servius den Senat durch Plebejer completirt habe, nicht sehr wohl neben der verbreiteteren bestehen könne. Servius könnte ja zuerst den — durch Tarquinius wieder verlassenen — Weg eingeschlagen haben, der dann erst wieder zu Beginn der Republik betreten worden wäre. Wahrscheinlicher ist es aber, dass die Tradition, welche die wesentlichsten Theile der republicanischen Verfassung bereits auf Servius zurückführte, selbst die ersten Consulnwahlen *ex commentariis Servii Tulli* vornehmen liess, auch die Senatsergänzung, welche meistentheils zwar zu Eintritt der Republik angesetzt wird, virtuell auf Servius zurückbezog. Demgemäfs sollte nicht von „einer offenbaren Willkürlichkeit in den Angaben selbst“[1]) gesprochen werden. Vielmehr herrscht eben so gut eine Uebereinstimmung über die Datirung der Aufnahme von Plebejern in die Curie, wie über die Einführung der Consulwahlen.

Wer jene gut beglaubigte Notiz verwerfen will, der hat nun zweierlei zu zeigen:

1. wann die Plebejer denn sonst in den Senat gekommen seien, da doch schon 400 v. Chr.[2]) plebejische Senatoren erwähnt werden, schon bald nach dem Decemvirat die Oberbeamten der Gemeinde *(tribuni militum consulari potestate)* aus der plebs gewählt, ja ein Theil der Decemvirn plebejisch war; und

2. welche Umstände denn den Ausschluss der plebs von allen Senatssitzen motiviren könnten?

---

diesen Gegensatz nicht hinwegdeuten kann, der muss annehmen, dass die Stellung beider Classen nach Aufnahme in den Senat eine verschiedene geblieben, die einen eben Patricier geworden, die anderen Plebejer geblieben seien.

[1]) Ihne ebendas. 29; Wie kann aber von einer sachlichen Differenz die Rede sein, wenn einige von Brutus, andere von Poplicola, noch andere von Brutus und Poplicola den Senat ergänzen lassen? Uebrigens wird von keinem, selbst nicht von Dionys 2, 12 die Senatsergänzung (vgl. Ihne 21. 29) auf Romulus bezogen.

[2]) Liv. 5, 12 nennt den P. Licinius Calvus *„vetus senator et aetate iam gravis“*.

Ersteres ist von Ihne gar nicht einmal versucht und es kann auch schwerlich ein passenderer Zeitpunkt, als der überlieferte, für sie gefunden werden. Wie auffallend wäre das Schweigen unserer Quellen, wenn eine solche Ergänzung durch die Decemvirn eingeführt worden wäre! Wie können die höchsten Beamtenstellen (2. Decemvirat) Plebejern eingeräumt gewesen sein, und damit der Vorsitz im Senat, wenn in denselben kein Plebejer eintreten durfte?[1])

Ausführlicher bespricht Ihne den zweiten Punkt, aber ich vermisse sachliche Gründe. Es ist eben blofse Hypothese, „wie die Forschung[2]) sie gestaltet hat", „dass die Patricier im Anfang der Republik noch eine zahlreiche Bürgerschaft bildeten" und daher die „Verstärkung des Senats durch Plebejer *inopia patriciorum*" unglaubwürdig sei[3]). Oder sind gar das Gründe gegen die Anwesenheit einiger[4]) Plebejer im Senat, dass „über die ganze Epoche des Kampfes der Stände .... der Senat durchgehends als Ausschuss und Repräsentation des patricischen Standes erscheint"[5]), dass „alle Gewalt auf lange Zeit ausschliefslich in den Händen der Patricier geblieben"[6]), oder dass die annalistische Tradition „nicht ein einziges Mal" berichtet, dass sich in dieser Epoche „im Senat die Stimme eines plebejischen Mitgliedes zu Gunsten der plebejischen Forderungen erhoben hätte?"[7]) Das sind Argumente, die, so lange noch darüber gestritten wird, ob Brutus, Sp. Cassius, Menenius Agrippa[8]) und

[1]) Von Schwegler und Ihne hätte nicht aus Liv. 4, 60 geschlossen werden sollen, dass damals „der Senat noch ganz patricisch" erscheine. Wie kann jene Schilderung des im Gebrauch von patres so ungenauen Livius beweisend sein? Ohnedies wird auch dort nur gesagt, die patres hätten zuerst *tributum ex censu* bezahlt. Mit den folgenden Worten *quum senatus summa fide ex censu contulisset* ist doch nicht nothwendig gesagt, dass patres und senatus sich vollständig deckten.

[2]) d. h. die Niebuhr-Schwegler'sche Richtung.

[3]) Ihne 27. (24).

[4]) Die Zahl 164 (Fest. 254) ist allerdings schamlos erdichtet. Auf dieselbe legt jetzt auch Mommsen keinen Werth mehr. In seiner Vorlesung „Senat und Bürgerschaft der Römer" sagt er (nach stud. phil. Deneken's Aufzeichnungen): „wir haben es hier mit einer Angabe zu thun, die einer späteren durchinterpolirten Annalistik zur Last fällt. Ueberhaupt muss man bei bestimmten, nicht runden Zahlen sehr vorsichtig sein".

[5]) Ihne 27. Schwegler r. G. II, 144.

[6]) Ihne 24.

[7]) Ihne 27.

[8]) *ex plebe oriundus* Liv. 2, 32.

manche Consuln vor dem Decemvirat plebejischen Ursprungs seien[1]), vollständig werthlos sind. Uebrigens wird die hier vertretene Ansicht von Vorrechten des Patriciersenats mehreren dieser Einwände gerecht.

Wenn aber wie wenig anderes feststeht, dass zu Beginn der Republik eine Senatsergänzung aus Plebejern stattgefunden hat, und diese, wie Ihne ja selbst zugesteht[2]), nicht Patricier geworden sind, so müssen sie Plebejer geblieben und als solche im Gegensatz zu den patricischen Senatoren gestanden haben. Und da dieser Gegensatz nun nicht nur durch antiquarische Interpretationen, sondern durch die Formel *qui patres qui conscripti* als derjenige der *patres* und der *conscripti* aufgefasst wird und alle römischen Berichte[3]) die damals aufgenommenen Plebejer *conscripti*[4]) nennen, so ist meines Erachtens die Folgerung durchaus gerechtfertigt, das *patres* die ursprüngliche Bezeichnung des (rein patricischen) Senats der Königszeit gewesen sein müsse.

5. Welche staatsrechtliche Bedeutung hat *patricii*?

Nach dem, was bisher über die Bedeutung von *patricii* gesagt ist, müssten wir die Beantwortung dieser Frage in dieser Form eigentlich zurückweisen, weil eben *patricii* als Adjectiv[5]) nicht eine staatsrechtliche Bedeutung gehabt haben kann. Indessen ist es ja denkbar, dass auch ein Adjectiv in gewissen Formeln, bei denen die Supplirung eines bestimmten Substantivs für jeden Kenner selbstverständlich erscheinen musste, ein staatsrechtlich gültiger *terminus* sein könne. Wenn also auch nicht ganz allgemein gefragt werden darf, was ist

---

[1]) Vgl. die sorgfältige Untersuchung A. Schäfer's zur Geschichte des röm. Consulats in Fleckeisen's Jahrb. 1876 113, 569f.

[2]) Ihne 25.

[3]) Liv. 2, 1. Serv. ad Aen. 1, 426. Fest. 254. 41. (ähnlich auch Plutarch Popl. 11).

[4]) Der Einwand, es habe adscripti, adlecti, nicht conscripti heifsen müssen, ist hinfällig, denn es sollten ja mit diesem letzteren Ausdrucke gerade die plebejischen Senatoren als eine Corporation für sich zusammengefasst den Patriciern im Senat gegenübergestellt werden. („Die auf der Senatsliste zusammen d. h. für sich geschriebenen").

[5]) Christensen weist bei Cicero 6 Stellen nach, in denen patricius substantivisch gebraucht ist. (Hermes IX, 208 A. 3; Husumer Programm 1876, 8 A. 1). Selbstverständlich könnten diese Beispiele den im Text ausgesprochenen Grundsatz nur dann entkräften, wenn der substantivisch gebrauchte Ausdruck patricii überall dasselbe bedeutete. Das ist ja aber gerade fraglich. Vgl. S. 196.

die staatsrechtliche Bedeutung von *patricii*, so darf doch mit Recht gefragt werden nach derselben in den stehenden Formeln *patricii coeunt ad interregem prodendum*[1]), *patricii auctores sunt*[2]), oder dort, wo zu *patricii*, wenn es im Gegensatz zu allen anderen Bürgern steht, nur *cives* ergänzt werden kann. In dieser Beschränkung ist die Frage nicht schwer zu lösen.

Patricius ist allerdings von alten Etymologen direct mit dem Singular *pater* in Verbindung gebracht worden. Wer den Sprachstudien des Livius, Cincius, Dionys[3]) blindlings Beifall zollt, der mag die Theorie billigen *patricios — appellari solitos, qui nunc ingenui vocantur*. Indess spricht gegen diese Ableitung der Umstand, dass bereits zwei Adjective von *pater — patrius* und *paternus* — existiren[4]); sodann bezeichnet die Endung -icius durchaus nicht „die physische Abstammung", sondern die dauernde Zugehörigkeit[5]) zu dem Stamm-Substantivum. Ein *deditus*, der dauernd in dem Zustande der Unfreiheit und Rechtlosigkeit bleibt, heifst *deditīcius*.

Schon danach kann *patricius* nicht von *pater* abgeleitet werden: hat etwa *patricius* einen Mann oder eine Sache bezeichnet, die dauernd zu einem Vater gehörte! Mit Entschiedenheit ist dagegen die Ableitung *patricius* von *patres* beizubehalten; und ähnlich wird man auch bei den meisten anderen Adjectiven auf -icius die Beziehung auf einen Collectivbegriff oder einen Plural herausempfinden. *Actiones tribuniciae* sind nicht *actiones tribuni*, sondern solche Reden, wie sie dem Stande der Tribunen eigen zu sein pflegten[6]).

Ist nun *patres* der technische Ausdruck für den patricischen Senat der Königszeit, so ist *patricius* alles, was dauernd diesen

---

[1]) Stellen bei Mommsen r. F. 224 A. 11. Christensen Husumer Progr. 1876, 20.

[2]) Stellen bei Mommsen ebend. A. 25; Gaius 1, 3 steht allerdings nicht mit Recht hier: patricii bezeichnet dort alle Patricier.

[3]) Liv. 10, 8, 10 *qui patrem ciere possunt*. Dionys 2, 8 *πατρικίοις κληθῆναι φασι ... ὅτι πατέρας εἶχον ἀποδεῖξαι μόνον*. Dionys selbst billigt diese Ableitung nicht. Vgl. Fest. 241.

[4]) Christensen Husumer Progr. 1876, 3. Becker Handb. II, 1 A. 317.

[5]) Christensen ebend. 8 betont die „dauernde" Zugehörigkeit zu wenig.

[6]) Natürlich leugne ich nicht, dass diese Adjectiva nicht auch einmal ungenau für Genetive der entsprechenden Substantiva gebraucht sein können; so Cic. in Pis. 13, 30 *tribunicia proscriptio = proscriptio tribuni* oder in Verr. 1, 10, 28 *metus consularis = metus consulis*. Aber die Regel ist dies nicht.

patres zukommt. Daraus folgt nun aber für die Bedeutung dieses Adjectivs nichts weiter, als dass die Geschlechter dieser *patres*: *gentes patriciae,* ihre Kinder: *liberi* oder *filii patricii,* der ganze Stand *ordo patricius* genannt werden konnte. Es scheint mir schon fraglich zu sein, ob danach *vir patricius* lediglich zur Bezeichnung eines patricischen Senators gewählt werden durfte[1]). Was Christensen zur Rechtfertigung anführt, dient viel eher zur Widerlegung[2]).

Ein *vir* oder *homo patricius* kann vielmehr nichts anderes sein, als ein Mann, welcher ohne gerade nothwendig selbst Senator zu sein, dauernd in naher Beziehung zu den *patres*, zu dem (patricischen) Senatorenstande stand: es könnte dann gerade passend auf alle die bezogen werden, welche sonst noch einem der „rathsfähigen Geschlechter" angehörten.

Dies zugestehen heifst aber durchaus noch nicht annehmen, dass nun *patricii* (ohne *viri*) regelmäfsig nichts anderes als die genannten, d. h. die gesammten Patricier bezeichne.

Ich gebe zu, dass Fälle existiren, in denen *viri* oder *homines* zu *patricii* supplirt werden kann[3]). Dies beweist aber nichts Allgemeingültiges. Denn nicht minder oft sind andere Substantive zu *patricii* zu ergänzen. So bei Messalla *magistratus*[4]), so manchmal *senator*[5]), bei Festus (249) *procum.* Kann also gezeigt werden, dass von Verhältnissen gesprochen wird, in welchen von vornherein an den Senat gedacht werden muss, so ist klar, wie *patricius* bereits

---

[1]) Man sollte denken, dass jedes Mitglied einer *gens patricia* auf diese Bezeichnung Anspruch erhoben habe.

[2]) Christensen sagt Husumer Progr. (1876) 8 A. Z. „dem entsprechend müsste *homo tribunicius, aedilicius* u. s. w. Tribun oder Aedil bezeichnen und es ist gewiss (?), dass man es hätte so gebrauchen können". Ueblich ist dies aber nie gewesen: schon deshalb nicht, weil die Qualität ein Tribun zu sein keine dauernde war. Aufserdem spricht das allgemeine *homo* dagegen. Wenn sich Cicero (Catil. 4, 2, 3), der Consul ist, selbst einen consularis nennt, so will er mehr sagen, als dass er nur „der Consul" sei: vielmehr deutet er damit an, dass er ein Mann sei, der gewissermafsen dem genus consulare angehöre d. h. alle Eigenschaften besitze, die man von dem ganzen Stande der bisher zu Consuln erwählten Männer erwarte.

[3]) z. B. Cic. pro Sestio 35, 77. Phil. 1, 13, 32. ad fam. 9, 21, 2.

[4]) Gell. N. A. XIII, 15, 1.

[5]) Isidor. or. 19, 34, 4 und so müssen auch Dionys 2, 62 (dazu Christensen Husumer Progr. 11, A. 1) 4, 8. und Plutarch Numa 2. Rom. 20. 27 in ihren Quellen patricii von Mitgliedern des Senats gebraucht gefunden haben.

allein, ohne Zusatz, den patricischen Senator bezeichnen könne und nicht etwa nur den Mann patricischen Standes.

Wenn ich hier auf die Resultate der früheren Abschnitte, dass *interregnum* und *auctoritas* von dem Patriciersenat ausgegangen seien, Bezug nehmen wollte, so wäre es ja selbstverständlich, dass jeder Römer in diesen Fällen bei *patricii* nur an die patricischen Senatoren gedacht hätte. Aber ich will davon noch absehen und nur zwei andre Argumente dafür anführen, dass *patricii* in diesen Fällen lediglich von einem Theil des Senats verstanden werden dürfe.

Einmal ist es die Analogie von ähnlichen Adjectiven *praetorii*, *aedilicii*, *tribunicii*, *quaestorii*, *pedarii*. Beim Plural dieser Worte kommt gewiss selten ein Substantivum vor, niemals aber geschieht dies, wenn es sich darum handelt, die einzelnen Unterabtheilungen des Senats einander gegenüber zu stellen. Nun war es ferner unmöglich *praetorii*, *aedilicii* u. s. w. ausserhalb des Senats zu scheiden, solange noch keine stricte Reihenfolge der Aemter stattfand, so lange z. B. ein Prätor Volkstribun, ein Volksädil Quästor werden konnte, und jedenfalls wird man am frühesten im Senat speciell in Folge des ovinischen Plebiscits, welches bestimmte, dass die Censoren *ex omni ordine optimum quemque iurati*[1]) *in senatum legerent*, zu einer Bestimmung einer Rangfolge gekommen sein. Es wäre daher hier der absolute Gebrauch des adjectivischen *patricii* in Formeln wie *patricii auctores sunt*, *patricii coeunt* am ehesten entschuldbar. „Dass die Sache im Senat vorging", sagt Genz[2]), „wusste jeder, also waren jene *patricii auctores* natürlich nur die patricischen Senatoren".

Sodann wird bei einer solchen Auffassung die merkwürdige Erscheinung erklärt, dass während beim Interregnum und der *auctoritas* der Königszeit von allen römischen Schriftstellern stets die *patres* genannt werden[3]), in republikanischer Zeit die regelmäfsige Formel lautet *patricii coeunt ad interregem prodendum*, und wenigstens *patriciorum auctoritas* ebenfalls gebräuchlich ist[4]). Denn ohne Grund wird man doch eine so altehrwürdige staatsrechtliche Formel nicht verändert haben, und ein solcher lag nur dann vor, wenn früher

[1]) Statt *curiatim*, vgl. dagegen Mommsen r. F. 260.
[2]) Das patricische Rom 71.
[3]) Plut. Numa 2 macht allein eine Ausnahme.
[4]) S. 204 A. 1. 2.

die *patres* im Senat eine gesonderte Abtheilung bildeten, später mit den plebejischen Senatoren vermischt erst aus den verschiedenen Unterabtheilungen des Senats als die patricischen Mitglieder der *consulares*, *praetorii*, *aedilicii* etc. zu einer Vereinigung ad hoc zusammentreten mussten[1]).

Damit will ich die Discussion hierüber schliefsen und das gewonnene Resultat zusammenfassen:

Die Berichte über historische Interregna lassen erkennen, dass die *patres* oder *patricii* patricische Senatoren gewesen sind und ausgezeichnet stimmen damit die detaillirten Schilderungen über das allererste Interregnum. „Die ganze ältere Annalistik bis auf Cicero's Zeit kannte das Interregnum als geltendes Recht, eine Aenderung in der Person der das Interregnum constituirenden ist von Königszeit zur Republik undenkbar"[2]). Selbst wenn demnach alle Patricier Inhaber der *auspicia publica populi Romani* hätten sein können, so würde der Bericht der Quellen über die Interregnen nicht entkräftet sein. „So gut die Decurie die Gesammtheit, ein einzelner diese und die Gesammtheit vertreten kann, so gut kann ein aus Patriciern bestehender Senat oder Theil desselben ein solches vertretendes Mittelglied sein"[3]). Nun aber wiesen wir nach, dass nie eine Gesammtheit Inhaber der *auspicia publica populi Romani* gewesen sein könne. „Die *auspicia* können", sagt Herzog (ebendas. 510) nur von einem ausgeübt werden; dieser eine ist der jeweilige König, „die *patres* können sie nur ausüben in individueller Weise." Der scharfe Gegensatz zwischen *auspicia publica* und *auspicia privata* führt mit Nothwendigkeit zur Unterscheidung der

---

[1]) Ich folge dabei also der von Hofmann (Senat. 19. 31. 78) und Mommsen (r. F. 257) entwickelten Anschauung über die Abstimmung im Senat. Namentlich bemerkt Mommsen richtig: „ein allgemeines Vorstimmrecht des Patriciers vor dem Plebejer ist mit dieser Ordnung nicht vereinbar; wohl aber scheinen auch unter ihr noch in den einzelnen Rangklassen die patres bis in die späte Zeit hinab vor den conscripti gefragt zu sein. Dafür spricht, dass — der erste Mann in der Senatsliste — stets ein Patricier gewesen ist. — — War nun aber der princeps senatus das heifst der Vormann der ersten Rangklasse der Consulare stets ein Patricier, so ist die Annahme nicht wohl abzuweisen, dass auch in den folgenden Rangklassen die Senatsliste nach denselben Kategorien angelegt war".

[2]) Herzog Interregnum (Philol. 34, 507).

[3]) Herzog ebendas.

Patricier, welche diese besitzen, und der *patres*, welchen jene und zwar nur insoweit zukommen, als einer aus ihrer Mitte und durch sie zum Interrex gewählt wird. Endlich konnte das gefundene Resultat am allerwenigsten durch die technische Bedeutung von *patres* und *patricii* in Frage gestellt werden. Denn der technische Ausdruck für den Patriciat ist *gentes civium patriciae*, für die Patricier *cives gentium patriciarum; patres* ist die officielle Bezeichnung des patricischen Senats und nur in Verbindung mit *conscripti* des Gesammtsenats gewesen, *patricii* kann aber als Adjectiv ohne eine Beziehung zu einem Substantiv[1]) ursprünglich allein kein staatsrechtlicher *terminus* gewesen, und nur mit einem Substantiv oder dort wo ein solches mit Nothwendigkeit ergänzt werden kann zu einer solchen Bezeichnung geworden sein. Da nun bei *patricius* einmal *senator* oft supplirt werden muss, andererseits verwandte Namen wie *consularis*, *praetorius*, *aedilicius*, *tribunicius*, die zuerst im Senat aufgekommen sein müssen, gemeiniglich absolut gebraucht werden, weil eben die Supplirung des Substantivs *senator* sich aus dem Zusammenhang ergab, so ist erklärlich, weshalb dann, wenn einmal seit Jahrhunderten die patricischen Senatoren ihre *auctoritas* ertheilt und Interregen gewählt hatten, *patricii* in jenen Formeln kurzweg für *patricii senatores* gesetzt worden sei. Durch die gefundene Definition der Begriffe *patres* und *patricii* ist also sowohl die vorher gegebene Auffassung des Interregnums bestätigt, als die wahre Bedeutung der *patrum auctoritas* gegeben. Der während der Königszeit rein patricische Senat war es, der sich als Wächter der *auspicia publica* auch noch in republikanischer Zeit das Recht, den Interrex aus sich zu bestellen bewahrt hatte und den Anspruch erhob seine *auctoritas* den Gesetzen und den Wahlen entweder zu verweigern oder zu gewähren.

10.

Wer die hier gewonnene Ansicht theilt, dass *patres* und *patricii* in allen staatsrechtlichen Formeln nichts anderes als der patricische

[1]) Man vergleiche Gell. N. A. XIII, 15, 4 die Worte Messalla's: *Patriciorum auspicia in duas sunt divisa potestates.* Hier wo patricii allein steht, ist doch durch die Verbindung mit auspicia die Ergänzung des Begriffs magistratuum geboten. Zu welchen Ungenauigkeiten würde eine Unterlassung dieser Supplirung führen?

Senat sei, der muss also annehmen, dass so oft eine *patrum auctoritas* auszusprechen war, so oft die *auspicia populi Romani* erledigt waren, die patricischen Senatoren als eine besondere Corporation zusammentreten und Beschlüsse fassen konnten und dass überhaupt ein Gegensatz von patricischen und plebejischen Senatoren bis in die spätere Zeit festgehalten wurde: der muss aber auch zu erklären suchen, woher es komme, dass wir in historischer Zeit (seit dem zweiten punischen Kriege) wenig oder garnichts über diesen Patricierconvent in den Quellen finden, ohne dass ihm seine zwar schliefslich geringe Competenz entzogen gewesen sein kann.

Ersteres ist bereits von Mommsen trefflich nachgewiesen[1]) und zwar so, dass seine Darstellung nur von denen angezweifelt werden kann, welche unter *patres* überhaupt alle Patricier verstehen. Wer *patres* im staatsrechtlichen Sinne für die patricischen Senatoren hält, wird zugestehen, dass nur sie officiell den Titel *patres* führten[2]), dass nur sie „den rothen Schuh mit schwarzen Schnüren und dem halbmondförmigen Schnurhalter von Elfenbein" tragen, nur sie aus sich den Interrex bestellen und Volksbeschlüsse ratificiren *(auctores fieri)* durften. Der wird auch annehmen, dass mindestens bis zu den *leges Liciniae Sextiae*[3]) die patricischen Senatoren vor den plebejischen gefragt worden seien, vielleicht sogar regelmäfsig allein zur Debatte zugezogen wurden[4]).

[1]) r. F. 254 ff., vgl. namentlich auch Bröcker über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte (Hamburg 1857) 57—59, dessen genaue Nachweise mit Mommsen's Ausführungen über die Abzeichen des Patriciersenats harmoniren.

[2]) Nicht der Gesammtsenat.

[3]) Eine Aenderung konnte erst nach der *lex Ovinia* eintreten, welche die Bestimmung aufstellte, dass ein jeder nach seinem Range, nach der bekleideten Würde in den Senat aufgenommen werden solle; dieses Gesetz aber ist erst nach den *leges Liciniae Sextiae* oder vielmehr nach der Vervielfältigung der Aemter durch Stiftung der curulischen Aedilität und der Prätur gegeben. Erst da hat die Bestimmung der *lex Ovinia „ut censores ex omni ordine optimum quemque ... in senatum legerent"* einen Sinn.

[4]) Mit Recht hebt Lange r. A. II², 353 hervor, dass „ein Verbot", welches den Oberbeamten gehindert haben sollte, „eine ganze Kategorie von Senatoren zum *sententiam dicere* aufzufordern, völlig unvereinbar sei mit der Potestas des Magistrats". Aber der *usus*, die Geschäftsordnung des Senats, können doch einen solchen Ausschluss der *conscripti* factisch zur Regel gemacht haben. Wie sehr alles bei den Senatsverhandlungen auf den *usus* ankomme, zeigt Gell. N. A. XIV, 7, 9.

Selbstverständlich ist es, dass diese *patres* zur Zeit eines *interregnum* spontan, ohne einen convocirenden Beamten, vielleicht nach vorgängiger Aufforderung des *princeps senatus* zusammentraten. Denn ein *interregnum* trat eben nur dann ein, wenn kein Beamter da war, welcher den Senat berufen konnte[1]).

Dagegen *auctores legum* konnten die *patres* nur dann werden, wenn sie von einem Magistrate berufen worden waren. Wir finden wenigstens in der Ueberlieferung keine Spur, welche darauf hinweist, dass ein solcher Patricierconvent ohne magistratische Oberleitung Beschlüsse über Gesetze habe fassen können[2]). Das Wahrscheinlichste ist ja auch, dass die *patres* vor oder nach einer regelmäfsigen Senatssitzung[3]) von dem vorsitzenden Beamten zur Cognition über Volksschlüsse aufgefordert wurden und darauf hin ihre Bestätigung etwa in der oben angegebenen Weise aussprachen: *auctores sumus ut quod populus comitiis centuriatis de rogatione T. T. iusserit, ius ratumque sit.*

Wie ist es aber erklärlich, dass dieser Patricierconvent in unseren Quellen der historischen Zeit, sagen wir der letzten beiden Jahrhunderte v. Chr., so selten erscheint, dass Livius u. a. den Senat mit ihm verwechseln konnte und bei Senatsdebatten nie mehr ein Gegensatz von patricischen und plebejischen Senatoren gemacht wird?

---

[1]) Natürlich sehe ich dabei von den Volkstribunen, welche dies Recht frühestens seit 339 v. Chr. erhalten hatten, ab. Vgl. im allgemeinen Mommsen r. St. II, 1, 299. Eine besondere Rechtfertigung dieser Datirung kann nur bei einer eingehenden Besprechung der *leges Publiliae Philonis* gegeben werden.

[2]) Nebenbei gesagt ist auch dies ein wichtiges Argument gegen Mommsen's Hypothese, dass „der alte Geschlechtersenat als eine collegialisch geordnete Magistratur der Gemeinde aufzufassen" sei. Denn wenn der Geschlechtersenat derartige Hoheitsrechte besafs, wer konnte ihn hindern, auch ohne amtliche Aufforderung und Umfrage seine Ansicht zu äufsern?

[3]) Dafür spricht z. B. Liv. 27, 8: ... *patriciis negantibus C. Mamilii Atelli ... habendam rationem esse tribuni appellati ad senatum reiecerunt.* Mommsen bezieht hier (r. F. 241 A. 37) die Weigerung der Patricier auf die *„auctoritatis interpositio* und zwar in Gemäfsheit des publilischen Gesetzes vor, nicht nach den Comitien". Anders Lange Comm. I, 16; allein der Umstand, dass Ausdrücke wie *patribus auctoribus*, *patriciis negantibus* von Livius manchmal allgemein, nicht technisch gebraucht werden, berechtigt allein noch nicht zu dem allgemeinen Verdict gegen jede derartige treffende Interpretation. Vgl. übrigens Ihne rh. Mus. 28, 361 und S. 145 A. 4 d. Schr.

Beim *interregnum* liegt die Sache einfach: als Sulla den L. Valerius Flaccus zum *interrex* und durch ihn sich selbst zum Dictator ernennen liefs, hatte seit dem 2. punischen Kriege, soweit unsere Quellen berichten, nur einmal[1]) ein Interregnum stattgefunden. Appian, der b. c. 1, 98 jenes sullanische Interregnum bespricht, führt nach einer offenbar trefflichen Quelle[2]) alle Einzelheiten der Interregenwahl auf, als wenn es sich um die Beschreibung einer sonst unbekannten Institution handele. Offenbar ist dieses Zwangsmittel der Adelspartei, welches misliebige Beamte zur Abdankung veranlassen sollte, mehr und mehr in Vergessenheit gerathen und ist nur noch in den Jahren vor Ausbruch des Kampfes zwischen Caesar und Pompejus (699. 701. 702 u. c.) von Beamten misbräuchlich verwandt worden.

Auffallender ist es, dass die Ertheilung der *patrum auctoritas* so selten in historischer Zeit erwähnt wird. Sie muss allerdings seit der *lex Publilia Philonis* und der *lex Maenia* eine reine Formalität geworden sein, aber es ist immerhin bemerkenswerth, dass bei den manchen speciellen Beschreibungen von Senatsverhandlungen[3]), die wir besitzen, dieser Act nicht vorkommt.

Zur Aufklärung mögen folgende Erwägungen beitragen.

Aus Liv. 6, 42 wissen wir, dass die Ertheilung der *patrum auctoritas* oft lange Zeit verschoben und hernach summarisch bei mehreren Wahlen und Comitialbeschlüssen ertheilt wurde. Ferner ist es wahrscheinlich, dass das Recht der *patres* ihre *auctoritas* zu verweigern oder zu geben hauptsächlich darauf gegründet gewesen ist, dass der patricische Senat (wie bei Erlöschen der magistratischen Gewalt) als Wächter der Auspicien alles, was gegen die Auspicien geschah, d. h. sowohl jede Nichtachtung der Götterzeichen, als jede Mafsregel, welche den Umsturz inaugurirter, von den Göttern gebilligter Einrichtungen bezweckte, zu wahren hatte[4]). Ist dies richtig, so ist es wahrscheinlich, dass das bekannte Referat *de divinis*

[1]) 176 v. Chr.: Liv. 41, 18, vgl. Herzog das Interregnum im Philologus 34 (1876) S. 499.

[2]) Es ist Posidonius Rhodius. Den Beweis hoffe ich gelegentlich in einer andern Abhandlung zu führen.

[3]) Stellen bei Becker-Marquardt Handbuch II, 2, 422—447.

[4]) Genz (das patricische Rom) 73: „Sie müssen aber auch als Wächter der Verfassung jeden Act des *populus* ... prüfen, ob er mit dem Willen der Götter und den bestehenden Gesetzen der Gentilverfassung im Einklange ist".

oder *de religione*, das demjenigen *de republica* vorangehen musste[1]), namentlich zu Anfang eines Jahres die Fälle mit in Untersuchung gezogen habe, in welchen eine *patrum auctoritas* zu ertheilen war.

Selbstverständlich wurde dieses Referat über Wahlen und Rogationen in dem Moment werthlos und meist ohne Discussion erledigt, als die *patrum auctoritas „in incertum comitiorum eventum"* gegeben werden musste.

II.

Was lässt sich nun gegen diese Auffassung der *patres*, des Interregnums und der *patrum auctoritas* sagen?

Was gegen eine solche Unterscheidung[2]) des Rathes, den der Gesammtsenat auf Befragen des Beamten ertheilte, und der Sanction (beziehungsweise Cassation) der Volksschlüsse und Beamtenwahlen allein durch die patricischen Senatoren?

Zunächst ist soviel klar, dass ein *senatus consultum* erst dann in scharfen Gegensatz zur *patrum auctoritas* treten konnte, als der Senat nicht nur lediglich aus *patres*, sondern auch aus plebejischen *conscripti* bestand d. h. seit Beginn der Republik[3]). Solange dagegen nur *patres* in der Curie safsen, und also jede *senatus auctoritas* mit der *patrum auctoritas* terminologisch zusammenfiel, hätte es schwer sein müssen, den Gegensatz zwischen einem unmafsgeblichen Rath vor dem Volksschluss und einer bindenden Entscheidung nach dem Volksschluss festzuhalten. Ja es scheint mir, dass diese zwiefache Function des Patriciersenats, welche „die römischen Annalisten" ihm „von Haus aus"[4]) zuschreiben, überhaupt ein unfassbares Ding ist, von dem man sich kaum eine klare Anschauung machen kann[5]).

---

[1]) Gell. XIV, 7, 9 (docet Varro) *de rebusque divinis prius quam humanis ad senatum referendum esse.* Vgl. Livius 22, 9—11.

[2]) Es ist nicht gerathen, die Gegensätze beider Senatsacte abzuschwächen, wie es bei Ihne rh. Mus. 28, 358. 361 geschehen ist.

[3]) Mommsen r. F. 251. 254. Ihne's abweichende Ansicht wurde oben S. 199—203 besprochen.

[4]) Mommsen r. F. 250: „Einmal übt er im Fall der Vacanz die königliche Gewalt aus und hat allgemein das Recht, den Gemeindebeschluss zu bestätigen oder zu verwerfen; zweitens ist er befugt und verpflichtet, dem König auf Verlangen seinen Rath zu ertheilen".

[5]) Dieses wichtigen Einwandes gegen Mommsens System gedachte ich bereits in der Einleitung S. 11.

Schwerlich kann man sich vorstellen, wie es gekommen sei, dass der König jeden Beschluss des patricischen Senats nach der Volksabstimmung streng beachten musste, vor derselben beliebig vernachlässigen durfte. Wie konnte überhaupt dieser Unterschied einem unverantwortlichen König gegenüber geltend gemacht und behauptet werden?[1])

Und ist es glaublich, dass sich die *patres* dieser ihrer verschiedenen Stellung bewusst gewesen seien, sich bald als schlichte Rathgeber, bald als *νομοφύλακες* und Inhaber der *auspicia populi Romani* gefühlt haben sollten?

Ich stehe danach nicht an, zu behaupten, dass während der Königszeit kein rechtlicher Gegensatz zwischen *patrum auctoritas* und *senatus consultum* bestanden haben kann. Denn der Beschluss ward

1. stets von derselben Versammlung gefasst, es stand
2. im Belieben eines unverantwortlichen Fürsten, den Rath sowohl wie die *auctoritas* zu respectiren oder nicht zu beachten und es konnte daher der Senat
3. sich schwerlich eines Gegensatzes in der Tragweite seiner Beschlüsse vor oder nach den Comitien bewusst bleiben.

Damit ist aber noch nicht gesagt, dass nicht auch während der Königszeit je nach den Materien, über welche der Senat ein Erkenntniss abzugeben hatte, die Tragweite derselben wenigstens gewöhnlich, bei constitutionellen Fürsten, eine verschiedene sein konnte, ja werden musste. Es war factisch etwas anderes, ob der Patriciersenat nach einem Referat des Königs *de divinis* seinen Willen kund gethan oder ob er etwa seinen Rath über die Vorbereitungen zu einem Kriege gegeben hatte, ob er einem einzubringenden Gesetzesantrag des Königs seine Einwilligung verlieh oder die Wahl eines neuen Königs autorisirte. Die Wichtigkeit seiner Beschlüsse musste also von der Wichtigkeit der Materie, nicht von dem (oft äufserlichen) Umstande abhängen, ob sein Beschluss vor oder nach dem Volksbeschluss gefasst wurde. Als Beweis für diese Behanptung diene der Liv. 1, 32 erwähnte Fall einer

[1]) In der That gelten die Regierungen des Servius und des Tarquinius Superbus, zweier Herrscher, die ohne bestätigende *patrum auctoritas* zur Regierung gekommen waren, für gesetzlich gültig. Siehe darüber den Schluss des folgenden §.

Entscheidung der *patres* nach dem Comitialbeschluss, wo von einer *patrum auctoritas* im späteren technischen Sinne nicht die Rede sein kann. Der Krieg ist dort voraussichtlich vom Volk bereits beschlossen, wenigstens kann ein Volksbeschluss später, nach Rückkehr der Gesandtschaft, welche das Ultimatum stellte, nicht in die Tradition eingeschoben werden. Nachdem Sühneversuche gemacht sind und die dafür bestimmte Frist von 33 Tagen ohne Erfolg verstrichen ist, kehren die Gesandten zurück und bringen die Sache vor den Senat. Der Entscheid, der durch den Senat gefasst wird, kann mit nichten als eine einfache Ratificirung eines Volksschlusses[1]) angesehen werden, er wird um sein Gutachten über die Sühneversuche und über die Frage, ob unter den obwaltenden Umständen der (vom Volk beschlossene) Krieg erklärt werden solle, befragt und er stimmt bei *(„censuit consensit conscivit")*.

Man ersieht daraus, dass diese Ertheilung der *patrum auctoritas* der Königszeit, trotzdem sie nach dem Volksschluss ausgesprochen wurde und wenigstens ordnungsgemäfs eingeholt werden musste, nicht im Belieben des Beamten stand, doch wegen ihres materiellen Inhalts dem späteren *senatus consultum* analog war, nicht der *patrum auctoritas* der republicanischen Zeit.

Selbstverständlich werden nun auch schon dieser letzteren entsprechende Beschlüsse des Patriciersenats während der Königszeit vorgekommen sein[2]). Aber es ist bei ihnen der oben nachgewiesene Grundsatz nicht zu vergessen, dass solche Beschlüsse der *patres* von anderen Senatsconsulten weder durch die beschliefsende Versammlung noch durch eine gröfsere Sicherheit, noch endlich durch ihre Stellung vor oder nach den Comitien verschieden gewesen sein können: in jener Zeit konnte allein die Wichtigkeit der Materie des S. C. dem einen Beschluss des Senats einen Vorrang vor dem anderen verschaffen.

12.

Wir wenden uns jetzt zu der weiteren Frage: ist der Patriciersenat, da er nicht zu gleicher Zeit ein Staatsrath und ein Cassations-

---

[1]) Wie Mommsen es r. F. 246 ansieht.

[2]) z. B. nach der Wahl des Königs werden ja, wie mehrfach berichtet wird, die *patres* ersucht, die Wahl zu bestätigen.

hof sein konnte, ursprünglich dieses oder jenes gewesen? Hat er anfangs nur sein *consilium* oder nur seine *auctoritas* ertheilt?

Die zweite Frage erscheint vielleicht verkehrt gestellt, wenn man neben sie Cicero's Worte hält (de rep. 2, 8, 14): *Romulus patrum auctoritate consilioque regnavit.* Auch mag man nach unserem obigen Zugeständniss, dass schon damals vereinzelt der späteren *patrum auctoritas* analoge Beschlüsse des Patriciersenats gefasst worden seien, mit einigem Grunde hervorheben, dass, wenn Beschlüsse der *patres* bald mehr als ein unmafsgeblicher Rath, bald als eine Autorisation und Legalisirung königlicher Handlungen aufgefasst werden konnten, dieselben bald als *consilium*, bald als (den Beamten ermächtigende) *auctoritas* bezeichnet worden seien. Und endlich werden ja sowohl *senatus consultum* als *senatus auctoritas* von dem Gutachten, welches der Senat auf eine Anfrage des Oberbeamten abgab, gebraucht. Man wird also auch schon vom König gesagt haben: er habe den Rath *(consilium)* der *patres* erfragt, aber er habe *ex auctoritate patrum* gehandelt. (Vgl. Rubino Unters. 145 A. 1).

Aber in obiger Frage handelt es sich ja eigentlich nicht darum, ob der Patriciersenat eine *auctoritas* überhaupt, sondern ob er eine *auctoritas legum* und *auctoritas in magistratibus creandis* bereits in königlicher Zeit verfassungsgemäfs und nothwendig ertheilt habe. Wenn er zunächst eine berathende Behörde gewesen ist, welche unter Umständen auch einmal nach einem Volksschluss gefragt werden konnte, ob derselbe ordnungsgemäfs gefasst, ob er im Einklang mit der Verfassung stehe oder gegen die Auspicien sei, so ist das eine Competenz, die von dem dauernden Recht der Nomophylakie getrennt werden muss.

Die Entscheidung hierüber[1]) und somit auch über die erste

[1]) Ich kann Genz (das patricische Rom 69) in keiner Weise beistimmen, wenn er zuerst „eine gewisse regelmäfsige Repräsentation der patricischen Geschlechter im Senat" annimmt und „in den römischen Senatoren als *patres* die natürlichen geborenen Repräsentanten der *gentes*" sieht: — daneben aber wieder erklärt: „die Aufnahme selbst (*lectio*) war Recht des Magistrats, der den Senat auszuwählen hatte". Wenn man scharf denkt, so ist von zweien nur eins möglich: entweder die Geschlechtsältesten hatten ein Recht auf Eintritt in den Senat, dann konnte ihnen dies nicht durch die *lectio* zu Theil werden — oder der König hatte das Recht der Auswahl seiner Räthe, dann mochte es Sitte und Gebrauch sein, kein angesehneres Geschlecht zu übergehen, aber eine Geschlechterrepräsentation war der Senat dann nicht.

Frage hängt ab von dem, was wir über die Wahl der Senatoren und die sonstige Stellung des Senats der königlichen Gewalt gegenüber wissen.

Ist nach Mommsen[1]) „der alte Geschlechtersenat als eine collegialisch geordnete Magistratur[2]) der Gemeinde aufzufassen, die betraut war mit der Nomophylakie und deren nachfolgende Bestätigung bei jedem Gemeindebeschluss ebenso wesentlich war wie die vorgängige Einwilligung des Königs", so muss der Patriciersenat eine wesentliche, rechtliche Schranke königlicher Willkür gewesen sein.

Ist dagegen der Senat nach dem Belieben des Königs zusammengesetzt, keine Adelsrepräsentation, so war er nur ein königlicher Rath, dessen Beschlüsse der König respectiren, aber auch vernachlässigen konnte.

Nun kann selbst Mommsen nicht leugnen, dass unserer Ueberlieferung nach dem Könige ebenso sehr wie dem wechselnden Oberbeamten der Republik „ein freies Ermessen" bei Besetzung neuer Stellen zustand[3]). Ja es ist das Wahrscheinlichste, dass ein unverantwortlicher lebenslänglicher Herrscher hierin noch selbständiger habe verfahren können, als alljährlich wechselnde, nach ihrer Amtszeit verantwortliche Beamte.

Welche Gründe veranlassen Mommsen trotzdem „eine Be-

---

[1]) r. F. 281, vgl. 278 (der Patriciersenat) „ist der Ausdruck der Geschlechterordnung und bis zu einem gewissen Grade deren Repräsentation, das freie Wahlrecht des Königs ist hier beschränkt durch die Vorschrift aus jedem Geschlecht, das fähige Individuen aufwies, einen und nicht mehr als einen Mann in den Rath aufzunehmen".

[2]) Wer der obigen Deutung der Theorie *auspicia penes patres sunt* gedenkt und sich erinnert, dass die Interregen nur „privatim" die Auspicien hatten, wird die Ansicht Mommsen's nicht auf das Interregnum stützen können (vgl. dagegen r. F. 283 und Herzog Philol. 34, 509).

[3]) „Wenn unsere Ueberlieferung, wie sie bei Cicero, Livius, Festus vorliegt, hinsichtlich beider Rathsversammlungen dem höchsten Beamten ein unbeschränktes Wahlrecht zuerkennt, so leidet es allerdings keinen Zweifel, dass die plebejischen Rathsmitglieder von Haus aus, die patricischen mindestens seit dem ovinischen Gesetz in dieser Weise berufen worden sind". Noch entschiedener spricht dies Herzog (Philol. 34, 511) aus: „In der traditionellen Construction der ältesten römischen Geschichte ist der König die Quelle alles Staatsrechts, er schafft den Senat".

schränkung dieser Wahlfreiheit für den patricischen Rath der ältesten Zeit" anzunehmen?[1])

Es hätten, meint Mommsen[2]), die Vorstellungen von einem „correlaten Verhältniss zwischen Rathsmitgliedern und Adelsgeschlechtern" von der Entstehung der Gemeinde „aus einer Anzahl Familien, deren Väter den Senat, deren Kinder die Patricier, deren Clienten die Plebs bilden" nicht aufkommen können, „wenn nicht im ältesten Senat die Geschlechter eine gewisse Repräsentation gefunden hätten". Ganz recht! Aber fand „eine gewisse Repräsentation" der Geschlechter nicht auch schon dann statt, wenn der König 300 angesehene Männer nur aus den etwa 300 Geschlechtern und dabei in der Weise entnahm, dass er von diesem 3, von jenem 1, von manchem vielleicht zeitweilig wegen mangelnder Qualification der Mitglieder einmal gar keinen in die Curie berufen hätte? Darf man aus jenen sagenhaften Constructionen mehr oder gar soviel schliefsen[3]), dass die Geschlechter ursprünglich „ihren 'Vater' oder Aeltesten aus sich selbst als einen eigentlichen Geschlechtsvorstand bestellt haben und ursprünglich aus diesen von den Geschlechtsverbänden, nicht von dem König gewählten Mitgliedern sich der Rath der Alten zusammengesetzt hat"?[4])

[1]) Vgl. auch Herzog Philologus 34, 513.

[2]) r. F. 276—278. Vgl. Liv. 1, 8. Cic. de rep. 2, 8, 14; 12, 23; 9, 16.

[3]) r. F. 284. Ohne Beweiskraft ist auch Mommsen's Hinweis (r. F. 278) „auf die Bezeichnung der Senatoren als *patres maiorum* oder *minorum gentium*", die nichts über eine andauernde Vertretung aller Geschlechter besagt. Aus der Zahl der unter Tarquinius Superbus restirenden 134 patres sollte eigentlich kein Schluss gezogen werden: wenn doch, so wäre es der, dass zu Tarquinius' Zeit das von Mommsen verfochtene Prinzip längst verlassen sei. Bei dem aristokratischen Charakter der Revolution von 509 v. Chr. können nur wenige Geschlechter dem Tarquinius in die Verbannung gefolgt sein und durch deren Ausfall sind nicht die fehlenden 164 zu erklären.

[4]) Mommsen in seinem 1878 an der Berliner Universität gelesenen Colleg „vom Senat und der Bürgerschaft der Römer", aus dem ich gröfsere Abschnitte nach den stenographischen Aufzeichnungen des stud. phil. F. Deneken einsehen konnte, hebt zu Gunsten seiner Ansicht noch folgendes hervor: „Nach römischem Recht erlischt ein Mandat, wenn die Macht des Mandanten erlischt. Ebenso kann ein consilium nicht berathen, wenn der Consulent fehlt. Ist also Festus' (s. v. senatus) Auffassung richtig, so muss man annehmen, dass beim Tode des Königs auch der Senat wegfiel. Wir wissen aber, dass dieser während des Interregnum erst recht in Function trat". Bei dieser Argumentation scheint mir besonders der Schlusspassus anfechtbar. Nicht der

Ich ziehe es daher vor, solange mir nicht gewichtigere Gründe für die Existenz einer solchen Adelsaristokratie beigebracht werden, das von der gesammten Ueberlieferung[1]) betonte Wahlrecht des Königs beizubehalten. Es ist ja geradezu unglaublich, dass die in der Revolution von 509 v. Chr. siegreiche Adelsaristokratie das wichtigste ihrer Rechte „die Selbstergänzung" ohne consularische *lectio* aufgegeben haben sollte!

Hat aber der König ein nur durch das Herkommen eingeschränktes Ernennungsrecht der *patres* besessen, so konnte dieser so zusammengesetzte Senat bei Lebzeiten des Königs diesen nur insoweit factisch beschränken, als er von ihm berufen und befragt auf das *fas et ius,* auf die *auspicia,* auf die von den Göttern gebilligte Ordnung in Staat, Recht, Religion und Sitte hinwies. Sein Recht, die königliche Gewalt einzuschränken, schwand in dem Momente, wo ihn der König entliefs.

Wenn irgendwo das Familienrecht Prototyp des Staatsrechts war, so hier bei dem Verhältniss von König und Senat. Wie ein guter *pater familias* bei allen wichtigeren Entscheidungen, die er Kraft seiner *patria potestas* treffen durfte, gehalten war, den Rath seiner Verwandten anzuhören, so der König als Vater des römischen Staats den der „Väter der Stadt". Beide aber waren nur durch die Sitte, nicht durch das Recht gebunden. Wenn sich nun schon ein Familienvater über diese Sitte hinwegsetzen konnte, wie viel eher der unverantwortliche König: von den beiden letzten Königen wird dies sogar geradezu überliefert.

Also: der patricische Senat der Königszeit war nur ein *regium consilium,* das vom Könige nach Belieben gewählt und berufen, zwar

---

Senat, sondern eine durchs Loos bestimmte Decurie und auch von dieser nur einer und zwar ein solcher, der durch göttliche Auspicien als der richtige bezeichnet war, trat nach dem Tode des Königs in Function. Wenn man dies beachtet, so kann also auf die Interregnumsordnung kein weittragender Schluss über die Bildung des Patriciersenats der Königszeit aufgebaut werden. Das einzige, was aus jener Institution gefolgert werden darf, ist, dass allein ein von der Gottheit ausersehenes Mitglied des königlichen Rathes für befugt angesehen wurde, die *auspicia publica p. R.* dem Nachfolger zu überliefern. Jedenfalls ein höchst schwaches Rechtsmittel des Patriciersenats, die absolute Königsgewalt beeinflussen und beschränken zu können!

[1]) Mommsen r. F. 276.

dem Entschlusse des Königs seine *auctoritas* verleihen konnte[1]), aber noch nicht jene Magistrat und Volk verfassungsmäfsig einschränkende *auctoritas legum et magistratuum* rechtlich befafs, wenn er auch unter constitutionellen Königen oft schon bei Fällen befragt worden sein mag, in denen später die *patrum auctoritas* mit gesetzlicher Nothwendigkeit eintrat.

Gewiss gereicht es dieser Anschauung zur besonderen Empfehlung, dass die jedenfalls einem guten, wenn auch späten Kenner des römischen Staatsrechts entnommenen Darstellungen des Livius und des Cicero *(de republica)* diesen Unterschied der *patrum auctoritas* zwischen Königszeit und Republik nicht ignoriren.

Während in republicanischer Zeit die *patrum auctoritas* nothwendige Vorbedingung zur Uebernahme eines Amtes war, wird es bei den Königen einererseits als ein besonderes Zeichen von Loyalität angesehen, wenn sie dieselbe beachteten, andererseits das Unterlassen derselben zwar hervorgehoben, ohne dass aber dadurch die königliche Gewalt als gesetzwidrig und ungültig hingestellt wurde.

13.

Noch kurz verdient endlich ein Einwand Lange's gegen eine anfängliche Bezeichnung des Senats als *patres* berücksichtigt zu werden[2]), da er uns Gelegenheit giebt, die Entstehung jener in der That merkwürdigen Doppelbezeichnung *patres* und *senatus* aufzudecken. In allen alten Formeln wird nach Lange der Senat stets *senatus* nie *patres* genannt, ja keine Spur soll nach ihm darauf hinführen, dass dies je anders gewesen sei. Man sagt *senatus populusque Romanus*, *senatus consultum*, *senatus auctoritas*,

[1]) Lange hat also sehr richtig in seiner Comm. I, 34 das Wesen dieses ältesten Senats erfasst, wenn er sagt: *constat enim senatum antiquitus nihil aliud fuisse nisi regium consilium ab ipso rege lectum, non a populo constitutum; cuius auctoritate rex uti poterat, si ei placebat, quam tamen etiam neglegere poterat, si ipse melius rem perspexisse sibi visus erat.* Natürlich spricht dieses unserem eigenen conforme Urtheil nur gegen eine anfängliche Ausdehnung der Competenz des patricischen Senats. Lange fährt ja sogleich fort: *constat item eius auctoritatem a parvis initiis in dies crevisse* etc., und schon danach könnte Lange nichts gegen eine später auch auf Nomophylakie und Beamtenwahlen ausgedehnte Competenz des Patriciersenats einzuwenden haben.

[2]) Comm. II, 11. 12.

lectio senatus, *princeps senatus*, *senatum legere* u. s. w., nie *patres populusque Romanus* u. s. w.

Aus der Zahl dieser Fälle können jedoch einige eher gegen, als für Lange Zeugniss ablegen. Es kommt ja vor *patrum auctoritas*, *patres coeunt*, *patres produnt*, *res ad patres redit*, *patres consulere*[1]), *patres convocare*[2]), *ad patres referre*[3]), *in patres legere s. adlegere*[4]), *cooptatio in patres*[5]). *Senatus populusque Romanus* kann erst in der zweiten Hälfte der Republik üblich geworden sein, als der Senat die Abhängigkeit der Magistratur soweit erreicht hatte, dass er sich als das eigentliche Regierungscollegium hinstellen konnte[6]).

Endlich aber ist es ein unbilliges Verlangen[7]), von solchen Formeln, die z. Th. bereits seit der Vertreibung der Könige antiquirt waren, reichlichere Spuren in der Ueberlieferung zu erwarten.

Zum Glück lässt es sich ohnedies bei einer der wichtigsten Formeln *(senatum consulere)* nachweisen, dass diese nicht die althergebrachte und solenne gewesen sei. Es folgt dies aus der uralten Fetialenformel (Liv. 1, 32): *sed de istis rebus in patria maiores natu consulemus, quo pacto ius nostrum adipiscamur.*

Es bringt mich dies weiter auf die Entstehung eines zweifachen Namens für den Senat — einerseits *patres* für die Königs-, *patres conscripti* für die spätere Zeit, andrerseits *senatus*, *senatores*. Zunächst ist hervorzuheben, dass oft neben den Pluralbezeichnungen,

---

[1]) z. B. Liv. 1, 32.

[2]) Asc. in Mil. p. 32 Or. steht allerdings *de patriciis convocandis*, was aber nach unserer Darstellung des Interregnums nur von den patricischen Senatoren verstanden sein kann. Auch ist es schwerlich zufällig, dass Liv. 3, 38 *patres vocare* sagt. Vgl. Dionys 2, 8 τοὺς μὲν πατρικίους — συγκαλεῖν. Liv. 39, 39.

[3]) Liv. 39, 39, 6.

[4]) Orelli n. 722; 3112; Liv. 1, 35 *centum in patres legit*. 1, 49.

[5]) Sueton Tib. 1; Liv. 4, 4, 7; dazu Mommsen r. F. 174 A. 11.

[6]) Wie kann man ferner erwarten, dass ein *ordo patrum conscriptorum* erwähnt werde, da doch in dieser Bezeichnung der Gegensatz der beiden Theile des Senats beibehalten ist und dem einheitlichen Begriff eines *ordo* widerspricht!

[7]) Ich gebe Lange (Comm. II, 12) gern zu, dass auf Cicero's Worte de leg. 3, 4, 10 *cum populo patribusque agendi* (und hernach *tribunisque — ius esto cum patribus agendi*) kein weittragender Schluss erbaut werden kann. Allein zusammengestellt mit anderen Phrasen, welche patres statt senatus enthalten, dürfen dieselben nicht einfach beseitigt werden.

welche die Mitglieder einer Corporation, einer Gesammtheit bezeichnen, Collectivbegriffe auftreten. Neben

Ramnes, Quirites — populus Romanus
cives — civitas
celeres, equites — ordo equester
patres conscripti, maiores natu — senatus.

Es lässt sich nun wohl mit Sicherheit behaupten, dass solche Collectivbegriffe später[1]) von der Sprache gebildet sind, als jene Pluralia, welche nur die Mehrheit der einzelnen Concreta bezeichnen. Dieser allgemein richtige Satz wird für den vorliegenden Fall bestätigt durch den offenbar späten Ursprung der Ausdrücke *senator, senatus*. Hören wir hierüber einmal Mommsen's treffliche Darlegung in seinem Colleg „vom Senat und der Bürgerschaft der Römer".

„Für das einzelne Senatsmitglied", sagt er, „giebt es in der älteren Zeit keine Bezeichnung[2]); denn *pater* sagt man nicht, noch weniger *pater conscriptus* (im Scherz bei Cic. Phil. 13, 13). Das Wort ist eigentlich abusiv. Es wird in der Anrede nie gebraucht und nie als Titel[3]). — Die Etymologie des Wortes ist nicht so einfach, wie sie scheint. Dass es von *senex* nicht zu trennen ist, liegt auf der flachen Hand. Auch die Endung *-tor* ist gewöhnlich. Aber solche Wörter werden nur von Wörtern gebildet, die abgeleitet sind von Verben der Thätigkeit. Welche Thätigkeit steckt denn in *senator*? . . . Ich kann nur eine Analogie finden: *balneator* = der Bademeister. Man brauchte den Namen *lotor* nicht, weil das den Badenden bezeichnet und deshalb suchte man sich ein anderes. Leo, vgl. Gramm. II, 343[4]) sagt, es komme von *senare* = alt sein. Das ist aber keine Thätigkeit, folglich verkehrt[5]). Wahr-

[1]) Ich acceptire also die von Lange Comm. II, 8 getadelte Annahme, dass Ramnes, Quirites und patres früher gebräuchlich gewesen sei als die Collectivbegriffe populus Romanus, populus Quiritium und senatus Romanus.

[2]) Wollte man einen Senator bezeichnen, so hätte man *unus ex patribus* sagen müssen. Vgl. Abschn. II, § 8. 9.

[3]) Nach cand. phil. Spehr's Aufzeichnungen: „aber niemals auf Inschriften als officielle Anrede oder Titulatur". Vgl. Index von Wilmanns exempla i. l. VI, 3 (II, 542).

[4]) Corssen giebt keine Herleitung.

[5]) Es könnte vielleicht metonymisch die Thätigkeit der Greise, das Berathen und Rath-Ertheilen bezeichnet haben.

scheinlich ist es eine junge Bildung, zu der der griechische Ausdruck, das oft gebrauchte *βουλευτής* gedrängt hat[1])".

Derjenige, der diese Darlegung billigt, möge endlich noch auf die Zeit hingewiesen werden, da dieser Wechsel der Terminologie eingetreten sein wird: er fällt in die Zeit des Decemvirats und steht im Zusammenhang mit ähnlichen Titeländerungen jener Zeit. So sind z. B. seit dem Decemvirat[2]) die Namen *dictator*, *consul*, für *praetor maximus* (oder *magister populi*) und *praetor* aufgekommen und der Titel der Quästoren ist damals an Beamte von ganz verschiedener Competenz verliehen worden. Indem dann seit jener Zeit die Zahl der plebejischen Senatoren zunahm und die Competenz[3]) des Gesammtsenats wuchs, die Befugnisse der *patres* mehr zurücktraten, musste der Wunsch, einen neuen Namen für die gesammte Corporation zu erhalten, rege werden. Jene Variante von *maiores natu* (neben *senatores*) motivirt am besten die abusiven Bildungen von *senatores* und *senatus:* eine alte Form, welche passend gefunden wäre, war nicht vorhanden, man nahm eine ganz allgemeine *(maiores natu)* und half sich, da diese nicht genügte, mit einer ziemlich willkürlich gebildeten. Wird aber das Resultat dieses etymologischen Excurses gebilligt, so hat man in ihm allein schon eine kurze Geschichte des Senats, die der in diesem Abschnitt verfochtenen Anschauung völlig entspricht. Der ursprünglich patricische Senat der Königszeit *patres*, durch plebejische *conscripti* ergänzt, hat nie auf diese Anrede, welche den verschiedenen Ursprung seiner Mitglieder documentirte, verzichtet; wohl aber hat er, als die Competenz der Gesammtheit wuchs, nach aufsen als eine Corporation für sich Anerkennung zu erhalten gewünscht und seit dem Decemvirat für sich den Namen *senatus*, für seine Mitglieder den der *senatores* beansprucht.

14.

Ehe ich zum Abschlusse dieses Abschnittes komme und weitere Schlüsse auf dem für die Geschichte der Volksversammlungen be-

---

[1]) Wie suffragium (= die Scherbe) lange vor den leges tabellariae dem griechischen *ὄστρακον* nachgebildet ist.

[2]) Vgl. Abschn. III, § 9, S. 224.

[3]) Mit Sicherheit lässt sich wenigstens das feststellen, dass der Senat seit jener Zeit die Oberleitung des Staatsschatzes mit Hülfe der Quästoren besafs.

deutungsvollen negativen Satz, dass die *patrum auctoritas* mit den Curiatcomitien in keinem Zusammenhang stehe, aufbaue, verweile ich noch kurz bei den für die Geschichte des Senats nicht minder wichtigen positiven Folgerungen dieses Satzes.

Selbst wenn der nebenbei erbrachte Erweis, dass der Patriciersenat der Königszeit keine Geschlechterrepräsentation mit dem Rechte der Nomophylakie, sondern ein blofs vom König ernanntes, berathendes Collegium gewesen sei, beanstandet werden könnte, müsste doch soviel von jedem, welcher die *patrum auctoritas* auf den Patriciersenat der Republik bezieht, zugestanden werden, dass der republicanische Gesammtsenat nicht daneben ein verfassungmäfsiges Recht besessen haben könne, jeden Gesetzantrag zu begutachten, beziehungsweise zu billigen, bevor er zur Abstimmung ans Volk gebracht wurde. Denn es ist geradezu undenkbar, dass sich der Patriciersenat zu einer Zeit, da noch auf lange hinaus Patricier die Majorität[1]) des Senates bildeten und patricische Oberbeamte verblieben, ein bindendes Bestätigungsrecht vindicirt habe, wenn er im Verein mit den plebejischen „Zugewählten" bereits vorher eine rechtlich bindende Entscheidung über jede Rogation hätte fassen können[2]). Der patricisch-plebejische Senat, vom Oberbeamten nach Gutdünken gewählt, besafs rechtlich keine weitere Competenz, als diejenige, welche ihm der Mandant verliehen hatte: er konnte ihm Rath, aber keine Vorschriften und Befehle ertheilen.

Ich weifs wohl, dass dieser Satz vielfältig auch sonst anerkannt wird. „Die Competenz des Senats", sagt Lange (r. A. II², 395), „war in den ältesten Zeiten der Republik den Consuln gegenüber betrachtet ebenso precär, wie sie es gegenüber den Königen gewesen war" und auch Marquardt (Handbuch II, 2, 452 f.) betont, dass „der Senat formell den Consuln" und „der Volksversammlung untergeordnet war".

Nichtsdestoweniger ist die besondere Hervorhebung obigen

[1]) Man sollte doch den dem widersprechenden, willkürlich erfundenen Bericht über die Senatsergänzung zu Beginn der Republik (Fest. conscripti) bei Seite lassen und die richtige Mitte zwischen diesem und den S. 202 erwähnten modernen Theorien inne halten.

[2]) Mommsen r. F. 202: „Bei dem engen Zusammenhang des Patricier- und des Gesammtsenats würde es mehr als sonderbar sein, mit dem jenem zustehenden Verwerfungsrecht des gefassten Beschlusses ein diesem zukommendes Zurückweisungsrecht des zu fassenden zu cumuliren".

Resultates auch heutzutage nicht unwesentlich. Spricht doch Marquardt daneben von einem „staatsrechtlich dem Senat gebührenden *προβούλευμα*“ bei Gesetzen und namentlich wird wieder bei Tributcomitialbeschlüssen von ihm (II, 3, 118) sowie von manchen anderen bis in die neueste Zeit hinein hervorgehoben, dass Gesetzesvorschläge dieser Art „nicht nur ausnahmsweise, sondern in der Regel“, zuerst an den Senat gingen, „so dass eine *contra senatus auctoritatem* eingebrachte *rogatio* als ungesetzlich bezeichnet wird“. Jüngst hat so auch Blasel (Die allmähliche staatsrechtliche Competenzerweiterung der Tributcomitien 14[1]) wieder eine Erklärung des „dreimaligen gleichlautenden Gesetzes“: *ut quod tributim plebs iussisset, omnes Quirites teneret* auf dieselbe falsche Voraussetzung „dass Tributbeschlüsse allerdings erst durch Zustimmung des Senats“ „rechtliche Geltung erhielten“, basirt.

Dem gegenüber muss immer von neuem betont werden, dass das ältere römische Staatsrecht ein derartiges Vorrecht des Senats nicht kennt und dass die Competenz des Senats erst allmählich, auf Grund specieller Gesetzesbestimmungen[2]), in Folge der Ohnmacht der zertheilten und vervielfältigten[3]) Magistratur und durch das Herkommen gewachsen sei. Und selbst dann ist „das eigentliche Gesetz niemals rechtlich an die vorgängige Einwilligung des Gesammtsenats gebunden gewesen“, wie Mommsen r. F. 201 gut nachgewiesen hat vgl. oben II § 5 S. 126.

15.

Am Schlusse dieser beiden ersten Theile unserer Untersuchung gestehen wir gern ein, dass wir bei den zwei gefundenen Resultaten:

bei patricisch-plebejischen Curienversammlungen,

und einem patricischen Senat, der dem rathfragenden Beamten

---

[1]) In „Festschrift zur Begrüfsung der XXXIV. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Trier“ 1879 S. 1 ff.

[2]) Eine der frühesten sicheren Competenzen des Senats, sein Recht, die Wahl eines Dictators zu bestimmen, wurde ihm durch die lex de dictatore creando (Liv. 2, 18) zu Theil; vgl. ferner Liv. 9, 46 *ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebei partis maioris dedicaret.*

[3]) Namentlich auch dadurch, dass sich der Senat der tribunicischen Intercession gegen ungehorsame Magistrate bediente.

durch seinen Rath und seine auctoritas zur Seite stand, ohne jedoch das Recht der Nomophylakie zu besitzen

auf zwei Hauptfragen die Antwort schuldig geblieben sind. Wir haben noch nicht erklären können, aus welchen Gründen an Stelle der relativ demokratischen Zusammensetzung der Curien der volksfreundlichste König der Sage eine neue Volksgliederung geschaffen habe, welche genau genommen alles politische Uebergewicht in die Hand der höchsten Censusklasse legte. Und dann haben wir noch davon Abstand nehmen müssen zu erklären, wie sich ein zwiefaches Recht des patricischen Senats, seinen unmafsgeblichen Rath vor dem Volksschluss zu ertheilen, nach demselben dagegen seine streng bindende *auctoritas* auszusprechen oder zu verweigern, gebildet habe. Beide Rechte können nicht dem ältesten Rathe angehört haben: entweder er war eine aristokratische Geschlechterrepräsentation, welche im Besitze der Auspicien und der Nomophylakie das absolute Königthum beschränkte, oder er war, wie hier dargethan worden ist, ursprünglich allein ein königlicher Rath, der beim Tode des Königs die Auspicien dem Nachfolger übermittelte, bei Verletzung der Auspicien, bei gesetzlichen Neuerungen die Autorität des Königs durch seine eigene unterstützte, aber frühestens seit dem Sturz des Königthums aus der Observanz das Recht usurpirte, keine Volksschlüsse ohne jene *auctoritas* anzuerkennen, gleichzeitig aber die neuaufgenommenen Mitglieder aus den nichtadligen Geschlechtern von diesen beanspruchten Vorrechten ausschloss. Wenn wir uns nun auch schon mit Entschiedenheit für die letztere der beiden Möglichkeiten ausgesprochen haben, so bleibt uns doch jedenfalls die Aufgabe, die Ursachen dieser Veränderung zu erklären. Weit entfernt aber hierin einen Mangel unseres gefundenen Resultates zu sehen, sollen uns die beiden Fragen, mit denen wir diesen Abschnitt schliefsen, erst darauf hinführen, die Entstehung der übrigen Comitien möglichst vorsichtig und gründlich zu untersuchen, um dabei eine befriedigende Antwort auch für diese beiden Fragen zu erhalten.

Bisher acceptirte man ziemlich conservativ die Berichte über die servianische Verfassung und die republicanische Neuordnung nach Vertreibung der Könige und entging dann allen Bedenken durch solche Hypothesen über die Institutionen der ältesten Zeit, welche

der Tradition widersprachen. Durch ein wenig mehr Kritik bei den späteren staatsrechtlichen Abänderungen, würde man gefunden haben, wie das Bild der Ueberlieferung über die älteste Verfassungsgeschichte nicht verdient hätte, so schlechtweg beseitigt zu werden und dass tendenziöse Verdrehung viel leichter bei den Umwälzungen einer stürmischen Revolutionszeit als bei den einfachen Ausgangspunkten und Grundlagen der römischen Staatverfassung eintreten konnte.

III. Abschnitt.

Comitia centuriata.

1.

Als wir im ersten Abschnitt die Anwesenheit des patricisch-plebejischen *populus* in den Curiatcomitien erwiesen hatten, gedachten wir der Bedenken, welche namentlich Schwegler[1]) in Bezug auf ihr Verhältniss zu der servianischen Centurienverfassung hervorgehoben hatte. „Hat Servius Tullius" (sagt er daselbst) „die Befugnisse der Curiatcomitien, in denen nach der Kopfzahl abgestimmt worden war, und in denen folglich die Plebs die Majorität gehabt hatte, auf Centuriatcomitien übertragen, in welchen das Maafs des Stimmrechts durch das Vermögen bedingt, und das Uebergewicht nach allen Anzeichen auf Seiten der Patricier war, so war diese ganze Verfassungsreform zum Vortheil der Patricier und zum Nachtheil der Plebs, so hat Servius Tullius die Plebs in ihren politischen Rechten verkürzt. Aber wie reimt sich damit das traditionelle Bild dieses Königs? Wie die Anhänglichkeit der Plebs an ihn? Wie der Hass der Patricier, von dem Dionysius so viel zu erzählen weiss? Und wie kann man es glaublich finden, dass Servius Tullius eine Verfassung eingeführt hat, durch welche voraussichtlich der Einfluss seiner Gegenpartei verstärkt, derjenige seiner eigenen Partei geschwächt werden musste?"

Das Begründete dieser Bemerkungen konnte von uns (vgl. Abschnitt I § 15, S. 106) nicht verkannt werden. Wir wiesen aber schon dort darauf hin, dass aus diesem Widerspruch nicht nur der übliche Ausweg, die Annahme rein patricischer Curien hinwegführe, sondern dass ebensowohl in die Tradition über Servius und sein Verfassungswerk sich gröfsere Irrthümer und verkehrte Theorien eingeschlichen haben könnten[2]).

---

[1]) r. G. I, 624. Aber ähnlich auch viele Vertreter der Niebuhr-Schwegler'schen Richtung überhaupt.

[2]) Ihne (Symbola phil. Bonn. 632) sagt ganz richtig: „Die Zeit der Entstehung der Centurienverfassung liegt zu weit hinter dem Anfang beglaubigter

Auf alle Fälle musste ein definitives Urtheil über die Zusammensetzung der Curien aufgeschoben bleiben, bis eben das Wesen der Centuriatcomitien, die Entstehung und die Veranlassung dieser Reform einer kritischen Untersuchung unterzogen worden war. Ein jeder aber, der mit uns von jeher patricisch-plebejische Curiatcomitien annimmt, hat geradezu die Verpflichtung nachzuweisen, dass und worin die Tradition bei Darstellung der servianischen Verfassungsänderungen gefehlt hat. Ohne eine solche Aufklärung könnte man es wahrlich keinem verargen, wenn er es vorzöge, den Entwickelungsgang der römischen Verfassung im Widerspruch mit der annalistischen Tradition nach Niebuhr auf rein patricische Curiatcomitien zu gründen. Denn Schwegler hat Recht, bei patricisch-plebejischen Curien ist „die servische Verfassung", so wie sie die Quellen erzählen, eine „Unbegreiflichkeit."

Dreierlei muss aber zu Gunsten dieses Auswegs geltend gemacht werden.

Die servianische Verfassung liegt uns in allen ihren Einzelheiten so scharf und klar überliefert vor, dass es bei einer genauen Untersuchung ihrer Bestandtheile möglich sein muss, ihre wirklichen, heutzutage vielfältig misverstandenen Zwecke aufzudecken.

Sodann können (wie zum Schluss des vorigen Abschnittes hervorgehoben wurde) die alten Annalisten bei Neuerungen und Uebergangszuständen einer immer noch sagenhaften, stürmischen Revolutionszeit eher geirrt haben, als bei den einfachen Grundlagen der altrömischen Verfassung.

Drittens aber ist hervorzuheben, dass die Anschauungen moderner Forscher über die politische Bedeutung der servianischen Verfassung nicht allein bedenklich mit denjenigen contrastiren, welche alle alten Quellen, besonders aber alle alten römischen Schriftsteller bieten, sondern auch unvereinbar sind mit der neuerdings sich bahnbrechenden, nicht minder gut begründeten Behauptung, „dass die Gestaltung des Volkes zum Heer ursprünglich der ein-

---

Aufzeichnung historischer Ereignisse, als dass die einzelnen begleitenden Umstände über die Absicht des Gesetzgebers und etwaige Vorbilder irgend eine zuverlässige Ueberlieferung haben könnten. Die einzige Quelle, auf die wir angewiesen sind, ist die Verfassung selbst". Auf die Erklärung der einzelnen Theile derselben erstreckt sich denn auch die nachfolgende Untersuchung.

zige Zweck“[1]) dieser Verfassung gewesen sei, ja dass „ihre Verwendung zu politischen Zwecken für spätere Neuerung“[2]) erklärt werden müsse.

Die Wichtigkeit dieser Gegensätze erfordert eine etwas eingehendere Besprechung.

Die grosse Mehrzahl der neueren Forscher legt trotz alles Hinweises auf den ursprünglich militärischen Character der Centurienordnung das Hauptgewicht auf die politischen Wirkungen dieser Verfassungsänderung.

„Ueber die Absicht der servianischen Gesetzgebung, den Plebejern gleichen Antheil an der consularischen Regierung zuzuweisen, vermuthe jeder wie es nach seinem Sinn ist: dass sie ihnen Antheil an Wahlen und Gesetzgebung gewährte, ist allgemein bekannt.“ Solche Worte stellt Niebuhr (I, 477) seiner Schilderung der servianischen Centurien voran und führt diesen Gedanken dann weiter so aus: „Servius .... würde diesen (Antheil der Plebejer an Wahlen und Gesetzgebung) am einfachsten in der Art ertheilt haben wie die Gemeinen neben die Barone gestellt wurden, so dass wechselseitig das Concilium der Bürger und das der Gemeinde in Nationalangelegenheiten den Beschluss des andern durch Genehmigung hätte gültig machen müssen, durch Verweigerung derselben ihn unkräftig gemacht hätte. So standen die plebejischen Tribus später gegen die Curien: aber vom Anfang her würden diese und jene, sich gegenübergestellt, den Staat zerrissen haben, für dessen vollkommene Einigung Servius in den Centurien das Mittel erdachte.“ Ganz analog sieht Schwegler (I, 740) den Grundgedanken der servischen Centurienverfassung in der Absicht „beide Stände zu einem politischen Gemeinwesen zu verschmelzen, ihnen ein gemeinsames Willensorgan zu geben.“ Servius Tullius übertrug „die Hoheitsrechte des patricischen Populus“ (I, 746) „wahrscheinlich in erweitertem Umfange“ so auf die vereinigte Gesammtheit der Patricier und Plebejer, „dass je dem Vermöglicheren ein höheres Stimmrecht

---

[1]) Schwegler r. G. I, 754. Genz Centurienverfassung (Sorauer Progr. 1874) 11. J. J. Müller Studien zur röm. Verfass. Philol. 34, 128.

[2]) Mommsen r. G. I[4], 93.

zukam, dass die Abstufung des politischen Einflusses der Abstufung des Vermögens entsprach, und dass die Classe der Besitzenden in der Regel über den Erfolg der Abstimmung entschied“[1]).

Vollkommen identisch mit diesen von Schwegler weiter ausgeführten Niebuhrschen Ansichten sieht Peter[2]) „das Wesentliche“ der Centurienverfassung darin, dass durch sie „auf Grundlage eines ganz neuen Princips, nämlich des Census oder des Vermögens, eine Volksversammlung“ geschaffen wurde, „an der die Plebejer eben so wie die Patricier Theil hatten, so dass damit die Plebejer zuerst das Stimmrecht in Dingen erhielten, die den ganzen Staat betrafen, welches sie bis dahin ganz entbehrt hatten.“

Etwas vorsichtiger äufsert sich Lange[3]). Nach ihm hat Servius Tullius „der Plebs als solcher eine mehr als blos privatrechtliche Stellung im römischen Staat“ angewiesen und „sie mit dem patricischen Populus durch das Band eines gemeinsamen activen Staatsbürgerthums vereinigt.“ Zu diesem Behuf machte er, „ohne das genokratische im patricischen Populus herrschende Princip in seiner eigenen Sphäre zu beeinträchtigen, das Vermögen zum Maafsstabe der Stellung der Einzelnen innerhalb der Sphäre des neuen Staatsbürgerthums.“ Wie manches auch für die lediglich militärische Bedeutung der Classen- und Centurienordnung angeführt werden könnte, — Servius Tullius muss jedenfalls[4]) „auch schon die Theilnahme der Patricier und Plebejer an gewissen ihnen gemeinschaftlichen Rechten geordnet haben durch die Constituirung der Volksversammlung der *comitia centuriata* und durch die Verleihung des *ius suffragii* an die Plebejer nach Maafsgabe des Census.“ Denselben Gedanken hat dann Ihne r. G. I, 57 mit wünschenswerther Entschiedenheit durchgeführt. Nach seiner Ansicht ist „das Princip der Centuriatverfassung einfach und klar.“ „Es ist die Vertheilung der politischen Rechte nach dem Maafsstabe der politischen Pflichten. Die Verfassung steht in der Mitte zwischen der reinen auf Abstammung begründeten Adelsherrschaft und der reinen Demokratie, welche nur Köpfe zählt. Das Vermögen ist der einzige thatsächlich brauchbare Maafsstab, womit man die gröfsere oder geringere Befähigung

[1]) Schwegler folgt, wie überall, Clason krit. Erört. 18.
[2]) Geschichte Roms I², 65.
[3]) r. A. I², 453.
[4]) r. A. I², 457.

der Bürger zur Theilnahme am Gemeinwesen messen kann und daher ist dieser Maafsstab in Griechenland sowohl als in Rom und auch in den meisten Staatsverfassungen des modernen Europa angewandt worden."

Ich schliefse diese Uebersicht mit einem Citat aus der neuesten „Geschichte von Hellas und Rom," nicht um gegen diese in ihrer Art sehr anziehende und nothwendig populär gehaltene Darstellung zu polemisiren, sondern nur um zu zeigen, wie die von den genannten Autoren vertretenen Anschauungen bereits Gemeingut der modernen wissenschaftlichen Tradition zu werden drohen.

„Die Ueberlieferung," sagt Herzberg 49, „schreibt dem trefflichen und hochbegabten König Servius Tullius .... den Ruhm zu, die neue „Classen- und Centurienverfassung in Rom eingeführt zu haben. Sie verlegt also diese Reformversuche, oder vielmehr den Versuch, die Patricier und Plebejer endlich in organischer Weise auf einer neuen politischen Grundlage zu einer staatlichen Einheit zu verbinden, in das Zeitalter der Solonischen Verfassung .... Beide unter der Hoheit der Könige zur Zeit nur erst unorganisch kombinirte Massen des römischen Volkes, die patricischen Träger des Staates, die damals auch wohl an Zahl der Plebs mindestens noch gleich standen, und die politisch rechtlosen Plebejer, hatten Grund genug eine Veränderung zu wünschen. Den Altbürgern musste es erwünscht sein, die Plebejer endlich auch zu dem Heeresdienst herangezogen zu sehen", „die Plebejer aber . . . mussten lebhaft wünschen, endlich aus ihrer lediglich abhängigen Stellung herauszukommen." Diese „militärisch-politische Ordnung des römischen Volkes .... legte nun die allgemeine Steuer- und Kriegsdienstpflichtigkeit nicht mehr auf die Altbürger als solche, sondern auf die Glieder des römischen Gesammtvolkes je nach dem Vermögen der Einzelnen, und zwar nach antiker Art, wie in Hellas, an Grundbesitz."

Diese in ihrer Mannigfaltigkeit doch wieder merkwürdig übereinstimmenden Darstellungen neuerer Forscher beruhen also insgesammt auf der Anschauung, dass die servianische Verfassung in erster Linie der politischen Idee beide Stände Roms „zu einem politischen Gemeinwesen zu verschmelzen" ihre Entstehung verdanke.

Von einem solchen Zwecke weifs nun die alte Tradition nichts. Cicero, Livius und Dionys melden vielmehr übereinstimmend, dass

Servius in seiner Reorganisation der Comitien so verfahren sei, „dass die Majorität nicht mehr wie bisher in der Hand der Masse, sondern der Reichen gewesen wäre“ [1]). Mag immerhin Schwegler [2]) zugestanden werden, dass als Tendenzzweck der Ueberlieferung über Servius Regierung „die Hebung, Administration, Organisation und politische Constituirung der Plebs“ angesehen werden dürfe: dann ist dies aber auf des Servius weitere Reformen zu beziehen, nicht auf die Stiftung der Centuriatcomitien. Diesen schrieb, wie erwähnt, die gesammte Tradition die entgegengesetzten Motive zu.

Bedenklicher noch als dieser Widerspruch, in welchem die Theorien der modernen Forscher mit der Tradition über eine sagenhafte Vorzeit stehen, ist der Umstand, dass alle jene Erklärungsversuche der genannten Autoren die militärische Seite, welche der Reform zweifellos innewohnt, entweder ignoriren oder doch viel zu wenig beachten.

Auf diese legen jetzt namentlich Mommsen und Genz das Hauptgewicht [3]). „Augenscheinlich“, sagt Mommsen [4]), „ist diese ganze Institution von Haus aus militärischer Natur. In dem ganzen weitläufigen Schema begegnet auch nicht ein einziger Zug, der auf eine andere, als die rein kriegerische Bestimmung hinwiese; und dies allein muss für jeden, der in solchen Dingen zu denken gewohnt ist, genügen, um ihre Verwendung zu politischen Zwecken für spätere Neuerung zu halten.“ Aehnlich lautet

---

[1]) Cic. de rep. 2, 22, 39 *ut suffragia non in multitudinis sed in locupletium potestate essent.* Liv. 1, 43 *haec omnia in dites a pauperibus inclinata onera; deinde est honos additus: non enim, ut ab Romulo traditum ceteri servaverant reges, viritim suffragium eadem vi eodemque iure promisce omnibus datum est; sed gradus facti, ut neque exclusus quisquam suffragio videretur, et vis omnis penes primores civitatis esset.* Dionys 4, 20, 26 in. 4, 21, 5 Kiefsling τοῦτο τὸ πολίτευμα καταστησάμενος καὶ πλεονέκτημα τοῖς πλουσίοις τηλικοῦτο δοὺς ἔλαθε τὸν δῆμον, ὥσπερ ἔφην, κατασιρατηγήσας καὶ τοὺς πένητας ἀπελάσας τῶν κοινῶν.

[2]) r. G. I, 724. 733 ff. Dionys 4, 36.

[3]) Auch Schwegler r. G. I, 754 hat diese Seite der Reform nicht verkannt, nachdem er aber vorher (z. B. 748) mehrere dem widersprechende Ansichten geäufsert hatte: „Die Verfassung, als deren Urheber Servius Tullius gilt, war vorzugsweise Heerverfassung; ja es liegt die Vermuthung nahe, dass die Gestaltung des Volkes zu einem Heer ursprünglich ihr einziger Zweck gewesen ist“.

[4]) r. G. I[4], 96.

das Resultat einer trefflichen Specialuntersuchung von Genz[1]). „Wenn Servius Tullius", sagt er Centurienverfassung 12, „vor allem nachdrücklich und deutlich als Gründer militärischer Einrichtungen genannt wird, so hat diese Ansicht mit allem Recht stets Glauben gefunden; wenn ihm aber die Alten das Centuriensystem in dem Sinne zuschreiben, als habe er damit neue Comitien der patricisch-plebejischen Gemeinde schaffen wollen, so hat man in neuerer Zeit ... die allergewichtigsten Bedenken dagegen erhoben."

Es liegt auf der Hand, dass jeder, welcher die patricisch-plebejische Qualität der Curiatcomitien hauptsächlich aus dem Grunde leugnet, weil bei solchen die Einführung der Centuriatcomitien durch den volksfreundlichen König Servius eine Unbegreiflichkeit wäre, kein Gewicht mehr auf dieses Argument legen dürfte, wenn die militärische Herleitung richtig wäre. Ja wenn uns sogar der Nachweis gelingen sollte,

> **dass derjenige, welcher in der Centurien- und Classenordnung eine Heeresreorganisation gestiftet hat, nicht den Comitiatus maximus eingeführt haben könne, dass diese Neuerung vielmehr erst durch die aristokratische Partei, welche die Revolution gegen Tarquinius Superbus durchführte, geschaffen sein kann: —**

so würde damit umgekehrt ein relativ demokratischer Charakter der Curiatcomitien angenommen werden müssen. Denn auf's entschiedenste muss doch die Anschauung verworfen werden, als hätten bis zur Vertreibung des Tarquinius allein Patricier volle bürgerliche Rechte besessen. Als Rom ein Heer von 85 Centurien der iuniores und 18 Reitercenturien (8500 + 1800 = 10300 Mann) stellte, kann seine Bürgerschaft nicht mehr allein aus adligen Geschlechtern bestanden haben.

Bei der jetzt folgenden Untersuchung mögte ich mich übrigens von vornherein gegen eine etwaige Insinuation verwahren, als gedächte ich die historische Ueberlieferung zu vernachlässigen und einen Ausflug in das Gebiet der „romantischen Geschichtsforschung" zu unternehmen[2]). Es würde mir allerdings nicht schwer werden,

---

[1]) Die servianische Centurienverfassung 7. 11. 14f., (Sorauer Programm 1874); in der Hauptsache, in der rein militärischen Erklärung der Centurienordnung stimmt auch J. J. Müller zu. (Philologus 34, 106f.; 1876).

[2]) Man vergleiche O. Bröcker's Motto in seinen „Untersuchungen über

auf mehrere Momente der Tradition hinzuweisen[1]), welche für den lediglich militärischen Ursprung der Reform Zeugniss ablegen. Aber sicherer kann eine andere Methode des Beweises zum Ziele führen. Neben den annalistischen Berichten giebt es untrüglichere Zeugnisse für die Einrichtungen vergangener Jahrhunderte, das sind die damals gebräuchlichen Formeln und die Namen der Institutionen, welche diese selbst überdauerten und richtig interpretirt weit weniger trüglich sein können, als späte annalistische Zeugnisse. „Wie in der Sprache", sagt Ihering (G. d. r. R. I[2], 93), „so dauern auch im Recht nicht selten Nachklänge einer Vergangenheit fort, die dem Volke längst entschwunden ist."

Die Berichte der alten Quellen werden wahrlich noch nicht willkürlich verdreht oder negirt von dem, welcher in der Tradition das ursprüngliche Verhältniss von dem Beiwerk der späteren Autoren zu scheiden sucht und aus jenen Formeln einen verständlichen Zusammenhang herauszulesen versteht[2]).

2.

Die moderne Geschichtsforschung kennt[3]) einen „dreifachen Zweck" der servianischen Reform: einen politischen, einen militärischen und einen financiellen. Und in der That ist in der späteren republicanischen Zeit durch die servianische Census- und Centurienordnung nicht nur die auf dem Bürgerrecht beruhende militärische Dienstpflicht, nicht nur die Steuerfähigkeit, sondern auch die Qualität des politischen Rechtes in den *comitia centuriata* abzustimmen, regulirt und bestimmt worden. Gemäfs der soeben empfohlenen Methode hätten wir jetzt also die Beschaffenheit dieser Verfassung selbst daraufhin zu untersuchen, ob sie sogleich bei ihrer Stiftung schon diesem dreifachen Zweck gedient habe.

Wir beginnen mit der financiellen Seite der Reform.

---

die Glaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte": „Tieck geboren 1773: die romantische Dichtung. — Schelling geboren 1775: die romantische Naturforschung. — Niebuhr geboren 1776: die romantische Geschichtsforschung".

[1]) Vgl. Abschnitt III, § 7. 9.

[2]) Vgl. Bröcker (a. a. O. 172), der solchen Versuchen „eine wissenschaftliche Grundlage", „so wenig wie dem Prophetenthum der Tisch- und Geisterklopfer" zuspricht.

[3]) Schwegler r. G. I, 746.

Allerdings war die Abgrenzung der Militärpflicht nach dem Vermögen eine Maafsregel, welche in die financiellen Verhältnisse der römischen Bürger bestimmend eingriff. Wenn man im übrigen aber von einem financiellen Zweck derselben spricht, so denkt man an die veränderte „Bemessung der Steuern". Das *tributum*, welches früher (?) von allen Bürgern in gleicher Höhe gezahlt worden sein soll, wäre nach dieser Ansicht zuerst in Folge der Einführung der Centurienordnung *ex censu* normirt worden. (Vgl. Abschnitt VIII).

Indessen hält diese Vermuthung vor einer genaueren Betrachtung nicht stand. Livius 1, 43 sagt zwar von Servius: *(tributi) aequaliter ex censu conferendi ab eodem inita ratio est*, aber er hütet sich wohl, diesen neuen Besteuerungsmodus mit der servianischen Centurienordnung in Verbindung zu setzen. Ein Gesetzgeber, welcher die Bevölkerung in *seniores* und *iuniores* theilte, konnte hierdurch nicht eine zweckmäfsigere Vertheilung des *tributum* erstrebt haben, da ein „grofser Theil der *iuniores* noch in väterlicher Gewalt stand, also nichts zu steuern hatte[1])". Nicht minder lächerlich wäre es, die *centuriae* der *fabri tignarii* und *fabri ferrarii*, der *cornicines* und *tubicines*, geschweige denn der *accensi velati* mit der Umlage des Tributum's in Verbindung zu bringen oder die alten Centurien der Ritter, welche noch dazu von Staatswegen „*equo publico*" dienten, als eine Classe der Höchstbesteuerten aufzufassen. Auch konnte es wohl nur dem Dionysius von Halicarnass[2]) glaublich erscheinen, dass die Erhebung des *tributum* nach Centurien geschehen sei. Ein jeder Versuch wenigstens, in denselben Theile einer Steuerordnung aufzudecken, führt zu Absurditäten.

Aber die Classen, wird man einwenden[3]), sind doch augenscheinlich zur Regulirung der directen Beteuerung geschaffen worden! — Jedoch auch dieses ist nur eine unklare Vermuthung, welche daraus entstanden ist, dass man das *tributum ex censu*, was doch etwas ganz anderes als ein *tributum ex classibus* ist, mit diesem con-

---

[1]) Schwegler r. G. I, 752. Genz a. a. O. 4.

[2]) 4, 19, 19 Kiefsl. *τὴν δὲ δαπάνην τὴν εἰς τὸν ἐπισκεπασμὸν τῶν στρατευομένων καὶ εἰς τὰς ἄλλας χορηγίας τὰς πολεμικὰς — διαιρῶν τὸν αὐτὸν τρόπον εἰς τοὺς ἑκατὸν ἐνενήκοντα τρεῖς λόχους, τὸ ἐκ τῆς τιμήσεως ἐπιβάλλον ἑκάστῳ διάφορον ἔπεκτας ἐκέλευσεν εἰσφέρειν.*

[3]) So sagt Schwegler r. G. I, 752 vom Tributum es werde „*ex censu*, also nach den Classen geleistet".

fundirte und überhaupt die Classeneintheilung stets in die engste Beziehung zum Census setzte, während doch in Wirklichkeit eine Classificirung der Bürger sehr wohl unabhängig von einer genauen Vermögensabschätzung denkbar ist, z. B. nach der Gröfse des Grundbesitzes, nach der Zahl der Zug- und Lastthiere. Die Aehnlichkeit bleibt allein zwischen dem Stimm- und Dienstrecht *ex classibus* und dem *tributum ex censu*, dass bei beiden das Maafs der Leistung vom Umfang des Eigenthums abhängig war. Dass im übrigen grofse Verschiedenheiten und Gegensätze zwischen Classenstellung und Höhe der Steuer bestanden, hoffe ich später[1]) zu zeigen. Hier genügt die Bemerkung, dass kein Theil der Centurienordnung, selbst nicht die *classes*, zum Behuf der Steuerumlegung brauchbar waren. Die Richtigkeit dieser Behauptung sollten auch die anerkennen, welche geneigt sind, andere Einrichtungen des Servius, die Tribuseintheilung und den Census von financiellen Gesichtspunkten aus zu erklären und in ihnen die Grundlagen einer directen Steuerordnung erkennen.

Es verdient übrigens schon hier hervorgehoben zu werden, dass manche gründliche Forscher[2]) sich neuerdings entschieden gegen eine so frühe Erhebung des *tributum* ausgesprochen haben; *tributum* und *stipendium* sind correlate Begriffe[3]) und da nach den bestimmtesten Aussagen letzteres zuerst 406 v. Chr. gezahlt worden ist, so ist eine frühere Tributerhebung höchst unwahrscheinlich. „Die Oekonomie des römischen Staats", sagt Genz (Centurienverfassung 4) treffend, „stützt sich nicht auf directe Abgaben". — Doch näheres hierüber s. Abschn. V § 7.

Werfen wir an dieser Stelle auch noch einen vergleichenden Blick auf die zeitlich nur kurz vorangehende solonische Verfassung. Die solonischen Classen wären durchaus nicht zur Regelung der

---

[1]) Abschnitt V § 9.

[2]) z. B. Marquardt röm. Staatsverf. II, 158: bis 406 v. Chr. „dienten die zum Heere ausgehobenen Bürger auf eigene Kosten und wenn in dieser Zeit von einem Truppensolde die Rede ist, so lässt sich darunter nur der Kostenbetrag verstehen, den jede Tribus für die Ausrüstung der ihr auferlegten Mannschaft unter sich zusammenbrachte". Genz, Centurienverfassung 4.

[3]) Vgl. Mommsen röm. Tribus 30 A. 43, ferner Liv. 23, 48: *qui superessent pauci, si multiplici gravarentur stipendio, alia perituros peste.* Marquardt röm. St. V, 157. Tacit. Histor. 4, 74: *stipendia sine tributis haberi non possunt.*

Besteuerung[1]) ins Leben gerufen worden; eine regelmäfsige[2]) Besteuerung nach dem Einkommen fand weder damals noch später statt, wenn auch eine solche allerdings nach dem peloponnesischen Kriege häufiger wurde. Auch dort wurde dann wie bei dem *tributum ex censu* das Vermögen, welches ja für die Classeneintheilung maafsgebend war, zur Vertheilung der Steuern zu Grunde gelegt[3]), obgleich die Classificirung selbst „ursprünglich nicht zu diesem Zwecke eingeführt worden war", und weder in Athen, noch auch in Rom die Classenstellung schon die Höhe der Steuer bestimmte.

3.

Da somit eine Prüfung der financiellen Seiten der servianischen Centurienordnung ein durchaus negatives Resultat ergeben hat, so könnte sich die Untersuchung jetzt darauf beschränken, theils die politischen, theils die militärischen Seiten derselben aufzusuchen.

Dem steht jedoch der Umstand im Wege, dass bei den Grundlagen dieser Ordnung, bei den Begriffen *classis* und *centuria* eine einfache Lösung der Aufgabe, die politischen und militärischen Seiten dieser Verfassung zu trennen, unmöglich ist. Es wird sich nämlich bald herausstellen, dass alle Versuche diese Begriffe aus politischen Gesichtspunkten im weitesten Sinne des Wortes[4]) zu erklären, fruchtlos sind und daher die militärische Herleitung von *classis* und *centuria* der Ausgangspunkt für die Deutung der Centurienordnung sein muss. Daneben aber kann nicht geleugnet werden, dass *classis* sowie *centuria* schon früh diese militärische Bedeutung verloren

[1]) Schömann griech. Alterth. I, 349: „Nur die staatsbürgerlichen Rechte und die Verpflichtung zum Kriegsdienste waren nach den Vermögensklassen abgestuft, nicht die etwa vorkommende Besteuerung. — Eine regelmäfsige Besteuerung des Vermögens oder Einkommens nach den Klassen fand weder jetzt, noch, wie wir sehen werden, später statt".

[2]) Marquardt röm. Staatsverf. II, 145: „In Rom wie in Athen zahlt ein Bürger von seinem persönlichen Einkommen keinerlei Abgabe, auch sein sächliches Vermögen wird nur aufserordentlicherweise im Falle der Noth zur Besteuerung herangezogen".

[3]) „Aber nur bei der ersten Klasse wurde das Ganze solchergestalt nach dem Einkommen berechnete Vermögen auch bei der Besteuerung in Anschlag gebracht, die Theten waren steuerfrei und bei den beiden anderen Klassen wurden nur aliquote Theile in Anspruch genommen". Vgl. Schöm. gr. Alt. I, 481 f.

[4]) z. B. aus nationalökonomischen, agrarischen oder gesellschaftlichen Verhältnissen.

haben und politische Abtheilungen geworden sein müssen. Dieser Uebergang, der das Wesen beider veränderte, ist — das kann leicht dargethan werden — plötzlich eingetreten, nicht allmählich geworden und zwar kann festgestellt werden, dass in ein und demselben Zeitpunkt *centuria* und *classis* entweder lediglich eine militärische oder eine rein politische Bedeutung gehabt haben müssen.

Folgende Erwägung wird dies erhärten.

Es kann erstlich keinem Zweifel unterworfen sein, dass die Centurien des späteren *comitiatus maximus* ebenso wie die Classen eine nicht festgeschlossene Anzahl von Mitgliedern repräsentirten. Zum Ueberfluss sagt Cicero de rep. 2, 22, 40 von den Centurien bestimmt: *illarum autem sex et nonaginta centuriarum in una centuria tum quidem plures censebantur, quam paene in prima classe tota*[1]) und was für die Theile, die Centurien, gilt, gilt auch für das aus einer gleichen Anzahl von solchen Theilen zusammengesetzte Ganze d. h. für die Classe. Ohnedies ist es selbstverständlich, dass in jeder Classificirung aller Bürger bei zunehmendem oder abnehmendem Wohlstand die Zahl der zu einer jeden Vermögensclasse oder einer ihrer Unterabtheilungen gehörigen Mitglieder schwankend sein muss.

Andererseits sollte es aber feststehen, dass solche Classen und Centurien nie militärisch verwandt sein können. Eine militärische Centurie könnte nach Varro 100[2]), oder nach Lange[3]) 200 oder wie später im Heer 60 Mann enthalten haben. Es wäre das ein Wechsel, wie er in allen Armeen begegnet. Aber dieser Wechsel darf keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass zu ein und derselben Zeit die Zahl in jeder militärischen Centurie eine bestimmte war.

Die militärischen Abtheilungen, auf welchen die Schlachtordnung beruhte, können nicht beliebig gröfser oder kleiner, geschweige denn von so verschiedenem Umfange gewesen sein, wie sie nothwendig in jeder Censusverfassung werden musste, in welcher „die Anzahl

---

[1]) Dionys 4, 18. 7, 59.

[2]) l. l. 5, 88 *Centuria qui sub uno centurione sunt, quorum centenarius iustus numerus.*

[3]) r. A. I[2], 477.

der Stimmberechtigten in umgekehrtem Verhältniss des Vermögensansatzes" zu stehen pflegt[1]).

Von zweien ist also nur eins möglich: entweder die Classen und Centurien sind gleich anfangs so, wie sie Cicero beschreibt, formirt gewesen, dann muss die militärische Herleitung dieser Begriffe ungenügend ausfallen; oder aber die spätere Form dieser Abtheilungen ist eine Neuerung. Ein Zustand, in welchem *centuria* und *classis* zugleich militärische Cadres und Unterabtheilungen des *populus universus* waren, kann schlechterdings nicht existirt haben[2]).

Bei der jetzt folgenden Untersuchung, welcher von beiden Zwecken die *centuriae* und *classes* ursprünglich dienstbar waren, gehen wir am besten von den in historischer Zeit bekannten Verhältnissen aus, in welchen die politische Bedeutung der Centurien und Classen überwog. Zu der Zeit waren also Classen und Centurien sicherlich übercomplete Unterabtheilungen des ganzen Volkes und als solche werden sie auch von den meisten, wonicht von allen alten Autoren aufgefasst.

Es ist also zuerst die Frage aufzuwerfen, wie kam ein Gesetzgeber dazu, die offenbar militärischen Namen *classis* und *centuria* für politische Abtheilungen der Comitien zu gebrauchen und zwar so, dass *classis* für einen Complex von 80. 20. 30 Centurien, *centuria* für eine beliebig grofse Anzahl von Menschen desselben *census* gebraucht wurde? Welche politischen Motive sind in diesen militärisch unbrauchbaren Eintheilungen zu entdecken?

„Wir hören", sagt Genz Centurienverfassung 7, „dass mit den Rittern, welche zuerst stimmten, zusammen die 80 Centurien der 1. Classe die Majorität bildeten, und dass anfangs in den meisten Fällen diese Centurien einig waren, also die Abstimmung geschlossen wurde. Hieraus folgt unmittelbar, weshalb die erste Classe ungefähr 80 Centurien zählte: eben damit, falls alles bis dahin einig war, worauf man rechnete, man die Majorität hatte und die übrigen Centurien der anderen Classen womöglich garnicht zur Abstimmung kämen". „Es ist der politische Stimmzweck".

[1]) Schwegler r. G. I, 748.

[2]) Lange, der diesen Umstand nicht beachtet hat, müht sich erfolglos ab, die Möglichkeit einer solchen Unmöglichkeit nachzuweisen (r. A. I[2], 473 f. 478).

Hätte Genz mit dieser Bemerkung recht, so wäre es in der That nicht übel erklärt, weshalb *classis* (von *calare* rufen) der Name für eine bestimmte Anzahl „jedesmal zusammenberufener" Stimmkörper geworden sei.

Doch irrt er entschieden; denn bei solchen Motiven zeiht er den Gesetzgeber einer grofsen Ungeschicklichkeit. Es traf die Mitglieder der 4 unteren Classen schon hart genug, dass ihre Stimmen vereint nichts gegen diejenigen der ersten Classe vermochten: geradezu unklug wäre es gewesen, dem Schaden noch den Schimpf zuzufügen. Wie mussten die 4 unteren Classen erbittert sein, wenn sie nach mehrstündigem Warten, nachdem die *classis* κατ' ἐξοχήν entschieden hatte, ungehört nach Hause geschickt wurden! Wenn nichtsdestoweniger die Stimmen der ersten Classe vorab verkündigt wurden, so muss dies auf andere, jedenfalls nicht auf derartige politische Ideen zurückgeführt werden.

Umgekehrt kann mit gröfserem Rechte behauptet werden, dass wenn metonymisch auch selbst eine Anzahl zusammen zur Abstimmung vortretender Centurien *classis* „das Aufgebot" genannt worden wäre, gerade die Verhältnisse der einzelnen Classen zueinander, ihre Centurienzahlen, von solchen und ähnlichen politischen Gesichtspunkten aus absolut dunkel bleiben müssten.

Nach einer anderen Seite hin hat Niebuhr einen beachtenswerthen Versuch gemacht, die politischen Ideen, welche zur Classen- und Centurienordnung geführt haben sollen, aufzudecken. Nach ihm (r. G. I, 494 ff.) sollen sich die jeder Classe zugetheilten Centuriatstimmen zu den sämmtlichen verhalten haben, „wie das steuerbare Vermögen der Mitglieder derselben Classe zu dem der Nation". Das steuerbare Vermögen von Classe I, II, III, IV, V müsste sich also wie 1: $\frac{1}{2}$: $\frac{1}{4}$: $\frac{1}{4}$: $\frac{3}{8}$ verhalten haben, oder, wie Niebuhr ausführt „drei Individuen der ersten Classe, vier der zweiten, sechs der dritten, zwölf der vierten, vierundzwanzig der fünften standen sich durchschnittsmäfsig am Vermögen gleich, also auch am Stimmrecht .... Die drei Classen, welche zunächst auf die erste folgten, müssen jede ein Viertel ihres Gesammtvermögens im Eigenthum gehabt haben: die fünfte drei Achtel ....; folglich betrug die Gesammtzahl der Bürger der zweiten Classe ein Drittheil, die der dritten die Hälfte derjenigen der ersten Classe, die der vierten war ihr gleich, die der fünften dreifach

gröfser". „Nach dem Princip dieser Classeneintheilung haben von 35 Bürgern sechs zur ersten, 29 zu den der übrigen Classen gehört".

Ich brauche nicht zu sagen, dass diese scharfsinnige Hypothese in keiner unserer Quellen irgend einen Anhalt findet. Sie ignorirt aber auch die Beschaffenheit der thatsächlichen Verhältnisse zu Gunsten einer schablonenmäfsigen Gütervertheiluug, wie sie schwerlich irgendwo existirt haben kann. Kann man denn im Ernst annehmen, dass alle oder auch nur die Majorität der Mitglieder erster Classe gerade nur ein Vermögen besafs, welches der Minimalsumme der ersten Classe entsprach? Ist es nicht selbstverständlich, dass es ebensowohl Abstufungen in den Vermögen über 100 000 as gegeben habe, wie sie in den Vermögen unter 100 000 as existirten? In diesem Falle aber kann Niebuhr's System, das nur auf bestimmten Vermögenssummen aufgebaut ist, nicht bestehen. Auch kann seine Hypothese kaum schärfer als durch seine eigenen Worte gerichtet werden, welche er S. 496 hinzugefügt hat: „Schon im Anfang kann die Kopfzahl in den Classen nur eine Annäherung an die bezweckte Repräsentation des steuerbaren Eigenthums gezeigt haben: im Verlauf der Zeit ... musste sie sich von jenem Verhältniss so sehr entfernen, dass sie, wie es allen solchen Formen ergeht, ganz unbrauchbar und sinnwidrig ward". Ich frage dabei: kann Servius eine Reorganisation der Verfassung beabsichtigt haben, welche gleich im Anfang nur annähernd den beabsichtigten Zwecken entsprach und sehr bald sinnwidrig werden musste?

„Aber der Classe gehörte nur an, wer einer Centurie derselben angehörte, sie ist nur denkbar als Complex einer gewissen Anzahl von Centurien[1])".

So kann denn auch das politische Verhältniss der Classen nur in Zusammenhang mit dem Versuche, die Centurien von politischen Gesichtspunkten aus zu deuten, nachweisbar sein.

Auch bei diesen begegnen wir ähnlichen politischen und national-ökonomischen Erklärungsversuchen. Schwegler[2]) z. B. vermuthet, dass das Ackermafs der zu einer Centurie gehörigen Bürger

[1]) Genz Centurienverfassung 6.

[2]) r. G. I, 749. Dagegen Lange r. A. 1[3], 473.

gleich gewesen sei[1]), so dass also „in einer Centurie erster Classe höchstens der vierte Theil der Mitgliederzahl einer Centurie vierter und höchstens der zehnte Theil der Mitgliederzahl einer Centurie fünfter Classe hätte sein können". Ich sehe davon ab, dass man sich dabei nicht vorstellen kann, wie solche Abtheilungen überhaupt noch militärisch hätten verwandt sein können. Sie ist ja schon deshalb undenkbar, weil beim Anwachsen des *ager privatus* die Zahl der Centurien hätte stetig zunehmen müssen, was nicht geschehen ist.

Ferner gehört auch Mommsen's Hypothese[2]) hierher, die er r. G. I[4], 93 ausgesprochen hat. „Nach der damaligen Vertheilung des Bodens", sagt er, „waren fast die Hälfte der Bauernstellen Vollhufen, während die Dreiviertel-, Halb- und Viertelhufner jede knapp, die Achtelhufner (5. Classe) reichlich ein Achtel der Ansässigen ausmachten, weshalb festgesetzt ward, dass für das Fufsvolk auf achtzig Vollhufner je 20 der drei folgenden und achtundzwanzig der letzten Reihe ausgehoben werden sollten". Auch diese Erklärung des Umfangs jeder Classe, die übrigens auf Centurien von je 100 Mann beruht, hat in dieser Form Wahrscheinlichkeitsgründe gegen sich. Die Zeit des Ständekampfes ist nur erklärlich, wenn die Zahl der kleinen Grundbesitzer bedeutend gröfser war, als diejenige der Wohlhabenden. Auch ist die Zahl der kleinen Grundbesitzer wohl in keinem Staate eine solche, dass sie nur ⅓ der Grofsgrundbesitzer, ¼ aller Begüterten beträgt.

„Nach allgemeiner Wahrscheinlichkeit muss (mit Schwegler[3]) angenommen werden, dass in jeder Censusverfassung die Anzahl der Stimmberechtigten in umgekehrtem Verhältniss zur Gröfse des Vermögensansatzes zunimmt, dass folglich in Rom die Zahl derer, die 100 000 Asse und darüber im Vermögen hatten, nicht viermal so grofs gewesen ist, als die Zahl derer, die die Hälfte oder den vierten Theil dieses Vermögens besafsen".

Erweitert man aber, wie man es bei solchen und ähnlichen politisch-nationalökonomischen Erklärungen der Centurien sollte[4]),

[1]) Wie nach Festus v. centuria und Varro l. l. 5, 35 die centuria = 200 Morgen Landes war.

[2]) Lange r. A. I[3], 473 f. hat diese im Wesentlichen acceptirt.

[3]) Schwegler r. G. I, 748.

[4]) Denn die Zahl der zu einer Vermögensstufe gehörigen Bürger kann nie constant bleiben.

die Centurien zu übercompleten Abtheilungen je einer Vermögensclasse, so verzichtet man zunächst auf eine wirkliche Erklärung des Namens Centurie, der ursprünglich eine militärische, also geschlossene Abtheilung bezeichnet haben muss, und ist dann darauf angewiesen — gleichfalls von einer Deutung des Umfangs und der Bedeutung einer jeden Classe und Centurienzahl absehend — allein die Frage zu lösen:

Ob eine derartige Differenzirung des Stimmrechts, wie sie uns in der servianischen Abstimmungsordnung nach Centurien und Classen vorliegt, überhaupt noch auf einem verständigen politischen Gedanken beruhe?

In einer Zeit, da manche in der Classificirung des Stimmrechts eine treffliche Institution erblicken, welche wohl im Stande sei, die Hochfluthen communistischer und ultrademokratischer Volksschichten zu moderiren, hält es schwer, ein Verdict über eine ähnliche Institution in Rom zu erlassen. Und doch ist der einzige triftige Grund, welcher die heutzutage z. B. in Preußen bestehende und gepriesene Differenzirung des Stimmrechts nach dem Vermögen rechtfertigen könnte, ein solcher, der nur die moderne Anwendung dieser Theorie entschuldigt, keineswegs die originale Einführung in Rom gut begründet erscheinen lässt. Dort, wo es sich vornehmlich um Bewilligung von staatlichen oder städtischen Geldern handelt, mag es zumal bei vorwiegend directen Steuern begründet sein, dass das Stimmrecht nach dem Vermögen differenzirt, dass dem Steuerfreien ein geringeres oder gar kein Stimmrecht zugestanden wird. Dieser Gesichtspunkt fällt aber in Rom weg. Ein Tributum ist nie vom Volk bewilligt, sondern vom Consul resp. Quästor auf Beschluss des Senats ausgeschrieben worden[1]).

Nun mag zugegeben werden, dass nichtsdestoweniger eine Bevorzugung der Adeligen, der Grofsgrundbesitzer, der Capitalisten und reichen Heerdenbesitzer für Rom zweckmäfsig befunden sein könnte „*ne plurimum valeant plurimi*", wie der nicht gerade fein politisirende Cicero mit hochconservativer Befriedigung bemerkt. Aber kann denn — um von einer volksfreundlichen Gesinnung zu schweigen — ein verständiger politischer Gedanke darin gefunden werden, dass alle Nicht-Grundeigenthümer in die *centuria proletariorum* verwiesen und factisch also jedes Stimmrechts beraubt

[1]) Mommsen r. St. II, 1, 117. 514.

wurden, dass die erste von 5 Classen allein schon die Majorität, meist sogar alleiniges Stimmrecht ertheilt erhalten, dass eine beliebig grofse Anzahl der zu einer Censusklasse gehörigen in einer Centurie vereinigt wurde, dass von allen Handwerkern den Schmiede und Zimmerleuten, von allen Künstlern den Zinken- und Hornbläsern allein politisches Stimmrecht zugestanden ward?

Wer hier nicht Urtheile alter Autoren an die Stelle von Gründen setzt, der muss zugeben, dass die Antwort darauf nur verneinend ausfallen kann. In diesem Fall wird es aber gestattet sein, den militärischen Deutungen von *centuria* und *classis* den Vorzug zu geben.

Als militärische Abtheilungen müssen beide nothwendigerweise eine feste, eine geschlossene Anzahl von Mitgliedern besessen haben[1]). Es liegt daher am nächsten, der nicht nur varronischen, sondern zweifellos richtigen Etymologie — *centuria* von *centum*[2]) — zu folgen und mit Varro (l. l. 5, 88) anzunehmen: *centuria, qui sub uno centurione sunt, quorum centenarius iustus numerus.* Ein Umstand giebt dieser Vermuthung sogar eine fast urkundliche Sicherheit: ich meine die Zahl der Ritterstellen. In den 18 Centurien, die ja bis spät militärisch organisirte Körperschaften blieben, sollten zu Cato's[3]) Zeit ordnungsgemäfs 2200 Ritter sein. Je nachdem man nun mit Lange[4]) die 400 neuen Ritter des Valerius Poplicola in Abzug bringt oder für später eine geringe Ueberzähligkeit (120) der Centurien annimmt, wird man doch immer auf die Zahl 100 als die ursprüngliche der Centurien zurückgehen müssen.

Auf ein ähnliches Resultat führt übrigens auch die Bedeutung des Begriffs *classis*, allerdings nicht so augenfällig, aber für den, der alle Seiten dieses Eintheilungsmodus erwägt, mit um so gröfserer Sicherheit.

Wir sahen oben, (S. 241) wie Genz[5]) irrte, wenn er in der Classeneintheilung politische Absichten eines Gesetzgebers erkannte.

---

[1]) Im späteren Heere bestand die Centurie aus 60 Mann mit den Leichtbewaffneten aus 80 resp. bei den Triariern wieder aus 100 Mann.

[2]) Einerlei ob von *centum-viri* oder *centum* und Suffix *-urius*.

[3]) Cato bei Prisc. 7, 8, 38 p. 750: *Nunc ego arbitror oportere restitui, quo (ne) minus duobus milibus ducentis sit aerum equestrium.*

[4]) Gött. gel. Anz. 1851 S. 1883 mit Bezug auf Dionys 6, 44.

[5]) Centurienverfassung 7: „Fassen wir das Gesagte zusammen, so erklärt sich aus dem politischen Zweck vollständig das Wesen der classis und in einigen allgemeinen Zügen das Zahlenverhältniss der Centurien in den Klassen".

Richtig erwähnt Genz dagegen, dass *classis* (von *calare*, *καλεῖν*, *κλῆσις*) „zunächst als Aufgebot" aufgefasst werden müsse, später „als Schiffsaufgebot" technisch geworden sei. Ungenau schon ist seine Erklärung der *classis* als Heer[1]). — Paul. 56 sagt ausdrücklich *classes clypeatas antiqui dixerunt quos nunc exercitus vocamus.*

Dabei soll natürlich nicht behauptet werden, dass nicht auch der Singular von *classis* wie unser deutsches „Aufgebot" synonym mit „Heer" gebraucht werden könne[2]), sondern nur soviel, dass *classis* eigentlich nicht die Gesammtheit, sondern nur einen Theil des Heeres bedeute: nur so ist die Entstehung der zweiten Bedeutung „Classe[3])" und der Plural *classes* in manchen Stellen zu erklären.

Daraus ist nun die spätere Bedeutung „Census"-Classe nicht ohne weiteres leicht abzuleiten; dies ist nur dann möglich, wenn man eben bedenkt, wie durch Servius die Phalanx nach dem Census in einzelne Glieder mit verschiedener Bewaffnung eingetheilt wurde und die Beschwerlichkeit und Kostspieligkeit des Dienstes nach dem Vermögen abgestuft worden ist.

Alle welche im Gegensatz hierzu eine lediglich politische Deutung der Classen versuchen, müssen mit einer der bestbeglaubigten Nachrichten über diese Reform, nämlich mit dem, was über die verschiedenartige Bewaffnung jeder einzelnen Classe berichtet wird[4]), in Conflict gerathen. Dies ist vielmehr das beweiskräftigste Zeugniss für die ursprünglich rein militärische Bedeutung der Classen.

Genz hat zwar gegen diese sonst allgemein anerkannte Auffassung Einwendungen gemacht, doch ohne irgend welche Erheblichkeit. „Wollte man", sagt er S. 8, „die Censusunterschiede oder wollte man die Waffenunterschiede, welche die Historiker nennen, als Grund der Classenscheidung ansehen, so fehlt ja in beiden Fällen für diese fünffache Sonderung selbst in ökonomischer wie in tactischer Beziehung, jeder militärische Grund, wie denn der Militärzweck sie auch bald beseitigte" („spätestens seit Camillus").

[1]) Lange r. A. I², 470. Becker Handb. II, 1, 198.

[2]) Paul. 56: *classis procincta, exercitus instructus* und 225.

[3]) z. B. *pueros in classes distribuere* (Quint.) u. a. m.

[4]) Genz 24: „Jene kleinliche Unterscheidung der Klassen nach den Waffen, nach einzelnen Ausrüstungsgegenständen, welche vom militärischen Gesichtspunkte unerklärlich ist, besonders wenn wir die Vertheilung auf die Glieder der Legion berücksichtigen, nahm sich als Decoration des aufgestellten Stimmheeres vortrefflich aus; sie diente das Stimmverfahren symbolisch zu motiviren".

Woher weifs Genz, so kann wohl dagegen gefragt werden, dass in tactischer Beziehung jeder Grund zu dieser Eintheilung gefehlt habe? Etwa daher, dass in der Militärreorganisation des Camillus[1]) die Hopliten in anderer Weise dreigetheilt waren? Oder ist das ein Grund gegen die militärische Zweckmäfsigkeit zu Servius' Zeiten, dass diese Einrichtung 200 Jahre später nicht mehr zweckentsprechend gewesen sei? Aufserdem hat Camillus die Bewaffnung keineswegs völlig verändert (vgl. S. 323). Noch zu Polybius Zeit zeichneten sich die Bürger der I. Classe durch den ihnen eigenthümlichen Kettenpanzer[2]) aus. Und dann bietet die Centurienordnung so manche Analogien zu griechischen Institutionen, speciell zu den solonischen Classen, dass es unvernünftig wäre, wollte man die bis auf Einzelheiten gleiche Ausrüstung der Phalanx, die auch in Griechenland bestehenden Unterschiede der Bewaffnung als eine zufällige äufsere Beigabe, nicht als wesentliche Bestandtheile betrachten[3]). Man bedenke noch, wie hartnäckig namentlich alle militärischen Aeufserlichkeiten auch dann noch in den *comitia centuriata* festgehalten wurden, nachdem diese ihrem Wesen nach nur noch von politischer Bedeutung waren[4]).

Ja man kann mit ziemlicher Sicherheit auch jetzt noch die Abstufung in der Bewaffnung aus gewichtigen militärischen Rücksichten erklären. Es wäre nur vernünftig, wenn in der Phalanx die letzten Glieder wegen ihrer verschiedenartigen Verwendung auch in der Ausrüstung kleine Nuancirungen dargeboten hätten. So hatten in dem manipularen *exercitus* die *triarii* nicht das *pilum*, welches die *hastati* und die *principes* schwangen, sondern die *hasta*[5]). Kann es uns Wunder nehmen, dass ähnliche Differenzen auch in der Phalanx bestanden haben sollen? Beinschienen waren für diejenigen, welche nicht in den ersten Reihen der Phalanx standen,

---

[1]) d. h. in der Manipularordnung.

[2]) Polyb. 6, 23, 15: *οἱ δὲ ὑπὲρ τὰς μυρίας τιμώμενοι δραχμὰς ἀντὶ τοῦ καρδιοφύλακος σὺν τοῖς ἄλλοις ἁλυσιδωτοὺς περιτίθεται θώρακας*; es ist die *lorica hamata* Mommsen r. Tr. 131. Marquardt r. Stvw. II, 326 A. 4. 327, 1.

[3]) Mommsen r. G. I[4], 98: „Die Entstehung der Rüstung wie der Gliederstellung von dem griechischen Hoplitensystem ist sicherlich kein zufälliges Zusammentreffen". Niebuhr r. G. I, 528.

[4]) z. B. die *fabri*, *cornicines*, *accensi velati*, das *classicum*.

[5]) Marquardt r. Stvw. II, 328.

eher ein Hinderniss[1]), als vortheilhaft, zumal dann, wenn diese (hinteren) Reihen (wie ich für wahrscheinlich halte) unter Umständen bei der Verfolgung des Feindes nach den Seiten ausweichen und schnell manövriren mussten. Ohne Zweifel lässt sich der *clipeus* der ersten, das *scutum* der zweiten und dritten Classe allein vom militärischen Standpunkte aus erklären. Zunächst ist klar, dass der runde *clipeus* für diejenigen genügte, welche durch die *lorica* geschützt waren, wogegen das längliche *scutum* zugleich denselben Zwecken dienen musste, welche *lorica* und *clipeus* nur vereint erreichten. Dann war aber für die 5. und 6. Reihe, in welcher die zweite und dritte Classe stand, eine so feste eherne Vertheidigungswaffe weniger nothwendig, als für diejenigen, welche den Anprall des feindlichen Heeres zunächst aufzunehmen hatten[2]). Was die Leichtbewaffneten anbetrifft, die ja zu den verschiedenartigsten militärischen Zwecken als Plänkler, Verfolgende und Artilleristen dienen sollten, so ist es ja fast selbstverständlich, dass hier die Bewaffnung nicht bei allen gleichartig gewählt sein durfte. Es ist also in keiner Weise zu rechtfertigen, wenn Genz behauptet, dass die Unterschiede in der Bewaffnung gleichsam nur zur Decoration des politischen Zweckes bei späterer Einführung der Stimmclassen in die Centurienverfassung erfunden seien. Im Gegentheil: dieselben sind militärisch ausreichend zu erklären.

Zugegeben aber muss dabei werden, dass diese Unterschiede der Bewaffnung vielleicht dann nicht mit so peinlicher Genauigkeit durchgeführt worden wären, wenn sie nicht verschiedenen Vermögensstufen entsprochen hätten. In allen Armeen können wir ja eine zweifache Bedeutung der militärischen Abzeichen und Waffenstücke unterscheiden: bald verdanken sie einer speciellen militärischen Ursache, bald dem Bestreben, die äufserlichen Kennzeichen für eine hervorragendere Stellung zu behalten, ihre Verwendung. Die Garde du corps erhielten Panzer, um ihre Vertheidigungsfähigkeit

---

[1]) Dass dieselben höchst lästig waren, beweist der Umstand, dass man später ihren Gebrauch auf das nothwendigste, nämlich für das Bein beschränkte, welches beim Ausfall vorangesetzt wurde, bei den Römern für das rechte, bei den Samniten für das linke. Vgl. Veget. I, 20 und Pauly Realenc. I, 1729 u. ocrea.

[2]) Niebuhr r. G. I, 529 (die zweite und dritte Klasse) „konnten die Kosten ersparen: denn ihre Kontingente bildeten die hinteren Glieder, welche von den vordern mit ihren Leibern und Waffen gedeckt wurden".

zu vermehren. Jetzt tragen sie das unbequeme Waffenstück als ehrendes Abzeichen weiter. — Sollte man in Rom, weil später die militärischen Auszeichnungen nur noch ehrende Abzeichen geblieben waren, eine ursprünglich militärische Bedeutung derselben leugnen?

Bis soweit wäre also wohl die Trennung des Bürgerheeres in mehrere „Aufgebote" mit verschiedener Bewaffnung vom militärischen Gesichtspunkt aus, hinreichend erklärt. Zu einer rein militärischen Erklärung der Classen gehört aber mehr. Vor allem müsste noch gezeigt werden, weshalb Censusunterschiede überhaupt für die verschiedenen Waffengattungen mafsgebend gewesen seien, und weshalb gerade die unteren Classen zusammen nur halb so stark herangezogen worden seien.

Ueber ersteres kann uns schon das analoge Princip der solonischen Classeneintheilung[1]) aufklären und dazu führen anzunehmen, dass ein gleiches der servianischen Verfassung nicht fremd gewesen sei. Ohnedies liegt für die Einführung eines solchen in Rom wie in Athen der Anlass zu Tage und macht klar, wie eng militärische Rücksichten mit ökonomischen Hand in Hand gegangen sind. Ein Heer, das sich vornehmlich aus dem Geschlechtsadel rekrutirt, wird beim Anwachsen des Staates und zunehmenden Kriegen nicht mehr im Stande sein, selbst mit Hinzuziehung einiger Leichtbewaffneten aus den Hörigen, den Anforderungen zu genügen[2]). Wie manche patricischen Geschlechter finden wir im republicanischen Rom nicht mehr, sie sind ausgestorben. Die römische Tradition gibt uns in der Geschichte von dem Untergang der gens Fabia bei der Cremera die beste Illustration für diese Zustände. Andererseits ist eine militärische Adelsklasse zu stolz, um die Gemeinen ohne Unterschied neben sich im Heere zu dulden. Dies alles führte wie in Athen und manchen grofsgriechischen Städten, so auch in Rom zur

[1]) Lange I², 455 sagt richtig: „Vielleicht kannte Servius Tullius bei Einführung dieses timokratischen Mafsstabes die solonische Verfassung, gewiss wohl die timokratische Organisation grofsgriechischer Städte".

[2]) Lange r. A. I², 456: „das nächstliegende Interesse des Staates, zunächst auch der patricischen gentes erforderte, dass die Wehrkraft des Staates in dauernder und organischer Weise nach den durch die Volksmasse der Plebejer vorhandenen Mitteln gesteigert würde". Uebrigens wäre es verkehrt, wollte man von einem Vasallendienste der Clienten reden. Darüber unten mehr Abschn. IX.

Substituirung von Vermögensclassen an Stelle der Standesunterschiede[1]).

Aber auch die unverhältnissmäfsig starke Verwendung der I. Classe lässt sich aus gleichen militärisch-nationalökonomischen Rücksichten erklären. „Die kostspieligere Rüstung setzte", sagt Schwegler r. G. I, 755, „auch ein gröfseres Vermögen voraus". Und dann waren, was oft übersehen worden ist, von dem armen Bauer der vierten und fünften Classe nicht so regelmäfsige alljährliche Dienstleistungen zu fordern, wie von dem an Sclaven, Last- und Kleinvieh begüterten *classicus*. In keinem Staate — so betonte ich bereits oben S. 244 — ist die Zahl der kleinen Grundbesitzer eine solche, dass sie nur ⅓ der Grofsgrundbesitzer, ¼ aller Begüterten beträgt. Wenn also in der servianischen Heeresordnung nichtsdestoweniger von den kleinen Grundbesitzern nur ¼ des Heeres gestellt wurde, so kann nur ein Bruchtheil dieser Classen alljährlich zum Heerdienst herangezogen sein.

Damit glaube ich auf's hinreichendste die servianischen Classen von militärischen Gesichtspunkten aus erklärt zu haben. Die besondere Ausdehnung der ersten Classe, die verschiedene Bewaffnung der einzelnen Abtheilungen, ihre Beziehung zum Census, die geringe Betheiligung der unteren Vermögensstufen, der Ausschluss der *proletarii* von den Classen: alles dies kann nur militärisch gedeutet werden. Sowie aber einmal die Classen als Glieder der Phalanx erklärt sind, welche — wie dies Dionys[2]) anschaulich beschreibt — hintereinander gereiht in die Schlacht zogen, so können sie nicht eine beliebig grofse Anzahl von Mitgliedern enthalten haben, sondern müssen eine festbegränzte Anzahl gehabt haben. Was aber für die Ganzen, die Classen gilt, muss selbstverständlich auch für die Theile, die

---

[1]) Merkwürdigerweise leugnet Ihne (Symbola philol. 638 Anm.) eine solche Tendenz der servianischen Reform. Nach seiner Ansicht bestehen dann die Unterschiede der Stände im Heer weiter: „Die 80 Centurien der ersten servianischen Klasse enthielten ausschliesslich die alte patricische Bürgerschaft und stellten in wenig modificirter Form das alte patricische Heer vor". Wie er aber hoffen kann auch die Beistimmung anderer für diese Hypothese zu erlangen, das ist mir unklar. Keine Spur führt darauf, dass die Patricier auch im servianischen Heere noch bevorzugt worden seien oder eine Sonderstellung gehabt haben sollten.

[2]) 4, 16. 17.

Centurien richtig sein, da es ja feststeht, dass die Zahl dieser Theile nicht beliebig variirte, sondern ein für allemal normirt war.

Die militärische Deutung von *classis* und *centuria* bietet den Schlüssel zu allen übrigen Räthseln, welche uns diese Verfassung geboten hat. Sie zeigt, dass die sogenannte servianische Verfassung eine Veränderung der wichtigsten Art erlitten habe. Sie muss ursprünglich aus militärischen Compagnien mit festabgeschlossener Mitgliederzahl von wahrscheinlich 100 Mann und militärischen Bataillonen, die ebenfalls die festabgeschlossene Anzahl von 80. 20. 20. 20. 30 Compagnien enthielten, formirt gewesen sein und kann erst später in einen *comitiatus maximus* umgewandelt worden sein, welcher dann das Wesen der militärischen Abtheilungen vollständig veränderte, die Classen aus Regimentsabtheilungen zu Censusstufen, die Centurien zu übercompleten Unterabtheilungen einer Censusclasse machte. Dieses Resultat unserer Untersuchung beruhte aber — um noch einmal die Gründe übersichtlich zusammenzufassen — 1) auf der Unmöglichkeit irgend einen verständigen politischen Gedanken in den Grundlagen dieser Organisation — *centuria* und *classis* — zu entdecken, 2) auf der Nothwendigkeit einer militärischen Deutung derselben, 3) endlich auf dem unbestreitbaren Satze, dass die Classen und Centurien, so lange sie militärische Körper waren, nicht als Unterabtheilungen des römischen Volkes den *populus universus* enthalten haben können, dass sie aber, als sie beliebig übercomplete Abtheilungen aller Bürger mit gleichem Census wurden, ihre militärische Bedeutung bereits verloren haben müssen[1]).

Nun wäre ein Doppeltes möglich. Servius könnte eine militärische Organisation vorgefunden und hernach unter Benutzung ihrer Formen einen *comitiatus maximus* gestiftet haben oder aber er könnte eine Heeresreorganisation gegeben haben, welche dann

[1]) Genz Centurienverfassung 10 wandte sich bereits dieser richtigen Ansicht zu und war „geneigt", „das System als ursprünglich rein militärisch zu denken", „da die wirkliche Centurie offenbar die ursprüngliche, die nominelle aber die nachgebildete, nach ihr genannt ist"; aber er wich dieser Consequenz aus, weil er die Classe „einen integrirenden Theil des Systems" nicht militärisch zu deuten verstand. Ein Heer, „das in dieser selben Gestalt .... dem politischen als Stimmheer, dem militärischen als Musterungsheer" oder gar „als eine Heeresformation" (S. 19) „gleichmäfsig diente" kann ich nach der gegebenen Darlegung (S. 241) nicht für servianisch halten. Vgl. noch § 4 S. 257.

erst später zu einer solchen allgemeinen Bürgerversammlung geworden wäre.

Ersteren Ausweg hat Ihne[1]) eingeschlagen: er nahm an, dass zu Servius' Zeit die militärische Organisation, „die schon bestehende, allmählich naturgemäfs erwachsene Centurienverfassung zu staatsrechtlicher Anerkennung" gelangt sei.

Für die zweite Eventualität entscheide ich mich im folgenden. Weniger deshalb, weil durch den Vorschlag Ihne's ja gerade die wichtigsten Einzelheiten dieser Verfassung im Widerspruch mit der Tradition in eine andere Epoche verlegt werden würden; — von einer geordneten Ueberlieferung über den Entwickelungsgang jener, die Verfassungsänderungen begleitenden Umstände kann ja kaum die Rede sein! — Dagegen kann die jetzt folgende Untersuchung über die vielen sonstigen militärischen Seiten der Centurienordnung sowie endlich eine Erwägung, wie geringfügig ihre politischen Elemente seien, auch auf die Entscheidung der obigen Hauptfrage bedeutend einwirken.

Denn, wenn es sich herausstellen sollte, dass fast alle übrigen Seiten dieser Reform einen militärischen Character besitzen, dass die wenigen politischen Elemente dieser Verfassung, so weit sie einen verständigen Zweck verfolgten, in vollständigem Widerspruch mit jeder militärischen Ordnung gestanden haben, ja nur höchst äufserlich der Reorganisation angehängt sind, so wäre damit die Eventualität nahezu beseitigt, dass die politische Umgestaltung der Centurienordnung dem planvollen Ermessen eines verständigen Gesetzgebers wie Servius ihre Entstehung verdankt haben könne.

Endlich wird eine Erwägung, wie unpassend alle militärischen Seiten dieser Reform für irgend eine politische Verwendung gewesen seien, auch zugleich die Möglichkeit einer solchen Annahme ausschliefsen, da ja durch sie schon die näherliegende Eventualität, dass Servius beabsichtigt haben könne das Heer politisch zu verwenden, beseitigt wird.

4.

Bei einer Aufdeckung der manichfachen weiteren militärischen Seiten dieser Reform, gehen wir noch einmal von dem Wort und dem Begriff der *centuria* aus.

[1]) Symbola philol. Bonn. 636.

Wenn *centuria* als festgeschlossene Abtheilung von 100 Mann aufgefasst werden darf, so zeigt ein Vergleich der Gesammtstärke der servianischen Centurien mit der Präsenzstärke des Heeres, dass beide identisch waren. Das militärische Heer bestand bis zum Decemvirat aus zwei Legionen[1]), deren rechtmäfsige Anzahl je 4200, für zwei also 8400 betrug. Nun ist die Zahl der *iuniores* in der servianischen Militärverfassung bei einer Centurie von 100 Mann gleich 8500 Mann[2]). Diese überraschende Uebereinstimmung bis auf 100 Mann zeigt nach meiner Ansicht bis zur Evidenz, dass die servianische Eintheilung der *iuniores* nichts anderes bietet, als die 84 Centurien des regelmäfsig ausgehobenen Zwei-Legionen-Heeres. Das sollte doch auch von denen zugestanden werden, welche in der Erklärung der Differenz von 100 Mann von Mommsen abweichen[3]). — Ueber diese mag man ja streiten, aber es ist mir kein begründeter Einwand gegen Mommsen's Auslegung bekannt geworden, der die bei 4 Legionen (16,800 gegenüber 170 Centurien der *seniores* und *iuniores*) fehlenden 200 Mann als *accensi velati* interpretirt, welche mit der 5. Classe stimmten, mit ihr in's Feld zogen, aber nicht in der Legion standen. Es ist diese Vermuthung um so wahrscheinlicher, weil: 1) der Name *accensi* zeigt, dass diese Abtheilungen einer Classe zugezählt, zu- nicht eingeordnet worden seien, und weil 2) schon aus tactischen Gründen angenommen werden

---

[1]) Wenn schon in der Königszeit ein weit gröfseres Heer genannt wird, so ist darauf ebensowenig oder so viel zu geben, wie auf die fabelhaften Zahlen der ausziehenden Plebejer (Liv. 2, 30). 4 Legionen waren noch in der Zeit des zweiten punischen Krieges die regelmäfsige Kriegsstärke (Polyb. 6, 19).

[2]) da Livius und Dionys nicht 28, sondern 30 Centurien der 5. Klasse rechnen.

[3]) Lange nähert sich zwar an manchen Stellen (so I², 526 f.) mehr und mehr der Mommsen'schen Auffassung. Nachdem er aber die im Text vorgetragene Anschauung mitgetheilt hat, geht er ohne ein Wort gegen die Wahrscheinlichkeit derselben geäufsert zu haben — seine Entgegnung richtet sich nur gegen Mommsen's Erklärung „der geringfügigen Differenz" von 100 Mann — auf seine eigenen Theorien über, welchen zufolge u. a. die 5. servianische Classe wegfällt, die militärische Centurie auf 120 Mann und die Zahl der Schwerbewaffneten auf (60 × ½ Centurien von 60 M. =) 3600 M. für jede Legion erhöht wird und endlich die Gesammtzahl der iuniores des Heeres verdoppelt wird, um die blofs nach einigen höchst schwachen Wahrscheinlichkeitsgründen postulirte Gesammtzahl von 17000 iuniores in den Centurien der Volksversammlung herzustellen.

muss, dass die 5. Classe anfangs wie die 2., 3. und 4. nur 20 Centurien gehabt hat und (allerdings sehr früh) durch *accensi* Ersatzmannschaften auf 28 erhöht worden ist[1]). Dass in diesem Falle die *accensi* (8 *cent.*) der 5. Classe und die *accensi velati* (2 *cent.*) unbedenklich mit zur 5. Classe selbst gezählt werden konnten, liegt auf der Hand[2]).

Lassen wir die letzteren bei Seite, so bestand die servianische Centurienordnung aus 84 *centuriae iuniorum*, und war genau dem regelmäfsig gebildeten Heere von zwei Legionen gleich.

Sodann sind bei militärischen Centurien von je 100 Mann in den servianischen Centurien sogar die Unterabtheilungen des späteren Heeres wiederzuerkennen.

„Die Rüstung der drei ersten Classen[3]) ist wesentlich dieselbe, nur dass die zweite keinen Panzer, die dritte keine Beinschienen führte. Dagegen sind die beiden letzten Classen (nach Livius) ohne Schutzwaffen und nur zum leichten Kampf ausgerüstet". Folglich, schliefst Mommsen richtig, die drei ersten Classen bildeten die Phalanx, die vierte und fünfte die leichten Truppen. Diese Zahl findet ihre Bestätigung in der alten romulischen Legion von 3000 Mann, die wohl nichts anderes ist, als die Anzahl der Schwerbewaffneten, der Phalangiten, sowie durch Livius Angabe (8, 8), die späteren Manipel seien nur aus der Phalanx gebildet[4]). Zwei Legionen (= 8400 Mann) mussten nach Servius' Ordnung zusammen 40 Centurien der ersten Classe, 10 der zweiten, 10 der dritten, also (aus Classe 1 bis 3) 60 Centurien (= 6000 für 2, für eine Legion 3000) enthalten, 3000 Schwerbewaffnete waren aber noch zu Polybius' Zeit in der Legion von 4200 Mann.

Bei der militärischen Deutung der Classen und Centurien kann man sich ferner leicht die Aufstellung, die Tiefe und Breite der

[1]) Darüber vgl. den VI. Abschnitt § 10.

[2]) Lange I[3], 527 zieht diesem Ausweg den andern vor, Legionen von 4250 Mann anzunehmen. Dieser Vorschlag ist zu verwerfen, weil in den zahlreichen Stellen, welche die Stärke der Legion normiren, stets 4200 oder abgerundet 4000, nie 4250 Mann vorkommen.

[3]) Mommsen röm. Trib. 138.

[4]) *Et quod antea phalanges similes Macedonicis, hoc postea manipulatim structa acies esse coepit.* In den Manipeln selbst standen nur Schwerbewaffnete; doch war je ein Detachement Leichtbewaffneter einem jeden Manipel beigegeben und stand wahrscheinlich unter dem Commando des Manipel-centurios.

Phalanx vergegenwärtigen. Vermuthlich bildeten die zweite, dritte, vierte und fünfte Classe[1]) je eine Reihe der Phalanx, so dass dann die erste Classe in einer Tiefe von vier Gliedern, die ganze Phalanx aus sechs Reihen Schwerbewaffneter und zwei Reihen Leichtbewaffneter, welche hintereinander standen, zusammengesetzt ist. Die Front der Phalanx musste dabei 1000 Mann[2]) bei 2, resp. 500 Mann bei einer Legion lang sein.

Wenn mehrere Resultate der Untersuchung so in einander greifen, da sprechen sie gegenseitig für ihre Richtigkeit.

Die Auffassung der *centuria* als militärische Abtheilung von 100 Mann, die Uebereinstimmung des servianischen Heeres mit dem militärischen *exercitus* von zwei Legionen, die 3 Classen der Schwerbewaffneten, die zugleich den 3 Gliedern der Phalanx und an Zahl den Schwerbewaffneten des polybianischen Heeres entsprachen: alles dies zeigt unwiderleglich, dass König Servius — mag das Heer nun daneben noch politische Functionen ausgeübt haben oder nicht — vor allem eine Heeresorganisation geschaffen habe.

Um so auffallender ist es, dass zwei neuere Lösungsversuche[3]) — trotz prinzipieller Zustimmung — sich schliefslich dieser einfachen Consequenz entzogen haben. Müller lässt allerdings (128) „als gesichertes Resultat von Mommsen's Forschungen gelten", dass die Centurien ursprünglich als wirkliche „Hundertschaften bestanden haben", und erblickt in den Centurien nichts anderes als eine Heeresordnung[4]). Aber er vertheilt dann die *seniores* und *iuniores* der 168 Heerescenturien zu 100 Mann, „denen 6 Zusatz-[5]) und 18 Rittercenturien hinzutraten", im Widerspruch mit aller Tradition ungleich über die Classen, indem er die Anzahl der Centurien der *iuniores* für doppelt so grofs als die der Centurien der *seniores* annimmt. Dabei ist dann weiter eine Conservirung der Centurienzahlen einer jeden Classe unmöglich geworden: 80. 20. 28 lassen

[1]) Nur die 5. Classe hatte einen kleinen Ueberschuss von 2 Centurien für die Legion. Ueber die Stellung dieser wird später geredet werden, namentlich Abschnitt IV § 6 u. VI § 10.

[2]) Ich halte die Ableitung milites von mille für mehr als eine Art varronischer Spielerei (l. l. 5, 89).

[3]) J. J. Müller Philol. 34, 128 ff. Genz Centurienverfassung 9—11.

[4]) Müller ebend. 128: „man bedenke doch nur, dass die Centurienordnung zunächst für das Heer bestimmt war".

[5]) Jer 2 de *accensi velati*, der *tubicines* und der *fabri*.

sich nicht in Centurienzahlen, welche sich wie 1 : 2 verhalten, theilen[1]). Auch könnten bei solcher Vertheilung der *iuniores* nicht nur 2 active Legionen zu 4200 Mann in der servianischen Centurienordnung enthalten gewesen sein und Müller sieht sich daher genöthigt 6 Legionen von 28 Centurien (6 × 28 cent. = 168 cent.) zu conjiciren, die selbst kleiner als die romulische Legion sind: — denn die 300 Reiter, welche jeder Legion hinzutraten, darf man doch nicht mitzählen, dieselben werden nie in die Präsenzstärke der Legionen mit eingerechnet. Wie sollte dabei „zu beachten" sein, dass nach dieser Eintheilung „die 5. Classe für sich gerade eine Legion d. i. 28 Centurien Fufsvolk stelle." Sind etwa die *seniores* und *iuniores* zusammen in einer Legion vereinigt worden? Nach Müller's Annahme gewiss nicht: denn nach ihm sollten gerade 4 Legionen der jüngeren und zwei Reservelegionen durch Servius formirt sein!

Und dann, sollten schon zu Servius' Zeit, wie in den Tagen des Polybius regelmäfsig 4 Legionen ins Feld gezogen sein?

Noch haltloser ist die von Genz[2]) selbst nicht consequent festgehaltene[3]) Vermuthung: das servianische Heer habe „gleichmäfsig dem politischen Zweck als Stimmherr, dem militärischen als Musterungsheer gedient".

Wenige Sätze stehen bekanntlich so fest, als der, dass das römische Heer zu allen Zeiten aus den Tribus ausgehoben ist und wenn auch daneben, wie IV, 11 ff. gezeigt werden wird, eine Musterrolle bei der Aushebung mit verwandt worden ist, so kann dieselbe doch nie anders, als ebenfalls nach Tribus geordnet gewesen sein.

Es bleibt also dabei: wer von einer militärischen Erklärung

---

[1]) Es gäbe 6¾ centuriae seniorum in der II. bis IV. Classe, 9¼ in der V., 26⅔ in der I., denen 13⅓, 18⅔, 53⅓ Centurien der iuniores entsprochen haben müssten: in Summa 56 Cent. sen. 112 Cent. iun.

[2]) Daran scheint auch Lange r. A. I[2], 477 gedacht zu haben, wenn er centuriae iuniorum von je 200 Mann annimmt, „die gleichwohl centuriae heifsen konnten, weil sie den centuriae seniorum entsprachen (!) und weil sie gleichsam als Stamm für die Legionscenturien bei einfachem (?) Aufgebot militärische Centurien von vollen 100 Mann aus sich sollten hervorgehen lassen". Vgl. jedoch Lange r. A. I[2], 526.

[3]) Denn weiterhin (S. 19) hat nach ihm „das bei der letzten Musterung aufgestellte Heer in seinen formirten Abtheilungen als fertiger Organismus" auch „für den wirklichen Kriegsfall" gedient.

der servianischen Centurienordnung redet, der muss in ihr zunächst das aktive Heer von 2. Legionen erkennen; wer aus Conservatismus diese letzte Schlussfolgerung perhorrescirt, der möge aber auch aufhören von einer ursprünglich rein militärischen Verwendung zu reden.

Und doch führt ein Blick auf die weiteren Einzelheiten dieser Reform immer und immer wieder darauf zurück, dass hier Theile einer Heeresorganisation vorliegen[1]).

Wer das Volk in *equites* und *pedites*, in junge Mannschaft *(iuniores)* und Landwehr *(seniores)* eintheilt, kann dabei zunächst nur militärische Gesichtspunkte beachtet haben. Beide Eintheilungen mussten im Widerspruch stehen mit jedem Besteuerungsmodus, und auch vom politischen Standpunkte aus erklärt sich der erste Unterschied garnicht, der zweite, wie gezeigt werden soll, nur soweit, als in der gleichen Centurienzahl beider eine Bevorzugung der numerisch höchstens halb so zahlreichen *seniores*[2]) liegt. Die Abgrenzung der mehr als 46jährigen von den *iuniores* ist aber jedenfalls eine rein militärische Anordnung und von den 18 Reitercenturien ist es bekannt, dass sie nicht nur anfangs, sondern bis in die zweite Hälfte der republicanischen Zeit militärische Körper waren[3]).

Ferner die Aussonderung der *tubicines* und *liticines*, die Bevorzugung der Werkleute vor allen andern Zünften und namentlich ihre Stellung neben der ersten Classe[4]) (resp. nach Dionys 4, 17 bei der zweiten Classe), das sind Punkte, die rein militärisch erklärt sein wollen.

Endlich weisen die meisten Förmlichkeiten bei der Berufung und dem Verlaufe der späteren Centuriatcomitien auf ihren militärischen Ursprung hin. Die *Classici*[5]) *„qui lituo cornuve canunt, tum cum classes comitiis ad comitiatum vocant"* bliesen auf der Burg und auf den Mauern. Das Volk erschien in manchen Fällen, ursprünglich wohl immer, bewaffnet, als *exercitus instructus* (Liv. 1, 44) *„ἔχοντες τὰ ὅπλα"* (Dionys 4, 84), *ὑπό τε λοχαγοῖς καὶ σημείοις τεταγμένοι, ὥσπερ ἐν πολέμῳ* (Dionys 7, 59, 23 Kiessl.)[6]). Ein

[1]) Gerade dieses hat Genz ebend. 7 f. überzeugend nachgewiesen.
[2]) Lange r. A. I[2], 479, vgl. den folgenden §.
[3]) Genz Centurienverfass. 8.
[4]) Als Sappeurs und Pionire.
[5]) Varro l. l. 5, 91.
[6]) Becker-Marquardt Handb. d. r. A. II, 3, 90.

Fähnlein wurde unterdessen auf der Burg aufgezogen. Die *comitia centuriata* selbst werden *exercitus*[1]) genannt; sie durften nicht innerhalb des *pomoerium* abgehalten werden, „*quia exercitum extra urbem imperari oporteat, intra urbem imperari ius non sit*" (Laelius Felix bei Gellius XV, 27, 4).

5.

Neben diesen mannigfachen militärischen Seiten der Reform ist die Zahl der politischen Momente gering. Es ist zunächst zu constatiren, dass der Census niemals wie bei der solonischen Verfassung für das Passivwahlrecht[2]) oder das Recht auf Beamtenstellen von Einfluss gewesen ist. Denn dass nur der, welcher seine Dienstpflicht erfüllt hat, zu öffentlichen Aemtern zugelassen wird (Polyb. 6, 19, 4), kann doch kaum als Ausnahme gelten. Durch diese Bestimmung blieben allerdings die Proletarier factisch meist von Aemtern ausgeschlossen. Es wurde ferner oben (S. 245) gezeigt, dass wenn auch der Ueberlieferung zufolge die servianische Centurienordnung die Qualität des Stimmrechts neu geordnet und damit eine wichtige politische Abstufung unter den einzelnen Classen der Bürger hergestellt haben sollte, diese Stimmordnung selbst keine verständigen politischen Principien aufweise.

Es giebt überhaupt nur 2 Punkte, welche wirklich politische Absichten des Gesetzgebers errathen lassen: die gleiche Anzahl der *centuriae seniorum et iuniorum* und die *centuria proletariorum*.

Linie und Landwehr, *iuniores* und *seniores*, sind zwar rein militärische Gruppen, aber die gleiche Anzahl der Centurien beider erheischt eine andere Erklärung. Das haben bereits Genz[3]) und

---

[1]) Schwegler r. G. I, 754, Becker-Marquardt r. A. II, 3, A. 342.

[2]) Treffend sagt hierüber R. Hofmann (der röm. Senat 171): „Nun findet sich in der servianischen Verfassung keine Bestimmung, dass die Wahlfähigkeit zu Aemtern auf Mitglieder auch nur der ersten Schätzungsklasse beschränkt sein sollte; im Gegentheil werden in den alten Zeiten viele Männer erwähnt, welche auch für die damaligen Vermögensverhältnisse arm zu nennen waren, dennoch aber die höchsten Ehrenstellen bekleideten". „Ich erinnere nur an den L. Tarquitius (Liv. 3, 27), an den Cincinnatus (Liv. 3, 13; 26), den Fabricius (Dionys fr. 18, 12), vgl. Valerius Maximus im Abschnitt 1 *de paupertate laudata*".

[3]) Centurienverf. 6.

J. J. Müller[1]) erkannt und Lange, der sich gleichfalls eingehend mit der Berücksichtigung dieses Verhältnisses beschäftigt hat[2]), hat nur deshalb nicht den richtigen Sinn dieser Anordnung erfasst, weil er sich mit Hülfe einiger sonderbarer Hypothesen[3]) über die verschiedene Gröfse der *centuriae seniorum* (= 60) und *centuriae iuniorum* (= 200) bemüht hat, dieses offenbar auffallende Verhältniss der Centurienzahlen beider hinwegzuinterpretiren, ohne zu bedenken, dass dasselbe bei verstärkten *centuriae iuniorum* nur um so schärfer auf eine politische Bevorzugung der *seniores* hinwiese.

Die Gleichheit der Anzahl von Auszugs- und Reservetruppen, denen die männliche Bevölkerung vom 17. bis 46. und vom 47. bis 60. Jahre entsprechen soll, stimmt nicht „mit den natürlichen Verhältnissen"[4]). „Denn aus den nach Altersclassen geordneten Bevölkerungslisten ergiebt sich (nach Lange I[3], 476), dass die Zahl der Männer, welche zwischen dem vollendeten siebzehnten und dem vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre stehen, approximativ doppelt so grofs ist als die Zahl derer, welche das fünfundvierzigste Jahr überschritten haben". Ja mit Ausschluss[5]) der mehr als 60jährigen ist das Verhältniss von *seniores* zu *iuniores* noch ungünstiger. „Wenn dennoch", sagt Schwegler I, 749, „die Centurien der Aelteren denjenigen der Jüngeren an Zahl gleichgestellt worden sind, so liegt hierin eine Bevorzugung des reiferen Alters, dem der

---

[1]) Philol. 34, 127f.

[2]) r. A. I[3], 477. Vgl. die Resultate verschiedener Volkszählungen daselbst.

[3]) I, 477: „die *centuriae seniorum* hiefsen *centuriae*, weil sie aus je 100 Mann bestanden; die *centuriae iuniorum* bestanden zwar aus je 200 Mann (!), konnten aber gleichwohl *centuriae* heifsen, weil sie den *centuriae seniorum* entsprachen und weil sie gleichsam als Stamm für die Legionscenturien bei einfachem Aufgebot militärische Centurien von 100 Mann aus sich sollten hervorgehen lassen. Die *centuriae seniorum* konnten freilich keine vollen Legionscenturien für das Reserveheer stellen; denn da die Zahl der von der Dienstpflicht befreiten *sexagenarii* zu der der dienstpflichtigen *seniores* sich approximativ verhält wie 2 : 3, so waren in jeder *centuria seniorum* nur etwa 60 dienstpflichtige Männer". Wie könnte das ganze Centuriensystem auf Centurien von 100 Mann aufgebaut sein, wenn keine einzige diese Normalzahl enthalten hätte!

[4]) J. J. Müller ebend. 127.

[5]) Ob diese in den Centurien der Aelteren mitgestanden oder nicht, das wird sogleich entschieden werden.

Gesetzgeber durch diese Vertheilung der Stimmen ein verhältnissmäfsig gröfseres Stimmgewicht hat geben wollen".

Ein zweites politisches Motiv liegt in der *centuria proletariorum*. Dieselbe sollte auch den ärmsten Antheil am *comitiatus maximus* geben und nebenher die für jede Abstimmung wünschenswerthe Ungleichheit der Stimmkörper hervorbringen.

Dies sind die beiden einzigen politischen Seiten der Reform, die einem verständigen politischen Gedanken ihre Entstehung verdanken[1]). Beide sind aber höchst eigenthümlicher Art.

Solange das römische Heer ins Feld zog, können ihm regelmäfsig nicht die Proletarier angehört haben. Noch zu Polybius' (6, 19) Zeit wurden die Proletarier nur ausnahmsweise zum Legionsdienst herangezogen oder wie Gellius XVI, 11 bezeugt: *neque proletarii neque capite censi milites, nisi in tumultu maximo, scribebantur.* Auch hätte bei geschlossenen militärischen Centurien die dann ebenfalls nur 100 Mann starke Proletarier-Abtheilung den eigentlichen Zweck der Proletariercenturie, dass auch allen ärmsten Stimmrecht verliehen werden sollte, geradezu vereitelt.

Ganz ähnlich muss unser Urtheil über die *centuriae seniorum* lauten. Die *seniores* können nicht dauernd in militärischen Abtheilungen gestanden haben. Die Dienstpflicht erlosch in der Regel mit dem 47. Jahre und nur in ganz seltenen Ausnahmefällen wurden die *seniores* wieder herangezogen und dann extra centuriirt[2]), sie standen also vorher nicht in militärischen Centurien. Wenn es aber nichtsdestoweniger für möglich gehalten werden könnte, dass die noch nicht 60 Jahre alten Männer als städtische Reserve formirt gewesen sein könnten, so ist eine gleiche Annahme von den *sexagenarii* undenkbar. Es steht absolut fest, dass jeder mehr als 60jährige zu irgend welchen öffentlichen und militärischen Leistungen

[1]) Vielleicht könnte noch auf das Vorstimmrecht der *equites* hingewiesen werden (vgl. Genz Centurienverf. 6: „darin liegt ein politischer Gedanke"), namentlich mit Hinblick auf attische Verhältnisse, wo mit einer Vermögensclasse nicht nur der Modus der Dienstpflicht, sondern auch ein gewisses Maafs politischer Rechte verknüpft war. Dagegen ist jedoch zu bedenken, dass die Ritter jener älteren Zeit mit zur ersten Classe gehörten und in ihrer Bevorzugung also nicht eine Abstufung politischer Rechte nach dem Census gesehen werden darf.

[2]) Liv. 6, 2 *Dilectum iuniorum habuit, ita ut seniores quoque, quibus aliquid roboris supereset, in verba sua iuratos centuriaret.*

nicht mehr herangezogen werden konnte[1]): Non. p. 523, 24 *quum habebant sexaginta annos, tum denique erant a publicis negotiis liberi.* Vgl. die *lex coloniae Genetivae* (Ephem. epigr. II p. 111[2]).

Beide politischen Seiten dieser Reform stehen also in Widerspruch mit allen jenen zahlreichen Momenten, welche darauf hindeuteten, dass in ihr nur das Heer von zwei Legionen enthalten sei. Ja beide sind nur auf die äufserlichste Art der Reorganisation eingefügt. Nur innerhalb der Classen hat bekanntlich eine Eintheilung in *seniores* und *iuniores* stattgefunden, nicht bei den *equites*, nicht bei den *fabri, cornicines, tubicines, accensi velati*[3]). Wenn die *seniores* der 5 Classen centuriirt worden waren, wie hätte bei einer planvollen Anlage die gleiche Eintheilung bei allen übrigen Abtheilungen ignorirt sein können? Noch evidenter liegt der Fall bei den Proletariern. Ein verständiger Gesetzgeber konnte doch nicht einigen Proletariern ein Stimmrecht geben, welches (bei noch geschlossenen, militärischen Centurien) manchen Mitgliedern der 5 Classen vorenthalten blieb?

Ich stehe demnach nicht an, beide politische Motive für spätere Anhängsel und Modificationen dieser Reform auszugeben und mit der gröfsten Entschiedenheit zu behaupten, dass hier eine ursprünglich rein militärische Ordnung erst mit der Zeit infolge äufserer Umstände mit politischen Bestandtheilen durchsetzt und für politische Zusammenkünfte verwandt worden sei. Von einem einheitlichen politischen Princip, von einer organisatorischen politischen Idee ist wenigstens in dieser militärischen Gruppirung der Wehrmänner keine Rede und man würde wahrlich dem staatsmännischen Blick eines Königs, der doch jedenfalls als ein verständiger Gesetzgeber, wonicht als der zweite Begründer der römischen Rechtsordnung

---

[1]) Unbegreiflich ist daneben J. J. Müller's (Philol. 34, 130) Behauptung: „es giebt keine einzige Stelle in irgend einem alten Schriftsteller, wo gesagt wird, dass die *seniores* nur die Männer bis zum 60. Jahr umfasst hätten, oder dass es überhaupt noch eine Altersgrenze über dem 47. Jahr von besonderer Bedeutung gegeben hätte".

[2]) Marquardt r. Stvw. II, 315 A. 1.

[3]) J. J. Müller hat Philol. 34, 132 in den *sex suffragia* die *seniores equitum* entdeckt. Aber für diese Entdeckung spricht kein Zeugniss alter Schriftsteller. Dionys 4, 17 kennt freilich auch noch *seniores* der Zusatzcenturien.

angesehen werden darf, kein günstiges Zeugniss ausstellen, wenn man ihm einen solchen Gedanken unterlegen würde.

Sehen wir uns jetzt aber gar die eigentlichen militärischen Eigenthümlichkeiten dieser Reform in Bezug auf ihre eventuelle Verwendbarkeit zu politischen Zwecken an, so müssen wir gestehen, dass dieselben so wenig zur Gliederung und Anordnung des ganzen Volkes passend erscheinen, dass schwerlich Umstände für die Annahme geltend gemacht werden könnten, dass ein verständiger Gesetzgeber neben ihrer militärischen Verwerthung an ihre politische Verwendung gedacht habe.

1. Es ist undenkbar, dass ein Gesetzgeber, welcher Militärpflicht und Stimmrecht zugleich ordnen wollte, den beiden Centurien der *fabri* das Stimmrecht neben der ersten Classe verlieh, die übrigen Zünfte dagegen ausschloss. Vielleicht konnte die Billigkeit es gerathen erscheinen lassen, dieselben wegen der Verwendung im Kriege auch vom Stimmrecht nicht ganz auszuschliefsen; aber der ersten Abstimmungsclasse zugesellen durfte man sie verständigerweise nicht.

2. Bei der Militärverfassung gebot es die Rücksicht gegen das Alter, die *sexagenarii* auszuschliefsen, nie durften *sexagenarii* militärisch verwandt werden[1]). Dagegen wird die Anordnung, „wonach, wer das sechzigste Jahr überschritten hat, von den Centurien ausgeschlossen ist (wie Mommsen treffend bemerkt[2]), geradezu sinnlos, wenn dieselben von Anfang an bestimmt waren, gleich und neben den Curien die Bürgergemeinde zu repräsentiren".

3. Die noch allgemeineren, deshalb aber auch vageren Erwägungen, wer denn von den herrschenden Gewalten zu Servius' Zeit ein Interesse an dieser Neuordnung des Stimmrechts gehabt habe[3]), berühre ich nur kurz und ziehe aus diesem allen den Schluss, dass Servius nicht auf den Gedanken gekommen sein kann, einen bereits bestehenden Heeresorganismus etwa unter Herzuziehung der *seniores* und der Proletarier zum *comitiatus*

---

[1]) Von militärischen Leistungen müssen die *sexagenarii* stets dispensirt gewesen sein. Vgl. oben S. 262.

[2]) r. G. I[4], 96 vgl. r. St. II, 1, 378.

[3]) Genz Centurienverf. 12 sagt nicht mit Unrecht, „was das allernächste ist, wir vermissen denjenigen, der an der Gründung neuer Comitien Interesse hatte, resp. es geltend machen konnte".

maximus zu verwenden. Denn keine einzige politische Seite dieser Ordnung passt ins Militärwesen, dieselben sind später und noch dazu ganz oberflächlich mit der Heeresorganisation combinirt und alle militärischen Seiten sind derart, dass sie zur Ordnung des Stimmrechts unbrauchbar sein mussten. Servius selbst kann also, wenn dieser Nachweis richtig ist, nichts anderes als der Reorganisator des Heeres, der Urheber der Formirung eines Zwei-Legionencorps gewesen sein.

6.

Dieses ist das Resultat einer Untersuchung der einzelnen Bestandtheile der servianischen Centurienordnung. Dasselbe würde, so lange noch einige Sicherheit derartigen antiquarischen Untersuchungen zugesprochen wird, selbst einer abweichenden annalistischen Tradition gegenüber festgehalten werden können. Doch kann ich nicht umhin, auf drei Momente hinzuweisen, welche zeigen, dass die bessere Tradition diesen Sachverhalt gekannt und angedeutet habe.

1. Sowohl bei Livius wie bei Dionys tritt der politische Theil der servianischen Verfassung, trotzdem sie selbst systematisch die ganze Verfassung als Servius Werk ansehen, nicht in Wirksamkeit[1]). Nach der Besprechung der servianischen Einrichtungen und der auswärtigen politischen Verhältnisse bringt Dionys (4, 28—40) die romanhaft ausgeschmückte Erzählung von Servius Lebensende. Darauf steht gleich zu Beginn der Regierung des Tarquinius Superbus die Nachricht, dieser habe die früheren Gesetze aufgehoben und eine Tyrannis[2]) eingeführt, 4, 43, 19 folgt dann die Notiz: *τούς τε γὰρ νόμους τοὺς ὑπὸ Τυλλίου γραφέντας, καθ' οὓς ἐξ ἴσου τὰ δίκαια παρ' ἀλλήλων ἐλάμβανον, καὶ οὐδὲν ὑπὸ τῶν πατρικίων ὡς πρότερον ἐβλάπτοντο περὶ τὰ συμβόλαια, πάντας ἀνετλε ... ἔπειτα κατέλυσε τὰς ἀπὸ τῶν τιμημάτων εἰσφοράς.*

Livius erwähnt mehrfach, dass Tarquinius Superbus ohne das

[1]) Die von Dionys 4, 20, 10 gebrauchten Worte: *ὁπότε γὰρ ἀρχὰς ἀποδεικνύειν ἢ περὶ νόμου διαγινώσκειν ἢ πόλεμον ἐκφέρειν δόξειεν αὐτῷ τὴν λοχῖτιν ἀντὶ τῆς φατρικῆς συνῆγεν ἐκκλησίαν* .... könnten den Leser allerdings zu dem Glauben bringen, als wenn Dionys hier an einige bestimmte Vorfälle dächte. — In der That ist dies aber nur eine etwas lebhaftere Darstellung der Verfassungsänderung selbst.

[2]) Dionys 4, 41, 13—15. Vgl. Cic. de rep. 2, 24, 44.

Volk zu befragen, sowohl zur Herrschaft gekommen sei als die Regierung geführt habe. Es ist also abgesehen etwa von den letzten Jahren des Servius nicht einmal die Wahrscheinlichkeit einer Berufung der Centurien zur Abstimmung vorhanden[1]).

2. Von keinem Gesetz der Königszeit heifst es, dass es durch die *comitia centuriata* angenommen worden sei, im Gegentheil Cicero de republica 2, 31, 54 berichtet von Valerius Poplicola: *legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est, ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret.*

3. Die Centuriatcomitien können aber schon aus dem Grunde nicht in der Königszeit existirt haben, weil jede Competenz für sie fehlen würde. Es möge dahin gestellt bleiben, ob es richtig ist, dass „seit den organischen Gesetzen des Servius überhaupt nichts *lege*, auch nicht einmal *curiatim* geordnet worden" (Genz 12). Die erste Wahl, welche durch die Centurien erfolgte, war die der ersten Consuln (Liv. 1, 60. Dionys 4, 84). „Von den beiden letzten Königen kam überhaupt keiner durch regelmäfsige Wahl zur Würde" und andere Beamte sind, „solange das Königthum bestand, vom *populus* nicht gewählt worden"[2]). Provocationsfälle werden den Centurien (Cic. de rep. 2, 31) der Tradition zufolge zuerst durch die *lex Valeria Horatia* übertragen. Sämmtliche rein bürgerliche und städtische Angelegenheiten verblieben auch mit Beginn der Republik den Curien. Worüber hätten also die Centurien entscheiden sollen in einer Zeit, die noch keine Ahnung von einer regelmäfsigen legislatorischen Thätigkeit der Comitien hatte?[3])

7.

Wenn nun solchen Berichten gegenüber nichtsdestoweniger von der gemeinen Tradition König Servius zum politischen Reformer

[1]) Genz die servian. Centurienverfassung 12: „keiner von den beiden letzten Königen kam überhaupt durch regelmäfsige Wahl zur Würde; dass andere Beamte, so lange das Königthum bestand, vom *populus* nicht gewählt wurden, ist bekannt. Was die Gesetzgebung anlangt, so lässt sich sogar wahrscheinlich machen, dass seit den organischen Gesetzen des Servius überhaupt nichts *lege*, auch nicht einmal *curiatim* geordnet worden".

[2]) Genz Centurienverfassung 12, das patric. Rom 65, Abschnitt I, § 13, S. 99.

[3]) Was Lange r. A. I², 457 f. über eine solche Competenz bemerkt, kann diese Lücke nicht ausfüllen.

umgestempelt worden ist, so muss dieselbe eine bedenkliche Trübung erlitten haben. Wir haben dann offenbar nicht mehr den bewussten oder unbewussten Irrthum eines Schriftstellers, sondern der Tradition überhaupt zu constatiren. Und zwar giebt es zwei Möglichkeiten: entweder ist dieselbe durch die Auffassung, dass die Centurienverfassung als ein einheitliches System auf einen Gesetzgeber zu beziehen sei, entstanden; oder wir haben es hier sogar mit einer tendenziösen Geschichtsfälschung zu thun, die dann aber nicht einem einzelnen Schriftsteller, sondern der patricischen Partei zur Last fiele. Es lässt sich zeigen, dass beide Factoren hier zusammengewirkt und die Trübung, wenn auch nicht völlige Verdunkelung des Thatbestandes verursacht haben.

Offenbar haben die Verfasser oder besser ihre antiquarischen Quellen systematische Vollständigkeit in Schilderung der servianischen Verfassung gesucht und wie in der Einleitung[1]) ausgeführt wurde, die einzelnen Entwickelungsphasen der Centurienordnung ignorirt. „Servius, der allerdings die wichtigsten Seiten der Centurienordnung selbst eingeführt hat, sollte auch die Grundlage zu den wichtigsten ihrer späteren Neuerungen gelegt haben“[2]).

Als Scipio, trotz seiner Jugend zum Consul erwählt, die Wahl aber als ungesetzlich beanstandet wurde, da soll, wie Appian (Libyc. 112, 18 Bek.) erzählt, das Volk ausgerufen haben: *ἐκ τῶν Τυλλίου καὶ Ῥωμύλου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν.* Es sind dadurch also verkehrter Weise die Anordnungen über die Consulwahlen in die Königszeit verlegt worden.

In denselben schlimmen Anachronismus sind die Schlussworte des ersten livianischen Buches verfallen: *Duo consules inde comitiis centuriatis a praefecto urbis ex commentariis Servii Tullii creati sunt.* Weifsenborn sucht denselben zwar dadurch zu lindern, dass er die Worte *ex commentariis* etc. nicht allein auf *consules creati*, sondern auch auf *centuriatis comitiis* bezieht. Indess damit ist bei diesem einen Bericht nichts gewonnen, da ja Appian und Dionys auf eine gleiche Absicht hinweisen. Offenbar brachte eine weitverbreitete Tradition die Nachricht, dass bereits

[1]) Vgl. S. 26. 28.

[2]) Auch Lange r. A. I², 453 erkennt an, dass „spätere Entwickelungen auf dem Grunde der servianischen Verfassung anachronistisch auf Servius Tullius selbst bezogen“ worden sind.

Servius Tullius habe Consuln wählen lassen wollen, wie denn auch Dionys 4, 40, 22 in. sagt: *παρέσχε τε πολλοῖς ὑπόληψιν ὡς, εἰ μὴ ϑᾶττον ἀνῃρέϑη, μεταστήσων τὸ σχῆμα τῆς πολιτείας εἰς δημοκρατίαν καὶ ἐπὶ ταύτῃ μάλιστα τῇ αἰτίᾳ λέγεται τῶν πατρικίων αὐτῷ τινὰς συνεπιβουλεῦσαι.*

In anderen Fällen ist dagegen die bewusste Absichtlichkeit der patricischen Tradition, die Thatsachen zu verdrehen, unverkennbar. Offenbar ist es ihr Bestreben gewesen, den Tarquinius Superbus in den abschreckendsten Farben zu schildern[1]). Um diesen Zweck zu erreichen, hat dieselbe dann Servius als das Muster eines constitutionellen Königs hingestellt, und wer wollte auch nach einer oberflächlichen Einsicht der Schilderungen, welche Neuere von den liberalen Regierungsanschauungen dieses Fürsten gegeben haben, leugnen, dass dieser Zweck erreicht ist. Doch das genügt allerdings noch nicht, um schon von einer tendenziösen Fälschung zu reden. Mögen immerhin die Farben etwas stark aufgetragen sein, trotzdem bliebe ja doch noch Bröcker's erfreuliches Resultat bestehen, „dass Livius, Cicero, Dio Cassius und Dionys in ihren über die Königswahl des Servius und die mit diesen unmittelbar zusammenhängenden nicht rein chronologischen Verhältnissen Altroms vollständig übereinstimmen und ebenso vollständig mit allem demjenigen harmoniren, was übrigens die genannten 4 Schriftsteller über mehrere der wichtigsten Grundzüge der altrömischen Verfassung berichten“[2]). Leider müssen wir dieser Anschauung über die Glaubwürdigkeit der traditionellen altrömischen Verfassungsgeschichte die für Bröcker höchst unliebsame Bemerkung entgegenstellen, dass die ganze Tradition über Servius sich auf Schritt und Tritt widerspricht, in einer Weise, wie es nicht einmal bei einer kindlichen Sage, sondern nur bei tendenziöser Entstellung möglich ist. — Nach Dionys (4, 8) ist Servius ein Gegner der Patricier, lässt es nicht zum Interregnum kommen, sondern gewinnt die Gunst der Menge durch Rede, Geldgeschenke und Befriedigung der Wucherer und *ἁπάσαις ταῖς*

[1]) Niebuhr r. G. I, 572: „Mit dem einzelnen, was von Tarquinius' Tyrannei erzählt wird, ist es um so bedenklicher, da gemeiner Parteigeist gegen den Gefallenen jede Uebertreibung seiner Schuld, oft ausgemachte Verläumdung, für erlaubt, manchmal für pflichtmäfsig hält. Solcher Erdichtung sieht es gleich, dass er Menschenopfer eingeführt habe (Macrob. Saturn. 1, 7) u. s. w.“

[2]) Unters. über die Glaubw. der altr. Verf. 107.

φράτραις κριθεὶς τῆς βασιλείας ἄξιος παραλαμβάνει τότε τὴν ἀρχὴν παρὰ τοῦ δημοτικοῦ πλήθους (4, 12).

Harmonirt damit aber (Bröcker 107) das Urtheil des Dionys über die servianische Verfassung c. 20? Servius habe, heifst es dort, nachdem er auf die Reichen die ganze Schwere der Staatslasten gelegt hatte (das war selbst nach Dionys' Ansichten wohl früher noch drückender für sie![1]), denselben das volle politische Uebergewicht gegeben, den Armen den politischen Einfluss entzogen (τοὺς πένητας ἀπελάσας ἀπὸ τῶν κοινῶν). Und zwar habe Servius dies — wie Dionys[2]) zweimal thörichter Weise hinzufügt — gethan, ohne dass die Armen dies gemerkt hätten. Bei Livius finden wir im Grunde genommen dieselben inneren Widersprüche, höchstens etwas mehr verdeckt: „*haec omnia in dites a pauperibus inclinata onera*", sagt er über die militärische Seite der Centurienreform, trotzdem ja gerade darin eine Erleichterung der Patricier, die doch früher noch mehr zu Kriegsdiensten herangezogen sein werden, gelegen haben wird und die Proletarier und armen Nichtbürger auch durch Servius nicht zu kriegerischen Zwecken verwandt sein dürften. — Dann aber fährt Livius fort: *deinde est honos additus, non enim, ut ab Romulo traditum ceteri servaverant reges, viritim suffragium eadem vi eodemque jure promisce omnibus datum est; sed gradus facti*, obgleich Servius sich nach Liv. 1, 46, 2 wie kein anderer der Gunst des niederen Volkes erfreut haben soll.

Der Widerspruch, dass ein volksfreundlicher König nicht nur dem niederen Volke, sondern dem ganzen begüterten Mittelstande factisch das Stimmrecht raubt, die Zahl der Dienstpflichtigen vermehrt, den Livius mehr verdeckt, Dionysius klarer durchschaut, aber einfältiger zu schlichten versucht, hat nun ferner in die übrigen Theile der Tradition über Servius ein vollständiges Hin- und Herschwanken gebracht. Nach Dionys ist Servius wie oben erwähnt anfangs der Gegner des Senats, er sucht die Gunst der Plebs zu erlangen; Livius 1, 41 sagt dagegen: *Servius praesidio firmo*

[1]) In militärischer Beziehung wurden vor Servius entschieden die Reichen mehr herangezogen als die Armen, denn es ist doch gewiss, dass die Patricier und die höheren Stände den Staat schon früher vertheidigt hatten.

[2]) 4, 20, 26; 4, 21, 5; und zwar ist dies kein momentanes Versehen, das zeigt Livius' Anschauung über die durch die servianische Verfassung eingeführte Modification des Stimmrechts 1, 43.

munitus primus iniussu populi voluntate patrum regnavit. — Liv. 1, 46 tritt dann erst gegen Ende der Regierung des Servius der Umschwung ein, dass Servius durch Ackervertheilung das Volk gewinnend, sich, um dem Vorwurfe des jungen Tarquinius Superbus zu entgehen „*se iniussu populi regnare*", vom Volk als König bestätigen liefs.

Andererseits erzählt Dionys 4, 25, dass Servius — der Freund des niederen Volkes, der Feind der Patricier[1]) — die Entscheidung in Civilprocessen an *iudices privati* aus dem Senat übergeben habe; nichtsdestoweniger soll er dann nach den Berichten beider durch den Hass der Patricier gestürzt sein.

Aus dem allen geht hervor, dass neben mancher Uebereinstimmung in der alten Tradition über Servius die Berichte in Bezug auf seine politischen Intentionen und Ideen weder in sich, noch untereinander einen genügenden Zusammenhang darbieten.

Die servianische Verfassung selbst geben allerdings alle Berichte der Hauptsache nach gleich an. Aber die Grundidee derselben stimmt nicht mit der Sage von der Volksfreundlichkeit des Königs Servius. Im Gegentheil, der Abstimmungsmodus ist streng aristokratisch. Die Heeresordnung zog die ärmeren (wenn auch nicht die ärmsten) zweifellos mehr heran als bisher. Die Steuerverfassung allein ist den Armen und Aermsten günstig, indess setzen gerade die Verwendung des Tributums als *stipendium* die meisten Berichte zuerst ins Jahr 406 v. Chr. und es wird im V. Abschnitt gezeigt werden, dass eine regelmäfsige directe Besteuerung der Bürger *ex censu* kaum viel früher anzusetzen ist. Wo die Tradition solche Widersprüche und Ungereimtheiten enthält, da wird absichtliche tendenziöse Verdrehung mit im Spiele sein, und wo eine solche constatirt ist, da wird es gestattet sein, bei zwingenden inneren Gründen diejenigen Theile der Ueberlieferung zu verwerfen, welche am meisten einer solchen Entstellung ausgesetzt gewesen sind. Dass aber gerade die politischen Ideen des Servius am meisten einer solchen Verdrehung unterworfen und bei dem Bestreben der Schriftsteller nach systematischer Vollständigkeit in der Beschreibung seiner Institutionen sehr leicht mit späteren Motiven confundirt werden konnten, das, glaube ich, wird nach dem Gesagten allseitig anerkannt werden. Man wird somit den Beweis für erbracht halten,

[1]) *δημοτικὸς — ἐδόκει τήν τε τῆς βουλῆς ἐξουσίαν καὶ τὴν τῶν πατρικίων δυναστείαν ἐλαττοῦν.*

dass das anfangs gefundene Resultat, dass Servius allein eine neue Militärordnung gegeben habe, selbst nach Angaben der Tradition gerechtfertigt werden kann, und dass dem entgegenstehende Bemerkungen der Quellen bei der nachweisbar eingetretenen tendenziösen Verdrehung des Sachverhaltes ohne Beweiskraft sind.

König Servius hat also bestimmt, dass — um eine moderne Bezeichnung beizubehalten — aus den Vollhufnern, Dreiviertel- und Halbhufnern die Schwerbewaffneten des Heeres genommen werden, die Viertel- und Achtelhufner als Leichtbewaffnete der Phalanx folgen sollten. Aufserdem aber verdoppelte Servius wahrscheinlich das Heer; wenigstens brachte er das active Heer auf zwei Legionen Fufsvolk, wenige Zusatzcenturien und achtzehn Reitercenturien.

8.

Es muss jetzt unsere Aufgabe sein, zu zeigen, zu welcher Zeit und aus welchen Motiven man in Rom angefangen habe, dieses von Servius neu organisirte Heer zur Abstimmung zu berufen. Ersteres ist mit wenigen Worten zu entscheiden.

Wenn es auch nach der gegebenen Auseinandersetzung entschieden ist, dass Servius selbst nur eine Heeresorganisation gegeben hat, die dann später zu politischen Functionen berufen worden ist, so darf doch andererseits als sicher angenommen werden, dass die Centurien seit Beginn der Republik[1]) auch hierzu befähigt gewesen seien. Die Consuln sind von jeher in Centuriatcomitien gewählt und Cicero sagt ausdrücklich, dass die *lex Valeria de provocatione* (de rep. 2, 31, 54) in Centuriatcomitien angenommen sei. Zur Vervollständigung unseres obigen Beweises hätten wir demnach noch wahrscheinlich zu machen, welche Umstände in jener Revolution, welche die Tarquinier stürzte, dazu geführt haben, den *exercitus* an die Stelle des *populus* in *comitiis curiatis* zu setzen.

In der gewiss vielfach getrübten Tradition lassen sich zwei Punkte mit Sicherheit nachweisen. Einmal war die Revolution von der römischen Adelspartei[2]) wenn nicht hervorgerufen, so doch geleitet

[1]) Genz Centurienverf. 20.

[2]) So z. B. Lange r. A. I², 568 und Genz Centurienverf. 20: „wie wenig wir auch in den Einzelheiten unserer Tradition vertrauen dürfen, so ist doch soviel gewiss, dass der Motor dieser Aenderung die patricischen Geschlechter waren".

worden, sie war das Werk patricischer Reaction (Schwegler I, 785[1]) und ferner: das Heer[2]) spielte eine wichtige, eine entscheidende Rolle bei derselben.

Mit Recht hebt Schwegler hervor, dass der Tradition zufolge „die Häupter der Verschwörung alle hochgestellte Patricier sind". Brutus ist *tribunus Celerum*[3]), Lucretius Präfect der Stadt. Publius Valerius Poplicola (Dionys 4, 67), nach anderen (z. B. Liv. 1, 59. 60) wieder Brutus stellt eine gemeinschaftliche Action zwischen Stadt und Lager her. Nicht unbemerkt darf auch bleiben, dass trotz aller Schilderungen und Auseinandersetzungen über die Härte der Tyrannis des Tarquinius Superbus in manchen Zügen der Ueberlieferung ein günstiges Verhältniss der Plebs zu Tarquinius enthalten ist. Er gründet Colonien, um die ärmeren Bürger zu beschwichtigen[4]) und neben den schweren Arbeiten, die er der Plebs auferlegt, wird doch nicht verhehlt, er habe sich mit Treugesinnten aus dem Volke umgeben. (Dionys 4, 44, 15 *ἐπιλέξας ἐκ τοῦ πλήθους ὅσον ἦν πιστὸν ἑαυτῷ καὶ εἰς τὰς πολεμικὰς χρείας ἐπιτήδειον*). Und nun gar in den weitern Reden, welche Dionys dem späteren Annalisten folgend, wohl nur zum geringen Theile selbständig erfindend, aus der Zeit des Ständekampfes berichtet! Sieben Generationen hindurch, sagt Sicinius bei Dionys 6, 74, lebten wir in einer Monarchie und während aller dieser Regierungen *οὐδὲν ὁ δῆμος ἐλαττώθη πώποτε ὑπὸ τῶν βασιλέων καὶ πάντων ἥκιστα ὑπὸ τῶν τελευταίων*.

Auf alle Fälle werden wir also nach derartigen Schilderungen mit Schwegler[5]) den Schluss ziehen dürfen, dass nicht nur die

---

[1]) Ihne über die patres conscripti (Heidelberger Festschrift 1865) 24: „Allem Anscheine nach waren es nicht die Plebejer, sondern die Patricier, welche die Revolution gegen Tarquinius leiteten und das Königthum stürzten. Alle Gewalt ist auf lange Zeit ausschliefslich in den Händen der Patricier geblieben".

[2]) Genz ebendas.: „Da das Heer unter der Tyrannis einen gewaltigen Factor der Macht gebildet hatte, so hat die Tradition auch darin Recht, dass sie dem Heere einen gewichtigen Antheil an der Aenderung zuspricht, dass sie erst durch die Einwilligung des gerade im Felde stehenden Heeres die neue Ordnung als vollendet darstellt".

[3]) Nach Cic. de rep. 2, 25, 47 allerdings ist Brutus *privatus* „*primusque in hac civitate docuit in conservanda civium libertate esse privatum neminem*".

[4]) Liv. 1, 56, 3. Cic. de rep. 2, 24, 45.

[5]) r. G. I, 786.

Entfernung einer den Patriciern und Gemeinen gleich verhassten tyrannischen Herrscherfamilie, sondern die Herstellung einer Geschlechterherrschaft das Ziel jener revolutionären Bewegung des Jahres 509 v. Chr. war.

Nicht minder aber erhellt, wie wir oben erwähnten, aus der Tradition, dass diese Umwälzung, wofern sie nicht etwa selbst vom Heere ausging, nur mit Hülfe des Heeres durchgeführt worden sein kann.

Es mag ja sein, dass der Frevel eines Königssohnes den äufsern Anlass zu dieser Staatsumwälzung gegeben hat. Bemerkenswerther ist aber die Nachricht, dass der König in diesem kritischen Momente, wo er doch vor allem seines Heeres bedurfte, sein Heer verlässt. — Die Vermuthung liegt schon hiernach nahe, dass das Heer selbst dem Könige die Treue aufgekündigt habe. Indirect bestätigt wird sie durch die widerspruchsvollen und durchweg unwahrscheinlichen Berichte über die Versuche der städtischen Aufständischen das Heer zu gewinnen. Nach Dionys und Livius sehen die Führer in der Stadt voraus, dass Tarquinius sich in die Stadt begeben werde; nach ersterem genügt ein Brief[1]), nach diesem weifs Brutus, auf anderen Wegen ins Lager[2]) gelangt, das Heer zum Abfall zu bringen.

Eine so gemüthliche Revolution contrastirt doch etwas zu sehr mit der Erzählung von dem finstern Brutus, der selbst seiner eigenen Söhne nicht schont, um der Freiheit, d. h. dem aristokratischen Adelsregiment, zum Siege zu verhelfen. Auch berichtet Livius, nach einer jedenfalls besseren Version, dass Brutus nicht allein ins Lager gezogen sei: *ipse iunioribus qui ultro nomina dabant armatisque ad concitandum inde adversus regem exercitum Ardeam in castra est profectus.* Diese Nachricht ist zwar in dem Zusammenhang unwahrscheinlich[3]) und hat nur dann einen guten Sinn, wenn bereits das Heer vor Brutus' Erscheinen abtrünnig geworden war. Immerhin zeigt aber auch sie, wie der herrschenden Partei vor allem an der Mitwirkung des Heeres gelegen war.

---

[1]) 4, 85 *οἱ γὰρ ὕπατοι .... πέμπουσι γράμματα ἐπὶ στρατοπέδου.*

[2]) Liv. 1, 60: *liberatorem urbis lasta castra accepere, exactique inde liberi reges.*

[3]) Hatte Brutus ein Heer bei sich, so musste er dem Tarquinius nicht ausweichen, fürchtete er sich vor dem Heere, so musste er die Stadt nicht verlassen. Vgl. darüber weiter unten S. 274.

In einer zweiten Hinsicht ist die Mitwirkung des Heeres noch besser bezeugt. Nach Livius werden erst nach der Zustimmung des Heeres zwei Consuln in Centuriatcomitien gewählt. Dionys lässt dasselbe vermuthen, wenn er auch anfangs ein abweichendes Detail bietet. Brutus als *tribunus celerum*[1]) erklärt, bei den Curien (Dionys 4, 71, 15ff.) die Verbannung der Tarquinier (4, 75, 8) beantragen zu wollen, darauf solle ein Interrex die consularischen Comitien leiten. Und so geschieht es. Spurius Lucretius lässt dann als Interrex Brutus und Collatinus in Centurien zu Consuln erwählen, und erst hernach findet auch Dionys zufolge (4, 85, 7) eine Centurienversammlung im Lager statt, welche die Consulwahl bestätigt. Aber von diesen Berichten über einen zweimaligen Wahlact verdient doch allein der letztere Glauben, denn der *exercitus* konnte in älterer Zeit bei geringer Bürgerzahl offenbar nicht zur Abstimmung auf den *Campus Martius* befohlen werden, wenn er vor Ardea lag.

Ziehen wir daraus eine Schlussfolgerung, so wird diese so lauten müssen: wenn es wahrscheinlich ist, dass das römische Heer dem Tarquinius den Gehorsam verweigert hat, wenn ferner berichtet wird, dass das Heer die neuen Führer gewählt hat, so musste die in der Stadt herrschende Partei das Heer bei der neuen Verfassung berücksichtigen. Ohnehin versprach das servianische Heer seiner Majorität nach die kräftigste Stütze des oligarchischen Regiments zu werden, besonders wenn die *seniores*, welche bei einer Volksrepräsentation nicht fehlen durften, in gleicher Anzahl der jungen Mannschaft hinzutraten: die Zusammensetzung des Heeres lag ja alljährlich in der Hand der Consuln.

Man gestatte mir endlich an dieser Stelle noch eine Conjectur, welche, wenn sie das Richtige getroffen hat, wohl geeignet ist, das Gesagte lebendig zu illustriren: den Beweis für eine solche Entstehung der *comitia centuriata* halte ich auch ohne dieselbe für hinreichend.[3]).

Livius brachte nach einigen seiner Quellen die schon oben

[1]) So auch noch Liv. 1, 59.

[2]) Natürlich muss das alljährlich neu formirte servianische Heer von dem späteren *exercitus quinquennalis* der Censusordnung scharf geschieden werden.

[3]) Die speciellen Gründe, weshalb der *populus XXX curiarum* für einen Hauptcomitiat unpassend war, die Dienstpflichtigen in erster Linie berücksichtigt werden mussten, ergeben sich aus Abschnitt V § 12 und Abschn. IX.

besprochene Nachricht, wie Brutus, nachdem das Volk das Königthum abgeschafft hatte, *iunioribus, qui ultro nomina dabant, lectis armatisque ad concitandum inde adversus regem exercitum Ardeam in castra est profectus.* — Ich erwähnte vorhin, dass diese Erzählung in den Zusammenhang des livianischen Berichtes störend eingreife. Das spricht allerdings nicht gegen ihre Richtigkeit, sondern vielleicht viel eher für die Unrichtigkeit der *fable convenue.* — Aber so wie die Notiz dasteht, giebt sie zu weitern gerechten Bedenken Anlass. Weifsenborn giebt als Erklärung zu *iunioribus*: „nur ein Theil der *centuriae iuniorum* stand vor Ardea, die übrigen werden jetzt aufgeboten"; er ist aber dazu umsoweniger berechtigt, als Liv. I, 52, 5 eine besonders starke Aushebung *(iuniores Latinorum frequentes)* vermuthen lässt. — Ich frage nun weiter: darf man von den *iuniores,* die immer kriegspflichtig waren, sagen „*qui ultro nomina dabant*"? und kann endlich die Heranführung eines neuen Heeres als ein Versuch, Sympathie zu erwecken, angesehen werden? Eine kleine Veränderung, *senioribus* für *iunioribus* würde diese Schwierigkeiten heben, ja eine wünschenswerthe Lücke der Tradition ausfüllen. Der Zusatz „*qui ultro nomina dabant*" entspricht dem Ausdruck des Livius 5, 10, 4 *seniores etiam coacti nomina dare,* die *seniores* waren regelmäfsig vom Dienst befreit[2]), konnten also entweder nur gezwungen, oder wenn sie sich freiwillig dazu erboten, ausgehoben werden. Dass die *seniores* das Heer bei Ardea in seinem königsfeindlichen Sinn zu erhalten, für eine republicanische Staatsform zu gewinnen suchten und namentlich an der Consulwahl sich mit zu betheiligen wünschten, hat seinen trefflichen Sinn; noch für die Zeit des 2. punischen Krieges (Liv. 26, 22) ist der Einfluss der *seniores* nicht zu unterschätzen. Wie viel weniger für jene alte patriarchalische Zeit! — Durch diese Conjectur gewinnen wir einen besonders klaren Einblick in die politischen Vorgänge dieser revolutionären Uebergangszeit. Dem Tarquinius war vom Heere der Gehorsam gekündigt, die aristokratische Partei hatte beschlossen die *centuriae iuniorum* d. h. das (vor Ardea

[1]) Die Codices geben allerdings keinen Anhaltspunkt für diese Veränderung. Ich halte indessen dieses Versehen für ein solches, das bereits Livius selbst oder gar seine Quelle gemacht hat.

[2]) Vgl. Liv. 6, 2 *dilectum iuniorum habuit, ita ut seniores quoque — in verba sua iuratos centuriaret.*

liegende) Heer zu gewinnen und durch dieses fortan die militärischen Oberbeamten wählen zu lassen, mit der einzigen Modification, dass die im Felde stehenden Compagnien durch die 40 + 10 + 10 + 10 + 14 *centuriae seniorum* jeder Classe verstärkt werden sollten. Diese letzteren, von Brutus ins Lager geführt, hätten (nachdem Tarquinius schon flüchtig geworden) die Stimmen des Heeres für diese Neuordnung zu gewinnen gehabt, wirklich gewonnen und dann gemeinsam die erste Abstimmung des *exercitus* — sei es noch vor Ardea, sei es vor den Thoren Roms — vorgenommen.

9.

Bisher haben wir in diesem Abschnitte folgende Sätze zu erweisen gesucht.

Derjenige, welcher die servianische Centurien- und Classenordnung in Rom einführte, suchte an die Stelle des alten Heeres von einer Legion eine Doppelauslese (2 Legionen) zu setzen.

Der militärische Reorganisator konnte der Stifter der späteren *comitia centuriata* schon deshalb nicht gewesen sein, als jede politische Seite dieser Reform mit ihren ursprünglich militärischen Zielen im Widerspruch stand. Die geschlossene Zahl der militärischen Abtheilungen von 100 Mann hätte in diesem Falle sogleich den Abstimmungscenturien, die natürlich in den 4 unteren Classen mehr und mehr übercomplet wurden, weichen müssen. Die *seniores*, von denen mehrfach erwähnt wird, dass sie nur ausnahmsweise zum Kriege ausgehoben, ja nur ausnahmsweise centuriirt worden seien, hätten dem Kriegsheere hinzutreten, und endlich die *centuria proletariorum*, welche von jedem militärischen Schema ausgeschlossen werden musste, hätte dem *exercitus* in störender Weise angefügt sein müssen.

Einer der letzten Könige[1]), also unzweifelhaft Servius selbst, war der Gründer der neuen Heeresordnung. Es liefs sich darnach

[1]) Genz Centurienverfassung 12: „Als Urheber des Ganzen wird von den Alten einstimmig der vorletzte König Servius Tullius genannt. Die Personen der beiden letzten Könige dürfen wir ohne Bedenken als geschichtliche hinnehmen". Ich billige dies mit der Modification, dass dies zwar für die Personen, nicht aber für die Einzelheiten ihrer Regierung Geltung habe. Mit dem Namen des Servius sind allerdings Mauerbau und Centurienordnung untrennbar verbunden.

mit Bestimmtheit nachweisen, dass nicht seit ihm, sondern erst seit Beginn der Republik, durch die Revolution von 510 v. Chr. dieser *exercitus* die Gemeindevorsteher ernannt habe und — soweit überhaupt von einem souveränen Eingreifen des römischen Volkes in das *imperium* der Magistrate damals die Rede sein konnte — dieses in Anspruch genommen und über das Leben der Bürger in Provocationsfällen[1]), über einen Angriffskrieg und die vom Magistrate gestellten Fragen über wichtigere Verfassungsänderungen[2]) Entscheidung zu treffen gehabt habe.

Es fragt sich nun, konnte die servianische Heeresordnung seit 509 als eine militärische Institution unbeschadet ihrer politischen Verwendung weiterbestehen, oder ist eine andere Heeresordnung schon damals an die Stelle der servianischen getreten? Diese Frage lässt sich im allgemeinen durch eine principielle Vorentscheidung dahin beantworten, dass das servianische Stimmheer nur so lange zugleich das Kriegsheer bilden konnte, als es weder *proletarii*, noch überzählige Centurien enthielt oder mit anderen Worten es stand nichts im Wege das servianische Heer, so wie ich es skizzirt habe, zur Abstimmung zu rufen und dabei die eine Abänderung vorzunehmen, die *centuriae seniorum* mit auszuheben, und bei der Abstimmung mit zu „befehlen".

Also folgendermafsen:

40 *centuriae* I. Cl. = 4 ersten Reihen der Schwerbewaffneten,
2 *centuriae fabrum*,
10 *centuriae* II. Cl. = 5. Reihe der Schwerbewaffneten,
10 „ III. Cl. = 6. „ „ „
10 „ IV. Cl. } als 7. u. 8. Reihe aller, als 1. u. 2. Reihe
14[3]) „ V. Cl. } der Leichtbewaffneten,
2 „ *accensi velati*,
2 „ *cornicines. tubicines.*

90 *centuriae* = 9000 Mann = 2 Legionen zu 4200 = 8400 M. mit 3 × 200 Mann, je der *fabri*, *accensi*, *velati*, Horn- und Zinkenbläser, oder 3 × je 100 Mann der genannten Centurienarten für

[1]) Ein gesetzlich garantirtes Provocationsrecht hat es wohl gewiss erst seit der *lex Valeria Horatia* gegeben.

[2]) Vgl. S. 100. An regelmäfsige legislative Centuriatcomitien kann in einer Zeit des ungeschriebenen Rechts schwerlich gedacht werden.

[3]) oder 10? Vgl. S. 254 und Abschn. VI § 10.

jede Legion. Dazu 18 *centuriae equitum* und bei der Abstimmung 40 + 10 + 10 + 10 + 14, also 84 *centuriae seniorum* = 192 Centurien.

Können wir demnach wahrscheinlich machen, dass erst in einer späteren Epoche (nicht 510) und zwar in demselben Zeitpunkt 1) die servianische Heeresordnung durch eine andere ersetzt worden ist, 2) die Centurien dann aus militärischen Compagnien von 100 Mann zu übercompleten Unterabtheilungen der Stimm- und Censusclassen geworden seien, so würden wir damit erwiesen haben, dass bis zu diesem Zeitpunkte die servianische Heeresordnung nicht allein als solche noch fortbestand, sondern auch mit Hinzuziehung der *seniores* als *comitia centuriata populi Romani Quiritium* verwandt worden sei. Allerdings würden wir damit drei verschiedene Entwickelungsstufen der Centurienordnung gewonnen haben: nachdem sie bis 509 v. Chr. als Heer, von da eine Zeit lang als Heer und *comitia centuriata* fungirt hätte, wäre sie nach Abschluss dieser zweiten Epoche (der wahrscheinlich mit dem Decemvirat eintritt[1]) zu einer allgemeinen Volkseintheilung (*comitiatus maximus*[2]) geworden und hätte von da ab aufgehört eine Heeresformation zu sein.

Wer unsere Annahme billigt, dass die oligarchische Adelspartei, deren Werk die Revolution von 509 v. Chr. war, auf den *exercitus* die wichtigsten politischen Rechte übertrug, der muss von vornherein die Vermuthung als ungerechtfertigt verwerfen, dass dieselbe Partei mit diesem Zugeständniss an das Heer dessen Organisation wesentlich geändert habe[3]). Auch ist es kaum denkbar, dass der Hauptfactor einer Revolution, der sich in derselben dauernden Einfluss auf die Wahl der Oberbeamten und die Gesetzgebung errungen hatte, zugleich seiner bisherigen Stellung beraubt worden sei. Ebendasselbe muss aus den vielen militärischen Förmlichkeiten bei Berufung und Abhaltung der Centuriatcomitien gefolgert werden: denn wie hätte man alle diese Einzelheiten so peinlich bewahrt,

---

[1]) Der Beweis folgt sogleich.

[2]) *maximus* vom Ansehn, wie *praetor maximus*, *pontifex maximus*, nicht vom Umfange der Versammlung wie Mommsen vermuthet (r. F. 161); *comitiatus maximus* steht im Gegensatz zu den *comitia leviora*. Vgl. S. 284 A. 1.

[3]) S. 284. Nach Mommsen röm. Trib. 130 ist die Heeresordnung bis 406 v. Chr. in Kraft geblieben.

wenn es nicht eben eine Zeit lang wirklich der *exercitus* gewesen wäre, der zur Abstimmung aufgefordert wurde[1])?

Andererseits müssen wir das Aufgeben der servianischen Militärverfassung seit der Decemviralzeit aus folgenden Gründen annehmen:

1. Marquardt r. Stvw. II, 322 weist nach, wie „nach der Zeit des Servius noch einmal eine durchgreifende Reformation des Militärwesens stattgefunden hat, welche man mit Wahrscheinlichkeit in das Zeitalter des Camillus setzt".

Die Einführung des Soldes (seit der langwierigen Belagerung Veji's 406 v. Chr.), die seit den Gallierkriegen wesentlichen Aenderungen der Bewaffnung und endlich die längere[2]) Zeit vor den Samnitenkriegen eingeführte Manipularordnung führen darauf hin.

Ueber die Datirung und die Reihenfolge dieser Neuerungen lässt sich noch folgendes genauer feststellen.

Offenbar konnten die Aenderungen in der Bewaffnung nur dann einem vernünftigen Zwecke dienstbar sein, wenn die tactischen Reformen[3]) bereits vorangegangen waren. Es ist z. B. nicht wahrscheinlich, dass den letzten Reihen der Phalanx die Beinschienen und der Panzer gegeben seien, bevor sie die wichtige Stelle einer Reserve als *triarii* erhalten hatten, oder dass die Soldaten der ersten Classe den *clipeus* mit dem *scutum* der 2. und 3. Classe vertauscht haben sollten, wenn nicht zuvor die Classenunterschiede durch die Heeresaufstellung durchkreuzt worden wären.

Nun berichtet Plutarch, Camillus habe den gestählten Helm und den Eisenbeschlag des *scutum* eingeführt[4]): überhaupt waren die Gallierkriege ohne Zweifel epochemachend für die römische Kampfesart und wo die Römer neuen militärischen Schwierigkeiten begegneten, da modificirten sie ihre Gefechtsweise[5]). Livius setzt

---

[1]) Genz Centurienverf. 10.

[2]) Nach Köchly fällt ihr Ursprung erst in die Zeit der Samniterkriege; er steht damit in Widerspruch zu Liv. 8, 8.

[3]) Marquardt ebendas.: „denn mit der phalangitischen Stellung hörte zugleich das auf dieselbe berechnete, den Censusclassen entsprechende System der Bewaffnung auf"; wer also die Bewaffnung änderte, muss zugleich die auf den Classen beruhende Phalanx selbst abgeändert haben, wenn er diese Anordnung nicht schon verlassen fand.

[4]) Cam. 40. Vgl. Steinwender die Entwickelung des Manipularwesens im röm. Heere Zeitschr. f. Gymn. 32, 721.

[5]) Es liegt die Vermuthung nahe, dass wie die Gallierkriege eine gröfsere

ferner noch eine weitere Abänderung der Bewaffnung, die Vertauschung des runden *clipeus* (ἀσπίς) mit dem langen viereckigen *scutum* (θυρεός) in dieselbe Zeit hinein. Liv. 8, 8, 3 *Clipeis antea Romani usi sunt; dein postquam stipendiarii facti sunt* (a. 406 v. Chr.) *scuta pro clipeis fecere* (lies *gessere*) und endlich ist beachtenswerth, dass Livius direct fortfährt: *et quod antea phalanges similes Macedonicis, hoc postea manipulatim structa acies coepit esse.* Die Veränderung der phalangitischen Aufstellung wird mit der neuen Bewaffnung in Verbindung gebracht, wie diese mit der Einführung des Soldes.

Es ist demnach sehr wahrscheinlich, dass spätestens gleichzeitig mit der Einführung des Soldes und neuer Waffen, wo nicht kurz vorher eine anderweite Formirung der römischen Phalanx eingetreten ist und dass spätestens 406 v. Chr., vielleicht schon vorher, die Grundlage der servianischen Classenaufstellung verlassen worden sei.

Es lassen sich ferner Gründe anführen, welche es wahrscheinlich machen, dass diese Abänderung der Cadres der Hauptsache nach nicht direct mit der genannten Waffenveränderung zusammenhängt, sondern verschiedenen Ursprungs ist und in diesem Falle also vorangegangen sein muss. Die Manipularordnung setzte an die Stelle der drei ersten Classen, der drei ersten Aufgebote, Abtheilungen, die nach dem Dienstalter geschieden waren, sie ordnete also das Prinzip der servianischen Classeneintheilung, wenn sie es nicht sofort ganz aufhob, einem anderen unter. Sodann aber wählte sie an Stelle der geschlossenen Reihe eine durch Zwischenräume unterbrochene. Endlich legte sie nicht mehr das Hauptgewicht auf die *classis*, auf das Aufgebot κατ' ἐξοχήν, sondern auf die zweite Linie (die *principes*) und stellte eine, wenn auch geringe Zahl der auserlesensten Truppen in eine Reservestellung. Von diesen drei Neuerungen haben nun die erste und dritte keinen directen Bezug auf die neue Bewaffnung. Letztere konnte allerdings nicht durchgeführt werden, bevor das neue Formirungsprinzip nach dem Dienstalter eingeführt war, aber dieses bedingte noch durchaus

---

Beweglichkeit der einzelnen Heerestheile erforderlich scheinen liefsen, die Phalanx des Pyrrhus die Römer lehrte das pilum zu schwingen, nicht mehr mit der hasta zu stofsen und zu pariren. Dionys 14, 13 darf allein noch nicht für eine frühere chronologische Datirung der Einführung des pilum entscheidend sein.

nicht die Veränderung der Bewaffnung. Anders ist es mit der zweiten Neuerung. Wer bestimmte, dass die ersten Schlachtreihen nicht mehr in geschlossener Phalanx, sondern in kleineren Compagnien (als Manipel) durch grofse Zwischenräume von einander getrennt, eine jede für sich den Feind angreifen solle, der war doch entschieden gleichzeitig genöthigt, eine Modificirung der Bewaffnung eintreten zu lassen. Diese drei Neuerungen sind daneben auch in dem Modus ihrer Entstehung verschieden. Es war Sache des Feldherrn, die Aufstellung zu ändern und die Waffen vorzuschreiben, aber das zugleich politische Vorrecht der ersten servianischen Classe gesondert und in den ersten Reihen zu stehen, gegen welche sich namentlich die erste, voraussichtlich auch die dritte Umwandlung richtete, kann nur durch Gesetz geändert worden sein. Die zweite Neuerung wird also mit den dann im Laufe der Gallierkriege folgenden Waffenänderungen einem Feldherrn wie Camillus den Ursprung verdanken, die erste (und möglicherweise auch die dritte) nur durch gesetzliche Abänderung eingeführt sein können. Da diese letzteren Umgestaltungen nun, wie nachgewiesen wurde, wahrscheinlich eine Zeit lang vorher durchgeführt sein müssen, so sind sie aller Wahrscheinlichkeit nach in die Zeit des Decemvirats zu setzen.

Zur Gewissheit wird dieses werden, wenn wir die weiteren Gründe dafür überschauen, dass die servianische Heeresordnung in jener Zeit verlassen worden sei.

2. Das servianische Heer bestand aus zwei Legionen der *iuniores;* so lange dasselbe ins Feld zog und stimmte, war eine Erhöhung der Präsenzstärke nur durch Heranziehung der Reserve der *seniores* möglich, denn jede Heereserweiterung hätte sonst zugleich eine Veränderung des politischen Bürger-Heeres im Gefolge haben müssen. So wird Liv. 3, 57, 9 nicht die Zahl der Legionen verstärkt, sondern *emeritis etiam stipendiis pars magna voluntariorum ad nomina danda praesto fuere, eoque non copia modo, sed genere etiam militum, veteranis admixtis, firmior exercitus fuit.* Indessen sehr bald ist man von der Heranziehung der Reserve (welche sehr gut das Aufkommen der Triarier erklärt) abgekommen. Denn wenn wir auch die fabelhaften Angaben über die Legionen des Tullus Hostilius, oder gar die 10 Legionen der ersten Secession[1])

[1]) In denen Weifsenborn zu Liv. 2, 30, 7 mit Recht nichts anderes als eine Aufzählung der waffenfähigen Plebejer erblickt.

unbeachtet lassen, so sind wir doch gezwungen, zu Camillus' Zeit wie überhaupt während des Ständekampfes Heere von 4 Legionen als etwas gewöhnliches anzusehen[1]).

3. Die gröfsere Anzahl der gleich anfangs gewählten *tribuni militares consulari potestate* spricht für die gleiche Annahme, dass nicht mehr das servianische Heer von 2 Legionen, sondern 3 oder mehrere Legionen bald nach der Decemviralzeit ausgehoben wurden.

Die Kriegsereignisse der Jahre 444. 437. 431 v. Chr. u. a. machen es, unserer Ueberlieferung zufolge, nothwendig, gegen mehr als 2 Feinde im Felde stehende Legionen anzunehmen[2]). Unter solchen Umständen ist es aber sicher, dass kurz nach dem Decemvirat die servianische Heeresordnung wesentlich modificirt und also das Heer von dem *comitiatus maximus* differenzirt sein muss.

4. Das servianische Heer wurde aus allen *tribus*[3]) ausgehoben, vor der Censusordnung der Decemviralzeit wird also ohne Zweifel der Consul zu Anfang jedes Jahres das Jahresheer aus den *tribus* ausgehoben, nicht einzelne Theile desselben ergänzt haben.

Es war dies allein schon wegen der politischen Verwendung des Heeres nothwendig. Anders dagegen muss dies bald nach der Decemviralzeit gewesen sein, denn zum Jahre 336 u. c. 418 a. Chr. wird von Liv. 4, 46, 1 berichtet: *Dilectum haberi non ex toto passim populo placuit; decem tribus sorte ductae sunt. Ex his scriptos iuniores duo tribuni ad bellum duxere.*

---

[1]) Mommsen röm. St. II, 1, 540.

[2]) Liv. 4, 7, 2: *sunt qui propter adiectum Aequorum Volscorumque bello et Ardeatium defectioni Veiens bellum, quia duos consules obire tot simul bella nequirent, tribunos militum tres creatos dicant, sine mentione promulgatae legis de consulibus creandis ex plebe.* Liv. 4, 21. 31. Mommsen r. St. II, 1, 166: „Die wahrscheinlich ältere Darstellung der Annalen knüpft den Consulartribunat nicht an den ständischen Hader um die Wahlqualification, sondern daran, dass für die mehreren gleichzeitigen Kriege die zwei Consuln nicht genügt hätten". Anders Lange r. A. I², 648. Uebrigens hätte er nicht das Verlangen der plebs nach dem Consulat und nach Stiftung des Militärtribunats mit consularischem Imperium identificiren sollen: sehr wohl könnte die Wahl mehrerer solcher Militärtribune bereits durch den Decemvirat aus militärischen Gründen vorgesehen sein und hernach zur vorläufigen Beseitigung des Streits um die Besetzung der Consulstellen statt dieser den Plebejern eingeräumt sein.

[3]) Wir werden dieses in dem Abschnitte über die Aushebung noch weiter darlegen, es sollte aber seit Mommsen's „römischen Tribus" feststehen, dass die Centurien des militärischen *exercitus* allein auf den Tribus beruhten.

5. Ein wichtiges Argument dafür, dass seit der Decemviralzeit die servianische Heeresordnung durch eine neue ersetzt worden sei, liegt ferner darin, dass eben seit der Decemviralzeit, wenn nicht gar durch die Decemvirn selbst eine Censusordnung[1]) aufgekommen ist.

Wir werden hier noch von manchen sehr wahrscheinlichen Neuerungen derselben absehen: sicher ist es, dass seit dem Aufkommen derselben die *centuriae* des *comitiatus maximus* nicht alljährlich, sondern für einen Zeitraum von anfangs 4, dann 5 Jahren[2]) constituirt wurden. Bei diesen Zwischenräumen konnten aber die *centuriae* nicht mehr eine militärische Verwendung haben. Denn angenommen auch, dass Ersatzmänner *(adscripticii)* jeder Centurie zugeschrieben gewesen wären[3]), so hätten diese doch bei irgend welchen erheblicheren Verlusten des ersten Jahres gewiss nicht genügt haben können, ein dreieinhalbjähriger oder längerer Aufschub der Ergänzung wäre aber für die militärische Verwendung des Heeres höchst nachtheilig gewesen.

So behauptet denn Genz[4]) Centur. 29, dem ich vielfach, bei Ausgangs- wie Endpunkt der Untersuchung, beipflichten musste, mit Recht: „die Einführung einer fünfjährigen Censusperiode bezeichnet ... ohne allen Zweifel den Moment der Trennung des Stimm- und

[1]) Allerdings ist nach unserer Tradition auch vor dem Decemvirat mehrfach ein Census vorgenommen worden. Erst im 7. Abschnitt kann jedoch klar gemacht werden, mit wie geringem Recht von einem servianischen Census gesprochen wird und wie derselbe sich von demjenigen der Censoren unterschieden habe. Es ist z. B. mindestens fraglich, ob vor dem Decemvirat eine *aestimatio* in Geld stattfand. Doch das soll hier noch nicht betont werden. Dagegen gehört eine andere Bemerkung zur Rechtfertigung des im Text gebrauchten Arguments schon hierher. Wahrscheinlich ist vor dem Decemvirat der Census nicht in regelmäfsigen Intervallen, sondern nur ausnahmsweise abgehalten worden. Schon deshalb konnte d e r Theil des Census, der hier allein in Betracht kommt, die Bildung des Stimmheeres, nicht ein Theil des Census gewesen sein. Der servianische *exercitus* ist so lange, als er zugleich Kriegsheer war, alljährlich von den Consuln ausgehoben worden. Und so ist denn der Eintritt eines mehrjährigen Intervalls bei dieser Formation in der That ein Anzeichen dafür, dass der *exercitus Servianus* aufhörte militärisch verwendbar zu sein.

[2]) Mommsen röm. St. II, 1, 315 s. de Boor fasti censorii (Berlin 1873) 37.

[3]) So Mommsen röm. Trib. 134: „man unterschied in den Stimmcenturien die ursprünglichen Cadres und die *adscripticii cives*". Genz Centurienverf. 28.

[4]) Gern bekenne ich überhaupt, dass ich durch keine einzige Schrift so sehr gefördert worden bin, wie durch diese kleine anregende Schrift von Genz über die Centurienverfassung.

Kriegsheeres, den Moment, in welchem der militärische und politische Zweck, nur willkürlich an einandergebunden, auseinanderreifsen". — „Man konnte nicht hoffen, dass reelle Centurien (also die des militärischen *exercitus*) fünf Jahre lang ihren Bestand auch nur ungefähr erhielten, der Nutzen ihrer Aufstellung war imaginär".

6. Die *centuria* der *proletarii*. So lange die *comitia centuriata* nur das Heer, welches aus *assidui* bestand, enthielten, war für Proletarier kein Platz in denselben. Nun wird man das Aufkommen der Centurie der *proletarii* und *capite censi*[1]) wohl nicht in eine spätere Zeit versetzen dürfen, als in Rom eine geordnete Steuerordnung d. i. die Censur eingeführt wurde. Auch ist es sicher, dass schon in den 12 Tafeln die ärmsten Bürger als *cives*[2]), als Vollbürger bezeichnet werden[3]): sie werden daher wohl nicht mehr das wichtigste bürgerliche Ehrenrecht, das Stimmrecht, entbehrt haben. Jedenfalls ist die Abtheilung der *capite censi* damals entstanden im Gegensatz zu den Leuten von höherem Census und es ist wenigstens sehr wahrscheinlich, dass denselben zugleich auch ein Platz in der *centuria* des *comitiatus maximus* eingeräumt worden sei.

7. In dem Moment aber, da die *centuria proletariorum* den Classen hinzugefügt wurde, können auch diese selbst nicht mehr eine abgeschlossene Anzahl von je 8000, 2000, 2000, 2000, 2800 Mann repräsentirt haben. Denn es wäre sinnlos gewesen, allen ärmsten Bürgern ein Stimmrecht zu geben, das immer nur ein gewisser Bruchtheil der Bürger besserer Vermögensclassen besessen haben würde[4]).

Wir haben damit unsere Aufgabe gelöst und hoffentlich glaublich gemacht, dass zur Zeit des Decemvirats die Anfänge einer

---

[1]) Erst in einer späteren Zeit hat man beide Arten der Bürger so scharf geschieden, wie wir es bei Gellius XVI, 10 finden. Der Begriff der *proletarii* erscheint bei Polybius (6, 19) zwar nach oben, aber noch nicht nach unten hin eingeschränkt.

[2]) Der Begriff der *cives sine suffragio* ist erst viel später entstanden, *civis* hat in älterer Zeit wohl stets den Vollbürger bezeichnet. Erst seitdem 510 die Wehrmannschaft, die *Quirites*, die politischen Functionen der *cives triginta curiarum* übernahmen, konnte für kurze Zeit die Anomalie entstehen, dass *cives* und *Quirites* nicht identisch waren. Vgl. hierüber Abschnitt V § 12.

[3]) Gell. 16, 10, 5.

[4]) Dies war so lange der Fall, als die Centurie = 100 Mann war.

neuen Heeresorganisation, die sich mit der Zeit zur Manipularordnung fortbildete[1]), gesetzt werden müssten und dass zu derselben Zeit die Centurien aufhörten, militärische Compagnien zu sein und jetzt einschliefslich der neuhinzutretenden Centurie der *proletarii* übercomplete Abtheilungen solcher Bürger wurden, welche zu derselben Vermögensclasse und folgeweise zu der gleichen Stimmclasse gehörten.

So hat also der Decemvirat jene einschneidenden Veränderungen herbeigeführt und in Rom Heer und Haupt-Bürgerversammlung von einander getrennt. Offenbar verdanken wir dieser Umwandlung des alten Heeres mit politischen Rechten in jene spätere allgemeine Bürgerversammlung die vielfachen Doppelbezeichnungen.

Oder lassen etwa die hier folgenden eine andere wahrscheinlichere Deutung zu?

exercitus — *comitia centuriata*, *comitiatus maximus*[2]),
praetor maximus[2]) *(magister populi)* — *dictator*,
praetor[3]) (Feldherr) — *consul* (verwandt mit *consulere*, *consilium*) = der an den Rathssitzungen theilhabende[4]),
exercitum imperare — *populum inlicium vocare* (Varro l. l. 6, 94) u. a. m.

---

[1]) Eine Geschichte der Entwickelung der Manipularordnung aus der Phalanx wird der nächste Abschnitt zu bieten versuchen.

[2]) In beiden Bezeichnungen ist *maximus*, wie vorhin S. 277 A. 2 bemerkt wurde nicht räumlich zu fassen, sondern bezeichnet den Rang. Bei *praetor maximus* ist dies zweifellos und ich halte schon danach Mommsen's Erklärung von *comitiatus maximus* (r. F. 161) für unrichtig, der *comitiatus maximus* steht im Gegensatz zu den *comitia leviora*, den Tributcomitien (Cic. pro Plancio 3, 7).

[3]) Der Titel *praetor* muss schon eine Zeit lang vor 366 v. Chr. durch *consul* verdrängt worden sein. Denn wie hätten die Consuln ihren mit Ehren getragenen Titel dem neu ernannten *collega minor* überlassen können, wenn sie denselben bis 367 besessen hätten? Ich setze also das Entstehen des Consulnamens wohl mit Recht in die Zeit des Decemvirats. Ganz bestimmt sagt dies obenein Zon. 7, 19; vgl. Ew. Schmidt über den Zweck des röm. Decemvirats, Halberstadt 1871, S. 21.

[4]) Man kann immerhin der Hauptsache nach die in der Abhandlung von Eschmann: über *consulere*, *consul*, *exsul*, *praesul* in der Zeitschr. f. vgl. Sprachf. B. 13. 1864. S. 106 dargelegte Ansicht billigen. Hainebach's Arbeit über *consul* und *consulere*, Giefsen 1870, habe ich nicht einsehen können. Mit Eschmann's Ansichten über die Grundbedeutung von *consol* (= der Berather) stimmt im Wesentlichen auch Corssen, der (über Aussprache, Vocalismus und Betonung

10.

Gehen wir noch einmal auf die Zeit der Entstehung dieses Comitiats zurück und stellen damit die zu gleicher Zeit eingeführten Verfassungsänderungen zusammen.

Das Heer hatte dem König Tarquinius Superbus den Gehorsam aufgekündigt und ihn gezwungen das Lager zu verlassen. Auch die Stadt hatte darauf ihm den Eintritt verwehrt: Abtheilungen der *seniores* eilten in's Lager um den Fortgang der revolutionären Entwickelung zu beeinflussen. Dem patricischen Senat, der zwar die Absetzung des Tarquinius und den Curienbeschluss über die Ausweisung der *gens Tarquinia* gern gesehen hatte, lag jetzt die schwierige Aufgabe ob, für seine oligarchischen Interessen die grofse Masse oder doch wenigstens einen wichtigen Bestandtheil des Volkes zu

---

II, 71) indessen *consol, praesul, exsul, subsul* von einem Stamm *sal* = gehen (*consulere* = *convenire* „zusammen berathen und um Rath angehen") ableitet. Doch ist der Name *consol* nicht von den Stämmen in *söl-um, sölium, söl-ea, söl-idus* zu trennen. In den genannten Wörtern ist die Bedeutung der Grundsilbe *söl* = festsitzen, namentlich mit Hinblick auf die gothischen Formen *sul* = Säule, *salja* = Sohle, *saljan* = bleiben, feststehen und ahd. *sal* = Herberge, Wohnsitz gesichert. Von consulere ist consol abgeleitet „wie *famul* aus *famol-o subtēl* aus *subtel-o*", Corssen II, 71. Entscheidend für Eschmann's Ableitung wäre es übrigens, wenn Plautus wirklich *considium* = *consilium* geschrieben hätte; vgl. Studemund Hermes 1, 285. Mit Recht hebt auch Ew. Schmidt (Ueber den Zweck des römischen Decemvirats, Halberstadt 1871) 21 A. 64 hervor, dass „die Alten einstimmig den Namen Consul von *consulere* ableiten" (*a consulendo* vgl. Cic. rep. 2, 31. Dionys 4, 76. Accius bei Varro l. l. 5, 30) und dass „kein Grund vorliege, an der Ableitung der Alten zu zweifeln". *Insula* ist besser „das im Wasser Boden habende" als der Einsprung (Mommsen r. G. I⁴, 250), *exsul* besser der „*ex solo*" vom heimischen Boden vertriebene, als „der zum Lande hinausgesprungene" (ὁ ἐκπεσών bietet doch nur ein schwaches Analogon!) und *consul* selbst ist doch sachlich besser „der zum Berathen mit dem Senat zusammensitzende" als „der mit seinem Collegen zusammen springende" Beamte zu fassen. Allein *praesul* scheint von *prae* und *salire* nicht zu trennen zu sein; möglich ist jedoch, dass selbst *praesul* = *praeses* von den Worten *praesultator* und *praesultor*, welche eigentlich den Vorspringer bedeuten, gesondert werden muss und ganz allgemein den Vorstand (den Vorsitzenden) bedeutet. Es mag sich für *consul* vielleicht noch am meisten empfehlen, darin eine Bildung von der Art wie *confinis* 'die Grenzen mit einem gemein habend, Grenzgenosse', *consors* 'die *sors* mit einem theilend' zu sehen: *consul* wäre dann 'der am Sitzungssaal theilnehmende', gleichsam 'der Geselle' — denn auch dieses deutsche Wort ist von Ursprung nichts anderes als der Saalgenosse.

gewinnen. Er gestand also dem aristokratisch zusammengesetzten *exercitus* die Wahl „zweier Heerführer" *(praetor* von *praeire)* zu und wies ihm aufserdem die wichtigsten Functionen der bisherigen Bürgerversammlungen zu: Provocationsfälle[1]), Entscheidungen über einen Angriffskrieg und Verfassungsänderungen. Sodann entschloss er sich, viele der Nichtadligen in die Curie aufzunehmen. Aber bei dieser scheinbar versöhnlichen Handlungsweise hat er die ganze Raffinirtheit und Schlauheit, die seitdem dem römischen Adelsregiment eigen war, bewiesen.

Allen Classen der Bürger wurde zwar das Stimmrecht verliehen, aber so, dass die erste Classe allein schon die Majorität besafs. Alle wurden um ihre Meinung gefragt, sofern die Majorität bei der ersten Classe noch nicht entschieden war. Jeder durfte seine Stimme abgeben, sobald er dazu befohlen wurde. Andrerseits wurden wohl Nichtadlige in's Rathhaus, aber nicht wirklich in die Versammlung der *patres* aufgenommen, und damit fehlten ihnen die wichtigsten Hoheits- und Ehrenrechte des Senats[2]): keiner der Neulinge durfte Interrex werden und also als *privatus* die *auspicia populi Romani* besitzen[3]), keiner von ihnen durfte den rothen Schuh mit der Lunula und den breiten Purpursaum anlegen[4]), keiner erhielt das Anrecht auf eine regelmässige Theilnahme an der Debatte[6]).

[1]) Falls solche bereits vereinzelt vor die *comitia curiata* gebracht worden wären Cic. de rep. 2, 31, 54; gesetzlich garantirt ist die Provocation wohl erst durch die *lex Valeria*. Vgl. Lange r. A. I², 578 und S. 275 d. Schr.

[2]) Der spezielle Nachweis über die Bedeutung von *patres* und ihre Vorrechte ist Abschn. II § 9 nachzulesen.

[3]) Liv. 6, 41.

[4]) Mommsen r. Forsch. 255.

[5]) Ebend. 256.

[6]) Ich stehe hier also, wie schon S. 209 angedeutet, im Wesentlichen auf dem Hoffmann-Mommsen'schen Standpunkt und nehme an, dass zu Beginn der Republik die *conscripti* die *senatores pedarii* waren, *qui pedibus tantum in sententiam ibant*, von denen es Gell. III, 18, 6 heifst: *qui in postremis scripti erant, non rogabantur sententias, sed quas principes dixerant, in eas discedebant.* Indem dann später die abtretenden Beamten mit zur Debatte hinzugezogen wurden, wurde der frühere Gegensatz von *patres* und *conscripti* in denjenigen der *quibus in senatu sententiam dicere licet* und der *pedarii*, welchen dies in der Regel nicht gestattet war, umgewandelt. Von einem absoluten Ausschluss der *pedarii* sollte nicht geredet werden, da ja der Vorsitzende aufrufen konnte, wen er wollte.

Sollte nun die Vermuthung zu gewagt erscheinen, dass die *patres* neben diesen Vorrechten, welche sie sich reservirten, damals auch noch den Anspruch erhoben hätten, stets *auctores comitiorum centuriatorum et curiatorum* zu sein? Oder vielmehr, da es sicher[1]) ist, dass die *patrum auctoritas* auch vereinzelt schon früher nach Comitialbeschlüssen von den *patres* ausgesprochen ist, so lautet die Frage noch specieller so: sollte nicht die Doctrin — *comitiorum iussa ne rata sunto, nisi ea adprobavisset patrum auctoritas* — damals zuerst als rechtlich bindender Staatsrechtsgrundsatz aufgestellt worden sein?

Wir bekannten am Schluss des zweiten Abschnittes, wie es unglaublich sei, dass ein und dieselbe Behörde (d. h. also hier der patricische Senat der Königszeit) streng und juristisch die *auctoritas*, welche er der Meinung des Königs angedeihen liefs[2]), von derjenigen unterschieden habe, durch welche er den Volksbeschlüssen Gesetzeskraft verliehen, zumal für beide ja derselbe Ausdruck üblich war, so lange nur Patricier im Senat waren. Zwar konnte nicht geleugnet werden, dass insoweit, als dem Patriciersenat der Königszeit von verfassungsfreundlichen Königen regelmäfsig *de divinis* referirt sein wird, ihm oft schon eine Cognition obgelegen habe, ob die Auspicien bei der Volksversammlung selbst beobachtet oder in wie weit Volksbeschlüsse den früher bereits inaugurirten oder durch Götterzeichen gebilligten Staatsordnungen widersprächen. Aber wenn ein Einspruch der *patres* auch nach abgeschlossener Volksabstimmung schon früher abgegeben sein mochte, so war dies doch keineswegs nach der Ansicht der alten Staatsrechtslehrer bei jedem Volksbeschluss nothwendig[3]) gewesen, keineswegs konnte er in der Königszeit gegenüber dem *regium imperium* wirksam sein[4]) und am allerwenigsten waren sich die *patres* seiner materiellen Verschiedenheit von dem Gutachten bewusst, das sie auf die Anfrage des Königs,

[1]) Für alle die, welche unserer Darlegung im zweiten Abschnitt beipflichteten und die *patrum auctoritas* auf die patricischen Senatoren bezogen.

[2]) Das *προβούλευμα* des Dionys.

[3]) Als Belege mögen die Vorgänge bei Servius' und Tarquinius Superbus' Wahl dienen. Ueber letzteren z. B. Liv. 1, 49 ... *ut qui neque populi iussu neque auctoribus patribus regnaret.*

[4]) Von Tarquinius Superbus sagt Liv. a. a. O.: *bellum pacem foedera societates per se ipse cum quibus voluit intussu populi ac senatus fecit diremitque.*

ob er einen Gesetzantrag an's Volk bringen solle oder nicht, ertheilten. Religiöse Bedenken wird der patricische Senat ebensowohl vor als nach dem Volksbeschluss geäufsert, ein verfassungsfreundlicher König wird gewiss schon vorher den Willen des Senats befolgt, ein Tyrann selbst die nach der Volksabstimmung verweigerte *auctoritas* gering geachtet haben.

Indessen mit der Zeit mussten sich die Gegensätze verschärfen. Als ein König regierte, der den Senat vollständig vernachlässigte[1]), und vollends in Zeiten der Revolution, in der das Königthum durch das Heer gestürzt wurde, da musste sich der Senat deutlicher bewusst werden, dass ihm die höchste Sorge für die *auspicia populi Romani* obliege und er musste einsehen, wie er dieselbe nach dem Sturz des Königthums zweien alljährlich wechselnden Magistraten gegenüber nicht allein leichter und zwar dauernd prätendiren könne, sondern zum Heile des Ganzen auch nothwendig beanspruchen müsse. Diese äufseren Anlässe haben also beim Erlöschen des Königthums zur schärferen Abgrenzung der Theorie: *patres auctores comitiorum sunto* geführt, ebenso wie der Tod des ersten Königs die *patres* zu dem Anspruch *auspicia penes patres sunto* veranlasste.

Noch ein Umstand kam aber hinzu, der den bisherigen Patriciersenat zur genauen Formulirung und Betonung dieses Grundsatzes gerade in diesem Zeitpunkt veranlassen musste. Bei Erledigung des Königthums hatte er eingesehen, wie eine Anzahl von Rathsherrnstellen den plebejischen Geschlechtern eingeräumt werden musste. Mit dieser Ergänzung hörte er also auf, für sich allein eine Versammlung zu sein, welche den Beamten auf ihre Anfragen über die wichtigsten Angelegenheiten der Staatsverwaltung Rath ertheilte. Wer sollte da die politischen Vorrechte des Adels, seinen Einfluss auf die Besetzung der höchsten Aemter und seine Privilegien auf sacralem Gebiet in Schutz nehmen? Wie war die Integrität des patricischen Standes und seiner Gentilordnung zu bewahren, wenn es nicht gegenüber allen gesetzlichen Neuerungen und neuerungssüchtigen Beamten ein höchstes Cassationsrecht gab? Und wem anders konnte dies naturgemäfser Weise vindicirt werden als den *patres*, welchen bisher stets die Pflege der Auspicien obgelegen hatte, indem sie dem Könige *de divinis* Rath ertheilt und bei Erledigung des Thrones die Auspicien treulich dem Nachfolger übermittelt hatten?

Mommsen weist treffend[1]) darauf hin, dass in den wenigen Fällen, in welchen der Einspruch des Patriciersenats überliefert wird, „es sich um Verfassungsfragen" handle. Er schliefst daraus also höchst wahrscheinlich mit Recht: „dem Patriciersenat hat das Recht, den Beschluss der patricisch-plebejischen Gemeinde zu cassiren, in dem Sinne zugestanden, dass er nicht nach willkürlichem Belieben, sondern nur dann die Autorisation versagen durfte, wenn der fragliche Gemeindebeschluss ihm die Verfassung zu verletzen und insbesondere die Auspicien zu beeinträchtigen schien". Gerade eine solche Gesinnung müsste aber, falls unsere Hypothese richtig wäre, bei dem Patriciersenat in den Zeiten der Revolution, nach Vertreibung der Tarquinier, vorhanden gewesen sein.

Jedenfalls steht soviel fest:

Welche Theorien auch zur Feststellung dieses Verfassungsparagraphen geführt haben mögen — sowohl das Aufkommen der verfassungsmäfsigen Nothwendigkeit einer *patrum auctoritas*, als das allmähliche Anwachsen der politischen Bedeutung des Patriciersenats, die Wichtigkeit seiner Vorrechte im Ständekampf, und daneben die Entwickelung der beiden verschiedenartigen Competenzen des Patriciersenats und des Gesammtsenats können so ohne Härte erklärt werden und es liegt kein Grund vor, statt dessen zu den alles verwirrenden Anschauungen von patricischen Curien zurückzukehren, oder auch nur eine allmähliche Umwandlung des Senats aus einer Geschlechterrepräsentation[2]) in einen vom Oberbeamten vollständig abhängigen Rath für wahrscheinlich zu halten. In Bezug auf letztere Ansicht scheint es mir ohnehin unerklärlich, dass gerade in dem Momente, als die Geschlechteraristokratie über das Königthum siegte, diese ihre Hauptwaffe, das von Mommsen conjicirte Recht, ihre Repräsentanten auch ohne Berufung in den Patriciersenat abzusenden, aufgegeben haben sollte.

---

[1]) röm. Forsch. 241.

[2]) Wie Mommsen r. F. 278 angenommen hat. Der patricisch-plebejische Gesammtsenat unterliegt nach ihm „von Haus aus dem unbeschränkten Wahlrecht des Oberbeamten der Gemeinde", in Bezug auf die Bildung des Patriciersenats der Königszeit soll dagegen „das freie Wahlrecht des Königs beschränkt" gewesen sein „durch die Vorschrift aus jedem Geschlecht ... einen und nicht mehr als einen Mann in den Rath aufzunehmen". Bedenken hiergegen wurden S. 216f. geltend gemacht.

Aber noch ein Umstand wird bei der Auffassung, dass die Centurienordnung bis zum Decemvirat nichts anderes gewesen sei, als das Heer von 2 activen und 2 Reservelegionen, erklärlich, nämlich der, dass nach wie vor alle reinbürgerlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch civilrechtliche Acte ersetzt waren[1]), den Curiatcomitien verblieben. Alle in die Familienangelegenheiten eingreifenden Fragen mussten principiell dem Heere vorenthalten[2]) bleiben: vor allen Dingen aber zu einer Zeit, da immer nur ein Bruchtheil des Volkes im Heere stand.

Auffallen könnte es dabei allein, dass die *leges de imperio* den Curien verblieben seien.

Gewiss ist eine *lex de imperio* damals nicht geschaffen, sondern es wird seit Alters üblich gewesen sein, dass der König bei Antritt seiner Regierung selbst die Curien berief und sich feierlich das *imperium* übertragen liefs. Aus diesem Grunde ist daher, wie sehr es auch befremdlich erscheinen könnte, dass früher zweimal von demselben Volke über einen Beamten abgestimmt worden sei[3]), hier nicht weiter zu erörtern, wie das ursprüngliche Imperiengesetz zu deuten sei: zumal es längst erkannt und II § 1 erwiesen ist, dass die zweite Abstimmung damals nur ein formaler Act war, der mehr das Volk verbinden, als die Beamten beschränken sollte. Der Magistrat sprach die Frage vor, ob das Volk ihm persönlich das *imperium* übertragen wolle; indem das Volk eine bejahende Antwort gab, verpflichtete es sich selbst zum Gehorsam[4]).

---

[1]) Auf diese Exception muss schon hier hingewiesen werden. Das *testamentum per aes et libram*, die *adoptio per magistratum*, der civilrechtliche Austritt und Uebertritt aus einer Familie durch *emancipatio* und *mancipatio* u. s. w. müssen spätestens seit Servius neben die analogen curialen Acte getreten sein: näheres Abschnitt V, § 12.

[2]) Das *testamentum in procinctu* ist nicht durch das Heer des Marsfeldes, sondern vor dem in die Schlacht rückenden Heer abgeschlossen worden.

[3]) Wenn eine von beiden Volksversammlungen in Wegfall kommen sollte, so wären es die Wahlcomitien; vgl. Mommsen r. St. I, 157 ff. II, 1, 5 ff.

[4]) Vgl. S. 99. Hoffmann (patricische und plebejische Curien 29) hat jetzt die Theorie aufgestellt, dass die Magistrate erst durch die *lex curiata* die *auspicia publica* erhalten hätten. Demgemäfs hätte kein Beamter in den ersten Monaten des Jahres (die *lex curiata* wurde meist erst am 1. März rogirt, Mommsen r. St. I, 52) die Staatsauspicien gehabt und dieselben hätten regelmäfsig unterbrochen worden sein müssen, was unglaublich ist. Wer der Tradition keine Gewalt anthun will, muss bekennen, dass die *lex curiata* den Beamten nur das un-

Aber mit Beginn der Republik erhält diese *lex curiata de imperio* noch eine besondere Stellung den übrigen Volksbeschlüssen gegenüber: es tritt das eigenthümliche Verhältniss ein, dass nicht dieselbe Versammlung, wie es bis 509 v. Chr. und später wieder beim Censor üblich war, Amt und *imperium* übertrug, sondern die Centurien wählten, die Curien verliehen den Oberbefehl.

Es ist dies deshalb um so bemerkenswerther, weil ja im übrigen gleich mit Beginn der Republik alle sonstigen politisch wichtigen Functionen der Curiatcomitien auf die Centurien übertragen wurden und diese nur von denjenigen Angelegenheiten ausgeschlossen blieben, welche die eben genannten ausschliefslich bürgerlichen Verhältnisse der Familien und Geschlechter betrafen.

Dass die Centurien unfähig gewesen seien, das *imperium* zu verleihen, wird man mit Rücksicht auf die *lex centuriata* der Censoren nicht behaupten können. Noch weniger, dass man sie allein aus Conservatismus bei den Curien belassen habe. Das wahrscheinlichste ist also, dass in dieser eigenthümlichen Anordnung, dass 2 verschiedene Volksversammlungen über einen Beamten abstimmen sollten, in der That eine bestimmte Absicht der leitenden politischen Kreise Roms zu suchen ist. Nun war bei den aristokratisch-gegliederten Centurien für die herrschende Partei nichts bedenklich, als höchstens ihr Ursprung. Sollten wir da irren, wenn wir annehmen, dass gegen diesen, gegen eine Wiederholung einer Militärrevolution der Adel in dem Imperiengesetz der Curien eine Waffe gesucht habe?

Die Klage des Senats (Liv. 26, 2): *rem mali exempli esse, imperatores legi ab exercitibus et sollemne auspicatorum comitiorum in castra et provincias procul ab legibus magistratibusque ad militarem temeritatem transferri* zeigt, wie sehr man noch viel später solche Vergewaltigungen im Senat perhorrescirte. Da konnte denn jedem conservativen Gemüthe die Theorie der Voreltern zum Trost gereichen: *maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt .... cum curiata ceteris patriciis magistratibus (ferebatur)*,

beschränkte militärische Oberbefehlshaberrecht und die extraordinäre Jurisdiction zu seinen schon innegehabten Rechten hinzufügte. Ich brauche auch wohl kaum zu sagen, wie undenkbar ist, dass die die Curien berufenden Beamten noch kein Recht zu auspiciren besessen haben sollen. (Hoffmann ebendas. 30).

tum iterum de iisdem iudicabatur ut esset reprehendendi potestas, si populum beneficii sui paeniteret (Cic. de lege agr. 2, 11, 26). Wir mussten im zweiten Abschnitte (1. 2) allerdings der Interpretation widersprechen, welche danach eine wirkliche Cassation des Wahlactes durch die Curien annahm. Nie ist der Beamte, dessen *lex curiata* sich verzögerte, deshalb zum Rücktritt gezwungen gewesen. Aber als staatsrechtliche Theorie war die Beibehaltung einer *lex curiata de imperio*, gesondert von der Wahl des *exercitus*, eine nicht zu unterschätzende Waffe: konnten doch zu guter letzt noch schlimme Götterzeichen bei der *lex curiata* die Weiterführung des Amtes bedenklich erscheinen lassen und wenigstens dann dem Senat eine Handhabe bieten, die Ermahnung an den Beamten zu richten: *ut vitio creatus se magistratu abdicaret!* Ebenso wie es gegenüber der spontanen Willenserklärung des Heeres nothwendig erschien, die Theorie festzuhalten, dass die „Befehle" desselben noch keine Gesetze seien, sondern dass die Zustimmung der *patres* abgewartet werden müsse: musste es auch von Werth sein, zu betonen, wie das in Waffen stehende Volk zwar befugt sei, die magistratische Würde zu verleihen, das *imperium* dagegen wie bisher ordnungsgemäfs nur durch die seit Alters geheiligte sacrale Versammlung des *populus Romanus triginta curiarum* ertheilt werden könne. Je geringer eben die practische Wichtigkeit der *lex curiata* war, um so stärker tritt dieser theoretische Gesichtspunkt, welcher bei einem auf Ordnung und Gesetz haltenden Volke selbst in den Zeiten der Revolution[1]) keineswegs ganz ohne practische Wirkung blieb, in den Vordergrund.

Wenn diese Bemerkungen über die Bedeutung, welche *patrum auctoritas* und *lex curiata* zu Beginn der Republik erhalten haben, richtig sind und beide erst mit der politischen Verwendung des servianischen Heeres eine besondere Wichtigkeit gewannen, so lässt sich nicht leugnen, dass der Patriciersenat der ersten Tage der republicanischen Zeit mit ungemeinem Geschick sich zum Herrn der Situation gemacht hat. Er hatte die politisch wichtige Thätigkeit der Volksversammlung auf das aristokratisch gegliederte Heer übertragen, dieses selbst und damit den wohlhabenden Grundbesitzerstand wenigstens vorläufig gewonnen. Und doch wieder war es ihm gelungen, seine Selbständigkeit zu hemmen, indem er wie bisher

[1]) Dio 41, 43.

nur der von sacralen Formen abhängigen Curienversammlung das Recht vindicirt hatte das *imperium* zu verleihen. Sodann hatte sich der Patriciersenat zwar durch zahlreiche Plebejer ergänzt, aber er hatte zugleich sehr wesentliche Rechte theils sich selbst reservirt, theils neu beansprucht; als Bewahrer der *auspicia populi Romani* stellte er beim Erlöschen der höchsten Amtsgewalt wie bisher den Zwischenkönig und — was wichtiger war — als Wächter der *auspicia* beanspruchte er das Recht, alle missliebigen Wahlen und Gesetze zu cassiren, falls sie ihm gegen die Auspicien zu sein schienen.

Nur einen, allerdings schweren Tadel hat er verdient:

Sein Verfahren war mehr geschickt als weise. Es glich jener Schlauheit, mit welcher Servius nach Dionys die *plebs* dupirt haben soll[1]). Und wirklich haben die Männer, welche die Revolution von 494 v. Chr. durchführten, gezeigt, dass sie an diesen Gaben des „Volksfreunds" P. Valerius — denn er tritt vornehmlich als der Aesymnet seiner Vaterstadt hervor — wenig Gefallen fanden und dass der schlichte Unterthanenverstand latinischer Bauern dieses Truggewebe von frommer Staatsklugheit und adeliger Kurzsichtigkeit klar durchschaute.

Dabei bedenke man, wie gering die Competenz dieser neugeschaffenen *comitia centuriata* war und endlich wie impotent sie gegenüber den Beamten dastanden. Gerade dieser letztere Umstand tritt für die ältere Zeit noch besonders in den Vordergrund. Der *exercitus*, der zugleich die politischen Functionen der Volksversammlung ausübte, wurde natürlich nach den für die Aushebung geltenden Grundsätzen zusammengesetzt. Mit andern Worten: alljährlich[2]) completirte der Consul die durch Sterbefälle, Verwundungen oder durch Ueberschreitung der Altersgrenze lückenhaft gewordenen Centurien. Es mag sein, dass anfangs bei der Aushebung noch auf militärische Tüchtigkeit, Tapferkeit vor dem Feinde und Körperkräfte gesehen worden ist. Indessen mussten auch hier sehr bald politische Tendenzen überwiegen. Mit Recht gedenkt Genz (ebendas. 24) des „ungeheueren Spielraums", der dem

[1]) Dionys 4, 19 ff.

[2]) Genz Centurienverf. 19 „deshalb ist anzunehmen, dass alljährlich vom König der *exercitus* formirt und inspicirt ward. Dies beweist die auch in späterer Zeit alljährlich erfolgende Erneuerung der *tribuni militum* für die gesetzlichen Legionen". Ueber die Aushebung vgl. Abschnitt IV, § 9—12.

Magistrat zustand, „welcher das Kriegs- und Stimmheer für die Wahl der Prätoren des nächsten Jahres formirte", und er fragt S. 11 treffend: „konnte man annehmen, dass das militärisch tüchtigste Heer, mit den besten Centurien in den Vordergliedern nun auch am erwünschtesten stimmen würde?" „Und doch", fährt er fort, „beweist der Abstimmungsmodus, wie sehr man Einfluss üben wollte!" Fast scheint es mir, als ob die merkwürdige annalistische Notiz über einen Privatkrieg der *gens Fabia* und ihrer Clienten auf eine solche parteiische Berücksichtigung bei der Aushebung zurückzuführen sein dürfte; denn so ganz ohne eine officielle Leitung ist jenes Unternehmen nicht abgelaufen [1]).

Sodann musste der Consul, welcher das Heer ausgehoben und ins Feld geführt hatte, nothwendig einen grofsen Einfluss auf die Stimmung seiner Armee besitzen und zumal ein siegreicher Feldherr musste sein Heer mit Leichtigkeit für die Wahl eines genehmen Candidaten gewinnen können [2]).

Ohnedies waren ja die Soldaten des Heeres durch Eid gezwungen, ihrem Feldherrn gehorsam zu sein und es lag bei jeder Abstimmung eines Heeres die Befürchtung nahe, welche Livius 6, 16, 8 ausspricht: *nihil enim non per milites iuratos in consulis verba quamvis perniciosum populo, si id liceret, ferri posse.*

Dazu kam, dass den Centuriatversammlungen alle Initiative fehlte, die rechtlich nicht einmal dem Senat [3]), sondern allein dem Oberbeamten — sowohl für *contiones* wie für *comitia* — zustand [4]). In seiner Macht lag es, die Tagesordnung festzusetzen, die Versammlung zu eröffnen und zu schliefsen.

[1]) Liv. 2, 48: *tum Fabia gens senatum adiit. consul pro gente loquitur* und der Consul führt sie dann in den Krieg.

[2]) Das war sogar nach Liv. 2, 42. 43 einem weniger beliebten Feldherrn möglich. Nebenbei gesagt bietet also die hier erwiesene Behauptung, dass die *comitia centuriata* mit Beginn der Republik nichts anderes, als das Heer waren, den Schlüssel zur Erklärung der sonst so räthselhaften zahlreichen Consuln aus der *gens Fabia* 490—470 v. Chr. — Livius 2, 42 führt dies auf die *patres* zurück: der Senat aber kann dies nicht sein, denn der besafs keinen direkten Einfluss auf die Wahlen: sind es die Patricier im allgemeinen, so weist dies also auf ein Uebergewicht derselben und ihrer Parteigenossen in den *comitia centuriata* hin resp. auf eine parteiische Zusammensetzung derselben.

[3]) Unrichtig also Marquardt Handb. II, 3, 6. Vgl. Abschn. II, § 14.

[4]) Ich glaube, dass Contionen in älterer Zeit viel seltener den Centuriatcomitien, als den Tribusversammlungen voraufgegangen sind. Letztere sind ja

Endlich hatte bei Wahlen der vorsitzende Beamte noch das Recht, auf ihm unbequeme Candidaten keine Rücksicht zu nehmen; er konnte erklären, dass er die Stimmen, welche sich trotz seiner Einsprache auf einen Candidaten vereinigen würden, nicht annehmen und nicht renuntiiren werde[1]).

Man wird dieser Schilderung der ältesten republicanischen Verfassungszustände das eine zugestehen müssen, dass bei einer so aristokratisch zugestutzten Republik die Entstehung eines gewaltigen Ständekampfes, der zu zweimaliger Secession, zur Stiftung des Tribunats, zur Constituirung legislativer Plebejerversammlungen hinführte, erklärlich erscheint. Ein patricischer Senat als Wächter der Auspicien und Gesetze, zwei Oberbeamten mit königlichem Imperium[2]), an Stelle der alten bürgerlichen Volksversammlung ein gut disciplinirtes Heer, dessen Zusammensetzung dem begüterten Grundeigenthümer entscheidenden Einfluss garantirte, dessen Auswahl in der Hand des wahlleitenden Beamten lag, das endlich bei geringer Competenz ohne alle Initiative war und nur auf Befehl des Beamten zusammentrat: das waren Zustände, welche die Opposition aller wahrhaft republicanisch gesonnenen Männer geradezu herausfordern musste.

Wer an Stelle eines solchen Bildes vorziehen würde, zu jenen harmlosen Raisonnements zurückzukehren, welche aus Servius einen constitutionellen Musterkönig und aus seinen Centurien eine liberale Volksrepräsentation gemacht haben, der möge doch zuvor erwägen: dass, wenn man selbst von der hier vorgeschlagenen Erklärung der Centuriatcomitien als einer ursprünglichen Heeresordnung absehen wollte, doch soviel von jedem besonnenen Forscher zugestanden werden müsste, dass die *comitia centuriata* eine seltsam aristokratisch

---

eigentlich erst aus Contionen entstanden. Auch war später in den Contionen vor Centuriatcomitien die Redefreiheit beschränkter. Denn einmal duldete dies der ursprünglich militärische Character derselben weniger und sodann wird in mehreren Fällen nur der Vortrag des vorsitzenden Beamten (der doch nach Privatleuten zu sprechen pflegte) erwähnt. z. B. Liv. 10, 21. 31, 7.

[1]) Marquardt Handb. II, 2, 38. II, 3, 96 *rationem non habere, nomen non accipere s. recipere, suffragium non observare, aliquem non renuntiare* sind die technischen Ausdrücke für eine solche Zurückweisung der Stimmen. Lehrreich sind z. B. Vellej. 2, 92. Piso bei Gell. VI, 9. Vgl. S. 149 A. 2.

[2]) Cic. de rep. 2, 32, 56 *uti consules potestatem haberent tempore dumtaxat annuam, genere ipso ac iure regiam.*

gegliederte Volksversammlung waren und dass der unbeschränkte Einfluss der Consuln, die politisch einflussreiche *patrum auctoritas* gegenüber dieser Volksversammlung ohne Initiative jedem klar machen sollte, dass alles, was über die demokratische Grundlage der servianischen Verfassung gesagt worden ist, leeres Gerede sei.

Wenn bei unserer Deutung die oligarchische Form der altrepublicanischen Verfassung und Haupt-Volksversammlung noch schroffer hervortritt, so bietet sie doch zugleich auch eine Erklärung für jene in andern Staaten unerhörte Vielheit der Volksversammlungen. Dieselbe entstand zunächst dadurch, dass das Heer, welches die Revolution gemacht hatte, gröfstentheils die Functionen der bisherigen bürgerlichen Volksversammlung übernahm[1]), während die alte sacrale Volksgemeinschaft nur noch für einige politisch werthlose Formalacte belassen wurde.

---

[1]) Aufser bei Provocationsfällen und einem Angriffskriege traten sie regelmäfsig nur noch zu den jährlichen Consulwahlen zusammen, Gesetze werden, wie mehrfach erwähnt, anfangs nur selten ihnen vorgelegt sein. Im übrigen werden Verordnungen der Consuln das herrschende Gewohnheitsrecht ergänzt haben.

IV. Abschnitt.

Manipularheer und Aushebung.

A. Das Manipularheer.

1.

Wir haben bisher die servianische Heeresordnung entstehen, politischen Einfluss gewinnen und mit der Zeit zu einer allgemeinen Bürgerversammlung sich fortentwickeln sehen, das Anwachsen ihrer bürgerlichen Macht bis zu dem Momente verfolgt, wo sie — militärisch unbrauchbar — durch eine andere Heeresorganisation ersetzt und jetzt nur noch als *comitiatus maximus* zur Erledigung politischer Aufgaben zusammenberufen wurde.

Zur Vervollständigung dieser Darlegung gehört noch der Nachweis, wie das neuformirte Manipularheer sich aus dem servianischen habe entwickeln können.

Bei diesem Nachweise muss ich mich aber auf das allernöthigste beschränken: zumal es nicht meine Absicht sein kann zu Marquardt's musterhafter und gröfstentheils richtiger Darstellung der Militäralterthümer[1]) Roms ein Gegenstück zu liefern. Ich kann daher nicht all und jede auf diesem Gebiete aufgeworfene Hypothese eingehend besprechen und muss von vorn herein erklären, dass ich nur unter einem gewissen Vorbehalt an die Lösung der gestellten Aufgabe herangehen kann.

Es ist für jeden, der sich mit römischen Militäralterthümern beschäftigt, nothwendig zu dem livianischen Bericht im 8. Buche Stellung zu nehmen. Hier nun sind die Erklärer in zwei Parteien gespalten, die sich principiell widersprechen. Es liegt auf der Hand, dass je nachdem hier für die eine oder für die andere entschieden eingetreten wird, ein Theil der Leser nicht befriedigt sein kann und es ist nur natürlich, dass das Misbehagen, welches man empfindet, wenn man aus einer für unrichtig gehaltenen Prämisse Folgerungen gezogen sieht, auch sich derjenigen bemächtigt, deren

[1]) Marquardt und Mommsen Handb. der röm. Alterthümer Bd. 5.

Interpretation von Liv. 8, 8 hier verworfen werden muss. Nur die hierin beistimmenden werden der weiteren Herleitung der Manipularordnung aus der Phalanx beipflichten können: diese werden dann aber auch, wie ich hoffe, die gesammte Beweisführung dieses Abschnittes billigen.

Von den beiden genannten Parteien sucht die eine allein nach dem livianischen, zweifellos mehr oder weniger corrumpirten Text und den dort erwähnten Zahlen die ältere Manipularstellung zu definiren, unbekümmert um die von Polybius beschriebene spätere Manipularordnung des 6. und 7. Jahrhunderts der Republik; die andre dagegen geht von der genauen, nicht misszuverstehenden Darstellung des Polybius aus und sucht damit den livianischen Bericht in Einklang zu bringen, was zwar nicht schwer, aber doch nur dann möglich ist, wenn man einige Sätze als Interpolationen erkannt und entfernt hat[1]).

Mit der mir hier gebotenen Kürze will ich, da ich mich der zweiten Auffassung entschieden zuneige, die interpolirten Stellen aufzählen und die Gründe, welche für das Vorhandensein solcher Corruptelen sprechen, hinzufügen. Ich werde dabei noch diejenigen Argumente, welche sich aus dem Vergleich mit Polybius ergeben, möglichst bei Seite lassen. Es sind nach meiner Ansicht zwei Stellen und zwar möge hier constatirt werden, dass wohl kein Ausleger ohne Anstofs an beiden (8, 8, 4. 8, 8, 7—8) vorübergegangen ist.

2.

1. Nach *postremo*[2]) *in plures ordines instruebantur* folgen die Worte: *ordo sexagenos milites, duos centuriones, vexillarium unum*

[1]) Einen eigenthümlichen dritten Weg schlagen noch einige andere ein, z. B. Genz (zu Liv. 8, 8, Sorau 1873); derselbe entfernt mit uns (S. 5 A. 20) mehrere störende Einschiebsel in Livius' Bericht, sucht dann aber nicht aus Rückschlüssen von Polybius' Darstellung das Wesen der früheren Manipularstellung zu reconstruiren, sondern aus eigenen phantasiereichen Combinationen. Wir können ihm principiell nicht auf dieses Gebiet folgen, bei dem er z. B. die *triarii* (statt auf 600) auf 300 (S. 7) ansetzt, sie in der älteren Legion nicht miteinrechnet, den *manipulus* auf 100 (statt auf 120 Mann), die normale Legion auf 5000 (statt 4200, vgl. Niemeyer Fleckeisen's Jahrb. 1877 S. 178 f.) rechnet.

[2]) Weifsenborn bemerkt zwar „*postremo* ist schwerlich auf die Zeit zu beziehen", indessen der Grund, den er beifügt, zeigt die Entstehung dieses Irrthums. Allerdings kann es nicht *antea — postea* entsprechen, theils „weil es sonst *primum — postea* heifsen" müsste, theils weil der Gedanke *et quod*

habebat. Sehr treffend ist dazu der erste Theil der Bemerkung Weifsenborns: „*ordines* wird neben seiner allgemeinen Bedeutung: Abtheilung, Colonne c. 9, 2 (libr. 8) auch für Manipel § 9 und 12, und für Centurie gebraucht, kann aber hier weder in dieser, noch in jener Bedeutung genommen werden, weil sonst *ordines* und *manipulatim* sich nicht unterschiede, oder im andern Falle erwartet werden müsste, dass Livius im Folgenden eine Stellung nach Centurien, nicht, wie es geschieht, nach Manipeln schildern werde, und überhaupt eine Centurienaufstellung nicht besonders erwähnt, sondern der *manipulus,* wenn auch in zwei Flügel *(centuriae)* getheilt, als ein ganzes betrachtet wird". Diese Argumentation erscheint mir unwiderleglich. Ein stilistisch nur einigermafsen gewandter Autor konnte so nicht schreiben, wenn er unter *ordines* Centurien [1]) oder gar Manipeln verstanden wissen wollte. Eine Erklärung dieser Incongruenz liegt, wie wir später sehen werden, nahe genug. Für uns kommt es aber zunächst auf die sich daran knüpfende Frage an, ob die folgenden Worte: *ordo sexagenos milites, duos centuriones vexillarium unum habebat* im Texte des Livius geduldet werden können. Es ist klar, dass in ihnen *ordo* im technischen Sinne aufgefasst, also entweder Centurie oder Manipel bedeuten müsste und da hat doch wieder Weifsenborn entschieden Recht, wenn er „es sehr hart" findet, wenn in dem erklärenden Zusatze *ordo* eine andere Bedeutung haben sollte, als das zu erklärende *ordines.* Wie könnte ohnedies *ordo* (woran zunächst gedacht werden müsste) = *centuria* sein, da doch in dem folgenden nicht von *ordines* = Centurien, sondern von Manipeln die Rede ist. Weiter: wäre *ordo* hier wirklich gleich Centurie, so wären die zwei Centurionen be-

antea etc. an den vorhergehenden Satz *scuta pro clipeis fecere* (lies *gessere*) anknüpft, der Satz *postremo in plures* etc. selbständig dem letztgenannten gegenübersteht. Ich glaube jeder unbefangen Urtheilende wird *postremo* in Bezug setzen zum ersten *antea (clipeis antea Romani usi sunt)* und dem folgenden *dein.* Es muss dann in der That auf die Zeit bezogen werden. Ich kann also auch nicht die Erklärung des neusten Bearbeiters dieser Materie (Steinwender die Entwickelung des Manipularwesens im röm. Heere, Zeitschr. f. Gymnas. 32, 715 (1878) billigen, der *postremo* local nimmt.

[1]) Nach meiner Ansicht ist auch Niemeyer (zu Liv. 8, 8 in Fleckeisen's Jahrb. 1877, S. 179) von vorn herein dadurch auf eine falsche Fährte gerathen, dass er diese *ordines* als Centurien auffasste.

denklich, auch würde man *binos*[1]) erwarten: für den Manipel wäre aber theils die Zahl der Schwerbewaffneten zu klein, theils ein *vexillarius*[2]) zu wenig gewesen. Die Worte *ordo* bis *habebat* sind daher mit Weifsenborn „als ein den Zusammenhang und das Verständniss störender, schwerlich von Livius selbst herrührender Zusatz zu betrachten". Der Interpolator verstand unter den *ordines* § 3 Centurien, dachte also an eine bestimmte Zahl, die er dann einsetzte, und wer wollte es ihm verübeln, da selbst Mommsen seine Combinationen auf diese Erklärung basirt[3]) hat!

Ehe ich diese Stelle verlasse, habe ich allerdings noch selbst eine genügende Erklärung von *ordines* zu geben. Nach dem mehrfach genannten Satz *postremo in plures ordines instruebantur* lässt Livius nicht etwa eine Beschreibung von Manipel und Centurie im einzelnen folgen, sondern er beginnt (§ 5 *prima acies* — § 6 *robustior inde aetas* — u. s. w. § 8 *et in postremam aciem reiciebantur*) die verschiedenen hinter einander aufgestellten Glieder der Schlachtreihe herzuzählen. Dann fährt er zurückweisend wieder fort: *ubi*

---

[1]) Marquardt r. St. V, 322 A. 2. „Obwohl *ordo* sehr wohl Centurie bedeuten kann und später immer bedeutet, so kann doch Livius keine Centurie meinen, weil er ihr 2 Centurionen zuschreibt" u. s. w. Vgl. Varro l. l. 5, 87 *centuria qui sub uno centurione sunt.*

[2]) Ein Manipel hatte ein *signum* und also einen *signifer* (Varro 5, 88 *manipulos exercitus minimas manus, quae unum sequuntur signum*) aber zwei Fähnlein *(vexilla)* und also zwei *vexillarii*. Diese noch von Weifsenborn verkannte Thatsache ist jetzt z. B. von Marquardt r. St. V, 335. 346 in seiner Beschreibung der *signa* festgestellt, indessen mit der Modification, dass der *signifer manipuli* zugleich auch *vexillarius* des einen Halbmanipel d. h. der einen Centurie war. *Vexillum* ist eine Fahne, welche an einer Querstange befestigt ist, und *signum* eine Standarte mit einem auf einer Stange befindlichen festen *insigne*. Dass die Feldzeichen des Manipels bald *signum*, bald *vexillum* genannt werden (Liv. 26, 5. 27, 14, dagegen Liv. 8, 8, 8) hat seinen Grund darin, dass man beide Formen combinirte und ein massives *insigne* mit einem Fähnchen verband.

[3]) röm. Trib. 124. 127 A. 121 „die *plures ordines*, die eben vorhergehen, sind früher als halbe Manipel nachgewiesen". In seinen röm. Trib. 129 A. 124 meint Mommsen „die Entstehung dieser Interpolation würde unerklärlich sein". Ich möchte im Gegentheil behaupten, dass es für denjenigen, welcher den allgemeinen Ausdruck *ordines* (wie er ebenso § 9 gebraucht wurde *ubi his ordinibus exercitus instructus esset*) missverstand und sich darunter eine Centurie oder einen Manipel vorstellte, nothwendig wurde, an eine bestimmte Zahl zu denken, wenn er dem weiteren Berichte mit Verständniss folgen wollte.

his ordinibus exercitus instructus esset .... Man wird also in diesem zweimal gebrauchten Ausdruck nichts anderes suchen dürfen als eine allgemeine Bezeichnung für die zu beschreibenden resp. eben beschriebenen militärischen Abtheilungen d. h. es muss von den 3 verschiedenen „*acies*" eben so gut wie von den inzwischen beschriebenen Unterabtheilungen der dritten *acies* verstanden werden[1]). *Ordo* ist eine Reihe neben einander stehender Soldaten, wenn also, nachdem die Phalanx in Manipel eingetheilt wurde, noch erzählt wird, diese hätten nicht eine Reihe gebildet, sondern seien wieder in mehrere verschiedene *ordines* eingetheilt, ja die einzelnen hintereinander stehenden Colonnen dann selbst aufgezählt werden, da kann es doch wohl kaum fraglich sein, dass nur die einzelnen Glieder der ganzen Schlachtordnung, die *acies prima, altera, tertia* und diese wieder mit ihren „*tres partes*" gemeint sind. Ohne diese Interpolation *(ordo — habebat)* hätte dies auch nicht leicht anders verstanden werden können.

2. Aber eine zweite noch verhängnissvollere Interpolation hat dasselbe Capitel erfahren.

In § 7 heifst es: *hoc triginta manipulorum agmen antepilanos appellabant, quia sub signis iam alii quindecim ordines locabantur, ex quibus ordo unus quisque tres partes habebat; [earum unamquamque primam pilum vocabant*[2]*); tribus ex vexillis constabat. vexillum*[3]*) centum octoginta sex homines erant]. primum vexillum triarios ducebat, veteranum militem spectatae virtutis, secundum rorarios, minus roboris aetate factisque, tertium accensos, minimae fiduciae manum.*

Ohne Anstofs zu nehmen, ohne zu ändern und ohne Erklärungskunststücke auszusinnen, hat noch niemand mit dieser Stelle fertig werden können. Es ist also gewiss, dass hier schwere Corruptionen stattgefunden haben müssen. Nichts desto weniger haben die Kritiker einem sonst seltenen Conservatismus gerade bei

---

[1]) Nur letzteres gesteht Weifsenborn zu; ersteres deshalb nicht, weil *ordines* nicht gleich *acies* sein könne. Ihm folgt Steinwender ebend. 715.

[2]) So die Handschriften, nur dass sie (speciell der Harlej. und Paris.) *primum* lesen. Weifsenborn liest *earum primam quamque pilum vocabant;* Köchly dem Sinne der ganzen Stelle nach am meisten entsprechend *quarum unam eamque primam pilum vocabant.* Vgl. Marquardt röm. St. V, 350 A. 2.

[3]) Alschefski liest vexilla III. Vgl. auch Mommsen röm. Trib. 128.

der Auslegung dieser Worte geheuchelt, offenkundige Interpolationen vertheidigt und es ist eigenthümlich, dass keine gröfsere Einigkeit unter den Auslegern herrscht, nachdem Mommsen den nach meiner Ansicht unzweifelhaft richtigen Vorschlag gemacht, die Worte von *earum* bis *sex homines erant* als Interpolation auszustofsen.

Gegen diesen Vorschlag, mag man ihn auch vielleicht etwas kühn und radical[1]) nennen, kann nichts von Begründung gesagt werden. Weifsenborn meint zwar, der Satz *earum — vocabant* scheine nicht wohl fehlen zu können, da er die Erklärung von *antepilani* enthielte. Doch ist dies nicht zutreffend, da offenbar schon die Worte *quia sub signis iam alii quindecim ordines locabantur* in grammatischer Beziehung sich als eine Erläuterung des Wortes *antepilani* ausweisen. In der That aber weist uns dieser Satz darauf hin, dass wir uns auch nach einer genügenden logischen Verknüpfung beider umsehen müssen. Wer allerdings *pilani* mit Varro von *pilum* und nicht von *pilus* ableitet, verfällt schon von vorn herein der Logik, welche *lucus a non lucendo* zu vertheidigen vermag[2]), und kann den Zusammenhang dieser Sätze nicht mehr erfassen.

Weiter sind mir keine nennenswerthen Einwände gegen Mommsens Ansicht bekannt geworden. Dass viele ihre eigenen Einfälle lieber haben, ist zwar erklärlich, das kann aber nicht die Stelle gut fundirter Gegengründe ersetzen.

Indessen muss ich einräumen, dass mehrere wesentliche Gründe, welche für die Richtigkeit der Mommsen'schen Hypothese zeugen, noch nicht geltend gemacht sind[3]).

Mommsen wendet sich hauptsächlich gegen die allerdings fabelhaften Zahlenangaben des Livius, diese sind aber noch am leichtesten durch Emendationen zu umgehen.

---

[1]) Er ist noch lange nicht so radical als der neuerdings von Steinwender (Zeitschr. f. d. Gymnasialw. 32, 717. Jahrg. 1878) gemachte Vorschlag, die Zahl der XV Manipel für „gefälscht" zu erklären. Im übrigen kann ich hier nicht speciell gegen einzelne seiner Aufstellungen polemisiren, weil bei seinen Berechnungen die von mir hier als Interpolation angenommenen Worte zu Grunde gelegt werden.

[2]) Bekanntlich haben die Triarier auch dann noch die *hasta* behalten, als die beiden ersten Glieder schon das *pilum* erhalten hatten.

[3]) röm. Trib. 128. Vgl. die folgende Ausführung.

Die entscheidendsten Gründe für das Dasein einer gröfseren Interpolation sind folgende:

a) Nachdem von den *quindecim ordines* der *sub signis* stehenden gesagt worden war: *ex quibus ordo unus quisque tres partes habebat,* wird gleich darauf wiederholt *tribus ex vexillis constabat.* Es muss mich Wunder nehmen, dass so wenige an dieser zweimaligen Erwähnung desselben Gedankens Anstofs genommen haben. Noch dazu ist es unerträglich, dass zu den letztgenannten Worten weder *pilus* noch *pars,* sondern *ordo unusquisque* als Subject zu ergänzen ist.

Wenn aber einer von beiden Zusätzen falsch ist, so kann es nur der zweite sein, denn abgesehen von der nicht gerade klassischen Phrase *tribus ex vexillis constabat* und der Beziehungslosigkeit dieses Verbums, würde sich der zweite Satz nicht an die Worte *quindecim ordines locabantur* ohne Relativum anreihen lassen; und endlich liegt in diesem Falle der Anlass der Interpolation klar zu Tage; der Erklärer wollte die Identität der *tres partes* eines *ordo* und der drei nach einander aufgezählten *vexilla (primum vexillum triarios — secundum rorarios — tertium accensos* —) feststellen[1]). Diese wurde wünschenswerth, als ein anderer Gedanke störend zwischen *ordines locabantur* und *primum vexillum* getreten war. Wenn Weifsenborn meint, die Worte *primum vexillum* u. s. w. würden bei Auslassung der genannten Interpolation unklar sein, so ist dem nur bedingt beizustimmen. Denn verständlich wäre es jedem, dass die drei Fähnlein den drei Theilen des *ordo* entsprächen, wenn daneben auch nicht geleugnet werden soll, dass der dazwischen stehende Satz *earum — vocabant* den Zusammenhang störend unterbräche. Auf diesen kommen wir sogleich noch weiter zu sprechen.

Von dieser Interpolation muss man bei Behandlung unserer Stelle ausgehen und man wird über die Entstehung der weiteren Corruptelen sehr bald im Reinen sein. Es folgt selbstverständlich daraus, dass

b) die Worte *vexillum centum octoginta sex homines erant* interpolirt sind[2]). Der erläuternde Abschreiber nahm dieselben

[1]) So sagt auch Marquardt r. Stvw. II, 350 A. 2 zum Schluss: „der Glossator hatte die Absicht zu constatiren, dass was erst *pars* hiefs, identisch ist mit dem, was hernach *vexillum* heifst".

[2]) Wie Marquardt allein die Worte *tribus ex vexillis constabat; vexillum* ausstofsen kann, ist mir völlig ein Räthsel. Soll die Zahl 186 etwa auf *pars*

Ansätze[1]) wie oben (§ 4), verdreifachte sie ohne sich an die Gesammtsumme der Legion oder an die geringe sonstige Stärke der Triariermanipel zu kehren.

Dabei wollen wir, ehe wir weiter gehen, noch einen Blick auf die Absurditäten werfen, welche durch dieses Einschiebsel in die Geschichte des römischen Militärwesens gerathen sind.

Von jeher ist die Legion als ein Corps von wenigstens überwiegend schwerbewaffneten Fufssoldaten angesehen worden. In der alten Phalanx war höchstens etwas über $\frac{1}{4}$, $\frac{48}{168}$ aller Legionare, in der polybianischen Legion gerade der gleiche Bruchtheil $\frac{1200}{4200}$ leichtbewaffnet, und hier erhalten wir aufser den *leves* bei den Hastatenmanipeln ($15 \times 20 = 300$) nach der interpolirten Zahlenangabe noch ($15 \times [62\ rorarii + 62\ accensi] =$) 1860, also in summa 2160. Ferner strafte die interpolirte livianische Stelle mehrere der Fundamentalsätze des Polybius Lügen. Ein Manipel müsste also früher nicht wie später immer 120 Mann[2]), sondern 60 Schwerbewaffnete enthalten haben. Ferner müsste es doch jedem unwahrscheinlich erscheinen, dass anfangs die Centurie 100, der Manipel aber 60 Mann stark gewesen sei, während im übrigen später der Manipel stets gleich zwei Centurien von 60 Mann gewesen ist. Auch wird das ganz allgemein und bestimmt ausgesprochene Urtheil des Polybius über die Geschlossenheit der Triarierzahl (6, 21, 10): *Ἐὰν δὲ πλείους τῶν τετρακισχιλίων ὦσιν, κατὰ λόγον ποιοῦνται τὴν διαίρεσιν πλὴν τῶν Τριαρίων· τούτους ἀεὶ τοὺς ἴσους* bei solchen Auslegungen des Livianischen Textes nicht beachtet.

c) Noch in einer anderen Beziehung ist aber die Aufdeckung jener Interpolation von Wichtigkeit. Sie wäre schwerlich entstanden, wenn im Texte des Livius ohne Intervall gelesen worden wäre:

---

oder *pilus* bezogen werden? Nach Marquardt's Ansicht gewiss nicht. Gleichwohl wäre es doch sehr nachlässig geschrieben, wenn der ganze *ordo* als Subject gedacht werden müsste.

[1]) Allerdings ist nicht ganz klar, wo er mit den *vexillarii* der drei Fähnlein geblieben ist. Es liesse sich hier manches zur Hebung dieses kleinen Irrthums sagen, wenn es sich eben nicht nur um den Rechenfehler eines Schreibers handelte. Am einfachsten ist es jedenfalls 186 in 189 zu verändern, oder die *vexillarii* unter den 60 Mann jeder Centurie zu suchen. Für letzteres spräche Polybius 6, 24, 6.

[2]) Polyb. 6, 33. Marquardt r. Stvw. II, 335.

quindecim ordines locabantur, ex quibus ordo unusquisque tres partes habebat: primum vexillum triarios ducebat etc. Erst nachdem die den Zusammenhang jedenfalls störende, wenn auch vielleicht an und für sich treffliche Bemerkung *earum unamquamque primam*[1]) *pilum vocabant* zwischen diese beiden eng zusammenhängenden Sätze geschoben worden war, konnte ein Schreiber es nothwendig finden, die Worte *tribus ex vexillis constabat* etc. einzuschieben, um damit darauf hinzuweisen, wie die 3 *vexilla* den 3 *partes ordinis* entsprächen. Höchst ungeschickt und unlivianisch wäre ferner eine Periode, in welcher zwei aufeinander folgende[2]) Sätze von dem nämlichen Truppentheil (der *prima pars ordinis* oder dem *primum vexillum*) in so verschiedenen Ausdrücken handelten; und doch kann „ein jeder erste Theil" nichts anderes als das erste Fähnlein jedes *ordo* sein[3]).

Weifsenborn will aber sogar einen Grund aufgefunden haben, weshalb „diese Worte nicht wohl fehlen könnten". Sie enthalten nach seiner Meinung „die Erklärung von *antepilani*".

Dieser Grund wäre, das wurde bereits vorher bemerkt, nur dann zutreffend, wenn eine Erklärung zu *antepilani* vermisst würde[4]). Es ist richtig, dass der Leser des Livius heutzutage und nicht zum wenigsten bei Weifsenborn eine genügende Erklärung von *antepilani, pilani, pilus* u. s. w. vermisst. Aber es ist fraglich, ob einem Römer, der nicht wie Varro durch etymologische Spielereien irregeleitet wurde, diese Begriffe so unverständlich waren.

---

[1]) Mindestens ist *primam* statt *primum* zu lesen. Vgl. S. 309 die Deutung von *pilus*.

[2]) Aufeinander folgend d. h. natürlich nach Entfernung der Interpolation *tribus — erant.* (a und b).

[3]) falls nicht etwa in ihnen eine blofse Interpolation aus dem Schluss des Kapitels gesehen wird. Vgl. Mommsen r. Tr. 129 A. 123 „viel wahrscheinlicher ist es aber, dass der Zweikampf zweier Primipile, eines römischen und eines latinischen, am Ende des Kapitels den Interpolator veranlasste, die Existenz mehrerer Primipile im römischen Heere zu supponiren".

[4]) Wer *pilus* nicht zu deuten und immer wieder auf *pilum* zurückzuführen sucht, der wird auch den Gegensatz von *antepilani* und den *sub signis* nicht verstehen. Und doch führt die Aeufserung von Genz (z. Liv. 8, 8 Sor. Programm 1873. S. 8 A. 38) dass ihm der Ausdruck *sub signis* nicht erklärlich sei, wenn „das vorhergehende *antepilanos* nicht in das materiell gleichbedeutende *antesignanos*" umgeändert würde, auf den richtigen Weg *antepilanos, pilus* und *pilani* direct aus der Stellung der *signa* zu erklären.

Ich kann hier noch nicht auf die einzelnen Fragen über die Bedeutung der *pilani* und *antepilani* eingehen (vgl. S. 329), zweierlei aber kann doch vorab constatirt werden:

1. Die Ausdrücke *pilus, primus pilus, centurio primi pili, pilani, antepilani* sind nicht mit Varro von *pilum* abzuleiten und

2. Livius fasst *antepilani* als Gegensatz zu denjenigen, welche *sub signis* stehen, als *antesignani* auf und zeigt uns, wie *pilus* und *signum* verwandte Begriffe sein müssen. (Vgl. Einl. S. 23 f.).

Zur Begründung dieser beiden Behauptungen hier noch kurz folgendes:

Die *triarii*, die auch *pilani* heifsen[1]), führen nach allen Berichten die *hasta*. (Liv. 8, 8, 10. 8, 10, 5). Polybius (6, 23, 16) sagt ausdrücklich: *ὁ δ'αὐτὸς τρόπος τῆς καθοπλίσεώς ἐστι καὶ περὶ τοὺς Ἱππίγκιπας καὶ Τριαρίους, πλὴν ἀντὶ τῶν ὑσσῶν οἱ Τριάριοι δόρατα φοροῦσιν.*

Es ist daher lediglich eine gewaltsame Hypothese Weifsenborns, dass die Triarier „einmal das schwerere *pilum* gehabt haben müssen", und nur Varro's Etymologie, ohnehin ein sehr unsicherer Leiter, könnte angeführt werden, wenn dieser nicht selbst — das für seine Zeit mindestens Absurde seiner Deutung erkennend — hinzugefügt hätte: *ea post commutata re militari minus illustria sunt.* Selbst wenn sie aber auch einmal das *pilum* geführt hätten, so kommt doch gewiss *pilani* nicht von *pilum*, sondern von *pilus* und erst die Bedeutung dieses Wortes könnte die übrigen erklären.

Pilus heifst ursprünglich Pfahl[2]), ist etymologisch nahe ver-

[1]) Varro l. l. 5, 90 *pilani triarii quoque dicti.* Ein gleiches folgt aus unserem Capitel § 7, denn wenn alle Nicht-Triarier *antepilani* genannt werden, ist es selbstverständlich, dass die Triarier *pilani* genannt wurden.

[2]) Ich kann hier absolut nicht Corssens (über Aussprache u. s. w. I, 529 ff.) Ausführungen folgen, der *pīla* Ball und *pīlum* Wurfspeer einerseits, *pīlus* Haare und *pīlare* plündern andererseits zusammenbringt und von *pīla* Mörser, *pīlum* Mörserkeule trennt. Ich gehe hier aus von der nahen Verwandtschaft der drei Worte *pīlus, pīla, pīlum: pīla* der Pfeiler, *pīlum* die Wurfstange lassen sich ebenso wie *pilum* = Mörserkeule, ein Stück Holz, eine Stange zum Stampfen mit dem etymologisch und sachlich gleichbedeutenden „Pfahl" *(pālus)* zusammenstellen und auf eine einzige Vorstellung „ein zugespitztes Stück Holz" und auf einen einzigen Stamm *pīl-, pāl-* zurückführen. Sodann hebt Corssen selbst hervor, man dürfe *„pīl-os (pilus)* von *pilum* nicht trennen". Es muss also als gesichert angesehen werden, dass die Bedeutung von *pilus* auf der gleichen Grundanschauung wie die von *pilum* beruht; da nun gegen

wandt mit dem geworfenen Speer *(pilum)* und mit Pfeiler *(pila)*; nicht minder ist aus den Ausdrücken *primus pilus* = *centurio primi pili* sicher, dass *pilus* der Name für eine Abtheilung Soldaten, speciell für einen Triariermanipel ist. Wie kommt man nun dazu, einen Triariermanipel einen Pfahl, alle Triarier Pfahltruppen *(pilani)* im Gegensatz zu den *hastati* und *principes* (die ja *antepilani* heifsen) zu nennen? Folgen wir blofs den Worten des Livius *hoc triginta manipulorum agmen antepilanos appellabant, quia sub signis iam alii quindecim ordines locabantur* und erinnern uns dabei, dass die *hastati* und *principes*, weil sie im Gefecht vor den *signa* standen, auch *antesignani* hiefsen: so wird man die begriffliche Verwandtschaft von *pilus* und *signa* erkennen. *Pilus* ist die Stange, an welcher das *signum manipuli* angebracht ist, nach ihr heifst also metonymisch[1]) auch die dazu gehörige Abtheilung und zwar im Gegensatz zu den *antesignani* nur diejenige, welche unter diesem Abzeichen oder direct hinter demselben *(sub signis)* in's Gefecht zieht. (Näheres vgl. S. 329f.).

Gewiss stimmt mit dieser Erklärung der Satz des Livius *earum unamquamque primam pilum vocabant.* Von den 3 Theilen oder 3 *vexilla*, in welche die dritte *acies* zerfiel, war wieder nur der erste aus *pili* zusammengesetzt, da nur er unter dem Manipelabzeichen kämpfte, die *rorarii* und *accensi* entbehrten dieselben.

Wie wahr nun auch dieser Zusatz sein mag, so muss man sich doch hüten, ihn deshalb auch für livianisch zu halten. Denn wenn er zutreffend ist, so beruht seine Richtigkeit auf der Identität von *antepilani* und *antesignani* einerseits, von *pilani* und *qui sub signis sunt* andererseits, und es ist nothwendig, dass Livius dann auch schon eine solche Kenntniss bei denjenigen voraussetzte, für welche er

---

eine Identificirung die sachliche Verschiedenheit beider spricht, so wird man sich bei der im Text gegebenen oder doch einer ähnlichen beruhigen müssen. Corssens weitere Erklärung von *pilus* („*pila* und *pilos* sind also Pluralformen mit modificirten Nebenbedeutungen neben einander wie *loca* und *locos*", *pilus* erhielt einen „collectiven Sinn") beruht auf der für mich unannehmbaren, mehrfach getadelten Voraussetzung, dass die Triarier das *pilum* am frühesten getragen haben und dass das *pilum* „schon eine uralte römische Waffe" gewesen sei (Corssen I, 527).

[1]) Ebenso wie der Manipel seinen Namen hat von der Hand voll Heu, welche an dem Pfahl als Feldzeichen angebunden war. Vgl. Marquardt r. Stvw. II, 334.

den Namen der zwei ersten Schlachtreihen *(antepilani)* dadurch begründete, dass noch andere 15 Manipel hinter den *signa manipulorum* aufgestellt gewesen seien. Diese Bemerkung wäre dann zwar richtig, aber überflüssig gewesen und nur solchen Leuten auf den Leib gepasst, welche wie mancher Grammatiker eine mangelhafte Anschauung der wirklichen Verhältnisse durch gelehrte Notizen zu ersetzen suchen.

Jedenfalls ist also auch dieser erklärende Zusatz mit seinem ungeschickten Anfange *earum unamquamque primam*[1]) aus Livius zu entfernen; er ist zwar verständig, aber für den, welcher *antepilani, pilus, sub signis* zu deuten versteht, überflüssig und stört, wie wir oben sahen, den Zusammenhang.

3.

Nachdem wir so 2 Interpolationen aus Livius entfernt haben, fragt es sich jetzt weiter, wie weicht der Bericht des Livius von dem des Polybius ab? Sind beide noch so verschieden, dass wir in ersterem eine Uebergangsformation aus der Phalanx in die spätere republicanische Manipularordnung, wie Polybius sie beschreibt, erblicken dürfen? Diese Frage ist durchaus zu verneinen.

Polybius und Livius stimmen in der Grundlage der Manipularordnung überein. Wie bei Polybius ist bei Livius die Legion in den 3 Schlachtreihen *(acies)* der *hastati, principes, triarii* aufgestellt, welche wieder in Manipel zerfallen (*manipulatim structa acies*). Auch in Bezug auf die Stärke der Manipel ist durch die Entfernung der Interpolation der Widerspruch gehoben. Es scheint mir selbstverständlich, dass die Gröfse des *manipulus* bei beiden als die gleiche angenommen werden muss (S. 313). Wenn im übrigen mehrere gröfsere Differenzen zwischen beiden zu existiren scheinen, so ist, ehe eine solche angenommen wird, mit Vorsicht zu verfahren.

Es ist richtig, dass die Zahl der Unterabtheilungen bei beiden verschieden ist: Livius zählt 15 *ordines*, Polybius 10 Manipel in jeder Reihe. In Bezug auf die Leichtbewaffneten herrscht in sofern eine Uebereinstimmung, als sie über die einzelnen Manipel vertheilt sind. Aber im Uebrigen entsteht gerade hier eine schwer zu hebende Differenz.

---

[1]) Besonders neben dem vorhergehenden *ordo unusquisque* unerträglich.

Bei Polybius ist die Vertheilung eine gleichmäfsige, d. h. von den 120 Leichtbewaffneten kommen je 40 auf jeden der Manipel, bei Livius dagegen kommen nur je 20 auf den Hastatenmanipel, bei den *principes* fehlen sie ganz *(scutati omnes)*, und nur den Triariermanipeln ist nicht allein je ein Fähnlein *rorarii*, sondern auch noch je ein Fähnlein *accensi*, beide leichtbewaffnet, zugetheilt.

Auf alle Fälle ist demnach die Zahl der Schwerbewaffneten in der livianischen gröfser, die der Leichtbewaffneten eher geringer als in der polybianischen Legion.

In Bezug auf den ersten Punkt muss jedoch bedacht werden, dass nur eine scheinbare Discrepanz vorliegt. Denn Livius spricht nicht von Legionen von 4200 Mann[1]), sondern von den um 1000 Mann verstärkten[2]). Ueber diese stellt aber bereits Polybius den Grundsatz auf (6, 21, 10): *Ἐὰν δὲ πλείους τῶν τετρακισχιλίων ὦσιν, κατὰ λόγον ποιοῦνται τὴν διαίρεσιν, πλὴν τῶν Τριαρίων· τούτους ἀεὶ τοὺς ἴσους*[3]).

Es bleibt also nur noch die soeben erwähnte zweite Verschiedenheit.

Polybius nimmt in der Legion von 4200 Mann 1200 Leicht-

---

[1]) die er natürlich nach- und vorher kennt. Die Zahl von 4200 Mann war seit Alters bis auf die Zeiten des Polybius die Normalzahl. Vgl. Dionys. 6, 42. Liv. 6, 22. 7, 25. Epit. 15. 28, 28. Polyb. 6, 20, 8. 2, 24, 13. Eine Vermehrung um 1000 oder um 2000 Mann ist schon früh üblich, aber keineswegs die Regel geworden. Den Nachweis dieser Thatsache (z. B. bei Mommsen röm. Trib. 124) hätte Genz (zu Liv. 8, 8 S. 8) nicht übersehen sollen. Es mag Steinwender (Danz. Progr. 1877. Ueber die Stärke der röm. Legion 8) eingeräumt werden, dass die Legion von 5000 Mann zu Polybius' Zeit häufiger geworden sei, die normale kann sie damals nach Polyb. 6, 20, 8 nicht gewesen sein. „Ein Steigen der Legion mit jeder neu eingerichteten Tribus" ist selbst nach Steinwender 14 nicht anzunehmen.

[2]) Liv. 8, 8, 14 *scribebantur autem quattuor fere legiones quinis milibus peditum* .... Es ist dies die Legion zu 5200 Mann. „Da vor Alters wie zu unserer Zeit der Effectivbestand der Armeen selten den normalen erreicht", so ist es nach Mommsen röm. Trib. 122 begreiflich, „dass gewöhnlich die active Stärke der Legion zu etwa 4000 Mann", der um 1000 oder 2000 Mann verstärkten zu 5000 resp. 6000 Mann bestimmt worden sei. Auch variirte manchmal wohl die Zahl der Leichtbewaffneten (S. 313).

[3]) d. h. angewandt auf die Zahl der Schwerbewaffneten in der verstärkten Legion, dass der Zuwachs an *hastati* und *principes* gleichmäfsig sein müsse, also bei 15 Manipel *hastati* auch 15 der *principes*.

bewaffnete an, die über alle 30 Manipel vertheilt werden, so dass 40 auf einen jeden kommen[1]).

Bei Livius dagegen fehlen die *velites* der *principes*, bei den *hastati* sind 20 in jedem der 15 Manipel, also insgesammt 300 und endlich über die Zahl der *rorarii* und *accensi* fehlen nähere Angaben.

Würden wir conjiciren, dass die Zahl der Leichtbewaffneten bei jedem (der 15) Triariermanipeln des Livius dieselbe gewesen sei wie nach Polybius Angaben[2]), nämlich je 40 Mann, so erhielten wir mit den vorhererwähnten 300 Mann 900 Leichtbewaffnete in der livianischen Legion. Dieser Ansatz würde ausgezeichnet zu der Gesammtzahl der verstärkten Legion stimmen. Es sind nämlich:

	Schwerbew.	Leichtbew.
15 Manip. *hastati* (à 120 M.	= 1800	
je 20 M. Leichtbew. à Manip.	=	300
15 Manip. *principes* (à 120 M.)	= 1800	
15 Manip. *triarii*, deren Gesammtzahl stets = 600 war[3])	600	
15 *vexilla rorariorum* } à { 20	=	600
15 *vexilla accensorum* } à { 20		
	4200 +	900 = 5100 Mann.

Die Differenz zwischen Polybius und Livius würde dann darin bestehen, dass dieser die verstärkte, jener die normale Legion beschrieb, dass in der verstärkten aber die Zahl der Leichtbewaffneten um 300 vermindert und dadurch auch eine veränderte Aufstellung derselben nothwendig geworden sei.

Aber sehen wir noch ab von dieser wahrscheinlichen Conjectur. Zunächst muss wenigstens soviel zugestanden werden, dass eine genaue Fixirung des Gegensatzes von Polybius und Livius nur dann möglich wäre, wenn uns von beiden ein und dieselbe gleich grofse Legion beschrieben wäre. Da direkte Angaben keinen Vergleich gestatten, so müssen wir durch einige weitere Combinationen diese Lücke auszufüllen suchen.

Ueber die Zusammensetzung der verstärkten Legion steht im Polybius eine bereits citirte Stelle, welche doch wieder an die Spitze des jetzigen Versuchs gestellt werden muss, weil sie eine

[1]) Polyb. 6, 21, 9. 6, 24, 4.

[2]) Wofür, wie sogleich gezeigt wird, mancherlei spricht.

[3]) Polyb. 6, 21, 9. 10.

zweifache Auslegung zulässt und daher gleich im Anfang in das rechte Licht gesetzt zu werden verdient (6, 21, 10). Polybius sagt da: „Wenn Legionen von mehr als 4000 (resp. 4200) ausgehoben werden (d. h. nach 6, 20, 8: 5000 bis 5200 M.), nehmen sie die Vertheilung nach demselben Verhältniss vor, mit Ausnahme der Triarier; diese sind stets gleich an Zahl (also = 600)". Man könnte dies zunächst so auffassen, als ob in der Legion von 5200 nach Abzug der 600 Triarier die übrigen 4600 Mann in 3 gleiche Abtheilungen getheilt wären (etwa 1500 *hastati*, 1500 *principes*, 1500 *velites*). Es liegt auf der Hand, dass dabei eine Eintheilung in 15 Manipel oder überhaupt in Manipel nur dann möglich wäre, falls man den Manipel nicht zu 120 Mann, sondern etwa zu 100 Mann zählte. Das ist aber beim Schweigen des Polybius hierüber höchst bedenklich. Und dazu kommt, dass in diesem Falle die Zahl der zu einem Manipel gerechneten Leichtbewaffneten, falls diese wie bisher gleichmäfsig vertheilt gewesen wären, (auf 45 Manipel) ca. 33 betragen haben müsste[1]), eine Zahl, die unter keinen Umständen militärisch verwendbar war. An eine solche Vermehrung „nach Verhältniss" kann also Polybius nicht gedacht haben. Vielmehr entspricht es wohl entschieden seiner Meinung, wenn wir die Stärke des Manipels nicht verändern und auf eine andere Weise die verstärkte Legion herstellen. Nun lässt uns das polybianische *κατὰ λόγον ποιοῦνται τὴν διαίρεσιν* einige Freiheit, da er zwar die Zahl der *hastati, principes, triarii*, nicht aber die der *velites* bestimmt[2]). Und da Polybius die Stärke der Legion bald auf 4000, bald auf 4200 Mann, der verstärkten sogar gewöhnlich auf 5000 Mann angiebt[3]), so wird es selbst nach seinen Worten gestattet sein zu schliefsen, dass die Zahl der Leichtbewaffneten bei der verstärkten Legion nicht immer eine fest vorgeschriebene und

[1]) 1500 : 45 = 33⅓.

[2]) Mommsen röm. Trib. 127, sagt sehr richtig: „Wie die verstärkten Legionen eingetheilt wurden, sagt Polybius nicht, sondern nur, dass die Zahl der Triarier stets dieselbe bleibe (c. 21, 10); da nun eine bedeutende Verstärkung der leichten Truppen wenig wahrscheinlich ist, zu denen man gewöhnlich die nach Aussonderung der anderen Armaturen übrig bleibende Mannschaft verwandte, so muss man vermuthen, dass die Verstärkung sich vorzugsweise auf die Hastaten und die Principes bezog".

[3]) Polyb. 2, 24, 9. 3, 107, 9. 6, 20, 8 auf 5000 Mann, allein 2, 24, 3 auf 5200. Vgl. Mommsen r. Tr. 123.

nicht mit in die „verhältnissmäfsige Vermehrung" der einzelnen Theile der Legion eingeschlossen gewesen sei.

Die auf 5000 (5200) Mann vergröfserte Legion hat aber, falls die Manipel dieselbe Stärke behielten und alle Schwerbewaffneten „κατὰ λόγον" vermehrt worden wären, in den dann je 15 Manipeln jeder der 3 Schlachtreihen (wie oben erwähnt):

15 × 120 *hastati*	=	1800 Mann
15 × 120 *principes*	=	1800 „
15 × 40 (da die Gesammtzahl der *triarii* stets = 600 ist)	=	600 „
		4200 Mann

Schwerbewaffnete enthalten, also gerade so viel wie bei Livius 8, 8 voraussichtlich angenommen werden müssen. Es müssten also auch nach Polybius' Angaben höchstens 800—1000 Mann Leichtbewaffnete in einer solchen Legion gestanden haben.

Ein noch ungünstigeres Verhältniss von Leichtbewaffneten zu Schwerbewaffneten würde übrigens bei der Legion von 6000 (6200) Mann eintreten, falls wir auch dort wieder nach unserer Auslegung des Polybius nur eine analoge Vermehrung der Manipel der Schwerbewaffneten annehmen würden. Auf

20	Manipel	*hastati*	= 2400 Mann
20	„	*principes*	= 2400 „
20	„	*triarii*	= 600 „
		d. h. also auf	5400 Mann

Schwerbewaffnete würden höchstens 800 Leichtbewaffnete gerechnet worden sein.

Hierin liegt der Schlüssel zu der Erkenntniss, dass die Manipularordnung des Livius und des Polybius, abgesehen von einer einzigen untergeordneten, auch sonst in den Quellen erwähnten Verschiedenheit, ein und dieselbe sei, und uns nur dadurch verschieden zu sein scheine, dass Livius von der verstärkten, Polybius in erster Linie von der normalen Legion redet.

Die gleichmäfsige Vertheilung der Leichtbewaffneten auf alle Manipel, wie sie Polybius beschreibt, hätte bei der auf 15 Manipel verstärkten Legion nur dann beibehalten werden können, wenn auch die Zahl der Leichtbewaffneten um die Hälfte vermehrt worden wäre. Dann hätte aber die Legion aus 1800 + 1800 + 600 + 1800, also aus 6000, nicht aus 5000 (5200) Mann bestehen müssen.

Dagegen eine aus 45 Manipeln bestehende Legion von 5200 Mann konnte nur durch Verringerung der Leichtbewaffneten hergestellt werden: bei einem Plus von 1200 Schwerbewaffneten (d. i. 5 Manipel der *hastati* und 5 Manipel der *principes*) nahm die ganze Legion nur um 1000 Mann zu.

War nun aber die absolute Zahl der Leichtbewaffneten trotz der Vermehrung der Manipel von 30 auf 45 schon geringer geworden, wie viel mehr musste die relative Zahl der jedem Manipel beigegebenen *velites* kleiner geworden sein, wofern man nicht von dem Princip der gleichmäfsigen Vertheilung abgehen wollte!

Man konnte von den 800—1000 Leichtbewaffneten entweder jedem der 45 Manipel 20 zugeben, oder aber auch, wofern man gröfsere Abtheilungen *velites* bei einander haben wollte, man konnte sie ungleichmäfsig vertheilen, z. B. wie bei Livius die den *principes* beigegebenen Leichtbewaffneten auch noch hinter die Front der Triarier stellen (ich meine unter die Abtheilungen der *rorarii* und *accensi*). Da nun Polybius hierüber nichts sagt, so wäre es mindestens willkürlich, wenn man vermuthen würde, dass er hierin eine von Livius abweichende Ansicht gehabt habe. Vielmehr ist es doch entschieden gestattet, anzunehmen, dass Polybius, der im Uebrigen mit Livius' Bericht übereinstimmt, auch hierin nicht divergirende Angaben geboten haben würde, falls er hierüber nähere Angaben hätte bieten wollen.

Endlich das entscheidendste Argument dagegen, dass der livianische Bericht, insofern er eine geringere Anzahl von Leichtbewaffneten ansetzt, eine Formation beschreibe, „welche den Uebergang von der Phalanx zu der polybianischen Legion zu vermitteln geeignet sei[1])", liegt in dem Umstande enthalten, dass das Verhältniss von Schwerbewaffneten und Leichtbewaffneten bei Polybius dasselbe ist, wie es schon in der Phalanx des Servius Tullius war, die 4. und 5. Classe, welche hier die Leichtbewaffneten waren, enthielten bekanntlich 20 + 28 = 48 Centurien d. h. auf jede der 4 Legionen (2 der *seniores* und 2 der *iuniores*) 12 Centurien oder wie bei Polybius 1200 Mann. Sollte da in der Zwischenzeit dieses Verhältniss dauernd beseitigt worden sein?

Der einzige wirkliche Unterschied zwischen der polybianischen

[1]) Marquardt r. Stvw. II, 351.

und der livianischen Legion ist danach noch der, dass Livius eigene *vexilla* der *rorarii* und *accensi* hinter den Triariermanipeln erwähnt, während Polybius nur *velites* kennt. Ich verweise betreffs dieser geringen Abänderung[1]) nur kurz auf die Worte des Livius 26, 4. Jene Aenderung fällt in den zweiten punischen Krieg. In diesem einen Punkt bietet uns Livius, wie bald nachgewiesen werden wird, ein Mittelglied zwischen Phalanx und späterer Manipularordnung. Im Uebrigen aber konnten wir, bevor wir jetzt an die schwierige Aufgabe der Herleitung der Manipularordnung aus der Phalanx gehen, constatiren:

> der Bericht des Livius (8, 8) ist nach der Entfernung der beiden Interpolationen zwar sehr gut[2]), aber, selbst wenn er aus Cincius[3]) stammt, so darf man in ihm doch nicht eine Fundgrube von alterthümlichen Kenntnissen suchen, die einem Polybius bei seinen Studien über die militärischen Verhältnisse des alten Roms unbekannt geblieben wären.

Die Legion des Polybius ist vielmehr die normale, mit ihr werden wir die Phalanx vergleichen, nach ihr die Veränderung des römischen Militärwesens bemessen, mit der einen Ausnahme, dass wir für die frühere republikanische Zeit an die Stelle der *velites* jedes Triariermanipels je ein *vexillum* der *rorarii* und der *accensi* setzen.

---

[1]) Vgl. Valerius Max. 2, 3, 3. Frontin strat. 4, 7, 29. Mommsen röm. Trib. 130. Im einzelnen ist sie nicht recht klar. Auf alle Fälle sind die Unterabtheilungen der *rorarii* und *accensi* mit ihrem besonderen *vexillum* in Wegfall gekommen. Auch hatten die *velites* keine Officiere, sondern waren zu gleichen Theilen jedem Manipel beigeordnet. Steinwender Zeitschr. f. Gymn. 32, 709 setzt diese Aenderung schon früher.

[2]) Unser Urtheil lautet also anders als das Marquardts r. Stvw. II, 349: „Der Mangel an Verständniss alter Institutionen und an sorgfältigem Quellenstudium, welcher überall bei ihm (Livius) hervortritt, und die daraus hervorgehende Unklarheit und Unsicherheit seiner Darstellung machen es unmöglich, den Sinn des von ihm benutzten Berichtes im Einzelnen mit Sicherheit aufzufinden". Andererseits lege ich ihm aber geringeren Werth bei als Genz (Sor. Progr. 1873), Steinwender a. a. O. 708).

[3]) d. h. natürlich dem Antiquar aus der Zeit des Augustus. Mommsen röm. Chronologie 315.

4.

Wir beginnen damit, die übereinstimmenden Eigenschaften der Phalanx und der Manipularstellung aufzuzählen.

In der Phalanx selbst hatten die 10 letzten Centurien der 5. Classe, in denen wir S. 254 je 2 *centuriae iuniorum* für jede der 2 aktiven Legionen, je zwei *centuriae seniorum* der 2 Reservelegionen und 2 *centuriae accensi velati* erkannt hatten, keinen Platz. Aus diesen militärischen Rücksichten standen wir deshalb auch nicht an, ihnen eine Stellung aufserhalb der servianischen Phalanx anzuweisen[1]) und anzunehmen, dass sie die *accensi* seien, welche erst später, sei es als Ersatzmannschaften[2]), sei es als Lagerwache[3]) und als Pionire[4]) der Legion beigeordnet waren, anfangs dagegen gefehlt haben. Dass diese Vermuthung richtig ist, dafür spricht noch ihre abgesonderte Stellung in der Manipularordnung des Livius: hinter den *rorarii* der Triariermanipel. Und selbst in Polybius' Angaben ist die verhältnissmäfsig doppelt so grofse Anzahl der Leichtbewaffneten (40 zu 60 Schwerbewaffneten, während in den übrigen Manipeln das Verhältniss wie 40 : 120 ist) wohl ohne Zweifel auf die erst später dem letzten Gliede hinzutretenden *accensi* zurückzuführen. Es wird ferner nach Abzug derselben, sowohl von der Phalanx als von der Manipularlegion, in beiden das einfache Verhältniss von $2 : 6 = 1 : 3$ zwischen Leicht- und Schwerbewaffneten hergestellt. In beiden Heeresaufstellungen ist dann die Summe jeder der beiden Truppengattungen (1000 resp. 3000) gleich.

Drittens ist die ähnliche Zusammensetzung der Phalanx und des Manipels wohl zu beachten.

Nach Nast und Marquardt[5]) stand ein *manipulus hastatorum*

---

[1]) S. 254. 255 A. 3.

[2]) Dafür sprechen sich Mommsen r. Tr. 137 und Genz Centurienverf. 30 A. 115 und zu Liv. 8, 8 (Sor. Progr. 1873) 4 aus.

[3]) Dies scheint mir das wahrscheinlichste. Leichtbewaffnete genügten, um das römische Lager vor einem Handstreich der feindlichen Reiter und Plänkler zu schützen.

[4]) Die *accensi velati* waren aller Wahrscheinlichkeit nach solche Abtheilungen von Pioniren. Vgl. Mommsen Degli Accensi Velati in Annali dell' Inst. 21, 209. E. Hoffmann in Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1866, 589.

[5]) Nast, röm. Kriegsalterthümer S. 51 und Marquardt röm. Staatsvw. II, 336. Daselbst siehe auch A. 2.

(und natürlich ebenso der *principes*) „in zwei Zügen (*centuriae*); jede *centuria* hat 60 Mann *hastati* und 20 Mann *velites;* sie hat 10 Rotten zu 8 Mann oder 8 Glieder zu 10 Mann, d. h. ihre Front ist 10, ihre Tiefe 8 Mann; der Manipulus hat also 20 Rotten zu 8 Mann oder 8 Glieder zu 20 Mann“[1]). Man kann mit Marquardt wohl mit Recht behaupten, dass „diese Aufstellung sich aus der Zahl selbst“ errathen lasse. — Eine Abtheilung von 60 Mann Schwerbewaffneten und 20 Mann *velites* konnte allerdings auch in 16 Reihen zu 5 Mann Front oder 4 Reihen zu 20 Mann Front aufgestellt sein. Im ersteren Falle wären dann die 4 letzten, im anderen allein die letzte Reihe aus Leichtbewaffneten zusammengesetzt gewesen. Indessen ist eine Schlachtordnung von 3 Mann Tiefe denn doch zu gering, eine Gefechtsfront von 5 Mann geradezu unglaublich.

Treffend weist Marquardt auch auf die 8 Mann tiefe Phalanx zu Arrians Zeit hin[2]).

Ist diese Annahme aber richtig, so muss auffallen, dass ebenso wie jeder Manipel auch die Phalanx aus 8 Reihen und zwar aus 6 Reihen Schwerbewaffneter und 2 Reihen *velites* bestanden und diese also nur dadurch sich von ersterem unterschieden haben muss, dass ihre Front nicht 20 sondern 500 Mann betrug; d. h. übertragen auf die Centurien: eine jede musste in ihren Reihen der Phalanx gleichen abgesehen von der Frontlänge, die nur 10 Mann also $\frac{1}{50}$ derjenigen der Phalanx betrug.

Was die allmähliche Veränderung der Bewaffnung anbetrifft, durch welche die Truppen des Manipularheeres sich von den phalangitischen unterschieden haben sollen, so sind unsere Berichte zwar lückenhaft, zeigen aber doch zur Genüge, dass die hier bemerkenswerthen Differenzen erst nach und nach eingetreten sein können,

[1]) Folgendermafsen:

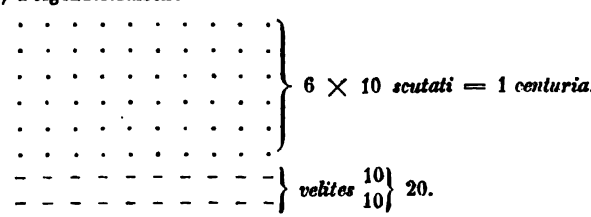

[2]) Ebend. *Arriani acies contra Alanos* 15.

also höchstens zum geringeren Theil als charakteristische Kennzeichen der älteren oder der neueren Formation angesehen werden dürfen. Wir können z. B. schon aus dem Namen der *hastati*, welche zu Polybius' Zeit allerdings das *pilum* trugen, entnehmen, dass die Angriffswaffen nicht gleich bei Bildung der Manipel verändert worden sind: den *hastati* können nicht bei Stiftung der Manipularordnung sogleich die *hastae* genommen sein[1]). Noch zu Polybius' Zeiten trugen die Leute der ersten Classe den Kettenpanzer, hielten also an den Besonderheiten der servianischen Heeresordnung fest und nur in Bezug auf die übrigen Schutzwaffen mag man gleich anfangs eine nothwendige Abänderung vorgenommen haben. Wenigstens stellt Livius (8, 8, 3) die Annahme der *scuta* für alle Phalangiten an die Spitze der Reorganisation.

Am wenigsten klar ist endlich, ob wirklich die Altersclassen in beiden Heeresordnungen ungleichmäfsig berücksichtigt worden sind. Zwar wissen wir, dass in der Manipularordnung die junge Mannschaft voranstand, die vollkräftigen Männer in zweiter Schlachtreihe, die ältesten erfahrensten Krieger sich in der Reserve befanden[2]). Aber es ist noch fraglich, in wie weit dies eine Neuerung war.

Die servianische Verfassung mit ihrer Eintheilung in *seniores* und *iuniores* hat ganz gewiss nicht alte und junge Krieger in einer Centurie vereinigt. Es ist im Gegentheil höchst wahrscheinlich, dass z. B. in den 20 *Centuriae iuniorum* der ersten Classe, die in jeder phalangitischen Legion waren, eine jede ungefähr einer Altersclasse desselben Dienstjahres[3]) entsprach. Da ferner die Römer die ältesten und gewiegtesten Truppen auf dem rechten Flügel aufzustellen pflegten[4]), so würde man mit gutem Grunde vermuthen können, dass bei einer Front von 10 Centurien in der 2. bis 5. Classe[5]) die ältesten in der ersten Centurie rechts, die jüngsten

---

[1]) Vgl. S. 323.

[2]) Polyb. 6, 21.

[3]) z. B. die erste Centurie der I. Classe konnte etwa alle 16—17jährigen, die zweite die 17—18jährigen enthalten.

[4]) Es folgt dies aus dem Standpunkte des *centurio primi pili* (Marquardt r. Stvw. II, 362), ferner aus der cannensischen Schlachtordnung. Liv. 22, 45 u. a. m.

[5]) Natürlich für zwei Legionen, in einer jeden einzelnen war die Front nur 5 Centurien lang.

in der ersten Centurie links — bei der ersten Classe aber rechts die 4 ältesten, links die 4 jüngsten Centurien gestanden hätten.

Es ist dies allerdings nur eine Vermuthung, die uns gewiss nicht zu neuen gewagten Combinationen verleiten darf, die auch zunächst nur versuchen soll anschaulich zu machen, wie voraussichtlich bereits in dem servianischen Heere die Altersclassen neben den Vermögensclassen bei der Aufstellung berücksichtigt sein können.

Das Princip der Manipularordnung war allerdings, die Legionare allein nach dem Dienstalter über die Unterabtheilungen zu vertheilen; aber damit ist noch keineswegs gesagt, dass eine solche nur ihr eigenthümlich gewesen sei. Sollte sich im Uebrigen die ungemein nahe Verwandtschaft des servianischen Heeres mit dem Manipularheer herausstellen, so wäre es meiner Ansicht nach höchst willkürlich, wollte man gerade hierin einen Gegensatz statuiren; es liegt vielmehr nahe, in diesem Falle den Mangel der Ueberlieferung durch eine in der soeben entwickelten Weise hergeleitete Hypothese auszufüllen.

5.

Es bleiben nun auf alle Fälle, wenn auch hier und da die Verschiedenheiten des servianischen und des manipularen Heeres übertrieben und ihre nahe Verwandtschaft verkannt sein mag, noch folgende 4 Differenzpunkte[1]) übrig, deren Einführung weiterhin zu erklären und chronologisch festzustellen wäre:

a) Die erste Classe muss auf ihr Vorrecht in den ersten Reihen zu stehen verzichtet und

b) wenigstens einen Theil ihrer besonderen Bewaffnung (gewiss den *clipeus*[2]) aufgegeben haben —

c) die Schlachtordnung aber muss anstatt in 42 dicht nebeneinanderstehenden Centurien später in 30 Manipel zu 120 oder in 60 Centurien zu 60 Mann, die getrennt von einander aufgestellt waren[3]), getheilt worden sein und

d) abgesehen von einer Reserve[4]), die sogar schon zur Zeit

---

[1]) Oben (S. 278) liefs ich den 2. Punkt als momentan unwichtig bei Seite.

[2]) Liv. 8, 8, 3.

[3]) Natürlich mit Leichtbewaffneten zu 160 resp. 80 Mann; die Triariermanipel waren wie aus Polybius bekannt nur von halber Stärke also = 60 Mann, denen je 40 Leichtbewaffnete hinzutraten.

[4]) Ich meine die Triarier.

der Phalanx abgetrennt worden sein wird, in zwei Schlachtreihen[1]), die hinter einander standen, gespalten sein.

Bereits oben (S. 279), als diese wesentlichen Abänderungen, welche die Phalanx erlitten haben muss um zum Manipularheer zu werden, aufgezählt wurden, zeigte ich, wie die erste allen andern vorangehen und auf einer gesetzlichen Neuordnung der Aushebung beruhen musste, ohne welche auch die zeitlich entschieden zuletzt eingeführte Zweitheilung der eigentlichen Gefechtsfront (in *hastati* und *principes*) nicht durchführbar sein konnte. Die mittleren Abänderungen können dagegen sehr wohl den Anordnungen eines Feldherrn ihre Entstehung verdanken.

6.

a) Die 1. Classe muss ihre Stellung in den ersten Reihen des Heeres aufgegeben haben. Die Ursachen dieser Aenderung liegen auf der Hand. Wie früher die Zahl der jungen Adligen, so mufste jetzt die der Reichen reifsend schnell zusammenschmelzen, wenn sie stets in den vordersten Reihen standen und kämpften. Gradezu aber unmöglich musste es sein bei 4 Legionen (statt der zwei servianischen) die 4 ersten Reihen (2000 Mann für jede Legion) aus den *classici* zu nehmen.

Auf zweierlei Arten konnte man die erste Classe vollständig entlasten; entweder indem dieselbe ihr Ehrenrecht gesondert als das eigentliche Aufgebot κατ' ἐξοχήν (die *classis*) ins Feld zu ziehen aufgab, oder durch Veränderung ihrer Stellung. Ersteres war so lange bedenklich, als Kriegs- und Stimmheer noch ungetrennt waren, letzteres hätte leicht der Vorwurf der Feigheit treffen können. Eine völlige Entlastung der ersten Classe wäre also vor dem Decemvirat unmöglich und auch nachher nur schwer durchzuführen gewesen.

Am unverfänglichsten war es dagegen jedenfalls eine Einrichtung zu treffen, welche nicht die ganze erste Classe betraf, dagegen einem Theil derselben Erleichterung verschaffte: man konnte eine

[1]) Dass die Zertheilung der Gefechtsfront in mehrere hintereinanderstehende Glieder die letzte jener Neuerungen war, sagt Livius 8, 8 nach unserer Interpretation S. 303. Es spricht besonders noch dafür der Name der *principes:* aus demselben muss gefolgert werden, dass auch sie einmal in der ersten Reihe als *principes hastatorum* rechts neben den *hastati* gestanden haben.

Reserve der älteren Krieger ausscheiden. Und in der That scheint man schon früh[1]) eine solche, ich meine die *triarii*, gebildet zu haben.

Weshalb wählte man nun aber 600 schwerbewaffnete *triarii* und 200 *rorarii*[2]) in jeder Legion? Die Frage scheint mir ungemein leicht zu lösen zu sein. In der alten Phalanx haben wir noch Centurien[3]) von 100 Mann, die neben einander standen. Wollte man nun einen Theil der Legionen detachiren, so war es das natürlichste eine Anzahl solcher Centurien abzusondern: und wer sollte nicht bei 6 Centurien Schwerbewaffneter und 2 Centurien der Leichtbewaffneten an die 6 + 2 Glieder der Phalanx denken und vermuthen, dass die Triarier durch den Abstrich je einer Centurie jeder Reihe der Phalanx (d. h. aller Classen[4]) entstanden seien? Diese, mit den 200 *accensi* der 5. Classe vereinigt, sind die nämlichen 1000 Mann, welche noch zu Polybius Zeit in dritter Schlachtreihe als 600 Schwer- und 400 Leichtbewaffnete standen. — Aber noch ist das höhere Dienstalter der Triarier zu erläutern. Der Centurio des ersten Triariermanipels *(primi pili)* ist seit Alters als der erste Frontofficier angesehen worden. Wenn man diese Thatsache erwägt, so wird man mit uns daraus schliefsen müssen, dass dieser einmal in den ersten Schlachtreihen gestanden haben muss. Man erkennt leicht, wie sehr dadurch unsere Vermuthung an Wahrscheinlichkeit gewinnt, dass die Triarier nicht etwa aus der 3. Reihe der Phalanx, sondern durch Abstrich eines Theiles (eines Flügels) aller Classen entstanden sind. Nun erinnere man sich unserer Vermuthung, (S. 319), dass auf dem rechten Flügel der Phalanx die ältesten *iuniores* aufgestellt worden seien: und es ist erklärt, wie unter den Triariern, falls von dem rechten Flügel der Phalanx je eine Centurie

---

[1]) Schon in den ältesten Zeiten der Republik. Vgl. Marquardt r. Stvw. II, 348. Vgl. Dionys. 5, 15. 8, 86. Vgl. S. 323.

[2]) Die denselben beigeordneten 200 *accensi* lasse ich jetzt bei Seite.

[3]) Die Centurie der Phalanx ist (zufolge unserer Berechnung S. 246) gleich 100 Mann, die späteren Centurien des Manipularheeres (gleich 60 Mann Polyb. 6, 24, 3) sind nach den Centurionen genannt worden, deren in jedem Manipel 2 waren; ihre Stärke war 60 Schwerbewaffnete, 20 *velites*, welche für gewöhnlich ebenfalls dem Befehl der Centurionen unterstellt waren.

[4]) Da die erste Classe 4 Reihen der Phalanx bildete, so waren also 4 Centurien derselben zu den Triariern gethan. Vgl. Steinwender Zeitschr. f. Gymn. 32, 708.

aller Reihen abgetrennt und als Reserve zurückgestellt wurde, nur die ältere Mannschaft vertreten war.

Ein radicaleres Mittel der ersten Classe die Last ihrer exponirten Stellung zu nehmen, war natürlich die Differenzirung von Kriegs- und Stimmheer, wie wir sie oben besprochen haben. Es ist selbstverständlich, dass die partielle Erleichterung der 1. Classe durch Abzweigung eines Reservecorps der generellen durch die gleichmässigere Heranziehung der anderen Classen vorangegangen ist. Da nun diese Neuordnung dem Decemvirat[1]) seine Entstehung verdankt, so ist die Bildung der Triarier schon allein aus diesem Grunde in die ältesten Zeiten der Republik zu setzen.

b) Aenderungen in der Bewaffnung. Der sicherste Beweis dafür, dass das *pilum* erst in viel späterer Zeit,[2]) als die Manipularordnung, eingeführt worden ist und nicht früher den *hastati* und *principes* gegeben wurde, liegt eben in dem Namen der *hastati;* denn man konnte doch bei einer Reorganisation der Bewaffnung und einer Veränderung der Aufstellung, einer der Hauptheeresabtheilungen nicht gerade den Namen geben, welcher sie in Gegensatz zu den mit der neuen Waffe (dem *pilum*) geschmückten Cadres setzte, falls sie selbst die neue Waffe bereits hatten. Nun ist aber gerade das geschwungene *pilum* bei seiner Einführung jedenfalls den ersten Reihen zuerst gegeben worden. Die Triarier haben die *hasta* am längsten behalten[3]). Das Aufkommen des *pilum* kann also nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit der Einführung der Manipularordnung gebracht werden, und ich halte daher die recht ansprechende Vermuthung Köchly's[4]) dass erst die Kämpfe gegen die Pyrrhische Phalanx und gegen die Elephanten dieses Königs die Römer zu dieser Waffenänderung geführt haben, für mehr als eine bloſse Conjectur.

Es bleibt hier noch zu untersuchen, inwiefern anderweitige Waffenveränderungen mit der Einführung der Manipularstellung eingetreten sind und mit ihr in wirklichem Zusammenhang gestanden haben.

Der Kettenpanzer ist noch zu Polybius Zeit eine Auszeichnung

[1]) Vgl. Abschnitt III, § 9.

[2]) In Pyrrhus Zeit wahrscheinlich, siehe oben S. 278. 318. Falsch also Steinwender (Zeitschr. f. Gymn. 32, 709. 731).

[3]) 6, 23, 1. 8. 16.

[4]) Griech. Kriegsschr. 2, 1, 43.

der *classici* gewesen. Demgemäfs kommen in Bezug auf die Verschiedenheit von Phalanx und Manipularheer nur noch die Beinschienen und der Rundschild der 1. Classe in Frage.

Erstere haben nach Polybius alle schwerbewaffneten Legionarier, während in der Phalanx die 6. Reihe (d. i. die 3. Classe) dieselben entbehrte[1]); indefs wann diese die Beinschienen erhalten, wäre, auch wenn wir es wüssten, für unsere Frage höchst unwichtig. Die Einführung des *scutum* dagegen statt des ehernen *clipeus* (der ersten Classe), welche auch von Livius (8, 8, 3) an die Spitze der Reorganisation gestellt wird, ist wieder in zweifacher Hinsicht für die Fortentwickelung der Phalanx zur Manipularstellung wichtig. Erst nach dem Aufgeben der ehrenvollen Stellung der ersten Classe in den 4 ersten Reihen und nach der Aufnahme auch anderer Classen in dieselben wird die ehrende Auszeichnung der 1. Classe, der *clipeus*, dem *scutum* gewichen sein, andererseits ist dieses aber auch nicht später zu setzen, als die Auftheilung der Phalanx in Manipel. Denn der grösseren Beweglichkeit der einzelnen Heeresabtheilungen musste die Verbesserung der Schutzwaffen (das lange[2]) *scutum* statt des runden *clipeus*) auf dem Fusse folgen.

Dieses Resultat stimmt also vollständig mit der hier bisher vertretenen Anschauung überein. Als die *scuta* 406 v. Chr. (*„postquam stipendiarii*[3]) *facti sunt“*) allgemein eingeführt wurden, wird die servianische Classenordnung bereits seit einem Menschenalter verlassen sein und Livius 8,8 setzt mit dieser Aenderung der Schilde die Auftheilung in Manipel gleichzeitig.

c) Wir gelangen jetzt zum eigentlichen Kernpunkt unseres Themas,

zu der Frage: in welcher Weise und unter welchen Umständen ist die Auftheilung der Phalanx von 2 Legionen in 40 Manipel von je 120 (= 4800 M., in jeder Legion 1200 *hastati*, 1200 *principes*) Schwerbewaffneten und je 40 Leichtbewaffneten vor sich gegangen?[4]) Ist dieselbe unter Berücksichtigung der bisherigen Stellung der Legion, durch geringe Modificationen der phalangitischen Heeresordnung denkbar?

---

[1]) Liv. 1, 43 *nec de armis quicquam mutatum, ocreae tantum ademptae.*

[2]) Wie es Polybius 6, 23, 2 beschreibt 2½ Fufs breit, 4—5 Fufs lang.

[3]) Vgl. über diese Datirung noch Abschnitt V, § 7.

[4]) Dabei sehe ich wieder ab von den schon früher als besondere Reserve abgetrennten Triariern (600 + 400 *velites*).

Soweit ich sehe, ist man dieser Frage meist dadurch aus dem Wege gegangen, dass man zuerst die Entstehung der 3 Hauptglieder der Manipularstellung zu erklären suchte, wobei dann regelmäfsig die vorstehende Frage schlecht weg kam, ja nur ungenügend gelöst werden konnte. Klar weist aber die einzige Stelle, die über die Entstehung der Manipularordnung aus der Phalanx handelt, darauf hin, wie die Zertheilung in Manipel derjenigen in verschiedene Gefechtsreihen voranging.

Verweilen wir noch einmal bei jener Stelle![1]) Was hat man sich bei den Worten vorzustellen: *et quod antea phalanges similes Macedonicis, hoc postea manipulatim structa acies coepit esse*? Der Plural *phalanges* kann sich nur auf die hintereinander stehenden Reihen der einen compacten Phalanx beziehen und von diesen heisst es, sie seien zu einer „manipelweis" zusammengestellten[2]) Schlachtreihe geworden.

Soweit hier von einer Auflösung der Phalanx die Rede ist, kann nach meiner Ansicht, nur an eine Zertheilung der Front[3]) gedacht werden. Während bisher nach der oben entwickelten Ansicht[4])

---

[1]) Liv. 8, 8, 1—2.

[2]) *struere* (verwandt mit *sterno*) heifst eigentlich zusammenschichten, aufeinanderbauen; es ist also nicht von der Theilung, sondern von einer engern Aneinanderfügung zu verstehen. Natürlich entstanden durch engern Aufschluss der einzelnen an ihre Neben- und Vordermänner Zwischenräume zwischen den einzelnen Haufen.

[3]) Die entgegengesetzte Ansicht äufsert Marquardt r. Stvw. II, 316. Nach ihm entsprechen je 2 Glieder der Phalanx einer der späteren 3 Abtheilungen der *hastati, principes* und *triarii*. Wenn es S. 317 gar heifst: „Wenigstens sind die *principes* oder *proci* ohne Zweifel die im ersten Gliede stehenden Bürger der ersten Classe, während der Name *triarii* ohne sichere Erklärung ist, und unter den *hastati* vielleicht sämmtliche Phalangiten verstanden werden dürfen", so ist hier alles, soweit es nicht unbestimmt gelassen ist, verkehrt. — Würden die *hastati* alle Phalangiten bezeichnen, so sieht man nicht ein, warum gerade nur das eine Drittheil später so hiefse, welches noch dazu nicht die *hasta*, sondern das *pilum* trug. Dass die *principes* „die im ersten Gliede stehenden Bürger der ersten Classe" seien, passt nicht zu ihrer Mittelstellung in der Manipularordnung zwischen *hastati* und *triarii* und wird mit Unrecht gefolgert aus Fest. 249: *Procum patricium — I enim sunt principes.* Es wird hier nur gesagt, dass die angesehenen Patricier (im Kampfe) vorangestanden hätten, *principes* gewesen seien. Schwerlich hat irgend einer der Antiquare an die *principes* der Manipularordnung gedacht.

[4]) § 4 S. 318.

die Phalanx aus 6 Reihen Schwerbewaffneter und 2 Reihen Leichtbewaffneter bestand, also die einzelnen Classen reihenweis hintereinander standen, so musste jede Eintheilung parallel der Front wieder eine ähnliche sein, wie diejenige, welche bereits bestand. Auch konnten dabei gewiss nicht Abtheilungen entstehen, welche der späteren Formation der Manipeln und Centurien ähnlich waren. Diese letzteren waren nach Marquardt's[1]) sehr wahrscheinlicher Annahme in „10 Rotten zu 8 Mann oder 8 Gliedern zu 10 Mann" d. h. 8 Glieder tief und 10 Mann in der Front aufgestellt, jedenfalls aber mehrere Glieder tief geordnet, bei einer Eintheilung parallel der Front, etwa in 3 Gefechtsabtheilungen konnte eine jede aber höchstens 2—3 Mann tief sein. Dafür dass die einzelnen Centurien und Manipel durch Zertheilung der Front, also durch Linien, welche senkrecht zu derselben standen (vgl. S. 328), gebildet sind, sprechen nun noch folgende weitere Gründe. Bekanntlich sind — sowohl nach Livius wie nach Polybius — jedem Manipel Leichtbewaffnete zugetheilt. Bei einer Theilung parallel der Front hätte allein das letzte Glied Leichtbewaffnete oder wenigstens — der Majorität nach — Leichtbewaffnete enthalten haben müssen, bei unserer Auffassung dagegen würden, da die 4. und 5. Classe d. h. die 7. und 8. Reihe der Phalanx aus Leichtbewaffneten gebildet wurde, ¼ jeder Abtheilung aus Leichtbewaffneten bestanden haben, was ja trefflich dem polybianischen Berichte über das Verhältniss der Leichtbewaffneten zu den Manipeln der *hastati* und *principes* entspricht[2]). Ferner sprechen die weitern Worte des Livius 8, 8, 3 *postremo in plures ordines instruebantur* für unsere Ansicht. Denn offenbar soll damit etwas andres ausgedrückt werden, als durch die Worte *manipulatim structa acies esse coepit*. *Ordo* wird aber, wie S. 303 nachgewiesen, eine Reihe neben einander stehender Soldaten bedeuten und demnach durch die genannten Worte angedeutet sein, dass die anfangs durch senkrecht zur Front stehende Linien in verschiedene Haufen (*manipulatim*) getheilte Phalanx erst hernach in die ver-

[1]) So auch Steinwender schon für die ältere Zeit a. a. O. 706.

[2]) 1200 Leichtbewaffnete zählt Polybius (6, 21, 10) in der Legion von 2400 Mann und von diesen sagt er 6, 24, 4: *Τῶν δὲ γροσφομάχων τοὺς ἐπιβάλλοντας κατὰ τὸ πλῆθος, ἴσους ἐπὶ πάντα τὰ μέρη διένειμαν*, also 1200 auf 30 Manipel macht 40 Mann auf den Manipel von 120 Schwerbewaffneten.

schiedenen, jetzt hintereinandergestellten Colonnen der *hastati, principes, triarii, rorarii* und *accensi* geschieden sei.

Ein (wie ich hoffe) anschauliches Bild dieser Entwickelung setze ich hier her:

1. Servianische Legion (42 Centurien) mit Andeutung der späteren Haupttheile der Manipularlegion.

Die Centurien unter A sind die späteren *triarii* inclusive der ihnen zugetheilten 200 *rorarii;* diese wurden zuerst als Reserve zurückgestellt; ihnen schlossen sich die 200 *accensi* an, also 600 Schw. + 200 L. + 200 L. = 1000 *„qui sub signis erant"*[1]). Die Centurien unter B und C bezeichnen die späteren *principes (hastatorum)* und die *hastati;* erstere sind aber erst, nachdem sie in Manipel aufgetheilt worden, hinter diese gestellt worden. Durch eine einfache Linksschwenkung, welche unserm Commando 'mit Bataillonen links schwenkt marsch' entsprechen würde, konnte so aus den 3 Regimentsabtheilungen der Phalanx A. B. C. jederzeit die Manipularstellung leicht hergestellt werden.

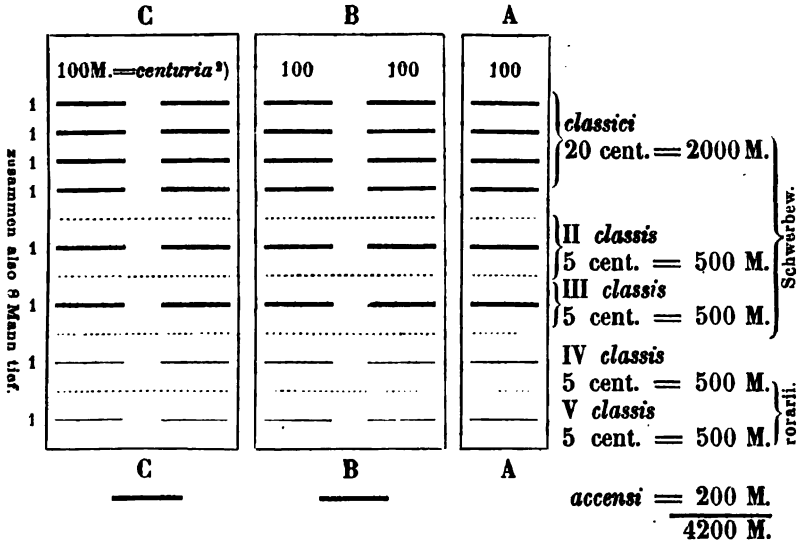

2. Bildung der Manipel und Centurien der Manipularlegion aus den alten Reihen-Centurien *(ordines)*:

[1]) Schw. = Schwerbewaffnete, L. = Leichtbewaffnete.

[2]) d. h. eine Reihencenturie, wie sie die Phalanx enthielt. Vgl. S. 322 A. 3.

a) 8 hintereinander stehende Centurien der Phalanx = 800 M. (= ⅛ der Legionsfront).

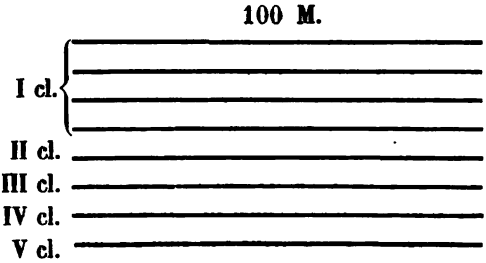

b) Auftheilung dieser 800 Mann in 5 Manipel zu je 120 Schw. + 40 L. oder in 10 Centurien zu je 60 Schw. + 20 L.

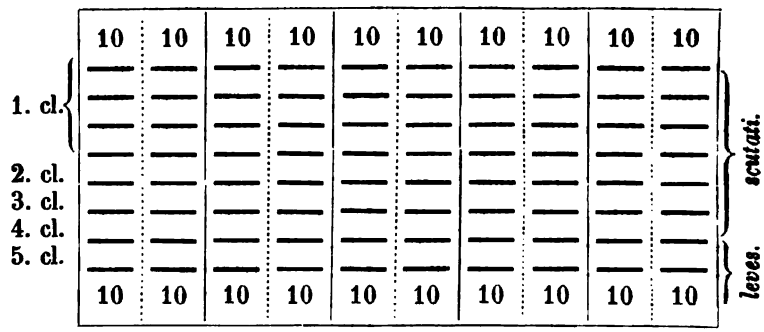

80 + 80 + 80 + 80 + 80 + 80 + 80 + 80 + 80 + 80 = 800.

Da die ganze Legion 500 Mann Front hat, so ist die Gesammtzahl 5 × 800 = 4000, wozu die 200 *accensi* kommen.

Es braucht wohl kaum detaillirt ausgeführt zu werden, wie die hier vorgetragene Anschauung für die Möglichkeit eines allmählichen Ueberganges der Phalanx in die Manipularordnung spricht. Zwar die Centurie *(ordo)*, deren Mitglieder in einer Reihe gestanden hatten, blieb nur dem Namen nach: *centuria* wird nur noch für eine nahezu gleich grofse Zahl Soldaten (80 statt 100) gebraucht (322 A. 3), dieselbe stand jetzt in 8 Reihen hintereinander, bestand aus den Mitgliedern verschiedener Classen und bildete nur mit einer andern zusammen die tactische Einheit des *manipulus*. Aber nach wie vor konnte bei der hier gegebenen Herleitung die Stellung der Classen in dem Manipularheer wenigstens annähernd beachtet werden und die Annahme einer plötzlichen radicalen Umänderung, welche ohne-

dies unwahrscheinlich wäre, ist so beseitigt. Es wäre z. B. immer noch möglich gewesen, die Mitglieder der ersten Classe in die 4 ersten Reihen jedes Manipels zu stellen, die der 4. Classe konnten noch später in der vorletzten, die der 5. Classe in der letzten Reihe eines jeden derselben gestellt werden. Zugleich aber konnten jederzeit bei der Aushebung die Klassenunterschiede verlassen werden, ohne dass dadurch die Vorrechte irgend welcher Bürger beeinträchtigt worden wären: denn Leute aus allen Classen standen jetzt in jedem Manipel zusammen.

Ueber die Stärke der einzelnen Abtheilungen der *centuria* von 60 Schw. + 20 L., des *manipulus* = 120 Schw. + 40 L. brauche ich bei Annahme einer solchen Zertheilung der Front und folgeweise der hinter ihr stehenden 7 Reihen, wohl nichts mehr hinzuzufügen. Es mussten immer Abtheilungen entstehen, die durch 60 Schw. oder ein Vielfaches von 60 Schw. und von 20 L. oder ein Vielfaches von 20 L. gebildet wurden.

Von den offenbar rein militärischen Motiven[1]), welche zu dieser Reorganisation geführt haben, erwähne ich hier nur das eine: es sollte durch sie gröfsere Beweglichkeit der einzelnen Truppentheile, wie sie der schwerfälligen Phalanx abging, erzielt werden, und zwar so, dass auch innerhalb der kleineren Abtheilungen eine gröfsere Mannichfaltigkeit des Manövrirens durch Lichtung oder Aufschliefsen der Reihen ermöglicht wurde.

d) Ein neues Moment kam endlich in die Reorganisation durch die Zweitheilung der 20 Manipel der Linie in zwei verschiedene Glieder *(acies)* und die Aufstellung der Legion im *quincunx*[2]).

Dass dies das letzte Glied der Reform war, geht theils, (wie S. 325f. gezeigt wurde), aus Liv. 8, 8 hervor[3]), theils und vor allem aus dem jetzt noch näher zu erörternden Umstande, dass das römische Manipularheer geraume Zeit hindurch nur in 2, nicht in 3 Hauptabtheilungen zerfiel.

3 Ausdrücke haben wir für das letze Glied der Schlachtreihe: *pilani*, die *„sub signis"* stehenden, *triarii* und denselben stehen

[1]) Marquardt r. Stvw. II, 347.

[2]) — — — — — —
— — — — — — —
— — — — — — —

[3]) *postremo* (von der Zeit zu nehmen S. 300) *in plures ordines instruebantur.*

gegenüber die drei die gesammte übrige Legion umfassenden Namen *antepilani, antesignani* und *hastati.*

Nach der oben gegebenen Erklärung von *pilus*[1]) müssen *pilani* Abtheilungen sein, welche eigene *signa* hatten oder wenigstens andauernd bei den *signa* standen. *Pilani* könnte also im Gegensatz stehen einmal zu denjenigen Cadres, welche ohne eigene Feldzeichen waren, oder aber auch zu denen, welche dieselben beim Gefechte zurückliefsen. In letzterem Falle wären sie identisch mit denjenigen, welche *sub signis* ständen und müssten im Gegensatz zu den dann unter sich gleichbedeutenden *antepilani* und *antesignani* stehen. Im anderen Falle dagegen wären genau genommen auch die Manipel der *hastati* und *principes pilani.* — Ich neigte mich daher entschieden der ersteren Auffassung zu, dass *pilani* diejenigen genannt wurden, welche immer bei den Feldzeichen standen: dies waren nur die Triariermanipel, da einerseits die *hastati* und *principes* beim Gefecht die *signa manipulorum* hinter sich liefsen, andrerseits die *rorarii* und *accensi vexilla*, keine *signa* hatten. Dabei könnte man also vollständig der livianischen Glosse (8, 8) beistimmen, nach welcher von den 3 Theilen der *sub signis* stehenden *unamquamque primam* (also den Triariermanipel) *pilum vocabant* (von *pilus*).

Auch der Name *hastati*, der nicht einem Theil, sondern in älterer Zeit[2]) gewiss der ganzen regulären Gefechtsfront zukam, weist nicht auf eine Dreitheilung, sondern auf eine Halbirung der Legion hin, in solche, die mit vorgestreckter Lanze auf den Feind gehen, und diejenigen, welche „*sub vexillis considebant ... scuta innixa umeris, hastas suberecta cuspide in terra fixas .... tenentes.*“[3])

Endlich zeigt der Name *principes*, dass auch sie einmal mit in der ersten Reihe (als *principes hastatorum*) gestanden haben müssen.

Wenn also das römische Heer einst nur in Reserven *(qui sub signis erant)* und *antesignani* zerfiel, so ist die Trennung dieser in *hastati* und *principes*, die durch die Zurückstellung der letzteren

[1]) Vgl. S. 308.

[2]) d. h. vor Einführung des *pilum* bei den *hastati* und *principes*. Seitdem waren genau genommen nur die Triarier *hastati*.

[3]) Liv. 8, 8, 10. Nachdem die Etymologie von *triarii* gegeben ist, wird es noch klarer werden, in wiefern dieselben allen *hastati* gegenüber standen.

nothwendige Ausdehnung der Front und die dadurch entstehende weite Intervallirung der Manipel[1]) und jene eigenthümliche Gefechtsweise, die Livius a. a. O. so anschaulich beschreibt, als das letzte Glied der Reorganisation erwiesen.

Der Erklärung bedarf hier nicht die Stärke beider Glieder, denn *hastati* und *principes* sind an Schwerbewaffneten stets, an Leichtbewaffneten wenigstens in der normalen Legion gleich gewesen. Auch nicht der Grund dieser Zweitheilung: wir kennen die Tactik der Gallier[2]) zu wenig, um daraus die Nothwendigkeit dieser Reform auf römischer Seite herleiten zu können. Gewiss ist, dass diese neue Aufstellung der Bewegung und Selbständigkeit der einzelnen Soldaten wie jeder Abtheilung ungemein förderlich war und dass dem rasch entstehenden und rasch verschwindenden *élan* der Gallier gegenüber es zweckmäfsig erscheinen musste, die Entscheidung nicht in die Hand einer einzigen Heeresabtheilung zu lassen, sondern sie vielmehr einer doppelten (mit der Reserve sogar dreifachen) Schlachtreihe anzuvertrauen. Erklärt werden muss aber auch hier noch die Vertheilung der verschiedenen Altersclassen über die Manipel der *hastati* und der *principes*. Nach Polybius müssen die jüngsten Männer als *velites*, die nächst jüngeren als *hastati*, die reiferen Männer als *principes* und die ältesten als *triarii* eingereiht worden sein. Es mag sein, dass dieses Princip nicht sogleich eingeführt wurde: indessen hat die (S. 319) erwähnte Hypothese, dass bereits in der Phalanx die Altersclassen nicht vermischt, sondern getrennt, die älteren Jahrgänge jeder Classe auf dem rechten, die jüngeren auf dem linken Flügel aufgestellt seien, grade hier so lange ein Anrecht auf Berücksichtigung, als bis Gegengründe vorgebracht sind; zumal durch sie erst der Name der *principes* die genügende Erklärung findet.

Gesetzt also die Phalanx von 4000 Mann[3]) wäre so aufgestellt gewesen, dass in jeder Reihe von rechts nach links zuerst die älteren, dann die jüngeren Centurien jeder Classe, bei der ersten Classe natürlich rechts die 4 ältesten Centurien, links die 4 jüngsten Centurien standen, so mussten, nachdem durch vertikal zur Front stehende Linien die Front und die 7 hinter ihr stehenden Reihen

[1]) Marquardt r. Stvw. II, 336.

[2]) Denn unter dem Einfluss der Gallierkämpfe muss diese Reorganisation stattgefunden haben.

[3]) Die 200 *accensi* standen aufserhalb derselben; s. S. 327.

in 50 Centurien (zu 60 Schw. + 20 L.) oder 25 Manipel[1]) getheilt worden war, durch Abtrennung der 5 Manipel (= 10 Halbmanipel), welche die Triarier bilden sollten, rechts die ältesten Krieger aller Classen mit dem ältesten Centurio *(primus pilus)* an der Spitze abgesondert werden, es mussten aber die folgenden 10 Manipel wieder höhere Altersclassen als die 10 am meisten nach links stehenden enthalten haben. Erstere konnten sich nach Abtrennung der Triarier *principes (hastatorum)* nennen und durften ebenso gut, wie der *primus pilus* trotz seiner Stellung in der 3. Schlachtreihe der erste Frontofficier blieb, auch dann noch den ehrenden Beinamen beibehalten, nachdem sie in die zweite Schlachtreihe gestellt worden waren. So ist also bei der obigen Hypothese über die Vertheilung der Altersclassen in der Phalanx eine ungezwungene Deutung der Vertheilung derselben über das Manipularheer möglich und ich stehe deshalb nicht an diese Hypothese für etwas mehr als eine solche zu halten: von jeher muss diese Beachtung der Altersklassen bei der Heeresformirung ein Grundsatz des römischen Militärwesens gewesen sein.

Fragt man zum Schluss noch nach der Entstehung des Namens *triarii*, so stimme ich der Verurtheilung jener Etymologie bei, welche *triarii*, als wären es *tertiarii*, als die Soldaten der dritten *acies*, interpretirt. — *Triarii* kommt von *tria*, wie *aerarius* von *aera*, *vasarium* von *vasa* u. a. m. und somit ist ein Substantivum im *Neutrum pluralis* zu *tria* zu ergänzen. Man könnte auf *vexilla* und auf *signa* rathen: ersteres mit Bezug auf die eigenen *vexilla* der *rorarii* und *accensi*, letzteres, indem man an die Stellung der *signa* während des Kampfes denkt. Die letztere Auffassung ist nach meiner Ansicht unzweifelhaft die richtigere. *Hastati* und *principes* heifsen ja auch nach der Stellung der *signa antepilani* und *antesignani*, der Name *qui sub signis sunt* für die Triariermanipel, weist auf ihre Stellung hinter den *tria signa manipulorum* hin.

Ein Blick auf die Gefechtsstellung der *signa* im Kampfe wird genügen zum völligen Erweise dieser Vermuthung. Marquardt hat so ausführlich und trefflich die Stellung derselben behandelt, dass ich mich hier kurz fassen kann. Sowohl bei dem Marsche als bei dem Angriff in geschlossener Colonne gehen diese *signa* voran im ersten

[1]) oder in 20 ganze Manipel und in die 10 Halbmanipel der Triarier.

Gliede, „in der statarischen Schlacht[1]) aber, in welcher der Soldat im Einzelkampf ausfällt und sich zurückzieht, stehen sie hinter der Front d. h. hinter dem letzten Gliede des Manipulus."

Kämpfen die *hastati* unglücklich, so ziehen sie sich langsam bis in die Intervalle der *principes* zurück[2]). Hinter dieser neuen Schlachtordnung stehen also jetzt die *signa* der *hastati* und *principes*, nachdem auch diese letzteren ihre *signa* vor Beginn des Handgemenges hinter die Manipel gestellt und also selbst jetzt ebenso wie die *hastati* „*antesignani*" geworden waren. So stand nun vor einem jeden Triariermanipel je ein *signum* der *hastati*, *principes*, *triarii* und man konnte, wenn auch die *principes* wankten, richtig sagen: *rem ad tria* (*signa*) *redisse*. (Liv. 8, 8, 11).

Damit glaube ich meine Aufgabe gelöst zu haben, die Manipularordnung kann auf die hier angegebene Weise ohne Härte aus der servianischen Centurienordnung hergeleitet werden und es ist jetzt um so sicherer, dass auch letztere nur eine Heeresorganisation war, die hernach, als sie eine bürgerliche Verwendung erfuhr, allmählich in eine andere selbständige Heeresordnung übergeleitet werden konnte, die, ihr anfangs nahe verwandt, bald gröfstentheils in Folge von tactischen Veränderungen derart umgestaltet wurde, dass die Aehnlichkeit beider vielfach verkannt und so ihr Verhältniss zu erschrecklichen Erklärungsversuchen Anlass gegeben hat.

Zugleich ging aus der Auseinandersetzung über die Zeit dieser Heeresorganisation so viel hervor, dass sie, die von Livius ums Jahr 406 v. Chr. gesetzt wird, stufenweise und zwar in ihren ersten Theilen schon vorher durch Gesetz eingeführt sein müsse, also in die Zeit des Decemvirats falle. Die Decemvirn haben, so kann ich kurz meine Ansicht zusammenfassen, neben einer Codification des *ius Quiritium* eine der wesentlichsten Umgestaltungen der republikanischen Verfassung vorgenommen, sie haben den *exercitus quinquennalis centuriato*[3]) von dem Kriegsheer geschieden, ersteren zu einer allgemeinen Bürgerversammlung nach den Vermögensclassen gemacht, letzteren von der politischen Verwendung und namentlich

---

[1]) Röm. Staatsvw. II, 342 ff.

[2]) Liv. 8, 8, 9 *pede presso eos retro cedentes in intervalla ordinum principes recipiebant.*

[3]) Nach Varro l. l. 6, 93. Eine Besprechung dieser Stelle s. § 14. 15.

der strengen Beziehung seiner Theile zu den Vermögensclassen[1]) losgelöst.

7.

Ich füge noch einige Bemerkungen über die Rückwirkungen der Einführung der Manipularordnung auf die politischen Verhältnisse Roms hinzu. Die wichtigste: die Einführung eines *comitiatus maximus*, der statt des bisherigen *exercitus centuriatus* alle Bürger enthielt, ist bereits vorweggenommen.

Aufserdem musste sich folgendes ändern:

1. Da die Centurionen je aus ihrer Waffengattung[2]) und voraussichtlich aus ihren betreffenden Centurien und Manipeln ausgewählt wurden, jetzt aber Truppen aller Classen in jedem Manipel vereinigt waren, so musste es auch möglich sein, dass Leute aus den unteren Classen Centurionen und damit zugleich Befehlshaber von *classici* wurden, die ja auch über alle Manipel vertheilt waren. Es war dies ein nicht zu unterschätzendes Bindemittel für die feindlich gegenüberstehenden Stände, dass der tapfere Centurio der 3. und 4. Classe[3]) auch junge Adlige commandiren konnte.

2. Sodann konnte bei der Aushebung von jetzt ab hauptsächlich auf militärische Tüchtigkeit gesehen werden, nicht mehr zugleich auf die politische Gesinnung und das Streben der einzelnen durch die Stellung im Heer Stimmrecht in den Centurienversammlungen zu erhalten.

3. Drittens musste die Vermehrung der Präsenzstärke von 2 auf (regelmäfsig) 4 Legionen eine weit stärkere Belastung der untern Classe zur Folge haben. Und dieser Umstand ist dann der Ausgangspunkt zweier der wichtigsten politischen Reformen gewesen.

Die Vermehrung oder gar Verdoppelung des Heeres ist nur bei einer Vermehrung oder Vergröfserung der Aushebebezirke d. h.

[1]) § 12 (vgl. namentlich S. 351) wird gezeigt werden, inwieweit noch später eine Aushebung *ex classibus* stattgefunden habe.

[2]) Polybius 6, 24.

[3]) Allerdings werden die Leichtbewaffneten noch längere Zeit hindurch aus den untersten Classen genommen und daher auch, da sie ohne Officiere waren, nicht zu den Officierstellen gelangt sein. Indessen sehr bald, namentlich in der verstärkten Legion wird die 4. Classe auch mit zu den Hopliten genommen sein. Zu Polybius' Zeit war die Classe gleichgültig für die Stellung im Heere. Vgl. S. 352 (auch die Anm.).

der Tribus denkbar. Dieselbe kann erst in einem der folgenden Abschnitte ausführlich behandelt werden, es kann aber schon hier soviel vorweg genommen werden, dass damit natürlich die Zahl der aufserhalb der Tribus stehenden Personen, der *aerarii* d. h. der Steuerzahler erheblich abgenommen haben muss. Nun aber musste umgekehrt das Militärbudget natürlich bei der Verdoppelung des Heeres sich bedeutend erhöhen: es muss dies auch der zugeben, welcher nicht (wie wir) von einer Soldzahlung vor 406 v. Chr.[1]) absieht, sondern nur an die Unterhaltungskosten des verstärkten Heeres denkt. Man ersieht also daraus die Nothwendigkeit einer allgemeinen Steuerordnung und einer rationellen Staatshaushaltung d. h. der Einführung der Censur.

Erst durch diese wurde es dann zweitens bald darauf möglich, ohne Schädigung der Staatsfinanzen Sold zu zahlen, und damit dann das Grundprinzip der servianischen Centurienordnung, dass der Militärdienst eine Ehrenpflicht der *assidui s. locupletes* sei, aufgegeben. Es war dies aber zugleich der Weg zur allgemeinen Wehrpflicht und da ja diese wesentlich mit zu Roms Gröfse beigetragen hat, auch der Weg zu Roms militärischer Oberherrschaft über Italien.

Näheres über beide Punkte muss selbstverständlich für die späteren Abschnitte (IV § 8—15. V § 7—9. VIII) reservirt bleiben.

B. Die Aushebung.

8.

Nachdem bereits früher der Nachweis erbracht ist, dass König Servius in seiner Centurienordnung lediglich eine Heeresorganisation gegeben und dieselbe als solche bis zum Decemvirat unverändert fortbestanden hat, dass aber das so formirte Heer mit Hinzuziehung der hauptstädtischen Reserve (der *seniores*) auch auf dem Marsfeld versammelt, zur Wahl neuer Consuln aufgefordert und in einigen wichtigen Fällen bei Gesetzesanträgen um seine Meinung gefragt worden ist, so ist es wohl selbstverständlich, dass diese Heeres-

[1]) Vgl. Abschnitt III § 2 und V § 7.

versammlung bis zum Decemvirat ebenso wie jedes Heer gebildet d. h. ausgehoben worden ist.

An dieser Stelle wäre also zur Vervollständigung der gegebenen Darstellung eine kurze Schilderung dieses Vorganges erwünscht, zumal dadurch eine Reihe von unklaren Vorstellungen über die Bildung der Centurienversammlungen, über ihre Formation vor wie nach dem Decemvirat vermieden und der Zusammenhang jener servianischen Reorganisation mit den weiteren Verfassungsänderungen desselben erklärt werden wird.

Die folgende, diesem Zwecke gewidmete Darstellung wird aber, meines Erachtens, um so mehr gebilligt werden, als sie auch darüber Aufschluss geben wird, wie lange das servianische Schema dem *comitiatus maximus* zu Grunde gelegen habe, wann die sogenannte Centurienreform eingetreten ist, nach welchen Grundsätzen die reformirten Centuriatcomitien gebildet und welche Classen der römischen Bevölkerung zur Mitgliedschaft berechtigt waren.

Erst nachdem alle diese Punkte in befriedigender Weise erledigt worden sind, kann ich hoffen und erwarten, dass die hier gegebene Entwickelungsgeschichte der Centuriatcomitien auch in ihren Einzelheiten als gesichert und historisch angesehen werde.

9.

Mehrfach begegnet man bei gründlichen Forschern der Bemerkung, dass die späteren *comitia centuriata* „Abtheilungen stellungspflichtiger Leute", eine „Musterrolle"[1]) gewesen seien. Das ist zwar, wie § 14. 15 gezeigt werden wird, für die Zeit der reformirten Centurienordnung richtig, jedoch weder für diese noch für sonst irgend eine Epoche in dem Sinne, als ob einfach ein Theil des *exercitus quinquennalis* aus dieser Musterrolle mit verkleinerten Cadres, sonst aber ohne grofse Veränderung in's Feld gezogen sei[2]). Vor derartigen Anschauungen muss gewarnt werden;

[1]) Mommsen röm. Staatsr. II, 1, 380. 383; ferner Genz Centurienverf. 11.

[2]) Genz ebend. 11 und 19: „für den wirklichen Kriegsfall diente uns, wie anzunehmen ist, das bei der letzten Musterung aufgestellte Heer in seinen formirten Abtheilungen als fertiger Organismus, der nur hier und da der durch Veränderungen nothwendig gewordenen Ergänzungen bedurfte. — Allerdings rückte gemeinhin wohl nur die Hälfte der Kriegsmacht aus, nur eine Anzahl der Rittercenturien" u. s. w. Unklar hat eine

denn wenn irgend etwas in der Lehre der römischen Alterthümer feststeht, so ist es der Satz, dass alle römischen Bürger-Truppen unmittelbar aus den Tribus ausgehoben wurden.

Ich brauche diesen Satz auch nicht eingehend zu erweisen[1]). Für die spätere Zeit steht das schon nach Polybius VI, 20 ff. fest und für die ältere Zeit der Republik zeigen zahlreiche Zeugnisse dasselbe. Valerius Maximus 6, 3, 4 und Dionys 4, 14 lassen so das servianische Heer aus den (4) Tribus, Varro (5, 89) gar die romulische Legion aus den 3 genokratischen Tribus entstehen. Tributcomitien im Lager[2]) wären ohne eine annähernd gleichmäfsige Berücksichtigung der Tribus undenkbar. Besonders erwünscht ist endlich noch die Nachricht des Livius (4, 46), dass, als (bei 21 Tribus) ausnahmsweise nur die Hälfte ausgehoben werden sollte, dies in der Weise geschehen sei, dass 10 Tribus durch's Loos gewählt und auf sie die Aushebung beschränkt geblieben sei. Eine solche Ausnahme ist zugleich die beste Bestätigung der Regel[3]).

Man kann aber weitergehen und aus den wesentlichsten Formen der polybianischen Aushebung sich Rückschlüsse für dieselbe in einer früheren Epoche erlauben. Nach Polybius wurde nur eine Tribus durchs Loos bestimmt und aus dieser jedesmal soviel gleich taugliche Männer vorgerufen, als Legionen gebildet werden sollten, d. h. also zu Polybius' Zeit in der Regel je 4, bis zum Decemvirat, so lange das servianische Heer von 2 Legionen gebildet wurde, je 2[4]).

ähnliche Manipulation auch wohl Lange r. Alt. I², 477 vorgeschwebt, wenn er sagt: „die *centuriae iuniorum* bestanden zwar aus je 200 Mann (?), konnten aber gleichwohl *centuriae* heifsen, weil sie .... gleichsam als Stamm für die Legionscenturien bei einfachem Aufgebot militärische Centurien von vollen 100 Mann aus sich sollten hervorgehen lassen" (?). Vgl. S. 257.

[1]) Ausgezeichnet handelt hierüber ein Abschnitt in Mommsen's röm. Trib. 132.

[2]) Liv. 7, 16.

[3]) Steinwender's Annahme (Danziger Progr. 1877, 14), dass die neu gegründeten Tribus dienstfrei gewesen seien, ist eine haltlose Hypothese, welche die wahre Bedeutung der Tribus (vgl. Abschn. V § 5) und der Tribusvermehrung verkennt (vgl. Abschn. VI § 4 ff.).

[4]) Genz: Die servianische Centurienverf. (Sorau 1874) 18. Steinwender hat (im Danziger Progr. 1877 sowie a. a. O. Zeitschr. f. Gymn. 32, 707) für die Aushebung der älteren Zeit einen anderen Grundsatz aufgestellt. Jedes Tribuscontingent soll nach ihm gesondert gestanden haben. Bei dieser durch keine positiven Zeugnisse gestützten Annahme müsste also eine radicale Abänderung der Aushebungsordnung stattgefunden haben, was höchst unwahrscheinlich ist.

Aus diesen wählten dann die Militärtribunen einer jeden Legion abwechselnd je einen Mann. Daraus folgt mit Nothwendigkeit allerdings nur soviel, dass in jeder Legion jede Tribus gleichmäfsig vertreten war. Waren 250 Tribulen der Pollia in der ersten Legion, so waren ebensoviele in der zweiten. Aber Mommsen behauptet weiter, es sei wahrscheinlich (ebend. 133), dass „aus jeder Tribus eine gleiche Anzahl im Heere und in jeder Legion gestanden habe". Das sagt Polybius nicht und das kann er auch nicht sagen, denn es wäre dies bei einigen der ungeraden Tribuszahlen (27. 29. 31 u.s.w.) unmöglich gewesen. Es kann aber die Frage sehr wohl erhoben werden, ob Mommsen nicht mit Recht behauptet habe, dass man ursprünglich beabsichtigt und später möglichst darauf gehalten habe, dass jede einzelne Tribus nicht nur gleichmäfsig zu jeder Legion, sondern dass auch ein gleicher Theil jeder Tribus zu jeder Legion zugezogen worden sei.

10.

J. J. Müller hat neuerdings diese Frage ausführlich erörtert[1]) und abweichend von Mommsen dahin beantwortet, dass kein Grund vorhanden sei anzunehmen, „dass das römische Heer durch Aushebung einer gleichen Anzahl aus jeder Tribus gebildet worden sei".

Gegen Mommsen bringt er folgende Argumente vor:

1. Polybius erwähne dies nicht und hätte, „wenn er diesen Gedanken im Sinne gehabt", es „ausdrücklich beifügen müssen".

2. Die Auffassung Mommsens stütze sich „auf keine einzige Quellenangabe"[2]).

3. „Die Aushebung einer gleichen Anzahl aus jeder Tribus" führe zu der Voraussetzung einer „ungleichen Behandlung der einzelnen Tribus"[3]).

4. Bei Mommsens Hypothese müsste die Zahl der Legionare durch die Tribuszahlen theilbar sein, dieses aber sei nach Verwerfung der Tribuszahlen 4 und 20, namentlich bei den lange Zeit üblichen 21 und 35 Tribus nicht möglich.

5. Diesem „negativen Resultat" stellt Müller die positive Behauptung entgegen, dass bei der Aushebung das Dienstalter berücksichtigt worden sei.

[1]) Philologus 34 (1876) S. 96, namentlich S. 104 ff.

[2]) Philolog. 34, 108.

[3]) Vgl. auch Zeitschr. f. d. Alterthumsw. 1846, 1021.

Diesem letzten positiven Vorschlag Müllers muss ich zunächst zwar zustimmen, kann aber nicht begreifen, wie derselbe genügen kann, Mommsens Hypothese überflüssig zu machen. Denn wenn auch die Altersclassen bei der Aushebung gewiss stets in erster Linie berücksichtigt worden sind, so ist es doch nicht allein denkbar, sondern wahrscheinlich, dass noch andere Abtheilungen als die Altersunterschiede dem aushebenden Beamten erwünscht waren, um es ihm zu ermöglichen, die Dienstpflicht gleichmäfsiger zu vertheilen. Denn nicht derjenige vertheilt die Lasten gerecht, der alle Bürger derselben Altersclasse gleichmäfsig heranzieht, sondern derjenige, welcher auch Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse, auf die bürgerliche Stellung und den Wohnsitz der einzelnen nimmt. Es wäre in der That nicht schwer gewesen, die Altersclassen neben der Tribus gleichmäfsig heranzuziehen, wofern nur die Tribus nicht allzu verschiedenartig zusammengesetzt und von zu ungleicher Grösse gewesen wären. — Dies letztere aber anzunehmen, sind wir durch nichts berechtigt.

Es spricht nun ein entscheidender Grund dagegen, dass der Aushebende allein nach dem Dienstalter die Bürger genommen oder zurückgewiesen habe. In diesem Falle hätte er, wenn er bei der ersten Tribus etwa bis zum 12. Dienstalter gegangen wäre und gerade die minder bevölkerten Tribus nachfolgten, sehr leicht dahin kommen können, die geforderte Zahl nicht zu erreichen. Er musste dann von dem Prinzip abgehen und in manchen andern Tribus etwa bis zum 14. Dienstalter hinaufgehen, um nur nicht die letzten Tribus übermäfsig zu belasten. Gerade die wünschenswerthe gleichmäfsige Heranziehung einer bestimmten Anzahl von Altersclassen erforderte — bei fester Präsenzstärke der Legionen — ein Correctiv in einer völlig oder wenigstens annähernd gleichmäfsigen Heranziehung aller Tribus.

Nehmen wir z. B. an, die Tribus Romilia sei zuerst vor den aushebenden Beamten gerufen; dann genügte es nicht, dass derselbe die Höhe des Dienstalters, bis zu welchem in jeder Tribus gegangen werden solle, normirte, dabei hätten leicht die letzten Tribus bald zu stark, bald zu gering zum Dienst herangezogen werden können. Durchaus wünschenswerth musste es daneben sein eine Maximalzahl festzustellen, welche nicht überschritten werden durfte.

Mit einer solchen Maximalziffer für jede Tribus sind wir aber

eigentlich zur Mommsen'schen Hypothese zurückgekehrt: — denn dass der aushebende Beamte stets eine gleiche Anzahl aus jeder Tribus nehmen musste, hat Mommsen weder behauptet noch je behaupten können, da ja, wie bemerkt, mehrere der „nicht geschlossenen" Tribuszahlen nicht in die Zahl der Legionen theilbar sind [1]).

Der Umstand, dass später, ja schon früh die Tribuszahlen vorzugsweise wegen der politischen Verwendung ungerade und weniger für den militärischen Zweck passend waren, spricht aber keineswegs gegen die Annahme, dass die Tribuszahl ursprünglich allein mit Rücksicht auf die militärische Aushebung festgestellt worden sei.

Wenden wir uns jetzt zu den übrigen Gegengründen Müller's.

Der bedient sich einer gefährlichen Argumentationsweise, welcher behauptet, der Schriftsteller hätte dies oder jenes erwähnen müssen. So steht es auch mit Müller's Schluss (1) *e silentio*. Meiner Meinung nach liegt der Grund für dieses Schweigen des Polybius und anderer Quellen (2) klar zu Tage. Denn einmal wird (wie erwähnt) selbst bei Mommsen's Hypothese die Zahl der für eine Legion aus jeder Tribus ausgehobenen selten ganz gleich gewesen sein: so bei den Tribuszahlen 27. 29. 31. 33 für alle Legionen, bei 35 für die verstärkten Legionen von 5200 Mann — sodann aber war eine solche Notiz, dass man im allgemeinen jede Tribus gleichmäfsig zum Kriegsdienst herangezogen habe, selbstverständlich. Wenn bürgerliche Aushebebezirke eingerichtet werden, so mag dies theilweise zur Erleichterung der Controle geschehen sein, noch mehr aber zur gleichmäfsigen Vertheilung der Kriegslasten. Es wäre also nicht richtig gewesen, wenn Polybius oder andere Autoren berichtet hätten, dass genau die gleiche Zahl jeder der 35 Tribus zu einer Legion berufen worden sei, überflüssig dagegen konnte es ihnen allerdings erscheinen zu betonen, dass die Zahl der aus jeder Tribus zu einer Legion ausgehobenen im allgemeinen gleich grofs gewesen sei.

Auch den 3. Grund Müller's habe ich im Vorbeigehen schon S. 339 berücksichtigt. Es liefs sich gerade im Gegentheil behaupten, dass bei alleiniger Berücksichtigung des Dienstalters sehr leicht die

[1]) Wie sich Mommsen die Vertheilung der gleichen Tribuscontingente vorstellt, das hat er bis in's Einzelne hinein klar gemacht röm. Trib. 132 ff. 141.

letzten Tribus, wenn man bis zu einem hohen Dienstalter fortaushob, entweder garnicht oder zu gering, im umgekehrten Fall zu stark herangezogen werden mussten. Auch muss man nicht vergessen, dass der aushebende Beamte gewiss einige Freiheit hatte und dort wo durch die gleichmäfsige Heranziehung jeder Tribus z. B. bei einem schwächer bevölkerten Distrikt, der gerade gröfsere Verluste durch Krieg oder Seuchen zu erdulden gehabt hatte, Unzuträglichkeiten entstanden wären, zweifellos eine Ermäfsigung der Anforderungen hat eintreten lassen können.

Endlich ist auch der vierte Einwand Müller's nur für die spätere Zeit zutreffend: denn die Zahlen 4. 20. 21. 25 gehen in 4200 mit den Bruchtheilen 1050. 210. 200. 168 auf. Für die Zeit der 27. 29. 31. 33 Tribus ist allerdings eine mathematisch-gleiche Berücksichtigung[1]) aller Tribus bei Aushebung der regulären Legion unwahrscheinlich. Indessen wird gerade in jener Epoche (so beim Latinerkriege 340 v. Chr.) gewöhnlich die verstärkte Legion von 5000—5200 Mann ausgehoben, und es liefse sich doch die Möglichkeit einer gleichen Berücksichtigung aller Tribus nur dann mit Müller leugnen, wenn die Präsenzstärke derselben bis auf den einzelnen Mann feststände[2]).

Müller's Widerlegung der Mommsen'schen Hypothese ist also in keiner Beziehung zutreffend und das, was er an die Stelle setzen will, ist allein ungenügend: nur bei einer möglichst gleichmäfsigen Berücksichtigung der Bürgerbezirke und der Dienstalterclassen konnten die militärischen Lasten gleichmäfsig und gerecht vertheilt werden. Oder war es etwa gerecht, dass die 4 Söhne eines armen Tribulis der 4. Classe, die im Alter von 18—25 Jahren standen, 10 Jahre hindurch alljährlich zum Dienste herangezogen wurden, während dagegen der einzige Sohn eines Bürgers der ersten Classe auch nur 10 Jahre diente? Empfahl es sich nicht in solchen Fällen die Dienstzeit dort zu beschränken und hier zu verlängern und war dies möglich, wenn nur das Dienstalter, nicht auch daneben

---

[1]) Marquardt röm. Stvw. II, 370 sagt daher: „dagegen konnten die Consuln die Zahl der Auszuhebenden ohne Schwierigkeit auf die Tribus im Allgemeinen gleich vertheilen".

[2]) Die oben S. 312. 314 auf 5100 festgesetzte verstärkte Legion hat, wie dies S. 315 ausdrücklich hervorgehoben wurde, eine nicht immer constante Zahl Leichtbewaffneter enthalten.

noch für jede Tribus eine bestimmte Zahl festgehalten wurde, bei der es natürlich ausnahmsweise gestattet sein musste, in der einen auf ältere Dienstclassen zurückzugreifen, in der anderen die jüngeren allein heranzuziehen?

Dabei entsteht aber noch eine weitere wichtige Frage.

Wenn die Tribus Aushebebezirke gewesen sind und eine jede nicht nur gleich viele Soldaten zu jeder Legion, sondern auch nicht mehr und nicht weniger als alle andern Tribus geliefert hat, so werden voraussichtlich auch die Unterabtheilungen der Legion gleichmäfsig aus allen Tribus zusammengesetzt sein. So argumentirt Mommsen (röm. Trib. 140)[1]. Und es spricht allerdings die Analogie der Bildung der römischen Reiterschwadronen[2] für diese Hypothese. Dennoch ist sie theoretisch höchstens für die allerälteste Zeit zulässig.

Polybius[3] unterscheidet scharf zwischen der Aushebung und der Bildung der einzelnen militärischen Abtheilungen. Es ist nun schwer glaublich, dass dieses eine Neuerung der späteren Zeit sei: man wird im Gegentheil durchaus die Ansicht festhalten müssen, dass, so lange das Dienstalter und die Diensttauglichkeit die einzigen Gesichtspunkte für die Bildung des Heeres waren, eine solche Trennung von Aushebung und Bildung der Cadres nothwendig war. Denn nur bei ihr war es möglich neben dem Dienstalter auch die körperliche Statur, die Gewandtheit des einzelnen zu prüfen, nach der bewiesenen Tapferkeit einem jeden eine Stellung — sei es in der ersten Reihe der Gemeinen, sei es als *optio* oder *centurio* — anzuweisen. Ja selbst in der Zeit der servianischen Heeresordnung ist eine gleichzeitige Aushebung und Centurienbildung nur bei

---

[1]) „Wir sahen oben, dass nicht blofs das ganze Heer, sondern selbst die einzelne Legion aus Kontingenten aller Tribus bestand. Nach dem römischen Princip in dem Theile das Ganze zu wiederholen, muss auch die Centurie aus gleichen Kontingenten aller Tribus gebildet worden sein und in der That findet dies auch immer statt, wo das Gesetz die Legion aus Kontingenten aller Tribus zu bilden, rein zur Anwendung kommt. — Bei 4. 20. 25 Tribus enthält jede Centurie gleiche Kontingente aller Tribus, aus jeder resp. 25, 5, 4 Mann".

[2]) Vgl. Varro l. l. 5, 91.

[3]) 6, 21, 6 *Οἱ δ' ἐν τῇ Ῥώμῃ χιλίαρχοι μετὰ τὸν ἐξορκισμὸν —, τότε μὲν ἀφῆκαν. παραγενομένων δ' εἰς τὴν ταχθεῖσαν ἡμέραν, διαλέγουσι τῶν ἀνδρῶν κ. τ. λ.*

einer Zahl von 4 Tribus wahrscheinlich. Denn wie kann man sich vorstellen, dass eine Aushebung nach Classen und Dienstalter bei 20 oder 25 Tribus noch homogene Elemente in einer Centurie vereint haben könnte? Nein: Aushebung und Formirung der Centurien müssen bei Vermehrung der Tribus sehr bald getrennt worden sein, wie wir es zu Polybius' Zeit antreffen, und man kann kühn behaupten, dass wenn sie anfangs noch (etwa bis zum Decemvirat) ungetheilt waren, so war dies eine Unsitte, die nur zum Unheil der militärischen Cadres ausfallen konnte.

Anders bei 4 Tribus. Da stellte jede derselben z. B. zu den 10 *centuriae iuniorum* der 2. Classe 250 Mann; warum hätten da nicht unbeschadet der militärischen Brauchbarkeit der Centurien je 25 einer jeden Tribus $^1/_4$ jeder Centurie bilden können, wenn noch dazu[1]) durch die Aushebungsliste auch das Dienstalter berücksichtigt wurde? Dabei war die Wahrscheinlichkeit gröfser, dass homogene Elemente in eine Compagnie zusammenkamen und nicht geradezu unbrauchbare Bestandtheile aller Tribus zusammengewürfelt wurden.

Die Mommsen'sche Hypothese wird aber noch weiter durch die jedenfalls sehr frühe Tribuszahl 21[2]) gerichtet. Bei ihr kann von einer gleichmäfsigen Berücksichtigung der Tribus in jeder Centurie nicht mehr die Rede sein.

Seit der Existenz von 21 Tribus wird also die Bildung der Centurien aus rein militärischen Rücksichten wahrscheinlich, oder mit andern Worten spätestens seit ihr wird die Formirung der militärischen Centurien von der Aushebung getrennt worden sein.

Das Resultat unserer Untersuchung über den Modus der Aushebung ist also dieses:

Die Aushebung des Heeres fand seit Alters nach Tribus statt, jede Tribus stellte ursprünglich gleich viele Truppen sowohl absolut als relativ zu jeder Legion. Es ist denkbar, dass durch Servius auch jeder Centurie gleiche Theile jeder Tribus zugewiesen worden sind. Jedenfalls muss diese Ordnung aber bei 21 Tribus oder wohl schon bei der von Mommsen postulirten Zahl von 20 Tribus umgeändert worden sein und an ihre Stelle die aus Polybius bekannte, lediglich nach militärischen Rücksichten übliche Bildung der Unter-

[1]) Wie oben wahrscheinlich gemacht wurde S. 339.

[2]) Näheres hierüber vgl. unten § 11 (S. 345 A. 2) und Absohn. VI, § 10.

abtheilungen des Heeres, welche getrennt von der Aushebung stattfand, eingeführt worden sein.

II.

So lange das servianische Heer unverändert in's Feld zog, kann aber die Aushebung nicht allein nach Tribus und Dienstalter vorgenommen sein, sondern es muss dabei auch auf die Classenstellung eines jeden Rücksicht genommen sein. Ja man kann sich für jene Zeit (vor dem Decemvirat) schwerlich eine Aushebung aus den nach dem Dienstalter geordneten Tribulen je einer Tribus vorstellen, wenn nicht zuvor die Tribulen nach ihren Classen geschieden worden wären.

Danach ist also die Annahme durchaus geboten, dass zur Zeit der servianischen Heeresordnung die Aushebung nur mit Zuhülfenahme einer Aushebungsliste[1]) vorgenommen wurde, welche die Tribulen einer jeden Tribus zunächst nach Classen, dann nach dem Dienstalter geordnet enthielt, d. h. also in einer der späteren Centurienreform analogen Weise gruppirt[2]). Nur so geordnete *tabulae iuniorum* konnten für die Aushebung des servianischen Heeres brauchbar sein.

So sicherlich dieses richtig ist, so ist doch gleich hier ein gewisses Bedenken nicht zu verschweigen.

Solange neben der Zahl, welche jede Tribus zu stellen hatte, auch das Verhältniss der Centurien, welche einer jeden Classe ent-

---

[1]) Vgl. Marquardt's Nachweis einer Aushebungsliste r. Staatsvw. II, 418. 368—372. „Bei dem gewöhnlichen *dilectus* wurden die Pflichtigen aufgerufen *et citati ad nomina respondebant*". Dies war nur möglich, wenn die Tribulen nach der in der Aushebungsliste bestimmten Reihenfolge erschienen. S. darüber unten S. 355.

[2]) z. B. in der *tribus Romilia*

A. *iuniores.*

1. I. classis	2. II. classis	3. III. classis etc.
α. Dienstpflichtige von 17 Jahren.	α — ω	α — ω
β. „ „ 18 „		
ω. „ „ 46 „		

B. *seniores.*

1. I. classis	II. classis	III. classis etc.
α. Dienstpflichtige von 46 Jahren.	α — ω	α — ω
β. „ „ 47 „	etc.	

Vgl. Wilmanns E. I. L. II, 1701.

nommen werden mussten, feststand, konnten nur solche Tribuszahlen verwandt werden, welche in den durch das Verhältniss von 20 : 5 : 5 : 5 : 7 bedingten Theilzahlen jeder Legion von 2000 (I. cl.), 500 (II. cl.), 500 (III. cl.), 500 (IV. cl.) und 700 (V. cl.) aufgingen. Das war bei 4, bei 20 Tribus der Fall, das wäre bei 25, nicht aber bei 21 Tribus möglich gewesen[1]). — Wir müssten also daraus den Schluss ziehen, dass bei 21 Tribus die Aushebung des servianischen Classenheeres zugleich mit einer gleichmäfsigen Berücksichtigung aller Tribus unmöglich geworden sei. Und dieses Resultat erregt nur insofern noch einige Bedenken, als ja zufolge unserer Untersuchung über die allmählige Weiterentwicklung der Centurienordnung zum Manipularheer jene frühestens seit dem Decemvirat verlassen worden, die 21. Tribus dagegen unserer Tradition zufolge schon 494 v. Chr. gestiftet ist.

Diese immerhin nur geringe Differenz[2]) kann erst in dem Abschnitt VI, welcher von der Veränderung und Vermehrung der servianischen Tribus handelt, befriedigend gedeutet, beziehungsweise gehoben werden.

13.

Wenden wir uns jetzt der für die Formirung des Heeres wie für die Bildung der Centuriatcomitien gleich bedeutsamen Frage zu: in wiefern der bis zur Trennung von *exercitus* und Stimmheer bestehende Modus, die Centurien aus den Tribus und den nach Classen und Dienstalter eingetheilten *tabulae iuniorum seniorumque* zu bilden, auch noch nach dem Decemvirat beachtet worden ist und wie derselbe für die Centuriirung des *exercitus quinquennalis* mafsgebend geworden ist.

---

[1]) Mommsen r. Tr. 140f.

[2]) Man möge sich jedoch schon hier daran erinnern, dass alle *tribus rusticae* mit Ausnahme der 21. Crustumina patricische Gentilnamen tragen, dass Mommsen also nur 20 Tribus für die Zeit der *secessio plebis* ansetzt, (r. Tr. 7. r. F. 188), dass endlich die ungerade Tribuszahl erst der politischen Verwendung der Tribus (471 v. Chr.) ihren Ursprung verdanken wird. So weist uns diese Incongruenz auf eine gründlichere Untersuchung der Tribus und ihrer Vermehrung hin und kann erst nach derselben definitiv geschlichtet werden.

Wir beginnen mit dem Nachweis, wie lange eine Aushebung nach den servianischen Classen üblich gewesen ist.

Eine Aushebung „aus den Classen" hat nach Sallust (Iug. 86) bis auf Marius stattgefunden. Von ihm heifst es an dieser Stelle: *Ipse interea milites scribere, non more maiorum, nec ex classibus, sed ut libido cuiusque erat, capite censos plerosque.* Es scheint offenbar am natürlichsten zu sein bei den Worten *ex classibus* an die 5 servianischen Classen zu denken und also zu schliefsen, dass diese allein bis auf Marius *„more maiorum"* bei der Aushebung berücksichtigt worden seien. Mommsen dagegen hat diese Erklärung misbilligt, da bereits viel früher auch diejenigen, welche ein Vermögen unter dem Minimalcensus der 5. Classe (12500 As) besafsen, im Heere gestanden haben[1]). Bei Polybius sind alle Bürger mit über 4000 As bereits dienstpflichtig und bei Gellius[2]) ist der Maximalcensus der regelmäfsig dienstfreien Proletarier sogar nur 1500 As.

Unter den Classen versteht Mommsen also nicht nur die 5 servianischen, sondern auch diejenigen Bürgerabtheilungen, welche zwischen 4000—12500 As besafsen, sowie von den Proletariern theils diejenigen, welche zwischen 1500 und 4000 As aufweisen konnten, theils die besser als die *capite censi* gestellten Mitglieder dieser Classe unter 1500 As[3]). Damit wären also 8 Classen statt der servianischen 5 schon vor Marius dienstpflichtig gewesen, und die Aushebung aus den 5 servianischen Classen müsste schon lange beseitigt gewesen sein.

Ich halte diese Interpretation für unrichtig. Zunächst muss betont werden, dass die Worte *capite censos plerosque,* wie schon das letzte Wort andeutet, nicht die einzige, sondern nur eine der Folgen angeben, welche sich aus der neuen Aushebungsordnung des Marius ergeben musste. Es war ebenso gut eine Neuerung und

[1]) r. Tr. 117. Der Minimalcensus ist allerdings durch Servius noch nicht in Geld festgesetzt worden; vgl. Abschn. VII § 8.

[2]) XVI, 10, 10 und wahrscheinlich ebenfalls bei Cicero de rep. 2, 22, 39.

[3]) Julius Paullus bei Gell. XVI, 10, 10: *„qui in plebe ... Romana tenuissimi et pauperrimi erant neque amplius quam mille quingentum aeris in censum deferebant, prolelarii appellati sunt, qui vero nullo aut perquam parvo aere censebantur, capite censi vocabantur, extremus autem census capite censorum aeris fuit trecentis septuaginta quinque.* Der Unterschied wird S. 348 f. und Abschnitt VIII § 9 erläutert werden.

nicht *more maiorum*, auch wenn es Sallust nicht ausdrücklich hervorhebt, dass die Proletarier von 375—1500 As, und die Proletarier von 1500—4000 As von jetzt ab regelmäfsig mit ausgehoben wurden [1]). Sallust erwähnt nur die auffälligsten Folgen jener Neuerung.

Aufserdem stammen die 3 Angaben über den Maximalcensus der Proletarier aus 3 so verschiedenen Zeiten, dass es wahrlich verkehrt wäre dieselben zu combiniren und daraus dann die Existenz dreier neuer Classen, welche dienstpflichtig, aber nicht stimmberechtigt waren, zu conjiciren, trotzdem sie durch nichts sonst bezeugt sind [2]). Sehr viel wahrscheinlicher ist es doch, dass der Begriff der Proletarier innerhalb 500 Jahren nicht derselbe geblieben ist. Ja wenn man sieht, wie Marius gerade die ärmsten Bürger vorzugsweise ausgehoben hat, so muss doch wohl in der vorhergehenden Epoche, welche oft nicht minder schwere Kriege zu bestehen hatte, wenigstens der Gedanke nahegelegen haben, die Zahl der Proletarier d. i. der regelmäfsig dienstfreien einzuschränken.

Es ist ferner nicht wahrscheinlich, dass das Rom des 3. und 2. Jahrhunderts vor Christo, das so viele Bundesgenossen und Freigelassene mit dem Bürgerrechte beschenkte und ihnen bei erforderlichem Vermögen Stimmrecht in Tribus und Centurien zuwies, mit der Ertheilung dieses letzteren Rechtes karg gegen solche Vollbürger gewesen sei, welche tapfer für's Vaterland gefochten hatten.

---

[1]) Vgl. Polyb. 6, 19. Uebrigens kann Sallust doch nur an den regelmäfsigen Aushebungsmodus der früheren Zeit gedacht haben. In den Zeiten des 2. punischen Krieges waren genug Arme, Libertinen, ja selbst Sklaven eingestellt worden, aber darum war dies doch noch nicht „*more maiorum*" geschehen.

[2]) Die Inschrift Orelli I, 740, Willmanns Ex. Inscr. L. II, 1701. 02, welche 8 Classencenturien der *tribus Succusana iuniorum* erwähnt, stellt allerdings 5 derselben auf die eine, drei auf die andere Seite, um anzudeuten, dass diese letzteren weniger angesehen waren. (So treffend Mommsen r. Tr. 82. 116. 118.) Man ersieht also aus dieser Inschrift, dass die aufserhalb der 5 Classen (-Centurien) stehenden dieser (städtischen) Tribus in drei Abtheilungen zerfielen. Aber was verbietet uns anzunehmen, dass dies die (regelmäfsig dienstfreien) *proletarii*, die *socii navales* (meist *libertini*) und die (zu untergeordneten Diensten verwandten) *Caerites* gewesen sind, soweit sie in jener Tribus wohnten und zum Behuf einer eventuellen militärischen Verwendung mitverzeichnet wurden. Vielleicht wurden auch *socii* und *libertini* getrennt verzeichnet (vgl. Abschn. VIII).

Und endlich spricht vor allen Dingen dagegen der Begriff der Proletarier. Wir finden, dass derselbe stets diejenige Classe der Bürger bezeichnet, welche wegen ihrer Armuth regelmäfsig dienstfrei sind, und wenn nun eine *centuria proletariorum* existirte, so ist es doch undenkbar, dass in diesem Zusammenhange der Begriff der *proletarii* meistentheils aus den Bürgern zwischen 1500—12500 As bestanden habe, wenn diese bereits regelmäfsig dienstpflichtig waren.

Uebrigens verdient noch erwähnt zu werden, dass schon Polybius' Worte 6, 19 eine derartige Dreitheilung der unter 4000 As besitzenden Bürger verbieten. Von allen über 4000 As besitzenden heifst es δεῖ στρατείας τελεῖν κατ' ἀνάγκην, es waren also die zwischen 4000 und 12500 As besitzenden keine Proletarier mehr. Und von allen unter 4000 As, auch den ärmsten, wird gesagt: τούτους δὲ παριᾶσι πάντας εἰς τὴν ναυτικὴν χρείαν. Die *capite censi* waren also ebenfalls hier mit eingeschlossen.

Wenn wir vielmehr annehmen, dass der Begriff der *proletarii* mehr und mehr eingeschränkt worden sei, von Servius' Zeit Jahrhunderte lang die unter 12500 As, dann etwa seit dem 1. punischen Kriege[1]) bis auf Polybius' Zeit die unter 4000 As besitzenden und endlich zu Marius' Zeit die unter 1500 As besitzenden umfasst habe, so ist jede Schwierigkeit gehoben und die Stelle des Sallust genügend erklärt. Marius müsste bei dieser Annahme die Aushebung nicht auf die 5 Classen beschränkt, sondern die zu seiner Zeit aufserhalb der Classen des Stimm- und Kriegsheeres stehenden Proletarier mit ausgehoben und dabei sogar die ärmsten derselben, die *capite censi* nicht verschont haben. Endlich müsste er selbst oder einer der Censoren jener Zeit den Minimalcensus der regelmäfsig Dienstpflichtigen von 4000 auf 1500 As normirt haben[2]).

Natürlich sind wir bei einer solchen Anschauung gezwungen, uns noch weiter nach einigen Thatsachen umzusehen, welche diese Veränderung des Begriffs der *proletarii*, und namentlich den Uebergang von 12500 gerade auf 4000, von 4000 auf 1500 As erläutern können.

Es ist bekannt, dass der Minimalcensus der 5. servianischen

[1]) Eine genauere Datirung folgt S. 349 f.

[2]) Nur dann konnte Gellius den Maximalcensus der Proletarier auf 1500 As angeben, während Polybius diesen auf 4000 As festsetzte. Einiges Nähere hierüber am Schluss dieses § und Abschnitt VIII § 9.

Classe von Dionys auf 12500, von Livius auf 11000, von neueren[1]) gar nur auf 10000 As angegeben wird. Bei dem so überaus einfachen Verhältniss der Censussätze (100000 : 75000 : 50000 : 25000 : 12500) hätte kaum ein Schwanken entstehen können, wenn der letzte nicht in Wirklichkeit allmählich gesunken wäre. Zwei Umstände mussten nun eine solche Herabminderung mit Nothwendigkeit herbeiführen. Der Mangel an Soldaten musste bei den immerwährenden schweren Kriegen manchen Censor dazu veranlassen, die doch politisch wünschenswerthe Aufnahme in die Classen bei einem etwas geringeren Census nicht zu verweigern. Noch sicherer aber muss die Münzverschlechterung — bis zum J. 269 v. Chr. war das Pfundas allmählich auf $^2/_5$ seines Werthes gesunken[2]) — eine Erweiterung der 5. Classe nach unten bewirkt haben, zumal umgekehrt der Preis des Ackerlandes jedenfalls gestiegen war. Ein Bürger zur Zeit der Münzreform, dessen Ahnen vor 100 Jahren ein Ackergut von 50000 As besessen hatten, konnte damals nicht nur bei der voraussichtlich eingetretenen Preissteigerung einen 50% höhern Preis erhalten und also in die 2. Classe einrücken, sondern er muss einen noch bedeutend höhern Census gehabt haben, da inzwischen der Werth des As gesunken war. Wendet man dieses Resultat auf die 5. Classe an, so wäre die Zahl der Militärpflichtigen noch vor der Münzverschlechterung bedeutend vermehrt worden, da der Minimalcensus in Folge der Münzentwerthung allmählich beinahe auf $^2/_5$ des servianischen Ansatzes herabgesunken wäre.

Nun konnte man bei Gelegenheit der Münzreform von 269 v. Chr. auf zweierlei Weise die Classificirung ordnen. Entweder man konnte die alten Ansätze in Pfundas mit $2^1/_2$ multipliciren und dann die erhaltenen Producte in Trientalassen als Minimalsummen der Classen festsetzen. Oder aber, man hätte die servianischen Ansätze nominell beibehalten und dann auf Trientalas, zu denen die alten Pfundas factisch nahezu herabgesunken waren, beziehen können.

Es ist allgemein angenommen[3]), dass die servianischen Censussummen nicht in alten Pfundas, sondern in den bereits reducirten[4])

---

[1]) Böckh metrolog. Unters. 429, vgl. Mommsen r. Tr. 119.

[2]) Vgl. Marquardt r. Staatsverw. II, 10 f. und Anhang II.

[3]) Vgl. Mommsen r. G. I^4, 829 f., r. Münzwes. 302, Lange r. A. I^2, 487 f.

[4]) Es kann nur fraglich sein, ob bei ihnen an Trietal- oder Sextantaras zu denken sei.

uns überliefert seien. Bei diesem Modus die Censusansätze zu regeln, war es nun unvermeidlich, dass die Mitgliederzahl jeder Classe verringert werden musste, indem eine Reihe von Mitgliedern einer jeden den nicht blos nominell, sondern factisch erhöhten Censussätzen nicht mehr entsprach. Das war zwar hart, aber im guten Sinne des Wortes conservativ und konnte demnach bei der 1. bis 4. Classe verwendbar[1]) erscheinen. Bei der 5. Classe jedoch musste durch ein solches Vorgehen nicht nur eine gewisse Härte, sondern auch eine Schädigung der Wehrkraft des Staates eintreten, die damals wohl nicht in seinem Interesse lag.

Ein Bürger, der z. B. 272 v. Chr. auf 4—5000 bereits leichter gewordene alte Kupferas geschätzt worden war und somit wohl noch in der 5. Classe stand[2]) und nicht zu den Proletariern gehörte, musste bei der Normirung eines Minimalcensus von 10000 Trientalas für die 5. Classe aus dieser eliminirt werden. Es würde also sowohl die Militärkraft des Staates wie die politischen Rechte der ärmeren Mitglieder der 5. Classe empfindlich geschädigt haben, wenn auch bei ihnen die alten Censussätze in Pfundas einfach mit $2\frac{1}{2}$ multiplicirt und auf Trientalas bezogen worden wären. Bei dem Minimalcensus der 5. Classe musste sich vielmehr der zweite Modus die Censussätze zu regeln empfehlen. Damit ist aber nicht nur die Herabsetzung des Maximalcensus der Proletarier (von 12500 resp. 10000 auf 4000 As), sondern auch die Gröfse der Verminderung erklärt. Sollten alle Mitglieder der 5. Classe trotz der Münzveränderung in derselben bleiben, so musste ihr Minimalcensus auf $\frac{2}{5}$ des Betrages vermindert werden, also bei 5000 Pfundas (= 12500 Trientalas) auf 5000 Trientalas, bei 4000 Pfundas (= 10000 Trientalas) auf 4000 Trientalas. Es sind dies die 4000 As,

---

[1]) Ich halte diese Manipulation für die allein wahrscheinliche. Etwaige Härten, die dadurch entstanden, konnten auf andere Weise z. B. durch Mitberücksichtigung des bonitarischen Eigenthums (vgl. Abschn. V, § 9) bei der Classificirung leicht ausgeglichen werden.

[2]) Diese Auseinandersetzung beruht allerdings auf der hier nicht zu beweisenden Hypothese, dass die servianischen Censusansätze in Trientalas überliefert seien. Der Nachweis möge Anhang II eingesehen werden. Er beruht auf den negativen Thesen, dass das Uncialas stets Scheidemünze gewesen ist und nach Sextantaras dauernd nicht gerechnet worden ist.

welche noch Polybius[1]) als Minimalcensus der dienstpflichtigen Classen kennt.

Dass nach Polybius noch eine weitere Herabsetzung dieses Census von 4000 auf 1500 As stattgefunden hat, diese Annahme scheint mir dann ebenfalls viel wahrscheinlicher zu sein, als die Statuirung einer sonst unbekannten[2]) 6. Classe zwischen den eigentlichen Proletariern und den bekannten 5 Classen. Wann und durch wen dies geschehen ist, kann zwar nicht mit gleicher Sicherheit nachgewiesen werden. Es scheint mir jedoch höchst wahrscheinlich, dass auch hierauf die Münzverschlechterung eingewirkt hat, ich meine das Herabsinken des Werthes eines As vom Triental- zum Uncialfuss. Auf alle Fälle muss spätestens Marius oder einer seiner Zeitgenossen den Minimalcensus der 5. Classe herabgesetzt haben, bevor ein Minimalcensus überhaupt nicht mehr für die Aushebung beachtet wurde.

Wer bis hierher die Auseinandersetzung gebilligt hat, wird nun weiter zu bestimmen suchen müssen, ob vor Marius neben dem Minimalcensus der 5. Classe auch noch die Classen selbst d. h. die Classenunterschiede bei der Aushebung berücksichtigt worden seien. Namentlich ist es durchaus wünschenswerth zu wissen, in welcher Weise die Classenunterschiede auch noch nach der Einführung des Manipularheeres bei der Zusammensetzung des Heeres Bedeutung hatten.

Zu diesem Behufe ist es aber nothwendig, etwas genauer zu definiren, was denn eine Aushebung *ex classibus* sei. Dieser Ausdruck kann nämlich dreierlei bedeuten. Es kann durch ihn

1. eine Aushebung bezeichnet werden, in der bei der ausgehobenen Legion das Verhältniss der Centurienanzahl der servianischen Classen zu einander beobachtet wurde (also z. B. wie in dem servianischen Heere die Zahlen der aus der I., II., III., IV., V. Classe Ausgehobenen in dem Verhältniss von 80 : 20 : 20 : 20 : 28 standen);

2. kann unter ihr eine solche Aushebung verstanden sein, bei der überhaupt noch Classenunterschiede irgend welcher Art beachtet wurden (eine solche hätte z. B. dann bestanden, wenn festgesetzt

[1]) Polybius hat zweifellos 4000 Trientalas angenommen. Mommsen r. G. I⁴. 830 A.

[2]) Natürlich gehört die 6. Classe des Dionys nicht hierher.

gewesen wäre, dass aus den 3 ersten Classen nur Schwerbewaffnete, aus den beiden letzten nur Leichtbewaffnete genommen werden sollten);

3. eine Aushebung, bei der nur noch die Zugehörigkeit zu irgend einer der 5 Classen Vorbedingung zum Eintritt in die Legion war.

Gewiss kann Sallust nicht gesagt haben, dass Marius die erste Art der Aushebung aufgegeben habe: dieselbe bestand so lange und nicht länger als die servianische Heeresordnung unverändert beibehalten blieb d. h. also bis zum Decemvirat.

Aber auch die zweite Art einer Aushebung *ex classibus* kann Sallust nicht gemeint haben. Aus Polybius' sorgfältiger Beschreibung dieses Actes geht hervor, dass neben der Tribus nur Dienstalter und körperliche Beschaffenheit berücksichtigt worden sind. Von den *tribuni militum* der vier auszuhebenden Legionen heifst es (Polyb. 6, 20, 2): *καθίσαντες χωρὶς ἀλλήλων κατὰ στρατόπεδον, κληροῦσι τὰς φυλὰς κατὰ μίαν, καὶ προσκαλοῦνται τὴν ἀεὶ λαχοῦσαν. Ἐκ δὲ ταύτης ἐκλέγουσι τῶν νεανίσκων τέτταρας ἐπιεικῶς τοὺς παραπλησίους ταῖς ἡλικίαις καὶ ταῖς ἕξεσιν.*

Es wäre unverzeihlich, wenn Polybius hier die Berücksichtigung der Classenunterschiede, falls eine solche noch existirt hätte, einfach ignorirt haben würde. Sallust kann also von Marius nur soviel berichtet haben, dass er die dritte Art der Aushebung aus den Classen aufgehoben habe. Vorher, also nicht nur zu Polybius' Zeit, sondern auch in den Zeiten, für welche er seine Beschreibung des Heerwesens gegeben hat, d. h. im 2. punischen Kriege, können Classenunterschiede bei der Aushebung nicht mehr berücksichtigt worden sein[1]).

---

[1]) Ein Wort des Polybius scheint unserer Ansicht allerdings verderblich zu sein. — Polybius sagt zwar oft, dass zu den *velites* die jüngsten genommen seien (6, 22, *καὶ τοῖς μὲν νεωτάτοις* ... 6, 21, 10 *τοὺς δὲ λοιποὺς καὶ νεωτάτους Γροσφοφόρους* ...) und bei den übrigen militärischen Abtheilungen erwähnt er nur das höhere Alter der Mitglieder: aber 6, 21, 7 fügt er in Bezug auf die Leichtbewaffneten noch hinzu: *διαλέγουσι τῶν ἀνδρῶν τοὺς μὲν νεωτάτους καὶ πενιχροτάτους εἰς τοὺς Γροσφομάχους*: danach scheint die Classenordnung auch bei der Aushebung nicht völlig ignorirt zu sein. Dagegen spricht jedoch dieses: unmöglich konnte Polybius diesen wichtigen Gesichtspunkt bei der Trennung der *hastati, principes* und *triarii*

Es wäre nun weiter zu untersuchen, ob die zweite Art der Aushebung *ex classibus* überhaupt jemals üblich gewesen und vermittelnd zwischen den ersten und dritten Modus derselben getreten sei.

Nachdem die servianische Heeresordnung über 100 Jahre lang bestanden hatte und während ihrer Dauer die erste Classe $^2/_3$ aller Schwerbewaffneten, fast die Hälfte aller Soldaten jeder Legion gestellt hatte, kann es als absolut unglaublich betrachtet werden, dass bei einer Umgestaltung der Heeresordnung die erste Classe auf einmal nur gleich viel oder gar weniger als die unteren Classen zum Kriegsdienst herangezogen worden wäre. Gleichwohl hätte dieser Fall sofort eintreten müssen, wenn beim Uebergang zur Manipularordnung lediglich Tribus und Dienstalter berücksichtigt worden wären. Das wäre denn doch auch eine unkluge Entlastung der ersten Classe, eine ungerechte Ueberbürdung der unteren Classen gewesen, wie sie am wenigsten den verständigen Reformern des Decemvirats zur Last gelegt werden könnte. Die Vornehmeren und Reicheren werden den Militärdienst noch als eine Ehrenpflicht angesehen und wohl schwerlich werden sie schon damals die Bürger der niederen Classen neben sich als Hopliten in vollem Waffenschmuck geduldet haben. Und wie sollte man den ärmsten Bürgern damals insgesammt die Ausgaben zu dieser Hoplitenrüstung zu-

---

ganz übersehen, ja bei den *velites* später meistens nur die Jugend, nicht ihren geringen *census* hervorheben. Bevor wir den Polybius einer derartigen Nachlässigkeit zeihen würden, dürfte sich folgender Ausweg wegen seiner Einfachheit empfehlen. Trotz der Nichtberücksichtigung der Classen musste die Zahl der Aermeren, welche sich zum Militärdienst meldeten, die Nachfrage bedeutend überschreiten in einer Zeit, wo noch 10jähriger Dienst Vorbedingung zu höheren Staatsämtern war und überhaupt die Dienstpflicht eine Ehrenpflicht war. Die Folge davon musste sein, dass aus der letzten Classe verhältnissmäfsig weniger Leute zum mehrjährigen Dienst herangezogen wurden, und da alle unerfahrenen Soldaten unter die Leichtbewaffneten eingestellt wurden, so hätte die Mehrzahl der Leichtbewaffneten aus ärmeren Bürgern bestehen müssen, auch wenn nicht daneben manche der vornehmeren jungen Leute sich von dem beschwerlicheren und unehrenvolleren Velitendienst hätten dispensiren lassen (z. B. muss der junge Scipio in denselben Reihen wie sein Vater gekämpft haben Liv. 21, 46). Und dann bedenke man, wie nach Polybius ausnahmsweise auch Proletarier mit in die Legionen eingereiht wurden. Diese sind dann mindestens anfangs, wenn nicht lediglich als *velites* verwandt worden.

gemuthet haben? Endlich wiesen wir nach, dass bei der Einführung der Manipularordnung[1]) die Classenstellung eines jeden einzelnen sehr wohl eine Zeit lang noch weiter berücksichtigt werden konnte.

Die Classen konnten nun auf sehr verschiedene Weisen noch fernerhin bei der Aushebung beachtet werden, ohne dass dies gerade in dem früheren Verhältniss von 80 : 20 : 20 : 20 : 28 zu geschehen brauchte. Entweder konnte man die letzte oder die beiden letzten Classen von den Abtheilungen der Schwerbewaffneten fernhalten; oder man konnte bestimmen, dass die Schwerbewaffneten zu gleichen Theilen aus den drei ersten Classen ausgewählt werden sollten oder dass das servianische Verhältniss der Classen abgesehen von der durch eine Verringerung der Maximaldienstzeit nothwendigen Beschränkung[2]) fort und fort beobachtet werden solle.

Welchen Weg man von diesen dreien gewählt hat, das lässt sich allerdings nicht mehr nachweisen. Am wahrscheinlichsten und einfachsten erscheint mir jedenfalls der letzte[3]); doch schliefst ja dieser die anderen beiden keineswegs aus.

Was nun den Zeitpunkt anbetrifft, in welchem die Römer alle Classenunterschiede, abgesehen von dem Minimalcensus der 5. Classe, bei der Aushebung vernachlässigt haben und in den Tribus lediglich das Dienstalter beachtet worden sei, so lässt sich dieser leider nur annähernd bestimmen.

Das scheint mir allerdings gewiss zu sein, dass bei den gewaltigen Rüstungen des zweiten punischen Krieges, welche selbst Proletarier, Libertinen und Sclaven zum Dienst heranzogen, keine Rücksicht auf Classenunterschiede mehr genommen worden sein

---

[1]) Auch derjenige, welcher Einzelheiten derselben beanstanden wollte, wird dies zugestehen müssen. Mommsen r. Tr. 139 sagt: „Nun besteht aber die Zahl der Schwergerüsteten in der Legion — der *hastati principes triarii* — ebenfalls aus 3000 Mann, woneben wie in der phalangitischen (servianischen) 1200 Leichtbewaffnete stehen. — Bei der Manipularstellung bestand also die Legion noch immer aus 2000 *classicis*, je 500 der drei folgenden und 700 Mann der 5. Classe". Ich habe oben (IV, 6 a vgl. 321. 328) gezeigt, wie diese Anschauung zu modificiren sei, aber die Möglichkeit und annähernde Richtigkeit dieser Behauptung könnte doch auch allgemein zugestanden werden.

[2]) durch welche factisch die erste Classe entlastet wurde.

[3]) Auf diese Weise war ein allmählicher Uebergang zu der später (zu Polybius' Zeit) allein noch üblichen Berücksichtigung von Tribus und Dienstalter möglich.

kann. Nach meiner Ansicht muss dies aber mindestens schon ein Jahrhundert früher eingetreten sein. Denn die Aufnahme der Libertinen in alle Tribus in den schlimmsten Zeiten des 2. Samniterkrieges durch den Censor Appius wird doch wahrlich am besten aus militärischen Rücksichten [1]) erklärt: in diesem Falle muss aber eine ziemlich gleichmäfsige Heranziehung aller Bürgerclassen zum Militärdienst bereits vorher üblich gewesen sein.

13.

Nachdem so die Principien dargelegt worden sind, nach welchen in den verschiedenen Epochen der römischen Geschichte die Aushebung des Heeres vorgenommen worden, ist kurz die Frage zu beantworten, ob durch die Veränderungen in denselben die *tabulae iuniorum* umgestaltet worden seien.

Augenscheinlich kann die zweite Periode „der Aushebung *ex classibus*" keine Veränderung in den Aushebungslisten herbeigeführt haben. Solange noch irgend eine Rücksicht auf die Classenstellung genommen wurde, konnte dieselbe in der Aushebungsliste nicht übergangen werden und es lag, soweit ich sehe, auch nicht der mindeste Grund vor, von diesem Modus ganz abzugehen. Ernstlicher könnte diese Frage in der dann folgenden Epoche der letzten 3 Jahrhunderte der Republik erhoben werden.

Zunächst steht fest, dass auch in diesem Zeitraum eine Aushebung ohne *tabulae iuniorum* undenkbar ist. Die Legionen heifsen bei bessern griechischen Schriftstellern [2]) „im Gegensatze zu den Auxiliartruppen" *τὰ ἐκ τοῦ καταλόγου στρατόπεδα*, Appian (b. c. 5, 17) erwähnt, dass erst „in den Bürgerkriegen *οἱ στρατιὰ οὐ τοῖς πατρίοις ἔθεσιν ἐκ καταλόγου συνήγοντο*". Polybius sagt (6, 20, 3) *ἐκ δὲ ταύτης (φυλῆς) ἐκλέγουσι τῶν νεανίσκων τέτταρας ἐπιεικῶς τοὺς παραπλησίους ταῖς ἡλικίαις καὶ ταῖς ἕξεσιν.* Wie sollte es aber den Militärtribunen möglich gewesen sein, stets die gewünschte Anzahl gleichaltriger und gleichkräftiger zu finden

[1]) Vgl. Abschnitt VIII.

[2]) Marquardt r. Stvw. II, 418 A. 4. Vgl. Appian Mithr. 94; b. c. 2, 32. Dio Cass. 40, 18; 27; 65; 43, 28; 52, 33; 59, 2; übrigens hätte Marquardt nicht von einer Aushebung nach „der Censusliste" reden sollen. Unter letzterer versteht man doch die censorische Hauptliste und davon sind die *tabulae iuniorum* jedenfalls (vgl. Abschnitt VII) zu unterscheiden.

und bei Namen aufzurufen[1]), wenn dieselben nicht bereits vorher in den Aushebungslisten wenigstens nach dem Alter, vielleicht auch nach Körpergröfse und Gewandtheit geordnet gewesen wären?

Fraglich könnte nur sein, ob neben diesen auch noch die Classenunterschiede in den *tabulae iuniorum* berücksichtigt worden wären, denn möglich war es in der That, dass eine allein nach Tribus und Dienstalter geordnete Aushebungsrolle dem Manipularheer des Polybius zu Grunde gelegen habe, da ja in dem Heere der polybianischen Epoche die Classenunterschiede nicht mehr berücksichtigt wurden.

Aus 4 Gründen halte ich indess die unveränderte Beibehaltung der seit Servius bestehenden Aushebungsliste für durchaus wahrscheinlich.

1. Es lag kein Grund vor, die Form der in den beiden ersten Epochen der Aushebung *ex classibus* gebräuchlichen *tabulae iuniorum* auch bei völliger Nichtachtung aller Classenunterschiede aufzugeben. Dieses spricht bei der bekannten conservativen Gesinnung, welche die Römer bei ihren staatsrechtlichen Einrichtungen gezeigt haben, entschieden für die Beibehaltung der alten Listen. Innerhalb jeder Tribus und jeder Classenunterabtheilung derselben konnte ja die Aushebungsliste alle Mitglieder derselben nach dem Dienstalter geordnet enthalten.

2. Die Beibehaltung der Classen-Anordnung in der Musterrolle war für den aushebenden Beamten schon deshalb wünschenswerth, weil er so besser orientirt war, wenn es sich um Verleihung eines Urlaubs handelte. Wie oft sich im 2. Jahrhundert Militärpflichtige dem Dienste entzogen, das zeigt eine Stelle wie Liv. 43, 14. Gewiss war eine solche Vergünstigung bei plötzlich verarmten und durch den Krieg leidenden Bauern der unteren Classen, keineswegs aber bei den meisten *classici* gerechtfertigt.

3. Die Mitglieder der ersten Classe trugen noch zu Polybius' Zeit die militärischen Embleme der ersten Classe, die Kettenpanzer. Es scheint mir nun wenig glaubhaft zu sein, dass der aushebende und der die Ausgehobenen in Manipel einordnende Beamte keinen Vermerk in den Militärlisten über die eventuelle Berechtigung eines jeden, diese militärische Auszeichnung zu tragen, vorgefunden habe.

[1]) Namen mit guter Vorbedeutung wurden zuerst aufgerufen. Vgl. die Listen der *tribus Succusana iuniorum* und Mommsen r. Tr. 80.

4. Das entscheidendste Argument bieten allerdings die Inschriften der *tribus Succusana iuniorum*, welche von Mommsen bereits trefflich in seinen röm. Trib. 77ff. behandelt sind[1]).

Die erste[2]), die für die vorliegende Frage zunächst von Wichtigkeit ist, steht auf einer 8 Fuss hohen auf allen 4 Seiten beschriebenen Basis.

Auf der Vorderseite steht:

Paci aeternae | domus | Imp. Vespasiani |
Caesaris Aug | liberorumq eius | sacrum |
Trib. Suc. iunior.

Links:

Dedic. XV K. Dec | L. Annio
Basso | C. Caecina Paeto cos (a. 70)

Darauf folgen auf der Rückseite 5, rechts 3 Columnen, die von oben nach unten ungefähr je 100 Mann enthielten[3]). An der Spitze einer jeden ist das Zeichen des Rebstockes (1) mit einem Namen im Genetiv. Jedenfalls ist dort 1 *C. Corneli Successi* 1 *L. Rubri Secundi* etc. als *centuria C. Corneli Sucessi, centuria L. Rubri Secundi* etc. zu lesen.

Wir haben hier auf der Rückseite die *tabulae iuniorum* der 5 Classenabtheilungen der *tribus Succusana*, jedenfalls noch nach Tribus und Centurien geordnet.

Wenn sich auf der rechten Seite noch 3 fernere *centuriae iuniorum* derselben Tribus befinden, so verdienen diese allerdings eine besondere Erklärung, sie können aber nicht das Hauptresultat beeinträchtigen, dass hier die 5 *centuriae iuniorum tribus Succusanae*[4]) mit ihren Mitgliedern verzeichnet standen.

---

[1]) Später Corp. Inscr. L. VI, 200. Vgl. Wilmanns E. I. L. 1701. 1702.

[2]) Ebend. II, 1701.

[3]) Die geringste Anzahl ist 91, die gröfste 109.

[4]) Mommsen r. Tr. 84 „Aeufsere Verhältnisse scheinen nicht dazu veranlasst zu haben, wenigstens müsste man nach Smetius' Darstellung eher annehmen, dass die Rückseite (?) mit den 3 Centurien breiter wäre als die linke (?) Seite mit den fünf. Diese Bemerkung macht es sehr wahrscheinlich, dass von jenen 8 Centurien fünf eine höhere Ehre genossen als die drei übrigen". A. 44 „Auf den niedrigern Rang derselben dürfte auch hinweisen, dass der siebente unter den *curatores tribus* (der folgenden Inschrift, die mit den Centurionen der erwähnten identisch sind) ein Freigelassener ist". Vgl. S. 347 A. 2.

Im Uebrigen zeigt ein Vergleich der angeführten Inschrift mit der zugleich an derselben Stelle gefundenen Grut. 104, 6, welche 8 *curatores trib. Suc. iunior.* statt der 8 Centurionen bietet, die Identität der *curatores tribus* und der Centurienführer.

Vielleicht könnte aber jemand die Vermuthung aussprechen, dass in der behandelten Inschrift nicht Bruchstücke der *tabulae iuniorum*, sondern der *comitia centuriata* enthalten gewesen seien, dass diese Fragmente also über die Zusammensetzung jener nichts beweisen könnten. Wer diesen Einwand erhebt, kann allerdings erst durch die jetzt folgende Ausführung über die Bildung der *comitia centuriata* (im eigentlichen Sinne) und ihr Verhältniss zur Aushebungsliste von der Grundlosigkeit desselben überzeugt werden.

Ich glaube jedoch schon durch die übrigen Argumente erwiesen zu haben, wie wahrscheinlich es sei, dass die Aushebungsliste seit Alters her bis auf die späteste Zeit hin, auch wenn sie regelmäfsig nicht mehr beachtet zu werden pflegte (wie z. B. seit Marius) nach ein und denselben Normen zusammengestellt gewesen sei d. h. nach Tribus, Classen und Dienstalter als *populus tributim, censu, aetate, ordinibus*[1]) *descriptus* (vgl. Cic. de leg. 3, 4, 7. 11).

14.

Bis zum Decemvirat, so lange das Heer zugleich die wenigen politischen Rechte des Volkes ausübte, sind die *comitia centuriata* wie jedes Heer aus den Tribus und den *tabulae iuniorum seniorumque* gebildet. Fraglich ist nun, ob dieses Verhältniss seit dem Decemvirat, nachdem der *exercitus urbanus* von dem eigentlichen *exercitus* verschieden war, geändert worden ist.

Da wird es nun wohl schon jedem aufmerksamen Leser aufgefallen sein, dass die *tabulae iuniorum*, wie sie soeben fixirt wurden, gerade so zusammengesetzt sind, wie die reformirten Centuriatcomitien — wenigstens nach dem Urtheil der besten Forscher — gebildet gewesen sein sollen.

Sehr gut hat Mommsen (r. Tr. 85) in den *sex centuriae* des *Corpus Iulianum* (Orelli 8097 Wilmanns E. J. L. 1703) die 3 *centuriae iuniorum* + 3 *centuriae seniorum* der Freigelassenen des julischen Geschlechts erkannt, die sich also auch hier von den 5 Classencenturien abtrennen.

[1]) *Ordines* sind die Centurien des *exercitus urbanus*, als Resultat der Volkseintheilung nach Tribus, Census und Alter. Lange r. A. I², 502.

Es ist hier nicht der Ort, die Controverse über die Centurienreform mit Männern wie Clason[1]) und Pluess[2]) auf's Neue zum Austrag zu bringen. Wie ernst namentlich letzterer auch bestrebt gewesen sein mag, neue Wahrheiten aufzufinden, so verdient es doch Tadel, dass er mehrfach ohne hinreichende Gründe feststehende Resultate der Wissenschaft angefochten hat.

Wer die gutbeglaubigten und meines Erachtens kaum anfechtbaren Sätze der Ueberlieferung, dass

1. die 5 Classen auch in der Centurienreform neben der Scheidung von *seniores* und *iuniores* beibehalten worden sind (Stellen bei Weifsenborn zu Liv. 1, 43, 12) und dass

2. die Centurien derselben auch *tribus* mit dem Zusatz *iuniorum* (resp. *seniorum*) genannt werden und also Bruchtheile der Tribus gewesen sein müssen, festhält und genau erwägt, der muss immer wieder zu der Hypothese des Pantagathus zurückkehren[3]).

Wenn dieselbe aber richtig ist, so müssten die so reformirten Centurien den *tabulae iuniorum seniorumque*, wie sie hier definirt wurden, geglichen haben: und damit wäre dann zugleich eine höchst naturgemäfse Deutung für die specielle Gestaltung dieser veränderten Centuriatcomitien gefunden und zugleich erklärt, weshalb diese letzteren, auch als sie nicht mehr das Heer waren, der *exercitus urbanus*, der *exercitus quinquennalis* (Varro l. l. 6, 93) heifsen konnte[4]).

[1]) Heidelberger Jahrbücher 1872 S. 221.

[2]) Seine Abhandlung „Die Entwickelung der Centuriatcomitien" ist durchweg verfehlt, da er zu viel Werth auf einige ziemlich werthlose Zeugnisse (z. B. Liv. 40, 51. 6, 21. Polyb. 6, 14. Cic. Phil. 2, 33. Appian b. c. 1, 49), zu wenig auf die thatsächliche Beschaffenheit der in Frage kommenden Einrichtungen, auf die Art der Aushebung, das Wesen der Bürgerclassificirung und die Stetigkeit der Tribuseintheilung legt.

[3]) 35 Tribus, die (*„duplicato earum numero"*) in 35 *tribus seniorum*, 35 *tribus iuniorum* zerfielen, mussten, falls die 5 Classen in jeder fortbestanden, $(2 \times 35) \times 5 = 350$ Centurien als Summe ergeben. Dazu kommen dann selbstverständlich die Ritter und event. einige Zusatzcenturien (*proletariorum, accensorum velatorum* etc.). Lange § 123 (r. A. II², 463f.) behandelt dies ausgezeichnet.

[4]) Varro sagt daselbst *quod censor* (lies *censor, qui*) *exercitum centuriato constituit quinquennalem (scil. convocare potest), quom lustrare et in urbem ad vexillum ducere debet.* Der Ausdruck *centuriato* (vgl. W. Ebrard in Fleckeisens Jahrb. f. Philologie Supplementb. X, 579. 612. Plaut. Pers. 607. Ter. Andria 407) weist auf eine bereits vorhergegangene Centuriirung hin (*post-*

Bei dieser hier behaupteten Identität der reformirten Centuriatcomitien und der Aushebungsliste könnte nur ein Bedenken geltend gemacht werden.

Es wurde gezeigt, dass die Proletarier mindestens bis auf Marius' Zeit in der Regel nicht ausgehoben wurden. Sollte nun daraus mit Grund gefolgert werden dürfen, dass sie auch auf der Aushebungsliste gefehlt hätten, so wäre hiermit eine nicht unwichtige Differenz zwischen ihr und den Centuriatcomitien-Listen aufgedeckt. Indessen selbst bei dieser Voraussetzung müsste unsere Behauptung, dass die reformirten Centuriatcomitien mit der Aushebungsliste identisch seien, nicht aufgegeben, sondern nur um ein geringes, nämlich dahin eingeschränkt werden, dass nur die *classes* der reformirten Centuriatcomitien mit der Aushebungsliste congruirt hätten. Aber es ist nicht einmal wahrscheinlich, dass die Proletarier auf dieser letzteren gefehlt haben: vielmehr werden sie — wenn auch vielleicht auf gesonderten Tabellen — der Hauptaushebungsliste beigefügt[1]) sein. Der aushebende Beamte musste sie wenigstens zur Hand haben, falls schwerere Zeiten ein gröfseres Aufgebot verlangten (*ἐὰν δέ ποτε κατεπείγῃ τὰ τῆς περιστάσεως, ὀφείλουσι καὶ πεζῇ στρατεύειν εἴκοσι στρατείας ἐνιαυσίους* Polyb. 6, 19, 3).

Im Uebrigen glaube ich aber mit Recht die Behauptung aufgestellt zu haben:

Seit der Centurienreform sind die Listen der Centuriatcomitien nichts anderes als die *tabulae iuniorum seniorumque*[2]) einschliefslich der Proletarierlisten: dieselben enthielten die dienstpflichtigen und hernach wenigstens dienstfähigen und ausgedienten römischen Bürger nach Tribus, Classen und Dienstalter geordnet.

quam centuriatus est), quinquennalis kann prädicativ gefasst werden, doch ist dies nicht gerade nothwendig.

[1]) Die angeführte Inschrift der *tribus Succusana iuniorum* kann dies mit ihren von den 5 Classencenturien gesonderten 3 Centurienlisten der Rückseite besser illustriren, als alle weiteren Ausführungen.

[2]) Ein für alle Mal bemerke ich hier, dass ich diese Gleichheit beider Listen nicht dahin ausgedehnt wissen möchte, dass nur eine einzige Tabelle existirt habe. Die Stimmliste muss eine Abschrift der *tabulae iuniorum seniorumque* gewesen sein, bei welcher jedoch die speciellen Notizen über die Zahl der geleisteten Dienstjahre, etwaigen Urlaub u. s. w. weggelassen sein werden. Auch enthielt sie nur die beim Censor erschienenen Dienstpflichtigen. Vgl. Abschnitt VII.

15.

Es bleibt nun noch die wichtige Frage zu lösen, haben die Centuriatcomitien, wenn sie anfangs nur das (aus der Aushebungsliste gebildete) Heer, dann seit der Reform nichts anderes als die (fünfjährige) Aushebungsliste selbst gewesen sind, in der Zwischenzeit noch eine dritte Gestalt gehabt d. h. sind sie jemals nach servianischem Schema, aber mit übercompleten Centurien gebildet worden?

Die Entscheidung über diese Frage ist nicht von einer Fixirung der Zeit jener Reform zu trennen.

Die Trennung vom Kriegs- und Fünfjahrheer fällt sicher[1]) schon in die Zeit des Decemvirats, die Centurienreform dagegen wird von den meisten neueren Forschern[2]) erst ca. 241 v. Chr., mehr als 200 Jahre später gesetzt. Es könnte also die Identität von *comitiatus maximus* und Aushebungsliste, wenn diese Anschauung richtig wäre, erst seit 241 v. Chr. bestanden haben.

Prüfen wir zunächst den Erweis für die Richtigkeit dieses Zeitansatzes der Reform.

Ueber die Zeit der Centurienreform kann neben gelegentlichen Beschreibungen späterer Centuriatcomitien nur Liv. 1, 43 Auskunft geben. Seine Worte lauten: *nec mirari oportet hunc ordinem, qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque, ad institutam ab Servio Tullio summam non convenire*[3]). Ich übersetze: „Man muss sich nicht wundern, dass diese Anordnung (der Centuriatcomitien), welche jetzt nach Abschluss der 35 Tribus existirt, indem (nämlich) die Zahl derselben durch die Centurien der jüngeren und älteren verdoppelt worden ist, mit der von Servius Tullius festgesetzten

[1]) Das ist bereits in Abschnitt III § 9 und IV § 6 gezeigt worden.

[2]) Der Nachweis Mommsen's hat sich fast allgemeiner Anerkennung erfreut. Vgl. Lange r. A. II², 133. Pluess Centurienreform 5, vgl. Anm. 1 der f. Seite.

[3]) Peter, der (Epochen 51) diesen Satz ebenfalls übersetzt, macht ein Komma nach *numero*, „so dass also *centuriis* von *convenire* regirt wird". Dadurch zerstört er den Zusammenhang von *convenire* und *ad — summam* und trennt die sehr erwünschte Erläuterung zu *duplicato*. Die Zahl der 35 Volksabtheilungen ist dadurch, dass sie in *centuriae seniorum* und *iuniorum* zerfallen, verdoppelt.

Summe nicht übereinstimmt". Ich begreife nun sehr wohl, dass man gewünscht hat, in diesen Worten eine Datirung der Centurienreform zu entdecken, nicht aber, wie z. B. Pluess[1]) behaupten kann, dass nach diesen Livianischen Worten der Satz feststehe: „eingetreten ist die Veränderung der Centurienzahl, seit oder nachdem die Vollzahl der 35 Tribus erreicht war". Livius sagt doch nur, dass die Centurienzahl bei 35 Tribus und der Neuordnung von der servianischen abweiche, nicht dass zur Zeit der Bildung der 35. Tribus zum ersten Male von dem servianischen Schema abgewichen sei. Schon aus den nachfolgenden Worten, welche sich auf die Vermehrung der Tribus beziehen[2]), geht klar hervor, dass Livius die Veränderung der Centuriatcomitien ebenso sehr in der Vermehrung der Tribus als in dem später eingetretenen, engen Zusammenhang von Tribus und Centurien erkennt. Ist dies aber der Fall, so könnte man mit gutem Grunde aus diesen Worten den Sinn herauslesen, dass überhaupt mit jeder Tribusvermehrung eine Veränderung der servianischen Ordnung eingetreten sei, wenn sie allerdings, solange Tribus- und Centurienanzahl in keinem Verhältniss standen, noch nicht direct die letztere selbst abzuändern im Stande gewesen sein kann, sondern nur eine Abänderung der innern Organisation jeder einzelnen Centurie hervorbrachte. Es verdient auch hervorgehoben zu werden, dass Livius mit alleinigem Bezug auf die 4 servianischen Tribus sagt: *neque eae tribus ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinuere.* — Livius hat also vorher nur einen kurzen Vergleich zwischen den Einrichtungen des Servius und denen seiner Zeit geben wollen, eine genauere Datirung der Reform hat er nicht gegeben.

Ich will hier nicht auf den annalistischen Beweis für oder gegen die frühe Existenz der Centurienreform näher eingehen.

---

[1]) Die Entwickelung der Centuriatcomitien (Teubner 1870) 5. Ebenso interpretiren Mommsen r. Tr. 107. Lange r. A. II², 133 (vgl. 132 A. 6).

[2]) Das *enim* zu Anfang des folgenden Satzes *(quadrifariam enim urbe divisa)* zeigt an, dass hiermit ein Grund für den letzten Satz *(hunc ordinem — ad institutam ab Servio Tullio summam non convenire)* gegeben werden soll. Die mangelnde Uebereinstimmung der alten und neuen Centurienanzahl beruht also zu Folge dieses Gedankenganges besonders darauf, dass Servius nur 4 Tribus gebildet habe: erst in zweiter Linie darauf, dass die alte Tribusanzahl nicht die Zahl der Centurien bedingt habe.

Er ist von beiden Seiten dürftig und ohne eigentliche Beweiskraft[1]). Ob Livius praerogativa oder praerogativae geschrieben hat[2]) — wie sollte das diese wichtige Frage zur Entscheidung bringen, zumal es doch meines Erachtens höchst unwahrscheinlich ist[3]), dass die Veränderung der Vorstimme gleichzeitig (Becker Marquardt Handb. II, 3, 35) mit der Centurienreform zu setzen sei. So möchte ich aber auch andererseits nicht auf die vielleicht corrumpirte Stelle des Livius[4]) 5, 18 Gewicht legen: *qui priusquam renunciarentur, iure vocatis tribubus permissu interregis P. Licinius Calvus ita verba fecit:* wenn allerdings auch Centuriatcomitien hier sicherlich gemeint sind und *„tribubus"* mit Grund nicht angefochten werden kann.

Ich lasse also die Beweise für und gegen eine frühe Zeit der Centurienreform, welche auf einigen wenigen annalistischen Andeutungen beruhen, bei Seite und prüfe zwei Gründe, welche bisher stets für eine verhältnissmäfsig späte Epoche derselben mit Glück angeführt worden sind.

„Vor allem zu urgiren ist es", sagt Mommsen[5]), „dass Livius in der ersten Dekade von der Reform der Centurienverfassung schweigt, in der dritten sie aber schon voraussetzt. Es ist möglich,

---

[1]) Mommsen weist r. Tr. 106 A. 90 auf Dionys 7, 59 (263 u. c.) und 10, 17 (u. c. 294) hin: und für jene Zeit acceptire auch ich den aus ihnen gezogenen Schluss.

[2]) Liv. 10, 22 *et praerogativae et primo vocatae omnes centuriae.* Dagegen Liv. 5, 18 *praerogativa tribunum militum non petentem creant.* (?)

[3]) Bei unserer Erklärung der Centuriatcomitien muss die Reform als ein noch sehr gemäfsigter Schritt, Heeresordnung und Comitiat von einander loszulösen, angesehen werden; die Abänderung der Vorstimme gehört dagegen ohne Zweifel einer Zeit radicalerer demokratischer Umgestaltungen an. — Heutzutage würde allerdings mancher die Centurienreform, deren Wesen in der politischen Gleichstellung aller Classen, also in der Schmälerung der politischen Rechte der ersten Classe liegt, für eine demokratischere Institution halten, als die Abänderung der *praerogativae.* Das ist jedoch nach der Ansicht der Alten gewiss umgekehrt gewesen. Vgl. Cic. pro Plancio 20, 49. pro Mur. 18, 38: nach Cicero ist es also „ohne Beispiel", „dass der von der Prärogativa *primo loco* designirte Kandidat nicht gewählt sei" (Mommsen r. Tr. 109 A. 96).

[4]) Ich lese *revocatis tribubus* mit Huschke in Richter's Jahrb. 9, 598 oder *pro revocatis tribubus.*

[5]) r. Tr. 106. In vielen Variationen kehrt das Argument bei andern wieder. z. B. Becker-Marquardt Handb. II, 3, 35 „Man ist durchaus gezwungen aus der beiläufigen Aeufserung des Livius zu schliefsen, dass er von der Reform auch am gehörigen Orte gehandelt hat".

obwohl nicht wahrscheinlich, dass Livius eine so wichtige Aenderung der Verfassung übersah; aber geradezu verkehrt und unmöglich ist es, dass Livius an der ungehörigen Stelle der Reform gedacht, an der richtigen aber sie vergessen habe. Eine solche Sudelei, wie man damit annimmt, sind seine Annalen nie und nimmermehr".

Ich möchte dagegen folgendes zu erwägen geben: Livius und wohl die gesammte frühere Annalistik haben keinen besonderen Werth auf die Darstellung der Entwicklung der Verfassungsverhältnisse gelegt. Vor allem sind die gewiss nicht geringen Verfassungsänderungen des Decemvirats, die Einführung eines geordneten Budgets, einer direkten Steuerverwaltung, die Umgestaltungen der Militärordnung von der annalistischen Tradition an der richtigen Stelle einfach ignorirt worden. Gelegentliche antiquarische Excurse müssen die Lücke ersetzen: so hätte der Bericht des Livius 8, 8 zum Theil schon zum Jahr 406 v. Chr., die Volkswahl der Quästoren, welche Liv. 4, 43 bereits vorausgesetzt wird, Liv. 3, 55 gegeben werden müssen. Und anstatt dass uns ein zusammenhängendes Bild von der Entstehung und der Stellung der einzelnen Comitien und von der Entwicklung ihres Einflusses gegeben wird, treten bei Livius im günstigsten Falle einige kurze, oft wenig lichtvolle Notizen über das Aufkommen einer Veränderung auf[1]).

Das beste Beispiel von der Unkenntniss des Livius über die wichtigsten Verfassungsänderungen bietet namentlich die identische Fassung der 3 Gesetze über die Plebiscite.

Wäre aber wirklich die Centurienreform in die Zeit des Decemvirats zu setzen, so könnte noch ein besonderer Umstand an-

---

[1]) So findet sich bei Livius keine Notiz über die Stellung der Curiatcomitien und der Centuriatcomitien seit Einführung dieser letzteren. Es bleibt bei ihm unsicher, in welchen Versammlungen die ersten Tribunenwahlen sowohl 493 v. Chr. als in den folgenden Jahren stattgefunden haben. Die Motivirung der *lex Publilia Voleronis* ist in sich widerspruchsvoll (Abschn. VI) und kann schwerlich befriedigend erklärt werden. Das Aufkommen der *comitia tributa* 448 v. Chr. wird ganz ignorirt, ebenso alle die Veränderungen, welche die Centuriatcomitien bis zum Decemvirat nach unserer Auffassung nothwendiger Weise durchschritten haben müssen. Von der fortschreitenden Entwickelung der *concilia plebis* hat Livius sicherlich keine Ahnung gehabt. Darum ist sein Werk noch keine „Sudelei", er verfolgte ja hauptsächlich den Zweck, die äufsere römische Geschichte lebensvoll und anziehend darzustellen. Und das ist ihm auch gelungen trotz seiner Unkenntniss der Antiquitäten.

geführt werden, welcher Livius' Schweigen entschuldigte, ja geradezu selbstverständlich machte.

So lange die Tribusanzahl nicht abgeschlossen war, sondern ab und zu vermehrt wurde, mussten die *tabulae iuniorum* resp. die reformirte Centurienordnung veränderlich sein: mit der Zunahme der Tribus hätte die Zahl der Centurien jeder Classe wachsen müssen. Eine Centurienumänderung wäre demgemäfs ebenso gut bei der Stiftung der 21.[1]) wie bei derjenigen der 25., der 27., der 29. u. s. w. Tribus eingetreten, wenn allerdings auch jene erste, welche den Einfluss der ersten Classe schmälerte, die bedeutendste war. Genügte es da nicht vollständig den Zwecken des Livius bei der Stiftung der Centuriatcomitien des späteren abweichenden Princips zu gedenken?

Aber noch ein zweiter gewichtiger Einwand ist[2]) gegen eine so frühe Ansetzung der Centurienreform angeführt worden.

Durch dieselbe verlor die erste Classe „die absolute Majorität, welche sie allein den andern vier gegenüber bis dahin besessen hatte". Je nachdem nun jemand dies für die Decemviralzeit als wahrscheinlich oder unglaublich ansieht, muss er sich nach seinem subjectiven Verständniss der römischen Verfassungsentwickelung für oder gegen eine frühe Ansetzung der Centurienreform aussprechen.

Wenn von der einen Seite[3]) darauf hingewiesen wird, dass bei einer Reform der Centurien durch die Decemvirn die factische Ausschliefsung der Plebejer vom Militärtribunat bis zum Jahre 400 v. Chr. unerklärlich sei, so könnte von der andern mit demselben Rechte dagegen bemerkt werden, dass in dieser Epoche bereits Demagogen und Gegner des Patriciats die höchsten Aemter erhalten haben.

Ein L. Sextius wurde trotz seiner Gesetze, welche der ersten Classe und dem Patriciat zugleich verderblich waren, im ersten Jahre nach Niederlegung seines Tribunats und nach der Annahme seiner Gesetze zum Consul erwählt. Es scheint mir dies nur denkbar, wenn die erste Classe damals nicht mehr allein das Uebergewicht hatte.

---

[1]) Diese wurde in der Zeit des Decemvirats den bestehenden 20 hinzugesetzt, wie Abschnitt VI nachgewiesen werden wird.

[2]) Mommsen r. Tr. 109. Becker-Marquardt Handb. II, 3, 30 ff.

[3]) Becker-Marquardt II, 3, 35 A. 93. Vgl. Peter Epochen 89.

Ueberhaupt ist aber bei diesen Fragen stets die Art der Zusammensetzung der Volksversammlungen überschätzt, der Einfluss des wahlleitenden Beamten, der *patrum auctoritas*, der religiösen Bedenken unterschätzt worden. Die Macht dieser Hindernisse haben diejenigen besser durchschaut, welche Livius (6, 37) sagen lässt: *nec esse, quod quisquam satis putet, si plebeiorum ratio comitiis consularibus habeatur: nisi alterum consulem utique ex plebe fieri necesse sit, neminem fore.*

Wenn aber keine der erhaltenen Angaben einen genügenden Anhaltspunkt bieten kann, um die Zeit der Reform zu fixiren, so scheint es mir geboten, einen andern Weg als den bisher üblichen zur Entscheidung dieser Controversen über die frühe oder späte Ansetzung der Centurienreform einzuschlagen.

Nehmen wir einmal an, es sei die Centurienreform wirklich erst ca. 200 Jahre nach dem Decemvirat (wie Mommsen meint) in's Leben getreten. Dann hätten wir also folgendes eigenthümliche Verhältniss von Centuriatcomitien und *tabulae iuniorum* anzunehmen:

1. Von Servius bis zum Decemvirat wären die Centurienversammlungen aus (Tribus und) den *tabulae iuniorum (seniorumque)* gebildet worden.

2. Nach ca. 241 v. Chr. wären die *comitia centuriata* identisch mit den *tabulae iuniorum seniorumque* gewesen.

3. In der Zwischenzeit müssten also nach besagter Annahme die Centuriatcomitien gemäfs dem servianischen Schema formirt worden sein. Gewiss würde die Continuität der Entwickelung durchbrochen, wenn die Bildung der Centuriatcomitien in dieser zweiten Epoche nicht ebenfalls auf den *tabulae iuniorum seniorumque* basirt worden wäre.

In diesem Falle hätten aber die Centuriatcomitien in folgender Weise gebildet sein müssen:

Bei 21 Tribus

Classis I. Cent. I.						Cent. II.						etc.
x	aus	*tribus*	1	17—18	Jahr	*x*	aus	*tribus*	1	18—19	Jahr	
,,	,,	,,	2	,,	,,	,,	,,	,,	2	,,	,,	
,,	,,	,,	3	,,	,,	,,	,,	,,	3	,,	,,	
,,	,,	,,	4	,,	,,	,,	,,	,,	4	,,	,,	
,,	,,	,,	—	,,	,,	,,	,,	,,	—	,,	,,	
,,	,,	,,	21	,,	,,	,,	,,	,,	21	,,	,,	

Bei der 2. bis 4. Classe musste dies Schema nur in soweit verändert werden, als die Altersclassen der 4 ersten Centurien der ersten Classe hier jedesmal in 1 Centurie vereinigt wurden[1]). x ist bei diesem Ansatz innerhalb jeder einzelnen Classe gleich, in der ersten Classe aber natürlich viel kleiner als in der 2. oder gar in der 5. Ein für alle Mal ist aber x bei 21 Tribus ungefähr $= \frac{1}{21}$ aller Tribulen einer Classe dividirt durch 20 (in der 2. bis 5. Classe[2]), durch 80 (in der 1. Classe).

Eine solche Bildung der Centuriatcomitien aus den *tabulae iuniorum seniorumque* wäre also möglich gewesen. Aber der Mechanismus wäre doch etwas zu complicirt gewesen, um überhaupt noch Anspruch auf Wahrscheinlichkeit machen zu können.

Ich muss danach also folgender Argumentation den entschiedenen Vorzug geben: Wer annimmt, dass die Centuriatcomitien anfangs als Heer aus den (Tribus und) *tabulae iuniorum* gebildet, dann nach der Reform gleich den *tabulae iuniorum seniorumque* gewesen seien, der muss zugeben, dass diese Reform bereits gleichzeitig mit der Trennung von *exercitus* und *comitiatus maximus* vor sich gegangen sei, da die Beibehaltung des servianischen Schemas ohne militärische Verwendung bei einer Bildung aus den *tabulae iuniorum seniorumque* im höchsten Grade unwahrscheinlich ist. Bevor derartige ungeheuerliche Comitiate in die römische Verfassungsgeschichte eingeführt würden, müsste ein jeder etwaige Vorurtheile dagegen, dass die 1. Classe schon so früh (449 v. Chr.) auf ihr Stimmübergewicht verzichtet hätte, schwinden lassen. Zumal der, welcher mit uns die Unsinnigkeit gerade dieser politischen Bevorzugung der ersten Classe, die vernünftiger Weise allein militärisch motivirt erscheinen kann, anerkannt hat[3]).

16.

Fassen wir jetzt das gefundene kurz zusammen. Das Resultat unserer Untersuchung über die Frage, in wieweit die Classenstellung für die Art der militärischen Verwendung und für die Stellung im Fünfjahrheer von Einfluss gewesen sei, lautet einfach so:

Classenunterschiede wurden seit den punischen Kriegen über-

[1]) In der 5. Classe wäre dies nahezu so gewesen.

[2]) In der 5. Classe durch 30 dividirt.

[3]) Abschnitt III § 4.

haupt nicht mehr bei der Aushebung berücksichtigt, nur ein Minimalcensus von 4000 As wurde bis auf Marius gefordert. Und auch vor den punischen Kriegen kann von einer Aushebung *ex classibus* nach servianischem Vorgang nicht die Rede sein. Nur insofern die servianische Centurienordnung allmählich verlassen sein wird, also namentlich die beiden unteren, dann wenigstens die 5. Classe von den Schwerbewaffneten längere Zeit ausgeschlossen geblieben, die erste Classe noch eine Zeit lang nach dem Decemvirat stärker als die beiden folgenden zum Hoplitendienst herangezogen worden sein wird, kann allenfalls noch von einer solchen Aushebung *ex classibus* in dieser Epoche geredet werden.

So lange der servianische *exercitus* in's Feld zog und zur Abstimmung berufen wurde, muss er natürlich wie jedes Heer aus *tribus* und *tabulae iuniorum (seniorumque)* ausgehoben worden sein d. h. indem die Anzahl der jeder Classe und der jeder Tribus zu entnehmenden Wehrmänner fest normirt war. Seit der Centurienreform aber waren *comitiatus maximus* und *tabulae iuniorum (seniorumque)* identisch. Da nun eine dazwischenliegende Epoche, in welcher der *exercitus civilis* noch nach servianischem Schema formirt worden wäre und doch zugleich auf der Aushebungsliste beruht hätte, höchst unwahrscheinlich ist, so muss die Centurienreform d. h. die Identificirung[1]) von Centuriatcomitien und Aushebungsliste bereits in die Zeit des Decemvirats gesetzt werden.

Wer diesen Ausführungen beipflichtet, wird demnach die 3 Epochen der servianischen Centurienordnung, welche bereits im Allgemeinen durch die Untersuchungen des vorhergehenden Abschnittes festgestellt worden waren, jetzt genauer so präcisiren können.

1. Durch Servius wurde das römische Heer reorganisirt. Der 1. bis 5. Vermögensclasse entsprachen in jeder der beiden regelmäfsig auszuhebenden Legionen 20, 5, 5, 5, 7 Centurien, welche in 8 Reihen hintereinander formirt waren. Zu denselben traten 18 Reitercenturien und einige wenige[2]) Zusatzcenturien.

---

[1]) Ich spreche von einer Identität beider nur insoweit, als beide gleich geordnet waren und dieselben Mitglieder enthielten. Die genauen Vermerke, wie oft ein jeder gedient habe, wann er beurlaubt gewesen sei, werden auf der Abstimmungsliste des *comitiatus maximus* gefehlt haben. Vgl. S. 360 A. 2.

[2]) Je drei zu jeder Legion. Vgl. S. 276.

2. Dieses servianische Heer wurde zu Beginn der Republik unter Hinzuziehung zweier Seniorenlegionen auch zur politischen Abstimmung berufen, und zwar unter der Leitung eines seiner Führer *(praetores)*, wenn es galt die Prätoren des nächsten Jahres zu wählen, über wichtige Verfassungsänderungen und über Provocationsfälle zu entscheiden.

Alljährlich[1]) muss eine Neubildung des Heeres stattgefunden haben und zwar wird diese Aushebung das erste wichtige Geschäft der neu in's Amt tretenden Prätoren gewesen sein. Der *exercitus centuriatus* muss ferner bis zum Decemvirat aus geschlossenen Compagnien von 100 Mann bestanden haben, höchstens ist soviel denkbar, dass für jede Centurie *adscripticii*[2]), Ersatzmannschaften, mit ausgehoben wurden, die im Heere stets mitstimmten und eventuell (bei Verlusten im Kriege) auch mit in's Feld befohlen wurden.

3. Der Decemvirat hat Kriegs- und Stimmheer getrennt: die Centurien des *comitiatus maximus* wurden überzählige Unterabtheilungen der Classen und Tribus. Ja selbst den aufserhalb der Classen stehenden Bürgern wurde eine Zusatzcenturie (der *proletarii*) eingeräumt. Selbstverständlich folgt aus diesem Factum nur soviel, dass alle militärdienstfähigen Bürger ohne Unterschied des Vermögens in die *comitia centuriata* eingetreten seien, nicht dass auch *peregrini, socii, latini* oder gar die in Rom domicilirten *libertini* mit hinzugezogen seien[3]). Denn volles römisches Bürgerrecht muss doch als wesentliche Vorbedingung des Eintritts in das Heer, in die Aushebungsliste und somit auch in den spätern *comitiatus maximus* zu allen Zeiten angesehen werden und nur der verkehrte Gedanke, dass die Classeneintheilung nichts anderes sei als ein Mittel zur Bemessung der Steuerfähigkeit, konnte zur Verkennung der wesentlich militärischen Grundlage der Classeneintheilung verführen[4]). Im Uebrigen ist bei der hier gezeigten Identität der nachdecemviralen

---

[1]) S. 282. 336f.

[2]) Vgl. Abschnitt VI § 10.

[3]) Diese Frage kann eingehend erst Abschnitt V u. VI erörtert werden.

[4]) In diesen Fehler ist Lange I[2], 506 verfallen, wenn er sagt: „Alle übrigen Bewohner (mit Ausnahme der Aerarier des römischen Gebietes) einerlei ob *patricii* oder *plebeji, assidui* oder *proletarii, ingenui* oder *libertini*, auch die *orbi et viduae* waren — Mitglieder der servianischen 4 Tribus; sie mussten es sein, wenn auf Grund der Tribusregister sollte ermittelt werden,

Centuriatcomitien und der auf den Tribus beruhenden Aushebungsliste die Frage nach der Zusammensetzung der Centuriatcomitien durchaus von derjenigen der Tribus abhängig und kann mit dieser erst in den folgenden Abschnitten eingehender erörtert werden.

Am Schlusse dieses Abschnittes muss uns vorläufig der eine wichtige Satz genügen, dass die *comitia centuriata* ebenso wie der *exercitus* zu allen Zeiten auf den Tribus beruhten. Stets habe ich als eine der trefflichsten Errungenschaften von Mommsen's „römischen Tribus" gerade die These begrüfst (139): „dass die Legionen aus den Tribus ausgehoben wurden und dass das Stimmheer von diesen Legionen anfangs nicht verschieden war" und „folglich später auch der *exercitus civilis* mit seinen Classen, Legionen und Centurien aus den Tribus gebildet" wurde.

Die vorstehende Untersuchung hat die Richtigkeit dieses Satzes wiederum voll bestätigt.

Umsomehr musste ich deshalb bedauern, dass Mommsen selbst diesen Standpunkt in seinen römischen Forschungen (154 ff.) wieder verlassen hat. Die Tribus enthielten nach seiner dortigen Auseinandersetzung nur die ansässigen Bürger, wogegen der *comitiatus maximus* ebenso wie die *comitia curiata* eine allgemeine Eintheilung der Bürgerschaft mit „wenigstens theoretisch allgemeinem Stimmrecht" waren.

Natürlich kann diese Anschauung Mommsen's, welche alles wieder zerstört, was bisher zur Illustration des Verhältnisses von Tribus, Kriegs- und Stimmheer dargelegt wurde, erst bei Mommsen's Definition der Tribus erörtert werden.

Nur eine Bemerkung möge hier noch zur Orientirung über diese Controverse stehen. Mommsen's Behauptung, dass aus den Tribus alle Nicht-Grundsässigen ausgeschlossen gewesen seien, beruht auf seiner Definition der Tribus.

Aber selbst wenn diese richtig wäre, so wäre es doch sehr wahrscheinlich, dass in den 120 Jahren von Servius bis zu dem Decemvirat grofse Umgestaltungen der Tribus stattgefunden haben. Würden sich nun in den Centuriatcomitien *proletarii, capite censi,*

welche römischen Bürger in die Classen und Centurien aufzunehmen und welches Grundeigenthum beim Tribute zu besteuern sei". Vgl. hierüber Abschnitt V § 6—9.

opifices und *sellularii* vorfinden, so war Mommsen noch durchaus nicht vor die Alternative gestellt: das früher von ihm vertretene Hauptprincip „die Centurienverfassung ist das Resultat der Tribusverfassung" oder seine spätere Definition der Tribus aufzugeben. Vielmehr bot sich ihm der Ausweg, der aus mehr als einem Grunde eingeschlagen werden muss, dar: dass die Tribus seit Servius bis zum Decemvirat wie in ihrer Zahl (von 4 auf 21[1]) so auch in ihrer Zusammensetzung eine bedeutende Wandlung durchgemacht haben. Dass schon vor Appius' Censur eine wesentliche Abänderung der ursprünglichen Anordnung stattgefunden habe, das deutet Mommsen selbst neuerdings in seinem röm. Staatsr. II, 1, 362, 363 u. s. w. an[2]).

Damit will ich nur einen der Wege zur Lösung dieser Schwierigkeiten angegeben haben. Das Weitere muss dem nun folgenden Abschnitte vorbehalten bleiben.

---

[1]) Ueber diese Zahlen vgl. V § 13, VI § 10.

[2]) 362 „Späterhin, es scheint ziemlich früh, ist auch bei den Grundeigenthümern das Tributum zur Vermögenssteuer geworden". 363 A. 4 „es kann wohl sein, dass die Umwandlung der Grund- in eine Vermögenssteuer nicht durch Appius selbst, sondern früher erfolgt ist". Da nach Mommsen der Hauptunterschied zwischen Tribulen und Aerariern in der verschiedenen Besteuerungsweise beider besteht, so liegt in obigen Worten das Zugeständniss, dass der Unterschied beider schon vor Appius nahezu aufgehoben worden sei. Damit stände also der Erweiterung der Tribus schon vor Appius selbst nach Mommsen's Auffassung kein unübersteigliches Hinderniss mehr im Wege.

V. Abschnitt.

Die servianische Tribuseintheilung.

1.

Aus den Curiatcomitien, den Versammlungen des ganzen römischen Volkes, welche zur Abstimmung über Gesetze und Wahlen, zu religiösen Feiern und zur Entgegennahme von Verkündigungen seit Alters her zusammentraten, hatte eine von uns misbilligte wissenschaftliche Richtung irriger Weise Adelsconventikel mit den Rechten einer Pairskammer gemacht. Aus der servianischen Heeresorganisation hatte sie, hier allerdings durch die alten Annalisten verführt, ein komisches *mixtum compositum* von militärischer Bürgerversammlung und bürgerlicher Steuerordnung fabricirt und in ihr den Schlussstein zu einer constitutionellen Verfassung mit einer Art Zweikammersystem, rationeller Steuererhebung und classificirtem Stimmrecht erkannt, während ihre politische Verwendung das spätere Werk einer beschränkten Adelsaristokratie, ihre finanzielle Bedeutung nur eine Ausgeburt moderner Theoretiker gewesen ist. Wie kann es da Wunder nehmen, dass auch die dritte Gattung der Volksversammlungen und ihre Grundlage: die Tribus die verschiedenartigsten und wunderbarsten Deutungen erlitten haben?

Wie bei den Ansichten über Curien und Centurien die Zeit vieles der Vergessenheit übergeben, vieles geläutert hat, so auch bei den Theorien über die Tribus. Wir brauchen nicht mehr jene sonderbaren Behauptungen, dass die Tribus früher die Patricier ausgeschlossen[1]), oder dass sie „alles, was innerhalb des Bezirks einer Tribus wohnte“[2]), enthalten hätten, ausführlich zu widerlegen: aber trotz der mehr und mehr sich klärenden Anschauungen bestehen auch hier noch wichtige principielle Differenzen, deren Hebung ich hauptsächlich deshalb für möglich halte, weil ich auch hierfür den Schlüssel in der consequenten Durchführung der militärischen Entstehung der Centuriatcomitien gefunden zu haben glaube.

[1]) So Niebuhr r. G. I, 457 f.

[2]) Clason krit. Erört. 72 f. Vgl. ebenfalls Niebuhr r. G. I, 458.

2.

Stellen wir erst einige nach Grotefend's und Mommsen's Untersuchungen allgemein anerkannte Sätze über *tribus* in ältester und in späterer Zeit übersichtlich zusammen.

1. So lange es einen römischen Staat gab d. h. seit dem Synoikismos mehrerer kleinerer Gemeinden an dem Tiberufer und den umliegenden Hügeln bestanden in Rom die 3 Tribus der Ramnes, Tities und Luceres[1]). Schon diese Namen zeigen, dass Tribus eine Eintheilung der römischen Bürger, nicht etwa nur eine rein geographische Landeseintheilung war. Allerdings entsprach nach Varro, der l. l. 5, 55 glaubwürdig berichtet: *ager Romanus primum divisus in partes tres, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum*[2]), die Eintheilung in Stämme einer lokalen Landeseintheilung, ja es ist höchst wahrscheinlich, dass erstere von letzterer ausgegangen ist. Man würde dagegen fehlgreifen, wollte man annehmen, dass z. B. bei eintretendem Wohnungs- oder Grundbesitzeswechsel der locale Ausgangspunkt andauernd prävalirt habe. Es ist dies schon deshalb nicht gestattet, weil ja bis in die spätesten Zeiten hinein bekannt war, zu welcher der 3 alten Tribus diese oder jene gens gehörte[3]). Diese 3 alten sogenannten Stammtribus waren also eine Eintheilung der römischen Feldmark und zugleich danach der römischen Altbürgerschaft in der Weise, dass die Zugehörigkeit zu einem Distrikt unabhängig vom Wechsel des Wohnsitzes und des Grundeigenthums ein persönliches auf die männlichen Nachkommen vererbliches Recht des Einzelnen war.

Fraglich ist dabei und soll es zunächst auch noch bleiben, ob die Zugehörigkeit zu einer Tribus von der ursprünglichen Lage des

---

[1]) Die Bedeutung und Verwendung jener Eintheilung ist S. 47 f. besprochen worden (Abschn. I § 2).

[2]) Dionys 2, 7 führt dies locale Prinzip auch bei den Curien durch: *διελὼν τὴν γῆν εἰς τριάκοντα κλήρους ἴσους ἑκάστῃ φράτρᾳ κλῆρον ἀπέδωκεν ἕνα*, hat aber damit, wie Abschn. I § 2 gezeigt wurde, über das Ziel hinausgetroffen.

[3]) Dies folgt z. B. aus Liv. 10, 6 *ut tres antiquae tribus Ramnes Titienses Luceres suum quaeque augurem habeant.* Fest. 344: *Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum, quia civitas Romana in sex est distributa partis, in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres.*

Wohnsitzes und derjenigen des Grundeigenthums abhängig gewesen ist, oder ob nicht verwandtschaftliche Beziehungen stärker als beide eingewirkt haben, um kleinere Differenzen zwischen der lokalen Bodeneintheilung und der Gliederung des römischen Volkes in die 3 „Theile" zu schlichten. Soviel ist sicher, dass der spätere Eintritt in eine dieser 3 Tribus ebenso gut durch Aufnahme in eine Familie oder ein Geschlecht[1]) möglich war, wie durch Erweiterung des *ager privatus* einer dieser Bezirke und der dadurch zugleich erfolgten Aufnahme der Eigenbümer[2]) der hinzugezogenen Grundstücke.

2. Es steht fest, dass neben[3]) diese alte Tribuseintheilung von Servius eine andere gesetzt worden ist, die sich vor allem dadurch von der früheren unterschied, dass anfangs nicht verwandtschaftliche Zusammengehörigkeit, sondern lediglich lokale Beziehungen — welcher Art? das lasse ich noch dahingestellt — bei Einreihung einer Person in einen der neuen Bezirke vorwalteten[4]). Jedenfalls beruhten auch sie auf einer Eintheilung des *ager privatus* und die Zahl der Tribulen wuchs bei Vergrößerung der Feldmark[5]).

3. Daneben steht für die spätere republikanische Zeit noch soviel fest, dass ebenso wie bei den alten Stammtribus die Zugehörigkeit zu einer lokalen Tribus ein persönliches Recht war, das auf alle männlichen Nachkommen vererblich, unabhängig vom Wechsel des Domicils und des Grundeigenthums war[6]) und dass

[1]) z. B. durch Adoption.

[2]) So muss man sich die Aufnahme der albanischen Geschlechter vorstellen.

[3]) Die Eintheilung in 3 Stammtribus und 30 Curien bestand fort.

[4]) Dionys 4, 14, 17: *Ὁ δὲ Τύλλιος — τετράφυλον ἐποίησε τὴν πόλιν εἶναι, τρίφυλον οὖσαν τέως· καὶ τοὺς ἀνθρώπους ἔταξε τοὺς ἐν ἑκάστῃ μοίρᾳ τῶν τεττάρων οἰκοῦντας, ὥσπερ κωμήτας μήτε μεταλαμβάνειν ἑτέραν οἴκησιν μήτε ἄλλοθί που συντελεῖν, τάς τε καταγραφὰς τῶν στρατιωτῶν καὶ τὰς εἰσπράξεις τῶν χρημάτων ... οὐκέτι κατὰ τὰς τρεῖς φυλὰς τὰς γενικὰς ὡς πρότερον, ἀλλὰ κατὰ τὰς τέτταρας τὰς τοπικὰς τὰς ὑφ' ἑαυτοῦ διαταχθείσας ἐποιεῖτο.*

[5]) Mommsen röm. Tribus 3. 13.

[6]) Mommsen, der dies für die ältere Zeit leugnet, hat dies für die spätere Zeit klarer und schärfer als irgend jemand anders erkannt: „Die späteren Tribus", sagt er röm. Forsch. 151, „wie wir sie hauptsächlich aus den Inschriften kennen, sind wesentlich, wo nicht ausschliefslich diese durch besondere Volksschlüsse erblich fixirten, welche nur wechseln, wo eine gesetzliche Nothwendigkeit den Wechsel des Heimathsrechts mit sich bringt", (153) „so dass jeder Bürger diejenige Tribus, die er in Folge seines dermaligen Grundbesitzes eben inne hatte, als persönliche überkam und auf seine Nachkommen vererbte".

4. ebenfalls in späterer Zeit die Zugehörigkeit zu einer Tribus alle politischen Rechte eines Vollbürgers: actives und passives Wahlrecht in Tribus und Centurien[1]), das Recht in einer römischen Legion zu dienen und volle privatrechtliche Selbständigkeit Gewähr leistete; der Verlust der Tribus galt als Entziehung von Bürgerrecht und Freiheit[2]): *„omnibus quinque et triginta tribubus emovere posse id est civitatem libertatemque eripere"* (Liv. 45, 15, 4).

5. Schon hiernach kann soviel constatirt werden, dass später die Tribus allen Ausländern[3]), den Peregrinen sowohl wie den in bundesgenössischen Gemeinden heimatsberechtigten, ferner allen Frauen gefehlt haben muss[4]).

3.

Bis soweit herrscht jetzt wohl meistentheils Uebereinstimmung. Nun aber leugnen viele Forscher mehrere der soeben erwähnten Qualitäten der servianischen Tribus für die ältere Zeit.

So behauptet Mommsen[5]), dass die Tribus ursprünglich allein eine Eintheilung des Grundeigenthums und nur folgeweise der Grundeigenthümer gewesen sei, die Zugehörigkeit habe am Grundstück, nicht an den Personen gehaftet. Andere, wie Niebuhr[6]), dass das politische Vollbürgerrecht erst später an den Besitz der Tribus geknüpft worden, ja demselben ursprünglich entgegengestellt gewesen sei.

Manche verweisen in älterer Zeit die Proletarier d. h. die Grundbesitzlosen aus den Tribus, andere die Clienten[7]): noch wieder

---

[1]) insofern letztere aus den Tribus gebildet wurden s. Abschn. IV § 10 f.

[2]) Als eine Freiheitsberaubung konnte dies allerdings nur mit einiger rhetorischer Uebertreibung insofern angesehen werden, als nach Verlust der *civitas* keines der Gesetze, welches sonst das Leben und die Freiheit des Bürgers schützte, auf den betreffenden ferner in Anwendung kommen konnte.

[3]) Die beste Bestätigung dieser Behauptung liegt darin, dass die Latinen später für die Abstimmung einer der bestehenden Tribus zugelost wurden, also gewöhnlich aufserhalb derselben standen. (Vgl. Marquardt r. Stvw. I, 25).

[4]) Mommsen r. St. II, 1, 377: „Die persönliche Tribus, an deren Entziehung oder Veränderung die censorische Macht hing, hat den Frauen immer gefehlt und damit auch deren politische Consequenzen".

[5]) r. F. 151.

[6]) r. G. I, 456 f. 465.

[7]) Becker Handb. II, 1, 161, Weifsenborn zu Liv. 2, 56, 3, Lange r. A. I², 513.

andere sind umgekehrt geneigt, gerade die ärmere Bevölkerung am allerwenigsten von den Tribus auszuschliefsen[1]).

Es beruhen diese und andere Gegensätze im wesentlichen auf einer verschiedenen Anschauung über die lokale Grundlage der servianischen Tribus; in zweiter Linie auf einigen Vorurtheilen über die verschiedenen Zwecke, welche der Gesetzgeber bei dieser Volkseintheilung befolgt haben soll. Ueber beide Punkte werde ich mir einige Vorbemerkungen erlauben.

Es existiren verschiedene Möglichkeiten einer lokalen Eintheilung. Eine solche kann sich erstlich zunächst auf Grund und Boden und nur folgeweise auf Personen beziehen, und zwar könnte dieselbe in diesem Falle entweder nur die Grundeigenthümer oder alle Einwohner eines lokalen Distrikts umfassen. Andererseits hätte aber eine lokale Eintheilung auch in erster Linie gerade eine Trennung der Bürger in verschiedene Abtheilungen bezwecken können und in diesem Falle wäre die Bürgereintheilung das dauernde, der lokale Eintheilungsgrund nur der Ausgangspunkt dieser Anordnung gewesen.

Fragen wir nun, welches dieser drei Principe die servianische Tribuseintheilung bedingt habe, so wird die Frage zunächst noch complicirter dadurch, dass *tribus* in späterer Zeit in dreifacher Bedeutung vorkommt. Dass Tribus Bezirke der römischen Privatländereien gewesen sind, folgt aus Cicero pro Flacco 32, 79 *in qua tribu denique ista praedia dedicavisti;* andererseits hat die Notiz des Dionys[2]), dass Servius den *curatores tribus* befohlen habe, zu wissen, wer in jedem Hause wohne, doch nur dann einen Sinn, wenn die *curatores tribus* nicht nur auf die Vollbürger, sondern auf alle, welche in ihrem Distrikte ein Domicil hatten, Acht zu geben hatten[3]). Von besonderer Wichtigkeit sind aber Verrius Flaccus Worte (bei

[1]) Lange r. A. I[2], 512. 615. Clason krit. Erörter. 72f.

[2]) 4, 14, 27 Kiefsl.

[3]) So kann ja bei sämmtlichen Verwaltungsmafsregeln, welche den Nothstand einer Gegend heben oder einem Distrikt Verkehrserleichterungen zukommen lassen sollten, selbstverständlich unter Tribus nur die Gesammtbevölkerung verstanden werden, z. B. bei Herabsetzung der Getreide- und Salzpreise. Vgl. Liv. 29, 37 *vectigal etiam novum ex salaria annona statuerunt. sextante sal et Romae et per totam Italiam erat. Romae pretio eodem, pluris in foris et conciliabulis et alio alibi pretio praebendum locaverunt. id vectigal commentum alterum ex censoribus satis credebant, populo iratum, quod iniquo*

Gellius XVIII, 7, 5) *tribus — dici et pro loco et pro iure et pro hominibus*, wo Tribus zuerst als rein lokale Eintheilung des Landes, zuletzt als eine Eintheilung der in jenem Landdistrikte befindlichen Menschen aufgefasst wird; beide Begriffe der Tribus werden wieder von der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Tribus unterschieden.

Es wurde also in Rom *tribus* in dreifach verschiedener Bedeutung gebraucht, deren keine die lokale Beziehung verleugnete.

Welche der drei Arten der Tribus für die rechtliche und politische Stellung eines römischen Bürgers entscheidend war, welche nur abusiv verwandt worden sei, das wird im folgenden § besprochen werden. Die Antwort darauf ist im wesentlichen abhängig von der Beantwortung einer anderen Frage: welchen Zwecken sollten die Tribus dienen? — Wer eine Grundsteuer ausschreiben will, der muss selbstverständlich jene erste Art der Tribus, eine Katastrirung des Grundeigenthums und ein Verzeichniss der jeweiligen Besitzer, zur Hand nehmen. Ganz anders steht die Sache für den, welcher die Steuerfähigkeit aller Einwohner, ja vor allem der nicht vollberechtigten Insassen *(aerarii)* festzustellen, abzuschätzen und auf sie die Steuer zu repartiren sucht: dieser muss Listen aller Einwohner eines Distrikts revidiren und aufser dem Grundbesitz auch das Mobiliarvermögen derselben taxiren.

Es ist allerdings denkbar, dass sowohl die eine wie die andere Liste auch zu einer Volksabstimmung verwandt worden sein könnte, indess erregt doch beides wichtige Bedenken. Denn um eine Versammlung der Eigenthümer an Theilen der lokalen Tribus politisch zu verwenden, hätte man aus ihrem Verzeichniss doch gewiss die Wittwen und Waisen, die ein Grundstück besafsen, desgleichen alle Nichtrömer und Libertinen auslassen, dagegen wahrscheinlich[1]) sämmtliche erwachsenen *filii familias in potestate patris* mit hinzuziehen müssen. Wollte man aber eine Volksversammlung aus sämmtlichen Einwohnern eines Distrikts zusammensetzen und also

---

iudicio quondam damnatus esset; et in pretio salis maxime oneratas tribus, quarum opera damnatus erat, credebant.

[1]) Sonst würde man zu einer so verrotteten Art der Volksversammlung gelangt sein, wie wir sie in Hamburgs „erbgesessener Bürgerschaft" bis 1860 besafsen, in der nur die Grundeigenthümer stimmberechtigt waren; in Rom, wo ja meist der Haussohn, so lange sein Vater lebte, in dessen Macht blieb, wäre dies fast undenkbar gewesen.

die dritte Art der Tribus hierbei zu Grunde legen, so hätte man wohl Versammlungen von Volkshaufen, nicht aber der vollberechtigten Bürgerschaft erhalten. — Für die Aushebung konnte endlich weder die erste noch die dritte Art der Tribuslisten direkt verwandt werden, denn auf der ersten fehlten die meisten *iuniores*, auf der letzteren mussten ja Fremde, wie Einheimische, Vollfreie und Libertine, Grofsgrundbesitzer und Proletarier, Patricier und Clienten, bunt durcheinander, je nach der Lage ihres Domicils zusammengestellt sein.

Es liegt auf der Hand, dass Tribuslisten, welche zur Aushebung und zur Gliederung der stimmberechtigten Bürger dienen sollten, nach andern Normen zusammengestellt sein mussten[1]).

Einer Entscheidung für die Beschaffenheit der servianischen Tribus haben wir damit durchaus nicht präjudiciren wollen noch können, denn da, wo vielleicht sehr verschiedenartige Ziele durch die Tribuseintheilung erreicht werden sollten, z. B. die Regulirung der Bürgerlisten, die Feststellung der Grundsteuer, der Dienstpflicht und der Aushebung, da wäre erst durch den Nachweis, dass eine einzige Verwendung der Ausgangspunkt aller gewesen sei, eine endgültige Entscheidung gewonnen.

4.

Wenn wir jetzt das ursprüngliche Wesen der servianischen Tribuseintheilung festzustellen suchen, so ist zunächst die Frage aufzuwerfen: Ist es denkbar, dass Servius oder überhaupt ein Gesetzgeber die oben gedachte dreifache Bedeutung mit dem Worte *tribus* verbunden und bei der neuen Eintheilung des Volkes diese dreifache Beziehung berücksichtigt habe?

Gewiss erscheint dies im höchsten Grade unwahrscheinlich.

Von den drei von Verrius aufgezählten Begriffen, welche mit

---

[1]) Schwieriger, ja überhaupt nicht kurzweg zu entscheiden ist die Frage, nach welcher Liste der Census hätte vorgenommen werden sollen. Es wird sich später herausstellen, dass eben für die verschiedenartigen Aufgaben des Census nicht eine Liste allein tauglich gewesen sein kann. Speziell die Listen der stimmberechtigten und dienstpflichtigen Bürger konnten allein nach den Tabellen der Vollbürger, nicht etwa nach den Grundeigenthümerverzeichnissen oder denjenigen sämmtlicher Einwohner aufgestellt werden. (Vgl. Abschnitt VII § 1 f.)

dem Worte *tribus* in späterer Zeit verbunden wurden, ist vielmehr mit Leichtigkeit die letzte als eine spätere Neuerung nachzuweisen. Für welche Zwecke sollte auch eine solche Einrichtung dienlich gewesen sein? Ein genauer Census der nicht vollberechtigten Insassen des römischen Gebietes könnte allerdings später nach solchen Tribusverzeichnissen abgehalten sein[1]), aber ein solcher ist vor dem Decemvirat, vor der Einführung gemünzten Geldes[2]) und vor der Censur im höchsten Grade unwahrscheinlich. Kurz, man wird schwerlich klar machen können, bei welcher Gelegenheit denn eine solche Eintheilung aller Einwohner des römischen Gebiets verwandt worden sein sollte.

Man spricht oft von den Tribus, als wären es allgemeine Verwaltungsbezirke[3]) gewesen: die Regulirung des Bürgercensus und der Aushebung fand allerdings nach ihnen statt, aber man würde doch in Verlegenheit kommen, wenn man weiter präcisiren wollte, welche Zweige der Gesammtverwaltung, soweit sie auch die Nichtdienstpflichtigen, die Insassen, die Frauen und Kinder mit betraf, in ihnen und von ihren Organen geordnet sein sollten.

Auch ist es ja leicht erklärlich, wie mit der Zeit bei gröfserer Ausdehnung der römischen Bürgerschaft, bei der Vermehrung der Tribus und ihrer Ausbreitung über einen Theil von Italien bei dem Worte *tribus* abusiv auch an die in einem dieser Distrikte wohnenden Insassen gedacht werden konnte, auch wenn damit eigentlich nur die Vollbürger in demselben bezeichnet worden waren. Eine derartige Abnutzung eines Begriffes ist keineswegs selten.

Kaum brauche ich hier wohl der Bemerkung Clason's[4]) zu gedenken, dass „unsere Quellen nirgends einen Theil der Gesammtbevölkerung" von der Theilhaberschaft an den Tribus ausschliefsen: womit dann allerdings die *tribus „iure"* und die *tribus „pro hominibus"* zusammenfallen würden. Für die spätere Zeit ist dies sicher falsch: die Aerarier nimmt Clason selbst (76) aus, die Libertinen haben wie bekannt bis in die letzten Zeiten der Republik

---

[1]) Dies behauptet Mommsen r. St. II, 1, 343. Uebrigens wären bei einem solchen Census doch auch die auf dem *ager publicus*, nicht auf dem Gebiet einer lokalen Tribus wohnenden Insassen zu berücksichtigen gewesen.

[2]) Lange r. A. I[2], 491. Mommsen r. G. I[4], 447.

[3]) z. B. Lange r. A. I[2], 502.

[4]) Krit. Erört. 74.

stets für den Eintritt in die Tribus gekämpft[1]), die *cives sine suffragio* hatten gerade ihren Namen daher, dass sie von den Bürgerbezirken ausgeschlossen waren, und für sämmtliche in Rom domicilirenden *peregrini*, *socii*, *latini* ist dies selbstverständlich.

Wenn aber die Auffassung Clason's für die spätere Epoche jedenfalls unrichtig ist, wie sollte *tribus* in Zeiten, welche bei dem Stimmrecht der Libertinen, der incorporirten Gemeinden und der Latiner bedeutend rigoroser verfuhren, nur in diesem allgemeinen Sinne gebraucht worden sein? Da müsste doch irgend ein Anhaltspunkt geboten werden, bevor derartige Zustände glaublich erscheinen könnten!

Weiter ist zu fragen, ob schon Servius selbst die beiden übrigen Arten der Tribus geschaffen habe und also Tribus nicht allein die Abtheilungen des römischen Ackerlandes mit Hinzufügung der Eigenthümer an demselben, sondern auch die Summe der in einem dieser Distrikte heimathsberechtigten Bürger genannt haben kann oder wird.

Eine präcise Antwort hierauf wird bei den meisten Autoren vermisst[2]). Um so erfreulicher ist es, dass Lange (r. A. I[2], 305) und Mommsen sich, wenn auch nicht identisch, so doch unzweideutig über diese Frage geäufsert haben. Prüfen wir die Entscheidungen beider und die ihnen beigefügten Motivirungen und Erklärungen. Lange bejaht die obige Frage und statuirt also gleichzeitig zwei Arten von Tribus. Dabei ist er natürlich aber verpflichtet das Verhältniss beider näher zu definiren.

Lange denkt sich die Bodeneintheilung mit der Bürgereintheilung so verbunden: dass der, welcher in mehreren Tribus ansässig gewesen sei, „doch nur da aufgeführt worden sei, wo er von seinen Vorfahren ansässig gewesen; sein Grundeigenthum aber sei natürlich in den Listen der verschiedenen Tribus[3]), in denen es lag", verzeichnet worden. Er vermuthet also ein ähnliches Verhältniss, wie es zu Cicero's, zu Decianus' Zeit bestand (Cic. pro Flacco 32, 80), der unbeschadet seiner persönlichen Tribus gefragt werden konnte,

[1]) Vgl. Abschn. VIII.

[2]) z. B. Becker Handb. II, 1, 172. Schwegler r. G. I, 735.

[3]) In dem Katasterbuch der lokalen Tribus.

in welcher Tribus er die asiatischen Ländereien beim Census declarirt habe — auch schon für die servianische Epoche.

So klar und treffend aber diese Auseinandersetzung die späteren historischen Zustände skizzirt, so kann man sich doch schwerlich bei einer solchen blofsen Nebeneinanderstellung dieser zwei Arten der Tribus befriedigt fühlen. Es glaubt doch gewiss keiner, dass jener Gesetzgeber nicht schon[1]) erkannt haben müsste, dass wenn auch anfangs „die Eintheilung der Bürger mit der Eintheilung des Landes völlig zusammenfiel", „später sich in Folge eines freieren Verkehrs in Beziehung auf Kauf und Verkauf von Grundeigenthum dieses Zusammenfallen beider Eintheilungen nicht habe festhalten" lassen. Man könnte also eine bedenkliche Inconsequenz des Stifters in einer solchen doppelten Art der Tribus finden; denn mit dem Nebeneinanderbestehen zweier Arten der Tribus wäre es, wie man schon aus Lange's obiger Darstellung sieht, nicht abgethan, sondern es musste entschieden schon vom Gesetzgeber selbst festgestellt worden sein, ob, in welchen Fällen und aus welchen Gründen das lokale Eintheilungsprincip, wie Lange vorschlug, dort, wo es in Conflict mit der *tribus originis* eines Bürgers trat, verlassen werden, oder ob dasselbe prävaliren solle.

Mommsen, der die Existenz solcher zwiefachen Tribuslisten verwirft und annimmt, dass ursprünglich nur eine von beiden Arten bestanden habe, geht davon aus, dass die Eintheilung des römischen Ackers das „wesentliche und ursprüngliche" Motiv der servianischen Tribus sei, dass „ohne Zweifel die Tribus ursprünglich am Grundstück gehaftet" habe und „mit diesem von dem jedesmaligen Besitzer gewonnen und verloren worden" sei. (Vgl. r. St. II, 1, 341 A. 1; r. F. 151.)

Diesen Gedanken führt er dann r. St. II, 1, 372 klar und bestimmt genug folgenderweise durch. „Die Tribus bezogen auf die Person ist abgeleitet aus der des Grundstücks. Wenn in der ältesten Zeit, so lange der *ager privatus* Eigenthum nicht der Individuen, sondern der Geschlechter war, die persönliche Tribus ebenso fest gewesen sein muss, wie die des Bodens, so ist in der historischen Zeit, die das freie Privateigenthum auch an Grund und Boden anerkennt, vielmehr der Tribuswandel, eben weil die Tribus

[1]) Vgl. Lange r. A. I², 505.

fortwährend zunächst am Boden haftet, die nothwendige Consequenz des Eigenthumwandels. Der Censor zieht nur die Consequenz eines gültigen Privatakts".

Gegen eine solche Auffassung der ursprünglichen Beschaffenheit der servianischen Tribus lassen sich indessen gewichtige Bedenken erheben. Hätte sich die Tribuseintheilung „zunächst und ursprünglich allein auf den römischen Boden, nur folgeweise auf die römischen Bürger bezogen", so hätte ein Mann, der *praedia* in der *tribus Palatina, Suburana, Collina, Pollia* besessen hätte, jeder dieser Tribus zugeschrieben sein müssen; bei solchen Zuständen kann aber die persönliche Tribus überhaupt noch nicht existirt haben. Dabei bleibt das einheitliche Prinzip in der servianischen Tribuseintheilung gerettet, aber es müsste erklärt werden, wie es denn komme, dass später die persönliche Tribus als „eine erbliche, vom Grundbesitz unabhängige Rechtsqualität" gestiftet worden, dass später gerade mit der Tribus die wichtigsten bürgerlichen Rechte verliehen worden seien und wie denn die Stetigkeit der Tribus trotz Eigenthumswechsel und Umzug in eine andere Tribus die Regel geworden sei.

Zur Erklärung einer solchen höchst merkwürdigen Eventualität bemerkt Mommsen[1]) folgendes: es müsse dies „einmal durch Gesetz geschehen sein", „seit die römische Bürgerschaft anfing andere italische in der Art in sich aufzunehmen, dass dieselben ein gewisses Gemeinwesen behielten und später völlig verloren". Mit dieser Aufnahme sei „ein eigenes vom Domicil unabhängiges Heimathsrecht *(origo)* und die rechtliche Verknüpfung der Tribus mit diesem Heimathsrecht", also nichts geringeres als eine radicale Umgestaltung der römischen Tribus verbunden gewesen.

Mommsen nennt diese Umgestaltung der servianischen Tribus eine „schwierig zu erklärende"[2]). Und in der That wäre es unerhört, wenn eine althergebrachte Eintheilung des römischen Volkes durch die Aufnahme einiger neuer Gemeinden in den Bürgerverband so erheblich modificirt worden wäre! Es ist das um so weniger wahrscheinlich, als ja kein zwingender Grund vorgelegen hätte, falls früher auch nur die Grundeigenthümer in den Tribus gestanden

[1]) r. F. 151. 153.
[2]) r. St. II, 1, 341 A. 2.

hätten, die althergebrachte Form der Tribus abzuändern! Man hätte ja z. B. bei der Reception Tusculums nur den *ager Tusculanus* und die Eigenthümer an demselben in die papirische Tribus aufzunehmen gebraucht, nicht aber alle übrigen Insassen Tusculums, und das Wesen der alten Tribus wäre gewahrt geblieben!

Man sieht nicht ein, wie dem nicht grundbesitzenden Tusculaner vor dem nicht grundbesitzenden Römer ein Vorrecht zu Theil werden konnte, das erst in der Folgezeit diesem zu Gute kam. Man sollte gerade umgekehrt schliefsen: erst als in Rom die Tribus unabhängig vom Grundbesitz die *origo* anzeigten, konnte man daran denken, auch diejenigen in eine Tribus aufzunehmen, welche nur der *origo*, nicht dem Grundbesitz nach der Stadt Tusculum angehörten.

Sodann haben später, wie Mommsen (r. F. 152) treffend bemerkt, „der Incolat, selbst wenn er zur Uebernahme von Rathsstellen und Aemtern in der neuen Gemeinde führt, die Adoption u. a. auf die Tribus nicht eingewirkt". Wie sollten da früher die viel wichtigeren Rechte des römischen Bürgers von dem Wechsel des Grundeigenthums abhängig gewesen sein? Dagegen spricht ja auch die oft überlieferte Erzählung, dass die in die Schuldknechtschaft geführten Bürger, deren Aecker und Gehöfte verkauft worden waren, nicht aufhörten, als Soldaten zu dienen und also in den Tribus zu stehen[1]). Wie war dies möglich, wenn nur die Grundeigenthümer Tribulen waren?

Diese Consequenzen der Ansicht, dass alle jeweiligen Grundeigenthümer und nur diese in ältester Zeit Mitglieder der Tribus sein und bleiben konnten, der Besitz der Tribus und aller damit verbundenen Rechte und Pflichten durch nichts geschützt gewesen sei, sind so bedenklich[2]), dass Mommsen selbst den Schleier darüber zu decken gesucht hat (r. F. 151: „dies ursprüngliche Verhältniss hat sich freilich verdunkelt").

[1]) Vgl. Abschn. IV die Modalitäten der Aushebung. Abschn. V, 9e ist allerdings dieser Umstand z. Th. so erklärt worden, dass die Schulden bei der Classificirung nicht in Anrechnung kamen; indessen genügt doch diese Erklärung nur für einige der verschuldeten, nicht aber für die zum Verkauf ihrer Hufe gezwungenen Bürger.

[2]) Offen erkennt Mommsen im röm. Staatsr. II, 1, 372 selbst diese Consequenz an. „Es ist das Recht und die Pflicht der Schatzungsbeamten jeden Bürger je nach den veränderten Verhältnissen unter die Tribulen oder unter die Aerarier einzutragen und ihn in der anderen Liste zu löschen,

Am schärfsten sprechen endlich zwei Gründe, deren ersten Mommsen selbst angeführt hat, gegen seine Auffassung. „Die persönliche Tribus oder wie man es auch nennen kann, die Steuerpflicht“ ist nach Mommsen r. St. II, 1, 372 „von Haus aus“ „immer eine einheitliche“ gewesen „und wer zwei oder mehrere Grundstücke besitzt, ist in der Steuerrolle doch nur einmal aufgeführt“ worden. Hierin liegt nichts geringeres, als das Zugeständniss, dass die Lokalität des Grundeigenthums von Haus aus nicht nothwendig die Zugehörigkeit eines Eigenthümers zur Tribus zur Folge gehabt haben kann.

Und zweitens spricht gegen Mommsen's Auffassung der servianischen Tribus, dass ja noch zu Cicero's Zeit neben der *tribus originis* jene lokale Tribuseintheilung herging, also nicht irgend „einmal durch Gesetz“ antiquirt sein kann. Oder sind etwa Cicero's mehrfach genannte Worte an Decianus (pro Flacco 32, 80) '*in qua tribu denique ista praedia censuisti?*' anders als von einer der lokalen Tribus zu verstehen, in deren Katasterbüchern des Decianus Landgüter verzeichnet standen, während Decianus' persönliche Tribus natürlich dem Cicero bekannt war?

Dieser Erklärungsversuch Mommsen's für eine vermeintliche radicale Umgestaltung der Tribus in republikanischer Zeit kann also in keiner Weise befriedigen und man müsste dann doch vorziehen, den König Servius einer Inconsequenz zu zeihen, als den späteren römischen Staatsmännern eine solche Abänderung der Grundlage ihrer heimischen Verfassung nach ausländischem Muster zuzumuthen, wenn es sich nicht ergeben sollte, dass es mit dieser Inconsequenz eine ganz andere Bewandtniss hätte, wenn wir nicht ohne dies wüssten, dass eine gleiche Inconsequenz auch schon dem Gründer der 3 alten Stammtribus zur Last fiele.

Wer aus dem Volke alle Grundeigenthümer in Abtheilungen zusammenstellt und bestimmt, dass nicht nur diesen, sondern auch denjenigen Personen, welche später Grundeigenthum erwerben

---

ferner im ersten Fall ihm seinen Platz in einer bestimmten Tribus anzuweisen. Zunächst liegt darin keine Willkür, sondern zieht der Censor nur die Consequenz eines rechtlich gültigen Privatacts, die rechtlich nothwendig ist und auch im Interesse der Gemeinde gezogen werden muss“. Auf eine Ausnahme von diesem Princip, die Mommsen sodann erwähnt, komme ich gleich. Vgl. auch röm. St. II, 1, 341 A. 2.

würden, bürgerliche Rechte ertheilt und bürgerliche Pflichten auferlegt werden sollten, nicht dagegen denjenigen ihrer Erben, welche ihr Grundeigenthum entweder vertauschten oder verloren: der hat offenbar ein höchst äufserliches Eintheilungsprincip statuirt, bei dem der Besitz des Bürgerrechts nicht dauernd war und auch der Empfang bürgerlicher Rechte nicht von dem persönlichen Stande, sondern von ganz äufserlichen Vorbedingungen abhängig war[1]). Also das erste, rein lokale Eintheilungsprincip in Permanenz erklärt, hätte zu unerträglichen bürgerlichen Zuständen führen müssen: der kleine Grundbesitzer der 5. Classe mit grofser Familie hätte seine Hufe vielleicht dem ältesten Sohne vermachen und diesem die Tribus dadurch sichern können, indess den jüngern Kindern hätte sie bei diesem Princip entzogen werden müssen und andrerseits: der reiche Latine, der im *commercium* mit Rom stand, oder die Libertinen hätten den durch den Krieg verarmten Bürger wenn nicht jeden Augenblick[2]), doch mit der Zeit aus ihnen verdrängen können.

Nein! Ein leidlich verständiger Gesetzgeber, der das äufserliche Eintheilungsprincip des Grundeigenthums feststellte, um das Zusammenhalten der Geschlechter, das Treiben adliger Factionen und den Gegensatz der Stämme aufzuheben, musste klar erkennen, wie es darauf ankomme, doch wieder neue dauernde Vereinigungen unter den Bürgern hervorzurufen. Jede lediglich lokale Eintheilung muss, wenn sie nicht zu einer völligen Auflösung und Zertheilung aller natürlichen Bande des Volks- und Familienlebens führen soll, mindestens durch die Erblichkeit des Bürgerrechts, durch den Schutz der persönlichen Rechte gegenüber dem Wechsel im Grund-

[1]) Meine Vaterstadt Hamburg hatte dieses zopfige System bis zum Jahre 1860 festgehalten und das Stimmrecht in der „erbgesessenen Bürgerschaft" an den Besitz eines Erbes, eines Grundstücks geknüpft. Es war dies aber eine der sonderbarsten Institutionen; dabei war es möglich, dass zwar der begüterte Mittelstand, Krämer, Schlächter, Wirthshaus- und Restaurantsbesitzer Stimmrecht in der Bürgerschaft besitzen konnten, der Kaufmannsstand nur z. Th., studirte Leute so gut wie gar nicht. Die dauernde Verknüpfung des Stimmrechts mit Grundeigenthum war eine der denkbar schlechtesten Einrichtungen und wer nur einmal Näheres von dieser Bürgerschaft gehört hat, der wird sich hüten, gleiche politische Missgeburten auf römischen Boden zu verpflanzen.

[2]) Sogleich war dies oft nicht möglich, weil die genannten Arten der Käufer nicht quiritische, sondern nur bonitarische Eigenthümer werden konnten und der bisherige Herr quiritischer Eigenthümer blieb. Aber durch *usucapio* verlor derselbe doch nach zwei Jahren auch dieses Recht.

eigenthum und im Domicil modificirt werden. Es ist unvernünftig, die Bewohner fortdauernd nach dem Grundeigenthum, oder nun gar nach dem Wohnort in politische Abtheilungen zu zertheilen, dagegen vernünftig, nach der zunächst zufälligen Vertheilung des Grundeigenthums eine einmalige neue Gruppirung der Bürger eintreten zu lassen, die sodann aber in der Folge nothwendig durch die persönlichen Rechte wie durch die persönlichen Mängel der jeweiligen Eigenthümer des Districts modificirt werden musste.

Aus diesem Grunde muss es also gestattet sein, Mommsen's Hauptsatz, dass „die Tribus ursprünglich am Grundstück gehaftet und mit diesem von dem jedesmaligen Besitzer gewonnen und verloren" sei, zu modificiren. Denn wenn wir auch vollständig den diese Behauptung begründenden Satz (r. F. 151) billigen, dass die Tribuseintheilung zunächst und ursprünglich allein sich auf den römischen Boden, nur folgeweise auf die römischen Bürger bezogen hat, so haben wir doch gezeigt, wie Servius, falls er nicht einen rein äufserlichen Eintheilungsmodus in Permanenz erklären wollte, nothwendiger Weise bereits selbst diese „folgeweise" Abänderung treffen musste. Es ist gleich einseitig, wenn man die Existenz der lokalen Tribus leugnet, als wenn man verkennt, dass gleich anfangs die persönliche Tribus daneben geschaffen, ja der eigentliche Endzweck der lokalen Eintheilung gewesen sei.

Nicht zum wenigsten wird die Richtigkeit dieser Anschauung durch die Analogie der 3 alten Stammtribus erwiesen. Wie Varro (s. S. 47f.) berichtet, beruhte die Eintheilung in 3 Stämme auf einer Dreitheilung des alten *ager Romanus*, und dies schon deshalb, weil dieselben wahrscheinlich[1]) mehreren erst durch Synoikismos vereinigten Gemeinden entsprachen. Dabei ist nun, wie wir S. 376 zeigten, die persönliche Seite der Tribus stets wichtiger gewesen, als die Lage des Grundeigenthums. Mochte auch ein Ramner ein *praedium* in der Tribus der Tities erwerben, seine persönliche Qualität erlitt keine Veränderung. Man erwähne nicht dagegen, dass ja gerade die *φυλαὶ γενικαί* den *φυλαὶ τοπικαί* gegenüber gestellt werden:

[1]) Das wird auch der annehmen können, welcher mit Volquardsen (Rhein. Mus. 33, 542; vgl. S. 46 A. 2 dieser Schrift) und Zoeller (Latium und Rom 28) Rom nicht aus 3 Theilen entstehen lässt: der Synoikismos von mindestens zwei Gemeinden, von Hügel- und Bergrömern, steht unabhängig von dem Streit über den Ursprung der „3 Theile" fest.

der urkundlich gleiche Name **Tribus** für beide Arten wiegt schwerer als jene Distinction des Dionys, zumal wenn daneben bedacht wird, dass ja ein und dasselbe Princip zu verschiedenen Zeiten angewandt sehr verschiedene Wirkungen haben kann. Mit Recht hebt übrigens Lange hervor, dass die Tribus trotz ihrer ursprünglich rein lokalen Bedeutung eine derartige „Beziehung auf die Abstammung *(origo)*" bekommen hätten, „aus welcher sich in früheren patriarchalischen Zeiten eben auch wieder ein gentilicischer Charakter entwickelt haben würde" [1]). Wirklich hielten die Tribulen später zusammen, wie früher die Gentilen und Curialen [2]).

Damit habe ich genügend gezeigt, in welcher Hinsicht die Mommsen'sche Auffassung der servianischen Tribus zu modificiren sei.

Die Tribus müssen gleich anfangs nicht nur eine Ackereintheilung und der Theilhaber an denselben, sondern auch eine Eintheilung der römischen Bürger, welche in einem Distrikt heimatsberechtigt waren, gewesen sein; jeder Bürger aber vererbte die rechtliche Zugehörigkeit zu einem Distrikte auf seine Söhne und von diesem „eigenen, vom Domicil unabhängigen Heimatsrecht" (Mommsen röm. Forsch. 151), von der *tribus originis* [3]), war die Stellung des Bürgers im Heer, im Census, sodann später in den verschiedensten Volksversammlungen nach Centurien und Tribus abhängig, nicht aber von der Lage seines Grundbesitzes oder gar seines Domicils.

Es muss also der römische Vollbürger seit Servius trotz des Verlustes seines Ackerguts, trotz des Ankaufs in einer anderen Tribus und trotz des Wohnungswechsels in der Regel in der von seinem Vater ererbten Tribus geblieben sein. Dass der Sohn in einer anderen Tribus als der Vater stand, das verdiente selbst zu den Zeiten des jüngeren Africanus scharfen Tadel [4]).

Aber wenn die Stiftung der *tribus originis*, eines persönlichen vererblichen Heimathsrechts in einem Distrikte, jedenfalls schon auf Servius zurückgeführt werden muss, so könnte andererseits vermuthet werden, dass jene lokale Grundlage der Tribus bald nebensächlich

[1]) Lange r. A. I², 505. Niebuhr r. G. I, 457.

[2]) Mommsen röm. Trib. 6. 13. „Die Tribulen (wurden) unter einander als Mitbürger im engeren Sinne durch ein hoch gehaltenes Band zusammengehalten und von einem regen *esprit de corps* belebt".

[3]) Man gestatte diesen Namen im Gegensatz zur *tribus loci* und *tribus domicilii*.

[4]) Gellius V, 19, 16.

geworden sei und nicht nur die Grundeigenthümer eines Distrikts, sondern alle römischen Bürger eines Bezirks die persönliche Tribus erhalten hätten. Es könnte dieses besonders deshalb mit Grund vermuthet werden, weil die Führung der zwiefachen Listen überflüssig erscheinen könnte, weil ferner gerade die im Laufe der Zeit nothwendig eintretende Differenz zwischen der *tribus originis* und der lokalen *tribus* des Eigenthums so schwierig zu deuten ist und weil endlich vor allem der Ausschluss der Nicht-Ansässigen von den Tribus so oft beanstandet worden ist[1]).

Nichtsdestoweniger ist auch diese Ansicht zu verwerfen und zwar deswegen, weil aus der Verwendung der servianischen Tribus dargethan werden kann, wie nothwendig eine solche doppelte Führung von Tribuslisten, von Katasterbüchern des Privatgrundbesitzes und von heimathsberechtigten Bürgern gewesen sei und dass der eigentliche Zweck der servianischen Tribuseintheilung nur durch eine Aufstellung dieser zwiefachen Listen erreicht werden konnte.

Bei der Bestimmung desselben sind wir jetzt in der günstigen Lage, wenigstens zu wissen, wozu die Tribus nicht gebraucht worden sein können.

Durch die Stiftung der servianischen Tribus kann zunächst eine Verleihung politischer Vorrechte, wie man sie bisher auf Grund des durch die Tribus bedingten Eintritts in die Centuriatcomitien angenommen hatte, nicht stattgefunden haben. Im 3. Abschnitt wurde gezeigt, dass erst seit der Republik mit der Stellung in den Centurien ein politisch wichtiges Stimmrecht verknüpft war. Noch weniger kann Servius bei Stiftung seiner Tribus an einen späteren Abstimmungsmodus für Volksversammlungen gedacht haben: vor 471 v. Chr.[2]) kommen unserer Ueberlieferung zu Folge keine Volksversammlungen nach Tribus vor und es ist nichts als Willkür, wenn angenommen wird, die Plebs habe seit Alters ihre Gemeindeangelegenheiten nach Tribus geordnet oder gar schon vor der *secessio* ihre eigenen Tribunen gewählt[3]).

[1]) Alle freien römischen Bürger setzen in die Tribus aufser Lange r. A. I², 505 (vgl. S. 396 dieser Schrift) u. a. Clason krit. Erörter. 72f., Peter Ep. 45, Walter r. Rechtsgesch. 35. 123f. nimmt nur „Krämer und städtische Handwerker" aus.

[2]) Die Coriolansage (Dionys 7, 64. 8, 6, 24) ist vordatirt, vgl. Schwegler r. G. II, 367f. Mommsen r. F. II, 138f.

[3]) Schwegler r. G. II, 256.

Schon eher könnte man daran denken, dass die Tribus bestimmt gewesen seien, die Grundlage des servianischen Census zu bilden. Doch ist eben nichts bestrittener, als die Frage nach den ursprünglichen Zielen und Zwecken des servianischen Census, der in eine Zeit hineinfällt, da man weder gemünztes Geld, noch Centuriatcomitien, nach Ansicht mancher nicht einmal eine direkte Bürgersteuer kannte[1]). Es kommt hinzu, dass für die verschiedenen Ziele des Census nicht immer gleiche Kategorien der Bevölkerung in Betracht kamen und daher ein Rückschluss auf die Beschaffenheit der Tribus von dieser Seite aus höchst bedenkliche, gewiss höchst schwankende Resultate zu Tage fördern würde.

Begnügen wir uns deshalb zunächst mit dem, was wir Sicheres über den ursprünglichen Zweck der Tribuseintheilung wissen.

Die servianischen Tribus sind zum Behuf der Aushebung constituirt worden. Von keiner Seite kann wenigstens wohl geleugnet werden, dass diese Verwendung der Tribus eine der ursprünglichsten gewesen ist. Zwei entscheidende Gründe sprechen sogar dafür, dass dies ihr eigentlicher Hauptzweck gewesen sei.

Erstlich: die drei alten Stammtribus waren, wie oben (Abschn. I § 2) gezeigt worden war, vor Servius bei der Aushebung der romulischen Legion und noch längere Zeit hindurch bei der Bildung der Reiterei zu Grunde gelegt worden. Auf alle Fälle verstand man also in Rom vor Servius unter Tribus die bei der Aushebung mafsgebenden Bürgerbezirke und Listen.

Sodann ist es so gut wie selbstverständlich, dass derjenige, welcher das Heer neu organisirte, es bedeutend vermehrte, wo nicht verdoppelte, auch die Zahl der stellungspflichtigen Bürger vermehren und damit die Aushebebezirke reconstruiren und umändern musste. Es würde also eine Lücke in unserer Ueberlieferung vorhanden sein, wenn nur eine Centurienreform berichtet worden wäre, und wir dürften wohl die Nachricht von einer weiteren Neuerung des Servius schon *a priori* vornehmlich auf eine Regelung der Aushebungsordnung beziehen, wenn wir nicht mit Bestimmtheit wüssten, dass zu allen Zeiten das römische Heer aus den Tribus gebildet worden sei[2]).

Die Frage nach der Zusammensetzung der Tribus, insofern sie

[1]) Vgl. § 7—9 und vorläufig Marquardt r. Stvw. II, 145. 157 f.

[2]) Vgl. Abschn. IV § 9.

zunächst und hauptsächlich Aushebebezirke waren, ist nun einfach und zugleich mit der anderen zu beantworten: wer stand im römischen Heere?

Auf diese giebt es zwei sich gegenseitig ergänzende und stützende Antworten.

Nachdem in den Centurien das römische Heer erkannt worden ist, steht fest, dass anfänglich nur diejenigen, welche ein Vermögen von mindestens 12500 As[1]) besafsen, in's Heer eingereiht wurden. Da nun das Vermögen der ackerbautreibenden Bevölkerung des alten Roms vornehmlich auf dem Ackergut eines jeden, auf Haus, Ackerbau und Viehstand beruhte, so ist schon allein hiernach mit Nothwendigkeit anzunehmen, dass in das servianische Heer gröfstentheils, wo nicht allein Grundeigenthümer aufgenommen worden seien: zumal wenn bedacht wird, wie gering der Besitz an Geld, edlen Metallen und Luxuswerthen gewesen sein muss in einer Zeit, die noch kein gemünztes Geld kannte.

Ferner: wer in Rom dienstfrei sei, das sagt Gellius N. A. XVI, 10, 11: *Sed quoniam res pecuniaque familiaris obsidis vicem pignerisque esse apud remp. videbatur amorisque in patriam fides quaedam in ea firmamentumque erat, neque proletarii neque capite censi*[2]) *milites, nisi in tumultu maximo, scribebantur, quia familia pecuniaque his aut tenuis aut nulla esset.*

Nun erwähnt Gellius in demselben Capitel das Fragment der 12 Tafeln: *Adsiduo vindex adsiduus esto. Proletario iam civi, cui quis volet vindex esto.* Es wird also durch die 12 Tafeln ein rechtlicher Gegensatz von *adsidui* und *proletarii* anerkannt. Ein gleicher Gegensatz folgt aus einem Vergleich von Gellius XVI, 10, 12 und Festus *Adsiduus*. Von diesem sagt Festus: *alii eum, qui sumptu proprio militabat, ab asse dando vocatum*[3]) *existimarunt;* umgekehrt sagt Gellius von den Proletariern[4]): *asperis reipublicae temporibus,*

[1]) Hier wie S. 346 f. habe ich kurz von servianischen Censussummen gesprochen. Ich darf dies wohl unbeschadet der Richtigkeit des Satzes, dass erst nach dem Decemvirat diese Classenstufen in Geld normirt sein werden.

[2]) Abschn. IV § 12 S. 348 und VIII § 9 zeigen, dass *capite censi* die ärmsten Proletarier waren.

[3]) Die Etymologie ist natürlich verkehrt, die antiquarische Sacherklärung werthvoll. Vgl. Einl. 19, besonders A. 2; 24.

[4]) Noch wichtiger sind die Worte des Ennius *ex annalibus* ebendas. *Proletarius publicitus scutisque feroque Ornatur ferro.*

cum iuventutis inopiâ esset in militiam tumultariam legebantur armaque is sumptu publico praebebantur.

Daraus ist aber folgendes für die Beschaffenheit der Tribus zu schliefsen:

Wenn die Centurienordnung bestimmt hatte, dass nur der Vermögende zum Dienst im Heere verwandt sei, und dieses durch die zuletzt angeführten Zeugnisse dahin präcisirt wird, dass nur der *adsiduus*, „der Ansässige“[1]) hierzu verpflichtet gewesen sei, und noch dazu diese in einem scharfen rechtlichen Gegensatz zu den dienstfreien *proletarii* gestellt werden, so durfte auch bei der Bildung der Aushebebezirke dieser Gegensatz nicht ignorirt werden, vielmehr kann mit der gröfsten Sicherheit behauptet werden, dass wenn die Tribus lediglich Aushebebezirke waren, nur *adsidui*, Grundeigenthümer in ihnen enthalten gewesen sein können. Selbst aber dann, wenn sie noch weiter zu anderen Zwecken verwandt und also deshalb nicht immer auf grundsässige Mitglieder beschränkt geblieben sein könnten, müssten doch nothwendiger Weise genaue Verzeichnisse des Grundeigenthums, des Umfanges der einzelnen Hufen und Viehstände jedes Distrikts denselben zu Grunde gelegen haben, weil nur so die Qualität der Dienstpflicht eines jeden, d. h. seine Classenstellung normirt werden konnte.

Aber bei solchen Tribusverzeichnissen kann eine Aushebeordnung nicht stehen geblieben sein: sie musste zwar fortdauernd auf Katasterbüchern der Distrikte beruhen, aber zugleich zu einer von derselben in mannigfacher Hinsicht selbständigen Bürgereintheilung fortschreiten. Denn nicht jeder Vermögende oder Grundeigenthum Besitzende konnte dienstpflichtig oder dienstberechtigt sein. Selbstverständlich mussten alle *orbi et orbae*, die Frauen und Kinder mit selbständigem Vermögen von der Aushebungsliste ausgeschlossen sein. Nicht minder alle diejenigen, welche, trotzdem sie Vermögen und Grundbesitz auf römischem Gebiete hatten, in einem anderen Staate dienstpflichtig waren: so die *peregrini, latini, socii*. Endlich

[1]) Der Einwand, *adsiduus* heifse nicht der Ansässige, sondern der „dabei sitzende“, ist nicht zutreffend. Wer „bei seiner Hufe sitzt und dauernd verbleibt“ (diese Nebenbedeutung hat doch *assiduus* mit *assiduitas*, *assiduo* gemein), der ist eben im Gegensatz zu dem, der bald diese, bald jene Pachtung übernimmt, „ansässig“. Bekker Handb. II, 1, 211 bringt andere Etymologien, aber keine stichhaltigen Gründe gegen diese Ableitung vor.

müssen in einer Zeit, da die Dienstpflicht mehr als ein Ehrenrecht der Bürger galt, die Unfreien, die Freigelassenen, auch wenn sie Vermögen und Grundbesitz[1]) hatten, vom Heere ausgeschlossen gewesen sein.

Der entscheidende Grund aber dafür, dass die Aushebungslisten von einer vom Grundeigenthum unabhängigen Zugehörigkeit zu denselben absehen mussten, ist der, dass die Mehrzahl aller Dienstpflichtigen aus *filii familias in potestate patris* bestand, also ohne eigenes Eigenthum war und nur auf Grund der *familia*, der *res familiaris*, über welche der Vater allerdings die alleinige Verfügung hatte, die aber für die Leistungen der Familienglieder als maßgebend betrachtet wurden, mit in die Aushebungsliste eintreten konnte, im Tribuskataster aber sicherlich fehlte.

So giebt denn die Erkenntniss, dass die servianischen Tribus ursprünglich hauptsächlich, wo nicht allein[2]), zum Behuf der Aushebung gestiftet worden seien, die Erklärung, weshalb die Tribusordnung zwar auf einem Katasterbuch beruhen, aber zugleich weiter zu einer Feststellung der persönlichen Rechte und Pflichten führen musste, **zur Bildung von Abtheilungen der mannbaren Bürger, welche dienstberechtigt waren, in sofern ihre res familiaris ihr Familienackergut grofs genug war, um ihnen die Last der militärischen Dienstleistung möglich zu machen.**

Solche Volksabtheilungen enthielten also gleich anfangs von den Mitgliedern der Grundeigenthümerliste nur alle dienstfähigen Mitglieder und zwar soweit sie in Rom heimathsberechtigt waren, nicht dagegen

1. die *orbi et orbae* } auch wenn sie Grundeigen-
2. die *libertini, socii, peregrini* } thum hatten.

Dafür nahm sie die mannbaren *filii familias* der Grundeigenthümer mit auf und schied wenigstens kein einmal aufgenommenes Mitglied wegen augenblicklich mangelnden Grundeigenthums von der Liste der „Wehrfähigen" aus.

Wer diese letzte Consequenz der Existenz einer persönlichen Tribus namentlich deswegen verwirft, weil die servianischen Tribus

---

[1]) Ich vermeide hier den Begriff Grundeigenthum, weil, wie sich Abschnitt VIII herausstellen wird, dieses zu gewinnen bis in die spätere republikanische Zeit den Freigelassenen unmöglich war.

[2]) Dass sie nicht anderen Zwecken gedient haben, darüber wird die Untersuchung der nächsten §§ sowie Abschnitt VII § 7 Auskunft geben.

ursprünglich allein Aushebebezirke und als solche nur *adsidui* enthalten haben könnten, der möge bedenken, dass den durch die Tribus bestimmten militärischen Pflichten auch gewisse Rechte entsprochen haben müssen[1]). Diese durften zwar der Masse der „unkriegerischen Proletarier" vorenthalten werden, sie konnten aber andererseits nicht dem plötzlich verarmten Bürger einer der 5 Classen, der für sein Vaterland kämpfte oder bereits tapfer gekämpft hatte, wieder genommen werden.

5.

Mit Vergnügen kann ich constatiren, dass ich danach die Existenz der Tribus, wie sie Mommsen für eine spätere Epoche angenommen hat, schon für eine ältere Zeit als richtig nachgewiesen habe und zugleich die Hypothese von einer ursprünglich anderen Organisation der Tribus dadurch vermieden habe, dass ich die Eintheilung des Ackers als Ausgangspunkt und fortlaufendes Corrigens der Bürgereintheilung beibehalten, diese selbst aber als die beabsichtigte Haupteintheilung schon auf Servius zurückgeführt habe. Auch freut es mich, bekennen zu können, dass die hier vorgetragene Anschauung über das Wesen der servianischen Tribus mit der oben citirten Lange'schen Auffassung der Tribus, abgesehen von der bei ihm fehlenden Erklärung und Begründung, vollständig zu harmoniren scheint. Um so befremdlicher ist dagegen eine der Folgerungen, welche Lange aus der von ihm aufgestellten Definition der Tribus gezogen hat. Die Besprechung derselben ist schon deshalb hier unerlässlich, weil sie uns auf einige weitverbreitete Ansichten bringt, welche von einer ursprünglich anderweitigen, als rein militärischen Verwendung der Tribus, ausgehen und zu dem Resultate gelangen, dass Tribus hauptsächlich Steuerbezirke gewesen seien.

Lange beginnt seine Folgerungen mit einem richtigen Obersatze: „Ausgeschlossen von der Eintheilung in Tribus", sagt er I², 505, „können ursprünglich nur die *aerarii* gewesen sein"; damit hat er aber im Wesentlichen zunächst nur den richtigen Satz umschrieben, dass die aufserhalb der Tribus stehenden Insassen *aerarii* d. h. Steuerzahler[2]) gewesen seien.

---

[1]) Ueber diese vgl. Abschn. V § 12.

[2]) Begriffliche Gegensätze waren übrigens *tribules* und *aerarii* nicht; dass Nicht-Tribulen in der Regel zur schlechteren Steuerklasse, erstere nur ausnahmsweise zu dieser gehörten, ist allerdings eine unbestrittene Wahrheit. Vgl. Abschnitt VI § 13 f., VIII § 1.

Aus diesem Obersatz und der vorhergefundenen Definition der Tribus hätte nun Lange den Schluss ziehen müssen, dass alle seiner Definition nicht genügenden Elemente der römischen Bevölkerung[1]) *aerarii* gewesen seien, also auch die Nicht-Grundeigenthümer (z. B. die *proletarii*), die Nichtbürger (die *socii*), die Nichtfreien (wie die *libertini*[2]), die Kinder und Frauen, die ja weder in eine Grundeigenthümerliste[3]) noch in eine Aushebungsrolle hineinpassten.

Ganz anders Lange: „Alle Bewohner des römischen Gebietes", mit Ausnahme der *aerarii*, „einerlei ob *patricii* oder *plebeji, assidui* oder *proletarii*, *ingenui* oder *libertini*, auch die *orbi et viduae*, waren" nach seiner Ansicht „Mitglieder der Servianischen vier Tribus; sie mussten es sein, wenn auf Grund der Tribusregister sollte ermittelt werden können, welche römischen Bürger in die Classen und Centurien aufzunehmen und welches Grundeigenthum beim Tributum zu besteuern sei".

Das heifst mit dürren Worten: entweder die vorher von Lange gegebene Definition der Tribus ist verkehrt oder diese Begründung ist in jeder Beziehung unzutreffend. In der That, wollte man die servianischen Tribus in dieser Weise bevölkern, dann könnten sie nicht eine Eintheilung des römischen Ackers und folgeweise seiner Eigenthümer und der dadurch in dem Districte heimat- und dienstberechtigten römischen Bürger gewesen sein. Dann mussten sie Abtheilungen aller Einwohner sein, auch der *aerarii*, nur dass diese letzteren wegen ihrer höheren Besteuerung etwa auf besondere Tabellen gesetzt wurden. Es ist kaum glaublich, dass Lange dieser Widerspruch mit seiner kurz vorhergehenden Definition von Tribus entgehen konnte!

[1]) Vgl. Abschn. VIII über die servianische Steuerordnung. In Wirklichkeit werden auch die meisten der von uns angeführten Nichttribulen von vorsichtigen Forschern zu den Aerariern gerechnet. Vgl. Puchta-Krüger Inst. I, 126. Pardon: de aerariis 24. Eine sehr erklärliche Ausnahme bilden die *orbi et orbae* römischer Bürger. Zwar zahlen auch sie *aes*, aber sie werden von den übrigen Aerariern getrennt verzeichnet, da ja die heranwachsenden Jünglinge nach Verlauf einiger Zeit wieder in die Tribus (ihres Vaters) eintraten und das Erbe der Töchter und Wittwen doch wieder — sei es durch Heirath, sei es nach dem (Gentil-) Erbrecht — in den Besitz römischer Bürger zurückgelangte. Ueber die Stellung der Proletarier vgl. Abschn. VI § 1—7, VII § 2.

[2]) Auf alle Fälle mehrere Classen derselben. Vgl. Abschnitt VIII § 3.

[3]) Wenigstens konnte eine Wittwe oder ein Kind meines Wissens nicht Eigenthümer *ex iure Quiritium* sein.

Und wie steht es denn mit der Begründung dieser Behauptung, welche nicht nur die gefundene Definition der Tribus, sondern alles, was wir über den scharfen Gegensatz der verschiedenen Classen der römischen Einwohnerschaft von Freien und Freigelassenen, *adsidui* und *proletarii*, *cives* und *socii* und über die Kämpfe ums *ius suffragii* wissen, über den Haufen wirft?

Gegen den ersten Grund[1]) ist zu bemerken, dass weder die *orbi et orbae* in den Centuriatcomitien gestanden haben, noch dass die *proletarii* in den Centurien der 5 Classen gestimmt haben. Diese letzteren stimmten in der *centuria proletariorum* und auch dies erst (S. 262. 283) nach dem Decemvirat. Sodann ist die logische Verknüpfung des Grundes mit der These insofern mangelhaft, als *libertini, orbi et viduae* von Lange unter den Begriff der römischen Bürger subsumirt werden, wie die *orbi* nicht genannt werden durften, die *viduae* höchstens in einigen privatrechtlichen Beziehungen[2]) genannt werden und die *libertini* bis in die späteste Zeit nur zum kleineren Theile[3]) bezeichnet werden können.

Nicht minder hat sich Lange beim zweiten[4]) Grunde mehrere Ungenauigkeiten zu Schulden kommen lassen. Denn wie könnte daraus, dass untersucht werden musste, welches Grundeigenthum in jeder Tribus Tributum bezahlen müsse, ein Schluss gezogen werden für die *proletarii*, die kein Grundeigenthum hatten, oder für die *orbi et viduae*, die kein *tributum* bezahlten?

6.

Sehen wir aber von dieser durchweg unzutreffenden Begründung ab, so lässt sich allerdings Lange's Opposition gegen den Ausschluss der genannten Classen aus anderen Erwägungen schon eher errathen.

---

[1]) (Alle übrigen Bewohner des römischen Gebiets aufser den *aerarii* ... die *assidui* oder *proletarii*, *ingenui* oder *libertini*, auch die *orbi et orbae* mussten Mitglieder der servianischen Tribus sein) „wenn auf Grund der Tribusregister sollte ermittelt werden können, welche römischen Bürger in die Classen und Centurien aufzunehmen seien".

[2]) Vgl. *civis Romana* bei Gaius J. 1, 77 u. oft.

[3]) Die *cives libertini* bei Liv. 22, 11. 40, 18. Abschn. VIII § 3—5.

[4]) Dass die genannten Classen Mitglieder der Tribus gewesen seien, „wenn auf Grund der Tribusregister ermittelt werden sollte", „welches Grundeigenthum beim Tributum zu besteuern sei".

In den Abschnitten seines Buches über „die servianischen Censussummen", „die servianischen Classen" und „die servianischen Steuern" treten uns nämlich einige Anschauungen deutlicher entgegen, welche zeigen, dass Lange's Begründung nur in der Form verunglückt ist und dass eine Reihe von sachlichen Argumenten, welche zum Theil auch von Mommsen vertreten werden, Lange zu jener, seiner Definition der Tribus widersprechenden Auffassung derselben geführt haben.

Es sind nämlich kurz zusammengefasst folgende drei Voraussetzungen, welche Lange, und nicht nur ihn[1]), zu einer willkürlichen Ausdehnung des Begriffes *tribus* geführt haben:

1. Das *tributum* ist eng verwandt mit *tribus*[2]) und ist daher wie diese von Servius Tullius geschaffen, eine von den Tribus erhobene Steuer der Tribulen.

2. Das *tributum* ist eine Grundsteuer[3]) und daher müssen auch, bei der soeben (1) behaupteten Herkunft desselben von den *tribus*, alle Besitzer von Theilen der Tribusländereien in die Tribus aufgenommen worden sein.

3. Da die Classen (und Centurien) aus den Tribus ausgehoben wurden[4]), so mussten, wenn allein der Census eines jeden d. h. eine Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens seine Stellung in den Classen bedingte, auch schon die Tribus alle vermögenden Personen enthalten[5]) haben.

---

[1]) Vgl. auch Mommsen r. St. II, 1, 359—387, r. Tr. 26.

[2]) Lange r. A. I², 502. „Die localen Tribus" stellen sich „lediglich als Verwaltungsbezirke" dar, „so auch darin, dass die Aushebung *tributim* bewerkstelligt, und die Kriegssteuer, die eben deshalb *tributum* heifst, nach Tribus repartirt wird". I², 538. 540.

[3]) Lange r. A. I², 541. 542. „Das Tributum ... eine schwere Last für die ärmeren Bürger, weil ihre Schulden nicht von dem tributpflichtigen Grundeigenthum abgezogen wurden". Vgl. ebend. auch 493. 494. Ebenso Schwegler r. G. II, 210. Ueber die spätere Verwandlung dieser Grundsteuer in eine Vermögenssteuer vgl. I², 500, sowie Mommsen röm. St. II, 1, 362, mit dem Lange diese Auffassung des *tributum* theilt.

[4]) Dieser von uns IV § 9—15 ausführlich erwiesene Satz ist, nachdem er von Mommsen röm. Trib. 139 bereits gründlich entwickelt war, von ihm selbst leider nicht consequent genug festgehalten worden. Vgl. seine röm. Forsch. 154. Lange hat ja in der mehrfach citirten Begründung I², 506 diesen Satz gebilligt.

[5]) Dieser Gedanke liegt offenbar der vorliegenden Argumentation I², 506

Nun muss ich mich, ehe ich mich gegen diese Anschauungen, namentlich gegen die dritte Hypothese, ausspreche, noch gegen den Vorwurf verwahren, als hätte ich hier parteiisch gegen Lange nur die Stellen berücksichtigt, welche meinen Angriffen einige Blöfsen darbieten könnten. — Denn ich denke, wenn Schriftsteller neben richtige Behauptungen andere stellen, welche diesen Behauptungen selbst vollständig widersprechen, so habe ich das Recht, nicht allein diese Combination von Widersprüchen zu tadeln, sondern auch die fehlerhaften Thesen selbst zu bekämpfen.

Ich erkenne daneben gern das Richtige an, was Lange z. B. über die militärische Bedeutung der Classen und Centurien I², 465. 472. 477 gesagt hat, was er über die besondere, ja anfänglich alleinige Berücksichtigung des Grundeigenthums bei der Classificirung der Bürger[1]) und namentlich über die enge Beschränkung des Rechtes an den Centurien und Classen theilzunehmen[2]) dargelegt hat. Ja ich gestehe, dass ich durch die Widersprüche mancher Lange'scher Behauptungen angeregt bin, weiter nachzuforschen und nach einer anderweitigen Entscheidung zu suchen. Aber — um auf die vorliegende specielle Frage zurückzukommen — ich glaube es mit Recht tadeln zu dürfen, wenn Lange I², 506

„*patricii* und *plebeji*, *assidui* und *proletarii*, *ingenui* oder *libertini*, auch die *orbi et viduae*" zu „Mitgliedern der servianischen vier Tribus" macht, weil „auf Grund der Tribusregister ermittelt werden" müsste, „welche römische Bürger in die Classen und Centurien aufzunehmen" seien —

auch wenn er I², 468 „manche, trotzdem dass sie begütert

---

zu Grunde; er ist aber auch mit dürren Worten ausgesprochen I², 456. 454. Mommsen, der in seinem Abschnitt über den Censor (röm. St. II, 1, 359. 370 ff.) die Classenordnung „auf einer Feststellung des steuerbaren Vermögens" basirt sein lässt, weicht nur dadurch der von Lange gezogenen Folgerung für die Tribus aus, dass er die Steuer bei Tribulen und Aerariern verschieden bemessen sein lässt; doch vgl. hiergegen Abschn. VIII § 6.

[1]) Lange r. A. I², 491 „es ist nicht wahrscheinlich, dass schon Servius selbst die Censussätze in Geldsummen ausgedrückt habe". — — „Die Minimalsätze der Censusclassen werden daher in Jugeren Ackerlandes ausgedrückt gewesen sein, ein für jene Zeiten völlig zutreffender Mafsstab"...

[2]) I², 468; ferner I², 465: „Zuerst muss nun als feststehend angenommen werden, dass in den Classen und Centurien nur diejenigen waren, welche zum Dienste in der römischen Legion berechtigt — waren".

waren, von den Classen und Centurien ausschloss", I³, 470 von den *opifices* und *sellularii*, ferner von den *libertini* und bereits I³, 466 von den *orbi* (*pupilli*) und *orbae* (*viduae*) behauptet hatte, dass sie „bei dem militärischen Zweck der Eintheilung" selbstverständlich „nicht in den Classen sein konnten".

Jenen 3 Hypothesen stelle ich nun die 3 folgenden Sätze gegenüber:

1. *tributum* darf nicht von *tribus* hergeleitet werden, ist nicht seit Servius, sondern erst nach dem Decemvirat und zwar nicht von jeder einzelnen Tribus selbst erhoben worden[1]) (§ 7);

2. das *tributum* war keine Grundsteuer (§ 8) und

3. ein scharfer Gegensatz bestand zwischen der Classen- und Steuerordnung, indem nicht die Höhe des steuerpflichtigen Vermögens für die Classenstellung mafsgebend war[2]) (§ 9).

Wenn mir dieser Nachweis gelingen sollte, so hätte ich damit alle jene Argumente abgethan, welche die Elemente der Tribus auf Grund irgend eines Motivs einer Steuerordnung verändern und die oben gefundene Definition der Tribus dadurch modificiren wollten. Die Untersuchung wird daneben aber noch zu einer präciseren Feststellung der Vorbedingungen zum Eintritt in eine Tribus und aller mit dem Besitz der Tribus verbundenen Rechte und Pflichten führen.

---

[1]) Varro l. l. 5, 181 sagt scheinbar das gerade Gegentheil: nämlich *tributum dictum a tribubus, quod ea pecunia, quae populo imperata erat, tributim a singulis pro portione census exigebatur;* indess darf, wie ich S. 409 zeigen werde, aus *tributim* hier nicht gefolgert werden, dass die Tribus Steuerbezirke waren, jede ihre Quote selbst erhob und für dieselbe aufkam, sondern nur soviel, dass die Beamten des Aerars Tribut districtsweise durch verschiedene Gehülfen einkassiren liefsen.

[2]) Diese negative Ansicht ist allerdings auch mehrfach von Lange betont worden, ja I², 491 hat er sogar die nach meiner Ansicht allein richtige Anschauung entwickelt „dass Servius überhaupt nicht die wandelbaren *res nec mancipi (bona)*, sondern das wenigstens in der Theorie unwandelbare Stammgut der Familie, die *res mancipi* allein berücksichtigt habe, also den *ager privatus (praedia, heredia)* und den zu seiner Bewirthschaftung erforderlichen Sclaven- und Viehstand".

7.

Tribus und *Tributum*, das scheinen zwei Begriffe zu sein, die nicht ohne einander denkbar sind. Jedoch sollte man sich hier hüten, aus der etymologischen Verwandtschaft beider Begriffe zu voreilige Schlüsse zu ziehen, weder mit Livius *tribus* von *tributum*, noch umgekehrt *tributum* direct von *tribus* ableiten[1]); zunächst kommt *tributum* von *tribuere* und wenn dieses auch von *tribus* herzuleiten ist, so ist es doch mehr als fraglich, ob das verbum *tribuere* ad hoc gebildet sei, nur um die Steuer der *tribus* zu bezeichnen. *Tribus* ist vielmehr eigentlich der Theil, *tribuere* theilen, *tributum* die auf die einzelnen Bürger vertheilte, umgelegte Kriegssteuer. In der That heifst es regelmäfsig vom Tributzahlen nicht *tributum tribuere*, sondern *tributum conferre*, *pendere*, nur einmal hat die Sucht zu etymologisiren die Grammatiker[2]) zu der Aeufserung veranlasst: *tributum dictum, quia ex privato in publicum tribuitur*. Auch hat Mommsen zu der genannten Stelle schon sehr richtig auf Cic. Verr. 3, 42, 100. *tributum facere* („d. i. eigentlich die Repartirung vornehmen") und die (sogenannte) *lex Acilia repetundarum* (C. I. 198 § 62—64) hingewiesen. Mommsen erklärt daselbst zu § 62 gut: *Tributus fit cum pecunia danda vel accipienda in plures pro portione dividitur: ita tributum facit populus, qui a fundorum dominis aliisve certa ex causa pro portione pecuniam exigit*". — Ueberhaupt zeigt der Gebrauch von *tributus* in dieser *lex*[3]) die völlige Unabhängigkeit des Wortes *tributum* von *tribus* im technischen Sinne.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst das wichtigste über die Beschaffenheit des *tributum*.

---

[1]) Wir können demgemäfs Mommsen röm. Trib. 26 nicht beistimmen, wenn er sagt: „es ergiebt sich aus dieser Etymologien, dass die Tribus zum Behuf des Tributs gemacht wurden". Uebrigens hat Mommsen S. 29 sich selbst corrigirt: „wahrscheinlich stammt auch der Name (tributum) daher, dass die Hauptsumme auf die Tribus repartirt und jeder nach ihrem Gesammtcensus die auf sie fallende Quote zugewiesen wurde". Ganz richtig ist auch dieses noch nicht, vgl. darüber unten S. 409.

[2]) Festus ep. v. *tributum*.

[3]) z. B. § 66 *(praetor, quei eum tributum) fecerit, die (s. .... prox) umos ex ea die, qua tributus factus erit, apud forum palam — proscri (ptum habeto)*.

Nach Huschke's, Mommsen's, Lange's, Marquardt's Untersuchungen ist das *tributum*

1. Keine regelmäfsige Steuer; seit 167 v. Chr., nach der reichen macedonischen Beute, fiel es ganz weg[1]), inzwischen wurde es bei günstiger Lage des Staatsschatzes erlassen[2]) oder zurückgezahlt[3]).

2. Das *tributum* stand in engster Beziehung zum Kriegsdienst und ist „unter dem Gesichtspunkte eines unvermeidlichen Supplements der Kriegsdienstpflicht zu betrachten“[4]). „Regelmäfsig wurde es nur zu dem Zwecke eingefordert, um die Kriegskosten zu decken“; es war „eine Kriegssteuer, eine gezwungene Anleihe zum Zwecke der Kriegsführung“[5]). Ja wenn wir Mommsen's Erklärung der Worte des Festus folgten v. Vectigal: *aes appellatur, quod ob tributum et stipendium et equestre et ordinarium populo debetur* „aus dem Zehnten in der Staatskasse seien sowohl der Sold als das Tributum zurückzuzahlen“: so wäre damit sogar die Verpflichtung des Staates das Tributum zurückzuerstatten bezeugt, was indess nicht unbestritten geblieben ist[6]).

Nun frage ich weiter, ist es wahrscheinlich, dass ein und derselbe Gesetzgeber, der die grundsässigen Bürger von den übrigen Bewohnern ausschied und in (4) Bezirke theilte, nur erstere zum Militärdienst mit eigener Ausrüstung heranzog, letzteren als Ersatz eine Steuer auferlegte, nun auch noch eine Kriegssteuer auf die Ansässigen geschoben hätte? Eine Kriegssteuer, die meist nur der Theorie nach rückzahlbar war, die aber wiederum — weil *ex censu* aufgelegt — die Grundsässigen viel schwerer drücken musste, als z. B. die Pächter von Staatsländereien[7]) ohne *ager privatus*?

Diese Frage ist von vornherein zu verneinen. Um so mehr, da man sich vergeblich nach einem genügenden Grunde einer solchen Besteuerung umsieht.

---

[1]) Plin. N. H. 33, 56 Marquardt r. Stvw. II, 172 A. 3.

[2]) Am besten zeigt das Liv. 5, 20: *(Appii Claudii sententia) qui auctor erat stipendii ex ea pecunia militi numerandi ut eo minus tributi plebes conferret.*

[3]) Liv. 39, 7, 4.

[4]) Lange r. A. I², 539.

[5]) Vgl. Mommsen röm. Trib. 29.

[6]) Vgl. die Literatur hierüber bei Marquardt r. Stvw. II, 159 A. 1. 2.

[7]) Diese wurden nicht mit im Census declarirt. Vgl. § 9.

Der Staatsschatz ruhte auf dem Ertrage der Zölle und der Domänen[1]) und auf dem *aes* der Steuerbürger, die Verwaltungskosten waren zweifellos noch gering bei der Unentgeltlichkeit aller wichtigen Aemter.

Unterhaltung des Heeres und Sold, das waren in späterer Zeit die wichtigsten regelmäfsigen Ausgaben desselben.

Beides muss aber in alter Zeit streng geschieden werden. Die Sorge um den Unterhalt eines gröfseren Heeres kann ordnungsgemäfs nicht dem einzelnen Soldaten, sondern nur der Heeresleitung zur Last fallen, und auch in dem freiesten Bürgerheer werden dem Staat einige Lasten daraus erwachsen, wofern nicht nach häufigen siegreichen Feldzügen die Lieferungen an Heerden und Getreidevorrath, welche dem besiegten Feinde auferlegt waren, den Staatsschatz in besonders günstige Umstände versetzt hatten.

Indessen zur Verpflegung genügten Naturallieferungen, wie sie der *ager publicus* gewiss reichlich darbot und bei mangelndem Ertrage oder gröfserem Kriege hat man anfangs wohl nicht zu neuen, directen Steuern, sondern nachweislich zu einem anderen Mittel gegriffen.

Die Beute *manubiae*, die so recht eigentlich *res mancipi* war, und die Eigenschaft besafs[2]), im rechten Eigenthum des einzelnen zu stehen, muss früh den Soldaten entzogen worden sein, und als *publicum*, als Eigenthum des (*publicum*) *aerarium*, dem ja die Verpflegung der Truppen anheimfiel, angesehen worden sein. Die Ansicht des P. Licinius (Liv. 5, 20): „*ut qui particeps esse praedae vellet, castra Veios iret*“ wird ausdrücklich als eine *largitio nova*, *prodiga*, *inaequalis*, *inconsulta* bezeichnet. Es leuchtet danach ein, dass die Erhebung einer regelmäfsigen Kriegssteuer vor Verabreichung eines Soldes durchaus unwahrscheinlich ist. Die Richtigkeit dieser Argumentation wird augenscheinlich dadurch bestätigt, dass *tributum* und *stipendium* verwandt sind, ja identificirt wurden. „Tribut und Sold“, sagt Mommsen[3]), „verhalten sich wie Geber und Empfänger“.

---

[1]) Marquardt r. Stvw. II, 157. „Während so der regelmäfsige Etat ausschliefslich auf dem Ertrag der Domäne beruhte, wurden die ausserordentlichen Bedürfnisse .... durch eine aufserordentliche Vermögenssteuer (tributum) von den römischen Bürgern aufgebracht“. Vgl. Ihne, rh. Mus. 21, 161.

[2]) Puchta-Krüger Institutionen II, 200.

[3]) Mommsen r. Trib. 30f. Marquardt r. Stvw. II, 157.

Da nun „die Einführung des Soldes für die Fusssoldaten von den Geschichtschreibern einstimmig ins Jahr 348 gesetzt" wird, so müsste es schon danach Wunder nehmen, wenn vor 348 (406 v. Chr.) bei geringerer Stärke der Heere, bei stärkerer Heranziehung der Begüterten, bei einem Heeresdienst ohne Sold, ein Tribut regelmäfsig erhoben worden wäre, welcher bei den später in jeder Beziehung ungünstigeren Verhältnissen nur ausnahmsweise[1]) und wenigstens oft als rückzahlbares Anlehen[2]) erhoben wurde.

Ich glaube, gegen diese Schlussfolgerung an sich könnte nichts von Belang eingewendet werden. Mommsen erklärt z. B. röm. Trib. 31, dass die Notizen über die Einführungen des Soldes 406 v. Chr. „im Widerspruch mit (seiner) Ausführung über das Tributum stehe, das wesentlich zur Soldzahlung bestimmt" und doch „schon servianisch" sei. Wer also, wie wir, nachgewiesen hat, dass *tributum* nicht seinen Namen von *tribus* hat, wer bedenkt, dass es *ex censu* also nicht einmal gleichmäfsig auf alle Tribus vertheilt wurde, der wird um so mehr auf Grund der sicheren Angaben über die spätere Einführung des Soldes den Satz festhalten, dass auch das *tributum* erst später eingeführt sei und dass die beiden Notizen des Livius und Dionys, nach denen das *tributum* schon von Servius herrühre, irren[3]); zumal diese Berichte systematischen Darstellungen der servianischen Verfassung entlehnt sind, welche — wie wir nachwiesen (S. 28) — altes und neues zusammengestellt und damit die einzelnen Entwickelungsphasen verwischt haben.

Leider hat Mommsen den umgekehrten Weg eingeschlagen und festgehalten, dass das *tributum* „so alt ist als die Tribuseintheilung selbst" und Lange I[3], 539 ff. ist ihm darin gefolgt und behauptet, dass *tributum* eine „servianische Steuer" sei. Beide müssen dabei aber nicht nur die mannigfachen Argumente, welche gegen eine frühe directe Steuerordnung sprechen, sondern auch die so gut be-

---

[1]) Plin. 34, 23 *(Q. Marcius Tremulus) Samnites bis devicerat captaque Anagnia populum stipendio liberaverat.* Ferner Liv. 5, 20. 7, 27. 39, 7.

[2]) Vgl. S. 403 A. 6.

[3]) Ihne, rh. Mus. 24, 161 A. 2 rügt gut „die irrige Ansicht von dem hohen Alter und der Regelmäfsigkeit der Kriegssteuer".

glaubigten Berichte über die spätere Einführung des Soldes (406 v. Chr.) beanstanden und umdeuten[1]).

Prüfen wir die darauf bezüglichen Versuche Mommsen's um so mehr, als jetzt Lange[2]) dieselben vollständig acceptirt hat.

Gegen die spätere Einführung des Soldes weist Mommsen zunächst auf Dionys 8, 68 und 9, 59 hin, wo allerdings in sonst ziemlich glaubwürdigen Berichten des halbjährigen Soldes bereits vor dem Decemvirat gedacht wird. In beiden Fällen handelt es sich jedoch nicht um eine regelmäfsige Soldzahlung, sondern um eine Contribution, welche den besiegten Völkern auferlegt wird. Ebenso wie bei siegreichem Feldzug und günstiger Lage des Staatsschatzes die Beute zuweilen veräufsert und dann unter das Heer vertheilt wurde (Liv. 10, 46), könnte es auch schon vor regelmäfsiger Soldzahlung üblich gewesen sein, dass man die Kriegscontribution zum Theil den Truppen gab. Diese beiden Berichte können daher, auch wenn sie bis ins einzelne historisch wären, nur soviel zeigen, dass zweimal den Soldaten aus den Kriegscontributionen *ἀργύριον εἰς ὀψωνιασμὸν ἐξαμήνου* (Dionys. 9, 59, 21 extr.) gegeben worden sei. Denn der Zusatz des Dionys 8, 68, 13[3]), welcher allerdings schon damals regelmäfsige Soldzahlung vermuthen läsat, kann getrost als eine stilistische Anticipation angesehen werden, wie sie jedem Annalisten zu verzeihen gewesen wäre, auch wenn er richtig die Einführung des *stipendium* 406 v. Chr. angesetzt hätte.

Wer eben bedenkt, wie alles Detail der ältesten republicanischen Geschichte mit dem Colorit des sechsten und siebenten Jahrhunderts d. St. ausgeschmückt ist, staatsrechtliche Vorgänge, Debatten im Senat und in den Contionen u. s. w. uns nur in späterer Färbung erhalten sind, der wird die Autorität dieser beiden Zeugnisse gegenüber dem einstimmigen Urtheil aller alten Annalisten und Geschichtsschreiber[4]) mit Recht in Frage stellen.

---

[1]) „Es muss also", urtheilt er röm. Trib. 31 folgerichtig, „auch das *stipendium* schon damals (zu Servius' Zeit) bestanden haben".

[2]) Lange r. A. I², 539. 540.

[3]) *ἐκέλευσεν αὐτοῖς ἀργύριόν τε ὃ κατ' ἄνδρα τοῖς στρατεύεσθαι εἰς ὀψωνιασμὸν ἔθος ἦν ἐξ μηνῶν δίδοσθαι κ. τ. λ.*

[4]) Diese Stellen stellt Mommsen röm. Trib. 31 gut zusammen: Liv. 4, 59. 5, 4. 8, 8. Dionys. 4, 19. Diod. 14, 16. Lyd. de mag. 1, 45. 46. Zonaras 7, 20. Florus 1, 12.

Von Mommsen und Lange wird jedoch noch ein zweiter Versuch gemacht, das servianische Tributum trotz des 200 Jahre später eingeführten *stipendium* zu retten. „Es war nämlich früher", sagt Lange I², 540 „die Erhebung des Tributum und die Soldzahlung lediglich eine innere Verwaltungsangelegenheit der Tribus, nicht des Staates". „Jede Tribus hatte (nach Mommsen röm. Trib. 32) ihr Contingent zu stellen und zu besolden". Dem steht nun im Wege, dass an den meisten Stellen, welche die Einführung des Soldes um 406 v. Chr. berichten, ausdrücklich hinzugefügt wird, dass die Soldaten früher auf eigene Kosten gedient hätten, vgl. Liv. 4, 59 ... *cum ante id tempus de suo quisque functus munere esset*. Ja die Zeitbestimmung Liv. 8, 8 (auf das Jahr 406 v. Chr.): *deinde, postquam stipendiarii facti sunt* hat eigentlich keinen Sinn, wenn nicht früher überhaupt kein Sold gezahlt wurde (vgl. auch Dionys 4, 19: *ἀλλὰ τοῖς ἰδίοις τέλεσιν ἐστρατεύοντο*. Zonaras 7, 20 *ἀμισθὶ γὰρ μέχρι τότε καὶ αὐτόστολοι ἐστρατεύοντο*).

Ich muss durchaus bestreiten, dass solche Worte und speciell „*privato sumptu*" (Fest. 234. 235) „sehr wohl" gesagt werden konnten, „wenn jede Tribus ihr Contingent besoldete"[1]). Solange es bei den einfachen Verhältnissen der älteren Zeit vorzukommen pflegte, dass „der Haussohn ins Feld zog und der Vater zum Solde steuerte", wäre, zumal da nur Begüterte dienten, eine Zahlung des Soldes durch öffentliche Organe überflüssig gewesen. Sobald dies nicht mehr zutraf, so war der Sold vielleicht gerechtfertigt, aber man durfte dann auch nicht einmal mehr metonymisch sagen, die Römer hätten „auf eigene Kosten" gedient.

Mehr als alles andere spricht endlich gegen die frühe Einführung des Soldes das Princip der gesammten servianischen Heeresordnung.

Nur die Begüterten waren nach ihr dienstpflichtig und zwar so, dass nicht allein mehr als die Hälfte aller Soldaten aus der Classe der Wohlhabendsten genommen, sondern diese auch durch ihre im Kriege exponirte Stellung stärker als die ärmeren betroffen wurde. Wie kann man da vermuthen, dass zu gleicher Zeit der Sold für nothwendig befunden worden sei? Nein! Erst als die Aushebung

[1]) Mommsen r. Tr. 32.

nach dem Verhältniss der Centurienzahl jeder Classe und damit die servianische Heeresordnung selbst verlassen, als die niederen Classen gleich stark und stärker zum Dienst herangezogen und die Bürger nicht nur zu einigen kurzen Sommerfeldzügen, sondern zu 16jährigen Kriegszügen verwandt wurden, war ein solches Supplement der Heeresordnung erwünscht und gerechtfertigt.

Ist aber das *stipendium* in Wirklichkeit erst 406 v. Chr. bezahlt worden, so ist auch die erste Erhebung des *tributum* nicht oder nicht viel früher anzusetzen[1]). Und dies Resultat hat natürlich kein Bedenken, wenn der obige Nachweis richtig ist, dass *tributum* nicht von *tribus* benannt worden ist und also die Neuordnung der Tribus nichts für die Einführung des Tributs erweise.

Zur Vervollständigung dieses Nachweises will ich noch hervorheben, dass auch zwei weitere Beziehungen, welche man zwischen *tribus* und *tributum* entdeckt zu haben glaubt, irrig sind.

Es muss zugestanden werden, dass *tributum* eine directe Steuer der Bürger gewesen ist und also, seitdem die Tribus Vollbürgerbezirke geworden sind, in der Regel nur solche betroffen habe, welche *tribules* waren. Ich weise aber schon hier auf das hin, was ausführlicher erst in einem späteren Abschnitte besprochen werden kann: dass nämlich die Begriffe *tribules* und *tributum solventes* keineswegs ganz zusammenfielen, sondern dass es denkbar war, ja in der That wirklich vorgekommen ist, dass *tribules* einer schlechteren Steuerclasse angehörten[2]), sowie umgekehrt manche Nichtbürger[3]) gleich den Tribulen in der Regel steuerfrei sein konnten.

Specieller muss ich aber noch des zweiten Einwurfs gedenken, der auf Varro l. l. 5, 181 beruht[4]). *Tributum*, sagt er, *dictum*

---

[1]) Diese Consequenz wird anscheinend auch von Mommsen r. Tr. 31 und Lange r. A. I², 540 gebilligt; letzterer wenigstens sagt: „wäre freilich der Sold erst im J. 349/405 kurz vor der Belagerung von Veji eingeführt worden, ... so könnte in der Soldzahlung nicht der ursprüngliche Zweck des Tributum bestanden haben". Da nun nach Lange (ebendas.) „beide Ausdrücke völlig synonym gebraucht" wurden, so hätte er bei der Richtigkeit gerade dieser Voraussetzung nicht nur die Ursprünglichkeit dieses militärischen Zweckes des Tributum, sondern überhaupt die frühere Existenz eines Tributum leugnen müssen.

[2]) Liv. 29, 37 wo 34 Tribus zu Aerariern gemacht werden.

[3]) z. B. Gäste und Freunde des römischen Volkes.

[4]) Liv. 1, 43 *(tribus appellavit a tributo)*, der die Sache umkehrt, kommt

a tribubus, quod ea pecunia, quae populo imperata erat, tributim a singulis pro portione census exigebatur. Mommsen[1]) u. a.[2]) schliefsen gerade „aus diesen Etymologien, dass die Tribus zum Behuf des Tributs gemacht wurden".

Ich muss dagegen eine andere Deutung des Wortes *tributim* vorschlagen. Gewiss hätte damit bezeichnet werden können, dass eine jede Tribus durch ihre Organe sei es die *curatores tribus*, sei es die *tribuni aerarii*, die Steuer einsammeln liefs, für die richtige Einsammlung aufkam und dann den Gesammtbetrag an das Aerar einlieferte. Ebenso wohl könnte *tributim* aber auch eine solche Einsammlung des *tributum* genannt werden, in der durch Beamte des *aerarium* oder Gehülfen der Quästoren „nach Tribus" die Einsammlung vorgenommen wurde.

Nun ist uns nicht das geringste darüber überliefert, dass jede Tribus ihre eigene Kasse gehabt oder dass sie Corporationsrechte besessen hätte. Die Vorsteher der Tribus, die *curatores tribus*, sind unserer Ueberlieferung nach weder „mit der Einkassirung des Tributums" noch „mit der Auszahlung des Stipendiums" beauftragt gewesen[3]). Vielmehr ist dies lediglich eine allerdings geschickt vertheidigte Vermuthung Mommsen's, welche jedoch nur bei der Identität von *curatores tribus* und *tribuni aerarii* haltbar ist, ohne sie direkt hinfällig wird.

Es ist schon soviel über die *tribuni aerarii* debattirt worden[4]), dass ich nicht hoffen kann, in einigen Schlussworten dieses Capitels die Streitfrage endgültig zu schlichten. Ich beschränke mich des-

hierbei nicht in Betracht; ebensowenig das späte Zeugniss von Isidor orig. 16, 18, 7 Lind. *tributa ... antea pro tribubus singulis exigebantur sicuti nunc per singula territoria.*

[1]) röm. Trib. 26.

[2]) z. B. Lange röm. Alt. I², 502. Schwegler r. G. I, 736.

[3]) Lange I², 540 sagt zwar das Gegentheil und auch Mommsen sucht dasselbe dadurch zu erweisen, dass er die Identität der *tribuni aerarii* und *curatores tribus* wahrscheinlich macht (röm. Trib. 44 ff.) Mommsen erklärt aber wenigstens offen (ebend. 29): „Am wenigsten sind wir unterrichtet über die Eintreibung des Tributs. — Wie jede Tribus ihren Antheil aufbrachte, wird nicht gesagt. Dass die *curatores tribus* dies Geschäft der Einforderung hatten, ist noch mehr durch die innere Wahrscheinlichkeit als durch Dionys Andeutungen beglaubigt". Letztere (4, 15) beweisen in der That hierfür nichts.

[4]) Madvig de tribunis aerariis disp. op. ac. II, 242. Mommsen r. Tr. 44. Marquardt r. Stvw. II, 168. Rein in Pauly Realenc. VI, 2093.

halb auf wenige Bemerkungen, welche mindestens die negative Wirkung haben können, die verschiedene Qualität von *tribuni aerarii* und *curatores tribus* sicher zu stellen.

1. Es müsste sehr befremden, wenn zwei officielle Namen gleichzeitig einer Behörde beigelegt worden wären. Gleichwohl müsste dies derjenige annehmen, der die Identität beider behauptet. Die Versuche, diese Doppelbezeichnung zu erklären, sind nun nicht glücklich: nach Mommsen[1]) hätte man in Rom mit dem Aufhören des Tributs und der Soldzahlung durch die *tribuni aerarii* „die nicht mehr passende Bezeichnung wenigstens in der officiellen Sprache" in *curatores tribus* umgewandelt. Das wäre in der That merkwürdig, wenn man jeden Titel, der nicht mehr ganz passend wäre, umgeändert hätte! Wer denkt nicht daran, wie gerade die Römer mit Titeln conservativ waren: *quaestor, aedilis, tribunus*[2]) *plebis, praetor* blieben, auch als sie beziehungslos wurden. Bedenklicher noch ist der Umstand, dass der Name *tribuni aerarii* neben *curatores tribus* officiell geblieben sein muss, denn sonst hätte Cotta in seiner *lex iudiciaria* nicht jene, sondern diese nennen müssen. Wer endlich mit Lange den Ausweg für gerathen hält, die *tribuni aerarii* als einen Theil der *curatores tribus*[3]) hinzustellen, der muss doch den *ordo tribunorum aerariorum* für gar gering halten und kann nicht nachweisen, wie denn diese ihren Mitcuratoren als ein eigener *ordo* entgegengestellt sein konnten.

2. Die *curatores tribus* haben nach Mommsen's vollgültigem Beweise[4]) in der reformirten Centurienverfassung den Centurionen der Stimmcenturien entsprochen. Daraus folgt, dass ein jeder den Census seiner Centurie besessen habe[5]). Die *tribuni aerarii* sind dagegen unbezweifelt einer der höchsten Censusclassen angehörig und müssen auch schon zu resp. vor Cato's Zeit vermögend gewesen

---

[1]) röm. Trib. 47.

[2]) *tribunus* ist eigentlich ein militärischer Name. Vgl. darüber Mommsen r. St. II, 1, 248 und meinen Nachweis bei der *secessio plebis*.

[3]) So I[2], 509.

[4]) röm. Trib. 77—86.

[5]) Auf die *curatores tribus* ist vielleicht auch die räthselhafte Notiz zu beziehen, dass von den Volkstribunen *bini ex singulis classibus* gewählt worden seien. Vgl. hierüber Abschn. V. § 14.

sein, da nur unter dieser Voraussetzung die *pignoris capio ob aes militare*[1]) praktischen Werth haben konnte.

3. Wer dem *ordo tribunorum aerariorum* einmal angehört hatte, besaß diese Qualität wie ein jedes Mitglied eines *ordo*[2]) dauernd: dagegen das Amt der *curatores tribus* war kein ständiges[3]), wahrscheinlich nur ein jähriges Amt. (Wilmanns E. J. L. 202 curator tr. II). Allenfals hätten die gewesenen Districtsvorsteher, nach Marquardt röm. Staatsverw. II, 171 A. 3, „seit 684 = 70 einen *ordo* bilden" können, wenn „sich an ihre Qualification die Berechtigung zum Eintritt in die Gerichte knüpfte". „Indessen redet Cicero pro Rabirio 9, 27 von einem schon im Jahre 654 = 100 vorhandenen *ordo tribunorum aerariorum*"!

4. Die *tribuni aerarii* erscheinen als Gehülfen der Quästoren bei der Soldzahlung und wahrscheinlich bei der Einziehung der direkten Steuern[4]). Ihr Name *(aerarii)* zeigt, dass sie Kassierer waren[5]) und zwar *tribuni*, d. h. (Kassen-)Vorsteher. Denn eine unmittelbare Beziehung zu Tribus ist selbst bei den Volkstribunen zu leugnen, geschweige denn bei den Dutzenden sonstiger Tribune, den *tribuni collegiorum* u. s. w. Keine der genannten Qualitäten passt auf die *curatores tribus*: sie erscheinen als selbständige Unterbeamte[6]), die dem Censor über die Verhältnisse ihrer Tribulen Auskunft geben, ohne Beziehung zum Aerar, zu Geldgeschäften, zum Quästor. Wie ungeschickt wäre eine Steuerverwaltung, welche die Beurtheilung der Steuerfähigkeit zugleich mit der Erhebung der Steuer und der Einzahlung des Soldes in die Hand eines Beamten legte! Welch' eine Durchsteckerei wäre dabei möglich gewesen!

[1]) Cato bei Gell. VI, 10, 2.

[2]) Mommsen bespricht gerade diesen Punkt eingehend in seinen röm. Trib. (57): er erwähnt dass weder die gewesenen Kriegstribune (Cic. Phil. 6, 5, 14), noch sämmtliche Censoren Siciliens nach Cicero's Ansicht einen Stand *(ordo)* ausmachten.

[3]) Mommsen röm. Trib. 22 weist auf Grut. 104, 6. Orell. 3097 hin.

[4]) Wie wäre die Pfändung gegen sie erlaubt gewesen, falls sie nicht Gelder für den Staat eingezogen hätten! Madvig a. a. O. 261.

[5]) Vgl. namentlich die *salinatores aerarii* (in Cato orat. in L. Furium de aqua bei Serv. ad Verg. Aen. 4, 244: *Quod attinet ad salinatores aerarios, cui cura vectigalium, resignat)*, die Marquardt r. Stvw. II, 155 als staatliche Aufsichtsbeamte über das Salzmonopol erklärt.

[6]) Eine Staatsbehörde, ein *magistratus publicus* waren sie allerdings nicht, vgl. Marquardt r. Stvw. II, 171 A. 2.

Aus den hier kurz mitgetheilten Gründen folgt soviel, dass die Verschiedenheit von *curatores tribus* und *tribuni aerarii* festgehalten werden muss, dass jede Tribus zwar ihre *curatores tribus*[1]), nicht aber eigene Kassenbeamten hatte und daher das Tributum auch nicht von jeder Tribus selbst, sondern nur nach den tribusweise geordneten Bürgerverzeichnissen erhoben worden sei, womit noch nicht einmal gesagt ist, dass alle Tribulen Tribut zahlten. Weitergehende Folgerungen dürfen also keineswegs aus Varro's „*tributum a tribubus — tributim — exigebatur* gezogen werden und es fällt damit jede direkte Beziehung des *tributum* zu *tribus* weg.

8.

Der entscheidendste Grund gegen einen solchen Zusammenhang ist aus der eigenthümlichen Bemessung dieser Steuer zu entnehmen. Das *tributum* wird bekanntlich *ex censu*[2]) erhoben, d. h. im Verhältniss zur Höhe des Vermögens einer Person. Es ist also keine sachliche, sondern eine persönliche Steuer, wenn es auch wahrscheinlich ist, dass die Zahl der im Census zu declarirenden Gegenstände (die *res censui censendo*) anfangs gering und das Grundeigenthum stets ein hervorragender Bestandtheil desselben gewesen ist.

Wäre das *tributum* in Wirklichkeit eine Grundsteuer[3]) (wie Mommsen u. a. es nennen), so hätten im Widerspruch mit unseren Quellen z. B. die *orbi et orbae* verstorbener römischer Bürger, die Grundbesitz geerbt hatten, ebensowohl *tributum* zahlen müssen, als die Tribulen. Jeder Anlass zu einer besonderen Heranziehung zum *aes hordearium s. equestre* wäre unverständlich. Namentlich aber hätte dann nicht jeder Bürger nach dem für 5 Jahre abgeschätzten

---

[1]) Näheres Abschnitt V § 14.

[2]) Liv. 1, 43. Dionys 4, 19. Varro l. l. 5, 181.

[3]) Mommsen röm. St. II, 1, 359: „Die römische Steuerpflicht, sowie deren politische Correlate im Waffen- und im Stimmrecht, haften bekanntlich zunächst an dem römischen *ager privatus*". In etwas lenkt Mommsen zwar 363 ein, das *tributum* sei „wie eine reine Grundsteuer gewesen", sondern Sclaven und Vieh der Tribulen wären seit ältester Zeit derselben unterlegen (er nennt sie deshalb Bodenwirthschaftssteuer). Indess insofern die *res mancipi*, Sclaven- und Viehstand mit zum *praedium* gehörten und meist mit demselben veräufsert sein werden, waltet auch hier noch derselbe Standpunkt vor. Richtiger jedoch r. St. II, 1, 372.

Vermögensbestand steuern müssen, sondern die Steuerpflicht hätte am Grundstück haften und jede Veränderung im Grundbesitz hätte eine veränderte Steuerpflicht der Eigenthümer im Gefolge haben müssen[1]).

War das *tributum* aber eine persönliche Steuer, welche ein jeder nach dem seinem Namen in der *tribus originis* beigefügten Gesammtcensus bezahlen musste, so ist klar, dass die Tribus ursprünglich nicht zum Behuf einer direkten Besteuerung angelegt sein können. Denn ein Gesetzgeber, der eine neue Eintheilung des römischen *ager privatus* vornahm, der Katasterbücher anlegte und danach eine Neueintheilung der Bürger vornahm, hätte, falls er auf ihnen in erster Linie eine Steuerordnung hätte gründen wollen, grade eine Grund- und Bodenwirthschaftssteuer erheben müssen. Wenn nichtsdestoweniger die Art der Steuerpflicht nicht mit dem Grundstück, sondern mit dem Bürgerrecht verknüpft worden ist, so muss dieses eine spätere, der ursprünglichen Anordnung sehr wenig entsprechende, durch andere Verhältnisse zu motivirende Neuerung sein.

9.

Wer unserer Darstellung über das *tributum* beifällig gefolgt ist, der muss sehr bald erkennen, wie damit der Vermuthung, dass die servianischen Tribus als die Grundlage eines direkten Steuersystems angesehen werden müssten, jeder Boden entzogen worden ist. Eine direkte Besteuerung der Bürger ist dem altrömischen Staate des Servius fremd. Ja ich denke noch weiter zu zeigen, dass wenn auch später Classificirung und Abschätzung der Steuerfähigkeit durch ein und denselben Beamten (Censor), durch ein und denselben amtlichen Act (Census) geregelt wurden, es doch nur eine unrichtige Hypothese[2]) ist, dass „die Aushebungsliste, die *tabulae iuniorum (seniorumque)*" und daraus das „servianische Schema"[3]) nach Classen und Centurien „aus der für die Steuer bestimmten Hauptliste" hervorgehe. Ich stellte dem bereits oben die Behauptung entgegen, „dass ein scharfer Gegensatz zwischen Classen- und Steuerordnung bestehe, indem die Höhe des steuerpflichtigen Vermögens nicht für die Classenstellung maßgebend gewesen sei".

[1]) Dies ist auch nach Mommsen r. St. II, 1, 372 nicht der Fall gewesen.
[2]) Mommsen röm. St. II, 1, 378.
[3]) eb. II, 1, 380.

Natürlich muss ich meinen Widerspruch gegenüber so weit verbreiteten und gründlich durchgeführten Ansichten ausführlich motiviren.

Zu erreichen gedenke ich dies, indem ich

a) an einigen Beispielen nachweise, auf welche Abwege man geräth, wenn man die Beschränkungen, welchen die Eigenthumsdeclarationen im Census ausgesetzt waren, nur vom Standpunkt der Steuererhebung oder umgekehrt nur von dem der Bürgerclassificirung aus zu normiren versucht;

b) indem ich mehrere Stellen bespreche, welche zeigen, wie der steuerpflichige Besitz bald vom Censor bald vom Declaranten willkürlich erhöht werden konnte, ohne dass dadurch die bürgerliche Stellung der betreffenden verbessert sein kann;

c) durch den Gegensatz der für die Classificirung wichtigen *res mancipi* zu allen übrigen *res censui censendo*, nach denen der *census* eines jeden und natürlich auch das *tributum ex censu* festgestellt wurde;

d) durch den Gegensatz zwischen Steuerpflicht und Classenstellung der erwachsenen *filii familias in potestate patris* und indem ich

e) auf die verschiedene Berechnung der Schulden bei Classificirung der Bürger und bei Umlage der Steuer hinweise.

a) Wenn man sich ein Bild zu machen sucht, welchen Beschränkungen die Declarationen beim Censor ausgesetzt gewesen seien, also sich namentlich die Fragen vorlegt, ob nur quiritisches Eigenthum, oder ob auch bonitarisches Eigenthum, Besitz, ja Servituten und Forderungen angegeben werden durften, so wird man bald die Entdeckung machen, dass eine einfache und präcise Antwort auf diesem Gebiete schwer zu geben ist und dass jedes Argument, welches vorgebracht werden könnte, leicht durch ein anderes entkräftet werden kann.

Mit Recht hat z. B. Mommsen[1]) hervorgehoben, „dass den Censoren irgend ein Mittel zu Gebote gestanden haben muss, um offenbare Unrechtfertigkeiten bei Declarirung des Eigenthums zu beseitigen". Allein schon die Motivirung Mommsen's ist meines Erachtens nicht haltbar. „Es konnten ja zwei Parteien", sagt er

[1]) röm. St. II, 1, 361.

daselbst, „dasselbe Grundstück als Eigenthum ansprechen, wo dann schon der Steuererhebung wegen eine Regulirung unerlässlich war". oder wenn die Steuerpflicht am Grundstück gehaftet hätte, nicht vom Census der Declaranten abhängig gewesen wäre. Dies wäre nur dann zutreffend, wenn die Steuerpflicht am Grundstück, nicht am Census des Besitzers gehangen und wenn durch Census und Besteuerung eine Adjudication der censirten Gegenstände stattgefunden hätte[1]). Beides ist aber nicht der Fall und da kann man nicht einsehen, wie ein Nachtheil für den Staat daraus erwachsen konnte, dass ein Grundstück fälschlich zu oft, also mehr als einmal, declarirt wurde. Das *aerarium* stand sich jedenfalls gut dabei: ja es ist namentlich nach dem Beispiel des Decianus (Cic. pro Flacco 32, 80) wahrscheinlich, dass man in späterer Zeit wenigstens oft zu hoch gegriffene Declarationen hingehen liefs.

Andererseits können wir der weiteren Begründung Mommsen's zu seiner obigen Behauptung unsere Billigung nicht versagen: in der That „hingen von dem Eigenthum so wichtige bürgerliche Rechte ab, dass den Censoren irgend ein Mittel zu Gebote gestanden haben muss, um offenbare Unrechtfertigkeiten zu beseitigen".

Das Mittel, welches Mommsen dann vorschlägt (r. St. II, 1, 361), leidet aber wieder an demselben Mangel, wie die eben genannte Begründung: was für die Classificirung passend gewesen wäre, war nicht anwendbar auf die Steuererhebung. Es ist eine sehr fruchtbare Vermuthung Mommsen's (ebendas.), die Censoren hätten „von denjenigen Grundbesitzern, die seit dem letzten Census das Eigenthum erworben haben wollten, neben der Erklärung, dass sie Eigenthümer seien, noch die Constatirung des Erwerbstitels gefordert, also insbesondere von dem Käufer den Nachweis der vor fünf Zeugen in üblicher Weise erfolgten Uebergabe, das heifst der Manci-

[1]) Nicht einmal der Richter konnte Eigenthumserwerbung verschaffen, sondern nur „*dominium quod est declarare debet*" (Puchta-Krüger Institutionen II, 201. Dig. 8, 5. L. 8, 4), viel weniger der Censor, dessen Spruch, selbst wenn er zwischen zwei streitenden Parteien erfolgt, „der Charakter eines Judicats nicht zukommt". „Die bei dem Censor unterliegende Partei kann jederzeit den Rechtsweg vor dem Praetor" beschreiten. Vgl. Mommsen röm. Staatsr. II, 1, 361. 357 u. 358. Cicero sagt (pro Cluent. 42, 117) *sequitur id, quod illi iudicium appellant, maiores autem nostri numquam neque iudicium nominarunt neque ut rem iudicatam observarunt, animadversionem atque auctoritatem censoriam.*

pation". Ja Mommsen glaubt, man könne das ganze Institut der Mancipation hierauf zurückführen. Die Zahl der *res mancipi* ist bekanntlich beschränkt. So lange es sich nun allein um die Bestimmung der Classenstellung handelte, ist allerdings nichts gegen eine Vermuthung einzuwenden, welche auf dem gesunden Gedanken beruht, dass die Classe eines Bürgers nicht nach dem leichter wechselnden und oft veränderlichen Mobiliarbestande, sondern nach dem Verhältniss der Hufen und des zur Bewirthschaftung derselben nothwendigen Sclaven- und Zugviehbestandes zu bemessen sei.

Jeder, der aber auf diese Weise die Steuerfähigkeit taxiren lässt — und so auch Mommsen — muss hier sogleich wieder einlenken. Denn es kann nicht geleugnet werden, dass die Zahl der steuerfähigen Objecte schon nach der nur fragmentarischen Darstellung unserer Quellen bedeutend gröfser gewesen ist, dass ferner „nach römischer Anschauung den beweglichen Sachen die Fähigkeit im römischen Privateigenthum zu stehen schlechthin zukommt" und diese daher bei einer Angabe des schatzungspflichtigen Vermögens schwerlich ausgeschlossen gewesen sein können.

Es ist danach soviel klar, wer nach denselben Normen das steuerfähige Vermögen und die Höhe desjenigen Eigenthums, welches die Classenstellung der Bürger bedingte, bestimmt sein lässt, der muss entweder den ersten Begriff zu eng fassen oder überhaupt darauf verzichten, die Garantien und Einschränkungen zu bestimmen, welche der Staat besessen bez. aufgestellt habe „um offenbare Unrechtfertigkeiten" bei der Eigenthumsdeclaration „zu vermeiden".

b) Wir gelangen jetzt zu einem merkwürdigen Vorgang bei der Steuerveranlagung: zu der willkürlichen Erhöhung des Steuerkapitals.

Ueber den Dictator Mamercus Aemilius, welcher durch ein Gesetz[1]) die Dauer der Censur auf 18 Monate beschränkt haben soll, heifst es bei Livius 4, 24: *censores aegre passi Mamercum, quod magistratum populi Romani minuisset, tribu moverunt octiplicatoque censu aerarium fecerunt.*

In dieser für die Besteuerung der Aerarier wichtigen Stelle finden wir mit der Vervielfältigung der declarirten Steuersumme

[1]) *sè legem laturum, ne plus quam annua ac semestris censura esset. consensu ingenti populi legem postero die pertulit.*

zugleich die Degradation verbunden: denn es kann wohl keine Frage sein, dass die Aerarier zu allen Zeiten von den *comitia centuriata* und wenigstens damals auch vom Heere ausgeschlossen gewesen sind[1]).

In der That stand dieser Vervielfältigung nichts im Wege, so lange mit dem Census die genannten Ehrenrechte nicht verknüpft blieben. Wie aber sollte man es halten, falls man einen Bürger zwar finanziell stärker belasten wollte, weil er sein Geld unnütz anlegte, ohne doch gerade denselben politisch zu degradiren?

Ueber den Modus, nach dem man hier verfuhr, sind wir sehr trefflich aus Livius' Bericht über Cato's censorische Verfügungen unterrichtet, der zum Ueberfluss noch durch Plutarch's Uebertragung (v. Catonis mai. 18) beglaubigt wird[2]). Liv. 39, 44 heifst es: *ornamenta et vestem muliebrem et vehicula, quae pluris quam quindecim milium aeris essent* [*deciens pluris*][3]) *in censum referre iuratores iussit; item mancipia minora annis viginti, quae post proximum lustrum decem milibus aeris aut eo pluris venissent, uti ea quoque deciens tanto pluris, quam quanti essent, aestimarentur, et his rebus omnibus terni in milia aeris attribuerentur.*

„Seltsam", fügt Mommsen hinzu, „bleibt die doppelte Manipulation, da man mit der Multiplication der Aestimation alles erreichen konnte, was man wollte", er möchte deshalb gern für *terni*: *deni* lesen. Aber schon der Interpretation wegen muss ich diese Erklärung verwerfen: in diesem Falle wären die Schlussworte, die offenbar auf die Erhebung der Steuer gehen, nur eine unnöthige, ja zweideutige Wiederholung des schon zweimal gebrauchten, vollständig klaren Ausdruckes *deciens pluris (quam quanti essent)*.

Aufserdem verbietet dies ja die Version Plutarch's ἠνάγκαζεν ἐσθῆτος .... ἀποτιμᾶσθαι τὴν ἀξίαν εἰς τὸ δεκαπλάσιον, βουλόμενος ἀπὸ μειζόνων τιμημάτων αὐτοῖς μείζονας καὶ τὰς εἰσφορὰς εἶναι, καὶ προσετίμησε τρεῖς χαλκοῦς πρὸς τοῖς χιλίοις.

Auch braucht man nicht deshalb an dieser Notiz Anstofs zu nehmen, weil die Censoren, „die ja gar die Steuer nicht ausschrieben", nicht bewirken konnten, „dass sie ungleich umgelegt

[1]) Siehe hierüber die genaueren Nachweise in Abschn. VI § 14, VIII § 8.

[2]) Vgl. auch Huschke Servius Tullius, 506 A. 29 Mommsen r. St. II, 1, 364 A. 7.

[3]) Nach Plutarch und Livius' Worten (*uti ea quoque deciens tanto pluris* etc.) restituirt, vgl. Weifsenborn z. d. St.

wurde". Denn dieser Einwand würde viele andere censorische Acte, die meist nur Anweisungen für die Magistrate enthielten, ebenfalls betreffen: stets hing es doch von dem guten Willen dieser[1]) ab, dieselben auszuführen oder bei Seite zu lassen.

Wenn aber auch die Lesart von Livius keineswegs beanstandet werden kann, so ist doch diese doppelte Manipulation in der That recht bemerkenswerth. Denn, wie Mommsen auf derselben Seite (Anm. 5) sagt, „mit der Höhe der Schätzung steigerten sich die bürgerlichen Rechte".

Wie nun? Ist es denkbar, dass nach dieser Vermögens-Aestimation die Stellung des Strafwürdigen in den Classen und im Heere bestimmt worden sei?

Wer diese Frage mit uns verneint, der muss in der Verzehnfachung der Steuersumme den sichersten Beweis dafür sehen, dass dieselbe nicht die bürgerliche Stellung des einzelnen Bürgers bestimmt hat.

Ebenso genau wie bei den oben erwähnten censorischen Acten Cato's sind wir nun anderswo nicht wieder berichtet. Indessen zeigt die Unverbindlichkeit der Steuerliste für die Classenstellung doch auch noch das Beispiel des Decianus bei Cicero pro Flacco. Selbst die leichtsinnigsten Angaben eines Declaranten müssen danach zuweilen vom Censor unbeanstandet entgegengenommen worden sein. Nicht nur das bonitarische Eigenthum, die *possessio* und alle ähnlichen Rechte sind dort mitveranschlagt worden, sondern die Angabe des Vermögens des Decianus ist so leichtfertig geschehen, dass Cicero sagen konnte: *census es praeterea numeratae pecuniae CXXX. Eam opinor tibi numeratam non esse abs te.* Dasselbe folgt weiter aus der Declarirung fremden Eigenthums *(mancipia Amyntae)* und besonders daraus, dass Cicero betreffs der Ländereien zum Decianus sagt, sie seien „*nullo iure neque re neque possessione tua*" im Census dedicirt worden.

Wenn in jener Zeit der politischen Gährung und Verwirrung auch vieles möglich war, so ist es doch ganz undenkbar, dass nach derartigen ganz haltlosen, erlogenen Angaben die bürgerliche Stellung in Heer und Centuriatcomitien bestimmt worden sei. Dann wäre der ganze Census ja nur eine Komödie gewesen, die jedem Betrüger

[1]) Mommsen r. St. II, 1, 390.

Gelegenheit gegeben hätte, seine bürgerliche Stellung durch falsche Aussagen und übertriebene Angaben zu verbessern. Vollends unbegreiflich wäre dabei, dass Cicero diesen eventuellen Vortheil des Decianus aufser Acht gelassen und nur jenes hypothetischen Nachtheils für denselben gedacht haben sollte: *commisisti, si tempus aliquod gravius accidisset, ut ex iisdem praediis et Apollonide et Romae imperatum esset tributum?* Sollte Cicero hier den Versuch des Decianus, einer höheren Classe anzugehören, verschwiegen haben, wenn dieselbe nach dem im Census declarirten Steuercapital bestimmt worden wäre? ... *Si tacet, loquitur!* Ja die Ironie, mit der Cicero auf eine solche ehrgeizige Absicht des Decianus anspielt, zeigt, wie überhaupt nicht an einen solchen Erfolg der übertriebenen Eigenthumsdeclaration gedacht werden könnte. „Du bist allzu ruhmsüchtig gewesen", ruft er spottend aus, „du wünschtest, dass im Census ein möglichst grofses Mafs von dem Ackerland verzeichnet stehe, das nicht *ager publicus*, also *ager privatus* wäre". (Denn das ist doch *eius agri, qui dividi plebi Romanae non potest*). Die Ironie liegt in dem Doppelsinne, liegt in dem negativen Ausdruck, der sowohl den römischen *ager privatus* als die Privatländereien der Provincialen einschloss, von denen wiederum nur erstere *censui censendo* und entscheidend für die Classenstellung sein konnten.

Auch aus dieser Stelle scheint mir demnach dasselbe, wie aus Livius 39, 44 hervorzugehen, nämlich dass die Stellung im Heer und in den Centurien nicht von der gesammten Steuersumme abgehangen haben kann[1]).

c. Bisher gewannen wir wesentlich nur das eine negative Resultat, dass die bürgerliche Stellung des römischen Bürgers nicht durch die Höhe der Steuersumme bestimmt worden sei. Diese Anschauung lässt zwei Erklärungen zu: entweder der Stand in den Centuriatcomitien hing rein von der Willkür des Censors ab oder er war nur von einem Theil der Steuersumme bedingt. Für die

[1]) Lange r. A. I², 493 f. hat einen beachtenswerthen Versuch gemacht, die Classenstellung nach anderen Gesichtspunkten als nach dem Gesammtcensus eines jeden zu normiren. Nach ihm beruhte die Classenstellung auf dem Grundeigenthum. Das Richtige, was in dieser Vermuthung enthalten ist, wird in dem folgenden Excurs angegeben werden. Lange hat diesen Standpunkt aber sehr bald (I², 495) wieder verlassen, indem er die höhern Censusangaben der 1. Classe (125000) aus der Anrechnung von Mobiliarwerthen neben dem Grundbesitz herleitet.

erste Annahme könnte allerdings eine Stelle wie Liv. 40, 51[1]) angeführt werden; indess wäre es leichtfertig, wollte man aus diesen kurzen livianischen Andeutungen, die eine andere Erklärung sehr wohl zulassen[2]), auf eine der folgenschwersten Abänderungen der römischen Verfassung schliefsen. Man beachte, dass noch Gellius (VI, 13) für die erste Classe einen bestimmten Census kennt. Für die zweite spricht dagegen unsere obige Argumentation, dass der Staat bei Zuweisung der Stellung in den Centuriatcomitien und im Heere nothwendig andere Garantieen gehabt haben müsse, als bei der Bemessung der direkten Steuer.

Nicht minder weist hierauf hin die scharfe Unterscheidung verschiedener Kategorien von Objecten, welche in der Vermögensdeclaration gefordert werden: ich meine der Gegensatz der *res mancipi* und der *res censui censendo*, sowie die verschiedene Bedeutung des quiritischen Eigenthums für Classenstellung und Steuer.

Cicero sagt de leg. 3, 3, 7: *censores ... familias pecuniasque censento* und unterscheidet damit für die censorische Schatzung das dauernde Familiengut von dem wechselnden an Geld und sonstigen Vermögenswerthen.

Bekannt ist ferner, dass beim Census besonders auf *praedia, praedia rustica* Rücksicht genommen worden ist. Die Aufnahme der Libertinen in die Tribus wird Liv. 45, 15 sogar vorzugsweise vom Eigenthum an *praedia rustica* abhängig gemacht.

Nun finden wir in Rom jene merkwürdige Eintheilung sämmtlicher Sachen in *res mancipi* und *res nec mancipi*, von denen erstere durchaus den beiden genannten Kategorien der *familia*[3]) und der *praedia* entsprechen und es wäre somit schon hiernach wünschenswerth, die Stellung der *res mancipi* gegenüber den anderen

---

[1]) *mutarunt suffragia regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus descripserunt.* Es ist gewiss unzulässig in dieser vieldeutigen Bemerkung, welche Livius einer im übrigen sehr ausführlichen Beschreibung des Census von 179 v. Chr. nebenher beifügt, eine radicale Verfassungsänderung zu suchen, wie sie Pluess construirt (Centurienverfassung 37).

[2]) Sehr gut Lange r. A. II², 249: „Diese Veränderung bezog sich unzweifelhaft hauptsächlich auf die Libertinen".

[3]) *familia* wird geradezu mit *res mancipi* identificirt: man sagt *familiam mancipare, mancipio dare, familiae mancipatio.* (Gaius 2, 102—106. 109. 115. Ulp. 20, 7).

vom Censor geforderten Arten von Gegenständen, den *res censui censendo*, den verschiedenen Arten des Eigenthums, zu präcisiren, wenn nicht Cicero pro Flacco 30, 80 ausdrücklich die besondere Wichtigkeit der *res mancipi* im Census betont hätte.

Nothwendig ist dieses geworden, nachdem von Huschke, Lange, Mommsen u. a. Versuche[1]) gemacht sind, die bestehenden Gegensätze hinwegzuinterpretiren, anstatt ihre specielle Wichtigkeit für die einzelnen Ziele des Census zu erkennen.

Ueber die Zahl der *res mancipi* können wir uns jetzt kurz fassen. Sie sind auf die wenigen Gegenstände der Ackerwirthschaft[2]) beschränkt geblieben. Das Zeugniss der alten Juristen wie die Resultate neuerer Rechtsgelehrten stimmen darin überein, und es würde überflüssig sein, wollten wir gegen Niebuhr (I, 503) polemisiren und nachweisen, dass Heerden von Kleinvieh, „Silber und Gold" keineswegs *res mancipi* gewesen seien[3]).

Gewiss ist es nun, dass diese seit jeher[4]) in rechtem Eigenthum römischer Bürger stehen konnten; die Mancipation ist ja eine echt römische Eigenthumserwerbsart und nur bei *res mancipi* anwendbar gewesen. Sie blieben dies aber auch dann, wenn bei ihnen irgend eine andere der quiritischen Eigenthumserwerbsarten *(in iure cessio, usucapio)* verwandt wurde[5]).

Schon im Anschluss an die Erwerbsarten der *res mancipi* wird aber leicht eingesehen werden können, dass keineswegs alle *res*

[1]) Huschke Servius Tullius 566. Lange r. A. I[3], 491. Mommsen r. St. II, 1, 362 A. 2. Weifsenborn zu Liv. 39, 44, 2.

[2]) Gaius 2, 15—17. 1, 120. Ulpian 19, 1: *Omnes res aut mancipi sunt aut nec mancipi: mancipi sunt praedia in Italico solo, tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus; item iura praediorum rusticorum velut via, iter, actus, aquae ductus; item servi, et quadrupedes quae dorso collove domantur, velut boves, muli, equi, asini.* Puchta-Krüger Institutionen II, 198.

[3]) Vgl. Huschke Servius Tullius 567. Vgl. auch S. 428.

[4]) Ich sehe dabei augenblicklich von der von vielen Seiten gebilligten Hypothese, dass in der frühesten Epoche des römischen Staates Privateigenthum an Immobilien nicht existirt habe, ab; vgl. Rudorff röm. Feldm. 2, 303. Mommsen r. St. II, 1, 363 A. 5. Doch s. dagegen Ihering Geist d. r. R. II, 2. Vorr. XIV. S. 441 A. 3.

[5]) Puchta-Krüger II, 199: „Eine gewöhnliche Vorstellung ist: *res mancipi* seien Sachen, welche mancipirt werden müssten, um vollständig d. i. zu quiritischem Eigenthum veräufsert zu werden. Diese Vorstellung ist schon deswegen unrichtig, weil die Mancipation nichts weniger als die ausschliefsliche Veräufserungsart ist, sie können auch durch *in iure cessio* veräufsert werden".

mancipi im quiritischen Eigenthum zu stehen brauchten oder standen. Es war dies z. B. dann nicht der Fall, wenn der Käufer wegen mangelnden *commercium* oder persönlicher Unfähigkeit nicht die Eigenthumserwerbsarten des *ius civile* anwenden konnte, oder wenn ein römischer Bürger die entsprechenden Formen des *ius gentium* vorzog.

Andererseits ist die Zahl der Gegenstände, die in späterer Zeit im quiritischen Eigenthum stehen konnten, nach einer anderen Seite hin bedeutend gröfser, als die der *res mancipi:* nämlich in Bezug auf alle *res nec mancipi.* Diese haben jedenfalls früh[1]) die Fähigkeit erhalten, ohne *mancipatio* (die bei ihnen unmöglich), ohne *in iure cessio* (die bei ihnen nur selten üblich) und endlich ohne *usucapio* (die in vielen Fällen werthlos gewesen wäre[2]), im rechten römischen Eigenthum zu stehen. In wie weit und seit wann dies möglich war, soll jetzt untersucht werden.

Es kann hier allerdings noch nicht die so oft verschieden beantwortete Frage aufgeworfen werden, wie es gekommen ist, dass von allen Gegenständen, welche die Fähigkeit hatten im quiritischen Eigenthum zu stehen, die *res mancipi* ausgesondert worden sind, sondern nur die, ob entweder einmal die *res mancipi* eine Zeit lang allein im quiritischen Eigenthum stehen konnten und erst später andere Gegenstände (namentlich Mobiliar) mit hinzugerechnet worden sind: oder ob gleich anfangs an den *res nec mancipi* quiritisches Eigenthum möglich gewesen und bei diesen somit eine leichtere Eigenthumserwerbsart zugestanden worden sei. Wie man leicht erkennen wird, zerfällt diese Frage in die zwei anderen:

1. war es überhaupt von jeher möglich, nach dem *ius civile* Eigenthum an *res nec mancipi* zu erhalten? und

2. wurde auch bei den Uebertragungsformen des *ius gentium* quiritisches Eigenthum an *res nec mancipi* gleich anfangs anerkannt und wenn nicht, seit wann ist dies geschehen?

Die erste Frage ist aus zwei naheliegenden Gründen zu bejahen. Es spricht dafür namentlich die Erwägung, dass die Theile mancher *res mancipi,* welche doch selbst nicht wieder mancipirt werden

[1]) Huschke Servius Tullius 567 sagt: „in späterer Zeit hatten ebensowohl *res nec mancipi* als *res mancipi* im quiritarischen Eigenthum gestanden". Ja er fügt hinzu: „es ist kein Grund vorhanden, dass es nicht von jeher ebenso gewesen." Mommsen r. St. II, 1, 362. Scheurl Institutionen 176.

[2]) z. B. bei Feldfrüchten, Kleinvieh.

konnten, nichtsdestoweniger im rechten Eigenthum stehen konnten, wie das Ganze. Eine Heerde von Kleinvieh als Theil einer *hereditas*, die *res mancipi* war, musste volles Eigenthum bleiben können, auch wenn sie später als selbstständiger Theil weiter veräufsert wurde. Sodann ist die eigenthümliche Eigenthumserwerbsart der *res mancipi* wohl immer in erster Linie die *mancipatio* gewesen und wenn sie natürlich auch nicht die einzig mögliche des *ius civile* geblieben ist, so ist es doch schwer denkbar, dass die übrigen Eigenthumserwerbsarten des *ius civile* lediglich als Supplement für die *res mancipi* creirt worden seien, welche nicht mancipirt waren. Vielmehr ist es nur natürlich anzunehmen, dass diese d. h. *in iure cessio* und *usucapio* hauptsächlich auch für *res nec mancipi* anwendbar gewesen seien.

Neben der Bejahung dieser ersten Frage muss aber eingestanden werden, wie die grofse Masse der *res nec mancipi*, in der Regel nicht durch eine der Eigenthumserwerbsarten des *ius civile* erworben sein werden. Denn bei vielen beweglichen *res nec mancipi* muss die *in iure cessio*, auch wenn sie, wie wir soeben zeigten, rechtes Eigenthum an denselben verschaffte, nicht üblich, die *usucapio* aber werthlos gewesen sein. Ersteres, da nur bei den wichtigsten Theilen des Eigenthums die Assistenz des Magistrats (in der *in iure cessio*) herangezogen sein kann: letzteres, da bei Fruchterwerb, bei gekauften Heerden und bei Ackergeräthschaften ein Eigenthumserwerb nach 2 Jahren (durch *usucapio*) ziemlich werthlos war.

Wenn aber an *res nec mancipi* gleich anfangs quiritisches Eigenthum nach den Formen des *ius civile* möglich war, so ist anzunehmen, dass dann die Eigenthumserwerbsarten des *ius gentium* noch nicht genügten, um die *res nec mancipi* zu quiritischem Eigenthum zu machen[1]).

Allerdings brachte dies Uebelstände mit sich. Da nämlich factisch die Mehrzahl der *res nec mancipi* nicht im quiritischen Eigenthum gestanden haben wird, so hätten daraus dem römischen Bürger sowohl anderen Bürgern als namentlich den Nichtbürgern gegenüber Nachtheile erwachsen können und dieser Umstand musste den

[1]) Es ist nach Puchta-Krüger Inst. II, 186 „undenkbar, dass man die Uebertragung des Eigenthums durch *in iure cessio* vor dem Magistrat aufzustellen unternommen hätte, während schon der Rechtssatz bestand, dass man denselben Zweck ohne Umstände durch einfache Tradition erreichen könne".

Staat schon früh dazu bringen, quiritisches Eigenthum auch an solchen *res nec mancipi* anzuerkennen, welche *iure gentium* Eigenthum geworden waren.

Nachdem wir so auch die zweite Frage beantwortet haben, bleibt noch übrig, dieses „früh" etwas zu präcisiren. Als eine acceptable Conjectur, aber als nichts weiteres, möchte ich diese für das Staatsrecht werthlose Abänderung in die schlimmsten Zeiten der wirthschaftlichen Krise d. h. zu Ende des 4. und Anfang des 5. Jahrhunderts, bald nach der Zeit der *leges Liciniae Sextiae*[1]) setzen.

Seit jener Zeit, das gestehen wir Mommsen[2]) und Huschke[3]) zu, hat den Mobilien, die *res nec mancipi* waren, die Fähigkeit inne gewohnt, im quiritischen Eigenthum zu stehen, auch wenn sie in den Formen des *ius gentium* erworben worden waren.

Danach steht also so viel über das Verhältniss des quiritischen Eigenthums zu den *res mancipi* fest:

1. Manche *res mancipi* standen, weil sie nicht in den Formen des *ius civile* erworben waren, aufserhalb des quiritischen Eigenthums römischer Bürger.

2. Manche *res nec mancipi* z. B. Schiffe, Heerden von Kleinvieh, Geld und Metallwerthe konnten im quiritischen Eigenthum stehen; aber erst in der zweiten Hälfte der Republik wurden alle *res nec mancipi* selbst bei einer Eigenthumsübertragung aus dem *ius gentium* als quiritisches Eigenthum angesehen.

Es ist also klar, dass die Zahl der *res mancipi* und der im quiritischen Eigenthum stehenden Gegenstände sich nie völlig gedeckt haben kann. Zu jenen gehörten alle *praedia in Italico solo*, von denen doch vor der *lex Julia* nur ein Theil im römischen Eigenthum gestanden haben kann: zu jenen gehörten auch die Grundstücke und Theile der Ackerwirthschaft, welche nur *in bonis* römischer Bürger waren. Andererseits aber war der Begriff des quiritischen Eigenthums insofern ein bedeutend weiterer, als er von jeher manche, später sogar alle *res nec mancipi* mitumfasste.

---

[1]) Mommsen r. G. I[4], 304. Leist (Mancipation und Eigenthumstradition 234) nimmt an, dass „schon zur Zeit der XII Tafeln die *nuda traditio* am Kaufgelde quiritisches Eigenthum übertragen habe". Natürlich überlasse ich die Entscheidung hierüber gern besseren Kennern des römischen Rechts.

[2]) röm. Staatsr. II, 1, 362.

[3]) Servius Tullius 567.

Beiden Kategorien steht nun als der umfassendste Begriff derjenige einer *res censui censendo* gegenüber. Den Nachweis hierfür zu geben bin ich um so mehr verpflichtet, als Mommsen r. St. II, 1, 362 A. 2 der Ansicht ist, dass Cicero pro Flacco 32, 79 „die *res censui censendo* und die *res mancipi* als identisch" betrachte.

Sehen wir vorläufig noch einmal von der Ciceronischen Stelle, die gleich erläutert werden soll, ab, so ist zunächst klar, dass eine *res censui censendo* diejenige ist, deren Angabe durch die *lex censui censendo* (Liv. 43, 14) oder *ex formula census* im Census gefordert wird.

Offenbar ist dieser Ausdruck sehr allgemein: er bezieht sich nicht nur auf die Declarationen des Vermögens, sondern ebensowohl auf mannigfache Verhältnisse des Privatlebens: in der *lex censui censendo* war die Formel festgestellt, mit der die Qualität der Dienstpflicht des einzelnen und ihre Erfüllung erfragt werden sollte, in derselben die Frageformel, nach welcher über die Familienverhältnisse, über das Verhältniss zu Gattin und Kindern Auskunft ertheilt werden sollte. (Mommsen r. St. II, 1, 344).

Wir werden also nicht fehlgehen, wenn wir, soweit nicht offenkundige Defraudationen vorliegen, alle von unseren Quellen angegebenen Objecte der Declarationen auf die *lex censui censendo* zurückführen. Der Censor gab die Kategorien an, er selbst oder seine Gehülfen (die Einschwörer *iuratores*[1]) stellten danach ihre Fragen, der Gefragte hatte darauf zu antworten und nach Fest. 58 — *censores dicti, quod rem suam quisque tanti aestimare solitus sit, quantum illi censuerint* — pflegte selbst bei der Abschätzung der Censor den Gefragten zu controliren. Er konnte demgemäfs sicherlich alle *res non censui censendo* zurückweisen.

Selbst Decianus, der offenbar mehrere Dinge, die nicht *censui censendo* waren, angegeben haben muss, wird doch wenigstens die in der *lex censui censendo* aufgestellten Rubriken beachtet haben, wie schon aus der Reihenfolge seiner Declarationen hervorgeht. Unter der Rubrik *praedia rustica* hatte er seinen *ager privatus* im Gebiet der Gemeinde Apollonis mitdeclarirt, bei den *mancipia* hatte er die *mancipia* des Amyntas mitangegeben. Wie viel mehr werden wir die von Cato direkt zur Declaration beordneten Gegenstände: *ornamenta, vestis muliebris, vehicula* als *res censui censendo* ansehen.

[1]) Wollte Huschke auch Liv. 39, 44 *curatores* lesen, so sind die *iuratores* doch durch Plaut. Trin. 4, 2, 38 gut bezeugt.

Es müsste demgemäss sehr bedenklich sein, wenn Cicero[1]) pro Flacco 32, 80 diesen allgemeinen Begriff einer *res censui censendo* mit dem so engen einer *res mancipi* identificirt oder auch selbst nur an eine Gleichstellung von *res censui censendo* und quiritischem Eigenthum gedacht hätte. Ersteres ist schon bei richtiger Interpretation dieser Stelle zu verwerfen.

Cicero stellt 4 Fragen auf. Sollten alle 4 dasselbe bedeuten, so wäre es selbst für eine Ciceronianische Fülle der Worte unleidlich. Offenbar sind aber mehrere dieser Fragen keineswegs identisch. Welche Aecker konnten nicht beim Quästor d. h. im Aerar unterzeichnet werden? Nicht allein die in den Declarationen der Vollbürger angegebenen, sondern auch diejenigen der *aerarii*[2]) und endlich vor allem die im Verzeichniss der verpachteten Staatsländereien aufgezählten Aecker, die Rechnungen über die Verpachtung derselben wie die Verwendung der Geldsummen, welche aus ihnen gezogen wurden. Im Aerarium d. h. bei den *quaestores urbani*, welchen die *cura tabularum publicarum* oblag[3]), mussten nicht minder, was an Belegen nnd Documenten zum Kassenbuch vorhanden war, als auch die Kontracte mit den Pächtern des *ager publicus* deponirt werden.

Cicero will also sagen: weder zum *ager privatus Romanus*, der im Census der einzelnen verzeichnet wurde, noch selbst zum *ager publicus*, soweit derselbe vom Censor verpachtet oder beaufsichtigt wird, gehören die *praedia Apollonidensia*.

Weshalb Cicero hier mehrere solcher Fragen, welche nicht dasselbe bezeichneten, aufgeworfen hat, das ist leicht ersichtlich. Es musste jedem Hörer die Unrechtmäfsigkeit der Eigenthumsangabe des Decianus um so klarer und feststehender erscheinen, je mehr dargethan wurde, wie die betreffenden Grundstücke überhaupt unter keine einzige Rubrik der verschiedenen censorischen Listen ordnungsmäfsig hätten eingetragen werden können.

Sie passten nicht unter die *res censui censendo*, denn wie konnte ein Censor in seinen Instructionen an die Bürger und an seine Gehülfen kleinasiatische Privatländereien vorfordern? Sodann

---

[2]) *Illud quaero, sintne ista praedia censui censendo, habeant ius civile, sint necne sint mancipi, subsignari apud aerarium aut apud censorem possint?*

[1]) Liv. 29, 37, 12f. giebt Zeugniss für beides.

[3]) Vgl. Mommsen röm. St. II, 1, 511 zu Tacitus ann. 13, 28 *dein princeps curam tabularum publicarum a quaestoribus ad praefectos transtulit.*

konnten sie nicht nach den Formen des *ius civile*, weder durch *mancipatio* noch durch *in iure cessio* erlangt worden sein, da beide nur auf Ländereien, die *res mancipi* waren, Anwendung fanden, *res mancipi* aber waren diese Ländereien deshalb nicht, weil zu diesen nur die *praedia in Italico solo* gehörten. Endlich konnten sie nicht einmal unter den nicht unmittelbar zur Schatzung gehörigen censorischen Papieren verzeichnet stehen, da sie ja *ager privatus* waren.

Daraus, dass Cicero nun zu dem Begriff *praedia censui censendo* jene zwei anderen Merkmale hinzufügt, kann doch keineswegs gefolgert werden, dass umgekehrt alle Dinge, welche *iure civili* erworben waren, oder alle *res mancipi* ebenfalls *res censui censendo* waren. Nicht einmal für *praedia* ist dies richtig. Man denke nur an alle *praedia* im Gebiete der italischen *socii*[1]): diese konnte doch der Censor bei der Bürgerschatzung, auch wenn sie rechtes Eigenthum eines römischen Bürgers geworden waren, nicht controliren[2]). Ein römischer Bürger, welcher z. B. in Fregellae Haus und Hof erstand, war dafür allein in Fregellae steuerpflichtig.

Wenn Festus allerdings allgemein sagt: *Censui censendo agri proprie appellantur, qui et emi et venire iure civili possunt*, so denkt er offenbar allein an den Gegensatz von *praedia* des römischen *ager privatus* und *praedia* des römischen *ager publicus (qui et emi et venire iure civili non potest)*. Ersterer war allein *censui censendo*.

Res mancipi, quiritisches Eigenthum und *res censui censendo* sind also Begriffe, die, wenigstens soweit wir sie in der späteren historischen Zeit antreffen, scharf geschieden waren.

Um so mehr muss es befremden, dass von manchen Seiten der Versuch gemacht worden ist, diesen Gegensatz der *res mancipi*, der im quiritischen Eigenthum stehenden Gegenstände und der *res censui censendo* in der Weise hinwegzuinterpretiren, dass man ihre ursprüngliche Verschiedenheit geleugnet und erst eine allmähliche Differenzirung angenommen hat.

[1]) Diese *praedia* waren insgesammt *res mancipi*.

[2]) Dies folgt schon aus der ciceronischen Frage 32, 80: *in qua tribu denique ista praedia censuisti?* Vgl. S. 387. Rudorff (röm. Feldmesser II, 307) irrt also, wenn er schlechtweg annimmt, dass „alles von den *socii* einem römischen Bürger verkaufte Grundeigenthum in Italien", weil es „unter die Garantie des *ius civile (habet ius civile)* getreten", weil es „*ex iure Quiritium* vererbt und vermacht ... werden" konnte, „*censui censendo*" gewesen sei.

Niebuhr, welcher r. G. I, 503 annimmt, dass „*res mancipi* und *censui censendo* vom Anfang gleichbedeutend gewesen sind", suchte dies, wie erwähnt, durch die Annahme möglich zu machen, dass die Zahl der *res mancipi* „für die alte Zeit[1]) viel zu klein" angegeben werde. „Wenigstens möglich ist es, dass einstmals alles, was nicht zum bloſsen Besitz gehörte, *res mancipi* war und hieſs".

Mit Recht wird diese im übrigen durch nichts begründete Hypothese von Huschke Servius Tullius 567 verworfen. Er meint: „Wie sehr die Ansicht, dass man später einige Sachen willkürlich aus dem Verzeichniss der *res mancipi* weggelassen habe, der römischen Weise überall von bestimmten Principien auszugehen und diese durchgreifend festzuhalten, widerspreche, fühlt jeder, der auch den unterscheidenden Character der *res mancipi* nicht anzugeben vermag".

Den umgekehrten Weg, den Gegensatz zwischen *res mancipi* und *res censui censendo* auszugleichen, hat Mommsen in seinem römischen Staatsrecht (II, 1, 360) eingeschlagen. Er nimmt an, dass die Zahl der *res censui censendo* in älterer Zeit bedeutend geringer gewesen und auf die Gegenstände der Boden- und Ackerwirthschaft beschränkt gewesen sei. Wieder anders Huschke, der das quiritische Eigenthum mit den *res censui censendo* identificirt und dieses letztere ursprünglich namentlich auf die *res mancipi* beschränkt sein lässt.

Dem gegenüber muss darauf hingewiesen werden, dass die *res censui censendo* stets und principiell im Gegensatz zu den Begriffen der *res mancipi* und dem quiritischen Eigenthum unter den declarirten Gegenständen gestanden haben müssen.

Bekanntlich hat sich die Besteuerung in erster Linie auf diejenigen bezogen, welche (wenigstens zum gröſseren Theil) auſserhalb der Tribus[2]) standen und eben *aerarii* (= Steuerzahler)[3]) waren. Es ist nun natürlich nicht daran zu denken, dass solche Aerarier — selbst abgesehen von den in Rom anwesenden Peregrinen, welche

[1]) Soweit damit auf eine Zeit hingewiesen wird, die weit vor aller Geschichte liegt, in welcher die Mancipation vielleicht einmal allgemeine Kaufform, ohne Zeugen, Wage und *libripens* war, will ich darüber mit Niebuhr nicht rechten. Insofern sie sich aber auf die nachservianische Zeit bezieht, ist dies sicherlich falsch. Vgl. S. 440.

[2]) Vgl. das über das *tributum* V § 7 Gesagte.

[3]) Es ist mir unverständlich, wie E. Hoffmann Zeitschr. f. österr. Gymn. 1866, 588 diese richtige Ableitung hat in Frage ziehen können. Genaueres VIII § 1.

nicht im römischen *commercium* standen und daher auch nicht des quiritischen Eigenthums fähig waren — die Erwerbsarten des *ius civile* aufgesucht haben sollten, wenn ihnen die Formen des *ius gentium*, aufserdem dass sie bequemer waren, auch noch den Vortheil gebracht hätten, dass sie steuerfrei geblieben wären[1]). Es kann demnach nicht fraglich sein, dass die Besteuerung bei den Aerariern nicht nur das Eigenthum *ex iure Quiritium*, sondern alles sonstige Eigenthum *ex iure gentium (in bonis)*, Besitz und Besitzrechte berücksichtigt habe[2]). Liv. 4, 24, 7 zeigt aber, dass die Römer eine solche *ex censu* bemessene Vermögenssteuer bereits für die Zeit bald nach dem Decemvirat annahmen.

Nun kann man allerdings mit Mommsen (röm. Staatsr. II, 1, 361 f.) vermuthen, dass dies bei den Tribulen in frühester Zeit anders als bei den *aerarii* gewesen, bei diesen nur die *res mancipi* und auch nur die in rechtem Eigenthum stehenden Gegenstände steuerpflichtig gewesen seien; indessen schweigen unsere Quellen darüber, sie deuten im Gegentheil an, dass die Besteuerung zwar in der Höhe[3]), aber nicht in Bezug auf die Objecte bei den *aerarii* eine andere als bei den *tribules* gewesen sei.

Es folgt dies abgesehen von dem eben citirten Fall Liv. 4, 24, 7 auch daraus, dass mit dem Census von Anfang an nothwendig eine *aestimatio* verbunden war[4]), diese aber doch gewiss nicht Geld und Geldeswerth, also *res nec mancipi* ignorirt haben kann; und ferner ist es schwer denkbar, dass eine Steuerordnung überhaupt, namentlich aber bei solchen Werthgegenständen gefragt haben sollte, ob sie im quiritischen Eigenthum oder nur im Besitz gestanden hätten.

Endlich wird der Zweck dieser Mommsen'schen Hypothese, die nicht unbedenkliche Consequenzen[5]) hat, nicht erreicht. Denn

[1]) Mommsen r. St. II, 1, 362. „Da dem *aerarius* aus der Schatzung nur Lasten und keine Rechte erwuchsen, hatte auch die Gemeinde kein Interesse daran, für das von ihm declarirte Eigenthum den Beweis des Erwerbs zu fordern und eine politisch fast rechtlose Stellung der öffentlichen Controle zu unterwerfen".

[2]) Nur eine nothgedrungene Ausnahme trifft die Possessionen am *ager publicus*, weil von ihnen bereits *vectigal* ans Aerar gezahlt wurde und schwerlich von ein und demselben Gegenstande eine doppelte Steuer erhoben werden konnte.

[3]) Mommsen r. St. II, 1, 373. 364. Marquardt Handb. III, 2, 130.

[4]) Eine Tribuskatastrirung und eine Classificirung der Bürger war noch kein Census. Vgl. VII § 7.

[5]) Das Bedenkliche dieser Hypothese ist, dass damit schon früh der finanzielle Gegensatz von *tribules* und *aerarii* aufgehoben worden sein muss. Mommsen selbst

offenbar beabsichtigte Mommsen die sich widersprechenden Berichte, dass einerseits *res mancipi* im Census besonders berücksichtigt wurden, andererseits aber schon früh zahlreiche *res nec mancipi* declarirt werden mussten, in der eben angegebenen Weise zu vereinigen, dass er zwar beides, aber natürlich für verschiedene Epochen annahm.

Hat jedoch noch Cicero bei Ackergütern gefragt, ob sie unter dem *ius civile* ständen und ob sie, was dasselbe ist, *res mancipi* wären, so muss dieser Gegensatz auch damals noch beim Census berücksichtigt worden sein.

Ueberblicken wir noch einmal, ehe wir Folgerungen aus dem Gesagten ziehen, die gefundenen Resultate.

Es stellte sich als unmöglich heraus, irgend welche bindende Normen aufzufinden, welche zugleich für die Classificirung und die Besteuerung der Bürger Geltung haben konnten. Ferner wurde gezeigt, dass die Classenstellung des römischen Bürgers unmöglich von der Gesammtsumme, nach welcher die Höhe der direkten Steuer eines jeden bemessen wurde, abhängig gewesen sein kann. Von den zwei Eventualitäten, dass der Censor entweder nach Gutdünken, oder nach einem Theil des declarirten Eigenthums die Classe der Bürger festgestellt habe, billigten wir durchaus die letztere. Indem wir dann auf die Erklärung des Umstandes, dass von sämmtlichen *res censui censendo*, selbst von den im quiritischen Eigenthum stehenden, die *res mancipi* scharf getrennt wurden, eingingen, mussten wir bekennen, dass die bisherigen Erklärungsversuche die Gegensätze theils unklar erfasst oder vertuscht, theils darin gefehlt haben, dass sie den Werth der *res mancipi* und des *iustum dominium ex iure Quiritium* auch für die Bemessung der direkten Steuer hervorhoben. Grade die Steuererhebung hat von jeher und principiell von derartigen Kategorien absehen müssen.

Wenn dem nun so ist, so kann die besondere Stellung, welche die *res mancipi* den übrigen *res censui censendo* gegenüber im Census einnehmen, nur so erklärt werden, dass dieselben von besonderer Wichtigkeit für die übrigen Ziele des Census gewesen seien. Da aber für die Ertheilung oder die Bewahrung des Bürgerrechts der Besitz von Grundeigenthum höchstens von accessorischer

sagt darüber r. St. II, 1, 362: „Späterhin, es scheint ziemlich früh, ist auch bei den Grundeigenthümern das Tributum zur Vermögenssteuer geworden".

Bedeutung gewesen sein kann, das römische Bürgerrecht nie dem armen, aber freigeborenen unbescholtenen Manne auch bei mangelndem Vermögen oder Grundeigenthum vorenthalten gewesen sein wird, so bleibt wieder lediglich die Anordnung und Vertheilung der militärischen Pflichten, für welche die *res mancipi* von Werth gewesen sein können.

In der That ist kaum irgend ein passenderes Supplement der servianischen Heeresordnung denkbar, als die Bestimmung, dass nur derjenige das ehrende Recht das Vaterland zu vertheidigen erhalten solle, der Haus und Hof sein eigen nennen und dieses sein Recht auch durch Vorführung der Mancipationszeugen leicht und sicher erweisen könne.

Dabei muss nun weiter die wichtige Frage aufgeworfen werden: Sind stets nur die *res mancipi* im Census resp. bei der Classificirung der Bürger besonders berücksichtigt worden, welche quiritisches Eigenthum waren, oder auch die, welche wegen mangelnder Qualität des Erwerbers oder der Erwerbsart nur *iure gentium* im Besitze der Declaranten waren?

Für die ältere republikanische Zeit — das wird Huschke[1]) zugestanden werden müssen — kann nur quiritisches Eigenthum bei der Bestimmung der Classe eines Bürgers mafsgebend gewesen sein, denn wie sollte der römische Staat, der gerade bei Grundeigenthum noch zähe das (quiritische) Anrecht seiner Bürger festhielt und den Fremden nur ein bonitarisches Eigenthum an demselben einräumte[2]), schon früh von der ihm eigenthümlichen Rechtsordnung zu Gunsten der Fremden abgesehen haben?

Diese Unterscheidung von quiritischem und bonitarischem Eigenthum, die nur bei *res mancipi* auftritt, kann meiner Meinung nach doch kaum anders gedeutet werden, als dass der Staat die Eigenthumsrechte seiner Bürger bei den wichtigsten Vermögensgegenständen zu schützen und die Ausländer namentlich von den Gütern zurückzuhalten suchte, durch welche die für den römischen Bürger wichtige Ehrenpflicht des militärischen Dienstes und das Ehrenrecht im *comitiatus maximus* abzustimmen, bedingt waren. Aber ebenso fest, wie ich dies für die ältere republikanische Zeit zur Geltung bringen möchte, muss ich dies für die beiden letzten

[1]) Servius Tullius z. B. 566.

[2]) Puchta-Krüger Institutionen 185ff.

Jahrhunderte leugnen: für die Zeit der Einführung des Formularprozesses[1]), der Interdicte und der durch sie vorbereiteten Gleichstellung von quiritischem und bonitarischem Eigenthum. Eine Aufnahme der Libertinen in die Tribus und von da in die Centuriatcomitien[2]) ist nur denkbar, wenn die Libertinen, welche bis zu ihrer Aufnahme in die Tribus des quiritischen Eigenthumsrechtes unfähig gewesen waren, mit Rücksicht auf ihr bonitarisches Eigenthum an *res mancipi*[3]) mit in die Classen einrangirt werden konnten. Es liegt die Vermuthung nahe, dass, nachdem die Censoren seit Appius hierin bald laxer[4]) bald strenger[5]) verfahren waren, gesetzlich fixirt worden sei, dass auch bonitarisches Eigenthum an *res mancipi* beim Census und bei der Classificirung berücksichtigt werden könne.

Dagegen ist eine zweite von Huschke[6]) aufgestellte Behauptung, durch welche die Zahl der zur Classificirung wichtigen Objecte bedeutend vermehrt worden wäre, unbedingt zu verwerfen. Nach ihm durften (mit der Zeit) alle Dinge, welche jemanden *ex iure Quiritium* gehörten, im Census angegeben werden, einerlei ob sie *res mancipi* waren oder nicht, und dabei denkt er sich als selbstverständlich, dass dieselben nicht nur für die Steuer, sondern zugleich auch für die Classenstellung der Bürger von Einfluss gewesen seien.

Diese Ansicht kann natürlich schon nach dem, was über die besondere Bedeutung der *res mancipi* nachgewiesen wurde, als beseitigt angesehen werden. Doch verdienen auch noch einige Mängel derselben hervorgehoben zu werden.

Es muss zunächst zugestanden werden, dass es befremden müsste,

---

[1]) Huschke Serv. Tullius 566: „Erst in der dritten Periode, wo durch das prätorische Recht die factischen Zustände durchaus den Character der Rechte annahmen, dürften die Censoren darauf gehalten haben, dass auch das bonitarische Eigenthum ... mit veranschlagt wurde".

[2]) Von Appius Claudius heifst es 9, 46 *humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit* d. h. die Tribut- und Centuriatcomitien.

[3]) Liv. 45, 15.

[4]) So Appius selbst, ferner die Censoren des Jahres 252 P. Sempronius Sophus und M'. Valerius und die Censoren des Jahres 241, beides mit Rücksicht auf Liv. Ep. 20: *libertini in quatuor tribus redacti sunt, cum dispersi per omnes antea fuissent.*

[5]) So Fabius Maximus Rullianus, der 304 alle Libertinen in die 4 städtischen Tribus versetzte.

[6]) Servius Tullius 559 f.

wenn das wichtigste Eigenthum der römischen Bürger, welche nicht den Ackerbau zu ihrer Hauptbeschäftigung gemacht hatten, z. B. Schiffe, Schaf-, Schweine- und Ziegenheerden, städtische Servituten, baares Capital (*pecunia numerata*) u. a. bei der Einreihung in die Klassen nicht berücksichtigt sein sollte.

Nichtsdestoweniger können sie nicht mit zu dem Theil der *res familiaris* gehört haben, welcher die bürgerliche Rangstellung erhöhte.

Vor allem spricht eine allgemeinere Erwägung dagegen. Es war, wie gezeigt wurde, in älterer Zeit leichter *res nec mancipi* zu quiritischem Eigenthum zu erhalten, als *res mancipi*[1]). Bei jenen waren früh die Formen des *ius gentium*, bei diesen nur die des *ius civile* verwendbar. Wenn also alles quiritische Eigenthum bei der Classificirung der Bürger berücksichtigt worden wäre, so wäre in vielen Fällen der bonitarische Eigenthümer an *res mancipi* sehr benachtheiligt gewesen gegenüber dem quiritischen Eigenthümer an *res nec mancipi*, d. h. die Grundlage der Classeneintheilung, Ackergut und Ackerwirthschaft, wären in ihrem Einfluss auf die bürgerliche Stellung durch das Eigenthum an den verschiedensten Mobilien ersetzt und damit die Geldwirthschaft ungebührlich bevorzugt worden.

Was specielle Zeugnisse zur Entscheidung der angeregten Frage anbetrifft, so sind wir wieder hauptsächlich auf die zwei mehrfach citirten Stellen Liv. 39, 44 und Cicero pro Flacco 32, 80 angewiesen. Aber ich glaube, schon nach diesen Berichten können wir Huschke's Vermuthung unbedingt verwerfen. Bei Livius erscheinen *ornamenta*, ... *quae pluris quindecim milia essent*, offenbar also von edlem Metall, ferner Lustsclaven *mancipia minora annis viginti*, *quae* ... *decem milibus aeris aut eo pluris venissent*: beides *res nec mancipi*[2]), welche damals aber quiritisches Eigenthum bereits durch *traditio* werden konnten. Die Censussumme wird nun durch Cato für beide verzehnfacht und kann also nicht für die Classenstellung der Eigenthümer von Bedeutung gewesen sein. Ein gleiches gilt für die

[1]) Vgl. Puchta-Krüger Inst. II, 188. Huschke Servius Tullius 567. Jedoch behauptet er S. 570 mit Unrecht, dass man bewegliche *res mancipi* von Peregrinen „durch blofse Tradition *ex iure Quiritium* habe erwerben können".

[2]) Fraglich könnte dies bei den Sclaven sein, da *mancipia* meist *res mancipi* sind. Indess würde die Anwendung der *mancipatio* auf derartige Subjecte, die ebensowenig zum Ackerbau zu gebrauchen waren, als ein Rennpferd, denn doch von strengeren römischen Juristen, wie den Proculianern Gaius 2, 15. 16, perhorrescirt worden sein.

Angaben des Decianus. Dieser hatte u. a. *pecunia numerata*, das durch *traditio* damals schon sein quiritisches Eigenthum werden konnte, offenbar willkürlich erhöht im Census declarirt und da es doch undenkbar ist, dafs der einzelne seine Classenstellung durch betrügerische Angaben habe verbessern können, so folgt daraus, dass die *res nec mancipi*, auch wenn sie quiritisches Eigenthum waren, nicht für die Classificirung von Einfluss gewesen sein können.

Folgende tabellarische Uebersicht wird das in diesem Abschnitte gewonnene Resultat veranschaulichen:

Für den *Census civium* kamen in Betracht:

1. *res mancipi*, die *ex iure Quiritium* Eigenthum waren; nach ihnen allein wurde bis ca. 312 v. Chr. die Classe und die Qualität der Militärpflicht bestimmt.

Daneben waren ebenfalls *res censui censendo*:

2. ihr quiritisches Eigenthum an *res nec mancipi*,
3. ihr bonitarisches Eigenthum (an *res mancipi*),
4. nach Abzug ihrer Schulden[1]) auch die Gelder, welche sie als Hypothek (*fiducia*) oder als Darlehn weggegeben hatten[2]).

Nach diesen (2—4) wurde unter Hinzurechnung und Abschätzung des quiritischen Eigenthums an *res mancipi* (1) der Census eines Bürgers bis ca. 312 v. Chr. abgeschätzt und gewöhnlich 1 pro 1000 als tributum festgestellt.

Nach dieser Zeit ist dann das bonitarische Eigenthum an *res mancipi* (3) mit zur ersten Rubrik (1) gezogen werden, nicht aber das sonstige quiritische Eigenthum, oder gar Forderungen, Servituten u. dgl.

Zur Empfehlung dieses Resultates, dass die Classificirung der Bürger in gar keiner Beziehung zu einer directen Besteuerung standen[3]), darf namentlich noch auf jene denkwürdige Vertheilung

[1]) Es folgt dies zwar schon aus dem Princip des Besteuerungsmodus, wie wir es oben entwickelt haben, wonach namentlich auch auf blofsen Besitz Rücksicht genommen werden musste. Doch werde ich auf die Berechnung von Schulden und Darlehen sogleich noch weiter zu sprechen kommen.

[2]) Ueber die verschiedene Berechnung der Schulden bei Classificirung und Besteuerung vgl. § 9 e.

[3]) Ich weise hier nur kurz darauf hin, dass auch in Athen nicht die Classenstellung, sondern das τίμημα die Höhe der direkten Steuer bestimmt. Ob Boekh (Staatshaushalt der Ath. I, 653 f.) dieses letztere richtig bestimmt hat, scheint mir sehr fraglich zu sein.

aufsergewöhnlicher Lasten in den Zeiten des 2. punischen Krieges 214 v. Chr. hingewiesen werden (Liv. 24, 11). Bei derselben werden nicht etwa die Classenansätze berücksichtigt, sondern die Zahl der Matrosen, welche jeder Reiche zu stellen hatte, und die Höhe des Soldes für dieselben wurden nach andern Normen, nach den Vermögensstufen von 50000. 100000, 300000, 1,000000 As bemessen. Daraus darf man nun allerdings nicht mit Pluess (Entwickelung der Centurienverfassung 55) schliefsen, dass es damals „Classen in den Comitien nicht gegeben habe"; wohl aber soviel, dass die Classen für die Besteuerung gleichgültig waren.

d) Die grundverschiedenen Modalitäten bei Classificirung der Quiriten nach ihrem Eigenthum und der Abschätzung ihres steuerfähigen Besitzes zeigen sich nun noch in mehreren andern Fällen. So namentlich in der Stellung der *filii familias in potestate patris*. Es wird gewiss niemand behaupten, dass die *filii familias in potestate patris* abgesehen von ihrem *peculium* neben ihren Vätern noch einmal Tributum von ihrer gemeinsamen *res familiaris* gezahlt haben. Nichtsdestoweniger müssen sie in die Tribus und in die Centurien aufgenommen sein. Ja sie müssen in den Classen einen gleich hohen Rang mit ihren Vätern erhalten haben[1]). Denn im andern Falle müssten die *centuriae iuniorum* der ersten Classe geradezu verwaist und im Verhältniss zu ihren *seniores* zu schwach besetzt gewesen sein.

Ich brauche wohl kaum hinzuzufügen, wie schroff gerade hier die Consequenzen einer Steuerordnung denjenigen einer bürgerlichen Classeneintheilung — nach den hier ausgeführten Grundsätzen — widersprechen mussten. Standen die Höhe der Steuer und der Rang in den Classen zu einander im Verhältniss, so musste den vermögensrechtlich unselbständigen — also steuerfreien — Bürgern der Eintritt in die Classen verwehrt sein. Wer aber mit Recht diese Folgerung verwirft, der kann auch nicht mehr jenen Obersatz als Grundlage der servianischen Classeneintheilung festhalten.

e) Endlich führt uns noch die bisher ungelöste Frage nach der Berechnung der Schulden im Census auf eine richtige Beleuch-

[1]) Ich stehe sogar nicht an zu behaupten, dass z. B. auch dort, wo mehrere Söhne erbberechtigt waren, dieselben nach dem Tode ihres Vaters auch dann in ihrer Classe geblieben seien, wenn sie ihre *res familiaris* ungetheilt und gemeinsam bewirthschafteten. Vgl. die Stelle über die 16 Aelier Val. Max. 4, 4, 8.

tung des Gegensatzes von Eigenthumstaxirung und Abschätzung des steuerfähigen Vermögens.

Huschke sagt (Servius Tullius 565) gewiss richtig über die Angaben für die censorischen Steuerlisten: „Wenn jemand sein Vermögen abschätzte, so zog er hierbei ohne Zweifel ebensowohl die Schulden ab, als er umgekehrt auch ausstehende Capitalien gewissenhaft einzurechnen hatte. Ja es geht aus Liv. 6, 27[1]) in der That hervor, dass man dem Censor selbst die Berechnung des Activ- und Passivstandes vorlegte". Huschke hätte diese richtige Bemerkung aber nicht wieder dahin einschränken sollen (S. 566), dass für das *tributum* die Schulden nicht von dem Werthe des Gesammtvermögens, sondern nur von demjenigen des Mobiliarvermögens abgezogen worden seien. Woraus schliefst denn Huschke, dass die armen Plebejer „von dem Werthe des Ackers schlechthin den Schoss zahlen mussten?" Doch wohl nur den annalistischen Berichten zu liebe, welche melden, wie sehr die verschuldete Plebs durch das *tributum* noch obenein gedrückt worden sei! In diesem Falle würde ich es doch für vernünftiger halten, diese ganz allgemein gehaltenen, gröfstentheils unwahrscheinlichen Berichte[2]) zu opfern, ehe ich einem so ganz sonderbaren Steuersystem, das bald die Schulden berechnet und dann doch wieder die wichtigsten, die hypothekarischen Schulden nicht abzieht, meinen Beifall zollte[3]). Dabei bedenke man doch, wie gering das regelmäfsige *tributum* den Bürger der fünften Classe treffen musste[4]), ehe man jenen annalistischen Ausschmückungen bis soweit Glauben beimisst.

Aber eine ganz andere Bewandtniss hat es mit den Angaben

---

[1]) Liv. 6, 27: *Censoribus eguit annus, maxime propter incertam famam aeris alieni. — — Eam vero ludificationem plebis tribuni ferendam negabant. Fugere senatum testes tabulas publicas census cuiusque, quia nolint conspici summam aeris alieni, quae iudicatura sit demersam partem a parte civitatis.*

[2]) Stellen bei Schwegler r. G. II, 210 und Lange r. A. I[2], 542, die beide diese Ansicht mit Huschke theilen. Mit Recht dagegen Ihne r. G. I, 124 A. 17.

[3]) Es giebt noch einen sehr wahrscheinlichen Ausweg das Drückende einer Steuer *ex censu* auch bei verarmten Tribulen zu erklären. Derjenige Bauer, der im letzten Census z. B. auf 30000 As geschätzt war, durch Miswachs und feindliche Einfälle alles verloren hatte, musste selbstverständlich trotz seiner augenblicklichen Verschuldung nach dem Census des letzten *lustrum* Steuer zahlen. Liv. 24, 11, 7.

[4]) Von ca. 5000 schweren As 1 pro mille = 5 Pfundas.

unserer Quellen, dass die armen verschuldeten Plebejer Kriegsdienste gethan, dass sie also sicher in den Tribus, in der Aushebungsliste, bis zum Decemvirat zweifellos (oder wenn man unserem Nachweise beipflichtete) stets in den Classen gestanden haben müssen. Dieser eine Umstand, der zu häufig und für die verschiedensten Zeiten berichtet wird[1]), als dass er einer der schlechteren annalistischen Fictionen sein könnte, muss uns darauf hinführen, dass wenigstens die Stellung in den Listen der Militärpflichtigen und damit also auch in den Classen von den Schulden abgesehen habe. Auch hat Huschke kurz vorher (558) als guter Jurist zugestanden: „aus dem Quiritischen Princip[2]) des Census" folge, „dass im Census zwei Haupttheile des Vermögens selbständig nicht berücksichtigt wurden, erstens das, was Jemandem blos factisch gehört und worauf sich die Interdicte und prätorischen Klagen beziehen, vor allem also die *possessio agri publici*[3]), und zweitens, das, was er zu fordern hat oder schuldig ist, worauf sich also die Condictionen beziehen. Denn keines von beiden gehört ihm *ex iure Quiritium*".

Wo Huschke so mit sich selbst, mit seinen eigenen Worten in Widerspruch geräth, — einmal die Berücksichtigung der Forderungen und Schulden für die Steuersumme behauptet, sodann dies wieder zurücknimmt, ja für die Stellung des Bürgers in Heer und Classen wieder zurücknehmen muss — da ist es unnöthig, diesen Gegensatz von Classificirung und Besteuerung weiter auszuführen.

Mit Genugthuung können wir darauf hinweisen, wie nach dem von uns bereits ausführlich erbrachten Erweise, dass in den beim Census declarirten Gegenständen das quiritische Eigenthum an *res mancipi* von dem übrigen Eigenthum und Besitz geschieden wurde, nach ihm die Stellung in Tribus, Classen und Heer normirt

---

[1]) Schwegler röm. Gesch. II, 209. 210. Schwegler erwähnt u. a. daselbst, dass die aus dem Schuldgefängnisse freigelassenen Schuldknechte in den Legionen dienen: „was nur dann möglich war, wenn sie beim Census das zum Kriegsdienst erforderliche Eigenthum angegeben hatten, ihre Schulden also nicht abgezogen worden waren".

[2]) Dieses erklärt er S. 523 so, dass im Census „nur dasjenige in Anschlag komme, was Jemand *ex iure Quiritium* ist, oder ihm *ex iure Quiritium* angehört".

[3]) Dazu Anm. 67: „Aber auch Alles, was man durch blofse prätorische Acquisitionen z. B. *bonorum possessio*, Tradition einer *res mancipi* u. s. w. erworben hatte". Die Possessionen am *ager publicus* waren allerdings nicht *censui censendo* und steuerpflichtig, jedoch aus ganz anderen Gründen. Vgl. S. 429 A. 2.

worden sei, nach dem gesammten abgeschätzten Vermögen dagegen nur das *tributum* — eine solche Verschiedenheit in der Berechnung der Schulden geradezu nothwendig werden musste. Wenn nur das quiritische Eigenthum an *res mancipi* die Classe des Bürgers bestimmte, so verstand es sich von selbst, dass seine Schulden nicht abgerechnet, seine Forderungen nicht mitberücksichtigt werden durften. Solange ein römischer Bürger selbst nur ein *nudum ius Quiritium* an seinem Ackergut hatte, konnte ihm das Recht auf Tribus, Classe, Centurie und Heeresdienst nicht genommen werden[1]).

Gerade umgekehrt musste es bei der Steuererhebung gehalten werden. Wir zeigten oben, dass bei allen Nichtvollbürgern die Steuer selbstverständlich nicht auf die Qualität des Eigenthums — ob quiritisches oder bonitarisches, ob Besitz oder Eigenthum — irgend einen Werth gelegt haben kann. Dies entscheidet auch für die erst später und nur ausnahmsweise von den Bürgern erhobene Steuer. Es kommt hinzu, dass bei der Annahme, *tributum* sei nur von quiritischem Eigenthum erhoben, die Bürger der ersten Classe ja leicht den Mehrbetrag über die Minimalsumme von 100000 As der Steuer hätten entziehen können: ja der ganze Census wäre dann nur eine nutzlose Manipulation gewesen.

10.

Von den drei in diesem Abschnitt erwiesenen Thesen haben die ersten beiden für die Definition der servianischen Tribus zunächst nur einen negativen Werth: sie bewahren dieselbe vor ungehörigen Bestandtheilen. Wer den daselbst gegebenen Nachweis acceptirt hat, wird also alle diejenigen Classen der Bevölkerung,

---

[1]) Es lag hierin allerdings eine auffallende Begünstigung des Grundbesitzerstandes, wie sie nur dadurch erklärlich wird, dass ja bis auf die 3. Periode einer Aushebung *ex classibus* (S. 354) der höheren Classe eine kostspieligere, längere und gefährlichere Dienstpflicht entsprach. Erst in der 3. Periode der Aushebung *ex classibus* wäre es eine Ungerechtigkeit gewesen, wenn z. B. Lucius mit einem praedium von 100000 As, mit hypothekarischen Schulden von 76000 As, in die 1. statt in die 5. Classe gesetzt worden wäre, obgleich er nur von 24000 As Tributum zahlte. Jedoch ist gerade in dieser Epoche (S. 434) das bonitarische Eigenthum an *res mancipi* mit in Anschlag gebracht und dadurch jene Bevorzugung der Grundeigenthümer wenigstens einigermafsen beschränkt worden. Auch pflegen Leute höherer Stände lieber eine höhere Steuer zu zahlen, ehe sie ihre Passiva öffentlich darlegen.

welche zwar direkte Steuer zahlten, im Uebrigen aber nicht zum Eintritt in die Aushebebezirke berechtigt waren, z. B. die *orbi et orbae*, die *libertini, socii, peregrini*, sowie die nicht in den Tribuslegionen dienenden *municipes* aus denselben verweisen.

Die dritte These dagegen birgt noch einen ganz besonderen positiven Kern. Wenn die servianischen Classen eine Heeresordnung waren und nur diejenigen in dieselbe Aufnahme fanden, welche und soweit sie rechtes Eigenthum an Grundstücken und dem dazu gehörigen Sclaven- und Zugviehbestand besafsen, und wenn ferner die Classen aus den Tribus ausgehoben worden sind, ja diese anfangs lediglich Aushebebezirke waren, so folgt mit der gröfsesten Sicherheit, dass ursprünglich dieselben Vorbedingungen für den Eintritt in die Tribus wie für den in die Classen gefordert wurden. Denn wie hätte man verständiger Weise die in die Tribus aufnehmen können, welche der anfänglich allein militärischen Bestimmung derselben nicht entsprachen?

Dieses positive Resultat giebt also erstlich die vollgültige Bestätigung der anfangs gefundenen Definition der Tribus. Sie ergänzt dieselbe aber dahin, dass in die Tribus die Theilhaber am römischen Ackerlande nur dann aufgenommen seien, wenn sie quiritische Eigenthümer ihres Ackergutes waren.

Aufserdem kann aber noch ein zweiter wichtiger Satz aus dieser dritten These gefolgert werden.

Wenn nur quiritische Grundeigenthümer[1]) in Tribus und Classen standen, so müssen ihre Mitglieder auch eine weitgehende privatrechtliche Selbständigkeit besessen oder doch seit Servius erhalten haben. Denn Grundeigenthümer *ex iure Quiritium* konnte nur derjenige sein, welcher das *ius commercii* besafs, und wer Grundeigenthümer *(herus)* war, der musste auch über sein Grundeigenthum *(heredium)* testiren können. Ferner können demjenigen, welcher quiritischer Grundeigenthümer war, die wesentlichsten Rechte gegenüber seiner Familie nicht gefehlt haben. Wer Sclaven mancipiren konnte, musste ebensogut seinen Sohn mancipiren können, wer Herr der *res familiaris* war, musste auch Herr der Familie sein:

[1]) Nur die *filii familias in potestate patris* bildeten in sofern eine nothgedrungene Ausnahme (S. 395), als sie ja als Vertheidiger und Vertreter des Erbgutes ins Feld ziehen sollten und also in die Aushebebezirke aufgenommen waren, während doch nur ihr Vater der wahre Eigenthümer des Ackerguts war.

wie denn die Römer beides mit dem gleichen Ausdrucke *familia* bezeichneten.

Daraus folgt aber sogleich ein Weiteres.

Mehrere der genannten Rechte waren bisher unter Mitwirkung der Curiatcomitien geordnet worden. Diese haben eine Reihe von Familienangelegenheiten, Adoptionen, Arrogationen, Testamente, früher wahrscheinlich selbst Eheschliefsungen überwacht und zwar nach priesterlichen Satzungen[1]) denselben Beschränkungen auferlegt. Es war nun leicht erklärlich, dass die römischen Priester jener Zeit derartige Angelegenheiten in einseitigem Standesinteresse entschieden, z. B. kein Testament eines Clienten zu Ungunsten seines Patrons geduldet haben.

War es soweit schon für die Curialen wünschenswerth, dass sie jene Rechte, befreit von sacralen Eingriffen, erhielten, so war es für alle nicht in die Curien eintretenden[2]) Mitglieder der Tribus eine Lebensfrage, dass ihnen die privatrechtliche Selbständigkeit auf civilem Wege ermöglicht wurde. Denn was half einem Tribulen das Recht ein Testament zu machen, das ein Act der Curien wieder umstofsen, was ein Recht, in seinen eigenen Familienangelegenheiten selbständig Anordnungen zu treffen z. B. eine Adoption vorzunehmen, wenn die Curien dies aus sacralen Gründen rückgängig machen konnten. Hier müssen also das *testamentum per aes et libram*, das *ius mancipi* und *emancipationis* ausgeholfen haben: sie können seit Servius nicht mehr den Tribulen gefehlt haben, so sehr auch dadurch jene analogen Acte unter sacralrechtlichen Formen in Curiatcomitien überflüssig wurden.

Selbstverständlich muss übrigens die Mancipation[3]) damals schon

[1]) Ihering G. d. r. R. I², 265—300.

[2]) Inwiefern diese Eventualität wirklich eingetreten ist, vgl. § 12 S. 446.

[3]) Kürzer und klarer als Mommsen r. G. I⁴, 154 A. 1 kann man nicht die Entwickelung und Ausbildung der Mancipation darlegen: mit Recht hebt er hervor, dass „die Mancipation ihrem Ursprung nach weit älter als Servius sei", „zunächst nur auf Gegenstände, die durch Ergreifen mit der Hand erworben werden", passe. „Ohne Zweifel ist die Mancipation ursprünglich allgemeine Kaufform", aber „die Mancipation in ihrer entwickelten Gestalt ist nothwendig jünger als die servianische Reform" — „wie selbst die Tradition angenommen haben muss, da sie Servius zum Erfinder der Wage macht". Nur die Schlussbemerkung Mommsen's („dass Mancipation noch nach der servianischen Reform bei allen Sachen vorgekommen") ist nach der im Text entwickelten Theorie dahin zu modificiren, dass derselbe gesetzliche Act,

jene entwickelte Gestalt, welche sie in späterer Zeit gehabt hat, angenommen haben. Nur dann konnte das Eigenthum am Familiengut den Bürgern völlig gesichert sein, wenn der Eigenthumswechsel bei *res mancipi* von der magistratischen Anerkennung[1]) unabhängig war.

So ist denn durch die Stiftung der servianischen Tribus die bisherige sacrale Einheit des *populus Romanus* XXX *curiarum* durch die civilrechtliche Einheit der *Quirites*, der durch gleiches Landrecht vereinigten Wehrmänner, durchbrochen worden.

„Die servianische Verfassung ersetzt religiöse Formen durch Geldgeschäfte" (Müller-Deecke Etrusker I, 361 A. 99).

Damals[2]) müssen also

neben das *testamentum pro curiis* .... das *t. per aes et libram*,
neben die *adoptio pro curiis* ..... die *mancipatio*,
neben die *detestatio sacrorum p. c.*.... die *emancipatio*,
neben die *confarreatio* ..... die *coemptio*

getreten, für den vielleicht nur unter sacralen Formen[3]) möglichen,

---

welcher höchst willkürlich und im Widerspruch mit dem Wesen der Mancipation dieselbe auf Immobilien ausdehnte, auch die Beschränkung dieser Eigenthumserwerbsart auf *res mancipi* normirt haben wird.

[1]) Grade diese Seite der Mancipation „die Zahl der Zeugen (als Garantie für den Staat und als Ersatz der magistratischen Aufsicht) und die Aufzählung derjenigen Gegenstände, die mancipirt werden" konnten, also namentlich die Ausdehnung auf Immobilien, werden „servianische Neuerungen sein". (Vgl. Mommsen r. G. I⁴, 155).

[2]) Es kommt hier nur auf die Anerkennung des Hauptprincips an. Einige der genannten Rechte könnten sich z. B. erst nach und nach als Consequenzen des *ius Quiritium* ausgebildet haben. Ueber die *coemptio* urtheil treffend Müller-Deecke Etrusker I, 361 A. 99.

[3]) Unter Verrückung der Grenzsteine und Abmessung des Ackerstückes durch die Augurn, vgl. Pauly Realenc. *agri arcifinales*, *agri mensores*. Direkt ist allerdings nichts über eine solche Art des Grundeigenthumwechsels berichtet. Erwägt man aber, dass mehr oder weniger alle späteren Rechtsverhältnisse in frühester Zeit unter sacralen Formen und nach sacralen Satzungen geordnet sein werden, dass die Augurn die ältesten Agrimensoren waren und dass die *mancipatio praediorum* nicht ursprünglich gewesen sein kann, so ist eine solche höchst wahrscheinlich. — Das Grundeigenthum ist bei einem Volke, welches die Rechte der Privaten so früh und so scharf ausgeprägt hat, höchst wahrscheinlich stets veräufserlich gewesen. (Ihering, G. d. r. R. II. Einl.). Nur gehörte die *ars mensoria*, mit welcher in ältester Zeit die Entscheidungen über Wechsel im Grundeigenthum verbunden gewesen sein werden, nicht unter das *ius civile* (Rudorf röm. Feld. 2, 229); die Verletzung der Grenzsteine traf sacrale Strafe und nur sacrale Behörden können dies ungestraft gethan haben.

selteneren Eigenthumswechsel bei Immobilien die *mancipatio praediorum* eingeführt sein[1]); natürlich aber bestanden die alten sacralen Ordnungen neben den neuen civilrechtlichen fort und sind erst mit der Zeit mehr und mehr, niemals jedoch völlig verdrängt worden.

11.

Fassen wir kurz das Resultat dieses Abschnittes zusammen.

Unter Tribus verstand man in der Zeit der späteren Republik:

1. Einen bestimmten Theil des römischen *ager privatus*.
2. Auf Menschen übertragen alle in diesem Districte wohnenden.
3. Als juristischen *terminus technicus* die vererbliche Heimathsberechtigung *(origo)*, in einem solchen Districte, ein Recht, nach welchem die Stellung im militärischen und bürgerlichen Heer bestimmt wurde und das eine Reihe von privatrechtlichen Vortheilen, das *ius Quiritium* verlieh.

Nur die zweite ist späteren Datums und eigentlich abusiv. — Servius muss aber sowohl die erste als die dritte Art der Tribus geschaffen haben, da er mit dem Eigenthum an Ackerland und Ackerwirthschaft nicht nur ursprünglich, sondern fortdauernd die Dienstpflicht bei den (im Uebrigen hierzu qualifizirten) quiritischen Eigenthümern geknüpft hatte.

Vorbedingung zum Eintritt in die Tribus war demnach vor allem der Besitz oder die Verleihung der Fähigkeit zum *ius Quiritium*, volle privatrechtliche Selbständigkeit. Dass Archias *„testamentum saepe fecit nostris legibus et adiit hereditates civium Romanorum"*, war nach Cicero (pro Archia 6, 11) vollgültiger Beweis, dass er in den nach Tribus geordneten Censuslisten zu stehen berechtigt sei.

Dass weiter auch Eigenthum am *ager privatus* eines Districts ursprünglich ebenfalls nothwendig zum Eintritt in die Tribus war, ist sicher. denn nur durch dieses konnte ein Bürger in die Centurien des Heeres eintreten und eine Aufnahme in die Tribus wäre von Seiten des Staates unmotivirt gewesen, so lange diese selbst nichts weiter als Aushebebezirke waren. Ob Grundeigenthum immer eine nothwendige Vorbedingung zum Eintritt in eine Tribus blieb, kann erst hernach entschieden werden. Stets müssen übrigens,

[1]) Ich lege zwar nicht viel Gewicht auf die Schilderungen des Dionys über Servius' Regierung. Doch ist immerhin bemerkenswerth, dass er dreimal dieser Gesetze gedenkt (Dionys 4, 9. 13. 5, 2). Nach 4, 9 soll er gar 50 Gesetze gegeben haben.

auch wenn diese Vorbedingung später weggefallen wäre, Katasterbücher jedes Districts bei der Aufstellung der *tabulae iuniorum* und der Stimmlisten der Centuriatcomitien zu Grunde gelegt worden sein. Aus ihnen konnte hervorgehen, inwieweit ein jeder mit Grund zur Dienstpflicht herangezogen oder eximirt, zum Stimmrecht in den Centurien zugelassen oder zurückgewiesen werden konnte. Ebensowenig wie aber ein Grundeigenthümer, der einen Quiriten von seinem Ackergut verdrängt hatte, deshalb schon in die Tribus eintrat[1]), konnte auch die Zugehörigkeit zu einer Tribus, das bürgerliche Recht *ex iure Quiritium* zu handeln, bei Verlust des Grundeigenthums verloren gehen (S. 396). Das *„nudum ius Quiritium"* blieb[2]).

Demnach waren zur Zeit des Servius alle Bewohner des *ager Romanus*, welche Grundeigenthümer an demselben *ex iure Quiritium* waren, Mitglieder der Tribus geworden: ausgeschlossen dagegen waren alle diejenigen, welchen wegen eines andern Bürgerrechts oder bei mangelnder Freiheit das *ius Quiritium* fehlte, oder welche nur Besitzrechte sei es am *ager publicus* oder an solchen Mobilien hatten, die nicht dauernd zur Familia gehörten. Alle anderen Einwohner des römischen Gebietes — mit alleiniger Ausnahme der *filii familias in potestate patris*, für welche die bürgerliche Stellung des Vaters entscheidend war — standen aufserhalb der Tribus.

Diese Definition der Tribus genügte nun vollständig, solange dieselben Aushebebezirke für die römischen Legionen waren. In diesen dienten nur Bürger und zwar nur die *assidui s. locupletes*,

---

[1]) Mommsen (zum S. C. Adramytenum Eph. ep. IV, 221) schliefst aus dem Vorkommen eines patricischen Claudiers in der Pollia (statt in der Claudia), zweier Memmier und zweier Meteller in verschiedenen Tribus, dass damals (d. h. nach der Gracchenzeit) eine persönliche Tribus noch nicht existirt habe *(hereditarias nullas fuisse sc. tribus)*. Doch mit Unrecht. Schon 142 v. Chr. hatte der jüngere Scipio es als einen weit verbreiteten Missbrauch getadelt *„in alia tribu patrem, in alia filium suffragium ferre"* (Gell. V, 19, 16). Ein Tribuswechsel war also damals ein mehr und mehr einreifsender Uebelstand, der jene Fälle im S. C. Adramytenum erklärt, keineswegs dass Allein-Gesetzliche oder gar Ursprüngliche.

[2]) Der Begriff des *nudum ius Quiritium* wird später wohl allein mit Bezug auf solche *res mancipi*, welche nicht durch eine Erwerbsart des *ius civile* andern überlassen waren, gebraucht. (Puchta-Krüger Instit. II, 190). Höchst wahrscheinlich konnte man aber auch — von dem speziellen Eigenthumsobject, das veräufsert war, absehend — absolut sagen, ein Bürger habe nach Veräufserung seiner Habe nur noch *„nudum ius Quiritium"*.

d. h. die grundsässigen, welche durch Servius nach der Gröfse ihrer Hufen und ihres Viehstandes in 5 Aufgebote eingetheilt waren.

Für eine Steuerordnung, deren Einführung manche neuere Forscher dem Servius zugeschrieben haben, konnte dagegen eine solche Definition absolut nicht genügen. Jedoch stellte es sich nach einer eingehenden Untersuchung heraus, dass eine solche Steuerordnung in der Vordecemviralzeit überhaupt nicht bestanden. Denn

1. *tributum* kommt nicht von *tribus*, wird nicht vor der Censur, nicht in jeder Tribus und nicht von ihren Vorstehern erhoben,

2. *tributum* ist keine an den Grundstücken der Tribus haftende Grundsteuer, sondern eine Personalsteuer und

3. die auf Grund des Tribuskatasters erfolgte Classificirung der Bürger steht in vollstem Gegensatz zur Steuer- und Censusordnung.

Im Gegentheil: aus dem Wesen der Classenordnung ging eine Bestätigung der gefundenen Definition der Tribus hervor.

Da nun über eine anfängliche weitere Verwendung der servianischen Tribus nichts bekannt ist und frühestens[1]) seit 471 v. Chr. die Tribus noch als Bezirke der stimmberechtigten Bürger erscheinen, so hätten wir eigentlich unsere Aufgabe gelöst.

Manchem indessen müsste es wünschenswerth erscheinen, gleich bei der Definition zu erfahren, inwiefern diese bürgerlichen Aushebebezirke der Grundeigenthümer zweckmäfsiger Weise den Versammlungen der *plebs* zu Grunde gelegt werden konnten.

Da muss nun eingestanden werden, dass solche Bezirke römischer Bürger, welche *ius Quiritium* am Grundeigenthum besafsen, auf alle Fälle die ärmsten Bürger, die *proletarii*, vollständig ausschliefsen mussten, nicht minder die Libertinen, welche nach älterem Recht quiritarische Eigenthümer des *ager privatus* nicht werden konnten, endlich die nicht im römischen Bürgerrecht stehenden *socii* und *peregrini*, auch wenn sie Grundeigenthum erwarben.

Dieses Resultat kann aber selbst für die folgenden Jahrhunderte nur in einer Beziehung beanstandet werden und gerade in dieser ist eine Modification des Tribusbegriffes höchst wahrscheinlich.

Ich meine, die Bewegung der Plebejer seit dem Jahre 493 v. Chr. ist ohne eine Betheiligung der *proletarii* kaum denkbar.

---

[1]) Ich glaube, ich brauche die Ausnahme, welche Dionys' Bericht der Coriolan-Sage bietet, nicht als eine wirkliche Ausnahme zu betrachten, 501. 511.

Aber von diesem einen im nächsten Abschnitt näher zu erörternden Bedenken abgesehen, kann ich die gewonnene Definition der Tribus als tadellos bezeichnen: sie ist schon deshalb allen andern vorzuziehen, weil sie allein der gefundenen militärischen Erklärung der servianischen Classenordnung entspricht.

12.

Vor allem ist hier aber auf die Consequenzen der in diesem und dem I. Abschnitt gefundenen Definitionen von Curien und Tribus in Bezug auf die Differenzen in der Zusammensetzung beider einzugehen. Zwar würde es mir schwer sein schon hier, bevor ich auf die staatsrechtliche Stellung der *plebs* vor der *secessio* (vgl. Abschnitt IX) eingegangen bin, diese Frage zu erschöpfen. Das eine kann aber auch schon hier bestimmt werden, welche verschiedene Abtheilungen des Volkes in Bezug auf die Beschaffenheit ihrer bürgerrechtlichen Stellung entstehen mussten, insofern die 4 servianischen Tribus und die 30 Curien in der Zahl der Mitglieder nicht congruent waren, trotzdem die Curien den gesammten *populus*, die Tribus alle dienstpflichtigen Wehrmänner (*Quirites*) enthielten.

Dass eine Differenz der Mitgliederzahl der Curien und der servianischen Tribus stattgefunden habe, das ist für jeden, der reinpatricische Curien angenommen, ein Axiom, das nicht angetastet werden darf. Aber auch der, welcher mit uns patricisch-plebejische Curiatcomitien annimmt, kann doch nicht vermuthen, dass in die servianischen Tribus nur solche Elemente aufgenommen worden seien, welche bereits vorher dem *populus Romanus XXX curiarum* angehört hatten. Gegen eine solche Annahme sprechen Bedenken der gewichtigsten Art.

Jedenfalls muss der Stifter der Centurienordnung die Zahl der Dienstpflichtigen bedeutend vermehrt, wonicht gar verdoppelt haben[1]).

Er hätte ein solches Resultat erreichen können, indem er die alten Aushebebezirke und damit natürlich zugleich die alten Bürgerbezirke erweitert hätte[2]). Diesen Weg hatte der ältere Tarquinius eingeschlagen. Indessen ist an diese Eventualität bei Servius

---

[1]) Abschnitt III S. 264. 270.

[2]) Vgl. meine Worte S. 51: „Das eine ist allerdings schon nach diesen wenigen Angaben über die 3 alten Stammtribus selbstverständlich, dass alle

nicht zu denken. Servius stiftete seine 4 (nach andern 30[1]) neuen Tribus neben den 3 alten bestehenden „Volkstheilen".

Nun wäre es denkbar, dass nichtsdestoweniger die neu in die Tribus aufgenommenen Mitglieder eo ipso auch in die Curien eingeschrieben worden wären. Es wäre dies bei dem S. 50 angenommenen Verhältniss von Stammtribus und Curien unbedenklich. Mit einer solchen Annahme würden manche Schwierigkeiten, welche aus der verschiedenen Zusammensetzung von Curien und Tribus sonst erwachsen würden, vermieden werden können.

Dennoch ist ein solcher Weg, die Schwierigkeiten zu heben, zu verwerfen, denn:

1. Die Gründung einer neuen bürgerlichen Rechtsordnung neben den curialen, also sacralen Rechtsinstituten (S. 441) ist nur erklärlich bei einer Stellung vieler Tribulen aufserhalb der Curien.

2. Sacrale Hindernisse werden voraussichtlich weniger die Mitglieder der Curien, sondern mehr die neu in die Tribus eintretenden Bewohner der erst kürzlich zum Anschluss an Rom bewogenen Gaue einer Vereinigung der *sacra* abgeneigt gemacht haben (S. 448).

3. Selbst wenn in die servianischen Tribus nur solche aufgenommen worden wären, welche bereits vor Servius oder durch Servius in die Curien aufgenommen wären, so hätte die Zahl der Mitglieder von Tribus und Curien nicht congruiren können. In den Tribus waren nur Grundeigenthümer, während auf diese die Curien (vgl. S. 50—54) in keiner Weise beschränkt gewesen sein können.

4. Endlich mussten schon die verschiedenen Modalitäten des Eintritts in Curien und Tribus nothwendig zu einer Differenzirung der Mitgliedschaft führen. In die Tribus nahm später der Censor, früher einer der Oberbeamten zwar auf Grund der Gesetze, aber zugleich nach freiem Ermessen auf. In die Curien führte nur ein Curienbeschluss[2]) und wohl zweifellos nur nach günstigem Urtheil der zu Rathe gezogenen Pontifices.

Es ist daher, wenn hier auch noch die Frage nach dem Umfang der nicht in die Curien aufgenommenen „Landrechtsgenossenschaft" bei Seite gelassen werden muss, durchaus die mannigfache

---

Mitglieder derselben in den Bürgerbezirken d. h. in den Curien gestanden haben müssen".

[1]) Abschnitt V § 13.

[2]) Mommsen r. St. II, 1, 34 f.

Incongruenz der beiden Volksgenossenschaften festzuhalten und schon hier die Frage aufzuwerfen:

Welcher Art war nun die bürgerliche Stellung der nicht in die Tribus aufgenommenen Curialen und andererseits der nicht in die Curien eingereihten Tribulen?

So lange die Tribus kein Stimmrecht verliehen, wurde die politische Rechtsstellung der armen Curialen, welche nicht in eine Tribus aufgenommen worden waren, d. h. in diesem Falle also der *cives proletarii*, nicht verschlechtert. Sie behielten Antheil an den Curiatcomitien und allen Befugnissen derselben, sie ermangelten nur der neu eingeführten freieren Rechtsstellung. Erst seit 509 v. Chr. wurde dies anders. Seitdem hatten die Tribulen ein politisch wichtiges Stimmrecht in den Centuriatcomitien, während die Curialen zwar das Stimmrecht in den Curien behielten, ihre Stellung aber doch als ein schlechteres Bürgerrecht gegenüber den Theilhabern am Stimmheer und am *ius Quiritium* auffassen mussten[1]).

Diese Benachtheiligung nahm zu, indem die Rechte der Tribulen sowohl in den Centurien (Provocation), als aufserhalb derselben, durch den tribunicischen Schutz gedeckt, wuchsen. Eine solche Sachlage widerspricht aber — das wird wohl ein jeder bereits hier zugeben — jenen Uebergangszuständen zwischen 509 und 449 v. Chr. keineswegs. Ja es würde dabei der *secessio plebis* eine ganz andere Bedeutung in der Entwickelung der römischen Verfassung zukommen, als bisher angenommen wurde. Darüber später (Abschnitt VI) noch einige Worte.

Wie war dagegen die Stellung der Tribulen, soweit sie nicht zugleich Curialen geworden waren? Auf Grund der soeben entwickelten Anschauung über das *ius Quiritium* ist zu betonen, dass das *ius Quiritium* abgesehen von einem einzigen Punkte, der seit 509 v. Chr. seinen Werth mehr und mehr verlor, durchaus als der bessere, der erstrebenswerthere Theil der bürgerlichen Rechte erscheint. Das freie Verfügungsrecht über das Grundeigenthum, volles Eigenthum an Haus und Hof, ein von Beamten- und Priesterwillkür befreites Erbrecht, volle privatrechtliche Selbständigkeit: das

[1]) Noch in den XII Tafeln (Gell. XVI, 10, 5) sind die *cives proletarii* in privatrechtlicher Beziehung benachtheiligt.

waren die Rechte, die jetzt seit Servius das Gemeingut aller Wehrmänner geworden waren.

Den Tribulen fehlte allerdings die Theilnahme an allen sacralen Feierlichkeiten der Curien. Aber es darf doch mit gutem Grunde bezweifelt werden, ob es für einen in Rom incorporirten Latinergau bei der peinlichen Beobachtung und Hochhaltung aller sacralen Besonderheiten, welche die alten Italiker auszeichnete[1]), nicht vielmehr als eine Benachtheiligung, denn als eine Vergünstigung angesehen worden sei, den eigenen *sacra* zu entsagen und ganz in die sacrale Gemeinschaft der Curien aufzugehen[2]). Manche Berichte zeigen, dass man selbst noch viel später in Rom mit peinlicher Sorgfalt die religiösen Vorrechte des römischen Bürgerrechtes von den bürgerlichen Rechten getrennt und selbst bei stammverwandten Völkerschaften mit diesen durchaus noch nicht jene überlassen habe. Vgl. Livius 8, 14 *Lanuvinis civitas data sacraque sua reddita cum eo ut aedes lucusque Sospitae Iunonis communis Lanuvinis municipibus cum populo Romano esset. Aricini Nomentanique et Pedani eodem iure quo Lanuvini in civitatem accepti.* Fest. p. 15, 1. Bei diesem Punkte ist stets die Exclusivität allein auf Seiten der Curialen und römischen Priester gesucht worden. Gewiss aber in dieser Einseitigkeit verkehrt. Rom, das schon in der Tarquinierzeit die verschiedensten griechischen und etruskischen Culte bei sich duldete, war zweifellos bereitwilliger die zum Anschluss an die römische Führung bewogenen kleineren latinischen und sabinischen Gaue an seinen religiösen Feiern mittheilnehmen zu lassen, als manche der kleinen zum Anschluss an Rom bewo-

[1]) Ambrosch Studien und And. im Geb. des altröm. Bodens und Cultus 1, 178: „War auch Jupiter und Juno aus einer allen Lateinern gemeinsamen Anschauung hervorgegangen, so wurde doch diese Einheit der Anschauung zu einer vielfachen, als in Alba, Präneste, Gabii, Rom sich ein politisches Leben gestaltete; der Nationalgott wurde ein römischer, gabinischer ...: somit auch die *religio gabina* für Rom eine *peregrina*".

[2]) Ich wähle noch einmal ein Analogon aus meiner vaterstädtischen Geschichte. In Hamburg war bis 1860 das volle Bürgerrecht an die Zugehörigkeit zu einem der 5 Kirchspiele geknüpft. Nach 1860 wurden die bürgerlichen Rechte keinem unbescholtenen, in einem der lokalen Districte wohnenden Erwachsenen vorenthalten. Aber hätten es nicht — um von Katholiken und Juden nicht zu reden — unirte und reformirte Christen als eine Benachtheiligung angesehen, wenn sie nach Empfang des Vollbürgerrechts gezwungen gewesen wären, nun auch noch einer der lutherischen kirchlichen Gemeinden beizutreten?

genen Gaue ihre heimischen Opfer und religiösen Feste aufzugeben wünschten (Ihering G. d. r. R. I, 271). Blieben sie doch dadurch zugleich den sacralen Rechtsordnungen *„pro curiis"* und der Rechtsprechung der patricischen Pontifices entzogen.

Abgesehen von einem einzigen, nicht unwesentlichen Rechte bot also das *ius Quiritium* seinen Theilhabern eine bessere Rechtsstellung[1]).

Dieser eine Punkt ist allerdings nichts geringeres als das Stimmrecht in den politischen Curienversammlungen. Gerade in dieser Hinsicht ist aber wahrscheinlich durch die letzten Könige zwar nicht das Recht der Wehrmänner erhöht, wohl aber umgekehrt das Recht der Curialen beschränkt worden.

Ich könnte zur Unterstützung dieser Behauptung darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber, welcher das Civiltestament, die Emancipation, die Civilehe eingeführt hat, damit beabsichtigt haben müsse, die analogen sacralen Acte *pro curiis* zu antiquiren; ferner dass das Curientestament, die *detestatio sacrorum* in *comitia calata* d. h. in solchen Comitien stattfanden, in welchen keine Abstimmungen vorgenommen wurden[2]). Denn auch dieser Umstand weist auf eine gesetzliche Beschränkung der Curiatcomitien hin[3]).

Aber wichtiger ist das wenige wirklich Historische, was wir über die Regierung des Servius und die Tarquinierzeit wissen.

Wenn Servius, der Erbauer von Roms Mauer, der Stifter einer Heeresorganisation, überhaupt nichts anderes als ein tuskischer Eroberer war[4]), der bei seinen Kämpfen gegen andere Lucumonen Rom und die latinischen Gaue um Rom in Mitleidenschaft zog, indem er ein gröfseres Gebiet am linken Tiberufer unter seiner Militärdictatur vereinigt hielt, so kann er nicht jene stadtrömischen sacralen Vereinigungen der Curien als Hauptcomitiat in Function gelassen haben, so wird er ebensogut wie Tarquinius, von dem es die Sage berichtet (Dion. 4, 41), die legislatorische Thätigkeit der römischen Volksversammlungen sistirt haben[5]).

[1]) d. h. natürlich, so lange es respectirt wurde. Erst durch tribunicischen Schutz wurde es vollwichtig.

[2]) Vgl. S. 42.

[3]) Mommsen r. St. II, 1, 36 zeigt überzeugend, dass in ältester Zeit in diesen Fällen eine Abstimmung nothwendig habe erfolgen müssen.

[4]) Müller-Deecke Etrusker 109—117.

[5]) Ein ausländischer Eroberer wird dagegen schwerlich die rein religiösen Opferversammlungen untersagt haben. Auch konnte er die *comitia*, soweit

Eine kurze Rechtfertigung dieser Behauptung, dass Servius ein solcher tuskischer Eroberer gewesen sei, möge hier folgen.

Bereits im dritten Abschnitt (§ 8) wurde gezeigt, wie widerspruchsvoll[1]) die annalistische Tradition über Servius in sich selbst sei und wie gerade sie vielleicht weniger als andere Partien der Königsgeschichte Glauben verdiene.

Wie bedenklich sind z. B. die Versuche der Tradition, die Legitimität des Königthums des Servius nachzuweisen. Sie verschweigt nicht die seltsame Herkunft des Servius[2]) aus dem Sclaven- und Hörigenstande. Um diesen Makel auszutilgen, macht sie ihn zum Schwiegersohn des Königs Tarquinius und lässt hernach die Söhne desselben nach römischen Begriffen einen Incest begehen, indem sie ihre Nichten, die Töchter des Servius, heirathen[3]). Und wie wenig Servius derselben Tradition zu Folge, welche ihn zu einem constitutionellen Musterkönig stempelte, das geltende Staatsrecht beobachtet hat, ist genügend von Schwegler gezeigt worden[4]).

Am bedenklichsten für die gemeine Tradition ist aber, dass mehrere römische Berichte und am deutlichsten die tuskischen Annalen auf den tuskischen Ursprung des Servius hinführen. Justin nennt ihn (38, 6, 7) *servus vernaque Tuscorum*. Zahlreiche Stellen[5]) erwähnen ferner einen etruskischen Zuzug nach Rom, indem sie theils die Tribus der Luceres mit Lucumo, theils die Occupirung des mons Caelius mit dem tuskischen Heerführer Caeles Vibenna in Verbindung bringen. Nun wird allerdings die Lebenszeit des Vibenna verschieden angegeben[6]). Doch beruht jene Angabe,

---

sie passiv den priesterlichen Anordnungen assistirten d. h. die *comitia calata* bestehen lassen, wofern nicht er es war, der sie einführte.

[1]) Sehr gut hierüber auch Schwegler r. G. I, 721—723.

[2]) Schwegler r. G. I, 713 A. 2 zählt die 7 verschiedenen Variationen dieser Angabe auf.

[3]) Schwegler r. G. I, 723.

[4]) „Der jüngere Tarquinius konnte ihm nachmals vorwerfen, er habe sich ohne vorausgegangenes Interregnum, ohne Anstellung von Wahlcomitien, ohne Abstimmung des Volkes, ohne Bestätigung der Patres des Thrones bemächtigt". Schwegler r. G. I, 722 nach Liv. 1, 47.

[5]) Schwegler r. G. I, 507 A. 1.

[6]) Tacit. Annal. IV, 65 *Caelium appellitatum a Caele Vibenna, qui dux gentis Etruscae cum auxilium tulisset, sedem eam acceperat a Tarquinio Prisco, seu quis alius regum dedit: nam scriptores in eo dissentiunt.* Varro (l. l.

die ihn in das Zeitalter des Romulus versetzt, höchst wahrscheinlich lediglich auf der etymologischen Verwandtschaft des Caeles und des Caelius und steht und fällt mit derselben. Dass Caeles Vibenna zur Zeit des älteren Tarquinius und des Servius Tullius gelebt habe, steht aber fest durch das Zeugniss des Tacitus und des Kaisers Claudius „nach tuskischen Annalen". Kaiser Claudius berichtet:

Servius Tullius sei der treueste Freund und Schicksalsgenosse des Caeles Vibenna gewesen und habe nach mannigfachem Glückswechsel Etrurien verlassen, den Caelius besetzt und unter Ablegung seines tuskischen Namens Mastarna als König Servius über Rom regiert.

In dem von A. François im Jahre 1857 entdeckten Grabe von Vulci haben sich Wandgemälde gefunden[1]), auf denen namentlich zwei Episoden für den vorliegenden Fall wichtig sind. In der einen Gruppe finden wir den etruskischen Bandenführer Macstrna, „den römische Schriftsteller Maxtarna oder Mastarna nennen, und Kaiser Claudius nach etruskischen Geschichtsbüchern für dieselbe Person mit dem römischen Könige Servius Tullius erklärte[2])", wie er die Bande des Caile Vipinas (Caeles Vibenna) löst und ein Schwert für ihn in Bereitschaft hält. Auf einer anderen[3]) Gruppe ist Tarchunies Rumach = Tarquinius Romanus, „der am Boden sitzend in die Schwertklinge" eines der Mitkämpfer des Mastarna „greift, um den tödtlichen Streich abzuwehren". In der etruskischen Sage also, welche das Wandgemälde von Vulci darstellt, (sagt Corssen richtig I, 416) „erscheint Macstrna als Feind des Tarchunies Rumach, wie der mit ihm für gleichbedeutend gehaltene römische Servius Tullius den Tarquiniern feindlich ist und sie vom Thron verdrängt, bis er von einem derselben ermordet wird". Er und Noël de Vergers schliefsen demnach aus diesem Gemälde „auf innere Kämpfe zwischen

---

5, 46) setzt ihn in Romulus' Zeit, der Kaiser Claudius (tab. lugdun. I, 18) stimmt dagegen mit den Angaben der tuskischen Inschriften. Jordan, Topogr. 188.

[1]) Sehr gut dargestellt bei A. Noël de Vergers, l'Etrurie et les Etrusques II, Pl. XXV, XXVIII. Näheres bei Corssen über die Sprache der Etrusker I, 416. Vgl. auch Jahn Archäol. Zeit. 1862. Bulletin de l'Institut archéologique 1862 p. 215. Monum. dell' Inst. 6, 31. Zoeller Latium und Rom 173.

[2]) Corssen Etrusk. I, 416. Müller-Deecke Etr. I, 111.

[3]) Als Mitkämpfer des Macstrna erscheint auch Aule Vipinas. Beide Brüder Aulus und Caeles als Helden der Etrusker auf einem Bronzespiegel der Etrusker Corssen I, 1005. Auch Festus 355 las wahrscheinlich in seiner Quelle Caele et A(ule) Vibennae (statt Caeles et Vibenna).

den Lucumonen Etruriens, welche das Erscheinen von abenteuernden und auswandernden Bandenführern und Häuptlingen auf dem Boden Roms wie des Lucumo Tarquinius, des Mastarna und des Caelius Vibenna zur Folge hatten". Speciell der Umstand, dass Macstrna und seine Genossen den „Römer" Tarquinius ermorden, beweist, dass Macstrna oder Servius[1]) mit Römern gekämpft, als etruskischer Eroberer Rom mit Gewalt besetzt habe.

Wenn man hinzurechnet, dass die Tarquinier mit den Tarchnas aus Caere, in deren Erbbegräbniss ein Tarquinius erwähnt wird[2]), nahe verwandt waren, Tarquinius und Tanaquil etruskische Namen[3]) sind, dass den Söhnen des Ancus die Krone gewaltsam vorenthalten ist, dass sie die Ermordung des Tarquinius anstiften: wenn man weiter bedenkt, wie die grofsartigen Bauten[4]) dieser Epoche ebensowohl wie die Entwickelung der Auguraldisciplin[5]) auf eine Beeinflussung seitens der Etrusker, welche in jener Zeit auf einem weit entwickelteren Culturstandpunkte angelangt waren, als die latinischen Bauern und Hirten am Tiberflusse, hinweisen: so wird man sich der Ansicht schwerlich verschliefsen können, dass das Rom der Tarquinierepoche von den grofsen etruskischen Eroberungszügen durch Mittel- und Süditalien in der Weise mitbetroffen worden sei, dass etruskische

[1]) Das Bindende in dieser Schlussfolgerung könnte nur dann angezweifelt werden, wenn es glaublich wäre, dass Kaiser Claudius fälschlich Servius und Macstrna identificirt habe. Er führt jedoch die Identität beider als eine bekannte Thatsache an. Ohne hinreichende Gründe beanstandet diese Zoeller Latium und Rom 175. Treffend dagegen Deecke a. a. O. 115.

[2]) Corssen ebend. 304. 415. „Die etruskische Nominativform Tarchnas wird in dem Grabe von Caere in lateinischer Schrift und Sprache durch Tarcna wiedergegeben. Wenn sich nun daneben auch in derselben Gruft der lateinische Name Tarquin (ius) findet, so ist der Schluss einleuchtend, dass die Tarchnas von Caere an eine alte Stammverwandtschaft ihres Geschlechts mit den römischen Tarquiniern glaubten (vgl. Liv. 1, 60). — Dazu kommt, dass ein römischer Tarquinier in der einheimischen Heldensage und Kunstdarstellung der Etrusker eine Rolle spielt" (in der angeführten Darstellung des Grabes von Vulci). Zoeller Latium und Rom 167. Müller-Deecke Etrusker I, 470 f.

[3]) Corssen ebendas. 410. Die weiteren Vermuthungen Deecke's und Zoeller's über die Tarquinierzeit lasse ich hier bei Seite.

[4]) „dergleichen kein Latinischer und Sabinischer Ort aufzuweisen hatte". Müller-Deecke ebend. I, 114.

[5]) Dass dieselbe wenigstens sehr entwickelt bei den Etruskern war, zeigt das neuerdings gefundene templum, sowie die Darstellung eines auspicirenden Lucumo in dem Grabe von Vulci. (Noël de Vergers pl. XXVII S. 25.)

Lucumonen oder Heerführer in den Latinergauen an der Tiber seit Ancus die königliche Gewalt ausgeübt haben; dass diese durch grofsartige Bauten, höhere Cultur, neue Organisationen, Anregung von Handel und Gewerbe Rom zum Vorort von Nord-Latium gemacht haben, ohne gerade die nationale Entwickelung in Recht und Religion aufzuheben[1]); dass sie aber schliefslich in Parteikämpfen[2]) andern etruskischen Heerführern erlegen seien. Das Königthum, durch derartige Zwiste untergraben, artete in Tyrannis aus und fand sein Ende zugleich mit dem Rückgange der etruskischen Weltherrschaft und dem Erstarken des römischen Nationalgefühles in einer Revolution, die das Heer begonnen, eine festgeschlossene Aristokratie aber zu ihrem eigenen Vortheile ausgebeutet hatte.

Wenn wir uns nun auch alle weitergehenden positiven Folgerungen über die wahrscheinlichen Einwirkungen solcher Zustände auf die Verfassungsverhältnisse Roms versagen müssen, so liegt es doch auf der Hand, dass bei solchen Verhältnissen das römische Volk in seinen städtischen sacralen Bezirken keine irgend erhebliche politische Thätigkeit[3]) ausgeübt haben kann. Nicht minder liegt der Grund klar vor Augen, weshalb die neuen Bürgerbezirke, welchen im übrigen eine freiere Rechtsstellung verliehen war, ein Stimmrecht nicht erhalten hatten. Ein tuskischer Heerführer dachte gewiss am wenigsten

[1]) Eine Beeinflussung beider durch diese Herrscher ist dagegen nicht wegzuleugnen; vgl. in Bezug auf die Auguraldisciplin die letzte Anmerkung, im übrigen den trefflichen Abschnitt in Preller römische Mythologie (2. Aufl. 126 ff.): „Die Neuerungen der Tarquinier und ihre Folgen". Auch Jordan Topogr. 1, 275 gesteht trotz seiner Verwerfung „der Mastarnageschichte" ein, dass „die kapitolinische Göttertrias keine einheimisch-latinische . . ., sondern eine südetrurische ist". Wenn ich oben mit gutem Grunde die Abänderungen der Mancipation, ihre Beschränkung auf wenige Mobilien, ihre Ausdehnung auf Immobilien, auf Servius zurückgeführt habe, so wäre damit eine wichtige Modification des bisherigen römischen Privatrechts erwiesen. Ueber die Veränderungen der *coemptio* Müller-Deecke I, 361.

[2]) Auf diese weist theils das Bild von Vulci, theils der Gegensatz des Servius zu Tarquinius Superbus, theils die Porsenasage hin. Letztere passt bekanntlich „nicht in den Rahmen der historischen Umgebung" (Zoeller Latium und Rom 179), „seine Herrschaft fällt in die Etruskerperiode, also in die Zeit der sogen Tarquinier" (eb. 180).

[3]) Bei einem auswärtigen Herrscher erklärt sich auch trefflich der Umstand, dass die Oberleitung bei den wenigen legislatorischen Acten (S. 61), welche den sacralen Curienverbänden belassen blieben, auf den *pontifex maximus* überging. S. 449 A. 5.

an die Verleihung constitutioneller Freiheiten. Endlich wird hierdurch noch besser als durch die annalistischen Ueberreste der Tradition (S. 270f.) begründet, wie gerade das Heer sich als Hauptcomitiat constituiren konnte. Zur Zeit einer solchen Militärdictatur hatte dieses allein an Einfluss gewonnen.

Wollte man endlich darauf hinweisen, dass die in diesem § entwickelte Zweitheilung der römischen Gemeinde unbezeugt sei, so ist doch gerade die merkwürdige Doppelbezeichnung *populus Romanus* und *Quirites* ein Fingerzeig, dass einst ein rechtlicher Gegensatz zwischen der (sacralen) Verbindung der altrömischen Bürgerschaft und jener umfassenderen Einheit der durch gemeines Landrecht, gemeinsames Dienstrecht und gemeinsame *origo* zusammengehaltenen und erweiterten Gemeinde der Quiriten bestanden habe.

Ohnedies hat kein einziger der bisherigen Lösungsversuche dieser Probleme der altrömischen Verfassungsgeschichte der Annahme von einem solchen doppelten Bürgerrecht ausweichen können.

Wer patricische Curien, rein plebejische Tribus, gemischte Centurien annahm, musste bei der fortdauernden sacralen und politischen Befugniss der Curien ein doppeltes Bürgerrecht postuliren: ein Recht, zugleich in Curien und Centurien zu stehen und ein Recht, nur diesen letzteren anzugehören. Wie sollte eine gleiche Anschauung beanstandet werden können, wenn nicht einmal von politischen, sondern nur von sacralen Vorzügen der Curialen geredet werden darf?

Man bedenke dabei noch, dass *ius Quiritium* und *ius civitatis* auch später, nachdem die Gegensätze von *cives* und *Quirites* ausgeglichen waren, Begriffe waren, die sich nie völlig deckten[1]). Die *civitas* erlitt verschiedene Modificationen, bald wurde sie ohne das Recht der Theilnahme an den *sacra* des römischen Volkes verliehen (Liv. 8, 14), bald *sine suffragio*, bald mit, bald ohne communale Selbständigkeit[2]), wogegen der Begriff des *ius Quiritium* ein für alle Mal fest abgeschlossen war, keine Erweiterung zuliefs und gerade dieser Begriff es ist, der die allen Tribulen verliehene volle privatrechtliche Selbständigkeit einschloss[3]), dagegen — soweit bekannt —

[1]) Bei Ulpian (3, 2: *beneficio principali Latinus civitatem Romanam accipit, si ab imperatore ius Quiritium impetraverit*) und Gaius (3, 72. 73) ist offenbar die *civitas Romana* der weitere Begriff.

[2]) Marquardt r. Stvw. I, 28f., s. unten S. 562.

[3]) Isidor 5, 19 *ius Quiritium est proprie Romanorum, quod nulli tenent*

nicht die Rechte der sacralen Gemeinschaft des römischen Volkes mit umfasste.

Wenn endlich der dem *ius Quiritium* speciell entsprechende Theil des Civität auch *ius civile* genannt wird (z. B. Ulp. 24, 11), so dürfen doch keineswegs beide Begriffe völlig identificirt werden; vielmehr muss *ius civile* ursprünglich auch diejenigen Rechte mit umfasst haben, welche den römischen Bürgern unter sacralen Formen zu Theil wurden (z. B. die *manus*, welche durch *confarreatio* erworben wurde): nur mit Bezug auf diese bürgerlichen Rechte konnte Cicero de leg. 12, 19 sagen *pontificem bonum neminem esse nisi qui ius civile cognosset.*

Die Besonderheiten des *ius Quiritium* unter allen übrigen bürgerlichen Rechten sind also nie verwischt worden und sind bis auf den heutigen Tag ein Denkmal jenes Zustandes, dass neben den bürgerlichen Rechten des sacralen Verbandes der römischen Bürgerschaft ein Wehrmannsrecht existirt hat, das unabhängig war von der Zugehörigkeit zu jener Gemeinschaft.

Dabei hätte ich noch kurz die oft aufgestellte und ebenso oft angefeindete Etymologie von *Quirites* = Wehrmänner, Lanzenmänner zu vertheidigen. Zwar halte ich die sachliche Richtigkeit der Erklärung jener Doppelbezeichnung *populus Romanus Quiritium* oder *populus Romanus Quirites*[1]) für gesichert, auch unabhängig von aller etymologischen Herleitung. Denn selbst, wenn *Quirites* nicht die Wehrmänner, sondern etwa die aus Cures herstammenden bezeichnete, so wäre doch die Thatsache, dass die römischen Bürger, welche des *ius Quiritium* theilhaftig geworden waren, in die Tribus zusammengestellt wurden, Beweis genug dafür, dass durch die servianische Tribuseintheilung und den durch sie geschaffenen Gegensatz der Mitglieder derselben zur altrömischen Gemeinde jene Doppelbezeichnung entstanden ist. Nichtsdestoweniger müsste eine andere, befriedigende etymologische Deutung dieses Namens erwünscht sein[2]).

Während die Herleitung *Quirites* von *Cures* sachlich grofse

---

nisi Quirites, id est Romani, tanquam de legitimis hereditatibus, de cretionibus, de tutelis, de usucapione, quae iura apud nullum alium populum reperiuntur.

[1]) Letztere Lesart ist die bessere, aber die erstere darf nicht einfach als handschriftliche Corruptel beseitigt werden.

[2]) Vgl. vor allem Mommsen's treffende Erklärung r. G, I[4], 72 A.

Bedenken verursacht — denn bedenklich ist es immerhin, Rom zu einer Colonie von der einen sabinischen Stadt Cures zu stempeln[1]) — ist irgend ein gewichtiger sachlicher Einwand gegen die Etymologie, *Quirites* von *Curis* (Lanze) nicht zu erheben. Am ehesten lässt sich noch die Bemerkung hören[2]), dass das Wort *Quirites* „gerade im Verkehr des Feldherrn mit den Soldaten so ganz zurücktrete, in der Anrede an die friedliche Volksversammlung dagegen in Gebrauch geblieben" sei. Treffend bemerkte dagegen Ihering[3]): „Man muss sich nur nicht daran stofsen, dass der Ausdruck *Quirites* später, als die Begriffe Volk und Heer praktisch auseinander gefallen waren, die Bürger bezeichnete und seine Anwendung auf die Soldaten einen Schimpf enthielt; eine solche Abnutzung des Ausdrucks durch Umgestaltung der Sache selbst ist nichts Ungewöhnliches". Ein passendes Analogon scheint mir unser deutsches Spiefsbürger zu sein. Uebrigens ist es gar nicht einmal richtig *Quirites* (= Lanzenmänner) mit den activen Soldaten zu identificiren. Die bekannte censorische Ladungsformel zeigt vielmehr, dass *Quirites* als solche „*armati privatique* sein konnten", und daher diejenigen bezeichnet, welche berechtigt waren die Lanze zu führen, sei es im Kampfe gegen den Feind, sei es „bei Verkäufen, Freilassungen und Gerichtssitzungen"[4]).

In sprachlicher Beziehung hat die Erklärung *Quirites* von *Cures* allerdings nichts gegen sich, nach Corssen[5]) und Schwegler[6]) „sogar viel Empfehlendes". Ich gestehe dies gern zu: sind aber wirklich gegründete Einwände gegen die hier vorgeschlagene andere Etymologie, die sachlich soviel vorzuziehen ist, beizubringen?

Wenn die alten Götterbilder der Juno nach sabinischem Ritus mit einer Lanze geschmückt waren[7]), und so die in jeder Curie aufgestellte Juno (Dionys. 2, 50. Paul. p. 64) nicht die Juno von

---

[1]) Diese Consequenz zieht — von seinem Standpunkte aus mit Recht — Volquardsen (die drei ältesten römischen Tribus im rh. Mus. 33, 559. 562).

[2]) Volquardsen ebendas. 562.

[3]) G. d. r. R. I, 251.

[4]) Ihering G. d. r. R. I, 116. Vgl. Rein in Pauly's Realenc. *hasta*.

[5]) Aussprache, Vocalismus und Bet. d. l. Sp. II, 357.

[6]) r. G. I, 495. 480. Dagegen Mommsen r. G. I[4], 55 A.

[7]) Preller r. Mythologie 248 zum Cultus der Juno Quiritis oder Curitis: „Der Name ist wie der des sabinischen Quirinus und der Quirites abzuleiten von dem Worte *quiris* oder *curis*, welches Lanze bedeutete, das Symbol des wehrhaften Mannes, hier speciell in seinem ehelichen Verhältniss zur Frau".

Cures, sondern die Lanzentragende genannt worden ist, wenn das nach sabinischem Ritus mit einer Lanze geschmückte Bild des Kriegsgottes Quirinus[1]), zumal mit dem alterthümlichen Zusatz[2]) *Quirinus Pater* besser als lanzentragender Gott oder Vater, denn als „Vater von Cures" gedeutet werden kann, so ist es doch selbstverständlich, dass auch das Wort Quiris, Quirites nur in engem Zusammenhange mit dieser Bedeutung des Stammwortes erklärt werden dürfte. Ohnehin ist diese Bildung durch manche Analoga zu rechtfertigen. Denn Formen auf ās -atis, is -itis werden nicht nur von „Volks- und Einwohnernamen"[3]) gebildet, sondern wie schon die Beispiele *nostrates, optimates, primates, virītes* zeigen, auch von anderen Wurzelstämmen.

Wer in dem Namen *Quirites* besonders die kriegerische Bedeutung betont, mag auch des Umstandes gedenken, dass manche Völker ihren Namen den heimischen Waffen verdanken: so Sachsen (sahs), Suardonen (von svaird ahd. suert), Cherusker und Heruler (von heru Schwert), Gaesaten (von gaesum = telum).

13.

Irrthümer sterben leider selten aus: oft werden sie, nachdem sie einige Jahrzehnte der Vergessenheit verfallen waren, von einem speculativen Kopf wieder hervorgeholt, um neu aufgeputzt die wissenschaftliche Welt (allerdings meist unangenehm) zu überraschen. So ist es auch bei der Zahl der servianischen Tribus ergangen. Man hätte längst für abgemacht halten sollen, dass Servius Tullius 4 Tribus d. h. also 4 Bezirke des *ager privatus* und der wegen ihres Grundeigenthums Dienstpflichtigen gebildet habe. Selbst Lange und Clason haben nichts an dem von Mommsen (römische Tribus 4. 140) erbrachten Erweise hierfür auszusetzen gehabt: da fand es J. J. Müller[4]) für gerathen, die verrosteten Argumente Niebuhr's und Becker's aus der Rüstkammer hervorzuholen und neu zu-

---

[1]) Preller r. Myth. 326: „Quirinus ist der sabinische Mars". Auf Münzen der Fabia (Pieter) trägt er in der Linken *hasta* und *clypeus* (Preller 329, 2), die *arma Quirini* werden mehrfach bei seinem Standbild erwähnt: Fest. persillum, Stat. Silv. 5, 2, 129.

[2]) Bei Ennius und Lucilius *Quirinus Pater*. Preller 327.

[3]) Corssen über Aussprache u. s. w. II, 357.

[4]) Studien zur röm. Verfassungsgeschichte im Philologus 34. 1876. S. 112 ff.

zustutzen. Und doch kann nur der, welcher mit Becker[1]) fälschlich *regiones* und *tribus* identificirt, wieder mit einigem Grund auf diese Ideen zurückkommen.

Es ist nämlich zunächst nicht richtig, dass, wie Müller 112 behauptet, die von Dionys (4, 15) angeführten alten Schriftsteller (Fabius, Vennonius, Cato, Piso) voraussetzen, dass „zwar die Stadt für sich in vier Tribus eingetheilt, daneben aber auch die Landschaft in eine bestimmte Anzahl Districte, die sie ebenfalls Tribus nennen, zerschlagen worden sei". Tribus werden diese Landdistricte nirgends genannt, Dionys spricht von *φυλαί* und hat dafür höchstens bei Vennonius *tribus* gefunden, welcher in unverzeihlicher Flüchtigkeit die 31 Land- und 4 Stadt-Tribus, welche erst seit 241 v. Chr. existirten, auf Servius zurückgeführt hat. Was Fabius Pictor unter den 26 (ländlichen) Phylen[2]) gemeint habe, das ersehen wir aus Varro (bei Nonius p. 43 M.). Die Notiz hat voraussichtlich im ersten Buche der Schrift *de vita populi Romani*[3]) gestanden und lautet *et extra urbem in regiones XXVI. agros viritim liberis adtribuit.* Dabei sind zwei Umstände zu bemerken. Die Zahl 30 weist mit grofser Wahrscheinlichkeit auf die Eintheilung nach 30 Curien hin. Von den 3 Stammtribus wissen wir es durch Varro, dass der Eintheilung der Bürger eine solche des Landes zur Seite stand, wonicht gar voranging. Bedenkt man ferner, dass der Gütercomplex einer *gens* und der ihr zugehörigen Familien in den ältesten Zeiten Roms meist ungetrennt und zusammenhängend gewesen sein wird, wie Dionys ohnedies 2, 7 für die

[1]) Handbuch d. röm. Alt. I, 166 A. 356 „dass aber die Regionen mit den Tribus übereinstimmten, ergiebt sich schon aus der Definition der *comitia tributa*, welche Laelius Felix bei Gell. 15, 27 giebt *cum ex regionibus et locis (suffragium fertur) comitia tributa*". Mit derselben Berechtigung könnte man in den voraufgehenden Worten die *genera hominum* mit den Curien identificiren, wo sie doch nur Theile derselben sind.

[2]) Dionys 4, 15: *διεῖλε δὲ καὶ τὴν χώραν ἅπασαν, ὡς μὲν Φάβιός φησιν, εἰς μοίρας ἓξ καὶ εἴκοσιν, ἃς καὶ αὐτὰς καλεῖ φυλάς, καὶ τὰς ἀστικὰς προστιθεὶς αὐταῖς τέτταρας, τριάκοντα φυλὰς ἐπὶ Τυλλίου τὰς πάσας γενέσθαι λέγει.* Dionys lässt also Fabius sagen, die 26 ländlichen Landestheile könne man auch Phylen nennen. Fabius, der griechisch schrieb, hat also nicht schlechtweg von 26 + 4 Phylen gesprochen, sondern nur aushülfsweise denselben Namen gebraucht für etwas, das er von den eigentlichen Tribus neben mancher Verwandtschaft trennt.

[3]) Vgl. u. a. Becker Handb. d. röm. Alterth. I, 166 A. 356.

Besitzungen der Curien berichtet, so liegt es gewiss nahe genug, bei einer Eintheilung des Landes in 4 städtische und 26 ländliche Distrikte an die Feldmarken der 30 Curien zu denken[1]). Wer aber auch diese Deutung verwirft, da sie in der That nur für die vorservianische Zeit passt, der wird doch zweitens zugestehen müssen, dass *regiones* und *tribus* in mancher Beziehung im Gegensatz mit einander stehen[2]). Allerdings beruhte die Tribuseintheilung auf den Regionen, aber weder gehörte jede *regio* einer Tribus zu, noch haftet je an der Zugehörigkeit zu einer *regio* irgend eine juristische Qualität, wie die *origo*, die Heimathsberechtigung, welche mit ihren Rechten und Pflichten durch die Aufnahme in eine Tribus dem Inhaber zu Theil wurde. Der *ager publicus*, Hafenanlagen, Wälder, Gemeinweide konnten selbstverständlich bei einer Eintheilung nach *regiones* nicht übersehen werden, im Tribuskataster fehlten sie.

Gegenüber diesen missdeuteten Citaten ist gerade umgekehrt zu betonen, dass alle bestimmten Angaben von 4 servianischen Tribus reden. Livius 1, 43, Aurelius Victor de vir. ill. 7, 7, Varro 5, 56[3]) und (wohl nicht nach dieser Stelle, wenn auch vielleicht nach Varro) Festus 368 schreiben dem Servius nur die Stiftung von 4 Tribus zu[4]). Ein gleiches hat aber selbst Dionys — was oft übersehen ist — in seiner Hauptquelle gefunden, wenn er sagt[5]): *Ὁ δὲ Τύλλιος — εἰς τέτταρας μοίρας διελὼν τὴν πόλιν ... τετράφυλον ἐποίησε τὴν πόλιν εἶναι, τρίφυλον οὖσαν τέως.* Schärfer kann man nicht den Uebergang von 3 auf 4 Tribus andeuten; und doch — damit der griechische Ausdruck *φυλή* in der vollen Bedeutung des

[1]) Ich warnte oben S. 50 diese richtige Thatsache dahin zu erweitern, dass auch die Curien als solche Bezirke des *ager privatus* gewesen seien.

[2]) Indem auch Müller wie oben Becker beide völlig oder nahezu identificirt, geräth er auf Abwege. Seine Ansicht spricht ersterer z. B. S. 114 dahin aus: „dagegen scheint der Name *regio* sowohl zur Bezeichnung der städtischen als ländlichen Tribus in Gebrauch gewesen zu sein und zwar hauptsächlich da, wo man die geographische Lage speciell, die Tribus im besondern als lokales Quartier ins Auge fasste, währenddem der Ausdruck Tribus selbst auch die Bewohner mitumfasste".

[3]) Varro l. l. 5, 56 nennt übrigens Servius nicht: *Ad hoc quoque quatuor parteis urbis tribus dictae ab locis, Suburana, Palatina, Exquilina, Collina; quinta quod sub Roma Romilia;* dagegen sagt Paulus 368 ausdrücklich: *urbanas tribus appellabant, in quas urbs erat dispertita a Servio Tullio rege ...*

[4]) Becker Handb. d. r. A. II, 1, 166 A. 355 irrt also.

[5]) Dionys 4, 14.

römischen Begriffs *tribus* erfasst werde — setzt Dionys die Worte hinzu: *τάς τε καταγραφὰς τῶν στρατιωτῶν καὶ τὰς εἰσπράξεις τῶν χρημάτων ... οὐκέτι κατὰ τὰς τρεῖς φυλὰς τὰς γενικὰς ὡς πρότερον, ἀλλὰ κατὰ τὰς τέτταρας τὰς τοπικὰς τὰς ὑφ' ἑαυτοῦ διαταχθείσας ἐποιεῖτο.* Kann Dionys deutlicher angeben, dass er nicht nur das Weichbild der Stadt, sondern die ganze *civitas* gemeint habe?

Wie kann da Müller[1]) die Behauptung aufrecht erhalten, dass Dionys die Eintheilung in 4 Tribus „durchaus nicht — als Eintheilung des ganzen Landes, sondern nur als solche der Stadt" fassen wolle!

Nicht zum wenigsten zeigen endlich alle jene unglücklichen Interpretations- und Emendationsversuche[2]) zu Liv. 1, 43, wie es ein vergebliches Bemühen ist, die wichtigste Stelle umzudeuten und Livius sagen zu lassen, dass jene 4 servianischen Tribus die Stadt allein umfasst hätten. Man muss doch entschieden übersetzen: „nachdem die Stadt und (oder: nämlich) die bewohnten Regionen und Hügel in 4 Theile getheilt waren, nannte er die Theile Tribus".

Also 4 servianische Vollbürgerbezirke an Stelle der 3 Stammtribus werden uns von der Ueberlieferung geboten, daneben wird noch von einer weiteren geographischen Eintheilung des römischen Territoriums gesprochen, aber keineswegs von weiteren Tribus. Und dieses Resultat hat grofse Wahrscheinlichkeit. Es mag ja sein, dass die Masse des Privat-Grundeigenthums noch gering im Verhältniss zu dem verpachteten oder occupirten *ager publicus* gewesen ist. Dass 4 Aushebebezirke passender für die servianische Centurienordnung waren als 30, ist selbstverständlich (IV § 10. 11).

Schliefslich verweise ich noch auf zwei gewichtige Zeugnisse, welche so gut wie urkundlich erweisen, dass die servianischen *tribus urbanae* sich auch weit über das Weichbild der Stadt hinaus erstreckt haben. Ich meine die Inschriften, welche bezeugen, dass die Stadt Ostia seit Alters zur städtischen Tribus *Palatina* gehörte[3])

---

[1]) Philologus 34, 112.

[2]) z. B. Lange r. A. I², 504. Weifsenborns Uebersetzung „nach Bezirken und Hügeln" *(quadrifariam enim urbe divisa regionibus quae et collibus)* vernachlässigt das quae, das entweder explicativ oder copulativ ist und an *urbe* anknüpft. Vgl. noch Pluess N. Schweiz. Mus. 6, 59 und Jordan Topogr. 1, 276.

[3]) Vgl. Grotefend Imperium Romanum tributim descriptum 67 und Festus ep. 317. 213. Mommsen r. Tr. 215.

und dass ferner das Gebiet von Alba ebenfalls einen Theil derselben Tribus gebildet habe[1]).

Danach sollte man also aufhören, die Vierzahl der servianischen Tribus überhaupt noch in Frage zu ziehen.

Dabei möge mir noch gestattet sein, auf eine der sich aus der Vierzahl der römischen Tribus ergebenden Folgerungen über Ausdehnung und Beschaffenheit dieser Landbezirke hinzuweisen.

Bekanntlich haben 16 der zur Zeit der Secession gestifteten Tribus[2]) den Namen einer patricischen *gens* erhalten. Nun „ist die gewöhnliche Ansicht, dass diese Tribus aus alten ursprünglichen Gentilgebieten hervorgegangen seien", allerdings dann nicht haltbar, wenn man zugleich annehmen müsste, dass alle jene Geschlechter damals zuerst in das römische Gemeinwesen eingetreten seien: dieselben müssen vielmehr „dem Staat von älterer, meist von ältester Zeit angehört haben"[3]).

Sehr wohl kann dieses aber auch dadurch erklärt werden, dass die servianischen Tribus, welchen jene adligen Geschlechter bereits angehört haben müssen, keine geschlossenen Landcomplexe waren.

So auffallend dieses auf den ersten Blick für eine lokale Districtseintheilung erscheint, so erklärlich ist dieses, wenn in die Tribus nur der Privat-Grundbesitz Aufnahme fand (S. 377).

Wie manche andere Districte, Forsten, Domänen, Gemeinweiden, verpachtete Ländereien, welche zwischen solchen Aeckern lagen, mussten dabei von den Tribus ausgeschlossen sein! Auch spricht die Zugehörigkeit zweier so verschiedener Gegenden wie Ostia und Alba zur Palatina ebenfalls hierfür.

Später, zu Cicero's Zeit, bestanden die Tribus zweifellos aus derartigen zerstückelten Landcomplexen, wie hätte sonst Cicero (de pet. cons. 8, 30) eine Kenntniss der *Italia tributim descripta* seinem Bruder noch besonders anempfehlen können? Dasselbe zeigt die Zusammenstellung der Inschriften bei Grotefend „Italia tributim descripta".

---

[1]) Grotefend ebendas. 27.

[2]) Ueber diese Datirung vgl. S. 480, über die 17. die Crustumina vgl. Abschn. VI § 10.

[3]) Genz das patricische Rom 29.

Kaum wird es — bei der so scharfen Gegenüberstellung, welche in Abschnitt I und V, namentlich V, 10—12 gegeben ist — nöthig sein, die Hypothese Em. Hoffmann's[1]), dass die Zahl der Tribus im Verhältniss zu derjenigen der Curien gestanden habe, hier zu widerlegen. Gleichwohl wünschte ich, dass auch nicht der geringste Zweifel an der Vierzahl der servianischen Tribus verbliebe.

Hoffmann, welcher S. 59 „die Existenz von dreifsig patricischen und fünf plebejischen Curien seit Servius"[2]) annimmt, glaubt, dass seit Servius Curien und Tribus so combinirt worden seien, dass, nachdem auf die *sex partes populi*[3]) je 5 Curien, auf alle Plebejer zusammen ebenfalls nur 5 Curien gefallen seien, von den 21 Tribus die 15 mit patricischen Namen bezeichneten 30 Curien gebildet hätten (55), während die aus Claudischen Clienten gebildete Claudia, die rein plebejische Crustumina (63) und die esquilinische Tribus[4]) „als siebenter Theil der Gesammtbürgerschaft" (69) 5 Curien enthalten hätten.

---

[1]) Patricische und plebeische Curien (Wien 1879) 40f.

[2]) Nach Paul. 54. 49. Augustin Comm. in Psalm. 121, 7. Selbst wenn diese Notizen richtig wären, so könnte doch aus ihnen nur soviel gefolgert werden, dass irgend einmal nach der „Erfüllung" der Tribuszahl 35 die Curien auf 35 vermehrt worden seien, was aber erst sehr spät geschehen sein könnte, da Cicero nur 30 Curien kennt. Dem gegenüber vertheidigt E. Hoffmann die Zahl 35 nicht mit Glück, wenn er 57 sagt: „Dass stets nur der dreifsig Curien gedacht wird, liefse sich zur Genüge daraus erklären, dass nur diese die patricische Bürgerschaft befassenden Curien politische Bedeutung behielten, während die 5 übrigen Curien, die selbstverständlich (!) plebejisch gewesen sein müssen, ihre politische Bedeutung durch die neue Organisation der Plebs nach Tribus einbüfsten und so denn nur als sacrale Antiquität, als Opfergenossenschaften insbesondere für die Feier der Fornacalien fortbestanden". Ich erwidere: wurden die 5 plebejischen Curien schon seit 471 v. Chr. politische Antiquität, wie konnten die 30 älteren patricischen Curien als wichtige politische Abtheilungen fortbestehen? Wie kommt es, dass nie sacrale Zusammenkünfte der 5 plebejischen Curien erwähnt werden? Ist es nicht undenkbar, dass der numerisch schwache Patriciat 30, die gesammte *plebs* als ½ der Gesammtbürgerschaft (Hoffmann 58) nur 5 Curien erhalten habe?

[3]) *quia civitas Romana in sex est distributa parteis, in priores secundosque Titienses, Ramnes, Luceres* (Fest. 344).

[4]) Hoffmann 69 A. 69: „Die drei andern Stadtviertel konnten für die Curien nicht in Betracht kommen", „da die Patricier dieser drei Stadtviertel zu den ländlichen Tribus gehörten". Und trotzdem sollte ein Verhältniss von Tribus und Curienzahl bestehen?

Diese durch kein Zeugniss irgendwie unterstützte Hypothese ignorirt, dass die servianischen Tribus als solche ohne alle sacrale Bedeutung waren, ja gerade im Gegensatz zu allen sacralen Eintheilungen eingeführt worden sind, dass die Modalitäten des Eintritts in Tribus und Curien durchaus verschiedenartig gewesen sein müssen, dass alles was wir über die Zahlenverhältnisse der plebs und ihre Betheiligung am Heere wissen, der Annahme, dass sie nur ¼ der Bürgerbezirke umfasst habe, vollständig widerspricht. Wer rein patricische Tribus zu Servius' Zeit annimmt und zugleich nicht leugnen kann, dass bald nach der secessio plebis *concilia plebis tributa* existirt haben, muss die radicalste Umgestaltung dieser Eintheilung vermuthen[1]). Selbstverständlich müsste auch alles, was Abschnitt IV über eine gleichmäfsige Berücksichtigung aller Tribus bei der Aushebung erwiesen ist, fallen gelassen werden.

14.

Nur kurz wollen wir uns jetzt vergegenwärtigen, in welcher Weise eine jede Tribus organisirt war.

An der Spitze jeder Tribus standen später *curatores tribus*, deren Amt alljährlich[2]) wechselte. Zu Vespasian's Zeit waren derselben 16, die, wie Mommsen unwiderleglich nachgewiesen, den Centurionen des bürgerlichen Heeres entsprachen und zwar so, dass je 5 den Centurien der 5 *classes iuniorum* jeder Tribus, je 5 den Centurien der 5 *classes seniorum* derselben vorstanden, die 6 übrigen, welche die *proletarii* und einige andere untergeordnete Abtheilungen der Tribus[3]) commandirten, minder berechtigt erscheinen. Ob

---

[1]) Wenn er nicht wieder willkürlich unter *concilia plebis* nur „Versammlungen der Tribus" versteht, „welche überhaupt die Plebs befassten, also des esquilinischen Stadtviertels und der beiden sich benachbarten Landbezirke, des crustuminischen und claudischen" (Hoffmann 62)!

[2]) Mommsen r. Tr. 22. Grut. 104, 6.

[3]) In der Präcisirung dieser Abtheilungen musste ich bereits oben von Mommsen abweichen. Mehrere Classen der Proletarier haben gleichzeitig nicht existirt. Sehr wohl konnte man aber in einer Zeit, da gerade die Aermsten dienten, aufser den 5 Bürgerclassen und den Proletariern noch diejenigen Bewohner eines Distrikts auf die Aushebungsliste setzen, welche militärpflichtig waren ohne doch dem *exercitus civilis* anzugehören: ich meine 1. die zum Flottendienst verwendeten Libertinen und Latinen: die *socii navales* und 2. die *Caerites*. Näheres s. Abschn. IV § 12 S. 347.

früher einmal nur 10 *curatores tribus* oder anfangs vielleicht nur einer fungirt hat, darüber lassen sich kaum Vermuthungen[1]), geschweige denn Behauptungen aufstellen. Sicher ist dagegen, dass, so lange die servianischen Centurien ins Feld rückten d. h. bis zum Decemvirat die Centurionen, die Hauptleute der einzelnen Compagnien, nicht identisch mit den „Tribusaufsehern" gewesen sind.

Höchst wahrscheinlich wurden die *curatores tribus* später gewählt, anfangs sind sie als untergeordnete Gehülfen der Consuln und Censoren jedenfalls einfach ernannt worden.

Nachdem V, § 7 gezeigt worden ist, dass *curatores tribus* und *tribuni aerarii* scharf zu trennen seien und nur durch letztere das *tributum* eincassirt wurde, ist eine finanzielle Function der *curatores tribus* zu leugnen.

Dagegen müssen seit einer Existenz der Tribus Aufseher über das Katasterbuch jedes Districts in Thätigkeit gewesen sein, deren Pflicht es war, jeden Wechsel im Grundeigenthum zu buchen. Voraussichtlich wird von denselben auch das bei der Bürgerclassificirung zu berücksichtigende Inventar, Zugvieh und Sclavenbestand, verzeichnet worden sein.

Nicht minder wichtig scheint mir eine andere Aufgabe der Tribusvorsteher gewesen zu sein. Die *curatores tribus* sind seit der Centurienreform (449 v. Chr. vgl. Abschn. IV § 15) zugleich Führer der Centurien des *exercitus civilis;* als solche haben sie sowohl bei den Tribus wie in den Centurien die Abgaben der Suffragien zu überwachen[2]) und dabei natürlich alle Unberechtigten auszuweisen.

---

[1]) Eine der besseren scheint mir die folgende zu sein: Bekanntlich wird mehrfach (Ascon in Cornel. p. 76. 77, Zonaras 7, 15, Liv. 3, 30, 6) berichtet, die fünf und zehn Tribunen seien „einzeln oder je zwei aus den fünf Classen der servianischen Ordnung gewählt worden" (Mommsen r. St. II, 1, 250). Historisch kann dies nicht sein, kein Magistrat ist an einen bestimmten Classencensus gebunden gewesen. Sehr wohl könnte diese so bestimmt auftretende Notiz, die also an der Stelle nicht passt, für die *curatores tribus* richtig gewesen sein, deren jeder natürlich als Vorsteher der Gleichvermöglichen seiner Tribus einer Censusclasse der *iuniores* resp. *seniores* entsprach. Es wären dann schon seit Alters 10 *curatores tribus* ernannt worden. Vgl. 517.

[2]) Nach ihren Anweisungen und Listen werden dann die *rogatores* und nach Einführung der *leges tabellariae* die *custodes tabellarum* die Stimmen gesammelt haben.

Mit dieser Function musste aber die andere verbunden sein, die Bürgerlisten der betreffenden Tribus und speciell die *tabulae iuniorum seniorumque* zu bewahren und bis auf die Censur jedenfalls auch alle Veränderungen im Personalbestand derselben unter Oberaufsicht der Consuln zu vermerken: nach der Censur fiel zwar ein Theil dieser Thätigkeit, namentlich die Classificirung, den Censoren anheim, immerhin aber musste es die Pflicht der *curatores tribus* bleiben, die laufenden untergeordneteren Veränderungen (Sterbefälle, Eigenthumsveränderungen u. ä.) im Grundbuche und in den zur Abstimmung und Aushebung verwendeten Listen zu buchen und Material für den Census selbst beizubringen.

Ohnedies konnten die censorischen Listen im Verlaufe des *lustrum* nur dann noch brauchbar zur Abstimmung, zur Aushebung und zum Census bleiben, wenn die nach dem letzten *lustrum* mannbar gewordenen Tribulen nachgetragen und die die Altersgrenze überschreitenden bisherigen *iuniores* in die *tabulae seniorum* eingereiht worden waren.

15.

Es wird jetzt möglich sein, Wesen und Zweck der gesammten servianischen Verfassung klar zu erfassen.

Die Centurienordnung ist anfänglich nichts anderes als eine Heeresorganisation gewesen, von einem tuskischen Heerführer gestiftet[1]). Seit ihr bestand das römische Heer aus zwei Legionen (zu ca. 4000 M.), deren jede 3000 Schwerbewaffnete und 1000 (resp. 1200) Leichtbewaffnete enthielt.

Wer aber die Präsenzstärke auf diese Höhe brachte, der muss auch die Zahl der Dienstpflichtigen vervielfältigt haben.

Bis auf Servius waren nur Bürger und von diesen nur die Grundeigenthumbesitzenden dienstpflichtig gewesen. Die 3 alten Stammtribus wären zwar mehrfach erweitert worden, nachdem angrenzende Latiner- (Albaner) und Sabinergaue (die Claudier[2]) incorporirt worden waren. Indessen war doch die Fähigkeit, fremde

[1]) Trefflich hat „die Einheit der hellenischen, tuskischen und servianischen Bewaffnung auch im Einzelnen" Müller-Deecke Etrusker I, 365 f. nachgewiesen.

[2]) Liv. 2, 16. Diese Sage ist, zeitlos überliefert, bedeutend älter als wie die Annalisten sie datiren. Vermuthungen darüber, weshalb sie an jener Stelle eingeschoben ist, s. Abschn. IX § 9.

Völker mit sich zu verschmelzen, ohne dass dadurch die Altbürgerschaft majorisirt wurde, beim *populus* XXX *curiarum* begrenzter Natur.

Bereits unter Tarquinius hatte sich die Altbürgerschaft, vertreten durch den Augur Attus Navius, entschieden gegen eine gleichzeitige Vermehrung der Tribus und der Curien verwahrt: und wenn sie sich endlich einer Aufnahme vieler Neubürger in die bestehenden Curien und Tribus nicht widersetzt hatte, so geschah es nur, um noch weitergehenden Forderungen des Tarquinius[1]) zu entgehen.

Dieses Verfahren, welches allerdings so lange als alle Mitglieder der Tribus Mitglieder der Curien werden sollten, geboten war, konnte aber weder den bisherigen Curialen, noch — was weniger beachtet worden ist — den Neuaufzunehmenden erwünscht sein; denn diese letzteren werden nur ungern ihre heimischen *sacra* aufgegeben und an der Opfergemeinschaft des Siegers theilgenommen haben.

Deshalb hat Servius, der tuskische Eroberer, welcher ein gröfseres Territorium von ca. 20 Q.-Meilen[2]) südlich vom Tiberufer unter seiner Militärdictatur vereinigte, eine Differenzirung der *cives* der Curien und der Grundeigenthum besitzenden respective durch ihn erhaltenden Wehrmannschaft eintreten lassen und neben das alte Bürgerrecht, welches auf der Opfergemeinschaft in den Curien beruhte, das *ius Quiritium* und die Gemeinschaft derer, welche des „Wehrmannsrechts" theilhaftig waren, gesetzt.

Es hat also die servianische Heeresreorganisation zur Einführung neuer Aushebebezirke und diese wieder zur Ersetzung der bisherigen unter sacraler Einwirkung stehenden Rechtsordnung zu einer neuen bürgerlichen Ordnung geführt, die anfangs neben die curialen Rechtsinstitutionen tretend, bald dieselben gröfstentheils verdrängte.

In der Zeit der späteren Republik waren allerdings Tribus Bezirke der Vollbürger, aus denen das Heer gebildet, von welchen das *tributum* entrichtet, nach denen politische und bürgerliche Ehrenrechte, namentlich das Stimmrecht in Centuriat- und Tribut-

[1]) Fest. Navia 169 *Nam cum Tarquinius Priscus institutas tribus a Romulo mutare vellet.* Stellen bei Schwegler r. G. I, 686.

[2]) Vgl. Beloch der italische Bund unter Roms Hegemonie 69 (Teubner 1880) rechnet 17,85 geogr. Q.-M. heraus. Unrichtig Schwegler r. G. II, 684.

comitien vertheilt waren. Von diesen Eigenthümlichkeiten müssen aber für die Zeit des Servius die meisten gestrichen werden.

Erst seit 471 v. Chr.[1]) traten nach ihnen getrennt die plebejischen Concilien zusammen, erst seit 510 v. Chr. gewährte die Theilnahme am *exercitus centuriatus* politische Vorrechte. Vorher verlieh die Einreihung in die Tribus neben der ehrenden Pflicht, für den Staat nach Maſsstab des Grundeigenthums umsonst im Heere zu dienen und für die Vertheidigung des Landes einzutreten, im Wesentlichen nur das *ius Quiritium*.

Wir wollen und können nicht leugnen, dass diese Reorganisation des Heeres und der Aushebebezirke auch wesentlich mit zur Vergröſserung Roms und zur Verschmelzung der verschiedenen Elemente des *populus Romanus Quirites* beigetragen habe.

Aber nach der gefundenen Definition der Tribus und nach der rein militärischen Deutung der Centurienordnung[2]) erscheint der militärische Zweck so klar als der hauptsächlichste, dass der politische Gesichtspunkt weit dahinter zurücktreten muss.

Wenn dies richtig ist, so sind damit allerdings manche Quellenangaben gerichtet, so z. B. vieles von dem, was Dionysius berichtet[3]), wie dass „den Armen und Gedrückten die Sorge des menschenfreundlichen Königs zugewandt" war, dass er Gesetze zur gerechten Besteuerung, gegen die Schuldknechtschaft gegeben habe u. a. m.

Die Entstehung dieser Version haben wir bereits S. 267 theils aus absichtlicher Gegenüberstellung von Servius und Tarquinius Superbus durch die patricische Partei, welche die Revolution von 509 hauptsächlich erzeugte und ausbeutete, theils in Folge naiver Mythenbildung[4]) zu erklären gesucht. Es giebt übrigens auch eine sehr lehrreiche Parallele zu dieser Verdrehung[5]) eines bekannten politischen Charakters. Diese bieten uns die friesischen

[1]) oder falls man mit Schwegler schon vorher Tribusversammlungen annehmen sollte, frühestens seit 493 v. Chr. Vgl. Abschn. VI § 7—9.

[2]) Vgl. Abschn. III u. V.

[3]) Manches mag allerdings auf ältere sagenhafte Ausschmückungen zurückgehen. Vgl. Accius bei Cic. pro Sest. 58, 123. Schwegler I, 710.

[4]) Daher zum Beispiel jene Versuche: die *comitia centuriata* und die Consulwahlen auf Servius Tullius zurückzuführen (S. 266).

[5]) Ein treffendes Beispiel, wie die Sage gerade auf diesem Gebiet die wirklichen Verhältnisse völlig auf den Kopf gestellt hat, bietet auch die Porsenaerzählung in der ansprechenden Deutung Deeke's Etrusker I, 116.

Küren, die in ihrer ältesten Fassung bis ca. 960 n. Chr. zurückreichen müssen[1]). In ihnen erscheint Karl der Grofse, welcher die Friesen unterwarf und gewiss nicht gerade grofse Milde bei der Bezwingung der heidnischen Nordstämme Deutschlands gezeigt haben wird, als ein wohlthätiger Gesetzgeber. Die siebente Küre lautet z. B. in dem Emsiger Rechtsbuch: dat alle Vresen enen vrien stœl besitten end hebben vrie sprake; dat gaf em de gœde konynck Kærl, up datse kersten worden, end up datse undendanich wœrden den suderen koninge etc. Der „gute König Karl" ist ein passendes Seitenstück zu dem „ewig unvergesslichen König Servius" (Dion. 4, 40, 21): er zeigt, wie leicht selbst strenge Organisatoren und Gesetzgeber im Volksmunde zu Wohlthätern umgeformt werden können.

Im übrigen möge man sich aber hüten, diese Parallele allzuweit auszudehnen. Denn die hier gegebene Definition der Tribus kann uns endlich sogar noch zeigen, dass die Popularität des Servius theilweise auf der Beschaffenheit und den wohlthätigen Wirkungen seiner Einrichtungen beruht.

Wenn in die Tribus nur Grundeigenthümer aufgenommen worden waren und von dem Umfang des Grundeigenthums die Qualität der Dienstpflicht abhing, andererseits eine Vermehrung der Dienstpflichtigen jedenfalls beabsichtigt war, so wird also auch eine Vermehrung der Grundeigenthümer stattgefunden haben. Diese konnte sowohl durch Vertheilung von Ackerländereien als durch Verwandlung von Ackerbesitz in freies Eigenthum erreicht werden. Da nun das erstere höchstens in beschränktem Mafse stattgefunden haben kann, so müssen wir uns vornehmlich an die zweite Eventualität halten und vermuthen, dass Servius bei Constituirung seiner Tribus manchen der früher im Krieg bezwungenen Landleute, denen Haus und Feld als Eigenthum genommen und nur gegen eine

[1]) Diese Datirung, die ich hier nicht motiviren kann, beruht auf genaueren Untersuchungen, deren Resultate mir vor mehreren Jahren Professor v. Richthofen mittheilte (vgl. dessen friesische Rechtsquellen 10. 11). Die übrigen Texte bieten allerdings nicht das Epitheton „gut", alle aber feiern Karl als Urheber ihrer Freiheiten und ihrer Rechte; so meldet der verkürzte lateinische Text *septima petitio est, quod omnes Frisones in libera sede consistant; et hoc donavit eis Karolus rex, ut Christiani fierent et subiecti essent australi regi, et clepskelde et kuslotha solverent, quibus comparaverunt nobilitatem et libertatem, quia Frisones olim ultra oceanum subditi erant.*

Pacht belassen war, oder vielen der in Clientel stehenden Bürger, welchen von ihren Patronen Ländereien in Erbpacht gegeben waren, das volle Eigenthum an ihren Besitzungen verliehen[1]) und sie folgeweise dann in die römischen Grundeigenthümerlisten, welche der Aushebungsrolle zu Grunde gelegt werden sollten, aufgenommen habe. Hierin liegt aber zugleich der Schlüssel zur Popularität des Servius. Ohne die althergebrachten Staatseinrichtungen umzustofsen und sich damit den Adelsstand zu verfeinden, konnte er die Zahl der Wehrfähigen vermehren, indem er die Zahl der leistungsfähigen Grundeigenthümer vermehrte.

Und dazu muss man dann aller der rechtlichen Vortheile gedenken, welche den Tribulen durch die Tribus garantirt wurden.

Derselbe Reorganisator des Heerwesens, welcher die Dienstpflicht den Grundeigenthum besitzenden Bürgern auflegte, muss ihnen, wie wir ausführten, auch diejenigen Rechte verliehen haben, welche nothwendig waren, das Erworbene zu bewahren: also volle privatrechtliche Selbständigkeit. Das *ius Quiritium* war eben ein Merkmal der *Quirites* d. h. der Wehrmänner; es umfasste wie das Recht zu mancipiren, zu testiren, so die *patria potestas*, die *manus* und das Recht vor Gericht selbständig zu processiren.

Das waren in der That Rechte, welche vor dem gesunden Menschenverstande eines römischen Bauers ungleich höher standen, als actives Wahlrecht in einer Versammlung, die wie das servianische Heer vollständig in der Hand des leitenden Beamten und der Reichsten lagen: Rechte, die unendlich viel wichtiger waren, als das Stimmrecht in jenen alten Curiatcomitien, in welchen Beamte und Priester, adelige Grofsgrundbesitzer mit ihrer Clientel und ihren Vorurtheilen völlig den Ausschlag gaben. Wer dies aber beachtet, der wird zugestehen, dass Servius, auch wenn er nicht das Stimmrecht in den Curiatcomitien umgestaltete und erweiterte, nicht die Centuriatcomitien schuf und nicht die Plebs zuerst in den Staat aufnahm, doch ein zweiter Gründer Roms genannt werden kann. Er durchbrach die Einheit des sacralen römischen Gemeinwesens,

---

[1]) Dies wird bekanntlich durch manche Belegstellen bezeugt. Vgl. Schwegler r. G. I, 710. Liv. 1, 46. Dionys 4, 9. 10. 13. Zonaras 7, 9. Varro ap. Non. 43 *Viritim: et extra urbem in regiones XXVI agros viritim liberis adtribuit.* Beloch der italische Bund unter Roms Hegemonie 103: „hervorgegangen sind die Tribus ohne Ausnahme aus Viritanassignation".

indem er daneben die umfassendere Einheit derjenigen setzte, welche das *ius Quiritium* hatten.

Es ist richtig, dass Servius damit den Anstofs gab auch zu der bald folgenden Ersetzung des Comitiats des *populus Romanus XXX curiarum* durch den *populus Romanus Quiritium*. Aber beabsichtigt hat er dies nicht: denn wenn er auch nicht jene verschrobene Idee gehabt hat, das Heer zum Hauptcomitiat zu erheben, so lag ihm doch auch der gesunde demokratische Gedanke eines Kleisthenes fern, mit der neuen localen Volkseintheilung das Stimmrecht zu verbinden. — Was er aber verlieh, das kann ihm immerhin noch den Ruhm eines *conditor iuris civilis* einbringen[1]).

[1]) So muss ihn Livius' Quelle (1, 42) genannt haben, denn jetzt bietet die Bezeichnung des Servius als *conditor omnis in civitate discriminis ordinumque* keinen genügenden Gegensatz zu dem voraufgehenden „*quemadmodum Numa divini auctor iuris fuisset*".

VI. Abschnitt.

Veränderungen der servianischen Tribus.

1.

Bereits gegen den Schluss unseres fünften Abschnittes mussten wir zugestehen[1]), dass die daselbst gefundene Definition der servianischen Tribus für die spätere Zeit nicht mehr zutreffend sei.

Wir wissen ja nicht allein aufs Bestimmteste, dass die Tribus später Abtheilungen aller Vollbürger waren, dass auf ihrem Besitz nicht nur alle privatrechtlichen Vortheile eines römischen Bürgers (das *ius Quiritium*), das Recht in den Legionen zu dienen, in den Tribus- und Centurienversammlungen zu stimmen und gewählt zu werden, beruhte: sondern es muss auch ausdrücklich eingeräumt werden, dass die gefundene Definition nur so lange in Geltung geblieben sein kann, als die servianische Heeres- und Aushebungsordnung unangetastet blieb. Jede radikale Abänderung dieser beiden musste auf die Zusammensetzung der Tribus zurückwirken[2]). Bei jeder derselben werden wir uns also aufs neue die Frage vorlegen müssen, in wiefern durch sie auch die Grundlage jener Verfassung, die Tribus, alterirt worden seien.

So können wir denn auch constatiren, dass die meisten[3]), welche wie Mommsen die Tribus als Bezirke des *ager privatus* und folgeweise der Eigenthümer an demselben oder mit uns (nur um weniges anders) ebenfalls als Bezirke des *ager privatus* und der nach ihrem Familienerbgut in denselben heimatberechtigten und stellungspflichtigen Bürger erblickten, eine baldige Veränderung dieser Tribus angenommen haben. Nach Tribus ward stets (also spätestens seit 444

---

[1]) S. 444.

[2]) Nachdem das Heer politische Rechte erhalten hatte, (seit 510 v. Chr.), finden wir in der That sehr bald eine Tribusvermehrung und bis die Centurien zum *comitiatus maximus* geworden waren (449 v. Chr.), muss abermals eine nicht unwichtige Erweiterung der Tribus stattgefunden haben (Abschnitt VI § 4—6. § 10).

[3]) So Mommsen r. F. 154 (s. f. Seite). Lange r. A. I², 513.

v. Chr.) der Bürgercensus abgehalten. Auf den Tribus beruhten schon seit 471 die *concilia plebis* und unter der *plebs* dürfen wir uns doch keinesfalls vornehmlich die Begüterten im Gegensatz zu den Proletariern denken, auf den Tribus beruhte der *Comitiatus maximus*, der, wie wir S. 284 nachwiesen, seit 449 v. Chr. aus einem Heer eine allgemeine Bürgerversammlung geworden war und die Proletarier wenigstens in einer Zusatzcenturie mit umfasste.

Sollte da die Tribus dauernd den Proletariern vorenthalten gewesen sein?

2.

In seinen früheren Schriften hat Mommsen diese Veränderung in die Censur des Appius Claudius Caecus gesetzt[1]), in seinem römischen Staatsrecht (II, 1, 375) äufsert er sich zwar ebenfalls, jedoch nur bedingungsweise, für dieselbe Ansicht. „Als späterhin", sagt er daselbst, „das römische *tributum* seinen Charakter änderte und aus einer Bodenwirthschafts- zu einer Vermögenssteuer wurde[2]), war damit der Gegensatz zwischen *tribules* und *aerarii* selbst in Frage gestellt. Folgerichtig knüpfte Ap. Claudius in seiner Censur die persönliche Tribus statt an den Grund- vielmehr an den Vermögensbesitz oder vielmehr an das Bürgerrecht schlechthin". Man wird den Unterschied zwischen dieser und der früheren Mommsenschen Hypothese jedoch erst dann erfassen, wenn man daneben die zweite Notiz (II, 1, 363 A. 4) hält: „Die Censur des Ap. Claudius 442 ist allerdings nicht wohl denkbar, wenn nicht damals auch die grundsässigen Leute vom ganzen Vermögen steuerten"[3]).

Es wird darin also ausdrücklich anerkannt, dass die wesentliche Abänderung schon vor Appius getroffen sei: wurden vorher

[1]) röm. Trib. 165. röm. Forsch. 154 „Eine allgemeine Eintheilung der Bürgerschaft sind die Tribus erst in verhältnissmäfsig später Zeit geworden: erst seitdem die Censoren Ap. Claudius 442 und Q. Fabius 450 die nicht ansässigen Bürger den vier städtischen Tribus zugewiesen hatten, stand jeder römische Bürger, wie in einer Curie und in einer Centurie, so auch in einer Tribus".

[2]) röm. St. II, 1, 362—363. Nach den Auseinandersetzungen V § 7—8 war *tributum* stets eine Personalsteuer *ex censu*, in der Zeit, da es nach Mommsen eine Bodenwirthschaftssteuer gewesen sein soll, ward es nach unserer Ansicht noch nicht erhoben.

[3]) Vorher heifst es „ziemlich früh ist auch bei den Grundeigenthümern das Tributum zur Vermögenssteuer geworden".

schon die Tribulen — d. h. nach Mommsen: die bessere Steuerklasse — gleichwie die Aerarier besteuert, so kann, falls es sich bei diesem Gegensatz wirklich nur um verschiedene Steuerklassen handelte, nicht erst Appius Claudius die Folgerung daraus gezogen haben, alle Bürger in ihren politischen Rechten gleichzustellen, sondern wer *tribules* und *aerarii* gleichmäfsig zur Steuer heranzog, hob eo ipso den Gegensatz auf: es sei denn, dass er einen ganz anderen an seine Stelle setzte[1]).

Indessen ist es doch erwünscht, die Begründung dieser so zäh festgehaltenen, noch immer nicht völlig aufgegebenen Hypothese Mommsen's zu prüfen, welche, wie ich glaube, schon bei einer anderen Interpretation der Quellen beanstandet werden kann. Wenn ich allerdings den meisten Ausführungen Siebert's[2]) über Appius' Wirksamkeit nicht beistimmen kann, so hat er doch nach meiner Ansicht Recht, wenn er die Berichte[3]) über Appius' Erweiterung der Tribus allein auf die Stellung der Freigelassenen bezieht und jede weitere allgemeinere Beziehung als zu gewagt verwirft. Plutarch spricht nur von Freigelassenen, und Livius sagt dasselbe, wenn man ihn einfach auslegt. Cn. Flavius, eines Freigelassenen Sohn, heifst es da, sei gewählt worden durch die *forensis factio*, welche durch Appius' Censur Einfluss erhalten habe. Dieser habe, nachdem die von ihm in den Senat versetzten Libertinen zurückgewiesen waren, die *„humiles"* über alle Tribus vertheilt und dadurch Tribut- und Centuriatcomitien corrumpirt.

Also die Versetzung von Libertinen in den Senat hatte Appius versucht und da ihm das misslang, da vertheilte er — es wäre verkehrt, wollte man hier ein anderes Object substituiren — die Libertinen über alle Tribus und brachte durch sie Libertinen in curulische Aemter, welche diesen das *ius sententiae dicendae in senatu* gaben. Es ist nicht zu leugnen, dass unter den *urbani humiles* allgemein genommen auch *proletarii, capite censi*, die städtischen

---

[1]) Mommsens Vermuthungen hierüber r. St. II, 1, 375 f.

[2]) Wilh. Siebert: über Appius Claudius Caecus mit besonderer Berücksichtigung seiner Censur. Cassel 1863. Mommsen tadelt (r. F. 305 A. 39) mit Recht die Hypothese: Appius Claudius habe durch Einführung der Libertinen in die Tribus den Anhang der Patricier gegenüber der Plebs verstärken wollen (ähnlich wie Siebert Lange r. A. II², 71).

[3]) Diodor 20, 36. Plut. Valer. Popl. c. 7. Liv. 9, 46. Vgl. oben 432.

opifices und *sellularii* verstanden sein könnten, aber in diesem Zusammenhang darf man nur an die Libertinen denken; zumal in der sogleich berichteten Aufhebung dieser Maßregel[1]) bei derselben „*forensis turba*" nur Libertinen zu verstehen sind. Denn nur sie sind nach der Tradition auf die 4 städtischen Tribus beschränkt geblieben. Nicht die leiseste Spur deutet darauf hin, dass irgend welche andere Classen der römischen Bevölkerung allein in den 4 städtischen Tribus stehen durften[2]).

Es ist einer der verhängnissvollsten Irrthümer, dass man so oft bei Angelegenheiten des Alterthums die Stellung des kleinen Bauers und Handwerkers mit derjenigen des Bemakelten und Freigelassenen zusammenwarf. Im 18. Jahrhundert nach Chr. war allerdings der Bauer leibeigen und der reiche Jude rechtlos, beide in gleich ungünstiger, unfreier Lage, aber man sollte dies nur nicht als etwas Selbstverständliches ansehen, was in den gesündesten Zeiten Altroms bereits ebenso gewesen sein müsste.

Wir kommen jetzt zu dem interessantesten Bericht über Appius' Censur, den — wie ich gern zugeben will[3]) — Diodor des Fabius Pictor Annalenwerk entlehnt hat[4]). Ich habe ihn jedoch zuletzt genommen, weil derselbe, welcher mit Livius' Bericht zweifellos auf gleicher Tradition beruht, gerade in dem uns interessirenden Satze sich noch unbestimmter über die von Appius getroffenen Maßregeln äußert. Die Hauptpunkte der Erzählung sind auch hier nicht

---

[1]) Livius 9, 46 sagt von Q. Fabius Maximus: *omnem forensem turbam excretam in quattuor tribus coniecit, urbanasque eas appellavit.* Aurel. Vict. 3, 32 *Censor libertinos tribubus amovit.* Nur von Libertinen in den 4 städtischen Tribus reden z. B. Liv. Ep. 20. Liv. 45, 15.

[2]) Dass alle *capite censi* und *proletarii* gerade in städtischen Tribus standen, wird nirgends berichtet, auch ist es für die spätere Zeit unwahrscheinlich, wo mancher kleine Bauer der Landtribus zum abhängigen Pächter und Käthner geworden und viele Verarmte als Handwerker in den ländlichen Tribus zerstreut sein mochten, ohne doch wohl allein wegen ihres Standes zum Austritt aus ihrer *tribus rustica* gezwungen zu sein. Dass Inschriften der städtischen Palatina sich über ganz Italien verbreitet finden (Beloch Italischer Bund 35), beweist nichts dagegen, da gerade in ihr vorzugsweise Libertinen censirt wurden (Mommsen r. Tr. 174).

[3]) Vgl. Mommsen r. F. II, 221 f. 284. Dagegen jetzt Bröcker Unters. über Diodor 41—65. Peter Zur Kritik der Quellen d. ä. röm. G. 102—124.

[4]) Mommsen r. F. I, 307 sagt direkt: „Jenes Urtheil ist das des Fabius, das Diodor erhalten hat" (20, 36).

verwischt: Appius hatte Söhne von Libertinen in den Senat aufgenommen; da seine *senatus lectio* vom Adel beanstandet wurde, gestaltete Appius die Volksversammlungen in einem ihm günstigen Sinne um. Die Folge war die Wahl des Cn. Flavius, des Sohnes eines Freigelassenen, zum curulischen Aedilen (der dadurch eo ipso in den Senat eintrat[1]). Aber über die Mittel, wie Appius die Wahlen beeinflusst, äufsert sich Diodor nur ganz allgemein: *ἔδωκεν δὲ τοῖς πολίταις καὶ τὴν ἐξουσίαν ὅποι προαιροῖντο τιμήσασθαι.* Genau genommen spricht hierin Diodor sogar nur von einer anderen Vertheilung der bereits in den Tribuslisten eingereihten Bürger.

Wir haben also drei Berichte, die zwei letzten aus derselben Quelle. Der eine spricht nur von der Aufnahme der Libertinen in die Tribus, der zweite nennt diese *urbani humiles,* aber in einem Zusammenhange, dass nur die Libertinen verstanden sein können. Dieser und der letzte Bericht erzählen endlich noch, wie die ärmeren Bürger über alle Tribus vertheilt worden seien. Ich denke also, es dürfte da nicht gestattet sein, die unklarere Ausdrucksweise eines der drei Zeugnisse zum Ausgangspunkt einer Deduction zu machen, welche schlechterdings den präciseren Angaben der übrigen nicht entspricht.

3.

Aufser diesen interpretatorischen Gründen lassen sich aber noch eine Reihe von sachlichen dafür anführen, dass viel früher, spätestens seit dem Decemvirat die oben skizzirte Umgestaltung der Tribus stattgefunden habe. Es sind dies, abgesehen von den im folgenden Abschnitte gegen die von Mommsen angenommene Reihenfolge der censorischen Akte vorgebrachten Argumenten[2]), folgende:

1. Wären bis 312 v. Chr. die Nicht-Ansässigen von den Tribus ausgeschlossen gewesen, so müsste es völlig unbegreiflich sein, wie die verarmte und verschuldete[3]) Plebs 471 v. Chr. darauf gedrungen hätte, ihre Concilia *tributim* zu halten. Der vielleicht dadurch

[1]) Natürlich nach Ablauf seiner Magistratur. Vgl. Hoffmann röm. Sen. 3f.

[2]) Diese sind theilweise auch für die vorliegende Frage von Wichtigkeit. Ist nicht die Steuerrolle, sondern die Liste der mannbaren Vollbürger die Hauptliste, so kann auch nicht der Eintritt in die nach Tribus geordneten Bürgerrollen von der Gröfse des Grundeigenthums oder gar des Steuerkapitals abhängig gewesen sein (vgl. S. 556).

[3]) Ich werde am Ende dieses Abschnittes zeigen, wie manches, was über die ökonomische Noth der Plebs berichtet wird, nur auf einer verkehrten

erreichte Ausschluss vieler Clienten[1]) konnte die Zurückweisung grofser Massen verarmter Proletarier nicht aufwiegen.

2. Die seit dem Decemvirat jedenfalls den Centuriatcomitien hinzugefügte Proletariercenturie zeigt — wofern man den früher auch von Mommsen[2]), jetzt wenigstens von den meisten acceptirten, von mir aufs Neue erwiesenen Grundsatz, dass die *comitia centuriata* aus den Tribus ausgehoben wurden, festhält, — dass seit dem Decemvirat auch bereits die Proletarier in den Tribus standen, wie denn die 12 Tafeln schon den *civis*[3]) *proletarius* nennen.

3. Wenn die Nichtansässigen noch nach Einführung des Tributum (ca. 406 v. Chr.) aufserhalb der Tribus gestanden hätten und deshalb *aerarii*, Steuerbürger gewesen wären, so wäre das eigenthümliche Verhältniss entstanden, dass die armen Proletarier verhältnissmäfsig höher besteuert worden wären, als der reiche Grundbesitzer. Es war rationell den Grundbesitzer zum Kriegsdienst zu verwenden, den Proletarier statt dessen zu einer mäfsigen Steuer heranzuziehen, aber unvernünftig wäre es gewesen, bei direkter Besteuerung beider den Proletarier schwerer zu belasten, als den *locuples* und *assiduus*.

Aus diesen Gründen scheint es mir unzweifelhaft, dass spätestens seit dem Decemvirat alle Vollbürger die Tribus erhalten haben. Wahrscheinlich wird aber unsres ersten Grundes wegen schon vor 471 v. Chr. eine Erweiterung der Tribus der Grundeigenthümer vorgenommen worden sein. Noch klarer wird dieses gemacht werden können, wenn nach den Bestrebungen und Tendenzen geforscht wird, welche zu dieser wichtigsten Umgestaltung der römischen Bürgerschaft führen mussten.

Als bei Einführung der Republik das Kriegsheer seine jährlichen Feldherren *(praetores)* wählte und als Quirites die wichtigsten politischen Functionen des *populus Romanus Quirites* übernahm, da

---

Uebertragung späterer Verhältnisse auf frühere Zeiten beruht; aber mit den Begüterten kann die Plebs doch nicht identificirt werden (531).

[1]) Liv. 2, 56: manche Clienten mochten als Pächter ohne Grundeigenthum sein; übrigens ist der Bericht des Livius über die *rogatio Publilia Voleronis*, wie VI § 8—9 gezeigt werden wird, ohne besondere Autorität, er ist aus zwei sich widersprechenden Relationen oberflächlich compilirt.

[2]) röm. Trib. 139. Vgl. Abschn. IV § 15. 16.

[3]) Es beweist dies mehr als man meist denkt; erst spät unterschied man *cives cum suffragio* und *cives sine suffragio*, seit dem Decemvirat war *civis* gewiss wohl der Name des Vollbürgers.

waren diese Rechte also nicht wie bisher an die Zugehörigkeit zu einer bürgerlichen Familie, an die Theilnahme an den Opfern und Zusammenkünften der Curien, sondern an die Stellung im Heere geknüpft. Der Eintritt ins Heer hing aber von dem Stand in einer Tribus und dieser wieder von einem Antheil am *ager privatus* ab. Selbst so lange an den Besitz der Tribus zunächst die Dienstpflicht geknüpft war, daneben die Befreiung von einer geringen[1]) Kopfsteuer und privatrechtliche Selbständigkeit, nicht aber das Stimmrecht, war es schon erklärlich, dass der Eintritt in die Tribus manchem erwünscht sein musste. Wie viel mehr nach 509 v. Chr. Jetzt musste es das Bestreben aller Proletarier sein, durch Eintritt in die Tribus nicht allein steuerfrei und privatrechtlich selbständig zu werden, sondern auch im Heere mitzudienen, denn mit dieser Pflicht war das Recht, auf dem Marsfelde mitzustimmen, verbunden.

Aber dieses Recht, im Heere zu dienen und zu stimmen, hatte verschiedene Stufen. In der Hand der ersten Classe lag meist die alleinige Entscheidung: was war also natürlicher, als dass das Streben nach einem möglichst umfangreichen Privatgrundeigenthum, nach Ackerassignationen und nach Auftheilung des *ager publicus* permanent wurde[2]), und da natürlich ein solches Verlangen auch bei der liberalsten Befriedigung immerhin nur einen Theil der armen Bürger bedenken, nur eine geringe Minorität der übrigen[3]) wirklich befriedigen konnte, so hätte man beinahe mit Naturnothwendigkeit zur Erweiterung des Begriffes und des Umfanges der Tribus gelangen müssen.

Denn während solche Gründe namentlich alle Mitglieder der Tribus antreiben mussten, nach gröfserem Grundeigenthum und nach einer besseren Classenstellung zu streben, so waren allein schon die privatrechtlichen Vortheile, welche die Tribus verlieh, so erstrebenswerth, dass am wenigsten die ärmere Bevölkerung, die theilweise noch vermögensrechtlich abhängigen Clienten, derselben entbehren mochten,

[1]) Nach meiner in dem VIII. Abschnitt über die *aerarii* ausgeführten Annahme hatten diese bis zum Decemvirat eine Kopfsteuer, das *aes pro capite* zu zahlen. Ein *tributum* ist ohnedies nach Abschn. V § 7 nicht vor dem Decemvirat den Bürgern auferlegt worden.

[2]) Ich glaube hierdurch zugleich eine der wesentlichsten Ursachen der den ganzen Ständekampf begleitenden, wonicht bestimmenden agrarischen Bewegung aufgedeckt zu haben.

[3]) Wie mancher Wohlhabende, welcher viele Söhne hatte, musste wünschen, auf diese Weise allen seinen Nachkommen eine der höheren Classen zu erhalten.

auch wenn sie nicht zugleich mit Ackerassignationen bedacht wurden. Die Unfähigkeit des Staates, dem Verlangen ärmerer Tribulen und Proletarier nach Grundeigenthum, um durch dasselbe in die Tribus und die höheren Classen eingereiht zu werden, zu genügen, gleicherweise wie der Umstand, dass schon allein die privatrechtlichen Vortheile der Tribus den Eintritt in sie begehrenswerth machten, führten also mit Nothwendigkeit zu einer Erweiterung der Tribus, nämlich zur Aufnahme der Proletarier auch ohne Grundeigenthum. Es war dies unbeschadet des ursprünglichen Zweckes der Tribus (= Aushebebezirke) schon deshalb möglich, weil für die Aushebung selbst eigene auf den Tribus zwar beruhende, doch zugleich nach Classen geordnete *tabulae iuniorum* aufgestellt werden mussten (S. 344).

Sind nun in der annalistischen Tradition Symptome, Andeutungen oder sichere Spuren eines solchen Entwickelungsganges vorhanden?

Eine Antwort wird die folgende Betrachtung bieten:

1) über die Vermehrung der Tribus von 4 auf 21 (oder 20?);

2) über die agrarische Bewegung des Spurius Cassius und

3) über die Wirkungen der publilischen Rogation von 471 v. Chr. auf die Zusammensetzung der Tribus.

4.

Die weitere Untersuchung geht also aus von der Abschn. V § 13 auf's neue erwiesenen Vierzahl der servianischen Tribus.

Nun haben wir bei Livius 2, 21 zum Jahre 494 v. Chr. die lakonische Notiz *Romae tribus viginti et una factae*[1]). Wie ist diese bedeutende Vermehrung der Bürgerbezirke gerade damals[2]) zu erklären?

[1]) Auf die früheren Versuche Mommsen's für 21 die Zahl 20 einzusetzen, r. Tr. 7, gehe ich hier nicht näher ein, vgl. r. F. 188 A. 18. — Mit Mommsen halte ich die Zahl 20 für historisch, meine Gründe folgen VI § 10. Vgl. noch Schwegler r. G. II, 352 A. 4. Lange r. A. I², 510.

[2]) Gut bemerkt Lange r. A. I², 510: „Bei der von Livius selbst hervorgehobenen chronologischen Unsicherheit jener Zeit ist es nicht gewagt anzunehmen, dass das von Livius vor der *secessio plebis* erwähnte Factum erst nach derselben fällt". Ich setze es deshalb in unmittelbaren Zusammenhang mit der Secession selbst. Eine Vermuthung, welche mir H. Prof. Schäfer brieflich mittheilte, dass die 5. bis 20. Tribus bereits in der Zwischenzeit zwischen Königthum und erstem Consulat gestiftet seien, vermag ich jedoch nicht zu billigen. Bei der hier gegebenen Definition der Tribus kann die Vermehrung derselben nur eine demokratische Tendenz gehabt haben und ist jener Zeit gentilicischer Reaction fremd.

Niebuhr hat schon den richtigen Weg[1]), diese Aenderung zu deuten, betreten. Er geht aus von der Beobachtung, dass bei jeder Vermehrung der Tribus nicht allein die Zahl der römischen Vollbürger, sondern auch der Umfang des *ager privatus Romanus* zunimmt. Dies folgt ja aus dem lokalen Princip der Tribus. Jedoch trotz dieses richtigen Obersatzes konnte Niebuhr nicht ein richtiges Urtheil über diese Tribusvermehrung fällen, da er nämlich von einem verkehrten Untersatze, von 30 servianischen Tribus, ausging. Nach ihm (r. G. I, 461. 462) hat „Rom im Frieden mit Porsena das Gebiet am etruskischen Ufer der Tiber abtreten müssen. Nun kommt aber ... sehr häufig vor, dass der Sieger dem unterjochten Volk den dritten Theil des Gebiets nimmt: entschied Porsena ebenso über Rom, so erklärt es sich, wie gerade ein Drittheil der ursprünglichen Tribus verschwindet".

Diese Behauptung hat übrigens in neuerer Zeit kaum noch nennenswerthe Anhänger[2]). Es ist durchaus unwahrscheinlich, dass Rom $\frac{1}{3}$ seines Gebiets an Porsena habe abtreten müssen. Sollten nicht in diesem Falle die Römer bei Rückgewinnung des verlorenen Gebietes die früheren Tribus wieder hergestellt und diese Revanche der Welt verkündigt haben?

Bei unserer Voraussetzung, dass Servius nur 4 Tribus geschaffen habe, ist natürlich der entgegengesetzte Schluss richtig. Eine solche Vermehrung der Tribus kann nur durch eine bedeutende Vermehrung der Vollbürger und durch eine Vergrößerung des *ager privatus* erreicht sein.

Auf den ersten Blick erscheint nun ein solcher Gebietszuwachs für das Jahrzehnt nach der Vertreibung der Tarquinier unglaublich. In der That darf auch nicht an größere Landerwerbungen Roms

[1]) Nach ihm ebenfalls Becker Handb. II, 1, 168: „Wenn nun, wie Niebuhr nachgewiesen hat, es nicht geleugnet werden kann, dass der Krieg mit Porsenna keineswegs so glorreich für Rom ablief, als die römische Sage es dargestellt hat..., so ist es sehr wahrscheinlich, dass dadurch ein grofser Theil des römischen Gebietes verloren ging und damit auch die Zahl der von den Regionen unzertrennlichen Tribus sich bedeutend verringerte". Dagegen auch Em. Hoffmann patricische und plebeische Curien 55 (A. 51).

[2]) Lange r. A. I², 504: „ohnehin findet sich für die Annahme der Verringerung der angeblich 30 servianischen Tribus auf die Zahl 20 oder 21 in der Nachricht von Gebietsabtretungen der Römer an Porsena keine ausreichende historische Unterstützung".

damals gedacht werden. Sehr wohl aber kann eine Erweiterung des *ager privatus* durch Auftheilung des *ager publicus* oder noch besser durch Verwandlung von *possessiones* an demselben in Privatgrundeigenthum einerseits, die Aufnahme der politisch rechtlosen Pächter als vollberechtigte Mitglieder der römischen Tribusbezirke in jene Zeit hochgehender Wogen der Parteileidenschaft gesetzt werden.

Es bliebe also noch übrig zu zeigen, dass die eben vorausgesetzten socialen und ökonomischen Zustände im damaligen römischen Staate wirklich und in ausgedehntem Mafse existirt haben. Zwei Umstände sprechen hierfür.

1. Bei glücklichen Kriegen und den dadurch erfolgten Erweiterungen des römischen Gebietes wird es gemäfs der auch später noch bei Eroberungen geltenden Praxis (Marquardt r. Stvw. II, 147) üblich gewesen sein, die bezwungenen Völker um einen Theil oder um die ganze Feldmark zu berauben. Im letzteren Falle pflegte man diese nur zum kleineren Theil an römische Bürger zu assigniren, im übrigen aber den Einwohnern auf dem jetzt *ager publicus Romanus* gewordenen Land gegen einen Pachtzins zu belassen[1]). Weder die Besitzer dieser Aecker noch diese selbst konnten in die Tribus, die ja nur alle quiritarischen Eigenthümer am römischen *ager privatus* resp. diesen selbst enthielten, aufgenommen sein. Nur der Rest kann, soweit er nicht *ager publicus vectigalis* blieb, an römische Bürger assignirt und somit in die Tribus einregistrirt worden sein.

2. Das in älterer Zeit sehr weit verbreitete Institut der Clientel, dessen Eigenthümlichkeiten schon zu Beginn der Republik im Absterben waren, ist nicht nur in jenen ziemlich werthlosen Notizen des Festus (246. 247) darauf bezogen worden, dass die *patres agrorum partes attribuerunt tenuioribus ac si liberis propriis*. Mommsen (r. F. 366) hat mit gröfserem Recht aus dem Wesen der patronatischen Verpflegungspflicht und des *precarium* ein gleiches geschlossen. „Das uralte Rechtsinstitut des Precarium, das heifst dauernden, jedoch jederzeit widerruflichen Bittbesitzes von Immobilien" kann nach ihm „auf das Institut der Clientel zurückgeführt werden". Es beruht dies auf der Verpflegungspflicht des

[1]) Liv. 26, 16, 8 erzählt von Capua: *ager omnis et tecta publica populi Romani facta. ceterum habitari tantum tamquam urbem Capuam frequentarique placuit* d. h. das ganze Territorium wird „römisches Staatsgut, *ager stipendiarius*, welchen die Censoren verpachten, die Pächter bearbeiten" (Weifsenborn).

Patrons dem Clienten gegenüber, die bei „der dauernden Clientel" zur Versorgungspflicht wird, in der Weise, „dass der Schutzherr dem Schutzbefohlenen womöglich die Mittel gewährt, sich selber durchzubringen, ihn etablirt".

Diese beiden Erwägungen machen wahrscheinlich, dass noch in den ersten Zeiten der Republik die gröfsere Masse des *ager Romanus* keineswegs in kleinere Parzellen aufgetheilt, Eigenthum römischer Bürger gewesen [1]), sondern dass derselbe als *ager publicus* theils direkt verpachtet, theils zu Possessionen überlassen war, oder endlich im Besitz einiger Grofsgrundbesitzer an eine gefügige Clientel vergeben gewesen ist. Wenn dem aber so ist, so ist die bedeutende Vermehrung der Tribus und der Tribulen sehr wohl ohne äufseren Gebietszuwachs denkbar: beide waren möglich, indem ein bedeutender Theil des occupirten und gepachteten *ager publicus*, sowie der kleinen an Clienten vertheilten Hufen als volles Eigenthum assignirt wurde.

Durch eine solche Erklärung der ersten Tribusvermehrung wäre aber in Bezug auf die vorliegende Hauptfrage, wann die Proletarier in die Tribus aufgenommen worden wären, nur soviel wahrscheinlich gemacht, dass durch dieselbe die Zahl der Proletarier, der Nichtansässigen, ebenso bedeutend, wie die Zahl der früher unterworfenen und bisher staats- und privatrechtlich nicht vollgültigen Landleute verringert worden sei — nicht dagegen, dass alle Proletarier einer bessern Stellung oder überhaupt auch nur ein Proletarier als solcher der Tribus theilhaftig geworden wäre.

5.

Es folgten die agrarischen Rogationen des Spurius Cassius.

Bei ihnen haben wir zwischen zwei Eventualitäten zu wählen. Entweder wir müssen der sich vielfach widersprechenden Ueberlieferung jede Geltung absprechen [2]) und in ihr „nur eine Rückspiegelung der Sempronischen Ackergesetzgebung" erblicken, oder aber wir dürfen nicht verkennen, dass von sämmtlichen Erzählungen

[1]) Vgl. Abschn. V § 13 den Nachweis, dass die servianischen Tribus nicht untereinander verbundene Landcomplexe gebildet haben werden (S. 460).

[2]) Vgl. besonders Mommsen Hermes V, 228 (r. F. II, 153). Arn. Schäfer in Fleckeisens Jahrb. XXII, 576 (1876), ferner Niebuhr r. G. II, 190. Schwegler r. G. II, 463. Fickert de Spurio Cassio (Breslau 1867). Stahl de Spurii Cassii lege agraria (Cöln 1868).

der Vordecemviralzeit gerade die politische Thätigkeit des Cassius besonders scharf hervortritt, und dass jedenfalls in derselben seine Hinneigung zur *plebs* und seine Beziehung zu einer Ackervertheilung als Grundzug seiner inneren Politik erscheint.

Im ersteren Falle müsste aber sogar die Existenz des Sp. Cassius selbst geleugnet werden[1]). Denn wie könnte man den ohnehin wegen seiner Plebität[2]) angezweifelten Namen in den Fasten noch bewahren, nachdem seine wichtigsten Handlungen ins Gebiet der Sage verwiesen wären?

Gegen diesen radikalen Angriff möchte ich denn doch selbst die Geschichte der ältesten Republik in Schutz nehmen. Viel sagenhaftes Colorit ist in dieselbe auch aus nachgracchanischer Zeit hineingetragen worden, aber die Figur des agrarischen Reformers Sp. Cassius und seine einflussreiche Wirksamkeit hat sie nicht erst erfunden[3]).

Wie kann es nun bei diesem Standpunkte erklärt werden, dass

---

[1]) Diese Eventualität verwirft auch Mommsen r. F. II, 155 auf das allerentschiedenste: „Wir sind berechtigt, die Erzählung von Sp. Cassius als eine von denen zu behandeln, welche in ihren ursprünglichen und wesentlichen Bestandtheilen als glaubwürdig zu gelten hat". Trotzdem dehnt Mommsen seine Anerkennung nicht auf das Ackergesetz des Cassius aus, obgleich es doch schwer ersichtlich ist, wie Annalisten gegen Ende des 7. Jahrhunderts d. St. es wagen konnten, ein Ackergesetz des Sp. Cassius überhaupt erst zu erfinden. Dergleichen gehört doch in eine ganz andere Kategorie als die detaillirte Ausmalung eines sonst bekannten Ereignisses.

[2]) Arn. Schäfer (zur Geschichte des röm. Consulats) a. a. O. 576: „Nach der Weihe des capitolinischen Tempels begegnet uns vereinzelt unter den Trägern patricischer Namen Sp. Cassius; die plebejischen Cassii Longini gelangen erst 583/171 zum Consulat. Sp. Cassius war Consul 252/502 und triumphirte über die Sabiner, ward danach der ältesten Ueberlieferung zufolge von dem ersten Dictator T. Larcius zum *magister equitum* ernannt ..., trat während der *secessio* das zweite Consulat an und schloss das Bündniss mit den Latinern; ... die Urkunde des latinischen Bündnisses trug seinen Namen, seine Triumphe verzeichneten, wie die erhaltenen Reste erkennen lassen, die Triumphalacta. Die Tradition sieht in ihm den ersten Urheber der Streitigkeiten über das allgemeine Land. — Selbst wenn wir von der *lex agraria Cassia* absehen wollten", so muss doch betont werden, dass „seine Erwähnung mitten in jener Krisis ihn als einen Vertrauensmann der Plebejer erkennen lässt".

[3]) Ich stimme im übrigen hier Zoeller Latium und Rom 40 bei, der meint, dass drei Punkte in der Ueberlieferung festzuhalten seien. „Erstens suchte sich Cassius der Herrschaft in Rom zu bemächtigen; zweitens er reüssirte

nach einer Vermehrung der Tribus, nach einer durch sie erfolgten Vermehrung des freien Grundeigenthums und der Ackergüter, nach einer siegreich durchkämpften Revolution und Erlangung des Tribunats einer der einflussreichsten und angesehensten Aristokraten die politische Nothwendigkeit einer Ackervertheilung nicht nur planen, sondern als Hauptprogramm seiner politischen Thätigkeit aufstellen konnte?

Ja dass selbst nach dem Sturz und der Verurtheilung des Antragstellers der Senat nicht umhin gekonnt haben soll[1]), einen Theil seiner Rogationen auszuführen?

In der That ist diese ganze Bewegung nicht nur dadurch zu erklären, dass eine hungernde und verlumpte *plebs* Ackerland geschenkt bekommen sollte. Andere Factoren müssen mitgewirkt haben: das Streben nach Landbesitz muss mit politischen Regungen Hand in Hand gegangen sein. In diesem Falle aber liegt der Gedanke nahe genug, an die gerechten Wünsche der Proletarier zu denken, Grundeigenthum zu gewinnen, in eine Tribus zu gelangen und des *ius Quiritium* theilhaftig zu werden[2]).

6.

Endlich werden dann, wie ich jetzt auszuführen gedenke, die *concilia plebis tributim*, deren Auftreten von allen Quellen übereinstimmend[3]) in das Jahr 471 v. Chr. verlegt wird, auch den letzten Rest der Proletarier in die Tribus geführt haben.

Bevor ich für diese Vermuthung Glauben und Beifall beanspruchen kann, muss festgestellt werden, ob die *concilia plebis*

nicht in diesem Bestreben und wurde verurtheilt; drittens tritt sein Name zuerst in Verbindung mit agrarischen Verhältnissen".

[1]) Dionys 8, 76: *γράφεται μετὰ ταῦτα τὸ τῆς βουλῆς δόγμα τοιόνδε ἄνδρας ἐκ τῶν ὑπατικῶν δέκα ἀποδειχθῆναι τοὺς πρεσβυτάτους, οἵτινες ὁρίσαντες τὴν δημοσίαν χώραν ἀποδείξουσιν, ὅσην τε δεῖ μισθοῦσθαι, καὶ ὅσην τῷ δήμῳ διαιρεθῆναι κ. τ. λ.*

[2]) Ich kann hier unmöglich die sinnreichen anderweitigen Vermuthungen neuerer Forscher, die Tendenzen der Cassianischen Bewegung zu deuten, prüfen. — Ueber die Zahlenverhältnisse der Proletarier vgl. Beloch rh. Mus. 32, 243.

[3]) Der abweichende Bericht des Dionys 7, 64 über Coriolan kann bei der Unmöglichkeit diese Sage zu datiren und bei dem gewiss unhistorischen Detail der Tradition kaum als Ausnahme gelten, zeigt vielmehr, wenn überhaupt irgend etwas, dass diese Fabel späteren Datums sei. Vgl. S. 501 (Anm.)

(tributim) seit der *lex Publilia Voleronis* ein Recht hatten das *ius Quiritium* zu verleihen.

Nach der Zeit des zweiten punischen Krieges wurde als ein früher geltender Rechtssatz wieder aufgefrischt, dass das unter tribunicischer Oberleitung stehende Volk d. h. die *concilia plebis tributim* auch ohne den Senat das Vollbürgerrecht, soweit dasselbe auf der Aufnahme in eine der Tribus beruhte, zu ertheilen befugt sei. Livius sagt 38, 36, dass, als die Formianer und Fundaner in die *tribus Aemilia*, die Arpinaten in die *Cornelia* aufgenommen werden sollten, *„quattuor tribuni plebis, quia non ex auctoritate senatus ferretur, cum intercederent, edocti populi esse, non senatus ius suffragium quibus velit impertire, destiterunt incepto"*.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass dieses der einzige Weg war, neue Bürger in das Bürgerrecht und in die Tribus aufzunehmen. Vielmehr werden ebensowohl Versammlungen aller Tribulen unter dem Vorsitz eines patricischen Beamten erwähnt Liv. 8, 17. 8, 21. Auch kann nicht geleugnet werden, wie passend gerade die Gesammttribus befragt wurden, wenn es sich um die Theilhaberschaft an denselben handelte.

Andrerseits aber möge bedacht werden, dass von patricischen Beamten erst nach Einsetzung der Prätur Gesetzesanträge an die Tribus gebracht worden sind: die *lex Papiria de civitate Acerranis danda* ist das erste uns bekannte Gesetz, das in Gesammttribus rogirt worden ist, und so wären wir also, da die Centuriatcomitien nie das Bürgerrecht verliehen haben[1]), für die Zeit vor 366 v. Chr. recht eigentlich wieder auf die Annahme verwiesen, dass in der früheren Zeit die *concilia plebis tributim* Bürgerrecht verliehen hätten, wenn nicht Lange's Behauptung[2]) den Vorzug verdiente, dafs diese Befugniss in der Hand „der Consuln, seit 311/443 der Censoren" gelegen habe. Sie beruht indessen auf einem Irrthum.

Cicero sagt pro Archia poeta 5, 11: *census non ius civitatis confirmat ac tantum modo indicat eum, qui sit census, ita se iam tum gessisse pro cive* .... und für die Richtigkeit dieser Behauptung giebt der Vorfall des Archias den besten Beleg. Nur dadurch, dass Archias den 4, 7 citirten Bestimmungen der *lex Plautia Papiria* entsprach, konnte er das Bürgerrecht erwerben, nicht durch

[1]) Hoffmann patr. und pleb. Curien 60.

[2]) r. A. II², 594.

censorischen Spruch. Ganz dieselbe Theorie erscheint aber auch schon in früherer Zeit gültig, die Censoren Q. Publilius Philo und Sp. Postumius sind nicht etwa befugt gewesen, die Acerraner in die Tribus und das Bürgerrecht aufzunehmen (Liv. 8, 17), sondern *Romani facti Acerrani lege a L. Papirio praetore lata.*

Somit könnte allein schon aus dem Fehlen eines anderen Faktors, welcher volles Bürgerrecht[1]) neu verleihen konnte, der Schluss gezogen werden, dass die *concilia plebis* stets dieses Recht beansprucht hätten. Und wenn man bedenkt, dass ja nie in republikanischer Zeit patricische Geschlechter Aufnahme in den Volksverband erhalten haben, so ist die Befugniss der *concilia plebis* auch nicht im geringsten auffallend. Vielmehr ist für jeden, der die Plebs als eine Genossenschaft auffasst, von vornherein klar, dass, seitdem die Plebs verfassungsmäfsig befugt gewesen ist, standesrechtliche Beschlüsse zu fassen, sie zunächst über die Zahl ihrer Mitglieder und über den Rechtsschutz derselben zu entscheiden und diesen Beschlüssen mit tribunicischer Hülfe auch Geltung zu verschaffen im Stande gewesen sei.

Nachdem aber die Aufnahme von Proletariern, von Nicht-Grundeigenthümern, in die nach Tribus constituirte *plebs* und dadurch in die Tribus selbst möglich geworden ist, wird sie wohl zweifellos auch durchgeführt sein. Allein schon die bürgerlichen Rechte, welche der Eintritt in die Tribus unter tribunicischer Garantie verlieh, waren so bedeutend[2]), dass auch ohne Zuweisung von Grundeigenthum ihr Besitz erstrebenswerth erscheinen konnte.

Wenn die hier gegebene Erklärung von Tribus, Tribusvermehrung und Tribuserweiterung richtig ist, so ist damit nicht nur die successive Aufnahme aller Proletarier in die Tribus, sondern auch die enge Beziehung der Plebs, d. h. aller nicht-

[1]) d. h. die Aufnahme in eine Tribus und damit actives Wahlrecht, wie es z. B. Liv. 38, 36 geschah. Selbst die *civitas sine suffragio* wird Liv. 8, 17, 12 durch die Tribus verliehen. Uebrigens wird diese zu ertheilen auch schon der Senat befugt gewesen sein, kraft seiner in auswärtigen Angelegenheiten früh anerkannten Competenz.

[2]) Gerade in ihnen bestand eines der wesentlichsten Kennzeichen eines römischen Vollbürgers; selbst wichtiger als die Aufnahme in die censorischen Listen war es, dass Archias (pro Archia poeta 5, 11) *et testamentum saepe fecit nostris legibus et adiit hereditates civium Romanorum et in beneficiis ad aerarium delatus est a L. Lucullo pro consule.*

adligen Bürger zu den Tribus aufgeklärt: die privatrechtliche Selbständigkeit, das eigene Erbe, die Stellung und das Stimmrecht im Heer und der Schutz aller dieser Rechte durch tribunicische Hülfe gegen magistratische, patronatische und priesterliche Eingriffe — das waren Rechte, welche durch die Secession und die folgenden Kämpfe theils erworben, theils gesichert, dem gemeinen Manne im Besitz der Tribus verblieben, mochten auch Beamten-, Priester- und Richterstellen ihm versagt, die rechte Kenntniss göttlicher und menschlicher Rechtssatzungen ihm abgesprochen werden. —

Zugleich ist aber damit auch genügend erklärt, weshalb die Plebs gerade nur Mitglieder der Tribus, nur „Landrechtsgenossen" im engeren Sinne[1]) umfasste. Indem sie die Tribuseintheilung ihren Sonderversammlungen zu Grunde legte, wurden allen neu aufgenommenen Mitgliedern ihrer Corporation eo ipso die Tribus und die genannten Rechte garantirt.

7.

Fassen wir, ehe wir weitergehen, das gewonnene Resultat kurz zusammen.

Die servianischen Tribus umfassten als Aushebungsbezirke nur die Dienstpflichtigen. Dienstpflichtig *(Quiris)* war seit Servius nur der *assiduus*, der ein Ackergut von mehr als 5000 Pfundas im quiritischen Eigenthum hatte. Die Zugehörigkeit zu einer Tribus verlieh dem Wehrmann, auch wenn er nicht der sacralen Einheit des *populus XXX curiarum* angehörte, privatrechtliche Selbständigkeit auf civilem Wege und seit der Revolution von 509 v. Chr. auch Stimmrecht im *exercitus* auf dem Marsfelde.

Alle *cives proletarii*, alle auf römischem Gebiete lebenden *socii, latini, peregrini* und alle Bewohner der infolge von Eroberungen incorporirten Gaue, die wie die alten *forctes et sanates* oder die späteren Frohnbürger *(municipes)* nur beschränkte bürgerliche Rechte hatten, standen ursprünglich aufserhalb der Tribus.

Ohne Proletarier, ohne eine Theilnahme gerade der ärmeren und rechtloseren Klassen ist aber ein *concilium plebis tributim* undenkbar und ein Ausschluss der *proletarii* aus den Tribus ist seit dem Decemvirat quellenwidrig.

[1]) Nicht in dem weiteren Sinne aller derjenigen, welche *commercium* und *conubium* mit den römischen Bürgern hatten.

Nun fanden wir, dass

1) 494 v. Chr. die Zahl der Tribus von 4 auf 21 (20?) vermehrt worden war, dass

2) trotzdem gröfsere Ackerauftheilungen im nächsten Jahrzehnt stattgefunden haben und dass

3) die *concilia plebis tributim* das Recht der Aufnahme neuer Mitglieder in ihre Corporation und somit, seitdem sie nach Tribus constituirt waren, unter tribunicischem Schutze auch das Recht besessen haben müssen, in die Tribus selbst aufzunehmen.

Aus der Erklärung dieser Ereignisse ging hervor, dass theils die Zahl der Grundeigenthümer, der Tribulen, bedeutend vermehrt, die Zahl der Proletarier verringert sein musste, theils dass auch ohne Grundeigenthum Mitglieder in die Tribus aufgenommen werden durften und also der *proletarius* als solcher nicht mehr von den Tribus ausgeschlossen gewesen sein kann, sondern Tribule geworden sein wird.

Selbstverständlich muss nun eine solche Erklärung der Tribusvermehrung und der Aufnahme der Proletarier auch für die ganze Auffassung der Secession und der darauf folgenden stürmischen Zeiten entscheidend sein.

Bei den hier ausgeführten Anschauungen über die Entwickelung und Veränderung der römischen Tribus von Servius bis zur *lex Publilia Voleronis* erscheint das Streben in die Tribus einzutreten, das dazu erforderliche Grundeigenthum, dann wenigstens das *ius Quiritium* zu gewinnen, der gerechte Wunsch das erworbene *ius Quiritium* geschützt zu erhalten und es endlich auch auf die ärmeren römischen Bürger auszudehnen als der treibende Faktor der ersten Epoche des römischen Ständekampfes, neben welchem sogar die Opposition gegen die aristokratisch gegliederten Centuriatcomitien, die unleugbar mit zur Bildung plebejischer Sonderversammlungen geführt hat, noch zurücktritt.

Da nun unsere Quellen hierüber direkt nichts sagen, so liegt es mir ob, das gefundene Resultat gegen einen auf diesem Mangel gegründeten Widerspruch sicher zu stellen.

Bekanntlich geben alle alten Quellen andre Motive für die Auswanderung der *plebs*, die agrarische Bewegung, die Bildung plebejischer Contionen und Concilien an.

Da sind es die harten Schuldgesetze, die Schuldennoth der *plebs*, die drückenden Steuern, die Härte der rechtsprechenden Beamten,

der Wunsch nach Schuldenerlass und Ackervertheilung zur Linderung der ökonomischen Noth, welche die Plebejer zu immerwährenden Auflehnungen gegen die Patricier gebracht und endlich in der Revolution zu Sonderversammlungen geführt haben sollen[1]).

Keineswegs gedenkt die Tradition des Strebens der rechtlosen Bevölkerung des römischen Gebietes in die Tribus einzutreten. Theile des Heeres, also doch wohl Tribulen, geben den ersten Anstofs zum Auszuge, welchem sich dann erst andre Elemente angeschlossen haben mögen. Das Volkstribunat, die Errungenschaft der 1. *secessio*, mag zwar nebenbei dem Einzelnen Rechtsschutz verliehen haben, viel wichtiger aber erscheinen nach manchen Berichten gleich anfangs die Eingriffe der Tribune in Verwaltungsangelegenheiten, in den Criminalprocess und in politische Tagesfragen. Die Bildung eigener *concilia plebis* kann unmöglich anders als aus dem Bestreben der *plebs*, Einfluss auf die Gesetzgebung und den Criminalprocess zu erhalten, erklärt werden und endlich müsste ja die soeben behauptete enge Beziehung der *plebs* zu den Tribus schon deshalb verfehlt erscheinen, weil für die der *lex Publilia Voleronis* voraufgehenden Zeiten von der gesammten Tradition *concilia plebis* anderer Art angesetzt werden.

Soviel ist klar, dass, wenn diese Einwände begründet wären, die hier gefundene Erklärung der Tribusvermehrung und der Aufnahme der Proletarier nur in sehr beschränktem Mafse richtig sein könnte: ganz andre Ziele, weit wichtigere Vortheile müsste die *plebs* der 1. Secession erstrebt haben, nicht etwa nur das *ius Quiritium* und eine freie Ausübung desselben. Wenn ich nichtsdestoweniger auf die vorgetragene Anschauung ein besonderes Gewicht auch zur Erklärung der Secession lege, so bin ich damit verpflichtet, den Nachweis zu liefern, inwiefern die eben angeführten Ansichten, welche alte und moderne Schilderungen dieser Epoche des Ständeskampfes liefern, irrig sind: es kann dieses dadurch erreicht werden, dass ich zeige, wie eine Geschichte der in diese Zeit fallenden Verfassungsveränderungen der fable convenue widerspreche und für die soeben ausgeführte Entwickelung der plebejischen Freiheiten zeuge. Gerade hier muss ich vor allem wieder auf den in der Einleitung (S. 19) ausgesprochenen Grundsatz verweisen, dass „nur auf dem Gebiete

[1]) Ich darf mich hier wohl kurz auf Schwegler r. G. II, 203 ff. beziehen.

der Verfassungs- und Rechtsgeschichte eine Reconstruction der altrömischen Geschichte möglich ist"[1]).

Welche Ausbeute kann uns diese über den in Frage kommenden Zeitraum bieten?

Eine in den folgenden Paragraphen (8—12) zu gebende Besprechung der *lex Publilia*, der Thätigkeit der *concilia plebis*, speciell der Tribunenwahl vor diesem Gesetze, sowie der unmittelbaren Errungenschaften der *secessio* wird folgende Hauptresultate ergeben:

1. die *lex Publilia Voleronis* bestimmte nicht nur, dass die Volkstribunen damals zuerst von plebejischen Tribusversammlungen gewählt werden sollten, sondern verschaffte den Tribunen das *ius cum plebe agendi* und führte also überhaupt erst *concilia plebis* ein (§ 8). Natürlich müsste in diesem Falle

2. der Nachweis erbracht werden, dass, was von legislativen und aburtheilenden *concilia plebis* vor 471 v. Chr. berichtet wird, unhistorisch ist, und dass den Tribunen das Recht, selbst ihre Nachfolger zu ernennen, eigen gewesen sein muss (§ 9). Auf dasselbe Resultat führt der Umstand, dass

3. eine geringe Abänderung, welche der *exercitus Servianus* in demokratischem Sinne erfahren hat, in die Zeit der *secessio plebis* zu setzen ist: der Versuch, den bestehenden Hauptcomitiat im Sinne der *plebs* umzugestalten, muss nothwendig der radikalen Forderung

---

[1]) Diese Methode steht in möglichst scharfem Contrast zu den neuerdings von Zoeller in seiner Schrift Latium und Rom vertretenen Principien. Vgl. S. 37 f. S. 46 bemerkt Zoeller bei einer Kritik der Sage vom Auszug der Fabier: „Verfassungszustände, Heeresverfassungen u. dgl. sind nicht verzeichnet in den ältesten Annalen der Geschichte noch können sie Gegenstand einer mündlich fortgepflanzten Ueberlieferung sein, wohl aber einzelne Facta, wie der Auszug der Fabier und ihr Untergang". Ich lasse hier jene Verurtheilung der antiquarischen Tradition bei Seite (vgl. übrigens Fest. 285ª 25 und Einl. S. 18) und wende mich blos gegen ein Verfahren, welches nach einzelnen Ausmalungen jener chronologisch nicht fixirbaren Erzählungen, selbst wenn der Kern derselben historisch wäre, Schlüsse für die gleichzeitigen Verfassungszustände zieht. Zoeller selbst lässt keine Sage in allen ihren Details gelten, am wenigsten die Fabiersage (46), wie sollte dieselbe dann im Stande sein zu erweisen, dass, was von Verfassungsfragen jener Zeit überliefert ist, „Anachronismen sind" (38)? Wie trefflich die Fabiersage übrigens in den Rahmen der römischen Geschichte passt und in keiner Hinsicht den Verfassungszuständen widerspricht, hat Mommsen r. F. II, 247 gezeigt. Vgl. auch oben S. 294 und Abschn. IX § 2. 5. 6.

der *plebs*, in eigenen Standesversammlungen auf staatliche Angelegenheiten Einfluss zu erhalten, vorangegangen sein (§ 10).

4. Somit bleibt als Haupterrungenschaft der *secessio plebis* abgesehen von der vorhin ausführlich besprochenen Tribusvermehrung und der eben genannten sehr geringen Modification der Centurienordnung nur eine wichtige Verfassungsänderung: die Stiftung des Tribunats. Dieses kann, wenn alle erst später erworbenen Rechte in Abzug gebracht worden sind, nur den Zweck verfolgt haben, persönlichen Rechtsschutz zu verleihen und darauf hin weist auch die Einsetzung eigener plebejischer Richtercollegien, der *iudices*, *decemviri*, welche mit Wahrscheinlichkeit in dieselbe Zeit fällt (§ 11).

5. Nun könnten daneben wichtige einmalige Errungenschaften in Folge der *secessio* der *plebs* verliehen sein: z. B. Schuldenerlass, Ackervertheilung und Amnestie; es lässt sich jedoch nachweisen, dass das, was unsere Quellen theils über die Nothwendigkeit derartiger Vortheile errathen lassen, theils über die Durchführung solcher Wünsche berichten, bedeutend jüngeren Ursprungs ist und in der voraussichtlich damals bestehenden wirklichen Lage der *plebs*, soweit sie nach den damaligen rechtlichen und staatlichen Verhältnissen angenommen werden muss, keine Unterstützung findet (§ 12).

Wenn diese Sätze erwiesen werden können, so werden sie in der That eine gewünschte Bestätigung des aus der Tribusvermehrung gezogenen einfachen Resultates darbieten,

dass das Streben nach voller privatrechtlicher Selbständigkeit, nach sicherer Ausübung des *ius Quiritium*, und — natürlich damit verbunden — nach Schutz der persönlichen Freiheit, der Wunsch, die auf die Sitte und sacrale Ordnungen sich stützende patronatische Bevormundung abzustreifen, eine der wichtigsten Triebfedern der ersten Secession gewesen ist, weit wichtiger als jenes nicht minder vorhandene Missbehagen über die ungerechte Vertheilung des bürgerlichen Ehrenrechts im *exercitus* abzustimmen.

Erst in der auf die *secessio* folgenden zweiten Phase des Ständekampfes strebte die als Corporation sich fühlende *plebs* auch nach gröfseren politischen Rechten: nach eigenen Standesversammlungen, welche jedem Feinde der plebejischen Freiheiten Strafe, jedem Mitgliede Rechtsschutz verlieh und durch Ausdehnung des tribunicischen

Einflusses bald in viele der wichtigsten staatlichen Angelegenheiten einzugreifen versuchte.

8.

Die Ueberlieferung über die *lex Publilia Voleronis* ist leider lückenhaft, immerhin aber noch ergiebig genug, um erkennen zu lassen, dass sie eine wichtige Stufe in der Entwickelung plebejischer Freiheiten gewesen sei.

Ihre Bedeutung ist so grofs gewesen, dass Appius Claudius sie (Liv. 2, 57) an Wichtigkeit mit den Errungenschaften der ersten Secession vergleichen konnte[1]).

Liv. 2, 56 fasst den Inhalt der *rogatio Publilia* dahin zusammen *„ut plebei magistratus tributis comitiis fierent"*. Nach zwei Seiten hin ist diese Fassung bedenklich: denn es ist bekannt, dass später unter *plebei magistratus* nicht nur die jedenfalls hier allein gemeinten Volkstribune und Volksädile gemeint seien, sondern auch die Quästoren, deren Wahl ja frühestens[2]) seit dem Decemvirat den *comitia tributa* zustand. Und daneben sollte man für *comitia tributa*[3]): *concilia plebis tributim* erwarten. Denn bis an das Ende der Republik ist der officielle Name solcher plebejischer Sonderversammlungen, welchen allein die Wahl der Volkstribune zustand, *concilia plebis*[4]) *(tributim)*.

Dass solche *concilia* hier zu verstehen sind, folgt aber selbst aus Livius' späteren Worten (2, 60) *plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est patribus ex concilio summovendis.*

Livius nennt hier dieselbe Versammlung bald *concilium*, bald *comitia* und es wiegt natürlich der speciellere Ausdruck schwerer, als die nachlässig gebrauchte, allgemeinere Bezeichnung. (Abschn. I § 1).

Uebrigens hat Berns (39f.) trefflich nachgewiesen, dass *comitia*

---

[1]) *graviores accipi leges quam in Sacro monte acceptae sint.* Daher kann ich den willkürlichen Hypothesen Ihne's, der r. G. I, 155 dieselbe nur „eine Feststellung der Rechte, welche der Plebs in Folge der heiligen Gesetze zukamen", nennt, nicht beistimmen.

[2]) d. h. wenn man nicht der längst verworfenen Angabe des Junius Graechanus (Ulpian Dig. 1, 13, 1) den Vorzug giebt.

[3]) Ebenso Liv. 2, 58: *Tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt.*

[4]) Vgl. Mommsen r. F. 170, dessen Urtheil vollauf durch die treffliche Dissertation von Berns *De comitiorum tributorum et conciliorum plebis discrimine* (Wetzlar 1875) bestätigt wird.

tributa für *concilia tributa* dann im alltäglichen Sprachgebrauch üblich gewesen sei, wenn Wahlversammlungen gemeint wurden.

Principiell muss ich also Ptaschnik's Resultat[1]) verwerfen, der bei einer streng wörtlichen Interpretation von Liv. 2, 56. 58. 471 v. Chr. die *concilia plebis* zu Gesammt-Volksversammlungen nach Tribus umgestaltet sein lässt und eine Gleichstellung der plebejischen Magistrate mit denjenigen des ganzen Volkes annimmt[2]).

Aber neben dieser auf alle Fälle incorrecten Livianischen Notiz besitzen wir noch vier andere brauchbare Angaben über ihren Inhalt.

Am bestimmtesten treten die zwei Punkte auf, welche Liv. 2, 58, 1 dem Piso nacherzählt: *tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt. numero etiam additos tres, perinde ac duo antea fuerint, Piso auctor est. nominat quoque tribunos* ... Ich wüsste nicht, was gegen die letzte Notiz eingewendet werden könnte. Mehrere gute[3]) Quellen geben an, dass auf dem heiligen Berge nur zwei Volkstribune gewählt seien. Es hat die gröfste Wahrscheinlichkeit, dass jene zwei „Obersten der Menge" in Opposition gegen die zwei „Feldherrn des Gesammtvolkes" gewählt worden seien.

Schon eher durfte die voranstehende Angabe bezweifelt werden, dass 471 v. Chr. die Tribunenwahlen (und also auch selbstverständlich[4]) die Verhandlungen der Plebs über Rogationen und Criminalfälle) zum ersten Male in Tribusversammlungen vorgenommen worden

---

[1]) Zeitschr. f. österr. Gymnasialw. 1866. 176: „Betrachten wir den Inhalt der Rogation, so treten uns drei Momente entgegen *plebei magistratus, comitia tributa, creatio magistratuum plebeiorum*". Letzteres könne, meint Ptaschnik, nur dann eine Forderung des Gesetzes gewesen sein, wenn die Vorsteher der Plebs *magistratus p. R.* im eigentlichen Sinne und die concilia plebis *comitia* geworden seien.

[2]) Wer seit der *lex Publilia Voleronis* keine gesonderte Entwickelung und Stellung der *concilia plebis* gegenüber den *comitia populi Romani* annimmt, der besitzt nach meiner Ansicht ebenso wenig ein Verständniss der späteren Verfassungsentwickelung wie derjenige, welcher die ganz eigenartige Stellung der plebejischen Magistrate zur Zeit des Ständekampfes verkennt (506).

[3]) Liv. 2, 33, 3. Cic. de rep. 2, 34, 59.

[4]) Diese Folgerung zieht Mommsen r. F. 185 ebenfalls: „Im Jahre 283 nun beschloss die Plebs auf Antrag des Volkstribunus Volero Publilius in Zukunft ihre Wahlen nach den Tribus vorzunehmen und ohne Zweifel überhaupt ihre sämmtlichen Beschlüsse nach Tribus zu fassen". Dass die Plebs einmal gleichzeitig Criminalprocesse nach Curien entschieden, Tribunenwahlen nach Tribus vorgenommen habe, ist absolut unglaublich. Vgl. S. 511 A. 5.

seien. Schwegler[1]) z. B. vermuthet „dass die Tribune der Plebs von jeher in Sonderversammlungen der Plebs oder in Tributcomitien gewählt worden sind". Nichtsdestoweniger hat auch er zugestehen müssen, dass „der Tradition zufolge" „ihre Wahl in Tributcomitien — erst durch das publilische Gesetz eingeführt ist" und darauf hin führen dann zwei andere Angaben des Livius über dieses Gesetz, wenn sie auch sonst nicht wohl mit einander vereinbar sind[2]).

Wenn Livius (2, 60) sagt: *annum exactum insignem maxime comitia tributa efficiunt*, ja hinzufügt: *plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est patribus ex concilio summovendis, quam virium aut plebi additum est aut demptum patribus"*, so muss er doch überzeugt gewesen sein, dass damals eine neue Art der Volksversammlungen eingeführt worden war, und dass dies die *comitia (concilia) tributa* waren. Es können diese letzteren also nach Livius' Ansicht nicht schon vorher existirt, oder gar die Tribune gewählt haben.

Noch viel klarer endlich spricht sein Commentar zur *lex Publilia* 2, 56: *quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret.* Danach muss nothwendigerweise damals eine neue Wahlordnung für die Tribune eingeführt sein und da diese seit der *lex Publilia* in plebejischen *comitia tributa* stattfindet, so kann sie vorher unmöglich in solchen vorgenommen worden sein.

Die Richtigkeit einer solchen Interpretation des Livius wird nun durch die auffallenden Berichte des Cicero und Dionys, dass die ersten Tribunenwahlen (vor der *lex Publilia*) in *comitia curiata* vorgenommen seien, vollauf bestätigt[3]).

Es ist also unmöglich zu verkennen, dass die gesammte Tradition annimmt, dass die Tribune vor 471 nicht in Tributcomitien gewählt seien und dieses negative Resultat bleibt bestehen, auch wenn es sich herausstellen sollte, dass die genannten Angaben über Tribunenwahlen in Curiatcomitien anders gedeutet werden müssten.

Eine dritte Neuerung dieses Gesetzes könnte schon nach Livius' Worten 2, 60 *annum insignem maxime comitia tributa efficiunt* conjicirt werden. Nach ihnen ist es ebensowohl gestattet, an eine

---

[1]) r.G. II, 552. So schlechthin hätte er übrigens beide nicht identificiren sollen.

[2]) Ueber dieselben mehr 507—509.

[3]) Cic. pro Corn. fr. 23. Dionys. 6, 89.

Neueinführung plebejischer Volksversammlungen wie an eine blofse Abänderung der bestehenden zu denken. Allerdings wird von Livius (497) letztere Eventualität angenommen[1]). Indessen sprechen noch mehrere andere Momente entschieden dafür, dass erst seit der *lex Publilia Voleronis* die Versammlungen der *plebs* staatlich geduldet waren und erst seit diesem Gesetz die Tribune das *ius cum plebe agendi* staatlich anerkannt erhalten hatten.

Zunächst prüfe man die Frage: ist es wahrscheinlich, dass nach der ersten Secession, welche der Plebs zwei sacrosancte Führer mit dem Rechte der Hülfeleistung selbst gegen die Consuln gegeben, welche Ackerassignationen, reichliche Verleihung des Vollbürgerrechts im Gefolge gehabt hat (vgl. VI § 4—6), die Senatspartei die Revolution in Permanenz für gesetzlich erklärt habe? Gleichwohl hätte sie dies gethan, wenn sie den Volkstribunen gleich anfangs das *ius cum plebe agendi* d. h. das Recht, die gesammte Plebs zur Abstimmung über Rogationen zu berufen, zugestanden hätte[2]).

Sodann wird durch Dio-Zonaras[3]) berichtet, erst seit 471 v. Chr. ἐξεῖναι τῷ πλήθει καὶ καθ' ἑαυτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ ἐκείνων (ohne die Patricier) βουλεύεσθαι καὶ χρηματίζειν πάνθ' ὅσα ἂν ἐθελήσῃ. Mommsen bemerkt dazu (r. F. 183 A. 14): „Also hätten danach bis auf das publilische Gesetz die Plebejer nur gemeinschaftlich mit den Patriciern Beschlüsse gefasst"[4]). Das ist durchaus richtig geschlossen, aber dann sollte weiter aus Zonaras' Worten gefolgert werden, wie vor dem publilischen Gesetze überhaupt keine gesetzlich gestatteten Volksschlüsse unter tribunicischer Leitung ge-

[1]) In den Ausführungen über die Folgen dieses Gesetzes sowohl 2, 56 als 2, 60. Indessen heben sich beide Argumentationen auf. 2, 56 sagt er, das Gesetz habe den Patriciern allen Einfluss *„per clientium suffragia"* auf die Wahl der Volkstribune geraubt, während 2, 60 nicht die Clienten, sondern die Patricier zufolge dem Gesetze aus dem *concilium* ausscheiden müssen.

[2]) Dies Recht wird ausdrücklich von demjenigen, eine *contio* abzuhalten, unterschieden. Messalla bei Gell. N. A. 13, 16. *Ex his verbis Messallae* (sagt Gellius) *manifestum est, aliud esse cum populo agere, aliud contionem habere. Nam cum populo agere est rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut vetet, contionem autem habere est verba facere ad populum sine ulla rogatione.*

[3]) 7, 17.

[4]) Vgl. Mommsen r. St. II, 1, 259 A. 2 „Nach der Auffassung der Alten beginnt die Sonderversammlung der Plebs erst mit dem publilischen Gesetz von 283 und folgerichtig damit auch erst die Bestellung ohne Auspicien".

fasst worden seien. Denn was noch zu Hadrian's Zeit galt, *tribuni neque advocant patricios neque ad eos ulla de re referre possunt*, das muss doch am allerehesten bei jenen ersten geringen Anfängen tribunicischer Gewalt Geltung gehabt haben.

Besonders spricht auch dafür ein von Genz betonter Umstand. „War dies" (das *ius cum plebe agendi*) „Inhalt der *leges sacratae*, also geschworenes Recht, so konnte es durch die Gesetzgebung nicht abgeschafft werden, wie denn auch keine Bestimmung der *leges sacratae* jemals vom gesetzlichen Standpunkte oder ungerächt angefochten worden ist"[1]). Da nun nach Livius[2]) Sulla das Recht der Tribune, ans Volk Anträge zu stellen, völlig aufgehoben hat[3]), so darf geschlossen werden, dass ihnen anfangs das *ius cum plebe agendi* gefehlt habe. Es mag ja sein, dass sie schon von Anfang an kraft ihrer sacrosancten Gewalt die Plebs zum Empfang von Mittheilungen in einer *contio* versammeln konnten. Aber diese auch gegen magistratische Intercession usurpirte Gewalt muss, wie hervorgehoben wurde, von der gesetzlichen Anerkennung des scharf davon zu trennenden[4]) *ius cum plebe agendi* d. i. *„rogare quod suffragiis suis aut iubeat aut vetet"* unterschieden werden.

Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass Dionys und Livius ebenso bestimmt wie sie die Einführung (plebejischer) Tribus-

---

[1]) Genz Philologus 36, 86.

[2]) Liv. Ep. 89 *legibus novis rei publicae statum confirmavit, tribunorum plebis potestatem minuit et omne ius legum ferendarum ademit.*

[3]) Mommsen r. St. II, 1, 281 sagt, Sulla habe „der tribunischen Agitation wohl Fesseln angelegt, indem er das Recht, Gesetze zu beantragen, wesentlich beschränkte, aber ihnen keineswegs die Befugniss genommen, nach Gefallen zum Volk zu reden". In wieweit er auch ersteres bezweckt habe, ist controvers. Gewiss kann er nicht 666 u. c. (88 v. Chr.) den Volkstribunen das Recht Gesetze zu beantragen, vollständig entzogen haben. Andererseits liegt kein Grund vor, die Nachricht des Livius (A. 2) für das Jahr 673 u. c. (81 v. Chr.) zu bezweifeln. Dafür sprechen namentlich die von Mommsen r. St. II, 1, 281 A. 2 citirten Stellen. „Contion folgt auf Contion, aber zu einer Rogation kommt es nicht". Uebrigens hat die *lex Aurelia tribunicia* vom Jahr 75 v. Chr. die Gewalt der Tribunen wieder erweitert. Vielleicht dass für diese Zeit die von Appian 1, 59 summarisch zu Anfang der sullanischen Legislation gesetzte Bestimmung richtig ist (vgl. das Plebiscit de Thermess. C. J. L. I, 114. r. St. II, 1, 287 A. 2). Bei dieser Annahme wird auch Cic. pro Cluent. 40, 110 in's rechte Licht gestellt.

[4]) 496 A. 2. 499. Messalla (bei Gellius XIII, 16, 3). Mommsen r. St. I, 142.

versammlungen für Tribunenwahlen, Criminalurtheile und Rogationen auf die *lex Publilia* zurückführen, andererseits voraussetzen, dass vor derselben anders zusammengesetzte Versammlungen für diese Functionen thätig gewesen seien. Indessen liegt, wie sogleich eingehend gezeigt werden soll, bei der Anzahl abweichender Angaben die Annahme nahe, dass die Schriftsteller den factischen Einfluss tribunicischer Actionen und einzelner Usurpationen der Tribune, soweit sie historisch sind, übertrieben und daraus auf staatlich anerkannte *concilia plebis*[1]) geschlossen haben.

Zu diesen 3 Neuerungen der *lex Publilia* fügen wir noch eine der letzten Neuerung engverwandte 4. Bestimmung, wie sie sich aus einer zusammenhängenden Betrachtung der Gültigkeit der Plebiscite ergiebt. Seit der *lex Publilia* müssen nicht nur die Tribune das *ius cum plebe agendi*, die Plebejer die Erlaubniss, Sonderversammlungen nach Tribus zu halten, bekommen haben, sondern es kann seit derselben eine gesetzliche Anerkennung denjenigen Plebisciten, welche lediglich Standesangelegenheiten der Plebs betrafen, ihren Wahlen wie ihren Criminalurtheilen nicht mehr gemangelt haben[2]). Eine solche darf nicht später als die *lex Publilia* angesetzt werden, da bald darauf selbst weitergreifende[3]) Plebiscite gefasst und — wenn auch oft erst nach langen Kämpfen — gesetzliche Geltung erlangten.

So interpretirt, muss die *lex Publilia Voleronis* in der That eine wichtige Errungenschaft der *plebs* gewesen sein, — noch abgesehen von dem damit erworbenen Rechte, die Zahl ihrer Mitglieder und indirekt dadurch die Masse der Tribulen zu vermehren.

Die *plebs*, die bisher in den Centuriatcomitien ohne Einfluss gewesen war, hätte damit, seit ihr in den demokratischen Tribusconcilien ein Mittel erhalten, den Wünschen ihrer Majorität Ausdruck zu verleihen, die patricischen Beamten von Uebergriffen zurück zu halten und die staatliche Gesetzgebung, wenn auch anfangs nur

---

[1]) Genz (Philologus 36, 87) sagt gut: „Wir müssen annehmen, dass die Versammlungen der Plebs, welche seit der *secessio* stattfinden, keine gesetzliche Berechtigung haben, sondern Wiederholungen dessen sind, was auf dem heiligen Berge selbst zum ersten Mal versucht war".

[2]) Mommsen r. G. I[4], 281. Lange r. A. I[2], 616. Ptaschnik die Publilische Rogation Zeitschr. f. österr. Gymn. 17, 195 (1866).

[3]) Die *lex Icilia de Aventina publicando*.

indirekt durch Resolutionen, zu beeinflussen, indem sie die Tribune in ihren Versuchen, in staatliche Verhältnisse einzugreifen, unterstützte.

Wenn aber erst die *lex Publilia* den Tribunen das *ius cum plebe agendi* gegeben und die staatliche Anerkennung standesrechtlicher Plebiscite ausgesprochen hat, so müssen die Tribune und die *plebs* diese Rechte vorher entbehrt haben und damit muss dann das Mafs der durch die Secession der Plebs errungenen Rechte überhaupt sehr beschränkt erscheinen: gröfseren politischen Einfluss könnte dieselbe wenigstens den Plebejern nicht erworben haben. In diesem Falle treten dann die wenigen übrigen Errungenschaften der *secessio plebis*, die Tribusvermehrung und das *ius auxilii* der Tribune, in den Vordergrund. Bevor wir auf diese eingehen, haben wir jedoch einige Bedenken gegen die gefundenen Resultate zu beachten.

9.

Seitens der Ueberlieferung könnten drei Einwände erhoben werden.

Zuerst ist es der Inhalt der *lex Icilia*[1]), welcher oft[2]) so gedeutet ist, als garantire er den Tribunen die Rechte „der Verhandlung mit den Mitgliedern ihrer Corporation und der Herbeiführung der von diesen zu fassenden Beschlüsse", während in der Tradition über dieselbe nur ersteres überliefert ist. Das allerdings muss dem Tribun von jeher freigestanden haben, in einer *contio* der *plebs* Mittheilungen zu machen und andererseits Klagen und Beschwerden einzelner in Empfang zu nehmen. Im übrigen gedenke man aber der Worte des Gellius (N. A. XIII, 16, 3): *nam 'cum populo agere' est rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut vetet, 'contionem' autem 'habere' est verba facere ad populum sine ulla rogatione* (496) und erwäge, dass nicht allen, welchen dieses freistand, jenes zukam[3]).

[1]) Ich billige durchaus Mommsens (r. St. II, 1, 264) Vermuthung, dass die *lex Icilia* „zu den fundamentalen Gesetzen der Plebs gehört" und einen Theil der auf dem heiligen Berg beschworenen *leges sacratae* gebildet habe. Aber weder Dionys 7, 16. 17, noch Cicero pro Sestio 37, 79 reden von einem *ius cum plebe agendi*. Unrichtig daher Ihne die Entwickelung der röm. Tributcomitien rh. Mus. 28, 376.

[2]) Lange r. A. I², 604, ferner Mommsen r. St. II, 1, 264. Ihne a. a. O.

[3]) Mommsen r. St. I, 142 sagt vom *ius cum populo agendi* und *contionem*

Sodann könnte auf die Fälle von Criminalgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, welche den *concilia plebis* auch vor 471 v. Chr. beigelegt worden sind, hingewiesen werden.

Von Gesetzen respective Plebisciten ist vor der *lex Publilia* allerdings kein einziges wirklich[1]) beglaubigt. Die *lex Icilia*[2]) ist, wie erwähnt, aller Wahrscheinlichkeit nach ein Paragraph der *leges sacratae* aus der Zeit der *secessio plebis*[3]) und die daneben mehrfach erwähnten tribunicischen Actionen, welche eine Durchführung der *lex Cassia agraria* bezweckten, werden tribunicische Anträge an die *concilia plebis* nicht enthalten haben. Livius wenigstens spricht stets von einer *lex agraria* und an allen Stellen ist bei ihm, wie Schwegler[4]) treffend bemerkt, unter der *lex agraria* nicht eine tribunicische Rogation oder ein Plebiscit, sondern das Ackergesetz (des Consuls Cassius) zu verstehen. Ja auch Dionys erwähnt meist nur die tribunicischen Drohungen und Reden in den Contionen, eine eigentliche Abstimmung über tribunicische *rogationes agrariae* wird, soweit ich sehe, nicht erwähnt. Vgl. z. B. Dionys 8, 81 *ἐκκλησίαι τε συνεχεῖς ὑπὸ τῶν τότε δημάρχων ἐγίνοντο καὶ ἀπαιτήσεις τῆς ὑποσχέσεως.* 8, 87 *μετὰ τοῦτο θόρυβος ἦν πολὺς καὶ κατὰ τὴν πόλιν ὅλην καὶ λόγοι τῶν πενεστάτων σιασιώδεις .... ὅτι τὰς περὶ τῆς κληρουχίας ὑποσχέσεις ἐψεύσαντο πρὸς αὐτούς.* 9, 1 *Σπόριος Ἰκίλιος τῶν δημάρχων εἷς· καὶ*

---

habendi „dieses ist ein allgemeines Recht der Magistratur, jenes dagegen ... eine Prärogative der obersten Magistrate".

[1]) Die Phrasen des Dionys 7, 18, 23 Kiefsl. können doch nicht im geringsten Beachtung verdienen.

[2]) Dionys 7, 17.

[3]) Schwegler r. G. II, 399 verdächtigt mit Recht die Tradition über ihre Entstehung bei Dionys. Wenn er über dieses Gesetz 398 A. 1 bemerkt: „es ist eine einfache Consequenz oder vielmehr Interpretation der ursprünglichen *lex sacrata*", so hätte er sie auch nicht in eine spätere Epoche setzen sollen II, 558.

[4]) r. G. II, 478 A. 3. II, 558 A. 6.

[5]) Am genauesten drückt sich Livius 2, 54, 2 aus *(agrariae legis tribuniciis stimulis plebs furebat)*, die Tribune agitiren demnach nicht für eine von ihnen eingebrachte Rogation, sondern für die Durchführung der *lex Cassia agraria*, natürlich ebensowenig mit einem praktischen Erfolg wie heut zu Tage demokratische Agitatoren für 1848er Gesetze. Wenn die Tribune *auctores legis agrariae* genannt werden (Liv. 2, 42, 8; 2, 44, 1; 2, 48, 2; 2, 52, 3), so bemerkt Schwegler (II, 558 A. 6) gut, dass Livius vom *auctor legis* den *inventor legis* unterscheide (2, 56, 6). Vgl. S. 178.

συνάγων εἰς ἐκκλησίαν τὸν δῆμον ὁσημέραι τὰς περὶ τῆς κληρουχίας ὑποσχέσεις ἀπήτει παρὰ τῆς βουλῆς. 9, 37 *οὗτος [Γενύκιος] ἐκκλησίας συνάγων ἑκάστοτε καὶ ἐκδημαγωγῶν τοὺς ἀπόρους, προσηνάγκαζε τοὺς ὑπάτους κτλ.* 9, 51, 8 Kiessl.

Schwegler (r. G. II, 480 A. 3) bemerkt zu diesen Stellen mit Recht: „Dionysius setzt durchgehends voraus, dass die Tribune nicht ein neues Ackergesetz beantragt, sondern nur die Vollziehung der vom Senat beschlossenen gefordert haben".

Es kann also mit gutem Grunde die Beantragung irgend einer tribunicischen Rogation vor der *lex Publilia Voleronis* in Frage gezogen werden.

Ebenso sind die Criminalurtheile der *plebs* vor 471 v. Chr. wahrscheinlich ins Gebiet der Sage zu verweisen.

In Bezug auf Coriolan steht nach Schwegler's[1]), Ihne's[2]) und Mommsen's[3]) Untersuchungen soviel fest, dass die Erzählung über ihn, soweit sie nicht sagenhaft ist, um mehrere Jahrzehnte vordatirt ist, sie kann also für die Frage, seit wann die Tribune Criminalurtheile ausgesprochen und über derartige Anträge die *plebs* zur Abstimmung berufen haben, nichts entscheiden.

Drei andere Anklagen werden zwar noch vor der *lex Publilia Voleronis* berichtet, aber bemerkenswerther Weise erst wenige Jahre vor der Durchführung derselben. Selbst wenn diese Fälle wirklich historisch wären, könnte über sie mit Genz[4]) doch geurtheilt werden, dass hier „von einem gesetzmäfsigen Gerichte nicht die Rede sein" könne. „Die *plebs* raffte sich zur Selbsthülfe auf und constituirte sich nach den Tribus zur richtenden Versammlung". Es verdient aber bemerkt zu werden, dass zwei dieser Criminalanklagen, diejenige gegen den Consul des Jahres 476 v. Chr. Sp. Servilius[5]) und gegen die Consuln des Jahres 474 v. Chr. L. Furius und

---

[1]) r. G. II, 384—397.

[2]) r. G. I, 131f. Ueber die Entstehung und die ältesten Befugnisse des römischen Tribunats rh. Mus. 21, 175f.

[3]) r. F. II, 149. Dagegen Zöller Latium und Rom 38. Nach ihm ist Coriolan ein „Heerführer der aufständischen und mit den Volskern verbündeten plebejischen Landbevölkerung". In diesem Fall ist auf das über seine Verurtheilung überlieferte Detail natürlich nichts zu geben (511 A. 5).

[4]) Tributcomitien Philologus 36, 88.

[5]) Liv. 2, 52, 6. Dionys 9, 28. 33. Vgl. Schwegler r. G. II, 531.

A. Manlius[1]), ins Wasser fielen, erstere in Folge Freisprechung des Angeschuldigten, letztere nach Ermordung des Tribunen Cn. Genucius.

Allein der erste Fall, die Verurtheilung des T. Menenius[2]), könnte also noch Beachtung verdienen, gerade dieser erregt aber mannigfache andere Bedenken.

Zuerst ist seine Schuld mit der Fabierkatastrophe eng verknüpft. Sodann ist es eigenthümlich, dass die Tribune ihren Strafantrag bedeutend herabmindern, und den Consularen, trotzdem die *plebs* einer Capitalstrafe zugestimmt haben soll, nur zu 2000 As verurtheilten. Endlich ist auch der sentimentale Abschluss der Erzählung — Menenius stirbt vor Gram — höchst verdächtig.

Alles in allem genommen, ist also dieser eine Fall eines Criminalurtheils der Tributconcilien vor 471 v. Chr. nicht im Stande die hier vorgetragene Anschauung, dass vor der *lex Publilia* die *concilia plebis* weder Rogationen angenommen noch Criminalurtheile ausgesprochen haben, zu erschüttern.

Die wichtigsten Bedenken knüpfen sich aber drittens an die Frage: wie sind die Tribune vor der *lex Publilia Voleronis* gewählt worden?

Wenn unser vorhin gefundenes Resultat richtig wäre und die Tribune vor diesem Gesetz nicht das *ius cum plebe agendi* staatlich anerkannt besessen hätten, ja sie selbst eine *contio* nur auf Grund des dehnbaren *ius auxilii* und ihrer noch weniger scharf definirbaren *sacrosanctitas* hätten abhalten können, so wäre diese Frage negativ dahin entschieden, dass die Tribune vor 471 v. Chr. durch eine staatlich anerkannte Versammlung der Plebs nicht gewählt worden seien.

Dieser Satz scheint gewiss schon deshalb höchst bedenklich, weil dadurch die allgemein verbreitete Grundanschauung[3]), die Plebs habe, wie jede andere Genossenschaft, ihre Vorstände wählen und ihre Beschlüsse fassen können, scheinbar in Frage gestellt wird. Indessen muss dabei doch beachtet werden, dass ebenso sehr wie die Tribune als Vorsteher der Plebs erscheinen, sie von Anfang an eine staatlich respectirte Stellung „selbst den Consuln gegenüber" einnahmen und dass also der Staat gleich anfangs Garantien fordern

[1]) Dionys. 9, 37. Ihne rh. Mus. 21, 176. „Hier haben wir eine beabsichtigte Anklage, die noch verdächtiger erscheint, als eine erfolglose".

[2]) Liv. 2, 52, 3. Dionys. 9, 27. Dio Cass. fr. 21, 3. Auch ist der allem Anschein nach plebejische Name verdächtig Schäfer Fleckeisen's Jahrb. 22, 576 f.

[3]) Schwegler r. G. II, 552. Mommsen r. St. II, 1, 264. Lange r. A. I², 593.

musste gegen Willkürlichkeiten bei der Wahl der Tribune und von dem Augenblick an ein Recht hatte den Wahlmodus mitzubestimmen, als er ihnen staatlichen Einfluss zugestand. Er wie seine Beamten konnten eben mit demselben Rechte *concilia plebis*, die nach den Zugeständnissen von 494 v. Chr. nicht gestattete Beliebungen fassten, wie andere *collegia illicita*, polizeilich nicht concessionirte Vereine, in Schranken halten[1]). Also das Recht der *plebs*, gleich jedem Vereine, die Vorstände zu wählen und Standesbeschlüsse zu fassen, wurde naturgemäfs dadurch beschränkt, dass auch fernerhin das Recht der Beamten und des Staates feststand, Tribune, die nicht nach den in der *lex sacrata* vorgeschriebenen Formen gewählt waren, zurückzuweisen, oder Versammlungen, an welche sie im Widerspruch mit derselben Anträge gestellt hatten, aufzulösen.

Der gedachte Einwand wäre also nur dann begründet, wenn gewichtige Momente dafür angeführt werden könnten, dass der Staat gleich anfangs der *plebs* volle Corporationsfreiheit ausdrücklich zugestanden habe. — Es scheint nun allerdings, dass diese der Plebs für keine Zeit abgesprochen werden kann. Sollte die Plebs, wird man fragen, in dem Momente, als sie die staatliche Anerkennung ihrer Vorsteher erlangte, auf das Recht, deren Nachfolger zu erwählen, verzichtet und sich einem anderen Wahlmodus gefügt haben?

Das wird man in der That zunächst für wenig wahrscheinlich halten. Zweierlei wird jedoch auch hier in Erwägung gezogen werden müssen.

Der 494 v. Chr. geschaffene Rechtszustand erscheint bei Livius und Dionys als Compromiss[2]) zwischen den Forderungen der Plebs und dem, was die Patricier zugestehen wollten. Es dürfte daher nicht auffallen, wenn nur der kleinere Theil der plebejischen Wünsche und zwar nur derjenige zur Erfüllung gelangte, welcher die Abwehr von

[1]) Mommsen r. St. II, 1, 264 „(das Recht der Volkstribune) der Verhandlung mit den Mitgliedern ihrer Corporation und der Herbeiführung der von diesen zu fassenden Beschlüsse ist .... eine Consequenz der corporativen Autonomie, für die es einer besonderen Gestattung nicht bedurfte. Wohl aber lag es in der Macht der Magistrate, jede solche Zusammenkunft, zumal wenn sie auf offenem Markte und in den Formen der Gemeindeversammlung abgehalten ward, zu verbieten und damit folgeweise alles Wählen und Beschliefsen der Corporation zu verhindern, überhaupt die Autonomie derselben zu paralysiren".

[2]) Mommsen r. G. I⁴, 279.

Uebergriffen der patricischen Magistrate betraf. Unzweifelhaft geht die Einschränkung der plebejischen Forderungen namentlich auch daraus hervor, dass die von der Plebs gewählten beiden ursprünglich militärischen Führer[1]) gerade im Widerspruch mit ihrer Entstehung nur innerhalb der Bannmeile und auch dort nur beschränkte Rechte ausübten[2]); dass die Tribune die Stadt nicht für einen vollen Tag verlassen durften, ist auch nur als ein Symptom dafür anzusehen, wie ängstlich die Patricier den Einfluss der neuen Beamten zu begrenzen gesucht haben.

Wichtiger noch ist ein zweites Moment. Mommsen hat mehrfach[3]) treffend betont, dass die plebejischen Institutionen sich nach dem Vorbild der staatlichen Ordnungen entwickelt hätten. Ausdrücklich hebt Mommsen hervor, dass speziell „die Bestellung ihrer Vorstände durchaus nach derjenigen der Gemeindevorstände organisirt worden" sei, ja er behauptet wohl mit Recht die Ordnung der Wahl „habe sich in diesem Abbild wahrscheinlich länger behauptet, als in der Musterinstitution"[4]). Wir werden daher zunächst annehmen können „dass das Ernennungsrecht des Nachfolgers" „in den plebejischen Institutionen" „insofern in Anwendung gekommen sei", als die Nachfolger der Volkstribune unter tribunicischem „Vorsitz erwählt" worden seien. Aber wir können noch weiter gehen.

„Zu den wesentlichsten Eigenschaften des römischen Imperium und zugleich zu den schärfsten Unterscheidungsmomenten desselben

---

[1]) Mommsen's Anschauung, wie er sie neuerdings wieder ausgezeichnet r. St. II, 1, 248 ausgeführt hat, überhebt mich einer weiteren Ausführung dieses Arguments. „*Tribunus plebis*" „wird schon von Varro dadurch erklärt, dass die ersten *tribuni plebis* aus den *tribuni militum* hervorgegangen sind". „Denn während sich nicht erweisen lässt, dass die Tribune der Plebs, namentlich in der frühesten Zeit, irgend eine besondere Beziehung zu den Tribus der Gemeinde gehabt haben, auch ihre Zahl der der Tribus durchaus nicht entspricht", gab es „bereits vor der politischen Constituirung der Plebs im Militärwesen plebejische *tribuni*". Auch ging die *secessio* gerade vom Heere aus.

[2]) „Diejenige positive Thätigkeit, in der das Wesen des Oberamts besteht, der militärische Oberbefehl im Felde und die Civiljurisdiction in der Stadt, das ist das *imperium*, hat dem Tribun zu allen Zeiten gemangelt". Mommsen r. St. II, 1, 261.

[3]) So r. St. I, 160. 163. 144. II, 1, 252 f.

[4]) so bei der Cooptation von Collegen. Vgl. Mommsen r. St. I, 160.

von den Competenzen der Unterbeamten gehört (nach Mommsen[1]) das Recht, das Imperium und die Beamtengewalt überhaupt weiter zu verleihen".

Das Imperium „überträgt sich selbst, es ergänzt sich selbst, es sorgt selber für seine Vertretung und bestellt sich selber die Gehülfen". Ja wenn auch die Ueberlieferung bei der Beamtenwahl „eine Betheiligung der Gemeinde von Haus aus annimmt", so steht Mommsen[2]) doch nicht an, zu behaupten, dass die Betheiligung der Gemeinde bei den Wahlen wahrscheinlich erst mit der Republik aufgekommen ist, ursprünglich also die Renuntiation des Königs durch den Zwischenkönig einfach aufzufassen ist als Ernennung"[3]).

Danach müsste es geradezu wahrscheinlich erscheinen, dass auch die Volkstribune[4]) gleich dem Consul bei der Dictatorenwahl, gleich den Interregen, wonicht gar gleich den ältesten Consuln bei Ernennung ihrer Nachfolger, ihre Beamtengewalt ohne Betheiligung des Volks hätten weitergeben können.

---

[1]) r. St. I, 157. Eine neue Begründung dieser trefflichen Fundamentalsätze von Mommsens römischem Staatsrecht wird man mir hoffentlich hier erlassen, zumal einige Hauptpunkte schon Rubino (Unters. über die röm. Verf.) 14—17 mit gewohnter Gründlichkeit entwickelt hat. Derselbe sagt u. a. 17 folgendes: „Vorzüglich wichtig sind die Stellen aus alten Gesetzen und Senatsbeschlüssen, welche dem Magistrat und soviel uns bekannt, nur dem Magistrat das *creare* beilegen: und indem sie ihn dabei zugleich für die Art der übertragenen Gewalt, ja sogar für die gesetzlichen persönlichen Eigenschaften des ernannten Beamten verantwortlich machen und ihn, wenn er zuwider handelt, der Strafe bis zur Verwirkung des Lebens unterwerfen (Liv. 3, 55), sprechen sie auf das deutlichste aus, dass das Staatsrecht ihn, nicht etwa das in den Comitien stimmende Volk als Ernennenden betrachtet".

[2]) r. St. I, 158.

[3]) Rubino a. a. O. 13 meint mit Recht: die Zustimmung der Volksversammlung zur Ernennung eines Beamten könne nicht als eine „durchaus wesentliche" Vorbedingung der Wahl gelten, „da ihr hierzu, indem sie zuweilen auch wegfiel, das Kennzeichen der Allgemeinheit fehlte". Eine Volkswahl war überflüssig bei Ernennung des Interrex, des Dictators, des Magister Equitum, des *praefectus urbi*, bei den meisten Cooptationen und endlich in einigen irregulären, jedoch nicht ungesetzlichen Consulernennungen, z. B. Liv. Ep. 80.

[4]) bei denen ja anfangs das (der Nachfolgerernennung verwandte) Cooptationsrecht eine solche praktische Geltung gehabt hat, dass es erst nach einer geraumen Zeit gesetzlich beschränkt werden musste. Vgl. S. 504 A. 4. 516.

Dies genügt um zu zeigen, wie der von uns ausgeführte Inhalt der *lex Publilia Voleronis* an sich keineswegs Anstofs erregen darf. Eine andere Frage ist natürlich die, ob unsere Quellen über die Tribunenwahlen vor 471 v. Chr. eine gleiche Annahme wahrscheinlich machen, oder ob andere positive Zeugnisse uns veranlassen könnten, die bisher gefundenen Resultate einzuschränken.

Die Tradition ist einig darüber, dass die Tribune vor 471 in (plebejischen) Tribusversammlungen nicht gewählt seien[1]). In welchen Versammlungen sie aber gewählt seien, das wird direkt nur von zwei[2]) Autoren angegeben. Cicero (Ascon in Corn. 76) und Dionys (6, 89. 9, 41) berichten, dass dies in Curiatcomitien geschehen sei.

Wenn wir nun auch daneben bedauern müssten, dass wir von keinem anderen Autor, namentlich nicht von Livius, eine Bestätigung dieser Ansicht finden, ja sogar hie und da Aeufserungen antreffen, welche auf eine andere Wahlordnung hindeuten[3]), so wäre doch jeder Zweifel an der Richtigkeit dieses Berichtes unstatthaft, wenn nicht durch solche Angaben alles, was wir über die gesonderte Stellung der Plebs und ihrer Rechte annehmen müssten, umgestofsen würde. „Die Patricier", sagt Schwegler II, 544, „hatten nicht das mindeste Recht, sich an der Wahl eines Magistrats zu betheiligen, der nicht Magistrat des Populus, sondern nur der Plebs war, der keinem Patricier etwas zu befehlen hatte, der anfangs von patricischer Seite nicht einmal als Magistrat anerkannt wurde".

Ja man kann noch weitergehen und behaupten, dass jede selbständige Entwickelung der Plebs undenkbar werde[4]), wenn namentlich bei den Tribunenwahlen die Patricier gleiches Recht wie die Plebejer gehabt hätten. Dabei ist noch nicht aller jener Unmöglichkeiten gedacht, welche bei solcher Abhängigkeit der Tribune von den Curiatcomitien daraus entstehen müssten, dass der Beschluss der *comitia curiata* selbstverständlich unter Leitung eines patricischen Beamten geschah und nur nach ertheilter *patrum auctoritas* gültig

---

[1]) Das erkennt selbst Schwegler an, der diese Tradition verwirft. Vgl. S. 494.

[2]) Aus derselben Quelle wird voraussichtlich auch Liv. 2, 60, 5 geschöpft haben.

[3]) Auf dieselben komme ich sogleich. Es sind namentlich Liv. 2, 56, wie alle diejenigen Stellen bei Livius und Dionys, nach denen der Antheil der Patricier an der Tribunenwahl fraglich erscheint.

[4]) Ptaschnik in Zeitschr. f. österr. Gymnasialw. 1863. 14, 628.

war. Kurz, wer die ersten Tribune *curiatim* in Versammlungen des gesammten Populus wählen lässt[1]), mit dem ist jeder weitere Versuch unsererseits, zu einer Einigung über das Wesen der plebejischen Erhebung zu gelangen, fruchtlos.

Es ist aber auch nicht wahr, dass nirgends in unsern Quellen sich „auch nur die leiseste Spur[2]) davon" finde, „dass irgend wer im Alterthum jemals behauptet habe, die Tribunen seien vor 282 d. St. anders als in Curiat-, nach diesem Jahre anders als in Tribusversammlungen ernannt worden". Denn neben den erwähnten beiden positiven Angaben finden sich viele andere, aus denen hervorgeht, dass

1. die Mehrzahl der Quellen, eine bessere Tradition, die Tribunenwahlen lediglich in die Hand der Plebs gelegt hat, dass aber

2. über die Art dieser plebejischen Wahlversammlungen sich keine alte und ächte Kunde erhalten habe.

Es ist das Verdienst Ptaschnik's, hierauf gebührend aufmerksam gemacht zu haben[3]).

Es folgt nämlich aus einer gröfseren Anzahl von Stellen, dass Dionysius diejenigen Versammlungen, in welchen die Tribune vor 471 gewählt wurden, für rein plebejisch angesehen habe.

So zunächst bei den Wahlen auf dem heiligen Berge. Wenn er dort sagt (6, 89): *νεμηθεὶς δ' ὁ δῆμος εἰς τὰς τότε οὔσας φρατρίας, ἢ ὅπως βούλεταί τις αὐτὰς προσαγορεύειν, ἃς ἐκεῖνοι καλοῦσι κουρίας*, so bedarf es nach Ptaschnik „keiner weiteren Auseinandersetzung", „dass unter *δῆμος* hier nur die *plebs* zu verstehen sei". „Es beweist dies ja die vollzogene räumliche Trennung der beiden Stände, indem die Plebejer auf dem *mons sacer*, die Patricier sich in der Stadt befinden"[4]). Hierzu halte man dann Stellen wie 7, 30 *ὑμεῖς, ὦ δημόται .... ἄρχοντας ἐξ αὐτῶν ᾑρήσασθε ἀποδεικνύναι· καὶ ταῦτα ... ἐλάβετε* — 9, 44

[1]) z. B. Bröcker in seinen Unters. über die Glaubw. der altröm. Verfassungsgeschichte 31 oder Lange r. A. I², 600, der annimmt, dass „die patricische (Curien)versammlung aus den Vertrauensmännern der plebejischen Tribunen (d. h. den *curatores tribuum*) diejenigen designirt habe, welche dem patricischen Imperium enthoben sein sollten".

[2]) Bröcker ebendas.

[3]) „Die Wahl der Volkstribune vor der Rogation des Volero Publilius" in der Zeitschr. f. österr. Gymnasialw. 1863. 627.

[4]) Ebendas. 629.

ἀρχὰς ἐξεῖναι σφίσιν ἀξιοῦντες αὐτοὺς ἐφ' ἑαυτῶν ἀποδεικνύναι — 7, 49 *εὐθὺς ἑτέραν ἔτι ταύτης ἦτει μείζω καὶ παρανομωτέραν δωρεάν, ἐξουσίαν αὐτῷ δοθῆναι δημάρχους ἐξ αὑτοῦ καθ' ἕκαστον ἔτος ἀποδεικνύναι.*

Auf dieselbe Tradition weisen dann die Berichte hin, nach welchen die Tribune die Plebs allein berufen, um Gesetze zu geben oder finanzielle Anordnungen zu treffen. „Die Rechtmäfsigkeit dieser eigenen Versammlungen" erweisen die Tribune bei Dionys „vom staatsrechtlichen Standpunkte" dadurch, dass ihnen in der Secessio das Recht verliehen sei, die Patricier von der Versammlung des Volks auszuschliefsen. *Ἆρά γε*, fragt Brutus (Dionys 7, 16), *μέμνησθε, ὅτι διαλυομένοις ἡμῖν τὴν στάσιν τοῦτο συνεχωρήθη τὸ δίκαιον ὑφ' ὑμῶν, ὅταν οἱ δήμαρχοι συναγάγωσι τὸν δῆμον ὑπὲρ ὁτουδήτινος, μὴ παρεῖναι τῇ συνόδῳ τοὺς πατρικίους μήτ' ἐνοχλεῖν; Μεμνήμεθα, ἔφησεν ὁ Γεγάνιος.*

Dieser Gegensatz in der Darstellung des Dionys erstreckt sich nun auf mehrere andere wichtige Einzelheiten. Nach Dionys (wie Cicero) wurden die *comitia curiata*, welche die Tribune wählten, *„auspicato"* abgehalten und Dionys berichtet, dass ihre Gültigkeit von einem *προβούλευμα* abhängig gewesen sei, worin natürlich die missverstandene *patrum auctoritas* zu suchen ist (S. 151). Nichtsdestoweniger widerspricht er durchweg in den Detailschilderungen dieser Theorie[1]). 9, 45 lässt er den Appius den Tribunen vorwerfen, dass sie „ohne Beobachtung der Auspicien" gewählt seien: *εἰ μὲν οὖν, ἔφη, ἤδ' ἡ ἀρχὴ μεθ' ὁμονοίας εἰσῆλθεν εἰς τὴν πόλιν ἐπὶ τῷ πάντων ἀγαθῷ παροῦσα σὺν οἰωνοῖς τε καὶ ὀττείαις, πολλῶν ἂν ἡμῖν ἐγίνετο καὶ μεγάλων αἰτία χαρίτων ...*

Und nirgends erwähnt Dionys eines die Wahl hindernden *προβούλευμα*[2]).

Derselbe Gegensatz findet sich ebenfalls bei Livius, nur dass bei ihm die relativ richtigere Ansicht, dass lediglich die *plebs* die Tribune gewählt habe und nicht die Patricier im *concilium plebis* zu erscheinen berechtigt gewesen seien, vorherrscht.

Nur an einer einzigen Stelle (2, 60) spricht Livius es offen aus, dass durch die *lex Publilia* die Patricier aus dem *conci-*

[1]) Dionys 9, 41. 44. 45. Ptaschnik ebend. 633.

[2]) Dionys 10, 4 kann doch kaum als ein Zeugniss dagegen angeführt werden.

lium entfernt seien: *plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est patribus ex concilio submovendis quam virium aut plebi additum est aut demptum patribus.* Nach meiner Ansicht irrt wenigstens Mommsen[1]), wenn er aufserdem Liv. 2, 56 hierherzieht. Dort wird von der *lex Publilia* gesagt *patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi quos vellent tribunos auferret* und es ist doch ein Unterschied, ob die Patricier oder ihre Clienten aus der Versammlung entfernt werden. Ersteres raubte der patricischen Partei zwar einigen Einfluss, aber bei der geringen Anzahl der Patricier nicht die Majorität, umgekehrt war es bei der Entfernung der Clienten. Und auch dies unterscheidet Livius scharf[2]) und wird danach umsoweniger beidemal dasselbe haben sagen wollen. Wir haben hier ein instruktives Beispiel[3]), wie oberflächlich Livius die Gegensätze seiner Quellen auszugleichen oder vielmehr neben einander zu stellen pflegte.

Aber wer selbst diese Erklärung verwerfen möchte, muss doch anerkennen, dass mehrfach bei der Wahl des Tribuns Publilius[4]) die *plebs* als wählender Factor genannt wird. Diese richtige Angabe darf mit Mommsen keineswegs dahin missverstanden werden, dass sie „lediglich von dem bei den Wahlen politisch mafsgebenden Einfluss" zu verstehen sei. Wie kann Livius „lediglich" hieran gedacht haben, da er doch 2, 33 die Bedingungen, welche der *plebs* zugestanden wurden, so gefasst hat: *ut plebi sui magistratus essent sacrosancti* und wenigstens die erste Tribunenwahl nur durch die Plebs vorgenommen sein lässt?

Am schärfsten endlich erklärt sich Livius für diese verständigere Ansicht in seinem Bericht über die Verhandlungen, welche der *lex Publilia* vorangingen (2, 56, 10ff.). Dort giebt der Tribun Laetorius den Befehl (nicht etwa die störenden, sondern) diejenigen aus der *contio* zu entfernen, welche nicht abstimmen würden *(praeterquam qui suffragium ineant).* Adlige Jünglinge blieben jedoch stehen und wichen den Dienern nicht. *„tum ex his prendi quosdam Laetorius*

---

[1]) r. F. 186 A. 17.

[2]) Liv. 2, 60 *plus enim dignitatis ... quam virium aut plebi additum est aut demptum patribus,* dagegen 2, 56 *patriciis omnem potestatem ... ademit.*

[3]) Nissen 4. u. 5. Dekade des Livius 33.

[4]) Liv. 2, 56, 1 *Voleronem amplexa favore plebs proximis comitiis tribunum plebi creat.* 2, 56, 5 *plebs Voleronem tribunum reficit.* Vgl. Schwegler r. G. II, 544.

iubet". Also nicht wegen einer versuchten Störung der Abstimmung, sondern lediglich weil sie nicht stimmberechtigt waren und der Aufforderung des Tribuns, dass die Nicht-Stimmberechtigten sich entfernen sollten, keine Folge leisteten, wurden sie verhaftet.[1]) Es kann danach nicht zweifelhaft sein, dass Livius hier annimmt, dass vor der *lex Publilia* die Patricier kein Stimmrecht in den von Tribunen geleiteten Versammlungen besafsen.[2])

Wir haben also über die Tribunenwahlen vor 471 nicht allein hie und da zerstreut, sondern bei Cicero, Dionys und Livius zwei entgegengesetzte Traditionen. Die eine *(comitia curiata)* ist vollständig und scharf definirt, sie ist aber in dieser Form unglaublich.[3]) Die andre weitverbreitetere steht mit allem, was wir über die Entwickelung der plebejischen Rechte wissen, in gutem Einklang, aber sie ist unvollständig: sie meldet, dass die Tribune in plebejischen Sonderversammlungen erwählt seien, ohne die Unterabtheilungen derselben genauer zu bezeichnen, ja sie unterlässt es, abgesehen von der ersten Tribunenwahl, specielle Angaben über die Tribunenwahl zu geben.

Wenn wir nun auch anerkennen, dass diese letztere Tradition die bessere ist, so würden wir uns doch, bevor wir sie annähmen, nach einer Ergänzung ihrer Lücke umsehen müssen.

Dies kann nach zwei Seiten hin geschehen.

Entweder wir müssten untersuchen, ob nicht irgend eine der

---

[1]) Abweichend Mommsen r. F. 186 A. 17 und Weifsenborn z. d. St.

[2]) Uebrigens folgt das Gegentheil (r. F. 184 A. 14) nicht aus Zonaras 7, 17 über die *lex Publilia*: *ἐξεῖναι τῷ πλήθει καὶ καθ' ἑαυτὸ συνιέναι καὶ ἄνευ ἐκείνων* (die Patricier) *βουλεύεσθαι καὶ χρηματίζειν περὶ ὅσα ἂν ἐθελήσῃ*. Gesetzt also, dass erst seitdem Plebiscite gefasst werden durften und staatliche Anerkennung erhielten, ist dabei ausgeschlossen, dass vorher manche usurpatorische Resolutionen von der Plebs allein gefasst worden sind? Vgl. Genz die Tributcomitien (Philologus 36, 86).

[3]) Doch muss festgehalten werden, dass sie wenigstens Mögliches bietet und folgerichtig erfunden ist. Jeder, der von der Voraussetzung ausging, dass die Plebs vor 471 v. Chr. nicht nach den stets *tributim* gegliederten *concilia plebis* zusammengetreten sei, dass aber doch in bürgerlichen Versammlungen Tribunenwahlen vorgenommen worden seien, durfte nur an Curiatcomitien denken, wofern er nicht den Ausweg Mommsens einschlug und ein *concilium plebis curiatum* erfand, das dem Staatsrecht fremd war (Mommsen r. F. 184); vgl. 512.

sonst bekannten[1]) Gliederungen des *populus* maſsgebend für die Versammlungen der *plebs* gewesen sein könnte. Oder aber wir könnten annehmen, dass die vermeintliche Lücke der Tradition einen durchaus hinreichenden Grund darin habe, dass eine Tribunenwahl durch eine in bestimmten Abtheilungen gegliederte Plebejerversammlung entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht unter staatlicher Anerkennung vor 471 stattgefunden habe. In diesem Falle ist die Lücke der Tradition nach einer andern Seite hin zu suchen, es hätte in ihr nämlich die Selbstergänzung der tribunicischen Gewalt schärfer hervorgehoben werden müssen.

Welche Entscheidung ist hier zu treffen?

Cicero[2]) und Dionys[3]) berichten je an einer und zwar an derselben Stelle[4]), dass die *plebs* nach der ersten *secessio* ihre Tribunen in *comitia curiata* gewählt habe. Wenn nun daneben auch Liv. 2, 60 die Theilnahme der Patricier an den tribunicischen Wahlen voraussetzt, so kann doch, wie gesagt, diese Tradition unter keinen Umständen einfach acceptirt werden. Ich unterschreibe vielmehr vollständig den Fundamentalsatz Mommsen's (r. F. 184): „sowohl das Wesen der Plebs als eines Collegium, in dessen Versammlungen lediglich die Mitglieder activ und passiv wahlberechtigt sind, wie auch die sicher unter Abwesenheit der Patricier erfolgte erste Tribunenwahl" nöthigen „zu der Annahme, dass die Vorstände der Plebs von Haus aus nicht in Gemeinde-, sondern in ausschliefslich plebejischen Versammlungen gewählt sind".

Mommsen schlägt nun eine Combination beider Berichte — die Wahl nach Curien und in rein plebejischen Versammlungen — vor und statuirt *concilia plebis curiata*, in welchen bis 471 v. Chr. die Wahl der Tribune stattgefunden habe[5]).

---

[1]) Wir besitzen nämlich nicht die geringste Andeutung darüber, dass die Plebs in einer anderen Weise als der *populus* abgetheilt gewesen sei.

[2]) pro Cornel. bei Asconius p. 76.

[3]) Dionys 6, 89. 9, 41.

[4]) Die zweite Stelle des Dionys ist nur eine reflectirende Darstellung über den Unterschied von *comitia curiata* und *tributa*. Dass Dionys sich diese Ansicht zu eigen gemacht hat, zeigt ferner noch eine gelegentliche Bemerkung in einer Rede des C. Lactorius (9, 46) über die richterlichen Comitien nach Curien.

[5]) „Dasselbe", sagt Mommsen r. F. 185 A. 16, „muss auch gelten für die Beliebungen und die Gerichte der Plebs". Es heifst wahrlich die Urtheils-

Natürlich schützt die von uns vertheidigte Auffassung der Curiatcomitien die Hypothese Mommsen's vor einer Reihe von sonst üblichen Gegengründen, die auf der patricischen Qualität der Curien basiren[1]). Nichtsdestoweniger scheint sie mir nicht das Richtige getroffen zu haben.

Die servianische Tribuseintheilung, neben welcher die 3 Tribus und 30 Curien fortbestanden, kann bei dem rein militärischen Ursprung dieser neuen Bürgereintheilung, sowie der darauf begründeten Centurienordnung, nur so gedeutet werden, dass eine gröfsere Zahl der Einwohner des römischen Gebietes zu den (militärischen) Lasten herangezogen werden sollten, auch wenn sie nicht in die sacrale Gemeinschaft des römischen Volkes eingetreten wären. Die Curien werden also anfänglich manche plebejische Wehrmänner nicht enthalten haben.

Wichtiger noch ist ein anderer Umstand.

Wie Abschnitt V, § 12 gezeigt wurde, ist mit der Stiftung der servianischen Tribus eine bürgerliche Rechtsordnung verknüpft gewesen, welche in Gegensatz zu den curialen Institutionen trat. Wie sollte da die *plebs*, welche sich zum Schutz ihres *ius Quiritium* erhoben hatte, gerade jene sacralen Abtheilungen, gegen deren Ordnungen sie ankämpfte, für ihre Zusammenkünfte erwählt haben?

Endlich würden bei plebejischen Curienversammlungen die Kämpfe um die *lex Publilia* unverständlich erscheinen. Hatte die Plebs bereits eine demokratisch gegliederte Versammlung, so sieht man nicht ein, weshalb die Plebejer nicht lieber auf legalem Wege ihre Forderungen zu erreichen suchten. Die *lex Publilia* erscheint dann vollends nur als ein engherziges Parteigesetz, das eine Stimm-

losigkeit des Dionys noch überbieten, wenn man wie Bröcker (Unters. z. röm. Verf. 32) annimmt, dass die Wahlen der Tribune bis zur *lex Publilia* in Curiatcomitien, die Criminalprozesse seit dem Prozess Coriolans (491 v. Chr.) in Tributcomitien vorgenommen worden seien. Allerdings widerspricht dies nicht „direkt oder indirekt einem einzigen Quellenzeugnisse", vielmehr ist es ein Widerspruch in sich selbst, dass eine Partei, welche durch autonome Beschlüsse über die Gliederung ihrer Zusammenkünfte entscheidet, einen Beschluss fasst, die Form derselben für einige Fälle abzuändern, für andere sie beizubehalten.

[1]) z. B. gegen Clason krit. Erörter. 37. Becker Handb. II, 2, 254. Schwegler r. G. II, 543 sagt z. B.: „Nimmt man an, — dass die Curien eine Eintheilung der patricischen Bürgerschaft, die Curiatcomitien Sonderversammlungen des Geschlechtsadels gewesen sind, so kann eine Wahl der Tribune in Curiatcomitien nur als Widersinnigkeit erscheinen".

ordnung zu Gunsten des plebejischen Mittelstandes[1]) eingeführt hätte, indem es alle Nicht-Grundbesitzenden aus den plebejischen Concilien entfernte.

Wenden wir uns jetzt der Eventualität eines *concilium plebis centuriatum* zu.

Wer meint, dass die Tribunenwahlen vor 471 v. Chr. in einem *concilium plebis centuriatum* stattgefunden haben, der kann sich allerdings auf die Tradition über die erste Tribunenwahl berufen[2]). Denn in militärischen Abtheilungen verliefs die Plebs den Rest des Heeres (Liv. 2, 32). Indessen muss man sich doch hüten, aus der Form einer einmaligen revolutionären Zusammenrottung auf die spätere Ordnung plebejischer Concilien zu schliefsen.

Erstlich kann selbst diese Zusammenrottung bewaffneter Plebejer nicht in der üblichen militärischen Ordnung vorgenommen worden sein. Denn alle Centurien müssen durch den Ausfall von Patriciern, Clienten oder zaghaften Parteigenossen der Plebs unvollzählig, bald nahezu intact, bald sehr verkleinert gewesen sein. Sodann würde die Disciplin sehr untergraben worden sein, wenn es den plebejischen Mitgliedern des Heeres gestattet gewesen wäre, auch fernerhin in denselben Compagnien für sich zusammentreten zu dürfen, um eigene „Obersten" zu wählen und Resolutionen gegen die bestehende Staatsordnung zu fassen. Oder sollten etwa die Tribune die Macht besessen haben, eigene plebejische Heerescompagnien aus der Plebs zu formiren? Dass die Patricier die Fortexistenz plebejischer Heeresversammlungen geduldet haben sollten, erscheint auch schon deswegen unglaublich, weil sie dafür sorgten, dass beim Tribunat alle Spuren seines militärischen Ursprungs ausgemerzt wurden. Kaum brauche ich wohl weiter auszuführen, wie den Tribunen das *imperium* fehlte, die Compagnien des Plebejer-

[1]) Mommsen r. G. I[4], 282 „fortan fanden die Sonderversammlungen der Plebs nicht mehr nach Curien statt, sondern nach Tribus. In diesen Abtheilungen, die durchaus auf dem Grundbesitz beruhten, stimmten ausschliefslich die ansässigen Leute .... es war also diese Tribusversammlung .... recht eigentlich eine Versammlung des unabhängigen Mittelstandes, von der die Freigelassenen und Clienten der grofsen Mehrzahl nach als nicht ansässige Leute ausgeschlossen waren".

[2]) Nicht aber mit Niebuhr r. G. I, 687 auf die mehrfach überlieferte Nachricht (vgl. Schwegler r. G. II. 550 A. 2 und oben V § 14), dass die Tribune *„singuli ex singulis classibus"* gewählt seien. Vgl. 464 A. 1. 507. 517.

heeres „zu befehlen", wie alle Formen der späteren *concilia plebis* von denjenigen der Centuriatcomitien abweichen und endlich „dabei die grofse Menge armer Plebejer des Stimmrechts verlustig gegangen wäre" (Lange r. A. I³, 512).

Hinsichtlich der *concilia plebis tributa* sind wir nun in einer misslichen Lage. Die Tradition gab, wie wir sahen, bestimmt an, dass diese „erst durch das publilische Gesetz eingeführt"[1]) worden seien, andererseits nahm sie eine Mitwirkung der Plebs bei den Wahlen auch vor 471 v. Chr. an und da weder *concilia plebis curiata* noch *concilia plebis centuriata* angenommen werden dürfen, so würden nur *concilia plebis tributa* übrig bleiben und jedenfalls sind die Tribus die natürlichste Eintheilung für plebejische Versammlungen (488).

Zugleich mit der Secession, unmittelbar wohl durch sie hervorgerufen, hatte in Rom jene bedeutende Vermehrung der Vollbürgerbezirke von 4 auf 21 (20) stattgefunden. Dies war nur dadurch möglich, dass eine gröfsere Zahl von Nichtbürgern und Proletariern volles Bürgerrecht erhalten hatte. Wie sollte die Plebs da diese neue Bezirkseintheilung, in der so manche ihrer Mitglieder nach schweren Mühen Grundeigenthum, Bürgerrecht und Selbständigkeit erlangt hatten, bei ihren Zusammenkünften vernachlässigt haben? Es ist zwar verkehrt, mit Schwegler a priori *plebs* und *tribus* zu identificiren[2]), aber leugnen lässt sich nicht, dass die Plebs gleich anfangs keine naturgemäfsere Gliederung kannte, als die der neugeordneten lokalen Bürgerbezirke[3]); ordnete sie sich doch nach Tribus, wenn die Aushebung vorgenommen werden sollte!

Um so bemerkenswerther ist es, dass die gesammte Tradition die Annahme solcher *concilia plebis* vor 471 v. Chr. völlig ausschliefst (495).

Aus diesem Dilemma ist nur unter Vernachlässigung oder Modificirung eines der beiden Resultate herauszugelangen.

[1]) Schwegler r. G. II, 548.

[2]) r. G. II, 553 „dass die Tribune von Anfang an nur von der Plebs, deren Obrigkeit und Vertreter sie waren, also in Tributcomitien gewählt worden sind", ist eine — „in der Natur der Verhältnisse begründete Annahme".

[3]) Diese Gründe entschuldigen aber keineswegs das von Schwegler, Ihne und Clason eingeschlagene Verfahren, einen der sichersten Punkte der ganzen Tradition einfach zu ignoriren. Umdeuten hätte man wenigstens die klaren Aussagen der Tradition nicht sollen, wie Clason krit. Erört. 34.

Nachdem wir nun 495 f. gefunden haben, dass erst die *lex Publilia* neben der Tribunenwahl in Tribus auch das *ius cum plebe agendi* der Tribunen, das „*καθ' ἑαυτὸ συνιέναι*" der *plebs* eingeführt und erst sie die Abstimmung über Rogationen staatlich concessionirt habe, so wird man uns gestatten, zunächst einmal die Mitwirkung der Plebs bei Fortpflanzung des Tribunats weniger zu urgiren. Wir lassen dahingestellt, ob die Tribune etwa in irgend einer Beziehung zu den *curatores tribus* standen, also indirekt vom Volke gewählt[1]) worden seien (464. 517); aus der Unmöglichkeit, irgend eine bekannte Eintheilung aufzufinden, nach der gegliedert die Plebs ihre Tribune vor 471 gewählt habe, gelangen wir zu der negativen Vermuthung, dass die Tribune vordem überhaupt nicht in einem staatlich anerkannten Plebejerconcil gewählt worden seien. Wir nehmen also eine Lücke der Tradition in der Richtung an, dass das tribunicische Recht der Nachfolgerernennung — sei es mit oder ohne Mitwirkung eines anderen Factors — zu gering betont worden sei.

„Die Tribunen aller Zeiten", sagt Rubino[2]) treffend, „leiteten ihre Potestät und Unverletzlichkeit von der auf dem heiligen Berge zuerst errichteten *lex sacrata* ab[3]), wodurch sie die Häupter der Plebs, nicht wie man wohl behauptet hat, die Vollstrecker ihres Willens geworden waren. Von dort aus erhielten sie, vermittelt durch die ununterbrochene Kette von Tribunencollegien, Amt und Weihe aus den Händen ihrer Vorgänger nach blofser Nomination der Plebs. Das Volk war daher wohl die Quelle der tribunicischen Gewalt als des Institutes überhaupt, nicht aber derjenigen der jedesmaligen Tribunen und noch viel weniger ihr Mandant, weshalb sie sich einem jeden Beschlusse desselben widersetzen konnten".

Geht man von diesen Grundsätzen, in denen die Uebertragung der römischen Magistratur einfach auf die plebejische Magistratur angewandt worden ist, aus, so wird man zugestehen müssen, dass

[1]) Sehr bemerkenswerth ist die entschieden auf alter Tradition beruhende Erzählung von der ersten Tribunenwahl nach dem Decemvirat. Das Heer wählt nicht direkt Tribune, sondern 20 *tribuni militum* und erst diese die *tribuni plebis* (Liv. 3, 51, 10 nennt sie nicht geradezu Tribune, sondern *qui summae rerum praeessent*).

[2]) Unters. 32 A. 3.

[3]) Liv. 3, 55.

einmal die Nomination der Plebs ebensowenig wie die Abstimmung der Comitien ein nothwendiges Requisit für die Rechtmäfsigkeit einer Wahl abgeben konnte. Ferner verdient bemerkt zu werden, dass abgesehen von der ersten Tribunenwahl unsere Quellen nichts über die Neuwahl von Tribunen, die Wahlumtriebe vor den plebejischen Versammlungen, ja mit einer einzigen wie wir sehen werden nothwendigen Ausnahme, nicht einmal etwas über die active Betheiligung der Plebs an der Wahl berichten. Und doch müsste es im Interesse des Patriciats gelegen haben, die eben durch die Revolution abgerungene Waffe durch Beförderung ihrer plebejischen Anhänger zum Tribunat stumpf zu machen. So ausführlich aber auch Dionys die Vorfälle in den Contionen vor der Verurtheilung des Coriolan oder Livius vor Annahme der *lex Publilia* erzählen, über tribunicische Wahlcomitien schweigen sie. Auch dies spricht dafür, dass die Mitwirkung der Plebs mehr, als von Neueren angenommen worden, vor dem Ernennungsrecht der Tribune in den Hintergrund getreten ist.

Die einzige Ausnahme bildet die Wahl und die Wiederwahl des *Volero Publilius*. Livius sagt einfach *plebs reficit*. Dionys 9, 42 *καὶ ἀποδείκνυται πάλιν δήμαρχος ὑπ' αὐτῶν (τῶν δημότων)*. Nun ist es aber wohl selbstverständlich, dass der Rogation, welche die Tribunenwahlen nach Tribus und überhaupt die Legitimation der Plebiscite durchsetzte, Zusammenrottungen und Wahlversammlungen voraufgingen. Den frommen Wünschen nach staatlicher Anerkennung solcher Plebiscite hätte der Senat gewiss nicht nachgegeben[1]).

Somit stehe ich nicht an, die obige Behauptung aufrecht zu erhalten, dass erst seit der *lex Publilia* die Volkstribune das *ius cum plebe agendi* besessen, erst seit ihr von den nach Tribus geordneten Plebejerconcilien gewählt und erst seit ihr staatlich concessionirt die Plebs zur Abstimmung über Rogationen veranlasst haben. Vorher

[1]) Man lese Liv. 2, 55—57, Dionys 9, 39—49 und wenn nur ein Theil der dort erzählten Schicksale des Volero Publilius historisch ist, so wäre eine erneute revolutionäre Zusammenrottung der *plebs*, aber jetzt auf offenem Markte in Rom selbst, und zwar vor dem zur Aushebung *tributim* geordneten Volk mehr als erklärlich. Man vergleiche noch Schwegler's zusammenfassende Schilderung r. G. II, 537.

müssen sie ihre Nachfolger selbst ernannt oder cooptirt[1]) haben. Sehr wohl kann dies im übrigen in fest vorgeschriebenen Formen geschehen sein, etwa so dass die qualificirten Mitglieder einer jeden Tribus ihre Bewerbung angemeldet und die Tribune dann nach Ableistung eines Schwurs, die besten wählen zu wollen, sich über ihre Nachfolger geeinigt hätten. Vielleicht kann uns auch die merkwürdige Erzählung von einer indirekten Tribunenwahl bei Erneuerung des Tribunats nach dem Decemvirat (Liv. 3, 51), combinirt mit der oben V § 14 auf die *curatores tribus* bezogenen Nachricht *ut singuli ex singulis classibus crearentur* ein Fingerzeig sein, in wie weit die tribunicische Cooptation beschränkt gewesen sei, nämlich durch die Vorschrift aus den bewährten *curatores tribus „optimum quemque sublegere"*.

10.

Zur Bekräftigung dieses Resultates will ich noch einer — hoffentlich annehmbaren — Vermuthung gedenken, welche nicht allein auf die besprochene Controverse, sondern auch noch auf die Entstehung der 21. Tribus und eine kleine entschieden erst nachservianische Veränderung in der Centurienordnung Licht verbreiten wird.

Im IV. Abschnitt[2]) gedachte ich des Umstandes, dass das servianische Heer nur so lange unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Centurienzahlen der Classen zu einander und der gleichmäfsigen Heranziehung einer jeden Tribus gebildet sein kann, als die Tribuszahl in den durch das Classenverhältniss (von 20:5:5:5:7) bedingten Theilzahlen jeder Legion von 2000 (I. cl.), 500 (II. cl.), 500 (III. cl.), 500 (IV. cl.) und 700 (V. cl.) aufgingen. „Das war bei 4, bei 20 Tribus der Fall, das wäre bei 25, nicht aber bei 21 Tribus der Fall gewesen". Da nun die servianische Heeresordnung erst nach dem Decemvirat verlassen worden ist, so müsste

---

[1]) Peter Epochen 217 sagt: „die Cooptation besteht darin, dass solche, die schon ein Amt besitzen, sich die Collegen selbst wählen, die es mit ihnen bekleiden sollen". Indessen ist es doch fraglich, ob gerade der letztgenannte Umstand, dass der Wählende Mitglied der Corporation bleiben müsse, nothwendig mit zum Wesen der Cooptation gehöre. Auf alle Fälle ist das Recht Collegen zu cooptiren nur ein Ausfluss des weiteren Rechtes der Nachfolgerernennung (Mommsen r. St. I, 161).

[2]) S. 345.

entweder die 21. Tribus später als 493 v. Chr. oder vielmehr erst nach dem Decemvirat gestiftet sein, oder die Abschnitt III u. IV gegebene Entwickelung und Formirung der servianischen Heeresordnung müsste fehlerhaft gewesen sein.

Schon im IV. Abschnitt, (eb. A. 2) deutete ich an, dass die Differenz durch eine spätere Datirung der 21. Tribus *Crustumina* zu heben sei. Die Gründe hierfür sind folgende:

1. Die 16 um das Jahr 493 v. Chr. neugestifteten ländlichen Tribus haben ihren Namen von (den in ihnen ansässigen) patricischen Geschlechtern erhalten, die 17. *Crustumina* hat ihren localen Namen von dem Gebiet der früh eroberten Stadt Crustumerium erhalten, wohin die erste und vermuthlich auch die zweite Secession[1]) unternommen wurde. Sie wird also höchstwahrscheinlich erst später als die 16 älteren gebildet sein und zwar in einer Zeit, da es galt die *plebs* versöhnlich zu stimmen und selbst von patricischer Seite der Secession und ihrer Folgen in ehrenvoller Anerkennung gedacht werden konnte. Kein Zeitpunkt erscheint hierfür passender als die Zeit der *leges Valeriae Horatiae*. Jedenfalls wäre diese officielle Anerkennung der ersten Secession im Jahre 493 v. Chr. schwerlich den Patriciern zuzutrauen gewesen.

2. Eine ungerade Tribuszahl war für den ursprünglichen Zweck der Aushebung nicht zweckmäfsig, sie musste erst für die Abstimmung erwünscht werden. Da nun feststeht, dass Tribusversammlungen der Plebs erst seit dem Jahre 471 v. Chr. staatlich anerkannt gewesen sind, so könnte frühestens damals die 21. Tribus gestiftet sein[2]). Indessen ist es doch wenig wahrscheinlich, dass die Grundlage der staatlichen Ordnungen, die Tribus, der Plebs zu Liebe sofort umgestaltet sein sollten, nachdem diese solche Abtheilungen für ihre Concilien verwandt hätte. Schon eher wäre eine derartige Berücksichtigung der Plebs und ihrer Concilien da am Platze gewesen, als ein Staatsgesetz bestimmte *ut quod tributim plebs iussisset, populum teneret* (Liv. 3, 55). Wer nun gar unsere im IV. Abschnitt entwickelten Anschauungen über die Zeit der Centurienreform billigt, der muss zugestehen, dass gerade für diese Neuordnung eine ungerade Tribuszahl sehr erwünscht gewesen wäre:

---

[1]) Vgl. Lange r. A. I[3], 634. Mommsen r. G. I[4], 287. Peter r. G. I[3], 163.
[2]) So Mommsen r. F. 188.

es konnte so bei den *iuniores* (respective *seniores*) jeder Classe die Majorität unter allen Umständen constatirt werden.

3. Bei 21 Tribus stellte jede derselben 200 Mann zu einer Legion von 4200 Mann. Sollte nun der Nachweis möglich sein, dass die Legion des Servius anfangs nur aus 4000 Mann bestanden und mindestens bis zur *secessio* diese Stärke behalten habe, so wäre auch dadurch die spätere Datirung der 21. Tribus gesichert. Denn gleichzeitig können die 200 *accensi* und die 21. Tribus nicht eingeführt sein, da jene Vermehrung des *exercitus* nur die 5. Classe traf (es sind die je 2 *centuriae* der *accensi* für jede Legion; vgl. 254) und eine gleichzeitige Reduction der Tribuscontingente für die übrigen Classen undenkbar ist, da dadurch die bisherige einfache Aushebungsordnung (517) völlig verlassen worden wäre.

Als im III. Abschnitte ausführlich die Bedeutung der servianischen Centurienordnung erklärt wurde, legten wir absichtlich die überlieferte Centurienanzahl (von 168 + 2) zu Grunde, um nicht die offenbare Beziehung zwischen der Legion von 4200 Mann und den 4 X 42 Centurien des servianischen Heeres zu verwischen. Nachdem diese aber einmal constatirt ist, können wir jetzt noch weiter gehen und die geringe Veränderung, welche dieses Heer seit Servius erlitten hat, aufzudecken suchen.

Es muss zunächst betont werden, dass jene 8 (resp. 10) Centurien, welche die 5. Classe vor den drei vorhergehenden voraus hat, aus taktischen Rücksichten unerklärt bleiben müssen. Es ist nicht abzusehen, wie bei dem Seitwärtshervorschwenken der Leichtbewaffneten der 4. und 5. Classe die 2 überzähligen Centurien passend verwandt sein könnten[1]). Offenbar sind auch sie nur von einem politischen Gesichtspunkt aus zu erklären: es sollte die erste Classe, welche bei 160 Centurien schon allein, ohne die Ritter, ebensoviel Gewicht hatte wie die 4 übrigen zusammen, wenigstens um ein Geringes in dieser Vergünstigung eingeschränkt werden.

Wann ist aber eine solche Modificiruug des servianischen Heeres anzusetzen?

Dass sie vor den Decemvirat fällt, ist selbstverständlich, denn dieser hob ja, wie Abschnitt IV gezeigt wurde, die politische Bedeutung des alten servianischen Heeres auf und behielt trotzdem

[1]) Vgl. auch Ihne die Entstehung der serv. Verf., (in Symbol. phil. Bonn.) 639.

die Normalzahl von 4200 Mann für die Legion. Andererseits können wir dem Patriciat, der die politische Verwendung des servianischen Heeres zuerst einführte (509 v. Chr.), nicht diese, wenn auch geringe, Demokratisirung der Centurienversammlungen zuweisen. In der Zwischenzeit bleibt nur etwa die *secessio plebis* als passender Zeitpunkt für diese Veränderung übrig.

Es wird also, wenn diese Argumentation richtig ist, die herrschende Partei den Widerwillen der niederen Classen gegen das entscheidende Uebergewicht der 1. Classe dadurch zu beseitigen gesucht haben, dass sie der untersten Classe 10 resp. 8[1]) Zusatzcenturien zugewiesen hätte. Es wäre damit ein nicht unwichtiges Moment für die Geschichte der ersten Secession aufgedeckt: es könnte dieselbe zum Theil auch dadurch motivirt erscheinen, dass die niederen Classen gegen die exorbitante politische Bevorzugung der Reichen in der seit 509 v. Chr. auch zur Abstimmung berufenen Heeresordnung Protest eingelegt hätten.

Wer aber diese Hypothese billigt, der kann nicht annehmen, dass in dem Augenblick, da hier ein — wenn auch nur geringer — Versuch von der regierenden Partei gemacht war, die Centuriatcomitien in demokratischem Sinne umzugestalten, dieselbe den neu gewählten Vorstehern der Plebs das Recht, die Plebs beliebig zu versammeln und ihr Anträge zur Abstimmung zu unterbreiten, gewährt habe.

So kann also der Umstand, dass die 21. Tribus erst zur Zeit des Decemvirats eingerichtet und dennoch die Zahl 4200 seit der Secession Normalzahl der römischen Legion gewesen sein muss, Licht auch über die Entstehung der *concilia plebis tributim* verbreiten. Denn letztere können wiederum erst eine Zeit lang nach einer Vergrößerung des Heeres von 4000 auf 4200 Mann aufgekommen sein.

II.

Wenn aber die *secessio plebis* keine *concilia plebis tributim* geschaffen, den Tribunen kein *ius agendi cum plebe* verliehen hatte und der allerdings bestehende Wunsch nach einer Verbesserung des Stimmrechts und größerem Einfluss der unteren Classen nur nebenher durch eine geringe Modificirung der Centurienordnung berücksichtigt

[1]) Dieses letztere, wenn vorher schon 2 Centurien der *accensi (velati)* existirt haben. Vgl. S. 254.

worden war: so könnte allein noch die Stiftung des Tribunats[1]) zu einer Deutung Anlass geben, welche dem aus der Tribusvermehrung gewonnenen Urtheile, dass die *secessio plebis* wesentlich mit dem Bestreben der Proletarier, in die Tribus einzutreten, zusammenhänge, widerspräche.

In der That führt uns eine Betrachtung der Einführung eigener plebejischer Beamten noch auf andere Seiten dieser Bewegung, nämlich auf die Motive, welche speziell die bereits den Tribus angehörigen Bürger zum Auszug getrieben haben. Nichtsdestoweniger wird dadurch das gewonnene Resultat eher ergänzt als aufgehoben.

Zunächst ist augenscheinlich, dass der Gedanke zur Stiftung des Tribunats einem augenblicklichen Impulse und einem ephemeren Vortheile seine Entstehung verdankt. Wie das Heer 16 Jahre vorher sich seine 2 Commandeure gewählt hatte, so hatte offenbar jenen zum Hohn die Plebs 2 Obersten aus ihrer Mitte aufgestellt. Diese Herausforderung des patricischen Standes, die Meuterei und offenkundige Rebellion des Heeres, konnte nur durch aufserordentliche Mittel geschützt werden und jenes ausbedungene und gewährte *ius auxilii* wird daher höchst wahrscheinlich zunächst dem Wunsche nach voller Amnestie für den militärischen Ungehorsam und nach genügendem Schutz gegen eine nach so aufgeregten Revolutionstagen leicht mögliche parteiische Rechtsprechung der patricischen Beamten seine Entstehung verdanken.

Aber diese Gefühle, die zweifelsohne die Gedanken der Plebs auf eine solche aufsergewöhnliche Magistratur zuerst gelenkt haben, können nicht eine dauernde Institution von solcher Tragweite in das römische Staatsrecht eingefügt haben. Andere Uebelstände müssen hinzugekommen sein, welche die Assistenz jener Helfer in der Noth ein für alle Mal wünschenswerth machen mussten.

Um diese richtig zu erfassen, ist es vor allem nothwendig, die Befugnisse der ältesten Tribune festzustellen.

„Die Befugnisse der Volkstribune", sagt Mommsen treffend[2]), „sind selbstverständlich der Rechtsstellung der Plebs correlat". Schon daraus folgt, dass jene in demselben Mafse, wie diese zugenommen haben oder umgewandelt sind, Veränderungen erlitten

[1]) Die Einführung der plebejischen Aedilität ist wohl nur im Zusammenhang mit der Stiftung des Tribunats zu deuten, vgl. 529.

[2]) r. St. II, 1, 255.

haben und „bei jedem einzelnen tribunicischen Recht hat man die Frage zu beantworten", „wie dasselbe sich nach der allgemeinen Stellung (der *plebs*) modificirt hat". Dabei ist es gleichgültig, ob „unsere Ueberlieferung, beherrscht wie sie ist von dem Bestreben juristischer Legalisirung"[1]), die ersten Stadien der Entwickelung plebejischer und tribunicischer Rechte ignorirt[2]); denn höher als viele dieser nichtsbeweisenden Detailschilderungen müssen wir die Resultate rechtsgeschichtlicher Forschungen stellen, welche auf der einfachen Interpretation der Gesetzesworte und den in der Ueberlieferung unzweifelhaft enthaltenen Andeutungen über eine erst nach manchen Usurpationen und Kämpfen gesetzlich anerkannte Zunahme tribunicischer Rechte beruhen. — Beginnen wir mit letzteren.

Von keiner Seite kann im Ernst geleugnet werden, dass das Tribunat durch den Decemvirat und die *leges Valeriae Horatiae* bedeutend umgestaltet worden ist. Die Tribune mussten seitdem die Entscheidungen im Capitalprozess aufgeben[3]), dagegen ist ihre Competenz im gewöhnlichen Criminalprozess erst seit jener Zeit gesetzlich anerkannt[4]). Erst nach dem Decemvirat ist ihnen ein Sitz auf den Bänken vor der Curie und damit die Möglichkeit einer Intercession gegen Senatsbeschlüsse zugestanden worden[5]) und jedenfalls ist durch das die Plebiscite legitimirende valerisch-horatische Gesetz auch der gesetzliche Einfluss der Tribune bedeutend ge-

[1]) Ebendas. 256.

[2]) Es ist z. B. nebensächlich, dass „die jetzt herrschende Auffassung, dass das Intercessionsrecht sich anfänglich auf das Auxilium, das heifst auf die Intercession gegen Decret beschränkt habe, nicht quellenmäfsig ist" (r. St. II, 1, 266 A. 1), wenn nur daneben nachgewiesen werden kann, dass die ältesten gesetzlichen Bestimmungen über das Tribunat, verglichen mit den seit dem Decemvirat ihnen zukommenden Rechten, die Annahme einer allmählichen Steigerung der tribunicischen Rechte geradezu fordern. Mommsen erkennt ja ebenfalls (r. St. II, 1, 256) an, dass „in den positiven Befugnissen des Tribunats deren Entwickelung aus der revolutionären Selbsthülfe überall deutlich" hervortrete, das heifst doch nichts anderes, als dass die Quellen, welche eine solche Entwickelung leugnen, geirrt haben müssen.

[3]) Cic. de leg. 3, 19, 44. pro Sestio 30, 65. de domo 17.

[4]) Darin stimmen die sonst divergirenden Ansichten von Mommsen, Lange, Ihne, Schwegler im Wesentlichen überein. Vgl. Mommsen r. St. II, 1, 275. Lange r. A. I², 597. 606. Ihne Rh. Mus. 21, 173. Schwegler r. G. II, 267.

[5]) Hofmann r. Senat 122. Mommsen r. St. II, 1, 270.

wachsen, indem ihren von der Plebs gebilligten Rogationen unter gewissen Modalitäten volle Gesetzeskraft zu Theil wurde [1]).

Es lässt sich ferner an verschiedenen Beispielen nachweisen, wie die tribunicische Amtsgewalt durch Usurpationen, denen oft erst später, jedoch keineswegs immer, die Legitimation zu Theil wurde, manchen Zuwachs erhalten hat. Letzteres tritt am evidentesten in einigen ganz eclatanten Ausnahmefällen der späteren Zeit hervor. Die Tribune, die keine Nacht von der Stadt abwesend sein durften, werden, auf Grund ihres Hülferechts „auch gegen die Consuln", ins Lager geschickt; Liv. 29, 20 soll ein Tribun sogar *iure sacrosanctae potestatis* durch einen Aedilen den Proconsul verhaften lassen [2]).

Doch zeigt sich die Dehnbarkeit des *auxilium* selbst über die ursprünglich gesetzlichen Grenzen hinaus, auch in der Anerkennung der Theorie [3]), dass „bei Vergewaltigung oder Schädigung des Volkstribunats" der „blofse Spruch des verletzten Tribunen" dieselbe Wirkung habe [4]), wie die Verurtheilung durch Gemeindebeschluss, d. h. zur Capitalstrafe führe [5]). Kann es da befremden, wenn die Tribune früherer Tage weit gemäfsigtere Folgerungen aus der Interpretation ihres Hülferechts zogen?

Und liegt in jenen offenkundigen Ursachen eines Zuwachses der tribunicischen Competenz nicht eine Aufforderung, auch in den bis zum Decemvirat entwickelten Rechten der Tribune nur willkürliche Ausdehnungen ihres allein durch die *leges sacratae* garantirten *ius auxilii* zu suchen?

So hat denn Hofmann in seinem „römischen Senat" treffend darauf hingewiesen [6]), wie in unserer Ueberlieferung der allmähliche Zuwachs der tribunicischen Rechte in Bezug auf ihre Theilnahme an den Senatsverhandlungen klar hervortritt. Anfangs nur ausnahms-

---

[1]) Liv. 3, 55, 3 *cum volut in controverso iure esset, tenerenturne patres plebi scitis legem centuriatis comitiis tulere, ut quod tributim plebs iussisset, populum teneret.* Welchen Beschränkungen die Plebiscite noch nach diesem Gesetze unterworfen waren, kann hier nicht ausgeführt werden, Mommsen r. St. II, 1, 286.

[2]) Mommsen r. St. II, 1, 267.

[3]) Liv. ep. 59. Plin. h. n. 7, 44, 143.

[4]) Vgl. Mommsen r. St. I, 135. II, 1, 278.

[5]) Daraus ist dann Dio 53, 17 die Theorie gebildet ἡ ἐξουσία ἡ δημαρχικὴ καλουμένη .... δίδωσι .... καὶ ἄκριτον τὸν ποιήσαντα αὐτὸ ὡς καὶ ἐναγῆ ἀπολλύναι. Vgl. Mommsen r. St. I, 135.

[6]) 120 f.

weise in den Senat berufen, erhielten sie, wie eben erwähnt, erst nach einiger Zeit das Recht, vor den Pforten der Curie zu warten und den Senatsbeschlüssen zu intercediren, dann das *ius referendi* und zuletzt das *ius sententiae dicendae in senatu* nach Ablauf des Amtes[1]). An einzelnen Stellen gehen auch hier Fälle von Usurpation dieser Rechte der gesetzlichen Anerkennung voran: vgl. Dionys 10, 31. 10, 34.

Ferner ist von Lange[2]) gut betont worden, dass das Anklagerecht der Tribune „auf Tod oder Vermögensbuſse zu erkennen" „nicht aus einem ursprünglichen Richteramte der Tribune" entspringe, sondern „eine reine Usurpation" sei[3]). Gewiss ist sie eine der frühesten; denn ein tribunicisches Hülferecht musste in dem Moment, da ein Oberbeamter sich demselben nicht fügte, sogleich durch aggressive Zwangsmaſsregeln verstärkt werden, wenn es sich nicht selbst aufgeben wollte (Mommsen r. St. II, 1, 272).

Weiter zeigt die vorher gegebene Erklärung der *lex Publilia Voleronis* und das Aufkommen der *concilia plebis*, wie auch das *ius cum plebe agendi* mit seiner mannigfachen Einwirkung auf den Criminalprocess, auf consularische Verordnungen und auf die Gesetzgebung, erst in der Hitze des ständischen Kampfes angemaſst ist.

Endlich möchte ich ein Gleiches namentlich auch von der tribunicischen Intercession gegen das magistratische Decret behaupten, aus welcher sich die weiteren Rechte auf Intercession bei Volks- und Senatsverhandlungen erst entwickelt haben. Zur Unterstützung meiner Ansicht verweise ich besonders auf die Aeuſserungen Mommsen's, Schwegler's, Ihne's. „Sehr wahrscheinlich", sagt Mommsen r. St. II, 1, 266, „wurde dieses Recht nicht so, wie wir es finden, mit einem Schlage den Tribunen erworben; vielmehr hat allem Anschein nach eine gewiss unter Krisen und Schwankungen aller Art entwickelte Selbsthülfe der Plebs sehr allmählich die formelle Anerkennung des tribunicischen Intercessionsrechts er-

[1]) Vgl. Mommsen r. St. II, 1, 269. 296.

[2]) r. A. I[3], 604. Mit Recht warnt derselbe 597, dass „eine aus dem *ius auxilii* sich entwickelnde Art richterlicher Cognition" „nicht zu dem Schlusse verleiten" dürfe, „als ob die *tribuni plebis* gleich den spartanischen Ephoren, mit denen sie nicht ganz passend verglichen werden, eigentliche Richtergewalt gehabt hätten".

[3]) Mommsen r. St. II, 1, 275 nennt „die plebejische Coercition und Judication" „die rechtlich formulirte Selbstvertheidigung der Plebs".

zwungen". „Auch in den positiven Befugnissen des Tribunats tritt deren Entwickelung aus der revolutionären Selbsthülfe überall deutlich hervor". Ausgezeichnet schildert Schwegler in der schon oben citirten Stelle II, 263, wie sich „aus dem *ius auxilii* frühzeitig das *ius intercedendi* entwickelt" habe. „Ursprünglich stand" nach ihm „den Tribunen nur das Recht zu, den einzelnen Plebejer gegen Gewaltthätigkeiten der Magistrate zu schützen. Sie konnten keineswegs gegen allgemeine Regierungsmafsregeln, gegen Verordnungen der Consuln oder des Senats verhindernd einschreiten" z. B. gegen Truppenaushebung und Steuererhebung: „aber sie konnten erklären, sie würden jeden einzelnen Plebejer, der sich des Kriegsdienstes oder der Steuerzahlung weigern würde, gegen Zwang und Anwendung von Gewaltmafsregeln schützen, *auxilio se futuros*". Wenn also auch das Intercessionsrecht gegen magistratische Edicte keineswegs schon durch die *leges sacratae* verliehen wurde, so war es doch „keimartig schon im Recht der Hülfeleistung enthalten" und „musste sich im Laufe der Zeit nothwendig daraus entwickeln". Ebenso ist es nach Ihne[1]) „nichts als die so gewöhnliche Hineintragung viel späterer Anschauungen in die ältere Zeit, wenn unsere Erzähler von (baldigen) tribunicischen Anklagen und Verurtheilungen" „von ihren Einschreitungen gegen Staatshandlungen der Magistrate" erzählen. „Aber in dem Recht des gesetzlichen Schutzes, den die Tribunen durch ihr Einschreiten gegen jede Amtshandlung der Magistrate besafsen, lag doch der Keim ihrer späteren Gewalt ziemlich entwickelt. Es lag auf der Hand, dass wenn sie den einzelnen Plebejer gegen die Folge eines allgemeinen Befehls in Schutz nehmen konnten, ihr Einschreiten in der Wirklichkeit jenen allgemeinen Befehl vernichtete".

Dass diese der Hauptsache nach übereinstimmenden Ansichten neuerer Forscher das Rechte getroffen haben und in der That die tribunicische Gewalt von geringen Anfängen ausgegangen und erst durch Usurpation und Ausdehnung des *ius auxilii* alle positiven Rechte mit der Zeit hinzuerworben habe, das ist um so mehr festzuhalten, als auch später noch den Tribunen eine eigentlich positive Amtsthätigkeit, äufsere Kennzeichen und Vorrechte der Magistratur[2]) fehlten und alle Angaben über die 494 v. Chr. durch die *secessio*

[1]) r. G. I, 127, rh. Mus. 1866: Ueber die Entstehung und die ältesten Befugnisse des Volkstribunats S. 162.

[2]) Mommsen r. St. II, 1, 257—264.

plebis errungenen Rechte das gemeinsam haben, dass sie nur den Schutz vor Uebergriffen der Beamten — sei es einzelnen Plebejern, sei es den Vorstehern der *plebs* gegenüber — betonen. Wer nicht die ausgeschmückten annalistischen Darstellungen bei Dionys und Livius, sondern den Wortlaut der *leges sacratae*, soweit er noch vorliegt, zu Grunde legt, der wird die Richtigkeit dieser Behauptung ohne Zweifel zugestehen. Dieselben bestimmten

1. *ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset* (Liv. 2, 33, 1. Dionys 6, 89),

2. Strafen gegen denjenigen, welcher sich an der sacrosancten Person des Tribunen vergriff (Festus p. 318 s. vv. sacer. sacrosanctus. Cicero de off. 3, 31, 111. Dionys 6, 89. Cicero pro Tullio 47) und falls das Icilische Plebiscit (bei Dionys 7, 17) in Wirklichkeit ein Theil der *leges sacratae* war (wie es nach Cicero pro Sestio 37, 79 scheint[1]), so enthielten diese

3. auch Androhungen von Strafen gegen Handlungen, welche den Verkehr des Tribuns mit den Plebejern, namentlich ihre eigenen Mittheilungen und die Entgegennahme von Beschwerden in einer *contio* störten (vgl. S. 499).

Wenn so aber mit Recht erkannt worden ist, dass die Macht der Volkstribune anfangs lediglich auf das Hülferecht und die freie Ausübung dieses Rechtes beschränkt gewesen ist, so kann dasselbe nicht gestiftet sein, um der *plebs* bedeutenden politischen Einfluss zu gewinnen: denn alle jene Rechte, vermittelst welcher die Tribune und indirekt durch sie die Plebs Einfluss auf die Gesetzgebung und die Staatsverwaltung erlangte, nämlich das *ius cum plebe agendi*, die Intercession gegen magistratische Decrete, Comitialbeschlüsse und Senatusconsulte, die *iudicatio* und *coercitio* der Tribune, sind dann erst späteren Datums.

Allein also der Schutz persönlicher Rechte kann der Zweck der Stiftung eines dauernden tribunicischen Hülferechts gewesen sein. Die persönliche Rechtssicherheit war in der That ein Gut, bei dessen häufiger Gefährdung eine Gesammterhebung der römischen Bauernschaft und die Erzwingung eigener Vorsteher mit

[1]) *fretus sanctitate tribunatus, cum se non modo contra vim et ferrum, sed etiam contra verba atque interfationem legibus sacratis esse armatum putaret*, dazu Mommsen r. St. II, 1, 264 A. 1, Dionys 7, 16 und oben 499.

Hülferecht gegen das Recht, welches Unrecht war, hinreichend erklärt erscheint.

Eine Untersuchung, inwiefern die Rechtssicherheit in den ersten republikanischen Jahrzehnten beeinträchtigt war, wird zur Bestätigung der oben § 4—7 auf Grund der Tribusvermehrung aufgestellten Vermuthung führen, dass vornehmlich der Wunsch, die mit der Stellung in der Tribus verbundenen Rechte, das *ius Quiritium*, zu erwerben oder das Erworbene wenigstens geschützt zu sehen, jene Revolution gezeitigt habe.

Allerdings ward nach ungeschriebenen Gesetzen Recht gesprochen, ein hartes Schuldrecht herrschte, das dem Gläubiger ein Recht auf die Person des zahlungsunfähigen Schuldners verlieh, und streng wurde die Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und Formeln beim Prozess gefordert, auch wenn materiell Unrecht dadurch verursacht wurde.

Aber die Beschwerden über solche Missstände hätten zur schriftlichen Aufsetzung und Veröffentlichung eines Landrechts sammt einer Prozessordnung, zur Milderung der Schuldgesetze und zur Verringerung des Zinsfufses führen müssen, falls sie wirklich wichtige Motoren in dieser Erhebung gewesen wären. Gleichwohl geschieht ersteres erst nach ca. 50 Jahren, das Schuldrecht wurde durch die XII Tafeln aufs neue in derselben Schärfe[1]) sanctionirt und der Wucherzins blieb bis zum Latinerkriege (Liv. 7, 42).

Dagegen ist schon früher[2]) ein Umstand mit Recht als eine der Hauptursachen der Stiftung des Tribunats erkannt worden: „das Recht der Provocation ist von den patricischen Magistraten, da es nicht durch Strafandrohungen geschützt war, nie sehr gewissenhaft geachtet worden; auch konnte es in jedem Augenblick durch Bestellung eines Diktators suspendirt werden“[3]). Aufserdem war von Geldbufsen und Gefängnissstrafen die Provocation unzulässig[4]).

Es ist daher augenscheinlich, dass das tribunicische Hülferecht zunächst zum Schutz von Leib und Leben, als Garantie für die Beachtung der Provocation gestiftet worden ist, für den Augenblick doppelt erwünscht, da der Fahneneid von vielen Plebejern gebrochen

[1]) Schwegler r. G. II, 224.

[2]) Schwegler r. G. II, 180. Ihne rh. Mus. 21, 164.

[3]) Schwegler r. G. II, 208.

[4]) bis zur *lex Aternia Tarpeja* (454 v. Chr.).

war, aber nicht minder auch in normalen Verhältnissen begehrenswerth, so lange militärische Führer aus patricischem Geschlechte an der Spitze des Staates standen und ein zum Gehorsam gezwungenes Heer die wichtigsten Befugnisse des *populus Romanus* ausübte. Aber man hätte nicht bei dieser besonderen Art des Schutzes der persönlichen bürgerlichen Rechte stehen bleiben sollen[1]). Man hätte weitergehen und behaupten können, dass durch patricische Beamte und Richter[2]) nicht nur das Provocationsrecht verkümmert, sondern überhaupt die privatrechtliche Selbständigkeit, das *ius Quiritium*, vielfach in Frage gestellt sein musste. Nicht allein werden die Consuln das Recht besessen haben, Bürger aus der Aushebungsliste, aus der Tribus zu streichen[3]), sondern es muss ihnen auch freigestanden haben, die nach sacralen Satzungen, nach dem Gutachten der *pontifices*, nach der Aussage der Augurn oder durch Gentilbeschlüsse getroffenen Anordnungen höher zu stellen, als die „nach Landrecht" abgeschlossenen Acte: einem Curientestament gröfsere Geltung zuzusprechen, als dem *testamentum per aes et libram*, die durch *usus* erworbene *manus* bei dem durch eine *gens* erlassenen Verbot einer *gentis enuptio* nicht zu respectiren, die Mancipation eines Ackergutes nicht anzuerkennen, falls die selbständige Rechtsfähigkeit des mancipirenden aus sacralen oder gentilrechtlichen Gründen beanstandet werden konnte (440).

Hier sollte der Tribun eintreten (*intercedere*), dem in seinen wichtigsten persönlichen und bürgerlichen Rechten Bedrohten beistehen und sogar gegen die Consuln zum Siege verhelfen[4]).

---

[1]) Noch weniger hätte man mit Ihne (rh. Mus. 21, 165) behaupten sollen, dass das valerische Provocationsgesetz, welches „sich nach dem fast einstimmigen Zeugnisse der Alten und nach der allgemeinen Zustimmung der neueren Forscher auf die Plebejer sowohl als auf die Patricier bezogen hat", nur für die Patricier Geltung gehabt habe. Die Begründung dieser Behauptung beruht auf den Abschn. IX zurückzuweisenden Behauptungen, dass die Clienten zur Zeit der *secessio* ohne eigene Rechtsfähigkeit gewesen, „gerichtlich durch ihre Patrone vertreten" worden seien und dass die Stellung der unabhängigen Plebejer eine vor den Clienten „rechtlich bevorzugte" nicht war.

[2]) die aus dem (damals gröfstentheils patricischen) Senat gewählt wurden.

[3]) Zunächst ein rein militärisches Recht, das seit 510 v. Chr. mehr und mehr seine bedenklichen politischen Consequenzen hatte, und später, wie gezeigt werden soll (Abschn. VI, § 14), nur in sehr beschränktem Mafse den Censoren geblieben ist.

[4]) Nach dieser Richtung hin hat das Tribunat seinen Zweck trefflich er-

Dass dieser Erklärungsversuch mehr als eine blofse Hypothese ist, das zeigt ein Blick auf die gleichzeitig[1]) mit dem Tribunat eingeführten *aediles iudices decemviri*. Jene haben als Gehülfen der Tribulen hauptsächlich Streitigkeiten der Plebejer zu schlichten, wonicht gar wirklich Recht zu sprechen gehabt[2]): diese aber (ich meine zunächst die Decemvirn[3]) hatten über Privatklagen, speziell über Bürgerrecht und Freiheit zu entscheiden.

Wahrlich es sind der imposanten unblutigen Revolution würdige Motive, welche hierdurch aufgedeckt werden — Schutz gegen Beamtenwillkür, Sicherung der persönlichen Freiheit, der eigenen Rechtsfähigkeit, des eigenen Erbes und Ausbreitung dieser Rechte auch auf die ärmeren Mitbürger.

Die Plebs ist ja theilweise aus der Unfreiheit hervorgegangen und „Rechtsschutz gegen die ehemaligen Herren und deren Rechtsnachfolger ist recht eigentlich ihr bürgerliches Fundament".

12.

Solche Anlässe müssten als die hauptsächlich wirkenden auch dann noch angesehen werden, wenn selbst die annalistische Erzählung über die Ursachen der *secessio plebis* weniger abgeschmackt erfunden wäre. Denn sehr richtig hebt Ihne[4]) hervor „die Veranlassung zur Secession kann nur in der allgemeinen politischen Lage der Plebs gesucht werden": Kriegslasten und Schuldennoth, Mangel und Missernte können zwar den Unwillen gegen die politischen Machthaber gesteigert, allein aber nicht zur Constituirung einer Gemeinde innerhalb des Staats, zu einer Gesammterhebung Aller gegen die Adelsherrschaft und zur Erstrebung der durch die *secessio* errungenen politischen Vortheile geführt haben.

füllt, auch wenn es nicht alle Härten der Rechtsprechung verhindern, nicht alle „Quellen der Verarmung verstopfen" konnte (Mommsen r. G. I⁴, 279). Wenn das Tribunat weder „die verkehrte Besteuerung, noch das schlechte Creditsystem" änderte, so ist das erklärlich: beide gehören so, wie die Quellen sie berichten, der Nachdecemviralzeit an (V § 7 IV § 7).

[1]) Lange r. A. I², 601. Mommsen r. St. II, 1, 566 A. 1.

[2]) Schwegler r. G. II, 276. 280. Mommsen r. St. II, 1, 449. (Zon. 7, 15). In wie weit sie darin anfangs beschränkt gewesen, vgl. Lange's Vermuthungen r. A. I², 858.

[3]) Hier ist nicht der Ort, auf die Bedeutung der *iudices* näher einzugehen. Wenn Bethmann-Hollweg's Interpretation richtig und die *iudices* die Centumvirn, also Geschworene in Eigenthums- und Erbschaftsprozessen waren, so würde die vorliegende Behauptung um so besser gestützt sein.

[4]) r. G. I, 125, vgl. rh. Mus. 21, 161 f.

Nur wer jene absolut thörichte[1]) Ansicht, welche das ganze römische Volk als ein durchweg arg verschuldetes jenen hundert und einigen Geschlechtern mit grofsem Reichthum gegenüberstellt, acceptirt und adelig und reich, nichtadelig und arm identificirt, könnte mit einem Schein von Recht auch ohne die Annahme derartiger allgemeiner Motive die *secessio plebis* für erklärt halten.

Was ist aber der historische Kern dieser Erzählungen?

Aufser jenen zahlreichen allgemeinen Schilderungen der ökonomischen Noth der Plebs, die zwar die Härte des Schuldrechts und die dadurch bedingte strenge Rechtsprechung errathen lassen, durchaus aber das Hauptgewicht auf die Verschuldung der Plebs legen, ist es namentlich eine Anecdote[2]), welche uns einen Einblick in die von der Tradition angenommenen Motive der Secession bietet.

Ein tapferer, ergrauter Krieger, der durch manche militärischen Ehren ausgezeichnet war, erschien unter dem Volke auf dem Markte, zeigte auf seine Wundenmale, aber auch auf die Narben und Striemen, welche er als Schuldknecht davongetragen hatte (*in ergastulo et carnificina*). Er selbst, klagte er, habe gegen die Sabiner gefochten, seine Aecker seien inzwischen verwüstet, sein Haus in Brand gesteckt, geraubt und geplündert sei alles und da habe er Schulden machen müssen, zumal als zu ungelegener Zeit noch obenein Tributum gezahlt werden sollte.

Neben der Verschuldung tritt hier nicht die Klage über die Strenge der Richter oder die Willkür der Beamten, sondern die Härte des Schuldrechts und die Schwere der Steuern, welche den gemeinen Mann zur Verzweiflung gebracht haben sollen.

Gewiss ist diese Erzählung alt und besser als das Colorit, womit unsere Quellen die Schuldennoth der Plebs ausmalen[3]), und könnte daher viel eher als dieses für die ältere Tradition Zeugniss ablegen. Nichtsdestoweniger kann sie aus der Zeit der Secession nicht stammen[4]).

---

[1]) die ja in der That die ganze annalistische Tradition bei Livius und Dionys beherrscht. Ein Beispiel für alle biete Liv. 2, 29, 8: *totam plebem aere alieno demersam esse nec sisti posse, ni omnibus consulatur.*

[2]) Liv. 2, 23.

[3]) „Uebrigens fragt es sich, ob man auf ausmalende Detailangaben, wie die in Rede stehenden, viel Gewicht legen darf; in den ältesten Chroniken waren die Hergänge vor der ersten Secession sicherlich nicht mit dieser Ausführlichkeit erzählt". (Schwegler r. G. II, 219 A. 4).

[4]) Niebuhr r. G. Anm. 1324 macht übrigens gut darauf aufmerksam, dass

Denn hätte sich diese in erster Linie gegen die harten Schuldgesetze gerichtet, so hätten bei dem vollständigen Erfolge der Plebejer Mafsregeln getroffen werden müssen, welche diese gelindert, den Zinsfufs herabgesetzt, die Schuldhaft aufgehoben oder beschränkt hätten. Das Gegentheil findet aber statt, ja die XII Tafeln haben, wie erwähnt, das bestehende Recht wahrscheinlich recipirt, gewiss die hier in Frage kommenden Bestimmungen nicht aufgehoben[1]).

Noch weniger am Platz ist die Klage über das *tributum* der Bürger. Dasselbe war, wie Abschnitt V § 7—9 gezeigt wurde, sehr gering ($1^0/_{00}$), wurde erst nach dem Decemvirat erhoben und zwar nur nach Abzug der Schulden.

Es bleibt also auch hier wieder die Schuldennoth der *plebs* und leugnen lässt es sich nicht, dass — wenn auch nicht die ältere Tradition bei Livius — gute Quellen dieser Kalamität entsprechend einen Schuldenerlass[2]) angenommen haben. Es wäre also denkbar, dass die ökonomische Noth nach den Kämpfen gegen die Etrusker schwer auf der römischen Bauernschaft gelastet und die Revolution — wenn auch allein nicht hervorgerufen, so doch — gezeitigt habe. Indessen wahrscheinlich beruht das Erzählte gröfstentheils auf Uebertreibung.

„Woher", fragt Ihne r. G. I, 124[3]) mit Recht, „könnte auf einmal eine solche Noth (gerade der Plebejer allein) entstehen? Die Kriege mochten allerdings den Wohlstand der Bauern untergraben,

„diese ganze Erzählung als eine Wiederholung an den alten Soldaten, den M. Manlius löste", erinnere. Jedenfalls passt sie besser ins 4. als in das 3. Jahrh. d. St. Ihne (rh. Mus. 21, 164) sagt treffend: „nach Einsetzung der Tribune wird es auf einmal von der Schuldennoth ganz stille und die Folgerung ist also ganz unabweislich, dass die Schilderung von der Verschuldung der Plebs als Ursache der Secession eine Erfindung ist".

[1]) Vgl. Schwegler r. G. II, 224. Ihne rh. Mus. 21, 164: „Noch in den XII Tafeln erscheinen die Schuldgesetze in einer Schroffheit und Härte, die eine Milderung derselben in der Secession höchst unwahrscheinlich erscheinen lassen".

[2]) Dionys 6, 83. 7, 22. 30. 49. Orelli C. I. 535. Cic. de rep. 2, 34, 59. Dio Cass. fr. 17, 12 vgl. Schwegler r. G. II, 259.

[3]) Ihne sagt rh. Mus. 21, 163: „könnte man den Angaben von der Verschuldung der Plebs Glauben schenken, so müsste man diese Verschuldung erklären aus einem Abhängigkeitsverhältniss, in dem mit Bezug auf Grundbesitz die Plebejer zu den Patriciern standen". In diesem Falle wäre dann die Klage über Verschuldung eins und dasselbe wie die Klage über mangelndes Grundeigenthum, beziehungsweise das Streben der Proletarier in die Tribus einzutreten. So gewiss ich diese Ansicht billige, so sicher bin ich davon überzeugt, dass unsere Quellen nicht daran, sondern an ganz andere rechtliche Verhältnisse gedacht haben. Vgl. Ihne Forschungen 76.

aber wie konnten die Patricier, die doch auch Landgüter hatten, den Folgen entgehen? Woher nehmen diese das Geld zu den Darlehen? Rom war keine Handelsstadt und in jener ältesten Zeit der Republik gab es aufser dem schweren Kupfergeld keinen künstlichen Werthmesser, so dass wirkliche Gelddarlehen in grofsem Mafsstabe gar nicht denkbar sind".

Nur eins füge ich dieser treffenden Kritik hinzu.

Nach der von mir gegebenen Erklärung der Ursachen der *secessio plebis* ist klar, dass die Menge, welche sich auf dem heiligen Berge als Plebs constituirte, ebensowohl aus einem bedeutenden Bruchtheile des Heeres (namentlich aus den Centurien der unteren Classen), wie aus den ihnen nahestehenden Proletariern, die bisher also aufserhalb der Tribus standen, zusammengesetzt gewesen sei, welche letztere nach Grundeigenthum, Eintritt in die Tribus, Stimmrecht in den Centurien und *ius Quiritium* strebte.

Wenn selbst diese letztere Classe von Clienten und Insassen arg verschuldet gewesen wäre, so ist doch ein Gleiches von der ersteren Gattung absolut undenkbar. Das waren die *assidui* der 4 unteren Classen, die zwar nicht zu den reichsten, so doch zu den wohlhabenden und leidlich bemittelten Vollbürgern gehörten. Auf diese, die doch den ersten Anstofs zur *secessio*, zur Fahnenflucht gegeben haben, passt also die annalistische Motivirung der Secession unter keinen Umständen.

Nein! „die Veranlassung zur Secession kann nur in der allgemeinen politischen Lage der Plebs gesucht werden"[1]) und zwar sind es, wie gezeigt wurde, keineswegs grofse politische Vorrechte, eine dem Consulat überlegene Magistratur und eine überall in das Staatsrecht eingreifenden Einwirkung der plebejischen Concilien und ihrer Resolutionen, welche die Plebejer in der Revolution erstrebten. Vielmehr war es das gerechtfertigte Begehren nach persönlichem Rechtsschutz, nach Garantie des *ius provocationis* und des *ius Quiritium*, welches die Tribulen beseelte, der Wunsch, diese Rechte und obenein Grundeigenthum zu erhalten, welcher die Proletarier zum Anschluss an die nichtadlige Wehrmannschaft trieb.

Damit bin ich ans Ende dieser Untersuchung gelangt und fasse das Gewonnene zusammen.

Die Consequenzen, welche meines Erachtens aus einer richtigen

---

[1]) Ihne r. G. I, 124.

Erfassung des Wesens der Tribus, der Tribusvermehrung und ihrer Erweiterung zu allgemeinen Bürgerbezirken für die erste Epoche des römischen Ständekampfes gezogen werden mussten und bereits S. 489 gezogen worden sind, stimmen trefflich mit dem überein, worin im Uebrigen die Ursachen der *secessio plebis*, jenes Ausgangspunktes des ganzen römischen Ständekampfes, zu suchen sind.

Grundeigenthum und damit nothwendig verbunden volle privatrechtliche Selbständigkeit mussten gemäfs der gegebenen Definition der Tribus diese dem Besitzer werthvoll machen, namentlich als obenein durch sie das Stimmrecht in den Centurien erworben wurde. Aber indem solche Rechte (540) durch patricische Beamte, durch sacrale Ordnungen[1]) und parteiische Rechtsprechung den Wehrmännern verkümmert worden waren, machten diese mit den Proletariern gemeinsame Sache und errangen denselben den Eintritt in die Tribus mit ihren erstrebenswerthen Folgen, allen Tribulen aber tribunicischen Schutz zur freien Ausübung der erworbenen Rechte, bürgerliche Processführung und bürgerliche Richter (528).

Die Tribune, welche natürlich von Anfang an das Recht gehabt haben müssen, ungestört mit der Plebs zu verkehren, in Contionen die Klagen der Tribulen anzunehmen und ihnen Abhülfe zuzusagen, Verkündigungen zu erlassen und Streitfälle zu schlichten, werden vielleicht vor 471 v. Chr. vereinzelt in diesen Contionen ungesetzlicher Weise zur Abstimmung geschritten sein. Aber erst seit diesem Jahre sind ihre *concilia plebis tributa* legitimirt und die in jenen vorgenommenen Tribunenwahlen staatlich anerkannt worden. Erst damals erhielt das Volk einige Revanche für die Einführung der *comitia centuriata*, welche allen Bürgern der 2. bis 5. Classe nur ein illusorisches, den Proletariern kein Stimmrecht geboten hatte (295).

Die Stiftung plebejischer Tribusversammlungen war somit der wirksamste Protest gegen jene sonderbare practische Durchführung der Theorie *„ne plurimum valeant plurimi"*, zugleich aber auch der erste positive Schritt zur Geltendmachung des erst durch den Decemvirat voll anerkannten Princips, dass die Tribus die Grundlage aller Gemeindeversammlungen sein müsse (vgl. IV

[1]) Ihering G. d. r. R. I², 298—300: „der älteste römische Process war das Werk des *pontifices*", „er war nichts als der Process am geistlichen Schiedsgericht". Ueber den Einfluss der Geistlichkeit auf curiale Entscheidungen ist bereits S. 440 gesprochen worden. Indirect vermochte sie auch nach Einführung einer civilen Rechtsordnung diese zu beeinflussen und zu trüben.

§ 15. 16). Die Einführung des Tribunats war dagegen das augenblicklich nothwendigere Mittel um für jeden einzelnen persönlichen Rechtsschutz zu erlangen.

Ueberall geht das Bestreben nach Schutz des persönlichen, privaten Rechts dem Wunsche nach Ausbreitung der politischen Rechte voran. Diese Lehre giebt uns eine klarere Erfassung der Ursachen der ersten Epoche des römischen Ständekampfes aufs Neue.

13.

Wir wollen jetzt unsern Nachweis über das Wesen der Tribus vervollständigen, indem wir einen Blick auf die von den Tribus ausgeschlossenen Kategorien[1]) und den Modus der Ausschliefsung werfen. Nach der gefundenen Definition müssten also zunächst von den Tribus alle nicht Kriegsfähigen ausgeschlossen sein: somit fehlten Kinder und Weiber, auch dann selbst, wenn sie Grundeigenthum in einem Bezirke besafsen. Nicht minder alle diejenigen, welche in einem anderen Staate heimathsberechtigt und dienstpflichtig waren, wie alle auf römischem Gebiete lebenden *peregrini* und *socii*[2]). Ferner die *municipia*, deren Bürger *cives sine suffragio* hiefsen, die zwar als *cives* in Legionen[3]) dienten, aber — wie die Campaner in einer eigenen *legio Campana* — getrennt von den Legionen[4]), welche aus den römischen Tribus ausgehoben waren[5]). Selbstverständlich standen auch Sklaven und solche

---

[1]) Die Hauptpunkte wurden bereits Abschn. V § 4. 11. VI § 7 klargestellt.

[2]) Letztere natürlich nur bis auf den Bundesgenossenkrieg. Wenn ihnen vorher eine durchs Loos bestimmte Tribus zur Abstimmung eingeräumt wurde, so zeigt gerade dieser Ausnahmefall, dass sie im Uebrigen die Tribus entbehrten.

[3]) Nicht in Cohorten, denn jeder römische Bürger konnte — abgesehen von Straf- und Ausnahmefällen — nur in Legionen dienen. Vgl. 543—545.

[4]) Genau genommen war es allerdings eine Incongruenz, dass hier auch Nicht-Tribulen zum Kriegsdienste herangezogen wurden, während nach unserer Definition ja die Tribus vornehmlich Aushebebezirke gewesen sein müssten. Indessen muss durchaus bedacht werden, dass *municipes* erst verhältnissmäfsig spät dienstpflichtig geworden sind (Marquardt r. Stvw. I, 27 f.), zu einer Zeit, als schon die Tribus aus Aushebebezirken zu Bürgerabtheilungen geworden waren. Zu servianischer Zeit gab es keine dienstpflichtigen *municipes;* sie blieben daher S. 395 unberücksichtigt.

[5]) Aus dem entgegengesetzten Grunde entscheide ich mich bei der so oft ventilirten Frage, ob die in eine römische Colonie geführten römischen Bürger in den Tribus verblieben, für Madvigs Ansicht, welcher dieselbe bejaht. Mochten sie immerhin zeitweilig vom Dienst in den römischen Legionen dis-

Libertinen, welche nur im factischen Zustande der Freiheit waren (*servi, qui in libertate morabantur* und *statuliberi*) aufserhalb aller Tribus: denn ihnen fehlte die *libertas*, welche die *civitas* bedingte.

Dagegen müssen nach den stürmischen Tagen der ersten *secessio*, der folgenden agrarischen Bewegung und der Stiftung plebejischer Tribusconcilien nach und nach alle *cives proletarii*[1]) in eine Tribus aufgenommen worden sein, und zwar werden sie beim Mangel irgend eines Grundbesitzes — was bei der freien römischen Bauernbevölkerung die Ausnahme gewesen sein wird — der Tribus zugewiesen sein, in welcher sie *res mancipi* zu eigen hatten[2]).

Abgesehen von diesen Classen[3]) der römischen Bevölkerung, sollen nun einer weit verbreiteten Ansicht zufolge auch diejenigen Vollbürger aufserhalb der Tribus gestanden haben, welche durch eine censorische *nota* Aerarier geworden waren. Diese Behauptung, die unzählige Male nachgesprochen ist[4]), basirt aber fast allein[5]) auf der Formel der *nota: tribu movere et aerarium facere*, welche regelmäfsig als eine Versetzung in die schlechtere Steuerklasse und eine nothwendig damit zusammenhängende Ausstofsung aus allen Tribus interpretirt worden ist.

Tribu moveri war keineswegs eine nothwendige Vorbedingung zum *aerarius*: *aerarium facere* wird mehrfach allein[6]) ohne *tribu*

---

pensirt und zu Besatzungsdiensten verpflichtet sein, dauernd waren sie dieses gewiss nicht. Sie konnten also wie alle Beurlaubten auf den Tribus- und Aushebungslisten mitgeführt werden.

[1]) Die *proletarii* sind alle unterhalb der 5. Classe stehenden Bürger. Ihr Census ist, wie Abschn. IV wahrscheinlich gemacht wurde, im Lauf der Zeit, wohl vor Beginn der punischen Kriege auf 4000 Trientalas, also auf $\frac{1}{8}$ reducirt worden. Die *capite censi* waren nur ein Theil der *proletarii*. Vgl. Abschn. IV § 12, VIII § 9.

[2]) Es kann dies als eine Consequenz des V § 9 erwiesenen Satzes gelten, dass jeder nur nach Mafsgabe seines rechten Eigenthums an *res mancipi* in Tribus und Classen Aufnahme fand.

[3]) Eine genaue Besprechung der verschiedenen Classen der Libertinen behalte ich mir für den Abschnitt VIII vor.

[4]) Der Nachweis ist zu ersehen aus Becker-Marquardt Handb. II, 1, 183 bis 193, Lange r. A. I², 506.

[5]) Man könnte sich auch noch auf die übrigens hernach anderweitig erklärten Worte des Gellius beziehen: *quos censores .... suffragiis privabant.*

[6]) z. B. pro Cluentio 45, 126. Liv. 27, 11. 9, 34. Gellius N. A. 4, 12. Liv. 29, 37; über diese letztere Stelle vgl. S. 537 (Anm 2).

movere gebraucht, ja es wird daneben einige Male als etwas besonderes hingestellt, dass alle Notirten, die zu Aerariern gemacht waren, auch aus ihrer[1]) Tribus gestofsen seien (Liv. 24, 18, 8). Vor allen Dingen ist aber eins zu beachten. Die censorischen Strafen stehen keineswegs in einem Causalnexus zu einander. Es stand, wie 544 gezeigt werden wird, dem Censor frei, einen *tribu motus* auch in der Aushebungsliste ganz zu tilgen (Liv. 24, 18 wird dieses letztere besonders hervorgehoben) oder ihn nur in eine andere Tribus (und Tribuscenturie) zu setzen. Der Censor konnte sogar allein militärisch degradiren[2]) oder allein die Steuerquote erhöhen (Liv. 39, 44).

Wenn nun allerdings *tribu movere* und *aerarium facere* sehr oft zusammengestellt wird, so wäre es ja möglich, dass diese beiden Strafen in der Regel correlat und verbunden gewesen wären.

Aber *aerarium facere* könnte, da es regelmäfsig nach *tribu movere* steht, selbst bei dieser Annahme nicht die Vorbedingung des *tribu movere*, sondern höchstens eine der Wirkungen dieser ersten Strafe gewesen sein und man erhielte demnach das Resultat, dass ein *tribu motus* in der Regel Aerarier geworden, keineswegs umgekehrt jeder, welcher Aerarier wurde, nothwendig zum Austritt aus seiner Tribus gezwungen gewesen sei.

Schon der Name *aerarius* (Aeszahler, Steuerbürger[3]) bürgt dafür, dass diese Bezeichnung von Haus aus ganz unabhängig von einer Beziehung zu den übrigen bürgerlichen Rechten sei. Es ist doch unmöglich, aus dem Begriff eines Steuerzahlers zu deduciren, dass sein Träger einen weniger günstigen militärischen Dienst oder ein mangelndes Stimmrecht in den Tribus gehabt habe. Aufserdem stehen die Tribus, wie V § 7 gezeigt wurde, in gar keiner Beziehung

---

[1]) *Tribu movere* ist zunächst in diesem beschränkten Sinne zu nehmen. Ob es jene weitere Bedeutung (= *omnibus tribubus emovere* Liv. 45, 15) jemals besessen habe, wird hernach untersucht werden.

[2]) Letzteres geschieht Liv. 27, 11, 12. Die cannensischen Truppen sind nicht *aerarii*. Wenn Mommsen r. St. II, 1, 383 sagt: „das freie Ermessen des Censors ist bei Herstellung der Heeresliste, abgesehen von der Assignation des Gemeindepferdes, wahrscheinlich völlig ausgeschlossen gewesen", so ist dies richtig, insoweit die Heeresliste „durch Apparitoren der Beamten ohne deren bestimmendes Zuthun" jährlich revidirt sein wird, unrichtig aber, wenn dem Censor die Macht abgesprochen werden soll, Anweisungen über die Art der Dienstpflicht zu geben. Solche Vermerke durften sie auch nach Mommsen r. St. II, 1, 380 A. 1 in die *tabulae iuniorum* einschreiben. S. 544 A. 3. 548. 557.

[3]) Ueber diese unzweifelhaft richtige Etymologie vgl. VIII § 1.

zur direkten Steuer. Das Tributum war allerdings eine Steuer, die nur ausnahmsweise und nur Vollbürgern aufgelegt wurde: es waren daher zwar regelmäfsig die meisten Tribulen die „Tributzahlenden", die aufserhalb der Tribus stehenden römischen Einwohner meist „die Steuerzahler" (*aerarii*). Es hing dies mit dem Grundsatz zusammen, der im Alterthum weitverbreitet war, dass die direkte Steuer die eines freien Mannes unwürdigste Leistung sei und möglichst den den Staat vertheidigenden Wehrmännern erspart bleiben solle (VIII § 1). Aber gewiss ist es daneben verkehrt, diesen factischen Gegensatz von *tribules* und *aerarii*, von (zuweilen steuerfreien) Vollbürgern und den immer Steuer zahlenden Insassen zu einem absoluten und logischen Gegensatz zu stempeln. Ebenso gut wie manche Nichttribulen z. B. die *hospites et amici p. R.* steuerfrei waren, konnten auch einmal einige Tribulen[1]) der schlechteren Steuerclasse angehören.

Lediglich die Begriffe *tribules* — *non tribules*
tributum solventes — *aerarii*
schlossen sich gegenseitig immer aus.

Diese Auffassung der *aerarii* wird nun durch unsere Quellen vollständig und zwar so bestätigt, dass sie für die letzten Jahrhunderte der Republik überhaupt kaum mehr beanstandet werden kann.

Die Censoren, welche bis in die spätesten Zeiten der Republik Bürger in die Aerarierlisten versetzen konnten, hatten 168 v. Chr. nicht mehr das Recht, aus allen Tribuslisten auszuschliefsen, Liv. 45, 15. M. Caecilius Metellus wurde 214 v. Chr. *aerarius* und wurde gleich wieder Volkstribun, blieb also in den Tribus (Liv. 24, 43).

Auch ist nur bei einer solchen Erklärung des Begriffs *aerarii* der Bericht des Livius 29, 37 genügend zu erklären[2]).

[1]) Aufser dem eigentlich Notirten z. B. auch die wegen ihres ledigen Standes mit einer Hagestolzensteuer belegten, ebenso die Liv. 39, 44 wegen ihres Luxus höher abgeschätzten und folgeweise stärker besteuerten Bürger.

[2]) Wer Mommsens Auffassung von Tribus, Tribulen und Aerariern folgt, kann natürlich Livius' Zeugniss nur verwerfen. Von seinem Standpunkt aus urtheilt Mommsen r. St. II, 1, 385 A. 2 mit Grund über diesen Bericht: „er sei mehr als seltsam". — „Die Tributcomitien waren unmöglich, wenn auch nur eine Tribus fehlte, wie auch die der Centurien, da ja die Centurie in dieser Zeit *pars tribus* ist". Ja man könnte hinzufügen, die Aushebung der römischen Legion wäre bei dieser Mafsregel unmöglich geworden, wenn — nun wenn eben die Prämisse richtig wäre, dass alle *aerarii* in den 4 städtischen, die *tribules* in den 31 ländlichen Bezirken gestanden hätten. Bei unserer Auffassung kann es, wie wir wiederholt erwähnten, nicht auffallen, dass Tribulen, ja ganze Tribus in der schlechteren Steuerclasse standen, denn Tribus

Dort setzt der eine Censor M. Livius 34 Tribus unter die Aerarier und es ist klar, dass doch nicht alle Mitglieder aus den Aushebebezirken, den Tribus, den *tabulae iuniorum* und den Centurien derselben entfernt, ihrer bürgerlichen Rechte beraubt und ihrer militärischen Pflichten überhoben gewesen sein können.

Man wird sich also mit dem Resultat zufrieden geben müssen, dass die Aerarier als solche nicht aufserhalb der Tribus zu stehen brauchten und dass das *aerarium fieri* nur eine Versetzung in eine schlechtere Steuerclasse, an sich keine sonstige Degradation mit sich brachte.

14.

Aber mit *aerarium facere* ist häufig *tribu movere* verbunden und so könnte von der landläufigen Anschauung über die Rechtlosigkeit der notirten Aerarier wenigstens soviel festgehalten werden, dass, abgesehen von den letzten republikanischen Zeiten, für welche Livius' Satz 45, 15 gilt, alle *tribu moti* aufserhalb der Tribus gestanden hätten.

Dem gegenüber möchte ich aufs Entschiedenste den Satz festhalten, dass der Censor nie das Recht besessen habe, aus allen Tribus zu stofsen: stets hat er höchstens aus einer Tribus in die andere versetzen können und selbst dieses Recht ist begrenzter gewesen, als meistentheils angenommen wird[1]).

Denn einmal wird es mehrfach[2]) als besonderes Vorrecht des *populus* hingestellt zu bestimmen, wen er in die Tribus aufnehmen wolle. Mit dem Recht der Aufnahme muss aber auch das Recht der Ausstofsung verbunden gewesen sein. Speziell der Censor hatte, wie VI § 6 ausgeführt wurde, nicht ein Recht, einen jeden beliebig

---

sind eben mehr als nur die Theile der besseren Steuerclasse, sie sind Distrikte der mannbaren Vollbürger, soweit sie dienstfähig sind. — Uebrigens hätte Mommsen nicht „von dem Versuch einer unmöglichen Handlung" sprechen sollen. War die Verweisung von 34 Tribus unter die Aerarier ohne Zustimmung der Collegen „unmöglich", so hätte kein Staatsmann an eine solche Strafe denken können. Wegen einer „unmöglichen" Verordnung wäre auch wohl keine Criminalklage erfolgt (Liv. 29, 37, 17).

[1]) Wer die im IV. Abschnitt § 10 gegebene Ausführung über die Gleichheit aller Tribuscontingente gebilligt hat, der muss annehmen, dass es eine der wesentlichsten Aufgaben des Censors gewesen sein muss, für die Gleichmäfsigkeit der Tribus Sorge zu tragen; eine weitere Willkür jedoch bei Anweisung einer Tribus ist unwahrscheinlich.

[2]) Liv. 38, 36. Cic. in Verr. II, 1, 5, 13 und Abschnitt VI § 6.

in die Tribus aufzunehmen. Das Gegentheil folgt schon aus Cicero's Worten: (pro Archia 5, 11) *census non ius civitatis confirmat ac tantum modo indicat eum, qui sit census, ita se iam tum gessisse pro cive.* Ueber die Zusammensetzung der Tribus entschied das in den Tribus versammelte Volk selbst, nicht der Censor. Also wohl nur auf Grund der vom Volke gegebenen Gesetze oder der fehlenden Berechtigung konnte der Censor vom Bürgerrecht ausschliefsen, nicht nach Gutdünken.

Ferner ist ein anderer von Cicero (de domo 29, 77) erwähnter Rechtssatz gewiss sehr alt: *cum hoc iuris a maioribus proditum sit, ut nemo civis Romanus aut sui potestatem aut civitatem possit amittere, nisi ipse auctor factus sit.* Sollte da der Censor frei hierüber geschaltet haben können? Hebt doch Livius an jener eben citirten wichtigen Stelle (45, 15) hervor, der Censor dürfe zwar *tribu movere*, nicht *omnibus tribubus emovere*, da dieses nichts anderes sei, als *civitatem libertatemque eripere*, und so ist der Schluss gerechtfertigt, dass „es seit Alters herkömmlich" *(a maioribus proditum)* war, dass die Stellung in der Tribus, auf welcher das Vollbürgerrecht beruhte, nicht durch die Willkür eines Beamten alterirt werden konnte[1]). Die Frage: „*Qui enim potest iure Quiritium liber esse is, qui in numero Quiritium non est?*" (Cic. Caec. 33, 96), zeigt, welcher Werth schon auf dem Stand in den Tribuslisten gelegt wurde.

Ein Einwand, der gerade aus dem livianischen Capitel gegen diese Behauptung erhoben werden könnte, dient in Wirklichkeit nur zu ihrer Bestätigung. Liv. 45, 15 sucht der eine Censor alle Libertinen, die bereits in den Tribus standen, auszustofsen. Er wird daran durch die Einsprache seines Collegen, dass er zwar *tribu*, aber nicht *omnibus tribubus movere* könne, gehindert. Wie konnte, wird man hieraus gegen uns argumentiren, ein Censor überhaupt auf den Gedanken kommen, aus allen Tribus zu entfernen, wenn dies verboten war? Die Entgegnung liegt nahe: es handelte sich nicht wie bei den freigeborenen Bürgern um ein Recht der Libertinen auf die Tribus, sondern ihre Stellung hing ganz von der censorischen Willkür ab, die nur in soweit, als es bereits seit Fabius Maximus (304 v. Chr.) Gewohnheitsrecht geworden war, die Libertinen mindestens in die 4 städtischen Tribus aufzunehmen, gebunden war.

Schwerer aber als alle genannten Gründe, welche dagegen

---

[1]) Man beachte auch, dass der Censor nie den Namen des Notirten auf der Hauptliste löscht, sondern er schreibt unter seinen Namen die Nota S. 547.

sprechen, dass der Censor je ein so exorbitantes Recht besessen habe, wiegt für mich die Erwägung, dass bei einer Berechtigung irgend eines Oberbeamten, Bürger aus der Tribus zu stofsen, eine selbständige Entwickelung der plebejischen Tribusversammlungen unmöglich geworden wäre. Der Consul resp. Censor hätte ja ein halb Dutzend der ärgsten plebejischen Schreier nur aus den Tribus stofsen können, um die Opposition der plebejischen Rogationen zu brechen. Mir scheint, dass dieser Punkt, der doch für die Auffassung des Ständekampfes von grofser Wichtigkeit ist, zu wenig beachtet wurde. Es kommt hinzu, dass auch in einer Reihe von Stellen, die oft „historisch leicht, staatsrechtlich schwer" wiegen, von Notirten berichtet wird, sie seien, aus der Tribus gestofsen, nach kurzer Frist wieder durch das Volk zu Beamtenstellen ernannt worden[1]). Diese müssen selbstverständlich auch in den Tribus gestanden haben, da nach dem bisher gegebenen Nachweis die *comitia centuriata* eben so gut wie alle Tribusversammlungen auf den Tribus beruhten. Vielleicht ist es gerade eine der ursprünglichsten und wichtigsten Aufgaben der Volkstribune gewesen, dieses Recht der Bürger auf die Tribus gegen Eingriffe der Consuln sicher zu stellen.

15.

Allerdings bedürfen bei dieser Anschauung folgende Punkte noch einer eingehenden Erklärung.

Wenn der Censor das Recht aus allen Tribus zu entfernen nicht besessen hätte, so müsste wohl die constante Bezeichnung für die censorische *animadversio „tribu movere"* wenigstens[2]) als Tribuswechsel gedeutet werden. In diesem Falle müsste aber gezeigt werden, worin denn die politischen und militärischen Nachtheile eines Tribuswechsels — die finanzielle Benachtheiligung beruhte auf dem *aerarium fieri* — bestanden und wie trotzdem an einigen Stellen von einem Verlust des Stimmrechts, von einer Ausstofsung eines Notirten aus den Bürgerlisten geredet werden könne.

Am leichtesten ist es zunächst, die politischen Nachtheile, welche einen *tribu motus* trafen, auszuführen.

---

[1]) Mommsen r. St. II, 386 A. 1 und S. 537 d. Schr.

[2]) So Liv. 45, 15. Diese Deutung ist, wie schliefslich 548 gezeigt werden wird, an sich noch ungenügend. Ein Tribuswechsel war allerdings stets die nothwendige Folge des *tribu movere*, dieses aber bezeichnete zunächst und vor Allem die Tilgung auf der Aushebungsliste.

Das Zusammenhalten, der Corpsgeist der Tribulen jedes einzelnen Distrikts ist zu bekannt[1]), als dass nicht die Ausstofsung aus einem solchen als eine empfindliche Strafe angesehen werden musste. Und dann werden solche Notirte gemeiniglich in die *tribus urbanae* eingereiht sein, welche wegen der gröfstentheils auf sie angewiesenen Libertinen weniger angesehen waren und in Folge ihrer stärkeren Mitgliederzahl factisch nur ein geschmälertes Stimmrecht verschafften: Plinius h. n. 18, 3, 13 *rusticae tribus laudatissimae eorum, qui rura haberent, urbanae vero, in quas transferri ignominiae esset.*

Aber diese immerhin nicht bedeutenden politischen Nachtheile der notirten *tribu moti,* welche, wie wir später sehen werden, noch durch einige militärische Nachtheile verschärft wurden, sollen nach Ansicht fast aller Forscher auch durch den Verlust des Stimmrechts verstärkt worden sein.

Zwar ist von einem rechtlich schlechteren Stimmrecht der *tribus urbanae* absolut nichts bekannt.

Und dann geht auch die Notiz des Gellius XVI, 13, 7 viel weiter und lautet zu bestimmt, um so interpretirt werden zu können. Derselbe sagt: *Hinc tabulae Caerites*[2]) *appellatae versa vice, in quas censores referri iubebant, quos notae causa suffragiis privabant.* Es ist erklärlich, dass diese Worte stets dafür haben Zeugniss ablegen sollen, dass die Censoren das „exorbitante Recht", Bürger aus der Tribus zu stofsen, „zu allen Zeiten geübt" hätten.

Zum Glück giebt uns hier eine Stelle des vielgeschmähten Pseudoasconius (Orell. p. 103 in Verr.) die gewünschte Auskunft.

Dort heifst es: *censores ..... cives sic notabant ut ..... qui plebeius (esset) in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret ac per hoc non esset in albo centuriae suae* etc.

Auch hier wird vom Notirten — abgesehen davon dass er *aerarius* werde — ausgesagt, er sei in die *tabulae Caeritum* ein-

---

[1]) Vgl. z. B. Mommsen r. Tr. 13, ferner den Bericht über die Censoren Livius und Claudius. Liv. 29, 37. Festus v. Papiria.

[2]) Das sind die unmittelbar unter römischer Gerichtsbarkeit stehenden *municipia* oder *praefecturae, in quibus et ius dicebatur et nundinae agebantur et erat quaedam earum respublica, neque tamen magistratus suos habebant* (Fest. 233), womit nicht im Widerspruch steht, dass z. B. *Anagnia,* welches zu dieser Classe gehörte, eigene Magistrate ohne alle staatliche Competenz behielt Liv. 9, 43, 24 (dazu Weifsenborn); vgl. überhaupt 563.

getragen; aber statt einer Beraubung des Stimmrechts schlechthin wird nur das Fehlen in der Centurie erwähnt[1]).

Da wir nun im IV. Abschnitt nachgewiesen haben, dass die *comitia centuriata* seit dem Decemvirat nichts anderes waren als die *tabulae iuniorum seniorumque*, so müsste also allein schon hieraus mit Nothwendigkeit gefolgert werden, dass die Notirten oft[2]), wenn auch nicht die Stellung in der Tribus, so doch in ihrer Tribuscenturie auf der Aushebungsliste und damit im *exercitus quinquennalis* verloren hätten (vgl. 544).

Somit wäre also auch Gellius' Bericht, eingeschränkt auf die *suffragia* des *comitiatus maximus*, genügend berücksichtigt und doch zugleich die von uns vertretene Ansicht, dass kein Censor einen Bürger aus allen Trihus entfernen durfte, gewahrt worden.

Eine Erörterung über die *tabulae Caerites* wie die Erwägung, welche militärischen Pflichten die notirten römischen Bürger zu erfüllen hatten, wird diesen Nachweis über die Nachtheile des *tribu moveri*, soweit es nöthig ist, ergänzen.

Der Census sollte in Bezug auf die römischen Vollbürger drei[3]) Hauptziele erreichen: er sollte die Listen der vollberechtigten Bürger, welche heimats- und stimmberechtigt waren, sodann die Listen der Dienstpflichtigen aufstellen[4]) und drittens die Steuerrollen für sämmtliche vermögensrechtlich selbständigen Einwohner des römischen Gebiets anfertigen.

Nicht einer jeden der auf diese drei Zwecke bezüglichen Bürger-

---

[1]) Dass dies letztere häufig, wenn auch nicht immer mit *aerarium facere* verbunden war, wird auch durch Liv. 24, 18 bezeugt. Dort heifst es *(censores) nomina omnium ex iuniorum tabulis excerpserunt, qui quadriennio non militassent, quibus neque vacatio iusta neque morbus causa fuisset: et ea supra duo millia nominum in aerarios relata tribuque omnes moti. Ex iuniorum tabulis excerpserunt* heifst nicht, „sie liefsen ausziehen und zusammenstellen", sondern sie „nahmen heraus", „strichen aus". So *de numero excerpere* bei Cic.

[2]) Nothwendig war dies nicht, da — wie 535—537 gezeigt wurde — die censorischen Strafen selbständig von einander waren.

[3]) Mommsen r. St. II, 1, 369 sagt: es sollten auf den censorischen Aufnahmen „zwei umfassende Acte basirt werden": „die quästorische Steuererhebung und die consularische Aushebung für den Kriegsdienst". Er gedenkt aber sogleich auch noch der für die Abstimmung wichtigen Listen, die nach ihm nur Modificirungen der beiden genannten sind. Hierüber vgl. VII § 1. 2.

[4]) Anfangs sind beide Listen nahezu identisch gewesen, hernach sind zu den *Quirites* die Proletarier, zu den Stellungspflichtigen allerdings auf gesonderten Tabellen die *cives sine suffragio*, die *libertini* u. a. getreten.

listen standen analoge Verzeichnisse der Nichtbürger des römischen Gebiets gegenüber. So wäre es z. B. ganz werthlos gewesen, Verzeichnisse der in Rom domicilirenden *municipes, socii, peregrini*, soweit sie in ihren Vaterstädten Bürgerrecht und Stimmrecht besafsen, oder Listen derjenigen Einwohnerclassen aufzustellen, welche wie die unfeierlich Freigelassenen oder die *municipes*, deren Heimathsorte keine communale Selbständigkeit[1]) behalten hatten, ohne Stimmrecht waren. Um so wichtiger war es, Verzeichnisse über diejenigen der nicht vollberechtigten Einwohner zu gewinnen, welche zu militärischen Diensten oder zur Leistung einer direkten Steuer gezwungen werden konnten.

Also wenn einer Liste der *tribules* auch nicht eine solche der aufserhalb der Tribus stehenden Einwohner entsprochen haben wird, so wird doch einer Steuerrolle der Bürger, welche das *tributum civium Romanorum* bezahlten, eine Steuertabelle aller übrigen steuerpflichtigen Insassen an die Seite gestellt sein. Und nicht minder müssten auch die aufser den Vollbürgern militärpflichtigen Einwohner auf speziellen Listen verzeichnet sein. Nur werden unter diesen die (in Rom domicilirenden) *socii* und *libertini*, die später als *socii navales* verwandt wurden, gesondert von denjenigen verzeichnet gewesen sein, welche wie die *municipes* der *fora* und *conciliabula*[2]) nur in Legionen dienen konnten und von den römischen Beamten ausgehoben wurden.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass von den nicht vollberechtigten Einwohnern Roms mindestens drei Listen existirt haben müssen. Neben einer Steuerliste, die alle Insassen gleichmäfsig umfassen konnte, mussten in militärischer Hinsicht mindestens[3]) zwei verschiedene Tabellen existiren.

Nur vom militärischen Gesichtspunkt aus kann also erklärt werden, wie aus der Gesammtzahl der nicht vollberechtigten „Steuerzahler" die Caeriten ausgesondert werden konnten. Caere gehörte nach

[1]) der *fora* und *conciliabula*. Marquardt r. Stvw. I, 31. Beloch Ital. Bund 121.

[2]) Liv. 25, 5, 5 *Consules dilectum cum aegre conficerent, quod inopia iuniorum non facile in utrumque, ut et novae urbanae legiones et supplementum veteribus scriberetur, sufficiebat, senatus absistere eos incepto vetuit et triumviros binos creari iussit, qui ... in pagis forisque et conciliabulis omnem copiam ingenuorum inspicerent et ... milites facerent*, 541 A. 2.

[3]) Es wäre denkbar, dass die auf römischem Gebiet domicilirenden *socii, peregrini, libertini* nicht auf einer militärischen Liste, sondern eine jede Classe für sich verzeichnet wäre.

Paul. 127 zu der Art von Municipien „*quorum civitas universa in civitatem Romanam venit, (ut Aricini, Cerites, Anagnini*“[1]). Die Caeriten werden auf der militärischen Tabelle vereint mit denen gestanden haben, welche, trotzdem sie von den bürgerlichen Aushebungsbezirken (den *tabulae iuniorum*) ausgeschlossen waren, nichtsdestoweniger römische Bürger und als solche zum Dienst in den Legionen[2]) berechtigt wie verpflichtet waren.

Eine Betrachtung der militärischen Stellung der Notirten wird zeigen, wie passend auch sie dieser Liste beigefügt werden konnten.

Wer aus seiner Tribus gestofsen und in eine andere Tribus versetzt werden sollte, musste nothwendigerweise auch in der Centurie der *tabulae iuniorum* gelöscht werden. Es involvirte dieses aber nichts geringeres als eine Cassirung der geleisteten Dienstjahre[3]), d. h. für eine solche Zeitdauer als der censorische Spruch Geltung behielt[4]), mindestens also während eines Lustrums.

Nun war in diesem Falle ein zweifaches möglich. Der Notirte, welcher in eine andere Tribus versetzt war, konnte auf diese Weise wieder in eine andere Tribuscenturie hineinkommen und in diesem Falle hätte er sogar nicht einmal das Stimmrecht in den Centuriatcomitien verloren[5]).

Neben diese erste Strafe trat aber manchmal, wie 541 f. nach Liv. 24, 18 und Pseudoascon. p. 103 Orelli gezeigt wurde, die zweite, dass die Notirten auf der Aushebungsliste ganz gestrichen wurden.

[1]) Ueber die Stellung der *Caerites* 541 A. 2. 563. *Aricini* ist fehlerhaft.

[2]) Dies scheint allen Municipes gemeinsam gewesen zu sein. Fest. p. 142: *(municipes) at Servilius aiebat initio fuisse, qui ea condicione cives Romani fuissent, ut semper rem publicam separatim a populo Romano haberent, Cumanos, Acerranos, Atellanos* (dazu gehörten die Caeriten zwar nicht), *qui aeque cives Romani erant et in legione merebant.* (Dies letztere ist aber doch wohl der ganzen Gattung der *municipes* eigenthümlich; vgl. Liv. 25, 5, 5).

[3]) Das zeigt auch Liv. 27, 11, 13. 14. Die cannensischen Truppen waren nicht formell zu Aerariern gemacht. Offenbar scheuten sich die Censoren, dieselben noch nach 7 Jahren völlig zu degradiren. Nur die militärischen Strafen sollten sie treffen und so wurden dann die des *equus publicus* beraubten *equites Romani* dadurch bestraft, dass bestimmt wurde, *ne praeterita stipendia procederent iis, quae equo publico emeruerant, sed dena stipendia equis privatis facerent.*

[4]) Die Dienstzeit der nach der cannensischen Niederlage zum Verlassen von Italien bereiten Soldaten wird von Lustrum zu Lustrum aufs neue verlängert.

[5]) Diese Erwägung zeigt wieder einmal, wie verschiedene Grade die censorischen Strafen besafsen. Das *tribu movere* war wohl oft, aber keineswegs immer, mit einem *excerpere ex iuniorum tabulis* verbunden.

Nun werden an manchen Stellen junge Römer deshalb vom Censor mit einer Rüge versehen, weil sie sich feige benommen, der Dienstpflicht entzogen hatten oder ihren militärischen Pflichten nicht in genügender Weise nachgekommen[1]).

Es ist wohl in solchen Fällen selbstverständlich, dass diese Notirten, indem sie wegen mangelhafter militärischer Pflichterfüllung bestraft werden sollten, nicht gut durch Dienstfreiheit belohnt werden konnten.

Ueberdies steht es gerade von den Liv. 24, 18. 27, 11 aus der Aushebungsliste gestrichenen Soldaten fest, dass sie Jahre lang in Sicilien gedient haben.

Nun bedenke man, dass ein römischer Bürger nur in einer römischen Legion dienen konnte[2]), und man gelangt dann zu dem zunächst auffälligen Resultat, dass auch die in der Aushebungsliste gestrichenen römischen Bürger in Legionen gedient haben. Diese Thatsache ist aber dann sehr gut erklärt, wenn man die andere mit hinzunimmt, dass ja die seit den Samnitenkriegen anwachsende Zahl von *cives sine suffragio* und *municipes* ebenfalls militärisch verwendet worden sein muss. Auch diese, welche natürlich nicht in die *cohortes sociorum* eingereiht sein können, werden in römischen Legionen — wenn auch in minder angesehenen Regimentern — gedient haben.

„Die Mitglieder" der Halbbürgergemeinden, sagt Marquardt r. Stvw. I, 31 „werden Römer genannt und sind es in privatrechtlicher Hinsicht[3]), da sie aber in die römischen Tribus nicht aufgenommen sind, sondern eine eigene *respublica* bilden, so wird von ihnen auch wieder gesagt, dass sie Bürger in ihrer Stadt, nicht aber in Rom sind ... sie dienen im Heere nicht, wie die Bundes-

[1]) Beispiele bei Mommsen r. St. II, 1, 349. 350.

[2]) Vgl. Mommsen r. St. II, 1, 387 A. 2: „Ausscheiden aus den Legionen konnte man sie (die Aerarier) nicht, denn der römische Bürger konnte nirgends anders dienen als in einer Legion".

[3]) Dazu seine Anmerkung: „Ennius ann. 174 Vahlen *cives Romani tunc facti sunt Campani.* Liv. 8, 14; 26, 33, 10: *per senatum agi de Campanis, qui cives Romani sunt, iniussu populi non video posse.* Die Truppen der Campaner nennt Polybius 1, 6. 7. 8 Ῥωμαίους und unterscheidet sie 2, 24 ebenso wie Liv. 10, 26, 14 von den *socii* und allgemeiner sagt Festus p. 142: *Cumanos, Acerranos, Atellanos, qui aeque cives Romani erant et in legione merebant*".

genossen unter Präfecten in Cohorten, sondern wie die Römer, unter Tribunen in Legionen, aber da sie nicht nach den Tribuslisten ausgehoben werden, in eigenen Legionen". „Die *legio Campana* wird erwähnt Liv. ep. 12. 15. Polyb. 1, 7; 2, 24. Vgl. Liv. 28, 28. Frontin Strat. 4, 1, 38". Und dazu bedenke man dann, dass Rom viele Truppen zu Besatzungs- und Wachdienst gebrauchte. Woher sollte es die Mannschaften zu solchen weniger beliebten Commandos nehmen? Doch nicht vorzugsweise aus den Bundesgenossen! Vielmehr wird es hier wieder die Caeriten, die *cives sine suffragio* und *municipes* verwandt haben.

Bei einer so ähnlichen militärischen Verwendung der Caeriten und der notirten römischen Bürger, würde also die Vereinigung beider aus militärischen Rücksichten alles Auffällige verlieren und zugleich Aufschluss darüber geben, in wiefern der Verlust der Tribuscenturie militärisch benachtheiligte: neben der Cassation der geleisteten Dienste war der Notirte meist zu längerem und unehrenvollerem Dienst gezwungen.

Zu den hier aufgezählten militärischen Nachtheilen, welche den *tribu motus* theils treffen mussten, theils treffen konnten, ist endlich noch die mit Recht von Mommsen r. St. II, 1, 388 acceptirte Nachricht über die Benachtheiligung der notirten[1]) Bürger in Bezug auf die Soldzahlung zu ziehen. Allerdings wird sie nur in der Schrift de viris ill. 50 erwähnt[2]). Mehr aber als dies Citat sprechen rationelle Erwägungen dafür.

Am *stipendium*, das aus dem *tributum* an die aus den römischen Tribus ausgehobenen Legionen gezahlt wurde, können die mit den Caeriten dienenden Bürger nicht participirt haben, da sie ja nicht in den Tribuslegionen mit dienten. Ebensowenig wohl an dem eventuell von den Municipia aufgebrachten Soldzahlungen. Dass aber die Staatskasse für die Besoldung solcher Männer noch extra aufgekommen sei, wird auch wohl schwerlich glaublich gemacht werden können.

[1]) Auf alle *aerarii* hätte dieses wohl nicht ausgedehnt werden dürfen. Vgl. hierüber Abschnitt VIII, 8 „Die Dienstpflicht der *aerarii*".

[2]) (M. Livius) *censor omnes tribus excepta Maecia aerarias fecit, stipendio privavit.* Vgl. übrigens noch Fest. ep. 69 *dirutum aere militem dicebant antiqui, cui stipendium ignominae causa non erat datum, quod aes diruebatur in fiscum non in militis sacculum.* Fest. 285, 21. Auch wurde den cannensischen Truppen, welche, ohne vom Censor notirt zu sein, gleiche Strafen wie die Aerarier vom Senat dictirt erhielten, der Sold entzogen (Liv. 23, 31), 544 A. 3.

Das Resultat dieser Untersuchung über die wesentlichen Nachtheile eines *tribu motus* ist demnach folgendes:

Die notirten römischen Bürger blieben, wenn sie auch in der Regel in eine schlechtere, in eine städtische Tribus versetzt wurden, doch in einer Tribus und wurden weder des Bürgerrechts[1]) noch seiner wichtigsten politischen Seite, des Stimmrechts in den Tribusversammlungen beraubt. Ihre Namen wurden auf der Hauptliste nicht getilgt, wohl aber auf der militärischen Aushebungsliste. Dadurch erfolgte immer eine vorläufige[2]) Cassirung der geleisteten Dienstjahre. Gewöhnlich wurden aber auch die Notirten, nachdem sie im *album* ihrer Centurie gelöscht waren, auf die *tabulae Caeritum* gesetzt und so des Stimmrechts in den Centuriatcomitien, die ja seit dem Decemvirat nahezu identisch mit den *tabulae iuniorum seniorumque* waren, verlustig erklärt. In diesem Falle dienten die notirten Bürger, welche nichtsdestoweniger dienstpflichtig blieben, zusammen mit den *municipes*, d. h. allerdings in Legionen, aber in minder geachteten[3]) und wahrscheinlich ohne Sold.

Schliefslich ist auch der Ausdruck *tribu movere* bei dieser Deutung seiner Wirkung hinreichend erklärt.

Er bezeichnete nicht die Tilgung auf der Hauptliste. Im Gegentheil der Name desselben erhielt ja eine *subscriptio*, war also auf derselben nicht gelöscht.

Censor subscribit T. T. tribu movendum et inter aerarios refe-

---

[1]) namentlich in allen seinen privatrechtlichen Vortheilen.

[2]) Mommsen r. St. II, 1, 380 A. 1 sagt: „Die Cassirung der geleisteten Dienstjahre geht vom Senat oder vom Volke aus (Liv. 24, 18, 9; Frontinus strat. 4, 1, 22. 46. Val. Max. 2, 7, 15)". Ich billige dies insoweit, als die Censoren nur Bestimmungen für ihr *lustrum* treffen konnten und daher, falls sie, wie Liv. 24, 18, 9 eine andauernde Degradation auszusprechen wünschten, einen Beschluss des Senats oder Volks zur Unterstützung bedurften. Auf einer „vorläufigen Cassation der Dienstjahre" muss ich jedoch bestehen, schon in Folge des Ausdrucks *ex iuniorum tabulis excerpere* (S. 541). Auch ist diese Competenz der Censoren nicht „gegen alle Analogie"; wie sie dem *eques* das Dienstrecht in den *centuriae equitum Romanorum* nehmen konnten, so werden sie doch auch wohl dem *pedes* das analoge Recht, in einer Centurie des *exercitus quinquennalis* und folgeweise in einer Centurie der Tribuslegionen zu stehen, haben entziehen können, vgl. auch Mommsen r. St. II², 1, XI A. 1.

[3]) Vgl. auch die Zusammenstellung Liv. 7, 2 *eo institutum manet, ut actores Atellanorum nec tribu moveantur et stipendia, tamquam expertes artis ludicrae, faciant.*

rendum esse. Der Censor schreibt hinter dem Namen des *T. T.* die Bemerkung, dass sein Name im *album* der Tribuscenturie (auf den *tabulae iuniorum seniorumque*) gelöscht werden solle, womit die Dienstjahre cassirt und das Stimmrecht in der bisherigen Tribuscenturie aufgehoben wurde, und ferner dass sein Name auf die schlechtere Steuerliste gestellt werden solle.

Ersteres trat nun stets mit einer oder mit zwei anderen censorischen Strafen cumulirt auf. Der Censor konnte hinzufügen *nomen T. T. e tribu Romilia in tribum Esquilinam transferendum est*[1]), wodurch der betreffende ein schlechteres Stimmrecht in den Tribusversammlungen erhielt, aber doch wieder in eine andere Centurie der *tabulae iuniorum* eintrat und so in den Centuriatcomitien verblieb, oder der Censor konnte aufserdem hinzufügen *nomen T. T. in tabulas Caeritum transferendum est,* womit dann auch ein unehrenvollerer militärischer Dienst, obenein ohne Sold, und der Verlust des Stimmrechts in den Centurien, nie jedoch der Verlust der Tribus selbst verbunden war. — Der wesentlichste Nachtheil des *tribu movere* war stets der Verlust der Tribuscenturie und wurde auch nach dieser negativen Hauptwirkung der Nota genannt, der Tribuswechsel war nur eine der nothwendigen Folgen dieser militärischen Degradirung.

Der Leser wird jetzt erkennen, weshalb die Untersuchung über „die servianische Tribusordnung" und die „Veränderungen der servianischen Tribus" auch noch auf die in § 13—15 gepflogenen Erörterungen eingegangen ist.

Nur dann konnte die gefundene Definition der Tribus und der Rechte der Tribulen richtig sein, nur dann konnte ihr Besitz und der Schutz der durch sie erworbenen Rechte einer *secessio* werth sein, falls jene Theorie, dass der Censor den Bürgern die Tribus hätte nach Gutdünken nehmen können, radikal aufgegeben wurde und dagegen jene Ansicht, welche Livius nach einer vortrefflichen antiquarischen Quelle berichtet: *omnibus XXXV tribubus emovere censor non potest,* als Fundament aller Untersuchungen über die Tribus angesehen wird.

[1]) Der Tribuswechsel war übrigens an sich — ohne Cassirung der geleisteten Dienste d. h. ohne den Verlust der Tribuscenturie — keineswegs immer eine Strafe.

VII. Abschnitt.

Der servianische Census.

1.

Vielleicht haben die Kenner mancher gelehrter Untersuchungen über den Census, die Leser von Huschke's Servius Tullius, Lange's r. A. I[3], 804 f. und namentlich von Mommsen's r. St. II, 1, 333 ff.[1]) nur mit einem Gefühl von Missbehagen meine Auseinandersetzungen über Tribus und Centurien begleitet, indem sie sich sagen mussten, dass viele meiner Anschauungen verkehrt sein müssten, wenn die Theorien jener Historiker, welche mehr die finanziellen Seiten des Census hervorheben, richtig wären.

Wenn, wie hier ausgeführt wurde, Tribus wie Centurien[2]) anfangs nur zu militärischen Zwecken verwandt, erst hernach alle Vollbürger enthielten, wenn weder Classen noch Tribus mit einer direkten Besteuerung im Zusammenhang gestanden hatten, so ist es unmöglich, dass die Aufnahmen des Censors, welche nach Tribus geschahen, in erster Linie die Steuerfähigkeit sämmtlicher römischer Einwohner festzustellen versucht haben. Oder mit anderen Worten: nicht der Besitz, nicht das Eigenthum, sondern der Stand des einzelnen, ob Bürger oder Nichtbürger, ob dienstpflichtig oder militärfrei: das zu bestimmen musste die erste Aufgabe des Censors sein. Es ist zwar richtig, dass namentlich die Stellung in den Classen nicht ohne eingehende Berücksichtigung der Eigenthumsverhältnisse bestimmbar war, aber darum sind Vollbürgerrecht, Stimmrecht und Qualität der Dienstpflicht noch nicht von der Höhe der direkten Steuerquote[3]) abhängig gewesen.

[1]) Ich benutzte die 1. Auflage, habe übrigens wichtige Abänderungen der 2. Auflage nachgetragen und berücksichtigt. Wenn ich z. Th. auch noch gegen Ausführungen der 1. Auflage polemisire, so darf ich dies, weil Mommsen's Grundanschauungen über die Reihenfolge der censorischen Acte in beiden gleich geblieben sind.

[2]) Vgl. Abschnitt III. IV § 10. 11. V § 4. 11.

[3]) Wie Mommsen r. St. II, 1, 384 vorauszusetzen scheint. r. St. II, 1, 370: dass dies „die Hauptliste war und diejenige, die dem nächsten Census zu-

Ebensowenig nun, wie die abweichende Behauptung Mommsen's, dass die Steuerliste die erste und hauptsächlichste sei, kann ich natürlich die Begründung derselben billigen, den Satz nämlich, dass von dieser Hauptliste nicht allein die Bürger, „deren Vermögen den Minimalsatz der Steuerfähigkeit nicht erreichte" *(capite censi)*[1]), sondern auch die *filii familias in potestate patris* (welche nicht steuerten) ausgeschlossen waren, oder dass, wie Huschkes Servius Tullius 541 behauptet, „wer *alieno iuri subiectus* war, nie selbst censirt wurde, sondern der, in dessen Recht er stand, die Angaben über ihn machen musste"[2]).

Ich stehe nicht an, die Richtigkeit meiner bisherigen Resultate sehr ernstlich in Frage zu ziehen, falls jene Theorie und ihre Begründung richtig wären. Sie halten aber vor einer eingehenden Prüfung nicht stand. Ich stelle den ausgeführten Ansichten folgende Thesen gegenüber:

1. Kein mannbarer Wehrmann *(Quiris, tribulis)* war von dem censorischen Ladebefehl und damit von der censorischen Hauptliste ausgeschlossen, wohl dagegen alle Frauen und Kinder der Bürger sowie sämmtliche Halbbürger, Bundesgenossen und Fremde.

2. Demnach war weder die Steuer- noch die Aushebungsliste die censorische Hauptliste; dies war viel-

---

nächst zu Grunde gelegt war, ist schon darum nicht zu bezweifeln, weil die Feststellung des steuerbaren Vermögens der Kern eines jeden Schatzungsgeschäfts ist". Vgl. dagegen den Nachweis V § 9, dass die Classificirung der römischen Bürgerschaft auch ohne Feststellung des steuerbaren Vermögens, allein durch Constatirung des dauernden Eigenthums stattgefunden haben könne.

[1]) Mommsen r. St. II, 1, 370.

[2]) Mommsen hat zwar Hermes 11 (r. F. II, 382—406) und in der 2. Aufl. seines Staatsrechts seinen Standpunkt modificirt. Hermes 11, 59 behauptet er: „er habe den Satz erwiesen, den er in seinem Staatsrecht II[1], 1, 371. 383 (II[2], 1, 400) nicht in seinem vollen Umfange erkannt habe, dass die römischen Censuszahlen, soweit sie überhaupt als historisch beglaubigt angesehen werden können, auf die *tabulae iuniorum* sich beziehen d. h. damit die männlichen römischen Bürger vom Anfang des 18. bis zum Ende des 46. Lebensjahres gezählt worden sind". Nichtsdestoweniger hat er aber in der 2. Aufl. seines Staatsrechts wieder die Steuerliste als die censorische Hauptliste hingestellt und ich sehe daher keinen Grund, die folgende Beweisführung abzuändern, zumal ich auch die jetzt vertretene Hypothese Mommsen's für unhaltbar ansehe.

mehr diejenige der mannbaren Bürger, soweit sie dienstberechtigt waren.

3. Ein jeder Declarant hatte Namen, Alter, Tribus, Familienverhältnisse, Zahl der geleisteten Dienstjahre, Umfang des Eigenthums anzugeben und die speciell darauf bezüglichen Fragen der *formula census* zu beantworten. Nach diesen Angaben konnten die Listen für Tribusversammlungen aufgestellt, nach ihnen die *tabulae iuniorum* revidirt und dann als Resultat beider der *exercitus quinquennalis (centuriato)*, welcher zur Lustration befohlen ward, aufgestellt werden.

4. Erst später und getrennt von diesen Listen wurden unter censorischer Aufsicht von Gehülfen derselben (*iuratores* Liv. 39, 44) Erhebungen über das Vermögen und die nach der *formula census* für die Besteuerung wichtigen Verhältnisse aller Einwohner angestellt. Durch sie sollte in erster Linie die Steuerkraft der Nicht-Quiriten bemessen werden und dem entsprechend sind seit dem Decemvirat anfangs wohl nur die beiden Listen der *aerarii*, welche *aes* dauernd zahlten, und der *orbi et orbae*, deren Besitzthum nur vorübergehend (zum *aes equestre*) steuerpflichtig war, aufgestellt worden[1]).

Bald aber mussten die letztgenannten Verzeichnisse noch in zwei anderen Beziehungen von Werth werden, nämlich einmal für die ausnahmsweise steuerpflichtigen, die Tribut zahlenden Bürger, und sodann für eine Zusammenstellung der zwar dienstpflichtigen, aber nicht vollberechtigten Halbbürger (*Caerites*[2]).

Bei der hier vorgetragenen Ansicht erklärt sich allein das eigenthümliche Verhältniss, dass die notirten *aerarii* in den Tribus abstimmen und in den Legionen dienen[3]) konnten; — jeder der die übrigen Tabellen auf die Steuerliste basirt, muss entweder den

[1]) Man beachte, dass im Anschluss an V § 9 in dieser These streng die vor dem Censor persönlich abzugebende Declaration der *familia*, der im Eigenthum befindlichen *res mancipi*, von der an die censorischen Gehülfen (*iuratores* Liv. 39, 44) zu erfolgenden Angabe der sonstigen Vermögensverhältnisse (*pecuniae*) geschieden wird.

[2]) Ich bemerke zu diesen noch näher zu erweisenden Thesen, dass die Frage nach dem Umfang und der Bedeutung der überlieferten Censusziffern, die heutzutage sehr umstritten ist, nicht den Ausgangspunkt für diese Untersuchung bilden, vielmehr erst dann genügend gelöst werden kann, nachdem die Qualität der censorischen Listen klar gelegt ist.

[3]) Allerdings wurden ihre Namen oft im *album* ihrer Centurie getilgt und dafür wohl meist in die *tabulae Caeritum* eingereiht. Doch haben dieselben auch so nur in Legionen dienen können vgl. S. 543—545.

Begriff der Aerarier verkennen[1]), oder eine Reihe der sichersten Zeugnisse über die Stellung der Notirten in den Tribus ignoriren (VI § 14).

2.

Kein mannbarer Quirite war von der censorischen[1]) Hauptliste ausgeschlossen. Nachdem der Censor *„noctu in templum"* die Auspicien eingeholt hatte, befahl er dem *praeco* (nach Varro l. l. 6, 86): *omnes Quirites, pedites, armatos privatosque, curatores omnium tribuum, si quis pro se sive pro altero rationem dari volet, voca inlicium huc ad me*[2]).

Der Ladebefehl geht demnach an alle Quiriten, welche zu Fuſs dienen, also mit Ausschluss der Reiter[3]), einerlei aber ob sie noch waffen- d. h. dienstpflichtig oder ob sie dienstfrei sind. Ausgeschlossen müssen demnach alle Nicht-Quiriten[4]) und alle Frauen und Kinder gewesen sein; denn wenn Frauen allerdings auch *cives Romanae* genannt[5]) werden, so wird man sie doch nicht wohl zu den Wehrmännern rechnen können. Wer also trotz dieses Ladungsbefehls an der Anwesenheit der Frauen beim Census festhält, muss einmal die Worte *pedites armatos privatosque* nicht als Erläuterungen, sondern als Erweiterungen des Begriffes *omnes Quirites* ansehen, und dann die Formel *armati privatique* allgemein interpretiren: „alle Bürger ohne Unterschied der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Individuums zur Führung der Waffen, also auch ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters"[6]).

---

[1]) Vgl. Abschn. VI § 13.

[2]) *Armati* fasse ich mit Mommsen r. St. II, 1, 335 A. 3 als die Dienstpflichtigen. „Das Wort *miles* ist wohl vermieden, weil der Dienstpflichtige, nicht der zur Zeit dienende Mann gemeint ist". Lange r. A. I², 802 sagt: „*pedites* ist prädicativ zu *omnes Quirites* aufzufassen". Gewiss mit Unrecht. Wenn die *equites* in der ersten *contio* zu erscheinen berechtigt gewesen wären, so wäre der Zusatz *pedites* undeutlich und überflüssig. Bei der *lustratio* waren freilich auch die Ritter anwesend, aber darauf richtet sich diese Formel nicht.

[3]) Der Rittercensus wurde gesondert abgehalten, Mommsen r. St. II², 1, 397.

[4]) Es ist V § 4. 11. VI § 13 gezeigt worden, wer zu dieser Kategorie gehörte.

[5]) z. B. Gaius 1, 88 *Sed si ancilla ex cive Romano conceperit, deinde manumissa civis Romana facta sit* etc.

[6]) So Mommsen r. St. II, 1, 335, der übrigens trotzdem nicht die Frauen einschliefst. Vgl. d. f. S. Bei Büchelers (Bonn. Festpr. 1876, 17) Erklärung (der *privatos* mit *curatores* verbindet) fallen natürlich alle jene umschreibenden und erweiternden Deutungsversuche von selbst. Ihm stimmt Mommsen in der

Der erste beider Versuche ist aber verfehlt, da *pedites* und *armati* offenbar nur engere, also präcisirende Begriffe zu *Quirites* sind und dann ein gleiches auch von den *privati* gelten muss: und letzteres scheint nur deshalb etwas besser als Göttling's Erklärung der *privati*, weil im julischen Municipalgesetz vielleicht auch die Angabe der Frauen und Kinder im Census gefordert wird. Indessen muss man hier streng unterscheiden zwischen den Ladungspflichtigen und denjenigen Personen, deren Angabe im Census verlangt wurde. Selbstverständlich musste ein jeder römischer Bürger die in seiner Gewalt befindlichen Frauen und Kinder mitdeclariren[1]), aber dafür, dass auch sie vor den Censor geladen wurden, spricht keine der genannten Stellen und die Ladungsformel schliefst dies nach unserer Deduction aus.

Mommsen selbst betont später[2]), dass den Frauen „die persönliche Tribus immer gefehlt" hätte und damit auch deren politische Consequenzen, ja im Widerspruch zu der soeben angeführten Interpretation des Ladungsbefehles gesteht Mommsen S. 338 ein: „die nicht in väterlicher Gewalt stehenden unmündigen Knaben und die weder in väterlicher noch in eheherrlicher Gewalt stehenden Personen weiblichen Geschlechtes waren nicht einmal berechtigt zu erscheinen".

Auch stimmt das, was wir über die sonstige Berücksichtigung der Frauen beim Census wissen, sehr wohl mit diesem Inhalt der Ladungsformel überein.

Bekanntlich wurden Kinder und Frauen verstorbener römischer Bürger mit eigenem Vermögen auf gesonderten Listen der *orbi et orbae* verzeichnet. Lediglich vom Standpunkt der Steuerordnung wäre eine solche Abtrennung und stärkere[3]) Besteuerung der Wittwen

---

2. Aufl. bei und bleibt also nicht mehr bei der im Text gegebenen Deutung des Ladungsbefehls. Mir wird es dagegen schwer *armatos* und *privatosque* zu trennen. Auch können die dienstfreien *proletarii*, welche also nicht *armati*, sondern *privati* waren, nicht gefehlt haben; anders Göttling Staatsv. 331.

[1]) Dionys 4, 16: ἐκέλευσεν ἅπαντας Ῥωμαίους ἀπογράφεσθαι καὶ τιμᾶσθαι τὰς οὐσίας πρὸς ἀργύριον — γυναῖκάς τε καὶ παῖδας ὀναμάζοντας; ebenso Dionys 5, 75.

[2]) r. St. II, 1, 377 (393 d. 2. Aufl.).

[3]) Selbst wenn das *aes hordiarium* der Wittwen und Waisen wie das *tributum* meist nur 1 pro mille gewesen wäre, wäre dies letztere weniger drückend gewesen, da es rückzahlbar war.

und Waisen römischer Bürger ungerechtfertigt gewesen. Ja ihr eigenes Vermögen und ihr ererbtes Grundeigenthum hätte sie bei Mommsen's Standpunkt für besonders qualificirt erscheinen lassen müssen zur Aufnahme in die Grundeigenthümerverzeichnisse, in die Tribus. Wenn sie trotzdem von der Hauptliste abgesondert wurden, so ist der Grund in der Nichtberechtigung der Kinder und Frauen persönlich vor dem Censor zu erscheinen und der dem entsprechenden exclusiven Fassung der Ladungsformel zu suchen oder vielmehr nur im Zusammenhang mit dieser zu erklären.

Kaum bedarf es übrigens der Erwähnung, dass in den *omnes Quirites pedites armatos privatosque* die Proletarier, seitdem sie Mitglieder der Tribus geworden waren, also seit dem Decemvirat, (VI, 7), mit einbegriffen waren. Sie waren *Quirites*, hatten *ius Quiritium* und durften, wenn selbst die *privati* d. h. im Gegensatz zu den Bewaffneten oder den Dienstberechtigten alle nicht Waffen tragenden Quiriten geladen waren, nicht fehlen. Andererseits kann ich mich aber in Bezug auf die Halbbürger des römischen Gebietes[1]) hier kurz fassen. Der Ladungsbefehl nannte sie, wie wir sahen, nicht, und wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, dass sie vom römischen Census berücksichtigt worden sind, so muss doch bedacht werden, dass die Berücksichtigung und die persönliche Vorladung zweierlei sind.

Die officiellen Formeln *in aerarios referre, in tabulas Caeritum transferre, ex aerariis eximere* deuten an, dass von der Hauptliste abgesonderte Verzeichnisse dieser Abtheilungen gehalten wurden. Sodann ist es wahrscheinlich, dass der Census derselben nicht durch die Censoren selbst abgehalten wurde und der Censor nicht verpflichtet war, einen jeden persönlich anzuhören. — Gewiss ist es wenigstens, dass der Census der späteren *cives sine suffragio* z. B. der Capuaner (Liv. 38, 28) nicht persönlich durch den Censor aufgenommen sein kann.

Mit der hier entwickelten Ansicht, dass alle mannbaren Vollbürger mit dem Eintritt in das militärpflichtige Alter[2]) und nur

---

[1]) Die *municipes* mit wie ohne eigene Municipalverwaltung.

[2]) Bekanntlich fällt beides nicht zusammen: mannbar wird der Römer mit dem vollendeten 14., militärpflichtig mit dem vollendeten 16. Jahre.

diese allein vor den Censor persönlich geladen wurden[1]), steht nun namentlich Huschke's und Mommsen's Behauptung: dass die *in aliena potestate*, vor allem also die meisten *filii familias* vom Census ausgeschlossen seien, im Widerspruch.

Zunächst muss constatirt werden, dass keine Stelle das Erscheinen der Haussöhne vor dem Censor verbietet oder auch nur als überflüssig erscheinen lässt. Nicht einmal Liv. 43, 14, worauf Huschke und Mommsen sich allein noch mit einigem Grunde berufen.

Dort „ediciren die Censoren über diejenigen, welche sich von dem in Macedonien stehenden Heere durch unbestimmten Urlaub abwesend befanden[2]): *ut qui eorum in Italia essent, intra dies triginta, censi prius apud sese, in provinciam redirent, qui in patris aut avi potestate essent, eorum nomina ad se ederentur.* Die letzteren", fährt Huschke fort, „werden also den *censi* entgegengesetzt" und Mommsen[3]) fügt hinzu: die Censoren „hatten also kein Recht, diese zu persönlichem Erscheinen zu zwingen". Dieser Interpretation kann ich mich in keiner Weise anschliefsen. Daraus, dass in einem speziellen aufsergewöhnlichen Edict die Censoren die in *patris aut avi potestate* stehenden vom persönlichen Erscheinen dispensiren, darf gewiss die Regel dann nicht gefolgert werden, wenn der Grund dieser Ausnahme so klar zu Tage liegt.

Die Censoren wünschten einen zweifachen Zweck zu erreichen: sowohl möglichst sorgfältig den Census namentlich mit Bezug auf die Dienstpflicht und die Diensttauglichkeit[4]) abzuhalten. und doch zugleich das macedonische Heer zu completiren. Um letzteren Zweck zu erreichen, ohne den ersten zu vernachlässigen, mussten sie so ediciren, wie sie es gethan hatten, auch wenn die von Huschke und Mommsen vertretene Theorie unrichtig gewesen wäre.

---

[1]) wie schon erwähnt, mit der unscheinbaren Ausnahme der Ritter, deren Musterung später abgehalten wurde.

[2]) Siehe Huschke Servius Tullius S. 541 A. 41.

[3]) r. St. II, 1, 337 A. 3. Vgl. 2. Aufl. 353 A. 3. 381.

[4]) Dies folgt nicht nur im allgemeinen aus allem was Liv. 43, 14 berichtet, sondern speciell aus den Worten des Edicts und § 9: *missorum quoque causas sese cognituros esse; et quorum ante emerita stipendia gratiosa missio sibi visa esset, eos milites fieri iussuros.* Dass natürlich auch der aushebende Beamte hierüber urtheilen durfte, ja musste (r. St. II², 1, 381), widerspricht dem nicht.

Uebrigens müssen uns gerade die ferneren Worte des Edicts auf die Berechtigung der Haussöhne *in potestate patris* hinweisen: denn wenn die Worte des Eides: *An minor annis sex et quadraginta es, tuque ex edicto C. Claudii Ti. Sempronii ad dilectum prodibis*" nur von den selbständigen *iuniores* beschworen werden mussten, so verfehlten sie ihren Zweck: es hätte mindestens zu gleicher Zeit einer Frage an die Aeltern bedurft: *an filium minorem annis sex et quadraginta, maiorem annis sedecim habes tuque eum ex edicto C. Claudii Ti. Sempronii ad dilectum prodire coges?*

Die übrigen Beweisstellen gegen das persönliche Erscheinen der *filii familias in alterius potestate* sind entschieden werthlos. Von Liv. 39, 3, 5. 41, 9, 9 hat dies schon Mommsen gezeigt[1]), bei zwei anderen (Festus v. duicensus und Gell. 5, 19, 16) ist es aber merkwürdiger Weise ihm wie Huschke entgangen, wie mit gröfserem Recht das Gegentheil aus ihnen gefolgert werden könnte. — Denn wenn Festus 66 sagt: *duicensus dicebatur cum altero, id est cum filio census,* so hat er offenbar einen seltenern Ausdruck zu erklären gesucht; wie konnte dies Wort aber ungebräuchlich sein, wenn mit dem Vater stets der Sohn zugleich censirt werden musste? Und wenn Scipio (bei Gellius) „unter den bei der Schatzung eingerissenen Missbräuchen auch den rügt, *in alia tribu patrem, in alia filium suffragium ferre*", so meint er nicht, wie Mommsen behauptet, „den Fall, wo ein Haussohn mit Ignorirung der väterlichen Gewalt sich selbständig censiren lässt". Er tadelt zunächst, dass der Sohn das enge Band, welches alle Tribulen einigte, die *tribus originis* (390), welche sich vom Vater auf den Sohn vererbte, willkürlich durchbrochen habe.

Wäre die selbständige Meldung des Sohnes schon an und für sich tadelnswerth gewesen, so hätte er verständigerweise diesen ersten, schwereren Verstofs, nicht jene spätere Folgerung rügen müssen.

Weniger beweiskräftig, obwohl nicht gleichgültig für unsere

[1]) Huschke Serv. Tullius S. 541 A. 41. Mommsen sagt dagegen r. St. II, 1, 337 A. 3: wenn „den latinischen Städten diejenigen Individuen zugewiesen werden, die selbst oder deren Ascendenten *(ipsum parentemve — ipsi maioresve eorum)* in der betreffenden Stadt nach einem bestimmten Jahr geschätzt worden seien, so würde dies mit der persönlichen Meldung des in der Gewalt Stehenden sehr wohl bestehen können".

Anschauung[1]) ist noch der Umstand, dass ein ernstlicher Krieg die Schatzung unmöglich gemacht hat: Liv. 6, 31, 2 *censores ne rem agerent bello impediti sunt.* (Mommsen r. St. II², 1, 354). Denn wenn die Grofsväter und Väter die Angabe für ihre Enkel und Söhne machen mussten, so hätte ein Census sehr wohl auch in Kriegszeiten abgehalten werden können: die nicht übergrofse Zahl der dann noch fehlenden hätte — wie das später auch geschah — im Lager vor dorthin gesandten Gehülfen der Censoren die fehlenden Angaben machen können.

Sowohl aus der Ladungsformel, als aus dem Erscheinen der Haussöhne muss also die persönliche Meldungspflicht für alle mannbaren Vollbürger *(Quirites)* geschlossen werden (These 1).

Wenn dies aber richtig ist, so ist damit auch das Wesen der Hauptliste definirt. Sie kann keine Steuerliste gewesen sein, ja sie kann meines Erachtens nicht einmal gut zum Ausgangspunkt einer Steuerrolle gedient haben[2]). Diese Folgerung ist nun für denjenigen, der unsern Nachweis billigte, dass *tributum* in keinem Zusammenhange mit *tribus* stehe, überhaupt keine Grundsteuer der lokalen *tribus* sei, dass diese Steuer nicht regelmäfsig gezahlt wurde, sogar rückzahlbar gewesen sei und erst nach dem Decemvirat eingeführt, seit 406 v. Chr. regelmäfsig erhoben sei, in keiner Weise bedenklich. Vielmehr kann bei der ursprünglich allein militärischen Bedeutung von Tribus und Centurien und bei dem dauernd und vorwiegend militärischen Character der Centuriatcomitien, namentlich aber bei der gänzlichen Beziehungslosigkeit beider zu einer Ordnung der direkten Besteuerung, garnichts anderes erwartet werden. Eine Aufstellung aller mannbaren Vollbürger, welche dienstpflichtig oder wenigstens dienstberechtigt waren, welche als Wehrmänner nach Wehrmannsrecht handeln konnten[3]) *(qui ex iure Quiritium lege agere poterant)*: das musste doch ursprünglich die einzige und später stets die nächstliegendste Aufgabe des Census sein, neben welcher eine Auf-

[1]) Auch wird die Verpflichtung der Haussöhne, im Census zu erscheinen, indirekt dadurch zugestanden, dass r. St. II², 1, 381 gezeigt wird, dass „der erforderliche Waffenbesitz einer ständigen und amtlichen Controle" seitens des Censors unterlegen habe. Sollte der „schätzungspflichtige Hausvater" auch die Rüstungen seiner Söhne mit vorgezeigt haben?

[2]) Vgl. hierüber § 6.

[3]) Cic. pro Caec. 33, 96: *Qui enim potest iure Quiritium liber esse is, qui in numero Quiritium non est?*

stellung der Listen der Stimmberechtigten und der Steuerpflichtigen erst in zweiter Linie[1]) in Betracht kommen konnte (These 2).

Eine solche Liste genügte weiterhin für die Abfassung eines Verzeichnisses der im *census populi*, in den *comitia tributa* und *concilia plebis* erscheinungsberechtigten Mitglieder des römischen Volkes. Indem aber jeder Declarant Namen, Alter, Tribus, Familienverhältnisse, Zahl der geleisteten Dienstjahre und einen Bericht über sein Eigenthum (seine *res familiaris*) zu geben hatte, war es leicht möglich, nach seinen oder seines Vaters Angaben die Aushebungsliste, die *tabulae iuniorum seniorumque* zu corrigiren (These 3). Die Classenstellung beruhte ja, wie Abschnitt V § 9 gezeigt wurde, lediglich auf dem quiritischen Eigenthum an *res mancipi*, und eine ziemlich summarische Angabe der *praedia* und der *res mancipi* auf denselben, worüber die beim Census anwesenden *curatores tribus* stets die nöthigen Belege in den Tribuskatasterverzeichnissen vorlegen konnten, genügte[2]), um zu controliren und festzustellen, inwiefern Veränderungen in der Classenstellung eines Bürgers vorgekommen waren und damit eine Aenderung in der für die Aushebung, wie für die Centuriatcomitien zu Grunde liegenden *tabulae iuniorum* vorzunehmen war. In fraglichen Fällen konnten dann noch die Mancipationszeugen gehört werden: damit aber musste jede Controverse, soweit es sich um das die Classenstellung bedingende Eigenthum an *res mancipi* handelte, erledigt werden können.

Die *tabulae iuniorum seniorumque* waren also ebensowenig, wie die Steuerrollen, die censorische Hauptliste selbst, wohl aber waren erstere das Hauptziel der censorischen Aufnahmen.

3.

Jede Definition der censorischen Hauptlisten und der Bestimmung ihres Verhältnisses zu den übrigen Tabellen muss aber

[1]) Ich leugne damit also die Richtigkeit eines wichtigen Grundsatzes, welchen Mommsen r. St. II, 1, 370 aufgestellt hat. „Die Aufstellung der Steuerliste", „die Feststellung des steuerbaren Vermögens" ist nach meiner Ansicht nicht „der Kern" des römischen Schatzungsgeschäftes gewesen, sondern dem servianischen Census ursprünglich fremd.

[2]) Dass dies genügte bis zur Festsetzung der Classenansätze in Geld (d. h. bis lange nach dem Decemvirat, bis auf Appius Claudius. Mommsen r. G. I⁴, 830 A.) sieht jeder ein. Aber auch später hätte dies genügen können, falls der Kaufpreis jedes Ackerguts im Tribuskataster beigeschrieben worden wäre.

auf die Bedeutung der Censusziffern, über die neuerdings so viel hin und herdebattirt worden ist[1]), eingehen, wenn sie gegen etwaige auf Grund dieser letzteren erhobene Einwände geschützt sein will. Denn gerade mit Bezug auf diese letzteren sind bald die Steuerliste, bald die *tabulae iuniorum*, bald die *tabulae iuniorum seniorumque* als Hauptliste aufgestellt worden[2]).

Meistentheils ist der Entscheidung dieser Controverse dadurch vorgegriffen worden, dass man annahm, die überlieferten Censussummen seien durch eine Addition der in der Hauptliste verzeichneten Personen entstanden. Und doch ist diese Annahme weder nothwendig, noch wahrscheinlich. Wie viele Declaranten im römischen Census erschienen oder darin verzeichnet waren, das konnte ziemlich gleichgültig sein. Viel eher hätte eine der anderen, auf Grund der Hauptliste formirten Tabellen „als Resultat des Census" wichtig genug erscheinen können, um auch in einer Gesammtsumme zusammengefasst zu werden.

Zur Bestimmung der Censussummen sind 4 Angaben berücksichtigungswerth.

1. Die Summen haben mehrfach bemerkenswerthe Zusätze. „Die Censusziffern", sagt Mommsen r. St. II, 1, 371 A. 1, „lauten bekanntlich ohne Ausnahme auf *capita civium*, und wo Livius die erste dieser Ziffern anführt 1, 44, 2, fügt er erklärend hinzu: *adicit scriptorum antiquissimus Fabius Pictor eorum qui arma ferre possent eum numerum fuisse.* Entsprechend giebt auch Dionysios die römische Bezeichnung wieder durch *τῶν ἐχόντων τὴν στρατεύσιμον ἡλικίαν* (11, 63) oder *τῶν ἐν ἥβῃ Ῥωμαίων* oder *πολιτῶν*[3])".

Wenn wir diese Zusätze vorurtheilsfrei interpretiren, so folgt zunächst aus den Worten *capita civium*, dass nur diejenigen, welche wirklich *cives*, römische Bürger waren, in die Summe einbegriffen sein sollen, es fehlten also alle *socii, latini* einerseits, alle nicht voll-

[1]) Mommsen Hermes 11, 49 f. Beloch rh. Mus. 32, 245 f. Herzog Festschriften zu Ehren Mommsen's 124 f. Mommsen r. F. II, 382 f. Beloch Italischer Bund 77.

[2]) Mommsen hält die Summe des Census für diejenige der *tabulae iuniorum*. Beloch lässt die *cives sine suffragio* eingeschlossen sein. Herzog bezieht sie auf den *exercitus quinquennalis*, wie er im *lustrum* auftrat. Eine Summirung der Steuerzahler nimmt Mommsen auch jetzt noch an.

[3]) Vgl. über die Deutung dieser Ausdrücke Herzog a. a. O. 126.

freien[1]) *„servi qui in libertate morabantur“* andererseits. Der zweite Zusatz aber hebt von diesen nur diejenigen heraus, welche fähig waren Waffen zu tragen, er schliefst also die nicht Erwachsenen aus. Gewiss aber nicht die *seniores*. Sehr treffend bemerkt Mommsen[2]) über diese letzteren folgendes: „Der Annahme, dass die Liste[3]) nicht die dienstpflichtigen sondern die dienstberechtigten Personen aufführte, steht nichts im Wege. Dass aber dem, der das sechzigste Lebensjahr erreicht hat, ... das Dienstrecht nicht fehlt, versteht sich von selbst“.

Fraglich könnte erscheinen, ob in diesem Zusatz die *cives sine suffragio* mit einbegriffen gewesen seien. Es heifst nicht wie in der Ladungsformel *omnes Quirites*, sondern *capita civium* und dieser Gegensatz ist ja gerade in einer Zeit, da die Zahl der *cives sine suffragio*, der in den *fora* und *conciliabula* zerstreuten *cives Romani*, ohne municipale Selbständigkeit und eigenen Census, sehr grofs war, beachtenswerth. Es muss dagegen aber hervorgehoben werden, dass der Begriff der *civitas sine suffragio* in alten Zeiten wohl kein officieller war[4]). Und dann steht es von verschiedenen Arten der *cives sine suffragio* fest, dass sie ihren eigenen Municipalcensus hatten, der nicht mit dem römischen combinirt gewesen sein kann. So vor allem von Capua, das erst seit 188 v. Chr. in Rom

[1]) In wie weit die einzelnen Classen der Freigelassenen bürgerliche Rechte besafsen, kann erst in Abschnitt VIII gezeigt werden.

[2]) r. St. II, 1, 378 A. 5. Ebenso Herzog a. a. O. 128 „die *seniores* aber stimmten nicht blos, sondern sie werden auch mit aufgerufen, wenn herbei müssen *omnes qui arma ferre possunt* Liv. 3, 4, 10. Ja da bei einem solchen äufsersten Aufruf wohl niemand, der noch über 60 Jahre die Kraft in sich fühlte mitzuthun, abgewiesen ... wurde, so werden wir auch mit dem sechzigsten Jahre keine Grenze machen“. Wenn Mommsen r. F. II, 403 bemerkt: kein „praktischer Militär wird die Mannschaften, die das sechsundvierzigste Lebensjahr überschritten haben, für den Felddienst wesentlich in Anschlag bringen“, so ist dem allerdings zuzustimmen. Es zeigt dies aber nur, dass die Angaben des Polybius nicht mit denen des Fabius zu combiniren sind (vgl. § 4) resp. dass die Censussummen nicht allein für den Felddienst aufgesetzt waren.

[3]) Er denkt dort (II, 1, 378 A. 5) zunächst an die Aushebungsliste, auf welche sich nach seiner Ansicht der Zusatz des Fabius bezieht.

[4]) Zoeller de civitate sine suffragio et municipio Romanorum Heidelbergae 1866. Marquardt r. Stvw. I, 28. Zoeller Latium und Rom 388. Beloch Italischer Bund 117 f. Unter andern hebe ich Zoellers richtige Aeufserung hervor, dass die *civitas sine suffragio* „eine künstliche Rechtsbildung der späteren Zeit sei“.

geschätzt wurde, trotzdem es seit 338 v. Chr. Civität besafs und namentlich seit 211 v. Chr. seine communale Selbständigkeit nahezu verloren hatte[1]). —

Nur solche Municipia hätten allenfalls in die römischen Censussummen miteinbegriffen gewesen sein können *„quorum civitas universa in civitatem Romanam venit"* Fest. 127, jene selbständig verwalteten *municipia* nicht.

Mit gröfserer Sicherheit können endlich die Proletarier, „die regelmäfsig dienstfreien", von denen ausgeschlossen werden, „welche Waffen tragen konnten". Physisch waren sie zwar dazu im Stande, aber das waren auch Sklaven und Libertinen: berechtigt waren sie für gewöhnlich hierzu nicht[2]).

2. Das zweite uns zur Verfügung stehende Moment führt zu einer Bestätigung dieser letzten Ansicht.

Während nämlich die Zahl der *capita civium* in den 130 Jahren von 264 v. Chr. (292334) bis 130 v. Chr. (318823) abgesehen von den Schwankungen, welche durch gröfsere kriegerische Verluste erklärt werden können, nur wenig zugenommen hat, steigt sie bis 124 v. Chr. auf 394726. Da in dieser Zeit schwerlich eine bedeutende Anzahl von Nichtbürgern das Bürgerrecht erhalten haben wird, so muss man mit Beloch[3]) u. a. „die Folgen des gracchischen Ackergesetzes" daran erkennen, „dass in 6 Jahren die Liste um 75000 Köpfe steigt, um dann, wie die Landaustheilung sistirt wird, während der nächsten 10 Jahre stationär zu werden". Nun ist es

[1]) Beloch Italischer Bund 117 f. statuirt 3 Arten der *municipia:* 1. *municipia foederata,* 2. *Caerites,* 3. *municipes aerarii* der *fora et conciliabula.* Jedoch gewiss mit Unrecht! Das Entscheidende für die Stellung eines *municipium* ist, ob es eigene Gerichtshoheit hat (Fest. 142: *qui ea conditione cives Romani fuissent, ut semper rempublicam separatim a populo Romano haberent*) oder ob bei ihnen ein Mandatar des Prätors Recht sprach (*praefecturae*). Letzteres war bei *Caere* wie bei den *fora et conciliabula* (z. B. *Forum Clodi*) der Fall. Gewiss war es gleichgültig, ob in einem solchen Gemeinwesen einige Magistrate dem Namen nach blieben, welche dann nur noch sacrale Verrichtungen zu besorgen hatten (Weifsenborn zu Liv. 9, 43, 24 *Anagninis ... magistratibus praeterquam sacrorum curatione interdictum* 541).

[2]) „Die Proletarier", sagt Herzog a. a. O. 128, „konnten nicht anders zugelassen werden, als seit und soweit sie volle Waffenpflicht hatten". Diese erhielten sie vielleicht durch Marius. Vgl. Abschn. IV § 12. VIII § 9.

[3]) Die röm. Censusliste rh. Mus. 32, 238. Schon früher äufserten sich andere ähnlich, so Mommsen r. G. II⁴, 100.

undenkbar, dass damals Bundesgenossen und Ausländer in gröfserer Anzahl bei den Landschenkungen bedacht worden oder gar obenein noch mit römischer Civität beschenkt worden seien. Dies können im wesentlichen nur Proletarier[1]) gewesen sein. Diese müssen also vorher aufserhalb der Listen, auf welche sich die Censussummen bezogen, gestanden haben[2]).

3. Ein drittes Moment bietet uns Livius 29, 37, 5. Es heifst daselbst: *lustrum conditum serius quia per provincias dimiserunt censores, ut civium Romanorum in exercitibus, quantus ubique esset, referretur numerus. Censa cum iis ducenta decem quattuor millia hominum.*

Die richtige Folgerung hat schon Mommsen hieraus gezogen (r. St. II, 1, 371, A. 1): da „nachweislich die Censuszahl steige, wenn die im Kriegsdienst abwesenden Bürger zur Schätzung gelangen", so können die Censussummen nicht die Waffenfähigen betreffen. „Denn wenn die diensthuenden Bürger bei der Schätzung ausblieben, fehlten sie wohl in der Reihe der Declaranten, in dem Verzeichniss der Waffenfähigen aber, in dem sie ja standen, können sie unmöglich getilgt, sondern werden wie andere mit genügender Entschuldigung abwesende weitergeführt worden sein"[3]).

Nach diesen 3 Momenten kann negativ bereits folgendes festgestellt werden: Da die Censussummen gewiss nicht die Proletarier enthielten, können sie nicht gleich der Hauptliste gewesen sein. Da die *seniores* als solche, „welche Waffen tragen konnten", mitgezählt worden sein müssen, so können die Censusziffern nicht die Mitglieder der *tabulae iuniorum* — mit oder ohne Zuziehung der Dienstpflichtigen *cives sine suffragio* — umfasst haben. Dasselbe folgt aus 3.

Dass die Summe endlich nicht einer Steuerliste entnommen sei,

---

[1]) Treffend hat Herzog a. a. O. 140 die Wirkungen von Ackerassignationen auf die Censussumme erkannt. Wenn bei Ackerassignationen oder Bürgercolonien solche, die bisher schon unter den *civium capita* standen, .. berücksichtigt wurden, „so ergab sich durch die neuen Bauernstellen nicht eine Vermehrung". Wenn dagegen „Proletarier" bei Ackerassignationen oder Bürgercolonien berücksichtigt wurden, „so machte dies die Censuslisten anschwellen".

[2]) Die vermöglicheren Proletarier konnte Herzog in die Censussummen mit einschliefsen, weil er die Verminderung des Minimalcensus der 5. Classe verkannte; vgl. dagegen seine eigenen Worte 564 A. 1 und oben 348. 1

[3]) Diese Erwägung steht, wie Mommsen r. St. II², 1, 401 A. 2 klar erkannt hat, im Widerspruch zu seiner Theorie, dass die Censusziffern „die Gesammtzahl der waffenfähigen römischen Bürger" enthalten haben.

ist selbstverständlich, so lange der Zusatz *capita civium qui arma ferre poterant* als authentisch angesehen wird[1]). Ohne dies wäre eine solche Aufzählung der zur Zahlung des Tributums verpflichteten vor 406 v. Chr. überflüssig gewesen, es würde dies namentlich aber „bei dem Aufhören des Tributum in Folge der Schlacht bei Pydna jede praktische Bedeutung verloren haben"[2]).

Schon hiernach bleibt nichts anderes übrig, als dass die Censussumme sich auf die Liste der Centuriatcomitien bezogen habe. Diese, der *exercitus quinquennalis*, enthielt zwar im übrigen dieselben Mitglieder wie die *tabulae iuniorum seniorumque*, musste aber selbstverständlich diejenigen bei Seite lassen, welche, trotzdem sie auf der Aushebungsliste standen, vor den Censoren zu erscheinen unterlassen hatten (564 A. 3). Denn wozu dann eine neue Hauptliste aufstellen, wenn auch die Nichterschienenen eo ipso in die bürgerlichen Listen aufgenommen wurden?

Uebrigens fehlten (wie auf der Aushebungsliste) so auch auf ihnen die Notirten *„quorum nomina ex tabulis iuniorum censores excerpserunt"* (548), endlich auch die *proletarii*, welche aufserhalb der *classes* auf besondern Tabellen standen (357) und wenn auch mit zu den Centuriatcomitien, so doch nicht mit zum *exercitus quinquennalis* gehörten.

4. Dasselbe Resultat kann aber auch mit grofser Wahrscheinlichkeit aus dem 4. Moment, welches uns Liv. 1, 44, 2 bietet, hergeleitet werden[3]).

In der livianischen Darstellung des servianischen Census sind nach Herzog a. a. O. „unzweifelhaft die *centuriae seniorum* mitgezählt; denn die Zahl 84000 desselben ist aus einer Grundzahl herausgerechnet, in welcher die *centuriae seniorum* wie die *iuniorum*

[1]) Das muss auch der zugestehen, welcher den einigemal von Livius erwähnten Zusatz *praeter orbos orbasque* auf eine Steuerliste zu beziehen geneigt ist. Mommsen, der r. St. II², 1, 400 A. 2 sagt, diese Formel „fordere als Gegensatz die Gesammtzahl der in dem Hauptbuch geführten Bürger", muss dann die ganze Formel *capita civium qui arma ferre poterant, praeter orbos orbasque* „als eine incorrekt abgekürzte" erklären und eine doppelte Zählung der Bürgerschaft (der Steuerpflichtigen und der Dienstpflichtigen) annehmen. Für eine solche doppelte Zählung spricht aber nichts, nicht einmal der Zusatz *praeter orbos orbasque*, wie § 5 gezeigt werden wird.

[2]) Beloch rh. Mus. 32, 241.

[3]) Hiervon geht Herzog aus (Comm. Philol. in hon. Th. Mommsen 127).

enthalten waren (vgl. Mommsen r. G. I[6], 95)". An dieser Stelle, wie sonst bei Livius, wird die Censussumme „stets unmittelbar mit dem Lustrum zusammen genannt". „Wenn kein Lustrum war, giebt es auch keine Schlusszahl (Mommsen r. St. II[3], 1, 321)". „Es liegt darin auch, dass dieselbe alle in sich begriff, welche das Recht hatten, bei dem Lustrum in eine Centurie sich einzureihen und bei dem Zuge vom Marsfeld zur Stadt, der nach der religiösen Ceremonie des *lustrum* stattfand, mitzuziehen (Varro de l. l. 6, 93)"[1]).

Mit Recht also schliefst Herzog (ebend. 142) fast analog dem unsrigen Urtheil: „die *civium capita*, welche in den überlieferten Schlusszahlen des römischen Census gegeben sind, enthielten bis zum Jahre 551 von Rechts wegen nur die ansässigen der 5 Classen und zwar die *seniores* wie die *iuniores* . . . . von 551 auch die vermöglicheren Proletarier bis zu 4000 As" (die nach unserem Nachweis IV, 12 bereits seit 485 zur 5. Classe gerechnet wurden[2]).

Zwei Einwände sind hiergegen erhoben. Es ist nämlich

1. neuerdings aus den Censusziffern und deren Vergleichung mit den Angaben des Polybius über die Waffenfähigen zur Zeit des 2. punischen Krieges gefolgert worden, dass die Censusziffern nur die *iuniores* umfasst hätten: in welchem Falle dann eventuell die *cives sine suffragio* miteingeschlossen werden;

2. aber ist aus dem mehrfach vorkommenden Zusatz *praeter orbos orbasque*[3]) und *praeter pupillos pupillas et viduas* (r. St. II, 1, 353 A. 1) die abweichende Folgerung gezogen worden, dass die Censussummen eine Addition der Steuerzahler bieten sollten.

4.

In zwei kürzlich zum zweiten Mal edirten[4]) Abhandlungen über die Bedeutung der Censusziffern haben Mommsen und Beloch be-

[1]) Die Einwände Mommsen's (r. F. II, 403) gegen die Zweckmässigkeit einer solchen Mitzählung der *seniores* wären nur dann stichhaltig, wenn nicht daneben eine separate Zählung der *iuniores* bestanden hätte (vgl. § 4, 573).

[2]) Was Herzog über die Stellung der Freigelassenen hinzufügt, lasse ich hier bei Seite. Manches hierüber wird durch die Betrachtungen des VIII. Abschnittes erledigt werden.

[3]) Liv. 3, 3, 19 zum Jahre 465, Liv. Ep. 59 zum Jahre 130 v. Chr.

[4]) Th. Mommsen Verzeichniss der italischen Wehrfähigen Hermes 11, 49 und r. F. II, 382, Beloch die römische Censusliste rh. Mus. 32, 227 und der italische Bund cap. IV.

deutenden Werth auf den Bericht des Polybius über die Wehrkraft Italiens zu Beginn des 2. punischen Krieges gelegt.

Die dort angegebenen Ziffern sind jedenfalls aus guter Quelle (höchst wahrscheinlich aus Fabius) entnommen und werden auf officiellen Censuslisten Roms, der Municipien und der römischen Bundesgenossen beruhen: bei den beiden letzteren Kategorien also auf den im Jahre 225 v. Chr. nach Rom eingeforderten[1]) Tabellen, bei den Römern auf dem Census des Jahres 224 v. Chr.

Nun gehen aber Mommsen und Beloch noch einen Schritt weiter und behaupten, dass die von Polybius angegebene Summe der römischen Bürger und Campaner direkt der Hauptsumme des römischen Census entnommen gewesen sei und da Polybius nur die *tabulae iuniorum* (*ἀπογραφὰς τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις*) gemeint haben könne, diese die Hauptliste selbst gewesen sein müsse.

Zwei Gründe scheinen für diese Anschauung zu sprechen. Erstlich ist die Zahl der Römer und Campaner (welche *cives sine suffragio* waren) den Totalsummen der letztvergangenen Census merkwürdigerweise fast gleich. (Polybius 2, 24, 15: 273000[2]), Livius Ep. 14: 271234, gegen Ende des 1. punischen Krieges Ep. 19 allerdings nur 241712, Ep. 20: 270713). Und dann bezeichnet Polybius (nach Fabius S. 572) die Gesammtmasse als *τὸ σύμπαν πλῆθος τῶν δυναμένων ὅπλα βαστάζειν*, während Fabius Pictor bei Livius I, 44 sagt, die Hauptsumme des Census beziehe sich auf diejenigen, *qui arma ferre possent*, was doch die wörtliche Uebersetzung jenes polybianischen Zusatzes[3]) zu sein scheint. Prüfen wir beides.

Des Polybius Darstellung der Wehrkraft Italiens zerfällt in 3 Abschnitte, die er scharf von einander trennt. Zuerst kommen die ins Feld gerückten Truppen bis zu den abschliefsenden Worten: *Τὰ μὲν οὖν προκαθήμενα στρατόπεδα τῆς χώρας ταῦτα ἦν*[4]),

[1]) Polyb. 2, 23, 9: *καθόλου δὲ τοῖς ὑποτεταγμένοις ἀναφέρειν ἐπέταξαν ἀπογραφὰς τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις, σπουδάζοντες εἰδέναι τὸ σύμπαν πλῆθος τῆς ὑπαρχούσης αὐτοῖς δυνάμεως.* Vgl. 24, 10.

[2]) respective ohne Campaner und mit Hinzurechnung der aktiven Truppen 291300 nach Mommsens wahrscheinlicher Berechnung r. F. II, 400. Ueber die Zahlen vgl. Herzog a. a. O. 130, Mommsen r. F. II, 398.

[3]) Diese Ansicht vertritt namentlich auch Herzog (in Comment. Philol. in hon. Th. Mommsen 127).

[4]) Wohl nur durch ein allerdings sehr altes Versehen sind aus diesem Theil die Worte des § 13 herausgefallen, die dort an ungehöriger Stelle mitten

dann die hauptstädtische Reserve[1]), drittens die Zahl der auf den Musterrollen Verzeichneten. Dass diese von allen den Römern abhängigen Staaten abschriftlich eingesandt worden seien, hatte Polybius 2, 23, 9 erwähnt (567 A. 1) und auf diese verweist er wieder mit den Anfangsworten des 3. Abschnittes von cap. 24: *καταγραφαὶ δὲ ἀνηνέχθησαν.* In einem Schlusssatz folgt endlich die Summirung sowohl der ausgehobenen Truppen, als aller Waffenfähigen.

Indem Polybius die vorher genannten Tabellen mit den darauf verzeichneten *ὑποτεταγμένοι* (d. h. *socii* und *municipia*) *ἀπογραφαὶ τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις* (Polyb. 2, 23, 9) nennt, giebt er unzweifelhaft an, dass er nur die *tabulae iuniorum* solcher Staaten im Auge habe. Und es kann danach die in demselben Abschnitt angegebene Summe der Römer und Campaner ebenfalls nur auf die wehrfähige junge Mannschaft dieser beiden Kategorien gehen[2]).

Nun sagt Polybius im dritten Abschnitt (§ 14) *Ῥωμαίων δὲ καὶ Καμπανῶν ἡ πληθὺς, πεζῶν μὲν εἰς εἴκοσι καὶ πέντε κατελέχθησαν μυριάδες· ἱππέων δὲ, ἐπὶ ταῖς δύο μυριάσιν ἐπῆσαν ἔτι τρεῖς χιλιάδες* (zusammen also 273000). Die letztvorhergehende Censussumme beträgt aber 270713.

„Diese Uebereinstimmung", meint Beloch[3]), könne man nicht „als zufällig ansehen" d. h. mit anderen Worten, Polybius müsse hier die Gesammtcensussumme wiedergegeben haben.

In dieser Erklärung der polybianischen Worte steckt aber ein Rechenfehler[4]). Nicht die *capita civium* oder die *cives Romani tabularum iuniorum*, sondern die jungen Römer und Campaner sind

unter den nicht ausgehobenen Dienstfähigen stehen: *Ἔτι δὲ μὴν καὶ ἐν Σικελίᾳ καὶ Τάραντι στρατόπεδα δύο παρεφήδρευεν· ὧν ἑκάτερον ἦν ἀνὰ τετρακισχιλίους καὶ διακοσίους πεζοὺς, ἱππεῖς δὲ διακοσίους.*

[1]) *Ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ διέτριβον ἡτοιμασμένοι, χάριν τῶν συμβαινόντων ἐν τοῖς πολέμοις, ἐφεδρείας ἔχοντες τάξιν κ. τ. λ.*

[2]) Mommsen r. F. II, 403 sagt gegen Herzog treffend: „Wenn, so lange die Vertheidigung der Mauern der eigenen Stadt in der römischen Kriegführung eine wesentliche Rolle spielte, es angemessen war, für diese Altersclasse ebenfalls die militärische Organisation vorzubereiten, so kann Polybios bei den zu seiner Zeit obwaltenden Verhältnissen und bei seiner praktischen Einsicht in das Kriegswesen diesen ziffermäfsig recht ansehnlichen Theil unmöglich in die italischen Mannschaften *ἐν ταῖς ἡλικίαις* mit hineingezogen und seine Leser so leichtsinnig in die Irre geführt haben".

[3]) Rh. Mus. 32, 241.

[4]) Hermes 11, 58 (r. F. II, 399), vgl. rh. Mus. 32, 245.

auf 273000 angegeben. Mit gröfserem Rechte könnte man also behaupten, dass die Summe der wehrfähigen Römer nach Polybius' Angaben weit geringer sei, als die der *capita civium* des letzten Census; denn dass die Campaner vor 187 v. Chr. nicht in Rom geschätzt wurden, steht nach Livius fest. Indessen birgt die Rechnung auch noch nach einer anderen Seite hin einen Fehler, der allerdings den vorhergehenden theilweise wieder gut macht, aber doch nur theilweise.

Mit Recht hat nämlich Mommsen[1]) hervorgehoben, wie Polybius in den Angaben der Musterrollen nicht die bereits ausgehobenen Krieger mit eingerechnet haben könne.

Vor allem stimmen ja auch die Hauptsummen (700000 Fufssoldaten, 70000 Reiter) mit den vorhergehenden Einzelposten nur dann, wenn die Ausgehobenen zu den Zahlen der Musterrollen zugezählt werden[2]).

Es ist zwar richtig, dass Polybius' Bericht über die Musterrollen der Italiker unvollständig ist, doch muss einerseits auf die grofse Anzahl von aufserlatinischen Gemeinden mit latinischem Recht[3]) (85000!), welche Polybius 2, 24, 10 unter dem Namen der Latinen zusammenfasst, hingewiesen werden[4]), und andererseits kann man doch dem Polybius nicht eine solche Ungeschicklichkeit bei der Schlussaddition zuschreiben, dass er, trotzdem er die activen Truppen genau summirt, bei den Zahlen der Waffenfähigen ohne einen erklärenden Zusatz 116300 mehr rechnet, als bei den Einzelangaben verzeichnet waren.

Rechnet man also bei der Gesammtsumme die Römer und Campaner der activen Armee und der hauptstädtischen Reserve zu derjenigen der *καταγραφαί*, so erhält man (Mommsen r. F. II, 387):

---

[1]) r. F. II, 390 (so auch Herzog a. a. O. 136, abweichend Lange r. A. II², 147). Gegen Mommsens Ausführung Beloch rh. Mus. 242. 246, auf welche Mommsen r. F. II, 391 A. 10 replicirt. Gegen ihn wieder Beloch ital. Bund 97.

[2]) Mommsen r. F. II, 392. 393 A. 11, siehe unten 573 A. 1.

[3]) Mommsen r. F. II, 396—398, dazu von den 64000 einberufenen bundesgenössischen Contingenten mindestens noch die Hälfte. 120000 *iuniores* werden die 28 latinischen Colonien damals schwerlich gestellt haben, wie Beloch ital. Bund 151 meint.

[4]) Beloch vermisst die Bruttier, welche Mommsen den Lucanern zugezählt sein lässt. Sollten die Römer nicht auf Contingente so zweifelhafter Bundesgenossen (Gell. X, 3, 19) verzichtet haben?

250,000 Fufsv. + 23,000 R. nicht einberufene Römer u. Campaner,
+ 20,800 „ + 1,200 „ 4 Legionen in Norditalien,
+ 8,400 „ + 400 „ 2 Legionen in Tarent,
+ 20,000 „ + 1,500 „ hauptstädtische Reserse,
299,200 Fufsv. + 26,100 R. = 325,300.

Von dieser Summe müssten dann die Campaner abgezogen werden, um die Zahl der auf den *tabulae iuniorum* verzeichneten Römer zu erlangen. Mommsen, der dies thut, irrt aber nach meiner Ansicht darin, dass er nur ca. 34000 Campaner in Abrechnung bringt und dann allerdings eine ungefähr gleiche Anzahl der Zahlen der *tabulae iuniorum* und der letzten Censussummen erhält. Denn mit Recht bemerkt Beloch, dass in diesem Falle von den 325,300 nicht nur 34,000 Campaner, sondern die zahlreichen Einwohner der Städte [1]) mit *civitas sine suffragio*, so Venafrum, Allifae, Arpinum, Formiae, Fundi, Privernum, Frusino, Anagnia — aus den campanischen Städten wenigstens von Cumae, Acerrae, Suessula und Puteoli abgezogen werden müssten. Wenn Mommsen selbst mit Recht behauptet, dass Polybius *Καμπανοί* und *Καπυανοί* sorgfältig unterscheide, dann durfte er Polybius 2, 24, 14 nicht nur das Contingent der Stadt Capua in Abzug bringen, um die Zahl der römischen Bürger zu gewinnen (vgl. r. F. II, 395). An dieses (= 34000) denkt doch Liv. 23, 5, 15 allein.

In der That können die Einwohner dieser Städte mit eigener Municipalverwaltung und eigenem Municipalcensus, nicht mit in der Zahl der *capita* der *tabulae iuniorum* enthalten gewesen sein, wie andrerseits Beloch [2]) vorschlägt. Denn erstlich waren die *tabulae iuniorum* der römischen Bürger zweifellos nach Tribus geordnet. Wie hätten da die *cives sine suffragio*, die weder selbst einer Tribus zugehörten [3]),

[1]) „Diese Orte gehören zum Theil zu den bedeutendsten Mittelstädten Italiens". Rh. Mus. 32, 247.

[2]) Rh. Mus. 32, 243: „Da die *cives sine suffragio* zum Dienste in den Legionen gleich den Vollbürgern verpflichtet waren, so sind sie natürlich auch in den *tabulae iuniorum* mitgezählt". So früher auch Mommsen r. G. 1^4, 428 A. Jetzt nimmt er r. F. II, 395. 399 richtiger an, dass mindestens die Municipien mit eigener Selbstverwaltung, wie alle campanischen Städte vor dem 2. punischen Kriege, von den römischen Censusziffern ausgeschlossen gewesen sein müssen. Ebenso Herzog a. a. O. 135, nur dass er mit gutem Grunde auch noch die Contingente der *Caerites* d. h. der *cives sine suffragio* ohne Communalverwaltung abzieht. Siehe oben 562.

[3]) Man denke z. B. nur an Liv. 38, 36, 9: *rogatio perlata est, ut in*

noch Grundstücke besafsen, welche in eine Tribus eingeschrieben waren, dieser eingeordnet werden können? Zweitens können sie auch nicht auf dem Verzeichniss der direct auf römischem Gebiet domicilirenden Insassen, den *tabulae Caerites* gewesen sein, zu denen die direct in Rom incorporirten Ortschaften ohne Municipalverwaltung der *fora* und *conciliabula* gehörten. Denn (nach Mommsen r. St. II, 1, 340) „sind bis auf den Socialkrieg die Schätzungen der römisch-italischen Symmachie wahrscheinlich wohl gleichzeitig und gleichmäfsig, . . . aber doch in jeder formell selbständigen Gemeinde selbständig erfolgt".

Was Beloch zur Rechtfertigung seiner Hypothese dagegen anführt, ist ohne Beweiskraft. Nach seiner Ansicht dürfte also eine Umwandlung der *civitas sine suffragio* in die *civitas cum suffragio* keine Vermehrung der *capita civium* herbeigeführt haben.

Es würde also z. B. Liv. 38, 36 für Beloch's Auffassung sprechen, wenn es wahr wäre, „dass die Ertheilung der vollen Civität an die Herniker und Volscer 188 v. Chr. durchaus keine wesentliche Steigerung der Gesammtsumme verursacht hat". Wer dagegen mit uns der Ansicht ist, dass die Steigerung der Censussumme um 14—15000 mannbare Bürger[1]) innerhalb 4 Jahren sonst ungenügend zu erklären sei, sehr wohl aber aus der Aufnahme der Bewohner von Fundi, Formiae und Arpinum hergeleitet werden dürfe, der wird hierin einen Beweis mehr gegen die falsche Hypothese, dass die *cives sine suffragio* auf den *tabulae iuniorum* des römischen Census verzeichnet gewesen wären, erkennen. Die bedeutende Steigerung der Censussummen nach dem grossen Latinerkriege (a. 338: 165000, a. 318: 250000) ist allein durch die allmähliche Aufnahme der 338 unterworfenen Halbbürgergemeinden in die volle Civität genügend zu erklären. Endlich wäre eine Steigerung von ca. 45000 Bürgern (trotz grosser Strenge gegen die Libertinen!) in den Jahren 173—168 ohne eine Aufnahme von *cives sine suffragio* absolut undenkbar.

Wenn es also richtig ist, dass alle *cives sine suffragio* aufserhalb der Tribus und den *tabulae iuniorum* standen, so muss von der bei Polybius überlieferten Gesammtsumme „der Römer und Cam-

---

Aemilia tribu Formiani et Fundani, in Cornelia Arpinates ferrent; atque in his tribubus tum primum ex Valerio plebiscito censi sunt; vgl. Mommsen Hermes 11, 58, r. St. II², 1, 351.

[1]) Im Jahre 193 war die Censussumme = 243704; im Jahre 188 = 258318.

paner" ein bedeutender Bruchtheil von „Campanern" und *cives sine suffragio* abgezogen werden, wenn man die Zahl der auf den *tabulae iuniorum* verzeichneten *cives Romani* gewinnen will. Wo sollten zumal die ca. 23000 Reiter des Polybius in Rom aufgefunden werden können, da nur 3100 der Römer und Campaner zusammen im Felde standen und die römische Ritterschaft normal 2200 Reiter stark war?[1]) Die einfache Schlussfolgerung, welche sich daraus ergiebt, ist allerdings die, dass sich die Censusziffern und die polybianische Angabe der Wehrfähigen nicht entsprochen haben.

Neben dem Schluss aus der Gleichheit der letzten Censuszahlen und der polybianischen Zahl „der Römer und Campaner" ist besonders darauf Werth gelegt worden, dass die Censusziffern nach dem Urtheil des Fabius Pictor dieselbe Kategorie von Bürgern bezeichnet haben müssten, welche Polybius bei seiner Angabe der Wehrfähigen zu geben beabsichtigte. Denn diese, welche Polybius als *πλῆθος τῶν δυναμένων ὅπλα βαστάζειν* zusammenfasst, scheinen doch mit denjenigen *qui arma ferre poterant* identisch zu sein. Und das ist mit um so gröfserem Rechte betont worden, weil Polybius' Bericht voraussichtlich auf Fabius beruht und wir somit indirekt zwei gleichlautende fabianische Angaben über die Bedeutung der Censussummen besäfsen, die doch bei ihrer gleichlautenden Fassung voraussichtlich beide dieselbe Kategorie bezeichnet haben werden.

Diese Argumentation, welche auf den ersten Blick besticht, ist nichtsdestoweniger hinfällig, denn es ergiebt sich schon aus den Worten des Livius 1, 44, 2, dass, ebenso sicher wie sich die Angabe von Fabius-Polybius lediglich auf die junge militärpflichtige Mannschaft bezieht (567), die Berechnung von Fabius-Livius diejenigen Bürger umfasste, welche bei der *lustratio* erschienen waren. *Censu perfecto — edixit, ut omnes cives Romani equites peditesque*

[1]) Cato bei Prisc. 7, 8, 38. Mommsen giebt dagegen r. St. II², 1, 401 A. 1 zur Erwägung: dass zu diesen Reitern „alle diejenigen *pedites*" gerechnet worden seien, „welche bei Besetzung der erledigten Ritterstellen von den Censoren bezeichnet worden sind als nach Alter, Geburt und Vermögen, dafür qualificirt". Doch müssen diese auf den römischen *tabulae iuniorum* in ihren Tribuscenturien stehen geblieben sein und können nicht auf eigene Reiterlisten gestellt sein. Vielleicht stellte der Censor (Polyb. 6, 20, 9) in jeder Centurie der 1. Classe die Vermöglichsten d. h. die für den Reiterdienst Qualificirten voran.

in suis quisque centuriis in campo Martio prima luce adessent. ibi instructum exercitum omnem suovetaurilibus lustravit; idque conditum lustrum appellatum, quia is censendo finis factus est. milia octoginta eo lustro civium censa dicuntur; adicit scriptorum antiquissimus Fabius Pictor, eorum qui arma ferre possent, eum numerum fuisse. Fabius, der hier eine Berechnung des *exercitus quinquennalis* giebt, durfte verständiger Weise nicht alle *seniores*, fast die Hälfte aller Centurien, ausschliefsen und unter denen, *qui arma ferre poterant*, nur die militärpflichtigen *iuniores* verstehen (561).

Herzog u. a. haben offenbar hier zu viel Gewicht auf die Gleichheit der attributiven Zusätze (*qui arma ferre poterant* = *τῶν δυναμένων ὅπλα βαστάζειν*) gelegt, zu wenig Nachdruck aber darauf, dass Fabius-Livius von den *capita civium*, den *omnes cives Romani in suis quisque centuriis*, Fabius-Polybius in dem speciellen Abschnitt allein auf den Inhalt der „*καταγραφαὶ τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις*“ verweist und noch dazu weder von römischen Bürgern noch von Römern allein spricht, vielmehr die Campaner einschliefst. Campaner aber sind hier wohl alle nicht vollberechtigten Bürger (wie die *legio Campana* 546) *a potiori* genannt.

Aus dem Gesagten folgt also mit Nothwendigkeit die Verschiedenheit der von Polybius angegebenen Summen von den gewöhnlich überlieferten Censuszahlen. Polybius hat die Summe der auf den *tabulae iuniorum* verzeichneten römischen Bürger und *municipia* gegeben. Er liefs 2, 24, 14 die *seniores* und die ausgehobenen *iuniores* der *tabulae iuniorum seniorumque* sowie die nicht kriegsdienstpflichtigen *proletarii* der Zusatzlisten aus, rechnete aber die nicht ausgehobenen *iuniores* der *tabulae Caerites* und der *municipia* hinzu [1]). Wollte man etwas aus dem Verhältniss beider Zahlen [2]) folgern, so wäre es dieses: dass die Zahl der jungen wehrfähigen römischen Bürger mit und ohne Stimmrecht zur Zeit des 2. punischen Krieges etwas gröfser als die Censussummen gewesen seien, und ferner, dass die im Census erschienenen dienstpflichtigen *iuniores* auch ohne die *seniores* summirt worden seien (566).

Es müssten also die auf der Hauptcensusliste mehr verzeichne-

[1]) „Fabius“, sagt Mommsen r. F. II, 393 A. 11, „hatte keineswegs die Restziffern auszurechnen, sondern die Listen, die dem Urheber dieser Aufstellung vorlagen, waren von Haus aus auf Ergänzungsziffern gestellt“.

[2]) d. h. der polybianischen Summe 2, 24 14 und der Censussumme Liv. Ep. 20.

ten Bürger d. h. die *seniores* um ca. 50,000 geringer gewesen sein als diejenigen *cives sine suffragio*, welche in Municipalstädten mit oder ohne eignen Census wohnten und als solche theils auf den *tabulae Caeritum*, theils auf den *tabulae iuniorum* ihrer Vaterstadt verzeichnet standen[1]). Andere Schlüsse dürfen aber nach der hier gegebenen Ausführung nicht gezogen werden.

Zwei triftige Gründe gegen die Hypothese, dass die Hauptsumme allein die Mitglieder der *tabulae iuniorum* umfasste, stelle ich endlich noch einmal zusammen[2]): „nachweislich", sagt Mommsen[3]), „steigt die Censuszahl, wenn die im Kriegsdienst abwesenden Bürger zur Schätzung gelangen: was bei jener Auffassung (dass die Hauptliste „eine Liste der Waffenfähigen" sei) der Fall nicht sein könnte". „Denn", fährt Mommsen treffend fort, „wenn die dienstthuenden Bürger bei der Schätzung ausblieben, fehlten sie wohl in der Reihe der Declaranten, in dem Verzeichniss der Waffenfähigen aber, in dem sie ja standen, können sie unmöglich getilgt, sondern werden wie andere mit genügender Entschuldigung abwesende weiter geführt worden sein".

Und noch entscheidender ist der zweite Grund. Die Aushebungsliste wie die Tabellen der Centuriatcomitien werden zwar durch den Censor oder unter seiner Aufsicht revidirt, theilweise neu aufgestellt sein: aber in der Zeit zwischen zwei Lustren können diese Listen nicht unverändert geblieben sein, sondern der militärische Oberbeamte muss die mannbar und somit dienstpflichtig werdenden jungen Leute in die *tabulae iuniorum* eintragen, die älter werdenden in die *centuriae seniorum* übertragen haben lassen. Wie

[1]) Das ist ein — wie ich denke — in keiner Beziehung bedenkliches Resultat. Die reich bevölkerte campanische Landschaft wird hierzu bedeutend beigetragen haben, und (wie Mommsen r. F. II, 397 A. 18 richtig hinzufügt) bestätigt aufserdem „jede Specialuntersuchung, dass in Mittelitalien vor dem Bundesgenossenkrieg die ohne Städteverfassung in den Märkten und Flecken wohnhaften römischen Bürger" beträchtlich waren. Eine Bestätigung, wie ich sie mir nicht besser wünschen kann, bietet mir Beloch „der Italische Bund" 76: er berechnet (natürlich nur annähernd richtig) den Umfang der 35 Tribus 240 v. Chr. auf 1,800000 Hectaren, das Gebiet der Halbbürgergemeinden auf 900000 Hectaren. Ueber das Verhältniss von *seniores* und *iuniores* vgl. Lange r. A. I², 476. Auf 273000 Bürger kamen ca. 85000 *seniores*, ca. 188000 *iuniores*; also 188000 *iuniores civium Romanorum* auf 85000 + 50000 = 135000 *cives sine suffragio*.

[2]) r. St. II, 1, 371 A. 1. Bereits S. 564 citirte ich diese Worte.

[3]) Liv. 29, 37, 5. Mommsen r. St. II, 1, 340 A. 3.

konnte da die Hauptsumme[1]) auf dieser wandelbaren, von Monat zu Monat verbesserungsbedürftigen Liste beruht haben?

5.

Ein zweiter Einwand gegen die oben entwickelte Ansicht, dass die censorische Hauptliste ein Verzeichniss aller mannbaren römischen Vollbürger enthalten habe, ist aus dem zweimal bei den Censussummen vorkommenden Zusatz *(civium capita) praeter orbos orbasque* (Liv. 3, 3, 9) oder wie es Liv. Ep. 51 heifst *praeter pupillos et viduas*[2]) erhoben worden. „Der Gegensatz zu den Knaben und Frauen, das heifst den das *aes equestre* zahlenden Personen, sind die dem *tributum* unterworfenen Personen, nicht die Waffenfähigen". So hat denn Mommsen früher angenommen, dass die Hauptsumme in erster Linie die Tributzahlenden umfasse und wenn er jetzt[3]) auch davon zurückgekommen zu sein scheint, so figurirt doch immer noch „die Steuerliste" an der Spitze aller anderen censorischen Erhebungen der Bürgerschatzung[4]).

Meiner Ansicht nach liegt eine anderweitige Erklärung dieses Zusatzes sehr nahe. Der römische Census muss neben der Hauptliste und den auf ihr beruhenden Tabellen 2 Hauptkategorien von Personen beachtet haben: die *orbi et orbae* und die *aerarii*.

Es ist bekannt, dass ein jeder römischer Bürger über seine Familienverhältnisse Auskunft zu geben hatte. Es waren also seine Frau und seine Kinder mit auf der Hauptliste verzeichnet, wenn sie

---

[1]) Mommsen r. St. II, 1, 380 „Die Musterrolle (wurde), eben wie die Hebungsrolle, von den jedesmaligen Censoren nicht neu entworfen, sondern (es ward) nur die zur Zeit geltende revidirt, in dieser aber (war) von dem aushebenden Beamten bei jedem Dienstpflichtigen angemerkt, ob er sich zum Dienst gestellt, oder sich entschuldigt hatte". 384: „Die censorische Musterrolle konnte keineswegs, wie die Hebungsrolle, für ein Lustrum, sondern eben nur für ein Kalenderjahr Gültigkeit haben, da ja mit jedem Jahr ein neuer Jahrgang von dienstpflichtigen Mannschaften theils in die *iuniores* ein, theils aus diesen aus und zu den *seniores* übertrat".

[2]) Vgl. Mommsen r. St. II, 1, 338 A. 2. II, 1, 371 A. 1. Oder nach neuerer Lesung *pupillos pupillas et viduas* r. St. II², 1, 351, A. 1. 565 A. 1. 566.

[3]) in der 2. Aufl. r. St. II, 1, 400 A. 2 „Die Summenziehung beschränkte sich in historischer Zeit durchaus auf die felddienstpflichtigen oder doch felddienstberechtigten Leute, die *iuniores*". Doch s. die folgende Anm.

[4]) r. St. II², 1, 386, ja II³, 1, 400 nimmt Mommsen daneben eine Summirung der steuerpflichtigen Bürger an (565 A. 1).

auch nicht in der Hauptsumme der waffenfähigen Bürger eingerechnet wurden. Die zweite Liste umfasste die Wittwen und Waisen römischer Bürger, die dritte (553) theils die Caerites d. h. solche *cives sine suffragio*[1]), welche in Rom[2]) dienst- und steuerpflichtig waren, theils die in Rom wohnenden *socii*, theils die Libertinen (543).

Gesetzt nun, es wären mit der Zeit auch die Mitglieder dieser Liste mit zur Hauptsumme gezählt worden, so konnte die Gesammtzahl der in der Censussumme einbegriffenen Bürger positiv durch *capita civium, qui arma ferre poterant*, negativ durch *capita civium* „mit Ausnahme der zweiten Kategorie" definirt werden[3]). Es war dies um so weniger verfänglich, als auch bei den *orbi et orbae* keineswegs zunächst an „die das *aes equestre* zahlenden Personen" gedacht sein wird (Herzog a. a. O. 127): denn wie viele Wittwen und Waisen waren wegen Armuth steuerfrei: und dann wird die Steuer nur auf jeden Hausstand, nicht auf jeden Kopf repartirt worden sein und schon daher die Steuerliste dieser Classe nur einen Theil der *orbi et orbae* enthalten haben. — Wann aber ist dieser Berechnungsmodus aufgekommen?

Die Zahl der *cives sine suffragio* war schon bis auf den Bundesgenossenkrieg sehr zusammengeschmolzen, indem zahlreichen Municipien volles Bürgerrecht verliehen worden war. Die *lex Iulia municipalis* kennt keine *municipes* aufserhalb der Tribus[4]). Der Bundesgenossenkrieg hatte ferner den *socii* das Bürgerrecht gegeben, und endlich ist ein Ausschluss der Libertinen von den Censussummen der Kaiserzeit schwer denkbar.

Es steigen nämlich die Censussummen von 463000 (85 v. Chr.) und 910000 (69 v. Chr.) plötzlich 28 v. Chr. auf über 4 Millionen.

---

[1]) Vgl. Abschn. VI § 15. Ueber die *aerarii* vgl. Abschn. VIII § 2f.

[2]) Zu ihnen gehörten die Bürger römischer Colonien, soweit sie nicht in den Tribus standen, alle *praefecturae*, alle auf römischem Gebiet domicilirten *cives sine suffragio*, kurz alle solche, welche nicht (Festus p. 142) *rempublicam separatim a populo Romano habebant*, sondern (Fest. p. 127) *quorum civitas universa in civitatem Romanam venit*, 563, A. 1.

[3]) Letztere Bezeichnung hätte sogar dann den Vorzug verdient, nachdem einmal die militärische Bedeutung des Bürgercensus antiquirt worden war, d. h. bald nach Marius (Abschn. IV § 12 f.); vgl. Beloch rh. Mus. 32, 241.

[4]) § 28 *omnium municipum colonorum suorum queique eius praefecturae erunt, q. c. R. erunt, censum agito, eorumque nomina praenomina, patres aut patronos, tribus, cognomina ... ab eis iuratis accipito.*

„Es war allerdings das römische Bürgergebiet ausgedehnt worden, die transpadanische Landschaft hatte durch Cäsar das Bürgerrecht empfangen u. s. w." „Indess alles dies ist (nach Beloch's richtigem Urtheil rh. Mus. 32, 240) weit entfernt, eine Vermehrung der Bürgerliste um 3,200000 Köpfe zu erklären: es bleibt also nichts übrig, als die Annahme, dass die *capite censi* und vielleicht noch einige andere Kategorien hier eingerechnet sind, die im republicanischen Census nicht berücksichtigt wurden". Vor allem ist hier wohl an die Libertinen zu denken, soweit sie noch nicht mitgezählt wurden.

Als Livius schrieb, umfasste also die Hauptliste aller Wahrscheinlichkeit nach *omnes cives „praeter orbos orbasque"*: kann es da Wunder nehmen, dass er die damals gültige Formel auf ältere Verhältnisse übertrug?

6.

Gewiss werden alle, welche bisher der Ansicht gewesen sind, dass „die Feststellung des steuerbaren Vermögens der Kern eines jeden Schatzungsgeschäftes" sei, höchst unangenehm überrascht durch das Resultat sein, dass die Censoren nach der hier vorgetragenen Ansicht die Hauptbürgerliste und danach die meisten übrigen Bürgerlisten ohne irgend eine Berücksichtigung der Steuerfähigkeit der Bürger abgeschlossen haben sollten, ja dass erst „später und getrennt von diesen unter censorischer Aufsicht von Gehülfen derselben Erhebungen über das steuerfähige Vermögen aller römischen Einwohner vorgenommen und durch sie das Vermögen taxirt worden sei".

Nur eine eingehende Motivirung kann dieser Anschauung, die selbst bei der von uns gegebenen Erklärung der Entstehung der Tribus und Classen noch immerhin auffällig bleibt, zur Anerkennung verhelfen.

Die Aufstellung der censorischen Hauptliste[1]) fand bekanntlich „nicht in, sondern vor der Stadt auf dem Marsfelde" statt, „dessen ehemaliges Meierhaus *(villa publica)* seit alter Zeit als censorisches Amtslokal gedient hat" und zwar bald (579) nach Amtsantritt der Censoren *(in contione)*. Sehr trefflich hat Mommsen darauf hingewiesen, dass „wahrscheinlich der unfern davon gelegene Tempel

[1]) Vgl. über manche der folgenden Einzelheiten Becker-Marquardt Handb. II, 1, 240 f. Mommsen r. St. II, 1, 333 f.

der Nymphen den Censoren als Archiv für die auf dem Campus Martius gemachten Aufzeichnungen gedient habe. So konnte Cicero (pro Mil. 27, 73) dem P. Clodius vorwerfen, „dass er *aedem Nympharum incendit, ut memoriam publicam recensionis tabulis publicis impressam exstingueret*".

Andererseits steht es nicht minder fest, dass die Censoren die Mehrzahl ihrer magistratischen Acte, gewiss alle „nicht zu der Schatzung gehörigen Geschäfte, die Revision des Senats und die des Gemeindehaushalts", ferner die *recognitio equitum* auf dem Forum vollzogen haben. Daselbst lag „ein zweites censorisches Amtslokal, das *atrium Libertatis*, in welchem ebenfalls censorische Amtspapiere aufbewahrt wurden".

Weiter pflegten die Censoren bei Niederlegung ihres Amtes eine Reihe der wichtigsten Papiere auch im *aerarium*, im Amtslokal der Quästoren niederzulegen. Nach Liv. 29, 37 sind dies vor allem die Listen der schlechteren Steuerklasse, der *aerarii*; es liegt aber nahe, ein gleiches von der Liste der dem Tributum unterworfenen Personen anzunehmen, da ja die das *aerarium* verwaltenden Quästoren das Tributum repartirten und hierzu die Listen der Tributzahlenden zur Hand haben mussten.

Schon hieraus ergiebt sich, wie die Antrittsgeschäfte der Censoren auf dem Marsfelde, die Aufstellung der Bürgerlisten, die Revision der Musterrolle und die Beurtheilung der persönlichen bürgerlichen Verhältnisse, soweit sie Mitglieder des *exercitus quinquennalis centuriatus* betrafen, von allen jenen Amtsgeschäften zu trennen sind, welche mit der Bemessung der direkten Steuerfähigkeit aller Einwohner zusammenhingen.

Für jene diente der Nymphentempel [1]) als Archiv, für diese das *templum Libertatis*. Bei jenen Geschäften war die *villa publica* auf dem Marsfelde Amtslokal, bei diesen das *atrium Libertatis* [2]). Nur die öffentlichen Papiere über die Steuerverhältnisse der Bürger und Insassen sowie die Contracte mit den Pächtern des Staatsguts und der Staatsbauten d. h. die im Tempel der *Libertas* deponirten, mussten im Duplicat den Quästoren eingehändigt werden. Die Listen der mann-

[1]) Mommsen r. St. II², 1, 348: „die aedes Nympharum ist ohne Zweifel das kürzlich zum Vorschein gekommene Nymphenheiligthum *in campo* (Arvalkalender zum 23. Aug. Eph. epigr. 1, 35)."

[2]) Am Forum (Cic. ad Attic. 4, 16, 14), nicht auf dem Campus Martius (Mommsen r. St. II², 1, 348 A 5).

baren Vollbürger, der Tribus und Centurien sowie die Musterrolle keineswegs. Diese bewahrten die *curatores tribus* (V § 14).

Mehrere andere sachliche Erwägungen werden zur weiteren Begründung unserer Anschauung dienen, dass die Aufstellung der Steuerrollen von den gleich zu Anfang jeder Censur geordneten[1]) Bürger- und Militärlisten sowohl zeitlich wie materiell streng geschieden werden muss.

1. Die Feststellung der Bürgerlisten fand auf dem Marsfelde statt. Das ganze Volk nach Tribus geordnet erschien vor dem Censor; dieser, von den Tribusvorstehern, Volkstribunen, Prätoren, u. a. umgeben, richtete mündlich die durch sein Censusformular vorgeschriebenen Fragen an jeden Erschienenen, erhielt mündlich Antwort[2]) über Namen, Vornamen, Vater, Patron, Lebensalter, Familienverhältnisse, Vermögensverhältnisse u. s. w. Wenn nun auch ein solches Ausfragen Tage lang gedauert hätte, etwa so dass täglich (nach dem *ordo tribuum*) nur die Bürger einer Tribus vorgefordert wurden, ja wenn selbst die zuletzt aufgestellten Tabellen dem neuen Census zu Grunde gelegt wurden (jeder *census* war ein *recensus*), so wäre es doch absolut unmöglich gewesen, eine detaillirte Vermögensdeclaration auf dem Marsfelde mündlich abzugeben und mündlich abzunehmen. Nur in Bezug auf die wichtigsten Eigenthumsobjecte, beim Grundeigenthum und den sonstigen *res mancipi* konnte durch die *curatores tribus* oder die Mancipationszeugen jede unwahre Angabe leicht rectificirt werden.

2. Während die Aufnahmen zur censorischen Hauptliste stets durch den Censor selbst erfolgten, wurde andererseits zu Cato's Zeit ein genaues Verzeichniss aller steuerpflichtigen Gegenstände nicht persönlich durch den Censor, sondern durch censorische Gehülfen, die *iuratores*, aufgenommen; auch die Abschätzung erfolgte durch sie[3]).

3. Es ist, wie wir sahen, im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass alle aufserhalb der Tribus stehenden Einwohner des römischen Gebietes, deren Mehrzahl jedenfalls steuerpflichtig *(aerarii)* war, berechtigt oder gar verpflichtet gewesen seien, persönlich[4]) vor dem

[1]) Gleich nach der Einholung der Auspicien (Varro l. l. 6, 86) ward das Volk zur Contio auf's Marsfeld geladen.

[2]) Die bemerkenswerthen Antworten wurden durch Schreiber notirt.

[3]) Liv. 39, 44.

[4]) Man muss genau unterscheiden zwischen dem Zwang, dem römischen

Censor zu erscheinen; jedenfalls durften die steuerpflichtigen Frauen nicht vor dem Censor erscheinen[2]).

Alle diese Einwohnerklassen konnten nur so in ihren Vermögensumständen abgeschätzt werden, dass Gehülfen der Censoren in jedem District Listen aller steuerfähigen Objecte und aller steuerpflichtigen Personen aufstellten und diese dem Censor einreichten, der dann eventuell Reclamationen entgegennahm. Wenn dem aber so ist, so war es jedenfalls das Einfachste, die Erhebungeu zugleich auch auf den Besitzstand der Vollbürger mitauszudehnen: zumal ohne eine Localinspection (Cic. ad Att. 1, 18) eine ordnungsgemäfse Vermögenstaxirung der letztgenannten undenkbar war: ohne eine solche war dem Betrug Thür und Thor geöffnet.

4. Die Aerarierlisten wurden erst nach der Hauptliste zusammengestellt, ja nach Livius' Bericht über die Censuren der Jahre 204 und 169 scheint es sogar, dass die Aerarierrollen von allen censorischen Geschäften zuletzt abgeschlossen und eingereicht wurden. Liv. 29, 37 erzählt die Erledigung der verschiedensten Geschäfte der Censoren M. Livius und C. Claudius. Zuerst erwähnt er die Aufstellung der Senatslisten und die finanziellen Anordnungen der Censoren; die

---

Census zu unterliegen, eventuell vor den Censor gefordert werden zu können und dem Recht, vor dem römischen Censor persönlich Rede stehen zu dürfen (555). Letzteres fehlte aller Wahrscheinlichkeit nach den Nicht-Vollbürgern. Allerdings sagt Mommsen r. St. II, 1, 335 A. 5: „dass auch der nicht vollberechtigte Bürger sich bei den Censoren zu stellen hat, beweist z. B. die *manumissio censu* und die censorische Liste der *aerarii*". Indessen ist diese Deutung beider Zeugnisse meines Erachtens unwahrscheinlich. Ein Herr, der seinem Sklaven nicht nur factische Freiheit, sondern bürgerliche Rechte verleihen wollte, brachte denselben entweder wie den eben mündig gewordenen Sohn vor den Censor, damit dieser beide in die Bürgerlisten einreihte oder er erklärte wenigstens, dass er nicht mehr *in mancipio* sei (VIII § 3 S. 599), worauf ihn der Censor unter die Aerarier gestellt haben wird. Die *aerarii* sind aber unserm obigen Nachweis zufolge nicht mit zum Census befohlen und ihre Steuerlisten sind wahrscheinlich durch censorische Gehülfen angefertigt worden. Auch „die Behandlung der Campaner" (Liv. 38, 28, 4. 36, 5) kann nicht für die Stellungspflicht der *cives sine suffragio* vor dem Censor angeführt werden. Sie erhielten den Bescheid, dass sie nicht in ihrer Vaterstadt selbst durch einen municipalen Censor geschätzt werden sollten, sondern dass sie wie alle *cives sine suffragio* des römischen Gebietes am römischen Census participiren sollten. Wie der Prätor, so wird sich auch der Censor in Capua haben vertreten lassen.

[2]) Mommsen r. St. II, 1, 338. 377 *quoniam et cum feminis nulla comitiorum communio est* Gell. V, 19, 10 s. oben S. 555.

regelmäfsig früh[1]) erledigten Bürgerverzeichnisse werden dann erst nach denselben erwähnt: aber es wird ein Entschuldigungsgrund dafür angeführt: *lustrum conditum serius, quia per provincias dimiserunt censores, ut civium Romanorum in exercitibus, quantus ubique esset, referretur numerus.* Darauf wird die Zahl der Bürger, die Feier des Lustrums, der Rittercensus, ja sogar der Eidschwur des einen Censors auf die Gesetze, der regelmäfsig beim Amtsrücktritt oder dicht vor demselben erfolgte[2]), erwähnt und erst dann schliefsen beide die Aerarierlisten ab[3]). Aehnlich erfolgte 167 ein Abschluss der für das *atrium Libertatis* bestimmten Bürgerlisten im zweiten Amtsjahr der Censoren, jedenfalls nach dem Rittercensus und getrennt vom Bürgercensus (Liv. 43, 14—16. 44, 16. 45, 15).

Dies alles führt zu der Annahme hin, dass die Steuerlisten die 3 Rollen der *tributum solventes,* der *aes equestre solventes* und der *aerarii* gegen Schluss des Census, also nicht in Zusammenhang mit jener zu Beginn des Census vorgenommenen Bürgerschatzung auf dem Marsfelde erfolgt sei, dass aber erst später, unabhängig von diesen Aufstellungen, durch censorische Gehülfen distriktsweise *(tributim et regionatim)* die steuerfähigen Personen und steuerfähigen Objecte ermittelt, abgeschätzt[4]) und verzeichnet worden seien.

Die censorische Hauptliste d. h. das Verzeichniss der mannbaren Vollbürger wird dann zur Revision hinzugezogen sein und die in jener Liste verzeichneten werden als eventuell steuerpflichtige Tributzahler von den immer Steuerzahlenden getrennt worden sein. Es brauchten von der Hauptliste nur die *filii familias in potestate patris* und die Notirten weggelassen zu werden und man hatte die tributzahlenden römischen Bürger, welche „von den Aerariern eximirt" werden mussten. (Näheres VIII § 2.)

---

[1]) Nur die *lectio senatus* mag dem Bürgercensus auf dem Marsfelde vorangegangen sein. Jene wird wenigstens von den Quellen stets früh erwähnt. Der Rittercensus folgte zweifellos auf den Bürgercensus (Mommsen r. St. II, 1, 344 A. 1).

[2]) Mommsen r. St. II, 1, 355 A. 1. I, 506 f.

[3]) *cum in leges iurasset C. Claudius et in aerarium escendisset, inter nomina eorum, quos aerarios relinquebat, dedit collegae nomen. deinde M. Livius in aerarium venit, et praeter Maeciam tribum ... populum Romanum omnem, quattuor et triginta tribus, aerarios reliquit.*

[4]) Liv. 39, 44 *ornamenta — [deciens pluris] in censum referre iuratores iussi,* 409 f. 425.

7.

Erst nachdem wir so einen ziemlich langen Weg zurückgelegt haben, werden wir begreifen, was es heifst, König Servius habe den Census gestiftet.

Es kann sich dabei nicht um eine allgemeine Steuerordnung handeln, nicht um eine Vermögensabschätzung, ebensowenig um die Constituirung der bürgerlichen Volksversammlungen.

Denn da wir erkannt haben, dass die Centurien- und Classenordnung zu Servius' Zeit noch nichts anderes war, als eine Heeresformation und dass die servianischen Tribus als Aushebebezirke die stellungspflichtigen, aber steuerfreien Grundeigenthümer enthielten, dass die Dienstpflicht unabhängig von der Höhe des Census war (V § 7—9), und gerade die aufserhalb der Tribus stehenden die Steuerbürger waren, versteht es sich von selbst, dass auch der Census von den eben genannten erst später factisch eintretenden Zielen hat absehen müssen. — Was soll aber dann noch durch den Census des Servius erreicht worden sein? Ist etwa er selbst gleich wie die servianischen Centuriatcomitien und das servianische *tributum ex censu* nur eine Anticipation einer späteren Einrichtung?

Diese Frage ist, je nachdem man den Begriff des Census enger oder weiter fasst, zu bejahen oder zu verneinen und zwar ersteres, wenn man eine Constatirung der Grundeigenthümer und des Umfangs des Grundeigenthums sowie eine dadurch bedingte und geregelte Aufstellung der stellungspflichtigen Vollbürger einen Census nennen kann. Ich für meinen Theil möchte es vorziehen den Begriff Census für die Vermögensabschätzung aufzusparen, welche zugleich auch zu einer Tabelle sämmtlicher steuerpflichtiger Personen wie Sachen zum Zweck der direkten Besteuerung führte. *Censere* heifst abschätzen und der Census beginnt erst da, wo eine *aestimatio* vorgenommen wird. Eine solche war aber zum Behufe der servianischen Militärordnung überflüssig, ja hat, wie ich zeigen werde, factisch nicht stattgefunden.

Lange, von dem ich in manchen Einzelheiten abweichen musste[1]),

[1]) Selbstverständlich billige ich nicht die Wege, auf denen er zur rechten Erkenntniss gelangt ist, wie z. B. dass (Lange r. A. I², 487) „die Patricier sämmtlich der ersten Classe angehörten", „der zu Fufs dienende Patricier L. Tarquitius, trotzdem er Liv. 3, 27 als *pauper* bezeichnet wurde, als *bello primus* der ersten Classe zugerechnet werden konnte" u. a. m. Ebensowenig scheint mir

hat bereits die im V. Abschnitt erwiesene Behauptung als Vermuthung geäufsert (I³, 491), „dass Servius überhaupt nicht die wandelbaren *res nec mancipi*, sondern das wenigstens in der Theorie unwandelbare Stammgut der Familie, die *res mancipi*, allein berücksichtigt habe, also den *ager privatus (praedia, heredia)* und den zu seiner Bewirthschaftung erforderlichen Sclaven- und Viehstand." Bei dieser Voraussetzung, schliefst Lange nun sehr richtig, sei „es nicht wahrscheinlich, dass schon Servius selbst die Censussätze in Geldsummen ausgedrückt habe".

Denn in der That liefsen sich die übrigen *res mancipi* sehr leicht in den Begriff des *praedium* mit aufnehmen, die Zahl der Sclaven und des Zugviehes war gewissermafsen bedingt durch den Umfang des Grundeigenthums.

Was Lange so wahrscheinlich zu machen gesucht hat für eine Zeit, in der bereits die Beschaffenheit des Stimmrechts und die Höhe der Steuern vom Vermögen abhängig gewesen sein soll, das gilt doch gewiss noch viel eher für eine Zeit, da nur die Qualität der Militärpflicht nach dem Mafse der Ackerwirthschaft und des Viehstandes bestimmt werden sollte. Denn das weifs der Bauer gemeiniglich am besten selbst von sich und von seines Gleichen, wer die gröfsere Hufe und wer den besseren Viehstand hat.

Noch heute, in unserem alles Volksthümliche beseitigenden Zeitalter giebt es in den Rheinlanden[2]) Gegenden, in denen bei Festlichkeiten die Bauern sich im Festlocal genau nach der Zahl und Trefflichkeit ihrer Pferde setzen. Der Vollhufner giebt noch heute seine Tochter nicht dem kleinen Ackerer. — Und wie in Rom der Werth der Ackerwirthschaft das Mafs der Militärpflicht bestimmte, so finden wir auch noch heutzutage, dass der wohlhabende Bauer sogar freiwillig seinen Sohn zur Garde oder zur Kavallerie schickt und gern die gröfseren Kosten trägt.

Aber selbst wenn wir annähmen, dass gleich anfangs eine staatliche Controle der Eigenthumsverhältnisse stattgefunden habe, so bedurfte es dazu doch noch nicht eines besonderen Census, wofern

---

irgend etwas dafür zu sprechen, dass „der Census der 5. Classe bis an die äufserste Grenze der Armuth reichte". Die Sätze der *lex Iulia Papiria* (die das Rind zu hundert, das Schaf zu zehn As *aeris gravis* taxirte) zeigen, dass ein Eigenthum von 5000 As *aeris gravis* = 12500 Trientalas (d. i. 100 Schafe und 40 Stück Rindvieh) nicht als gering bezeichnet werden darf.

[2]) z. B. im Jülicher Lande auf der sogenannten Gilbach.

nur zu Anfang als Grundlage eine einmalige Katastrirung des Privatgrundeigenthums stattgefunden hätte. Eo ipso trat derjenige, welcher eine Hufe erstand, damit in die Tribus und also in die Dienstpflicht des vorherigen Eigenthümers ein, wofern nur der aushebende Beamte das persönliche Recht des Inhabers anerkannte und weder ein Makel[1]) an der Person des neuen Eigenthümers noch an der Erwerbsart des Eigenthums haftete (431. 439).

Es sprechen nun aufserdem noch eine Reihe von wichtigen Gründen gegen eine frühere Vornahme des Census.

Erst seit dem Decemvirat sind Libralasse geschlagen[2]), vorher gab es wohl *aes*, aber kein gemünztes *as*. Servius hätte also die Censussumme nicht in Assen, sondern „höchstens in Pfunden Kupfers ausdrücken können". „Aber", meint Lange I[3], 492 treffend weiter, „wenn auch gegossene Kupferbarren schon seiner Zeit als Tauschmittel neben Rindern und Schafen benutzt wurden, so war doch dieses Mittel sicher viel zu wenig verbreitet, um als Mafsstab der Vermögensschätzung zu dienen. Drückte man ja noch bis nach der Zeit der Decemvirn Disciplinarstrafen in Stücken Vieh aus". Wie unwahrscheinlich ist in solchen Zeiten, vor Münzung des Geldes, eine Schätzung in Metall! Ein weiterer Grund gegen eine Fixirung der Classenstufen in Geld oder Metall ergiebt sich aus dem Vergleich mit den solonischen Classen. Selbst in dem schon in commerzieller Beziehung weit entwickelteren Athen waren es der Fruchtertrag des Wein- und Ackerlandes, nicht der Schätzungswerth des letzteren, welcher die militärischen Pflichten und das Mafs der bürgerlichen Rechte bestimmte. Endlich ist zu bedenken,

[1]) Fehlendes Bürgerrecht, mangelhafter Freiheitszustand u. s. w.

[2]) Marquardt r. Stvw. II (V), 5: „Es ist kein Grund, die übereinstimmenden Zeugnisse des Alterthums in Zweifel zu ziehen, nach welchen Servius Tullius, sowie er Mafs und Gewicht festsetzte, so auch zuerst Barren gemarkt hat; allein Geld kann man diese Barren noch nicht nennen, da sie keinen festen Werth hatten, sondern wie das *aes rude* nach dem Gewichte angenommen wurden." „Eine eigentliche Münze" „ist indessen sicher nachweisbar in der Zeit der Decemvirn und nach Mommsens wahrscheinlicher Ansicht eine Einrichtung der Decemvirn selbst. Das Gesetz nämlich, welches das Maximum der Multa in Schafen und Rindern festsetzte, die *lex Aternia Tarpeia*, fällt in das Jahr 300 = 454, das Gesetz dagegen, welches nach Einführung des Geldes diese *multae* in Geld umsetzte, die *lex Iulia Papiria* in das Jahr 324 = 430; in der Zwischenzeit muss also das Geld zur Einführung gekommen sein und in der Decemviralgesetzgebung sind die Strafen wirklich in Geld angesetzt". (Gaius 3, 223. Gellius 20, 1, 12 ff.).

wie schwach die Autorität der Ueberlieferungen über Censussätze in Geld ist: Boeckh's[1]) Ansicht wird jetzt wohl nur noch von Plues angezweifelt, dass die Censussummen der Ueberlieferung in leichten *as* ausgedrückt, also erst nach der Reduction der älteren Ansätze d. h. frühestens zur Zeit des 1. punischen Kriege festgestellt sein können. Damit ist ausgesprochen, dass jene Angaben für die Verhältnisse der früheren Zeit und nun gar für die Einrichtungen des Servius nichts beweisen können.

Demgemäfs stehe ich nicht an zu behaupten, dass Servius, abgesehen von der Schätzung, welche nothwendig seiner Centurien- und Tribusordnung vorangehen musste, die aber vielmehr nur eine einmalige genaue Katastrirung des *ager privatus* war, auf welcher die Aushebungsliste beruhte, nicht den Census d. h. eine in bestimmten Intervallen wiederkehrende Vermögensabschätzung gegründet habe. Eine regelmäfsig wiederholte Lustration fällt damit von selbst hinweg und ist auch ohnedies im höchsten Grade unwahrscheinlich, so lange die Centurien das Heer waren d. h. bis zum Decemvirat (369). Dass nach den Revolutionen der Jahre 509 und 493 v. Chr. infolge der Umwälzungen des Besitzstandes auch eine Revidirung desselben nothwendig war, ist sehr wahrscheinlich. Im Uebrigen aber können wir die annalistischen, höchst dürftigen Berichte über einen Census der Vordecemviralzeit in das Reich der Fabel verweisen. Der Census ist nicht früher als die Censur[2]).

In Betreff der Königszeit macht die Annahme keine Schwierigkeiten. Servius selbst soll nach Valerius Maximus 3, 4, 3 vier Census abgehalten haben. Andere Quellen schweigen und kennzeichnen damit diese Angabe als eine dreiste Erfindung. Tarquinius aber soll gerade die Institutionen des Servius suspendirt haben.

Anders steht es mit den ersten 60 Jahren der Republik. Die Vornahme des Census wird von Dionys 508, 498, 493, 474, 459, von Livius nur zu den Jahren 465, 459 berichtet. —

Dass in so unregelmäfsigen Fristen ein Census vorgenommen sei, spricht nun allerdings eher für die Glaubwürdigkeit der Tra-

[1]) Metrol. Unters. 427 f. 444 (dagegen Pluess Entw. der Centurienverf. 53) vgl. oben 349.

[2]) In diesem Falle träte dann die Nachricht des Livius 4, 45, dass zuerst 319 d. St. bei der *villa publica* auf dem *Campus Martius* ein Census abgehalten sei, in das rechte Licht (Einl. 29).

dition, als gegen dieselbe. Indessen ist doch die Autorität gerade jener hierauf bezüglichen Ueberlieferung ungemein schwach. Die Censussummen jener ältesten *lustra* sind sammt und sonders gefälscht[1]). Sollten jene *lustra* selbst eine gröfsere Glaubwürdigkeit besitzen? Auch liegt die Annahme nahe, dass hier, abgesehen von dem Census des Jahres 493, die übrigen sehr leicht durch Rechnung nach *lustra* entstanden sein könnten. Diesen Verdacht erregt vor allen Dingen Liv. 3, 24 (zum Jahre 459 v. Chr.): *Census, res priore anno inchoata, perficitur idque lustrum decimum conditum.* Es wird mir schwer hierin etwas anderes als ein Rechenexempel (10 × 5 Jahre seit Beginn der Republik) zu finden, wobei wieder übersehen worden ist, dass die älteren *lustra* 4jährig waren (Mommsen r. St. II, 1, 316[2]).

Ich will nicht darauf hinweisen, wie gering überhaupt die Autorität der vor dem Decemvirat ja vor dem gallischen Brande überlieferten Fasten ist; jedoch kann ich es mir nicht versagen, die mit Unrecht angezweifelte livianische Nachricht anzuführen, dass das *lustrum* vom Jahre 294 das 19. gewesen sei[3]): eine besonnenere Tradition kannte also keine *lustra* vor der Einsetzung der Censur oder zählte wenigstens die *lustra* erst seit ihr.

Nichts zeigt schlagender die Unabhängigkeit der servianischen Classenordnung und der auf ihrer Grundlage gebildeten Centuriatcomitien vom Census, als ihre Fortexistenz, nachdem die Censur durch Sulla — wenigstens factisch — beseitigt war (Mommsen r. St. II, 1, 310).

---

[1]) Schwegler r. G. II, 689. Mommsen r. G. I[4], 428 A. Beloch's Rettung derselben (der italische Bund 89 f.) ist schwach und nur möglich geworden, indem er statistische Unmöglichkeiten (S. 91: 3300 erwachsene Bürger auf die Quadratmeile — im 2. punischen Kriege: 572 vgl. S. 87) annimmt und gegen sein Princip die *seniores* einschliefst.

[2]) Gegen die Aechtheit der Lustraljahre spricht überhaupt, dass sie alle nach einem *lustrum* von 5 Jahren ausgerechnet sind. Von der Richtigkeit von de Boor's (fasti censorii 44) dreijährigen Censusperioden habe ich mich nicht überzeugen können, aber *quinto quoque anno* heifst in jedem 4. Jahre.

[3]) Mit den besseren Handschriften ist Liv. 10, 46 *lustrum undevicesimum* zu lesen. Die capitolinischen Fasten nennen dieses *lustrum* allerdings das XXX. (das XX. seit Einsetzung der Censur), rechnen aber das untergeschobene Censorenpaar 311 d. St. (Mommsen r. St. II, 1, 308 A. 4, dagegen de Boor fasti censorii 37 f.) mit. — Uebrigens muss ich meine Ansichten über die Anfänge der Censur hier bei Seite lassen. Wenn das Resultat dieses Paragraphen richtig ist, so würde dadurch auch die Entstehung dieses Amtes anders, als gewöhnlich, gedeutet werden müssen. Ueber die Anlässe zur Stiftung der Censur handelte Abschn. IV § 7.

VIII. Abschnitt.

Die servianische Steuerordnung.

1.

Im III. und V. Abschnitte musste ich entschieden daran festhalten[1]), dass weder die Centurien noch die Tribus in irgend welcher Beziehung zu einer direkten Steuerordnung standen, ja dass die später von den Vollbürgern gezahlte direkte Kriegssteuer (das *tributum civium Romanorum)* nur ausnahmsweise erhoben, bei günstiger Lage des Schatzes zurückgezahlt oder erlassen wurde. Eine direkte Besteuerung der in die Tribus eingeschriebenen Bürger kann also weder die servianische Centurienordnung noch die servianische Tribuseintheilung eingeführt haben.

Dagegen kann es als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden, dass bereits Servius anderen Classen der Bevölkerung eine direkte Steuer *(aes)* auferlegt habe. Der Stifter der Tribus muss auch die Stellung der nicht in den Tribus stehenden Insassen geregelt haben.

Auch lassen sich mehrere Gründe dafür anführen, dass spätestens Servius diese direkte Steuer eingeführt hat. Dafür bürgt zunächst der Name der *aerarii*. Derselbe muss in einer Zeit aufgekommen sein, da man noch *aes,* nicht *asses* bezahlte, d. h. also vor dem Decemvirat. Da wir nun in unserer Ueberlieferung der Vordecemviralzeit nur zur Zeit der Könige von der Einführung direkter Steuern[2]) hören, so wird dieselbe nicht später als in die Zeit der Tarquinier und des Servius zu setzen sein. Und da ist es dann gerathen, die Ueberlieferung ganz einfach zu acceptiren, dass nämlich Servius der Gründer einer neuen Steuerordnung gewesen sei[3]). Schon oben 403. 478 wies ich darauf hin, wie

---

[1]) III § 2. V § 7.

[2]) Schwegler r. G. I, 751. Liv. 2, 9 berichtet sogar die Abschaffung der bestehenden Steuern zu Anfang der Republik: *portoriisque et tributo plebes liberata.* Die gelegentlichen Erwähnungen eines *tributum* Liv. 2, 23 Dionys 5, 20. 6, 26 sind sicher Anticipationen (405. 530).

[3]) Dionys 4, 19. 43. Lange hält eine direkte Steuer für älter als Servius (I^2, 546); ich will jedoch nicht mit ihm darüber streiten.

verständig ein solches Princip die Lasten zu vertheilen sei: die grundsässigen Vollbürger wären danach in die Aushebungsbezirke eingereiht, diese von jeder direkten Steuer befreit worden, den militärfreien Insassen dagegen wäre damit für die Befreiung vom Kriegsdienste eine direkte Steuer zum Unterhalt des Heeres auferlegt gewesen[1]).

2.

Jedoch ist bei der Durchführung dieses unzweifelhaft beobachteten Princips mehreres zu beachten.

In den Schlussparagraphen des VI. Abschnittes zeigte ich, dass *tribules* und *aerarii* keineswegs absolute Gegensätze gewesen seien, nie sind die unter die Aerarier versetzten Bürger aus allen Tribus gestofsen worden.

Fast scheint es also, als ob mit diesem Resultat auch eine Beantwortung der Fragen — wer war in Rom *aerarius*? wer war in Rom, abgesehen von dem Tributum der Nachdecemviralzeit, steuerfrei? — erschwert oder gar unmöglich geworden sei. Und doch ist dem nicht so.

Aus der steten Combination von *tribu movere* und *aerarium facere* geht allerdings nicht hervor, dass alle Aerarier aufserhalb der Tribus standen, wohl aber soviel, dass der in seiner eigenen Tribus bleibende unbescholtene Mann in der Regel[2]) kein Aerarius war, also theoretisch steuerfrei und nur eventuell zu einer Kriegssteuer *(tributum)* verpflichtet war.

Daraus darf nun weiter mit grofser Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, dass alle nicht in den Tribus stehenden Bewohner des römischen Staates mit selbständigem Vermögen Aerarier waren, wofern sie nicht ausnahmsweise von dieser Steuerpflicht eximirt waren *(ex aerariis eximere)*.

Wir könnten uns somit bei Herzählung der verschiedenen Classen, welche zu den Aerariern gehörten, auf das im V. und VI. Abschnitt Ausgeführte beziehen und voraussichtlich die dort[3]) auf-

---

[1]) Abschnitt V § 7.

[2]) Eine der seltenen, im Uebrigen unerhörten Ausnahmen bietet Liv. 29, 37.

[3]) Abschnitt V § 4. 11, VI § 13. Auch wurde 543 gezeigt, dass voraussichtlich alle aufserhalb der Tribus stehenden (vermögensrechtlich selbständigen) Einwohner des römischen Gebiets auf einer Steuerliste vereinigt seien.

gezählten Classen der römischen Bevölkerung, welche aufserhalb der Tribus standen, in diese schlechtere Steuerklasse versetzen.

Es sind folgende:

1. Die notirten römischen Bürger,
2. die *municipia*,
3. die *peregrini*,
4. die *socii*,
5. die *libertini*,

} soweit sie auf römischem Gebiet Domicil hatten[1]).

Untersuchen wir jetzt inwiefern eine jede dieser Classen mit mehr oder weniger gutem Grunde zu den Aerariern gezählt werden darf, und ob nicht etwa einige Mitglieder dieser Kategorien unter bestimmten Umständen von den Aerariern eximirt sein konnten.

Kaum brauche ich wohl, nach den Ausführungen der früheren Abschnitte, noch zuvor zu rechtfertigen, weshalb hier mehrere sonst auch wohl zu den *aerarii* gerechnete Classen ausgelassen worden sind. Sobald nicht mehr das Vermögen allein den Gegensatz von *tribules* und *aerarii* bedingte, sondern die Civität als die erste und wichtigste Vorbedingung zum Eintritt in die Tribus erkannt war[2]), musste der *civis proletarius* ebenso gut *tribulis* werden können, wie der wohlhabende *civis assiduus*. Die *capite censi* konnten überhaupt nur aus Versehen zu den „Steuerzahlern" *(aerarii)* gerechnet werden[3]), denn beide Begriffe widersprechen sich[4]).

---

[1]) Selbstverständlich sind hier allemal nur solche *municipia, peregrini, socii, libertini* gemeint, welche auf römischem Gebiet ihr Domicil hatten. Also nicht die übrigen Latiner, ja nicht einmal diejenigen *municipes*, deren Vaterstadt ihre communale Selbständigkeit behalten hatte. Denn der Census solcher Municipalgemeinden wurde von ihren eigenen Beamten abgehalten und wenn man auch seit der Zeit des zweiten punischen Krieges anfing die Listen des Municipalcensus in Rom einzufordern, so spricht doch auch nicht der geringste Umstand dafür, dass solche zu einer doppelten Steuer in ihrer Vaterstadt und in Rom gezwungen sein könnten. Eine Doppelbesteuerung ist nach Cic. pro Flacc. 32, 80 meines Erachtens unglaublich.

[2]) d. h. nach dem Decemvirat Abschnitt VI § 1. Über ihre frühere Stellung vgl. VIII § 9.

[3]) Mit Unrecht fasst also Niebuhr r. G. I, 616 die Handel- und Gewerbetreibenden Clienten, die Handwerker, I, 492 „diejenigen, welche den Ackerbau aufgaben", schlechthin als Aerarier auf. Vgl. in Islers Ausg. I, 653. 523. Aehnlich Walter r. Rechtsgesch. 120—123.

[4]) Die *capite censi* werden wenigstens von Julius Paulus und Gellius (XVI, 10, 10) als die definirt, *qui nullo aut perquam parvo aere censebantur*. Wie konnten diese „*ex censu*" *aes* zahlen?

Endlich hätten *accensi*, *adscripticii*, *opifices*, *sellularii* und sonstige Kategorien, welche in keinem Bezug zu der Qualität des Bürgerrechts oder der Art der Besteuerung stehen, ebensowenig schlechthin zu den Aerariern gezählt werden dürfen, wie etwa heutzutage alle Handwerker zu den Nichtgrundbesitzern gerechnet werden könnten. Durch unklare Verallgemeinerung partieller Urtheile ist auch hier, wie überall, grofse Confusion angerichtet worden.

Sind nun jene eben genannten Classen der römischen Bevölkerung stets und insgesammt Aerarier gewesen?

Nicht zu den Aerariern gehörten die unbescholtenen Vollbürger, die im Besitze der Tribus waren, zu denselben nur diejenigen Bürger, welche sich wegen eines probrum eine *nota censoria* zugezogen hatten und durch die censorische Bemerkung *(subscriptio, nota)* ausdrücklich in die schlechtere Steuerclasse eingereiht worden waren.

Es ist ja ferner bekannt, dass gerade solche Notirte *in tabulas Caeritum* eingereiht wurden[1]) und dass demnach vornehmlich alle Mitglieder dieser Liste zu den Aerariern gehört haben müssen.

Wer waren aber diese Caeriten?[2]) Caere gehörte (wie Capua seit 211 v. Chr.) zu den Municipien, welche, als sie sich empört hatten, die Civität ohne Stimmrecht zwar wiedererhielten, aber nicht als Communen mit eigener Gerichtshoheit und selbst gewählten Oberbeamten fortbestanden[3]). Mit Recht wird man also auch diese Classe zu den Aerariern rechnen.

Kaum zweifelhaft kann es ferner sein, dass der Staat den *peregrini* gegenüber, welche sich in Rom aufhielten, keine mildere Praxis angewandt habe. Der Fremdling konnte vor allem

[1]) Pseudoasc. in Verr. p. 103 Orell. *censores ... cives sic notabant ut ... qui plebeius in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret ac per hoc non esset in albo centuriae suae* etc. Ueber die *Caerites* VI § 15 S. 541. 563 A. 1.

[2]) Vgl. namentlich Marquardt r. Stvw. IV, 28 ff. Solch ein degradirtes Municipium wurde Caere 353 v. Chr. (Liv. 7, 20). Das Vorkommen eines *dictator* und eines *aedilis* (Marquardt r. Stvw. IV, 29 A. 3) kann nichts gegen eine solche mindere Berechtigung Caere's beweisen: auch Anagnia, dem *concilia conubiaque adempta* waren, behielt seine Magistrate, aber allerdings *magistratibus praeterquam sacrorum curatione interdictum*. Liv. 9, 43. S. 541 A. 2.

[3]) Es ist dies also die zweite Art der von Festus (p. 127 M.) unter *municipium* begriffenen Leute: *(municipium) alio modo, quum id genus hominum definitur, quorum civitas universa in civitatem Romanam venit, ut Aricini, Cerites, Anagnini.* Die Bürger anderer *municipia* waren auch *cives Romani* (Fest. p. 142) *sine suffragio* (Liv. 8, 17), aber so (Fest. ebendas.) *„ut semper rempublicam separatim a populo Romano haberent"*.

zur Zahlung eines Kopfgeldes für die Erlaubniss, in Rom weilen zu dürfen, angehalten werden. Dass hin und wieder Privilegien einzelnen Fremden neben „ehrenvoller Aufnahme, Verpflegung auf öffentliche Kosten, Anspruch auf ein Gastgeschenk" und also auch Steuerfreiheit verliehen haben mögen, ist richtig: eine solche Ausnahme bestätigt doch nur die Regel, vgl. Marquardt ebend. 27 A. 1.

Weniger klar ist dies bei solchen Ausländern, deren Vaterstadt mit den Römern ein Bündniss eingegangen war[1]). In älterer Zeit, als Rom mit den Latinern in einem *foedus aequum* stand, mag den nach Rom ziehenden Latinern nicht nur *commercium* und *conubium*, sondern auch Freizügigkeit in dem engern Sinne verliehen sein, dass Rom von einer besonderen Steuer absah. Noch wahrscheinlicher ist dies bei den Städten, welche ähnlich wie einzelne Fremde durch ein Privilegium in die öffentliche Gastfreundschaft des römischen Volkes aufgenommen wurden. So hat Caere, bevor es zur Strafe in die Classe der *civitates sine suffragio* gestellt wurde, zu Rom in einem *hospitium publicum* gestanden, *„quod sacra populi Romani ac sacerdotes recepisset"*[2]). Den Bürgern solcher Städte wird man für den Fall, dass sie nach Rom übersiedelten, neben manchen anderen Rechten und Bevorzugungen auch Steuerfreiheit verliehen haben[3]).

Indessen die Isopolitie, wie wir annähernd[4]) das durch die *foedera aequa* der frühern Zeit verliehene Recht nennen können, wurde später nicht mehr von Rom verliehen. Die *foedera*, welche seit dem ersten punischen Kriege geschlossen wurden, gewährten den verbündeten Städten weit geringere Freiheit und Selbständigkeit, selbst die neugegründeten latinischen Colonien erhielten minderes Recht — man denke an das *ius duodecim coloniarum*[5]) — und

[1]) s. Marquardt r. Stvw. I, 44 ff.

[2]) Liv. 5, 50.

[3]) Marquardt r. Stvw. I, 44. Mommsen r. F. 344—346.

[4]) Man beachte stets die auch von Marquardt ebend. 33 A. 1 citirten Worte Cicero's (pro Balbo 11, 28) *duarum civitatum civis noster esse iure civili nemo potest* und (12, 29) *atqui ceterae civitates omnes non dubitarent nostros homines recipere in suas civitates, si idem nos iuris haberemus, quod ceteri.*

[5]) Ebend. I, 53—57. Ein Gegenargument könnte man allerdings in der oft bestrittenen Angabe finden, dass die in Rom anwesenden Latiner in einer besonders für sie ausgelosten Tribus Stimmrecht hatten. (Marquardt eb. 25 A. 2) Aber selbst wenn die Lesart Liv. 25, 3, 16 *„testibus datis tribuni populum*

durch manche Spezialgesetze wurden die *civitates foederatae* beschränkt[1]).

Da ist es nicht denkbar, dass Rom, das sich durch gewaltsame Mittel des Andrangs der Latiner in die Civität zu erwehren suchte, diese lästigen Eindringlinge auf die Dauer ohne Steuern gelassen haben sollte. — Zu den Aerariern gehörten demnach später aufser den notirten Bürgern die auf römischem Gebiete *(ager publicus* wie *privatus)* wohnenden *municipia*, *socii* und *peregrini*, soweit nicht einige ehrenvoller Weise durch Privilegien aus dieser Steuerklasse eximirt waren.

3.

Am bestrittensten ist endlich, ob der *ordo libertinorum* zu ihnen gehört habe. Natürlich hängt die Beantwortung dieser Frage eng mit den Anschauungen über die Aufnahme derselben in die Tribus zusammen; denn rechtliche Unterschiede bestanden unter den Tribulen nicht. — Die Entscheidung ist durch irrige Voraussetzungen erschwert.

Wenn Puchta[2]) annimmt, die *libertini* seien in den Centuriatcomitien, nicht aber in den *tribus* gewesen, so nimmt er etwas an, was gegen den ersten Grundsatz aller solcher antiquarischer Untersuchungen verstöfst, er ignorirt nämlich, dass die *centuriae* des *comitiatus maximus* wie diejenigen des Heeres nur aus den *tribus* ausgehoben wurden (IV § 15).

Er ist dazu vielleicht durch eine Stelle wie Liv. 10, 21 *libertini centuriati* verleitet worden, woraus weder auf ihre frühere Theilnahme an den *comitia centuriata* noch auf eine fernere Dienstleistung in der Legion zu schliefsen ist. Es ist dies nur eine Ausnahmemafs-

---

summoverunt, sitellaque lata est, ut sortirentur, ubi Latini suffragium ferrent" richtig wäre und schon damals den Latinern das Stimmrecht in einer Tribus eingeräumt worden wäre, so würde doch noch nicht aus dem Stimmrecht der Latiner die Steuerfreiheit derselben folgen. Im Gegentheil, wenn eine Tribus ausgelost werden musste, so folgt daraus, dass sie regelmäfsig nicht in einer bestimmten Tribus standen und also auch wohl wie die übrigen aufserhalb der Tribus stehenden Insassen ein Kopfgeld zahlten. Ich halte übrigens die Nachricht für eine Anticipation: die Annalisten der sullanischen Zeit trugen wahrscheinlich das Detail ihrer Zeit in die frühere hinein.

[1]) Marquardt r. Stvw. I, 46, namentlich A. 2.

[2]) Puchta-Krüger Instit. I, 128f. Er leugnet übrigens ihre militärische Verwendung bis auf die spätere Zeit.

regel, aus der gerade die Regel gefolgert werden kann, dass die Libertinen für gewöhnlich aufser den Centurien des Heeres und der Classen standen und nur in Zeiten der Noth oder des grofsen Bedarfs zum Kriegsdienst herangezogen wurden.

Im Uebrigen aber könnte viel eher umgekehrt geschlossen werden: wenn wirklich bewiesen werden könnte, dass Libertinen dauernd in den Centurien gestanden hätten, so wäre das ein Zeichen dafür, dass sie Mitglieder der *tribus* geworden seien.

Noch durch eine zweite irrige Voraussetzung ist die Entscheidung der Streitfrage, wann die Libertinen *cives optimi iuris* geworden seien, verdunkelt worden[1]).

Selbst wenn wir annehmen würden, dass Dionys 4, 22 nicht etwa das in späterer Zeit Geltende auf Servius Tullius übertragen, sondern mit Recht berichtet hätte, Servius habe die Libertinen in die 4 städtischen Tribus aufgenommen, so wäre doch damit noch nichts für den Gebrauch und das Gesetzmäfsige der späteren Zeit erwiesen.

Das älteste Rom soll der Sage zu Folge Sclaven ein Asyl gewesen sein und sie zu Bürgern gemacht haben. Servius hat so einschneidende Neuerungen gemacht, so vielen Nichtbürgern der latinischen Bauernschaft das römische Bürgerrecht verliehen, dass es geradezu auffällig sein müsste, wenn er nicht einigen Freigelassenen gleiche Vorrechte wie den Vollbürgern eingeräumt hätte.

Weiteres, als ein solcher einmaliger, aufsergewöhnlicher Akt, der vielleicht zur Zeit der Secession oder durch die Decemvirn nachgebildet sein könnte, darf aber zunächst nach Dionys und ähnlichen Berichten nicht angenommen werden: vielmehr spricht eine grofse Anzahl von Stellen, wie wir gleich sehen werden, dagegen, dass dies schon früh und dauernd eine Maxime der römischen Censoren gewesen sei.

Unrichtig ist es drittens, alle Arten der Libertinen zu confundiren. Es ist ja nicht gleichgültig für den Stand der Libertinen, welchem Stande der Freilasser angehörte und ebensowenig darf in republikanischer Zeit die Form der Freilassung für die Qualität der bürgerlichen Freiheit der Freigelassenen aufser Acht gelassen werden.

Festus 142[2]) sagt: *municeps [est], ut ait Aelius Gallus, qui in*

[1]) Vgl. z. B. Serv. Tull. 545f. Pardon de aerariis 21. Vgl. unten 605f.

[2]) Vgl. auch Mommsen in Abh. d. Berliner Akademie 1864 p. 61. Marquardt r. Stvw. I, 34 A. 8.

municipio liber natus est, item qui ex alio genere hominum munus functus est; item qui in municipio ex servitute se liberavit a municipe. — Dieser letzte Fall kann ohne Zweifel auch zur Feststellung des *status* aller übrigen Arten der Freigelassenen des republikanischen Rom verwandt werden: nur der von einem römischen Bürger Freigelassene kann *civis* werden, nicht der Freigelassene eines *peregrinus*, eines *latinus* oder *municeps*. Die in Rom anwesenden Freigelassenen der letzteren Art können also nicht in Betreff des Bürgerrechts in Frage kommen, sie werden in keiner günstigeren Stellung als die Freilasser selbst und also *aerarii* gewesen sein.

Ferner: Der 5. Titel der Institutionen unterscheidet drei Arten der Libertinen § 3: *Libertinorum autem status tripertitus antea fuerat* und verweist damit auf die Verhältnisse, welche Gaius 1, 12ff. beschreibt. Daselbst wird zuerst von allen Freigelassenen die Classe der *peregrini dediticii* gesondert besprochen. Es sind die, welche ihrer Herkunft nach eine Reihe von Makeln aufzuweisen hatten, sei es dass sie Kriegsgefangene oder Gladiatoren oder von ihren Herrn bestrafte und gebrandmarkte Verbrecher waren. Von allen diesen sagt Gaius: *huius ergo turpitudinis servos quocumque modo et cuiuscumque aetatis manumissos, etsi pleno iure dominorum fuerint, numquam aut cives Romanos aut Latinos fieri dicemus, sed omnimodo dediticiorum numero constitui intellegemus.* Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass diese Bestimmungen, welche im einzelnen durch die *lex Aelia Sentia* formulirt sein mögen, im Wesentlichen auch schon vorher gegolten haben werden.

Nicht fraglicher kann dasselbe bei einigen der weiteren Einzelheiten sein, welche Gaius überliefert: *Nam in cuius persona tria haec concurrunt, ut maior sit annorum triginta, et ex iure Quiritium domini, et iusta ac legitima manumissione liberetur id est vindicta aut censu aut testamento, is civis Romanus fit; sin vero aliquid eorum deerit, Latinus erit.* Nur die erste Vorbedingung zur Erlangung der vollen Civität ist nach Gaius' Zeugniss[1]) zuerst durch die *lex Aelia Sentia* eingeführt worden. Auch ist es wahrscheinlich eine Neuerung der Gesetze der ersten Kaiserzeit der *leges Aelia*

[1]) 1, 18: *Quod autem de aetate servi requiritur, lege Aelia Sentia introductum est.*

Sentia, Iunia Norbana, Furia Caninia, dass sie diejenigen, welche jene drei Vorbedingungen nicht erfüllen, den Latinen gleichstellen. Aber das wird entschieden altes Recht sein *„is civis Romanus fit", „in cuius persona haec concurrunt" ut*

1. *et ex iure Quiritium domini*

2. *et iusta ac legitima manumissione liberetur, id est censu, vindicta, testamento*[1]).

Alle diejenigen Mitglieder des *ordo libertinorum*, welche einer dieser Vorschriften nicht entsprachen, können also auch in republikanischer Zeit nicht *cives Romani libertini* geworden sein, sie waren rechtlich *servi qui in libertate morabantur* (Cic. Top. 2).

Wer nun diese einfachen Grundsätze der alten Juristen auf die Zustände des republikanischen Roms bezieht, muss anerkennen, dass jedenfalls nur ein geringer Bruchtheil der *manumissi* diesen Anforderungen entsprochen habe. Der bei weitem gröfsere Rest aller Freigelassenen muss aufserhalb der Civität und der Tribus gestanden haben. Gewiss wird aber gerade er zu einer directen Steuer herangezogen worden sein. Denn wo hätte ein *μετοίκιον*, das zugleich allen Halbbürgern und Ausländern abverlangt wurde, passender erhoben werden können, als gerade bei solchen gering geachteten Theilen des *ordo libertinorum*?

Aber wie steht es denn mit der Anerkennung dieser Lehre, welche aus den Berichten der römischen Juristen gefolgert werden kann? Wird dieselbe durch die alten Inschriften, Annalisten und Historiker bestätigt oder werden in diesen die Freigelassenen schon früher den Bürgern vollständig gleichgestellt?

Zunächst kann es bei der annalistischen Kürze, mit welcher von den Schriftstellern Bemerkungen über die rechtliche Stellung der Freigelassenen gemacht werden, nicht auffallen, wenn die einzelnen Classen der Freigelassenen nicht immer von einander gesondert werden, sondern dass, was von einem Theil der Libertinen gilt, kurzweg von allen gesagt wird.

Wenn Livius z. B. 45, 15 sagt: *in quattuor urbanas tribus descripti erant libertini praeter eos* etc., so darf daraus nicht geschlossen werden, dass nun alle formlos Freigelassenen in den

[1]) Cic. Topic. 2, 10 *si neque censu, nec vindicta nec testamento liber factus est, non est liber.*

4 städtischen Tribus gestanden hätten. Ebensowenig ist ein Gleiches bei den Berichten über Appius, Fabius und Flaminius Censur[1]) oder über die *lex Aemilia*[2]) (115) gestattet. Denn wie wären dann jene späteren Kämpfe der Libertinen um Aufnahme in die Tribus möglich, welche die Geschichte der letzten Jahrhunderte der Republik bietet! Wie konnte die aristokratische Partei gegen die *lex Sulpicia*[3]) und namentlich gegen die Manilische Rogation[4]) eine so heftige Opposition erheben, wenn alle Libertinen bereits früher[5]) innerhalb der Tribus gestanden hätten?

Aber die Tradition bietet uns selbst mehrere wichtige Momente, welche zeigen, wie verkehrt eine solche Interpretation wäre und wie richtig jene Theorie der alten Juristen auch für die republikanische Epoche ist.

Bis zur *lex Aemilia*[6]) erscheint das Belieben der Censoren bei Aufnahme der Libertinen in die Tribus absolut, erst seit ihr scheinen die Censoren verpflichtet, die Libertinen in die Tribus einzuschreiben und trotzdem agitiren die Libertinen und werden ein Haupthebel bei einer der gefährlichsten Revolutionen[7]). Wie wäre dies möglich, wenn seit 115 v. Chr. alle Arten der Freigelassenen durch die nächstfolgenden Censoren in die Tribus aufgenommen worden wären! Ja Cicero sagt direct heraus, Clodius habe allen „unfeierlich Manu-

---

[1]) Liv. 9, 46 *Fabius .... omnem forensem turbam excretam in quattuor tribus coniecit.* Liv. Epit. 20 *libertini in quattuor tribus redacti sunt, cum dispersi per omnes antea fuissent, Esquilinam Palatinam Suburanam Collinam.*

[2]) Mommsen r. Tr. 168.

[3]) Liv. ep. 77 (Appian. b. c. 1, 55 Ascon. in Cornel. p. 64) *ut novi cives libertinique per omnes tribus distribuerentur,* Mommsen r. Tr. 168.

[4]) Ascon in Cornel. p. 64. 65. Dio 36, 25.

[5]) z. B. vor 220 (Liv. Ep. 20), oder gar schon nach Appius' Censur (Liv. 9, 46) *humilibus per omnes tribus divisis.*

[6]) Erwähnt Aurel. Vict. 72 Mommsen röm. Tr. 168. Die Worte Plutarchs (vita Flamin. 18) *προσεδέξαντο δὲ πολίτας ἀπογραφομένους πάντας, ὅσοι γονέων ἐλευθέρων ἦσαν, ἀναγκασθέντες ὑπὸ τοῦ δημάρχου Τερεντίου Κουλλέωνος* fasse ich allerdings mit Walter (röm. Rechtsgesch. I, 122) von einem Plebiscite, welches die Censoren gesetzlich anhielt, die Söhne der Freigelassenen in die Tribus aufzunehmen. Aber das ist doch etwas anderes als eine gesetzliche Bestimmung über die Aufnahme der Libertinen selbst. Vgl. dagegen Huschke Serv. Tull. 555. Becker r. A. II, 1, 196 A. 415.

[7]) App. b. c. 1, 64. Liv. ep. 84.

mittirten“[1]) *(servis qui in libertate morabantur)* das Stimmrecht ertheilen wollen, es können also wenigstens damals die unfeierlich Freigelassenen nicht in den Tribus gestanden haben. Ferner zeigt das Beispiel der Censur von 167[2]), wie sorgfältig man einige besser situirte Classen der Freigelassenen von den übrigen trennte und dass damals wenigstens noch das Recht auf Ertheilung der Tribus höchst prekär war. Auch muss man bedenken, wie eine Berücksichtigung dieser untergeordneten Classen der Libertinen von den Annalisten billigerweise garnicht gefordert werden kann: denn dass der Freigelassene eines *municeps*, eines *peregrinus*, eines *socius* nicht ein *civis Romanus optimi iuris* werden konnte, sondern wieder ein *municeps*, *peregrinus* oder *socius* wurde, das war ebenso selbstverständlich, als dass *servi civium Romanorum qui in libertate morabantur* noch nicht solche *libertini* waren, welche als *cives* ein Anrecht auf Aufnahme in die Bürgerbezirke besafsen.

Was namentlich den Gegensatz zwischen den in die Tribus aufgenommenen und den erst dies Recht beanspruchenden förmlich und rechtmäfsig Freigelassenen anbetrifft, so wird auch dieser von unseren Quellen vorausgesetzt. Die in die Tribus eingeschriebenen Libertinen (die *cives libertini*) waren entweder wegen ihrer Armuth militärfrei[3]) oder sie wurden ebenso gut zum Dienst in den Legionen ausgehoben, wie alle anderen Tribulen. Nun finden wir aber auch dann noch, als wenigstens viele Libertinen in den Tribus standen[4]), die Libertinen in aufsergewöhnlichen Gefahren zur Aushebung befohlen[5]). Das können keine *statu liberi* und formlos Freigelassene gewesen sein — diese würden in republikanischer Zeit noch als *servi qui in libertate morabantur* bezeichnet worden

---

[1]) Cicero pro Mil. 12, 33. Mommsen r. Tr. 172 A. 171.

[2]) Liv. 45, 15.

[3]) d. h. ebenso wie die übrigen *proletarii* (Polyb. 6, 19, 2).

[4]) d. h. seit der Censur des Appius Claudius Caecus. Vgl. VIII § 4.

[5]) Man vergleiche vor allen Dingen folgende Stelle des Livius (22, 11): der Dictator Fabius hat daselbst bereits 2 Legionen zu dem bestehenden Heere hinzu ausgehoben, dann heifst es *itaque extemplo consul Ostiam proficisci iussus, navibusque, quae ad urbem Romanam aut Ostiae essent, completis milite ac navalibus sociis persequi hostium classem ac litora Italiae tutari.* Und darauf erst: *libertini etiam, quibus liberi essent et aetas militaris, in verba iuraverant. ex hoc urbano exercitu qui minores quinque et triginta annis erant in navis impositi, alii ut urbi praesiderent relicti.*

sein —, Freigelassene der *municipes* würden auf die *tabulae Caeritum*, Freigelassene der *socii* zu den *socii navales* gezogen worden sein: es können dies allein solche förmlich Freigelassene gewesen sein, welche zwar *cives* waren, aber durch den Censor nicht in die Tribus eingetragen worden waren. Man vergleiche namentlich Liv. 40, 18: *duumviros per quos naves viginti deductae navalibus sociis civibus Romanis, qui servitutem servissent, complerentur, ingenui tantum ut iis praeessent.*

Diese *cives Romani, qui servitutem servissent*[1]), die nur ausnahmsweise zu *socii navales* verwandt wurden, werden also einerseits den sonst in der Regel zu Matrosen ausgehobenen *libertini*[2]), andrerseits den *ingenui* entgegengestellt; eine solche militärische Verwendung wäre bei den in die Tribus aufgenommenen Freigelassenen nicht ordnungsgemäfs gewesen: diese dienten wie alle Tribulen in Legionen.

Dasselbe folgt eigentlich schon aus den verschiedenen Arten der *iusta manumissio testamento, (censu), vindicta.* Gewiss können die auf die erste und die dritte Art Freigelassenen nicht bis zum Abschluss des nächstfolgenden Lustrum in die Tribuslisten aufgenommen sein, ja sie werden bei illiberalen Censoren mehrere Lustren haben warten müssen. Denn eine Eintragung in die censorischen Listen durch andere Beamte als die Censoren würde zu grofser Confusion geführt haben und ist wie unbeglaubigt, so unglaublich. Eo ipso kann aber der Freigelassene vor der *lex Sulpicia* und der *rogatio Manilia* nicht in die Tribus getreten sein, da ja diese Gesetze zuerst mit der Forderung[3]), dass jeder Freigelassene in der Tribus des Patrons stimmen solle, durchdrangen.

Endlich darf hier noch auf die Inschriften hingewiesen werden.

Mommsen hat in seinen römischen Tribus (173 ff.) gezeigt, dass die Freigelassenen der Inschriften allerdings nicht, wie die besten Epigraphiker früher behauptet haben, insgesammt aufserhalb der Tribus gestanden haben, wohl aber seltener in den Tribus er-

---

[1]) Anderswo heifst es *libertini ordinis ... ex civibus Romanis* (Liv. 42, 27, 3), *socii navales cives Romani libertini ordinis* (Liv. 43, 12).

[2]) „Bekanntlich wurden die Klassiarier *(socii navales)* vorzugsweise aus den Freigelassenen genommen und es war dies recht eigentlich der diese treffende Kriegsdienst". Mommsen r. Tr. 118.

[3]) Vgl. hierüber Mommsen r. Tr. 172.

scheinen. Nur bei einer geringen Anzahl[1]) findet sich eine der städtischen Tribus beigeschrieben, Freigelassene in den ländlichen Tribus sind aber höchst selten[2]).

Wenn nun auch manche Freigelassene „nicht den *pater* oder *patronus* nennen", weil sie „ihren Ursprung verbergen wollten", so führt doch dieses häufige Fehlen der Tribus mit Nothwendigkeit zu dem gleichen Schluss, dass immerhin nur ein kleiner Bruchtheil der Freigelassenen in die Tribus aufgenommen und wieder von diesen die grofse Majorität in den städtischen Tribus war. Es mahnt dies Resultat also ebenso wie das aus den römischen Juristen hergeleitete Urtheil die allgemeinen Berichte der Historiker von Vertheilung aller Freigelassenen über die Tribus auf das richtige Mafs zu beschränken und nur von solchen Libertinen zu verstehen, welche *cives Romani* waren und dies nur geworden sein können, indem sie früher

1. *ex iure Quiritium* im Eigenthum eines *civis Romanus Quiritium*[3]) gewesen, und
2. *testamento, censu, vindicta* die Freiheit erhalten hatten.

Nur auf diese Classe der Libertinen darf also alles das bezogen werden, was die Quellen der republikanischen Zeit über das Bestreben der Libertinen in die Tribus überhaupt und sodann in die ländlichen Tribus zu gelangen, berichten. Dass alle andern Aerarier waren, versteht sich von selbst, denn wo wäre nach römischen Begriffen passender eine directe Abgabe als bei denen, welche weder Bürger noch Freie waren. Ja selbst solche Libertinen der ersteren Classe, welche zwar die Qualification zur Aufnahme in die Tribus besafsen, aber noch nicht vom Censor recipirt worden waren, können nur zu den Aerariern gezählt werden.

Diejenigen hingegen, welche der Censor in eine Tribus eingeschrieben hatte, waren aller Wahrscheinlichkeit nach keine Aerarier,

---

[1]) die jetzt gröfser, aber noch immer gering ist. Vgl. Wilmanns C. J. L. II, 404 (No. 180. 1500. 2649. 2651).

[2]) Mommsen ebendas. 174 A. 179 P. Aeli P. l. Cla. Fusci Virunno. (Grut. 516, 9); C. Fabricii C. l. Vol. Proximi Tolosensis (ganz Gallien gehörte zur Voltinia) (Grut. 939, 3); M. Ambillius M. lib. Gal. Silvanus (Grut. 960, 1); Q. Trebonius Q. l. Cla. Gallus ex patribus libertinis (Smet. 65, 8); L. Organi L. l. Lem. Rufi (in Bologna, das zur Lemonia gehörte) (Cardinali dipl. p. 182).

[3]) Nicht etwa eines *civis Romanus sine suffragio*.

sondern in allen Stücken den übrigen Tribulen gleich[1]), wie sie dienst- und tributpflichtig, wie sie stimm- und wahlberechtigt[2]).

4.

Nachdem wir so erkannt haben, dass eine grofse Classe aller Libertinen stets, viele andere bis in's 8. Jahrhundert hinein von den römischen Tribus ausgeschlossen gewesen sind, können wir hoffen, die spezielle Frage „seit wann wurden überhaupt *cives libertini* oder *cives Romani, qui servitutem serviverant*, in die Tribus aufgenommen?" genügend beantworten zu können.

Die vorstehende Frage ist nämlich bisher sehr verschieden beantwortet worden. Nur darüber müssen alle einig sein, dass spätestens seit der Censur des Appius Claudius Caecus[3]) solche Libertinen wenigstens theilweise in die Tribus eingereiht worden sind.

Fabius Maximus versetzte sie in die vier städtischen Tribus und von da ab findet nun bis zur Kaiserzeit ein beständiges Hin- und Herschwanken zwischen beiden Verfahren statt, aber so, dass die Censoren meistens gegen die Wünsche der Libertinen durch alle Tribus vertheilt zu werden die Oberhand behalten, vereinzelt sogar die *cives Romani libertini* in eine einzige Tribus einschreiben (Liv. 45, 15).

Ein Blick auf diese Entwickelung wird genügen, um zu zeigen, dass hier noch etwas andres, als censorische Willkür mit im Spiele gewesen ist. Ueber alle Tribus waren die Libertinen vertheilt worden.

1. durch Appius Claudius Caecus bis auf Fabius 312—304,

2. vor der Censur des Flaminius, 220, wahrscheinlich seit Beginn des 1. punischen Krieges, gewiss aber früher als 241 v. Chr.[4]).

3. In den Jahrzehnten, welche der Censur des C. Claudius und Ti. Gracchus, in welcher die Libertinen beinahe auf die *tribus Es-*

---

[1]) 592.

[2]) Liv. 9, 46.

[3]) Wir zeigten VI § 2, wie die betr. Berichte lediglich von der Aufnahme der Freigelassenen in die Tribus zu verstehen seien.

[4]) Schon die bedeutende Abnahme der Censusziffern in 10 Jahren (um ca. 45000 Liv. Ep. 19 und Euseb. p. 122 gegen Ep. 18) trotz zweier neuer Tribus zeigt, dass gerade im Jahre 241 v. Chr. keine bedeutende Vermehrung der Bürgerstellen durch reichliche Aufnahme der Libertinen stattgefunden haben kann.

quilina beschränkt wurden, voraufgingen. Eine Beschränkung der Libertinen seit 220 v. Chr. wird weder in der 3., 4., noch in der 5. Dekade von Livius erwähnt, auch ist sie seit den ersten Jahren des zweiten punischen Krieges unwahrscheinlich. Eine Vertheilung der Libertinen über alle Tribus setzt auch Livius 40, 51, 9 voraus[1]).

4. Seit der *lex Sulpicia* (88 v. Chr.) und durch die Censur des L. Marcius Philippus und M. Perperna (85 v. Chr.). Doch bald wurde dies rückgängig gemacht und daher sind zu August's Zeit und später die Freigelassenen in der Regel auf die städtischen Tribus beschränkt.

Bisher haben alte wie neue Historiker dieses wechselnde Verfahren nur von politischen Gesichtspunkten aus[2]) zu deuten gesucht und die Vertheilung der Freigelassenen über alle Tribus allein auf eine radicale oder demokratische Gesinnung der betreffenden Censoren zurückgeführt. Auch lässt es sich ja nicht leugnen, dass bei einer Vertheilung derselben über alle Tribus die Gefahr nahe lag, dass die alte Bevölkerung derselben wenn nicht überstimmt, so doch wesentlich beeinträchtigt wurde. Andrerseits muss aber auch beachtet werden, wie gering nur die Zahl der auf die ländlichen Tribus vertheilten Libertinen im Verhältniss zu den in ihnen enthaltenen Tribulen gewesen sein kann, wie der Einfluss der Patrone auf die Stimmen der Libertinen bedeutend war und wie mehrere der in Frage kommenden Censoren durchaus nicht eine entsprechende politische Gesinnung an den Tag gelegt haben. Um von Appius Caecus zu schweigen, der wenigstens später als schroffer Aristokrat auftritt, so ist doch einerseits Flaminius, der die Frei-

---

[1]) Lange (r. A. II², 480) hat jedenfalls am einfachsten die Stelle des Livius 40, 51, 9 auf die Libertinen gedeutet. Richtig sagt er: „Diese Veränderung kann nicht auf Unterabtheilungen der sämmtlichen Tribus in den Tributcomitien nach Abstammung, persönlicher Würdigkeit und Gewerben gedeutet werden. — Ebensowenig kann sie aber auch auf eine totale Umgestaltung der Centuriatcomitien gedeutet werden, da sie für diese eine vom Standpunkte der Censoren ganz unglaubliche Aufhebung der Classen- und der Altersunterschiede bedingen würde". (Somit wendet sich Lange also treffend gegen die Hirngespinnste von Pluess Centurienverfassung 37 f.). „Wahrscheinlich bezog sich die Aenderung nur auf die so oft regulirten *suffragia libertinorum*". (Vgl. Lange II², 249).

[2]) Gleich von Appius Claudius heifst es bei Liv. 9, 46 *forum et campum corrupit*, er hat Tribus- und Centuriatcomitien heruntergebracht.

gelassenen auf vier Tribus beschränkte, zu gut als Demokrat bekannt, während umgekehrt den Censoren des ersten punischen Krieges radicale Tendenzen fremd waren.

Aufklärung erhalten wir vor allem, indem wir der militärischen Bedeutung der Tribus — als Aushebebezirken der römischen Legionen — gedenken.

In den schweren Zeiten des zweiten Samnitenkrieges und der punischen Kriege musste der Staat darauf bedacht sein die Zahl der waffenfähigen Mannschaft möglichst zu vermehren. Die Aushebebezirke konnten aber bei den grofsen Verlusten der römischen Legionen nur durch Aufnahme neuer Vollbürger, d. h. entweder durch Ertheilung der vollen Civität an Latinen[1]) und Halbbürger[2]) oder durch Aufnahme und gleichmäfsige Vertheilung der Libertinen über alle Tribus erreicht werden.

Ersteres jedoch hatte seine zwei Seiten. Was man an Vollbürgern gewann, verlor man an Bundesgenossen und Halbbürgern. Allein das zweite Mittel versprach einen genügenden Ersatz für den Ausfall an Bürgertruppen zu bieten, namentlich wenn die Libertinen über alle Tribus gleichmäfsig vertheilt wurden (IV § 9—10).

Zur weiteren Begründung dieser Ansicht diene namentlich noch Folgendes. Einmal ist es bekannt, dass diejenigen Libertinen in die besseren ländlichen Tribus vertheilt wurden, welche einen mehr als 5jährigen Sohn hatten. Ebenso wie es nicht ungern gesehen wurde, wenn Bundesgenossen an die Stelle gefallener oder durch den Krieg verarmter Tribulen traten[3]), weil dadurch die Zahl der wehrfähigen Römer wuchs[4]), hat man also auch wohl die Libertinen be-

---

[1]) Namentlich dadurch, dass man laxer gegen die in die Tribus sich eindrängenden Italiker verfuhr (nach Liv. 39, 3 vor 187 a. Chr.).

[2]) Es wurde oben gezeigt, dass namentlich in den Zeiten des 2. Samniterkrieges, vor dem 1. und nach dem 2. punischen Kriege viele *cives sine suffragio* in die Tribus aufgenommen worden sind, S. 571 f.

[3]) Wenn dies nur ohne zu eclatante Schädigung der Bundesgenossenstädte möglich war. Als sich diese beklagten, erliefs man dann einschränkende Edicte (Liv. 39, 3. 41, 8); doch half dies bekanntlich wenig genug: Cic. de off. 3, 11, 47. Asc. p. 67. Cic. pro Sest. 13, 30.

[4]) Wenn Liv. 41, 8 die Bundesgenossen klagen: *perpaucis lustris futurum, ut deserta oppida, deserti agri nullum militem dare possent*, so scheinen danach gerade die Wehrfähigen nach Rom ausgewandert zu sein. Vgl. Marquardt r. Stvw. I, 55.

vorzugt, deren Söhne später militärische Dienste zu leisten versprachen. Lediglich aber vom militärischen Gesichtspunkte zu erklären ist die Aufnahme solcher Libertinen, welche einen grösseren ländlichen Grundbesitz hatten. Nur bei solchen hatte man die Garantie, dass sie und ihre Nachkommenschaft dauernd in den Classen und damit in der Aushebungsliste[1]) bleiben würden.

Man erinnere sich dabei unsres obigen Nachweises, dass die Tribus möglichst gleich stark bei der Aushebung berücksichtigt wurden; daraus folgt, dass dann, wenn alle *cives libertini* nur in eine (die Esquilina) oder wie gewöhnlich nur in die vier *tribus urbanae* versetzt wurden, die Zahl der ausgehobenen Libertinen im Verhältniss zu ihrer gesammten Zahl nur gering sein konnte (IV § 10). Wollte man also die Zahl der Militärpflichtigen vermehren, so musste man alle Tribus vergrösern.

Dass im andern Falle die städtischen Tribus überfüllt wurden und viele Libertinen enthielten, die wenig oder garnicht ihrer Dienstpflicht genügt hatten, dafür spricht jene ausnahmsweise anderweitige Verwendung der *cives libertini*, welcher Livius 22, 11 gedenkt.

5.

Wenden wir uns jetzt zu der politischen Stellung der *cives Romani libertini* vor Appius' Censur.

Hier stehen sich zwei Ansichten neuerer Forscher gegenüber.

Die einen folgen der Autorität des Dionys[2]) und Zonaras, welche berichten, dass König Servius freigelassene Sclaven auch zum Census zugelassen und in die vier (städtischen) Tribus aufgenommen

---

[1]) Im IV. Abschn. § 12—13 zeigte ich, wie bis auf Marius eine Aushebung *ex classibus* d. h. aus den Bürgern der 5 Classen gesetzlich war; nur war der Minimalcensus der 5. Classe nicht mehr der servianische, sondern seit dem 1. punischen Kriege der polybianische von 4000 As, der dann durch Marius für die Aushebung auf 1500 As herabgedrückt, in der That aber für dieselbe bald durch die Aufnahme auch von *capite censi* ganz aufgehoben wurde.

[2]) 4, 22, 28 *ὁ δὲ Τύλλιος καὶ τοῖς ἐλευθερουμένοις τῶν θεραπόντων, ἐὰν μὴ θέλωσιν εἰς τὰς ἑαυτῶν πόλεις ἀπιέναι, μετέχειν τῆς ἰσοπολιτείας ἐπέτρεψε. κελεύσας γὰρ ἅμα τοῖς ἄλλοις ἅπασιν ἐλευθέροις καὶ τούτους τιμήσασθαι τὰς οὐσίας, εἰς φυλὰς κατέταξεν αὐτοὺς τὰς κατὰ τὴν πόλιν τέτταρας ὑπαρχούσας, ἐν αἷς καὶ μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων ταττόμενον διετέλει τὸ ἐξελευθερικὸν φῦλον ὅσον ἂν ᾖ.* Vgl. 595.

habe. Aus dieser einmaligen Largition[1]) schliefsen sie dann auf eine dauernde Aufnahme der Freigelassenen, wie denn Dionys sagt, in diesen 4 *tribus urbanae* seien sie bis auf seine Zeit geblieben. Diese letztere Nachricht ist sicher eine verkehrte Verallgemeinerung, denn wie wir zeigten sind die Freigelassenen bald in den 35 Tribus, bald in den 4 städtischen, bald nur in einer und es kann daher dieser Zusatz des Dionys seine Autorität nur erschüttern. Im übrigen ist es jedoch höchst wahrscheinlich, dass Servius, dem zu Ehren die Sclaven bis in die späteste Zeit hinein an den Iden des Sextilis feierten[2]), Freigelassene in die Tribus aufgenommen habe; folgt aber daraus, dass man später oft oder überhaupt wiederum so verfahren habe (vgl. das 595 Gesagte)?

„Die entgegengesetzte Meinung", „dass die übrigen Freigelassenen das *ius suffragii* erst durch Appius Claudius erlangt hätten", sagt Becker[3]), „gründet sich nur auf die nachlässige Angabe Plutarch's Popl. 7"[4]). Wenn dem so wäre, so könnte es allerdings den meisten neueren Forschern nicht verübelt werden, wenn sie sich mit Dionys die römischen Volksversammlungen seit Servius mit Libertinen gefüllt dächten. Aber in Wirklichkeit verhält sich dies anders, und es können jetzt am Ende einer längeren Untersuchung eine gröfsere Anzahl von Gründen gegen die Anwesenheit der Libertinen in den Bürgerbezirken vor Appius Claudius' Censur angeführt werden.

1. Nicht nur Plutarch, sondern, wie wir oben zeigten, auch Livius erzählt, dass Appius zuerst die Libertinen in die Tribus aufgenommen habe (VI § 2).

2. Appius Claudius hat entweder alle Bürger oder doch vorzugsweise die Libertinen über alle Tribus vertheilt. Dieses ist vom Censor Fabius Maximus dahin eingeschränkt worden, dass die Libertinen in die vier städtischen Tribus verwiesen wurden. Wer nun annimmt, dass die Libertinen schon vor Appius in den Tribus gestanden haben, der wird statuiren müssen, dass Fabius nichts Neues

---

[1]) Zon. 7, 9 *καὶ τοὺς δούλους ἐλευθεροῦσθαι καὶ φυλετεύεσθαι παρεσκεύασεν.*

[2]) Plut. Quaest. Rom. 100. Huschke Servius Tullius 546. Festus v. Servorum dies festus.

[3]) Handbuch II, 1, 193.

[4]) (*Οὐαλλέριος*) *τὸν Οὐινδίκιον ἐψηφίσατο πρῶτον ἀπελεύθερον ἐκεῖνον ἐν Ῥώμῃ γενέσθαι πολίτην, ... Τοῖς δ' ἄλλοις ἀπελευθέροις οὐ μετὰ πολὺν χρόνον ἐξουσίαν ψήφου δημαγωγῶν ἔδωκεν Ἄππιος.*

geschaffen, sondern die Verhältnisse vor Appius' Censur und zwar auch diese nur zum Theil wieder eingeführt habe.

Wie könnte nun Fabius den Beinamen Maximus dafür[1]) erhalten haben, dass er die Verhältnisse der Libertinen wieder so herstellte, wie sie ein Jahrzehnt früher gewesen waren?

3. Hätten die Libertinen in den Tribus gestanden, so wären sie, wie alle übrigen Tribulen, bei Grundbesitz dienstpflichtig, sonst als *cives proletarii* dienstfrei gewesen. Wenn also Liv. 10, 21 zum Jahre 296 v. Chr. sagt *nec ingenui modo aut iuniores sacramento adacti, sed seniorum etiam cohortes factae libertinique centuriati*[2]), so darf gefolgert werden, dass diese Libertinen damals nicht in den Tribus standen. Dadurch ist zwar eigentlich noch nichts für die Zeit vor Appius' Censur bestimmt: indess wird jeder, der weifs wie der römische Staat die militärische Dienstpflicht auf immer weitere Classen ausgedehnt hat, zugeben, dass wenn in höchst bedrängter Lage nach einem mehrjährigen gefährlichen Kriege nach den Censuren von 304 und 299 die Mehrzahl der Libertinen nicht in den Aushebebezirken war, frühere Zeiten nicht leicht die Libertinen regelmäfsig zum Kriegsdienst in den Legionen herangezogen, beziehungsweise in die Tribus aufgenommen haben werden.

4. Wer insoweit dem Dionys folgt, dass er die Libertinen seit Servius in die Tribus versetzt, muss dann auch im übrigen seiner Ansicht folgen und sie seit Servius den 4 städtischen Tribus zuweisen. Nun waren diese 4 die ältesten und können nicht anfänglich oder bald nach der Vermehrung die unwürdigsten gewesen sein.

5. Bei weitem der wichtigste Grund gegen eine frühe Aufnahme der Libertinen ist dem zu entnehmen, was über die Vorbedingungen zum Eintritt in die Tribus und Classen erwiesen worden ist.

So lange ein geordneter Census der Republik bestand, können in die Classen nur solche *cives Romani* aufgenommen sein, welche ein entsprechendes Eigenthum an *res mancipi* besafsen: alle übrigen Tribulen gehörten der Proletariercenturie an und waren bis auf Marius militärfrei. Dies beweist allein allerdings noch nichts gegen ihre Aufnahme in die Tribus; denn die Tribus stand seit dem De-

[1]) Liv. 9, 46.
[2]) Vgl. Liv. 22, 11.

cemvirat allen Nachkommen römischer Bürger offen: seit den ständischen Kämpfen kurz vor dem Decemvirat waren diese aus blofsen Aushebebezirken der Ansässigen allgemeine Bürgerbezirke geworden, in welche der Eintritt auch ohne Grundeigenthum möglich war.

Aber dreierlei ist hierbei zu beachten:

1. Die Belassung auch verarmter Bürger in den Tribus und die Aufnahme ihrer Nachkommen in dieselben Bezirke darf nicht zu der Annahme verleiten, dass man laxer gegen die ihrer Abkunft nach mangelhaften verschiedenen Classen der Insassen (die *socii*, *libertini*, *peregrini* etc.) verfahren sei.

2. Immerhin blieb die Vorbedingung zum Eintritt in die Tribus volle Civität oder ein solcher status, der die Verleihung der Civität gesetzlich gestattete[1]), sowie bis auf die Zeiten des Appius

3. das quiritarische Eigenthum an *res mancipi* in einer Tribus (V § 9).

Die Libertinen aber entsprachen keiner der beiden zuletzt genannten Vorbedingungen. Ihre Civität war nach strenger Auffassung wegen mangelnder Ingenuität prekär und es wird ihnen deshalb in älterer Zeit schwerlich gestattet gewesen sein, quiritarisches Eigenthum an *res mancipi* zu erwerben.

6.

Man hat früher oft den Gegensatz von Tributzahlenden und Aerariern darin gesucht, dass jene *ex censu* d. h. nach einem Procentsatz ihres abgeschätzten Vermögens, diese *aes pro capite*, eine bestimmte Kopfsteuer, steuerten[2]). Diese Ansicht ist für die Zeit bald nach dem Decemvirat falsch, denn Liv. 4, 24 heifst es: *censores aegre passi, Mamercum, quod magistratum populi Romani minuisset, tribu moverunt octiplicatoque censu aerarium fecerunt.* Danach müssen die Aerarier damals gleichwie die Tribulen *ex censu* gesteuert haben. Dies Resultat hat nun für denjenigen, welcher wie wir jede direkte Besteuerung der Tribulen vor dem Decemvirat und auch nachher jede regelmäfsige Erhebung des Tributum leugnete,

[1]) Denn der Censor konnte nicht willkürlich Civität verleihen. Cic. pro Arch. 5, 11.

[2]) So Huschke Serv. Tull. 491, doch ist er sich nicht consequent geblieben, vgl. 500. Rein Realenc. *aerarii* I, 423. Auch Niebuhr r. G. I, 524 redet von einem „festen Schutzgeld aller Einwohner".

wenig Anstöfsiges. Natürlich schwindet aber jedes Bedenken gegen diese Anschauung, der zufolge der Gegensatz dieser beiden Steuerklassen in Frage gestellt zu sein scheint, wenn man bedenkt, dass die Frage ob ein Tributum erhoben, in welchem Procentsatz es zum Vermögen[1]) aller stehen solle, von der Entscheidung des Senats abhing und dass aller Wahrscheinlichkeit nach die Aerarier von den Beamten oder vom Senat zur Zahlung meist[2]) eines höheren Procentsatzes als die Tributzahlenden gezwungen wurden. Dies letztere darf wohl daraus gefolgert werden, dass der Censor Cato, der auf gewisse Luxusartikel die 30fache Steuer legen wollte, dies dadurch zu erreichen suchte, dass er den Werth derselben verzehnfacht im Census verzeichnen und dann *terni in milia aeris* zu erheben befahl. Das damals übliche *tributum simplex*[3]) oder das ausnahmsweise erhobene *tributum duplex*[4]) war aber nur 1 resp. 2 As pro Mille. *Terni asses* pflegten die Tribulen nicht zu bezahlen. Ist es daher nicht wahrscheinlich, dass $3^0/_{00}$ der damals in der Regel übliche Steuersatz der Aerarier war und Cato diese strafwürdigen Bürger, ohne sie zu Aerariern zu machen, doch für einen Theil ihres Vermögens zu dem Steuersatz derselben verpflichten wollte? Es ist ja an und für sich höchst wahrscheinlich, dass die weniger ehrenhaften Insassen regelmäfsig zu einer etwas stärkeren Besteuerung herangezogen wurden, als die Vollbürger.

Allerdings muss bei dieser Ansicht die (leider im Anfang verstümmelte) Stelle des Festus, welche deutlich von einem *tributum in capita* spricht, anders gedeutet werden: *Tributorum conlationem, cum sit alia in capita*[5]), *aliud ex censu, dicitur etiam quoddam*

---

[1]) Liv. 23, 31 *Senatus, quo die primum est in Capitolio consultus, decrevit ut quo eo anno duplex tributum imperaretur, simplex confestim exigeretur.*

[2]) Wahrscheinlich ist dies jedoch je nach Bedarf des Aerars verschieden gewesen. Es mag sein, dass Mommsen r. Tr. 163 recht hat, dass zur Zeit des Mamercus (Liv. 4, 24) „den Aerariern eine gröfsere Steuerquote wenigstens in der Regel nicht auflag".

[3]) Liv. 29, 15.

[4]) Liv. 23, 31.

[5]) Die bessere Lesart des Vat. 1549 und Vat. 2731 ist so; *capite illud* des Ursinus, auf das sich Müller (Festus) stützt, hat keine handschriftliche Beglaubigung. (Mommsen Abhandl. d. Akademie 1864 p. 76). Mommsen's Vermuthung (r. Tr. 27) *tributorum collatio cum sit alias in capita id est ex censu* ist nicht glücklich; denn das doppelte *alia* — *aliud* ist doch zu gut bezeugt.

temerarium, ut post Urbem a Gallis captam conlatum est, quia proximis XV annis census alius non erat. Item bello Punico secundo M. Valerio Laevino, M. Claudio Marcello cos., quom et senatus et populus in aerarium, quod habuit, detulit. Huschke[1]) sagt richtig: „was hier *tributum temerarium* ist, leuchtet von selbst ein: dasjenige, welches überhaupt kein festes Gesetz hat, weder in dem Census noch in einer bestimmten auf jeden Kopf gelegten Summe". Im übrigen werden deutlich genug (wenn man auch nicht mit Huschke emendirt: *tributorum conlatorum quom sit aliud in capita, aliud ex censu*) zwei Arten der Tribute einander gegenüber gestellt: das *tributum ex censu* einem *tributum in capita*[2]). In wie weit standen beide einander gegenüber?

Zwei Möglichkeiten existiren hier: entweder

1. das *tributum in capita* ging dem *tributum ex censu* zeitlich voran, dann könnte es, da die Tribulen vor dem Decemvirat steuerfrei waren, nur die Aerarier getroffen haben, oder

2. es wurde gleichzeitig mit dem *tributum ex censu* erhoben: dann müsste es eine Kopfsteuer derer gewesen sein, welche keinen *census* hatten.

Da wir seit der Einführung der Censur sowohl für die Tribulen als für die Aerarier eine Steuer *ex censu* annehmen mussten, mit dem Unterschiede, dass diese stets, jene nur erforderlichen Falls und ohnedies in geringerem Mafse herangezogen wurden, so könnte seit diesem Zeitpunkt eine Kopfsteuer nur die getroffen haben, welche kein abschätzungswerthes Vermögen hatten, *qui nullo aut perquam parvo aere censebantur* (Gell. XVI, 10, 10) d. h. die *capite censi*. Diese Möglichkeit ist indess ausgeschlossen, da ja die direkte Steuer der Tribulen so gering (1 pro Mille) war, dass sie die eigentlichen *capite censi* nicht einmal mit einem ganzen *as* treffen konnte und also

[1]) Servius Tullius 490.

[2]) Dass ein *aes pro capite* in der Vordecemviralzeit existirt habe, ist auch sonst bezeugt z. B. Dionys 4, 43. Es mag sein, dass es auch späterhin noch üblich gewesen ist, von der nach Abschluss des Census in Rom sich niederlassenden Bevölkerung eine Kopfsteuer zu erheben und so sich die Kunde von einer im Uebrigen seit der Censur abgeschafften Kopfsteuer erhalten konnte.

eine Reduction nicht mehr litt: eine Erhöhung der Steuer wäre aber doch gewiss gerade bei dieser Classe nicht angebracht gewesen.

Wir müssen deshalb ein *tributum in capita* vor dem Decemvirat suchen und da möchte ich vor Allem an das oben gefundene Resultat erinnern, dass die Tribulen wohl erst seit 406, frühestens seit dem Decemvirat, *tributum* gezahlt haben. Eine Kopfsteuer kann dann natürlich nur auf die Aerarier bezogen werden. Auch hat die ganze Untersuchung dieses Buches gezeigt (vgl. besonders VII § 7), dass eine auf dem Census beruhende direkte Steuerordnung nicht vor dem Decemvirat anzusetzen ist und somit auch nicht die Aerarier vorher *aes ex censu* gezahlt haben werden.

Diesen Behauptungen entspricht es, dass nach Dionys 4, 15 Servius angeordnet haben soll, dass in den Paganalien: ἅπαντας (ἐκέλευσε) τοὺς ὁμοπάγους κατὰ κεφαλὴν ὡρισμένον νόμισμά τι συνεισφέρειν. Eine auffallend hohe Kopfsteuer von 100 As soll nach Dionys (4, 43) Tarquinius Superbus auferlegt haben (610 A. 2).

Festus hat also nach meiner Ansicht unter dem *tributum in capita* das *aes pro capite* verstanden, das die Aerarier, bevor sie *asses ex censu* zahlten, steuerten. Dass ein solches *tributum in capita* genannt wurde, ist bei einer so übersichtlichen Zusammenstellung der direkten Besteuerungsarten wohl zu entschuldigen[1]). Auch Livius 2, 9 kann unter *tributum* nicht jenes servianische *tributum ex censu*, sondern nur eine drückendere Kopfsteuer verstanden werden.

Kurz möchte ich endlich auch hier noch eine Vermuthung Mommsen's über die Verschiedenheit in der Veranschlagung des steuerpflichtigen Besitzes bei Tribulen und Aerariern zurückweisen[2]).

Die Vermuthung, dass die Tribulen anfangs nur die Ackerwirthschaft im Census declarirten, die Aerarier das sämmtliche Mobiliarvermögen, konnte nur so lange haltbar erscheinen, als das *tributum* als eine Grund- und Ackerwirthschaftssteuer, die Tribulen als die grundsteuerpflichtigen Bürger und das *tributum* als eine servianische Einrichtung hingestellt werden konnten. Nachdem diese Anschauungen (V § 7—9) widerlegt sind, brauche ich nicht auch die denselben entsprossenen Vermuthungen eingehend zurückzu-

[1]) Lange r. A. I², 546.
[2]) Vgl. V § 9 S. 429.

weisen. Nur die Thatsache möchte ich ins Gedächtniss rufen, dass in allen Stellen, welche der *formula census* und der nach ihr declarirungspflichtigen Gegenstände gedenken, kein Unterschied zwischen Tributzahlenden und Aerariern oder Grundeigenthümern und Proletariern gemacht wird.

Mommsen selbst räumt ja ein: „späterhin, es scheint ziemlich früh, ist auch bei den Grundeigenthümern das Tributum zur Vermögenssteuer geworden". Erwägt man, dass dies „vor Appius'[1]) Censur" stattgefunden haben muss und bedenkt dabei, dass erst seit 406 v. Chr. *tributum ex censu* bezahlt worden sei, so müsste auch schon der Zeitraum, in dem dieser Abschätzungsmodus üblich gewesen sein soll, sehr kurz erscheinen oder vielmehr ganz zusammenschrumpfen und verschwinden.

7.

So einfach nun aber auch die Entscheidung über die Frage, welche Gegenstände in Rom steuerpflichtig waren, durch den Hinweis auf die *formula census* beantwortet zu sein scheint, so sind doch in Wirklichkeit hier manche Punkte weniger leicht endgültig festzustellen, als bei der Bestimmung der steuerpflichtigen Personen.

Das eine steht allerdings fest, dass schon früh neben den *res mancipi* d. h. dem römischen *ager privatus*, den Ackersclaven, dem Zugvieh eine Reihe der wichtigsten Besitzgegenstände als *instrumentum fundi*, *aes rude*, *pecunia numerata*, *vasa argentea*, Heerden von Kleinvieh zufolge der *formula census* declarationspflichtig waren[2]). Daraus darf gefolgert werden, dass auch im übrigen Angaben über viele andere Einzelheiten, die zufällig nicht überliefert sind, gefordert wurden und dass das Schatzungsgeschäft auf einer sehr detaillirten Aufnahme des Inventars — unter eidlicher Bekräftigung der Aussagen — beruhte.

Auch haben wir im V. Abschnitt (428f. 435f.) nachzuweisen gesucht, dass jede Censusordnung, welche die Umlage einer direkten Steuer bezweckte, nicht bei dem quiritarischen Eigenthum stehen

[1]) „Die Censur des Appius Claudius 442 ist allerdings nicht wohl denkbar, wenn nicht damals auch die grundsässigen Leute vom ganzen Vermögen steuerten". Mommsen r. St. II, 1, 362.

[2]) Mommsen ebendas.

bleiben konnte, sondern nothwendig auch die Besitzrechte, die Forderungen und die *iure gentium* erworbenen Gegenstände mitberücksichtigen musste, und dann natürlich die Schulden in Abzug brachte. Nur eine Ausnahme gab es von der Verpflichtung der auf römischem Gebiet befindlichen Gegenstände zu einer direkten Steuer herangezogen zu werden: das war der Fall, wenn Gegenstände in Frage kamen, welche als solche schon irgend eine andere Abgabe zahlten: das konnten sowohl die verpachteten Theile des Staatsguts, der *ager publicus*, die Forsten etc. sein, welche bereits eine staatliche Abgabe zahlten und selbst als *agri occupatorii* wenigstens der Theorie nach zur Zahlung des Zehnten verpflichtet waren, als auch der *ager privatus* nichtitalischer Gemeinden, welcher zwar im Eigenthum römischer Bürger stehen, nicht aber in Rom steuerpflichtig sein konnte (427).

Cicero tadelt ja, dass Decianus seine Güter in Apollonis im römischen Census declarirt habe und sagt, damit sei er zu doppelter Steuer verpflichtet: woraus doch gefolgert werden darf, dass der römische Staat nicht ein Recht hatte, die von seinen Bürgern in anderen Staaten erworbenen Landgüter im Census vorzufordern.

Damit ist nun allerdings die Ausdehnung der Steuerpflichtigkeit aller Immobilien hinreichend festgestellt. Nur der *ager privatus Romanus* unterlag der directen Steuer in Rom.

Schwieriger ist die Entscheidung betreffs der räumlichen Begrenzung der Steuerpflicht aller Mobilien.

Welche Mobilien sind steuerpflichtig? Etwa nur die auf dem *ager privatus Romanus* befindlichen oder auch diejenigen, welche römische Bürger auf dem Gebiete des *ager publicus* oder gar auf anderem Territorium besafsen?

Wüssten wir, dass Decianus (Cic. pro Flacco 32, 79f.) seine Angaben der *formula census* entsprechend gemacht hätte, so wäre die Entscheidung nicht schwer. Das Gegentheil ist aber wahrscheinlich und so sind wir denn auf einige Wahrscheinlichkeitsgründe angewiesen.

Zunächst scheint es mir nicht denkbar zu sein, dass der zum Ackergut *(praedium)* gehörige Vieh- und Sklavenbestand in Hinsicht der Steuerpflicht von ersterem getrennt worden sei. Ein römischer Ritter, der Güter in sicilischen und africanischen Gemeinden besafs, wird ebenso wenig diese wie den dazu gehörigen Vieh- und Sklaven-

stand oder das *instrumentum fundi* in Rom zu declariren gezwungen gewesen sein[1]).

Ganz anders musste es mit Darlehen und Forderungen, mit Geld, Metall und sonstigen Werthgegenständen gewesen sein. Hier war es für den römischen Censor zwar höchst schwierig, oft sogar unmöglich, eine Controle zu üben, ob die Declarationen über auswärtiges Vermögen unvollständig oder übertrieben waren, aber die Geldsummen, das Silbergeschirr, welches ein römischer Bürger in Sicilien besafs, musste ebenso gut steuerpflichtig in Rom sein, als wenn er es in Aricia oder in Ostia hatte. Im anderen Falle hätte jeder Bürger ja derartige Werthsachen dem Census und der Steuererhebung entziehen können, indem er sie über die Grenze gebracht hätte.

Diese Erwägungen müssen auch entscheidend sein für die Steuerpflicht der auf römischem *ager publicus* befindlichen Mobilien. Allerdings unterstand der *ager publicus* nicht der censorischen Schatzung: aber sowohl der Besitz römischer Bürger wie anderer Insassen konnte nicht unberücksichtigt bleiben. Wie sollte ein römischer Bürger, der 100 Ackersklaven auf einem gepachteten Stücke *ager publicus* hielt, gehindert sein können, diese zu declariren? Oder was sollte den Censor gehindert haben, den dort wohnenden Insassen vorzufordern und ihn in die *tabulae Caeritum* einzureihen?

Es scheint mir eigentlich keiner weiteren Rechtfertigung zu bedürfen, dass ich so annahm, dass die Gegenstände auf dem *ager publicus* anders, als die auf dem Territorium anderer Gemeinden befindlichen behandelt worden seien. Nur bei diesen letzteren konnte eine besondere Eximirung mancher Gegenstände von der Pflicht in Rom Steuer zu zahlen, motivirt erscheinen, denn nur hier galt es eine doppelte Besteuerung (590), die nie ganz vermieden werden konnte, auf ein möglichst geringes Mafs zu beschränken. Beim Inventar des *ager publicus* kam eine gleiche Rücksicht nicht in Betracht.

---

[1]) Decianus that dieses allerdings (übrigens in einer Zeit, da kein Tributum mehr gezahlt wurde); es lag ihm daran, seinen Census in die Höhe zu schrauben und den Versuch zu machen *censendo aliena facere sua.*

8.

Nachdem so die Grundzüge der servianischen Steuerordnung entwickelt worden sind, möge noch kurz darauf hingewiesen werden, dass bei den in diesem und am Schluss des VI. Abschnitts (§ 13 bis 15) ausgeführten Anschauungen über die Aerarier alles, was hin und wieder über eine andere, als rein finanzielle Bedeutung derselben gesagt worden ist, haltlos ist.

Die Aerarier als solche sind weder dienstfrei noch dienstpflichtig, weder stimmberechtigt noch rechtlos gewesen (vgl. Anhang I).

Dienstpflicht und Stimmrecht hingen in Rom nicht von der Höhe oder der Art der direkten Steuern, welche einer zahlte, sondern zunächst vom *status* des einzelnen, von seiner *origo* und seiner bürgerlichen Stellung, in zweiter Linie von seinem Grundbesitz ab.

Ursprünglich dienten nur die Quiriten, nur sie standen in Tribus und Centurien. Mitglieder anderer Staaten, *peregrini, socii, latini* waren bis auf die späteren republikanischen Zeiten in Rom dienstfrei, da sie ja in ihren Heimatsstaaten dienstpflichtig und auch nur dort stimmberechtigt waren. Selbst aber als die in Rom domicilirenden *socii* militärisch verwandt wurden, wurden sie nicht in das römische Heer eingestellt, sondern wie die unfrei geborenen Libertinen zu dem weniger ehrenvollen Matrosendienste verwandt (601 f.).

Keineswegs wurden nun die übrigen zu den Aerariern gehörigen Classen in gleicher Weise militärisch verwandt, sondern auch bei ihnen war die Beschaffenheit der Steuer gleichgültig für die Art ihrer militärischen Verwendung.

Ein Notirter und zu den Aerariern Versetzter trat nur dann aus den Tribuslegionen aus, wenn er im *album centuriae* gelöscht und in die Classe der Caeriten gesetzt war.

Als Caerite konnte er wiederum nicht beliebig zu entwürdigenden Diensten[1]) verwandt werden, sondern er erhielt, wie alle auf den *tabulae Caeritum* verzeichneten *municipes*, eine Stelle in einer der Legionen der *municipia*, etwa in der *legio Campana*[2]).

Endlich sind Sklaven und solche Freigelassene *qui in libertate morabantur* weder zu dem ehrenvollen Legionendienst, noch als

---

[1]) Wie z. B. die Bruttier Gell. X, 3, 19.

[2]) Marquardt r. Stvw. I, 27.

socii navales verwandt worden: ihr *status* liefs sie für die schwersten und entwürdigendsten Dienste der Ruderknechte *(remiges)* aufgespart bleiben[1]).

9.

Zum Schluss dieses Abschnittes möchte ich doch noch eine der Folgerungen der hier und in den vorhergehenden Abschnitten gefundenen Resultate über die Tribus und die Steuerordnung der Römer berühren. Sie betrifft nämlich das Verhältniss der drei Classen der *aerarii, capite censi* und *proletarii*, welche leider so oft mit einander verwechselt und meines Wissens noch nirgends scharf genug von einander getrennt gehalten worden sind.

Wer die Aerarier waren, das haben wir gesagt: die auf römischem Gebiet wohnenden *peregrini, socii, municipia (cives sine suffragio)*, natürlich auch die von ihnen Freigelassenen, wahrscheinlich aber alle *libertini*, bis seit Appius die *manumissi testamento, censu, vindicta* in die Tribus eingeschrieben wurden, endlich die notirten römischen Bürger (mindestens bis zum nächsten *lustrum*). Nicht der geringste Grund spricht dafür, dass die ärmeren Bürger, die *cives proletarii* und *capite censi*, in historischer Zeit zu den Aerariern gezählt werden dürften, es wäre ja widersinnig, wenn gerade die ärmsten Classen, die Handwerker und kleinen Krämer als solche zu den Steuerbürgern gezogen worden wären. Kein freier römischer Bürger ohne einen bestimmten Makel war zu einer regelmäfsigen direkten Steuer verpflichtet. Da nun, wie wir zeigten, schon seit der 1. Secession, vollständig aber seit dem Decemvirat, die Tribus aus blofsen Aushebebezirken zu Vollbürgerbezirken geworden waren, und seit dem Decemvirat sogar die *centuria proletariorum* aus den Tribus ausgehoben wurde, so könnte dann auch nur für die vorhergehende Zeit die Frage aufgeworfen werden, ob die nicht zu den 5 Classen zu zählenden ärmeren Bürger damals zu den Aerariern gehört haben oder nicht.

Diese Frage scheint mir in der That bejaht werden zu müssen. Zwar wäre es im Grunde nur gerecht gewesen, wenn Servius die ärmeren Einwohner von staatlichen Lasten überhaupt eximirt hätte, auch wenn sie nicht in die Aushebebezirke Aufnahme gefunden hätten. Indessen ist von einem fremden Militärdespoten nicht viel

[1]) Vgl. hierüber Marquardt r. Stvw. II, 482.

Rücksichtnahme zu erwarten. Auch scheint mir gerade dann die Secession besonders gut erklärt zu sein, wenn allen aufserhalb der Tribus stehenden — deren Anzahl zur Zeit der 4 servianischen Tribus nicht unbedeutend war — eine Kopfsteuer auferlegt wäre und gerade die Wuth über diese schimpfliche Steuer und die Unfähigkeit oder der Unwille, sie zu zahlen, die Masse des Volkes besonders erregt, ihr Begehren nach Eintritt in die Tribus wachgerufen hätte [1]).

Aber seit der Secession und der *lex Publilia Voleronis*, seit der Aufnahme auch der ärmeren Bürger in die Tribus kann ein Proletarier nur dann *aerarius* gewesen sein, wenn er nicht zu den unbescholtenen Bürgern gehörte, er theilte dann aber dies Loos mit allen, welche denselben *status* hatten. Wer im *status libertatis et civitatis* stand, der zahlte keine regelmäfsige direkte Steuer, ob er arm oder reich war, es sei denn, dass er sich eines freien Bürgers unwürdig benommen hatte [2]).

So ist denn also *aerarius* zu sein, meist das Zeichen eines mangelhaften Bürgerrechts, wogegen *proletarii* und *capite censi* nur Vermögensstufen innerhalb der Vollbürgerschaft selbst bezeichnen: höchstens in den ältesten Zeiten (von Servius bis bald nach der Secession) waren sie ohne *ius Quiritium*. Schon in den 12 Tafeln ist dies anders [3]).

Aber auch zwischen *proletarii* und *capite censi* besteht noch eine Distinction, eine solche, welche allerdings von Gellius, der sie überliefert, verkannt worden ist, welche aber richtig erfasst, eine Bestätigung des in dieser Schrift gefundenen Hauptsatzes, dass die Dienst- und Steuerpflicht nicht im Zusammenhang stehen, bietet.

Der Dichter Julius Paulus hat Gellius (XVI 10, 10) die Mittheilung gemacht: *qui in plebe ... Romana tenuissimi pauperrimique erant neque amplius quam mille quingentum aeris* [4]) *in censum*

[1]) Vielleicht dass manches von dem, was über die harte Besteuerung der Tribulen fälschlich (vgl. VI § 12) berichtet ist, hierher gehört.

[2]) Vgl. Anhang I die Uebersicht über die verschiedenen Abtheilungen der römischen Bevölkerung vom Standpunkt der bürgerlichen Rechte, der militärischen Pflichten und der Besteuerung.

[3]) Gell. XVI, 10.

[4]) Danach Nonius 2, 666. Bemerkenswerther ist Cicero's Beistimmung (de rep. 2, 22) (Servius) *eos, qui aut non plus mille centum* [zweite Hand D = quingentum] *aeris aut omnino nihil in suum censum praeter caput attulissent, proletarios nominavit.*

deferebant, 'proletarii' appellati sunt, qui vero nullo aut perquam parvo aere censebantur, capite censi vocabantur, extremus autem census capite censorum aeris fuit trecentis septuaginta quinque. Nehmen wir diese Notiz wörtlich, so sind Proletarier die ärmsten Bürger, welche weniger als 1500 As im Census declarirten, *capite censi* diejenigen, welche weniger als 375 As im Census anzugeben hatten. Demnach wären alle *capite censi* zugleich auch *proletarii*, aber der Begriff der *proletarii* wäre der weitere. Dazu würde sehr gut stimmen, was wir sonst über das Verhältniss beider wissen. Nie wird eine *centuria capite censorum* erwähnt, die *capite censi* stimmen vielmehr in der Proletariercenturie[1]). Nur so ist die sonstige Identificirung[2]) beider und die Zugehörigkeit der *capite censi* zu den *proletarii* in rechtlicher Hinsicht[3]) zu erklären.

Gellius allerdings und damit manche seiner Interpreten[4]) verstehen die Worte des Julius Paulus anders und sehen in den *proletarii* diejenigen ärmeren Bürger, welche mehr als 375 As hatten (von 375—1500 As). Sie werden in dieser jedenfalls ungenauen Deutung der Worte des Julius Paulus noch durch Gellius' sonderbare, höchst spitzfindige Interpretation einer Sallustianischen Stelle bestärkt. Einerseits wusste Gellius[5]), dass die Proletarier, wenn sie auch nicht regelmäfsig dienstpflichtig seien, doch oft *in militiam tumultuariam* (Polyb. 6, 19) ausgehoben wurden. Hiermit verbindet er die zweite Nachricht, dass C. Marius zuerst die *capite censi* zu Kriegsdiensten verwandt habe. Aus beiden Sätzen folgt, dass

[1]) Cic. de rep. 2, 22. Huschke Serv. Tullius 188.

[2]) So kennt Polybius 6, 19 keine Unterabtheilung der *proletarii* unter 4000 As. Liv. 1, 43. Festus v. *Proletarium capite censum dictum, quod ex his civitas constet, quasi proles prolis* (statt *proles* Huschke) *progenie, iidem et (pr)oletanei.*

[3]) XII tab. bei Gell. XVI, 10 *Assiduo vindex assiduus esto, proletario quoi quis volet vindex esto.* Huschke Servius Tullius 208 bemerkt hierzu: „Man könnte (bei einem Gegensatz von *proletarii* und *capite censi*) noch die Frage aufwerfen, ob für einen *proletarius* auch ein *capite census vindex* werden könnte?" Indem er dann diese Frage „nach den Worten des Gesetzes allerdings" bejaht, so giebt er damit zu, dass eben das Gesetz die *capite censi* mit unter die *proletarii* subsumirt habe.

[4]) Huschke Serv. Tull. 206. Mommsen r. Tr. 116 vgl, Lange r. A. I², 500.

[5]) XVI, 10, 12 *Proletariorum tamen ordo honestior aliquanto et re et nomine, quam capite censorum fuit: nam et asperis reipublicae temporibus, cum iuventutis inopia esset, in militiam tumultuariam legebantur.*

proletarii eine andere Classe als die *capite censi* seien. Wie aber kommt Gellius zu der zweiten Behauptung? Sallust sagt von Marius nur folgendes: *Ipse interea milites scribere, non more maiorum, nec ex classibus, sed ut libido cuiusque erat, capite censos plerosque*[1]). Darin liegt nun keineswegs, dass Marius *capite censi* zuerst im Krieg verwandt habe. Vielmehr sagt Sallust nur, dass Marius keinen Minimalcensus der Classen mehr beachtet, ja vornehmlich gerade die allerärmsten und nicht etwa nur ausnahmsweise (wie es *more maiorum* üblich war), sondern dauernd[2]) ausgehoben habe. Sallust macht jedenfalls nur einen Unterschied zwischen den Bürgern der Classen und den unterhalb der Classen stehenden: zu den letzteren rechnet er die *capite censi*, aber er identificirt sie nicht mit denselben. Nach ihm können sehr wohl zu diesen auch noch andere als die *capite censi* gehört haben: die Worte *capite censos plerosque* geben nur eine der eclatantesten Wirkungen des neuen Aushebungsmodus an[3]).

Wir sind also allein auf das zweite Zeugniss des Gellius angewiesen, welches lautet: *capite censos autem primus C. Marius, ut quidam ferunt, bello Cimbrico difficillimis reipublicae temporibus... milites scripsisse traditur, cum id factum ante in nulla memoria exstaret.* Wie aber, wenn es mit dieser Notiz nicht besser stände, als mit den so misverstandenen Worten des Sallust?

Wenn auch diese „*quidam*" berichtet hätten, C. Marius habe erst im Cimbernkrieg die Soldaten ausgehoben *non more maiorum, nec ex classibus, sed ut libido cuiusque erat, capite censos plerosque*? Oder wenn diese *quidam* nur gesagt hätten *capite censos primus C. Marius milites scribebat* (oder *scribere solebat*) und damit richtig auf die dauernd eingeführte neue Aushebungsart des Marius hingewiesen hätte?

Wahrlich, diese Ausführungen des Gellius sollten uns nicht verführen, das Urtheil des Julius Paulus umzustofsen und die *capite censi* als eine von den *proletarii* geschiedene ärmere Bürgerclasse anzusehen!

---

[1]) Vgl. Abschn. IV S. 346.

[2]) *milites scribere.*

[3]) Vgl. zur Interpretation dieser Stelle unsere Auseinandersetzung in Abschn. IV, § 12 S. 346 f.

Zwei Punkte müssen allerdings bei dieser Auffassung von *proletarii* und *capite censi* noch erklärt werden, nämlich

1. wie kommt es, dass unter den ärmsten Bürgern, die in einer Proletariercenturie stehen, die *capite censi* von den übrigen abgegrenzt werden? und

2. welche Stellung hatten diejenigen, welche ein gröfseres Vermögen als die *proletarii*, ein geringeres als die Bürger der 5. Classe hatten?

---

1. Auf die erste Frage kann nach meiner Ansicht nur derjenige eine befriedigende Antwort geben, welcher mit uns anerkannt hat[1]), dass die Classen und Centurien nichts mit einer direkten Steuerordnung zu schaffen haben. Den *assidui* der 5 Classen stehen in militärischer Beziehung alle Proletarier gegenüber. Die *capite censi* müssen also anders und wie schon der Name sagt, aus dem Census d. h. aus der Abschätzung der Steuerfähigkeit gedeutet werden. Die *capite censi quibus familia pecuniaque nulla erat* Gell. XVI, 10, 11 stehen im Gegensatz zu den *familia pecuniaque censi*; zu diesen letzteren gehörten aber nicht nur die Bürger der 5 Classen, sondern auch alle besser situirten Proletarier.

Die Ausscheidung der ganz Armen von allen übrigen Bürgern kann nun wohl keinen anderen Zweck als den haben, dass der Census von den ärmsten keine Notiz nehmen und sie nicht in die Listen derer, welche einen Census hatten und nach Mafsgabe des Census besteuert werden konnten, eingereiht werden sollten. Dieses Resultat hat nichts befremdliches für den, welcher scharf die militärische Classenordnung des Servius von der bei Einführung der Censur projectirten, erst seit 406 dauernd in Kraft getretenen Steuerordnung scheidet. Musste denn gerade die Zahl der Tributzahlenden und diejenige der Dienstpflichtigen sich decken?[2]) Konnte man nicht bei jener tiefer herabgreifen, als bei dieser?

Nur weil der moderne, ohnehin höchst schiefe Gedanke, dass das Stimmrecht in einem constitutionellen Musterstaat nach der Höhe der direkten Steuer differenzirt sein müsse, dem Könige

[1]) Vgl. Abschn. III § 2.

[2]) Es ist eine unrichtige Vermuthung mancher Neueren (z. B. von Lange r. A. I², 500), dass Kriegspflicht und Steuerpflicht correlat seien.

Servius untergeschoben wurde, konnte man als Grundprincip seiner Verfassung das hinstellen, dass die Höhe des *tributum ex censu* die Qualität des Stimmrechts bedinge und daher alle steuerfreien Armen auch ohne Stimmrecht sein, alle steuernden auch Stimmrecht in den Classen haben müssten[1]).

2. Die Antwort auf die zweite Frage ist beiläufig bereits im IV. Abschnitt[2]) gegeben worden und soll hier nur der Vollständigkeit wegen wiederholt werden.

Der Begriff der *proletarii*, d. h. derjenigen, welche wegen ihres geringen Vermögens militärfrei waren, hat sich in der Zeit von Servius bis auf Polybius in Folge dreier Ursachen verändern müssen. Seit der Soldzahlung hörte der Kriegsdienst auf eine kostspielige Ehrenpflicht der Begüterten zu sein, ein jeder, der ins Feld zog, erhielt wenigstens einigen Ersatz im Sold. Damit fiel zumal bei Steigerung desselben einer der Hauptgründe dafür hinweg, dass die besser situirten Proletarier vom Dienst befreit sein sollten.

Sodann hatte Rom seit dem Beginn der Soldzahlung schwere Kriege zu bestehen, welche eine Aufbietung gröfserer Truppenmassen und eine Heranziehung weiterer Kreise[3]) zum Militärdienst nothwendig machten[4]).

Drittens musste aber eine jede allmähliche Münzreduction, wie die vom Pfundas zum Trientalas vorgenommene, nothwendig eine Einschränkung des Begriffs der Proletarier mit sich führen[5]).

Daher können wir den polybianischen Minimalcensus der Dienstpflichtigen sehr wohl mit demjenigen der servianischen Verfassung so combiniren, dass wir annehmen, der Proletariercensus sei im Laufe der Jahrhunderte auf $\frac{1}{3}$ des ursprünglichen Ansatzes reducirt worden: namentlich zu den Zeiten, in welchen der Staat mehr

---

[1]) Beides ist, wie gezeigt wurde, falsch; denn die *capite censi* stimmten in der Proletariercenturie, die Proletarier aber, deren Steuerfreiheit nirgends bezeugt wird, stimmten ebensowenig wie die steuerfreien *capite censi* in den Classen.

[2]) IV § 12, 346—351.

[3]) So hat Rom z. B. die *socii (navales)* und die *libertini* dauernd zum Matrosendienst herangezogen.

[4]) Dass dies bei den Proletariern anfangs ausnahmsweise geschah, das berichten unsere Quellen. (z. B. Liv. 8, 20). Schon danach wird eine regelmäfsige militärische Verwendung erst später eingetreten sein.

[5]) Näheres IV, § 12 und Anhang II.

Soldaten brauchte und Geldverlegenheit ihn zwang, auch den Münzfufs zu verschlechtern.

Nun hätten wir schliefslich noch der Differenz zwischen den Angaben des Polybius und Gellius über den Minimalcensus der Dienstpflichtigen zu gedenken: jener giebt 4000 As an, dieser für die Zeit dicht vor Marius' Cimbernkriege 1500 As. Es ist nicht wahrscheinlich, dass beide Schriftsteller einem verschiedenen Münzfufs folgen, da beide bei dem Census der ersten Classe eine nahezu gleiche Angabe bieten. Noch weniger glaublich ist es, dass beide trotz der Verschiedenheit der Angaben denselben Berechnungen und Ansätzen gefolgt seien, und zwar so, dass Gellius nur die eigentlich dienstfreien Proletarier gemeint habe, Polybius mit ihnen noch eine andere (sonst nirgends erwähnte[1]) Classe der zum Seedienst verwandten *proletarii* zusammenwerfe.

Es bleibt uns also nur noch der bereits Abschnitt IV eingeschlagene Ausweg offen, nämlich anzunehmen, dass die Maximalgrenze des Proletariercensus kurz vor oder durch Marius selbst herabgesetzt worden sei. Ohnedies ist es wahrscheinlich, dass, bevor man begann, Vermögensunterschiede bei der Aushebung ganz zu ignoriren, man zuvor den bestehenden Maximalsatz der (dienstfreien) Proletarier herabgesetzt habe.

---

[1]) Polyb. 6, 19, 3 sagt ausdrücklich von denselben *proletarii* (= πλὴν τῶν ὑπὸ τὰς τετρακοσίας δραχμὰς τετιμημένων): Τούτους δὲ παριᾶσι πάντας εἰς τὴν ναυτικὴν χρείαν· ἐὰν δέ ποτε κατεπείγῃ τὰ τῆς περιστάσεως, ὀφείλουσι καὶ πέζῃ στρατεύειν εἴκοσι στρατείας ἐνιαυσίους. Es schliefst also eine genaue Interpretation seiner Worte die Existenz mehrerer Proletarierclassen in Bezug auf ihre Dienstpflicht aus.

IX. Abschnitt.

Patres und Plebs vor der Secessio.

1.

Im I. Abschnitte glaube ich den Nachweis geführt zu haben, dass weder in der Definition des Begriffs und des Zwecks der Curien noch in den Berichten der alten Historiker und Juristen über diese älteste Art der Volksversammlungen irgend ein Moment enthalten sei, welches darauf hinwiese, dass die Curiatcomitien einst nur die Patricier umfasst hätten[1]). Nicht minder erwiesen sich alle weiteren aus der Deutung der *patrum auctoritas* oder aus der Einführung der Centuriatcomitien hergeleiteten Gründe für diese seltsame Hypothese bei der in dieser Schrift gegebenen Erklärung derselben als hinfällig. Endlich ist auch die letzte Frage Schwegler's (I, 625)

„Hatten die Plebejer in den Curiatcomitien die Majorität, wozu bedurften sie jener neuen Art von Volksversammlung? Warum beriefen die Tribune die Plebs nicht nach Curien?"

theils durch die im I. Abschnitt nachgewiesenen Beschränkungen, welchen die Curiatcomitien unterworfen waren, theils durch die im

[1]) Zoeller behauptet allerdings (Latium und Rom 16), dass neben der Tradition, „wonach *populus* und *plebs* zusammenfallen und die dieser *plebs* gegenüberstehenden *patres* nur die Senatoren bedeuten" sich an einigen Stellen bei Livius und „bei Dionysius fast ausnahmslos eine andere hinziehe" „wonach *patres* und *plebs* als zwei besondere Stände, ja als zwei ursprünglich ganz gesonderte Völker" angesehen werden. Dieser Gegensatz ist jedoch mehr qualitativ als absolut und ist nirgends bewusst so ausgesprochen, wie ihn Zoeller vermuthet hat. Keine unserer Quellen hat den factisch bestehenden Zwiespalt zwischen der *plebs* und den durch einen zahlreichen Anhang unterstützten Patriciat zu einem rechtlichen erweitert. Ueberall werden die patricischen Clienten staatsrechtlich in die *plebs* eingeschlossen (vgl. IX § 5) und andererseits erscheint der Senat *(patres)* nirgends von den „senatsfähigen Geschlechtern" *(gentes patriciae)* losgelöst, sondern vielmehr gerade als Vorkämpfer des Patriciats. Dass speciell das gemeinsame Stimmrecht in den Curien von keiner Quelle den Plebejern abgesprochen wird, hat Abschnitt I (vgl. S. 88) gezeigt.

VI. Abschnitt § 6—12 gegebene Herleitung der plebejischen Tribusversammlungen, wie ich hoffe, befriedigend beantwortet worden.

Wer namentlich mit uns erkannt hat, dass der älteste Ständekampf weniger zur Erlangung politischen Einflusses als zur Gewinnung privatrechtlicher Selbständigkeit, zur Befreiung von gentilicischer und sacraler Bevormundung unternommen worden sei, der kann doch nicht annehmen, dass die *plebs* gerade denjenigen Comitiat, mit dessen Hülfe die Bedrückung ausgeübt wurde, zum Muster ihrer Sonderversammlungen ausersehen habe[1]). Vielmehr ist nach der *secessio plebis*, nach der durch sie erzielten Vermehrung der Tribus und dem durch sie erlangten tribunicischen Schutz für die Mitglieder der *plebs* eine Gliederung nach Tribus die allein naturgemäfse.

Aber wenn auch kein spezieller Grund dafür angeführt werden kann, dass die Patricier jemals allein in den Curien erschienen seien oder allein in den Curiatcomitien gestimmt hätten und wenn kein Zeitpunkt der römischen Geschichte mit Wahrscheinlichkeit für eine so radikale Umgestaltung der Curiatcomitien, wie sie der plötzliche Eintritt der gesammten nichtadligen Bevölkerung in die Curiatcomitien wäre, angenommen werden könnte[2]), so wäre es doch vielleicht noch denkbar, dass mit dem Hinweis auf die Haltlosigkeit der Ueberlieferung der altrömischen Königszeit, namentlich aus der bevorzugten rechtlichen Stellung des späteren Patriciats, das Urtheil hergeleitet werden könnte:

„Die Patricier seien nichts anderes als die römische Altbürgerschaft[3])

und somit wenigstens in den allerältesten Zeiten allein mit den Attributen der Vollbürgerschaft auszustatten[4]).

---

[1]) Abschnitt VI § 9 S. 511—514.

[2]) Mommsen r. G. I[4], 257 meint bekanntlich, dass zu Beginn der Republik das gesammte Plebejat in die Curien getreten sei, dass „gleichzeitig indess der Curienversammlung ... ihre verfassungsmäfsigen Befugnisse fast gänzlich entzogen worden seien". Vgl. dagegen Einl. S. 9.

[3]) So redet Mommsen oft von dem Patriciat als der Altbürgerschaft. (z. B. r. F. 276) und nimmt dem entsprechend ebend. 275 an, dass die „ursprünglich rein patricische Gemeinde" allein in den Curien gestanden habe.

[4]) Die Plebs ist z. B nach Mommsen r. F. 388 „aus den unfreien Leuten, den Hörigen der ältesten Bürgerschaft hervorgegangen". Vgl. Mommsen r. G. I[4], 88. Ihne über die Entstehung etc. des röm. Volkstribunats (rh. Mus. 21,

Dem gegenüber gedenke ich umgekehrt nachzuweisen, wie Plebejer seit den Anfängen eines römischen Staates staatsbürgerliche Rechte und volles römisches Bürgerrecht besessen haben müssen und dass der Patriciat zwar theils berechtigte theils usurpirte Ehrenrechte, nicht aber wichtige Seiten des Bürgerrechts selbst vor der Plebs voraus gehabt habe.

Ich glaube diesen Nachweis um so weniger bei Seite lassen zu dürfen, als mir dabei Gelegenheit geboten wird, meine eigenen Grundanschauungen über eine Reihe der wichtigsten Bestandtheile des altrömischen Staatslebens, über das Wesen der Plebs, der Clientel, der Gens, des Patriciats und die Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auszusprechen.

2.

Auf die Frage: „Hat es in der Königszeit aufser den Patriciern noch römische Vollbürger gegeben?“ ist von der Mehrzahl aller neuerer Forscher[1]) eine verneinende Antwort gegeben worden. Es kommt auch nicht viel darauf an, ob von einigen Gelehrten dieser Richtung das kleine Zugeständniss gemacht wird, dass seit der servianischen Reform die Plebejer des Vollbürgerrechts theilhaftig geworden seien. Denn Tarquinius Superbus hat ja die servianische Verfassung sistirt und die politisch einflussreichere Stellung der Plebs könnte also nur für eine kurze Zwischenzeit bestanden haben.

Bevor ich eine andere Beantwortung vorschlage, werde ich auf die Fehler meiner Gegner hinweisen.

Bei einer systematischen Darstellung rechtlicher Verhältnisse kann man gar leicht in den Fehler verfallen, den Werth späterer, schon entwickelter Institutionen nach den Zuständen bei ihrer Entstehung zu bemessen. Gewiss oft irrthümlich! Wie könnte uns die Knospe schon über den Werth der Frucht aufklären!

Die Clientel ist nach der vielleicht richtigen Ansicht vieler Forscher[2]) nur aus einem Zustande der Unfreiheit zu erklären.

---

166): „neuere Forscher fassen den alten patricischen *populus* ganz richtig als die patricische Bürgerschaft auf“. Lange r. A. I², 261.

[1]) Niebuhr r. G. I, 359. Schwegler r. G. I, 620. Lange r. A. I², 261. Mommsen r. G. I⁴, 90. r. F. 276.

[2]) Schwegler r. G. I, 638. Lange r. A. I², 239. Mommsen r. G. I⁴, 88. Mommsen r. F. I, 380. Ihne rh. Mus. 21, 166. Ihne r. G. I, 93.

Daraus folgt aber nicht, dass auch für die ganze Königszeit, ja für die erste Epoche des ständischen Kampfes, die Clienten aller staatsbürgerlichen Rechte baar gewesen seien[1]). Die Plebejer müssen jedenfalls zum Theil aus Bewohnern der eroberten Landschaften zusammengesetzt gewesen sein: darf man aber ihre rechtliche Stellung nach derjenigen der *deditícii* zuschneiden[2]), weil sie im Moment der Unterwerfung nicht besser gestellt sein konnten?

Gleich gefährlich ist natürlich eine solche Confundirung, ob sie nun vorstaatliche und spätere Zustände vertauscht, oder ob sie die älteren staatsrechtlichen Einrichtungen ohne zeitliche Einschränkung bis weit in die historische Zeit hinein gelten lässt.

Ersteres ist namentlich von Lange geschehen[3]) und zwar in einer Weise, die jede vorurtheilsfreie Hinnahme der Quellenberichte über die Gliederung der ältesten römischen Bevölkerung unmöglich macht[4]).

Es mag ja vielleicht anerkannt werden können: „Das unvordenklich alte Institut der Clientel ist das Resultat der vorrömischen patriarchalischen Entwickelung". Es mag ursprünglich in einer „erblichen Unterthänigkeit gegenüber den *gentes*" bestanden haben, „und da solche Erbunterthänigkeit, wo sie sonst im Alterthum sich findet,

---

[1]) Schwegler r. G. I, 642. Ihne Ueber die Entstehung und die ältesten Befugnisse des römischen Volkstribunats (rh. Mus. 21, 167) nimmt z. B. noch für die ältere republikanische Zeit an, „dass die Plebs zum gröfseren Theile aus Clienten bestand", „die Clienten aber vor Gericht durch ihre Patrone vertreten" gewesen seien.

[2]) Mommsen r. F. I, 372 f.

[3]) Vgl. Lange's (im 2. Abschnitt zurückgewiesene) Hypothesen über die staatsrechtliche Stellung der *patres familias gentium patriciarum*, seine Auffassung, dass die Clienten lange Zeit hindurch nur besser gehaltene *servi gentilicii* gewesen seien (I^2, 242. 243), dass (I^2, 416) „die Plebejer als *peregrini* in den römischen Staat aufgenommen seien" und „als *peregrini* in sacralrechtlicher Beziehung noch in den Zeiten der Republik erscheinen".

[4]) Bei solchen Theorien äufsert sich Lange (r. A. I^2, 415) natürlich abfällig über die gemeine Tradition: „Wenn die Schriftsteller den Gegensatz (von Patriciern und Plebejern) für ursprünglich, die Plebs also für so alt wie Rom selbst hielten, — und wenn sie weiter, den Gegensatz zwischen Plebejern und Patriciern mit dem zwischen Clienten und Patriciern verwechselnd, die Plebejer für eins ansahen mit den Clienten: so sind das Vorstellungen, welche nicht den Werth geschichtlicher Ueberlieferung haben, sondern eben weil es die ersten Versuche zu Hypothesen auf diesem Gebiete sind, von vorn herein die Präsumption der Unrichtigkeit erwecken".

auf der Unterjochung früherer Landeseinwohner durch das Volk, dem die herrschenden Geschlechter angehören, beruht[1])", so könnten wir z. Th. in ihnen „die von den Geschlechtern unterjochten früheren Bewohner"[2]) des römischen Gebiets vermuthen. Folgt aber daraus, dass in der Königszeit oder gar zu den geschichtlichen Zeiten der älteren Republik die Clienten als solche milder gehaltene *servi gentilicii* gewesen seien, dass sie „nicht in direkter Beziehung zum Staate, sondern zu den einzelnen *gentes*" standen, dass sie in den Volksversammlungen nicht stimmberechtigt, zum Kriegsdienst nicht verpflichtet, wirklichen Eigenthums unfähig waren?[3]).

Ein solcher Schluss wäre ebenso fehlerhaft, als wenn wir mit Lange[4]) schon aus dem Umstande, dass vielleicht nur die Patricier Nachkommen der freien Urbevölkerung Roms waren, schliefsen würden, dass der *populus* bis Servius Tullius nur aus patricischen *gentes* bestanden habe[5]). Diese Schlüsse stehen auf derselben Stufe, wie die im II. Abschnitt (128f.) widerlegte Behauptung, dass die *filii familias* auch noch im Staatsrecht der späteren Zeit in den wichtigsten staatsrechtlichen Functionen unselbständig gewesen seien, weil die *patres familias (gentium patriciarum)* ursprünglich innerhalb ihres Hauses souverän und in privatrechtlicher Beziehung allerdings

[1]) Ihne r. G. I, 94.

[2]) Lange r. A. I[3], 239.

[3]) Mommsen, der in seinen röm. Forsch. ebenfalls die Clientel aus der Unfreiheit herleitet, vermeidet doch mit Recht diese Verdrehung des Staatsrechts, indem er die persönliche Dienstpflicht der Clienten (r. F. I, 368 A. 23, ebenso II, 254) und das Recht derselben Eigenthum zu erwerben (r. F. I, 369) nachdrücklich hervorhebt und damit also anerkennt, dass der ursprüngliche Rechtszustand der Clienten (r. F. I, 386), in welchem sie nur „precär freie Nichtbürger" waren, bereits in den ältesten Zeiten eines römischen Staates antiquirt sei.

[4]) Lange r. A. I[3], 261: „zum *populus* in dem ursprünglichen staatsrechtlichen Sinne des Wortes gehört Niemand, der nicht eine familienrechtliche Stellung in den vor der Gründung des Staats bestehenden patricischen *gentes* — hatte". 262: „Wegen dieses familienrechtlichen Bestandes des *populus* heifsen die Mitglieder desselben eben *patricii* ... oder *patres*, sofern es zunächst natürlich nur die Gesammtheit der in ihren Einzelfamilien souveränen *patres familias* ist, die den Staat bildet".

[5]) r. A. I[3], 261: „Ursprünglich gab es eben keine Plebs neben den Patriciern, oder wenn es eine gab, so stand sie, da es in ihr patricische *gentes* nicht gab, aufserhalb des *populus*, und der Begriff desselben war mit dem der Gesammtheit der patricischen *gentes* identisch". I[3], 416.

noch lange alleinige Vertreter des Hauses gewesen sind. Ohne eine anderweitige Begründung sind sie werthlos.

Aber nicht nur durch Verwechslung vorstaatlicher und staatlicher Zustände, sondern schon dadurch, dass man die Gültigkeit der ältesten staatlichen Zustände — unbeschadet der Möglichkeit einer radikalen Abänderung — kritiklos auf spätere Perioden ausgedehnt hat, sind die Controversen über die bürgerliche Stellung der Stände der römischen Bürgerschaft vermehrt worden.

Durch ein solches Verfahren ist namentlich das Wesen der Plebs und ihr Gegensatz zur Clientel, der in der ältesten Zeit bestanden haben mag, aber nachweislich[1]) schon früh nahezu verschwunden ist, verkannt worden. Und auf demselben Irrthum beruhen alle jene Theorien, welche die Urzustände patricischer Gentilverbände bis in die Zeit des Ständekampfes hinein annahmen. Das Bild, welches am einseitigsten[2]) neuerdings Genz (patr. Rom 1 f.) von dem Wesen der alten Gentilverbindung entworfen hat, mag für die Zeiten des Romulus passen. Aber schon in der servianischen Königszeit können derartige Ordnungen nicht mehr in Geltung geblieben sein. Es ist z. B. nicht denkbar, dass die Mitglieder einer *gens* bis in die servianische Zeit nur gemeinsames Grundeigenthum[3]) besafsen, dass

---

[1]) Der Nachweis folgt Abschn. IX § 4—6.

[2]) Einseitig genug sind übrigens auch schon die Theorien von Lange r. A. I², 211 f.

[3]) Dass sie bis in die späteste Zeit gemeinsame Opfer- und Begräbnissstätten besafsen, also gemeinsames Grundeigenthum besitzen konnten, hätte wahrlich nicht dahin ausgedehnt werden sollen, dass gemeinsamer Ackerbesitz das allein übliche gewesen sei. Die servianische Verfassung, wie sie Abschnitt V gezeichnet ist, setzt natürlich ein entwickeltes Grundeigenthum voraus. Ferner ist das Eigenthum mehrerer an derselben Sache nur dann der Gemeinsamkeit, wenn diese, wie der Staat, manche Collegien u. a., eine juristische Person bilden, eine solche war die *gens* aber nicht. Der gemeinsame Grundbesitz stand daher, soweit die Gens einen solchen hatte, nur im Eigenthum aller einzelnen; wer sollte aber, da nach altrömischem Recht *nemo alieno nomine lege agere potest*, das Eigenthumsrecht der Gentilen vor Gericht vertreten? Iherings Popularklagen (G. d. r. R. 201) können zwar als Ausnahme, aber nicht als Regel angesehen werden. Im übrigen kann ich mich hier wohl auf Iherings Worte beziehen I, 198: „man müsste", sagt er, „die dringendsten allgemeinen Gründe haben, um einem Volke, bei dem das Princip des Privatrechts von Anfang an in gröfster Schärfe und Bestimmtheit hervortritt, gerade das wichtigste Eigenthum, das an Grund und Boden, abzusprechen. Zur Zeit der

die Veräufserung des gemeinsamen Gentilbesitzes verboten, dass das in den 12 Tafeln schon als Regel vorausgesetzte testamentarische Erbrecht[1]) erst später (als in der früheren Königszeit) aufgekommen sei; und ein Gentilhaupt an der Spitze jeder *gens*, der zugleich „Erbe des ungetheilten Gentilgutes"[2]) gewesen sein soll, hat wenigstens nach den Berichten unserer Quellen und nach den Ur-

---

12 Tafeln erscheint letzteres bereits in ausgedehnter Gestalt, keine Spur, kein leiser Anklang, findet sich darin von dem angeblichen früheren Zustande".

[1]) Dies Recht ist nur die einfache Folgerung des andren Rechtes Privatgrundeigenthum zu besitzen. Wer *herus* ist, muss auch sein *heredium* andern vermachen können.

[2]) Genz (das patricische Rom 23) sagt: „Zur Annahme eines erblichen Gentilhauptes nöthigen aber auch alle anderen Umstände. Der gesammte Grundbesitz der *gens*, der, auch wenn er an Clienten vergeben, auch soweit er in Gestalt von Heredien abgesondert war, immerhin in gewissem Sinne gemeinsam war und blieb, jene Stücke des Grundbesitzes ferner, welche, sei es als *sepulcrum* oder sonstige geweihte Stätte, sei es als gemeinsame Weide ungetheilt waren, setzen immer eine Person voraus, welche dem Staat und den andern Geschlechtern gegenüber die Gesammtrechte vertritt". „Noch mehr aber nöthigen zur Annahme eines Gentilhauptes die Verhältnisse der Clientel". „Das ganze Verhältniss setzt die Erblichkeit des Patronats voraus (mit Ausschluss aller Willkür)". Da nun die *gens* bei Clienten erbberechtigt erscheint und „diese doch zu einem bestimmten *patronus* in Clientel standen", „so ist die Annahme eines Gentilhauptes, der die *gens* der Clientel gegenüber vertrat, nothwendig". So Genz, meines Erachtens durchaus unrichtig. Das ist zwar richtig, wer gemeinsames, unveräufserliches Gentilgut annimmt, der muss auch einen Eigenthümer dafür statuiren; ein solches Gentilgut muss aber schon in den frühesten Anfängen der römischen Geschichte — wie wir zeigten — auf ein geringes Mafs beschränkt werden. Wie ein in Heredien parcellirtes Gentilgut „immerhin in gewissem Sinne gemeinsam" bleiben konnte, verstehe ich nicht. Am allerwenigsten spricht aber dafür die Clientel. Wenn es feststeht, dass die Clienten zunächst zu einem *patronus* in Verhältniss standen (Mommsen r. F. 371) und allerdings dem Erbrecht seiner Agnaten gemäfs vererbt werden konnten, also beim Aussterben der direkten Nachkommen dem *agnatus proximus* und endlich irgend einem andern Gentilen zufallen mussten, so würde doch erst dann die alleinige Erbberechtigung eines Gentilhauptes erwiesen sein, wenn das römische Recht eine Majoratsvererbung gekannt hätte. Was Genz zu Gunsten dieser (S. 21) angeführt hat, ist aber ohne irgend welche Beweiskraft. Die Vererbung des Pränomen auf den ältesten Sohn ist gewiss kein „recht gewichtiges Argument" dafür. Die Fixirung des regelmäfsigen Erbtheils auf ein gewisses (geringes Quantum) könnte allerdings wahrscheinlich machen, „dass ein Bestand von Grund und Boden immer ungetheilt übrig war". Aber wie kann dies in Varro r. r. 1, 10 hineininterpretirt werden! Varro er-

theilen der ausgezeichnetsten neueren Forscher[1]) wohl kaum je existirt.

Ich stehe nicht an zu behaupten, dass alle derartige staatsrechtliche Phantasien, derartige mögliche und unmögliche Theorien so lange werthlos sind, ja nur verwirrend wirken können, als es nicht gelingt, einige feste chronologische Grenzpunkte zu gewinnen, bis zu welchen sie Geltung gehabt haben können. Die Erkenntniss, dass die Clienten aus der unterworfenen Bevölkerung entstanden seien, kann nur dann zur Aufhellung der altrömischen Verfassungszustände verwandt werden, wenn es uns gelingt nachzuweisen, bis wie lange diese Stellung der Clienten vorhielt. Ebenso bei der Plebs. Es ist vor allem wichtig, einen festen Zeitpunkt zu bestimmen, seit welchem die Plebs bürgerliche Rechte besessen hat. Theorien über ihren Ursprung können ihre rechtliche Stellung in historischer Zeit nicht aufhellen und sollten am allerwenigsten die historische Datirung beeinflussen.

3.

Wenden wir uns jetzt zu unserer Hauptfrage — Hat es aufser den Patriciern im alten Rom Vollbürger gegeben? — Bei ihrer Beantwortung kommen zwei Kategorien der römischen Bevölkerung in Betracht: Plebejer und Clienten.

Beiden Classen wird aus verschiedenen Gründen das volle Bürgerrecht abgesprochen: den Clienten, welche mit so engen Banden an ihre patricische Patrone geknüpft waren, deshalb, weil ihnen als einer Art von besser gehaltenen *servi gentilicii* die volle Freiheit und namentlich die volle privatrechtliche Selbständigkeit abgesprochen wird; den Plebejern, welchen volle privatrechtliche Selbständigkeit nicht gut abgesprochen werden konnte[2]) — da die Patricier alle sacralen und aufserdem manche wichtige bürgerliche Rechte vor ihnen voraus gehabt haben sollen.

klärt, weshalb *bina iugera* = *heredium* sei: Romulus habe einem jeden 2 Morgen in der Weise zugetheilt, dass sie vererbt werden konnten! Ist damit gesagt, dass die *heredia* in ältester Zeit nie dies geringe Mafs überschritten hätten?

[1]) Ich erwähne hier noch das treffliche Schlussurtheil Iherings G. d. r. R. I[3], 190: „Die Conservirung des ursprünglichen Familienbandes in der Gens beschränkt sich auf das Verhältniss der Brüder untereinander: das der *patria potestas* ist weder in der Gens noch im Gesammtstaat staatsrechtlich nachgebildet".

[2]) Unsere Erörterung über die Rechte der Tribulen zeigt am besten,

In der nun folgenden Auseinandersetzung gedenke ich zunächst der rechtlichen Beschränkungen der Clientel. Ich glaube zeigen zu können, dass dieselben selbst in der älteren römischen Königszeit nur gering gewesen sein können. Indem ich dann den Nachweis führe, dass mindestens seit Servius ein staatsrechtlicher Unterschied zwischen Plebejern und Clienten nicht existirt habe, wende ich mich § 6 einer Besprechung der Rechte zu, welche der Patriciat vor der Plebs voraus gehabt haben soll. Diese sind, wenn wir dabei absehen von den Ehrenrechten, welche jeder Adel vor den Nichtadligen voraus zu haben pflegt, ungemein gering, ja sie lassen sich auf das eine Recht der *confarreatio* reduciren, das in der That sicherlich den Plebejern stets versagt gewesen ist, wahrscheinlich aber nur ein Theil des *ius gentilicium* war d. h. der von den sacralen Geschlechtsgemeinschaften erlassenen autonomen Beschlüsse über die sacralen, familienrechtlichen und persönlichen Pflichten der einzelnen Mitglieder.

Wenn umgekehrt alle uns bekannten bürgerlichen Rechte den Plebejern zugesprochen werden müssten, so müsste also auch die Ansicht von einer Identität vom Recht der adligen Geschlechter und vom römischen Bürgerrecht aufgegeben werden, womit dann zugleich das allein noch bezweifelte Recht der Plebejer, in den Curien zu stimmen, diesen zugestanden werden müsste.

4.

Als eine der Haupterrungenschaften Niebuhrs und der Richtung seiner Nachfolger gilt der Satz, dass die Clientel in der Zeit des Ständekampfes staatsrechtlich im Gegensatz zu der Plebs gestanden habe[1]).

Schon die Begründung dieser Hypothese ist schwach ausgefallen. Entweder hat man auf den verschiedenen Ursprung der Clientel und der Plebs hingewiesen und dabei nicht bedacht (vgl. § 2), dass derartige Verschiedenheiten der Entstehung nichts beweisen können

---

weshalb dieses unmöglich sei (Abschn. V). Unbestritten ist dieses jedoch nicht. Ihne sagt z. B. (rh. Mus. 21, 167): „Was die unabhängigen Plebejer anbetrifft, so ist nicht wahrscheinlich, dass sie sich in einer Stellung befanden, die vor derjenigen der Clienten eine rechtlich bevorzugte war".

[1]) r. G. I, 455. Schwegler r. G. I, 642. Vgl. Herzog in Philol. 24, 299 und neuerdings Genz d. patr. Rom 62.

für die verschiedene rechtliche Stellung beider Elemente[1]) in späterer Zeit. Oder aber man hat einen factischen Gegensatz zu einem rechtlichen gemacht. Wie oberflächlich dieses letztere Verfahren ist, das lässt sich am besten an einem modernen Beispiele klar machen.

Gewiss besteht heutzutage oft ein politischer Gegensatz zwischen den Käthnern grofser Güter und den unabhängigen Bauern. Erstere stimmen meist wie der Gutsherr und stehen sich bei ihrer factisch unfreieren Stellung oft materiell besser als der kleine unabhängige Bauernstand, der schon, weil er mit dem Gross-Grundbesitzer und Domänenpächter nicht concurriren kann, in die Opposition gedrängt wird. Zumal bei wirthschaftlichen Krisen muss sich dieser Gegensatz zuspitzen und doch sieht jeder ein, wie verkehrt es wäre, allein aus diesen Parteiungen auf eine verschiedene staatsrechtliche Stellung der Bauern auf Gütern und in Bauerndörfern zu schliefsen. Wir werden daher den gleichen Fehler auch bei den Schilderungen der alten Annalisten vermeiden und nicht einen staatsrechtlichen Gegensatz von Clienten und Plebs darin erkennen, dass die Clienten ein Dutzend Mal[2]) politisch zur Partei der Patricier stehen und sich mit den Plebejern raufen.

---

[1]) Werthlos ist also Schwegler's Argumentation (r. G. I, 642): „Die römische Clientel hat einen anderen historischen Ursprung als die Plebs. .... die Clienten der ältesten Zeit sind Erbunterthänige, was die Plebejer nicht sind".

[2]) Die von Schwegler r. G. I, 643 A. 1 angeführten Stellen gehören mit Ausnahme von Liv. 2, 56 alle zu dieser Art von Belegstellen: vgl. Liv. 2, 35; 2, 64; 3, 14; 3, 16. Dionys. 6, 47; 6, 63; 7, 18. 19; 9, 41; 10, 15. 27. 40. 43. (Ueber Liv. 2, 56 vgl. VI § 8). Schwegler fragt ferner I, 642: „Waren die Plebejer Clienten, wie wären die ununterbrochenen erbitterten Kämpfe beider Stände, wie der völkerrechtliche Charakter ihres gegenseitigen Verhältnisses, wie die schweren Bedrückungen, welche die Patricier, besonders mittelst des harten Schuldrechts ausgeübt haben, wie die Schöpfung des Tribunats, die eben aus dem Bedürfniss schützender Patrone hervorgegangen ist, erklärlich?" Damit weist Schwegler aber einerseits auf den politischen Gegensatz von Clienten und Plebejern hin, der ja nicht geleugnet werden soll. Auch heutzutage stehen im Kampf zwischen Feudalismus und Demokratie in Mecklenburg die Gutsbauern meist auf der ersten Seite. Andererseits übertreibt er denn doch die Heiligkeit des Clientelverhältnisses allzusehr und verkennt, dass politische Freiheit und persönlicher Rechtsschutz dem Volke meist lieber ist, als eine im ganzen wohlthätige Bevormundung.

Die Clientel beruht aber nach Schwegler auch noch auf einem „anderen Rechtsprinzip".

Bei der Betrachtung dieses Rechtsprincips ist von vorn herein vor einer Confundirung von drei verschiedenen rechtlichen Beziehungen zu warnen.

Clienten und Patrone könnten erstlich durch mehrere von der Religion und der Sitte vorgeschriebene Leistungen untereinander verbunden gewesen sein. Zweitens hätten die Clienten aufserdem in manchen privatrechtlichen Beziehungen von den Patronen abhängig sein können und drittens ist die Möglichkeit einer staatsrechtlichen Abhängigkeit der Clientel in's Auge zu fassen.

Welche dieser drei Möglichkeiten ist nun in historischer Zeit, in der Zeit des Ständekampfes, wirklich eingetreten?

Bis in die späteste Zeit hinein galt es als heilige Pflicht der Patrone, dass sie für den Unterhalt ihrer Clienten Sorge trugen, dass sie denselben mit Rath und That, sei es vor Gericht, sei es in Gefahr und Noth Beistand leisteten[1]) und dass sie ihren Clienten die gemeinsamen Grabstätten nicht vorenthalten sollten. Andererseits forderte es die Sitte, dass die Clienten den Patron bei „Ausstattung einer Tochter, bei Erlegung von Lösegeld, bei Verurtheilung zu einer Geldbufse" unterstützten.

Manche andere schöne Sitte der guten alten Zeit ist gewiss mehr und mehr in Vergessenheit gerathen, nur an einer Stelle ist das Gesetz eingeschritten und zwar zur Verhütung missbräuchlicher Auslegung der Sitte, es verbot nämlich, dass der Patron einen Anspruch auf Geschenke seiner Clienten habe[2]). Im übrigen aber hat sich „die sittliche Verpflichtung des Schutzherrn, für seine mittellosen Clienten zu sorgen", wie umgekehrt die Pflicht der Clienten, den Schutzherrn nicht zu verlassen, „niemals zur rechtlichen Obligation entwickelt". Nichtsdestoweniger blieb die Sitte bis in die spätere Zeit bestehen und ähnliche Pietätsverhältnisse wurden auch auf ganz andere Beziehungen, so auf das Verhältniss des Freilassers zum Freigelassenen, des Hausherrn zum Gastfreund übertragen[3]), blieben also nicht mehr etwas der Clientel Eigenthümliches.

---

[1]) Vgl. Mommsen r. F. 367, 369. Lange r. A. I², 246. Hor. Ep. II, 1, 103 f.

[2]) Dagegen richtete sich die *lex Cincia de donis et muneribus.*

[3]) r. F. 371. Marquardt r. Stvw. VII, 194. 199. 200. Walter Gesch. d. r. R. § 550. 655.

Dagegen finden sich nur schwache Spuren in der Ueberlieferung davon, dass abgesehen von einer vorhistorischen Zeit, über die wir nichts wissen können, die Clienten in privatrechtlicher Hinsicht von ihren Patronen abhängig gewesen seien[1]).

Bis gegen Ende der Republik erhielten sich zunächst die wenigen folgenden privatrechtlichen Beschränkungen:

1. Patron und Client konnten nicht zur Zeugenaussage gegen einander gezwungen werden[2]) (Plutarch Marius 5. Gellius V, 13, 4. Dionys 2, 10). Der Client durfte nicht dem Gegner seines Patrons als Rechtsbeistand dienen[3]).

2. Der Client stand in allen Rechtsgeschäften dem Patron näher als der *cognatus* und *affinis* (Gellius V, 13, 2f., XX, 1, 40) und gegen Gewaltthaten des Patrons schützte die Clienten das Gesetz *(patronus si clienti fraudem faxit, sacer esto)*.

Ohne Zweifel sind nun die beiden genannten privatrechtlichen Beziehungen, welche Clienten und Patrone verbanden, nur die geringen Reste einer früher ausgedehnteren privatrechtlichen Abhängigkeit der Clienten, welche vermuthen lassen, dass dieselbe eine weit gröfsere gewesen ist. Ja es ist denkbar, dass einmal Client und Patron nicht miteinander prozessiren durften[4]) und die Patrone damals ihre Clienten vor Gericht vertreten haben. Damit ist eine

[1]) Nichtsdestoweniger ist die Ansicht allgemein verbreitet, dass bis in die republikanische Zeit hinein (eine zeitliche Fixirung, bis wann dieser Zustand gedauert haben soll, vermisst man dagegen fast überall!) „der Patron den Clienten wie der Vater den Sohn oder der Vormund den Pupillen vertreten habe". So Lange r. A. I[2], 241. 249. Ihne r. G. I, 95. rh. Mus. 21, 167. Schwegler r. G. I, 639f. 642. Vorsichtig äufsert sich Mommsen r. F. 375: „Ursprünglich mochte die Stellung des Patrons in dem Prozesse der Clienten wohl eine bedeutsamere gewesen sein (als die eines Rechtshelfers)". „Die Civilprozesse der Clienten oder nach späterem Sprachgebrauch der Plebejer müssen in ältester Zeit durch den Patron vermittelt worden sein". Gegen eine so in's graue Alterthum versetzte Abhängigkeit der Clienten habe auch ich nichts.

[2]) Was Dionys 2, 10 sonst noch hinzufügt: *κοινῇ δ' ἀμφοτέροις οὔτε ὅσιον οὔτε θέμις ἦν κατηγορεῖν ἀλλήλων ἐπὶ δίκαις* kann, wie wir sogleich 638 sehen werden, mindestens seit dem Decemvirat nicht mehr in Geltung gewesen sein. So richtig Genz das patricische Rom 16.

[3]) das *adesse adversario*, was Dionys 2, 10 ungeschickt *μετὰ τῶν ἐχθρῶν ἐξετάζεσθαι* übersetzt. Vgl. Mommsen r. F. 377 A. 41. Beides untersagt auch die *lex repetundarum* Z. 10. 33.

[4]) Vgl. Anm. 1.

hausherrliche Jurisdiction über die Clienten innerhalb gewisser Grenzen nothwendigerweise zuzugestehen. Ja, falls solche Zustände wirklich existirt hätten, so müssten die Clienten der wichtigsten privatrechtlichen Vortheile untheilhaftig gewesen sein. Zu einer solchen Zeit können sie weder Eigenthum erworben haben, noch eine rechte Ehe[1]) eingegangen sein, und von *patria potestas, manus, caput* eines Clienten kann in einer solchen Epoche ebenfalls noch nicht die Rede gewesen sein.

Fraglich ist aber, wann und bis wie lange derartige patriarchalische Zustände existirt haben können[2]).

Und da verdient denn scharf hervorgehoben zu werden, dass die genannten privatrechtlichen Beschränkungen schon in der älteren Königszeit gelindert sein müssen, gröfstentheils aber seit der servianischen Verfassung nicht mehr in Geltung gewesen sein können. Die ältesten Zeugnisse zeigen uns den Clienten bereits in dem Besitz des Rechts seine Processe selbst zu führen und setzen die meisten der erwähnten Rechte bei ihm voraus.

Vor allem muss hier die Ansicht fallen gelassen werden, dass Freigelassene und Clienten „nur sprachlich" verschieden seien[3]).

Beide Classen sind nur insofern verwandt zu nennen, als später die Libertinen in ein gleiches Pietätsverhältniss zu den Freilassern traten, wie in früheren Zeiten die Clienten zu den Patronen. Indem Marquardt a. a. O. zugiebt, dass die Libertinen „eine Art der Clienten" gewesen seien, weist er auf den richtigen Satz hin, dass Clientel später ein umfassender Ausdruck gewesen sei, welcher rechtlich verschieden stehende Arten der römischen Bevölkerung umfasst habe[4]). Aber schon die XII Tafeln unterscheiden die

[1]) die seitens des Staats und gesetzlich gegen die Eingriffe des Patrons geschützt war.

[2]) Durch nichts ist mehr Verwirrung in die Geschichte des römischen Ständekampfes gebracht worden, als dadurch, dass man eine derartige Lage der Clientel selbst noch bis in die republikanische Zeit hinein angenommen hat. Unzweifelhaft irrt z. B. Ihne rh. Mus. 21, 167, wenn er meint, dass zur Zeit der *secessio plebis* „der Client nur durch seinen Patron gerichtlich vertreten und vertheidigt" worden sei. Gegen solche Behauptungen wendet sich die folgende Auseinandersetzung.

[3]) Marquardt r. Stvw. VII, 199: „Die Freigelassenen werden zwar sprachlich von den Clienten unterschieden, sind aber nur eine Art derselben".

[4]) Sollten C. Marius, ein Client der Herennier und ein *servus, qui in libertate morabatur*, rechtlich gleichgestanden haben?

Stellung des *civis Romanus libertus* und des *cliens* zum Patron[1]) und es wäre also nichts verkehrter, als die Eigenthümlichkeiten der Freigelassenen, welche nur in ein ähnliches Pietätsverhältniss traten wie die Clienten, als generell für die Clientel anzusehen.

Dass seit den Decemvirn die gerichtliche Vertretung des Clienten durch den Patron aufgehört habe, zeigt die typische Erzählung der Virginia. Ein Client des Decemvirs Appius Claudius[2]) macht bei diesem in der Gerichtssitzung Ansprüche auf die Verginia, ja erklärt, dass sie bereits früher seine Sklavin gewesen sei. Schon vor den XII Tafeln müssen also die Clienten wesentliche Rechte, die *manus*, das *ius mancipi* und die *patria potestas*[3]), besessen haben.

Nie kommt es vor, dass ein Patron in einem Hausgericht über seinen Clienten eine Freiheit und Leben betreffende Strafe verhängt[4]). Den Patron, welcher seinem Clienten Unbill zufügt, trifft seit den XII Tafeln Capitalstrafe (637 A. 5).

Und daneben thut man gut zu beachten, dass von den Römern die Möglichkeit, seine Prozesse durch einen andern führen zu lassen, ursprünglich beschränkt gewesen ist[5]). Die Ausnahmen des Grundsatzes *nemo alieno nomine lege agere potest* werden meist mit Angabe des gestattenden Gesetzes aufgezählt, was nicht möglich gewesen wäre, wenn in älterer Zeit die Mehrzahl aller Einwohner Roms, die Clienten, nur durch einen Patron hätten processiren können.

Selbstverständlich sind aber mit der Aufhebung der Stellvertretung vor Gericht den Clienten zu gleicher Zeit mehrere andere

---

[1]) Ulp. 29, 1. Serv. ad Virgil. Aen. 6, 609.

[2]) Liv. 3, 44: *M. Claudio clienti negotium dedit, ut virginem in servitutem adsereret. — notam iudici fabulam petitor — peragit.*

[3]) Lange r. A. I[3], 188.

[4]) Mommsen (r. F. 369) erwähnt allerdings „Fälle aus der cäsarischen Periode, wo der Patron im häuslichen Gericht über Freigelassene die Todesstrafe verhängt (Val. Max. 6, 1, 4. Sueton Caes. 48) und es werden dieselben nicht als Gewaltthaten, sondern lediglich als Beispiele strenger Justiz berichtet". Die obige Bemerkung über den Gegensatz zwischen dem *patronus manumissor — cliens libertinus* (Liv. 43, 16) einerseits, dem *patronus — qui in fide eius est* (lex rep. 10) andererseits überhebt mich auszuführen, wie derartige Fälle nichts für die Rechtsstellung der alten Clientel beweisen können. Beide Rechtsverhältnisse waren total verschieden, sie glichen sich nur in dem Pietätsverhältnisse, in welchem freie wie freigelassene Clienten zu den Patronen standen.

[5]) Puchta-Krüger Institutionen I, 450.

privatrechtliche Vortheile der Civität zu Theil geworden. Eine der *patria potestas* analoge patronatische Gewalt, welche bis dahin der Patron über die Söhne seiner Clienten, wie über diese selbst ausgeübt hatte[1]), musste bei der Anerkennung des Clienten als eines *caput*, eines rechtsfähigen Subjects, auf diesen übergehen.

Die wichtigste Frage ist aber die, seit welcher Zeit der Client vermögensrechtlich selbständig war, seit wann er Eigenthum besitzen, veräufsern und gültig testiren durfte, denn mit diesem Rechte ist eine volle privatrechtliche Selbständigkeit nothwendig verbunden. Man wird sehr bald erkennen, wie diese Frage eng verwandt mit der andern ist, in wiefern die Clienten staatsrechtlichen Beschränkungen unterlagen und erst im Zusammenhang mit dieser genügend beantwortet werden kann (644 A. 1).

5.

Ueber die staatsrechtliche Stellung der Clienten sind wir allerdings nicht gut berichtet, indess doch immer noch hinreichend, um constatiren zu können, dass spätestens seit Servius Tullius die freie *plebs* und die in Clientel stehende *plebs* staatsrechtlich im wesentlichen gleich behandelt wurden[2]).

Zum Erweis dieses Satzes möge es gestattet sein, einen Blick auf die späteren Zustände zu werfen und von ihnen aus rückwärts zu gehen.

In der Zeit der Gracchen waren auch die letzten staatsrechtlichen Beschränkungen[3]), denen die Clienten ausgesetzt waren, gefallen. Tib. Gracchus (v. Tib. Gr. 13) ernannte einen seiner

[1]) Leist de iure patronatus § 123 (Erlangen 1879).

[2]) So einfach wie Bröcker (Unters. 12) sich die Controverse zurechtgelegt hat, ist sie denn doch nicht. Nach ihm „findet sich im ganzen Umfange der uns bekannten antiken Litteratur über Altrom nirgends (!) auch nur die leiseste Spur davon, dass irgend wer im Alterthum jemals der Clientel einen anderen Charakter beigelegt habe als den eines rein privatrechtlichen Instituts". Das ist unrichtig. Manche Stellen des Dionys (6, 47. 7, 19. 9, 15. 10, 43), welche von einer militärischen Gefolgschaft der Clienten reden, lassen glauben, dass der Militärdienst der Clienten nicht vom Staat gefordert wurde. Fehlte ihnen das Privatrecht, vor Gericht zu klagen, das staatsbürgerliche Recht im Heere zu dienen, in den Centurien zu stimmen, so wäre schon allein soweit ihre bürgerliche Stellung höchst precär gewesen.

[3]) Vgl. „Der privatrechtliche Charakter der Clientel" in Bröcker Unters. über die Glaubw. der altr. Verfass. 1 f.

Clienten zum Tribunen, Marius, ein Client der Herennier, konnte zum Aedil und Prätor erwählt werden. Aus mehreren Umständen darf man aber schliefsen, dass dieses seit Jahrhunderten gestattet war. Denn erstens erscheint dies als keine Neuerung, sodann wird schon aus den Zeiten des Censors Ap. Claudius[1]) berichtet, dass Libertinen in den Senat berufen und zu den höchsten Ehrenstellen fähig wurden. Was aber bei diesen erlaubt war, muss bei den doch viel angeseheneren Clienten schon früher möglich gewesen sein. Drittens spricht besonders dafür der von Plutarch (Mar. 5) nach einer vortrefflichen Quelle berichtete Grundsatz, dass derjenige aus der Clientel austrete, welcher ein curulisches Amt übernommen habe. Es zeigt dies, wie es damals ein geltender Rechtssatz war, dass die Clientel mit der Uebernahme eines der niederen Aemter nicht collidire. Da nun ferner die Uebernahme eines höheren Amtes wohl die Clientel aufhob, nicht aber diese letztere die amtliche Stellung unmöglich machte, so darf als sicher angenommen werden, dass die Clientel schon vor der Einräumung des Consulats (367 v. Chr.) nicht ein Hinderniss zur Uebernahme eines niederen Amtes gewesen sein kann. Denn wäre es umgekehrt gewesen, so hätte sich gewiss der Grundsatz Bahn gebrochen, dass die Bekleidung jedes Amtes die Clientel aufhebe.

Dazu stimmt dann gut, was uns die annalistische Tradition bietet, dass nach Livius 5, 32 die Clienten im Jahre 391 v. Chr. in den Tribusversammlungen Stimmrecht gehabt hätten[2]) und weiter, dass nach Liv. 2, 64 Clienten in den Centurien Stimmrecht ausübten *(irata plebs interesse consularibus comitiis noluit* etc.*)*.

Wenn andererseits in manchen Berichten des Livius und Dionys davon die Rede ist, dass die Patricier mit ihren Clienten ins Feld gezogen seien[3]), so liegt es mir fern, diese Berichte einfach zu verwerfen[4]). Es mag sein, dass in jenen alten Zeiten manchmal wie

[1]) Liv. 9, 46. Liv. ep. 19.

[2]) Vgl. Bröcker Unters. 4 zu Livius' Worten *quum (M. Furius) adcitis domum tribulibus clientibusque — magna pars plebis erat — percunctatus animos eorum, responsum tulisset 'se conlaturos, quanti damnatus esset, absolvere eum non posse' in exilium abiit.*

[3]) Mommsen r. F. I, 368.

[4]) Uebrigens wäre es sehr wohl denkbar, dass der Untergang der Fabischen *gens* bei der Cremera vollständig historisch wäre und nur die Mitwirkung staatlicher Organe in der Gentiltradition mehr in den Hintergrund

bei Privatfehden die Herren ihre Sklaven, so dort die Clienten ihren Patronen in Folge eines Privataufgebots folgen[1]).

Nicht nur in vorhistorischer Zeit werden die Clienten zum Schutz ihrer Patrone — sei es bei feindlichen Ueberfällen, sei es zur Ausfechtung persönlicher Streitigkeiten — mit den Waffen in der Hand herbeigezogen seien[2]). Ja es führen derartige Berichte höchst wahrscheinlich auf die Entstehung des Instituts hin, das in seiner Heiligkeit, seinem Rechtsschutz, ja schon in der Bezeichnung als Treuverhältnis *(in fide esse)* vielmehr an das mittelalterliche Gefolgschaftswesen, als an die spartanische Helotenwirthschaft erinnert[3]).

Jedoch muss auch in Anschlag gebracht werden, dass die Verhältnisse von Patronen und Clienten von den Autoren mehrfach nach Analogie der gleichzeitigen Zustände von Herren und Freigelassenen zugestutzt sein können und derartige Privatkriege wohl häufiger am Ende des 7. als in den ersten Jahrhunderten Roms vorgekommen sein werden.

Daneben muss aber hier betont werden, wie alle diese Berichte scharf von den staatlichen Kriegszügen Altroms geschieden werden müssen und wie alles, was wir über das römische Militärwesen wissen, zeigt, dass gerade hier am strengsten und schroffsten die Autorität des Staatsrechts alle privatrechtlichen Selbständigkeitsgelüste zum Schweigen gebracht hat. „Das öffentliche Aufgebot", sagt Mommsen[4]) in der schon oben erwähnten Stelle, „ignorirt wie

---

getreten wäre. Diodor 9, 15. Ganz verschwiegen ist sie keineswegs. Vgl. S. 253. Auch sieht jeder ein, wie ein solcher als eclatanter Ausnahmefall erzählter Vorgang gerade dafür Zeugniss ablegt, dass in der Regel ein anderes, ein geordneteres Verfahren üblich gewesen sei.

[1]) Mommsen (r. F. II, 246. 251) gedenkt 247 übrigens auch der „doppelten Form" des Kriegsdienstes, der *„militia legitima* und der *coniuratio"*.

[2]) Darauf hin führen die verschiedenen mehr und mehr verschärften Gesetze *de vi* und die Einsetzung einer besonderen *quaestio de vi,* vgl. Pauly Realenc. vis.

[3]) Das „Gesinde" oder Gefolge der alten Germanen war frei, musste aber dem Herrn in allen Privatfehden Heerfolge leisten.

[4]) r. F. I, 368 A. 23. Zoeller (Latium und Rom 37) hebt allerdings hervor, dass die Legionenordnung noch nicht in einer Zeit vorhanden gewesen sein könne, „wo die einzelnen *gentes* noch ihre bewaffneten Mannen aufstellten", und verwirft dann auf Grund des Fabierkampfes, in welchem „ein Consul an der Spitze einer *gens* allein den Krieg gegen die Etrusker führt", alles, was

das hausväterliche so auch das patronatische Verhältnis und ist stets eine höchst persönliche Leistung; die Aufgebotenen können sich nicht durch ihre Kinder oder Clienten vertreten lassen und diese unter das Heer oder das Heergesinde nur nach der allgemeinen für den nothwendigen oder freiwilligen Dienst und für den Tross bestehenden Ordnungen[1]) eintreten".

In der servianischen Heeresordnung ist — das zeigen die festgegliederten Unterabtheilungen — kein Raum für Knappengefolge, Vasallenheerespflicht und freiwillige Kriegshilfe[2]). Ist schon hiernach die staatsrechtliche Anerkennung gewisser bürgerlicher Rechtspflichten der Clienten unbezweifelbar, so zeigen die Zahlenverhältnisse des Patriciats mit Evidenz die Theilnahme zahlreicher Clienten an den regelmäfsigen Kriegsdiensten. „Die einfache *legio*", sagt Genz[3]) „mit Einschluss der *celeres* setzt eine Stärke von mindestens 3500 Waffenfähigen voraus, also wenn diese alle Patricier[4]) sein sollen, im ältesten dreistämmigen Rom eine patricische Bevölkerung von mindestens 10000 Köpfen. Da diese Bevölkerung sich aber vermehrt, z. B. wenn wir Mommsen folgen, durch Anschluss der collinischen Römer sich etwa verdoppelt haben soll, da ferner die Ritterschaft nach der geringsten Angabe vor der servianischen Reform vervierfacht worden ist — so führt uns dies alles, wenn

---

uns über jene alten Verfassungszustände, über die militärische Bedeutung der Centurienordnung, über den Umfang des Heeres bekannt ist. Zufolge den in der Einleitung entwickelten Grundsätzen bin ich jedoch genöthigt, diese Ueberlieferungen über die römischen Militär- und Staatsalterthümer höher zu stellen, als jene „wirklichen (?) Ueberlieferungen von blutigen Kämpfen zwischen der latinischen Plebs und den (sabinischen) Quiriten" (!).

[1]) Diese Anordnungen erläutert Mommsen r. F. II, 247 A. 28—31.

[2]) Genz das patricische Rom sagt treffend 57: „diejenigen Gelehrten, welche den Clienten das Bürgerrecht bestreiten, haben mehrentheils ihre Heerespflicht anerkannt, aber sie wollen sie als eine Vasallenpflicht gegen ihre Patrone auffassen (Becker r. A. II, 1, 129. Lange r. A. I, 247). Man musste indess bedenken, dass die ganze uraltrömische Heeresorganisation mit ihren geschlossenen Abtheilungen, mit ihren Millien, Centurien, Decurien eine solche Annahme verbietet".

[3]) Genz das patr. Rom 58, dessen Worte ich vollständig billige.

[4]) Diejenigen, welche einen staatsrechtlichen Gegensatz von Clientel und Plebs annehmen, müssen in jener eine ursprünglichere Rechtsbildung sehen und können also nicht annehmen, dass im ältesten Heer neben den Patriciern

sich das Bürgerrecht und damit die Kriegspflicht allein auf die Patricier beschränkt hätte, zur Annahme einer sehr grofsen Stärke des Patriciats", die in der That aller Ueberlieferung widerspricht. Denn es wäre doch unerhört, wenn bei einem Patriciat von ca. 10000 waffenfähigen jungen Männern der älteren Königszeit, zu Anfang der Republik nicht so viele Geschlechter übrig geblieben wären um den Senat würdig zu ergänzen und dass 400 Jahre später nur einige 50 Familien restirten[1]). Auch die Zahlverhältnisse der servianischen Heeresordnung, welche allerdings sicher grösere Massen Nichtadelige umfasste, erscheinen einem starken Patriciat gegenüber unglaublich[2]). Hieraus schliefst aber Genz richtig weiter: „Wenn nach allem die Annahme eines (so) starken Patriciats unmöglich ist, so folgt aus den Zahlen der römischen Heeresorganisation mit Gewissheit, dass die regelmäfsige allgemeine Dienstpflicht auch die Clienten traf".

Dieser Punkt ist meines Erachtens nach jeder Richtung hin der entscheidende.

Wenn seit Servius ca. 11000 junge Männer und vorher doch 3000 Fufssoldaten, also mit Reiterei wenigstens 4000 Mann ins Feld zogen, so ist bei dem in historischer Zeit augenscheinlich schwachen Patriciat undenkbar, dass er allein den *populus*, die wehrfähige Bürgerschaft[3]) gebildet haben könne. Man beachte dabei vor allem, dass in Rom die Dienstpflicht — das ist das Resultat von I, 2; III, 2—5; IV, 4—9; — stets eine Ehrenpflicht gewesen, die vor wie nach Servius mit manchen bürgerlichen Rechten verknüpft gewesen ist. Den Dienstpflichtigen hat schwerlich die Fähigkeit, Grundeigenthum zu erwerben, nicht die eigene Rechtsfähigkeit gefehlt und die Tribulen — sei es die Mitglieder der 3 Stämme, sei es der

unter Ausschluss der Clienten Plebejer gestanden haben. Es geschieht dies auch nicht soweit ich sehe. Vgl. Schwegler r. G. I, 642, Lange r. A. I², 248.

[1]) Mommsen r. F. I, 122 f.

[2]) Dies zeigt besser als alles andere die von Ihne ausgesprochene (251), durchaus unbegründete Vermuthung, dass mehr als die Hälfte des servianischen Heeres aus Patriciern bestanden habe. Wenn bis auf Servius die Patricier mit der Altbürgerschaft identisch waren, so ist die Folgerung allerdings unabweislich, dass dann dieselbe im servianischen Heere mindestens eine geringe Majorität gebildet haben müsse. Ist diese Annahme aber unrichtig, so fällt auch die Voraussetzung.

[3]) S. 235.

4 localen Districte — müssen stets aller politischen Seiten des Vollbürgerrechts theilhaftig gewesen sein (vgl. hierüber I § 2, S. 51).

Es muss daher anerkannt werden, dass schon zu einer Zeit, in welcher eine gröfsere Masse der nichtadeligen Bürger durch Sitte, Religion und manche privatrechtlichen Vorschriften von ihren adeligen Schutzherren abhängig waren, sie staatsrechtlich den nicht in Clientel stehenden Bürgern gleichgeachtet worden sind[1]).

Der vollgültigste Beweis dafür, dass die Clienten seit der Königszeit staatsrechtlich in der Plebs aufgegangen seien, liegt darin, dass bei allen Gesetzen, welche die staatsrechtliche Stellung von *patres* und *plebs* definiren, nie von Clienten die Rede ist, diese vielmehr stets unter den Begriff der Plebs subsumirt werden, und zwar damit keine Missdeutung des Begriffs *plebs* möglich sei, wird diese mehrfach als der Theil der Bevölkerung bezeichnet, in welcher die Patricier fehlen. Die *lex sacrata* bestimmte nach Liv. 2, 33: *ut plebi sui magistratus essent sacrosancti .... neve cui patrum capere eum magistratum liceret* und hat damit unzweifelhaft die Clienten zur Plebs gerechnet und mehrere andere Gesetze sprechen ähnlich von der *plebs* im Gegensatz zu den *patres* und zwar so, dass nothwendig in jener die Clienten miteinbegriffen sein müssen. So die *rogationes Canuleiae de conubio patrum et plebis* und *ut populo potestas esset, seu de plebe seu de patribus vellet consules faciendi.* (Liv. 4, 1), *ut tribunos militum consulari potestate promiscue ex patribus ac plebe creari sinerent* (Liv. 4, 6); speciell die *leges Liciniae* sind sicher von einer *plebs*, welche die Clienten mitumfasste, zu verstehen, denn bald hernach finden wir sogar die Söhne von Freigelassenen in curulischen Aemtern (Liv. 9, 46).

Endlich legt die Definition der *plebs* bei Capito (Gell. X, 20, 5): (*plebs ea pars civitatis est*) *in qua gentes civium patriciae non insunt* deutlich genug für dieselbe Thatsache, dass das Staatsrecht die Clientel mit zur Plebs rechnete, Zeugnis ab.

---

[1]) Man wird erkannt haben, wie hierdurch auch die am Schluss des letzten § noch offen gelassene Frage, in wie weit die Clientel der Königszeit privatrechtlich unselbständig gewesen sei, durchaus zu Gunsten einer freieren Rechtsstellung der Clientel schon für jene ältere Zeit entschieden wird. Die Mitglieder selbst der alten Stammtribus sind — wenn irgend etwas von unsern Resultaten in Abschnitt I, V u. VI richtig ist — ohne eine solche nicht denkbar.

6.

Das Gefundene gestattet eine definitive Feststellung, in wiefern und wann die Plebs überhaupt an den einzelnen staatsbürgerlichen Rechten Antheil bekommen habe. Wir können jetzt nicht mehr durch die lästigen Ausreden, welche jedem Argument für die frühe Berechtigung der Plebs durch den Hinweis auf die Rechtlosigkeit der den Patriciern eng verbundenen Clientel zu begegnen suchten[1]), gehindert werden, da wir wissen, dass schon zu Servius Zeit die Clientel in allen staatsrechtlichen und den wichtigsten privatrechtlichen Beziehungen der Plebs gleichgestellt gewesen sein muss und nur in einigen privatrechtlichen Verhältnissen sowie in manchen von der Sitte und der Religion vorgeschriebenen Leistungen ihren Patronen gegenüber gebunden war.

Ein beträchtlicher Theil der innerhalb wie aufserhalb der Clientel stehenden Gemeinen muss als dienstpflichtig den alten Stammtribus sowie den servianischen Tribus angehört haben und deren Mitglieder können nicht ohne Grundeigenthum, ohne eigene Rechtsfähigkeit, ohne Erbrecht, ohne die wesentlichsten Grundlagen einer familienrechtlichen Selbständigkeit[2]) gewesen sein. Nur darin bestand vor der Bildung der servianischen Tribus und der Einführung eines *ius Quiritium* ein anderer Rechtszustand, als in älterer Zeit viele Rechtsgeschäfte nur unter sacralen Formen vorgenommen und wenn nicht formell, so doch der Sache nach von dem geistlichen

[1]) Vor allen so Ihne „Ueber die Entstehung und die ältesten Befugnisse des römischen Volkstribunats". Er sagt rh. Mus. 21, 167: man könne als „feststehend annehmen, dass die Plebs zum gröfseren Theile aus Clienten bestand, zum kleineren aus unabhängigen Leuten, die in keinem Clientelverhältniss zu besonderen patricischen Häusern standen. Zwischen diesen beiden Bestandtheilen der Plebs gab es allerdings rechtliche und sociale Unterschiede, aber darin waren sie sich gleich, dass sie beide als staatsrechtlich zur Plebs gehörig den Patriciern gegenüberstanden. Die Clienten nun waren durch ihre Patrone vertreten .... Was die unabhängigen Plebejer betrifft, so ist nicht wahrscheinlich, dass sie sich in einer Stellung befanden, die vor derjenigen der Clienten eine bevorzugte war".

[2]) Schwegler r. G. I, 620 sagt: „Was die rechtliche Stellung dieses zweiten Standes betrifft, so erscheinen die Plebejer von jeher als freie Leute. Sie stehen in keiner privatrechtlichen Abhängigkeit, bedürfen vor Gericht keines Vertreters, haben Theil am gemeinen Recht und sind vermögensfähig". Ebenso Lange r. A. 1^3, 417.

Gericht entschieden wurden[1]), während die bürgerliche Rechtsordnung des Servius in immer weiterer Entwickelung die sacrale Judication mehr und mehr beseitigte.

Wie könnte nun aber bei solchen Rechten der Gemeinen der *plebs* als solcher das Stimmrecht in den Curiatcomitien abgesprochen werden? Wird nicht das im I. Abschnitt S. 88 gefundene Resultat, „dass die Curiatcomitien von jeher nicht nur aus patricischen Geschlechtern, sondern aus allen freien römischen Bürgern bestanden haben müssen" durch dieses Resultat einer Untersuchung der rechtlichen Stellung der dem Patriciat so eng verbundenen Clientel aufs vollste bestätigt?

Eine verneinende Antwort wäre hier nur dann und zwar auch nur für die allerältesten Zeiten eines römischen Staates möglich, wenn der Nachweis erbracht werden könnte, dass der Patriciat daneben noch irgend welche wesentlichen Seiten des Bürgerrechts für sich allein besessen habe.

Nach Schwegler[2]), der meint, die Plebs sei dadurch entstanden, dass die Bewohner der „umliegenden latinischen Landschaft" unterjocht und nach Rom verpflanzt worden seien, besafsen ihre Mitglieder „keins der Rechte, die mit der vollen römischen Civität verknüpft sind"[3]). „Sie stehen anfänglich eine ungegliederte Masse aufserhalb der alten Bürgerschaft und ihrer Curien, haben kein Stimmrecht (*ius suffragii*) in der Volksversammlung, den Curiatcomitien; keinen Antheil am Regiment und den Staatsämtern (*ius honorum*); keinen Anspruch an das Staatsvermögen, also namentlich an das gemeine Feld; kein Conubium mit den Altbürgern; keinen Zutritt zu den Culten und Priesterthümern. Sie haben nur Pflichten, sofern sie Kriegsdienste und Grundsteuer (*tributum*) zahlen müssen, aber keine staatsbürgerlichen Rechte".

---

[1]) Ihering G. d. r. R. I[3], 292f.

[2]) Schwegler r. G. I, 620.

[3]) In ähnlichem Sinne bemerkt auch Mommsen r. F. 276: Dass die „älteste in sich demokratisch organisirte Bürgerschaft *(curiatim)* den Einsassen gegenüber factisch zur Aristokratie wurde". Er gelangt auf dieselbe Ansicht namentlich in seiner scharfsinnigen Untersuchung über die römische Clientel r. F. 388. Aber die Erklärung der Entstehung derselben kann doch durchaus bestehen, auch wenn schon im vorservianischen Rom eine solche Plebs bestanden hätte, welche staats- und privatrechtlich selbständig gewesen wäre.

Richtig ist von dem allen — wenn wir von Vermuthungen und unrichtigen Behauptungen absehen — zunächst soviel, dass den Plebejern nach der Vertreibung der Könige das *ius honorum*, einschliefslich des Rechts Priester- und Senatorenstellen zu bekleiden, vorenthalten worden ist. Es muss aber billigerweise das exclusive Vorenthalten dieser Rechte selbst für die Königszeit bezweifelt werden. Denn wenn auch die Könige bei der Anstellung von Beamten, Offizieren und Senatoren in der Regel die „senatsfähigen Geschlechter“ [1]) berücksichtigt haben werden, so ist doch ein vollständiger Ausschluss anderer Elemente schwer denkbar, bei der Senatsergänzung sogar im Widerspruch mit der Tradition[2]), welche eine Adelsergänzung durch Aufnahme der *patres minorum gentium* in den Senat kannte.

Gesetzt aber es wäre der Gegensatz von Patriciern und Plebejern in der Königszeit ein absoluter gewesen, so ist doch zu fragen, ob dieser Gegensatz, insoweit er diejenigen, welche zu den Ehrenrechten herangezogen werden durften, von den das *ius honorum* entbehrenden trennt, stark genug sei, um auf eine ursprünglich mangelnde Civität dieser letzteren schliefsen zu lassen.

Ein Blick auf die entsprechenden Verhältnisse der griechischen Staaten muss uns von einem solchen radikalen Vorgehen zurückhalten.

In Athen wurde durch Solon das Wahlrecht zum Archontat der ersten Vermögensclasse, zu niederen Aemtern nur den drei ersten Vermögensclassen zuertheilt. Daraus könnten wir ersehen, wenn es nicht auch sonst überliefert wäre, dass das Anrecht auf die höchsten Beamtenstellen vor ihm nur den adeligen Geschlechtern zugestanden

---

[1]) d. i. *gentes patriciae* vgl. S. 205.

[2]) Die in der Königszeit aus der Plebs neu aufgenommenen Senatoren werden *patres*, also nicht nur Patricier, sondern auch patricische Senatoren. Denn nach Abschnitt II, 193—263 ist *patres* der ursprüngliche Name für den königlichen Senat und *gentes patriciae* waren also die Geschlechter des Patriciersenats. Ein jeder, der weifs, wie sich die Kluft zwischen Familien selbst gleichen Ursprungs, deren Mitglieder eine Zeit lang Stellen von verschiedenem Range bekleidet haben, auszubilden pflegt, kann sich nicht darüber wundern, dass die Grenze von senatsfähigen und gemeinen Familien, die selbst in der Königszeit nur selten überschritten wurde, bei einem oligarchischen Regiment eine absolute werden musste, zumal wenn sie sich auf religiöse Vorurtheile stützte, vgl. 654.

habe[1]). Auch in Athen kam „die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten mit dem Könige, als dessen Rathgeber und Gehülfen, die Rechtspflege, die Priesterthümer und alles, was von amtlicher Verwaltung vorhanden war, lediglich den Eupatriden zu“[2]), ohne dass darum sie allein des Vollbürgerrechts theilhaftig gewesen wären (vgl. Anm. 1).

Der patricische Stand basirte aber sein Anrecht auf weltliche Aemter und Rathsherrnstellen hauptsächlich auf dem sacralen Grunde, dass nur er im Stande sei, den Willen der Götter richtig zu interpretiren, dass nur in seinen gegen die übrige Bürgerschaft exclusiven Familien auf Reinheit und Unverfälschtheit gottesdienstlicher Gebräuche gehalten werde und dass nur er des göttlichen und menschlichen Rechtes kundig sei.

Und auch dafür bietet uns die Geschichte griechischer Städte mannigfache Analoga dar.

„In allen griechischen Staaten gab es mehr oder weniger zahlreiche Geschlechter, die ... im erblichen Besitze dieses oder jenes Priesterthums oder Cultamtes waren“[3]). „Echtbürgerliche Abstammung mindestens im dritten Gliede“ war selbst in demokratischen Verfassungen bei der Priesterwahl durchs Volk Vorbedingung und Aristoteles will „Ackerbauer und Handwerker vom Priesterthum ausgeschlossen wissen“[4]).

Mit dem Anrecht auf diese Stellen erkannte aber der Adel aller Orten „als sein Privilegium dasjenige Wissen an, das in älterer Zeit ausschliefslichen Werth hatte“: nämlich „die Kenntniss und Handhabung des bürgerlichen, wie des sacralen Rechts“. „Er entwickelte die Observanzen des bürgerlichen wie des heiligen Rechts und

---

[1]) K. Fr. Hermann gr. Alterth. 376 (5. Aufl. nach Bähr und Stark): „Die Auslegung des göttlichen und menschlichen Rechts war in den Händen der eupatridischen Familien. Alle Priesterthümer und Staatsämter wurden aus ihnen besetzt, in den vier Phylobasileis ordneten sie .... selbst dem König Beisitzer, namentlich in seiner richterlichen Thätigkeit zu. — Dennoch aber dürfen die anderen Stände darum nicht von dem allgemeinen Landesbürgerrechte ausgeschlossen und als eine blofs dienende, rechtlose Classe betrachtet werden“.

[2]) Schömann gr. A. I, 340.

[3]) Schömann gr. Alt. II, 423.

[4]) Ebendas. 426. 427. Arist. Polit. 7, 8, 6.

wusste zu deuten, was dem Willen der Götter genehm war". „Er sprach über die Hintersassen Recht und verhängte Bufsen und Strafen" [1]).

Aber dabei kann nicht daran gedacht werden, dass die Vorrechte, welche adelige Familien auf Priester-, Richter- oder Beamtenstellen hatten, irgendwo auf das alleinige Anrecht dieser Familien auf das Vollbürgerrecht zurückgeführt werden könnten. Bürgerrecht und *ius honorum* waren in Griechenland kaum irgendwo correlat und so wird es unzweifelhaft auch im alten Rom gewesen sein. Wie empfindlich die Vorenthaltung solcher Ehrenrechte den gemeinen Mann treffen mochte, so ist doch vorauszusetzen, dass in weiteren Kreisen eine conservative Gesinnung verbreitet war, welche die Nothwendigkeit derartiger gesellschaftlicher Rangstufen anerkannte und sehr wohl von den Vorzügen derselben den Besitz aller übrigen bürgerlichen Rechte zu unterscheiden gewusst habe.

Wer nur einmal nach Dondorff's geistvoller Zusammenstellung [2]) die den römischen Verhältnissen vielfach verwandten Zustände überschaut, welche in allen griechischen Staaten zur Bildung, Befestigung und Abschliefsung eines bevorrechteten Adelsstandes innerhalb der einzelnen Gemeinwesen geführt haben, der wird in der Entstehung der Sonderstellung des römischen Patriciats keine Anomalie mehr finden.

Auch in Rom hielt man auf „edle Abkunft", „Reinheit des Blutes" und auf die Zugehörigkeit zu einer Geschlechtsgemeinschaft grofse Stücke. Auch hier trug „der genossenschaftliche Zusammenhang der Adelsfamilien und Geschlechter wesentlich dazu bei, das Standesbewusstsein zu entwickeln". Auch hier finden wir „gemeinschaftliche Opfer, Erbrecht und Erbbegräbnisse" der Geschlechter. Auch Roms Patricier sind durch ausgedehnten Grundbesitz und gefügige Hintersassen einflussreich und „kriegerische Tüchtigkeit" zeichnete sie gleichwie die griechischen Adelsgeschlechter aus.

Alle diese Vorzüge waren also in Rom wie in Hellas den adligen Geschlechtern eigen. Aber sind irgendwo deshalb allen übrigen Ständen bürgerliche Rechte überhaupt abgesprochen?

---

[1]) H. Dondorff Adel und Bürgerthum im alten Hellas in Zeitschr. f. Gymn. 32, 582. Duncker A. G. III, 591.

[2]) Zeitschr. f. d. Gymn. 32, 577, besonders 580.

Viel gravirender als der Mangel einiger der genannten Ehrenrechte wäre es, wenn auch nur ein allgemeines bürgerliches Recht den Plebejern abgesprochen werden könnte.

Ich hob im I. Abschnitt S. 78—80 hervor, dass mehrere der in den Curien auszuübenden Rechte der Tradition zu Folge keineswegs den Plebejern gefehlt haben[1]). Nicht minder betonte ich S. 92 A. 2, dass schon vor der *lex Canuleia* gültige Ehen zwischen Patriciern und Plebejern möglich gewesen sein müssen. Nicht allein ist es ein feststehender Satz des römischen Rechts, dass die römische Ehe lediglich durch Consensus geschlossen wird[2]), sondern auch die zu einem *matrimonium iuris civilis*[3]) gehörige *manus* und *patria potestas* des Hausvaters haben den Plebejern nie gefehlt. Der *usus* gab ihnen nach einjähriger Ehe dasselbe Recht wie den Confarreirten, und neben der rein patricischen *confarreatio* stand ihnen die *coemptio* frei, welche sogleich bei der Eheschliefsung die *manus* mit ihren privatrechtlichen Folgen übertrug.

Immerhin wäre aber auch noch so eine grofse Kluft zwischen Patriciern und Plebejern gewesen, wenn es sicher wäre, dass, wie die *confarreatio* lediglich den Patriciern, die *coemptio* allein den Plebejern zukomme.

Aber selbst das ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Da der Akt der *coemptio,* sagt Karlowa röm. Ehe 63, „hauptsächlich in Mancipation bestand, d. h. einer Geschäftsform, welche schon längst den Patriciern mit den Plebejern gemeinschaftlich war, so stand rücksichtlich der Form kein Hinderniss im Wege". „Dasselbe ist aber auch bezüglich der Wirkungen zu behaupten".

So müssen also Patricier und Plebejer auch schon vor den XII Tafeln ein *conubium* besessen haben: unvollkommen nur in soweit, als höchstens die Aufnahme in die Gentil- und Familiensacra einer patricischen Familie vor der *lex Canuleia* den Ple-

---

[1]) Das entgegengesetzte Urtheil Karlowas, Die Formen der römischen Ehe und Manus 43, ist quellenwidrig.

[2]) Puchta-Krüger Inst. II, 400.

[3]) Zu einem *matrimonium iuris civilis* gehörte vor allem die *manus* des Hausvaters „mit ihren eigenthümlichen Wirkungen der *patria potestas* über die Erzeugten und die römischen Güterrechte".

bejern versagt und der Sohn eines Patriciers und einer Plebejerin nicht wieder Patricier geworden sein wird[1]).

Dass aber die Patricier eine besondere religiöse Eheschliefsungsform stets für priesterliche Geschlechter aufrecht erhielten, kann doch allein nicht einen Grund dafür abgeben, dass die Patricier allein einst volles Bürgerrecht besessen haben. Mit besonderen Gentilsacra, mit den Besonderheiten der patricischen Auspicienlehre[2]) und den *indigitamenta* patricischer Priester[3]) könnten sich doch wohl auch einige besondere gentilicische Gebräuche ausgebildet haben, welche unter priesterlichem Schutz den nichtadligen Familien stets vorenthalten blieben.

Aufser der *confarreatio* ist aber mit gesicherten Gründen kein bürgerliches Recht aufzuweisen, welches den Plebejern gefehlt haben sollte.

Oder könnte man etwa Karlowa's Behauptung (röm. Ehe 45) billigen: „Der Plebejer erlangte über seine Frau nicht die römische *manus*, über die aus der Ehe entsprossenen Kinder nicht die römische *patria potestas*"? (Er selbst hält diese Ansicht auch nur bis auf Servius[4]) aufrecht!) Will er nun mit dem obigen Satze nur soviel sagen, dass vor Servius mancher der später in den servianischen Tribus stehenden Plebejer noch nicht in den römischen Staatsverband aufgenommen war, so mag er Recht haben. Unmöglich können aber selbst Insassen des römischen Staates eine nichtrömische *manus* und eine „nichtrömische *patria potestas*" be-

---

[1]) Vgl. meine Worte in Abschn. I § 12, besonders S. 92 A. 2 und Karlowa, der a. a. O. 63 treffend „den Unterschied der Wirkungen der *confarreatio* und *coemptio* (vor der *lex Canuleia*) so zusammenfasst: „die *coemptio* bewirkte wohl das Eintreten der Frau in die *manus* des Mannes, auch fielen die aus solcher Ehe entsprossenen Kinder in die *patria potestas* des Ehemannes. Dagegen gelangten Frau und Kinder, wenn der Mann und Vater Patricier waren, nicht in die *communio sacrorum* mit ihm, auch traten sie nicht in die *gens* desselben ein, wurden nicht Patricier".

[2]) Rubino Unters. 37. 44.

[3]) Preller r. Myth. 119 f.

[4]) „Eine Aenderung in diesem Zustande trat nun dadurch ein, dass vielleicht unter Servius Tullius künstlich eine allen Römern zugängliche Eheform geschaffen wurde, welche dem Manne die römische *manus* verschaffte".

sessen haben. Solche Rechte, die römische Beamte und Bürger nicht zu respectiren brauchten, hörten auf Rechte zu sein. Dass Agnation den Plebejern vorenthalten gewesen sei, sollte erst bewiesen werden: ein Hinweis auf ein „ursprünglich“[1]) ist so lange nichtssagend, bis eine ungefähre Datirung gegeben wird.

Ebenso steht es mit dem, was Puchta Instit. (§ 44) über den Rechtsgegensatz von Patriciern und Plebejern ausgesagt hat. Ich habe bereits vorhin (650) betont, dass Plebejer arrogiren durften[2]), dass hinsichtlich der *coemptio* kein Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern bestanden habe. Hier sind vielmehr die Rechte, welche den Patriciern gefehlt haben sollen, bemerkenswerth.

Aber mit einem „es ist nicht denkbar“ darf doch nicht das *ius nexi* und die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch Mancipation den Patriciern abgesprochen werden und es ist ebenfalls Hypothese, dass ein Plebejer keine Clienten haben konnte[3]) und dafür „die Freilassung der Sclaven und der Patronat über die Freigelassenen plebejisches Recht sei“.

Somit können wir unser Urtheil dahin zusammenfassen: Kein wesentliches bürgerliches Recht hat seit Alters den nichtadligen Bürgern gefehlt. Alle dem Patriciat inhärirenden Ehrenrechte, nämlich theils das alleinige Anrecht auf Priester-, Richter- und Beamtenstellen, theils eine Reihe sacraler Prätensionen, wie das Recht die *confarreatio* und *auspicia privata* zu besitzen, beruhten allein auf der factisch wie rechtlich bedeutsamen Stellung der Geschlechter und dem in ihnen sich ausbildenden *ius gentilicium*.

Nach dem, was oben im Allgemeinen über die Entstehung eines den übrigen Bürgern gegenüberstehenden Adels und seines Einflusses auf die Staatsverwaltung — in Griechenland wie in Rom — gesagt worden ist, brauche ich hier nicht ausführlich zu zeigen, wie solche Vorrechte vom Patriciat geltend gemacht werden und dauernde Anerkennung erhalten konnten.

Die Pflege der *sacra gentilicia* befähigte nicht nur bei den vom Staat recipirten gentilicischen *sacra*, sondern bei allen Culten vor

[1]) Karlowa ebendas.

[2]) Abschnitt I § 12.

[3]) Die arpinatischen Marier waren Clienten der plebejischen Herennier und zwar — wie schon die Verschiedenheit des Gentilnamens bezeugt — nicht aus dem Sclavenstande hervorgegangene Clienten.

allen die Genossen der *gentes* zur Uebernahme staatlicher Priesterstellen. Ebenso empfahl hierzu die sich in diesen sacralen Privatgenossenschaften treuer und reiner fortpflanzende Kenntniss der religiösen Satzungen und Gebete. Das ebenfalls nur in einem kleineren Kreise bewahrte Wissen der Processformeln, der Legisactionen und der Gerichtsordnung machte eine besondere Berücksichtigung der sich durch eine solche Kenntniss auszeichnenden Familien bei Berufung von Richtern nothwendig. Und endlich bedarf es wohl kaum einer Erwähnung, wie diejenigen, welche prätendirten, allein in richtiger Weise die ihnen privatim gesandten Götterzeichen zu verstehen *(auspicia privata)*, auch für besonders befähigt erscheinen mussten, als Vertreter des Staates den Willen der Gottheit *(auspicia publica)* zu beachten und zu erklären.

Neben der Möglichkeit oder der Wahrscheinlichkeit der Entstehung und Behauptung solcher Adelsvorrechte ist es aber jene merkwürdige Abgeschlossenheit der *gentes patriciae* — theils in sich, theils unter sich — welche erklärt zu werden verdient[1]).

Die *gens*, die freie Genossenschaft[2]) aller von einem Stammvater abstammenden Geschlechtsgenossen, umschloss — selbst ohne untheilbaren Ackerbesitz und ohne Herrschaft eines Patriarchen der *gens*[3]) — ein enges Band. Die gemeinsamen Opfer, die gemeinsamen Begräbnisse, die gemeinsame Unterstützungspflicht, die Rechtshülfe aller Genossen im Unvermögensfalle, endlich das Gefühl für gemeinsame Ehre, für den gleichen Namen und für die innerhalb des Kreises herrschende Reinheit der Sitten, der Religion und des Blutes: alles dieses trug dazu bei, die Gentilen untereinander zu verbinden und von den übrigen Bürgern abzusondern.

„Die Verbindung, welche die Gens begründet, umfasst", wie Ihering a. a. O. 184 so treffend sagt, „die ganze Existenz des Einzelnen; alle Interessen, die sein Leben bewegen, weisen ihn auf sie zurück ... Die Verehrung der Götter wie der Waffendienst und die Ausübung politischer Thätigkeit führt die Gentilen stets wieder zusammen, nach dem Tode ruhen sie in gemeinschaftlichen Erbbegräbnissen zusammen. In den heiligsten und ernstesten Momenten

---

[1]) Vgl. namentlich Ihering Geist d. r. R. I[3], 183—207.
[2]) Ebend. 189.
[3]) S. 631.

des Lebens, im Tempel wie auf dem Schlachtfelde stehen sie sich zur Seite; Schande und Ehre, Glück und Unglück ist gemeinsam".

Bei solchen Verhältnissen, welche, wenn auch qualitativ verschieden, innerhalb der *gentes patriciae* vorhanden waren, bei solchen idealen Werthen, welche nicht nur von den Gentilen selbst, sondern ebensosehr durch eine zahlreiche Clientel hochgehalten wurden, ist der gebietende Einfluss mancher patricischer Geschlechter und das ausgeprägte Standesbewusstsein aller Gentilen erklärt.

Höchstens könnte dabei noch danach gefragt werden, wie es gekommen sei, dass aufserdem alle einzelnen patricischen Gentilverbindungen zusammen sich als ein eigener, abgeschlossener Stand allen analogen plebejischen Genossenschaften gegenüber fühlen konnten.

Eine hinreichende Antwort hierauf könnte nur derjenige geben, welcher die Entstehung privilegirter Classen und abgeschlossener Adelsverbände bis in ihre ersten Anfänge zurückverfolgen könnte[2]).

Statt dessen sollte hier ein Hinweis genügen, wie schnell selbst heut zu Tage noch eine Kluft zwischen den Mitgliedern ein und derselben Familie einzutreten pflegt, falls z. B. ein Zweig dem Officierstande, ein anderer dem Subalternbeamten-, ein dritter gar nur dem Handwerkerstande angehört. Wie stolz sehen manche Herrn von Schmidt, von Schulz, von Möller auf die nichtadligen Namensvettern herab und wer von ihren Standesgenossen würde sie nicht den Bürgerlichen gegenüber in ihrer Standesehre vertheidigen?

Trug doch im alten Rom aufserdem der religiöse Nimbus, der die priesterlichen Geschlechter[3]) umgab, das Seinige dazu bei, das factisch höhere Ansehen der „senatsfähigen Geschlechter" zu erhöhen

---

[1]) Liv. 10, 7 *Castius eum sacra privata facere, et religiosius deos colere, quam se?*

[2]) Ueber den Adel Roms treffend Rubino Unters. 189: „In den Römern war der Gedanke tief gewurzelt . . ., dass die einmal erworbene politische Weihe unvergänglich sei: wer mit der Anerkennung der Götter in die Regierung des Staates eingetreten war, der gehörte nicht nur auch nach der Niederlegung seiner Würde für seine ganze Lebenszeit der höheren, vorzugsweise zu Staatsfunctionen berufenen Menschenordnung an, sondern pflanzte diesen unauslöschlichen Charakter auch mit seinem Blute und seinem Namen auf seine Nachkommen fort".

[3]) Manche Priesterthümer ergänzten sich gewiss schon in der Königszeit durch Cooptation.

und die Kluft zwischen ihnen und der Menge so zu erweitern, dass sie seit Beginn der Republik absolut unübersteigbar schien[1]).

7.

Das positive Resultat dieser Argumente stimmt vollständig mit dem überein, was negativ über die Stellung der *plebs* die ersten beiden Abschnitte boten, zugleich aber auch mit den Grundanschauungen der alten Quellen.

Seit den ältesten Zeiten eines römischen Staates bestand der *populus Romanus* in seinen 30 Curien zugleich aus adligen Geschlechtern, welche zu Raths-, Priester- und Beamtenstellen berufen wurden, und aus Gemeinen. Die letzteren standen meist in einem Abhängigkeitsverhältniss zu dem Adel, das sich jedoch schon in der ältesten Königszeit auf einige privatrechtliche Verhältnisse und Vorschriften des Herkommens und der Sitte beschränkte, das aber eher auf ein dem Gefolgschaftswesen verwandtes Treuverhältniss, als auf ehemalige Sclaverei hinweist.

Durch Eroberungen in der Zeit der ersten Könige wurde die Zahl der Gemeinen wie die Zahl der Geschlechter vergrößert, aber der festgegliederte, durch sacrale Formen, durch die Gentilverbände und durch die pietätsvolle Achtung des gemeinen Volks vor dem Adel zusammengehaltene Bau der Curiatcomitien war dadurch nur wenig erschüttert worden.

Dies wurde anders in der Zeit der gewaltigen Veränderungen, welche der römische Staat in der Tarquinierepoche erfahren hat, durch die Rom aus einer kleinen Landstadt zum befestigten Vorort eines Districts von mindestens 20 Q.-Meilen geworden ist. — Bei einer solchen Zunahme der Bevölkerung konnte das Verfahren, das bisher beobachtet worden war, nicht beibehalten werden: die im Krieg bezwungenen Gaue können nicht sogleich zum Eintritt in die sacralen Bürgerbezirke gezwungen worden sein. (Vgl. Abschn. V § 12.)

Servius hat einen andern Weg eingeschlagen, um die Eroberungen dem römischen Staatsverbande einzufügen. Er schuf ein gemeinsames Landrecht für alle Wehrleute, welches für diese galt unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu diesen oder jenen *sacra*.

---

[1]) Sie war es nicht, wie die Cooptation patricischer Geschlechter zur Zeit des Augustus lehrt.

Mitbestimmend mochten für Servius dabei auch die Erwägungen gewesen sein, dass die Curien zunächst für engere, speciell städtische Verhältnisse geschaffen waren[1]), und nicht minder ist es wahrscheinlich, dass ein militärischer Eroberer die Thätigkeit der Volksversammlungen möglichst zu sistiren gesucht haben wird. Servius war eben kein liberaler Reformer wie Kleisthenes, er hat seinen neuen Bürgerbezirken nicht das politisch wichtige Stimmrecht gegeben. Es genügte ihm eine neue, allen Wehrmännern gemeinsame bürgerliche Rechtsordnung zu schaffen. So stand denn seit Servius allerdings neben der sacralen Gemeinschaft des *populus XXX curiarum* die umfassendere Gemeinde der Quirites, der römischen Wehrmänner.

Aber darf denn dieser Umstand, dass durch Servius nicht alle Mitglieder der neuen Bürgerbezirke sogleich in die alten „Kirchspiele" aufgenommen wurden, zu jener radikalen Theorie verführen, dass auch vor Servius nur eine beschränkte Anzahl der römischen Bürger in den Curien Stimmrecht besessen habe?

Eine solche Annahme wäre allenfalls dann erlaubt gewesen, wenn:

1. Servius nicht ein neues Bürgerrecht geschaffen und nach wie vor der Gegensatz zwischen Alt- und Neubürgern, Curialen und Nichtcurialen mit dem Gegensatz von Vollberechtigten und Passivbürgern, und dieser Gegensatz wieder mit dem von Patriciern und Plebejern zusammengefallen wäre, wenn

2. auch nach Servius der Antheil an den Curien als ein nothwendiges Requisit des bessern Bürgerrechts angesehen werden müsste, und damit also der — mit der Zeit ohne Zweifel erfolgte — Eintritt aller Wehrmänner in die Curien denselben einen wesentlichen Zuwachs bürgerlicher Rechte verliehen haben würde[2]) und wenn

3. die spätere Bildung einer den *gentes patriciae* gegenüberstehenden Plebs, die *secessio plebis* und alle seit ihr erworbenen

---

[1]) Bei zunehmender Zahl der Curialen mussten deshalb auch *novae curiae* (Fest. 174) gebaut werden und die *sacra pro curiis* traten an die Stelle der früheren Opferhandlungen in den Curien (Fest. 245).

[2]) In diesem Falle würde das Bestehen eines Gegensatzes der vollberechtigten Curienbürgerschaft und der nur zu den Staatslasten mit herangezogenen übrigen Tribulen zugleich dafür sprechen, dass auch schon vor Servius ein Gegensatz bestanden habe.

plebejischen Sonderrechte nur bei einer anfänglichen Stammesverschiedenheit von Patriciat und Plebs gedeutet werden könnte.

Diese 3 Voraussetzungen sind aber, wenn die in den Abschnitten V, VI, IX gegebenen Auseinandersetzungen richtig sind, unhaltbar. Aus der dort geführten Untersuchung ergaben sich im Gegensatz zu derartigen falschen Hypothesen folgende durchaus abweichende Sätze:

1. Die Tribus enthielten alle des *ius Quiritium* theilhaftigen Bewohner des römischen Gebietes, unbeschadet ihrer Qualität als Patricier oder Plebejer, als Curialen oder Nichtcurialen[1]).

2. Das *ius Quiritium* bot eine freiere und bessere Rechtsstellung[2]), als diejenigen unter den Curialen besafsen, welche nicht im Besitz von Priester- und Beamtenstellen waren[3]). Nur für die bereits früher in den Curien stehenden kamen religiöse Beweggründe hinzu, welche sie an die Curien fesselten. — Die seitdem zum Eintritt gezwungenen mussten den Verlust der eigenen *sacra* und die Abhängigkeit von priesterlichen Ordnungen oft als eine Benachtheiligung ansehen.

3. Die Entstehung der *plebs* d. h. die Vereinigung der gesammten, nicht zu den *gentes patriciae* gehörigen, freigeborenen Bevölkerung ist wohl motivirt in Anbetracht

a) der politischen Verwendung der Centurienordnung — welche wegen ihres aristokratischen Characters die 4 untern Klassen, ja wegen ihrer geringen Competenz selbst manche Mitglieder der 1. Klasse unbefriedigt lassen musste (295) —

b) bei dem Ausschluss der Proletarier und dem gerechtfertigten Bestreben derselben, Grundeigenthum und privatrechtliche Selbständigkeit zu erhalten (488 f.),

c) bei dem Wunsch nach Schutz des *ius Quiritium*,

---

[1]) V § 9—12.

[2]) Vgl. V § 12.

[3]) Ganz ähnlich ist es auch heut zu Tage mit der rechtlich gleichen Stellung armer Bürgerlicher und reicher Adliger in kirchlichen Dingen bestellt. Wie verschieden ist ihr Einfluss, wie leicht wird es dem Reichen einen Dispens zu erhalten, der dem armen Teufel versagt wird. Adel und Geistlichkeit halten noch heute in politischen wie ständischen Fragen oft zusammen um „die dumme Plebs" zum Guten d. h. nach ihrem Interesse leiten zu können.

welcher erklärlicherweise besonders lebhaft gerade einer solchen Adelsaristokratie gegenüber werden musste, welche mit Hülfe sacraler Ordnungen ihre Standesvorrechte zu schützen, ihr *ius gentilicium* andern aufzudrängen und ihre Privilegien zu erweitern suchte (528).

Der älteste Ständekampf zwischen Patriciat und Plebs und seine Ursachen sind innerhalb der römischen Gemeinde zu suchen[1]). Innerhalb der römischen Gemeinde bestanden von jeher verschiedene Bürgerabtheilungen: stets gab es neben den Adligen Gemeine, neben den zu Priester- und Beamtenstellen qualificirten rathsfähigen Geschlechtern die Familien und Familienverbände „aus der Menge des Volks": aus der Masse der Bürger ragten stets die Wehrmänner der Tribus, die *celsi Ramnes Tities Luceres* hervor. Von jeher werden auf dem Gebiete Roms unter der Bürgerschaft zerstreut manche *Latini, socii, peregrini,* und noch nicht in den Staatsverband aufgenommene „Frohnbürger"[2]) gelebt haben.

Diese Gegensätze waren uralt, aber es hatte nie an Vermittelungen und Uebergängen gefehlt. Der Adel hatte zuweilen selbst auswärtige Familien[3]) in seine Mitte aufgenommen, geringere Geschlechter waren neben die älteren senatsfähigen Familien in den Rath getreten, die Zahl der Wehrmänner war oft vermehrt worden; Nichtbürger waren in die Bürgerschaft aufgenommen worden.

---

[1]) Diese Ansicht steht also in scharfem Gegensatz zu dem neusten jener Versuche (Zoeller Latium und Rom 37), welche den Kampf zwischen Patriciern und Plebejern aus einer verschiedenen Nationalität beider herzuleiten suchten. Nach Zoeller sind die Patricier Sabiner, die an Stelle der Etrusker mit ihren nach einander zur Herrschaft gelangenden Geschlechtern der Valerier, Claudier, Fabier sich in Rom festsetzten (33) und „die latinische Plebs" in blutigen Kämpfen bezwangen. Eine solche Auffassung lässt sich allenfalls aus den Sagen von Coriolan und Cassius, aus den Erzählungen vom Auszug der Fabier und dem Ueberfall des Appius Herdonius herleiten, wenn man zugleich der Ansicht ist, „dass die jenen Kämpfen gleichzeitige innere Entwickelung Roms noch nicht so weit vorgerückt sein konnte, wie unsere Quellen dies uns glauben machen wollen". Diesem Standpunkt steht die in der Einleitung (14—19) entwickelte, in diesem ganzen Buch festgehaltene Methode zu fern, als dass eine spezielle Polemik ersprieſslich sein könnte. Wenn alle Ueberreste der altrömischen Verfassungsgeschichte nach Zoeller 38 nichts anderes sind als „Anachronismen", so beansprucht auch meine Arbeit, welche auf denselben beruht, nichts besseres zu sein.

[2]) Früher *forctes et sanates,* später *municipes.*

[3]) z. B. die albanischen Geschlechter.

Erst als nach der Vertreibung der Könige manche Gegensätze sich verschärften und namentlich die adligen Geschlechter alle Vortheile der neu geschaffenen Lage sich anzueignen suchten, als dem Stand der Wehrmänner nur werthlose politische Vorrechte in den *comitia centuriata* eingeräumt, seine bürgerlichen Freiheiten vielfach beeinträchtigt wurden[1]), als ferner der Adel die Proletarier und Insassen in rechtloser Stellung beliefs: — da verschwanden alle jene geringeren Differenzen vor dem einen Gegensatz der adligen Geschlechter zu allen übrigen Bewohnern des römischen Gebiets. Die Wehrmänner constituirten sich als *plebs*[2]), nahmen alle Proletarier und manche Insassen in ihre Gemeinschaft auf und errangen sich zunächst Schutz ihres Wehrmannsrechts, dann zwei Jahrzehnte später staatlich anerkannte Standesversammlungen, welche lange bevor ihre Beliebungen volle gesetzliche Gültigkeit gewannen, den tiefgreifendsten Einfluss auf alle staatlichen Verhältnisse ausübten und schon im Decemvirat die Form ihrer Concilien auf alle politisch wichtigen Bürgerversammlungen übertrugen.

8.

Diese ganze Controverse über die Bestandtheile der ältesten römischen Bürgerschaft ist durch einen höchst unglücklichen Doctrinarismus total verschoben und verwirrt worden.

Meist hat man versucht den Gegensatz, welcher sich in der Tradition des Ständekampfes zwischen *patres*, *plebs*, *clientes* vorfand, auf die äufserlichste Weise zu erklären. Wahrlich, wenn der Staat bis auf Servius allein aus Geschlechtern oder Patricieren bestanden hätte, die Clienten nur etwas besser gehaltene *servi gentilicii* gewesen wären, wenn die *plebs* nichts andres gewesen wäre, als die unterjochten Völkerschaften, die erst durch Ancus und in der Tarquinierzeit nach einigen glücklichen Kriegen in den römischen Staat incorporirt und erst durch Servius mit einem geringen Mafs staatsbürgerlicher Rechte ausgestattet worden waren: da hatte man ein treffliches System, das jedem Theoretiker leichtfasslich war, und

[1]) Vgl. Abschn. V § 12. VI § 11.

[2]) Ohne Zweifel hat der Name *plebs* ursprünglich die weniger gute Nebenbedeutung der tumultuirenden Volksmasse. Dieser Name der römischen Gemeinde ist aber durch jene grofsartige friedliche Revolution von 494 v. Chr. geadelt worden, wie später der Name der Gueusen.

auch dem blödesten Auge den Gegensatz zwischen *patres* und *plebs* erklären konnte. — Dass ein solches Bild den eingehenden Schilderungen der annalistischen Tradition nicht entsprach, das war noch das wenigste. Schon eher hätte es Anstofs erregen müssen, dass dabei das Wesen aller alten Volksversammlungen der Römer willkürlich umgestaltet werden musste. Ein jeder aber, der einmal bedenkt, wie sich in Wirklichkeit ein städtisches und staatliches Gemeinwesen nicht so einfach und systematisch aufbaut, namentlich ein Staat wohl selten allein aus adligen Geschlechtern und Hörigen bestanden hat, am wenigsten das ältere römische Staatswesen: wird eingestehen müssen, dass nothwendigerweise das Bild der annalistischen Tradition, nach welcher das älteste Rom neben den adligen Geschlechtern eine ausgedehnte Zahl nichtadliger Bürger enthalten habe, beibehalten werden müsse.

Niebuhr selbst konnte in jenem trefflichen Abschnitt „über die Entstehung der Plebs" nicht umhin, zuzugestehen (r. G. I, 452): „Auch die römische Gemeinde, die Plebs ist aus verschiedenartigen Elementen entstanden, wie sie sich durch deren Aufnahme erhalten und unermesslich vergröfsert hat. Schon in den ursprünglichen drei Städten musste sich, von Anbeginn her, eine Gemeinde bilden, aus Landrechtsgenofsen[1]), und aus Clienten, sowohl freier Herkunft als Lassen, deren Pflichtigkeit durch übereingekommene Lösung, oder durch Erlöschen des Geschlechts ihrer Patrone, aufgehört hatte".

Bei dieser Anschauung eines Mannes, der wie wenige die Gabe besessen hat, sich lebendige Vorstellungen von geschichtlichen Dingen zu machen, werden wir stehen bleiben müssen und nicht mit einer gewissen philosophischen Befriedigung bei einer Auffassung verweilen, welche Rom, allerdings höchst einfach, aus einem einzigen Element entstehen lässt. Immerhin mag man dann annehmen, dass die Zahl der in wie aufserhalb der Clientel stehenden Gemeinen anfänglich geringer im Verhältniss zum Adel gewesen sei, als zur Zeit des Servius, oder mag es billigen, wenn Niebuhr daneben sagt: „die echte, edle, grofse Plebes beginne erst durch die Bildung einer Landschaft aus latinischen Ortschaften".

[1]) In dem Sinne, wie dies Wort in dieser Schrift oft (z. B. S. 446) gebraucht ist. Mommsen nennt auch die Latiner (welche *commercium* und *connubium* mit Rom hatten) Landrechtsgenossen (r. F. 343); vgl. oben 104.

Aber ist denn das ein Grund die Existenz einer uralten römischen Gemeinde, deren Mitglieder militärpflichtig und zum Erscheinen in den sacralen Bürgerbezirken, mit einem politisch fast illusorischen Stimmrecht, berechtigt waren, zu leugnen, dass der Umfang derselben im Laufe der nächsten 2—300 Jahre durch andere Elemente sich vervielfältigt hat?

Hätte man nicht die unglückliche Frage aufgeworfen, in welchem Zeitpunkt haben die Plebejer Bürgerrecht erhalten, sondern statt derselben die andere erhoben, in welchen verschiedenen Abstufungen hat die römische Gemeinde einen bedeutenden Zuwachs erhalten, hätte man nicht jenen späteren Gegensatz von *patres* und *plebs* zur Zeit der *secessio plebis* auf eine uranfängliche Entzweiung beider Elemente bezogen, so wären viele Hypothesen über die Bildung und Entwicklung der römischen Bürgerschaft und damit jene so verhängnissvollen Irrthümer über die Volksversammlungen nach Curien, Centurien und Tribus vermieden worden.

Wer diese falschen Voraussetzungen meidet, der kann, ja der muss die von unserer Tradition gebotenen Grundanschauungen acceptiren und festhalten, dass in den *comitia curiata* ebenso gut wie in den *comitia centuriata* und *comitia tributa* alle römischen Bürger zu erscheinen berechtigt gewesen seien.

Auch kann nur der, welcher diese falschen Voraussetzungen meidet, ein richtiges Verständniss über die Bedeutung der einzelnen neben einander bestehenden Arten der Volksversammlungen gewinnen. Die Comitia waren in historischer Zeit nicht verschieden von einander „in der Zahl und Qualität ihrer Mitglieder“ und waren also nicht „die gesetzlichen Organe, durch welche sich die einzelnen Parteien und Classen des Volks Gehör verschafften“ (S. 4.).

Sie bestanden nicht einmal gleichzeitig neben einander als gleichberechtigte Repräsentationen des *populus*.

Die *comitia curiata* waren der sacrale Comitiat der Königszeit, der seit Beginn der Republik nur noch für Formalacte[1]) beibehalten wurde; das servianische Heer übernahm in den irregulären Zeiten, welche einer Heeresrevolution folgten und welche erst durch die XII Tafeln abgeschlossen wurden, in anomaler Weise die wichtigsten

[1]) Hier wie überall muss des Grundsatzes des römischen Staatsrechts, auch bei Neuerungen die alten Formen und Formeln zu conserviren, gedacht werden (Rubino Unters. VIII).

politischen Functionen des alten Comitiats, während erst die die Gegensätze ausgleichende Decemviralgesetzgebung den durch Servius neu gebildeten, nach der *secessio* zu allgemeinen Bürgerbezirken erweiterten Aushebebezirken active politische Rechte verlieh. Dass seit jener Zeit die *comitia tributa* d. h. Tribusversammlungen unter Vorsitz patricischer Beamter die Quästoren wählten, ist bekannt, nicht minder, dass die *tributim* geordneten *concilia plebis* seitdem aufs Neue constituirt und jedenfalls auch mit erweiterten Befugnissen versehen wurden.

Aber noch wichtiger ist es, dass, wie 367—369 nachgewiesen wurde, bereits der Decemvirat die Centurien zu Unterabtheilungen der Tribus gemacht hatte.

Nach Abschluss dieser ersten Phase des Ständekampfes war also — abgesehen von kleineren Modificationen — für alle politisch wichtigen Volksversammlungen nur eine einzige Form mafsgebend: die Tribus[1]).

Mochte in dem einen Fall, innerhalb jeder Tribus classenweis abgemehrt, das andere Mal die Stimmen der ganzen Tribus zusammen gezählt werden; mochten einmal die Beurlaubten oder im Krieg Abwesenden, das andere Mal einige 100 Adlige fehlen: nach alter Anordnung stand es, wie Cicero (pro Flacco 7, 15) feierlich bezeugt, fest:

> *quae scisceret plebes aut quae populus iuberet, submota contione, distributis partibus, tributim et centuriatim descriptis ordinibus, classibus, aetatibus ... iuberi vetarique.*

Ein wirres Durcheinander hat zu den besseren Zeiten der römischen Republik selbst nicht in den Tribusversammlungen der *plebs* stattgefunden, wenn in ihnen allerdings das Volk später oft *„fuse"* d. h. nicht in so streng militärischer Ordnung wie bei den Centuriatcomitien zusammentrat. Noch weniger aber hat seit dem Decemvirat eine Volksversammlung gegen die andere aus dem Grunde angekämpft, weil sie etwa anders zusammengesetzt gewesen

---

[1]) Ebenso sicher, wie ich diese factisch bestehende Verwandtschaft derselben festhalte, möchte ich beachtet wissen, dass formelle und rechtliche Unterschiede fortbestanden. Ueber den Gegensatz von *concilia plebis* und *comitia tributa* vgl. S. 493. 41. 41 A 1. Mommsen r. F. 1, 155. Ueber das Verhältniss des *comitiatus maximus tributim censu aetate ordinibus descriptus* zu den *comitia tributa* vgl. Cic. de leg. 3, 19, 44. ad fam. 7, 30, 1.

wäre. Seit dem Decemvirat hatte die *plebs* die Form ihrer Sonderversammlungen auf die des Staates übertragen, nachdem sie allerdings zuvor nach der allein sinn- und naturgemäfsen Gliederung des *populus R. Q.* ihre eigenen *concilia* geordnet gehabt hatte.

Was die *concilia plebis* der Nachdecemviralzeit zu einer so gefährlichen Waffe gegen die patricischen Vorrechte machte, das war nicht ihre demokratische Zusammensetzung und das Fehlen der Patricier, sondern das beruhte auf der Initiative, welche diesen Concilien, gedeckt durch die tribunicische Unverletzlichkeit und geleitet durch die tribunicischen Rogationen, vor allen andern eigen war.

9.

Mit Recht könnte hier noch Aufklärung darüber verlangt werden, wann denn der Eintritt der aufserhalb der Curien stehenden Tribulen in die Curien[1]) stattgefunden und damit die Gemeinde der Quiriten numerisch mit der sacralen Curiengemeinde zusammengefallen sei.

Es kann wohl kaum fraglich sein, dass vor der Stiftung einer *civitas sine suffragio* der Gegensatz von *Quirites* und *cives* ausgeglichen sein muss. Damit gelangen wir aber in die Zeit des Decemvirats und wahrscheinlich ist es in der That, dass der Decemvirat, wie er nach der Abschnitt VI gegebenen Auseinandersetzung die letzten *cives proletarii* in die Tribus einreihte, also alle *cives* auch *Quirites* wurden, andererseits die sacralen Gegensätze zu heben gesucht und eine gemeinsame Feier der Gemeindefeste in den Curien seitens aller Vollbürger hergestellt habe. Existirt doch seit dem Decemvirat (Abschn. VII § 7) das allgemeine Sühnopfer für alle Bürger, das *lustrum*, als Wahrzeichen, dass jetzt auch die Gemeinde der Quiriten sich als eine sacrale Gemeinschaft fühlen könne.

Aber zweierlei ist doch dabei zu bedenken.

Erstlich darf einer solchen Aufnahme neuer Mitglieder keine

---

[1]) Für eine Vergröfserung und umfassende Umgestaltung der Curien spricht vor allem der Umstand, dass schon früh 26 neue Curien erbaut worden sind. Ohne zwingende Gründe würde man wohl die alten Cultstätten nicht verlassen haben. Fest. 174. Vgl. Jordan Topographie der Stadt Rom 1, 91, der treffend auch den S. 50 hervorgehobenen Umstand betont, dass „die Kultusstätten der Curien an die räumliche Drittelung" nicht gebunden gewesen seien.

grofse politische Bedeutung beigelegt werden. Wie in Athen nach Kleisthenes[1]) keineswegs jeder Bürger nothwendig einer Phratrie zugewiesen werden musste, wohl aber es jedem freistand — soweit er unbescholten war — in eine Phratrie aufgenommen zu werden[2]), so wird auch in Rom erst eine allmähliche Reception der Landrechtsgenossen in die Curien stattgefunden haben, und dies hier noch besonders, da gewiss manche der letzteren ihre *sacra* beizubehalten wünschten und erst allmählich sich den hauptstädtischen Opferversammlungen anzuschliefsen geneigt waren[3]).

Zweitens ist aber zu betonen, dass wenn vor dem die Gegensätze ausgleichenden Decemvirat eine Aufnahme zahlreicher neuer Mitglieder in die Curien stattgefunden hat, diese vornehmlich vom Adel ausgegangen sein wird. Denn die sacralen Ordnungen waren das Fundament seiner Herrschaft und schwerlich werden Wehrmänner ihre früheren sacralen Gemeinschaften freiwillig aufgegeben haben.

Wenn dieses aber richtig ist und daneben ja — wie der VI. Abschnitt gezeigt hat — die *secessio plebis* zum Schutze der privatrechtlichen Selbständigkeit gegen Beeinflussung adliger Priester, adliger Beamten und gentilicischer Prätensionen unternommen war, so liegt es sehr nahe anzunehmen, dass der patricische Adel, welcher nach Vertreibung der Tarquinier die *comitia curiata* auf's Neue ins Leben rief, die verschiedensten Gaue, welche zwar Wehrmänner stellten, aber bisher ihre sacrale Selbständigkeit bewahrt hatten, nach und nach zum Anschluss an die sacrale Gemeinschaft des *populus* XXX *curiarum* bewogen habe. Vielleicht dass so die Sage von der Uebersiedelung der Claudier, deren Häupter schon längst in Rom adlig und wehrpflichtig gewesen waren, nicht so falsch

[1]) Schömann r. A. I, 386: „Die Geschlechter, Unterabtheilungen der Phratrien, deren jede dreifsig derselben enthalten haben soll, blieben durch Kleisthenes Verfassung unberührt". 387: „Es ist zwar höchst wahrscheinlich, dass er die vielen von ihm neu aufgenommenen Neubürger den bestehenden Phratrien einverleibte", aber keineswegs geschah dieses nothwendig (386).

[2]) Es ist dies nicht zu bezweifeln, da selbst die in die attische Civität aufgenommenen Platäer, denen einige bürgerliche Rechte fehlten (Schömann gr. A. I, 376), den Phratrien einverleibt wurden. (Beispiele bei Meier Comm. epigr. II, 103).

[3]) S. 448 f.

datirt wäre, wie man gewöhnlich angenommen hat, und sich auf eine Reception des *pagus Claudius* in die römischen Curien bezöge.

Damit sind wir aber schon hart an jener Grenze angelangt, bei der das Nichtwissen besser ist als das Wissen. Es genügt mir, wenn anerkannt wird, dass der allmählichen Reception mancher Neubürger in die Curien nichts im Wege stehe und diese sehr wohl in der Zeit bis zum Decemvirat erfolgt sein könne.

Gezwungen war übrigens selbst seit dem Decemvirat kein römischer Bürger dem sacralen Curienverbande beizutreten; nur berechtigt muss er seitdem hierzu gewesen sein, soweit nicht sacrale Hindernisse von Pontifices und Curien geltend gemacht werden konnten.

10.

Schliefslich wird es erwünscht sein noch einen vergleichenden Blick auf die in mancher Beziehung ähnliche, aber auch vielfach divergirende Entwickelung der attischen Staatsverfassung zu werfen.

Auch in Athen finden wir eine den 3 Stammtribus und 30 Curien analoge Volkseintheilung in 4 Stämme (Phylen) und 12 Phratrien. Auch hier berichtet die Sage von einer anfänglichen politischen Zertheilung des Landes in (4) selbständige Staaten[1]), welche dann durch die religiösen Phratrienverbände mit ihren den Curien identischen Functionen gelindert wurde. Wenn nun auch wahrscheinlich keine Uebereinstimmung in Betreff der Stimmkörper der Volksversammlungen herrschte — in Athen nach Phylen, nicht nach Phratrien, in Rom nach Curien, nicht nach Tribus gestimmt wurde — so sind doch in Athen stets alle Bürger[2]) d. h. alle freigeborenen Söhne attischer Eltern in der Volksversammlung erschienen und es wäre gegen alle Analogie, wenn die ältesten römischen Volksversammlungen nicht aus allen freien Bürgern, sondern nur aus Vertretern von einigen 100 adligen Familien bestanden hätten.

---

[1]) Thucyd. 2, 15. K. Fr. Hermann gr. Staatsalterth. (5. Aufl. Bähr und Stark) 364; dazu vgl. oben 46—47.

[2]) Neuerdings ist auch dies beanstandet worden, ich verlasse mich aber auf Schömann's Urtheil (gr. A. I[3], 339 A. 1), dass es „unerweislich" sei, dass dies „erst durch Solon's Gesetzgebung eingeführt sei, vorher aber die Geschlechter und also wohl die Phratrien und Phylen blos die Adligen enthalten haben". K. Fr. Hermann gr. Staatsalterth. (5. Aufl. von Bähr und Stark) 363, auch 376 Anm. 15.

Sowohl in Athen als in Rom ist diese sacrale Volkseintheilung bald nach Solon zu beengt und begrenzt befunden worden, in Athen 509 durch Kleisthenes, in Rom theils durch Servius, theils 494, zur Zeit der *secessio plebis*.

In beiden Städten mag der gesunde demokratische Gesichtspunkt vorgewaltet haben, das Zusammenhalten der adligen Geschlechter, ihren Einfluss auf die Gemeinen ihrer Cultgenossenschaft (Curie, Phratrie) und ihre durch die bestehenden Ordnungen ausgeübte Macht durch eine ganz neue Eintheilung auf lokaler Grundlage zu durchkreuzen. Und auch darin mögen beide neuen Auftheilungen der Bürgerschaft einander geglichen haben, dass sie eine Reihe der wichtigsten bürgerlichen Rechte und Pflichten an die Heimathsberechtigung in einem der lokalen Districte knüpften, sei es nun, dass sie, wie es jedenfalls in Rom, wahrscheinlich auch in Athen geschah, die *origo* anfangs mit dem Eigenthum an Grund und Boden eines Districtes verbanden, oder dass sie (wie es später möglich war) die Heimathsberechtigung auch ohnedem bei dauerndem Wohnsitz und sonstigem Eigenthum eines Bürgers in einem Bezirke verliehen. Endlich sind in Athen wie in Rom neben der neuen Volkseintheilung die Zusammenkünfte der alten sacralen Gliederungen des Volkes, namentlich für einige politisch unwichtige, priesterliche und sacrale Ordnungen, in Kraft geblieben.

Neben diesen zum Theil in die Augen fallenden Analogien laufen aber nicht minder grofse Verschiedenheiten einher.

Während Kleisthenes mehrere Demen (10) zu einer Phyle vereinigte und nach diesen so neu zusammengesetzten und vermehrten Phylen das Volk zur Abstimmung berief, also eine solche Umgestaltung der Volksversammlung vornahm, dass eine demokratische Entwickelung der attischen Verfassung auf breitester Grundlage ermöglicht wurde, blieben in dem Rom der Königszeit die Curien der einzige Comitiat des Volkes, ohne indess unter der despotischen Regierung der beiden letzten Könige von irgend welcher politischen Bedeutung zu sein. Nach den neuen 4 Tribus wurden nur die militärischen Lasten vertheilt. Hier war es das Bestreben kriegerischer Fürsten die Militärmacht zu vergröfsern, welches zu einer Erweiterung der Bürgerschaft führte, und zwar zu einer solchen, welche einige sacrale und politische Vorrechte des alten *populus XXX curiarum* bestehen liefs, allen Mitgliedern der neuen Bürgerbezirke

aber gröfsere Selbständigkeit in privatrechtlicher Beziehung, eine bürgerliche Rechtsordnung, verlieh. In Athen dagegen trat jene militärische Seite, nachdem sie von Solon berücksichtigt war, bei der Reform des Kleisthenes ganz in den Hintergrund. Die demokratischen Tendenzen eines aufgeklärten Aristokraten führten in erster Linie zu einer Erweiterung und neuen Organisation der Bürgerbezirke, wodurch der politische Einfluss der alten Parteien gebrochen und die Bedeutung der Volksversammlungen gehoben wurde. Hierauf beruhen die grofsen Unterschiede der attischen und römischen Verfassungsgeschichte.

In Athen ist keine Spur von jenem heftigen Ständekampf zu finden. In Rom dagegen drehen sich alle jene mehr als 200 jährigen Verfassungskämpfe theils um die Aufnahme in die Tribus und den Schutz der erworbenen Rechte, theils um die Organisation und Competenzerweiterung jener Volksversammlungen nach Tribus. Die Stiftung der *concilia plebis* (471 v. Chr.), die Ordnung des *comitiatus maximus* auf Grund der Tribus (449 v. Chr.), die Berufung von *comitia tributa* und der Erlass der Gesetze über eine erweiterte Gültigkeit der Plebiscite sind bezeichnend für die Absätze, in welchen jene Kämpfe geführt wurden.

Der Ständekampf hätte vermieden werden können, — so kann ich mein Urtheil zusammenfassen — wenn Servius kein Militärmonarch, sondern ein liberaler Reformer nach Art des Kleisthenes gewesen wäre, und als solcher an Stelle der *comitia curiata comitia tributa*[1]) gesetzt, in diese aber auch schon die Proletarier eingereiht hätte. In beider Hinsicht ist das abweichende Verfahren des letzteren ebenso bezeichnend wie bestimmend für den Verlauf der attischen wie der römischen Verfassungsentwickelung gewesen.

Die scheinbar wichtigste Analogie zwischen attischen und römischen Staatseinrichtungen führt uns endlich zugleich auf einen der gröfsesten Gegensätze.

Die von Solon geschaffene Klasseneintheilung hat ebensowenig wie die servianische Tribus- und Centurienordnung eine anderweitige Bemessung der direkten Steuern bezweckt. Nicht minder

[1]) Lange r. A. I², 503: „Es kann keine Rede davon sein, dass Servius auch der Tribuseintheilung eine politische Bedeutung habe geben wollen, dass er wohl gar schon Tributcomitien als Form für ausschliefslich plebejische Volksversammlungen *(concilia plebis)* geschaffen habe".

ist beiden, wenigstens anfangs, jede Beziehung zu einer Neuordnung der Volksversammlungen vollkommen fremd gewesen. Die wenigen politischen Seiten der solonischen Verfassung können als Versuche angesehen werden, die bisherigen oligarchischen Vorbedingungen zur Wahl der Beamten allmählich in demokratischem Sinne umzugestalten. Die geringen politischen Elemente der Centurienordnung sind dagegen sicher Neuerungen.

Lediglich militärischen Motiven verdanken beide ihre Entstehung. Nicht das Bürgerrecht, wohl aber das militärische Dienstrecht war in der Hand der Adligen und Begüterten gewesen und sollte auch auf die unteren Klassen des Volkes übertragen werden.

Aber während in Athen die solonische Ordnung nie ihrer Bestimmung entfremdet worden ist[1]), hat eine engherzige Aristokratie auf die servianische Klassenordnung den Hauptcomitiat (*comitiatus maximus*) gepfropft und damit alle volksthümlichen Elemente gegen sich vereinigt, sowohl die ärmeren Curialen als die aufserhalb der Curien stehenden Bürger der 4 untern Classen, Bürger wie Insassen, die dann auch direkt nach der Niederwerfung des äufseren Feindes sich als eigener Stand constituirten und jene für die ganze römische Verfassungsentwickelung folgenschwere Revolution von 494 v. Chr. unternahmen, seit der *lex Publilia Voleronis* einen denkwürdigen Kampf um die Erweiterung der politischen Rechte der römischen Volksversammlungen unternahmen und mit immer wachsendem Erfolg bis zum vollen Siege durchführten.

---

[1]) Vgl. Müller-Deecke Etrusker I, 359: „niemals haben die Griechen als die höchste Repräsentation der Volksgewalt einen so militärisch geordneten Körper aufgestellt, wie der von den Römern durch Kriegssignale nach dem Marsfelde, aufserhalb des friedlichen Pomoerium, zusammenberufene *exercitus urbanus* war".

Anhänge.

Anhang I.

Volksabtheilungen.

1. Die verschiedenen Classen der Bewohner des römischen Gebiets nach ihren staatsbürgerlichen Rechten.

A. *cives*, in den Curien oder zum Eintritt in sie berechtigt:

1. *cives* mit *ius honorum* = *cives gentium patriciarum*
2. *ceteri cives assidui*, ohne *ius honorum*

} stets *tribules s. Quirites.*

3. *cives proletarii*, erst seit der *secessio plebis* in die Tribus aufgenommen.
4. *cives sine suffragio*, aufserhalb der Tribus:
   a) *municipes* mit communaler Selbständigkeit.
   b) „ ohne communale Selbständigkeit.
   c) *cives libertini*, erst nach Appius' Censur gröfstentheils innerhalb der Tribus (VIII § 4).

B. Einwohner Roms ohne Civität (nur z. Th. oder vorübergehend in Rom domicilirend); aufserhalb der Curien und Tribus:

Freie.
1. *socii, latini.*
2. *peregrini*, von beiden in ausgezeichneter Stellung:
3. *hospites atque amici p. R.*

Unfreie.
4. *libertini*
   a) *servi, qui in libertate morabantur,*
   b) *liberti municipum, sociorum, peregrinorum.*
5. *statu liberi.*
6. *servi.*

2. Eintheilung der Einwohner Roms nach ihren militärischen Pflichten.

1. *cives Romani* in V *classes descripti s. assidui s. locupletes* anfangs allein *Quirites* = *tribules.*

} in Tribuslegionen dienstpflichtig.

a) I. *classis.*
b) II. „
c) III. „
d) IV. „
e) V. „

2. *cives proletarii* seit dem Decemvirat *Quirites;* regelmkfsig dienstfrei (bis auf Marius). Proletarier waren
   a) von Servius bis zur Münzreform alle unter 12500 *as* } besitzenden
   b) von da ab bis Marius: alle unter 4000 *as* } *c. R.*
   c) von da ab bis Gellius: alle unter 1500 *as* }
3. *in tabulis Caeritum scripti* in eigenen Legionen (z. B. in der *legio Campana*) dienstpflichtig:
   a) *quos censores tribu moverunt et quorum nomina censores ex tabulis iuniorum excerpserunt,*
   b) die im römischen Gebiet wohnenden *cives sine suffragio* (1, A, 4, b) mit Ausschluss der *municipia* mit Selbstverwaltung und eigenem Census.
4. Die in Rom domicilirenden *socii* und *libertini*, die stets vom Dienst in den römischen Legionen befreit waren, später aber wenigstens zum Flottendienst herangezogen wurden (1, B, 1. 2. 4. 5).
5. Militärfreie Nichtbürger *hospites et amici p. R.* (1, B, 3).
6. *servi* als Ruderknechte *(remiges)* verwandt (1, B, 6).

3. Eintheilung der römischen Einwohner vom Standpunkt der direkten Besteuerung.

1. *tributum solventes,* ausnahmsweise steuerpflichtig und auch dies nur vom Jahre 406—167 v. Chr. Hierzu gehören alle 2, 1 und 2, 2 erwähnten, von letzteren ausgenommen nur die *capite censi,* d. h. diejenigen, die unter 375 *as* hatten (3, 3).
2. *aerarii,* immer steuerpflichtig, zahlen seit Servius *aes pro capite,* seit dem Decemvirat *aes ex censu.*
   a) *orbi et orbae* = *aes equestre solventes.*
   b) *aerarii* im eigentlichen Sinne, alle unter 2, 3 und 2, 4 genannten Classen (mit Ausnahme also der nach Gastrecht in Rom lebenden Ausländer 2, 5).

3. *capite censi* mit einem Vermögen unter 375 *as*: steuerfrei (vgl. 2, 2).

4. **Die censorischen Tabellen** (1 A, 1—4. 1, B, 4—6. 2, 1—2. 2, 3—4. 3, 1—2).

1. Die censorische Hauptliste (*tributim* geordnet) enthielt
   A. alle Tribulen, *omnes Quirites pedites armatos privatosque*, also
      a) auch die *seniores*,
      b) auch die mannbaren *filii familias in aliena potestate*,
      c) auch die *proletarii* (seit dem Decemvirat, vgl. Abschn. VI § 9f.),
      d) auch die Notirten, welche eben auf ihr eine *subscriptio* erhielten.
   B. Sie enthielt aber
      a) nicht die Ritter (eigener Rittercensus),
      b) nicht die *orbi et orbae*,
      c) nicht die 1, B verzeichneten Kategorien der Bewohner Roms (*socii, latini, hospites atque amici p. R., servi* und die unfeierlich Freigelassenen),
      d) nicht die *cives sine suffragio* mit wie ohne eigene Communalverwaltung.
2. *tabulae iuniorum seniorumque* enthielten die dienstpflichtigen und (nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht wenigstens) dienstfähigen Tribulen, incl. der *proletarii*, die auf gesonderte Listen gestellt wurden; sie enthielten also die unter 4, 1, A zu erscheinen berechtigten, auch wenn sie nicht erschienen waren, jedoch mit Ausnahme der Notirten, welche auf die Caeritenlisten gestellt worden waren.
3. Der *exercitus urbanus quinquennalis (centuriato)* enthielt alle auf 4, 1, a. b enthaltenen Mitglieder der *tabulae iuniorum seniorumque*, dazu die *centuriae equitum*; ausgenommen waren also die *proletarii*.

   4, 2 und 4, 3 waren nach Tribus, Classen und Dienstalter geordnet. Nur die 3. Liste enthielt *omnes cives, qui arma ferre poterant*, die *tabulae iuniorum seniorumque* aufserdem noch

a) die, welche gesetzlich dienstfrei waren (die *proletarii*),
b) die beim Census ausgebliebenen;
die censorische Hauptliste aber enthielt aufser den *omnes cives, qui arma ferre poterant,*
a) die Notirten, welche mit den Caeriten dienten,
b) die *proletarii*, welche gesetzlich dienstfrei waren.

4. Die Steuerliste der (regelmäfsig steuerfreien) Tribulen, der *tributum solventes*, enthielt von der Hauptliste (der Tribulen) diejenigen,
welche in *sua potestate erant*,
daneben die Ritter, dagegen
nicht die notirten *aerarii*,
nicht die *filii familias in potestate patris*,
nicht die *capite censi*.
5. Die Liste der *orbi et orbae*, welche das *aes equestre* zahlten.
6. Die Aerariertabelle enthielt
a) alle Notirten
b) die *municipes*
c) die *socii, latini*
d) die *peregrini*
} soweit sie auf römischem Gebiet wohnten.
e) die *libertini*, soweit sie nicht in die Tribus aufgenommen waren (vgl. 2, 4. 1, B, 4).
7. Die militärischen Tabellen der Nicht-Tribulen;
a) die *tabulae Caeritum* enthielten
die dienstpflichtigen *municipes*,
die in den *tabulae iuniorum* gelöschten Namen der Notirten,
b) die in Rom domicilirenden *socii*
c) die nicht in die Tribus aufgenommenen *libertini*
} *socii navales*.

Anhang II.

Die servianischen Censussummen.

Meine Argumentation zur Begründung der im IV. Abschnitt aufgestellten Behauptung, dass die servianischen Censussummen uns in Trientalas überliefert sind, beruht im Wesentlichen auf Marquardt's Ausführungen in seiner r. Stvw. II und Mommsen r. Münzwesen und kann in folgenden Sätzen zusammengefasst werden:

1. Das Pfundas ist ca. 2 Jahrhunderte hindurch gegossen worden. Es ist sehr langsam im Werthe gesunken[1]), jedenfalls aber erst einige Jahrzehnte vor 269 v. Chr. auf 6 Unzen angelangt[2]).

2. Wahrscheinlich um 269 v. Chr. sind dann zufolge einer plötzlichen einmaligen Reduction[3]) Trientalasse geprägt, von denen ungefähr $2\frac{1}{2}$ auf ein altes Pfundas gingen und statt eines alten Pfundas gezahlt wurden[4]). Gleichzeitig wurden $2\frac{1}{2}$ solcher Trientalas, also ein altes Pfundas, einem (Silber-) Sesterz gleichgestellt.

3. Die alten Schriftsteller identificiren daher oft bei Ansätzen jener Zeit das *as libralis* (oder das *aes grave* Fest. 98) und den *sestertius*.

---

[1]) Dictionnaire des antiquités Grecques et Romaines par Daremberg et Saglio 462 (as): „l'as libralis de 10 onces pondérales vit avec le temps son poids s'abaisser graduellement, jusqu'à n'être plus que de 8 onces ½. Arrivée à ce point, la diminution progressive s'arrêta subitement."

[2]) Marquardt r. Stvw. II, 10.

[3]) Mommsen r. M. 283. Daremberg et Saglio eb. 643.

[4]) Ebendas. 292 A. 18: „Die römischen Kassenbeamten mögen die Rechnung der öffentlichen Einnahme nach den Metallen geschieden und was in Kupfermünze einkam, nach dem geltenden Verhältniss auf Schwerkupfer zurückgeführt und in dieser Form protokollirt haben". Man kann aber, „wie bei jeder in der Rechnung gangbaren Münze, so auch bei den römischen Beisätzen *aeris* und *aeris gravis* höchstens daraus auf das Metall, nicht aber auf das Nominal schliefsen."

4. Der *sestertius* oder *(sestertius) nummus* ist ebenso wie sein Vierfaches, der Denar, nur etwa um ¼ seines Silberwerthes bis auf Nero gesunken. (Der Sesterz anfangs ca. 20 Pfennig, seit 217 v. Chr. ca. 17 Pf., der Denar 82 resp. 70 Pfennig). Anders das Kupfergeld.

5. Ueber dieses steht soviel fest, dass es ca. 217 v. Chr. „Scheidemünze" wurde, und „kaum die Hälfte dessen werth war, was es gelten sollte"[1]), das Silber wurde „das alleinige Werth- oder Courantgeld".

6. Von den seit 217 v. Chr. als Scheidemünze ausgeprägten (Uncial-)As, die sogar bald noch geringwerthiger wurden, gingen 4 auf einen Sesterz. Das ältere Trientalas von ⅒ Denar war[2]) allerdings „in der Münze, nicht jedoch in der Rechnung abgeschafft". So erklärt sich auch, weshalb das Werthzeichen des Denars unverändert blieb. (Marquardt r. Stvw. II, 17 A. 2).

6. „Aus der Gewichtsscala der vorhandenen Asse lässt sich nicht entnehmen", dass ein Sextantarfufs[3]) existirt habe. Das Gewicht der Asse geht nämlich „unmerklich vom Vierunzenfufs auf den Unzenfufs herab". Daraus folgt nun allerdings nicht, dass ein Sextantarfufs überhaupt nicht bestanden haben könne, sondern nur, dass ein solcher auf alle Fälle nur kurze Zeit existirt und keinen dauernden Werth für spätere Werthangaben besessen habe[4]).

7. Das letztere gilt auch für Angaben in Uncialassen. Da dieselben Scheidemünze wurden, so können Angaben über gröfsere Zahlungen, Abschätzungen etc. in staatlichen Akten und Gesetzen, z. B. bei Androhung von Geldstrafen, bei Aussetzung von Belohnungen, bei Censusansätzen, ebensowenig wie der Sold, von dem dies aus-

[1]) Marquardt r. Stvw. II, 17. Trotzdem das Uncialas den vierten Theil des Metallwerthes eines Trientalas besafs, gingen doch nicht 10, sondern 4 auf einen Sesterz, oder 16 auf 1 Denar.

[2]) Mommsen r. M. 379.

[3]) von dem Fest. ep. 98, ep. 347, und Plin. H. N. 33, 34 sprechen. Es werden hier übrigens die Verhältnisse des ersten und zweiten punischen Krieges durcheinander gewirrt und es ist sehr wohl möglich, dass diese Notizen durch die Combination von den beiden richtigen Sätzen, dass zur Zeit des ersten punischen Krieges das Libralas reducirt worden war, und dass es zu Beginn des zweiten punischen Krieges ungefähr auf den Sextantarfufs herabgesunken war, entstanden ist, Mommsen r. M. 291.

[4]) Daremberg et Saglio ebend. 462.

drücklich berichtet wird[1]), in ihnen gemacht sein. Wo wir also in solchen gesetzlichen Bestimmungen Werthangaben in Kupfer (*aes*) finden, da müssen dies Trental- oder Pfundas sein[2]).

8. Die Angaben in Pfundas haben in der Regel den Zusatz *aeris gravis*. Doch da der Sesterz zur Zeit der Doppelwährung ein Aequivalent der Pfundasse war, so konnte man auch dafür Sesterze setzen. Der Zusatz *aeris* (ohne *gravis*), bei gröfseren Angaben *milia aeris* bezeichnet also, da, wie unter 6 und 7 gezeigt wurde, an Sextantar- oder Uncialas bei officiellen Angaben nicht gedacht werden kann, aller Wahrscheinlichkeit nach Trientalasse.

Wäre der Sprachgebrauch hierin consequent gewesen, so wäre also auch für uns ein Irrthum bei den alten Summenangaben unmöglich. Indessen ist es ebenso natürlich als gutbezeugt, dass die in den alten Gesetzen oder durch die Sitte seit Jahrhunderten vorgeschriebenen Geldzahlungen in As auch ohne Zusatz von schweren As zu verstehen sind. Bei gewissen religiösen und Staatsgeschäften erhielt sich (nach Marquardt r. Stvw. II, 15) „der Ansatz in Schwerkupfer aus alter Gewohnheit, namentlich bei Gelübden, bei den Triumphalgeschenken an die Soldaten, den Gastgeschenken an Gesandte, den Belohnungen für politische Denuntiationen, den Geldstrafen und der Gesetzgebung, und verschwindet gänzlich erst seit Sulla aus dem öffentlichen Gebrauche".

Indessen muss hier doch genau unterschieden werden zwischen den Gesetzen und Verordnungen vor der Münzreduction von 269 und den späteren. Die Ansätze der XII Tafeln[3]) oder irgend eines älteren magistratischen Edicts vor 269 v. Chr. musste jeder Jurist

[1]) Plin. H. N. 33, 46 und dazu Marquardt r. St. V, 92. „Es wird ausdrücklich berichtet, dass als im Jahre 537 = 217 der As auf eine Unze reducirt und gleichzeitig der Denar, der so lange 10 As gegolten hatte, auf 16 As gesetzt wurde, dies auf den Sold keinen Einfluss übte, sondern dass dem Soldaten, dessen Sold auf Asse fixirt war, statt 10 As ein Denar gezahlt wurde".

[2]) Nie wird man in solchen officiellen Gesetzesbestimmungen nach der ersten Reduction *asses* finden, worunter nur die landläufige Scheidemünze verstanden wird. Ich glaube daher, dass man schon deshalb die im Ausdruck davon unterschiedenen Angaben in *aes*, *milia aeris* nicht auf diese Uncialas beziehen darf, sondern berechtigt ist, sie auf die geltende Rechnungsmünze d. h. auf Trientalas zu beziehen; wofern nicht aus dem Zusammenhange (s. Anm. 3) hervorgeht, dass sogar an Pfundas gedacht werden müsse.

[3]) Gell. XVI, 10. XX, 1.

wie jeder Leser eines Annalenwerkes von Pfundas verstehen. Die officiellen Ansätze in *milia aeris* ohne *gravis* nach Einführung des Trientalfufses durften dagegen, soweit sie rechtsverbindlich sein sollten, nur von den leichteren As verstanden werden und jedenfalls wäre es eine zu rügende Ungenauigkeit der Schriftsteller, wenn solche Angaben in As ohne den Zusatz *aeris gravis* von Pfundas gelten sollten [1]).

9. Was folgt hieraus für die Censusansätze? Wo nach 269 v. Chr. gesagt wird, dass ein Vermögen von Staatswegen auf so oder so viele Asse oder ... *milia aeris* abgeschätzt sei, da darf nicht an die wechselnden Uncial- oder Sextantaras gedacht werden, sondern nur an solche, welche als Rechnungsmünze in einem festen Cours zum Silber standen. Ebensowenig dürfen hier aber Pfundas vermuthet werden, da doch ein Zusatz (*aes grave* oder *sestertii*) die sonst nothwendige Zweideutigkeit hätte nehmen müssen.

10. Nun sind die servianischen Censusansätze allerdings früher als 269 v. Chr. in Geld normirt worden: ein *census* zum Behuf der Umlegung einer direkten Steuer war, wie wir ausführten, nothwendig mit einer Abschätzung in Geld (*aestimatio*) verbunden. Indessen ist doch die Vermuthung nicht minder wahrscheinlich, dass die uns überlieferten Ansätze nicht jener ältesten ursprünglichen Feststellung, sondern einer solchen aus der Zeit der älteren Annalisten entstammen. In diesem Falle wären es also Trientalasse, welche für die Epoche vor 269 durch eine Division durch $2^1/_2$ auf die ältesten Censusansätze in Pfundas reducirt werden können.

Dafür spricht nun vor allem die Ueberlieferung eines Censussatzes in Sestertien (Liv. 45, 15). Denn wenn die Censussätze auch noch in Sestertien, die mit den schweren Assen in der Berechnung identificirt wurden, angesetzt zu werden pflegten, so wäre bei der Münzreduction nicht einmal eine Umrechnung der Classensummen nothwendig gewesen. Was bis dahin in Pfundas, wäre hernach in Sesterzen gefordert worden.

[1]) Ich stimme deshalb auch nicht Marquardt r. Stvw. II, 15 A. 1 bei, wenn er bei Liv. 25, 3, 13 und 39, 19, 4 schwere Asse annimmt. Zumal der an der letzten Stelle angesetzte Preis für den Angeber (100000 As), falls wirklich schwere As verstanden werden sollten, im Verhältniss zu Liv. 22, 33, 2 (*indici data libertas et aeris gravis viginti milia*) zu hoch erscheint.

Register.

Accensi 254. 306. 317. 327. 328. vielleicht gemeinsamer Name für die 8 letzten Centurien der 5. Classe und der *accensi velati* 255. 317. 519, aufserhalb der Classen 254 f. 327; *a.* = Ersatzmannschaft 317; *a.* erst 493 v. Chr. der 5. Classe hinzugefügt 519—520; *accensi velati* Pionire 317 A. 4, Lagerwache 317; 2 *centuriae* derselben vielleicht ursprünglich 254. 520 A. 1. 317.

Acies prima, altera, tertia 303.

Adel nirgends = Bürgerschaft 647—652. 660; A. in Griechenland und Rom 647—649; der römische A. s. *gentes patriciae*; der Einfluss des A. auf die Geistlichkeit 657 A. 3, auf die Masse des Volks 103.

Aediles plebei Gehülfen der Volkstribune 529; Judication derselben 529 A. 2, vgl. 521 A. 1.

Aerarii, Bedeutung 536. 589; Ursprung 589; Classen der A. 590—602. 615; Besteuerung der *A.* 428. 611; zahlen bis zum Decemvirat *aes pro capite* 611; seitdem *aes ex censu* 28. 608; 3‰ des Census 609; *A.* im Census 576 f.

Aerarium fieri nicht notwendig mit *tribu movere* oder gar mit einer Ausstofsung aus allen Tribus verbunden 535—538; mit finanziellen Nachtheilen verbunden 540.

Ager publicus nicht allein in der Hand der Patricier 93 f.; im Census 403 A. 7. 426 f. 613 f.; Einnahmen aus dem *a. p.* 404. 429. 613.

Altrömische Geschichte, Glaubwürdigkeit der a. G. 1—8. 14—19. 449 f. 264—275; Rekonstruktion derselben, wie möglich? 19. 491.

Analogien trügen oft 16 A. 3. 17. 18. 18 A. 1—3. 118 f. 231 f. 235 A. 2. 236 A. 2. 637. Erst dann gestattet, nachdem man die Grundzüge zweier Institutionen etc. klar erfafst hat 18; instruktive Analogien 388 A. 1. 103 A. 5. 448 A. 2. 467—468. 634. 634 A. 2. 665—668.

Antepilani = *antesignani* 330—333. 307 A. 4.

Armati privatique 554, vgl. 554 A. 2. 6. 673.

Arrogatio in Curiatcomitien 61 f. weshalb in Curiatcomitien 62. den Plebejern gestattet 78. 650 f. 652. Form der *a.* 161 f.

As, ältester Werth 675; Reduktionen des *As* 350. 621. 675—678; Censussätze in *As* = Trientalas ebendas. *As* seit wann gemünzt? 584, gegossen 675, Uncialas 676.

Assidui = *adsidui*, die Ansässigen 24. 394 A. 1; allein in den servianischen Tribus 394 f.; daher anfänglich rechtlicher Gegensatz der *a.* zu den *proletarii* 393 f., vgl. 620.

Athens Verfassung 250. 584. 665—668.

Auctorem esse s. fieri 160—167. 169; hat in juristischen Formeln auf eine vorhergehende oder wenigstens angefangene Handlung Bezug 168; der sonstige Sprachgebrauch kennt in der Phrase *auctor alicui sum ut aliquid faciat* eine Beziehung von *auctorem esse* auf eine folgende Handlung 169—179; unrichtige Folgerungen Lange's daraus für die *patrum auctoritas* 171 f.; *auctorem esse* im Gegensatz zu *inventorem esse* 175 A. 1.

Auctoritas bezieht sich bei juristischen Schriftstellern und in juristischen Formeln stets auf einen vorhergehenden Act 161—168; folgende Absichtssätze enthalten nur den Abschluſs eines schon begonnenen Actes 168 f. — Abweichende Ansichten anderer 126. 144 f. 144 A. 1. — Ueber den Gebrauch von *auctoritas* in andern Redewendungen vgl. *auctorem esse* und *auctoritas patrum*.

Auctoritas patrum nicht gleich der *lex curiata de imperio* 110—114, nicht eine *lex curiata* 114—118, nicht = *senatus auctoritas* 126—128, von Livius ungenau = *senatus auctoritas* gesetzt 127. 151, ebenso von Dionys 152; bis auf die *lex Publilia Philonis* 339 a. Chr. auf vorhergehende, später auf nachfolgende Centuriatcomitien zu beziehen, nie auf folgende Curiatcomitien 145—179. (149. 178.), anders Lange 145 f. 159 und Peter 126. 144 A. 1. 147 f.; die *a. p.* vom patricischen Senat ausgesprochen 208. 209; unter Vorsitz eines Beamten, nicht spontan vom Patriciersenat, erlassen 210; in den letzten Jahrhunderten der Republik antiquirt 210; lediglich Formalact 211—212; *p. a.* nach dem Referat *de divinis* ausgesprochen 212; *in incertum comitiorum eventum* 145 f. 149. 159. 212; Irrthümer der Schriftsteller darüber? 159—160; nicht von den *patres familias gentium patriciarum* erlassen 128—144. 194 A. 5, ob bei allen Beschlüssen der Curiat- und Centuriatcomitien? 146 f.; ob auf Tributcomitialbeschlüsse angewandt? 145; seit wann verfassungsmäſsig nothwendig 212—219. 287.

Augures (patricisch), ihr politischer Einfluss auf die Entscheidung d. Comitien 101.

Aushebung aus den Stammtribus s. diese; nicht aus den Curien 50. 64, aus den servianischen Tribus 257. 335—344. 370; A. *ex classibus* wie lange beachtet? 351 f.; 3 verschiedene Arten der A. *ex classibus* 351—355; Berücksichtigung des Dienstalters bei der A. 339 f. 344. 352 A. 1, und der *tabulae iuniorum* 344. 345. 356—358.

Auspicia Arten derselben 42 A. 5; *a.* des Staats nicht bei *concilia* 30 A. 4. 40; das Recht des Beamten auf *a.* nicht erst durch die *lex de imperio* verliehen 106 A. 2.

Auspicia ad patres redeunt, auspicia de integro repetere 189 f. 191. 192.

Auspicia patrum s. penes patres sunto, Bedeutung 193.

Auspicia privata anfangs im Besitz aller Patricier 190. 651. 652; in wie weit sie den Plebejern fehlten 190; der Besitz der *auspicia publica* involvirt

nicht den Besitz der *auspicia privata* 190. 207; kommen nicht beim Interregnum in Betracht 191—192. 207.

Auspicia publica kommen allen Gemeinde-Beamten zu 190 f.; kein Unterschied zwischen den *a. p.* der patricischen und plebejischen Gemeinde-Beamten 191; beim Interregnum 191. 192. 207; der Interrex hat sie *privatim* 192. 207; kommen nicht allen Patriciern oder allen *patres* zu 106 A. 2. 193; Uebertragung der *a. p.* 217 A. 4, weshalb anfangs in der Hand der Patricier 93. 648 f. 653.

Beamten-, Richter- und Priesterstellen während der Königszeit den Patriciern reservirt 627. 647 f. 655. 658.

Bewaffnung des servianischen Heeres 247—252. 255; Aenderungen in der Bew. 278 f. 320. 323 f.; das *scutum* allgemein eingeführt, gleichzeitig mit der Auftheilung in Manipel 406 v. Chr. 278 f. 324; das *pilum* eingeführt 278 A. 5. 318 f. 323.

Caeles et Aulus Vibennae, Genossen des Servius Mastarna 451 A. 3. 450 f.; nach der Darstellung des Gemäldes in Vulci ist Caeles Vibenna (= Caile Vipinas) Befreier des Servius (= Mastarna) 451. *Caeles* nicht mit *mons Caelius* zu combiniren 450.

Caerites früher *hospites p. R.* 593; seit 353 v. Chr. *municipes (cives sine suffragio)* 592; Rechtsstellung der *C.* 542—544. 544 A. 2. 563. 571 f. 592 f. 615; im Verhältniss zu anderen *municipia* 571 f. 591 f. 591 A. 1. 592 A. 3.

Capite censi, Verhältniss zu den *proletarii* 346—348. 617—620; nicht auf die städtischen Tribus beschränkt 476, vgl. 616 f.

Capua, Rechtsstellung von 338—211 v. Chr. 570. 592 A. 3; nach 211 v. Chr. 592; Bewohner von Capua und Campani zu scheiden 570; Zahl der Bewohner von C. 570.

Sp. Cassius Viscellinus, seine Person und sein Ackergesetz sind historisch, manches andere sagenhaft 483—485. Zoeller's Vermuthungen über Cassius 658 A. 1.

Cato's Urtheil über die Entstehung und Entwickelung der römischen Staats- und Rechtsordnungen 20 A. 2. Abweichende Ansicht anderer 20. C.'s censorische Verfügungen 417.

Census, nach der Tradition servianisch 29. 232; Wesen des servianischen C. 582 f. 282; Listen des C. 551 f.; C. als Vermögensabschätzung nicht vor der Censur 585 f. 29. 282 A. 1; C. der einzelnen Classen in *res mancipi* angesetzt 583—585. 585 A. 2. 413—438; quiritisches Eigenthum für den C. der Classen gefordert 434. 444; für die nach dem C. erhobene Steuer kam das ganze Vermögen in Betracht 413—438, nach Abzug der Schulden 435 f.

Censorische Strafen unabhängig von einander 535—548, s. *tribu movere*.

Censuslisten, welche verschiedene C. wurden aufgestellt? 381 A. 1. 552—560. 577—581. 542 f. 542 A. 2. 3. Anhang I. 575 f.

Centumviri, Geschworene in Eigenthums-, Erbschaftsprocessen 529 A. 3. 492.

Centuria von *centum* 246; als militärische Abtheilung begrenzt, als politische übercomplet 240; in der Phalanx = 100 Mann 322 A. 3 328. 246. 254.

256; enthielt nur Leute derselben Classe 326; in der Manipularordnung = 60 Schwerbewaffnete + 20 Leichtbewaffnete 320. 320 A. 3. 327. 328f.; enthielt Theile aller Classen 328. 334; politische Folgen davon 334; c. in der servianischen Classenordnung 241f. 253f.; später Unterabtheilungen der zu einer (Census-) Classe gehörigen Leute 241. 246; übercomplet 240f. 344. 344 A. 2; c. als Ackermafs 243. 244 A. 1.

Centuriatcomitien (seit dem Decemvirat) im Wesentlichen = den *tabulae iuniorum seniorumque* 359f. 369, s. Centurienreform; kleinere Differenzen 360 A. 2. 565, vgl. auch Anhang I, 4. S. überhaupt *comitia centuriata*.

Centurienordnung, die servianische, Zwecke derselben 236f.; in wie weit hat sie politische Bedeutung gehabt? 230—234; ohne finanzielle Zwecke 237—239; rein militärische Bedeutung 239—264. 368. 465; demnach fehlten anfangs *seniores* und *proletarii* 259—262 und *accensi* 254. 276 A. 3. 519f.; C. = 2 Legionen mit 6 Zusatz- und 18 Reitercenturien 254—259. 262. 264. 275f. 299. 333. 368; Quellenstellen hierfür 264f.; seit 510 v. Chr. mit Hinzuziehung der *seniores* Hauptcomitiat 275—284. 369. 299. 285, s. *comitia centuriata*; aus allen Tribus gebildet oder ausgehoben 281. 337f.; wie? 338—345; Berücksichtigung des Dienstalters 339. 341 und der Classenstellung der Bürger 336. 344f. 368.

Centurienreform, Wesen derselben 358. 359; Pluess' fehlerhafte Vermuthungen 359; seit der C. sind Centuriatcomitien = *tabulae iuniorum seniorumque* 360; Zeit der C. 361—367; ein Werk der Decemvirn 369; die Censussummen bezogen sich auf die Listen der Centuriatcomitien nach der C. 564f.; Einwände dagegen 567—577.

Centurio, 1. c. in jeder *centuria* 301f.; 2. c. in einem *manipulus* 302. vgl. 328; c. *primi pili* 319 A. 4; c. des *exercitus urbanus* 357; c. = *curatores tribus* 357 A. 4. 463; 10 in jeder Tribus 464 A. 1, später 16. 463.

Cincius, der Antiquar, lebte zu Augustus' Zeit 316 A. 3. Quelle des Livius (8, 8) 316.

Civis = der Vollbürger 76 A. 4. 283. 478. 478 A. 3. Ueber die *cives proletarii* vgl. 283. 447. Erst später unterschied man *cives cum et sine suffragio* (s. d.) 283 A. 2, auch eine Frau ist c. 554 A. 5.

Civis und *pater familias* 136 A. 1.

Civitas sine suffragio spät aufgekommener Ausdruck für *municipium* 76 A. 4. 562f.; verschiedene Arten derselben 571f. 592.

Classes, Definition 246f. = Aufgebot 247; wie daraus die servianischen Classen? 247—251; verschiedene Bewaffnung derselben 248. 249. Andre Herleitungen, theils aus politischen, theils aus nationalökonomischen Motiven (236—238.) 240—243. Stellung der Classen im servianischen Heer 255. Zahl der *Cl.* 241f. 359. Aushebung *ex classibus* s. diese; *Cl.* bis auf Marius im Heer beachtet 345—355; Verhältniss der *Cl.* zu einander 241—243. 255; bei dem allmählichen Uebergang der Phalanx in die Manipularordnung konnten die Classen auch in dieser beachtet werden 328. 329; in der Centurienreform 358—360. Die 1. Classe im Krieg voranstehend 256f.; theilweise entlastet 321 (s. *triarii*), namentlich

auch durch Differenzirung des Kriegs- und Stimmheeres 280. 323; unberücksichtigt bei Beamtenwahlen 464 A. 1. 517.

Claudier ziehen zu Anfang der Republik nach Rom; wie zu deuten 664. 665; patricische Cl. in der *tribus Pollia* 443 A. 1.

Ap. Claudius Caecus, Interrex, verweigert die Annahme eines plebejischen Candidaten zum Consulat 149. 149 A. 2; nimmt Libertinen in die Tribus 474—476, und zwar abgesehen von sagenhaften Fällen (30. 595, vgl. 596—605) er zuerst 605—608; berechnet bei Classificirung der Bürger das bonitarische Eigenthum an *res mancipi* 432.

M. Claudius, Client des Decemvirn Ap. Claudius, vor Gericht selbständig, ohne Patron 638.

Ap. Claudius, des Decemvirn, Urtheil über die *lex Publilia Voleronis* 493; Rechtsstellung zu seinem Clienten 638.

Clientela s. *plebs* und *clientes*.

Clientes, Bedeutung 25; rechtliche Bezeichnung dafür *qui in fide alicuius sunt* 25. 655; spätere Bezeichnung für analoge Pietätsverhältnisse 635; wie lange privatrechtlich abhängig 636 f. 644 A. 1; wie lange staatsrechtlich abhängig 639 f.; seit Alters militärpflichtig 642—646. 655 f.; nicht *servi gentilicii* 629. 659.

Comitia, eine Art der Volksversammlung 37—46; das ganze Volk in seinen politischen Abtheilungen zu ihnen berufen 38. 40; Abstimmung erforderlich 39, abgesehen von den *comitia calata*, nothwendig 39; Auspicien bei denselben 38. 40; das Wesen aller c. von der modernen Forschung verkannt 661 f. 6 f. 375; moderne Theorien über c. 119—125. 375.

Comitia = Wahlversammlung 41 A. 2. 493.

Comitia calata, in ihnen findet das den Comitien sonst eigenthümliche *cum populo agere* nicht statt 39; eben deswegen im Gegensatz zu den übrigen *comitia* 39 und *contio* genannt 40. Testamente, Inaugurationen, *sacrorum detestatio* in ihnen vorgenommen 39. 61. 100; unter Vorsitz des *pontifex maximus*, weshalb? 453 A. 3. vgl. auch 449. A. 5.

Comitia centuriata, über ihre Ueberlieferung 230; die Erkenntniss ihrer ursprünglichen Bedeutung ist wichtig für die Feststellung der Zusammensetzung der Curiatcomitien 224—226. 235. 642; nicht seit Servius 262. 263; aus der servianischen Heeresordnung entstanden 239—265. Erklärung der abweichenden Tradition 265—270; seit Beginn der Republik 270—276; ältere Form derselben 276; bleibt bis zum Decemvirat 284, s. Centurienreform; oligarchischer Charakter derselben 5. 245 f. 292. 293; geringe Competenz 293; Einfluss des sie constituirenden Beamten 293 f.; Opposition dagegen 295. 492. 533. 657, s. Centuriatcomitien seit dem Decemvirat.

Comitia curiata s. *comitia, curia;* nach der Ansicht mancher patricisch 5—7. 68. 89 f. 98. 106 A. 2. 109. 118. 229; patricisch-plebejisch 5. 9. 58. 68 f.; enthalten das ganze Volk 64. 73 f. 80. 87. 88. 105. 106. 644. 656—658; 224 f. 235. 661, nicht *omnes Quirites* 445 f. 656. Die *leges* der c. c. fälschlich mit der *patrum auctoritas* identificirt 114—119; vgl. *lex curiata* und *lex curiata de imperio*; c. c. = der sacrale

Comitiat der Königszeit 655. 661. Unterschiede der *c. c.* von andern *comitia* 43. 64—67. 506. 510 f. 661 f.

Comitia tributa im genauen Sprachgebrauch nicht = *concilia plebis* 41 A. 1; von Historikern für diese gesetzt 41. 493; Aufkommen der *c. tr.* 662.

Concilia adimere, Bedeutung 40.

Concilia, nicht = *comitia* 41. 493; *comitia* genannt, wenn Wahlversammlungen gemeint sind 41 A. 2. 493 A. 4 und nachdem *lex* und Plebiscit gleichgestellt war 41. 41 A. 1.

Concilia plebis, *curiata*? 506 f. 511—513; vgl. 510 A. 3; *c. pl. centuriata*? 513 513 A. 2. *c. tributa* seit wann? 495—514; seit 471 v. Chr. 495 f. 515 f. Criminalurtheile, Wahlen und Plebiscite vor 471 v. Chr. sind unhistorisch 500; Bedeutung der *c. pl.* 490. 498. 533. 662; aus Contionen entstanden 294 A. 4. 516.

Concilium, Versammlung nur eines Theiles des Volkes 39; ohne *auspicia publica* 39 A. 4; nach Abtheilungen gegliedert 40; Abstimmung 40.

Concilium patriciorum (oder *nobilium*) kommt nicht vor 44.

Concilium populi ungenau für *contio* 41; = *concilium plebis* 42. 82; = *comitia centuriata* 82; kein *terminus technicus* 43. 44. 82; keine Theilversammlung des patricischen *populus* 81; *concilia populi* Liv. 1, 36, 6: 83.

Conscripti in *patres conscripti* s. dieses; nicht Adjectiv zu *patres* 199; die zu Anfang der Republik neben die Patricier im Senat auf der Liste „zusammengeschriebenen" Senatoren 199. 203 A. 4. 207; Ihne's Einwände dagegen 200; zurückgewiesen 200—203; *c.* Bezeichnung der Municipalsenate 200; *c.* anfangs = *senatores pedarii* 209 A. 4. 286 A. 6.

Consensus populi, Bedeutung 86 A. 4.

Consul, früherer Name des *c.* = *praetor* 284; vor 366 v. Chr. muss *praetor* abgekommen sein 284 A. 3; seit dem Decemvirat 284 A. 3; Etymologie 284 A. 4; Einfluss des *c.* bei Bildung des *exercitus Servianus* 294. 294 A. 2.

Consulnamen, plebejische, in den Fasten? 202. 484 A. 2.

Contio, eine Art der Volksversammlung 37. 40; nicht nach den politischen Abtheilungen des Volkes gegliedert 38, doch in strengeren Formen als die griechischen 37. Befugniss des ganzen Volkes in ihnen zu erscheinen 37. Arten der Contionen 43 A. 1. 37 A. 3. *Contiones* auch *concilia* genannt 41; nie zur Abstimmung berufen 38; vgl. jedoch 497. 516.

Contionem habere unterschieden von *cum populo agere* 39. 40. 497—499. 499 A. 1. 516.

Conubium = *matrimonium iuris civilis* mit *manus* und *patria potestas* bestand schon vor der *lex Canuleia* zwischen Patriciern und Plebejern 92. 92 A. 2. 3. 650 f.; inwieweit beschränkt 92 A. 2. 650.

Coriolansage vordatirt 391 A. 2. 501; moderne Erklärungen der C. 501 A. 3. 511 A. 5.

Criminalurtheile der *concilia plebis* nicht vor 471 v. Chr. 500; seit wann Provocation bei C. 265. 270. 527; Schutz derselben durch tribunicische Hülfe 528.

Crustumina = 21. Tribus, woher der Name 518, wann gestiftet 345. 517—520; wichtige Folgerungen daraus 520.

Curatores tribus nicht = *tribuni aerarii* 409—412; seit der Centurienreform = den Centurionen des *exercitus urbanus* 357 f.; Zahl der *c. tr.* 357. 363; Competenz 464. 465; Verhältniss zu den Volkstribunen 464 A. 1. 517, s. Tribusvorsteher.

Curia = Opferhaus, Opferstätte 52. 52 A. 4; Opfergenossenschaft, sacrale Volksabtheilung 53; die *sacra* der Curien waren *sacra publica*, speciell *sacra popularia* 53. 54, „*ex generibus hominum*" geordnet 55—58. 89, den attischen Phratrien verwandt 59, den Kirchspielen analog 103. 656; Zweck der Curien nicht Pflege der *gentes*, sondern Beschränkung derselben 59—63; Hauptdefinitionen 52—58. 63, vgl. auch 88; ohne militärische Bedeutung 64—67; rein plebejische Curien existirten nicht 106 A. 2, ebensowenig rein patricische 54. 55. 506; die Curien stets patricisch-plebejisch 88, s. auch *Comitia curiata*.

Curiones, Curienpriester 53 A. 2. 101; Einfluss derselben 101 A. 4, nicht aufser aller Beziehung zu den Curien 74 A. 5; Plebejer durften spätestens seit der *lex Ogulnia* c. werden 74; der erste Plebejer *curio maximus* (209 v. Chr.) 74.

Curis oder *quiris* nicht mit *Cures* zu combiniren 456 A. 7. 457; auch nicht mit *curia*, s. d.

Decemviri (*litibus iudicandis*) 492. 529.

Decemvirn führen gemünztes Geld ein 584; trennen Heeresordnung und Hauptcomitiat (Centurienreform) 367. 369, Anfänge der Manipularordnung durch die D. 284. 333; Codification des *ius civile* 333; seit den D. sind die *cives proletarii* in den Tribus 473 f. und stimmen in der *centuria proletariorum* 283; erst nach dem Decemvirat Einführung der Censusordnung, der Censur, des *tributum ex censu* etc. 585—586. 334—335.

Dediticii 596. 628 f. 646.

Detestatio sacrorum 61. 441. 449. 650.

Dienstalter, wie in der servianischen Heeresordnung berücksichtigt 319 f., wie in der Manipularordnung 319 f., auf den *tabulae iuniorum seniorumque* beachtet 338—344; Berücksichtigung des D. bei Gewährung von Urlaub 554 f.; nicht berücksichtigt bei einer *nota censoria* 544. 549, oder einer entsprechenden censorischen Verfügung 544 A. 4.

Doppelabstimmungen des Volkes über dieselbe Materie sind unbezeugt 119—125. 126—128; Erklärung der scheinbaren Ausnahme, welche die *lex curiata de imperio* bietet 291—292, vgl. 661.

Doppelbezeichnungen für Beamte und staatsrechtliche Institutionen bedürfen einer besonderen Erklärung 86 A. 7. 197 f. 284. 410.

Ehe in Rom durch *consensus* geschlossen 92 A. 2; schon vor der *lex Canuleia* gültige Ehen zwischen Patriciern und Plebejern 92 A. 2. 650 f. s. *connubium*.

Eigenthum; Arten des E. 421 f. 431; woher die Unterscheidung von bonitarischem und quiritischem E. 431; Erwerbung des E. 422—424; E. an Immobilien seit wann? 421 A. 4. 441 A. 3; quiritisches Eigenthum an *res mancipi* 421; an *res nec mancipi* 422—424; Berücksichtigung des E. im Census 431—438.

Eigenthümer, quiritische und bonitarische 421. 431. 437 f.; Rechte der quiritischen Eigenthümer an *res mancipi* 431 f. 439. 442. 584, s. Eigenthum.

Etymologien alter Grammatiker, verhängnissvoll für die Geschichte der altrömischen Verfassung 21—26, von Neueren oft kritiklos angenommen 19. 25. 304. 402.

Exercitus 1) Heer, 2) Centuriatcomitien 259. 284; weshalb 253—259. 270; *e. urbanus s. quinquennalis* (*centuriato*) 358—360. 368 f.

Fabiersage, Zoeller's Deutung derselben 491 A. 1. 641 A. 4; Folgerungen aus ihr für die militärischen Zustände jener Zeit 640—642. 491 A. 1. 294 f. 294 A. 2.

Familia 440 f. = *res mancipi* 420. 420 A. 3.

Familienrecht, Kenntniss desselben wichtig für die Erforschung des ältesten Staatsrechts 136; Beeinflussung des letzteren durch das F. 137 f.; der Staat recipirt Satzungen des F. 137. 137 A. 5; inwieweit das geschehen 141; F. = Prototyp des Staatsrechts 141—144. 218; Lange's unrichtige Verwendung des F. zur Aufdeckung des ältesten Staatsrechts 128—144.

Fasten der Vordecemviralzeit im allgemeinen glaubwürdig 15. 484; die von den F. d. V. überlieferten *lustra* gefälscht 586.

Filii familias in potestate patris erscheinen vor dem Censor 557—559; staatsrechtlich selbständig 128—135.

Forctes et sanates stehen in ihren Rechten zwischen freien römischen Bürgern und Unfreien 104. 658 A. 2.

Freigelassene, verschiedene Classen der Fr. 594—601; wodurch entstanden 596—597, welche Fr. in den Tribus, welche nicht 598 f. 605 f.; Fr. seit wann in den Tribus 30. 595. 605—608; Fr. selten in den Tribus auf Inschriften 601; Fr. in den städtischen Tribus 30. 602—605; Fr. waren *aerarii* 591. 594 f. 615 f.; militärische Verwendung der Fr. 599 f. 602. 605. 615, s. *libertini*.

Gens zu trennen von *genus hominum* 56 f. 89; den Plebejern abgesprochen 89; Aufnahme in eine *g.* 61—63; Ausstofsung aus einer *g.* 62, vgl. 60; freiwilliger Austritt aus einer *g.* s. *detestatio sacrorum;* Verhältniss der Curien zur *g.* 58—64; Bedeutung und Wesen der *g.* 653 f.; einseitige und unrichtige Auffassungen darüber 630 f. 630 A. 3. 631 A. 1. 2.

Gentes patriciae, staatsrechtliche Bezeichnung des Patriciats 195; Zahl der *g. p.* 217. 217 A. 3. 202. 202 A. 4; nicht = dem *populus XXX curiarum* 56—58. 80. 84—87. 88. 652; *ius honorum* der *g. p.* 67; analog den Geschlechtern in griechischen Städten 647—649; von den übrigen Bürgern erst seit Beginn der Republik scharf getrennt 647; Entstehung der exclusiven Stellung der *g. p.* 647 A. 2. 652—654.

Gentis enuptio nur bei Zustimmung der *gens* gestattet 62; inwieweit beschränkt 62; vgl. im allgemeinen auch 653; Collision dieses Rechts mit privaten Rechten 62. 528, vgl. 440 *g. e.*, vgl. 57. 90 A. 1.

Genus hominum 55—58. 89.

Geschlechter, adlige, in Griechenland wie in Rom im Besitz der Ehrenrechte 648—649. 652, in den G. erbt sich die Kenntnifs des sacralen und bürgerlichen Rechts fort 648, römische Geschlechter s. *gentes patriciae*.

Grundsteuer in Rom nicht gezahlt 412. 413, die Tribus waren also nicht Districte zur Einsammlung der G. 401 f., vgl. dagegen 380. 399.

Hastati, woher der Name 323. 331, Stellung im Gefecht 327 f., die jüngsten der Schwerbewaffneten 310. 327 f. 330.

Hauptrichtungen, drei, unter den Systemen der altrömischen Verfassungsgeschichte 4—8.

Herdonius 658 A. 1.

Hospites et amici populi Romani steuerfrei 593.

—icius: Adjective auf *—icius, tribunicius, aedilicius, patricius* etc. 196. 196 A. 3. stehen in Beziehung zu einem Collectivbegriff 204; ungenau für Genetive von Substantiven gesetzt 204 A. 6. vgl. 208.

Immobilien, ob I. vor Servius im Privateigenthum stehen konnten 421 A. 4. 441 A. 2. 630 A. 3. 631 A. 2. 645; Besteuerung der I. 427. 427 A. 2. 613.

Imperium, Selbstergänzung des I. 504 f.; Uebertragung des I. 156; Wesen dieser Uebertragung 107 A. 2. 112. 290 f. s. *lex curiata;* fehlt den Tribunen 504 A. 2. 513. 525.

Inauguratio vor den Curien 61 A. 2. 100. Wann? 155.

Innerer Zusammenhang in der Verfassungsgeschichte Altroms, wie sie die moderne Kritik bot, von Bröcker vermifst 1 f., inwieweit mit Grund? 4—8. Mangel desselben bei Bröcker 5. 511 A. 5. Unsichere Grundlage des von ihm gefundenen i. Z. 15 f. 235 A. 2. 236.

Intercession nicht gegen *patrum auctoritas* 112; gegen *lex curiata* 112; tribunicische Intercession, ihre Entstehung 524—526; nicht durch die *leges sacratae* den Tribunen verliehen, durch Usurpation und Ausdehnung des *ius auxilii* erworben 525. vgl. 528 f.

Interrex kann nur ein Patricier sein 181; *patricius* = patricischer Senator 185—189. 193—203. 205—207; die *auspicia* des I. = *auspicia publica* 191—193. Der Interrex selbst bleibt *privatus* 192.

Italiker, Wehrkraft der I. zur Zeit des 2. punischen Krieges 566—575; dringen in die Tribus ein 104; Krieg der I. um die Civität 576; Census der I. formell selbständig in jeder Gemeinde 571.

Iudices der Königszeit aus dem (patricischen) Senat genommen 269. 528 A. 2.

Iudices = Centumvirn 529. 529 A. 3. 492; aus dem (patricischen) Senat genommen.

Iuratores, Gehülfen der Censoren bei der Aufnahme und Abschätzung des steuerpflichtigen Vermögens 417. 425; nicht beim *census populi* auf dem Marsfelde 553. 577 f. 579 f.

Ius civile 22. 454 f.

Ius Quiritium s. *Quiritium ius.*

König nicht gewählt? 100. 100 A. 2. 505, die *potestas* des Königs wie vom *imperium* unterschieden? 133. 141 f. 290—292; unverantwortlich 213. beschränkt durch die *patres*? 210. 213—219. 288; sein Recht die Senatoren frei zu wählen 216—219. 289. 289 A. 2; bei Auswahl der Rathsherren nicht an *gentes patriciae* gebunden 647.

Landrechtsgenossen. 1) = Latinen 104. 2) = *Quirites s. qui ius Quiritium consecuti sunt* 446. 660. 660 A. 1.

Legio, romulische 3000 Mann stark, servianische 4000, Normalzahl 4200, nicht 4250: 255, verstärkte = 5200. 6200: 314. Unterabtheilungen derselben 327 f.; bestand überwiegend aus Schwerbewaffneten 306. Verhältniss der Leicht- und Schwerbewaffneten in der *l.* 306. 311 f. Livius und Polybius Beschreibung der Legion harmoniren im Wesentlichen 310. 312 f. 315. 316.

Leichtbewaffnete 1000 resp. 1200 in der servianischen Phalanx 255; in der Manipularordnung regelmäfsig ebenfalls = 1200 M. 311. 255; in der verstärkten Legion vermindert 312—316; nicht ganz bestimmte Anzahl derselben.

Lictoren, plebejische L. vertreten die Curien 73 A. 1; *lictor curiatus* 86 A. 1.

Leges de plebiscitis (*lex Publilia Voleronis*, *lex Valeria Horatia*, *lex Publilia Philonis*, *lex Hortensia* s. diese *leges*) weshalb hier nicht besprochen Vorw. VIII; ihre Bedeutung im Ständekampf 668.

Leges sacratae (491). 497. 499 A. 1. 526.

Leges Valeriae Horatiae 449 v. Chr. 364. 515. 522 f.

Lex Aemilia 115 v. Chr. 598.

Lex Aurelia giebt den Volkstribunen das *ius cum plebe agendi* zurück, jedoch unter Beschränkungen 497 A. 3.

Lex Cornelia Sullae nimmt den Volkstribunen das *ius cum plebe agendi* 497.

Lex curiata 110—119; fälschlich mit der *patrum auctoritas* identificirt 114—119. 125; ohne irgend einen Zusammenhang mit einer voraufgehenden *patrum auctoritas* 126 f. s. *lex de imperio*.

Lex curiata de imperio fälschlich mit einer *patrum auctoritas* identificirt 110—114. 125. 125 A. 1. 179. Form derselben 156 f. Intercession dagegen 112.

Lex Maenia 113. 145. 159. 160. 211.

Lex Manilia 598. 600.

Lex Publilia Philonis 112. 145. 159. 160. 211.

Lex Publilia Voleronis 364 A. 1. 491 f. 493—520. 668.

Lex Sulpicia 598. 600. 603.

Lex Valeria Horatia de provocatione das erste Gesetz, welches in Centuriatcomitien angenommen wurde 265. 286 A. 1.

Libertini, verschiedene Classen der *l.* 595—601. 671; *cives l.* 599. 602 f.; *l.* = *servi qui in libertate morabantur* 599; Stellung der *l.* in 4 Tribus 595. 601 f. 606 f.; in allen Tribus 602; Gründe dafür 602—605; seit wann in den Tribus? 477. 605 f.; militärische Verwendung 599. 602 f.

Livius, seine Mängel als Historiker 316 A. 2; legt wenig Werth auf die Darstellung der Verfassungsentwickelung 364. 364 A. 1; bringt antiquarische Excurse an unrichtiger Stelle 364; weshalb L. die Centurienreform übergangen hat 365. Interpolationen im L. 300. 307 A. 3, vgl. auch 517—520; überträgt Zustände seiner Zeit auf frühere Zeiten 577.

Lustrum, das ältere *l.* 4 nicht 3 oder 5jährig 586; nicht vor dem Decemvirat 585. 661, vgl. 663.

Magister populi, Bedeutung 86; später *dictator* genannt 284.

Mancipatio, Wesen der *m.* 440—442. 440 A. 3; inwiefern von Servius modi-

ficirt 441. 441 A. 1—3. 453 A. 1. 416. 428 A. 1; ächt römische Eigenthumserwerbsart 421. 421 A. 5.

Manipularordnung vgl. Abschnitt IV; aus dem servianischen Heer hergeleitet 277 f 299 f.; wie dem servianischen Heer verwandt 317—320; Verschiedenheiten beider 279. 320; Erklärung derselben 321—334; Formirung der Manipularordnung 325 f. 327.

Manipulus, Ursprung des Namens 309 A. 1; hatte einen *signifer* und ein *signum* 302 A. 2; zwei *vexillarii* und zwei *vexilla*, = 120 Mann 306. 310. 313; Aufstellung des *manipulus* 318. 327. 328; Bildung des *m.* 327—329; militärische Motive zur Bildung des *m.* 329.

Maximus, nicht räumlich, sondern vom Ansehen und der Wichtigkeit gesagt, so in *praetor maximus* 284. 284 A. 2 und in *comitiatus maximus* 277 A. 2. 284 A. 2.

Militärische Bedeutung der Curien? 64 f.; der Centurien 230. 234 f. 240 f. 252—259. 264. 368.

Municipium, 2 Arten der *municipia* 563 A. 1; beide ohne Stimmrecht in Rom 534; nicht auf den Censuslisten der römischen Bürger und den *tabulae iuniorum* 563. 570 f.; welche *municipia* standen auf den *tabulae Caeritum?* 570 f. 542; Dienstpflicht der *m.* 534. 545 f.; Besteuerung 591 A. 1. 592; = *forctes et sanates* 658 A. 2.

Mythen, antiquarische und aetiologische 21 A. 1. 104 A. 2; willkürlich erfundene 265—270; etymologische 26 A. 1. vgl. 21 f.

Nudum ius Quiritium 438. 443 A. 2 s. *Quiritium ius.*

Ordo = *centuria* 301. 301 A. 1. 302 A. 3. 328; = *manipulus* 301. 302 A. 1. 310; = eine Reihe nebeneinander stehender Soldaten 303. 326.

Ordines = *prima, altera* etc. *acies* 303. 329; *ordines* = Centurien des *exercitus urbanus* 358 A. 1.

Origo bei der servianischen Tribuseintheilung gleich anfangs berücksichtigt 385—395. 442.

Ostia in der *tribus Palatina* 460; Folgerungen daraus 461. 483 A. 1, vgl. 457 f. 480 f.

Patres, vierfache Bedeutung 194; Fehler bei der Untersuchung über die Bedeutung von *patres* 194 A. 5. 194; fälschlich als *patres familiae gentium patriciarum* gedeutet 128 — 144. 178; *p.* ist nicht technische Bezeichnung für *senatus* und *optimates* 195. 198; = Patriciersenat 196—203, s. d.; metonymisch für den Patricierstand gebraucht 198; Vorrechte der *p.* 209 f.

Patres conscripti, technischer Name für den patricisch-plebejischen Senat bei der Anrede 195; auch sonst übliche Bezeichnung 195; nicht *patres* allein 195. 128; Erklärung dieser Formel 199—203.

Patriciat, technischer Ausdruck dafür *gentes civium patriciae* 196—198; nicht = Bürgerschaft 625 f.; Mitglieder der adligen Geschlechter 648 f.; nie *populus* genannt 81—87; s. dagegen die Rechte des *populus* u. d. W. *populus.*

Patricii, adjectivischer Ausdruck 196. 203. 203 A. 5. 208; verwandt mit *patres* 196. 204; nicht mit *pater* zu combiniren 204; Definition 204—

206; Begründung dafür 206—207; in allen staatsrechtlichen Formeln = die patricischen Senatoren 208; weshalb *patricii coeunt* statt *patres* c. 206; Vorrechte der *p.* s. Patriciersenat; (*cives*) *patricii* s. Patricier.

Patriciorum auspicia, Bedeutung 208 A. 1. 205, s. *auspicia publica, auspicia privata, patricii.*

Patricier, technische Bezeichnung der P. 196 f.; nicht Roms Altbürgerschaft 625 f. 645. 646; welche Rechte hatten sie vor den übrigen Bürgern voraus? 647. 649; sie besafsen vor diesen das *ius honorum*, das Recht auf Priester- und Senatorenstellen voraus 647; der Gegensatz zur *plebs* in der Königszeit kein absoluter 647; technischer Name für den Stand der P. 81—87. 196—203; P. nicht Inhaber der *auspicia publica* 198; *auspicia privata* der P.? 190. 651 f.

Patriciersenat = *patres* 179—208. 128; Competenz desselben 212—219; ursprünglich ein *regium consilium* 218 f. 219 A. 1; Nomophylakie erst seit Beginn der Republik dem P. zugestanden 219 (vgl. 212—214). 225. 287; Umstände, welche zur Feststellung dieser Competenz führten 287—290.

Patronus 1) der Freigelassenen 637. 638. 640 A. 3. 641; Freigelassene stimmen in derselben Tribus wie der *p.* 598; 2) der Clienten 635—639; ein Client war nur von einem *patronus* abhängig 631 A. 2; Rechte und Pflichten des *p.* 482. 635 f.; früh eingeschränkt 637 f. 639 A. 1; *p.* ohne Beziehung zu *patres* und *patricii* 25.

Patrum auctoritas s. *auctoritas patrum.*

Pedarii (*senatores*) seit 510 v. Chr. bis auf die *lex Ovinia* = *conscripti* 209.

Phalanx, Aufstellung der römischen Ph. 255 f.; Bewaffnung der Ph. 247—250. 255; mit der Manipularordnung verwandt 317; ähnlich zusammengesetzt wie der *manipulus* 317; 8 Mann tief 256. 318; Aufstellung 318 A. 1 enthielt 6 Reihen Schwerbewaffneter, 2 Reihen Leichtbewaffneter 318.

Pilani nicht von *pilum* sondern von *pilus* 304. 309; trugen die *hasta* 304. 330. 330 A. 2; Bedeutung und Gefechtsstellung der *p.* 309. 329—333.

Pilum mit *pilus* verwandt, nicht identisch 308. 308 A. 2; *p.* den *hastati* und *principes* eher gegeben, als den *triarii* 248. 308. 319. 323. 325 A. 3; zur Zeit des Pyrrhus eingeführt 278 A. 5. 323, vgl. 323 A. 2.

Pilus etymologisch verwandt mit *pīla* und *pīlum*, nicht identisch mit *pilum* 304. 307 A. 4. 308. 309. 330; begriffliche Verwandtschaft von *pilus* und *signum* (*antepilani* = *antesignani*) 307 A. 4. 308 A. 2; *pilus* = Pfahl, Stange, an welcher das *signum manipuli* angebracht ist, metonymisch für einen (Triarier)-Manipel 309 (vgl. 309 A. 1); *centurio primi pili* oder *primus pilus* = c. des 1. Triariermanipels 319 A. 4. 322.

Plebejer im Senat 201—203; in den Curien 67—104. 656. 661; nicht allein in den Tribus 375; hatten Geschlechter 56 A. 2. 658; *auspicia privata*? 190. 190 A. 2. 651. 653; *auspicia publica*? 190—191 A. 2.

Plebeische Gemeindebeamte, ob vor dem Decemvirat 484. 484 A. 2. 202—203; im 2. Decemvirat 202; als *tribuni militum* c. *p.* 201; Folgerungen daraus für die Zusammensetzung des Senats der älteren Republik 201—203; haben *auspicia publica* 191.

Plebiscitum seit wann 498; über Angelegenheiten der Plebs 487; staatsrechtliche Stellung des *p.* 498 A. 1. 522. 523 A. 1; durch Sulla beseitigt 497 A. 2. 3.

Plebs, Aufkommen des Namens 659 A. 2; vom *populus* unterschieden 84 f.; *pl.* ein Theil des *populus* 658, Entstehung der *pl.* 487 f. 657 f. 660; Herleitung der *pl.* aus einer nationalen Entfremdung gegen den Patriciat 658; die *pl.* als Corporation 488. 502—505. 503 A. 1; die *pl.* in den *leges sacratae* negativ definirt 644; erst seit der *lex Publilia Voleronis* fest abgeschlossener Stand 488 verglichen mit 498 f.; vorher = nicht adlige Bürger 197; diese hatten stets bürgerliche Rechte 645—647; welche bürgerlichen Rechte ihr gefehlt haben sollen 650—652; stets in den Curien 67—104. 661; *pl.* und Clientel 71 f. 87 f. 632—644.

Pontifex maximus weshalb Vorsitzender in den *comitia calata* 453 A. 3.

Pontifices, Einfluss der *p.* auf den ältesten Civilprozess 440. 528; Kenner des *ius civile* 455.

Populo plebique R. 81. 84.

Populus nicht = Patriciat 73. 81. 84. 85—87; Etymologie 86. 86 A. 6. 8; der gesammte *p.* in den Curien 67. 88 u. s. oft; seit wann war der *p.* in den Centurien? 284. 369; in den Tribus 474 f. u. s. oft.; *populus* für *plebs* gebraucht 42.

Potestas regia der *patria potestas* nachgebildet 133 A. 1; Unterschiede der *p. r.* vom *imperium regium* 133, vgl. 141 f. 290—292.

Praerogativae, die *centuriae p.* nicht zur Zeit der Centurienreform geändert, sondern später 363 A. 3.

Praetor = *collega minor* des Consuls 284 A. 3; stellt Anträge über Aufnahme in die Tribus an die *comitia tributa* 486.

Precarium den Clienten von den Patronen überlassen 482.

Princeps senatus stets Patricier 207 A. 1.

Principes, woher der Name 321 A. 1; Bewaffnung 304. 330; Stellung im Gefecht 329—333.

προβούλευμα fälschlich in die römische Staatsverfassung eingeführt 8. 126. 222—224; = S. C. bei Dionys 151 A. 6, vgl. dagegen 152 f.

Proletarii = die gesetzlich dienstfreien Bürger, auch *cives proletarii* genannt 259. 261. 620 f.; umfassen auch die *capite censi* 283. 346 f. 618 f.; seit wann in den Tribus? 473—489; in den Centuriatcomitien 283. 369.

Quirites = Wehrmänner 455, = *qui ex iure Quiritium lege agere possunt* 440. 442—444; Etymologie 22. 455; seit dem Decemvirat = *cives* 473—474. 480 f.; vorher deckten sich die Mitglieder der *tribus* (= *Quirites*) und die *cives* nicht 283. 441. 445 f. 447. 454; *Qu.* vor dem Decemvirat = die wehrpflichtigen Grundeigenthümer 446; dagegen *cives* = Mitglieder der Curien 54 f. 447; Rechte der *Qu.* 447, vgl. *Quiritium ius*.

Quiritium ius, nur diejenigen, welche nach *i. Q.* Eigenthümer an *res mancipi* waren, waren in den serv. Tribus und Classen 419—434. 439. 583 f.; bis wie lange? 432; *i. Q.* später = *ius civile* 22. 454 A. 3, vgl. jedoch 455; Unterschiede von *i. Q.* und *ius civitatis* 454.

Regiones von *tribus* unterschieden 48 A. 1. 458 A. 1. 459. 459 A. 2.

Republik, Charakter der ältesten Verfassung der R. 293—296.

Res mancipi, Zahl der *r. m.* 420. 420 A. 3. 421. 428; Wesen der *r. m.* 431; nach dem quiritischen Eigenthum an *r. m.* wurde die Classenstellung bestimmt 430 f.; unterschieden von *res censui censendo* 420—427. 428 f. 430 f.

Res nec mancipi, seit wann konnten sie in rechtem Eigenthum römischer Bürger stehen 422—424; kamen nicht für die Classenstellung eines Bürgers in Frage, auch wenn sie im quiritischen Eigenthum standen 432—434.

Ritter, Zahl der R. 246; Census der R. 241. 554. 554 A. 3. 561 A. 1; nicht durch den Census von der ersten Classe getrennt 261 A. 1, vgl. 237.

Rorarii 306. 311. 317.

Schwerbewaffnete überwiegen in der Legion 306; Verhältniss zu den Leichtbewaffneten 3 : 1 317; Bewaffnung der Schw. in der Phalanx 247—250; in der Manipularordnung 318. 320. 323 f. 278 A. 5.

Senator, später Ursprung des Namens 221; = *βουλευτής* 222; dafür früher *unus e patribus* 199.

Senatus s. *patres*, *auctoritas patrum*, *S. C.* — Entstehung des doppelten Namens *patres* und *senatus* für den anfänglich rein patricischen *s.* 195 f. 220 f.; später Ursprung von *senatus* und *senator* 221; Unterabtheilungen des *s.* 206; Geschäftsordnung 207. 209. 209 A. 4; *s. lectio* 209 A. 3. 215 A. 1. 216—219; der älteste *s.* keine Adelsrepräsentation 216—219. 289. 289 A. 2; Competenz 222—224. 126 A. 3. 127 A. 1.

S. C. = *senatus consultum*, erst seit der Republik in scharfem Gegensatz zur *patrum auctoritas* 212—214; nicht = *patrum auctoritas* 125—128; ein *S. C.* konnte eine Aufforderung enthalten, ein anderes *S. C.* zu fassen 128 A. 1; im Widerspruch mit der *patrum auctoritas* 128. 128 A. 2; nicht verfassungsmäfsig nothwendig bei Gesetzen 223—224; *S. C. Adramytenum* 443 A. 1.

Seniores, Zahl der *centuriae* der *s.* aus politischen Gesichtspunkten zu erklären 259 f.; *centuriae* der *s.* erst seit 510 v. Chr. in der servianischen Centurienordnung 262. 270—273. 276—277; in den Curien 64—67, vgl. 66 A. 1; s. *iuniores* und *seniores*; über die mehr als 60jährigen *seniores* vgl. *sexagenarii*.

Servianische Verfassung: gewöhnliche Ueberlieferung über dieselbe in sich übereinstimmend 269; widerspricht aber der Sage von der Volksfreundlichkeit dieses Königs 269. 467; verkehrte moderne Auffassungen derselben 231—233. 375; ihre militärische Bedeutung 230. 234; dreifacher Zweck der s. V. in späterer Zeit 236; ursprüngliche Form der s. V. 465—470; seine Steuerordnung 589 f. 611; stiftet nicht Tribusversammlungen 667.

Servius, sein Bild in der Tradition 229. 265—270; mehrfach getrübt 267. 467. 450; Entstehung dieser Version 266. 467—469; das wenige wirklich Historische über ihn 449—453; Feind des „Tarquinius von Rom" 451 f.; tuskischer Eroberer und Herrscher über die Latinergaue am unteren Tiberufer 452 f.; sein Mauerbau 452 A. 4; sein Einfluss auf den Cultus 452 A. 5. 453 A. 1; Gesetzgebung 453 A. 1. 441. 441 A. 1. 2. 3. 442 A. 1, vgl. Servianische Verfassung.

Sexagenarii zwar dienstberechtigt 562, aber nicht dienstpflichtig 261. 262 A. 1; von jeder militärischen Eintheilung auszuschliefsen 261, dagegen erscheinungsberechtigt im *exercitus urbanus* 562. 562 A. 2; ihre Namen weiter geführt auf den *tabulae iuniorum seniorumque* 359f., vgl. 66 A. 1.

Signum, je 1 *signum* und 1 *signifer* in jeder Centurie 302 A. 2.

Solonische Verfassung 238. 250. 250 A. 1. Analogie der S. V. und der Servianischen 666f. Verschiedenheiten 667—668.

Stammtribus 46—51. 376; älteste Eintheilung der römischen Feldmark und zugleich danach der römischen Altbürgerschaft 376; älteste Aushebebezirke 48; bei Priesterwahlen berücksichtigt 48; nur die Dienstpflichtigen enthaltend 47; keine allgemeinen Bürgerbezirke 47. 50; zerfielen nicht in Unterabtheilungen = Curien 50. 51; alle Mitglieder derselben waren allerdings in den Curien, nicht umgekehrt 51; Mitglieder der Tribus Grundbesitzer 376. 51 A. 2; ob einst „gesonderte Staatswesen"? 46. 46 A. 2. 47 A. 1. 665; wofür wichtig 49—51. 389. 643; Rechte der Mitglieder der St. 644. 645.

Steuern, direkte, von unbescholtenen Bürgern ursprünglich nicht erhoben 238 404, vgl. 616; Abweichung von diesem Princip 616; Einführung d. St. durch Servius 589f.; Servius legte d. St. auf die Nichttribulen s. *aerarii*; d. St. der Bürger 400—405. 608—612, waren gering 608. 530f., willkürlich vom Censor erhöht 416—419. s. *tributum*.

Stipendium erst seit 406 v. Chr. gezahlt. Weshalb nicht früher? 405; im Widerstreit mit dem Princip der servianischen Verfassung 407; annalistische Erwähnungen eines *stipendium* vor 406 v. Chr. 406f.

Tarquinier 452. 452 A. 2. 3. 589. 655; römische Tarquinier kommen in der tuskischen Heldensage und Kunstdarstellung vor 452 A. 2. Gegensatz zu Servius 453. 453 A. 2. s. T. Priscus und T. Superbus.

Tarquinius Priscus 450. 452.

Tarquinius Superbus 235. 271. 285. 453. 611.

Testamentum, *pro curiis* 61. 62. 80. 440; ob anfänglich schon in *comitia calata*? 443. 449 A. 3. 5., s. dagegen 101 A. 1; *t. per aes et libram* 440f., *in procinctu* 80. 290 A. 2.

Tradition über Servius und sein Verfassungswerk irrig 229. 229 A. 2. 269. 467. 450; über die ältere republikanische Zeit 483—485; über die annalistische T. 14—19; Werth der antiquarischen Ueberlieferung 14. 18—19. 490; Mängel derselben 19—30; Ueberschätzung volksthümlicher Sagen 491 A. 1. 658 A. 1.

Triarii nicht = *tertiarii* 332; von *tria* (ergänze *signa*) 332. 333; stets gleiche Stärke der *t.* 306; behalten die *hasta* länger als die vorderen Reihen 304 A. 2. 323; vor dem Decemvirat von der *phalanx* als Reserve abgetrennt 322. 323; Stellung der *t.* im Gefecht 327f. 333; = *pilani* 329.

Tribu movere nicht identisch mit *aerarium facere* 535—538; zunächst = „aus der Tribuscenturie stofsen" 541f. 547. 548; ein Tribuswechsel war nur die Folge davon 548; ursprünglich eine militärische Degradation 528 A. 3; von den Consuln verhängt 528; seit der Censur nicht = *omnibus*

tribubus emovere 538. 547. 548; = Tribuswechsel 538—540; militärische Nachtheile des *t. m.* 543—548, politische 540 f., finanzielle 536. 608 f. s. *aerarii*.

Tribuni aerarii, Herleitung des Namens 25. 411; Beamte des *aerarium* 411; Census der *t. ae.* 410; bilden einen *ordo* 411; nicht = *curatores tribus* 409 f.

Tribuni plebis, Name 410 A. 2. 521; ohne Beziehung zu *tribus* 25. 504 A. 1; ursprüngliche Rechte der *t. p.* 521 f. 524—526; Zunahme ihrer Rechte 521—529; Wahl der *t. p.* 516 f. 502 f.; ob in Beziehung zu den Classen und den *curatores tribus*? 464 A. 1. 517.

Tribus. A. im Allgemeinen: 1) = Stammtribus, s. diese. 2) Falsche Theorien über ihre Zusammensetzung bei früheren Forschern 7. 375. 391; manche dieser Theorien jetzt antiquirt 375. 382. 391; noch bestehende Controversen über die Zusammensetzung der T. 378—380. 384—388; Zweck der Tribuseintheilung 380 f. 391; doppelte Führung von Listen einer T., Katasterbücher und Listen der in einem District heimatsberechtigten Dienstpflichtigen 393. 394, jene waren nothwendig zur Feststellung der Aushebungslisten 391—396; T. enthielten anfangs nur die quir. Eigenthümer an *res mancipi*, also nur *assidui* 392. 442; weshalb nicht alle Ansässige 393; ob auch Nicht-Ansässige? 395; *filii familias*? 395; T. nicht Steuerbezirke 401—413, vgl. auch 238. 413—418. 444, vgl. überhaupt Tribus (servianische). 3) Districte des *ager privatus* 379 f. 4) = alle Einwohner eines Districts 379 f. 397.

Tribus. B. servianische, Zahl 457—463. 64; innere Organisation 463—465. 409 f.; gleich anfänglich nicht nur lokale Distrikte des *ager privatus* 378 f. 382, sondern daneben auch eine Eintheilung der Bürger 389, vgl. 377, enthielten nur quiritische Grundeigenthümer und deren (mannbare) Söhne 439; aber nicht alle Grundeigenthümer 395, denn sie waren Aushebebezirke 391. 395, s. darüber Tribus A.; die Bürger blieben in den Tribus, auch bei Verlust des Grundeigenthums 443; weshalb? 395. 396. 443; nur der neue quiritarische Eigenthümer eines Theiles der T. konnte in die Aushebungsrolle des früheren Eigenthümers und damit überhaupt in die T. eintreten 584; jeder andere Erwerber nicht 443; Veränderung und Erweiterung der T. 473—489, s. *proletarii*.

Tribusvorsteher bei den servianischen Tribus 357. 464; nicht bei den Stammtribus 49; Geschäfte der T. 464, vgl. *curatores tribus*.

Tributum abzuleiten von *tribuere* theilen, repartiren 402; nicht von *tribus* 20. 25. 405. 412; also die auf die Bürger repartirte (Kriegs-)Steuer 402 f.

Tributum und *stipendium* correlate Begriffe 404 f.

Valerius Poplicola, der aristokratische Aesymnet Roms 293.

Varro, Urtheile über V. 16 A. 3. 19. 21—26. 304—307.

Velites 315. 318. 331.

Vestalinnen, Zahl 48 A. 3; im Verhältniss zu den Stammtribus stehend 48; Folgerungen daraus 49.

Vexillum, zwei in jedem *manipulus* 302 A. 2; eine Fahne an einer Querstange, mit einem *signum* combinirt 302 A. 2, vgl. 305 A. 1. 2.
Vibenna s. *Caeles*.
Volkstribunen s. *tribuni plebis*.
Volksversammlungen s. *Comitia, contio, concilium*, Zusammensetzung der Volksversammlungen; verschiedene Arten derselben 3; gleichzeitig nebeneinander 3; aus welchen Ursachen zu erklären 661 f., vgl. 291.
Waffen der servianischen Phalanx 248—250; Waffenänderungen 323—324; W. des Manipularheeres 248. 278—280, s. *triarii, hastati, velites, rorarii, accensi*.
Zusammenhang, s. Innerer Zusammenhang.
Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen 4. 5. 105. 117f. 125. 239—241. 368—371. 445—449. 473—489; verschiedene Theorien darüber 5—12. 626. 660f.; die Z. d. altr. Volksv. ist allein noch nicht entscheidend für ihren Charakter, wichtiger ist die Art der Geschäftsordnung, ihre Competenz u. s. w. 103 A. 5. 663; der Einfluss des leitenden Beamten 366. 526. 663 und anderer Einflüsse 101—103. 363. 365f.; die Z. d. altr. Volksv. kann nicht von dem verstanden werden, welcher patricische Curiatcomitien postulirt 660f.
Zwölf Tafeln 333. 369. 393. 617. 637. 638. 661. 677.